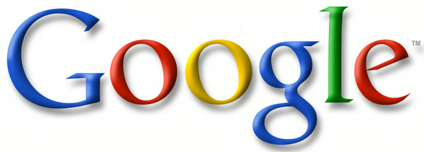


Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DAS ÖSTERREICHISCHE

SANITÄTSWESEN.

ORGAN FÜR DIE PUBLICATIONEN

DES

K. K. OBERSTEN SANITÄTSRATHES.

REDIGIRT VON

DR. J. DAIMER
MINISTERIALRATH IM MINISTERIUM DES INNERN

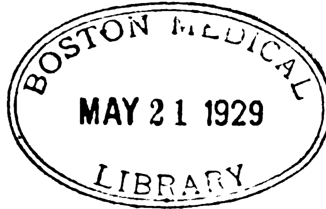
UND

DR. F. STADLER
OBERBEZIRKSARZT

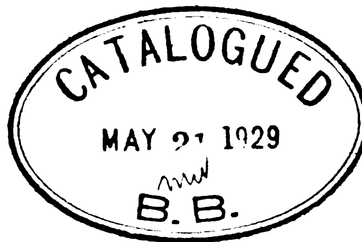
XIII. JAHRGANG. 1901.

WIEN 1901.
ALFRED HÖLDER,
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
I., ROTHENTHURMSTRASSE 13.

Digitized by Google



Alle Rechte, auch das der Uebersetzung vorbehalten.



DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

A.

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

D.

E.

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

H.

I.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N.

O.

Digitized by Google

P.

Digitized by Google

Digitized by Google

R.

S.

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

U.

V.

Digitized by Google

W.

Digitized by Google

Z.

Digitized by Google

Anhang.

Chronologisches Verzeichnis.

Die im XIII. Jahrgange dieser Zeitschrift enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

(Die mit S. bezeichneten Zahlen geben die Seiten des Blattes an, auf welchen die betreffenden Gesetze, Verordnungen etc. zu finden sind.

A. Reichsgesetze, Ministerial-Verordnungen und Erlässe.

1882. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juni, Z. 9817, S. 456.
1890. Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Jänner, Z. 1169, S. 525 (Fussnote).
1892. » » » » » » 7. September, Z. 20603, S. 336.
1895. » » » » » » 1. Mai, Z. 11226, S. 529.
» Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1895, Z. 10929, F. M. V. Bl. Nr. 77, S. 528 und 529.
1897. Internationales Sanitätsübereinkommen, abgeschlossen in Venedig am 19. März, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, S. 85.
1899. Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. December, Z. 42845, S. 327 (Fussnote).
1900. » » Ackerbauministeriums vom 27. April, Z. 7752, S. 234.
» » » Ministeriums des Innern vom 4. December, Z. 42147, S. 12.
» » » Finanzministeriums vom 5. December, Z. 68669, S. 224.
» » » Ministeriums des Innern vom 7. December, Z. 42151, S. 36.
» » » » » » » 17. » Z. 41425, S. 12.
» Erlass des Handelsministeriums vom 28. December, Z. 55480, S. 32.
» Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und der Finanzen vom 30. December, R. G. Bl. Nr. 233, S. 7.
1901. Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Jänner, Z. 16039 ex 1900, S. 46.
» » » » » » » 13. » Z. 903, S. 45.
» » » » für Cultus und Unterricht vom 15. Jänner, Z. 660, S. 120.
» » » » des Innern vom 15. Jänner, Z. 44670, S. 152.
» Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner, R. G. Bl. Nr. 12, S. 318.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner, Z. 2603, S. 136.
» » » » » » » 31. » Z. 24540 ex 1900, S. 53.
» » » » » » » 31. » Z. 30550 ex 1900, S. 75.
» » » » » » » 1. Februar, Z. 2059, S. 55.
» » » » » » » 13. » Z. 3291, S. 59.
» » » » » » » 20. » Z. 350, S. 133.
» » » » » » » 1. März, Z. 44977 ex 1900, S. 148.
» » » » » » » 15. » Z. 44496 ex 1900, S. 235.
» Verordnung de Ministeriums des Innern vom 16. März, L. G. u. V. Bl. für Schlesien Nr. 15, S. 185. s
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. März, Z. 3443, S. 185.
» » » » » » » 20. » Z. 4674, S. 185.

Digitized by Google

1901. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März, R. G. Bl. Nr. 34, S. 166.
» Verordnung des Justizministeriums vom 20. März, S. 177.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. März, Z. 45880 ex 1900, S. 157.
» » » Eisenbahnministeriums vom 23. März, Z. 8611/19, S. 392.
» » » Ministeriums des Innern vom 27. März, Z. 11121, S. 158.
» Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April, R. G. Bl. Nr. 36, S. 176.
» Schreiben des Ministeriums des Innern vom 12. April, Z. 12714, S. 320.
» Verordnung » » » » » 16. » R. G. B. Nr. 40, S. 195.
» Erlass » » » » » 23. » Z. 10315, S. 195.
» » » » » » » 2. Mai, Z. 13773, S. 219.
» » » Handelsministeriums vom 4. Mai, Z. 401, S. 392.
» » » Ministeriums des Innern vom 6. Mai, Z. 16816, S. 203.
» Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai, R. G. Bl. Nr. 49, S. 216.
» Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai, V. Bl. d. Just. Minist. Nr. 13, S. 242.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. Mai, Z. 15362, S. 219 (Fussnote).
» » » » » » » 15. » Z. 13914, S. 272.
» » » » » » » 17. » Z. 12491, S. 252.
» » » » » » » 19. » Z. 15778, S. 252.
» » » » » » » 1. Juni, Z. 20621, S. 251.
» Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni, R. G. Bl. Nr. 65, S. 268.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juni, Z. 11642, S. 269.
» » » » » » » 8. » Z. 14799, S. 544.
» » » » » » » 11. » Z. 9129, S. 277.
» » » » » » » 14. » Z. 21546, S. 427.
» » » » » » » 15. » Z. 20255, S. 285.
» » » » » » » 19. » Z. 38233 ex 1900, S. 285.
» » » » » » » 21. » Z. 12511, S. 285.
» » » Handelsministeriums vom 24. Juni, Z. 22175, S. 428.
» Gesetz vom 29. Juni, R. G. Bl. Nr. 81, S. 304.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juli, Z. 18416, S. 336.
» » » Justizministeriums vom 9. Juli, Z. 14183, S. 332.
» Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli, R. G. Bl. Nr. 117, S. 346.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Juli ad Z. 47119 ex 1900, S. 325.
» » » » » » » 25. » Z. 41451 ex 1900, S. 516.
» » » » » » » 31. » Z. 22268, S. 410.
» Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 3. August, R. G. Bl. Nr. 118, S. 336.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. August, Z. 45224 ex 1900, S. 361.
» » » » » » » 4. » Z. 26469, S. 388.
» » » » » » » 8. » Z. 29870, S. 387.
» Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. August, R. G. Bl. Nr. 134, S. 387.
» Erlass des Ministerium des Innern vom 20. August, Z. 31847, S. 428.
» » » Eisenbahnministeriums vom 20. August, Z. 37407, S. 375.
» » » Ministeriums des Innern vom 22. August, Z. 31143, S. 388.
» » » » für Cultus und Unterricht vom 23 August, Z. 24995, S. 456.
» Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, und des Handels vom 27. August, R. G. Bl. Nr. 135, S. 387.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. August, Z. 33219, S. 374.
» » » » » » » 20. September, Z. 41824 ex 1900, S. 408.
» Verordnung des Eisenbahnministers vom 24. September, R. G. Bl. Nr. 143, S. 451.
» Gesetz vom 27. September, R. G. Bl. Nr. 148, S. 420.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. September, Z. 37327, S. 422.
» Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October, R. G. Bl. Nr. 154, S. 432.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. October, Z. 7269, M. J, S. 477.
» » » » » » » 10. » Z. 36410, S. 451.
» » » » » » » 12. » Z. 36132, S. 467.
» » » » » » » 14. » Z. 37613, S. 466.
» Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November, R. G. Bl. Nr. 179, S. 476.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. November ad Z. 41890, S. 477.
» » » » » » » 7. » Z. 6427, S. 528.
» » » » » » » 9. » ad Z. 36132, S. 487.

Digitized by Google

1901 Verordnung des Justizministeriums vom 9. November, V. Bl. d. J. M., St. XXII., S. 530.
» » der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November, R. G. Bl. Nr. 184, S. 564.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. November, Z. 27622, S. 556.
» » » » » » » 29. » Z. 45142, S. 528.
» Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November, R. G. Bl. Nr. 195, S. 524.
» Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. December, Z. 25463, S. 554.
» » » » » » » 9. » Z. 37626, S. 553.

B. Landesgesetze, Verordnungen und Erlässe der politischen Landesbehörden und des Landesausschusses.

Böhmen. 1900. Erlass der Statthalterei vom 3. October, Z. 150723, S. 76.
» » » » » 27. December, Z. 217982, S. 81.
» » » » » 27. » Z. 215700, S. 66.
1901. » » » » 3. Jänner, Z. 237263—1900, S. 36.
» Gesetz vom 7. März, L. G. Bl. Nr. 14, S. 178.
» Erlass der Statthalterei vom 27. März, Z. 15754, S. 351.
» » » » » 20. Juli, Z. 140689, S. 389.
« Gesetz vom 2. August, L. G. Bl. Nr. 65, S. 441.
» » » 13. September, L. G. Bl. Nr. 74, S. 487.

Bukowina. 1901. Erlass der Landesregierung vom 29. Juni, Z. 15481, S. 315.

Galizien. 1901. Erlass der Statthalterei vom 13. August, Z. 41515 S. 395.
» Circularerlass der Statthalterei vom 5. November, Z. 110735, S. 541.

Kärnten. 1900. Erlass der Landesregierung vom 28. November, Z. 18099, S. 20.
1901. » » » » 23. Jänner, Z. 1038, S. 125.
» » » » » 26. » Z. 860, S. 126.
» » » » » 14. März, Z. 3963, S. 231.

Krain. 1901. Kundmachung des Landespräsidenten vom 25. Juni, Z. 10243, L. G. Bl. Nr. 18, S. 295.

Küstenland. 1845. Gubernialerlass vom 20. September, Z. 22498, S. 159.
1857. Erlass der Statthalterei vom 11. Februar, Z. 1759. S. 159.
1901. » » » » 4. » Z. 3333, S. 158.
» » » » » 12. Juli, Z. 16966, S. 316.

Niederösterreich. 1901. Erlass der Statthalterei vom 11. Februar, Z. 4828, S. 224.
» » » » » 11. April 18928, Z. 231.
» Kundmachung des Statthalters vom 26. April, Z. 34734, S. 252.
» Kundmachung der Statthalterei vom 11. Juni, S. 272.
» Kundmachung des Statthalters vom 29. Juni, Z. 53703, L. G. und V. Bl. Nr. 26, S. 392.
» Erlass der Statthalterei vom 20. August, Z. 72422, S. 409.
» Kundmachung des Statthalters vom 16. November, Z. 104396.

Oberösterreich. 1901. Kundmachung der Statthalterei vom 31. August, Z. 17080, L. G. Bl. Nr. 40, S. 452.

Salzburg. 1900. Erlass der Landesregierung vom 25. August, Z. 5963, S. 13.
» » des Landesausschusses vom 18. October, Z. 8201, S. 30.

Steiermark. 1900. Erlass der Statthalterei vom 8. December, Z. 40062, S. 20.
1901. » » » » 13. Februar, Z. 2298, S. 134.
» » » » » 15. » Z. 5660, S. 208.
» » » » » 19. Juli, Z. 24953, S. 346.
» » » » » 27. August, Z. 31223, S. 441.
» » » » » 26. September, Z. 3457, S. 508.
» » » » » 28. October, Z. 37795, S. 498.
» » » » » 28. » Z. 37865, S. 499.

Schlesien. 1901. Erlass der Landesregierung vom 21. October, Z. 22528, S. 509.

Tirol und Vorarlberg. 1901. Erlass der Statthalterei vom 31. März, Z. 13439, S. 232.
» » » » » 13. Mai, Z. 938, S. 295.
» » des tiroler Landesausschusses vom 22. August, Z. 14097 S. 540.
» » der Statthalterei vom 12. October, Z. 40848, S. 540.

C. Erlässe der Seebehörde in Triest.

1901. Circularerlass vom 4. Mai, Z. 5429, S. 220.
» » » 29. » Z. 6477, S. 277.

Digitized by Google

Judicate.

Druckfehlerberichtigungen

befinden sich auf S. 468, 480 und 532 unten; ferner ist zu berichtigen: S. 528. Spalte 2, 6. Zeile von unten Z. 1029 in Z. **10929.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

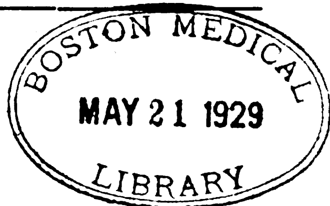
Redigirt von

Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 3. Jänner 1901.** **Nr. 1.**



Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“,

dessen XIII. Jahrgang mit dieser Nummer beginnt, höflichst einzuladen.

Diese Zeitschrift bringt ausser Berichten über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes auch dessen wichtigere **Gutachten,** bringt ferner Arbeiten über das öffentliche Sanitätswesen **und ist das einzige Blatt,** welches alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe in ihrem authentischen Wortlaute, Erkenntnisse und Entscheidungen vollständig und unter **gleichzeitiger Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen** veröffentlicht.

„Das österreichische Sanitätswesen“

erscheint jeden Donnerstag und wird nur ganzjährig abgegeben.

Der Preis beträgt bei directer Postzusendung jährlich *K* 12.—.

Für **Stadt-, Gemeinde- und Districtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten sowie für Gemeindebehörden** wurde der jährliche Pränumerationspreis mit ***K* 9.20 festgesetzt, jedoch nur dann, wenn der Bezug direct durch die Verlagshandlung** erfolgt.

Hochachtungsvoll

Wien, 3. Jänner 1900.

Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

Statistische Erhebung der Wohnungsverhältnisse.

Seit alter Zeit misst man den Wohnungsverhältnissen der Menschen einen prädisponirenden Einfluss auf die Entwicklung einzelner Krankheiten bei und in der Aetiologie der Infectionskrankheiten werden überfüllte, sanitär ungünstig hergestellte oder gehaltene Wohnungen als eines der wesentlichsten Momente, welche zur Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes Anlass geben, bezeichnet. Gleichwohl sind in früherer Zeit allgemeine Vorkehrungen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse nicht getroffen worden, und beschränkte man sich im Allgemeinen darauf, fallweise vorgefundene Missstände durch polizeiliche Anordnungen zu beseitigen.

Die Bauordnungen, deren Vorschriften den Zweck verfolgen, dass den in bausicherheits-, feuer- und sanitätspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen bei jedem Neu-, Zu- oder Umbau entsprochen werde, vermögen zwar die Herstellung an sich sanitätswidriger Gebäude und Wohnungen zu verhindern, reichen aber nicht aus, um auch die aus unzweckmässiger Benützung dieser letzteren hervorgehenden Gefahren für die Gesundheit ihrer Bewohner hintanzuhalten.

Es war der neuesten Zeit vorbehalten, auch auf diesem Gebiete hygienischer Missstände und gesundheitlicher Gefahren durch eingehende und systematische Untersuchungen eine Besserung anzustreben. Aus berufenen Fachkreisen kam die Anregung, dass auch für die Benützung der Wohnungen polizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Den ersten Schritt musste, wenn wirklich eine rationelle Abhilfe erwartet werden wollte, die genaue Erhebung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse bilden, und wurden in einzelnen Städten solche Wohnungsaufnahmen vorgenommen. Auch einzelne Private, insbesondere der Verein für Socialpolitik, haben derartige Untersuchungen durchgeführt und deren Ergebnisse veröffentlicht. Allerdings umfassten diese Untersuchungen ausschliesslich oder vorwiegend die Wohnungen der ärmeren Classen oder von Arbeitern.

Ausgedehntere Aufnahmen über die Wohnverhältnisse fanden anlässlich von Volkszählungen statt, erstreckten sich jedoch zum grössten Theile nur auf Städte und grössere Gemeinwesen, in denen sich durch das rasche Anwachsen der Einwohnerzahl einerseits Ueberfüllung der Gebäude, anderseits zweckwidrige Benützung der Wohnungen vielfach als naturgemässe Folgen ergeben. Aus naheliegenden Gründen musste man sich hiebei auf die Erhebung und Feststellung der wichtigsten einfachen Verhältnisse der Häuser und Wohnungen beschränken. Es haben aber die Ergebnisse dieser Erhebungen bereits sehr werthvolle Anhaltspunkte zur Beurtheilung der gesundheitsbedenklichen Beschaffenheit zahlreicher Wohnungen geliefert.

In Oesterreich sind bereits in dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, über die Volkszählung, Erhebungen bezüglich der Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse vorgesehen und wird die Form der Durchführung im Verordnungswege bestimmt.

Bei der Volkszählung vom 13. December 1869 wurden die Wohnungsverhältnisse in Wien, Graz, Triest, Prag und Brünn, bei der Volkszählung vom 31. December 1880 ausser in den genannten Städten auch in den Vororten von Wien und Prag, in Reichenberg sammt Vororten, Lemberg und Krakau erhoben. Gegenstand der Erhebungen waren: die Höhenlage der Wohnungen, die Zahl und Art ihrer Bestandtheile, die Art der Benützung (Wohnung, Geschäftsbetrieb).

Eine weitere Ausdehnung erfuhr das Erhebungsgebiet bei der am 31. December 1890 vorgenommenen Volkszählung, in dem auch in Wiener-Neustadt, Linz sammt Urfahr, Salzburg nebst Maxglan, Marburg, Klagenfurt, Laibach mit Ober- und Unter-Schischka, Innsbruck nebst Wilten, Trient, Pilsen, Olmütz, Troppau die Wohnungs-

Digitized by Google

aufnahme stattfand, sich somit auf 19 Städte und auf jene Vorortegemeinden derselben, welche mit einzelnen dieser Städte in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht zu einer Einheit verbunden sind, erstreckte.

Das Formular umfasste folgende Rubriken:

I. Zusammensetzung der Wohnorte und Gesammtzahl der anwesenden Personen:
1. Familienglieder des Wohnungsinhabers (einschliesslich des Letzteren),
2. in Aftermiethe wohnende Personen,
3. Bettgeher,
4. Bedienstete aller Art,
5. Gäste und andere Personen.

Gesammtsumme der anwesenden Personen.

II. Beschreibung der Wohnungsverhältnisse:
1. Wo befindet sich die Wohnung?
- im Keller (Souterrain)?
- im Erdgeschosse (Parterre)?
- im Hochparterre?
- im Halbstocke (Mezzanin)?
- im wievielten Stocke?
- im Dachraume?

2. Wie viele Bestandtheile umfasst die Wohnung?
- Zimmer?
- Kammern (Cabinete)?
- Vorzimmer?
- Küchen?

3. Wird die Wohnung nur zum Wohnen benützt? Dient sie auch zu einem Geschäftsbetriebe?

Mit der nächsten Volkszählung nach dem Stande am 31. December 1900 wird abermals eine Wohnungserhebung verbunden, diese auf weitere grosse Gemeinden ausgedehnt und zugleich in den grossen Städten durch Angaben über einzelne besondere Verhältnisse ausgestaltet.

Nach dem oben angeführten, im Jahre 1890 vorgeschriebenen Formularen findet die Wohnungsaufnahme statt in:

Niederösterreich in Wiener-Neustadt,
Oberösterreich in Steyr und Wels,
Salzburg in der Stadt Salzburg und in Maxglan,
Steiermark in Marburg und Leoben mit Donawitz,
Kärnten in Klagenfurt,
Krain in Laibach mit Ober- und Unter-Schiska, ferner in Idria mit Jelitschenwerch,
Küstenland in Volosca (Abbazia),
Tirol in Innsbruck mit Wilten und in Trient,
Böhmen in Asch, Aussig, Bodenbach, Brüx, Bubenč, Budweis, Eger, Fischern, Gablonz, Karlsbad, Kladno, Kolin, Koschiř, Lieben, Nusle, Teplitz-Schönau mit Turn, Tetschen, Trautenau, Vysočan, Warnsdorf, Wrschowitz,
Mähren in Olmütz, Mährisch-Ostrau, Witkowitz,
Schlesien in Troppau, Bielitz, Freiwaldau, Freudenthal, Friedek, Jägerndorf, Teschen,
Galizien in Biala, Drohobycz, Jaroslau, Kolomea, Neu-Sandec, Przemysl, Rzeszów, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów.

Eine erweiterte Wohnungsaufnahme findet statt und wird durch Erhebungen über die Häuser ergänzt in: Wien und Floridsdorf; Linz mit den Vororten Urfahr, Lustenau und Waldegg; Graz; Triest und Vororten, ausgenommen das Gebiet (le ville dell' Altipiano), inbegriffen Servola; Prag mit den Vororten: Karolinenthal, Kgl. Weinberge, Smichow, Žižkow; Reichenberg mit den Vororten: Rosenthal I. u. II. Theil, Franzensdorf, Johannesthal, Alt- und Neu-Paulsdorf; Pilsen; Brünn; Lemberg, Krakau, Podgórze.

Digitized by Google

Für die Erhebungen über Wohnungen und Geschäftslocalitäten in diesen Städten ist folgendes Formulare vorgeschrieben:

Politischer Bezirk . . . .
Stadt . . . .
Gemeindebezirk . . . .

Strasse, Gasse, Platz . . . .
Orientirungs-Nr. des Hauses . . .
Conscriptions-Nr. » »

Wohnungs-Nummer . . . .
Nummer der Geschäftslocalität . . . .

(insoweit auch diese Localitäten mit einer Nummer versehen sind).

Dieser Fragebogen bezieht sich auf eine Wohnung: . . . . . .
» » » » » ein Geschäftslocal: . . . . . .
» » » » » eine Wohnung in unmittelbarer Verbindung mit einem Geschäftslocal: . . . . . .

Frage 1. }
» 2. } Gleichlautend mit dem Formulare für beschränkte Wohnungsaufnahme (siehe S. 3).
» 3. }

» 4. Ist der Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber oder ein an der Wohnung theilnehmendes Mitglied seiner Familie Eigenthümer oder Miteigenthümer des Hauses (Ja oder Nein?) . .

Wenn nein, ist die Wohnung:

a) eine Mietwohnung?

b) eine Dienstwohnung?

c) oder aus anderen Gründen unentgeltlich eingeräumt?

Frage 5. In welchem Jahre hat der jetzige Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber die Wohnung (das Geschäft) bezogen?

Frage 6. Sind die in der Wohnung (im Geschäftslocale) befindlichen Gegenstände gegen Feuersgefahr versichert?

Frage 7. Ist in die Wohnung (in das Geschäftslocal) eingeleitet:

a) eine Trinkwasserleitung?

b) eine Nutzwasserleitung?

c) Gas?

d) Elektricität?

Frage 8. Ist der Abort in- oder ausserhalb des Wohnungsverschlusses (des Geschäftslocales) gelegen?

Frage 9. Wie hoch ist der jährliche Mietzins mit allen Nebengebüren (Zinskreuzer inbegriffen) Kronen . . . . . .

Bei Dienst- oder sonstiger Freiwohnung ist hier auf die Frage 4 zu verweisen.

Frage 10. Wie wird der Mietzins gezahlt? Halbjährig, vierteljährig monatlich, halbmonatlich, wöchentlich?

(Die folgenden Fragen sind nur dann zu beantworten, wenn sich dieser Fragebogen auf ein Geschäftslocal oder auf ein mit einer Wohnung verbundenes Geschäftslocal bezieht.)

Frage 11. Zu welchen Zweck dient das Geschäftslocal?

(Verkaufsgewölbe, Amtslocale, Comptoir, Werkstätte, Fabriksraum, Lagerraum, Remise, Stall, Schupfen etc.)

Frage 12. Welches Geschäft wird in dem Locale betrieben? beziehungsweise welches Amt ist darin untergebracht?

Frage 13. Wie viele Thür- und Fensteröffnungen hat das Local:

a) auf die Gasse?

b) in den Hofraum oder Hausgarten?

c) in einen abgeschlossenen Gang?

(Wenn sich das Geschäftslocal in mehreren Geschossen befindet, ist die Anzahl der Oeffnungen für jedes Geschoss getrennt anzuführen.)

Frage 14. Verzeichnis der in der Wohnung gezählten Personen.

(Die zur Beantwortung der Frage bestimmte 4. Tabelle enthält Rubriken zur Eintragung der Namen der Personen, deren Verwandtschafts- oder sonstiges Verhältnis zum Wohnungsinhaber, beziehungsweise zum Aftermieter, für Angabe, ob die Person in Arbeit (Stellung) ist oder nicht und zwar im letzteren Falle Grund der Arbeitslosigkeit, in Folge Krankheit oder aus anderen Ursachen.)

Digitized by Google

Der in Orten, wo die erweiterte Wohnungsaufnahme stattfindet, auszufüllende Fragebogen für Häuser enthält folgende Rubriken:

Politischer Bezirk . . . .
Stadt . . . .
Gemeindebezirk . . . .

Gasse, Strasse, Platz . . . .
Orientirungs-Nr. . . . .
Conscriptions-Nr. . . . .

Dieses Gebäude hat ausserdem Gassenfronten:
in der . . . . Gasse Nr. . . . . .
» » . . . . » » . . . . .
» » . . . . » » . . . . .

Frage 1. Ist das Haus Eigenthum:
a) einer juristischen Person (Actiengesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Innung, Gemeinde, Land., Staat u. s. w.)?
(Wenn ja, ist hier die genaue Bezeichnung dieser juristischen Person anzugeben.)
b) einer physischen Person (Privatperson)?
c) mehrerer physischen Personen (Privatpersonen)?
Wenn ja, sind die Miteigenthümer nur Geschwister?
» » » » » » Ehegatten?
d) Im Falle das Haus Eigenthum einer physischen Person (einer Privatperson) oder Miteigenthum von Ehegatten ist, ist anzugeben: Vor- und Zuname derselben, beziehungsweise der Ehegatten, Adresse ihrer Wohnung am 31. December 1900 (Land; polit. Bezirk; Gemeinde; Strasse, Gasse, Platz; Hausnummer).

Frage 2. Wann wurde das Haus erbaut?
Vor 1860?
1860—1870?
1871—1880?
1881—1890?
1891—1900?
Wenn das Haus vollständig umgebaut wurde, so ist jene Jahresclasse zu unterstreichen, in welcher dieser vollständige Umbau erfolgt ist; geringfügigere Aenderungen jedoch, sowie auch Zubauten und Stockwerksaufsetzungen sind nicht zu berücksichtigen.

Frage 3. Ist das Haus ein Schloss, Familienhaus, Miethaus, Fabrik oder dient es nur öffentlichen Zwecken?

Frage 4. Wie viele Gebäudetracte hat das Haus:
a) Gassentracte?
b) Hoftracte?

Frage 5. Anzahl der Stockwerke des höchsten Tractes . . . .
(Als Stockwerk gilt jede horizontale Abtheilung mit eigenen Fenstern oberhalb des Erdgeschosses.)

Frage 6. Mit welchem Materiale (Dachziegel, Schiefer, Holzschindel u. s. w.) ist das Dach gedeckt:
a) der Gassentract?
b) der Hoftract?

Frage 7. Wie viele Schöpfbrunnen (sammt Ziehbrunnen und Pumpen) sind im Hause vorhanden?
Wird das Wasser derselben benützt?
Wenn ja, für den menschlichen Genuss?

Frage 8. Ist im Hause eine Trinkwasser-, beziehungsweise Nutzwasserleitung eingeführt?

Frage 9. Wie viele Waschküchen befinden sich in dem Hause?
Sind sie gelegen im Keller . . . . Souterrain . . . . Dachboden . . . . oder in welchem Stockwerke?

Frage 10. Mit welchem Leuchtstoff (Oel, Petroleum, Gas, Elektricität) werden Abends beleuchtet:
a) die Einfahrt?
b) die Höfe?
c) die Gänge?
d) die Stiegen?

Frage 11. Besteht im Hause eine Central-Heizanlage?
Wenn ja, mit Luft, Wasser, Dampf u. s. w.?

Frage 12. Sind Aufzüge mit hydraulischem oder anderem Betriebe vorhanden?
Wenn ja, wie viele . . . . . hievon dienen zum Personenverkehr . . . . . zum Lastenverkehr . . . . . für beide zugleich.

Digitized by Google

Frage 13. Wie viele Treppen (einzelne Stiegenhäuser) hat das Haus? . . . .

Frage 14. Befinden sich im Hause Ställe?
Wenn ja, wie viele? . . . .
a) für Pferde? . . . . für andere Nutzthiere? . . . . .

Frage 15. Befinden sich im Hause Souterrainwohnungen*) oder einzelne Souterrain-Wohnräume? . .

Frage 16. Befinden sich in dem Hause Dachwohnungen oder einzelne zu Wohnungen in anderen Geschossen gehörige Dachwohnräume?

Frage 17. Ist das Haus ganz oder theilweise oder gar nicht unterkellert? . . . .
Wenn nein, in welcher Weise ist dann das Souterrain (Erdgeschoss) vom Erdboden separirt? . . . .

Frage 18. Wie viele Senkgruben befinden sich im Hause? . . . .
Sind dieselben gedeckt? . . . .
Aus welchem Materiale sind sie hergestellt? . . . .
Wer veranlasst deren Räumung (der Hauseigenthümer oder die Gemeinde)? . . . .
In welcher Art werden sie entleert?

Frage 19. Befindet sich im Hause ein zur Aufnahme des Abortunrathes bestimmter Canal? . . . .
Ist derselbe hergestellt: a) aus Mauerziegel? . . . .
b) aus Steinzeugröhren? . . . .
c) aus anderen Materialien (Asphalt, Beton u. s. w.)?

Frage 20. Ist ein zum Hause gehöriger Garten vorhanden? . . . .
Wenn ja, nur ein Vorgarten?
Ein Ziergarten?
Ein Nutzgarten? (Gemüse-, Obst-, Weingarten.)

Frage 21. Ist das Haus gegen Feuerschaden versichert?

Frage 22. In welcher Weise ist das Haus in den Besitz des gegenwärtigen Eigenthümers gelangt:
a) durch Erbauung?
b) durch Kauf?
c) durch Erbgang?
d) auf andere Weise?

Frage 23. Nummern der leerstehenden, leerstehenden aber vermieteten, besetzten (bewohnten) Wohnungen, Geschäftslocale, Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslocalen.
Sind im Hause Wohnungen vorhanden, welche nur zur Benützung während der guten Jahreszeit bestimmt sind und welche Nummern haben sie?

Frage 24. Ist ein Hausbesorger oder Portier vorhanden? . . . .
Wenn ja, kann er von seiner Wohnung oder Loge aus die ein- und ausgehenden Personen sehen? . . . .

Frage 25. Ist die Aufnahme von Aftermietern und Bettgehern verboten, absolut? oder ist eine specielle Bewilligung des Hauseigenthümers dazu nothwendig? . . . .

Frage 26. Wie viele Aborte befinden sich im Hause?
Geben Sie die Nummern der Wohnungen an, für die je ein gemeinsamer Abort bestimmt ist? . . . .
Wie viele Aborte sind für Geschäftslocalitäten bestimmt? . . . .
Giebt es im Hause einen Abort zur allgemeinen Benützung? . . . .

Die folgende Frage ist erst nach Beendigung der Wohnungsaufnahme zu beantworten:

Frage 27. Anzahl der ausgefüllten Fragebögen für Wohnungen . . . .
» » » » » Geschäftslocale . . . .
» » » » » Wohnungen in unmittelbarer Verbindung mit einem Geschäftslocale . . . .

Datum . . . .

Die wahrheitsgemässe Ausfüllung dieses Bogens bescheinigt:
Unterschrift (des Hauseigenthümers oder dessen Bestellten).

Anmerkung.

---

*) Wohnungen und Wohnräume, deren Fussboden tiefer liegt als das anstossende Strassenniveau.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 30. December 1900,

R. G. Bl. Nr. 233,

betreffend die Aufhebung des mit der Ministerialverordnung vom 27. September 1900, R. G. Bl. Nr. 162, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber Glasgow in Schottland.

Mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Erlöschen der Pest in Glasgow in Schottland wird im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 27. September 1900, R. G. Bl. Nr. 163, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Glasgow aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Rechtsprechung.

Assistenten und Diener der medicinischen Universitäts-Kliniken unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1900, Z. 4842.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Prag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1898, Z. 31510, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Assistenten und Diener an der medicinischen Klinik der deutschen Universität in Prag, nach der am 6. Juli 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die bei der medicinische Facultät der deutschen Universität in Prag angestellten Lehr- und Dienerpersonen der Kranken versicherungspflicht nicht unterliegen.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde geltend gemacht, es sei der Betrieb der Kliniken, an welchen das Lehr- und Dienerpersonale (das ist die Assistenten und provisorischen Diener, die keinen festen Gehalt beziehen) als ein gewerbsmässiges Unternehmen anzusehen.

Diese Behauptung erweist sich jedoch ganz unbegründet, weil die erwähnten Kliniken Institute der Universität sind und zum Zwecke des Unterrichtes vom Staate eingerichtet wurden, Universitäten aber als gewerbsmässige Unternehmungen des Staates schon aus dem Grunde nicht angesehen werden können, weil der Staat bei deren Errichtung und Erhaltung einen Staatszweck erfüllt und einer ihm pflichtmässig obliegenden Obsorge nachkommt, der Charakter von Unternehmungen im ökonomischen Sinne des Wortes solchen Lehranstalten daher überhaupt nicht zukommt.

Die Beschwerde erweist sich sonach als vollkommen unbegründet.*)

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der Sitzung am 3. December l. J. wurden die Entwürfe des Statutes der Haus- und Badeordnung einer Kaltwasserheilanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs begutachtet und zur Genehmigung empfohlen.

Ferner wurde ein Gutachten über die in einem Wiener Kinderspitale angeordneten sanitären Maassnahmen, sowie über den Entwurf einer Hausordnung für die auf der Infectionsabtheilung dieses Spitales bediensteten barmherzigen Schwestern abgegeben.

*) Eine gleichlautende Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof auch über die Beschwerde der genannten Bezirkskrankencasse, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Assistenten und Diener der medicinischen Klinik der böhmischen Facultät, getroffen. Erkenntnis vom 6. Juli 1900, Z. 4843.

Digitized by Google

Endlich wurde über die Ausgestaltung der Ambulatorien in den Wiener k. k. Krankenanstalten im Allgemeinen und über den Fortbestand, beziehungsweise die Auflassung eines Ambulatoriums im Besonderen eine Aeusserung erstattet.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Schweden.* Mit Verordnung des kgl. Commerz-Collegiums vom 17. December wurde Paraguay, und die Städte Alexandrien und Sydney (Australien) als pestfrei erklärt; als pestverseucht sind noch anzusehen: die Provinzen Hedjaz und Yemen in Arabien, die Häfen am persischen Meerbusen und am Chat-el-Arab; Kurachee, Bombay, Madras und Calcutta in Britisch-Indien; Manila auf Luzon, die Inseln Formosa, Hongkong und Macao; Kobe und Osaka in Japan; die Häfen von Newchwang, Futschou, Amoy, Swatow und Canton in China; Rio de Janeiro in Brasilien; Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe Jahrg. 1900, S. 576) wurden in den 2 aufeinanderfolgenden Wochen vom 3. bis 17. December 121, 127 Erkrankungen und 71, 100 Todesfälle an Pest beobachtet. In Calcutta wurde die Pest anfangs November für erloschen erklärt, im weiteren Verlaufe des Monates sind jedoch abermals vereinzelte Erkrankungen vorgekommen. Im Staate Mysore ist die Pest im Monate November ziemlich heftig aufgetreten.

Hongkong. In der britischen Colonie Hongkong (siehe Jahrg. 1900, S. 535) wurden in den fünf aufeinanderfolgenden Wochen vom 30. September bis 3. November an Erkrankungen (Todesfällen) ausgewiesen: 3 (3), 4 (4), 5 (5), 1 (1), 0 (0). In Uebereinstimmung mit den in vorausgegangenen Jahren gemachten Erfahrungen ist auch in diesem Jahre gegen das Ende desselben zu, d. i. mit dem Eintritte der trockenen Witterung, die Pest nahezu vollständig erloschen und war die Woche vom 27. October bis 3. November die erste im Jahre 1900, während welcher kein Pestfall zur Anzeige gelangte.

Capcolonie. Laut monatlicher Verlautbarung des Colonialsanitätsamtes vom 1. December sind in Jzinyoka (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 576) seit dem Ausbruche der Epidemie insgesammt 12 Eingeborene an Pest erkrankt, von welchen vier gestorben sind und ein Fall geheilt wurde; 7 Personen verblieben in Behandlung, befinden sich jedoch bereits in der Reconvalescenz. Der letzte Pestfall ist am 25. November aufgetreten. Seitdem die Behandlung der Pestkranken mit Yersin'schem Serum aufgenommen werden konnte, ist ein Todesfall nicht mehr eingetreten. Die Epidemie ist auf ein Gebiet von ungefähr 4 englischen Quadratmeilen beschränkt, in welchem ungefähr 40 Familien mit 346 Personen wohnhaft sind. Die letzteren sind von jeglichem Verkehre nach Aussen abgeschlossen und stehen unter strenger ärztlicher Ueberwachung.

Réunion. Laut officieller Mittheilung sind auf der Insel Réunion neuerdings 2 Pestfälle vorgekommen, von welchen der eine am 1., der andere am 8. November constatirt wurde. Die französische Colonialregierung hat alle Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 576) wurden in der Zeit vom 13. bis 27. November 11 neue Erkrankungen und 8 Todesfälle beobachtet. Auch in Petropolis ist die Pest aufgetreten; seit 30. October sind daselbst 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle vorgekommen.

Australien. In der Colonie Queensland (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 576) wurden in der Woche vom 27. October bis 3. November zwei neue Erkrankungen (beide in Brisbane) constatirt. In der folgenden mit 10. November endigenden Woche ereignete sich kein Pestfall. Am Schlusse dieser Woche standen noch 3 Kranke (in Brisbane) in Behandlung.

Cholera. *Hinterindien.* In Singapore (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 576). woselbst die Cholera seit Jahren vereinzelt vorkommt, wurden in der Zeit vom 14. bis 26. November 74 Erkrankungen und 64 Todesfälle an Cholera ausgewiesen. Seit 1. November sind daselbst 91 Erkrankungen und 78 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

☛ **Dieser Nummer liegt das Inhalts-Verzeichnis zum Jahrgange 1900 bei.**

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 10. Jänner 1901.** **Nr. 2.**

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“,

dessen XIII. Jahrgang mit voriger Nummer begonnen hat, höflichst einzuladen.

Diese Zeitschrift bringt ausser Berichten über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes auch dessen wichtigere **Gutachten,** bringt ferner Arbeiten über das öffentliche Sanitätswesen **und ist das einzige Blatt,** welches alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe in ihrem authentischen Wortlaute, Erkenntnisse und Entscheidungen vollständig und unter **gleichzeitiger Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen** veröffentlicht.

„Das österreichische Sanitätswesen“

erscheint jeden Donnerstag und wird nur ganzjährig abgegeben.

Der Preis beträgt bei directer Postzusendung jährlich *K* 12.—.

Für **Stadt-, Gemeinde- und Districtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten sowie für Gemeindebehörden** wurde der jährliche Pränumerationspreis mit ***K* 9.20 festgesetzt, jedoch nur dann, wenn der Bezug direct durch die Verlagshandlung** erfolgt.

Hochachtungsvoll

Wien, 10. Jänner 1901.

Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

Auslagen des Staatsschatzes für Maassnahmen gegen Infectionskrankheiten im Jahre 1899.*)

Die Gesammtsumme der Auslagen, welche in den Verwaltungsgebieten — mit Ausnahme von Dalmatien — durch Maassnahmen zur Bekämpfung oder Abwehr von Infectionskrankheiten dem Staatsschatze im Jahre 1899 erwachsen sind, belief sich auf 284.367 fl. Dieser Betrag übertrifft die Gesammtsumme der Auslagen in allen Verwaltungsgebieten im Jahre 1898 um 36.833 und jene im Jahre 1897 um 76.385 fl.

In der Gesammtsumme des Jahres 1899 sind 13.679 fl. für Auslagen anlässlich der Pestgefahr (13.059 fl. in Wien, 620 fl. in Triest), ferner eine Ausgabe von 800 fl. für Reconstruction eines Isolirspitales für Infectionskranke in einer Eisenbahn-Grenzstation inbegriffen. Nach Ausscheidung dieser Posten ermässigt sich die Ausgabe auf den runden Betrag von 269.889 fl.

Es mag auf den ersten Blick befremden, dass die Auslagen für Maassnahmen gegen Infectionskrankheiten in den genannten 3 Jahren eine successive Steigerung erfahren haben, während das Verbreitungsgebiet der Krankheiten eingeschränkt wurde und die Sterblichkeit an diesen Krankheiten gesunken ist. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aber aus der schon in früheren, denselben Gegenstand behandelnden Mittheilungen erwähnten Thatsache, dass in neuerer Zeit der Epidemiedienst ungleich strenger gehandhabt wird, als in vergangenen Zeiten. Damals war man der Ansicht, dass erst beim Ausbruche oder beim Bestande einer Epidemie, d. i. wenn schon mehrere Personen von derselben Krankheit ergriffen waren, Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die Fortschritte der sogenannten Epidemietilgung datiren erst aus der Zeit, als man die Nothwendigkeit erkannt hatte, dass schon beim ersten Falle Alles vorgekehrt werden muss, was einer Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes wirksam vorzubeugen geeignet ist. Diese Erkenntnis hat sich aber auch erst langsam Bahn gebrochen, und wird unter ihrem Einflusse heute das Hauptgewicht auf die vorbeugenden Maassnahmen gelegt, deren Durchführung aber in der Regel mit grösseren oder geringeren Kosten verbunden ist. Wenn daher die Auslagen für diese Vorkehrungen stiegen, erwiesen sich dieselben durch die Erhaltung vieler Menschenleben, die sonst diesen Krankheiten zum Opfer gefallen wären, als productive im besten Sinne des Wortes.

Nach Verwaltungsgebieten vertheilten sich die in Rede stehenden Auslagen überhaupt und jene bei den wichtigsten Infectionskrankheiten mit nachstehenden Beträgen.

		Davon bei				
	Gesammtsumme	Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus**)
Niederösterreich	7.838	168	747	837	1.600	2.272
Oberösterreich	2.143	6	282	536	82	763
Salzburg	1.085	—	66	243	169	168
Steiermark	7.759	212	659	1.671	1.078	1.783
Kärnten	2.245	—	97	824	329	405
Krain	4.200	15	282	658	122	1.714
Küstenland	6.014	—	2.564	1.375	165	1.168
Tirol und Vorarlberg	4.359	45	1.202	799	274	1.506
Böhmen	61.900	2.253	11.766	6.701	13.402	15.397
Mähren	8.058	663	678	553	260	5.032
Schlesien	5.939	258	829	600	692	3.372

*) Vgl. Jahrg. 1899 d. Bl., S. 22 u. 479.
**) Ileo- und Flecktyphus.

Digitized by Google

	Gesammtsumme	Davon bei Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus
Galizien	146.146	24.484	37.214	4.239	12.148	35.306
Bukowina	12.203	5.941	2.636	649	40	2.611
Summe . .	269.889	34.045	59.021	19.685	30.360	71.498

Eine sehr wesentliche Steigung ist bei den Auslagen für Vorkehrungen gegen Blattern eingetreten, welche in keinem Jahre des X. Decenniums so hoch waren, wie 1899. Wiederholte Einschleppungen der Krankheit aus Nachbarländern erforderten umfassende Vorkehrungen, welche aber auch den Erfolg hatten, dass mit Ausnahme von Galizien und Bukowina die Krankheit nirgends eine grössere Ausbreitung erlangte, sich auf 20 Gemeinden beschränkte, in denen 46 Blatternerkrankungen constatirt wurden. Galizien ist noch immer am stärksten von der Krankheit heimgesucht, wenngleich in den letzten Jahren die Bemühungen der Sanitätsbehörden insofern von Erfolg waren, dass grosse Gebiete vollkommen blatternfrei erhalten werden konnten.

In die Auslagen für Bekämpfung der Blattern sind die Kosten der zu Nothimpfungen von der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien unentgeltlich gelieferten animalen Vaccine nicht inbegriffen. Dem im Jahrgange 1900 d. Bl., S. 403, veröffentlichten Jahresberichte dieser Anstalt zu Folge wurden für Nothimpfungen 83820 Impfstoffportionen abgegeben.

Verhältnismässig geringe Schwankungen zeigen die Auslagen für Vorkehrungen gegen Diphtherie. Wie sich aus der Tabelle II zum Epidemie-Jahresberichte pro 1899*) ergibt, kam nicht einmal die Hälfte der Diphtherietodesfälle während des Jahres zur Anzeige und konnten daher die Sanitätsbehörden selten rechtzeitig einschreiten. Es sind denn auch die in einzelnen Ländern, in denen die Krankheit häufig auftritt, erlaufenen Kosten niedrige.

Die acuten Infectionskrankheiten des Kindesalters, Scharlach und Masern, deren Auftreten und epidemische Verbreitung in einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit als etwas Unabänderliches angesehen wurde, finden heute die gebürende Beachtung, und haben sich die Auslagen für Vorkehrungen gegen Scharlach mehr als verdoppelt, bei Masern nahezu verdoppelt.

Von nachhaltigem Erfolge waren die Vorkehrungen gegen Typhus und haben die hiefür aus Staatsmitteln geleisteten Ausgaben reiche Früchte getragen. Während im Jahre 1873 von 100.000 Einwohnern noch 129 der Krankheit erlagen, ist die Mortalitätsziffer dieser Krankheit im Jahre 1898 auf 25 und 1899 auf 22 gesunken. Die vom Staate bestrittenen Auslagen, welche im Jahre 1891 nur 23.097 fl. betragen hatten, sind im Jahre 1899 auf 71.498 fl. gestiegen, haben sich somit mehr als verdreifacht.

Durch Maassnahmen gegen andere Infectionskrankheiten sind 55.278 fl. Auslagen erlaufen, von denen

auf Keuchhusten	10.019	fl.	auf Kindbettfieber	1.015	fl.
» Dysenterie	8.428	»	» Wuthkrankheit	283	»
» Varicellen	8.380	»	» Genickstarre	253	»
» Mumps	1.965	»	» Miliaria	182	»
» Trachom	1831	»	» Krätze	138	»

entfallen.

Von den genannten Krankheiten sind die puerperalen Infectionsformen jene, welchen in einzelnen Verwaltungsgebieten (namentlich in Niederösterreich, Oberösterreich und in Böhmen), wie aus den Epidemiekosten-Ausweisen hervorgeht, eine von Jahr zu Jahr erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Maassnahmen gegen Trachom verursachten besonders in Krain, Mähren und Böhmen grössere Auslagen.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 548.

Digitized by Google

Die relative Höhe dieser Staatsauslagen im Vergleiche mit Einwohnerzahl und betroffenen Bezirken weist die folgende Uebersicht nach:

	Durchschnittliche Ausgaben						
	per Kopf der Bevölkerung (kr.)	per betroffenen Bezirk in Gulden					
		überhaupt	Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus
Niederösterreich . .	0·23	392	24	62	56	94	126
Oberösterreich . .	0·26	179	6	47	45	16	85
Salzburg	0·59	217	—	16	49	42	42
Steiermark	0·58	323	53	29	70	47	74
Kärnten	0·61	321	—	32	118	55	58
Krain	0·83	382	15	47	66	30	190
Küstenland	0·82	601	—	321	138	28	130
Tirol-Vorarlberg . .	0·47	189	45	75	42	30	89
Böhmen	1·00	666	45	138	82	169	183
Mähren	0·33	244	221	62	17	8	153
Schlesien	0·91	742	37	104	75	99	422
Galizien	1·99	1874	401	483	82	160	453
Bukowina	1·70	1356	660	340	108	13	290
Oesterreich	1·07	810	236	221	70	107	231

Die bedeutende Erhöhung der Epidemiekosten in Böhmen und in Schlesien wurde wesentlich beeinflusst durch Maassnahmen gegen Flecktyphus, dessen rasche Tilgung in den beiden genannten Verwaltungsgebieten dem energischen und rationellen Eingreifen der Sanitätsbehörden zu danken ist und neuerdings einen glänzenden Beweis liefert dafür, was in der Epidemieprophylaxe erreicht werden kann, wenn zielbewusst vorgegangen wird.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1900, Z. 42147,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend das Verbot von Dr. Spitzer's Gesichtspomade.

Laut einer amtlichen Feststellung enthält der Toiletteartikel: „Dr. Spitzer's Gesichtspomade", dessen Vertrieb durch die alleinige Vertretung von Mme. Frankl, Wien, VIII., Kochgasse 28 in Tagesjournalen angekündigt wird, unter anderen Bestandtheilen auch Quecksilberchlorid (Sublimat).

Die k. k. . . . . . wird aufmerksam gemacht, dass der Vertrieb dieses Toiletteartikels gemäss § 6 der unterm 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 234,*) republicirten Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, verboten ist.

Hievon sind die k. k. politischen Bezirksbehörden zur Verständigung der Apotheker, Droguisten und der mit Toiletteartikeln Handel treibenden Geschäftskreise, sowie behufs Hintanhaltung des Vertriebes dieses gesundheitsschädlichen Präparates in Kenntnis zu setzen.

* *

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1900, Z. 41425,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Benützung von Reclameschriften beim Vertriebe von pharmaceutischen Specialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone.

Dem Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, dass sich einzelne Apotheker beim

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. [illegible] 2.

Vertriebe von ihnen erzeugter pharmaceutischer Specialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone unzulässiger Bezeichnungen und verbotswidriger Reclameschriften bedienen, obgleich ein solcher Arzneiwarenvertrieb durch die Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 237,*) allgemein verboten wurde.

Die k. k. . . . . . . wolle daher sämmtliche Apotheker zur genauen Darnachachtung ausdrücklich darauf aufmerksam machen lassen, dass die gedachte Vorschrift denselben bei der Herstellung und dem Vertriebe pharmaceutischer Zubereitungen jeder Art und Bestimmung in ihrer Apotheke zur genauen Richtschnur zu dienen hat.

*

Erlass der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 25. August 1900, Z. 5963,

an alle Bezirkshauptmannschaften und die Stadtgemeindevorstehung in Salzburg,

betreffend die Ausgabe einer Belehrung über die Bindehautentzündung der Neugeborenen.

Behufs möglichster Hintanhaltung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen hat die k. k. Landesregierung den Landes-Sanitätsrath aufgefordert, eine gemeinfassliche Belehrung über das Wesen der Krankheit und die Vorbeugungsmittel gegen ihre Verbreitung zu verfassen.

Um eine möglichst ausgedehnte Verlautbarung dieser Belehrung durchzuführen, wird die . . . . beauftragt, mit den im Anschlusse mitfolgenden Druckexemplaren die unterstehenden Gemeindevorstehungen, die Seelsorgsstationen, sämmtliche im Bezirke prakticirenden Aerzte und Hebammen, ferner die Ortsschulräthe und Schulleitungen, sowie den k. k. Bezirksschulrath mit der Aufforderung zu betheilen, im Sinne dieser Belehrung nach Kräften auf die Bevölkerung aufklärend einzuwirken.

---

*) Siehe Jahrg. 1894 d. Bl., S. 721.

Belehrung

über das

Auftreten der Bindehautentzündung bei Neugeborenen,

verfasst über Veranlassung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom k. k. Landes-Sanitätsrathe daselbst.

Wenn man die Verzeichnisse über die Ursachen der Erblindungen durchliest, fällt einem sofort die traurige Thatsache auf, dass weitaus der grösste Theil der Blinden das Augenlicht schon in frühester Jugend durch eine eitrige Augenentzündung verloren hat, die an und für sich leicht zu heilen wäre, wenn ihr nur von allen Seiten die richtige Aufmerksamkeit geschenkt würde. Leider besteht aber die irrige, im Volke weitverbreitete und tief eingewurzelte Meinung, dass die eitrige Bindehautentzündung der Neugeborenen durch die Gelbsucht bedingt sei, welche die kleinen Kinder in den ersten Lebenstagen befällt, und dass mit dem Verschwinden derselben die kranken Augen von selbst wieder heilen.

Daher geschieht es auch, dass nur äusserst selten zur richtigen Zeit ein Arzt gerufen wird, weil es nach der Meinung der Angehörigen und Verwandten, ja leider allzu oft auch der Hebammen nicht dafür steht, wegen einer solchen Kleinigkeit den Arzt zu befragen. Lieber wird durch Anwendung von allerlei Hausmitteln die kostbare Zeit versäumt, und das Auge des Kindes so geschädigt, dass es auch dem Arzte nicht mehr möglich ist, noch ein bischen Augenlicht zu retten. Welche Gefühle mögen dann das Herz einer Mutter durchwühlen, wenn sie aus dem Munde des Arztes die schweren Worte: „es ist zu spät“, vernehmen muss. Es ist ein herzzerreissender Anblick, den Schmerz der armen unglücklichen Eltern mitansehen zu müssen, die, irregeführt durch falsche Rathschläge, das Kind in einem Zustande dem Arzte bringen, in welchem nicht mehr zu helfen ist. Wie unbeschreiblich schmerzlich ist es selbst für wohlhabende Eltern, ein unrettbar erblindetes Kind besitzen zu müssen, wie fürchterlich muss es aber erst für den Armen sein, der sein geliebtes Kind

Digitized by Google

mittellos und hilflos zurücklassen muss, angewiesen auf das Mitleid edler Menschenfreunde. Der bitterste Schmerz für die armen Eltern ist aber der nimmer ruhende Gedanke, durch eigene Nachlässigkeit am ganzen Unglücke schuld zu sein; denn wären sie gleich zu Beginn des Augenleidens zu einem Arzte gegangen, ihr Liebling würde sicher froh und munter mit gesunden Aeuglein in die Welt schauen, denn es gibt keine schwere Augenerkrankung, die ein Arzt so sicher zu heilen imstande ist, wie eben die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen.

Es ist daher geradezu Pflicht der Eltern, sich vom Auftreten und von den allfälligen traurigen Ausgängen dieser Krankheit belehren zu lassen, um gegebenen Falles dieser Belehrung gemäss handeln zu können.

Die Erscheinungen der in Rede stehenden Augenkrankheit der Neugeborenen sind so auffallend und deutlich, dass sie gar nicht übersehen werden können.

Das Leiden beginnt meist am dritten Tage nach der Geburt — selten früher oder später — und zwar zunächst nur an einem Auge. Die Kinder fangen an, etwas lichtscheu zu werden, sie vermögen bei hellerer Beleuchtung die Augen nicht mehr zu öffnen, auch stärkerer Thränenfluss stellt sich ein. Meist einen Tag nach dieser Erscheinung beginnen die Lider anzuschwellen und sich zu röthen, die Lidspalte ist schon mit gelblichen Krusten verklebt, die Augen können nicht mehr von selbst geöffnet werden. Am folgenden Tage ist die Schwellung noch grösser — die gerötheten und harten Augenlider erreichen oft die Grösse einer Nuss — aus der Lidspalte dringt gelber, rahmiger Eiter, der beim schnellen Oeffnen der Lider oft weit hervorspritzt. (Vorsicht!) Sind nicht von vorneherein beide Augen erkrankt, so wird, wenn nicht mit äusserster Vorsicht das zweite geschützt wird, nun bald auch dieses von der Erkrankung ergriffen und zeigt nacheinander dieselben Erscheinungen wie das ersterkrankte.

Weil während des Bestehens der Gelbsucht der Neugeborenen die Thränenflüssigkeit auch gelblich gefärbt ist und dieselbe nach dem Verschwinden der Gelbsucht, ohne dass irgend etwas dagegen angewandt wird, wieder die normale Farbe annimmt, glauben viele, der gelbe, rahmige Eiter und die Lidschwellung hängen auch mit der Gelbsucht zusammen und werde mit dem Verschwinden der letzteren von selbst ohne Schaden für die Augen aufhören. Das ist aber eine ganz irrige und falsche Ansicht, welche schon Hunderten von Menschen das Augenlicht gekostet hat.

Man merke sich kurz nachstehende, die beiden Zustände unterscheidenden Merkmale:

1. Bei der Gelbsucht der Neugeborenen sind die Lider nicht geschwellt,
2. die Augen nicht lichtscheu, und
3. kommt beim Weinen der Kinder zwischen den Lidern klare, gelblich gefärbte Thränenflüssigkeit.

Bei der gefährlichen eitrigen Bindehautentzündung der Neugeborenen aber besteht:

1. Schwellung der Lider, die gar nicht von selbst geöffnet werden können,
2. Lichtscheu,
3. es entleert sich gelber, rahmiger Eiter in grosser Menge aus der Lidspalte.

Bemerkt man also Schwellung der Lider und eitrige Absonderung der Lidspalte, so säume man nicht, sogleich den Arzt zu rufen, unter dessen Behandlung das Sehvermögen des Kindes sicher erhalten bleibt, während, wenn die Krankheit sich selbst überlassen ist, die Augen fast ausnahmslos zu Grunde gehen.

Sollte der Arzt aus irgend einem Grunde am sofortigen Erscheinen verhindert sein, so wickle man dem Kinde beide Arme an den Körper, damit es mit den Händchen sich nicht in die Augen fahre und dabei die Hornhaut verletze oder den Eiter des erkrankten Auges in das andere übertrage und selbes dadurch anstecke. Ist die Eiterung schon sehr reichlich, und sind die Lider schon stark angeschwollen, so ziehe man vorsichtig jede halbe Stunde ohne Druck auf den Augapfel die Lider auseinander und wische den hervorquellenden Eiter mit Watte- oder Leinwandbäuschchen, die in reines kaltes Wasser getaucht wurden, das früher beiläufig 10 Minuten lang in einem

Digitized by Google

reinen Gefässe gekocht worden ist, vorsichtig ab.

Erwähnt muss auch werden, dass die Eiterung der Augen oft trotz der richtigen und sorgsamsten Behandlung des Arztes bis gegen 4 Wochen andauert, dass sie oft auf einige Tage vollständig aufhört (besonders wenn die Kinder an Diarrhöe erkranken), um dann nach einiger Zeit in gleicher Stärke wie früher aufzutreten.

Man verliere daher nicht sofort das Vertrauen zum Arzte, wenn die Eiterung lange andauert, und rufe auch den Arzt sogleich wieder, wenn nach einigen Tagen scheinbarer Besserung die Eiterung sich wieder einstellt; denn sonst greift der unter den Lidern angesammelte Eiter die Hornhaut (gemeiniglich der Stern genannt) an, es bilden sich Geschwüre, die immer weiter fressen und zuletzt diesen für das Sehen so wichtigen Theil des Auges ganz vernichten. Nur ausnahmsweise zerstören die Geschwüre die Hornhaut nicht ganz, und es kann in einem solchen Falle durch eine später vorzunehmende Operation dem Auge noch ein geringer Grad von Sehvermögen gerettet werden.

Die ausgeronnenen, tief in die Augenhöhlen zurückgesunkenen Augen, die über nussgrossen, zu blauschwarzen Kugeln verunstalteten Augäpfel und die weissen unbestimmt in die Weite starrenden Augen erblindeter Kinder sind die traurigen Ausgänge der sich selbst überlassenen Krankheit, schauerliche Mahnzeichen für Jedermann, dieser an und für sich so leicht heilbaren eitrigen Bindehautentzündung der Neugeborenen doch endlich die nöthige Beachtung zu schenken.

Bei dieser Gelegenheit soll es nicht unterlassen werden, denjenigen Personen, welche sich mit der Pflege derartig erkrankter Kinder befassen, ein ernstes Wort zur Schonung des eigenen Auges zu sagen. Nicht allein die hilflosen Kleinen können durch diese Krankheit ihre Aeuglein verlieren, auch für die Personen, welche sie pflegen, besteht die grosse Gefahr, durch Uebertragung von Eiter aus dem erkrankten Auge des Kindes in das eigene das Sehvermögen zu verlieren oder doch wenigstens ein höchst langwieriges, oft auch schmerzhaftes Augenleiden zu bekommen. Man hüte sich daher, derartig erkrankte Kinder zu küssen; die Mutter soll das augenkranke Kind nicht zu sich in das Bett nehmen, und jede Person, welche mit den Augen des Kindes zu schaffen hat, mache es sich zur Regel, beim Reinigen der erkrankten Augen mit den eigenen nicht zu nahe zu kommen oder Schutzglässer zu tragen, da beim Oeffnen der Lidspalte der Eiter, wie schon erwähnt, oft weit hervorspritzt. Ebenso wichtig ist es auch, sich anzugewöhnen, jedesmal, so oft die Hände mit den erkrankten Augen des Kindes oder dessen Wäsche in Berührung kamen, dieselben aufs peinlichste mit Seife in einem nur hiezu dienenden Gefässe zu waschen, eine Vorsichtsmaassregel, welche bei allen übertragbaren und ansteckenden Krankheiten anzuwenden ist. Watte und Leinwand, welche beim Reinigen der Augen gebraucht wurden, sollen verbrannt werden, auf dass ja Niemand damit in Berührung komme. Hat Jemand das Unglück, sich trotzdem etwas in das Auge gebracht zu haben, so suche er sogleich einen Arzt auf.

Mögen diese kurzen Auseinandersetzungen voll und ernst gewürdigt werden, damit keines der lieben Kleinen ein unglückliches Opfer sträflicher Sorglosigkeit werde, damit keines das unschätzbare Gut des Augenlichtes durch eine Krankheit verliere, die bei rechtzeitiger Beiziehung des Arztes so sicher geheilt werden kann.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Griechenland.* Mit königlicher Verordnung vom 5. (18.) December wurde die für Schiffe aus oberägyptischen Häfen angeordnete 10tägige effective Quarantaine durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt und die Ein-

Digitized by Google

fuhr von Handelsgütern aus Aegypten wieder gestattet, mit Ausnahme von Hadern, alten Säcken, alten, unreinen Bettdecken und Matrazen, alten, gebrauchten Strohmatten oder Strohkörben, wie auch von gebrauchtem und unreinem Papiere und von Zeitungen, welche als Handelsgüter versendet werden.

Türkei. Laut telegraphischer Mittheilung vom 4. Jänner wurde in Smyrna ein Pestfall bakteriologisch sichergestellt.

Capcolonie. In Izinyoka (siehe S. 8 d. Bl.) wurde am 5. December 1900 ein neuer Pestfall constatirt; derselbe betraf die Mutter eines Pestkranken, welche im Spitallager erkrankte, woselbst sie ihren an Pest erkrankten Sohn gepflegt hatte. Von den 346 in dem inficirten Gebiete internirten Personen wurden 312 mit Haffkine'scher Lymphe präventiv geimpft; Kinder unter einem Jahre und Kranke wurden der Impfung nicht unterzogen. Am 11. December wurden alle in dem inficirten Terrain wohnhaften Personen aus der ärztlichen Beobachtung entlassen.

Réunion. Auf Réunion wurden in der Zeit vom 8. bis 17. December 6 Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest beobachtet.

Australien. In Queensland (siehe S. 8 d. Bl.) ist auch in der Woche vom 11. bis 17. November keine neue Erkrankung und kein Todesfall an Pest vorgekommen.

Blattern. In Madrid (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 596) wurden in der ersten Hälfte des Monates December 80 Todesfälle an Blattern constatirt.

Vermischte Nachrichten.

Abschlusstermine für die periodischen Berichte über Infectionskrankheiten im Jahre 1901. Im Sinne der Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604,*), wird die erste Periode für die vierwöchentliche Berichterstattung über Infectionskrankheiten im Jahre 1901 die Zeit vom 1. Jänner bis 2. Februar umfassen. Die weiteren Berichtsperioden werden demnach hintereinander an folgenden Terminen abschliessen: 2. März (II), 30. März (III), 27. April (IV), 25. Mai (V), 22. Juni (VI), 20. Juli (VII), 17. August (VIII), 14. September (IX), 12. October (X), 9. November (XI), 7. December (XII). Für die XIII. Berichtsperiode erübrigt somit die Zeit vom 8. bis 31. December.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 16. bis 31. December 1900:

in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Krasna 2;

in Niederösterreich in der Stadt Wien: 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 16. bis 31. December 1900:

in Böhmen im politischen Bezirke Mies: Dobřan: 21;

in Galizien in den politischen Bezirken Horodenka: Dzurkow 3, Harasymow 5; Jaworow: Bonow 4, Kobylica woloska 9, Lubienie 4, Wulka rosnowska 7; Mosciska: Orchowiec 2; Myslenice: Naprawa 1; Rawa: Hole rawskie 1, Hole Senkowice 2; Skalat: Ostapie 3; Zloczow: Rozwaz 1.

*) Siehe Jahrg. 1889 d. Bl., S. 5.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 17. Jänner 1901.** **Nr. 3.**

Ueber die Verwendung von Speisenüberbleibseln (Kuchelfleisch) als Nahrungsmittel für Menschen.

Aus einem Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

(Referent: Obersanitätsrath Dr. **Kratschmer**.)

Aus Anlass wiederholt vorgekommener schwerer Erkrankungen in Folge Genusses von Fleischabfällen, welche aus Gastwirthschaften und Speisehäusern in Karlsbad bezogen worden waren, hat die Statthalterei in Prag eingehende Erhebungen über die Art der Verwerthung dieser Fleischabfälle in dem genannten Curorte eingeleitet; dieselben haben ergeben, dass unter der Bezeichnung »Kuchelfleisch« grosse Mengen von Fleischüberbleibseln aus den zahlreichen Gastwirthschaften und Speisehäusern dieses Curortes an arme Leute von Karlsbad und Umgebung gegen geringes Entgeld abgegeben werden, dass die Abgabe nicht nur direct an die Consumenten erfolge, sondern dass sich allmählich auch ein schwunghafter Zwischenhandel entwickelt habe, durch welchen die Speisenüberreste der Karlsbader Gasthöfe bis in die entlegensten Ortschaften des Bezirkes und über die Grenzen desselben hinaus gebracht und an die arme Bevölkerung dieser Gegend verkauft werden.

Als »Kuchelfleisch« werden daselbst jene Ueberreste gekochten und gebratenen Fleisches bezeichnet, welche wegen ihrer Unansehnlichkeit nicht mehr angerichtet werden können; diese Ueberreste bestehen aus Sehnen, Bändern, Fett, hauptsächlich aber aus dem noch an den Knochen haftenden Fleische. Eine zweite Art der Abfälle in den Gasthausbetrieben bilden jene Speisenüberreste, welche von den Gästen auf den Tellern zurückgelassen werden; dieselben sind zum Theile auch mit Gemüsen, Saucen, Mehlspeisen etc. vermengt, werden in besonderen Gefässen gesammelt und als Schweinefutter abgegeben. Eine dritte Art der Abfälle betreffen solche Fleischsorten, welche nicht abgesetzt werden konnten, als: alte Braten, verdorbene Fleischwaren der Delicatessenhändler u. dgl.

Digitized by Google

Es wurde erhoben, dass in der Regel nur Fleischabfälle der ersten Kategorie als Nahrungsmittel für Menschen abgegeben werden. Die von den Gästen auf den Tellern übriggelassenen minderwerthigen Fleischabfälle werden mit anderen Küchenabfällen vermengt als sogenanntes Schweinefutter abgesetzt. Es komme jedoch nicht selten vor, dass letzteres noch von den Abnehmern sortirt und die hiebei gewonnenen grösseren Fleischstücke als »Kuchelfleisch« weiter verkauft werden. Namentlich seien es diese Fleischreste, deren Genuss, da sie mit bereits verdorbenen Speisenresten vermengt, rasch in Zersetzung übergehen, für die Gesundheit in hohem Grade gefährlich werden können. Aber auch die als Kuchelfleisch in den Handel gebrachten Abfälle der ersten Kategorie, die rechtzeitig genossen, an und für sich sanitär ganz unbedenklich sind, werden dadurch, dass ihre Abgabe an die Consumenten in Folge des Zwischenhandels verzögert wird, der Verderbnis ausgesetzt und können in diesem Zustande nicht minder gefährlich werden, als die aus den als Viehfutter in den Handel gebrachten Abfällen gewonnenen Fleischtheile. Die Abfälle der dritten Kategorie kommen, soweit dies sichergestellt werden konnte, als menschliche Nahrungsmittel nicht in Betracht.

Ueber das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen wurde seitens der Statthalterei in Prag das Gutachten des böhmischen Landessanitätsrathes eingeholt. Der genannte Fachrath erklärte den Verkauf von unverdorbenem Kuchelfleisch seitens der Gasthofbesitzer unter ihrer eigenen, persönlichen Verantwortlichkeit für zulässig, sprach sich aber gegen jeden Zwischenhandel mit Kuchelfleisch und insbesondere für die Erlassung eines strengen Verbotes des Hausirhandels mit solchen Speisenabfällen aus. Um die weitere Verwerthung von Fleischresten, welche den als Viehfutter abgegebenen Küchenabfällen beigemengt sind, zu verhindern, sollten nach dem Gutachten des genannten Landessanitätsrathes diese Abfälle nur an solche Personen abgegeben werden, welche sich beim Gemeindevorsteher als Schweinezüchter legitimiren; auch sollte die Gebarung der letzteren mit den Küchenabfällen strenge überwacht werden.

Die Statthalterei in Prag brachte das betreffende Gutachten des böhmischen Landessanitätsrathes unter Vorlage sämmtlicher Verhandlungsacten dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis, welches im Gegenstande eingehende Erhebungen in den übrigen Verwaltungsgebieten veranlasste. Aus den über den Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. März 1897, Z. 6155*), eingelangten Berichten der einzelnen Landesbehörden ist zu entnehmen, dass die Verwerthung von Fleischabfällen in Gasthöfen, Speisehäusern u. dgl. durch Verkauf an die ärmeren Classen der Bevölkerung auch in Niederösterreich, Steiermark, Mähren und Schlesien stattfinde, jedoch nirgends in so bedeutendem Umfange, als dies in Böhmen der Fall ist. Zwischenhandel, beziehungsweise Hausirhandel mit solchen Abfällen wurde in keinem dieser Verwaltungsgebiete constatirt. In den übrigen Ländern wurden Uebelstände bezüglich der Verwerthung der Fleischabfälle nicht beobachtet; in diesen Verwaltungsgebieten gelangen die Fleischabfälle aus den grösseren Gasthöfen und Speisehäusern, nachdem die besseren Stücke für die Verköstigung des Dienst- und Hauspersonales zurückgelegt, zumeist nur als Viehfutter (Küchen-, Schweinetrank), in Verwendung und nur in einzelnen bedeutenderen Städten und Curorten, wo grössere Speisehäuser sich befinden, werden auch Fleischabfälle hie und da an Arme gegen geringes Entgeld abgegeben.

Die Anträge der einzelnen Landes-Sanitätsräthe über die Beseitigung der bei der entgeltlichen Abgabe der Speisenüberbleibsel als menschliches Nahrungsmittel sich ergebenden Uebelstände gehen übereinstimmend dahin, den Verkauf von solchen Ueberbleibseln aus Gasthofküchen u. dgl. zu Genusszwecken unter strenge sanitätspolizeiliche Ueberwachung zu stellen und den Hausirhandel mit derartigen Nahrungsmitteln zu verbieten; mehrere Fachräthe beschäftigten sich auch mit der Frage der Regelung

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 126.

Digitized by Google

der Abgabe und des Transportes der als Viehfutter bestimmten Küchenüberreste und erstatteten in dieser Richtung Vorschläge.

Der Oberste Sanitätsrath, welchem seitens des Ministeriums des Innern das Actenmateriale zur gutächtlichen Aeusserung übermittelt wurde, hat auf Grund eines eingehenden, von O. S. R. Prof. Dr. Fl. Kratschmer in der Sitzung vom 23. April 1898 erstatteten Referates nachstehendes Gutachten abgegeben:

»1. Unter den in einzelnen Gegenden als »Kuchelfleisch« bezeichneten Speisenüberbleibseln sind die in öffentlichen Gastwirthschaften und Ausspeiseanstalten nach der küchenmässigen Zubereitung der Rohmaterialien und Portionirung, sowie die von den den Gästen vorgesetzten Speisen verbliebenen Reste zu verstehen. Dieselben bestehen hauptsächlich aus Fleischabfällen in zubereitetem Zustande, der geringere Theil aus Fetten, Mehlspeisen und Gemüsen.

2. Diese Speisenüberbleibsel unterliegen rasch dem Verderben, der Genuss derselben bewirkt in verdorbenem Zustande schwere Gesundheitsstörungen, selbst tödtliche Vergiftungen. Der Verkehr mit Speisenüberbleibseln erheischt daher eine strenge sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung.

3. Ein absolutes Verbot der Verwendung von Speisenüberbleibseln als Nahrungsmittel für Menschen erscheint weder vom volkswirthschaftlichen noch vom sanitären Standpunkte gerechtfertigt und in der Praxis undurchführbar.

4. Speisenüberbleibsel in frischem, unverdorbenem Zustande sind zur Nahrung für Menschen vollkommen geeignet. Mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Nährwerth ist deren Verwendung im Interesse der ärmeren Bevölkerung erwünscht.

5. Zur Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen sind nur solche Speisenüberbleibsel zulässig, welche unmittelbar nach der küchenmässigen Zubereitung der Rohmaterialien und Portionirung zurückgeblieben sind, alle anderen Ueberbleibsel, darunter die auf den Tellern der Gäste in den Ausspeiseanstalten verbliebenen Reste sind hiefür nicht zulässig, sondern anderweitigen Bestimmungen zuzuführen.

6. Der Hausirhandel mit Nahrungsmitteln überhaupt und insbesondere mit Speisenüberbleibseln ist unzulässig.

Es wäre wünschenswerth, dass der Zwischenhandel mit Speisenüberbleibseln gänzlich unterdrückt werden könnte. Da sich dies jedoch kaum als durchführbar herausstellen dürfte, müssen wenigstens jene Geschäftsleute, welche aus öffentlichen Gastwirthschaften und Ausspeiseanstalten Speisenüberbleibsel übernehmen und in Verkehr setzen wollen, der Behörde davon die Anzeige erstatten und von dieser die Genehmigung zum Betriebe erlangen. Die Gastwirthe dürfen die Speisenüberbleibsel für den weiteren Verkehr nur an diese Personen abgeben. Jene Geschäftsleute, welche Speisenüberbleibsel als Nahrungsmittel für Menschen absetzen, dürfen nicht zugleich solche als Viehfutter in Verkehr bringen und umgekehrt.

8. Die Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Speisenüberbleibsel hätte unter sanitätspolizeilicher Aufsicht zu erfolgen. Die als Nahrungsmittel für Menschen verwerthbaren Theile sind gesondert von denen für anderweitige Bestimmungen in eigenen, besonders bezeichneten Behältern zu sammeln und sofort abzuschieben.

9. Die Verschleissstätten von Speisenüberbleibseln sind unter strenger sanitätspolizeilicher Ueberwachung zu halten.

10. Die Mitwirkung humanitärer Vereine, namentlich der Volksküchenvereine bei der Zuwendung von Speisenüberbleibseln in frischem und unverdorbenem Zustande an die arme Bevölkerung wäre erwünscht.« St.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 28. November 1900, Z. 18099,

an die unterstehenden politischen Behörden,

betreffend Bekanntgabe der Todesursache bei Ausfertigung der gerichtlichen Beerdigungsbewilligungen.*)

Mehrere Todtenbeschauer haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen die Todesursachen bei Sterbefällen, welche zu einer gerichtlichen Obduction Veranlassung gaben, unbekannt und daher die Todtenbeschau-Protokolle in dieser Richtung unvollständig blieben. Es wurde aber auch die Wahrnehmung gemacht, dass selbst die Pfarrämter von den Todesdiagnosen gerichtlich Obducirter keine Kenntnis besitzen und dadurch auch die Volksbewegungsstatistik diesbezüglich unvollständig wurde.

Ueber Anregung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft fand sich daher die k. k. Landesregierung veranlasst, sich an das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium in Graz mit dem Ersuchen zu wenden, bezüglich dieses Misstandes Abhilfe zu schaffen.

Laut Mittheilung des k. k. Landesgerichtspräsidiums in Klagenfurt, ddto. 20. November 1900, Z. 3197 Präs., wurden die Bezirksgerichte dieses Landesgerichtssprengels zu Folge Erlasses des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums Graz vom 16. November 1900, Z. 13585, angewiesen, in der gelegentlich der Vornahme von Obductionen für das zuständige Pfarramt ausgefertigten Bestätigung, dass gegen die Beerdigung der Leiche kein weiteres Hindernis obwaltet, auch die Todesursache in allen Fällen anzugeben, in welchen dieselbe durch die Amtshandlung constatirt wurde.

Dies wird den k. k. Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrate in Klagenfurt zur Kenntnisnahme und Verständigung der Pfarrämter und ärztlichen, sowie nichtärztlichen Todtenbeschauer mit dem Auftrage mitgetheilt, selbst darauf zu achten, dass obige Weisungen des k. k. Landesgerichts-, beziehungsweise Oberlandesgerichtspräsidiums fallweise genauestens erfüllt werden.

*) Siehe auch Jahrg. 1900 d. Bl., S. 349 und 596.

*

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. December 1900, Z. 40062,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend die Nachweisung der von den Hebammen in einem auswärtigen politischen Bezirke geleiteten Geburten in den Geburtstabellen.

Durch die Anfrage einer Bezirkshauptmannschaft ist die Statthalterei zur Kenntnis gelangt, dass hinsichtlich der Nachweisung jener Geburten, welche von Hebammen in einem anderen Bezirke geleitet werden, verschiedene Auffassungen bestehen.

Um diesbezüglich ein gleichmässiges Vorgehen zu erzielen, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufmerksam gemacht, dass die in Steiermark vorgeschriebenen Bezirks-Summarien, die aus den Geburtstabellen der Hebammen und Aerzte zusammenzustellen sind, die Bestimmung haben, ein statistisches Bild über die sachverständig geleiteten Geburten und deren Verlauf in den einzelnen Gerichts-, beziehungsweise politischen Bezirken zu geben.

Daraus geht hervor, dass die sachverständig geleiteten Geburten in den Summarien für jene Gerichts-, beziehungsweise politischen Bezirke auszuweisen sind, in welchen sie stattgefunden haben, und nicht für die Bezirke, in welchen die betreffenden Hebammen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Da die Hebammen gemäss § 36 ihrer Dienstesvorschriften die Geburtenausweise der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen haben, wird es dieser obliegen, aus den Ausweisen Auszüge über die von den Hebammen in fremden politischen Bezirken geleiteten Geburten, welche von diesen durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 17 des Geburtenausweises ersichtlich zu machen sind, zu verfassen und den in Betracht kommenden Bezirksbehörden rechtzeitig zu übermitteln.

Digitized by Google

Rechtsprechung

Zur Frage der Regelung des gemeindeärztlichen Dienstes in Böhmen. Die Vorschriften über die Regelung der Personal- und anderweitiger Verhältnisse des Sanitäsdienstes in den Gemeinden, welche gemäss der im Grunde des betreffenden Gesetzes erflossenen Durchführungsverordnung von der Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse genehmigt wurden, dürfen später nicht seitens der Gemeinde einseitig und beliebig abgeändert werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1900, Z. 1932.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde K., gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 31. August 1899, Z. 145330, betreffend die Eintheilung des Sanitätsdienstes in der genannten Stadtgemeinde, nach der am 22. März 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich der Bestellung eines dritten Gemeindearztes in K. beschloss der Stadtrath daselbst in seiner Sitzung am 27. December 1898 eine neue Eintheilung des Sanitätsdienstes nach Sprengeln und Auftheilung der Sanitätsgeschäfte unter die drei Gemeindeärzte vorzunehmen und legte die den Inhalt des Beschlusses darstellende Tabelle der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. vor.

Mit der angefochtenen, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassenen Verfügung erklärte jedoch die Statthalterei in Prag, dass sie diese neue Eintheilung des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Hinblicke auf die Zwecke desselben nicht genehmigen könne, da die letzteren erfordern, dass jeder Gemeindearzt in dem ihm zugewiesenen Sprengel auch seinen Wohnort habe, da die Besorgung des Impfdienstes in einer so grossen und bevölkerten Gemeinde nicht, wie es der Stadtrath beschloss, einem einzigen Arzte aufgetragen werden dürfe, und da es nothwendig erscheine, dass die für die Verfassung der Jahresberichte über die Taubstummen, Blinden etc. erforderlichen Verzeichnisse von jedem Arzte in seinem Sprengel fortlaufend geführt werden.

Die Beschwerde bestreitet vor Allem die Competenz der k. k. Statthalterei und des Landesausschusses zu der erwähnten Verfügung, da nach der zur Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, erlassenen Verordnung des k. k. Statthalters in Böhmen vom 8. Februar 1889, L. G. Bl. Nr. 6, wohl die zum Zwecke der Inslebenrufung des Sanitätsgesetzes festgestellten Entwürfe zur Regelung der Personal- und anderweitigen Verhältnisse des Sanitätsdienstes der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse unterlagen, diese Anordnung aber nicht auf solche Vorkehrungen bezüglich des Sanitätsdienstes bezogen werden könne, welche erst nach Einführung des Sanitätsgesetzes getroffen werden wollen. Solche Vorkehrungen gehören in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde und können nur vom Standpunkte des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung und daher nur dann behoben werden, wenn durch dieselben ein bestehendes Gesetz verletzt worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof kann jedoch diese Anschauung nicht theilen, weil die mit der obenbezogenen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, erlassenen Durchführungsverordnung vorbehaltene Genehmigung der Entwürfe zur Regelung der Personal- und anderweitigen Verhältnisse des Sanitätsdienstes seitens der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die selbstverständliche Consequenz hat, dass derartig genehmigte Entwürfe nicht wieder einseitig und nach Belieben der Gemeinde geändert werden dürfen, woraus folgt, dass Entwürfe, beziehungsweise Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche auf eine Aenderung der bestehenden Vorschriften zur Regelung jener Verhältnisse abzielen, gleichfalls der Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bedürfen.

Dieser Auffassung entspricht auch die Thatsache, dass es sich um die Handhabung der in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, den Gemeinden theils im selbstständigen, theils im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen

Digitized by Google

Obliegenheiten handelt. Steht aber die Competenz der politischen Landesstellen und des Landesausschusses zur Erlassung der angefochtenen Verfügung ausser Zweifel und ist sobin festgestellt, dass der Beschluss des Stadtrathes vom 27. December 1888 ohne Genehmigung der genannten Behörden überhaupt nicht wirksam werden konnte, so ergibt sich hieraus von selbst die Haltlosigkeit der zweiten Einwendung, welche dahin geht, dass die Anforderung, den Impfdienst unter alle Gemeindeärzte zu vertheilen, mit dem § 20 der von dem Gemeindeausschusse erlassenen Dienstes-Instruction für die Gemeindeärzte im Widerspruch stehe, und dass daher die angefochtene Entscheidung, welche auf diese Dienstes-Instruction keine Rücksicht nahm, auf einem mangelhaften Verfahren beruht. Es ist selbstverständlich, dass die politische Landesstelle in dem ihr nach dem Obengesagten zukommenden Genehmigungsrechte durch einen vorausgegangenen Beschluss des Gemeindeausschusses in keiner Weise behindert werden konnte.

Wenn die Beschwerde in der Sache selbst die Behauptung aufstellt, dass sämmtliche mit der angefochtenen Verfügung aufgestellten Anforderungen dem Gesetze widersprechen, da dieses nur verlange, dass der Gemeindearzt seinen Wohnort innerhalb des Sanitätsdistrictes, im vorliegenden Falle also innerhalb der Gemeinde K. habe und weder die Uebertragung des Impfdienstes, noch die der Führung der Verzeichnisse über die Taubstummen etc. an einen Gemeindearzt verbiete, so ist hierauf lediglich zu bemerken, dass keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche auch nur mit einer der drei Anforderungen im Widerspruche stände, und dass es sich in allen Punkten um eine Regelung, beziehungsweise Eintheilung des Sanitätsdienstes innerhalb des Rahmens des Gesetzes, jedoch nach Zweckmässigkeitsgründen handelt.

Wenn die Gemeinde in dieser Beziehung alle Vorkehrungen Kraft eigenen Rechtes zu treffen befugt wäre, welche durch das Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, dann wäre das Genehmigungsrecht der übergeordneten Behörden gegenstandslos und es könnte sich nur um die Ausübung des Aufsichtsrechtes handeln.

Insoferne aber in der Beschwerde auch die Zweckmässigkeit der von den zur Genehmigung berufenen Behörden getroffenen Anordnungen bestritten wird, konnte der Verwaltungsgerichtshof in eine Prüfung dieser Seite der Frage nicht eintreten, weil die Beurtheilung der Zweckmässigkeit in das freie Ermessen der Behörden fällt.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der Sitzung am 17. December l. J. wurde der Entwurf des Statutes und der Hausordnung eines Abstinenzsanatoriums und einer Kaltwasserheilanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs begutachtet.

Ferner wurde über ein Ansuchen um Errichtung einer oberirdischen Gruftanlage auf einem Friedhofe ausserhalb Wiens ein Gutachten abgegeben.

Weiters wurde über den Entwurf eines Statutes für eine Kaltwasserheilanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs eine Aeusserung erstattet, und der Entwurf einer Instruction für den Vorstand des pathologisch-chemischen Institutes einer Wiener k. k. Krankenanstalt zur Genehmigung empfohlen.

Schliesslich wurde über die Zuerkennung des Titels „Director“, beziehungsweise „Primararzt“ und „Secundararzt“ für die in einer öffentlichen Krankenanstalt ausserhalb Wiens beschäftigten ärztlichen Functionäre und über das Ansuchen des Wiener Magistrates um Aufhebung des Verbotes der Eisgewinnung aus dem Wiener Donaucanale ein Gutachten abgegeben.

Salzburg. In der Sitzung am 11. December 1900 kamen folgende Gegenstände zur Berathung:

1. Statistische Zusammenstellung der Geburtstabellen aus den Jahren 1897 ff. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Lumpe.)

2. Gutachten über das Vorkommen und die Bekämpfung der Syphilis. (Referent: Sanitätsrath Director Dr. Dornig.)

3. Gutachten über den Recurs eines Bauunternehmers gegen die demselben aufgetragenen Adaptirungsarbeiten bei Arbeiterwohnungen. (Referent: Landesregierungsrath Dr. Sacher.)

Digitized by Google

4. Gutachten über die Frage der Berechtigung einer Curpfuscherin zur Vornahme des Schröpfens. (Referent: Oberbezirksarzt Dr. Franz Pöll.)

5. Gutächtliche Aeusserung über eine Volksbelehrung über Typhus. (Referent: Primararzt Dr. Göttinger.)

6. Bericht über die Thätigkeit des k. k. Landessanitätsrathes im X. Triennium (1898 bis 1900), erstattet vom Vorsitzenden Oberbezirksarzt Dr. Pöll.

Bukowina. In den Sitzungen vom 10. October, 15. und 21. November 1900 wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Gutächtliche Aeusserung über den bakteriologischen Befund des Brunnenwassers der im Baue begriffenen Landes-Irrenanstalt.

2. Memorandum über das Curortewesen der Bukowina.

3. Mittheilung des Vorsitzenden über die Gesundheitsverhältnisse des Landes, beziehungsweise über die grosse Ausbreitung des Scharlachs und das öftere Vorkommen des Abdominaltyphus.

4. Gutächtliche Aeusserung über das Curstatut von Dorna-Watra.

5. Gutächtliche Aeusserung über die Geburtstabellen der Hebammen.

6. Gutächtliche Aeusserung über die Vermehrung der öffentlichen Apotheken im Lande und über die Verlegung des Standortes einer Apotheke.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Türkei.* In Constantinopel wurde ein Pestfall mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Derselbe betraf einen 40jährigen Barkenführer, welcher 10 Tage vor seinem Tode in Beykos am asiatischen Ufer des Bosporus erkrankte und nach 7tägiger Krankheit von seinen Genossen über Scutari ins Spital der medicinischen Schule in Stambul gebracht wurde, wo er am 8. Jänner starb. Die Obduction ergab einen Bubo der linken Leiste, in dessen Inhalt bei der mikroskopischen Untersuchung Pestbacillen gefunden wurden. Die Infectionsquelle konnte bisher nicht ermittelt werden. Die Effecten des Kranken wurden verbrannt, alle Räumlichkeiten, in welchen der Kranke geweilt hatte, desinficirt und die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen isolirt.

Der Oberste Sanitätsconseil verfügte, dass alle Herkünfte aus Constantinopel in den ottomanischen Häfen der ärztlichen Untersuchung durch den Sanitätsarzt unterzogen werden.

Nach den vorliegenden officiellen Mittheilungen über den Ausbruch der Pest in Smyrna (siehe S. 16 d. Bl.) erkrankten in der Ortschaft Thomaso nächst Cordelio, einer Vorstadt von Smyrna, in der Zeit 8. bis 28. December v. J. hintereinander 10 Personen zumeist unter den Erscheinungen einer schweren Lungenentzündung. Der erste Krankheitsfall betraf einen Mann aus Smyrna, welcher daselbst im Han Dervichoglou wohnhaft war und hier am 8. December unter Fieber und Kopfschmerzen erkrankte. Als sich sein Zustand verschlimmerte, begab er sich noch am 2. Tage seiner Erkrankung zu Fuss über Cordelio nach Thomaso zu seinem Bruder, woselbst er nach wenigen Tagen starb. Die folgenden Erkrankungen ereigneten sich ausschliesslich in der Familie des Bruders des Verstorbenen und in einer zweiten in einem Nachbarhause wohnhaften Familie, welche mit den Kranken des inficirten Hauses in Verkehr gestanden war. Von den 10 Erkrankten waren bis zum 28. December 8 gestorben. Die Krankheit wurde, da an den Kranken Drüsenschwellungen nicht beobachtet wurden, für eine schwere Form der Influenza gehalten. Als aber bis zum 1. Jänner 3 weitere ähnliche Fälle bei Verwandten der vorher Erkrankten in der benachbarten Ortschaft Papa Scala auftraten, wurde vom Sanitätsarzte in Smyrna die telegraphische Anzeige an die Sanitäts-Administration in Constantinopel wegen Entsendung eines bakteriologischen Fachmannes erstattet. Zur Zeit der Ankunft des letzteren in Smyrna waren von den 5 noch in Behandlung gestandenen Kranken 4 verstorben und deren Leichen schon begraben, während ein Kranker, welcher an intermittirendem Fieber ohne jede Krankheitslocalisation gelitten hatte, bereits genesen war. Als Todesursache bei den 12 Verstorbenen war Lungenentzündung angegeben worden.

Digitized by Google

In der Nacht zum 3. Jänner wurde im Innern der Stadt Smyrna ein weiterer pestverdächtiger Krankheitsfall beobachtet. Derselbe betraf einen Gewürzkrämer, welcher in der Nähe des Hauses, in dem der zuerst erkrankte Mann gewohnt hatte, seinen Laden besass. Bei der mikroskopischen Untersuchung des Inhaltes eines Achselhöhlenbubo dieses Kranken wurden charakteristische Pestbacillen gefunden.

Vom Obersten Sanitätsconseil wurde gegen Herkünfte aus Smyrna eine 10tägige Quarantaine verfügt.

Bulgarien. Die Stadt Alexandrien wurde zu Folge Beschlusses der fürstl. bulgarischen Sanitätsdirection vom 22. December 1900 (4. Jänner l. J.) an als seuchenfrei, die Stadt Smyrna vom 21. December 1900 (3. Jänner l. J.) an als pestverseucht erklärt.

Griechenland. Die königl. griechische Regierung hat für alle nach dem 1. Jänner von Smyrna abgegangenen Schiffe eine 10tägige Quarantaine angeordnet. Die Wareneinfuhr aus der genannten Stadt wurde verboten.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 6. Jänner l. J. wurden der Hafen von Smyrna und alle Häfen der kleinasiatischen Küste vom Golfe von Adramyti bis zum Golfe von Asia für pestverseucht erklärt, und wird von dort kommenden Schiffen der Verkehr mit dem Lande erst nach 7 Tagen, vom Abfahrtstage an gerechnet, gestattet. Reisende, welche auf solchen Schiffen ankommen, werden 3 Tage lang ärztlich überwacht. Im Uebrigen treten gegenüber Herkünften aus Smyrna die mit den Seesanitätsverordnungen Nr. 3 und 6 ex 1897, 6 und 7 ex 1899 und 1, 10 und 20 ex 1900 vorgeschriebenen Maassnahmen in Kraft.

Dänemark. Mit Verordnung des königl. dänischen Justizministeriums vom 27. December 1900 wurde die Aufhebung der gegenüber Herkünften aus den Häfen von Smyrna und Port Said angeordneten sanitären Maassnahmen verfügt.

Russland. Laut Verlautbarung der Commission zur Verhütung und Bekämpfung der Pest in St. Petersburg starben in der Familie eines Bauern im Dorfe Wladimirowka (Kreis Zarew, Gouvernement Astrachan) in der Zeit vom 4. November bis 2. December 9 Personen an einer Krankheit, welche von den intervenirenden Aerzten als Typhus angesehen wurde. Als am 8. December in derselben Familie neuerdings ein ähnlicher Krankheitsfall auftrat, wurde die Anzeige an den Gouverneur von Astrachan wegen Entsendung eines bakteriologischen Fachmannes erstattet. Der Gouverneur traf sofort die umfassendsten Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Krankheit und verständigte schleunigst die Pestcommission, welche den Professor Sabolotny zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchungen nach Wladimirowka entsendete. Vom 4. November 1900 bis zum 4. Jänner 1901 waren im Ganzen 19 Personen erkrankt und hievon 15 gestorben; 4 Personen standen noch in Behandlung und 12 Personen als ansteckungsverdächtig in isolirter Beobachtung.

Hongkong (siehe S. 8 d. Bl). Im Monate November sind in der genannten Colonie nur mehr 2 Pestfälle, beide mit tödtlichem Ausgange beobachtet worden.

Capcolonie. Im Beobachtungsrayon von Izinyoka (siehe S. 16 d. Bl.) sind bis Mitte December keine weiteren Erkrankungsfälle vorgekommen; die am 5. December im Spitallager erkrankte Frau ist am 14. December gestorben. Am 15. December stand nur mehr ein Pestkranker in Behandlung.

Nordamerika. In San Francisco wurden am 1. November 2 Todesfälle an Pest, betreffend eine chinesische Frau und deren Kind, beobachtet; am 4. November kamen 2 weitere Pestfälle daselbst, und zwar ausserhalb des Chinesenviertels vor. Seit 7. März 1900 wurden in San Francisco 23 Erkrankungen und 21 Todesfälle an Pest ausgewiesen. („Bulletin Quarantenaire“.)

Blattern. In Salonich (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 596) wurden in der Zeit vom 16. bis 25. December 13 neue Erkrankungen und 4 Todesfälle an Blattern ausgewiesen. Die Epidemie ist bereits in Abnahme begriffen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 24. Jänner 1901.** **Nr. 4.**

Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Badeanstalten.

Aus einem Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

(Referent: Obersanitätsrath Dr. Ritter v. **Wiedersperg.**)

Der Gebrauch von Bädern galt schon in der grauen Vorzeit als ein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Kräftigung des Körpers. Welche Bedeutung den Bädern im Alterthume beigemessen wurde, geht auch daraus hervor, dass bei vielen Völkern die Körperreinigung durch Bäder und Waschungen mit dem religiösen Cultus innig verknüpft war. Bei den alten Griechen erfreuten sich die Bäder einer allgemeinen Werthschätzung. Zuerst waren es kalte Meer- und Flussbäder, welche von denselben zur Reinigung und Stärkung des Körpers gebraucht wurden; als aber mit zunehmendem Volkswohlstande auch eine verfeinerte Lebensweise unter ihnen Platz griff, traten an Stelle der kalten Bäder die warmen Bäder, welche im Anschlusse an die Gymnasien und Palestren errichtet wurden und als die ersten öffentlichen Badeanstalten anzusehen sind. Nebenbei standen bei den alten Griechen auch die warmen Quellen, sogenannte Wildbäder, in hohem Ansehen.

Zu einer hohen, bisher nicht mehr erreichten Blüthe gelangte das Badewesen bei den Römern. Zur Zeit des Kaisers Augustus wurden in Rom die ersten grossen, öffentlichen Badeanstalten (Thermen) errichtet, deren Zahl während der Kaiserzeit allmählich auf 15 stieg. Von diesen besass die Therme des Antonius Caracalla den grössten Umfang; die noch vorhandenen Ruinen dieser Therme nehmen einen Flächenraum von 12.400 Qm. ein. Aehnliche Thermen, wenn auch kleineren Umfanges, bestanden in vielen Provinzen des ausgedehnten Reiches, wovon die zahlreichen Ausgrabungen beredtes Zeugnis geben.

Nach der Zerstörung des römischen Reiches geriethen die römischen Thermen des Abendlandes in Verfall und Vergessenheit, während im Oriente das Badewesen

4

Digitized by Google

von den Bekennern des Islam, denen gleichwie den Israeliten rituelle Waschungen und Bäder vorgeschrieben sind, weiter gepflegt wurde. Erst zur Zeit der Kreuzzüge, als vom Oriente Aussatz und andere Krankheiten eingeschleppt worden waren, machte sich das Bedürfnis nach reinigenden Bädern wieder lebhaft geltend. Es erstanden in den meisten Städten Deutschlands öffentliche Badestuben, in denen die Besucher nach Geschlechtern getrennt, jedoch ohne Rücksicht auf Standesunterschiede gegen mässiges Entgelt baden konnten. Zur Zeit des dreissigjährigen Krieges kamen diese Badestuben, welche nicht selten auch für die Abhaltung von Gelagen eingerichtet waren, wegen lockerer Zucht, die in denselben herrschte, in Verruf, weshalb dieselben von den Behörden unterdrückt wurden und bald auch gänzlich verschwanden. Oeffentliche Bäder gab es seit dieser Zeit nicht mehr bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts, wohl aber galt es in der Renaissancezeit als vornehm, in dem Wohnhause ein Bad zu besitzen, welches nicht selten mit grossem Luxus ausgestattet war. Daneben erfreuten sich die Wildbäder eines stetig steigenden Besuches.

Die zunehmende Erkenntnis der hygienischen Bedeutung des Bades führte zu Beginn des XIX. Jahrhunderts neuerdings zur Errichtung öffentlicher Badeanstalten. In Wien wurde die erste derartige Anstalt (Dianabad) im Jahre 1804 erbaut; diese Anstalt, im Jahre 1842 umgebaut und durch ein Schwimmbassin erweitert, besteht noch heute. Aehnliche Badeanstalten erstanden auch in vielen Städten Deutschlands, alle enthielten jedoch zumeist nur Wannenbäder. In den Dreissigerjahren des vorigen Jahrhunderts wurden die russischen Dampfbäder und die römisch-irischen Bäder eingeführt. Bald erkannte man auch den gesundheitlichen Werth der temperirten Schwimmbäder und an zahlreichen Orten wurden solche Anstalten errichtet. Die Benützung der Schwimmbäder war jedoch der grossen Masse der arbeitenden Bevölkerung wegen des ziemlich hohen Preises, welcher in Folge der kostpieligen Herstellung und Instandhaltung solcher Bäder gefordert werden musste, nicht allgemein zugänglich. In den letzten zwei Jahrzehnten wurde daher den Brausebädern grössere Beachtung gewidmet. In vielen grösseren Städten wurden theils von humanitären Vereinen, theils von den Stadtverwaltungen Volksbrausebäder errichtet, die wegen des billigen Preises, um welchen sie abgegeben werden können, einen stets wachsenden Zuspruch finden. Eine hygienische Errungenschaft der allerneuesten Zeit sind die Schulbäder, deren allgemeine Einführung insbesondere im Interesse der Förderung des Reinlichkeitssinnes der Bevölkerung angestrebt werden sollte.

Bestimmte Vorschriften für die Errichtung von Badeanstalten bestehen in Oesterreich nicht. Einer besonderen behördlichen Bewilligung (Concession) unterliegen nur jene Badeanstalten, welche zu besonderen Heilzwecken dienen. Alle sonstigen Betriebe von Badeanstalten sind als freies Gewerbe anzusehen, welches lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bedarf.

Die Beaufsichtigung der Badeanstalten steht im Sinne der Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zu. Die Einflussnahme der politischen Behörden als Sanitätsbehörden auf die Errichtung derartiger Anstalten erscheint jedoch mit Rücksicht auf die hiebei in Betracht kommenden gewerblichen und wasserrechtlichen Momente gesichert.

Für den Betrieb solcher Anstalten wurden mit der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 19. September 1822, Z. 25466, genehmigten Badeordnung allgemeine Bestimmungen getroffen; dieses ist jedoch nur in Niederösterreich (mit Regierungsverordnung vom 12. October 1822, Z. 48077), kundgemacht worden. Da die Bestimmungen dieser Badeordnung überdies nicht mehr ganz zeitgemäss und mit Rücksicht auf die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft und der Entwicklung des Badewesens einer Ergänzung bedürftig erschienen, wurde von mehreren politischen Landesbehörden auf Grund der Gutachten der betreffenden Landes-Sanitäts-

Digitized by Google

räthe die Revision dieser Badeordnung, beziehungsweise die Erlassung allgemeiner Bestimmungen hinsichtlich der Bäder angeregt.

Der Oberste Sanitätsrath, welchem diese Frage zur Begutachtung vorlag, hat im Gegenstande in der Sitzung vom 1. Juli 1893 eingehende Berathungen gepflogen und hierüber ein Gutachten abgegeben, welchem die von den Landes-Sanitätsräthen von Niederösterreich und Schlesien verfassten Badeordnungsentwürfe zu Grunde lagen und in welchem für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Badeanstalten nachstehende Grundsätze aufgestellt wurden:

I. Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von allen Arten von öffentlichen Bädern, welche nicht zu besonderen Heilzwecken dienen.

»1. Das Halten einer Badeanstalt wäre an eine besondere Concession zu binden. Bei Ertheilung einer solchen Concession sollte ausser auf die Vertrauenswürdigkeit des Concessionswerbers darauf geachtet werden, dass derselbe den Nachweis erbringe, dass ihm der Bezug sowohl eines der Qualität nach geeigneten, als auch eines in der im Verhältnisse zur Grösse der projectirten Anlage nöthigen Quantität vorhandenen Wassers, wasserrechtlich zur Verfügung stehe.

2. Der Inhaber oder der von ihm bestellte — der Gewerbehörde namhaft zu machende — Leiter der Badeanstalt soll täglich vor Eröffnung der Anstalt sowohl die Bäder als die technischen Betriebsmittel auf ihre tadellose Beschaffenheit prüfen.

3. Die Preise der Bäder und Wäsche, sowie die Badestunden sind an einer geeigneten, Jedermann zugänglichen Stelle in einer in die Augen fallenden Weise ersichtlich zu machen.

4. In jeder Badeanstalt soll ein Beschwerdebuch aufliegen, in welches Badegäste allfällige Beschwerden eintragen können. Dasselbe ist diesen über ihr Begehren seitens des Anstaltsinhabers oder dessen Vertreters unweigerlich auszufolgen und den behördlichen Organen bei jeder Inspection vorzuweisen. Hiebei hat der Inhaber oder Leiter der Anstalt anzugeben, was er zur Abstellung der begründet gerügten Misstände unternommen hat.

5. Den Badegästen sind die Bäder nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Anstalt zuzuweisen.

6. Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in einem Baderaume ist nicht erlaubt.

Auf Kinder unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener hat dieses Verbot keine Anwendung.

7. Die Badewäsche, welche den Badegästen verabfolgt wird, muss durchaus rein und trocken sein; dieselbe muss daher nach jedesmaligem Gebrauche ganz rein gewaschen werden, ehe sie abermals in Verwendung kommt.

8. Jede Verunreinigung der Baderäume und Geräthe durch die Badegäste ist streng untersagt, ebenso das Beimengen von medicamentösen Substanzen zu dem Bade.

Letzteres kann aber über ärztliche Anordnung mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstaltsinhabers oder Leiters ausnahmsweise gestattet werden. Solche Bäder müssen aber nach jedesmaligem derartigen Gebrauche, ehe andere Badegäste sie benützen dürfen, einer besonderen Reinigung derart unterzogen werden, dass die nachfolgenden Badegäste dadurch in keiner Weise (durch Geruch etc.) belästigt werden.

Selbstredend haben die allgemeinen Preisbestimmungen der Bäder in solchen Fällen keine Anwendung.

9. Mit Eckel erregenden oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete, oder auch solcher verdächtige, sowie in Reconvalescenz nach solchen befindliche Personen, wie auch Betrunkene dürfen in Bäder nicht eingelassen werden.

Digitized by Google

Ebenso sollen an Kinder unter 10 Jahren und an Kranke und sehr gebrechliche Personen, die ohne Begleitung erscheinen, Bäder nicht verabfolgt werden.

10. Für Kranke (im Sinne des Punktes 9) ist in Badeanstalten eine besondere Abtheilung möglichst räumlich getrennt einzurichten. In derselben muss für eine nach jeder Benützung vorzunehmende gründliche Desinfection und Reinigung, welche jede Gefahr einer Krankheitsübertragung ausschliesst, Vorsorge getroffen sein.

11. Zur Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen soll ein geeigneter Raum in jeder Badeanstalt nachgewiesen werden. Derselbe ist mit einem wohl eingerichteten Rettungskasten nebst den nothwendigen Einrichtungsstücken auszustatten. Auch soll ein mit der ersten Hilfeleistung vertrautes Individuum nachgewiesen werden, das während der Badestunden in der Anstalt anwesend zu sein hat.

12. Die Ausübung jedes wie immer bezeichneten Heilverfahrens ist dem Personale der Badeanstalten strenge zu untersagen.

13. Heilcuren jeder Art dürfen in den Badeanstalten nur auf Grund einer von der politischen Landesbehörde zu ertheilenden Concession vorgenommen werden. Bewerber um eine solche Concession haben den Nachweis zu erbringen, dass für Heilzwecke eine von der Badeanstalt räumlich vollkommen getrennte Abtheilung, welche mit den erforderlichen Behelfen entsprechend eingerichtet ist, zur Verfügung steht und dass eine während der Badestunden unausgesetzte ärztliche Ueberwachung stattfindet.

Das Personale dieser Abtheilung darf in der öffentlichen Badeanstalt nicht verwendet werden.

Für solche Heilabtheilungen wird von Fall zu Fall eine besondere Badeordnung aufzustellen sein, welche der Genehmigung der die Concession ertheilenden Behörde bedarf.

14. Die Badeanstalten sollen des öfteren — mindestens aber jedes halbe Jahr einmal — behördlich in polizeilicher und hygienischer Beziehung einer Inspection unterzogen werden.«

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für Flussbäder. »1. Flussbäder sollen nur an solchen Flüssen und Bächen errichtet werden, welche ein reines Wasser in genügender Menge, im Verhältnisse der projectirten Grösse der Anstalt, führen.

2. Bassins mit Stauwasser müssen derart eingerichtet werden, dass dieselben leicht zeitweilig trocken gestellt werden können, um eine gründliche Reinigung zu bewerkstelligen. In welchen Zeiträumen diese Reinigung zu erfolgen hätte, wäre von der localen Sanitätsbehörde für jede einzelne Anstalt zu ermitteln und deren Durchführung zu überwachen.

3. Wo Bassins für Schwimmübungen errichtet werden, sind sie von den seichten, für Nichtschwimmer bestimmten Abtheilungen durch ein in die Tiefe greifendes Gitter abzugrenzen und an auffälliger Stelle als solche zu bezeichnen. Ausserdem müssen Rettungsleine, Stange etc. etc. zur Hand sein; auch muss ein geübter Schwimmmeister die ständige Aufsicht führen.

4. Die Badecabinen sollen so eingerichtet sein, dass Badende aus denselben nicht in das äussere Wasser gelangen können, und ist möglichst darauf zu sehen, dass nicht viele Cabinen so hintereinander im Stromlauf geschaltet werden, dass das Wasser, das das obere Bad durchströmt hat, auch in den unterhalb gelegenen Bädern wieder in den Baderaum gelangt und so von mehreren Badegästen nacheinander benützt werden muss; was durch alternirende Anordnung der Baderäume und der Cabinenfussböden verhindert werden kann«.

B. Für Wannenbäder. »1. Die Badewannen sollen glatte Wände haben, die eine gründliche Reinigung und Desinfection leicht ausführbar machen.

Digitized by Google

2. Jede Badewanne ist nach dem Gebrauche vollkommen zu entleeren, dann gründlich zu reinigen, mit reinem, heissem Wasser nachzuspülen und wieder vollkommen zu entleeren.

3. Jeder, der ein Bad nehmen will, hat das Recht bei der Füllung der Badewanne gegenwärtig zu sein und sich von der Reinheit der Wanne wie des übrigen Geräthes und der Wäsche zu überzeugen; er kann die Temperatur des Bades selbst bestimmen. Darum soll in dem Badezimmer ein Luft- und ein Wasserthermometer vorhanden sein.

4. In jedem Badezimmer soll ein von der Wanne aus leicht erreichbarer Glockenzug oder elektrischer Taster angebracht sein, der ein hinreichend lautes Signal erklingen lässt, damit für plötzliche Fälle von Unwohlsein das Personale der Anstalt sofort zur Hilfeleistung herbeigerufen werden kann. Um ein langes Suchen zu vermeiden, muss der Apparat so functioniren, dass auch sofort das Badezimmer ersichtlich ist, wo Hilfe begehrt wird. Das Personal ist strenge zu verhalten, sofort einem solchen Rufe zu entsprechen. Der Taster oder Signalapparat ist als solcher durch eine in die Augen fallende Aufschrift kenntlich zu machen.

Die Thüren der Cabinen sollen mit derartigen Verschlüssen versehen sein, dass dieselben jederzeit, auch wenn sie von innen verschlossen sind, durch das Badepersonal sofort eröffnet werden können, um im Bedarfsfalle eintreten zu können.

5. Die Zuflüsse von warmem und kaltem Wasser sind als solche mit den entsprechenden Aufschriften zu versehen, ebenso jene der Douchen.

6. Das warme Wasser, das durch die den Badegästen zugänglichen Hähne in die Badewanne eingelassen werden kann, darf eine Temperatur von 55° C., jene der Douchen eine solche von 35° C. nicht übersteigen.

7. Der Boden und die Wände des Badezimmers sollen bis zu einer Höhe von 1½ Metern aus undurchlässigem Materiale hergestellt sein, welches eine gründliche Reinigung auch mit Desinfectionsmitteln gestattet. Der Boden des Badezimmers ist mit Matten zu belegen.

8. Kämme und Kopfbürsten dürfen in Badezimmern nicht aufliegen, Bürsten zum Frottiren sollen nach jedem Gebrauche desinficirt werden.

9. Durch entsprechende Heiz- und Ventilationsanlagen muss sowohl für eine richtige Temperatur als für entsprechende Zufuhr frischer Luft in die Badezimmer gesorgt sein.

10. Wannen, welche zur Benützung in Privathäuser ausgeliehen werden, sollen vor Rückstellung in die Anstalt noch im Hause gründlichst mit Seife und Bürste gereinigt, bei der Rückkunft in die Badeanstalt selbst aber gründlich sowohl von innen als auch aussen mit Desinfectionsmitteln behandelt werden, ehe sie weiter verliehen oder sonst in Gebrauch genommen werden.

C. Gemeinsame Badebassins. »Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Flussbäder, doch müssen Warmwasserbassins täglich vollkommen entleert und gereinigt werden.

Die Verwendung von Seife und anderen Schmiermitteln in gemeinsamen Bassins ist verboten.

Jede absichtliche Verunreinigung der Bassins ist zu verbieten und soll im Falle einer solchen dasselbe sofort völlig entleert werden«.

D. Für Dampfbäder. »1. Die Dampfleitungsrohre sind so zu führen, dass die Badegäste mit denselben nirgends in Berührung kommen können; sie müssen aber auch derart geschützt sein, dass auch im Falle der Berührung eine Verbrennung ausgeschlossen erscheint.

2. Die Dampfeinlässe sollen derart eingerichtet sein, dass eine Regulirung des Dampfzuflusses nur den mit derselben betrauten Personen möglich ist.

Digitized by Google

3. Die Temperatur in den Baderäumen darf 50° C. nicht übersteigen, und sind an den einzelnen Horizonten Thermometer derart anzubringen, dass die Badegäste sich von der Temperatur allezeit zu überzeugen im Stande sind.

4. Douchen mit kaltem und erwärmtem Wasser sollen stets vorhanden und deren Auffindung durch deutliche Aufschriften leicht gemacht sein.

5. Ebenso sollen Bassins mit kaltem und temperirtem Wasser den Badenden sofort zugänglich sein.

6. Im Baderaume soll unablässig ein geübter Badewärter — respective Badewärterin — anwesend sein, um bei allenfalls vorkommendem Unwohlsein den Badenden Hilfe zu leisten.

7. Die Böden, Wände, Plafonds der Dampfbäder sind derart herzustellen, dass sie leicht gründlich gereinigt und desinficirt werden können.

8. Die Fussböden der Baderäume sollen mit Matten belegt sein, die das Ausgleiten unmöglich machen.« St.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg vom 18. October 1900, Z. 8201,

an sämmtliche Gemeindevorstehungen des Herzogthumes Salzburg einschliesslich der Landeshauptstadt,

betreffend die Beaufsichtigung der in der Privatpflege untergebrachten unehelichen Kinder.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1899, Z. 1601 hat die k. k. Landesregierung Salzburg bei den politischen und Gerichtsbehörden des Landes Erhebungen über die Verhältnisse der bei Privatpersonen in Pflege befindlichen unehelichen Kinder durchgeführt und das Ergebnis derselben dem Landesausschusse zur Schlussfassung, in welcher Weise am zweckmässigsten eine öffentliche Aufsicht über die Pflege der unehelichen Kinder hierlands einzuführen wäre, mitgetheilt.

Wenn nämlich auch auf Grund der seitens der erwähnten Behörden erstatteten Berichte im allgemeinen dahin das Urtheil abgegeben werden kann, dass wesentliche Misstände speciell auf dem Gebiete der Pflege unehelicher Kinder hierlands nur selten und vereinzelt sich vorfinden, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Einführung einer geregelten öffentlichen Aufsicht schon als Vorbauungsmaassregel gegen etwaige künftige Uebelstände sich empfiehlt.

Zu diesem Zwecke wurde seitens des Landesausschusses vorgeschlagen, es seien die Gemeindevorstände und Vormünder über die von ihnen hinsichtlich der Pflegekinder gemachten Wahrnehmungen von den Bezirksgerichten des Landes als Vormundschaftsbehörden, deren Aufgabe es nach den Bestimmungen des 4. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist, auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu bethätigen, periodisch einzuvernehmen.

Das k. k. Landesgerichtspräsidium Salzburg hat dies den Bezirksgerichten zur Kenntnis gebracht und steht sohin zu erwarten, dass seitens der letzteren diese Einvernehmung in bestimmten Zeitabschnitten vorgenommen werden wird.

Um aber auch eine Gewähr zu haben, dass vorgefundene Misstände baldmöglichst abgestellt werden, erhalten hiemit sämmtliche Gemeindevorstehungen des Kronlandes den Auftrag, in jedem einzelnen derartigen Falle unverzüglich entweder selbst das Geeignete zu verfügen oder die Anzeige an das k. k. Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Gemeinde liegt, zu erstatten.

Es wird weiters den Gemeindevertretungen dringend empfohlen, im Sinne des § 81 des salzburgischen Armengesetzes aus dem Kreise

Digitized by Google

der Gemeindewahlberechtigten eine Armencommission zu bestellen, deren Aufgabe es sein wird, die Verhältnisse der in Privatpflege befindlichen armen Kinder durch Wohnungsbesuche und Privaterkundigungen zu erheben und die vorgefundenen Gebrechen der Gemeindevorstehung zur Kenntnis zu bringen.

Der Landesausschuss erwartet, dass die Gemeindevorstehungen in Erkenntnis der grossen Bedeutung einer geordneten Kinderpflege diesem Gebiete alle Aufmerksamkeit zuwenden und den Bestimmungen dieses Erlasses, welcher der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen ist, gewissenhaft nachkommen werden.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Türkei.* Die von Professor Nicolle vorgenommene bakteriologische Untersuchung des in Constantinopel am 8. Jänner vorgekommenen tödtlichen Pestfalles (siehe S. 23 d. Bl.) hat die auf Grund des mikroskopischen Befundes gestellte Diagnose bestätigt. Die Desinfectionsmaassregeln wurden in umfassendstem Maasse getroffen. Da ein weiterer Pest- oder pestverdächtiger Fall seither nicht aufgetreten ist, werden den aus Constantinopel abfahrenden Schiffen vom 18. Jänner an reine Patente ertheilt.

In Smyrna wurde seit dem 3. Jänner kein verdächtiger Krankheitsfall beobachtet. Der an diesem Tage erkrankte Mann (siehe S. 23 d. Bl.) ist am 5. Jänner gestorben.

Der Oberste Sanitätsconseil beschloss die von 10 Tagen auf 24 Stunden reducirte Quarantaine für Herkünfte aus Smyrna gänzlich aufzuheben und anstatt derselben die ärztliche Untersuchung einzuführen.

Laut einer telegraphischen Mittheilung aus Beirut vom 8. Jänner l. J. traf daselbst der französische Dampfer „Senegal" von Marseille und Alexandrien kommend, mit einem fiebernden und sehr hinfälligen Kranken, welcher in der rechten Leiste eine Drüsengeschwulst zeigte, ein. Die Aerzte der dortigen medicinischen Schule, welche die bakteriologische Untersuchung des Drüseninhaltes vornahmen, constatirten das Vorhandensein von Pestbacillen. Der Dampfer, welcher im Hafen in strengster Contumaz gehalten wurde, fuhr mit dem Kranken wieder nach Alexandrien zurück.

Der Oberste Sanitätsconseil verfügte für Herkünfte aus Alexandrien und Port Said die ärztliche Untersuchung und Desinfection der Effecten der Passagiere III. Classe und der Schiffsmannschaft.

Russland. Zu Folge Verlautbarung der zur Verhütung und Bekämpfung der Pest eingesetzten kaiserlichen Commission wurde angesichts weiterer Erkrankungen im Dorfe Wladimirowka (siehe S. 24 d. Bl.) und des Auftretens eines neuen Herdes der acut-ansteckenden Krankheit in der Ansiedlung Tekebai-Tubek in der Kirgisensteppe Prinz Alexander Petrowitsch von Oldenburg mit der allgemeinen Leitung sämmtlicher Maassnahmen zur Bekämpfung der in den südöstlichen Gouvernements des Reiches aufgetretenen Epidemie betraut. Demselben wurden die Rechte eines General-Gouverneurs in den im Zustande des verstärkten Schutzes befindlichen Ortschaften und eines revidirenden Senators bezüglich der örtlichen Autoritäten und Behörden verliehen. Auch wurde derselbe zur Dislocation der Truppen des Kasan'schen Militärbezirkes befugt und mit den Rechten des Commandeurs eines abgetheilten Corps zur Kriegszeit ausgestattet.

Bulgarien. Mit Verordnung des fürstl. bulgarischen Ministeriums des Innern vom 28. December v. J. (10. Jänner l. J.) wurde Constantinopel und Umgebung als pestverseucht erklärt. Reisende aus diesem Gebiete werden nur auf dem Wege über Varna, Burgas und Hebibtschevo zugelassen und haben sich einer 11tägigen Quarantaine in den daselbst befindlichen Lazarethen, sowie der Desinfection ihrer Effecten und des Gepäckes zu unterziehen. Reisenden aus nicht verseuchten Gegenden des ottomanischen Reiches ist der Eintritt nur über Devé-Bair und Kotscherinovo gestattet, und werden dieselben hier einer ärztlichen Visite und in ihrem weiteren Aufenthaltsorte einer 11tägigen Ueberwachung des Gesundheitszustandes unterzogen. Die aus der Türkei kommenden Eisenbahnzüge haben in Hebibtschevo anzuhalten und nach Auswaggonirung der Passagiere und des Gepäckes wieder umzukehren. Nur die Orient-Expresszüge werden im Transit in strenger Contumaz zugelassen; dieselben werden von einem Arzte, welcher in Hebibtschevo den Zug besteigt und den Gesundheitszustand der

Digitized by Google

Reisenden und des Zugsbegleit-Personales zu überwachen hat, bis an die serbische Grenze geleitet. Das Verlassen des Zuges in den bulgarischen Stationen ist strengstens untersagt, die Passagieraufnahme jedoch gestattet.

Niederlande. Das königl. niederländische Ministerium des Innern hat die Häfen von Constantinopel und Smyrna als pestverseucht erklärt und für Provenienzen aus diesen Häfen eine 10tägige Quarantaine angeordnet.

Rumänien. Herkünfte aus Smyrna werden nur in Sulina zugelassen, wo sie einer zehntägigen ärztlichen Beobachtung und strengen Desinfection unterliegen. Herkünfte aus Constantinopel werden in den Häfen von Sulina und Constantza einer vierzehntägigen Quarantaine unterzogen.

Griechenland. Die königl. griechische Regierung hat gegenüber allen vom 27. December v. J. (9. Jänner l. J.) an aus Constantinopel abgegangenen Schiffen eine 10tägige Quarantaine angeordnet.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay (siehe S. 8 d. Bl.) wurden in der Woche vom 17. bis 23. December 149 Erkrankungen und 118 Todesfälle an Pest constatirt. In den 7 aufeinanderfolgenden Wochen vom 19. October bis 1. December v. J. sind in Calcutta 17, 8, 14, 21, 26, 35, 33 und in Madras in den 6 Wochen vom 19. October bis 24. November 37, 14, 10, 8, 7, 1 Todesfälle an Pest ausgewiesen worden.

Réunion (siehe S. 16 d. Bl.). Vom 17. December 1900 bis 2. Jänner l. J. wurden 18 Pestfälle, hievon 5 mit tödtlichem Ausgange, constatirt.

Australien. In der Colonie Queensland (siehe S. 16 d. Bl.) ist auch in der Woche vom 18. bis 24. November kein neuer Pestfall beobachtet worden; 1 Kranker ist genesen; am Schlusse der Woche verblieben noch 2 Pestkranke in Behandlung. Seit Ausbruch der Pest sind in der genannten Colonie insgesammt 131 Erkrankungen und 55 Todesfälle an Pest vorgekommen. Hievon entfielen auf Brisbane 52 Erkrankungen (24 Todesfälle) auf Ipswich 1 (0), Rockhampton 35 (20), Townsville 37 (9), Cairns 5 (2) und Charters Towers 1 (0). In Ipswich ist seit 21. Mai, in Cairns seit 26. Juli, in Rockhampton seit 17. August, in Townsville seit 16. September, in Charters Towers seit 29. September, in Brisbane seit 2. November 1900 kein Pestfall aufgetreten.

Cholera. *Hinterindien.* In Singapore (siehe S. 8 d. Bl.) wurden vom 27. November bis 12. December 81 Erkrankungen und 69 Todesfälle und vom 13. bis 21. December 38 Erkrankungen und 37 Todesfälle an Cholera ausgewiesen. Seit 1. November sind insgesammt 210 Personen an Cholera erkrankt und hievon 184 gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Häuteeinfuhr aus Britisch-Ostafrika. In Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. December 1900, Z. 55480, hat die Seebehörde in Triest sub Z. 16110 ex 1900 das im Vorjahre erlassene Ein- und Durchfuhrverbot in dem Sinne abgeändert, dass aus seuchenfreien Gegenden Britisch Ostafrikas nur die Ein- und Durchfuhr von Häuten und Fellen zulässig ist, wenn selbe von consularämtlich vidirten Ursprungscertificaten begleitet sind.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Periode vom 1. bis 12. Jänner 1901:

in Galizien im politischen Bezirke Zolkiew: Mosty wielkie 6.;

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Periode vom 1. bis 12. Jänner 1901:*)

in Galizien in den politischen Bezirken Drohobycz: Wolanka 1; Horodenka: Dzurkow 3, Harasymow 3; Jaworow: Bonow 4, Lubienie 2, Mosciska: Orchowiec 3; Nadworna: Tarnawica lesna 3; Nisko: Rudnik 2; Neumarkt: Czorsztyn 1, Kluszkowce 9, Maniowy 28, Mizerna 5, Sromowce 30; Przemyslany: Przegnojow 5; Rawa: Salasze 8; Skalat: Ostapie 4.

*) Die in Nummer 2 des Blattes, S. 16, in Dobřan ausgewiesenen Flecktyphusfälle wurden nachträglich als Abdominaltyphus-Erkrankungen sichergestellt.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.
und
Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 31. Jänner 1901.** **Nr. 5.**

Die neue Wasserleitung der Stadt Kufstein.

Von Dr. J. **Lenz**, k. k. Bezirksarzt.

(Mit 4 Tafeln.)

In der Stadt Kufstein, mit einer Bevölkerung von rund 4000 Einwohnern, wurden seit dem Jahre 1894 von der Gemeindevertretung wichtige sanitäre Verbesserungen angebahnt, und unter Aufwand von verhältnismässig sehr grossen Kosten eine Wasserleitung, die Canalisirung und eine elektrische Beleuchtungsanlage zu Stande gebracht.

Gegenwärtig steht der Bau eines öffentlichen Schlachthauses in Verhandlung, dessen Ausführung bei dem einsichtsvollen Entgegenkommen der Gemeindevertretung im Laufe der nächsten 2—3 Jahre zu gewärtigen ist.

Der Bau der neuen Wasserleitung wurde, nachdem die Vorarbeiten (geologische Untersuchung des Quellengebietes, Messungen der Ergiebigkeit der Quelle und Wasseranalyse) beendet waren, im Jahre 1895 begonnen, und im Jahre 1899 mit der Erweiterung der Leitung auf sämmtliche im Stadtgebiete gelegenen Häuser und auf die mehr als zwei Kilometer entfernten Fractionen vollendet.

Das Quellengebiet der Kufsteiner Wasserleitung liegt am rechtseitigen, beziehungsweise nördlichen Gehänge des 15 Km. langen Gebirgseinschnittes, »Kaiserthal« genannt, und ist in östlicher Richtung rund 5 Km. von der Stadt entfernt.

Die Quelle selbst tritt in der Thalsohle, und zwar an der Grenze der Schichten des Wettersteinkalkes (obere) und des Hauptdolomit (untere, weniger durchlässige Schichte) zu Tage. Das Sammelgebiet des an der Quelle austretenden Wassers liegt sonach durchwegs im Wettersteinkalke des Gebirgszuges der Nordseite des Kaiserthales. (Tafel I.)

Die Quelle wird mittelst eines 60 Meter langen, begehbaren Stollens gefasst. Dieser verläuft horizontal, biegt 10 Meter am Eingange entfernt unter einem rechten Winkel ab und bleibt in seiner Fortsetzung auf weitere 50 Meter parallel mit der Thalrichtung und der Wasser führenden Gesteinsspalte. Der Stollen ist in der ganzen Länge mit Bruchsteinen ausgemauert. (Tafel III, Fig. 1.)

Digitized by Google

Die Meereshöhe des Stollens beträgt 655 Meter, jene der Stadt 495, es liegt derselbe somit 160 Meter höher als letztere. Aus dem Stollen ergiesst sich das Wasser in die unmittelbar daranschliessende Brunnenstube, die mit Ueberlauf, Leerlauf und Messvorrichtung versehen, aus Beton hergestellt, wohl überdeckt und mittelst eines eisernen Doppelthores verschlossen ist.

Von der Brunnenstube führt zunächst in einer Länge von 3298 Metern ein aus Beton hergestellter Canal am rechtsseitigen Thalgehänge das Wasser thalauswärts bis zum sogenannten Zottengut, wo sich ein Theilbehälter befindet. (Tafel II, Fig. 1.) Der Betoncanal hat im Innern eine abgerundete Sohle, ist 40 Cm. breit und 50 Cm. tief und mit Cementplatten, die in einem Falze liegen, gedeckt; derselbe vermag eine Wassermenge von 170 Secundenlitern abzuleiten. Die Wandstärke der im Innern wohlgeglätteten Leitung beträgt 10 Cm., das Gefälle ist 1:400.

Die Betonleitung liegt zum grössten Theile in gewachsenem Fels; an Stellen, wo das Gehänge durch nahezu senkrechte Felswände gebildet wird, war die Anlage von unterirdisch vorgetriebenen Stollen erforderlich, die durchwegs im festen Fels gelegen, keiner Ausfütterung bedurften.

Solche Stollen finden sich im Verlaufe des Canals 10 und beziffert sich die Gesammtlänge auf 459 Meter. In Entfernungen von je 500 Metern sind am Canale für die Nachschau an der Anlage sogenannte Revisionsschächte angebracht; dieselben sind gleichfalls aus Beton hergestellt, überwölbt, und wie die ganze Betonleitung. um Beschädigungen und Einflüsse der Aussentemperatur hintanzuhalten, mit Material überschüttet. Ein mittelst eisernen Deckels verschliessbarer Schachthals ermöglicht das Besteigen derselben.

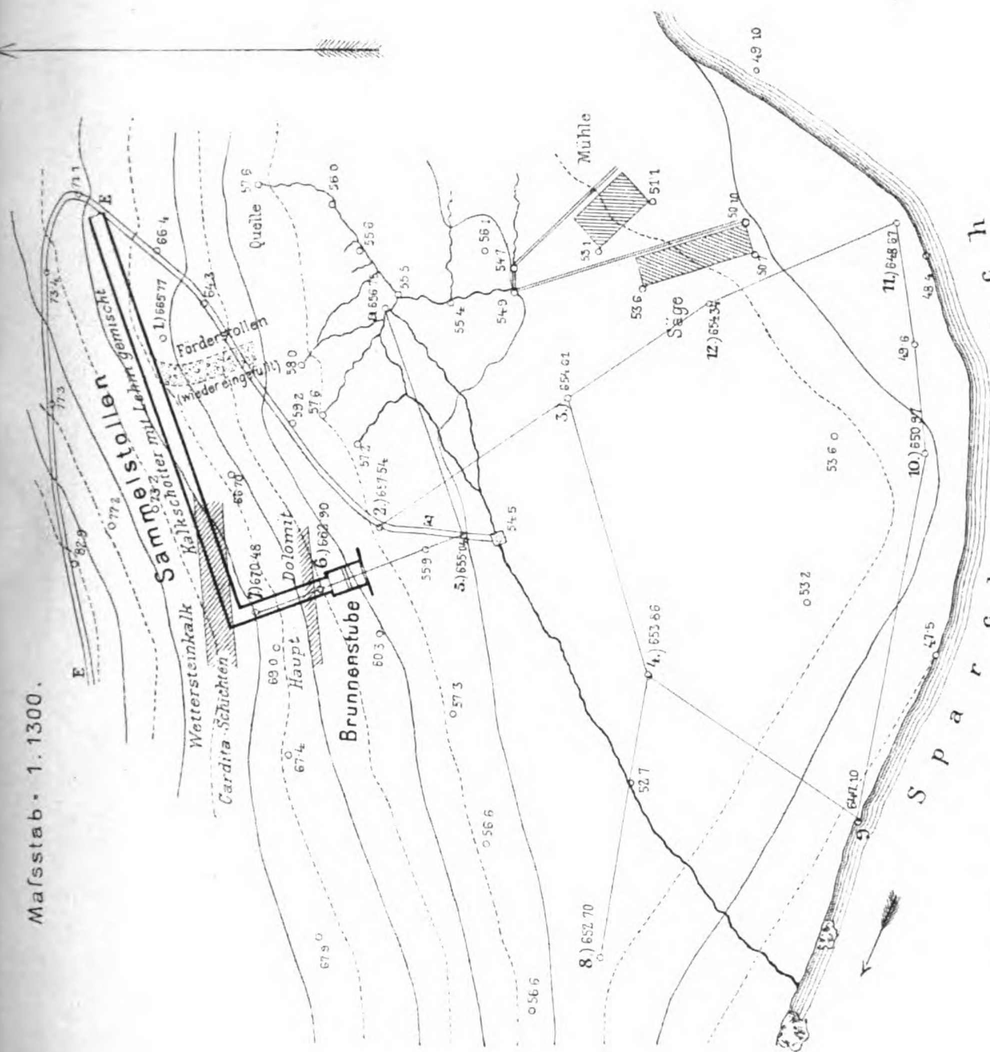
Der auf dem Grunde des Zottengutes angebrachte Theilbehälter ist in gewachsenen Felsen eingebaut, und in Beton hergestellt. Das Wasser ergiesst sich in demselben zunächst in eine als Sandfang dienende Kammer von 9 Cbm. Inhalt, von da über ein Ueberfallwehr, das zur Messung des zufliessenden Wassers dient, in eine zweite Kammer von gleicher Dimension; von hier aus führt eine mit Absperrschieber versehene gusseiserne Rohrleitung von 125 Mm. Durchmesser in eine sogenannte Syphonleitung, welche das Kaiserthal traversirend, das zur Versorgung der Stadt erforderliche Trink- und Nutzwasser dem oberhalb der Stadt gelegenen Hochreservoir zuführt. Das übrige Wasser fällt über eine Messvorrichtung in eine dritte Kammer, und vereinigt sich hier mit dem Wasser, das in einer besonderen Leitung für den Betrieb des Elektricitätswerkes zugeführt wird.

Die Wasserleitung für das Elektricitätswerk leitet das Wasser einer im Kaiserthale, 500 Meter oberhalb des Sammelstollens, gelegenen Quelle in einer Betonrinne zur Thalsohle bis zur Brunnenstube (siehe Tafel I, E E), nimmt das Ueberfallwasser der letzteren auf und schliesst sich hier an die Trinkwasserleitung an; von da an führt sie, senkrecht über der Trinkwasserleitung liegend (Tafel IV) bis zum Theilbehälter beim Zottengute, wo sie zu dem am Sparchenbache gelegenen Elektricitätswerke abzweigt. (Tafel II, Fig. 3)'

Der Zugang zum Theilbehälter führt von obenher durch einen Schacht. Der ganze Behälter ist im Innern zur Erzielung der Wasserdichtigkeit mit einem massigen, gut geglätteten Portland-Cementverputz versehen. Das von dem Theilbehälter abzweigende Rohr der Syphonleitung führt unter einem rechten Winkel in einer Länge von 120 Metern fast senkrecht in die Tiefe zum Kaiserthalbache, den dasselbe auf einer Bogenbrücke übersetzt. Der absteigende Syphonarm hat eine Leitungsfähigkeit von 25 Secundenlitern. Die aus Beton hergestellte Brücke besteht aus einem Kreisbogen von 15 Metern Spannweite, und 1·50 Metern Breite; die darüber führende Rohrleitung ist mit Abdeckplatten und Material allseitig wohl überdeckt.

Am linken Ufer des Kaiserthalbaches steigt die Syphonleitung an steilen Felswänden hinauf, bis zu einer Höhe von 80 Metern. Um an dieser Stelle den Rohr-

Digitized by Google



Situation der Quellfassung.

Die neue Wasserleitung der Stadt Kufstein.

Digitized by Google

Fig. 1. Längenprofil von der Wehranlage „im Kaiserthale“ bis zum Hochreservoir.

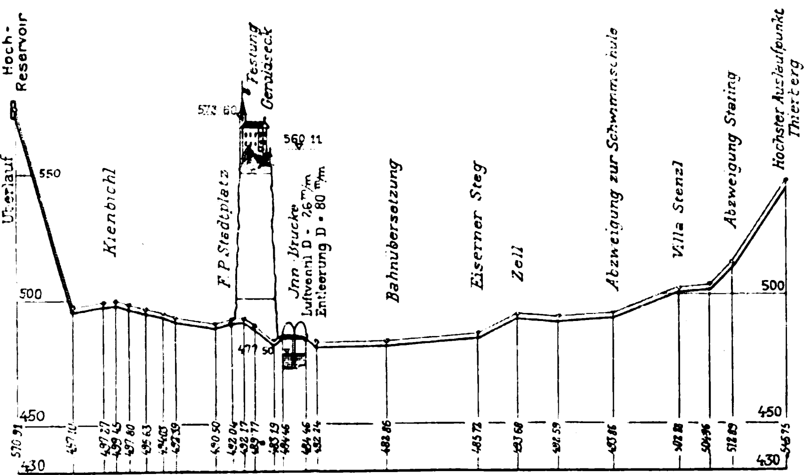


Fig. 2. Längenprofil vom Hochreservoir bis Thierberg.

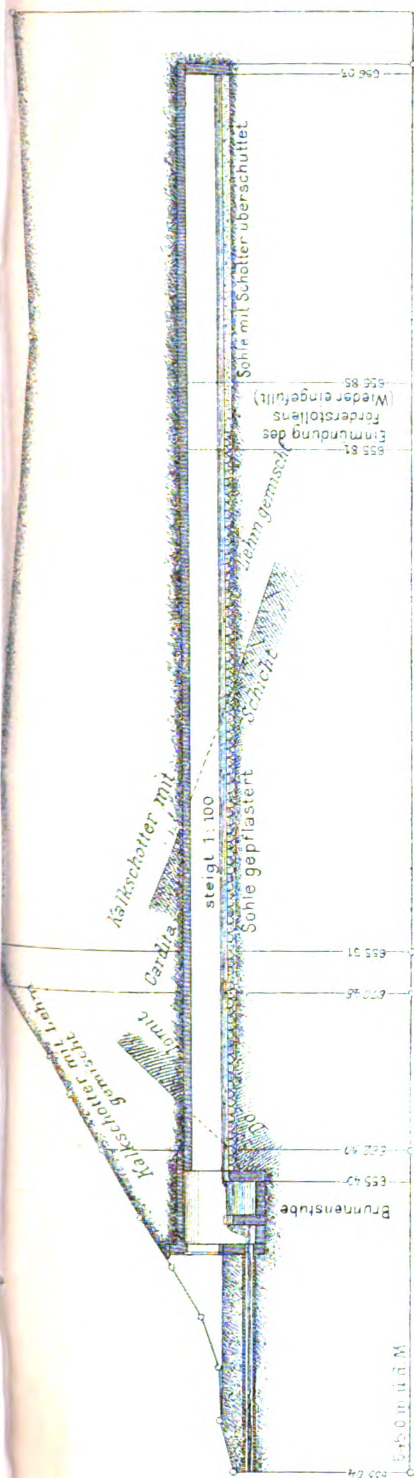
Fig. 3. Längenprofil vom Theilbehälter bis zur elektr. Centrale.

Maſsstab: für die Längen 1 : 30000, „ „ Höhen 1 : 3000

Die neue Wasserleitung der Stadt Kufstein.

Digitized by Google

Digitized by Google



Maſsstab = 1 : 450

Fig. 1. Längenprofil des Sammelstollens.

Maſsstab = 1 : 150.

Fig. 2. Hochreservoir (Längsschnitt).

Die neue Wasserleitung der Stadt Kufstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

graben ausfüllen und mit Material überdecken zu können, waren 10 Stützmauern erforderlich. Von der Syphonleitung wird das Wasser mit dem Gefälle 1:40 in einer Länge von 1450 Metern zum Hochreservoir geleitet. Der Durchmesser der Leitungsröhren von der Brücke bis zum Reservoir beträgt 150 Mm.

Das Hochreservoir (Tafel III, Fig. 2) liegt in der Meereshöhe von 574 Metern, und ist in die senkrechte Kalkfelswand des sogenannten Duxerkopfes eingesprengt, hat in der Lichtung eine Tiefe von 20 Metern, eine Breite von 6 Metern, eine Höhe von 6·5 Metern und ist allseitig mit Portlandcement glatt betonirt. Es besteht aus der Wasserkammer und der Vorkammer, welch letztere die maschinellen Einrichtungen für Einlauf, Auslauf und Leerlauf der Kammer, für die Ableitung des Spülwassers der Stadtcanäle, sowie für die directe Leitung des Wassers in das Stadtrohrnetz bei Ausschaltung der Wasserkammer zum Zwecke der Reinigung derselben enthält. Beide Kammern sind voneinander durch eine 5·80 Meter hohe, am Fusse 2 Meter, an der Bekrönung 1 Meter dicke Wand getrennt.

Die Vorkammer ist bedeutend kleiner gehalten als die Wasserkammer und steht um 1 Meter tiefer als letztere, was durch die maschinelle Einrichtung und durch Manipulationsrücksichten bedingt ist.

Das Reservoir hat einen Fassungsraum von 300 Cbm.

Die vordere Abschlussmauer, welche die Thüre enthält, und somit die Façade bildet, ist aussen mit Bruchsteinen der Felswand verkleidet, um den Felscharakter zu wahren, welcher durch die Betonfaçade verloren ginge. Ein 2·70 Meter langer, 1 Meter breiter Cementbetonbogen vermittelt den Verkehr von der Thüre über die Vorkammer hinüber zur Wasserkammer. Ebenso ist in der Wasserkammer senkrecht auf die Längsachse des Reservoirs ein 5 Meter langer, 1 Meter breiter, gangbarer Betonbogen gezogen, welcher die Vornahme etwa nothwendiger Manipulation ermöglicht.

Bei Auswahl des Platzes für das Hochreservoir wurde auf die Wasserversorgung der inmitten der Stadt gelegenen Festung Geroldseck, die wegen ihrer herrlichen Lage und bei den gut verwendbaren Räumlichkeiten vielleicht doch noch eine Verwendung in Aussicht, hat und auf die am linken Innufer gelegene, als Sommerfrischstation bekannte Fraction Thierberg Rücksicht genommen. Das Hochreservoir liegt 85 Meter höher als der mittlere Stadttheil, und noch 10 Meter höher als die Festung.

Vom Hochreservoir wird das Wasser in einer 150 Mm. im Durchmesser haltenden, gusseisernen Rohrleitung, in der Länge von 350 Metern der Stadt zugeführt (Tafel II, Fig. 2).

Das Wasser ist in sämmtliche Häuser und Stockwerke in der Stadt, sowie auch in den umliegenden zum Gemeindegebiete gehörenden Fractionen eingeleitet, und beträgt die Länge des Stadtrohrnetzes 5298 Meter. Oeffentliche Brunnen finden sich in der Stadt 15, auswärts 6.

In das Stadtrohrnetz sind 49, in die Verzweigung in den Fractionen 12 Hydranten eingeschaltet.

Bezüglich der Menge des Wassers ergaben die seit dem Jahre 1894 bis heute an der Quelle vorgenommenen Messungen während der 5 Wintermonate, von November bis März, im Mittel 80—90 Secundenliter, als Minimum 65 Secundenliter; in den übrigen Monaten 200—270 Secundenliter. Der Wasserverbrauch an Trink- und Nutzwasser in der Stadt Kufstein und den mit der Wasserleitung versorgten Gemeinden stellt sich nach zweijähriger Messung auf rund 20 Secundenliter (einschliesslich des zur Spülung der Canäle verwendeten Ueberlaufwassers des Hochreservoirs), und ergibt sich daraus eine mehr als reichliche Wasserversorgung durch die abgebaute Quelle.

Digitized by Google

Nachdem der zweiten Wasserleitung für die elektrische Anlage aus dem Kaiserthalbache gleichfalls eine abundante Wassermenge zur Verfügung steht, ist auch bei weiterem Anspruche an die Trinkwasserleitung kein Mangel für ferne Zukunft zu besorgen.

Das Wasser der neuen Wasserleitung ist krystallhell und nach der chemischen Analyse als Trinkwasser tadellos.

Die Temperatur des Wassers beträgt im Stollen 6·50° C. und verliert bis zur Einleitung in die Stadt kaum 0·50°. Die Härte beträgt 6·6 deutsche Härtegrade.

Der Bau der Wasserleitung erforderte einen Kostenaufwand von 150.000 fl.

Die geologischen Untersuchungen des Quellengebietes wurden von Universitätsprofessor Dr. J. Blaas in Innsbruck ausgeführt.

Das Project der beschriebenen Wasserleitungsanlage wurde von Ingenieur Max Maurer entworfen, der auch bei dem von der Firma Rumpel und Niklas ausgeführten Baue als von der Stadt bestellter Bauleiter fungirte.

Die Wasserleitung functionirt seit ihrer Eröffnung ohne irgendwelche Störung in vollkommenster Weise, und wird das Werk, das die einsichtsvolle Gemeindevertretung unter zahlreichen Protesten, welche in Folge des hohen Kostenvoranschlages von Seite Einzelner erhoben wurden, mit aller Energie zur Durchführung brachte, heute allgemein und rückhaltlos als segensreiche Errungenschaft von allen Bewohnern der Stadt anerkannt.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1900, Z. 42151,

an die k. k. Statthalterei in Wien,*)

betreffend die Zurückstellung von Diplomen, welche Aerzten oder Hebammen in Folge gerichtlicher Verurtheilung abgenommen wurden, an jene Lehranstalten, welche dieselben ausgestellt haben.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 19. November 1900, Z. 93766, betreffend die Durchführung der Diplomentziehung bei einer wegen Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht verurtheilten Hebamme, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht eröffnet, dass jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte, jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

*) In Abschrift an alle politischen Landesbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung ergangen.

*

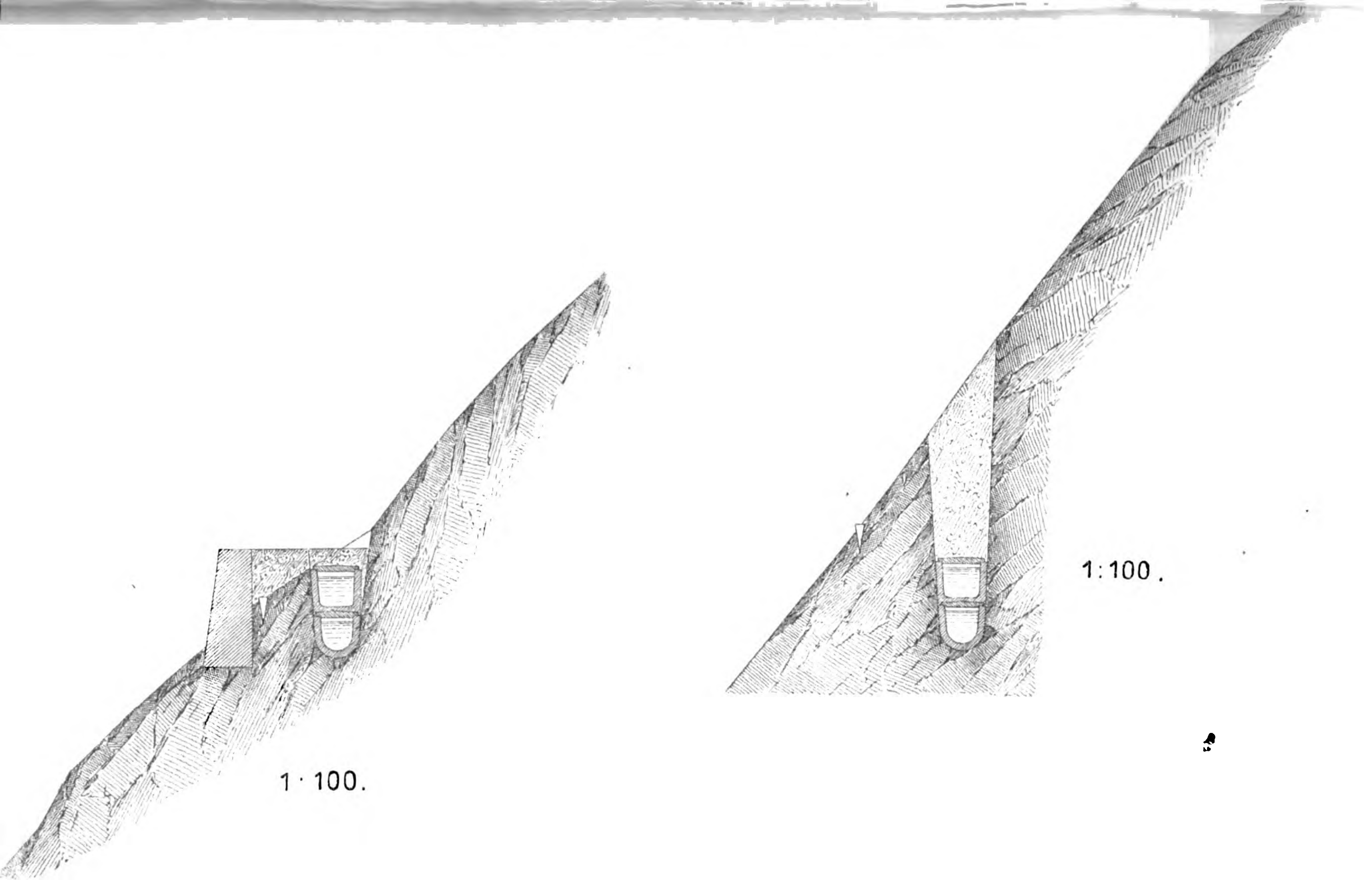
Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 3. Jänner 1901, Z. 237263,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend Maassnahmen gegen Masern.

Aus Anlass der zunehmenden Verbreitung der Maservepidemie in den Gemeinden des Prager Polizeirayons und in mehreren anderen Bezirken, sowie mit Rücksicht auf die in letzter Zeit wiederholt gemachte Wahrnehmung, dass seitens der Bezirkshauptmannschaften gegenüber eingelaufenen Anzeigen über die ersten Masernerkrankungsfälle ein passives Verhalten beobachtet wird und erst bei einer weiteren Ausbreitung der Epidemie ein behördliches Eingreifen und die Einleitung

Digitized by Google



Querprofile der Zuleitungscanäle in der Strecke von der Brunnenstube bis zum Theilbehälter.

Die neue Wasserleitung der Stadt Kufstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

von Maassnahmen, deren Durchführung sich sodann als sehr schwierig, wenn nicht ganz illusorisch erwies, stattfindet, ferner bei dem Umstande, als Masern in die Schulen grösserer Städte erfahrungsgemäss durch den Schulbesuch der Kinder aus Gemeinden der Umgebung eingeschleppt wurden, hier zu Massenerkrankungen führten und zur Sistirung des Unterrichtes die Veranlassung abgaben, erscheint es nothwendig, auf die vorhandene Gefahr und auf die unerlässliche Nothwendigkeit rechtzeitig hinzuweisen, dass bei dem epidemischen Vortreten dieser Erkrankungsform ein umsichtiges Schutz- nnd Tilgungsverfahren platzgreife und das der Ausbreitung der Masernepidemie in deren Beginne in einer wirksamen Weise entgegengetreten werde.

In dieser Beziehung wird insbesondere für die Hintanhaltung der Epidemieweiterverbreitung durch den Schulbesuch vorzusorgen und den mit dem Erlasse des Landesschulrathes für Böhmen vom 9. April 1888, Z. 9481, hinausgegebenen Weisungen behufs Vermeidung von Schulepidemien die nöthige Beachtung zuzuwenden sein.

Weiters haben der k. k. Bezirkshauptmann auf die genaueste Handhabung der Vorschriften über die Anzeigepflicht aller vorkommenden Infectionskrankheiten mit Nachdruck zu dringen und die Veranlassung zu treffen, dass einlaufende Anzeigen über Masernausbruch, wie bei den anderen Infectionskrankheiten, einer raschen Erledigung zugeführt, und nach Bedarf die amtsärztlichen Localerhebungen behufs Einleitung der nothwendigen Vorkehrungsmaassnahmen mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Die Gemeindeämter, welche im Grunde der Bestimmung des § 4 a) des Reichssanitätsgesetzes zur Mitwirkung bei allen Vorkehrungen, die geeignet sind, die weitere Epidemieverbreitung hintanzuhalten, verpflichtet sind, werden zu verhalten sein, beim ersten Ausbruche von Masern nebst der Pflichtanzeige an die politische Behörde die sofortige Intervention des zuständigen Gemeinde-, beziehungsweise Districtsarztes zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, damit derselbe im Sinne der Bestimmung des § 10 der Dienstesinstruction im Epidemieorte ohne Verzug persönlich intervenire und durch die rechtzeitige Einleitung zweckdienlicher, ortspolizeilicher Vorkehrungen der Gefahr, welche der unüberwachte und uneingeschränkte Verkehr gesunder Familien mit inficirten Familien, insbesondere aber der Schulbesuch seitens der noch gesunden schulpflichtigen Kinder aus Familien, in denen Kinder bereits erkrankt sind, mit sich bringt, alsbald vorbeuge, aber auch solchen Kranken, wo die Herbeiholung eines ärztlichen Beistandes bisher unterlassen wurde, in curativer Hinsicht beispringe.

Weiters werden die Gemeindeämter in solchen Fällen dafür zu sorgen haben, dass ihre sanitären Organe im Sinne des § 14 ihrer Instruction der Schulgesundheitspflege ihre besondere Obsorge zuwenden, zumal gerade der Ausbruch der Schulepidemien eine grosse sanitäre Gefahr für die Einwohnerschaft zur Folge hat, die Unterrichtszwecke für längere Zeit zu beeinträchtigen vermag, und zumal die sachkundige Ueberwachung der Schulen durch die zuständigen Gemeindesanitätsorgane den Schulleitungen besonders im Beginne der Epidemie und bei sich ergebendem Bedarfe, namentlich bei der Wiedereröffnung der Schulen, bei der Durchführung der localen Vorkehrungsmaassnahmen im Schulgebäude, die erforderliche Sicherheit bietet und sonach die Epidemietilgungszwecke wesentlich fördert.

Diese sanitären Organe werden auch darüber Aufsicht zu führen haben, dass in den Unterrichtsräumen der Schulgebäude hinsichtlich der Forderung einer ausgiebigen Durchlüftung und Reinhaltung entsprochen und dass Hausgenossen masernkranker Kinder von der Schule ferngehalten werden. Zum letzteren Zwecke sind die Schulleitungen über den Ausbruch der Epidemie im Schulsprengel und in nächster Umgebung, aus welcher Kinder zum Schulbesuche kommen, in die Kenntnis zu setzen, damit auch ihrerseits bei der Abwendung der Infectionsgefahr mitgewirkt werden könnte.

Daher muss es als eine wichtige Pflicht der Amtsärzte bezeichnet werden, dass sie bei

Digitized by Google

Constatirung der Masernepidemie sich darüber orientiren, welchen Schulleitungen die schulpflichtigen Genossen der Kranken unterstehen, und dass sie den Ausbruch der Masern unter Schulkindern auch den Schulleitungen zur Kenntnis bringen. In Erledigung des Erhebungsprotokolles sind jeweilig auch die zum Schulsprengel der Epidemiegemeinde gehörigen Ortschaften vom Epidemieausbruche und von den die Schule betreffenden Maassnahmen in die Kenntnis zu setzen, und sind die zum Schutze bestehender Kindergärten nöthigen Vorkehrungen an Ort und Stelle zu veranlassen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Böhmen. In der Sitzung am 15. December 1900 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten, betreffend die Beschaffenheit der in den Apotheken und anderen Geschäften verkauften und vorräthig gehaltenen Verbandstoffe.
2. Betriebsanlage einer Häutetrocknungsanstalt in Holeschowitz.
3. Gutachten, betreffend die Verunreinigung des Baiersbaches durch die Abwässer einer Lohgerberei in Reichenberg.
4. Verlegung des Friedhofes in Unterreichenstein.
5. Feststellung des Normalstandes der in dem Gefangenhause des Königgrätzer Kreisgerichtes unterzubringenden Häftlinge.
6. Betrieb eines Moorbades in Kamnitz.
7. Erweiterung der Canalisation von Rosawitz und Seldnitz.

Mähren. In den am 19. und 20. December 1900 abgehaltenen Sitzungen wurden nachstehende Gegenstände verhandelt:

1. Die Qualification der Bewerber um die in Mähren erledigte Oberbezirksarztesstelle. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)
2. Ueber das Project der theilweisen Canalisirung der Gemeinde Witkowitz. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. Spitzer.)
3. Das Statut für das Reconvalescentenheim in Alt-Biela. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)
4. Die Errichtung eines Sanatoriums in Mährisch-Trübau. (Referent: Sanitätsrath Dr. A. Fleischer.)
5. Die Zulässigkeit der Weiterbenützung der gräfl. Bubna'schen Gruft in Kiritein. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)
6. Die Creirung von Freiplätzen in dem im Jodbade Darkau bestehenden Kinderheim. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. Spitzer.)
7. Das Gesuch der Gemeinden Neusiedl und Neu-Prerau um Ausscheidung aus dem Sanitätsdistricte Dürnholz und um Bildung eines neuen Sanitätsdistrictes Neusiedl. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)
8. Die Errichtung einer Tuberculosenheilanstalt in Mähren. (Referent: Sanitätsrath Dr. M. Nedopil.)
9. Das Gesuch mehrerer Gemeinden des Sanitätsdistrictes Prossmeritz um Neuerrichtung eines Sanitätsdistrictes mit dem Sitze des Districtsarztes in Selletitz. (Referent: Statthaltereirath Dr. Schoefl.)
10. Die Statuten und Hausordnungen der Krankenhäuser in Zwittau und Mährisch-Ostrau. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. S. Spitzer.)
11. Das Statut und die Hausordnung der Landes-Siechenanstalten in Brünn und Drnowitz. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. S. Spitzer.)
12. Das Gesuch um Neucreirung eines Sanitätsdistrictes Tassau. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)
13. Das Ansuchen der Gemeinde Botenwald um Errichtung einer öffentlichen Apotheke. (Referent: Sanitätsrath Dr. F. Brenner.)
14. Das Gesuch mehrerer Gemeinden des Sanitätsdistrictes Jamnitz um Ausscheidung aus demselben und Bildung eines neuen Sanitätsdistrictes Pullitz. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)

Digitized by Google

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Gross-Britannien.* An Bord des von Alexandrien kommenden Dampfers „Friary" ereignete sich am 10. Jänner kurz vor seiner Ankunft in Hull ein verdächtiger Todesfall, welchem am 12. und 15. Jänner je zwei weitere Erkrankungsfälle mit tödtlichem Ausgange folgten. Die bakteriologische Untersuchung ergab bei zwei Fällen Pest als Todesursache.

Deutsches Reich. Auf dem in Hamburg eingetroffenen deutschen Frachtendampfer „Pergamon", welcher zuletzt Smyrna und Algier angelaufen hatte, wurde ein auffallendes Absterben der Ratten beobachtet. Die bakteriologische Untersuchung ergab bei zwanzig verendeten Ratten das Vorhandensein von Pestbacillen. Von der Schiffsmannschaft ist bisher Niemand erkrankt; diese wie auch die Arbeiter, welche bei der unter strenger sanitätspolizeilicher Controle stattfindenden Löschung der Schiffsladung beschäftigt sind, stehen unter strenger ärztlicher Ueberwachung.

Bulgarien. Die Quarantaine für Reisende aus der Türkei (siehe S. 31 d. Bl.) wurde aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt.

Griechenland. Alle nach dem 23. December 1900 (5. Jänner l. J.) von Beirut abgegangenen Schiffe unterliegen einer strengen ärztlichen Untersuchung, welcher sich sämmtliche Passagiere, sowie die Schiffsmannschaft zu unterziehen haben. Die Einfuhr von Hadern, alten, gebrauchten Kleidern und Säcken, alten oder beschmutzten Bettdecken und Matratzen, alten Strohmatten und Strohkörben, sowie auch von altem Papier, wenn dieses als Ware versendet wird, ist verboten.

Die gegenüber Herkünften aus Constantinopel verfügte zehntägige Quarantaine (siehe S. 32 d. Bl.) ist im Hafen von Delos zu vollziehen und mit einer genauen Desinfection der Schiffe sowie der Passagiere und der Mannschaft verbunden. Die Einfuhr von Waren aus Constantinopel ist verboten. Schiffe aus den Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres und der Donau werden nach strenger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehre zugelassen, wenn sie durch die Schiffspapiere den Nachweis erbringen können, dass sie mit Constantinopel in keinem Verkehre gestanden sind.

Für die von Constantinopel nach dem 7. (20.) Jänner und für die von Smyrna nach dem 4. (17.) Jänner abgegangenen Schiffe wurde die Quarantaine auf 48 Stunden herabgesetzt. Das Waren-Einfuhrverbot bleibt jedoch in Kraft.

Niederlande. Mit Verordnung des königlich niederländischen Ministeriums des Innern vom 12. Jänner l. J. wurde der Hafen von Hull in England für pestverseucht erklärt und für dortige Herkünfte eine zehntägige Quarantaine angeordnet.

Rumänien. Herkünfte aus Constantinopel unterliegen, gleichwie jene aus Smyrna (siehe S. 32 d. Bl.), nur mehr einer zehntägigen Quarantaine und Desinfection auf der Rhede von Sulina. Schiffe, welche aus unverseuchten Gegenden kommen und den Bosporus ohne Berührung von Constantinopel durchfahren haben, werden in Sulina und Constantza nach ärztlicher Untersuchung zugelassen. Der Personen- und Frachtenverkehr mit Constantinopel auf den rumänischen Eisenbahnlinien ist bis auf Weiteres eingestellt; demgemäss wurden der Orient-Expresszug und der Ostende-Expresszug zwischen Bukarest und Constanza und der Berliner Expresszug zwischen Buzeu und Constantza ausser Verkehr gesetzt.

Schweden. Das königlich schwedische Commerzcollegium hat mit Kundmachung vom 5. Jänner Smyrna für pestverseucht erklärt.

Türkei. Die ärztliche Untersuchung der Herkünfte aus Constantinopel (siehe S. 23 d. Bl.) wurde eingestellt.

Aegypten. Der von Beirut mit einem Pestkranken an Bord in Alexandrien eingetroffene Dampfer „Senegal" (siehe S. 31 d. Bl.) hat diesen ins dortige Lazareth abgegeben, woselbst die in Beirut gestellte Diagnose durch die bakteriologische Untersuchung bestätigt wurde.

Herkünfte aus Constantinopel und Smyrna unterliegen einer zehntägigen Quarantaine.

Serbien. Mit der am 17. Jänner verlautbarten Kundmachung des königl. Ministeriums des Innern wurde Constantinopel als pestverseucht erklärt und angeordnet, dass hinsichtlich des Reise- und Gepäckverkehres und der Warenbeförderung an den an der Grenze gelegenen

Digitized by Google

Eisenbahnstationen Pirot und Ristovac der Eisenbahnlinie Constantinopel—Sophia—Pirot, beziehungsweise Salonich—Vranja die in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. November 1899 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 84) vorgeschriebenen Maassnahmen in Kraft zu setzen sind. Die Präfecturen von Pirot und Vranja wurden angewiesen, zu veranlassen, dass die aus der Türkei eintreffenden Reisenden und deren Gepäck durch die Polizei- und Sanitätsbehörden an den genannten Bahnhöfen einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen, und dass nur vollkommen unverdächtig befundene Herkünfte zugelassen werden.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in der Woche vom 23. bis 30. December 1900 212 Erkrankungen und 160 Todesfälle und in der Zeit vom 31. December 1900 bis zum 7. Jänner l. J. 265 Erkrankungen und 207 Todesfälle an Pest beobachtet.

Hinterindien. In Singapore ist am 24. December 1900 ein eingeschleppter Fall von Pest mit tödtlichem Ausgange constatirt worden.

Australien. In der Colonie Queensland sind in der Woche vom 24. bis 31. November 1900 5 neue Erkrankungen (2 in Brisbane und 3 auf Thursday Island, woselbst bisher Pest nicht beobachtet wurde) und in der darauffolgenden Woche vom 1. bis 8. December 1 neuer Erkrankungsfall (in Brisbane) und 1 Todesfall (auf Thursday Island) ausgewiesen worden.

Réunion. Vom 3. bis 10. Jänner wurden 5 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle an Pest beobachtet.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 8 d. Bl.) wurden in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 28. November bis 26. December 1900 31 neue Erkrankungen und 26 Todesfälle constatirt. Seit Beginn der Epidemie sind daselbst 590 Erkrankungen und 305 Todesfälle an Pest ausgewiesen worden.

Cholera. In der Stadt Bombay wurden in den vier aufeinanderfolgenden Wochen vom 28. November bis 25. December 10, 3, 3, 4, insgesammt 20 Todesfälle, in Rangun in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 18. November bis 15. December 25 Todesfälle, in Madras in dem gleich grossen Zeitraume vom 17. November bis 14. December 9 und in Calcutta vom 11. November bis 8. December 126 Todesfälle an Cholera ausgewiesen.

Blattern. In Rio de Janeiro starben im Monate September 61, im October 60 und im November 78 Personen an Blattern.

Gelbfieber. Der Gouverneur der Dänischen Antillen hat den Hafen von Puerto Plata (San Domingo) als von Gelbfieber verseucht erklärt und gegenüber Schiffen aus diesem Hafen eine fünftägige Quarantaine angeordnet.

In Rio de Janeiro wurden im Monate November 5 Todesfälle an Gelbfieber ausgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 13. bis 19. Jänner 1901:

in Dalmatien im potitischen Bezirke Sinj: Otok 6 (Einschleppung aus Bosnien);

in Galizien in den politischenn Bezirke Borszczow: Mielnica 1; Kolomea: Kolomea 1: Zolkiew: Mosty wielkie 14;

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 13. bis 19. Jänner 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Buczacz: Zubrzec 6; Horodenka: Dzurkow 5, Harasymow 2; Husiatyn: Szydlowce 1; Jaworow: Gnojnice 2, Lubienie 1; Limanowa: Rybie nowe 3; Neumarkt: Czorsztyn 1, Maniowa 5, Sromowce wyzne 3; Rawa: Salasze 4.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER Ministerialrath im Ministerium des Innern, und **Dr. F. STADLER,** Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 7. Februar 1801.** **Nr. 6.**

VIII. Internationaler Congress gegen den Alkoholismus.

Der VIII. internationale Congress gegen den Alkoholismus wird in der Zeit vom 9. bis 14. April l. J. in Wien tagen. Für die Verhandlungen des Congresses sind nach der vorläufigen Eintheilung vier Tage in Aussicht genommen. Die ersten zwei Verhandlungstage sind den *Thatsachen des Alkoholismus* gewidmet; am ersten Tage werden die medicinischen Erscheinungen des Alkoholismus [*a*) Wirkungen des Alkohols. *b*) Alkoholische Erkrankungen, Erblichkeit der durch den Alkohol erzeugten Degeneration], am zweiten Tage die socialen Erscheinungen desselben [*a*) Ursachen, Lebenshaltung, Arbeitszeit, Zahl der Wirthschaften etc. *b*) Folgen: Hemmung der Bildungsbestrebungen und des socialen Fortschrittes, Criminalität] besprochen werden. Am dritten und vierten Verhandlungstage wird sich der Congress mit der Frage der *Bekämpfung des Alkoholismus* befassen, und zwar sollen am dritten Tage die öffentlichen Massregeln hiegegen (Steuer- und Schankgesetzgebung, Trinker-Asyle, Unterricht) und am letzten Tage die freiwilligen Massregeln (Vereinsbewegung, Verschiedenheit derselben für verschiedene sociale Schichten, Arbeitervereine, Schülervereine, alkoholfreie Geselligkeit, alkoholfreie Wirthschaften) zur Berathung gelangen.

Die für den Congress bisher angemeldeten Vorträge, sowie die Namen der Vortragenden sind in Nr. 51, Jahrgang 1900 d. Bl. mitgetheilt worden.

Der vom Organisationscomité des Congresses verbreiteten populären Flugschrift »Was der Congress gegen Alkoholismus will« entnehmen wir über die Ziele und Zwecke des Congresses Folgendes:

»Mit der Abhaltung des VIII. Internationalen Congresses gegen den Alkoholismus in Wien tritt zum ersten Male an die österreichische Bevölkerung die Aufgabe heran, sich mit der Alkoholfrage zu beschäftigen. In engeren Fachkreisen befasste man sich zwar auch bei uns schon des öfteren mit ihr — freilich ohne nennenswerthen Erfolg. Der Grund ist leicht ersichtlich. Was von allen praktischen Fragen gilt, trifft bei der Alkoholfrage besonders zu: sie kann nicht vom grünen Tisch aus gelöst werden, sie kann nicht durch Verordnungen und Gesetze aus der Welt geschafft

Digitized by Google

werden; nur die That der gesammten Bevölkerung kann dies zuwege bringen. Dazu ist es aber nöthig, dass die Bevölkerung weiss, dass es eine Alkoholfrage gibt und was diese bedeutet. Diese Aufklärungsarbeit zu leisten ist die erste und vornehmlichste Aufgabe des bevorstehenden Congresses.

Von einer weithin Beachtung fordernden Stelle aus will er die Kenntnis alles dessen, was die Erfahrung der Wissenschaft und des praktischen Lebens über die geistigen Getränke ermittelt hat, der Bevölkerung zu Gebote stellen und unter Gesichtspunkten zusammenfassen, die die Bekämpfung des Alkoholismus ermöglichen. Seine Methode will wissenschaftlich sein, d. h. auf gesichertem Erfahrungsgrunde ruhen. Sein Ziel aber ist ein durchaus praktisches: Die Anbahnung einer Bewegung gegen den Alkoholismus in Oesterreich.

Wenn man heute bei uns das Wort Alkohol und Alkoholismus hört, so denkt noch Jedermann lediglich an die unglücklichen Opfer des Schnapses. Aber schon hierüber ist die Bevölkerung ganz ungenügend unterrichtet. Die wenigsten haben eine Ahnung von dem Umfang dieses Uebels und alle sind abgestumpft gegen die gelegentlichen Nachrichten über Unglücksfälle und Verbrechen, die im Rausche begangen worden sind. Gleichgiltig, wie wenn es sich um unabänderliche Naturvorgänge handeln würde, nimmt man solche Nachrichten hin. Man stelle sich einen Moment lang vor, dass diese Dinge etwa ebenso neu und ungewohnt wären, wie Unglücksfälle durch elektrische Leitungen, und der Zahl nach die Höhe erreichten, die auf Berauschung zurückgehende Unglücksfälle haben. Wie würde da das natürliche Gefühl der Bevölkerung sich empören und nach Abhilfe rufen. Das natürliche Gefühl in dieser Sache kann nur wiederhergestellt werden durch Vorführung der Gesammtgrösse des Schadens, der aus Berauschung und Trunksucht fliesst. Der Congress wird hiezu Gelegenheit bieten. Die Statistik der Wiener Polizei, die jährlich an 8000 schwere Trunkenheitsexcesse ausweist, wird eine bedeutsame Ergänzung durch den Nachweis über den Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen finden, den ein Vortragender auf Grund einer Untersuchung der Strafacten eines österreichischen Gerichtes führen wird. Das Resultat dürfte mit dem übereinstimmen, was die Untersuchungen in anderen Ländern ergeben haben, nach denen sieben bis acht Zehntel aller Rohheitsverbrechen dem Alkohol zugeschrieben werden müssen.

Hier handelt es sich um Gefährdung der moralischen Gesundheit des Volkes; nicht weniger gross sind die Gefahren, die der Alkohol der körperlichen Gesundheit bringt. Jedermann weiss, dass die Säufer häufig an einer bestimmten Hirnkrankheit, dem Delirium tremens, erkranken. Weniger bekannt ist schon, dass dies nur eine von vielen alkoholischen Geistesstörungen ist, und kaum ein Laie weiss, dass die geistigen Getränke heute überhaupt eine der wichtigsten Quellen des Irsinns sind. Die Thatsache, dass in einzelnen Jahren mehr als die Hälfte der männlichen Insassen der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt zu Wien ihr Leiden dem Alkohol verdankten, beweist dies genügend.

Aber nicht nur die Irrenanstalten, auch die Spitäler wissen vom Alkohol als Quelle von Krankheit und Tod zu erzählen. Magen, Leber, Herz, Blutgefässe und Nieren sind nebst dem Gehirn die bevorzugten Angriffspunkte des Alkohols. Die Sectionen der Leichen jedes grösseren Krankenhauses können eine Fülle von Beispielen für die zerstörende Wirkung des Alkohols auf den Bau unserer Organe beisteuern. Umfragen bei erfahrenen Aerzten mit grosser Privat-Praxis ergeben überdies, dass der Alkohol seine Opfer auch in den wohlhabenden Schichten zu finden weiss.

Die geistigen Getränke können aber nicht nur demjenigen verderblich werden, der sie selbst trinkt, ihre vielleicht tückischeste Wirkung liegt darin, dass sie auch die Nachkommenschaft zu schädigen vermögen. Allen Sachkennern ist es bekannt,

Digitized by Google

dass schwachsinnige und fallsüchtige Kinder sehr oft ihr minderwerthiges Gehirn dem Trunk der Väter verdanken.« ....

»Alle diese Dinge sind seit vielen Decennien Gemeingut aller Aerzte. Es muss aber dem Volke zum Bewusstsein gebracht werden, dass sich ein darüber weit hinausgehender Umschwung in der Beurtheilung von Nutzen und Schaden des Alkoholgenusses in der Wissenschaft Bahn gebrochen hat. Man beginnt einzusehen, dass der Herabsetzung der Widerstandskraft des Körpers durch den Alkohol gegen krank machende Einflüsse aller Art keine geringere Bedeutung zukommt, wie den eigentlichen Alkoholkrankheiten, und man beginnt ausserdem die landläufigen Urtheile über den Nutzen der geistigen Getränke scharf zu kritisiren. Die Forschungen der letzten Jahre haben uns eine überraschende Fülle von natürlichen Schutzeinrichtungen kennen gelehrt, durch die der Organismus gegen Infectionen sich zu wehren vermag. Der directe Versuch zeigt, dass diese durch die Giftwirkung des Alkohols geschädigt zu werden vermögen.« ....

»Die alte ärztliche Erfahrung über die erhöhte Gefahr, in der jeder Trinker, verglichen mit einem Nichttrinker, bei einer Infectionskrankheit schwebt, wird hiedurch verständlicher. Ein helles Licht fällt dadurch aber auch auf das überzeugende Massenexperiment, das in den Ländern gemacht wurde, in denen schon Hunderttausende und Millionen Abstinenten, d. h. Menschen, die nie geistige Getränke trinken, leben. Die Krankencassen solcher Gesellschaften — z. B. der sogenannten Rechabiten in England mit 270.000 Mitgliedern — weisen eine unter dem Landesdurchschnitte stehende Erkrankungsziffer auf, und englische Versicherungsgesellschaften, die über die »Abstinenten« getrennt Buch führen, berichten über deren Lebensdauer dasselbe.« ....

»Nicht minder bedeutungsvoll für die Praxis des täglichen Lebens sind die neueren Forschungen über die vorübergehenden Wirkungen des Alkohols auf die Thätigkeit unserer Organe. Noch ist man fast überall der Meinung, dass der Alkohol nähre, wärme und stärke. Die wissenschaftliche Kritik hat wenig von diesen Behauptungen übrig gelassen.« ....

»Die gelegentliche vorübergehende Anwendung der Giftwirkung des Alkohols zu Heilzwecken durch den Arzt bleibt hievon natürlich unberührt.

Schon ein Ueberblick über diese Verhandlungsgegenstände ergibt klar und deutlich, wie die neugewonnenen Erfahrungen die Bedeutung des Kampfes gegen den Alkohol vergrössert haben. Aus der alten Trunksuchtsfrage ist die moderne Alkoholfrage geworden.

Mit der Darstellung der Schäden, die aus dem Alkoholgenusse fliessen, ist aber nur die eine Aufgabe des Congresses erschöpft, die nicht minder wichtige andere ist die Erörterung der Mittel und Wege zur Beseitigung des Alkoholismus.

Man wird nicht nöthig haben, hiebei nur Vorschläge zu discutiren. Die Führer der Anti-Alkoholbewegung fast aller Culturländer haben sich bereitwillig dem Congresse zur Verfügung gestellt und werden über ihre praktischen Erfahrungen berichten. Mehrere zusammenfassende Darstellungen über die Anti-Alkoholbewegung einzelner Länder werden sich besonders mit der Frage beschäftigen, welche Aufgaben in dieser Bewegung der Gesetzgebung, und welche dem freiwillig organisirten Kampfe zufallen.

Ein schwedischer Vortragender wird die Erfahrungen seiner Heimat schildern, die den Ruhm beanspruchen darf, einige der besten gewerbegesetzlichen und steuerpolitischen Maassregeln gegen den Alkoholismus zuerst verwirklicht zu haben. Sein Vortrag wird aber auch dem Nachweis gewidmet sein, dass diese gesetzgeberischen Maassregeln nur durch einen jahrelangen propagandistischen Kampf ermöglicht wurden.

Besonderes Interesse werden auf dem Congresse die Berichte der schweizerischen Alkoholgegner beanspruchen dürfen. Die Bewegung in der Schweiz ist heute zweifellos

Digitized by Google

die am vielseitigsten entwickelte. In mustergiltiger Weise arbeiten da wissenschaftliche Aufklärung des Volkes, straffe Organisation der Vereine, Errichtung von alkoholfreien Gastwirthschaften, Beeinflussung der Gesetzgebung und Maassregeln zur Heilung von Trinkern zusammen.« ....

»Dass in der Schweiz auf dem Gebiete der Trinkerheilung so ungeahnte Erfolge erzielt worden sind, hat seinen Grund nur in der Kraft der gesammten Anti-Alkoholbewegung dieses Landes. Die geheilten, d. h. zu Abstinenten gemachten Trinker finden eben leicht in den verschiedenen Abstinenz-Organisationen Anschluss und Stütze.

Neben der Theilung der Anti-Alkoholbewegung nach Staaten und Ländern wird auch die nach Berufsständen, nach confessionellen und socialen Gruppen hervortreten. Wenn auch die Anti-Alkoholbewegung als solche in jeder dieser Beziehungen allseitig und neutral ist und sein muss, so ist es anderseits durchaus zweckmässig, dass jede sociale oder confessionelle Gruppe sie auf ihrem eigenen Boden, unter ihren besonderen Gesichtspunkten fördert und pflegt.« ....

»Eine historische Darstellung der hoffnungsvoll begonnenen und in den Stürmen der Revolution von 1848 untergegangenen ersten deutschen Anti-Alkoholbewegung wird voraussichtlich der Ausgangspunkt einer grösseren Debatte über die allgemeine Taktik der Bewegung in der Gegenwart werden. Strenge Mässigkeit wünschen die Einen, gänzliche Enthaltung, »Totalabstinenz« ist der Schlachtruf der Anderen. Der Congress in seiner Gesammtheit kann nach seinen Satzungen sich weder für die eine, noch für die andere Richtung erklären, er ist weder eine Versammlung von Mässigkeitsleuten allein, noch von Abstinenten allein, da ein Zusammengehen beider Gruppen in vielen Punkten nothwendig und erwünscht ist. Aber beide Richtungen werden die Gründe und Erfahrungen, die für ihr Programm sprechen, vorbringen; Sache der Zuhörer wird es sein, sich zu entscheiden.

In einem Punkte sind aber Mässige und Abstinenten heute schon einig. Sie sind überzeugt, dass die Alkoholfrage nur gelöst werden kann, wenn Jedermann weiss, dass sie Jedermann angeht. Es handelt sich nicht nur um ein paar Opfer des Schnapses, es handelt sich um die Gesundheit des Volkes, die die Grundlage der Cultur ist. Darum komme jeder, dem seine und seiner Angehörigen geistige und körperliche Gesundheit werth ist, aber auch jeder, der seinem Empfinden weitere Grenzen gesteckt hat, der sich als Glied einer socialen Gemeinschaft fühlt.«

Für die Theilnahme am Congresse und die Verhandlungen desselben wurde folgendes Reglement ausgegeben:

1. Der Congress bezweckt unter Wahrung strengster Neutralität in politischer und religiöser Hinsicht im Wege freien Meinungsaustausches die Thatsachen des Alkoholismus zu erörtern, die zu seiner Bekämpfung dienlichen Maassregeln zu besprechen und dadurch die Bekämpfung des Alkoholismus zu fördern. Die Anhänger des mässigen Gebrauches, wie diejenigen der Abstinenz von den geistigen Getränken sind gleichberechtigt zugelassen.

2. Jedes Mitglied bezahlt im voraus den Betrag von 6 Kronen und erhält sodann eine auf den Namen lautende Mitgliedskarte. Diese berechtigt zur thätigen Theilnahme an den Verhandlungen und zum Bezuge sämmtlicher Druckschriften des Congresses.

3. Die officiellen Delegirten der Regierungen und autonomen öffentlichen Körperschaften geniessen, ohne zur Lösung einer Karte verpflichtet zu sein, die Rechte eines Congressmitgliedes.

4. Ausser den Mitgliedskarten werden auf den Namen lautende Zuhörerkarten zum Betrage von 1 Krone ausgegeben, die jedoch nur zum Eintritt in den für die Zuhörer reservirten Raum bei den Verhandlungen des Congresses berechtigen.

5. Die Mitglieder des Congresses werden gebeten, vor Beginn des Congresses im Bureau desselben unter Vorweis der Mitgliedskarte die für sie bestimmten Drucksachen zu beheben und

Digitized by Google

sich in die aufliegende Präsenzliste einzuzeichnen. In die Präsenzliste ist die ständige und bei auswärtigen Mitgliedern auch die Wiener Adresse genauest einzutragen.

6. Der Congress wird sein Bureau in der ersten Sitzung wählen.

7. Für die officiellen Mittheilungen werden sich das Organisationscomité und das Bureau des Congresses, dem Gebrauch vorhergehender Congresse folgend, der deutschen, französischen und englischen Sprache bedienen.

8. Die Berichte und Vorträge können in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache gehalten werden, dasselbe gilt für die Debatten. Das Recht der Uebersetzung fremdsprachlicher Vorträge etc. am Congresse ins Deutsche bleibt dem Bureau vorbehalten.

9. Das Organisationscomité, beziehungsweise das Bureau des Congresses wird in den Sitzungen alle schriftlichen Mittheilungen, die eingelaufen sind, vorlegen. Es hat das Recht, Schriftstücke, die zu lang sind, oder den Aufgaben des Congresses ferne liegen, in den Congressbericht nicht aufzunehmen. Es entscheidet darüber, ob ein Schriftstück ganz oder theilweise in den Sitzungen verlesen wird. Ist es im Zweifel über die Zweckmässigkeit einer Verlesung, so entscheidet der Congress mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. Das Organisationscomité behält sich das Recht vor, Referenten für bestimmte Themen zum Congress einzuladen.

11. Wer einen Vortrag zu halten oder eine schriftliche Mittheilung an den Congress zu machen wünscht, hat dem Organisationscomité bis spätestens 1. März 1901 davon Mittheilung zu machen und ausserdem eine kurze, den Umfang zweier Druckseiten dieses Reglements nicht überschreitende Inhaltsangabe des Vortrages oder der Mittheilung bis zu demselben Termine an den Schriftführer für Vortragsangelegenheiten einzusenden.

Bei Nichterfüllung dieser beiden Bedingungen hat das Organisationscomité das Recht, Vorträge und Mittheilungen abzulehnen.

12. Die Inhaltsangaben der Vorträge und Mittheilungen wird das Organisationscomité — fremdsprachige auch in deutscher Uebersetzung — in Druck legen lassen und vor Beginn der Verhandlungen den Congressmitgliedern kostenlos zur Verfügung stellen.

13. Es werden im Ganzen 8 öffentliche Sitzungen stattfinden. Nur im Bedarfsfalle werden über Fragen, welche die Allgemeinheit nicht interessiren, Special-Conferenzen veranstaltet werden.

14. Jeder Vortragende erhält 20 Minuten, jedes Mitglied, das in der Debatte spricht, 10 Minuten Redezeit. Ohne Zustimmung der Versammlung ist es nicht gestattet, mehr als zweimal zu demselben Gegenstande das Wort zu ergreifen.

15. Wer in der Debatte spricht, hat nach Schluss der Sitzung dem Schriftführer ein Autoreferat zu übergeben. Wer dies unterlässt, verliert den Anspruch auf Anführung des Gesagten in den Verhandlungsberichten. Das Bureau behält sich das Recht vor, die Debatten vollinhaltlich oder auszugsweise in den Bericht aufzunehmen.

16. Um allen Zwang gegen Minoritäten zu vermeiden, fasst der Congress keine Resolutionen über materielle Fragen. Die Abstimmung über formelle Fragen geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit.

17. In der letzten Sitzung entscheidet der Congress über Ort und Zeit seiner nächsten Tagung.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Bureau des Congresses: Wien, IX/3, Schwarzspanierstrasse 17, Obmann Hofrath Prof. Dr. Max Gruber, Geldsendungen an den Cassier Regierungsrath Dr. W. Svetlin, I., Kärntnerring 17, zu richten.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1901, Z. 903,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die rechtzeitige Einsendung der Nachweisungen der Matrikenstellen an die statistische Centralcommission.

Die k. k. statistische Centralcommission benöthigt zur Fertigstellung einer vergleichenden tabellarischen Zusammenstellung des Bevölkerungsstandes am Schlusse der Jahre 1890 und 1900, welche in das erste Heft der in Aussicht genommenen Volkszählungspublication der „Oesterreichischen Statistik“ aufgenommen werden soll, dringend der rechtzeitigen Vorlage der Matrikenstellen über die Bewegung der Bevölkerung im IV. Quartale 1900.

Digitized by Google

Ueber Ersuchen der k. k. statistischen Centralcommission wird die k. k. . . . . beauftragt, ungesäumt zu veranlassen, dass diese Operate zuversichtlich zu dem mit dem h. o. Erlasse vom 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894 (Oesterreichisches Sanitätswesen Nr. 17) festgesetzten Termine, d. i. längstens bis 15. März 1901 an die k. k. statistische Centralcommission gelangen.

Auch allfällige Nachträge sind mit aller Beschleunigung einzusenden.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1901, Z. 16039 ex 1900,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Gewinnung und den Vertrieb von Speiseeis.

In Anbetracht der sanitären Gefahren, welche unter Umständen durch den Genuss von unreinem Eis, oder durch dessen Verwendung als Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgerufen werden können, wird mit Beziehung auf das in dem Fachblatte „Das österreichische Sanitätswesen“ vom 7. Juni 1900, Nr. 23, mitgetheilte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes aufmerksam gemacht, dass bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern, sowie bei gewerbsmässiger künstlicher Erzeugung von Eis den politischen Behörden die gesetzliche Handhabe geboten ist, die erforderliche Obsorge zur Hintanhaltung der Gewinnung und des gewerbsmässigen Vertriebes von gesundheitsschädlichem Speiseeis eintreten zu lassen.

In den gedachten Fällen ist es der politischen Behörde anheimgestellt, durch entsprechende Erhebung an der Entnahmestelle des zur Eisgewinnung dienenden Wassers unter Intervention des Amtsarztes festzustellen, dass dasselbe weder in physikalischer Hinsicht grob verunreinigt, noch der Verunreinigung durch Infectionsstoffe oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe ausgesetzt ist.

Den politischen Behörden kommt es zu, im Falle des Verdachtes einer derartigen Verunreinigung, eventuell die chemisch-bakteriologische Untersuchung des verdächtigen Wassers zu veranlassen.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, hievon die k. k. politischen Unterbehörden in Kenntnis zu setzen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 14. Jänner l. J. abgehaltenen Sitzung wurde die Errichtung von sieben neuen Apotheken in Wien beantragt.

Ferner wurde über den gegen die Verleihung einer Apothekenconcession in einer Gemeinde Niederösterreichs ausserhalb Wiens eingebrachten Recurs ein Gutachten erstattet.

Weiters wurde über das Statut eines Röntgen-Institutes in Wien und über die Neuerrichtung einer solchen Anstalt eine Aeusserung abgegeben.

Oberösterreich. In der Sitzung vom 21. und 22. December 1900 wurden die Baupläne über die Erweiterung des Linzer allgemeinen Krankenhauses einer Begutachtung unterzogen.

In der Sitzung vom 21. December 1900 wurde an Stelle des verstorbenen Vorsitzenden, Statthaltereirathes Dr. R. v. Kissling, dessen Nachfolger im Amte, Statthaltereirath und Landes-Sanitätsrath Dr. Emil Meeraus, für den Rest der dreijährigen Functionsperiode zum Vorsitzenden gewählt.

Galizien. Berathungsgegenstände in der Sitzung am 4. December 1900:

1. Entwurf der Instruction für Schulärzte an den Mittelschulen. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Kadyi.)

Digitized by Google

2. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Errichtung eines neuen Gasometers in der Gasfabrik in Krakau. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Badzyński.)

3. Gutachten in Angelegenheit der Errichtung einer zweiten öffentlichen Apotheke in Wieliczka. (Referent: Sanitätsrath Regierungsrath Dr. Opolski.)

4. Gutächtliche Aeusserung in Betreff der Gebüren für gerichtsärztliche Untersuchungen sammt Abgabe des betreffenden Fachgutachtens. (Referent: Sanitätsrath Dr. Festenburg.)

Berathungsgegenstände in der Sitzung am 8. Jänner 1901:

1. Gutachten über die Naphta-Destilliranstalt in Hubicze, politischer Bezirk Drohobycz. (Referent: Sanitätsrath Docent Dr. Schramm.)

2. Vorschlag des für die Verleihung der Apothekenconcession in Horolówka, geeigneten Candidaten. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Mackek.)

3. Gutachten über die Creirung eines neuen Sanitätsdistrictes in Jodłowa, politischer Bezirk Pilzno. (Referent: Sanitätsrath Landes-Sanitätsreferent Dr. Merunowicz.)

4. Gutächtliche Aeusserung über ein zu errichtendes Krankenhaus in Turka. (Referent Sanitätsrath Docent Dr. Schramm.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Türkei.* In Smyrna wurde am 3. Februar ein pestverdächtiger Fall mit tödtlichem Ausgange constatirt.

Bulgarien. Mit Verordnung des fürstlich bulgarischen Ministeriums des Innern vom 5. (18.) Jänner, Nr. 4, wurden die ganze afrikanische Küste des Rothen Meeres, die ägyptische Küste des Mittelmeeres und die arabische Küste vom Golf von Oman bis Aden für pestfrei, mit Verordnung vom 6. (19.) Jänner, Nr. 7, das Gouvernement von Astrachan vom 23. December 1900 (5. Jänner l. J.) an für pestverseucht erklärt.

Die gegenüber Constantinopel und Umgebung angeordneten Quarantainemaassregeln (siehe S. 31 d. Bl.) wurden mit der Verordnung vom 9. (22.) Jänner l. J., Nr. 9, ausser Kraft gesetzt und gegenüber Herkünften aus der Türkei folgende Bestimmungen getroffen: 1. Reisende aus Constantinopel und aus anderen nicht verseuchten Gegenden des ottomanischen Reiches werden bei ihrer Ankunft an der bulgarischen Grenze einer ärztlichen Untersuchung ohne Desinfection unterzogen und unterliegen die ersten zehn Tage ihres Aufenthaltes der vorgeschriebenen ärztlichen Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes. 2. Die ärztliche Untersuchung findet für die auf dem Seewege ankommenden Reisenden in Varna oder Burgas, für die zu Lande eintreffenden in Hebibtschevo, Tartar-Keny, Kotscherinovo und Deve-Bair statt. Die mittelst Eisenbahn ankommenden Reisenden werden während der Fahrt des Zuges von Hebibtschevo bis Harmanli durch den Quarantainearzt in Hebibtschevo untersucht, zu welchem Zwecke die Züge einschliesslich der Orientexpresszüge in letzterer Station wegen Aufnahme des Arztes anzuhalten haben. 3. Die in der Türkei wohnenden Besitzer von sogenannten „terres mixtes", werden in Bulgarien ohne ärztliche Untersuchung zugelassen; die Grenzbehörden sind jedoch verhalten, darüber zu wachen, dass mit diesen Grundbesitzern nicht auch andere Personen die Grenze passieren; die Vorsteher solcher Gemeinden, in deren Gebiet die „terres mixtes" gelegen sind, haben den Gesundheitszustand der Bewohner genau zu überwachen und im Falle des Auftretens einer verdächtigen Erkrankung sofort den Kreisarzt zu verständigen. 4. Die Einfuhr nachbenannter Waren und Gegenstände aus der Türkei ist verboten: a) Gebrauchte Wäsche und Kleider, Bettdecken, Bettzeug und alle Gegenstände, welche bereits im Gebrauche gestanden sind und als Waren versendet werden. b) Hadern, auch wenn sie in Ballen gepresst sind. c) Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien. d) Rohe, ungegerbte Häute. e) Frische thierische Rohproducte als Knochen, Klauen, Blasen und Därme in nicht getrocknetem und ungesalzenem Zustande, ferner Haare u. dgl. f) Menschenhaare, rohe Wolle, Pelzwerk, Baumwolle, Stricke u. dgl. g) Alle Gattungen von Früchten und Gemüsen.

Dänemark. Mit Verordnung des königlichen Justizministeriums vom 17. Jänner l. J. wurde der Hafen von Smyrna als pestverseucht erklärt.

Digitized by Google

Griechenland. Die 48 stündige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Smyrna und Constantinopel (siehe S. 39 d. Bl.) wurde aufgehoben. Das Wareneinfuhrverbot bleibt nur mehr bezüglich Hadern, alter Kleider, gebrauchten Bettzeugs u. dgl. aufrecht.

Rumänien. Die zehntägige Quarantaine für Herkünfte aus Constantinopel (siehe S. 39 d. Bl.) wurde durch eine 48 stündige ärztliche Beobachtung ersetzt. Herkünfte aus Alexandrien und Port Said unterliegen einer sechstägigen Quarantaine.

Serbien. Die gegenüber Herkünften aus Constantinopel an der serbischen Grenze eingeführten Maassregeln (siehe S. 39 d. Bl.) wurden aufgehoben.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner l. J. wurde die gegenüber Herkünften aus Smyrna und den benachbarten kleinasiatischen Häfen angeordneten Maassnahmen (siehe S. 24 d. Bl.) und mit der Verordnung vom 28. Jänner die gegenüber Aegypten noch bestehenden Präventivmaassregeln (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 410 und 528) ausser Kraft gesetzt.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in der Woche vom 7. bis 14. Jänner 387 Erkrankungen und 313 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Seit Mitte November v. J. ist die Epidemie daselbst in stetiger Zunahme begriffen.

Australien. In der Colonie Queensland wurden in der Woche vom 8. bis 15. December 2 neue Erkrankungsfälle (in Brisbane) beobachtet; am Schlusse der Woche standen noch 6 Pestkranke in Behandlung (4 in Brisbane und 2 auf Thursday Island).

Cholera. *Hinterindien.* In Singapore (siehe S. 32 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 22. December v. J. bis zum 3. Jänner 40 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Cholera ausgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Zur Reform des Apothekenwesens. Unter den zahlreichen Fragen, welche bei der Reform des Apothekenwesens in Betracht kommen, ist die Neuregelung der Verhältnisse der pharmaceutischen Standesorganisation (Gremialwesen) die wichtigste und schwierigste, weil bezüglich dieser Angelegenheit nicht blos fachtechnische pharmaceutische, sondern auch mannigfache rechtliche und administrative Gesichtspunkte in Betracht kommen. Um die Lösung dieser Fragen in rascher und gedeihlicher Weise zu fördern, wurde im Ministerium des Innern eine besondere Ministerialcommission eingesetzt, welcher Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý als Vorsitzender, die Vertreter des pharmaceutischen Faches im Obersten Sanitätsrathe und je ein Referent des pharmaceutischen, legislativen, gewerblichen und für gewisse Berathungen auch des versicherungstechnischen Departements angehören. Diese Commission wird nach Prüfung des gesammelten Erhebungsmateriales auf Grund der zum Abschlusse gebrachten fachtechnischen Vorarbeiten sich insbesondere mit der Feststellung der einschlägigen Gesetz- und Verordnungsentwürfe zu befassen haben.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 20. bis 26. Jänner 1901:

in Galizien in den politischenn Bezirken Brzesko: Charzewice 1, Gnojnik 3; Stanislau 2;

in Niederösterreich in der Stadt Wien 4. (Einschleppung durch aus Toulon in Frankreich zugereiste Personen).

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 20. bis 26. Jänner 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Drohobycz: Boryslaw 12, Drohobycz 5; Horodenka: Dzurkow 3, Harasymow 3; Jaworow: Gnojnice 1, Szklo 7; Mosciska: Lacka Wola 4; Nadworna: Tarnawica lesna 1; Neumarkt: Kluszkowce 2, Maniowa 5, Sromowce wyzne 6; Podgorze: Kossocice 4; Przemyslany: Przegnojow 1; Skalat: Ostapie 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. | Wien, 14. Februar 1901. | Nr. 7.

Zur Aetiologie der Miliaria.

Das häufige Vorkommen von Miliaria ähnlichen Erkrankungen im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain hat wiederholt die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden in Anspruch genommen. Als im Jahre 1892 diese Krankheit in dem genannten Bezirke eine epidemische Ausbreitung erreichte, wurden vom Ministerium des Innern die Mitglieder des Obersten Sanitätsrathes, Hofrath Prof. Dr. Drasche und Prof. Dr. Weichselbaum, zum Zwecke des Studiums dieser in ihrer Aetiologie noch völlig dunklen Krankheit entsendet. Das Ergebnis dieser Forschungen wurde von den genannten Fachmännern in der Beilage zu Nr. 19, Jahrg. 1892 dieses Blattes veröffentlicht.

Seit dem Jahre 1892 war eine grössere Epidemie in dem genannten Bezirke nicht mehr beobachtet worden, es wurden jedoch alljährlich namentlich im Frühjahre oder nach längerer Regenzeit vereinzelte Erkrankungen an Milaria daselbst constatirt, wobei es als auffällig bemerkt wurde, dass derartige Erkrankungen ausschliesslich nur in den Niederungen des Gurkthales, deren Bewohner das Wasser der Gurk oder der Zuflüsse derselben als Trinkwasser benützen, auftraten, während die Bewohner der höher gelegenen Ortschaften dieses Thales vollkommen verschont blieben.

Als im April 1900 neuerdings 2 Erkrankungen, und zwar je eine aus den Gemeinden St. Margarethen und St. Cantian gemeldet wurden, versicherte sich die k. k. Landesregierung in Laibach für den Fall des tödtlichen Ausganges eines dieser Fälle der Intervention des Professors der pathologischen Anatomie in Graz, Dr. H. Eppinger.

Am 9. Mai starb der eine der beiden Kranken, der 36jährige Johann P. in St. Margarethen. Die Obduction der Leiche desselben wurde von Prof. Dr. Eppinger unter Assistenz des Amtsarztes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld, Bezirksarztes Dr. Bronislaus Gallasch, am 10. Mai 1900 vorgenommen, und das hiebei gewonnene pathologische Materiale von dem genannten Professor im

Digitized by Google

pathologisch-anatomischen Institute in Graz einer eingehenden bakteriologischen und histologischen Untersuchung unterzogen.

Wir bringen im Nachstehenden nebst der vom Bezirksarzte Dr. Gallasch zur Verfügung gestellten Krankengeschichte des Verstorbenen das Protokoll über die von Prof. Dr. Eppinger vorgenommene Obduction, sowie den von Letzterem an die k. k. Landesregierung in Laibach erstatteten Bericht über das beachtenswerthe Ergebnis der vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen.

I. Krankengeschichte.

Johann P., 36 Jahre alt, wohnhaft in Zagrad, Gemeinde St. Margarethen, erkrankte am 12. April 1900 unter pneumonischen Erscheinungen, welche am 19. April plötzlich wieder verschwanden, indem nach einem heftigen Schweissausbruche Temperaturabfall, subjectives Wohlbefinden und reichliche Expectoration eintraten. Am 21. April stellte sich neuerdings Schüttelfrost mit nachfolgender Temperatursteigerung ein, auf welche am nächsten Tage eine profuse Schweissabsonderung folgte. Gleichzeitig trat am Thorax und am Bauche ein reichliches Exanthem, bestehend aus mohnkorngrossen mit Serum gefüllten Bläschen auf, welche am nächsten Tage wieder rasch eintrockneten. Der Ausbruch dieses Exanthems wiederholte sich jeden folgenden Tag, nachdem, wie bei dem ersten Auftreten, Schüttelfrost und profuse Schweissabsonderung vorausgegangen waren.

Bei der am 27. April vorgenommenen Erhebung fand der Amtsarzt den kräftig gebauten Mann abgemagert und sehr schwach. Der Kranke klagte über Herzbeklemmungen, sowie über grosse Hitze, welche mit Schüttelfrösten abwechsle. Die Temperatur betrug um 11 Uhr Vormittags 40·9°; Puls 110, klein. Die Respiration nicht beschleunigt. Ueber beiden Lungen Zeichen eines diffusen Katarrhes. Das Sensorium frei. Die Milz deutlich vergrössert.

Die Haut ist mit profusem Schweisse bedeckt, dunkelroth und an ausgebreiteten Stellen des Körpers mit zahllosen, bis mohnkorngrossen, wasserhellen oder gelblichen Bläschen besäet. An jenen Stellen der Haut, welche von einer verdickten Epidermisschichte bedeckt sind, sind die Bläschen grösser, bis linsengross, und es entleert sich nach Einstich aus denselben ein schleimig-eitriger Inhalt. In der Hohlhand und an der Fusssohle löst sich die Haut in Form grösserer Fetzen ab, während dieselbe im Gesichte ziemlich trocken ist und eine kleienförmige Abschuppung zeigt.

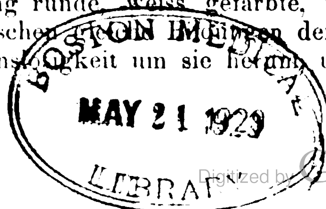
Der weitere Verlauf der Krankheit entzog sich der ärztlichen Beobachtung. Nach den Angaben der Angehörigen des Kranken wiederholten sich die Krankheitserscheinungen auch in den folgenden Tagen bis zu dem am 9. Mai erfolgten Exitus. Vom 30. April an war der Kranke somnolent; einige Tage vor dem Tode sollen auch Delirien mit nachfolgendem Sopor aufgetreten sein.

II. Protokoll

der am 10. Mai, 26 Stunden post mortem vorgenommenen Obduction.

»Körper mässig gross, recht kräftig gebaut, sehr stark abgemagert.

Die Hautdecken sind im Allgemeinen erdfahl, und allenthalben ist die oberflächliche Schichte der Epidermis in Form winziger und grösserer, trockener Schüppchen abstreifbar, und stehen solche auch von der Oberfläche der Haut ab; am Rumpfe wie auch an den Oberarmen finden sich da und dort vereinzelte oder gruppirte, 0·5—2·0 Mm. grosse, streng runde, weiss gefärbte, theils wie Knötchen sich anfühlende, theils wirklichen Bläschen [...] der Epidermis vor, diewegen ihrer Farbe, absoluter Reactions[...]keit um sie [...] und weil ringsherum


BOSTON MEDICAL LIBRARY MAY 21 1923
Digitized by Google

und sonst überall die Epidermis in Schüppchen abgehoben war, anfänglich recht schwer, bald aber, als man sich an ihren Anblick gewöhnte, leicht gefunden werden konnten. Die Haut am Rücken und den hinteren Flächen des Kopfes und der Extremitäten stark und gleichmässig dunkelbläulichviolett, nur da und dort, sehr sparsam, bereits leicht grünlich verfärbt, und an letzteren Stellen eine oder die andere Fäulnisblase.

Die linke vordere untere Hals- und obere Rumpfpartie ein wenig erhaben, und fühlt man bei Druck auf diese Stellen Gasanhäufung im Unterhautzellgewebe. Aus Mund und Nase quillt blutig verfärbte, schaumige Flüssigkeit in recht grosser Menge hervor. Der Bauch ein wenig ausgedehnt, etwas härter anzufühlen. Nirgends, auch nicht der kleinste Substanzverlust an der Oberfläche des Körpers wahrnehmbar, desgleichen auch kein Decubitus.

Schädeldach gross, rundlich, dick, compact; Gehirnhäute leicht gespannt, die harte etwas blutig verfärbt, die weiche leicht verdickt, blass und wenig durchfeuchtet; die Gehirnoberfläche ein ganz wenig abgeplattet; die Substanz des Gehirnes ist hart, brüchig und blass, die Rinde blassgrau, die Marksubstanz am Schnitte von nur wenigen kleinen, lichten Blutpünktchen durchsetzt; die Gehirnkammern mässig weit, in ihnen ein wenig röthlich gefärbter klarer Flüssigkeit.

Das Unterhautzellgewebe nur mässig fetthältig, am Halse und der linken Rumpfseite nach Entweichen von Gasblasen collabirt; die Musculatur ist ziemlich kräftig, licht rothbraun gefärbt, trocken und zäh; in den Venis jugularibus theils geronnenes, theils grossblasiges, flüssiges, dunkles Blut; die Halslymphdrüsen unmerklich; Zwerchfell tiefstehend. Die Lungen beiderseits frei, mit den vorderen Rändern gegen die Mittellinie vorragend; in den Pleurasäcken sehr wenig blutig verfärbter klarer Flüssigkeit. Der Herzbeutel mässig fetthältig, gespannt; in ihm das ballonartig durch Gase ausgedehnte Herz, das nach Aufschneiden unter Entweichen von Gas collabirt; es ist ein wenig grösser, enthält sonst nur sparsames schaumiges lichtes Blut; seine Höhlen sind weiter, dünnwandig; die Wandungen von innen her abgeplattet, das Herzfleisch ist licht graubraun, härtlich, brüchig, homogen und mattglänzend, förmlich trocken; das Endocard in der rechten Höhle und an den Klappen etwas blutig imbibirt, im linken Herzen an der Scheidewand leicht weisslich verfärbt und verdickt; die Klappen sonst gehörig beschaffen.

Die linke Lunge gross, ihr Pleuraüberzug an einzelnen Stellen durch Gruppen kleiner Gasbläschen abgehoben; ihr Gewebe allenthalben lufthältig, fast gedunsen, sehr blutreich, von schaumigem Serum stark durchfeuchtet; in den Bronchien blutig gefärbte, schaumige Flüssigkeit, ihre Schleimhaut röthlich imbibirt, glatt, dünn. — Die R Lunge genau so beschaffen wie die L, desgleichen die Bronchien wie L; nur ist die Ansammlung der Gasblasen, nicht nur unter der Pleura, sondern auch im Zwischengewebe des Parenchyms bemerkbar; in den Blutgefässen beider Lungen dunkles schaumiges Blut.

Das retro-pharyngeale und retro-oesophageale Bindegewebe ist von reichlichen Gasblasen durchsetzt und etwas blutig imbibirt. Die Schleimhaut des Pharynx und Oesophagus ist blass, mit blutig verfärbter, schaumiger Flüssigkeit bedeckt, die des Larynx und der Trachea zart — und ganz gleichmässig düster — roth verfärbt; längs der freien Kante der wahren Stimmbänder und ihrer ganzen Länge nach je ein seichter, spaltartiger, scharfrandiger Substanzverlust auf jeder Seite; Ränder und Basis dieses Substanzverlustes zart, dünn und weich und ohne eine Spur von Reaction. — Die Schilddrüse ist klein, grobkörnig und blutreich; die Aorta ascendens und descendens gehörig weit, zartwandig, an der Intima da und dort fleckig blutig imbibirt.

Die Lagerung der Unterleibseingeweide gehörig; in der freien Bauchhöhle eine mässige Menge vollständig klarer, ziemlich stark gerötheter Flüssigkeit; das Bauchfell durchwegs zart, blass, mässig fetthältig. Die Milz ist mächtig vergrössert, ihre Kapsel hochgradig gespannt, da und dort durch Gruppen von kleinen Gasblasen ab-

Digitized by Google

gehoben, sonst vollständig zart. Ihr Gewebe ist ausserordentlich weich, brüchig, stellenweise breiig, dunkelrothbraun gefärbt, die Pulpa sehr reichlich und mit Gasblasen untermengt; aus den Gefässen der Milz quillt allenthalben schaumiges Blut hervor.

Die Nieren sind in gasuntermengtes, ziemlich fettreiches Zellgewebe eingehüllt; sie sind beiderseits gleich beschaffen, nämlich: grösser, ihre Kapseln leichter abziehbar, gespannt, da und dort durch Gasbläschen abgehoben; ihre Oberflächen sind glatt, dunkelviolett diffus gefleckt, dazwischen düster dunkelbraun; die Corticalis ist etwas geschwollen, hart brüchig, stark durchfeuchtet, verwaschen graubraun gefärbt und glänzend; die Pyramiden sind gleichfalls geschwollen, ziemlich unscharf gegen die Corticalis abgegrenzt, dunkel gefärbt, dabei sowohl ihr, als auch der Corticalis Gewebe von reichlichen Gasbläschenstreifen durchsetzt; die Schleimhaut der Becken und Kelche glänzend und blutig imbibirt, dadurch düster dunkelbraun gefärbt; aus den Gefässen entleert sich dunkles, schaumiges Blut.

Magen und Darmcanal sind gasgebläht, enthalten sonst spärlichen gewöhnlichen Inhalt; ihre Wandungen sind gehörig dick, ihre Schleimhaut allenthalben gewöhnlich dick, zum grössten Theile glatt, blass und ohne irgend eine Veränderung. Die Leber ist grösser, ihr Gewebe hart und brüchig, von schaumigem Blute überfliessend, sehr brüchig, gelbbraun gefärbt; aus ihren Gefässen quillt überall flüssiges schaumiges Blut hervor; in der Gallenblase mässig viel dunkelgelber, dickflüssiger Galle. Das Pankreas und die Nebennieren blass und unverändert. Mesenterial- und retroperitoneale Drüsen blass und ebenfalls unverändert.

Die Harnblase ist ziemlich stark gefüllt mit lichtem, getrübtem Harn, ihre Schleimhaut ist zart und blass; die Prostata ist mässig gross, ihr Gewebe fest, zäh und blass; die Hoden und das Rectum gewöhnlich beschaffen und blass.

Diagnose: Status morbi infectiosi; putrescentia progessa, sanguine spumante eminens; desquamatio epidermis; eruptio miliaris epidermis nodulosa et vesiculosa dispersa; Tumor lienis acutus.«

Gutachten.

»Aus dem vorliegenden Obductionsbefunde kann nur Weniges, zum Theil aber recht Wichtiges geschlossen werden. Der Gesammtbefund spricht entschieden dafür, dass eine Infectionskrankheit vorgelegen, d. h. der obducirte Mann an einer solchen gestorben ist. Das Bild derselben entspricht nicht dem irgend einer der besser gekannten Infectionskrankheiten. Die einzige materielle Veränderung, die als für sich zu betrachtende Erkrankung aufzufassen wäre, bot die Haut dar, und zwar in Form jener Erkrankung, die als Miliaria bekannt ist. Die angeführten Veränderungen der sämmtlichen übrigen Organe sind nur als Ausdruck einer Allgemeininfection, speciell die Gasbildung im Blute und den Gewebssäften als Fäulniserscheinung, die einer höchst intensiven Allgemeininfection post mortem zu folgen geeignet ist, anzusehen. Sonach lehrt dieser Fall, dass die sogenannte Miliaria wirklich eine Erkrankung sui generis sein kann, die an und für sich der Ausdruck einer allgemeinen Infection sein dürfte, welch' Letztere allerdings eine so perniciöse Höhe erreichen kann, dass sie zum Tode führt. Dem Gefertigten erscheinen besonders zwei Umstände auffallend: 1. Mangel jeglicher, auch einer Spur von Blutung. 2. Die so bald und in gar so excessivem Maasse und überhaupt auch in so merkwürdiger Weise sich verhaltende und doch nur als Fäulniserscheinung aufzufassende Gasbildung im Blute und in den Gewebsflüssigkeiten.

Der erstere Umstand ist geeignet, vorliegende allgemeine Infection von anders gearteten foudroyanten Infectionserkrankungen: als dem Typhus exanthematicus, hämorrhagischen Exanthemen, kryptogenetischer acutester Sepsis zu unterscheiden, bei denen locale infectiöse Veränderungen nicht, oder in so minimaler Weise entwickelt gedacht

Digitized by Google

werden können, dass man sie eben nicht sieht, und man eben auf in grosser Schnelligkeit sich ausbildende Allgemeininfection denken muss. Bei diesen gedachten Allgeinfectionen gehören Blutungen zur Regel. Selbst bei Malaria perniciosa, d. h. bei rasch zum Tode führender Malaria werden Blutungen da und dort nicht vermisst. Deswegen wird auf diesen Umstand des Mangels von Blutungen in dem obducirten Falle aufmerksam gemacht, um in einem vorkommenden zweiten Falle desselben gedenken zu können. Er ist geeignet, die Natur der Miliaria als einer gewiss infectiösen Erkrankung sui generis zu differenziren.

Nicht minderes wichtiges Bedenken rief die besagte Gasbildung, der zweite erwähnte Umstand hervor. Dieselbe stand offenbar in keinem geraden Verhältnis zu den sonst bekannten Fäulniserscheinungen in den Organen und Geweben selbst. Die Section wurde schon 26 Stunden post mortem vorgenommen; die äussere Haut war nur am Rücken an spärlichen Stellen etwas grün verfärbt; speciell die Musculatur war verhältnismässig recht frisch, Gehirn und Darmcanal, namentlich letzterer absolut frei von Fäulniserscheinungen; und doch so kolossale Gasbildung im Blute, so dass das Herz ballonartig ausgedehnt und gespannt war. Es erscheint daher nicht als unzulässig, daraus Schlüsse auf die Möglichkeit der Beschaffenheit des infectiösen Agens zu ziehen. Es dürfte mehr als wahrscheinlich belebter Natur, im Blute befindlich und im höchsten Maasse die Fäulnis des Blutes begünstigend sein.«

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 24540 ex 1900,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die gewerbsmässige Versendung rohen Fleisches in Postpaketen.

Anlässlich der Verhandlung über die sanitären Vorsichten, welche bei der gewerbsmässigen Versendung rohen Fleisches in Postpaketen in Betracht kommen, hat der Oberste Sanitätsrath sich dahin geäussert, dass für jede Sendung rohen Fleisches vom Schlacht- und Stechvieh der Nachweis der stattgefundenen Beschau durch Beibringung von Beschaucertificaten anzufordern wäre.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums würde es bezüglich des Postdienstes keinem Anstande unterliegen, dass die Annahme von Fleischsendungen der gedachten Art zur Postbeförderung von der Beibringung von Beschaucertificaten abhängig gemacht werde.

Bezüglich der für den Handels- oder Marktverkehr bestimmten Sendungen von Fleisch im Eisenbahnverkehre, wobei es sich gemeiniglich um grössere Quantitäten solchen Fleisches handelt, ist die Beibringung von Beschaucertificaten mit dem hierortigen Erlasse vom 7. August 1884, Z. 8050,*) bereits allgemein angeordnet.

Um die Verhältnisse, welche bei Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf den Versandt kleiner Quantitäten Fleisches vom Schlacht- und Stechvieh im Postwege sich ergeben würden, richtig beurtheilen zu können, wird die k. k. .... eingeladen, über etwaige Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieser Maassnahmen mit Rücksicht auf die einschlägigen Verkehrsverhältnisse im dortigen Verwaltungsgebiete etwa entgegenstehen, sich eingehend zu äussern.

*) Siehe Jahrg. 1890 d. Bl., S. 386.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Steiermark. In der am 15. December 1900 abgehaltenen Sitzung wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Gutächtliche Aeusserung über das Ergebnis der Untersuchungen von Wasserproben aus einer bereits concessionirten Mineralquelle.

2. Gutächtliche Aeusserung über das Ansuchen um Bewilligung zum Vertriebe eines Mineralwassers.

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung vom 15. December 1900 kamen nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über die unerlaubte selbstständige Ausübung der Massage durch Laien.

2. Gutachten über eine Berufung gegen die Verweigerung der Errichtung eines Gemeinde-Schlachthauses an einem bestimmten Platze.

3. Gutachten über die Zulässigkeit der Erzeugung und des Vertriebes eines pharmaceutischen Präparates.

Schlesien. In der am 13. December 1900 abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Schlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über den Entwurf einer Curordnung für den Curort Ernsdorf. (Referent: Sanitätsrath Dr. Dworzak.)

2. Gutächtliche Aeusserung über die Entwürfe eines Statutes, einer Hausordnung und Dienstesinstruction der Angestellten im Kaiser Franz Josef-Spitale in Wagstadt. (Referent: Sanitätsrath Dr. Husserl.)

3. Gutächtliche Aeusserung über die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Stauding. (Referent: Sanitätsrath Dr. Dworzak.)

4. Gutächtliche Aeusserung über das Project der Canalisirung in Bielitz. (Referenten: Sanitätsrath Dr. Böck und Oberbaurath Stenzel.)

5. Gutächtliche Aeusserung in Betreff der Ueberwachung der in fremder Pflege befindlichen unehelichen Kinder. (Referent: Sanitätsrath Dr. Boeck.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Gross-Britannien.* Nach den amtlichen Mittheilungen über den Verlauf der Pest unter der Mannschaft des Dampfers „Friary" in Hull (siehe S. 39 d. Bl.) sind daselbst noch weitere 4 Erkrankungsfälle, darunter 2 mit tödtlichem Ausgange vorgekommen. Der erste dieser Fälle betraf den Steward des Schiffes, welcher bereits am 14. Jänner sich unwohl gefühlt hatte; als am 19. Jänner an demselben weitere Krankheitssymptome auftraten, wurde er ins Isolirspital abgegeben; sein Zustand ist ein bedenklicher. An demselben Tage erkrankte noch ein anderer Angehöriger der Schiffsmannschaft und starb am 22. Jänner. Der dritte Fall betraf den Arzt, welcher die beiden auf dem Dampfer zuerst vorgekommenen Erkrankungsfälle behandelt hatte; derselbe wurde am 20. Jänner im Isolirspitale untergebracht, und am folgenden Tage wurde ein Mann, welcher auf dem inficirten Schiffe die Nachtwache besorgt hatte, ins Isolirspital abgegeben, woselbst er am 27. Jänner der Krankheit erlag. Im Ganzen sind bisher 9 Erkrankungen und 7 Todesfälle vorgekommen. Der Dampfer verbleibt bis auf Weiteres am Ankerplatze; die Desinfection des Schiffes und die Vertilgung der Ratten wurde veranlasst.

In Cardiff (siehe auch Jahrg. 1890 d. Bl., S. 491) wurde neuerdings ein Pestfall constatirt.

Russland. Laut Verlautbarung der kaiserlichen Commission zur Verhütung und Bekämpfung der Pest vom 23. Jänner a. St. sind in Wladimirowka (siehe S. 31 d. Bl.) seit Ausbruch der Epidemie bis zum 16. (29.) December v. J. 25 Personen von der Krankheit befallen worden, von welchen bis zum 29. December (11. Jänner l. J.) 16 gestorben und 2 genesen sind, während 7 noch in Behandlung verblieben. Vom 16. (29.) bis zum 29. December 1900

Digitized by Google

(11. Jänner l. J.) sind weitere Erkrankungen nicht aufgetreten, weshalb die Epidemie als erloschen angesehen und die Cernirung des genannten Dorfes aufgehoben wurde.

Ueber die Pest in der Kirgisensteppe (siehe S. 31 d. Bl.) ist der Verlautbarung der genannten Commission Folgendes zu entnehmen: In drei Ansiedelungen in der Nähe des Dorfes Talowka (40 Werft von der Station Alexandrow-Gai, Kreis Nowousen, Gouvernement Samara) erkrankten vom 9. bis 27. December a. St. 61 Personen, von welchen 44 starben. Am 4. (17.) Jänner traf Prinz Alexander Petrowitsch von Oldenburg aus Zarizyn in Alexandrow-Gai ein und schritt sofort zur Besichtigung des von den Bewohnern der benachbarten Ortschaften hergestellten Cernirungscordons der beiden inficirten Ansiedelungen Tekebai-Tubek und Mereke. Nach Besichtigung des Cordons wurden das erforderliche ärztliche Ergänzungspersonale, sowie Heil- und Desinfectionsmittel in beide Ansiedelungen dirigirt. Die Krankheit dauert in denselben noch fort; am 6. (19.) Jänner erkrankten neuerdings 3 Personen, welche bald darauf starben. In der dritten inficirten Ansiedlung Karakuga (in der Nähe der Staniza Slachmichinskaja), welche gleichfalls cernirt ist, sind seit dem 3. (16.) Jänner keine neuen Erkrankungen vorgekommen. Seit dem Auftreten der Epidemie sind daselbst 7 Personen der Krankheit erlegen.

Bulgarien. Mit Verordnung des fürstl. Ministeriums des Innern vom 16. (29.) Jänner, Nr. 14, wurden alle gegenüber Herkünften aus dem Ottomanischen Reiche verfügten Quarantainemaassnahmen (siehe S. 47 d. Bl.) aufgehoben.

Griechenland. Gegen die von Smyrna nach dem 4. Februar abgegangenen Schiffe wurde eine 48stündige Quarantaine angeordnet. Die Einfuhr von Waren aus dieser Stadt wurde verboten.

Rumänien. Die Quarantaine für Herkünfte aus Smyrna wurde von 10 Tagen auf 6 Tage, die für Herkünfte aus Constantinopel angeordnete Beobachtung von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt.

Türkei. Der in Smyrna constatirte Pestfall (siehe S. 47 d. Bl.) betraf einen Schmiedegehilfen der Cassaba-Eisenbahn, welcher wenige Stunden nach seiner Erkrankung starb.

Der Oberste Sanitätsconseil verfügte für Herkünfte aus Smyrna eine 48stündige Quarantaine mit strenger Desinfection. Ferner beschloss derselbe von der gegenüber Herkünften aus Alexandrien und Port Said verfügten Desinfection (siehe S. 31 d. Bl.) abzusehen; es werden daher solche Herkünfte nur der ärztlichen Untersuchung in jenen ottomanischen Häfen, welche der Sitz eines Sanitätsarztes sind, unterzogen. Das Verbot der Einfuhr von susceptiblen Waren aus den genannten Gebieten bleibt aufrecht.

Réunion. Vom 10. bis 18. Jänner wurden 6 neue Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest beobachtet.

Cholera. *Hinterindien.* In Singapore wurden vom 4. bis 11. Jänner 7 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Cholera constatirt.

Blattern. *Spanien.* In Madrid (siehe S. 16 d. Bl.) sind in der zweiten Hälfte des Monates December v. J. 67 und in der ersten Hälfte des Jänner l. J. 48 Todesfälle an Blattern vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Neuregelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse der Wärter und Diener der k. k. allgemeinen Krankenanstalten in Wien. Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner l. J. gelangt zu Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1901, Z. 2059, eine neue Regelung der Bezüge und Provisionen des weltlichen Wartepersonales, sowie der Bezüge und der Rechtsverhältnisse der Diener der Wiener k. k. Krankenanstalten einschliesslich der Medicamenteneigenregie mit der Giltigkeit vom 1. Jänner l. J. zur Durchführung.

Das weltliche Wartepersonale wird in drei Lohnstufen gegliedert, wobei die Monatslöhne der Wärterinnen mit 32, 36 und 40 *K*, jene für Wärter mit 40, 44 und 50 *K* festgesetzt sind.

Digitized by Google

Das gesammte Wartepersonale erhält die volle Verköstigung, deren Reluirung in Geld unzulässig ist. Die Provisionen werden nach 40jähriger Dienstzeit oder im Falle früherer, durch ein staatsärztliches Zeugnis erwiesener Dienstesuntauglichkeit zuerkannt. Ihre Bemessung erfolgt in der Weise, dass nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren 40 Percent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Percent des letzten Monatslohnes als Ruhegenuss berechnet werden.

Es wird darauf Bedacht genommen, dass die Bewerber um Wärterposten in Hinkunft auch den Nachweis der erfolgreichen Absolvirung eines Krankenpflegecurses erbringen und eine dreimonatliche Probedienstleistung absolviren.

Die Regelung der Bezüge und der Rechtsverhältnisse der Dienerschaft der Wiener k. k. Krankenanstalten einschliesslich der Diener der Medicamenteneigenregie erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 258, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsdiener. Die Diener werden in Hinkunft in drei Gehaltsclassen eingereiht, und zwar als Diener der I. Classe mit einem Gehalte von 1200 *K*, als solche der II. Classe mit einem Gehalte von 1000 *K* und als Diener der III. Classe mit einem Jahresgehalte von 800 *K*. Von den derzeit systemisirten 125 Dienerstellen entfallen 12 auf die I., 50 auf die II. und 63 auf die III. Gehaltsclasse. Ausserdem werden die Diener in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen in der Höhe von 100 *K* für je 5 in definitiver Eigenschaft vollstreckte Dienstjahre und Activitätszulagen im Ausmaasse von 50 Percent des Gehaltes beziehen.

Ferner werden diesen Dienern Dienst-, beziehungsweise Arbeitskleider, Naturalwohnungen und Beheizungsdeputate beigestellt.

Die Diener sämmtlicher Wiener k. k. Krankenanstalten werden, unbeschadet der thunlichsten Aufrechthaltung stabiler Verhältnisse in den einzelnen k. k. Krankenanstalten, fortan einen gemeinsamen Concretualstatus bilden und einer besonderen Disciplinarbehandlung unterliegen.

Aus dem Thätigkeitsberichte der Station für diagnostische Thierimpfungen im k. und k. Militär-Thierarznei-Institute und der thierärztlichen Hochschule in Wien für das Jahr 1899.*) Im Jahre 1899 wurden in der unter Leitung des Prof. Dr. Csokor stehenden Station insgesammt 267 Thierimpfungen zu diagnostischen Zwecken vorgenommen. Hievon erfolgten 205 Impfungen wegen Wuthverdachtes (151 positiv), 11 wegen Milzbrand, 7 wegen Rotz (2 positiv), 29 wegen Rauschbrand (16 positiv), 14 wegen Schweineseuche (11 positiv) und 1 (positiv) wegen Schweinerothlauf. Die zur Untersuchung wegen Wuthverdachtes eingesendeten Objecte stammten ausschliesslich von Hunden. Von den 151 durch den Thierversuch als wuthkrank befundenen Hunden wurden mehr als 170 Personen verletzt. Die Zahl der Gebissenen konnte nicht genau ermittelt werden, da von einigen politischen Behörden, welche die Einsendung der Untersuchungsobjecte veranlasst hatten, in der bezüglichen Mittheilung statt der bestimmten Zahl nur angegeben wurde, dass „mehrere" Personen gebissen wurden. Der Zeit nach, in welcher diese Wuthfälle zur Constatirung gelangten, vertheilten sich dieselben auf die einzelnen Monate in nachstehender Weise: Jänner 16, Februar 14, März 18, April 10, Mai 10, Juni 9, Juli 6, August 23, September 16, October 13, November 10, December 6. Auf die einzelnen Kronländer entfielen: auf Niederösterreich 44, Böhmen 38, Mähren 26, Schlesien 15, Salzburg 8, Dalmatien 7, Oberöstereich 5, Steiermark und Küstenland je 3 und Tirol 2. Der Ausbreitung nach liessen sich im Jahre 1899 bezüglich der Wuthkrankheit mehrere Seuchengebiete erkennen, so insbesondere ein Seuchengebiet im Küstenlande und in Dalmatien; die Seuche brach anfangs Jänner 1899 in Triest aus und blieb in Dalmatien und Istrien bis Ende October stationär; ein zweites Seuchengebiet in Niederösterreich und in dem an Ungarn angrenzenden Theile von Steiermark; ein drittes Seuchengebiet fand sich in Salzburg mit dem Seuchenzuge nach Oberösterreich, ein viertes in Mähren und Schlesien mit dem Seuchenzuge von Süden gegen Norden. Abgesehen von einigen anderen unbedeutenderen Seuchengebieten fand sich noch ein ausgedehntes Seuchengebiet in Böhmen; der Seuchenzug nahm hier seinen Ausgang von Josefstadt einerseits gegen Norden nach Hohenelbe und andererseits gegen Westen nach Podiebrad; von hier aus verbreitete sich die Seuche wieder nach zwei Richtungen, nach Süden gegen Pisek und Strakonitz und nach Nordwest gegen Raudnitz und Teschen.

---

*) Siehe auch Jahrg. 1898 d. Bl., S. 177.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 21. Februar 1901. Nr. 8.

Das Rothe Kreuz im Hilfsdienste bei Epidemienothständen in Friedenszeiten.

Eine der edelsten Culturinstitutionen der Gegenwart, deren sich alle Culturstaaten erfreuen und welche vermöge ihres internationalen Charakters eine humanitäre Verbindung selbst zwischen den durch Krieg entzweiten Staaten und Völkern herstellt, ist die durch die Genfer Convention begründete Organisation der patriotischen Hilfsvereine vom Rothen Kreuze.

Wenn das Wüthen des Kriegsgottes am Schlachtfelde den Menschenfreund an der Culturmission der Menschheit fast verzweifeln lässt, richtet sich das entsetzte Gemüth wieder auf durch den Blick auf die weisse Fahne mit dem Rothen Kreuze, welche über den Stätten für Hilfe und Rettung, den Verbandplätzen und Feldspitälern, weht.

Je seltener die grossen Kriege werden, desto furchtbarer gestalten sich in Folge der Vervollkommnung der Waffentechnik die Verwüstungen, welche durch dieselben an Leben und Gesundheit der Streitenden angerichtet werden. Es ist daher eine wesentliche Aufgabe der Gesellschaften vom Rothen Kreuze, ihre Hilfsmittel zum Transporte, zur Unterbringung und Pflege der Verwundeten möglichst zu vermehren, damit ihr Rettungswerk den Zerstörungsmitteln des Krieges gewachsen sei.

Von diesem edlen Bestreben geleitet, hat die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze beschlossen, ihre humanitären Bestrebungen auch in Friedenszeiten durch organisirte Mitwirkung bei der staatlichen Bekämpfung schwerer Epidemien zu bethätigen und hiemit den besten Weg betreten, um sich am Kampfplatze gegen die ständigen Feinde der Menschheit, die Menschenseuchen, für den Kampfplatz im Kriege zu rüsten.

Schon in früheren Jahren ist die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungsdienstes in Friedenszeiten wiederholt rühmlichst thätig gewesen; ihre Actionen während des Herrschens der Cholera in Galizien, des Bestandes von Flecktyphusepidemien in Galizien,

*) Der Schluss des Artikels »Zur Aetiologie der Miliaria« wird wegen Raummangels in nächster Nummer folgen.

Digitized by Google

Böhmen, Schlesien, der Bauchtyphusepidemie in Pola, der Erdbebenkatastrophe in Laibach und bei noch mehreren Anlässen haben den grossen Werth der raschen Beistellung von transportablen Spitalsunterkünften am richtigen Orte, sowie von Hilfsmitteln zur Krankenpflege und Infectionstilgung in das hellste Licht gesetzt.

Aus diesen Anfängen ist das Bestreben hervorgegangen, ein organisches Zusammenwirken der staatlichen Sanitätsverwaltung mit der Bundesleitung vom Rothen Kreuze in Nothstandsfällen, besonders bei Epidemieausbruch, vertragsmässig zu sichern.

Dieses Bestreben hat zu Beginn dieses Jahres zu einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze geführt, welche sofort in Kraft getreten ist.

Wir veröffentlichen im Nachstehenden diese Vereinbarung und die auf diese wichtige Action bezüglichen Kundgebungen des Ministeriums des Innern und der Bundesleitung vom Rothen Kreuze und empfehlen sie der eingehendsten Beachtung der öffentlichen Sanitätsorgane.

Ein neuer frischer Baum sanitärer Wohlfahrt ist gepflanzt, von seinem Gedeihen darf die staatliche Gesellschaft die schönsten Früchte erwarten. Diese Institution zu pflegen, obliegt nicht allein den öffentlichen Organen, sondern der gesammten Bevölkerung, insbesondere ihren Gemeinwesen, denen die Früchte zunächst zufallen sollen.

Mögen die Gemeinden, mögen alle Gesellschaftskreise die Mutterinstitution, das Rothe Kreuz, immer mehr und mehr stärken und kräftigen, damit dessen jüngster Schöpfung die nothwendigen Mittel zum kräftigen und raschen Gedeihen in ausreichendem Maasse zugeführt werden können!

*

Vereinbarung

zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze über die Unterstützung des civilen staatlichen Sanitätsdienstes bei ausserordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

1. Von der Bundesleitung des Rothen Kreuzes werden an zwischen derselben und dem Ministerium des Innern zu vereinbarenden Punkten des Reiches Depôts von transportablen Baracken errichtet, welche mit der für isolirte Krankenpflege von Infectionskranken beider Geschlechter erforderlichen Untertheilung, sowie mit der entsprechenden Ausrüstung an Lagerstätten und Spitalsutensilien ausgestattet sind.

Bei jedem solchen Depôt wird auch ein transportabler Dampfdesinfectionsapparat eingestellt, und angestrebt werden, leichtbewegliche Transportmittel, wie Fahrradbahren, nach und nach auch einen leichten Krankentransportfourgon zu beschaffen.

2. Ferner wird die Bundesleitung vom Rothen Kreuze bestrebt sein, für die entsprechende Verwahrung des gedachten Depôts vorzusorgen und für den Fall der Activirung des Nothspitales ein mit dem Transporte und der Aufstellung der Baracken, der Bedienung des Desinfectionsapparates vertrautes Dienstpersonal, eventuell auch geschulte Krankenschwestern zur Krankenpflege derart sicherzustellen, dass dieselben jederzeit rasch mobilisirt werden können.

3. Die politische Verwaltung wird diese Veranstaltungen auf das Nachdrücklichste fördern und zur Unterbringung des erwähnten Desinfectionspersonales während der Zeit der Inactivität im Dienste der stabilen Krankenanstalten behilflich sein, desgleichen die Schulung solches Personales in geeigneten Krankenanstalten unterstützen.

4. Die Kosten, welche mit der Beistellung, Erhaltung und Verwahrung der Depôts und der Sicherstellung ihres Betriebes im Bedarfsfalle, sonach mit dem Bereitschaftsdienste verbunden sind, trägt die Bundesleitung des Rothen Kreuzes unter der Bedingung einer entsprechenden, einer angemessenen Capitalsverzinsung sammt Amortisations- und Abnützungsquote etwa gleichkommenden Beitragsleistung aus den Mitteln der Staatsverwaltung.

Digitized by Google

5. Hingegen fallen alle aus der Activirung und dem Betriebe des Nothspitales und der Indienststellung des zugehörigen Personales, ferner aus der eventuellen Schlussdesinfection und Instandsetzung des Materiales sich ergebenden Kosten der Staatsverwaltung zu.

6. Die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Depôts erfolgt bei der Bundesleitung, beziehungsweise bei der von derselben bevollmächtigten Verwaltungsstelle des Localdepôts ausschliesslich durch die politische Landesbehörde über Anregung der politischen Unterbehörde, und wird von jeder solchen Inanspruchnahme sofort einerseits der Bundesleitung, andererseits dem Ministerium des Innern zur Genehmigung die telegraphische Anzeige zu machen sein.

7. Im Falle einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisirung der bewaffneten Macht der Monarchie verfügt die Bundesleitung des Rothen Kreuzes nach Maassgabe des Bedarfes unumschränkt über das gesammte Depôtmateriale zur Unterstützung der Heeresverwaltung.

Jedoch wird das Ministerium des Innern von derlei Verfügungen zum Zwecke eventueller anderweitiger Vorsorge rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, und werden die Bedürfnisse der Sanitätsverwaltung nach Zulass der Verhältnisse berücksichtigt.

8. Dem Ministerium des Innern wird die Bezeichnung eines officiellen Vertreters bei den auf die gedachte Action bezüglichen Berathungen der Bundesversammlung und der Bundesleitung des Rothen Kreuzes eingeräumt und werden zur klaglosen Gebarung mit den in Aussicht genommenen Nothstandsdepôts die erforderlichen Einrichtungen und die Instructionen für die betheiligten Organe einvernehmlich zwischen der Bundesleitung und dem Ministerium des Innern festgesetzt.

9. Der hohen Staatsverwaltung und der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze steht es frei, die Lösung des mit gegenwärtiger Vereinbarung geschaffenen Verhältnisses gegen eine zweijährige Kündigung zu verlangen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, Z. 3291,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Vereinbarung zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze über die Unterstützung des civilen staatlichen Sanitätsdienstes bei ausserordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Zwischen dem Ministerium des Innern und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist zum Zwecke der Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes bei ausserordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die gedachte Gesellschaft eine Vereinbarung de dato 15. Jänner d. J. zu Stande gekommen, nach welcher die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze in einzelnen grösseren Städten Depôts von transportablen Baracken nebst spitalsmässiger Ausrüstung derselben, sowie von Desinfectionsapparaten und Transportmitteln errichtet. Im Bedarfsfalle werden diese Hilfsmittel, ferner geschulte Krankenwärterinnen, dann mit der Montirung der Baracken vertrautes Personal zur Activirung von Nothspitälern der politischen Verwaltung zur Verfügung gestellt, und soll im Zusammenwirken der politischen Landesbehörden mit den patriotischen Hilfsvereinen für die Bereithaltung von Desinfectionsdienern vorgesorgt werden. Dagegen wird von der Staatsverwaltung an die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze ein jährlicher Beitrag zur Verzinsung und Amortisation der für die Errichtung der Nothstandsdepôts von der Gesellschaft vom Rothen Kreuze aufgewendeten Mittel geleistet und der Aufwand für die Activirung und den Betrieb der Nothspitäler getragen.

Zur Zeit sind Depôteinrichtungen in Wien, Prag, Troppau, Lemberg vorhanden, für Innsbruck und Pola — in letzterer Station für das Küstenland und Dalmatien — in Aussicht genommen.

Es ist vereinbart, dass die Inanspruchnahme von Depôteinrichtungen nur durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen habe, u. zw. durch die Landesbehörden ausserhalb Wien, in deren Gebiete sich Depôts befinden, direct bei der von der Bundesleitung der Gesellschaft vom Rothen Kreuze bestimmten Depôtverwaltungsstelle, durch die Landesregierung in Czernowitz bei der Depôtverwaltung in Lemberg, durch die Statthalterei in Zara bei der Depôt-

Digitized by Google

verwaltung in Pola, durch die übrigen Landesbehörden bei der Bundesleitung der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Wien.

Ueber jede Inanspruchnahme von Depôteinrichtungen ist dem Ministerium des Innern ungesäumt die Anzeige, im Dringlichkeitsfalle auf telegraphischem oder telephonischem Wege zu erstatten; desgleichen ist demselben die Rückübergabe dieser Gegenstände an die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze anzuzeigen.

Der Rückstellung der Requisiten an die Depôtverwaltung hat jedesmal die gründliche Reinigung und Instandsetzung der gebrauchten Objecte und im Falle ihrer Verwendung in Infectionsfällen die genaueste Desinfection voranzugehen, welche unter dauernder amtsärztlicher Leitung und Aufsicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft in vollkommen verlässlicher Weise durchzuführen ist. Ueber den hiebei beobachteten Vorgang ist jedesmal ein genaues, vom Amtsarzte und dem Nothspitalsarzte zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welches der Depôtverwaltung anlässlich der Rückstellung der Depôteinrichtungen zu übergeben und in ämtlicher Abschrift dem Ministerium des Innern vorzulegen ist.

Die Details über den Inhalt der Vereinbarungen und die Modalitäten ihrer Durchführung wollen Euere . . . . aus der zuliegenden Abschrift eines Circulares entnehmen, welches die Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze an alle Landes- und Frauenhilfsvereine gerichtet hat. Die erspriessliche Mitwirkung dieser Letzteren bei der Durchführung der Vorbereitungen zur Ausstattung der Nothstands-Depôts mit allen erforderlichen Einrichtungen hat zur Voraussetzung, dass diese patriotischen Vereinigungen in ihren die Unterstützung des Nothstands- und Epidemiedienstes gerichteten Bestrebungen von der politischen Verwaltung werkthätig unterstützt, und dass beiderseits ein andauerndes Zusammenwirken zum Zwecke der vollkommenen Nutzbarmachung der geplanten Wohlfahrtsinstitution unterhalten werde.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass der Bedarf an verlässlich geschulten Desinfectionsdienern für den Fall der Activirung von Nothspitälern bald sichergestellt werde. Diese Sicherstellung könnte am zweckmässigsten dadurch erzielt werden, dass geeignete Bedienstete der grossen öffentlichen Krankenanstalten für den Desinfectionsdienst unter fachmännischer Leitung vollkommen ausgebildet, und mit den Anstaltsverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden würden, gemäss denen diese Bediensteten im Falle der Activirung eines Nothspitales zeitweilig auf Kosten der politischen Verwaltung als Desinfectionsdiener in den Dienst des Nothspitales gestellt und nach Beendigung der Action wieder in die Krankenanstalt übernommen werden könnten.

(Nach Niederösterreich und Böhmen:) Es dürfte keiner Schwierigkeit unterliegen in den Wiener k. k. Krankenanstalten, in der Prager k. k. Krankenanstalt, die in dieser Hinsicht zweckentsprechenden Maassnahmen zu treffen. Ausserdem wäre es jedoch empfehlenswerth, ähnliche Vorkehrungen auch in anderen öffentlichen Spitälern im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und den betreffenden Spitalsverwaltungen anzubahnen.

(An alle übrigen Landesbehörden:) Es empfiehlt sich daher, im Wege der Verhandlung mit dem Landesausschusse und einzelnen Verwaltungen grösserer öffentlicher Krankenanstalten diesfällige Vereinbarungen zu Stande zu bringen.

(An Alle:) Bezüglich jener Desinfectionsdiener, welche im Bedarfsfalle activirten Nothspitälern zugewiesen werden sollen, wäre weiters im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Nothstands-Depôts zu veranlassen, dass dieselben auch in der Aufstellung und Abtragung der Spitalsbaracken genau unterwiesen und praktisch eingeübt werden.

Den vorliegenden Mittheilungen wollen Euere . . . . . . entnehmen, wie sehr die dankenswerthe Mitwirkung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze an den Aufgaben der öffentlichen Sanitätsverwaltung in Friedenszeiten geeignet ist, die Bekämpfung auftretender gefährlicher Epidemien zu erleichtern und insbesondere auch die hierauf bezüglichen Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes zu unterstützen.

Ich darf daher erwarten, dass sich Euere . . . . veranlasst finden werden, die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise und insbesondere der Gemeindeverwaltungen auf das gemeinnützige Wirken der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu lenken und derselben hiedurch neue Mitglieder und Förderer zuzuführen.

Schliesslich ersuche ich Euere . . . ., die unterstehenden politischen Amtsvorstände von den mitgetheilten Vorkehrungen zur verständnisvollen Förderung der dargelegten Intentionen in Kenntnis zu setzen und mir über die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

*

Digitized by Google

Circulare der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze vom 22. Jänner 1901, Nr. 63 B. L.,

an alle Landes- und Frauen-Hilfsvereine der Gesellschaft.

Im Verfolge ihres Circularschreibens Nr. 650 B. L. vom 20. September 1900 beehrt sich die Bundesleitung mitzutheilen, dass bezüglich des organischen Zusammenwirkens des Rothen Kreuzes mit der staatlichen Sanitätsverwaltung bei ausserordentlichen Nothständen und zur Bekämpfung von Epidemien im Frieden nunmehr definitive Vereinbarungen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern getroffen worden sind, welche aus der anruhenden Abschrift gefälligst entnommen werden wollen.

In diesen Vereinbarungen sind die grundsätzlichen Bestimmungen für die Mitwirkung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze festgestellt worden. Um jedoch ein erspriessliches Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Factoren des Rothen Kreuzes zu ermöglichen, erachtet es die Bundesleitung für nothwendig, noch weitere Detail-Bestimmungen hinauszugeben, mit welchen die Aufgaben der Bundesleitung und jene der Bundesvereine näher bezeichnet und die Art der Durchführung dieser Friedensthätigkeit geregelt werden soll.

Zunächst ist jedoch nur die Mitwirkung jener Landes- und Frauen-Hilfsvereine und eventuell auch deren Zweigvereine beabsichtigt, in deren Thätigkeitsbereich sich Baracken-Depôts befinden oder demnächst zur Errichtung gelangen.

Nach allmählicher Ausgestaltung des Epidemie- und Nothstandsdienstes des Rothen Kreuzes und den mittlerweile gemachten Erfahrungen wird die Bundesleitung dann auch an die anderen Bundesvereine herantreten.

Schon an dieser Stelle soll jedoch ausdrücklich bemerkt werden, dass die seitens einiger Vereine für die erste Hilfe im Falle des Ausbruches einer Epidemie seit längerer Zeit getroffenen ständigen Vorsorgen und Einrichtungen, auch wenn sie über den Rahmen der fraglichen Vereinbarungen hinausgehen, selbstredend eine sehr werthvolle Hilfe bilden, welche die civile Sanitätsverwaltung im Bedarfsfalle gerne in Anspruch nehmen wird. Nur müssten bei Activirung dieser Einrichtungen die nachfolgenden organisatorischen Bestimmungen thunlichst analoge Anwendung finden, um die Thätigkeit des Rothen Kreuzes im Epidemie- und Nothstandsdienste möglichst einheitlich zu gestalten.

Wie nun aus den Vereinbarungen gefälligst entnommen werden wolle, hat die Unterstützung des civilen staatlichen Sanitätsdienstes, sowie der staatlichen Einrichtungen bei ausserordentlichen Nothständen, Unglücksfällen und Epidemien im Frieden durch das Rothe Kreuz zu bestehen:

1. In der Errichtung von Nothstands-Depôts mit transportablen Baracken an jenen Punkten des Reiches, welche zwischen dem Ministerium des Innern und der Bundesleitung vereinbart werden. Diese Baracken werden mit der für isolirte Krankenpflege von Infectionskranken beider Geschlechter erforderlichen Untertheilung, sowie mit der entsprechenden Ausrüstung an Lagerstätten und Spitalsutensilien ausgestattet werden. Bei jedem solchen Depôt wird ferner auch ein transportabler Dampf-Desinfectionsapparat eingestellt, und angestrebt werden, leicht bewegliche Transportmittel, wie Fahrradbahren, nach und nach auch einen leichten Krankentransportfourgon zu beschaffen.

2. In der Sicherstellung und Schulung des erforderlichen Hilfspersonales, und zwar für die Krankenpflege, zur Behandlung der Baracken und zur Bedienung der Desinfections-Apparate.

3. In der Gewinnung der erforderlichen Geldmittel für die Friedenshilfeleistung.

Ad 1. Ausser dem bereits bestehenden Central-Nothstands-Depôt in Wien (Prater) und den Depôts in Prag, Lemberg und Troppau ist vorläufig nur die Errichtung solcher Depôts in Pola und Innsbruck in Aussicht genommen, von welchen ersteres mit Rücksicht darauf, dass von der See her häufig Gefahren drohen, mit sechs, letzteres nur mit drei Baracken sammt Einrichtung dotirt werden.

Das Depôt in Prag wird bei Hilfsactionen in Böhmen, jenes
in Lemberg bei Hilfsactionen in Galizien und der Bukowina,
„ Troppau „ „ „ Schlesien,
„ Pola „ „ im Küstenland und in Dalmatien,
„ Innsbruck „ „ in Tirol und Vorarlberg,
endlich das Central-Depôt in Wien bei Hilfsactionen in den anderen Ländern die angesprochene Aushilfe leisten, überdies letzteres auch bei grossen Nothständen in Action treten.

Digitized by Google

Die für Pola und Innsbruck bestimmten Baracken sammt Einrichtung sind in der Anschaffung begriffen und werden nach Fertigstellung dahin abgeschoben werden.

Die Anschaffung der Baracken und der sonstigen für den Epidemie- und Nothstandsdienst erforderlichen Gegenstände erfolgt auf Rechnung des Centralfondes.

Bis auf Weiteres werden nur Baracken nach dem System Döcker verwendet, welche längst erprobt und als vollkommen entsprechende transportable Unterkünfte anerkannt sind, weil sie sich ihrer Einrichtung nach und wegen der Leichtigkeit der Desinfection sowohl zu einzelnen Isolir-Unterkünften als auch zu ganzen Nothspitätern eignen.

Der Sollbestand an Ausrüstungs- und Einrichtungs-Gegenständen einer Baracke mit oder ohne Unterabtheilung ist aus der Beilage*) zu entnehmen.

Die klaglose Gebarung und Conservirung der Nothstands-Vorräthe obliegt der Verwaltungsstelle des Depôts.

Ad 2. Bezüglich des Hilfspersonales wird die Mitwirkung der Bundesvereine in Anspruch genommen, wobei von dem Grundsatze ausgegangen wird, dass für eine als Nothspital aufzustellende Baracke 2 Krankenpfleger (Pflegerinnen) und für jede weitere zur Aufstellung und Benützung gelangende Baracke 1—2 Krankenpfleger (Pflegerinnen) erforderlich sind; ferner werden für jedes Depôt benöthigt: 1 Mann, welcher mit der Aufstellung und dem Abbruche der Baracken vertraut ist und erforderliche Reparaturen an denselben vornehmen kann und 1 Mann zur Bedienung des Desinfections-Apparates.

Bei allen drei Kategorien ist auch für eine entsprechende Reserve vorzusorgen.

Soferne den in Betracht kommenden Landes- und Frauen-Hilfsvereinen nicht schon geschulte, für den Epidemiedienst im Lande verpflichtete geistliche oder weltliche Pflegerinnen (Pfleger) zur Verfügung stünden, wäre seitens derselben eine entsprechende Anzahl solcher Pflegerinnen (Pfleger) sicherzustellen und zu schulen, welche dann selbstverständlich auch im Kriegsfalle zur Pflege der verwundeten und erkrankten Militärs in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege im Hinterlande zur Verfügung stehen, beziehungsweise sich hiezu verpflichten müssten.

Inwieweit hiebei auch die unterstehenden Zweigvereine mit einer solchen Aufgabe zu betrauen wären, wird dem Ermessen der betreffenden Stammvereine überlassen.

Nachdem sich zur Krankenpflege insbesonders die Schwestern von geistlichen Frauenorden eignen, wäre zunächst die Heranziehung und Gewinnung solcher Schwestern zu diesem Dienste anzustreben.

Die Schulung des Pflegepersonales in der Krankenpflege und für den Epidemiedienst erfolgt an den im Orte befindlichen Krankenanstalten durch anzuwerbende Aerzte, welche sich hiezu freiwillig und unentgeltlich anbieten.

Die etwa erforderlichen Lehrbehelfe stellt die Bundesleitung bei.

Die politischen Landesbehörden und durch diese die politischen Unterbehörden sind seitens des Ministeriums angewiesen, derlei Veranstaltungen über fallweise Ansuchen auf das Nachdrücklichste zu fördern.

Zu den Montirungsarbeiten an den Baracken wären nur solche Personen zu gewinnen, die einem Lebensberufe angehören und nach erlangter Abrichtung sich bereit erklären, fallweise gegen Bezahlung in Verwendung zu treten.

Zur Schulung derselben im Aufstellen und Abbrechen der Baracken etc. dienen die den Baracken beigegebenen Beschreibungen und Anleitungen.

Die Abrichtung könnte in den Garnisons-, beziehungsweise Truppenspitälern erfolgen, in welchen sich Leute befinden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind, und würde es sich empfehlen, diese Letzteren selbst für die Hilfsactionen des Rothen Kreuzes zu gewinnen.

Das Reichs-Kriegsministerium wurde ersucht, die Vereine in diesem Bestreben durch entsprechende Anweisung der Spitäler zu unterstützen.

Die zur Bedienung der Desinfectionsapparate erforderlichen Personen sind im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde aus dem Personal der Civil-Krankenanstalten sicherzustellen, soferne nicht die in der Behandlung der Baracken abgerichteten Leute auch für den Bedienungsdienst ausgebildet werden könnten, zu welchem Zwecke jedem Desinfectionsapparate eine kleine Instruction beigegeben wird.

Bemerkt wird noch, dass, abgesehen von Wien und Prag, zumeist der Landesausschuss jedes Landes für die Heilanstalten und sanitären Einrichtungen zu sorgen hat, daher Verein-

*) Siehe unten.

Digitized by Google

barungen über Bereitstellung solches Personals mit diesen Behörden gewiss zu erzielen sein werden.

Die durch die Sicherstellung und Schulung des für den Epidemiedienst erforderlichen Hilfspersonales etwa erwachsenden Kosten tragen die betreffenden Landes- und Frauenhilfsvereine. Die Bundesleitung ist aber bereit — wo dies gewünscht wird — auch diese Kosten aus dem Centralfonde zu bestreiten, beziehungsweise den Vereinen fallweise zu vergüten.

Hingegen fallen alle aus der Indienststellung dieses Personales sich ergebenden Kosten der Staatsverwaltung zu, weshalb schon bei der Anwerbung solcher Personen und bei der schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Entschädigung derselben im Verwendungsfalle darauf hinzuweisen sein wird.

Ad 3. Was die Gewinnung der erforderlichen Geldmittel für diese Friedenshilfeleistungen des Rothen Kreuzes betrifft, so findet diesbezüglich der in der diesjährigen Bundesversammlung der Gesellschaft gefasste, den Vereinen mit hierstelligem Circularschreiben Nr. 650 vom 20. September 1900 mitgetheilte Beschluss selbstverständlich auch auf diese Friedensthätigkeit Anwendung.

Wie bereits früher erwähnt, trägt die Kosten, welche mit der Beistellung, Erhaltung und Verwahrung der Depôts und der Sicherstellung ihres Betriebes im Bedarfsfalle, sonach mit dem Bereitschaftsdienste verbunden sind, die Bundesleitung, wofür aber derselben eine entsprechende, einer angemessenen Capitalsverzinsung sammt Amortisations- und Abnützungsquote etwa gleichkommende Beitragsleistung aus den Mitteln der Staatsverwaltung zugesagt wurde.

Das hohe Ministerium des Innern hat auch bereits der Bundesleitung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1900 eine Subvention von 6000 *K* zugewiesen, wodurch der in der diesjährigen Bundesversammlung unter der Voraussetzung des thatsächlichen Einganges der staatlichen Subvention beschlossenen Anschaffung von 9 Baracken kein Hindernis mehr entgegensteht.

Bezüglich der Durchführung von Hilfeleistungen bei ausserordentlichen Nothständen und Epidemien ist daran festzuhalten, dass die Einrichtungen der Filialdepôts ausschliesslich nur durch die politischen Landesbehörden in Anspruch genommen werden können, wovon die Verwaltungsstelle des betreffenden Nothstandsdepôts rechtzeitig verständigt werden wird.

Nachdem das Verfügungsrecht über das gesammte Material der Nothstandsdepôts der Bundesleitung zusteht, und ohne deren Zustimmung keine Aushilfe geleistet werden kann, wird fallweise auch die Bundesleitung von dem Ansuchen der Landesbehörde schriftlich oder telegraphisch in Kenntnis gesetzt werden.

Mit der bezüglichen Verständigung erhält der betreffende Verein gleichzeitig die Weisung, wo das Nothspital zu activiren ist, wie viel Baracken beizustellen sind und an wen die Uebergabe des Spitals zu erfolgen hat. Aufgabe des Vereines ist es dann, das Hilfspersonal sofort einzuberufen, beziehungsweise an den Bestimmungsort zu instradiren, desgleichen den Transport der Baracken sammt Einrichtung und Desinfectionsapparat und die Aufstellung der Baracken zu veranlassen.

Für derlei Transporte ist, wie überhaupt für alle Sendungen der Vereine vom Rothen Kreuze, die Begünstigung des Militär-Tarifes bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zugestanden, wenn nebst dem Frachtbriefe auch ein mit demselben übereinstimmendes und demselben beizugebendes Certificat ausgefertigt wird.

Für das Personale kann auf den Linien der k. k. Staatsbahnen die Begünstigung des Militärtarifes gegen von der Vereinsleitung auszustellende Legitimationen in Anspruch genommen werden. Auf den anderen Bahnen und Dampfschiffen ist um die Gewährung einer Fahrpreisermässigung von Fall zu Fall einzuschreiten.

Die Packung der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände basirt auf das per Baracke festgesetzte, früher erwähnte Ausrüstungsnormale, daher eine bestimmte Menge derselben in stets gleichartigen, mit dem Rothen Kreuze gezeichneten Packgefässen verwahrt, diese mit entsprechenden Verzeichnissen versehen, und die zur Expedition nöthigen Frachtbriefe und Certificate ausgefertigt sein sollen, so dass jede Expedition rasch durchgeführt werden kann.

Wie den geehrten Vereinen ferner bekannt, ist bezüglich der Transporte von Spitalsbaracken und Materiale seitens des k. k. Eisenbahnministeriums die prompteste und coulanteste Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen sichergestellt.*) Es ist nämlich Vorsorge getroffen, dass

*) Siehe Jahrg. 1897 des Bl. S. 228.

Digitized by Google

solche Transporte über vorherige Anmeldung des betreffenden Vereines bei der Verwaltung der Versandtbahn mit grösstmöglichster Beschleunigung dem Bestimmungsorte zugeführt werden, und ist zu diesem Zwecke selbst die Beförderung mit Personenzügen zugestanden worden, wenn die Verkehrsverhältnisse es gestatten, anderenfalls haben beschleunigte Güterzüge an deren Stelle zu treten.

Nach Erlöschen der Epidemie, beziehungsweise wenn die Baracken nicht mehr benöthigt werden, ist abermals der Monteur zum Abbruche der Baracken, zur Verpackung und zur Besorgung des Rücktransportes zu entsenden.

Vor Abbruch der Baracken werden dieselben, sowie das gesammte in Benützung gestandene Sanitätsmateriale einer gründlichen Desinficirung unterzogen, zu welchem Behufe die politische Landesbehörde die erforderlichen Weisungen an die betreffende Unterbehörde erlässt.

Die Desinficirung hat unter persönlicher Verantwortung des ordinirenden Arztes in sachgemässer, gründlicher und verlässlicher Weise zu erfolgen, worüber in jedem einzelnen Falle ein Protokoll aufzunehmen und der betreffenden Depôtverwaltungsstelle einzusenden ist.

Alle aus der Activirung und dem Betriebe des Nothspitales, und wie früher schon erwähnt, aus der Indienststellung des zugehörigen Personales, ferner aus der Schlussdesinfection und Instandsetzung des Materiales sich ergebenden Kosten fallen der Staatsverwaltung zu.

Ueber jede durchgeführte Hilfsaction ist seitens des betreffenden Vereines der Bundesleitung Bericht zu erstatten, und seitens des Vereines auch dafür zu sorgen, dass diese Action nur als solche des Rothen Kreuzes dargestellt und in die Oeffentlichkeit gebracht werde.

Für Hilfsactionen in jenen Ländern, in welchen keine Nothstandsdepôts des Rothen Kreuzes sich befinden, werden die von der politischen Landesbehörde angesprochenen Baracken, das Material und Hilfspersonal von der Centrale in Wien, eventuell auch aus einem Filialdepôt beigestellt, und hievon die betreffenden Landes- und Frauenhilfsvereine, in deren Bereich solche Nothspitäler errichtet werden sollen, in Kenntnis gesetzt werden.

Erwünscht wäre es, wenn speciell die erforderlichen Pflegerinnen seitens dieser Vereine beigestellt werden könnten, weshalb es sich empfehlen würde, dass auch diese Vereine — wie dies bereits in Mähren, Böhmen, Triest und Galizien geschehen — schon jetzt für die Sicherstellung und Schulung einer Anzahl Pflegerinnen für den Epidemiedienst nach den früher gegebenen Anleitungen Vorsorge treffen.

Wie früher unter ad 2 bemerkt wurde, wird es den Stammvereinen überlassen, auch durch ihre Zweigvereine Pflegerinnen sicherstellen und ausbilden zu lassen. Diese Fürsorge darf aber keineswegs dahin ausgedehnt werden, dass für diese Pflegerinnen etwa eigene Heimstätten geschaffen werden. Denn wenn auch seitens der Bundesleitung die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung anerkannt wird, da die Pflegerinnen nicht nur bei Epidemien, sondern auch dauernd im Frieden ihre segensreiche Wirksamkeit zu entfalten in der Lage wären, so muss doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass derartige Einrichtungen mit nicht unbedeutenden Geldopfern verbunden sind.

Bei aller Anerkennung der Leistungen der Pflegerinnen und dieser gewiss populären Friedensthätigkeit, würden durch eine solche Institution die Vereinsmittel unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, was schon deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil sowohl in den Grundsätzen für die Organisation und Thätigkeit des Hilfsvereinswesens der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, Artikel IV, Punkt 6, als auch in den von der Bundesleitung empfohlenen Aufgaben für eine Friedensthätigkeit nur die Heranziehung und Ausbildung von Personen in der freiwilligen Krankenpflege, nicht aber auch die dauernde Erhaltung derselben im Frieden vorgesehen ist.

Die Gründung von Pflegerinnenheimstätten dürfte deshalb nur ganz ausnahmsweise und nur jenen Zweigvereinen gestattet werden, bei welchen mit Sicherheit gerechnet werden kann, dass sie die zur dauernden Erhaltung der Pflegerinnen nothwendigen Mittel ohne Subventionirung seitens des Stammvereines und ohne Verwendung der Beiträge ihrer ordentlichen Mitglieder, sowie der Erträgnisse des Vereinsvermögens beschaffen können, und zwar durch Spenden und diverse Veranstaltungen zu diesem Zwecke.

Durch die mit dem Ministerium des Innern bezüglich des Epidemie- und Nothstandsdienstes im Frieden getroffenen Vereinbarungen ist die wichtige Frage der theilweisen Deckung der dem Rothen Kreuze aus solchen Hilfsactionen erwachsenden Auslagen in befriedigender Weise gelöst worden, und die Bundesleitung dadurch in die Lage versetzt, im Sinne des diesjährigen Bundesbeschlusses der stetigen Vermehrung der Baracken und der weiteren Ausgestaltung dieses Friedensdienstes ihr Augenmerk zuwenden zu können.

Digitized by Google

An die geehrten Vereine richtet sie die warme Bitte, ihr bei der Durchführung dieser Friedensthätigkeit in gewohnter Weise deren Unterstützung widmen zu wollen.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten werden die Landes- und die Frauenhilfsvereine in den einzelnen Ländern immer gemeinsam und im engsten Einvernehmen vorgehen müssen, wofür in den grundsätzlichen Bestimmungen für das Statut der Landes- und Frauenhilfsvereine entsprechend Vorsorge getroffen ist.

⁂

Beilage.

Sollbestand an Ausrüstungsgegenständen für eine Baracke *mit* und *ohne* Abtheilungswände. (Ausrüstungs-Einheit.)

(Unter I ist die Zahl der Ausrüstungsgegenstände für eine Baracke mit Abtheilungswänden zu 12 Krankenbetten, unter II die der Ausrüstungsgegenstände für eine Baracke ohne Abtheilungswände zu 16 Krankenbetten angegeben.)

A. Aerztliche Requisiten.

	I	II	
Baumwolle entfettet	5	5	Kilo
Compressen	40	40	Stück
Darmrohre	2	2	„
Eingebgläser	12	16	„
Einlagen aus Kautschuk	12	16	„
Eiterschalen	4	4	„
Injectionsspritzen nach Pravaz	2	2	„
Irrigatoren, grosse	2	2	„
„ kleine	2	2	„
„ -Schläuche	4	4	„
„ -Ansätze aus Hartgummi	4	4	„
„ - Ansätze aus Glas	4	4	„
Nagelfeilen	2	2	„
Nagelbürsten	3	3	„
Scheeren	2	2	„
Schürzen, wasserdichte	4	4	„
Sicherheitsnadeln	2	2	Dutzd.
Verbandstoff, wasserdichter	10	10	Meter
Bade-Thermometer	1	1	Stück
Maximal-Thermometer	3	3	„
Zimmer-Thermometer	2	2	„

B. Sonstige Requisiten.

	I	II	
Bade-Einrichtung, complet	1	1	Stück
Besen aus Reisstroh	2	2	„
„ „ Draht	2	2	„
Borstwische	4	4	„
Closets	4	4	„
Eisenherd, klein sammt Rauchrohr	1	1	„
Eiserner Ofen, klein, rund, sammt Rauchrohr	1	.	„
Feldsesseln (Stockerl)	6	6	Stück
Feuerschaufeln	2	2	„
Haarbürsten	12	16	„
Hauen	2	2	„
Holzhacken	2	2	„
Kaffeemaschinen	2	.	„
Kämme	12	16	„
Kehrichtschaufeln	3	3	„
Kleiderbürsten	3	3	„
Kleiderhänge-Vorrichtung	2	.	„
Kochgeschirre, emaillirt à 4 Liter	4	4	„
Kopftafeln	12	16	„
Kübel von Blech	2	2	„
„ „ Holzstoff	2	2	„
Laternen, grosse	2	2	„
„ kleine	3	3	„
Mauerpinsel	2	2	„
Messer	12	16	„
Gabel	12	16	„
Löffel	12	16	„
Nachttischchen von Blech	12	16	„
Nachtöpfe	14	16	„
Porzellanschalen	4	4	„
Rechaud (Spiritus oder Petroleum)	2	2	„
Schaffeln von Blech	2	2	„
Schürhaken	2	2	„
Seifentassen	3	3	„
Servirbretter	3	3	„
Spaten für Stich	2	2	„
„ „ Wurf	2	2	„
Speisenschalen aus Blech gepresst s. Deckel	12	16	„
Spiegel, kleine	12	16	„
Spuckkasten aus Porzellan	6	6	„
Spuckschalen, verzinnt	12	16	„
Steckbecken	6	6	„
Tischchen (klein) mit Schublade zum Sperren	2	1	„
Theekannen	4	4	„
Tragbahren	2	2	„
Trinkbecher	12	16	„
Urinflaschen für Männer	6	8	„
„ „ Weiber	6	8	„

Digitized by Google

	I	II	
Ventilations- und Heizofen s. Vorlegblech	2	2	Stück
Waschschüsseln	14	18	„
Waschtischchen s. Lavoir, Krug und Glas	2	1	„
Wassergläser	8	8	„
Wasserkannen á 10 Liter	4	4	„
„ „ 3 „	4	4	„
Wärmeflaschen	8	8	„
Zündsteine	5	5	„

C. Bettsorten.

	I	II	
Eisenbetten mit Drahtmatratzen	14	16	Stück
Kopfpolster mit Seegras gefüllt	14	16	„
Kopfpolster-Ueberzüge	42	48	„
Leintücher	56	64	„
ganze Matratzen (3theilig, geheftet, mit Holzwolle gefüllt)	14	16	Stück
Bettdecken (je nach Jahreszeit, im Sommer eine, im Winter zwei Sommerdecken)	28	32	„

D. Wäsche und Bekleidungsgegenstände.

	I	II	
Abwischtücher	15	15	Stück
Baumwollsocken	12	16	Paar
Gattien	12	16	Stück
Handtücher	36	48	„
Hemden	12	16	„
Pantoffeln (1 Hälfte mit Holz- und 1 Hälfte mit Filzsohlen)	14	17	Paar
Sacktücher	24	32	Stück
Schlafröcke	12	16	„

Per Nothstands-Depôt:

1 Stück Desinfectionsapparat (Thursfield), transportabel.

1 „ Eiskasten (für je 2 Baracken).

Anmerkung: Zum Aufstellen und Abtragen der Baracken sind beigegeben:

per Baracke: Eine Doppelleiter, ein Sack mit Werkzeugen und kleinen Eisenbestandtheilen; überdies per 2 Baracken: Eine Wasserwage uud eine Pionnierhacke.

Die Baracken- und Dachtheile werden in den Fussbodentheilen der Baracken, die Ausrüstungsgegenstände in eigenen Kisten verpackt.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 27. December 1900, Z. 215700,

an alle Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Zuziehung der k. k. Amtsärzte zu den Verhandlungen über die Anlage von Bergwerksbetrieben.

Bei der Anlage von Bergwerkbetrieben, neuen Werkanlagen (Bau von Förderanlagen, Maschinen- und Kesselanlagen) beim Bergbau wird nach den bestehenden Vorschriften stets die politische Behörde zur Intervention eingeladen.

Diese Einladung erscheint zur Wahrung der öffentlichen Rücksichten seitens der Bergbehörden insoferne als genügend, weil es hiedurch dem Ermessen der politischen Behörde anheimgestellt bleibt, zu diesen Erhebungen, ausser dem Vertreter der politischen Behörde, wegen der etwa in Betracht kommenden sanitären Fragen immer auch den k. k. Amtsarzt abzuordnen.

Die allseitige Erörterung und die befriedigende Austragung solcher sanitärer Fragen hat für die allgemeine Gesundheitspflege in der ganzen Umgebung dieser Werkanlagen in der Regel wichtige Bedeutung, denn sie hat nicht allein das Gesundheitswohl, die Sicherheit und die Unterbringung der in den Werkanlagen beschäftigten Personen und ihrer Familien, sondern auch die allgemeinen sanitären Anstände in Betracht zu ziehen, welche sich aus dem weiteren Betriebe solcher Werkanlagen erfahrungsgemäss und nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse ergeben.

In erster Richtung ist die Vorsorge für Erreichbarkeit der ärztliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Betriebe, die Beistellung von Verbandstoffen, Labungs- und Belebungsmitteln zum sofortigen Gebrauche, die Beschaffung von Krankentransportmitteln, die sanitäre Sicherung der Arbeiterkasernen, der gemeinsamen Arbeiterwohnungen oder Arbeitercolonien, endlich die

Digitized by Google

Vorsorge für den Fall einer epidemischen Ausbreitung einer Infectionskrankheit in der Arbeitercolonie (Isolirung, Desinfection) besonders wichtig.

Nicht minder bedeutsam wird jedoch in letzterer Richtung die entsprechende Würdigung des Einflusses dieser Betriebe auf die allgemeinen sanitären Voraussetzungen bestehender Nachbarorte bleiben; namentlich kommt hier in Betracht: die Beeinträchtigung, etwaige Verunreinigung oder eventuelle Entziehung des bisher benützten Trink- und Gebrauchwassers, die Rauchbelästigung, die Deponirung von Rückständen, die Anlage von Löschhalden und deren Verwahrung etc.

Da in letzter Zeit in Folge der gesteigerten Nachfrage nach Kohle grosse Förderanlagen entstanden sind, bei welchen die erwähnten sanitären Rücksichten weniger gewürdigt wurden, und das Verfahren lediglich von der Gemeinde als Baubehörde nach der bestehenden Bauordnung durchgeführt wurde, da ferner selbst nach erfolgter Einladung des k. k. Bezirkshauptmannes seitens der zuständigen Bergbehörde behufs Wahrung öffentlicher Rücksichten die lf. Amtsärzte zu solchen Commissionen gar nicht zugezogen wurden, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann angewiesen, für den Fall, als specielle Fälle sich ergeben sollten, in welchen diese Anzeige an die bezügliche politische Behörde versäumt worden ist, hierüber ohne Verzug behufs geeigneter Abhilfe, beziehungsweise Erlassung einer entsprechenden Erinnerung an die betreffenden Revierbergämter anher zu berichten, und künftighin zu den diesbezüglichen Erhebungen auch den zuständigen lf. Amtsarzt zur Wahrung allgemeiner sanitärer Rücksichten jedesmal abzuordnen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Kärnten. In den Monaten October, November und December 1900 gelangten nachfolgende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über den Recurs einer Gemeinde gegen die verweigerte Erweiterung ihres Friedhofes. Referent: Sanitätsrath Dr. J. R. v. Josch.
2. Vorschlag zur Besetzung zweier Secundararztesstellen im allgemeinen Krankenhause in Villach. Referent: Sanitätsrath Dr. A. Smoley.
3. Aeusserung über die Concessionirung der Idiotenanstalt in St. Martin bei Klagenfurt. Referent: Sanitätsrath Dr. F. Hauser.
4. Antrag über das Gesuch der Gemeindevorstehung Prävali um Errichtung einer öffentlichen Apotheke dortselbst. Referent: Sanitätsrath Dr. F. Hauser.
5. Vorschläge zur Besetzung der Bezirkshebammenstellen in Albeck, Mieger, Annabichl und Waldenstein. Referent: Landes-Regierungsrath Dr. E. Meusburger.
6. Aeusserung über das Gesuch einer Hebamme in Villach um Bewilligung einer Privatentbindungsstelle. Referent: Sanitätsrath Dr. J. v. Josch.
7. Gutächtliche Aeusserung über das Gesuch der Gemeindevorstehung Pörtschach am See um Errichtung einer eigenen Bezirkshebammenstelle. Referent: Sanitätsrath Dr. C. Pichler.
8. Begutachtung des Antrages einer k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Dienstesenthebung einer Bezirkshebamme. Referent: Sanitätsrath Dr. C. Pichler.
9. Prüfung des Collaudirungsprotokolles über die neuerrichtete Bürgerschule in Völkermarkt. Referent: Sanitätsrath Dr. F. Hauser.

Böhmen. In der Sitzung am 5. Jänner 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Constituirung des Landessanitätrathes für das Triennium 1901 bis 1903.

Nachdem der den Vorsitz führende Herr k. k. Statthalterei-Vicepräsident Georg Dörfl die Mitglieder in beiden Landessprachen begrüsst und die grosse Wichtigkeit und Erspriesslichkeit der Leistungen des Landessanitätsrathes in einer längeren Ansprache gewürdigt hatte, wurde zur Wahl des Präsidiums geschritten.

Digitized by Google

Zum Vorsitzenden des Landessanitätsrathes für die erwähnte Zeitdauer wurde Landes-Sanitätsreferent Hofrath Dr. Ignaz Pelc, zu dessen Stellvertreter Hofrath Professor Dr. Alfred Přibram gewählt.

2. Mittheilungen des Herrn k. k. Hofrathes und Landessanitätsreferenten Dr. Pelc über das Auftreten von Flecktyphuserkrankungen in der Landes-Irrenanstalt in Dobrzan und die aus diesem Anlasse getroffenen Maassregeln; letztere fanden bei der nachfolgenden Debatte einstimmige Anerkennung. Ferner wurde beschlossen, über die Beseitigung der sanitären Uebelstände in den Landes-Irrenanstalten, insbesondere was deren Ueberfüllung anbelangt, weitere Berathungen zu pflegen, zu welchem Zwecke zunächst eine eigene Commission gewählt wurde.

3. Betriebsanlage einer Häutetrockenanstalt nebst Magazin in Doubravka.

4. Betrieb eines Schlachthauses in Moldautein.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Italien.* Mit Seesanitätsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar l. J. wurden die Häfen der Argentinischen Republik am Parana- und La Plata-Strome für pestverseucht erklärt.

Rumänien. Die an Stelle der 24stündigen Observation angeordnete ärztliche Untersuchung der Herkünfte aus Constantinopel wurde aufgehoben, und das Verbot der Einfuhr von Früchten und Gemüsen aus dieser Stadt ausser Kraft gesetzt. Letzteres bleibt nur bezüglich der Stadt Smyrna und Aegyptens aufrecht.

Reisende aus dem Gouvernement Astrachan werden vom 18. (31.) Jänner an nur dann zugelassen, wenn seit ihrer Abreise von Astrachan 10 Tage verflossen sind. Die Einfuhr nachbenannter Waren aus diesem Gouvernement ist verboten: a) Gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug; b) Hadern jeder Art; c) gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien; d) rohe und ungedörrte Häute; e) frische thierische Rohproducte als: Knochen, Hufe, Gedärme etc.; f) Menschenhaare. Briefe aus Astrachan werden der Desinfection unterzogen.

Türkei. Der Oberste Sanitätsconseil reducirte die Quarantaine gegen Herkünfte aus Smyrna (siehe S. 55 d. Bl.) auf 24 Stunden.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay wurden in den 2 aufeinanderfolgenden Wochen vom 14. bis 28. Jänner l. J. 435 bezw. 557 Erkrankungen und 346 bezw. 437 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Capcolonie. In Capstadt ist Ende Jänner und am 7. Februar unter den Hafenarbeitern je ein pestverdächtiger Krankheitsfall beobachtet worden; der erste der beiden Fälle wurde durch die bakteriologische Untersuchung als Pest sichergestellt Die Ratten im Hafen gehen massenhaft zu Grunde.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 27. Jänner bis 9. Februar 1901:

in Dalmatien im politischen Bezirke Sinj: Otok 24, Udovičić 4, Ruda 1, Sinj 1;

in Galizien in den politischen Bezirken Brzesko: Letowice 3; Kossów: Hryniawa 13; Zolkiew: Mosty wielky 4;

in Niederösterreich in Wien 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 27. Jänner bis 9. Februar 1901:

in Galizien in der Stadt Krakau 1 und in den politischen Bezirken Buczacz: Zubrzec 8; Drohobycz: Boryslaw 2; Drohobycz 1; Horodenka: Dzurków 3, Harasymow 1, Horodenka 2, Repużyńce 2; Husiatyn: Uwisla 5; Jaworów: Nahaczow-Zarscze 14, Sklo 1; Kamionka: Kamionka 2; Mosciska: Lacka Wola 3, Orchowiec 2; Neumarkt: Kluszkowce 5, Maniowy 13, Ochotnica 5, Sromowce wyzne 9; Rawa: Biala 9; Skalat: Ostapie 6, Pajowka 1; Trembowla: Romanowka 9; Turka: Wolcze 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 28. Februar 1901.** **Nr. 9.**

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In den am 19. Jänner und am 23. Februar d. J. abgehaltenen Sitzungen des Obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Referate zur Berathung und Beschlussfassung:

In der Sitzung am 19. Jänner, welcher die k. k. Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Neumann und Hofrath Dr. Kaposi als ausserordentliche Mitglieder beigezogen waren, wurden besprochen:

1. Die vom Ministerium des Innern in Aussicht genommenen Maassnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Lepra in Dalmatien. (Referent: a. o. Mitglied Ministerialrath Dr. Josef Daimer.)

Der Oberste Sanitätsrath stimmte den auf die Entdeckung und Evidenthaltung auftretender Leprafälle, sowie den auf sanitätsgemässe, amtsärztlich überwachte Obsorge für Leprakranke abzielenden Vorkehrungen zu und überwies die Erstattung weiterer Vorschläge einem Specialcomité, welchem auch Hofrath Prof. Dr. Kaposi und Hofrath Dr. Neumann angehören.

2. Ferner wurde eine gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die erledigte Stelle eines Primararztes der Infectionsabtheilung im k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. A. Weichselbaum Namens des Specialcomités),

3. über die Qualification der Bewerber um eine in Mähren erledigte Oberbezirksarztesstelle (Referent: a. o. Mitglied Ministerialrath Dr. Josef Daimer) erstattet, und

4. ein Gutachten über eine Beschwerde wegen Einleitung eines von einer Gemeinde Böhmens hergestellten Canales in ein offenes Gerinne abgegeben. (Referent: O. S. R. Dr. Joh. Dvořák.)

In der Sitzung am 23. Februar gelangten nach Mittheilungen des Vorsitzenden, Hofrathes Prof. Dr. August Ritter v. Vogl, über laufende Geschäftsangelegen-

Digitized by Google

heiten und des Sectionschefs Dr. Ritter v. Kusý über Stand und Ausbreitung der Pest zur Verhandlung:

1. Die gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die erledigte Stelle eines Landesthierarztes für Galizien. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Polansky und Ministerialrath B. Sperk.)

2. Ein Gutachten, betreffend die Zulassung von Spitalsärzten zur praktischen Ausbildung in der Receptirkunde in den Spitalsapotheken. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Chrobak Namens des pharmaceutischen Comités.)

Zur Aetiologie der Miliaria.

(Schluss*).

III. Bericht

des Prof. Dr. Eppinger über das Ergebnis der vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen.

A. Bakterioskopische Befunde: Zunächst wurden die angefertigten Deckgläschenpräparate aus Blut und Milzsaft untersucht. Die Färbung derselben wurde nach allen Methoden: mit einfachen wässerigen Anilinfarbstofflösungen, mit Löffler's Methylenblau, mit Boraxmethylenblau, mit Gram's Methode und mit Chenzinsky's Methode auf Plasmodien vergenommen, und zwar in solcher Weise, dass die Präparate dauernd blieben, um immer Vergleiche ziehen zu können. Wie zu erwarten, war die Menge der nachweisbaren Mikrorganismen eine ganz ungewöhnlich grosse; deswegen die Durchmusterung eine peinlich genaue, um sich bei der gleichzeitig einhergehenden bakteriologischen Untersuchung zu orientiren. Ich gehe von den Löffler- und mit Boraxmethylenblau gefärbten Präparaten aus, da solche erfahrungsgemäss, wenn auch etwas schwieriger durchzumustern, doch die vollkommensten sind. Die zelligen Elemente des Blutes und der Milz waren ziemlich erhalten. Die Anzahl der weissen Blutzellen in ersterem nicht vermehrt, sonach keine Leukocytose; in der letzteren (Milzsaft) waren zumeist rothe Blutzellen vorherrschend. Von Mikroorganismen waren folgende Species (und zwar im Blut- wie im Milzsaftpräparate in gleich grosser Anzahl, soweit dies abzuschätzen war) vorzufinden. Unbedingt das Gros ausmachend, grosse, plumpe, einzelne, auch zu zweien bis dreien aneinander gekettete Bakterien von der Grösse und ähnlichem Aussehen der Subtilis- oder Oedembacillen, daneben ein wenig und auch mehr kürzere Individuen, die ihrer Plumpheit und Färbeintensität und gleicher Dicke nach, wie bei den grossen, als zu diesen gehörig erachtet werden durften. Ich kenne diese Bakterien nach Erfahrungen aus Untersuchungen von faulendem Blute sehr genau, und konnte mich alsbald über dieselben dahin orientiren, dass sie auch in diesem Falle die Bedeutung von Fäulnisbakterien haben, was übrigens noch in dem Berichte über die bakteriologischen Untersuchungen des Näheren bewiesen werden wird. In recht grosser Menge wurden Colibakterien bemerkbar, die sich sofort in Grampräparaten, die mit Carbolfuchsin nachgefärbt wurden, zu erkennen gaben. Dann kamen Coccen und endlich, in nicht zu grosser Anzahl, winzige Stäbchen zur Beobachtung. Diese letzteren, weil mir nicht bekannt, erregten meine Aufmerksamkeit. Sie färbten sich intensiv nach Gram, behielten auch nach kräftiger Differenzirung die Farbe, schienen bei Löffler-Färbung etwas dünner; sie kamen da und dort einzeln vor, aber auch zu zweien, dreien und kleinen Gruppen gehäuft. Die Einzelindividuen meist leicht gekrümmt; wenn zu zweien geheftet, dann bildeten sie ein doppeltgekrümmtes Stäbchen.

---

*) Siehe Nr. 7 d. Bl.

Digitized by Google

B. Culturversuche. Zu diesen Versuchen waren Gehirnventrikelflüssigkeit, Blut aus den Venis jugularibus, dem rechten Herzen, der Inhalt der Gallenblase, 4 Hautstückchen mit Bläschen und Milzsaft gesammelt worden, und zwar direct auf Glycerinagar als einen Universalnährboden. Es wurde darauf Bedacht genommen, den Fäulniserreger zu gewinnen, um alsdann von demselben abzusehen und den übrigen Mikroorganismen das Augenmerk zuwenden zu können. Wie oben schon bemerkt, waren mir die grossen, plumpen Bakterien als Fäulnisbakterien bekannt, die anaërob wachsen. Daher wurden sofort aus jeglicher Probe Partikelchen in verflüssigtem und dann überschichtetem Zuckeragar versenkt. Schon nach 24 Stunden bei Bruttemperatur wurden Gasblasen bemerkbar, die anfänglich klein, bald grösser wurden, sich vereinigten und den Agar auseinander sprengten. Die Gasblasen waren von einem zarten, weissen, flüssigen Belage ausgekleidet, der aus den grossen plumpen Stäbchen und ihren Jugendformen, den kleineren bis coccenähnlichen Individuen, bestand. Weitere Versuche lehrten, dass der Gasblasenbildung eine zarte, wollige Trübung des Agar vorausging, die aus lauter ganz gleichen, plumpen Bakterien bestand. Die plumpen Bakterien waren der Gaserreger, sind als echte Fäulnisbakterien anzusehen, und konnte von denselben weiterhin, als mit dem Krankheitsprocesse der Miliaria gar nicht im Zusammenhange stehend, ganz und gar abgesehen werden.

In denselben anaëroben Culturen machten sich aber ausser den Gasblasen und den wolkigen Trübungen weisse Pünktchen bemerkbar, die auch in den auseinander gesprengten Agarstücken nach 4—8 Tagen bemerkbar blieben und nach dieser Zeit die Grösse von Pünktchen behielten, d. h. nicht grösser wurden. Diese Pünktchen bestehen aus den winzigen Stäbchen, beziehungsweise stäbchenartigen Gebilden, die mir bereits in den Deckgläschenpräparaten auffielen, und von denen weiter unten noch die Rede sein soll. Es sei nur vorderhand festgestellt, dass die anaërob angestellten Culturversuche nur diese zwei Species von Mikroorganismen: die plumpen, grossen, subtilisartigen, gasbildenden Fäulniserreger und diese winzigen Stäbchen zu Tage förderten.

Ebenso wurden mit allen gesammelten Materialien Plattenversuche, zu denen Glycerin- und Zuckeragar verwendet wurden, gemacht, von denen kein einziger das Auswachsen der grossen plumpen Bacillen nachweisen liess, wodurch das streng anaërobiontische Verhalten derselben erwiesen war. Dafür war aber die auf und aus den Platten aufgeschossene Anzahl von Mikroorganismencolonien keine geringe, und die Verschiedenheit der Colonien selbst eine recht mannigfache nach der Art der Probe. Auf fast allen Platten wuchsen Colonien des Bacterium coli, und zwar am reichlichsten auf den mit Blut und Milzsaft beschickten, sehr reichlich auf den mit Galle, recht sparsam auf den mit Ventrikelflüssigkeit und gar keine auf den mit dem Bläscheninhalte beschickten Platten. Um sich zu überzeugen, ob nur eine oder mehrere Species des Colibacterium vertreten ist, wurde von jeder Platte, auf der Bacterium coli wuchs, je eine Colonie auf Nährgelatine verimpft, und erwiesen sich sämmtliche Coli-Reinculturen identisch.

Eine ebenso regelmässig zu beobachtende Mikrobenspecies war der Staphylococcus albus, und zwar am reichlichsten auf Platten aus dem Bläscheninhalte, spärlicher auf denen aus Milzsaft, noch spärlicher auf denen aus Blut, der Galle und der Ventrikelflüssigkeit. Ein Streptococcus longus mit verhältnismässig grossen Einzelindividuen wuchs aus Milzsaft, einer Blutprobe (aus den Jugularvenen) und aus der Ventrikelflüssigkeit. Eine weisse und gelbe Sarcine, als Oberflächencolonien und wahrscheinlich in Folge äusserer Verunreinigung, wurde auf zwei Platten aus Blut und Milzsaft gefunden.

Auf sämmtlichen Glycerin-Agarplatten, im Allgemeinen und absolut sparsam, relativ am reichlichsten auf Platten aus dem Blute sowohl der Venae jugulares als des Herzens, aus dem Milzsafte, weniger reichlich auf Platten aus der Ventrikelflüssigkeit und Galle, verein-

Digitized by Google

zelt auf denen aus dem Bläscheninhalte, kamen Colonien zur Beobachtung, die in der Tiefe als weisse Pünktchen, auf der freien Oberfläche als trockene, grauweisse, kreisrunde Fleckchen bemerkbar wurden und durch auffallend langsames Wachsthum sich auszeichneten, so dass in 4—5 Tagen die tiefsten Colonien gleich grosse Pünktchen blieben, die minder tiefen in dieser Zeit die Oberfläche erlangten, die oberflächlichen kaum einen Durchmesser von 1·5 Mm. erreichten. Die aus der Tiefe an die Oberfläche gewachsenen mattweissen, kreisrunden Flecken hatten dann central oder auch randständig die gesättigter weiss gefärbten punktgleichen Colonien. Bei mikroskopischer Untersuchung hatten diese letzteren Colonien das Aussehen von Füllhörnern oder Fruchtkörben. Die Peripherie ist blässer, unscharf contourirt; die mittlere Zone ein wenig dunkler und zart gestrichelt, einen förmlichen Saum um die aufsteigende dunkle Colonie bildend. Die Tiefencolonien rund oder wetzsteinartig, scharf begrenzt und dicht, so dass eine weitere Structur, ob körnig oder gestreift, nicht erkannt werden konnte. Die vom Beginne an oberflächlich wachsenden Colonien sind blass, unscharf contourirt, ganz so wie die Peripherie der aus der Tiefe auf die Oberfläche gelangten. Wegen Festhaften und anscheinend etwas bröckliger Consistenz gelang das Anfertigen tadelloser Klatschpräparate nicht. Die mikroskopische Untersuchung dieser Colonien ergab die Zusammensetzung derselben aus winzigen Stäbchen, die theils gerade, theils leicht gebogen sind, einzeln und zu zweien bis dreien der Länge nach aneinandergefügt und dann als bis doppelt gebogene Fädchen sich darbieten. • Bis jetzt wurde die Ueberimpfung auf Glycerin- und Zuckeragar vorgenommen, auf welchen Nährböden sie ganz gut wachsen. Nach Strichimpfung bilden sich nach 7—8 Tagen bandartige Culturen von bis 3·5 Mm. Breite, die in der Mitte etwas gesättigter weiss, peripher leicht wellig gebogen und mattweiss gefärbt sind und dickflüssige Consistenz besitzen. Nach 7—8 Tagen nehmen sie an Breite fast gar nicht mehr zu, ihre Consistenz wird ein wenig trocken. In aus so alten und älteren Culturen gefertigten Präparaten wird die Krümmung der winzigen Stäbchen reichlicher und sicherer gefunden. Auch von 4 Wochen alten Culturen ist die Ueberimpfung auf Glycerin- und Zuckeragar gelungen. Die winzigen Stäbchen nehmen jede Färbung an und sind ausgezeichnet gramfest. Weitere biologische Versuche und Untersuchungen, namentlich solche auf die Pathologie dieser Mikroorganismen, stehen aus, und werden von den Assistenten am Institute weiter vorgenommen werden.

Vorherhand ist noch sichergestellt worden, dass die in den anaërobiontischen Culturen aus Blut und Milzsaft gefundenen winzigen Colonien aus denselben Mikroben bestehen, was durch die Fortimpfung derselben in aërober Weise auf Glycerinagar bewiesen werden konnte.

C. Bakterioskopische Untersuchung der Organpräparate. Es ist verständlich, dass den letztbeschriebenen winzigen und gramfesten Stäbchen ein besonderes Augenmerk geschenkt wurde; die Untersuchung erfolgte daher an nach Gram, beziehungsweise Weigert gefärbten Präparaten, was auch insoferne seinen Vortheil hatte, als die überall und in Mehrzahl befindlichen Colibakterien ungefärbt blieben und so die Untersuchung nicht wesentlich störten. Die winzigen Stäbchen wurden allerdings sparsam, doch wenn, dann in winzigen Häufchen, unregelmässig neben und aufeinander gelagert, gesehen, und zwar in Schnitten von allen möglichen Organen; relativ häufig in Schnitten von Herz und Milz, und zwar in Saftspalten, aber auch zwischen den dicht aneinander gepressten rothen Blutzellen in grösseren Gefässen derselben Organe. In Schnitten aus den Lungen war es bei der geradezu unzähligen Menge von sich nach Gram färbenden Fäulnisbakterien und Staphylococcen in den Wandungen der Alveolen und der adenoiden Knötchen ungeheuer schwer zu bestimmen, dass unter ihnen auch die gedachten winzigen Stäbchen sich vorfinden. In Nieren- und Gehirnschnitten wurden sie auch,

Digitized by Google

aber an sehr sparsamen Stellen gefunden. In dem Inhalte der Bläschen, in Schnitten aus der Haut mit solchen, waren sie auch mit grösster Schwierigkeit und trotzdem nicht mit unbedingter Sicherheit wegen Ueberwiegens von Staphylococcen darzustellen. Da noch Materiale zur Verfügung steht, sollen noch nähere diesbezügliche Untersuchungen gepflogen werden.

Wie schon erwähnt wurde, wurde in den Schnitten der Mehrzahl nach das Colibacterium gefunden, und zwar in Schnitten aus allen untersuchten Organen in ziemlich gleich ausgebildeter Weise. Die Fäulnisbakterien waren am häufigsten im Herzen, der Lunge und Milz, die Staphylococcen in Lungen und den Bläschen der Haut zu finden.

IV. Mikroskopische Untersuchungen der Organe.

Bei der Obduction wurden Stückchen der Haut mit Bläschen, und Stückchen aus allen möglichen Organen (Hirn, Herz, Lunge, Milz und Nieren) in starkem Alkohol versorgt. Es ist verständlich, wenn der Untersuchung der Bläschen das grösste Interesse entgegen gebracht wurde.

Hat die Section schon erwiesen, dass die Bläscheneruption nicht blos als Symptom, sondern als charakteristische Theilerscheinung einer eigenartigen Erkrankung aufzufassen sei, so sollte die mikroskopische Untersuchung dies bestätigen. Diese ergab in der That, dass jedes Bläschen, so winzig es auch sein mochte, ein zelliges Exsudatherdchen vorstellt, das zwischen der Horn- und der Schleimschichte der Epidermis sitzt. Dieser Sitz ist specifisch und charakteristisch. Das zu jedem Bläschen, beziehungsweise Exsudatherdchen ziehende Gefässbäumchen ist von Exsudatzellen eingescheidet, und unterliegt es absolut gar keinem Zweifel, dass das Miliariabläschen ein circumscripter Entzündungsherd, und die Miliaria eine durch die Eruption mehr weniger zahlreicher, bis zahlloser solcher Entzündungsherde ausgezeichneter, offenbar infectiöser Process sui generis ist. Dies ist eine bis jetzt nicht gekannte, zum mindesten bis jetzt nicht erwiesen gewesene Thatsache, zumal die Meinung vorzuherrschen schien, dass die Bläscheneruption als secundäre Erscheinung, gewissermaassen den als »Sudamina« bekannten Bläschenbildungen gleiches Symptom einer anderen schweren primären Erkrankung anzusehen sei. Die Sudamina sind streng localisirte, circumscripte Epidermisnekrosen, die passiv durch ausgetretenes Serum zu Bläschen emporgehoben werden; die Miliariabläschen sind aber, vorliegender Untersuchung zu Folge, als wirkliche Exsudatherdchen, als streng localisirte und circumscripte active Vorgänge anzusehen.*)

Schon die Obduction selbst liess mit Recht annehmen, dass das allenthalben vorgefundene Emphysem als Fäulnisemphysem zu erachten sei, das seiner raschen und allgemeinen Entwicklung wegen allerdings auffällig blieb. Zumal unter den vielen in diesem Falle aufgefundenen und isolirten Mikrobenspecies sich nur eine, die als Fäulnisbakterium bezeichnet werden musste, vorfand, die gasbildend sich erwies, so musste auf die Wirksamkeit dieser Bakterien das Fäulnisemphysem zurückgeführt werden, und könnte sich nur die Frage erheben, warum bei Miliarialeichen sich diese sonst ubiquitären Fäulnisbakterien so rasch und so ausgiebig entfalten, vermehren und wirksam erweisen, d. h. so rasch Fäulnisemphysem bedingen. Die Beantwortung dieser Frage kann nur erst dann erledigt werden, wenn mit Sicherheit die Aetiologie der Miliaria klar gelegt sein wird, was bis jetzt trotz den Anfängen zur Erforschung derselben, wie sie sich aus der Bearbeitung dieses einen Falles ergaben, noch nicht möglich ist. Vorderhand genüge das Ergebnis der Untersuchung der Gasblasen in sämmtlichen untersuchten Organen, dass sie mächtig erweiterten,

*) Es bei bemerkt, dass der Drüsenapparat der Haut (Talg- und Schweissdrüsen) ganz unverändert sich darbot.

Digitized by Google

bis cystisch umwandelten Saft-, beziehungsweise Lymphspalten entsprechen, an deren Wandungen da und dort einzelne, bis Häufchen von Fäulnisbakterien haften. Die mikroskopische Untersuchung unterstützt sonach beweisend die Annahme, dass die gefundenen grossen, plumpen Bacillen das Fäulnisemphysem bedingt haben.

Die Untersuchung der Herzschnitte lieferte die Thatsache, dass der Tod in Folge Herzparalyse erfolgt sein mochte, da die Muskelzellen in zu auffallender Weise die Erscheinungen nicht nur der Segmentirung, sondern auch die der Fragmentation darboten. Berichterstatter hat sich nämlich durch vielfache Untersuchungen der Herzen bei unterschiedlichen Infectionserkrankungen die Ueberzeugung verschafft, dass besagte Erscheinungen aut wirkliche Auflösung des Zusammenhanges der Muskelzellen (Segmentation) und der plasmatischen Substanz derselben (Fragmentation) zurückzuführen sind, und wenn vorhanden und ausgiebig ausgebildet, den auch von klinischer Seite bei derlei Infectionskrankheiten erwiesenen Herztod bedingen.

Allerdings waren schon bei der Obduction die auffallend vergrösserten Nieren geeignet, einen Verdacht auf pathologische Veränderungen derselben zu erregen. Die mikroskopische Untersuchung deckte auch solche auf, und zwar waren dieselben theils älterer Natur, mit dem acuten Verlauf der Miliaria nicht in Zusammenhang stehend, theils frisch und gewiss Theilerscheinung der infectiösen Natur der Miliaria. Zu ersteren gehören Bindegewebswucherungen und Verödung zahlreicher Gefässknäuel, und beweisen diese Veränderungen, dass der Verstorbene schon einmal nierenkrank gewesen ist. Zu den letzteren sind zu rechnen Kernschwund, beziehungsweise Coagulationsnekrose der Epithelien der gewundenen und Schaltcanäle, dann Verbreiterung der Interstitia durch eine feinst körnige Substanz, die als Transsudat anzusehen ist.

In den Schnitten aus der Leber erschienen auffällig: ein gewisses Gequollensein der Capillargefässwände, da und dort Coagulationsnekrose der Leberzellen, namentlich centraler Abschnitte einzelner Leberläppchen und endlich eine auffallende Hämosiderose (Blutpigmentanhäufung in den Leberzellen). Während die beiden ersteren Veränderungen auf Intensität einer Allgemeininfection hinweisen, ist die letzterwähnte Beweis des Zerfalles reichlicher rother Blutzellen, und wird die erwiesene Infection bei Miliaria durch einen solchen charakterisirt sein.

Der gefundene Milztumor als acuter infectiöser Milztumor war bedingt durch vermehrte Pulpa, die sich zum recht grossen Theil aus rothen Blutzellen zusammensetzte, von denen nur eine zu grosse Menge körnig zerfallen war. Die Capillaren der Milzbläschen sind auffallend weit, die Bindegewebesepta gequollen und homogen; da und dort winzige, aus Detritus bestehende nekrotische Herde. Die mikroskopische Untersuchung der Schnitte aus den Gehirnstücken liess keine Veränderung erkennen.

Aus den hiemit vorgelegten Thatsachen glaubt Berichterstatter folgende Schlüsse ziehen zu können:

1. Unter den sämmtlichen, aus vorliegendem Falle von Miliaria reingezüchteten Mikroben beansprucht nur der winzige Bacillus eine Aufmerksamkeit. Er ist in allen dem Falle entstammenden Materialien nachgewiesen worden; ohne auf seine weiteren biologischen Verhältnisse einzugehen, kann gesagt werden, dass dieser Bacillus mit keinem der bekannten pathogenen und nicht pathogenen Bacillen identificirt werden kann. Seinem morphologischen Verhalten nach dürfte er den Vibrionen zugerechnet werden, und ist entschieden diesem einem Falle von Miliaria eigenthümlich. Damit aber soll der gefundene Vibrio in eine ätiologische Beziehung zur Miliaria überhaupt nicht gebracht werden. Nichtsdestoweniger dürfte in künftigen Fällen von Miliaria auf ihn zu fahnden, beziehungsweise seine An- oder Abwesenheit zu constatiren sein.

2. Die Hauteruptionen bei Miliaria sind echte entzündliche, streng umschriebene, eben miliäre Processe der Epidermis zwischen Horn- und Schleimschichte

Digitized by Google

derselben, und entstammt das Exsudat den papillaren Capillaren. Die Eruptionen sind sonach nicht vesiculös, sondern pustulös, und sollte, wenigstens in vorliegendem Falle, von Miliariapusteln und nicht von Miliariabläschen gesprochen werden. Auch diesbezüglich wäre es in künftigen Fällen geboten, weitere Untersuchungen zu pflegen; und nach aller Erfahrung über mit allgemeiner Hauteruption einhergehende Allgemeininfectionen werden bei der Miliaria durch den Erreger derselben die Bläschen, beziehungsweise Pusteln hervorgerufen.

3. Nicht nur der Obductionsbefund, sondern auch die mikroskopische Untersuchung beweisen, dass, insoferne als in diesem Falle Miliaria vorgelegen, diese einen selbständigen und bestimmt infectiösen Process vorstelle. Allerdings gibt dieser Fall, wiewohl auf das genaueste untersucht, keinen Aufschluss darüber, wo der locale infectiöse Process zu suchen sei. Sicher ist es aber, dass ein solcher zur Verallgemeinerung der Infection führt. Ob die Allgemeininfection eine bakteritische, was höchst wahrscheinlich ist, schon der Pusteln wegen, oder toxische ist, bleibt bis jetzt in suspenso. Sollte es unserem winzigen Vibrio beschieden sein, in anderen Fällen und mit solcher Verallgemeinerung, wie im vorliegenden Falle, gefunden zu werden, dann müsste wohl an eine bakteritische Allgemeininfection gedacht werden. Thatsächlich verläuft die Allgemeininfection ohne Leukocytose und mit reichlichem Zerfalle von rothen Blutzellen.

4. Die vorgefundene ältere Erkrankung der Nieren gibt zu Ueberlegungen Veranlassung. Zumal es nicht unbekannt ist, dass bei ausgedehnten Erkrankungen der Epidermis das Verhalten der Nierenfunction wesentlich in Betracht kommt, ja sogar auch, wie das z. B. bei Todesarten nach sehr ausgebreiteten Ekzemeruptionen der Fall ist, eventuellen Erkrankungen der Nieren, als Folgen der ersteren, eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, was aus der vicarirenden Function der Haut und der Nieren erklärt wird, so muss man sich fragen, ob eine schon bestehende Erkrankung der Nieren nicht auf den Verlauf der Miliaria Einfluss in ungünstigem Sinne zu nehmen vermag. Andererseits aber würde wohl darauf zu achten sein, ob sich nicht bei Miliaria mit sehr ausgebreiteter Pusteleruption und längerer Dauer entzündliche Erkrankungen der Nieren auszubilden vermögen.

5. Die mächtig ausgebreitete Segmentirung und Fragmentation der Muskelzellen des Herzens in diesem Falle, die gewiss keine Fäulniserscheinung, beziehungsweise postmortale Erscheinung sein können, lassen schliessen, dass wenigstens in diesem Falle der Tod, abgesehen von der hochgradigen Infection, auf dem Wege der Herzparalyse erfolgt ist. Auch betreffs dieses Punktes der Natur der Miliaria möchten weitere klinische Beobachtungen gemacht werden.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 30550 ex 1900,

an die Statthalterei in Graz,*)

betreffend Erläuterungen über die Matriculirung todtgeborener Kinder und über die Verzeichnung der letzteren in den sanitätsstatistischen Tabellen.

In Erledigung der Berichte vom 10. August 1898, Z. 11796 und vom 2. Jänner 1900, Z. 39035 ex 1899, betreffend die Matriculirung todtgeborener Kinder, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche todt zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburts- als auch in die Sterbematrik — in beiden mit der Bezeichnung todtgeboren — einzutragen sind, während dieselben für die statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern gemäss § 21 der Anleitung für die Matrikenämter*) nur in die

*) In Abschrift auch den übrigen politischen Landesbehörden mitgetheilt.

*) Siehe Jahrg. 1895 d. Bl., Beilage zu Nr. 8.

Digitized by Google

Liste der Geborenen, Formulare B, Aufnahme zu finden haben.

Abortirte Leibesfrüchte, das sind solche Früchte, welche in ihrer Entwickelung die Lebensfähigkeit nicht erreicht haben, sind von der Matriculirung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes über die Vorschriften, betreffend die Todtenbeschau (Oesterreichisches Sanitätswesen Jahrgang 1893 Nr. 49), der Beschau durch den Todtenbeschauer zu unterziehen.

Hienach wird das Weitere zu veranlassen sein.

*

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 3. October 1900, Z. 150723,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Anpreisung verbotener Geheimmittel und Anbietung ärztlicher Behandlung von im Auslande wohnhaften Personen.

Aus Anlass einer Beschwerde der Aerztekammer für das Königreich Böhmen, betreffend die unstatthafte Anpreisung von verbotenen Geheimmitteln in den Tagesblättern, Kalendern und anderen Publicationen, wurde von Seite der Statthalterei an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft im Königreiche Böhmen das Ersuchen gestellt, gegen jene Zeitschriften, Kalender und sonstige Druckschriften mit entsprechendem Nachdrucke vorzugehen, welche fortan verbotene, meist ausländische Geheimmittel in Inseraten und in Localnotizen anpreisen und so der Ausbeutung des Publicums durch ausländische Curpfuscher und Schwindler Vorschub leisten, indem sie den offenbaren Betrug unterstützen.

In Entsprechung dieses Ersuchens hat die Oberstaatsanwaltschaft mit dem Erlasse vom 27. Juli 1900, Z. 5953, indem sie auf das im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums vom Jahre 1898, S. 180 folg. veröffentlichte Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen, sowie auch auf die später publicirten und auch den Staatsanwaltschaften von der Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilten Nachträge hiezu verwiesen und eine genaue fortlaufende handliche Führung dieses Verzeichnisses den Staatsanwaltschaften zur Pflicht gemacht hat, die Staatsanwaltschaften wiederholt angewiesen, der Presse in der angedeuteten Richtung ein strenges Augenmerk zuzuwenden und in vorkommenden Fällen in Gemässheit des unter Z. 5580/98 O. St. A. intimirten Justizministerialerlasses vom 8. Juli 1898, Z. 14924,*) nicht nur mit der Beschlagnahme, sondern auch stets im Wege des subjectiven Verfahrens gegen die Schuldtragenden vorzugehen, wobei seitens der Oberstaatsanwaltschaft bemerkt wurde, dass auch die blosse Anbietung einer ärztlichen (auch nur brieflichen) Behandlung von im Auslande domicilirenden, hiezu jedoch unbefugten Personen unter die Bestimmung des § 343 St. G. fällt.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf den Statthaltereicircularerlass vom 6. August 1899, Z. 123473, mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die Redactionen der sämmtlichen im dortigen Verwaltungsgebiete erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften auf die Unstatthaftigkeit der Anpreisung von verbotenen Geheimmitteln und der Anbietung einer ärztlichen (auch nur brieflichen) Behandlung von im Auslande domicilirenden, hiezu jedoch nicht befugten Personen und auf die Folgen solcher Anpreisungen aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke hat der k. k. Bezirkshauptmann auch die diesbezüglich nothwendige Anzahl von Druckexemplaren des im Anschlusse zum dortigen Amtsgebrauche mitfolgenden und nach dem neuesten Stande ergänzten Verzeichnisses derjenigen Artikel, welche bereits durch specielle allgemeine Erlässe verboten sind, hier anzusprechen unter Angabe, wie viel Exemplare in deutscher und wie viel in böhmischer Sprache benöthigt werden. Gleichzeitig wird der k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch von jedem künftigen diesbezüglichen Verbote die betreffenden Redactionen zuverlässig in die Kenntnis gesetzt werden.

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 266.

Digitized by Google

Verzeichnis

I. der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.*)

1. Hofkanzleidecret vom 15. September 1833, Z. 21227. Verboten sind: Schneeberger Niesspulver, Schwedisches Elixir, Santa-Fosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Wundbalsam, Seehofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebens-Essenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyker-Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Engliches Gichtpapier.

2. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20069, (Statthaltereicircularerlass vom 6. November 1865, Z. 61727). Verbot der medicinischen Kräuter-Cigarretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17428 (Statthaltereicircularerlass vom 22. Februar 1870, Z. 8964). Verbot des „Pagliano-Syrup".

4. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244 (Statthaltereicircularerlass vom 28. März 1882, Z. 19608), Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 46). Verbot der Einfuhr der „Hanf-Cigarretten" oder „indischen Cigarretten" der Firma Grimault & Co. in Paris.

6. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599 (Statthaltereicircularerlass vom 10. Juni 1885, Z. 42969). Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 53). Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886, (R. G. Bl. Nr. 126). Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer".

9. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14741. Verbot der Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12965 (Statthaltereicircularerlass vom 20. October 1888, Z. 96400). Verbot der „Homeriana".

11. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24277 (Statthaltereicircularerlass vom 12. Jänner 1890, Z. 2951). Verbot der Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana".

12. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312 (Statthaltereicircularerlass vom 15. April 1890, Z. 40941). Verbot der Warner'schen Safe-Cur-Artikel.

13. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14582 (Statthaltereicircularerlass vom 10. August 1890, Z. 87298). Verbot der Einfuhr der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe".

14. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16115 (Statthaltereicircularerlass vom 3. September 1890, Z. 94979). Verbot des Geheimmittels „Biscuits depuratifs" von Ollivier in Paris.

15. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11511 (Statthaltereicircularerlass vom 26. October 1890, Z. 114890). Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.

16. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404 (L. G. Bl. Nr. 29 ex 1891). Verbot der „Marienbader Reductionspillen".

17. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, Z. ad 2066 (Statthaltereicircularerlass vom 17. Mai 1891, Z. 53209). Verbot des Geheimmittels „Mentholinschnupfpulver".

18. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16460 (Statthaltereicircularerlass vom 26. August 1891, Z. 95389). Verbot der „Marienbader Entfettungspillen".

*) Siehe auch Jahrg. 1898 d. Bl., S. 266.

Digitized by Google

19. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891 (Statthaltereicircularerlass vom 22. Februar 1892, Z. 16413). Verbot der von der Firma F. A. Richter & Co. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Anker-Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen: Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongopillen, Anker-Kafirpillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Ingapastillen, Anker-Makrapillen, Anker-Krakolos, Anker-Penagnopastillen, Anker-Lagosasalbe, Anker-Bolamosalbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 179). Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weissmann'schen Schlagwassers"; der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidti" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

21. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1893, Z. 17887 (Statthaltereicircularerlass vom 4. August 1893, Z. 97955). Verbot der Einfuhr und der Vertriebes der Arzneizubereitungen Nimrod powder und Vin de Vasseur.

22. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30469, und vom 20. September 1894, Z. 20067 (Statthaltereicircularerlässe vom 27. Jänner 1894, Z. 706, und vom 2. October 1894, Z. 135585). Verbot des „Wunderbalsams" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

23. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003 (Statthaltereicircularerlass vom 18. Mai 1894, Z. 65873). Verbot des „Dr. Spudäus Lebensbalsams".

24. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 185). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandtschen Schweizer Pillen jeder Art.

25. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28011 (Statthaltereicircularerlass vom 23. November 1894, Z. 265003). Verbot von „Williams porösem Pflaster".

26. Statthaltereicircularerlass vom 5. Jänner 1895, Z. 181745 ex 1894. Verbot des Verkaufes des „Dr. Schleithner's Beatrice-Liqueur".

27. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577 (Statthaltereicircularerlass vom 5. Jänner 1895, Z. 181745). Verbot des „Ringelhard-Glöcknerschen Wund- und Heilpflasters".

28. Statthaltereicircularerlass vom 30. Mai 1895, Z. 64141. Verbot der „Dick's concessionirten weit berühmten Wundersalbe".

29. Statthaltereicircularerlass vom 20. November 1895, Z. 180376. Verbot des Vertriebes und der Anpreisung von Handverkaufsartikeln, deren freier Verkauf in den Apotheken unter ihrer richtigen Bezeichnung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften zulässig ist, als Kneipp'sche Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten.

30. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 239). Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis" (Skimifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genussmitteln aller Art.

31. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898, Z. 15478 (Statthaltereicircularerlass vom 18. Juli 1898, Z. 10741). Verbot des Vertriebes der von der Firma „The Koenig Medicine Co." in Chicago in den Verkehr gebrachten Arzneizubereitungen.

32. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1899, Z. 628 (Statthaltereicircularerlass vom 9. Februar 1899, Z. 20160). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der von Thierry in Pregrada hergestellten Geheimmittel „Balsam" und „Centifoliensalbe".

33. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 8972 (Statthaltereicircularerlass vom 29. Mai 1899, Z. 85867). Verbot des Vertriebes des Geheimmittels „Dr. Schiffmann's Asthmapulver".

34. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1899, Z. 14968 (Statthaltereicircularerlass vom 3. Juli 1899, Z. 108471), betreffend die Hintanhaltung des

Digitized by Google

Vertriebes von medicamentösen Stoffen zur Verhinderung der Conception.

35. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1899, Z. 22376 (Statthaltereicircularerlass vom 27. August 1899, Z. 139676). Verbot des Vertriebes der „J. H. Nicholson'schen Heilmittel für Gehörleiden".

36. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1899, Z. 40022 (Statthaltereicircularerlass vom 29. September 1899, Z. 204236, und vom 27. Mai 1900, Z. 87089). Verbot des Vertriebes des von der Firma Gablin & Co. in Paris in Verkehr gebrachten Geheimmittels „Dr. Williams Pinkpillen".

37. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1900, Z. 5091 (Statthaltereicircularerlass vom 30. April 1900, Z. 38162). Verbot des Verkaufes der Arzneizubereitung „Pozione antisettica del Dr. Bandiera di Palermo".

38. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, Z. 5840 (Statthaltereicircularerlass vom 31. März 1900, Z. 53130). Verbot des Vertriebes des von A. Wolffsky in Berlin als Universalmittel für Lungenkranke angepriesenen Thees.

39. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1900, Z. 18764 (Statthaltereicircularerlass vom 16. Juli 1900, Z. 127451. Verbot des Vertriebes des als Schutzmittel gegen geschlechtliche Ansteckung für Männer in den Verkehr gebrachten Geheimmittels „Sanol".

40. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1900, Z. 27904 (Statthaltereicircularerlass vom 14. September 1900, Z. 163446). Verbot des Vertriebes der von dem sogenannten „elektrohomöopatischen" Institute „Paracelsia" eines gewissen Dr. Imfeld in Genf angepriesenen zusammengesetzten Arzneizubereitungen, sogenanntes „Sauters" elektrohomoeopathische Stern-Heilmittel".

II. Der durch besondere Verordnungen verbotenen Cosmetica und sonstigen Mittel.

1. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1889, Z. 12709 (Statthaltereicircularerlass vom 16. August 1889, Z. 82130). Verbot des Verkaufes und Vertriebes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten Haarfärbemittels „Haar-Regenerator".

2. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1890, Z. 4955 (Statthaltereicircularerlass vom 13. Juli 1890, Z. 75536). Verbot des sogenannten „amerikanischen Haarwassers" von Prof. White.

3. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1890, Z. 8522 (Statthaltereicircularerlass vom 12. August 1890, Z. 88157). Verbot der Ausübung des Privilegiums der Erzeugung und des Verkaufes eines elektro-metallischen Apparates von Dr. Franz Borsodi in Budapest.

4. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1890, Z. 18329 (Statthaltereicircularerlass vom 21. November 1890, Z. 125495). Verbot des Haarfärbemittels „Hair Restorer nazionale ristoratore dei Capelli Sistema Rosseter di Nuova York" preparato da A. Guerra in Padova.

5. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 103). Verbot der Haarfärbemittel: „Aqua amarella" von Dr. William Booth und von John Gosnell & Comp., Wilhelm Seegers „verbesserte Haarfarbe", „amerikanisches Haarwasser" von Prof. White und Rosseters „Hair Restorer".

6. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1891, Z. 21015 (Statthaltereicircularerlass vom 18. October 1891, Z. 115830). Verbot des Vertriebes des von der Firma Th. Dahmen-Krölys in Köln eingeführten „Haarfärbungsbalsams".

7. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1891, Z. 23665 (Statthaltereicircularerlass vom 1. December 1891, Z. 134616). Verbot des Vertriebes des von der Firma Hanger und Löber in Berlin in Verkehr gesetzten bleihältigen „Haarbalsams".

8. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1892, Z. 662 (Statthaltereicircularerlass vom 2. Februar 1892, Z. 12053). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes des unter der Bezeichnung „Musbrat" in den Verkehr gebrachten Haarfärbemittels.

Digitized by Google

9. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1893, Z. 18694 (Statthaltereicircularerlass vom 16. März 1893, Z. 32492). Verbot des von Robert & Co. in Paris und in London erzeugten Haarfärbemittels „Hair Lotion“.

10. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März 1893, Z. 1666 (Statthaltereicircularerlass vom 28. März 1893, Z. 36421). Verbot des Vertriebes des Haarfärbemittels „S. A. Allen's World's Hair Restorer“.

11. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1893, Z. 27091 ex 1892 (Statthaltereicircularerlass vom 8. April 1893, Z. 42974). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes des in Paris, rue St. Denis, bereiteten Haarfärbemittels „Eau Trémolières“ und der „Mixture venetienne“ von A. Broux in Paris.

12. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1895, Z. 12989 (Statthaltereicircularerlass vom 4. Juni 1895, Z. 79774). Verbot der Einfuhr des Haarfärbemittels „Krinochrom“ von J. Barthol aus Berlin.

13. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1895, Z. 15515 (Statthaltereicircularerlass vom 11. April 1895, Z. 49316). Verbot des Vertriebes der Kosmetica „Flora Hair Milken“ und „Eau de Lys“ des Joh. Grolich in Brünn.

14. Statthaltereicircularerlass vom 21. August 1895, Z. 126397. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von zur Verhinderung der Befruchtung dienenden Sicherheitspessarien der chemischen Fabrik Heinrich Altmann in Görlitz (Preuss.-Schlessien).

15. Statthaltereicircularerlass vom 31. December 1895, Z. 195712. Verbot des Vertriebes der vom Apotheker J. R. Danner in Pilsen erzeugten Sterilisirstifte (Dannerovy chráničky).

16. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1896, Z. 8101 (Statthaltereicircularerlass vom 17. März 1896, Z. 43791). Verbot des von H. Kielhauser in Graz erzeugten Haarfärbemittels „Regenerator“.

17. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 18497 (Statthaltereicircularerlass vom 4. Juli 1896, Z. 108575). Verbot des von der Firma Jonasz in Wien erzeugten kosmetischen Präparates „Glycerin-Schönheitsmilch“.

18. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1897, Z. 22757 (Statthaltereicircularerlass vom 21. November 1897, Z. 187121). Verbot der Einfuhr des Haarwassers „Melrose“ des Apothekers Louis Buttin in Lausanne.

19. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1898, Z. 16179 (Statthaltereicircularerlässe vom 3. Mai 1898, Z. 70719 und vom 2. Juni 1898, Z. 86676), betreffend die Weisung an die Zollämter zur Anzeige über Einfuhr der Prof. Leon'schen oder ähnlicher auf Beseitigung von Manneschwäche abzielender mechanischer Apparate.

20. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1899, Z. 21117 ex 1898 (Statthaltereicircularerlass vom 7. Mai 1899, Z. 66654). Verbot des Verschleisses und der Annoncirung des sogenannten „Volta-Kreuzes“ als Heil- und Schutzmittel gegen Krankheiten.

21. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1899, Z. 26476 (Statthaltereicircularerlass vom 27. August 1899, Z. 140605). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der „galvanoelektrischen Ketten“ der Firma Adolf Winter.

22. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1899 (R. G. Bl. Nr. 201). Verbot der Einfuhr des unter der Bezeichnung „Occlusivpessar“ in den Handel gebrachten Apparates, sowie des unter dem Namen „Tutelol“ in Verkehr gesetzten Frauenpräservativmittels.

23. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1899, Z. 18559 ex 1898 (Statthaltereicircularerlass vom 16. Februar 1899, Z. 22287). —*)

24. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1900, Z. 22155 (Statthaltereicircularerlass vom 25. August 1900, Z. 146452). Verbot des Vertriebes der von

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl. S. 63. (Abgabe von organotherapeutischen Präparaten nur in Apotheken und auf Grund ärztlicher Verschreibung gestattet.)

Digitized by Google

der Firma C. Bretschneider „Hansa“, hygien. Specialgeschäft in Hamburg, versendeten Apparate zur Verhinderung der Conception (Scheidenpulverbläser).

*

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 27. December 1900, Z. 217982,

an die unterstehenden politischen Behörden,

betreffend den Vertrieb und die Anpreisung des „Thees für Zuckerkranke“ vom Apotheker Aussberg in Wiesbaden und des „Knöterichthees“ von Ernst Weidemann in Liebenburg a. H.

In letzter Zeit wurden in verschiedenen Druckschriften nachstehende Heilmittel annoncirt:

a) unter der Aufschrift „Zuckerkranke“, ein angeblich den Zucker aus dem Harn entfernender Thee vom Apotheker Aussberg in Wiesbaden (nebst Recept und Diätvorschrift);

b) unter der Aufschrift „Ein Würgengel ist die Lungenschwindsucht“, ein Abguss aus dem russischen Knöterich (Knöterichthee) von Ernst Weidemann in Liebenburg a. H.*) (nebst einem Buche mit gegenständlichen Rathschlägen).

Die Anpreisung dieser Mittel erscheint jedoch gänzlich unzulässig, da der sub a) angeführte Thee wegen seiner unbekannten Zusammensetzung als ein Geheimmittel sich darstellt, dessen Verkauf im Grunde der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, (R. G. Bl. Nr. 152), überhaupt und unbedingt verboten ist; ferner wird in dem betreffenden Inserate die ärztliche Behandlung von einer im Auslande domicilirenden und zur Praxis in Oesterreich nicht befugten Person angeboten, welche unbefugte gewerbsmässige Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande unter die Bestimmungen den § 343 des Strafgesetzes fällt.

Ebenso dient die unter dem sub b) erwähnten Titel veröffentlichte marktschreierische und schwindelhafte Anpreisung nur dem Zwecke, dass ein ausländischer Curpfuscher seinem gleichfalls als Geheimmittel sich darstellenden Thee im hiesigen Gebiete Absatz verschaffe und durch Versendung der Reclamschriften in unbefugter Weise die ärztliche Praxis und den Verschleiss seines Geheimmittels im Inlande gewerbsmässig betreibe.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 596.

Mit Rücksicht darauf hat die k. k. Oberstaatsanwaltschaft für Böhmen laut Zuschrift vom 26. November 1900, Z. 8799/1900, im Nachhange zu ihrem Erlasse vom 17. Juli 1900, Z. 5953, (Statthaltereicircularerlass vom 3. October 1900, Z. 150723)*) die unterstehenden Staatsanwaltschaften angewiesen, in Fällen des Vorkommens der oben bezeichneten Annoncen oder Inseraten gleichen Inhaltes sowohl mit Beschlagnahme der Druckschrift, als auch subjectiv nach § 5, §§ 343 u. 354 St. G. vorzugehen.

Hievon wird der k. k. Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, dem Statthaltereicircularerlasse vom 3. October 1900, Z. 150723, gemäss die Redactionen der sämmtlichen im dortigen Verwaltungsgebiete erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften auf die Folgen der unstatthaften Anpreisung der in Rede stehenden Geheimmittel sofort aufmerksam zu machen, zu welchem Behufe die nothwendige Anzahl von Druckexemplaren des diesbezüglichen Nachtragsverzeichnisses angeschlossen wird.

Nachtragsverzeichnis

zu dem mit dem Statthaltereicircularerlasse vom 3. October 1900, Z. 150723, kundgemachten Verzeichnisse verbotener Arzneizubereitungen.

Statthaltereicircularerlass vom 27. December 1900, Z. 217982, betreffend die Unstatthaftigkeit der Anpreisung der als Geheimmittel sich darstellenden Präparate.

a) Thee für Zuckerkranke vom Apotheker Aussberg in Wiesbaden (angepriesen unter der Aufschrift „Zuckerkranke“);

b) Knöterichthee von Ernst Weidemann in Liebenburg a. H. (angepriesen unter der Aufschrift „Ein Würgengel ist die Lungenschwindsucht“).

*) Siehe S. 76 d. Bl.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Der „Aufsicht“ des Arztes (§ 132 III St. G.) ist eine Person nicht schon deshalb anvertraut, weil sie demselben für eine kurz währende, manuelle, ohne Narkose auszuführende Zahnoperation zur Verfügung steht.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. Juni 1900, Z. 3310.

Der von Ernst L. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 15. Jänner 1900, womit er des im § 132 III St. G. bezeichneten Verbrechens der Verführung zur Unzucht schuldig erkannt ward, wurde stattgegeben, das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben, Ernst L. von der Anklage wegen des im § 132 III St. G. bezeichneten Verbrechens der Verführung zur Unzucht gemäss § 259, Z. 3 St. P. O. losgezählt und die Sache dem zuständigen Bezirksgerichte Neubau in Wien zur Amtshandlung gegen Ernst L. wegen der im § 516 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit überwiesen.

Gründe.

Nach den urtheilsmässigen Feststellungen begab sich die 17 Jahre alte, sittlich wohlverhaltene Hermine L. mit Zustimmung ihrer Mutter zu dem Zahntechniker Ernst L., den sie für einen befugten Zahnarzt hielt, um sich einen Zahn ziehen zu lassen. Als sie sich in dessen Arbeitszimmer seinem Geheisse gemäss auf dem Operationsstuhle, die Füsse beiderseits an die Fussleisten gespreizt, niedergelassen hatte, richtete er an sie, noch bevor er ihrem Begehren entsprach, mehrere Fragen sinnlichen Inhaltes, fuhr ihr dabei trotz Widerstrebens mit der Hand unter die Kleider, betastete ihre Beine bis an die Geschlechtstheile und führte in dieselben seinen Finger ein, was alles ihm bei ihrer körperlichen Lage umso leichter gelang, als sie, durch den unerwarteten, ungewohnten Angriff ganz verwirrt, eines resoluteren Widerstandes nicht fähig war. Ernst L. wurde deshalb schuldig erkannt, eine seiner Aufsicht anvertraute Person zur Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet und dadurch das Verbrechen nach § 132 III St. G. begangen zu haben. In Uebereinstimmung mit den diesfälligen Ausführungen der Vertheidigung und der Generalprocuratur erachtet der Cassationshof, dass vorliegend der Thatbestand des § 132 III St. G. nicht gegeben ist.

Nach dieser Gesetzesstelle wird jene Verführung als Verbrechen zugerechnet, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung geht sonach dahin, Personen, die zu anderen in einem vom Gesetze näher präcisirten Abhängigkeitsverhältnisse stehen, gegen die ihrer Züchtigkeit daraus drohenden Gefahren zu schützen. Als solche Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnet das Gesetz das Anvertrauen einer Person der Aufsicht, der Erziehung oder dem Unterrichte eines anderen. Aus der Nebeneinanderstellung dieser drei Worte ist ersichtlich, dass bei der Interpretation derselben bezüglich ihres Umfanges eine gewisse Gleichförmigkeit eingehalten werden muss, dass daher das im § 132 III St. G. gebrauchte Wort „Aufsicht“ nach der Intention des Gesetzgebers derart interpretirt werden muss, dass es mit den Worten „Erziehung“ und „Unterricht“ in einer gewissen Parallele bleibt, dass also jenes Moment, welches den Gesetzgeber veranlasst hat, im Falle der Erziehung oder des Unterrichtes die Strafsanction des § 132 III St. G. festzusetzen, auch in jenen Fällen vorhanden sein muss, in denen die bezügliche Beurtheilung auf Grund einer bestehenden Aufsicht erfolgt. Dieses Moment kann aber nur in der Schutzbedürftigkeit des Anvertrauten und der aus dieser Schutzbedürftigkeit resultirenden Verpflichtung des betreffenden Aufsichtsorganes, über das körperliche und geistige Wohl des Schutzbedürftigen in irgend einer Richtung zu wachen, gelegen sein.

Dass ein solches Verhältnis bei einem Arzte zutreffen kann, ist zweifellos und wird von der Vertheidigung selbst ohneweiters zugegeben. Namentlich in zur Pflege von Kranken, Armen oder sonstigen Hilflosen bestimmten Anstalten sind die daselbst angestellten Aerzte kraft ihrer Stellung und der bestehenden Verordnungen verpflichtet, über ihre Pfleglinge eine Aufsicht auszuüben. Doch nicht minder kann auch ein ausser einer solchen Anstalt stehender Arzt in die Lage kommen, über eine in seiner Behandlung befindliche Person das Recht und die Pflicht der Aufsicht auszuüben, immer jedoch vorausgesetzt, dass im einzelnen Falle das Moment der Schutzbedürftigkeit auf Seite der sich der ärztlichen Behandlung unterziehenden Person und die

Digitized by Google

correlate Verpflichtung des behandelnden Arztes zur Wahrung das körperlichen und geistigen Wohles dieser Person eintritt.

Diese Voraussetzung konnte nun in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle aus den Feststellungen des Urtheiles des Erkenntnisgerichtes nicht entnommen werden. Hermine L. begab sich zu Ernst L., der die Functionen eines Zahnarztes factisch ausübte, zu dem Zwecke, damit er eine kurzwährende manuelle, ohne Narkose zu bewerkstelligende Zahnoperation an ihr vornehme. Bevor noch Ernst L. überhaupt zur Operation schritt, in einem Zeitpunkte also, wo die in Folge einer Operation eintretende mindestens theilweise Hilfsbedürfigkeit noch nicht gegeben war, begieng er nach den Urtheilsfeststellungen an Hermine L. ein unsittliches Attentat. Daraus ist ersichtlich, dass zur Zeit der Verübung dieser unzüchtigen Handlung das Verhältnis der Schutzbedürftigkeit noch nach keiner Richtung hin eingetreten war. Liegt aber ein solches nicht vor, dann muss auch der Thatbestand des Verbrechens nach § 132 III St. G. in Abrede gestellt werden.

Das Moment, ob der Angeklagte ein Arzt, beziehungsweise berechtigt war, die Functionen eines Zahnarztes auszuüben, kommt bei Lösung des gegenständlichen Falles nicht in Betracht. Es handelt sich ja nicht darum, ob er durch die Vornahme der Operation eine ihm durch das Gesetz untersagte Handlung begangen hat, sondern darum, dass er regelmässig Functionen eines Zahnarztes vornimmt und zu diesem Zwecke von den Parteien auch aufgesucht zu werden pflegt. Nach den Urtheilsfeststellungen liegt weder ein Irrthum in Betreff der Person, noch ein solcher in Betreff der Functionen des Ernst L. seitens der Hermine L. vor. Gerade der Angeklagte wurde von ihr, und zwar gerade zu dem Zwecke aufgesucht, damit er an ihr eine Zahnoperation vornehme, und wäre anlässlich derselben der Fall der Schutzbedürftigkeit auf Seite der Hermine L. und des Missbrauches dieser Schutzbedürftigkeit durch Ernst L. auf eine im § 132 III St. G. angegebene Weise eingetreten, so hätte der Umstand, dass Angeklagter kein Arzt ist, nicht gehindert, mit der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung vorzugehen. Nachdem jedoch — wie früher erwähnt wurde — eine solche Schutzbedürftigkeit nicht vorgelegen, demnach der Thatbestand des § 132 III nicht erfüllt ist, musste das Urtheil des Erkenntnisgerichtes bei Bestand des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 a des § 281 St. P. O. gemäss § 288, Z. 3 St. P. O. als nichtig aufgehoben werden.

Nichtsdestoweniger konnte jedoch mit einem Freispruche nicht vorgegangen werden, weil die Anklagethat solche Elemente an sich trägt, welche das Vorhandensein der im § 516 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nicht von vornherein ausschliessen. Denn da nach der richtigen Interpretation dieser Gesetzesstelle das zum Thatbestande der genannten Uebertretung erforderliche öffentliche Aergernis nicht sofort bei Verübung der unzüchtigen Handlung erregt zu werden braucht, sondern auch durch nachträgliche, ja selbst in Folge der Thätigkeit der beleidigten Person hervorgerufene Umstände herbeigeführt werden kann, so ist es klar, dass auch im concreten Falle der Thatbestand der erwähnten Uebertretung allenfalls erfüllt sein könnte. Da jedoch die urtheilsmässigen Feststellungen die thatsächlichen Voraussetzungen jenes Delictsthatbestandes nicht erschöpfen, so erübrigte nichts, als die Sache an das nach den oben entwickelten Rechtsanschauungen nunmehr zuständige Bezirksgericht zur Amtshandlung wegen der mehrerwähnten Uebertretung zu überweisen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Grossbritannien.* Der aus Cardiff gemeldete Pestfall (S. 54 d. Bl.) betraf einen Fabriksarbeiter, welcher am 31. Jänner unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt war und am 3. Februar gestorben ist. Die Krankheit wurde bakteriologisch als Pest sichergestellt. Eine weitere verdächtige Erkrankung wurde im dortigen Spitale beobachtet; die bakteriologische Untersuchung hat in diesem Falle bisher ein positives Ergebnis nicht geliefert.

Von den im Isolirspitale in Hull verbliebenen 2 Kranken der Mannschaft des Dampfers „Friary“ (siehe S. 54 d. Bl.) ist der eine am 5. Februar gestorben, der andere wurde am 11. Februar geheilt entlassen. Da die Beobachtungszeit der gesunden Mannschaft des Dampfers und aller jener Personen, welche mit dieser in Berührung gekommen waren, mit 30. Jänner abgelaufen war, wurde das Schiff von der Ankerstation entlassen und die Löschung der Ladung auf Lichterschiffen gestattet. Nach vorgenommener Desinfection setzte der Dampfer am 11. Februar seine Reise nach Cardiff fort.

Digitized by Google

Russland. In den Ansiedelungen Tekebai-Tubek und Mereke in der Kirgisensteppe (siehe S. 55 d. Bl.) sind laut amtlicher Verlautbarung der kaiserlichen Commission zur Verhütung und Bekämpfung der Pest bis zum 11. (24.) Jänner ungefähr 136 Erkrankungen vorgekommen, von welchen 134 tödtlich verliefen. Da die letzten Erkrankungen in Tekebai-Tubek am 8. (21.) und in Mereke am 12. (25.) Jänner beobachtet worden waren und seit 12. (25.) Jänner in beiden Ansiedelungen kein Kranker mehr in Behandlung stand, wurde am 26. Jänner (8. Februar) nach beendeter Desinfection der verseuchten Erdhütten die Pest als erloschen erklärt und der um diese Ansiedelungen gezogene Cordon aufgehoben.

Griechenland. Die Quarantaine für Herkünfte aus Smyrna (siehe S. 55 d. Bl.) wurde von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 13. Februar wurden die mit Verordnung vom 7. d. M. (siehe S. 68 d. Bl.) gegenüber argentinischen Herkünften angeordneten Maassnahmen auf Herkünfte aus dem Hafen von San Nicolas beschränkt.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay greift die Epidemie immer mehr um sich; in der Woche vom 28. Jänner bis 4. Februar wurden 825 Erkrankungen und 743 Todesfälle, in der folgenden, am 11. Februar endigenden Woche 1094 Erkrankungen und 902 Todesfälle an Pest verzeichnet. In Calcutta (siehe S. 32 d. Bl.) wurden in den aufeinanderfolgenden 6 Wochen vom 1. December 1900 bis zum 12. Jänner l. J. 19, 20, 28, 18, 38 und 42 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Hinterindien. In Singapore (Straits Settlements) (siehe S. 40 d. Bl.) wurde am 16. Jänner neuerdings ein Pesttodesfall constatirt.

Capcolonie. (siehe S. 68 d. Bl.). Telegraphischen Nachrichten aus Capstadt zufolge sind daselbst bis zum 14. Februar 12 Pestfälle beobachtet worden; die Stadt wurde officiell als pestverseucht erklärt.

Réunion. (siehe S. 55 d. Bl.) Vom 18. Jänner bis 1. Februar wurden in Sain Denis ein Pestfall und im Hafen von Pointes des Galets 12 Pestfälle, sämmtliche mit tödtlichem Ausgange, sichergestellt.

Australien. In der Colonie Queensland (siehe S. 48 d. Bl.) wurde in der Woche vom 15. bis 22. December 1900 ein tödtlicher Pestfall (in Rockhampton) constatirt. In den beiden darauf folgenden Wochen vom 22. December 1900 bis 5. Jänner l. J. sind keine weiteren Erkrankungen beobachtet worden. An dem letztgenannten Tage standen noch 5 Pestkranke, und zwar 3 in Brisbane und 2 auf Thursday Island in Behandlung. Seit Ausbruch der Pest sind in der genannten Colonie bisher 139 Personen erkrankt und hievon 57 gestorben.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 40 d. Bl.) sind in dem 3wöchentlichen Zeitraume vom 27. December 1900 bis zum 17. Jänner l. J. 13 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1901:

in der Bukowina im politischen Bezirke Wiznitz: Szypot 1;

in Dalmatien im politischen Bezirke Sinj: Otok 3;

in Galizien in den politischen Bezirken Kosow: Hryniawa 1; Nadworna: Paryszcze 1, Majdan gorny 2; Strzyzow: Niewodna 2.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Brzesko: Borowa 4; Drohobycz: Boryslaw 6; Horodenka: Horodenka 1; Husiatyn: Uwisla 1; Myslenice: Wiecierza 8; Neumarkt: Ochotnica 1; Rawa: Podlesie 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. — **Wien, 7. März 1901.** — **Nr. 10.**

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Internationales Sanitäts-Uebereinkommen vom 19. März 1897,

abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, der Türkei, den Niederlanden, Persien Portugal, Rumänien, Russland, Serbien und der Schweiz.

(Abgeschlossen zu Venedig am 19. März 1897, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 23. Juli 1898; das Protokoll über die Deponirung der Ratificationen wurde am 31. October 1899 zu Rom unterzeichnet.)

(R. G. Bl. Nr. 13.)

Uebereinkommen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königsreichs; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser von Russland; Seine Majestät der König von Serbien und *der Schweizerische Bundesrath,*

haben in der Absicht, die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest zu ergreifenden Maassnahmen und die zu diesem Zwecke in dem Rothen Meere und dem Persischen Golfe ein-

Digitized by Google

zurichtende sanitätspolizeiliche Ueberwachung gemeinsam zu regeln, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Grafen Heinerich Lützow, Allerhöchstihren Kämmerer und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Dresden,

Herrn Ritter A. v. Suzzara, Hof- und Ministerialrath im k. und k. Ministerium des Aeussern,

Herrn Dr. Ritter v. Kusý, Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern und Obersanitätsrath,

Herrn N. Ebner v. Ebenthall, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium,

Herrn Dr. Chyzer, Ministerialrath und Chef der Gesundheitsabtheilung im königlich ungarischen Ministerium des Innern,

Herrn E. Roediger, Sectionsrath im königlich ungarischen Handelsministerium;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches:

Herrn Otto v. Mühlberg, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath;

Herrn Curt Lehmann, Allerhöchstihren wirklichen Legationsrath;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Beco, Generalsecretär in Allerhöchstihrem Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, Commandeur des königlichen Leopoldordens etc.,

Herrn Dr. E. van Ermengem, Professor der Hygiene und Bakteriologie an der Universität zu Gent, Officier des königlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches:

Don Silverio Baguer de Corsi y Rivas, Grafen v. Baguer, Allerhöchstihren Ministerresidenten;

Herrn Dr. Calvo y Martin, Professor der medicinischen Facultät, Rath des öffentlichen Unterrichts, Senator des Königreiches auf Lebenszeit, Mitglied der königlich medicinischen Akademie in Madrid, Grosscordon erster Classe des Ordens Isabella der Katholischen, Commandeur des Ordens Karls des Dritten,

Don Manuel Alonso Sañudo, Professor der medicinischen Klinik der Facultät in Madrid und Mitglied der königlich medicinischen Akademie in Saragossa;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Camille Barrère, Botschafter der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion,

Herrn Professor Brouardel, Präsidenten des berathenden Comités für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich, Doyen der medicinischen Facultät von Paris, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mitglied der medicinischen Akademie, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion,

Herrn Professor Proust, Generalinspector des Gesundheitswesens, Professor der Hygiene an der medicinischen Facultät von Paris, Mitglied der medicinischen Akademie, Commandeur des Nationalordens der Ehrenlegion;

Digitized by Google

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Den Honourable Herrn Michael Herbert, Genossen des Bathordens, Allerhöchstihren Botschaftssecretär,

Herrn Dr. R. Thorne Thorne, Genossen des Bathordens, Chef der Medicinalabtheilung des „Local Government Board“,

Herrn James Cleghorn, Generalarzt und Generaldirector für das Medicinalwesen Britisch-Indiens,

Herrn J. Lane Notter, Oberstarzt des militärischen Medicinalwesens, Professor der militärischen Hygiene an der militär-medicinischen Schule von Netley,

Herrn H. Farnall, Genossen des St. Michael- und St. Georgeordens, Secretär im Auswärtigen Amte in London;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Dr. Zancarol, Allerhöchstihren Delegirten beim Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Aegypten, Commandeur des Erlöserordens;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Grafen Lelio Bonin-Longare, Allerhöchstihren Unterstaatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Professor R. Santoliquido, Abtheilungschef für öffentliche Gesundheit im königlichen Ministerium des Innern,

Herrn Dr. Foà, Professor der pathologischen Anatomie an der Universität in Turin;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg:

Herrn Beco, Generalsecretär im belgischen Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten,

Herrn Dr. van Ermengem, Professor der Hygiene und Bakteriologie an der Universität zu Gent;

Seine Hoheit der Fürst von Montenegro:

Herrn Grafen H. Lützow, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät in Sachsen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Herrn Dr. Cozzonis Effendi, Generalinspector der Sanitätsverwaltung des ottomanischen Reiches, Grosscordon des Medjidieordens, Grossofficier des Osmanieordens etc.;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches:

Jonkheer P. J. F. M. van der Does de Willebois, politischen Agenten und Generalconsul der Niederlande in Aegypten, Ritter des Ordens vom niederländischen Löwen,

Herrn Dr. Ruysch, Rath im Ministerium des Innern, Ritter des Ordens vom niederländischen Löwen;

Digitized by Google

Seine Majestät der Schah von Persien:

Herrn Dr. Panayote Bey, persischen Delegirten beim Obersten Sanitätsconseil in Constantinopel, Commandeur des kaiserlichen Sonnen- und Löwenordens, des Osmanieordens und des Medjidieordens;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn A. D. de Oliveira Soares, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger in Italien,

Herrn Professor J. Thomaz de Sousa Martins, früheres Mitglied der Central-Sanitätscomités, Professor der allgemeinen Pathologie, Commandeur des Thurm- und Schwertordens;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn A. E. Lahovary, Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien, Commandeur des königlichen Ordens der Krone von Rumänien;

Seine Majestät der Kaiser von Russland:

Herrn Alexander Yonine, Allerhöchstihren Geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Herrn Dr. Loukianow, wirklichen Staatsrath, Director des kaiserlichen Institutes für Experimentalmedicin;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Milan Jovanovitch Batut, Professor der öffentlichen Hygiene an der Facultät der Wissenschaften in Belgrad;

Der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Gaston Carlin, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Herrn Dr. F. Schmid, Director des schweizerischen Bundes-Gesundheitsamtes,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen bezüglich pestverseuchter Gegenden und der aus solchen Gegenden stammenden Herkünfte vereinbart haben:

I. Es sind zur Annahme gelangt die in dem dem gegenwärtigen Uebereinkommen als Anhang beigefügten allgemeinen Sanitätsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest aufgeführten und näher bezeichneten Maassnahmen. Dieser Anhang hat dieselbe Geltung als wäre er in das Uebereinkommen mit aufgenommen.

II. Es wird den competenten Behörden Marokkos empfohlen werden, in den Häfen dieses Landes Maassnahmen zur Anwendung zu bringen, welche mit den in dem erwähnten Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

III. Diejenigen Länder, welche an der Conferenz nicht Theil genommen oder das Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können auf ihren Wunsch demselben beitreten.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der königlich italienischen Regierung und durch diese den anderen Signatarregierungen mitzutheilen.

IV. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll vom Tage des Austausches der Ratificationen ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dasselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf

Digitized by Google

zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht einer der hohen vertragschliessenden Theile sechs Monate vor Ablauf des bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes seine Absicht kundgethan hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Wenn eine der Mächte das Uebereinkommen kündigt, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Giltigkeit haben.

V. Die hohen vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, Aenderungen, welche sie an dem Uebereinkommen oder dessen Anhange für nothwendig erachten sollten, auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratificirt werden; die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich und spätestens binnen einer mit dem Tage der Unterzeichnung beginnenden einjährigen Frist in Rom niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Venedig in achtzehn Exemplaren, am neunzehnten März Eintausend achthundertsiebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Allgemeines Sanitätsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest.

Capitel I.

Maassnahmen ausserhalb Europas.

I. Benachrichtigung.

Die Regierungen der Länder, welche dem gegenwärtigen Uebereinkommen beitreten, werden den verschiedenen Regierungen von jedem einzelnen, auf ihrem Gebiete vorgekommenen Pestfalle telegraphisch Nachricht geben, nach Maassgabe des Titels I, des Capitels II, „Maassnahmen in Europa“.

Die Titel II, III, IV desselben Capitels II kommen gleichfalls zur Anwendung.

Es ist wünschenswerth, dass die Maassnahmen wegen Benachrichtigung der dem Uebereinkommen beigetretenen Regierungen von dem Auftreten einer Pestepidemie, sowie von den zur Verhütung der Weiterverbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mitteln, wie sie für Europa vorgeschrieben sind, auch in den anderen Ländern zur Anwendung kommen.

II. Sanitätspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen.

Gemeinsame Maassnahmen für gewöhnliche Schiffe und Pilgerschiffe.

1. Obligatorische ärztliche Visite aller auf einem Schiffe Ueberfahrt nehmenden Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nöthigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde bestellten Arzt vorzunehmen.

Die für das Schiff zuständige Consularbehörde kann dieser Visite beiwohnen.

2. Obligatorische, strenge Desinfection jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maassgabe des Artikels 5 des Capitels III des Anhanges des gegenwärtigen Uebereinkommens. Dieselbe findet auf dem Lande unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt.

3. Verbot der Einschiffung von Personen, welche Pestsymptome zeigen.

Pilgerschiffe.

1. Kommen im Hafen Pestfälle vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die Personen gruppenweise einer Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewissheit bietet, dass keine von ihnen von Pest befallen ist.

Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung dieser Maassnahme den örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen.*)

*) Einem erläuternden Beschlusse der Conferenz zu Folge könnte in Niederländisch-Indien diese Beobachtung an Bord der zur Abfahrt bereiten Schiffe stattfinden.

Digitized by Google

2. Die Pilger sind gehalten, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nachzuweisen, dass sie die unbedingt nothwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, und zwar zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalte an den heiligen Orten besitzen.

Maassnahmen an Bord der Pilgerschiffe.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf Pilgerschiffe, welche muselmannische Pilger nach dem Hedjaz oder dem Persischen Golf hin- oder von dort zurückbringen.

Artikel 2. Als Pilgerschiff wird nicht angesehen ein solches, welches ausser seinen gewöhnlichen Passagieren, zu denen die Pilger der höheren Classen gerechnet werden können, Pilger der untersten Classe an Bord nimmt, wenn das Verhältnis dergestalt ist, dass auf 100 Tonnen Bruttoraumgehalt weniger als ein Pilger kommt.

Artikel 3. Jedes Pilgerschiff hat sich bei der Einfahrt in das Rothe Meer und den Persischen Golf nach den in dem Specialreglement für die Hedjazpilgerfahrten enthaltenen Vorschriften zu richten, das von dem Sanitätsconseil in Constantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgestellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird.

Artikel 4. Nur Dampfschiffe werden zum Transporte der Pilger auf weiter Fahrt zugelassen. Anderen Schiffen ist dieser Transport verboten.

Pilgerschiffe, welche die Küstenschiffahrt betreiben und für Transporte auf kürzere Dauer, sogenannte „Küstenfahrten", bestimmt sind, unterliegen den in dem im Artikel 3 erwähnten Specialreglement enthaltenen Vorschriften.

Titel II. Maassnahmen vor der Abfahrt.

Artikel 5. Der Capitän oder anstatt seiner der Eigenthümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffes ist gehalten, der competenten Behörde*) des Abgangshafens wenigstens drei Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In dieser Anzeige muss der zur Abfahrt bestimmte Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden.

Artikel 6. In Folge dieser Anzeige lässt die competente Behörde auf Kosten des Capitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff competente Consularbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen.

Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Capitän schon mit einem von der competenten Behörde seiner Heimat ausgestellten Zeugnis über die Vermessung des Schiffes versehen ist, es sei denn, dass die Vermuthung vorliegt, dass das Document nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht.

Artikel 7. Die competente Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffes erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewissheit verschafft hat:

a) dass das Schiff vollkommen gereinigt und nöthigenfalls desinficirt worden ist;

b) dass das Schiff im Stande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, dass es gut ausgerüstet, gut eingerichtet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsbooten versehen ist, dass es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere schädlich ist oder schädlich werden kann, und dass Deck und Zwischendeck aus Holz oder aus mit Holz überzogenem Eisen sind;

c) dass an Bord ausser dem Proviant für die Schiffsmannschaft gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterial vorhanden sind, alles von guter Beschaffenheit und in solcher Menge, dass es für sämmtliche Pilger und für die angegebene Reisedauer ausreicht;

*) Die competente Behörde ist gegenwärtig: In Britisch-Indien ein von der Localregierung hiezu bestimmter »Officer« (Native passenger Ships Act 1877, art. 7); in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; in der Türkei die Sanitätsbehörde; in Oesterreich-Ungarn die Hafenbehörde; in Italien der Hafencapitän; in Frankreich, Tunesien und Spanien die Sanitätsbehörde; in Egypten die Sanitäts-Quarantaine- etc. Behörde.

Digitized by Google

d) dass das an Bord befindliche Trinkwasser von guter Beschaffenheit und durchaus unverdächtigen Ursprunges ist; dass es in hinreichender Menge vorhanden ist; dass die Trinkwasserbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geschützt und derart verschlossen sind, dass das Wasser nur mittelst der Hähne oder Pumpen abgelassen werden kann;

e) dass das Schiff einen Destillirapparat besitzt, der für alle an Bord befindlichen Personen einschliesslich des Schiffspersonales eine Wassermenge von mindestens fünf Litern für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag;

f) dass das Schiff einen Dampfdesinfectionsapparat besitzt, dessen Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt ist;

g) dass nach Maassgabe der Artikel 11 und 23 unter dem Schiffspersonale sich ein mit Diplom versehener und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder der Regierung des Hafens, wo das Schiff Pilger aufnimmt, bevollmächtigter*) Arzt befindet, und dass das Schiff Arzneimittel besitzt;

h) dass das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waren und Gegenständen ist;

i) dass die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, dass die im Titel III vorgeschriebenen Maassnahmen ausgeführt werden können.

Artikel 8. Der Capitän ist gehalten, auf dem Schiffe, und zwar an einer für die Betheiligten sichtbaren und zugänglichen Stelle, Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder abgefasst sind und folgende Angaben enthalten:

1. den Bestimmungsort des Schiffes;

2. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Ration an Wasser und Lebensmitteln;

3. den Tarif für diejenigen Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung mit einbegriffen sind und besonders bezahlt werden müssen.

Artikel 9. Der Capitän darf nicht abfahren, bevor er Folgendes in Händen hat:

1. Eine von der competenten Behörde vidirte, Namen, Geschlecht und Gesammtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste;

2. ein Gesundheitspatent, welches Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Capitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der an Bord genommenen Personen, und zwar der Schiffsmannschaft, der Pilger und der anderen Passagiere, die Art der Ladung und den Abgangsort angibt.

Die competente Behörde vermerkt auf dem Patent, ob die reglementmässig zulässige Zahl Pilger erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Passagiere, welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf.

Artikel 10. Die competente Behörde ist gehalten, wirksame Maassnahmen zu treffen, um die Einschiffung jeder verdächtigen*) Person oder Sache zu verhindern, entsprechend den Bestimmungen über die in den Häfen zu treffenden Vorsichtsmaassregeln.

Titel III. Vorsichtsmaassregeln während der Fahrt.

Artikel 11. Jedes Schiff, welches Pilger aufnimmt, muss einen mit ordnungsmässigem Diplom versehenen und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in welchem das Schiff Pilger aufnimmt, bevollmächtigten Arzt an Bord haben. Ein zweiter Arzt muss an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden.

Artikel 12. Der Arzt untersucht die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, dass an Bord die Regeln der Hygiene beobachtet werden. Insbesondere hat er:

1. sich zu vergewissern, dass die an die Pilger verabreichten Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, dass ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entspricht, und dass sie angemessen zubereitet sind;

2. sich zu vergewissern, dass die Vorschriften des Artikels 20 bezüglich der Verabreichung des Wassers beobachtet werden;

3. wenn hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers Zweifel bestehen, den Capitän

*) Eine Ausnahme findet für die Regierungen statt, welche keine Aerzte bevollmächtigen.

*) Siehe Capitel IV, Titel I, Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Digitized by Google

schriftlich an die Vorschriften des Artikels 21 zu erinnern;

4. sich zu vergewissern, dass das Schiff andauernd in reinlichem Zustande gehalten wird und insbesondere, dass die Aborte in Gemässheit der Vorschriften des Artikels 18 gereinigt werden;

5. sich zu vergewissern, dass die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Gesundheit zuträglichen Verfassung gehalten werden, und dass im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfection so vorgenommen wird, wie im Artikel 19 vorgeschrieben ist;

6. ein Journal über alle während der Reise stattgehabten Vorfälle von sanitärer Bedeutung zu führen und dasselbe der competenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Artikel 13. Das Schiff muss die Pilger im Zwischendeck beherbergen können.

Ausser für die Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von 1·50 Quadratmeter, d. i. 16 englischen Quadratfuss, bei einer Zwischendeckshöhe von ungefähr 1·80 Meter bieten.

Auf Schiffen, welche die Küstenschiffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von wenigstens 2 Meter Breite in der Länge der Schandecks verfügen.

Artikel 14. Das Deck soll während der Fahrt frei von Gegenständen bleiben, welche den Verkehr behindern; es soll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Personen frei gehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Artikel 15. Das grosse Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Raume untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nöthigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art, die Menge und den Umfang dieser Gegenstände.

Artikel 16. Jeden Tag, während sich die Pilger auf Deck befinden, müssen die Zwischendecks sorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit Desinfectionsmitteln zu mischen ist, abgerieben werden.

Artikel 17. Auf dem Deck soll an jeder Seite des Schiffes ein Ort frei gehalten werden, der den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe versehen ist, um Seewasser für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieser Art muss zum ausschliesslichen Gebrauch für die Frauen vorbehalten sein.

Artikel 18. Das Schiff muss ausser den Aborten für die Schiffsmannschaft mit Wasserclosets versehen sein, und zwar in dem Verhältnisse, dass auf je 100 an Bord genommene Personen wenigstens ein Abort kommt.

Es müssen Aborte für den ausschliesslichen Gebrauch der Frauen vorhanden sein.

Aborte dürfen nicht in den Zwischendecks und im Schiffsraume liegen.

Die für die Passagiere bestimmten Aborte, ebenso wie die für die Schiffsmannschaft müssen in sauberem Zustande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinficirt werden.

Artikel 19. Die Desinfection des Schiffes soll bewirkt werden in Gemässheit der Vorschriften unter Nr. 5 und 6 des Capitels III des Anhanges des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 20. An Trinkwasser müssen jedem Pilger ohne Rücksicht auf sein Alter täglich wenigstens fünf Liter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 21. Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlass gibt oder die Möglichkeit besteht, dass es entweder von vornherein verseucht war oder während der Fahrt verseucht worden ist, so muss das Wasser gekocht oder auf andere Weise sterilisirt werden, und der Capitän ist gehalten, dasselbe in dem ersten Zwischenhafen, wo er sich besseres Wasser beschaffen kann, ins Meer giessen zu lassen.

Artikel 22. Das Schiff muss mit zwei Localitäten versehen sein, wo die Pilger selbst kochen können. Den Pilgern ist verboten, anderswo, insbesondere auf Deck, Feuer anzumachen.

Artikel 23. Jedes Schiff muss Arzneimittel und die zur Pflege der Kranken nöthigen Gegenstände an Bord haben. Die von jeder Regierung für diese Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art und Menge der

Digitized by Google

Arzneimittel. Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt.

Artikel 24. Eine ordnungsmässig eingerichtete Krankenstation mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Gesundheit muss als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden.

Dieselbe soll wenigstens fünf Percent der an Bord befindlichen Pilger beherbergen können in der Weise, dass drei Quadratmeter auf den Kopf kommen.*)

Artikel 25. Das Schiff muss so eingerichtet sein, dass die von Pest befallenen Personen isolirt werden können.

Die mit der Pflege der Pestkranken beauftragten Personen haben allein zu diesen Zutritt und dürfen mit den übrigen an Bord befindlichen Personen nicht in Berührung kommen.

Bettgeräthe, Teppiche und Kleidungsstücke, mit denen die Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sofort desinficirt werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift wird besonders hinsichtlich der Kleidung der den Kranken nahekommenden Personen empfohlen, soweit die Kleidung beschmutzt worden sein kann. Diejenigen von den eben erwähnten Gegenständen, welche keinen Werth haben, sind entweder ins Meer zu werfen, wenn sich das Schiff nicht in einem Hafen oder Canale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müssen in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken in den Dampfapparat gebracht werden.

Die Entleerungen der Kranken müssen in Gefässen, welche eine Desinfectionslösung enthalten, aufgefangen werden. Diese Gefässe sind in die Aborte zu entleeren, welch letztere nach jeder solchen Entleerung streng desinficirt werden müssen.

Die von den Kranken benutzten Localitäten müssen streng desinficirt werden.

Die Desinfection muss nach Maassgabe der Nummer 5 des Capitels III des gegenwärtigen Uebereinkommens stattfinden.

Artikel 26. Tritt ein Todesfall während der Fahrt ein, so hat der Capitän denselben neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens vidirten Liste zu vermerken und ausserdem in seinem Schiffstagebuche den Namen des Verstorbenen, dessen Alter und Herkunft, sowie die nach dem Zeugnisse des Arztes vorliegende vermuthliche Todesursache und das Datum des Todesfalls einzutragen.

Ist der Tod in Folge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, so ist der Leichnam, nach-

---

*) Nachdem die Conferenz von den Bedingungen Kenntnis erhalten hat, denen die Krankenstationen nach Artikel 53 des von der Indischen Regierung erlassenen Gesetzes über die Pilgerschiffe entsprechen müssen, empfiehlt sie deren Anwendung. Letztere würde als Ersatz für Artikel 24 anzusehen sein.

(Auszug.) Die Krankenstation muss auf dem oberen Decke, in den auf dem Decke selbst errichteten Abtheilungen eingerichtet werden. Diese permanente Krankenstation muss wenigstens sechs Betten enthalten und eine Fläche von wenigstens 144 Quadratfuss und einen Rauminhalt von wenigstens 864 Cubikfuss haben. Wenn sich auf dem Schiffe 50 oder mehr Frauen befinden, so muss eine zweite permanente Krankenstation mit wenigstens zwei Betten vorhanden sein, welche eine Fläche von wenigstens 72 Quadratfuss und einen Rauminhalt von mindestens 288 Cubikfuss hat. Diese Krankenstation muss für die Frauen und Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung gehalten werden.

Beleuchtung und Lüftung dieser Krankenstationen muss von dem Inspector als genügend anerkannt sein. Die Krankenstationen müssen auf einer mindestens zehn Centimeter hohen Plattform errichtet werden, sie müssen dauerhaft angelegt, ihr Dach muss gut abgedichtet sein. Der Bau aus Eisen ist dem aus Holz vorzuziehen.

Unter keinem Vorwande dürfen Blattern-, Cholera-, Gelbfieber oder Pestkranke in die permanente Krankenstation aufgenommen werden.

Das Schiff muss das nothwendige Material an Bord haben, damit auf dem oberen Decke eine weitere Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche für die zu isolirenden Kranken (Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern oder sonstige ansteckende Krankheiten) errichtet werden kann.

Der Platz für diese Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche wird von dem Inspector im voraus bestimmt. Für die Errichtung dieser Krankenstation gelten analoge Bedingungen, wie für die Errichtung der permanenten Krankenstation. Dieselbe muss eine Fläche von mindestens 144 Quadratfuss haben.

Digitized by Google

dem er zuvor in ein mit einer Sublimatlösung getränktes Leintuch gehüllt worden ist, ins Meer zu werfen.

Artikel 27. Der in dem Abgangshafen ausgestellte Pass darf während der Reise nicht geändert werden.

Derselbe wird von der Sanitätsbehörde jedes Zwischenhafens vidirt. Diese vermerkt darauf:

1. die Zahl der in dem betreffenden Hafen aus- und eingeschifften Passagiere;

2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der an Bord befindlichen Personen betreffenden Ereignisse;

3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens.

Artikel 28. In jedem Zwischenhafen hat der Capitän die in Ausführung des Artikels 9 aufgestellte Liste von der competenten Behörde vidiren zu lassen.

Ist ein Pilger während der Reise ausgeschifft worden, so hat der Capitän dies auf jener Liste neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken.

Werden Personen an Bord genommen, so müssen dieselben auf dieser Liste in Gemässheit des Artikels 9 und vor Ertheilung des neuen Visum durch die competente Behörde eingetragen werden.

Artikel 29. Der Capitän hat darüber zu wachen, dass alle während der Reise ausgeführten Vorbeugungsmaassregeln in dem Schiffstagebuche vermerkt werden. Letzteres ist von ihm der competenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Artikel 30. Der Capitän ist gehalten, sämmtliche Sanitätstaxen zu zahlen, und diese sollen in dem Preise des Billets einbegriffen sein.

Titel IV. Strafbestimmungen.

Artikel 31. Jeder Capitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zutheilung von Wasser, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 türkischen *) Pfund. Diese Geldstrafe wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, welcher unter dem Verstosse zu leiden gehabt hat und nachweist, dass er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt hat.

Artikel 32. Jeder Verstoss gegen Artikel 8 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet.

Artikel 33. Jeder Capitän, welcher in Betreff der im Artikel 9 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Liste der Pilger und des Sanitätspasses, einen Betrug begeht oder einen solchen wissentlich zulässt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund.

Artikel 34. Jeder Schiffscapitän, der ohne Sanitätspass des Abgangshafens oder ohne Visum der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Artikel 9, 27 und 28 vorgeschriebenen und ordnungsgemäss geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund.

Artikel 35. Jeder Capitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemässheit der Vorschriften des Artikels 11 bevollmächtigten Arztes mehr als 100 Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.

Artikel. 36. Jeder Capitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er in Gemässheit der Vorschriften des Artikels 9 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger.

Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine competente Behörde ihren Sitz hat, ans Land gesetzt, und der Capitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem nöthigen Gelde zu versehen, damit sie ihre Reise bis zum Bestimmungsorte fortsetzen können.

Artikel 37. Jeder Capitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, an einem anderen Orte als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger.

Artikel 38. Jeder sonstige Verstoss gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements

*) Das türkische Pfund gilt 22 Francs 50 Centimes.

wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet.

Artikel 39. Jede während der Reise festgestellte Uebertretung wird auf dem Sanitätspass, sowie auf der Liste der Pilger vermerkt. Die competente Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe an zuständiger Stelle vorzulegen.

Artikel 40. In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung der Uebertretung und die Auferlegung der Geldstrafe durch die competente Behörde in Gemässheit der Bestimmungen des Capitels V des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 41. Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Reglements berufenen Agenten werden, wenn sie sich hiebei Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören.

Artikel 42. Das gegenwärtige Reglement wird in der Sprache des Heimatlandes des Schiffes und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder an einem sichtbaren und zugänglichen Orte an Bord eines jeden Pilgerschiffes angeschlagen.

III. Maassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest.

1. Zu Lande.

Die auf dem Landwege gegen Herkünfte aus pestverseuchten Gegenden zu ergreifenden Maassnahmen müssen den in dem gegenwärtigen Uebereinkommen niedergelegten sanitären Grundsätzen entsprechen. Das moderne Desinfectionsverfahren hat an die Stelle der Landquarantainen zu treten.

Zu dem Zwecke sind Dampfapparate und sonstige Desinfectionsgeräthe auf den von den Reisenden benutzten Verkehrswegen an sorgfältig ausgesuchten Punkten aufzustellen. Dieselben Einrichtungen sind auf den bereits bestehenden und noch zu erbauenden Eisenbahnlinien zu treffen. Die Waren werden nach Maassgabe der durch das gegenwärtige Uebereinkommen angenommenen Grundsätze desinficirt.

Jeder Regierung steht es frei, ihre Grenzen für Reisende und Waren zu sperren.

2. Zur See.

A. Maassnahmen im Rothen Meere.

Artikel 1. Unverdächtige Schiffe. — a) Diejenigen Schiffe, welche nach ärztlicher Visite als rein befunden werden, erhalten sofort libera pratica wie auch immer ihr Sanitätspass lauten mag.

Das Schiff muss jedoch volle zehn Tage seit seiner Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens diesen Schiffen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maassregeln (ärztliche Visite, Desinfection der schmutzigen Wäsche, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser).

b) Den reinen gewöhnlichen Schiffen steht es frei, den Suezcanal in Quarantaine zu durchfahren. Bei ihrer Einfahrt ins Mittelländische Meer wird die zehntägige Beobachtung fortgesetzt. Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Dampfdesinfectionsapparat besitzen, brauchen sich vor der Durchfahrt in Quarantaine nicht der Desinfection zu unterziehen.

Artikel 2. Verdächtige Schiffe. — Verdächtige Schiffe sind solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall seit zwölf Tagen. Diese Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben oder nicht.

a) Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) besitzen und die gewünschten Bedingungen erfüllen, dürfen den Suezcanal unter den in dem Reglement für den Transit aufgestellten Bedingungen in Quarantaine durchfahren.

b) Die anderen verdächtigen Schiffe, welche weder Arzt noch Desinfectionsapparat (Dampfkasten) besitzen, werden, bevor sie zur Durchfahrt in Quarantaine zugelassen werden, an den Mosesquellen solange zurückgehalten, als nöthig ist, um die Desinfection der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer Gegenstände,

Digitized by Google

welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vorzunehmen und den Gesundheitszustand des Schiffes festzustellen.

Handelt es sich um ein Postschiff oder um ein eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmtes Dampfboot, welches keinen Desinfectionsapparat (Dampfkasten), aber einen Arzt an Bord hat, so wird die Durchfahrt in Quarantaine zugestanden, wenn die Localbehörde durch amtliche Feststellung die Gewissheit erlangt, dass die Assanirungs- und Desinfectionsmaassnahmen, sei es bei der Abfahrt oder während der Reise, gehörig durchgeführt worden sind.

Handelt es sich um Postschiffe oder eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfboote, welche keinen Desinfectionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord haben, so kann, wenn der letzte Pestfall mehr als vierzehn Tage zurückliegt und der Gesundheitszustand des Schiffes befriedigend ist, die libera pratica in Suez zugestanden werden, sobald die Desinfectionsmaassnahmen vollendet sind.

Was ein Schiff mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen betrifft, so werden die Passagiere, welche sich nach Aegypten begeben wollen, an den Mosesquellen ausgeschifft und bis zum Ablaufe der zehn Tage isolirt; ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffecten werden desinficirt. Sie werden sodann zu freiem Verkehre zugelassen. Schiffe mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen, welche libera pratica in Aegypten zu erhalten wünschen, werden an den Mosesquellen die zum Ablaufe der zehn Tage nöthige Zeit zurückgehalten; sie unterliegen der ordnungsgemässen Desinfection.

Artikel 3. Verseuchte Schiffe, das heisst solche, welche Pest an Bord haben, oder auf denen Pestfälle in den letzten zwölf Tagen vorgekommen sind. Sie werden in Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat (Dampfkasten) und Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat (Dampfkasten) eingetheilt.

a) Die Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfectionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen angehalten, die Pestkranken ausgeschifft und in einem Spitale isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, dass die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchsgegenstände, die Kleidung der Schiffsmannschaft und Passagiere, sowie das Schiff werden desinficirt.

Es ist wohlverstanden, dass es sich hiebei nicht um das Ausladen der Waren, sondern nur um die Desinfection des verseuchten Theiles des Schiffes handelt.

Die Passagiere haben zehn Tage in der Anstalt an den Mosesquellen zu bleiben; wenn die Pestfälle mehrere Tage zurückliegen, so wird die Dauer der Isolirung vermindert. Diese Dauer ist verschieden je nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Fall vorgekommen ist.

So beträgt die Dauer der Beobachtung 24 Stunden, sobald der letzte Fall 9, 10, 11 oder 12 Tage zurückliegt; liegt er 8 Tage zurück, so dauert die Beobachtung 2 Tage; liegt er 7 Tage zurück, so beträgt die Beobachtung 3 Tage und so fort, wie es in der weiter unten stehenden Tabelle aufgeführt ist.

b) Schiffe mit Arzt und Desinfectionsapparat (Dampfkasten). — Die Schiffe mit Arzt und Dampfkasten werden an den Mosesquellen angehalten.

Der Schiffsarzt hat unter Eid anzugeben, welche Personen an Bord von Pest befallen sind. Diese Kranken werden ausgeschifft und isolirt.

Nach Ausschiffung dieser Kranken wird die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft an Bord desinficirt.

Ist die Pest nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten, so erstreckt sich die Desinfection der Wäsche nur auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft und die Wäsche in den Räumen der Schiffsmannschaft.

Der Schiffsarzt hat des weiteren den Theil oder die Abtheilung des Schiffes und die Abtheilung des Spitales unter Eid zu bezeichnen, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind. Er hat ebenfalls unter Eid zu erklären, welche Personen zu dem Pestkranken seit dem ersten Anzeichen der Krankheit, sei es durch directe Berührung oder Berührung mit Gegen-

Digitized by Google

ständen, welche den Krankheitskeim übertragen können, in Beziehung getreten sind. Diese Personen werden allein als „verdächtig“ angesehen.

Der Theil oder die Abtheilung des Schiffes und die Abtheilung des Spitales, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind, werden vollständig desinficirt. Man versteht unter „Theil des Schiffes“ die Cabine des Kranken, die daranstossenden Cabinen, den Gang, auf welchem sich diese Cabinen befinden, das Deck, die Theile des Deckes, auf denen sich der oder die Kranken aufgehalten haben.

Ist es nicht möglich, den Theil oder die Abtheilung des Schiffes, welcher von den Pestkranken besetzt gewesen ist, zu desinficiren, ohne die für verdächtig erklärten Personen auszuschiffen, so werden diese Personen entweder auf ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Schiff gebracht oder aber ausgeschifft und in der Sanitätsanstalt untergebracht, ohne mit den Kranken in Berührung zu kommen, welch letztere in dem Spitale untergebracht werden.

Die Dauer dieses Aufenthaltes auf dem Schiffe oder auf dem Lande zum Zwecke der Desinfection muss möglichst kurz sein und darf jedenfalls 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Verdächtigen unterliegen einer Beobachtung, und zwar entweder auf ihrem Schiffe oder auf dem hiezu bestimmten Schiffe. Die Dauer dieser Beobachtung ist verschieden und richtet sich nach nachstehender Tabelle:

Wenn der letzte Pestfall sich im Laufe des 12., 11., 10. oder 9. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . . .	so dauert die Beobachtung 24 Stunden.
Wenn er sich im Laufe des achten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat .	so dauert die Beobachtung zwei Tage.
Wenn er sich im Laufe des siebenten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat .	so dauert die Beobachtung drei Tage.
Wenn er sich im Laufe des sechsten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat .	so dauert die Beobachtung vier Tage.
Wenn er sich im Laufe des fünften oder vierten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung fünf und sechs Tage.
Wenn er sich im Laufe des dritten oder zweiten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung sieben und acht Tage.
Wenn er sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung neun Tage.

Die Durchfahrt in Quarantaine kann vor Ablauf der in vorstehender Tabelle aufgeführten Fristen zugestanden werden, wenn die Sanitätsbehörde es für angängig hält. Die Durchfahrt wird, sobald die Desinfection ausgeführt ist, jedenfalls zugestanden, wenn das Schiff ausser seinen Kranken die vorstehend als „verdächtig“ aufgeführten Personen zurücklässt.

Ein Ponton mit daraufgestelltem Dampfkasten kann bei dem Schiffe anlegen, damit die Desinfection möglichst schnell durchgeführt wird.

Verseuchte Schiffe, welche zum freien Verkehre in Aegypten zugelassen zu werden wünschen, werden zehn Tage, vom letzten an Bord vorgekommenen Falle an gerechnet, an den Mosesquellen zurückgehalten und haben sich der reglementmässigen Desinfection zu unterziehen.

Die auf die Desinfection verwandte Zeit wird in die Dauer der Beobachtung eingerechnet.

Einrichtung der Ueberwachung und der Desinfection in Suez und an den Mosesquellen.

1. Die in dem Reglement vorgesehene ärztliche Visite wird bei jedem in Suez eintreffenden Schiffe durch einen der Sanitätsärzte vorgenommen. Sie findet für Herkünfte aus pestverseuchten Häfen bei Tage statt.

2. Es sollen sieben Aerzte vorhanden sein, ein Chefarzt, vier Amtsärzte und zwei Hilfsärzte. Sollten die ärztlichen Kräfte nicht ausreichen, so würden die Marineärzte der verschiedenen Staaten in Anspruch zu nehmen sein, die dem Chefarzte der Sanitätsstation unterzuordnen wären.

3. Die Stationsärzte sollen im Besitze eines ordnungmässigen Diplomes sein und vornehmlich unter solchen Aerzten gewählt werden, welche specielle praktische Studien der Epidemiologie und Bakteriologie getrieben haben.

Digitized by Google

4. Sie werden durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Aegypten ernannt.

5. Sie beziehen einen Gehalt, und zwar die Hilfsärzte einen solchen von 6000 Francs, die vier Amtsärzte einen solchen, welcher im Anfange 8000 Francs beträgt und allmählich auf 12.000 Francs steigt, und der Chefarzt einen solchen von 12.000 bis 15.000 Francs.

6. Die Desinfections- und Isoliranstalt der Mosesquellen steht unter dem Chefarzt in Suez.

7. Wenn Kranke dort ausgeschifft sind, so werden zwei der Aerzte aus Suez hingeschickt, der eine zur Behandlung der Pestkranken, der andere zum ärztlichen Dienste bei den von Pest nicht befallenen Kranken.

8. Die Zahl der Sanitätswächter soll 20 betragen.

Einem dieser Wächter ist speciell die Obsorge für die an den Mosesquellen aufgestellten Dampfkasten zu übertragen.

9. Die Desinfections- und Isoliranstalt der Mosesquellen soll enthalten:

a) wenigstens drei Desinfectionskasten, von denen einer auf einen Brückenkahn zu stellen ist;
b) ein neues Isolirspital mit 12 Betten für die Kranken und Verdächtigen. Dieses Spital ist derart einzurichten, dass Kranke, Verdächtige, Männer und Weiber voneinander getrennt werden;
c) Baracken, Zeltspitäler und gewöhnliche Zelte für die gelandeten Personen;
d) eine genügende Zahl Badewannen und Douchebädervorrichtungen;
e) die nöthigen Gebäude für den gewöhnlichen Dienst, das ärztliche Personal, die Wächter etc., ein Magazin, ein Waschhaus;
f) einen Wasserbehälter.

Durchfahrt in Quarantaine durch den Suezcanal.

1. Die Sanitätsbehörde in Suez gestattet die Durchfahrt in Quarantaine; der Conseil wird davon sofort benachrichtigt. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung vom Conseil getroffen.

2. Ein Telegramm wird sofort an die von jeder Macht bestimmte Behörde gesandt. Die Kosten des Telegrammes trägt das Schiff.

3. Jede Macht wird Strafbestimmungen gegen solche Schiffe erlassen, welche den von dem Capitän bezeichneten Curs aufgeben und ungehörigerweise einen der Häfen des Gebietes dieser Macht anlaufen. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt oder Anlaufen eines Nothhafens.

Bei der Aufnahme des Constitutes hat der Capitän zu erklären, ob er unter dem Schiffspersonal eingeborene Heizer oder sonstige gegen Lohn angestellte Personen an Bord hat, die nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das zu diesem Zwecke geführte Register eingetragen sind. Folgende Fragen werden den Capitänen aller vom Süden kommenden Schiffe, welche in Suez eintreffen, vorgelegt. Sie haben darauf unter Eid zu antworten:

„Haben Sie aushilfsweise angenommene Heizer oder andere Bedienstete, welche nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das Specialregister eingetragen sind, an Bord? Welches ist ihre Nationalität? Wo haben Sie sie an Bord genommen?"

Die Sanitätsärzte müssen sich von der Anwesenheit dieser Hilfsmannschaften überzeugen, und sofern sie feststellen, dass diese nicht vollzählig sind, sorgfältig nach den Ursachen der Abwesenheit forschen.

4. Ein Sanitätsofficier und zwei Sanitätswächter gehen an Bord. Sie müssen das Schiff bis Port-Said begleiten; es liegt ihnen ob, während der Durchfahrt durch den Canal ein Inverkehrtreten zu verhindern und über die Ausführung der vorgeschriebenen Maassnahmen zu wachen.

5. Reisende können sich in Port-Said in Quarantaine einschiffen. Aber bis Port-Said ist jede Ein- und Ausschiffung und jedes Umladen von Passagieren und Waren während der Fahrt durch den Suezcanal verboten.

6. Die in Quarantaine durchfahrenden Schiffe müssen die Strecke von Suez bis Port-Said ohne anzuhalten zurücklegen.

Im Falle des Auffahrens oder eines nicht vermeidbaren Anhaltens müssen die nöthigen Vorrichtungen durch das an Bord befindliche

Digitized by Google

Personal der Suezcanalgesellschaft vorgenommen werden.

Truppentransporte dürfen in Quarantaine den Canal nur bei Tage durchfahren.

Müssen sie während der Nacht im Canale bleiben, so haben sie im Timsasee zu ankern.

7. Schiffen, welche in Quarantaine durchfahren, ist es verboten, in dem Hafen von Port-Said zu halten, ausser in dem in §§ 5 und 8 vorgesehenen Falle. Die Verproviantirung muss mit den an Bord befindlichen Mitteln bewerkstelligt werden.

Diejenigen Auflader oder jede andere Person, welche an Bord gegangen, werden auf dem Quarantaineponton isolirt. Ihre Kleidung unterliegt dort der reglementmässigen Desinfection.

8. Wenn es für die in Quarantaine durchfahrenden Schiffe unerlässlich ist, in Port-Said Kohlen einzunehmen, so ist diese Verrichtung an einem von dem Sanitätsconseil bestimmten Orte vorzunehmen, welcher die nöthige Sicherheit für die Isolirung und sanitäre Ueberwachung bietet. Bei Schiffen, auf welchen eine wirksame Ueberwachung jener Verrichtung möglich ist, und wo jede Berührung mit den Leuten an Bord vermieden werden kann, ist die Anbordbeförderung der Kohlen durch Hafenarbeiter gestattet. Während der Nacht muss der Ort der in Rede stehenden Verrichtung elektrisch beleuchtet werden.

9. Die Lotsen, Elektrotechniker, die Agenten der Gesellschaft und die Sanitätswachen werden in Port-Said ausserhalb des Hafens zwischen den Hafendämmen ausgesetzt und von da direct auf den Quarantaineponton gebracht, wo ihre Kleidung einer vollständigen Desinfection unterworfen wird.

Maassnahmen für die aus einem pestverseuchten Hafen durch das Mittelländische Meer nach Aegypten kommenden Schiffe.

1. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder des Beckens des Mittelländischen Meeres kommen und den Suezcanal durchfahren wollen, werden zur Durchfahrt in Quarantaine zugegelassen. Sie setzen ihre Fahrt unter zehntägiger Beobachtung fort.

2. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche in Aegypten anlegen wollen, können in Alexandrien oder Port-Said anhalten, wo die Passagiere nach Bestimmung der localen Sanitätsbehörde die Beobachtungszeit entweder im Lazarethe von Gabari oder an Bord vollenden.

3. Die Maassnahmen, denen die verseuchten und verdächtigen Schiffe aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder der Küste des Mittelländischen Meeres unterliegen, wenn sie in einem der ägyptischen Häfen anlegen oder den Suezcanal durchfahren wollen, werden von dem Sanitätsconseil entsprechend dem durch das gegenwärtige Uebereinkommen angenommenen Reglement festgesetzt.

Diese Maassnahmen müssen, um vollstreckbar zu sein, von den verschiedenen im Conseil vertretenen Mächten angenommen werden. Sie bestehen in Vorschriften über die Behandlung der Schiffe, Passagiere und Waren.

Der Conseil wird den Mächten in gleicher Weise ein Reglement vorlegen, welches dieselben Fragen mit Bezug auf Cholera behandelt.

Die beiden Reglements müssen sobald wie möglich vorgelegt werden.

Sanitäre Ueberwachung der Pilgerfahrten im Rothen Meere.

Sanitäre Behandlung der aus einem verseuchten Hafen kommenden Pilgerschiffe in der (reorganisirten) Quarantänestation von Camaran.

Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Schiffe, welche nach ärztlicher Visite „unverdächtig“ befunden werden, erhalten libera pratica, sobald folgende Maassnahmen durchgeführt worden sind:

Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und der Theil ihrer Gebrauchseffecten und ihres Gepäckes, der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinficirt; die Dauer dieser Maassnahmen, einschliesslich der

Digitized by Google

Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wird im Verlaufe dieser Maassnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft und das Schiff begibt sich nach dem Hedjaz.

„Verdächtige" Schiffe, das heisst solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten 12 Tage, werden folgendermaassen behandelt: Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Douche- oder Seebad: ihre schmutzige Wäsche und der Theil ihrer Gebrauchseffecten und ihres Gepäckes, der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinficirt; das Sodwasser wird erneuert. Die von den Kranken bewohnt gewesenen Schiffstheile werden desinficirt. Die Dauer dieser Maassnahmen, einschliesslich der Aus- und Einschiffung darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wird im Verlaufe dieser Maassnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff hat sich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Visite an Bord stattfindet. Fällt dieselbe günstig aus, und wird eine schriftliche Erklärung der an Bord befindlichen Aerzte vorgezeigt, in der dieselben eidlich versichern, dass während der Ueberfahrt keine Pestfälle vorgekommen sind, so werden die Pilger sofort gelandet.

Sind dagegen ein oder mehrere Pestfälle während der Reise oder im Augenblicke der Ankunft festgestellt worden, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

„Verseuchte" Schiffe, das heisst solche, welche Pestfälle an Bord haben, oder auf denen während der letzten zwölf Tage derartige Fälle vorgekommen sind, haben sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, dass die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinficirt.

Die locale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des grossen Gepäckes und der Waren nothwendig ist, und ob das ganze Schiff oder nur ein Theil desselben desinficirt werden soll.

Die Passagiere haben zwölf Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben; liegen die Pestfälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Isolirung abgekürzt werden. Diese Dauer kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der letzte Fall vorgekommen ist, von der Sanitätsbehörde nach ihrem Ermessen anderweit festgesetzt werden.

Das Schiff begibt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person an Bord stattzufinden hat. Ist das Ergebnis derselben günstig, so werden die Pilger ausgeschifft. Hat sich aber während der Reise oder zur Zeit der Ankunft Pest an Bord gezeigt, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Verbesserungen, welche in der Sanitätsstation von Camaran vorzunehmen sind.

A. Vollständige Räumung der Insel Camaran von ihren Bewohnern.

B. Anstalten zum Zwecke der Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehres in der Bucht der Insel Camaran:

1. Einrichtung von Bojen und Baken in genügender Anzahl.

2. Errichtung eines Molo oder eines Hauptquais für die Landung der Passagiere und Frachtstücke.

3. Eine besondere Landungsbrücke, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können.

4. Genügend Leichterschiffe mit einem Bugsirdampfer, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicherzustellen.

Digitized by Google

Die Ausschiffung der Pilger der verseuchten Schiffe ist mittelst der an Bord befindlichen Landungsmittel zu bewerkstelligen.

C. Einrichtung der Sanitätsstation, welche enthalten soll:

1. Ein Schienennetz, welches den Landungsplatz mit den Verwaltungs- und Desinfectionsräumlichkeiten, sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet.

2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Sanitätsdienstes und der anderen Dienstzweige.

3. Gebäude für die Desinfection und Waschung der getragenen Effecten und sonstigen Gegenstände.

4. Gebäude, wo die Pilger während der Desinfection der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Douche- oder Seebäder nehmen.

5. Für jedes der beiden Geschlechter gesonderte und vollständig isolirte Spitäler:

a) zur Beobachtung der Verdächtigen;
b) für die Pestkranken;
c) für die von anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen;
d) für die gewöhnlichen Kranken.

6. Die Lager müssen voneinander in wirksamer Weise geschieden sein und möglichst weit auseinander liegen; die für die Pilger bestimmten Unterkunftsräume müssen unter den besten hygienischen Bedingungen hergestellt sein und dürfen nicht mehr als 25 Personen aufnehmen.

7. Einen günstig und von jeder Wohnstätte entfernt gelegenen Begräbnisplatz, welcher nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht und 50 Cm. unter der Gräberfläche drainirt ist.

D. Sanitätsausrüstung:

1. Genügend Dampfkasten, welche alle Vorbedingungen für sichere, erfolgreiche und schnelle Wirkung bieten.

2. Zerstäubungsapparate, Desinfectionskübel und die zur chemischen Desinfection nöthigen Mittel, analog den im Capitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Uebereinkommen bezeichneten.

3. Wasserdestillirmaschinen: Apparate zum Sterilisiren des Wassers durch Hitze; Eismaschinen.

Für die Zuführung von Trinkwasser Röhrenleitungen und verschlossene wasserdichte Behälter, welche sich nur mittelst Hähne oder Pumpen leeren lassen.

4. Bakteriologisches Laboratorium mit dem nothwendigen Personal.

5. Aufstellung von transportablen Sammelgefässen zur Aufnahme der vorher desinficirten Fäcalien. Ausgiessung dieser Stoffe auf einer der von den Lagern am weitesten entfernt gelegenen Stellen der Insel, wobei darauf zu achten ist, dass die Bodenverhältnisse vom hygienischen Standpunkte aus hiefür geeignet sind.

6. Die Schmutzwässer sind von den Lagern zu entfernen, ohne dass sie stehendes Wasser bilden oder sonst wie verbraucht werden können. Das Abflusswasser, welches aus den Spitälern kommt, ist gemäss den im Capitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen Angaben mit Kalkmilch zu desinficiren.

E. Die Sanitätsbehörde sorgt dafür, dass in jedem Lager ein Magazin für Lebensmittel und ein solches für Brennmaterial vorhanden ist.

Der Tarif der von der zuständigen Behörde festgesetzten Preise wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigsten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angebracht.

Die Lebensmittel werden auf ihre Beschaffenheit sowie darauf, ob ein genügender Vorrath vorhanden ist, jeden Tag durch den Arzt des Lagers controlirt.

Wasser wird unentgeltlich verabfolgt.

Verbesserungen, welche in den Sanitätsstationen von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali vorzunehmen sind.

1. Herstellung von zwei Spitälern für männliche und weibliche Pestkranke in Abou-Ali.

2. Herstellung eines Spitals für gewöhnliche Kranke in Vasta.

3. Errichtung von steinernen Unterkunftsräumen in Abou-Saad und Vasta, welche je 50 Personen aufnehmen können.

4. Drei Dampfdesinfectionsapparate, die in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali aufzustellen sind, nebst Waschanstalten und Requisiten.

5. Anstalten für Douchebäder in Abou-Saad und Vasta.

Digitized by Google

6. Auf jeder der Inseln Abou-Saad und Vasta Destillirmaschinen, welche zusammen täglich 15 Tonnen Wasser liefern können.

7. In Betreff der Begräbnisplätze, der Fäcalien und Schmutzwasser ist nach den für Camaran aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Ein Begräbnisplatz wird auf einer der Inseln angelegt.

Bezüglich der Lebensmittel und des Wassers gelten die für Camaran unter E angenommenen Bestimmungen auch für die Lagerstellen Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali.

Es ist wünschenswerth, dass die Einrichtungen in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali sobald wie möglich durchgeführt werden.

Reorganisation der Sanitätsstation von Djebel-Tor.

Die Conferenz hält an den bereits ausgesprochenen Wünschen und Empfehlungen fest und überlässt es dem Sanitätsconseil, diese Verbesserungen herbeizuführen, indem sie im Uebrigen ihrer Ansicht dahin Ausdruck gibt:

1. dass es nothwendig ist, den Pilgern ein gutes Trinkwasser zu liefern, sei es, dass es am Orte vorgefunden oder durch Destillation gewonnen wird;

2. dass es geboten ist, zur Zeit, wo im Hedjaz Pest herrscht, alle von den Pilgern aus Djeddah und Yambo mitgebrachten Lebensmittel als verdächtige Gegenstände zu desinficiren oder vollständig zu vernichten, wenn sie sich im Zustande einer schädlichen Veränderung befinden;

3. dass Maassnahmen zu treffen sind, um die Pilger zu verhindern, bei ihrer Abfahrt von Djebel-Tor Schläuche mitzunehmen, welche durch Gefässe aus Steingut oder Kannen aus Metall zu ersetzen sind;

4. dass jede Abtheilung mit einem Arzte versehen sein muss;

5. dass ein Hafencapitän in El-Tor ernannt werden muss, um die Landungen zu leiten und darauf zu achten, dass die Reglements von den Schiffscapitänen und Samboukdjis befolgt werden;

6. dass während der Zeit der Pilgerfahrten in Djebel-Tor nur die Pilger der Beobachtung unterworfen werden;

7. dass das Dorf Kouroum geräumt wird;

8. dass ein Telegraphendraht das Lager von Djebel-Tor mit der Sanitätsstation in Suez verbindet.

Reglement, welches für die arabischen Häfen des Rothen Meeres zur Zeit der Pilgerfahrt Anwendung findet.

Sanitäre Behandlung der von Norden kommenden Pilgerschiffe.

I. Hinfahrt.

Wenn weder im Abgangshafen, noch in dessen Umgegend Pest festgestellt worden, und kein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so wird das Schiff sofort zum freien Verkehre zugelassen.

Wenn Pest im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden, oder wenn ein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so unterliegt das Schiff in Djebel-Tor denjenigen Maassnahmen, welche für aus dem Süden kommende und in Camaran haltende Schiffe angeordnet sind.

II. Rückfahrt.

Artikel 1. Jedes aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem anderen pestverseuchten Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende Schiff, welches Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord hat und nach Suez oder einem Hafen des Mittelländischen Meeres bestimmt ist, hat sich nach El-Tor zu begeben, um dort der weiter unten bezeichneten reglementsmässigen Beobachtung unterworfen zu werden.

Es wird dort zur Ausschiffung der Passagiere, des Gepäckes und jener Waaren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, geschritten, sowie zu deren Desinfection und zur Desinfection der Gebrauchseffecten und des Schiffes.

Artikel 2. Die Schiffe, welche die Pilger zurückbringen, dürfen den Canal nur in Quarantaine durchfahren.

Die ägyptischen Pilger sind, nachdem sie El-Tor verlassen haben, in Ras Mallap oder irgend einem anderen von dem Sanitätsconseil

Digitized by Google

bezeichneten Orte auszuschiffen, um sich dort der dreitägigen Beobachtung und einer ärztlichen Visite zu unterziehen, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden.

Ist während der Fahrt von El-Tor nach Suez ein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen, so werden diese Schiffe nach El-Tor zurückgewiesen.

Artikel 3. Die Agenten der Schifffahrtsgesellschaften und die Capitäne werden davon in Kenntnis gesetzt, dass nur die ägyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Beobachtung in der Sanitätsstation von El-Tor und in Ras Mallap berechtigt sind, das Schiff definitiv zu verlassen, um alsdann in ihr Heim zurückzukehren. Es werden als Aegypter oder in Aegypten wohnhaft nur die Pilger angesehen, welche im Besitz einer von einer ägyptischen Behörde ausgestellten und der vorgeschriebenen Form entsprechenden Aufenthaltskarte sind. Exemplare dieser Karte werden bei den Consular- und Sanitätsbehörden in Djeddah und Yambo niedergelegt, wo die Agenten und Schiffscapitäne sie einsehen können.

Die nichtägyptischen Pilger, wie Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner etc. dürfen, nachdem sie El-Tor verlassen haben, nicht in einem ägyptischen Hafen landen.

In Folge dessen werden die Schifffahrtsagenten und die Capitäne davon in Kenntnis gesetzt, dass das Umsteigen von in Aegypten nicht heimischen Pilgern, sei es in Tor, Suez, Port-Said oder Alexandrien verboten ist.

Die Behandlung von Schiffen, welche Pilger der vorstehend aufgeführten Nationalitäten an Bord haben, richtet sich nach den Grundsätzen für die Behandlung dieser Pilger und sie werden in keinem ägyptischen Hafen des Mittelländischen Meeres zugelassen.

Artikel 4. Wenn Pest nicht im Hedjaz festgestellt wird und während der Pilgerfahrt nicht festgestellt worden ist, so unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für unverdächtige Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die Pilger werden ausgeschifft; sie nehmen ein Douche- oder Seebad, ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Gebrauchseffecten und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinficirt; die Dauer dieser Maassnahmen, einschliesslich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wenn Pest im Hedjaz festgestellt wird oder während der Pilgerfahrt festgestellt worden ist, so unterliegen diese Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für verseuchte Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isolirt. Die Desinfection wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, so dass die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, Gebrauchsgegenstände und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinficirt.

Die locale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des grossen Gepäckes und der Waren nothwendig und ob das ganze Schiff oder nur ein Theil desselben zu desinficiren ist.

Alle Pilger unterliegen einer Beobachtung von vollen zwölf Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfectionsmaassnahmen beendigt worden sind. Wenn ein Pestfall in einer Abtheilung vorgekommen ist, so beginnt die zwölftägige Frist für diese Abtheilung erst mit dem Tage, an welchem der letzte Fall festgestellt worden ist.

Artikel 5. Die aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche dort keine Pilger oder ähnliche Massentransporte eingeschifft haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen ist, werden zu den gewöhnlichen verdächtigen Schiffen gerechnet. Sie unterliegen den Vorbeugungsmaassregeln und der Behandlung, die für diese Schiffe vorgeschrieben sind.

Sind sie nach Aegypten bestimmt, so unterliegen sie an den Mosesquellen einer zehntägigen Beobachtung von dem Zeitpunkte der Abfahrt an gerechnet; ausserdem werden sie sämmtlichen für verdächtige Schiffe vorgeschriebenen

Digitized by Google

Maassnahmen (Desinfection etc.) unterworfen und erst nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum freien Verkehre zugelassen.

Sind während der Fahrt verdächtige Fälle auf diesen Schiffen vorgekommen, so dauert die Beobachtung an den Mosesquellen zwölf Tage.

Artikel 6. Die aus ägyptischen Pilgern bestehenden Karawanen müssen sich, bevor sie sich nach Aegypten begeben, einer strengen Quarantaine von zwölf Tagen in El-Tor unterwerfen, sie werden darauf nach Ras Mallap geleitet, um dort einer fünftägigen Beobachtung zu unterliegen, worauf sie erst nach günstig ausgefallener ärztlicher Visite und Desinfection ihrer Effecten zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die aus fremden Pilgern bestehenden Karawanen, welche sich auf dem Landwege nach Hause begeben müssen, unterliegen denselben Maassnahmen wie die ägyptischen Karawanen und müssen von Sanitätswachen bis zum Wüstensaume begleitet werden.

Die aus dem Hedjaz auf dem Wege von Akaba oder Moila kommenden Karawanen unterliegen bei ihrer Ankunft am Canale der ärztlichen Visite, und ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffecten der Desinfection.

Artikel 7. 1. Das Umsteigen der Pilger ist in den ägyptischen Häfen strengstens verboten.

2. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz oder aus einem Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche keine Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, werden in Suez nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum freien Verkehre zugelassen.

Artikel 8. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz kommenden Schiffe, welche Pilger mit der Bestimmung nach einem Hafen der afrikanischen Küste des Rothen Meeres an Bord haben, sind berechtigt, sich nach Souakim zu begeben, um dort der dreitägigen Beobachtung, mit Landung der Passagiere im Quarantänelager, zu unterliegen.

Artikel 9. Die auf dem Landwege eintreffenden Pilgerkarawanen unterliegen an den Mosesquellen der ärztlichen Visite und der Desinfection.

Sanitäre Verkehrsmaassnahmen bei der Abfahrt der Pilger aus den Häfen des Hedjaz, wenn sie sich nach dem Süden begeben.

Es sind in den Einschiffungshäfen sanitäre Einrichtungen zu treffen, welche ausreichen, um auf die in ihre Heimat zurückkehrenden Pilger diejenigen Maassnahmen zur Anwendung zu bringen, welche in den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen bei der Abfahrt dieser Pilger obligatorisch sind.

Die Anwendung dieser Maassnahmen ist facultativ, das heisst sie werden nur dann angewendet, wenn die Consularbehörde des Landes, welchem der Pilger angehört, oder der Arzt des Schiffes, auf welchem er sich einschiffen will, es für nothwendig erachtet.

B. Maassnahmen im Persischen Golfe.

I. Sanitäre Behandlung von Seeprovenienzen im Persischen Golfe.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat oder auf welchem während der letzten zwölf Tage ein oder mehr Pestfälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein Fall während der letzten zwölf Tage.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft Todes- oder Krankheitsfälle an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich

Digitized by Google

je nach dem sanitären Zustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles richtet, welche jedoch den Zeitraum von zehn Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder nur der Theil des Schiffes, welcher inficirt ist, werden desinficirt.

Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Maassnahmen:

1. Aerztliche Visite.

2. Desinfection; die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als inficirt zu erachten sind, werden desinficirt.

3. Alle Theile des Schiffes, welche von den Kranken oder Verdächtigen bewohnt gewesen sind, müssen desinficirt werden. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

4. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfection und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

5. Die Schiffsmannschaft und Passagiere unterliegen einer zehntägigen Beobachtung, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo Pest nicht mehr an Bord vorkommt.

Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag. Diese Schiffe müssen jedoch seit dem Zeitpunkte ihrer Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen zehn volle Tage hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maassregeln (ärztliche Visite, Desinfection, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser).

Selbstverständlich kann die competente Behörde des Ankunftshafens immer von dem Arzte oder statt seiner von dem Capitän eine eidliche Bescheinigung darüber verlangen, dass seit der Abfahrt auf dem Schiffe kein Pestfall vorgekommen ist.

Die competente Hafenbehörde wird bei der Anwendung dieser Maassregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorherbezeichneten drei Schiffskategorien ein mit Diplom versehener Arzt und ein Desinfectionsapparat (Dampfkasten) befindet.

Besondere Maassregeln können für Schiffe mit ungünstigen sanitären Bedingungen getroffen werden.

Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantaine nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maassregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Schiffsmannschaft und der Reisenden.

2. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfection.

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden auf ihren Wunsch an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass die betreffenden Reisenden sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maassregeln unterziehen.

II. Sanitätsanstalten des Persischen Golfes.

Im Persischen Golfe sind zwei Sanitätsanstalten zu errichten, die eine an der Meerenge von Ormutz (Insel Ormutz, Insel Kishm oder, falls dies nicht angängig, ein anderweit festzustellender Platz in deren Nähe); die andere in der Umgegend von Bassorah an einem zu bestimmenden Orte.

Digitized by Google

Auf der Sanitätsstation der Meerenge von Ormutz müssen wenigstens zwei Aerzte vorhanden sein, ferner Sanitätsbeamte und Sanitätswächter, sowie eine vollständige Desinfectionsausrüstung. Es ist ein kleines Spital zu errichten.

Auf der Station in der Umgegend von Bassorah wird ein grosses Lazareth nebst Einrichtungen für die Desinfection der Waren und einem durch mehrere Aerzte versehenen Sanitätsdienst errichtet.

Mit den Schiffen wird, bevor sie in den Persischen Golf einlaufen, in der Sanitätsanstalt der Meerenge von Ormutz das Constitut aufgenommen. Sie unterliegen dort der durch das Reglement vorgeschriebenen sanitären Behandlung. Die etwa an Bord befindlichen Pestkranken werden ausgeschifft.

Doch wird Schiffen, welche den Schatt-El-Arab hinauffahren müssen, auch wenn die Dauer der Beobachtung noch nicht beendigt ist, die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Fahrt unter der Bedingung ertheilt, dass sie den Persischen Golf und den Schatt-El-Arab in Quarantaine durchfahren. Ein Oberaufseher nnd zwei Sanitätswächter, welche in Ormutz aufgenommen werden, überwachen das Boot bis Bassorah, wo eine zweite ärztliche Visite stattfindet und die erforderlichen Desinfectionen vorgenommen werden.

Schiffe, welche die persischen Häfen anlaufen müssen, um dort Passagiere oder Waren zu landen, können sich jenen Maassnahmen in Bender-Bouchir unterziehen, sobald dort eine geeignete Sanitätseinrichtung getroffen sein wird; bis dahin werden diese Maassnahmen in Ormutz oder Bassorah vorgenommen.

Ein Schiff, welches bis zum Ablaufe der zehn Tage, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo es den letzten pestverseuchten Hafen verlassen hat, unverdächtig geblieben ist, erhält, nachdem bei der Ankunft seine Unverdächtigkeit festgestellt worden ist, libera pratica in den Häfen des Golfes.

Die Sanitätsanstalten in Ormutz und Bassorah unterstehen dem Sanitätsconseil in Constantinopel. Bezüglich der Station von Ormutz wird eine Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen werden.

Bis diese Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen sein wird, wird — und zwar sofort — auf einer der Inseln der Meerenge von Ormutz ein Sanitätsposten eingerichtet, auf welchem durch den Sanitätsconseil Aerzte und Sanitätswächter angestellt werden. Diese letzteren begleiten die in Quarantaine durchfahrenden Schiffe bis in den Schatt-El-Arab bis zu der in der Umgegend von Bassorah errichteten Anstalt.

Der Sanitätsconseil in Constantinopel muss ferner die Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und türkisch-russischen Grenze unverzüglich einrichten.

Capitel II.

Maassnahmen in Europa.

Titel I. Maassregeln, um die dem Uebereinkommen beigetretenen Regierungen über den Stand einer Pestepidemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muss den übrigen Regierungen von jedem vorgekommenen Pestfalle Nachricht geben. Diese Massregel ist wesentlich.

Von wirklichem Werthe ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Pest- und pestverdächtigen Fällen Kenntnis erhält. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Pestfällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung ist das Vorkommen von Pestfällen, Ort und Zeit des Auftretens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen Vertretungen oder an die Consularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für Länder, welche dort nicht vertreten sind,

Digitized by Google

ergeht die Benachrichtigung direct auf telegraphischem Wege an die fremden Regierungen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen weitere regelmässige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwicklung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen erfolgen mindestens einmal in der Woche.

Die Angaben über das Auftreten und den Gang der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Sie enthalten insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maassregeln und müssen des näheren die Bestimmungen bezeichnen, welche getroffen sind:

bezüglich der sanitären Inspection oder der ärztlichen Visite,
bezüglich der Isolirung und
bezüglich der Desinfection,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Den aneinander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen directen Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Grenzbehörden einzurichten.

Die Regierung jedes Staates hat diejenigen Maassregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder einer verseuchten Circumscription für erforderlich hält.

Sie theilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen Vertreter oder Consularfunctionär des verseuchten Staates in ihrer Hauptstadt mit. In Ermanglung einer diplomatischen Vertretung oder eines Consularamtes in der Hauptstadt erfolgt die Mittheilung direct an die Regierung des betheiligten Landes.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maassregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel II. Voraussetzungen, unter denen eine territoriale Circumscription*) als verseucht oder rein anzusehen ist.

Als verseucht gilt jede Circumscription, in welcher der Bestand von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht gilt jede Circumscription, in welcher zwar die Pest aufgetreten ist, wo aber zufolge amtlicher Feststellung in den letzten zehn Tagen seit der Genesung oder dem Tode des letzten Pestkranken weder ein Todes- noch neuer Erkrankungsfall an Pest vorgekommen ist, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Desinfectionsmaassnahmen ausgeführt worden sind.

Die Schutzmaassregeln treten dem verseuchten Gebiete gegenüber von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo Pestfälle amtlich festgestellt worden sind.

Diese Maassregeln werden ausser Kraft gesetzt, sobald die Circumscription amtlich wieder für seuchenfrei erklärt worden ist.

Der Umstand, dass einige eingeschleppte Fälle in einer Circumscription vorgekommen sind, ohne dass sich die Krankheit weiter verbreitet hat, ist kein ausreichender Grund, um die erwähnten Maassnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Titel III. Nothwendigkeit, die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maassregeln auf die verseuchten Circumscriptionen zu beschränken.

Um die Wirksamkeit der Maassnahmen ausschliesslich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus den verseuchten Circumscriptionen in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung auf die verseuchten Circumscriptionen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Circumscription zu verhüten.

*) Unter »Circumscription« wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Bezirk, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder etc., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietstheile sein mag.

Digitized by Google

Ist eine Circumscription verseucht, so unterliegen Herkünfte aus derselben keiner Einfuhrbeschränkung, wenn dieselben von dort mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfall ausgeführt worden sind.

Titel IV. Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und welche für die Erlassung von Ein- und Durchfuhrverboten und für die Desinfection in Betracht kommen.

I. Ein- und Durchfuhr.

Gegenstände oder Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und welche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind folgende:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffecten) befördert, so unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Die von Soldaten und Matrosen hinterlassenen Pakete, welche nach deren Tod in ihre Heimat zurückgesandt werden, werden den unter 1 angeführten Gegenständen gleichgestellt.

2. Hadern und Lumpen, einschliesslich der hydraulisch zusammengepressten Lumpen, welche im Grosshandel versendet werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind.

4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute.

5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr von Waren oder Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, wenn dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, dass Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte Circumscription befördert worden sind, kein Hindernis für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, dass unterwegs eine Berührung mit Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoffen verunreinigt waren, nicht hat stattfinden können.

Auf Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, dass Waren an den Landgrenzen in Quarantaine zurückgehalten werden. Der einfache Ausschluss derselben von der Einfuhr oder die Desinfection sind die einzigen zulässigen Maassnahmen.

II. Desinfection.

Reisegepäck. — Desinficirt werden müssen schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobilar (Einrichtungseffecten) gehören, wenn sie aus einer für verseucht erklärten örtlichen Circumscription stammen und nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

Waren. — Die Desinfection wird nur bei solchen Waren und Gegenständen vorgenommen, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfection stattzufinden hat, steht der Behörde des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfection muss so ausgeführt werden, dass sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage des eventuellen Ersatzes des aus einer Desinfection sich ergebenden Schadens wird jedem Staate überlassen.

Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, unter Kreuzband versend-

Digitized by Google

bare Schriften etc. (ausschliesslich der Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch Desinfection.

Titel V. Maassnahmen an den Landgrenzen, Eisenbahndienst, Reisende.

Die zur Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Falls ein solcher Wagen mit Ansteckungsstoffen verunreinigt sein sollte, so wird er, sobald es möglich ist, zwecks Desinfection an der Grenze oder auf der nächsten Haltestation vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantainen werden nicht mehr verhängt. Nur die Personen, welche Pestsymptome aufweisen, können zurückgehalten werden.

Dieser Grundsatz schliesst nicht das Recht jedes Staates aus, nöthigenfalls einen Theil seiner Grenzen zu sperren.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken.

Findet eine ärztliche Untersuchung statt, so wird dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Es wird von grösstem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer zehntägigen, vom Zeitpunkte der Abreise an zu rechnenden Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maassregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen. Sie werden so eingerichtet, dass sie den regelmässigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maassnahmen für gewisse Kategorien von Personen zu treffen, namentlich für:

a) Zigeuner und Vagabunden;

b) Auswanderer und solche Personen, welche truppweise reisen oder die Grenze überschreiten.

Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung ausserordentlicher Ueberwachungsmaassregeln bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

Titel VII. Wasserwege, Flüsse, Canäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Wasserwege bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen.

Titel VIII. Seeverkehr, Maassnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest während der letzten zwölf Tage vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten zwölf Tage.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Ueberwachung*) unterworfen werden,

*) Das Wort »Beobachtung« bedeutet: Isolirung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes,

Digitized by Google

deren Dauer je nach den sanitären Verhältnissen des Schiffes und dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles verschieden ist, die indessen den Zeitraum von zehn Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

4. Das Sodwasser wird nach stattgehabter Desinfection ausgepumpt und man ersetzt den an Bord befindlichen Wasservorrath durch gutes Trinkwasser.

5. Alle Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, müssen desinficirt werden. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Maassregeln:

1. Aerztliche Visite.

2. Desinfection: die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörden als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

3. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

4. Desinfection aller Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer zehntägigen Ueberwachung, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sei denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche ihnen gegenüber die Behörde des Ankunftshafens treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maassregeln (ärztliche Visite, Desinfection, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser), ausgenommen jedoch die auf die Desinfection des Schiffes bezüglichen Bestimmungen.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer zehntägigen Ueberwachung, vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Selbstverständlich kann die competente Behörde des Ankunftshafens eine von dem Schiffsarzte oder an dessen Stelle von dem Capitän auszustellende eidliche Bescheinigung darüber fordern, dass auf dem Schiffe seit der Abfahrt kein Pestfall vorgekommen ist.

Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfectionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die competente Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maassregeln in Rechnung ziehen.

Besondere Maassnahmen können getroffen werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, oder jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist.

Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantaine nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren.

---

sei es in einem Lazarethe, bevor sie libera pratica erhalten.

Das Wort »Ueberwachung« bedeutet: die Reisenden werden nicht isolirt; sie erhalten sofort libera pratica, werden aber an den verschiedenen Orten, wohin sie sich begeben, im Auge behalten und einer ärztlichen Controle zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

Digitized by Google

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection;

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Auch kann es dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass sie sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maassnahmen unterziehen.

Jedes Land muss wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe ohne Rücksicht auf ihren sanitären Zustand aufnehmen zu können.

Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen.

Titel IX. Maassnahmen für aus einem verseuchten Hafen kommende und die Donau hinauffahrende Schiffe.

Bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, müssen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts fahren, einer strengen sanitätspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine Ueberfüllung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

Die auf der Donau in Rumänien einfahrenden Schiffe werden bis zur ärztlichen Visite und bis nach vollständiger Durchführung der Desinfection zurückgehalten.

Die in Sulina ankommenden Fahrzeuge müssen, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden, ärztlichen Visiten unterziehen. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Stunde, vergewissert sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals und gestattet die Einfahrt nur dann, wenn er feststellt, dass dieser Zustand befriedigend ist. Er händigt dem Capitän oder Bootsführer einen Gesundheitspass oder ein Patent oder eine Bescheinigung kostenlos aus, welche bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Täglich findet eine Visite statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina darf für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von sechs Tagen nicht übersteigen. Die Desinfection der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behafteten Wäschestücke wird sogleich bei der Ankunft vorgenommen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Das Sodwasser wird desinficirt.

Die vorstehend aufgeführten Massnahmen finden nur auf Herkünfte aus pestverseuchten Häfen Anwendung.

Ein aus einem nicht verseuchten Hafen kommendes Schiff darf, wenn es sich nicht den vorstehend aufgeführten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende aus einem verseuchten Hafen nicht aufnehmen.

Die Behandlung für verdächtige und verseuchte Fahrzeuge ist dieselbe wie in den übrigen Häfen Europas.

Capitel III.

Empfohlene Instruction für die Ausführung der Desinfectionsmaassnahmen.

1. Abgetragene Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Wert sind zu verbrennen.

2. Wäsche, Bettzeug, Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche etc., ob inficirt oder verdächtig, sind zu desinficiren in Dampfdesinfectionsapparaten unter gewöhnlichem Drucke oder dem Drucke von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Atmosphären mit oder ohne strömenden, gesättigten Dampf.

Um als wirksame Desinfectionsapparate angesehen zu werden, müssen diese Dampfapparate Prüfungen unterzogen werden, bei denen das Signalthermometer den Augenblick angibt, wo

Digitized by Google

im Innern einer Matratze eine Wärme von mindestens 100 Grad thatsächlich erreicht worden ist.

Damit Gewissheit für die Wirksamkeit der Maassnahme gegeben ist, muss dieser Wärmegrad 10 bis 15 Minuten thatsächlich erhalten werden.

3. Desinficirende Lösungen:

a) Eine Sublimatlösung von 1 : 1000, versetzt mit 10 Gramm Kochsalz.

Diese Lösung ist mit Anilinblau oder Indigoblau zu färben. Sie ist nicht in Metallgefässen aufzubewahren.

b) Eine fünfpercentige Lösung von reiner krystallisirter Carbolsäure oder eine fünfpercentige Lösung von roher ungereinigter Carbolsäure des Handels in einer warmen Lösung von schwarzer Seife.

c) Frisch bereitete Kalkmilch.*)

4. Besondere Rathschläge für die Anwendung der desinficirenden Lösungen:

Man taucht die Wäsche, Kleidungsstücke und Gegenstände, welche durch die Entleerungen der Kranken beschmutzt sind, in die Sublimatlösung. Die reine Carbolsäurelösung und die Carbolseifenlösung eignen sich auch zu diesem Zwecke. Die Gegenstände sollen wenigstens sechs Stunden in der Lösung liegen.

Man wäscht diejenigen Gegenstände, welche die Temperatur der Dampfdesinfection (100 Grad) nicht ohne Schaden vertragen können, nämlich Gegenstände aus Leder, zusammengeleimtem Holz, Filz, Sammet, Seide etc., mit der Sublimatlösung; Geldstücke können mit der Carbolseifenlösung desinficirt werden.

Die Personen, welche die Kranken warten, haben sich Hände und Gesicht mit der Sublimatlösung oder einer der Carbolsäurelösungen zu waschen.

Die Carbolsäurelösungen dienen besonders zur Desinfection solcher Gegenstände, welche weder die Temperatur von 100 Grad C. noch die Berührung mit Sublimat vertragen, wie Metalle, Instrumente etc.

Die Kalkmilch wird besonders zur Desinfection der Entleerungen und des Erbrochenen empfohlen. Lungenauswurf und eitrige Absonderungen müssen verbrannt werden.

5. Desinfection der Schiffe, auf denen sich Pestkranke befunden haben.

Man leert die Cabine oder Cabinen und alle Theile des Fahrzeuges, welche von den Kranken oder Verdächtigen besetzt sind; man unterwirft alle Gegenstände den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Man desinficirt die Wände mit Hilfe von Sublimatlösung, welche mit zehn Percent Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung beginnt am oberen Theile der Wand in horizontaler Richtung; man geht nach und nach herunter, so dass die ganze Oberfläche mit kleinen Tröpfchen bedeckt ist.

Die Fussböden werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden darnach reibt und wäscht man die Wände und den Boden mit reichlichem Wasser.

6. Desinfection des Sodraumes eines verseuchten Schiffes.

Um den Sodraum eines Schiffes zu desinficiren, giesst man zunächst zwecks Neutralisirung des Schwefelwasserstoffes eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen hinein; man pumpt das Sodwasser aus, man wäscht den Raum mit Seewasser; sodann giesst man eine gewisse Menge Sublimatlösung hinein.

Das Sodwasser soll nicht in einem Hafen entleert werden.

Capitel IV.

Vorschläge zu Sicherheitsmassregeln an Bord der Schiffe bei der Abfahrt, während der Fahrt und bei der Ankunft.

Anmerkung: Die Pest scheint durch die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Ent-

---

*) Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man guten Kalk und löscht ihn durch allmähliches Befeuchten mit dem halben Gewichtstheile Wasser. Wenn das Zerfallen des Kalkes bewirkt ist, so bringt man das Pulver in ein sorgfältig verschlossenes und an einem trockenen Orte aufbewahrtes Gefäss. Da 1 Kilogramm Kalk, das zum Löschen 500 Gramm Wasser verbraucht, ein Volumen von 2·2 Liter erreicht hat, so genügt es, den Kalk in dem doppelten Volumen Wasser, d. h. 4 Kilogramm 400 Gramm aufzulösen, um eine etwa 20percentige Kalkmilch zu erhalten.

Digitized by Google

leerungen), durch Krankheitsproducte (Eiter der Bubonen, der Carbunkel etc.) und in der Folge durch beschmutzte Wäsche, Kleider und Hände übertragen zu werden.

I. Maassnahmen bei der Abfahrt.

1. Der Capitän hat darüber zu wachen, dass sich Pestverdächtige nicht einschiffen. Er weist von der Aufnahme an Bord zurück: Wäsche, abgetragene Kleider, Bettzeug und überhaupt alle Gegenstände, wenn sie schmutzig oder verdächtig sind.

Bettzeug, Kleider, abgetragene Kleidungsstücke etc., welche Pestkranken gehört haben, werden nicht an Bord zugelassen.

2. Vor der Einschiffung wird das Schiff in einen Zustand vollkommener Sauberkeit gebracht; im Nothfalle wird es desinficirt.

3. Es ist unerlässlich, dass das an Bord genommene Trinkwasser aus einer Quelle stammt, die vor jeder möglichen Inficirung sicher ist.

Das Wasser bietet keine Gefahr, wenn es destillirt oder gekocht ist.

II. Massnahmen während der Fahrt.

1. Es ist wünschenswerth, dass auf jedem Schiffe ein besonderer Raum zur Isolirung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen frei gehalten wird.

2. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muss der Zutritt zu der Cabine oder dem sonstigen Raume, wo eine Person von der Pest befallen ist, untersagt werden.

Nur die mit der Wartung der Kranken betrauten Personen haben dort Zutritt. Diese werden von jeder Berührung mit den übrigen Personen ferngehalten.

3. Das Bettzeug, Wäsche und Kleider, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, werden sofort, und zwar in dem Krankenzimmer selbst, in eine desinficirende Lösung getaucht.

Ebenso wird mit den Kleidern derjenigen Personen verfahren, welche die Kranken gepflegt haben und dabei beschmutzt worden sind.

Was von den Gegenständen werthlos ist, wird verbrannt oder ins Meer geworfen, wenn das Schiff sich nicht in einem Haten oder Canale befindet; die übrigen Gegenstände werden zum Desinfectionsapparate gebracht, und zwar in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken, um jede Berührung mit anderen in der Nähe befindlichen Gegenständen zu vermeiden.

Ist kein Desinfectionsapparat an Bord, so werden diese Gegenstände sechs Stunden lang in der desinficirenden Lösung gelassen.

4. Die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Fäcalien, Urin) werden in einem Gefässe aufgefangen, in welches vorher ein Glas voll einer desinficirenden Lösung, wie oben angegeben, gegossen worden ist.

Diese Absonderungen werden sofort in die Abtritte gegossen, Letztere werden nach jedem solchen Ausgusse streng desinficirt.

5. Die von den Kranken benutzten Räumlichkeiten werden streng desinficirt, nach Maassgabe der oben angegebenen Regeln.

6. Die Leichname werden in ein mit Sublimat getränktes Tuch gewickelt und alsdann ins Meer geworfen.

7. Alle während der Fahrt ausgeführten Vorbeugungsmaassnahmen werden in das Schiffsjournal eingetragen, welches der Sanitätsbehörde bei der Ankunft in einem Hafen vorgelegt wird.

8. Diese Vorschriften müssen auf alles angewandt werden, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, ohne Rücksicht auf die Schwere und den Ausgang der Krankheit.

III. Maassnahmen bei der Ankunft.

1. Ist das Schiff verseucht, so werden die von Pest befallenen Personen ausgeschifft und an einem besonderen Orte isolirt.

Als bedenklich werden solche Personen angesehen, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind.

2. Alle verseuchten Gegenstände und solche, wie die Kleider, das Bettzeug, die Matratzen, Teppiche und andere Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, die Kleider derjenigen, welche den Kranken gepflegt haben, die in der Cabine des Kranken,

Digitized by Google

sowie in den Cabinen, auf dem Decke, oder Theilen des Deckes, wo sich der Kranke aufgehalten hat, befindlichen Gegenstände werden desinficirt.

Capitel V.

Ueberwachung und Ausführung.

Wirkungskreis des Sanitätsconseils in Constantinopel (Rothes Meer — Persischer Golf — türkisch-persische und russische Grenze).

1. Die Ausführung sowie Ueberwachung der zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch das gegenwärtige Uebereinkommen beschlossenen Maassnahmen wird in dem Wirkungskreise des Sanitätsconseils in Constantinopel dem durch Artikel 1, Annex IV der Pariser Convention vom 3. April 1894 eingesetzten Comité mit der erläuternden Bestimmung übertragen, dass die Mitglieder dieses Comités ausschliesslich dem Sanitätsconseil in Constantinopel entnommen werden und diejenigen Mächte vertreten, welche den Sanitätsconventionen von Venedig 1892*), Dresden 1898*), Paris 1894**) und Venedig 1897 beigetreten sind oder beitreten werden.

2. Dem Corps von diplomirten und sachverständigen Aerzten, von Desinfecteuren und gut geübten Mechanikern, sowie von Sanitätswächtern, welche aus den beim Militär als Officiere oder Unterofficiere in Dienst gewesenen Personen entnommen werden sollen, wie es im Artikel 2, Annex IV der erwähnten Pariser Convention vorgesehen ist, liegt es ob, für den richtigen Betrieb der verschiedenen durch die gegenwärtigen Reglements aufgeführten und eingerichteten Sanitätsanstalten Sorge zu tragen.

3. Die Kosten für Einrichtung der in der gegenwärtigen Convention vorgesehenen definitiven und provisorischen Sanitätsposten fallen, soweit es sich um die Herstellung von Gebäuden handelt, der türkischen Regierung zur Last. Der Sanitätsconseil in Constantinopel ist ermächtigt, im Bedürfnisfall und bei Dringlichkeit aus dem Reservefonds die erforderlichen Summen vorzuschiessen, welche ihm auf seinen Wunsch von der mit der Revision des Sanitätstarifs beauftragten gemischten Commission zur Verfügung gestellt werden. Der Conseil muss in diesem Falle über die Herstellung der Anstalt wachen.

4. Der Sanitätsconseil in Constantinopel soll des Weiteren ohne Verzug die Organisation der Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und der türkisch-russischen Grenze mit den ihm bereits zur Verfügung gestellten Mitteln durchführen.

5. Die Artikel 4, 5 und 6 der Annex IV der Pariser Convention von 1894 sind auf die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements anwendbar.

Wirkungskreis des Seesanitäts- und Quarantaine-Conseils in Aegypten.

6. Die Kosten, welche sich aus den in den Reglements der Convention vorgesehenen Maassregeln ergeben, können durch die folgenden Mittel gedeckt werden, welche die Conferenz ebensowohl für die neuen Einrichtungen an den Mosesquellen, für als die Vermehrung des dem Sanitätsconseil unterstehenden Personals empfohlen hat:

a) Für den Fall der Zustimmung der Mächte: Hinausschiebung des Inkraftretens der Khedivialverfügung vom 28. December 1896 (welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens des reducirten Tarifs der Leuchtthurmabgaben auf den 1. Juli 1897 festgesetzt) bis zu dem Zeitpunkte, wo der Unterschied zwischen dem Ertrage des gegenwärtigen und demjenigen des reducirten Tarifes die Summe von 4000 ägyptischen Pfund erreicht hat. Die so gewonnene Summe wird für ausserordentliche Ausgaben (neue Einrichtungen bei den Mosesquellen) angewiesen.

b) Für die ordentlichen Ausgaben (Vermehrung des Personals) jährliche Anweisung einer Summe von 4000 ägyptischen Pfund an den Sanitätsconseil durch die ägyptische Regierung.

Diese Summe kann zum Voraus entnommen werden von dem dieser Regierung zur Verfügung stehenden Ueberschuss aus der Leuchtthurmverwaltung. Jedoch wird von dieser Summe der Ertrag einer in El-Tor zu erhe-

*) Siehe Jahrg. 1894 d. Bl., Beilage zu Nr. 15.
**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 373.

Digitized by Google

benden Zuschlags-Quarantainetaxe von 10 Piastern Tarif pro Pilger abgezogen.

Sollte die ägyptische Regierung Anstand nehmen, diesen Theil der Ausgaben zu übernehmen, so werden die in dem Sanitätsconseil vertretenen Mächte sich mit der Khedivialregierung ins Einvernehmen setzen, um die Betheiligung dieser letzteren an den vorhergesehenen Ausgaben zu sichern.

Protokoll.

Nachdem die vertragschliessenden Theile übereingekommen sind, dass der Austausch der Ratificationen des Venediger Sanitäts-Uebereinkommens vom 19. März 1897 mittelst Deponirung der bezüglichen Urkunden in den Archiven des italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu erfolgen hat, wurde zu diesem Zwecke das gegenwärtige Deponirungs-Protokoll im königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am heutigen Tage, den 19. März 1898, aufgenommen.

Die vertragschliessenden Theile sind darüber einig, den Termin, welchen das Uebereinkommen für den Austausch der Ratificationen festgesetzt hatte, als bis zum 19. September 1898 ordnungsmässig verlängert zu betrachten.

Nachdem die Gesandtschaft Seiner Majestät des Königs von Italien in Lissabon mit ihrem Berichte vom 18. Februar 1898 zur Kenntnis gebracht hat, dass die Regierung von Portugal sie durch zwei vom 5. und vom 8. desselben Monats datirte Mittheilungen verständigt habe, dass sie dem internationalen Sanitäts-Uebereinkommen von Venedig ihre endgiltige Zustimmung nicht ertheile, steht es fest, dass Portugal, dessen Delegirte das Uebereinkommen ad referendum unterzeichnet hatten, nicht als vertragschliessender Theil angesehen werden kann.

Hierauf hat die Deponirung der Ratificationen Seiner Majestät des Königs der Belgier, Seiner Majestät des Königs von Italien, Seiner königlichen Hoheit des Grossherzogs von Luxemburg am selben Tage, den 19. März 1898, stattgefunden.

(L. S.) A. van Loo.
(L. S.) Bonin.

Sodann sind successive deponirt worden:

Am 15. Juni 1898 die Ratification Seiner Majestät des deutschen Kaisers.

(L. S.) Saurma.

Am 5. Juli 1898 die Ratification des Präsidenten der französischen Republik.

(L. S.) Camille Barrère.

Am 27. Juli 1898 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Russland.

(L. S.) A. Kroupensky.

Am 6. August 1898 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen etc. etc., und Apostolischen Königs von Ungarn.

(L. S.) Lad. Müller.

Am 15. September 1898 die Ratification Ihrer Majestät der Königin der Niederlande.

(L. S.) J. Loudon.

Am 30. December 1898 die Ratification Seiner Majestät des Königs von Rumänien, nachdem der Termin für die Deponirung der Ratificationen einverständlich bis zum 31. December 1898 verlängert worden war.

(L. S.) Alex. Lahovary.

Am selben Tage, den 30. December 1898, wurde die Ratification des schweizerischen Bundesrathes deponirt.

(L. S.) Carlin.

Und am selben Tage, den 30. December 1898, wurde gleichfalls die Ratification Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, deponirt.

(L. S.) Philipp Curlie.

Am 20. Jänner 1899 wurde die Ratification Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro durch den hiezu seitens der fürstlichen Regierung ordnungsgemäss delegirten Botschafter von Oesterreich-Ungarn beim König von Italien deponirt.

(L. S.) M. Pasetti.

Am 19. März 1899 wurde die Ratification Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien

Digitized by Google

deponirt, nachdem der Termin für die Deponirung der Ratificationen nochmals bis zu diesem Tage verlängert worden war.

(L. S.) C. del Mazo.

Nachdem endlich eine letzte Verlängerung dieses Termins von den Signatarmächten des Uebereinkommens bis zum 31. October 1899 zugestanden worden war, wurde die Ratification Seiner Majestät des Schah von Persien mit der Erklärung, welcher alle unterzeichnenden und ratificirenden Regierungen ihre vorherige Zustimmung gegeben hatten, nämlich: „es sei wohlverstanden, dass die Flagge, welche über der Sanitätsstation von Ormuz wehen wird, die persische Flagge sein wird, und dass die bewaffneten Wachen, welche nothwendig sein würden, um die Befolgung der sanitären Maassnahmen zu sichern, durch die persische Regierung beigestellt werden," deponirt.

(L. S.) N. Malcom.

Am selben Tage, den 31. October 1899 wurde das vorliegende Protokoll über die Deponirung der Ratificationen endgiltig geschlossen.

Die nachstehend aufgezählten Signatarmächte des Uebereinkommens haben ihre Ratification nicht deponirt, und zwar:

1. Portugal, dessen Erklärung oben wieder gegeben ist;

2. Serbien, das am 21. Jänner 1899 ausdrücklich seinen Entschluss kundgegeben hat, das Uebereinkommen, welches sein Delegirter bei der Venediger Conferenz ad referendum unterzeichnet hatte, nicht zu ratificiren;

3. die Türkei, welche erklärt hat, ihre Ratification von Vorbehalten abhängig zu machen, welche von den übrigen vertragschliessenden Theilen einstimmig nicht angenommen wurden,

4. Griechenland, welches unterm 18. October 1899 seine Absicht erklärt hat, das Uebereinkommen erst an dem Tage zu ratificiren, an welchem dasselbe von der Türkei ratificirt werden würde.

Das gegenwärtige Protokoll über die Deponirung, versehen mit den Unterschriften und Siegeln der bezüglichen Vertreter, bleibt als einziges Original in den Archiven des königlich italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt, welches Sorge tragen wird, dass einem jeden der Staaten, die an der Deponirung theilgenommen haben, eine als gleichlautend beglaubigte Abschrift ausgefolgt werde.

Zusatzerklärung

zum internationalen Sanitäts-Uebereinkommen vom 19. März 1897.

(Beschlossen von den Signatarmächten des internationalen Sanitäts-Uebereinkommens von Venedig vom 19. März 1897, zu Rom am 24. Jänner 1900, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 3. Juli 1900. Das Protokoll über die Deponirung der Ratificationen wurde am 23. Juli 1900 zu Rom unterzeichnet.)

Da die Signatarmächte des am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommens die Nothwendigkeit erkannt haben, den Artikel 35 des Specialreglements „Maassnahmen an Bord der Pilgerschiffe", welches dem Capitel I des dem genannten Uebereinkommen angeschlossenen allgemeinen Reglements eingefügt ist, abzuändern, um ihn mit dem Artikel 11 desselben Reglements in Uebereinstimmung zu bringen, erklären die hiezu von ihren bezüglichen Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten Folgendes:

Der Artikel 35 des vorbezogenen Specialreglements wird folgendermaassen abgeändert:

„Jeder Capitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemässheit der Vorschriften des Artikels 11 bevollmächtigten Arztes und eventuell eines zweiten solchen, Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund."

Diese Erklärung ist der gesetzgebenden Körperschaft in jenen Staaten zur Genehmigung vorzulegen, in denen diese Genehmigung vorgeschrieben ist; sie tritt in Wirksamkeit, sobald die sie betreffenden Ratificationen in der für das Uebereinkommen, auf welches sie sich bezieht, vereinbarten Form in Rom ausgetauscht sein werden.

Geschehen in vierzehnfacher Ausfertigung zu Rom am 24. Jänner 1900.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Protokoll.

Nachdem zu Rom am 24. Jänner 1900 von den Vertretern der vertragschliessenden Staaten des zu Venedig am 19. März 1897 abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommens eine Erklärung unterzeichnet worden ist, um die Artikel 11 und 35 des Specialreglements, „Maassnahmen an Bord der Pilgerschiffe“, welches dem Capitel I des dem genannten Uebereinkommen angeschlossenen allgemeinen Reglements eingefügt ist, in gegenseitige Uebereinstimmung zu bringen, und da der Austausch der Ratificationen dieser Zusatzerklärung in der für die Ratificationen des Uebereinkommens, auf welches sie sich bezieht, befolgten Form vorzunehmen ist,

wurde heute den 6. März 1900 das gegenwärtige Deponirungsprotokoll im königlich italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aufgenommen.

Hierauf hat die Deponirung der Ratificationen Seiner Majestät des Königs von Italien und des Präsidenten der französischen Republik am selben Tage, den 6. März 1900, stattgefunden.

Sodann sind successive deponirt worden:

Am 13. März 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien;

Am 23. März 1900 die Ratification des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Am 24. März 1900 die Ratificationen Seiner Majestät des Königs der Belgier und Seiner königlichen Hoheit des Grossherzogs von Luxemburg;

Am 4. April 1900 die Ratification Seiner Majestät des Königs von Rumänien;

Am 10. April 1900 die Ratification Seiner Majestät des Kaisers von Russland;

Am 14. Juli 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Am 16. Juli 1900 die Ratification Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien;

Am 23. Juli 1900 die Ratificationen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen etc. etc. und Apostolischen Königs von Ungarn, — und Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro;

Am 27. Juli 1900 die Ratification Seiner Majestät des deutschen Kaisers;

Am 10. August 1900 die Ratification Seiner Majestät des Schah von Persien.

Da somit die Deponirung der Ratificationen von Seite aller Mächte, welche das zu Venedig am 19. März 1897 abgeschlossene internationale Sanitäts-Uebereinkommen rechtzeitig ratificirt haben, vollzogen ist, wurde das gegenwärtige Protokoll am 10. August 1900 geschlossen.

(Folgen die Unterschriften.)

Das vorstehende Sanitäts-Uebereinkommen sammt Anhang, Zusatzerklärung und Protokollen wird hiemit kundgemacht.

Wien, am 27. December 1900.

Koerber m. p. Call m. p.

Rechtsprechung.

Für den Beginn des Krankenunterstützungsanspruches ist nicht der Zeitpunkt maassgebend, in welchem das erkrankte Mitglied einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencasse ärztliche Hilfe und Medicamente in Anspruch nahm, sondern derjenige Zeitpunkt, in welchem es der ärztlichen Hilfe und der Medicamente nach den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft und nach dem Grade des Leidens bedürftig wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1900, Z. 6304.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Betriebskrankencasse der Firma B. und Compagnie in L. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1899, Z. 37824 ex 1898, betreffend einen Ersatz von Verpflegskosten, nach der am 15. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1899, Z. 37824 ex 1898 wurde in Bestätigung der Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 1. April 1898, Z. 47745, die Betriebskrankencasse der Firma B. in L. schuldig erkannt, für die Verpflegung des Wilhelm St. im allgemeinen Krankenhause in Prag durch 28 Tage an dieses Krankenhaus den Betrag von 23 fl. 52 kr. zu ersetzen.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die eben bezeichnete Betriebskrankencasse die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Die angefochtene Entscheidung gründet sich auf die thatsächliche Feststellung, dass die genannte Betriebskrankencasse selbst angegeben habe, dass W. St. am 11. Juli 1897 aus dem Betriebe der Firma ausgeschieden sei, dass ferner erhobenermaassen der Genannte vor seiner Spitalsaufnahme bereits durch ein Vierteljahr krank und erwerbslos gewesen sei, dass endlich nach dem amtsärztlichen Gutachten die der Spitalspflege zu Grunde liegende Krankheit als eine Fortsetzung der bereits vor der Spitalsaufnahme bestandenen Krankheit anzusehen sei. Aus diesen thatsächlichen Feststellungen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der Genannte noch innerhalb der sechswöchentlichen, im § 13, Z. 3 des Krankenversicherungsgesetzes normirten Frist den Anspruch auf die Krankenunterstützung seitens der Casse erworben habe, und dass er am Tage seines Eintrittes in das Krankenhaus, das ist am 30. September 1897 nach § 6, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes noch Anspruch auf die Casseleistungen hatte.

Hiegegen wird in der Beschwerde eingewendet, dass — wenn auch angenommen wurde, es sei St. erst am 10. Juli 1897 aus dem Dienste der Firma getreten — bis zum 30. September 1897 der im § 13 des Krankenversicherungsgesetzes und im § 14 des Statutes der Betriebskrankencasse bezeichnete Zeitraum von sechs Wochen, für welchen die Casse noch aufzukommen gehabt hätte, am 30. September 1897 bereits längst verstrichen gewesen sei.

Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, dass, wenn auch zur Zeit der Aufnahme des Genannten in das allgemeine Krankenhaus in Prag die Mitgliedschaft desselben bei der beschwerdeführenden Casse bereits erloschen war, doch damit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (§ 13, Z. 3 u. § 47) dessen Krankenunterstützungsansprüche gegen die Casse nur in dem Falle erloschen gewesen wären, wenn die Erkrankung nicht bereits während der sechswöchentlichen Frist nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses eingetreten wäre. Denn maassgebend für die Entstehung des Unterstützungsanspruches ist nicht der Zeitpunkt, in welchem das erkrankte Mitglied factisch ärztliche Hilfe und Medicamente in Anspruch nahm, sondern derjenige Zeitpunkt, in welchem es der ärztlichen Hilfe und der Medicamente nach den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft und nach dem Grade seines Leidens bedürftig wurde. Dass aber diese letzteren Voraussetzungen des Bestehens des Unterstützungsanspruches des W. St. zu einer Zeit thatsächlich vorlagen, zu welcher er nach der obencitirten Gesetzesstelle als Mitglied der Krankencasse anzusehen war, kann mit Rücksicht auf den den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegenden, oben bereits im Auszuge mitgetheilten Thatbestand keinem Zweifel unterliegen.

Die Prüfung der vorliegenden Acten ergibt auch, dass diese Thatbestandsannahmen dem Inhalte der Acten vollkommen entsprechen. Auch in der Beschwerde wird mit keinem Worte die Behauptung aufgestellt, dass dieser Thatbestand nicht actengemäss, oder dass das durchgeführte Verfahren in irgend einer Richtung unvollständig oder mangelhaft sei. Die in der Beschwerde vorgebrachte allgemeine Bemerkung, es sei diese oder jene thatsächliche Annahme „unerwiesen“, kann als eine zu berücksichtigende Einwendung in dieser Richtung nicht angesehen werden. Wenn aber in der Beschwerde in entschiedenem Widerspruche mit den früheren, in den Acten wiederholten Angaben der Beschwerdeführerin, wonach der Austritt des W. St. aus dem Betriebe der Firma am 11. Juli 1897 erfolgt ist, nunmehr die Behauptung aufgestellt wird, es sei der Genannte bereits am 2. Juni 1897 aus dem Dienste entlassen worden, so kann gemäss § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach der Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung auf den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu basiren hat, auf eine derartige unzulässige Neuerung keine Rücksicht genommen werden.

Es musste demnach die Beschwerde als in jeder Richtung unbegründet abgewiesen werden.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. Am 28. Jänner l. J. fand unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Erich Grafen Kielmansegg die constituirende Sitzung des für das Triennium 1901—1903 neu zusammengesetzten niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes statt.

Derselbe dankte bei diesem Anlasse dem Sanitätsrathe, indem er die grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Hygiene im Lande Niederösterreich hervorhob, für die bisherige Unterstützung in den das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Fragen und für die vielen Anregungen zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse.

Er ersuchte den Sanitätsrath die Bestrebungen der Behörden und der Bevölkerung auf diesem so wichtigen Gebiete auch weiterhin durch seinen Rath eifrigst zu fördern, und betonte, dass in vielen Fällen einem weiteren Fortschreiten nicht mangelnde Einsicht, sondern oft nur finanzielle Schwierigkeiten entgegen stehen.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl des Präsidiums wurden Regierungsrath, k. k. Polizei Chefarzt Dr. Andreas Witlačil zum Vorsitzenden und Regierungsrath, Director der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung Dr. Anton Ullmann zum Vorsitzenden-Stellvertreter einstimmig wieder gewählt.

In der unmittelbar darauf folgenden ersten ordentlichen Sitzung wurde ein Gutachten über die Verwendung von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbener zu Studienzwecken abgegeben.

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung vom 19. Jänner 1901 kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über die Concessionirung einer Heilanstalt in einem Curorte.
2. Gutachten, betreffend die Eignung eines Hauses zu einem Sanatorium in einem Curorte.
3. Gutachten über die Zulässigkeit der Erzeugung und des Vertriebes zweier pharmaceutischen Specialitäten.
4. Besprechung betreffs Maassnahmen gegen das Ueberhandnehmen der Pellagra-Erkrankungen im südlichen Theile von Tirol.

Galizien. Berathungsgegenstände in der Sitzung am 31. December 1900.

1. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die erledigte Stelle eines Landesthierarztes für Galizien. Referent: Sanitätsrath Hofrath Prof. Dr. Kadyi.
2. Gutächtliche Aeusserung über die Erhöhung der Spitalsverpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Tarnopol. Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Machek.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Russland.* Zufolge officieller Verlautbarung der kaiserlichen Commission zur Verhütung und Bekämpfung der Pest ist in Karakuga, der dritten noch cernirt verbliebener Ansiedelung in der Kirgisensteppe (siehe S. 55 und 84 d. Bl.) seit dem 8. (21.) Jänner keine weitere acut-contagiöse Erkrankung vorgekommen; das an diesem Tage erkrankte Mädchen ist seit dem 19. Jänner (1. Februar) als genesen zu betrachten. Es wurde daher nach Durchführung der Desinfection der Cernirungscordon am 4. (17.) Februar aufgehoben. Insgesammt fielen der Epidemie in Karakuga 13 Personen zum Opfer. Es kann nunmehr die in den Gebieten der südöstlichen Gouvernements aufgetretene Krankheit als vollständig erloschen betrachtet werden.

Grossbritannien. Die bakteriologische Untersuchung des in Cardiff beobachteten pestverdächtigen Falles (siehe S. 83 d. Bl.) hat nach einer Mittheilung der Localregierung ein sicheres Ergebnis nicht geliefert. Alle Personen in den Docks, in welchen der an Pest verstorbene Mann in Arbeit gestanden war, wurden ärztlich untersucht, und die Vertilgung der Ratten in der Stadt und im Hafen veranlasst.

Digitized by Google

Rumänien. Herkünfte aus Cardiff werden nur im Hafen von Sulina zugelassen, wo sie einer Quarantaine von 6 Tagen unterliegen. Die Einfuhr der im Capitel II, Titel 4 des dem Venediger Uebereinkommen angeschlossenen Sanitätsreglements benannten Artikel ist verboten.

Schweiz. Mit Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar wurden nachstehende Länder und Bezirke als pestfrei erklärt, und die gegen dieselben angeordneten Schutzmaassnahmen aufgehoben: Tamatave (Madagascar), Argentinien, Santos und der Bundesstaat Sao Paulo in Brasilien, Cochinchina, und die Häfen Australiens, mit Ausnahme jenes von Brisbane. Als pestverseucht wurden erklärt: Die Insel Réunion, Smyrna und Capland. Gemäss den früheren Beschlüssen des Bundesrathes vom 20. Februar und 11. September 1900 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 166 und 444) sind noch als pestverseucht zu betrachten: Britisch-Indien, Beludschistan, die Häfen des Persischen Meerbusens, die Südküste Arabiens (Hadramaut und Oman), mit Ausnahme von Aden, ferner China, Japan, Formosa, die Philippinen, Mauritius, Brisbane in Australien und Rio de Janeiro in Brasilien.

Türkei. Die 24stündige Beobachtung der Herkünfte aus Smyrna (siehe S. 68 d. Bl.) wurde durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in der Woche vom 11. bis 18. Februar 1134 Erkrankungen und 924 Todesfälle an Pest constatirt.

Hongkong (siehe S. 24 d. Bl.). Im Monate December v. J. wurde in Hongkong innerhalb der letzten 2 Wochen je ein Pestfall mit tödtlichem Verlaufe beobachtet.

Brasilien. In Rio de Janeiro wurden vom 17. bis 29. Jänner 5 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Pest beobachtet. Seit Ausbruch der Epidemie (April v. J.) sind daselbst insgesammt 608 Personen an Pest erkrankt und hievon 313 gestorben.

Cholera. *Britisch-Indien.* In Bombay wurden in den 2 Wochen vom 15. bis 29. Jänner 2, 7, in Madras vom 4. bis 18. Jänner 18, 7, in Tuticorin (an der Südostküste Vorderindiens, gegenüber Ceylon) vom 11. bis 18. Jänner 2, in Cochin (an der Südwestküste Vorderindiens) in den 2 Wochen vom 11. bis 25. Jänner 12, 24 Todesfälle an Cholera ausgewiesen.

Straits-Settlements. In Singapore (siehe S. 55 d. Bl.) sind in der Zeit vom 2. bis 21. Jänner 41 Erkrankungen und 36 Todesfälle und vom 21. bis 28. Jänner 13 Erkrankungen und 14 Todesfälle an Cholera vorgekommen. Seit Ausbruch der Epidemie (November v. J.) wurden insgesammt 311 Erkrankungen und 281 Todesfälle verzeichnet.

Vermischte Nachrichten.

K. k. Hebammenlehranstalt in Wien. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlass vom 15. Jänner 1901, Z. 660, der niederösterreichischen Statthalterei eröffnet, dass die Hebammenlehranstalt in Wien (vgl. Jahrg. 1900 d. Bl., S. 508) zur Führung des Titels „k. k. Hebammenlehranstalt in Wien" sowie zur Verwendung des kaiserlichen Adlers auf Stampiglien, Diplomen etc. berechtigt erscheint.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 17. bis 23. Februar 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Nadworna: Welesnica lesna 3: Strzyzow: Niewodna 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 17. bis 23. Februar 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Jaworow: Budzyn 9, Nahaczow 3; Kamionka: Kamionka 1; Nadworna: Nadworna 3; Neumarkt: Ochotnica 1, Sromowce wyzne 1; Rawa: Podlesie 3; Skalat: Ostapie 2.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.

und

Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 14. März 1901.** **Nr. 11.**

Desinfectionseinrichtungen in Oesterreich am Schlusse des Jahres 1899.

Seitdem durch die Erfolge der Bakteriologie der Epidemiedienst in neue Bahnen gelenkt wurde, war das Bestreben der Obersten Sanitätsverwaltung unentwegt darauf gerichtet, die Epidemiebereitschaft auch durch möglichst allgemeine Einführung von geeigneten Desinfectionseinrichtungen zu fördern. Ein besonderes Augenmerk wurde der Aufstellung entsprechender Dampfdesinfectionsapparate zugewendet, welche in der vom Obersten Sanitätsrathe ausgearbeiteten und mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Z. 14067, (siehe Separatbeilage zu Nr. 29, Jahrg. 1890 d. Bl.) veröffentlichten »Cholerainstruction«, sowie in der vom genannten Fachrathe verfassten »Anleitung zum Desinfectionsverfahren« (siehe ebenda) wegen ihrer erprobten Zweckmässigkeit und Verlässlichkeit zur allgemeinen Einführung empfohlen wurden.

Den ersten Anstoss zur Aufstellung von Dampfdesinfectionsapparaten hatte die Cholera, welche Mitte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts in Europa wieder aufgetaucht war, gegeben. Ursprünglich nur für die Zwecke der Abwehr dieser Krankheit in den Grenzstationen und den grösseren Verkehrscentren aufgestellt, fanden diese Apparate jedoch bald bei anderen Infectionskrankheiten, insbesondere bei Blattern und Flecktyphus, erfolgreiche Verwendung und damit auch in allen grösseren Gemeinwesen Eingang. Seitens des Ministeriums des Innern wurde wiederholt auf die Wichtigkeit der Aufstellung geeigneter Dampfdesinfectionsapparate in Gemeinden, in Kranken- und sonstigen Humanitätsanstalten, Verkehrsanstalten u. dgl. hingewiesen, und die Nothwendigkeit der Bereitstellung solcher Apparate zum Zwecke der Tilgung ansteckender Krankheiten betont. Auch wurde die Anordnung getroffen, dass über den jeweiligen Stand der Dampfdesinfectionsapparate am Schlusse jedes Jahres berichtet werde (vgl. Ministerialerlass vom 16. März 1888, Z. 1356, siehe ebendort, und Ministerialerlass vom 30. November 1891, Z. 17985, siehe Jahrg. 1891 d. Bl., S. 420).

Digitized by Google

Die erste Zusammenstellung über den Stand der Dampfdesinfectionsapparate in Oesterreich wurde in der Beilage zu Nr. 46, Jahrg. 1891 d. Bl., veröffentlicht. Hienach standen am Schlusse des Jahres 1890, abgesehen von den gesondert ausgewiesenen Apparaten der Heeresanstalten und der Verkehrsunternehmungen, insgesammt 303 solche Apparate und 75 improvisirte Vorrichtungen in Verwendung. Diese Apparate gehörten verschiedenen, nach ihren Erfindern benannten Systemen an. Die Mehrzahl (216) der ausgewiesenen Dampfdesinfectionsapparate waren von Thursfield, 26 von Rychnowski, 31 von Kurz, Rietschel und Henneberg, 6 von Bacon, 5 von Oskar und Schimmel, 3 von Flügge, 2 von Brückner etc.

In den folgenden Jahren nahm die Zahl der in Bereitschaft gestellten Apparate rasch zu, da die Aufstellung derselben durch die näher rückende Choleragefahr, namentlich aber durch das Auftreten dieser Krankheit in Galizien und durch das Vorkommen vereinzelter Fälle in anderen Verwaltungsgebieten mächtig gefördert wurde. Nach der in der Beilage zu Nr. 36, Jahrg. 1894 d. Bl., veröffentlichten Zusammenstellung über den Stand der Desinfectionsapparate war die Zahl derselben am Schlusse des Jahres 1893 auf 915 gestiegen. Der grössere Theil dieser Dampfdesinfectionsapparate (521) war im Besitze von Gemeinden, 152 im Besitze des Staates, 84 gehörten zu Krankenanstalten, 53 den Ländern u. s. w. Der Construction nach waren mehr als zwei Drittel aller ausgewiesenen Apparate von Thursfield (654), je 57 von Kurz, Rietschel und Henneberg und von Rychnowski, 13 von Brückner. Die übrigen bereits im Jahre 1890 in Verwendung gestandenen Systeme hatten seither eine nennenswerthe Vermehrung ihrer Zahl nicht erfahren. Als vollständig neue, in dem früheren Ausweise noch nicht verzeichnete Systeme finden sich in dieser Nachweisung Apparate von Kutschera-Dieling (14), und in der Strafanstalt Karlau erzeugte und hienach benannte Apparate (34); diese beiden Systeme eigneten sich wegen ihrer einfachen Form und der dadurch ermöglichten billigeren Herstellung namentlich für kleinere Gemeinden und Anstalten, denen die Anschaffung grösserer und kostspieligerer Apparate unerschwinglich blieb. Die Zahl der improvisirten Apparate war im Jahre 1893 von 75 im Jahre 1890 auf 481 gestiegen.

Die beigeschlossene Tabelle gibt Aufschluss über den Stand der Dampfdesinfectionsapparate am Schlusse des Jahres 1899. Aus derselben ist zu entnehmen, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Dampfdesinfectionsapparate innerhalb der letzten sechs Jahre gleichfalls eine erhebliche Vermehrung erfahren hat. Allerdings hat letztere nicht mit der Zunahme in den früheren Jahren gleichen Schritt gehalten, da sich die Zahl innerhalb der gedachten Zeit nur um die Hälfte vermehrt hat, während sich dieselbe in der Zeit vom Jahre 1890—1893 verdreifacht hatte. Der langsamere Gang in der Bereitstellung von Desinfectionsapparaten findet die Erklärung einerseits darin, dass mit Schluss des Jahres 1893 die Mehrzahl der grösseren Gemeinwesen, der wichtigeren Krankenanstalten, industriellen Betriebe u. s. w. bereits mit solchen Apparaten versehen war, andererseits aber in dem Umstande, dass mit der Abnahme der Choleragefahr und bei dem Fehlen anderer bedeutender Epidemien sich das Bedürfnis nach Aufstellung von solchen Apparaten weniger intensiv geltend gemacht hat.

Die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres 1899 ausgewiesenen Desinfectionsapparate — mit Ausschluss der in den Militärspitälern und in sonstigen Anstalten des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr aufgestellten, sowie der bei den Verkehrsunternehmungen zur Verfügung stehenden Apparate — betrug 1344 gegen 915 im Jahre 1893; hievon waren 654 im Besitze von Gemeinden und 258 im Besitze staatlicher Verwaltungen; im Besitze von Krankenanstalten standen 124 Apparate, 53 waren in industriellen Betrieben, 11 in Curorten und 8 in Unterrichtsanstalten in Verwendung; 123 Apparate gehörten mehreren Besitzern.

Digitized by Google

Nachweisung der Desinfections-Einrichtungen am Schlusse des Jahres 1899.

Länder	Zahl der			Dampfdesinfectionsapparate																							Improvisirte Apparate										
				Eigenthümer									Zahl der		Systeme												Eigenthümer										
	Gemeinden als Standort der	Dampfdesinfections-	improvisirten	Staat	Land	Gemeinden	Krankenanstalten	Curorte	Unterrichtsanstalten	Indust. Unternehmungen	Andere	Mehrere	stabilen	mobilen	Thursfield	Kurz, Rietschel und Henneberg	Oskar u. Schimmel	Rychnowski	Flügge	Bacon	Brückner	Schmidt	Komarek	Kutschera-Dieling	Karlau	Andere	Staat	Land	Gemeinden	Krankenanstalten	Curorte	Unterrichtsanstalten	Indust. Unternehmungen	Andere	Mehrere	im Anschlusse an eine Dampfmaschine	im Anschlusse an eine gewöhnl. Feuerstätte
		Apparate											Apparate																								
Niederösterreich	170	273	31	22	14	139	32	2	5	21	21	17	128	145	185	32	3	—	—	2	2	7	—	3	1	38	2	—	16	1	—	—	6	4	2	16	15
Oberösterreich	38	44	2	8	2	28	3	—	—	—	—	3	20	24	33	2	2	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1
Salzburg	13	12	3	1	1	6	3	—	—	—	—	1	5	7	9	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Steiermark	97	128	32	25	22	59	4	1	—	9	3	5	35	92	48	14	1	—	—	4	2	—	—	32	21	6	1	—	—	—	—	—	24	4	3	29	3
Kärnten	34	41	4	29	1	7	4	—	—	—	—	—	8	33	6	1	—	—	—	—	1	—	1	3	—	29	1	—	1	—	—	—	12	—	—	2	2
Krain	33	35	11	3	1	26	2	—	—	1	2	—	9	26	21	—	—	—	—	—	3	—	—	9	—	2	9	1	—	—	—	—	—	1	—	1	10
Triest	1	9	—	2	—	6	1	—	—	—	—	—	6	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	36	19	22	11	—	4	1	—	—	1	1	1	5	14	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	—	—	2	—	—	2	20
Istrien	25	32	1	11	—	11	3	1	—	—	2	4	14	18	24	1	1		—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol	37	41	4	6	4	25	5	—	—	—	1	—	13	28	28	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	10	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Vorarlberg	8	7	6	2	—	3	—	—	—	—	2	—	4	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	3	—	3	2
Böhmen	359	313	154	36	6	182	39	1	1	4	13	31	122	191	243	12	—	—	1	—	—	—	—	10	1	46	5	—	132	—	—	—	5	8	4	13	141
Mähren	360	120	290	7	4	75	7	1	—	11	—	15	52	68	70	4	—	—	—	—	3	2	—	7	2	32	—	—	269	—	—	—	18	2	1	25	265
Schlesien	94	47	91	4	2	27	6	2	—	3	3	—	29	18	23	5	5	—	1	—	7	3	—	1	—	2	—	—	53	—	—	—	37	1	—	36	55
Galizien	150	188	8	82	1	46	12	3	2	1	1	40	45	143	1	28	—	57	—	—	—	—	—	55	43	4	4	—	1	1	1	—	1	—	—	3	5
Bukowina	15	21	—	3	—	6	2	—	—	2	4	4	8	13	6	2	—	6	—	—	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	9	14	1	6	3	4	—	—	—	—	—	1	7	7	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Gesammtstand am Schlusse des Jahres 1899	1479	1344	660	258	61	654	124	11	8	53	53	122	510	834	724	103	13	63	2	6	24	12	7	128	70	182	25	1	502	3	1	—	95	23	10	131	529
Gesammtstand am Schlusse des Jahres 1893	1044	915	481	152	53	521	84	8	16	43	10	28	328	587	654	57	6	57	4	6	13	11	3	14	34	56	15	1	345	10	3	2	96	[illegible]	4	91	390
Gesammtstand am Schlusse des Jahres 1890	258	303	75	47	35	147	49	3	5	8	2	7	145	158	216	31	5	26	3	6	2	—	1	—	—	13	5	—	52	6	1	1	9	1	—	14	61

Die relativ grösste Vermehrung seit dem Jahre 1893 hat — abgesehen von den in anderem Besitze stehenden oder mehreren Eigenthümern gehörigen Apparaten — bei den im staatlichen Besitze befindlichen Apparaten stattgefunden (69·7 Percent); diesen zunächst kamen die im Besitze von Krankenanstalten stehenden Apparate, deren Zunahme 47·6 betrug. In den Gemeinden betrug die Vermehrung 25·5 Percent. Die den Landesverwaltungen gehörigen Apparate weisen eine Zunahme von 15·1 Percent auf.

Die im Besitze des Staates ausgewiesenen Apparate standen fast ausschliesslich in der Justizverwaltung, und zwar in Strafanstalten, Gefangenhäusern und in Bezirksgerichtsarresten in Verwendung; so sind im Bereiche des Oberlandesgerichtssprengels Graz sämmtliche Bezirksgerichtsarreste mit solchen Apparaten versehen. Die Aufstellung von Desinfectionsapparaten in den gedachten Anstalten, welcher die Justizbehörden ihre besondere Fürsorge angedeihen liessen, war mit den nachhaltigsten Erfolgen verbunden, da seit der allgemeinen Einführung und Verwendung der Dampfdesinfectionsapparate eine grössere Ausbreitung von Infectionskrankheiten, von welchen namentlich Flecktyphus und Blattern in manchen justizärarischen Anstalten endemisch geherrscht hatten, daselbst nicht mehr stattgefunden hat. Die im Besitze der Landesverwaltungen befindlichen Apparate sind zumeist in Landeshumanitätsanstalten (Irrenanstalten, Siechenhäusern u. dgl.) untergebracht. Der grösste Theil der unter der Rubrik »mehrere Besitzer« ausgewiesenen Apparate stand in dem gemeinschaftlichen Besitze von Gemeinden und Bezirksgerichten.

Der Construction nach gehörten von den in Evidenz stehenden Apparaten mehr als die Hälfte dem Systeme von Thursfield an (734). Den zweiten Platz hinsichtlich der Häufigkeit ihrer Verwendung nahmen die Apparate von Kutschera-Dieling ein, deren Zahl von 14 im Jahre 1893 auf 128 gestiegen ist. Auch die Zahl der Apparate von Kurz, Rietschel und Henneberg hat seit dem Jahre 1893 eine erhebliche Vermehrung erfahren (von 57 auf 103). Von den übrigen bekannten Systemen wurden ausgewiesen: 70 »Karlau«-Apparate, 63 Apparate von Rychnowski, 24 von Brückner, 13 von Oskar und Schimmel, 12 von Schmidt, 7 von Komarek, 6 von Bacon und 2 von Flügge. Anderen Systemen gehörten 182 Apparate an. Unter letzteren sind auch 4 Formalinlampen in Niederösterreich, 1 in Krain und 2 Lingner'sche Glykoformalapparate in Mähren inbegriffen.

Wenn auch die vorliegenden Nachweisungen den hierüber ausgegebenen Bestimmungen gemäss nur die vorhandenen Einrichtungen für die Desinfection mit strömendem Wasserdampfe zu enthalten haben, so wäre es doch im Interesse der Vollständigkeit der Uebersicht des Standes der Desinfections-Einrichtungen erwünscht, dass auch die zur Verfügung stehenden Vorrichtungen für die Formaldehyd-Desinfection, welche gerade in den letzten Jahren durch Construction zweckmässiger Apparate (Baumann'scher, Schering'scher und Breslauer-Apparat) einen hohen Grad der Vollkommenheit erlangt hat und namentlich für die Raumdesinfection geeignet erscheint, (siehe Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, Beilage zu Nr. 4, Jahrg. 1900 d. Bl.) in dem Verzeichnisse gesondert ausgewiesen werden.

Improvisirte Dampfdesinfectionseinrichtungen standen am Schlusse des Berichtsjahres 660 gegen 481 im Jahre 1893 zur Verfügung. Die weitaus grösste Zahl (502) befand sich im Besitze von Gemeinden. Die im Gemeindebesitze stehenden Improvisationen sind zumeist von sehr primitiver Beschaffenheit und bestehen in der Regel aus einem Behälter aus Holz (Fass oder dgl.) welcher über einem gewöhnlichen Kessel angebracht wird. Da derartige Vorrichtungen den Bedingungen der Desinfectionstechnik nicht genügen, erscheint es wünschenswerth, dass dieselben allmählich durch zweckentsprechende Apparate, von welchen jene einfacherer Construction mit relativ geringen Kosten beschafft werden können, ersetzt werden.

Digitized by Google

Als allen Anforderungen entsprechend können von den improvisirten Dampfdesinfectionseinrichtungen wohl nur jene Vorrichtungen angesehen werden, welche aus gehörig beschaffenen Behältern (Desinfectionskasten) bestehen und an eine Dampfmaschine angeschlossen sind. Solche Einrichtungen fanden sich am Schlusse des Berichtsjahres 131 vor; dieselben standen fast ausschliesslich im Besitze von grösseren industriellen Unternehmungen, welche eine Dampfkraft zur Verfügung haben.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 23. Jänner 1901, Z. 1038,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Erhebungen über die Trinkwasserverhältnisse in den Gemeinden.

Nachdem die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 29. November 1899, Z. 17758*) eingeleiteten Vorerhebungen über die Trinkwasserverhältnisse in den geschlossenen Ortschaften durch die gegenständlichen Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaften abgeschlossen sind, findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse im weiteren Verfolge der Action zur Verbesserung dieser Verhältnisse Folgendes anzuordnen:

In den Gemeinden, welchen die im dortämtlichen Berichte vom ...... 1900, Z. ... namhaft gemachten Ortschaften mit unzulänglicher Trinkwasserversorgung angehören, sind die Sanitätscommissionen unter Zuziehung des betreffenden Districtsarztes von der Gemeindevorstehung einzuberufen, und ist Ersteren durch den Districtsarzt vorerst der Zweck und Umfang der in Rede stehenden Action zu erläutern.

Dieselben sind weiters zur Vornahme der Erhebungen — wieder unter Antheilnahme des Districtsarztes — auf Grund nachstehend angeführter Fragen über die Besonderheiten der Trinkwasserverhältnisse in den bezüglichen geschlossenen Ortschaften aufzufordern und haben dann die Sanitätscommissionen auf Grund der gemachten Beobachtungen die gestellten Fragen genau und umfassend zu beantworten.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 31.

Die Beantwortung des 9. Fragepunktes, beziehungsweise die schliessliche Antragstellung über jene Maassnahmen, welche der Verbesserung der Trinkwasserversorgung dienen sollen, hat in Form eines Protokolles zu geschehen, welches von der Sanitätscommission und der Gemeindevorstehung — eventuell auch vom Districtsarzte — wenn derselbe diese Anträge billigen kann — gezeichnet sein muss.

Sollte Letzterer jedoch in Beantwortung dieses 9. Fragepunktes einen abweichenden Standpunkt einnehmen müssen, so müsste derselbe seine Anträge in Beantwortung des 10. Fragepunktes in wohlmotivirter Weise eigens formuliren.

Nachfolgend werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft diese 10 Fragepunkte bekannt gegeben:

1. Wie sind im Allgemeinen die Trinkwasserverhältnisse der geschlossenen Ortschaft?

2. Kommt als Trinkwasser vorherrschend Grundwasser (aus Brunnen) oder Quellwasser zur Verwendung?

Im ersteren Falle ist anzugeben:

a) die Beschaffenheit des Schachtes,

b) die Art der Eindeckung desselben,

c) die Fördervorrichtung und der Ablauf überflüssigen Wassers und weiters zu berücksichtigen die Möglichkeit des Eindringens von Regenwasser, von Wasch- und Schmutzwasser, von benachbarten Strassenläufen, Dungstätten, Senkgruben und Abortanlagen, ferner ist anzuführen, ob das Trinkwasser in genügender Menge und während des ganzen Jahres zur Verfügung steht und in welcher Jahreszeit eine eventuelle geringere Ergiebigkeit des Brunnens

Digitized by Google

oder etwa gar ein Versiegen desselben einzutreten pflegt.

Auch ist die Tiefe des Brunnens zu verzeichnen.

Bei Quellwasser ist über die Beständigkeit der Quelle zu berichten, womöglich auch über die geologische Formation des dieselbe bergenden Bodens.

3. Erscheint der Gebrauch von minderwerthigem Wasser aus Bach- oder Flussläufen, aus stehenden Gewässern, Teichen, oder Seen in Folge Mangels von Grund- oder Quellwasser unbedingt nothwendig?

4. Besitzt die Ortschaft eine allen Bewohnern zugängliche Wasserleitung (aus welchem Materiale besteht sie?)

5. Wurde das Trinkwasser einer chemischen oder bakteriologischen Untersuchung unterzogen? Von wem? wann? aus welchem Anlasse? Welches war das Ergebnis dieser Untersuchung?

6. Wurden ärztlicherseits Krankheiten, welche auf den Genuss von Trinkwasser in der zu inspicirenden Ortschaft zurückzuführen sind, constatirt?

In welcher Zeit, in welchem Umfange herrschten diese Krankheiten?

Welcher Art waren dieselben?

Wiederholten sie sich?

7. Erscheint bei Zutreffen des Punktes 6 die Anlage einer Quellwasserleitung deshalb nothwendig und erscheint dieselbe auch durchführbar?

8. Könnte eventuell auch die Errichtung und Fassung öffentlicher Pumpbrunnen zur Gewinnung einwandfreien Grundwassers genügen?

9. Welche diesbezüglichen ausführlichen motivirten Anträge stellt die Sanitätscommission?

10. Welche der Districtsarzt?

Bezüglich Verrechnung der Dienstreisen, welche die Districtsärzte zum Zwecke der im Gegenstande zu pflegenden Erhebungen unternehmen werden, findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse zu eröffnen, dass die Diäten im Sinne des Punktes VII der Gebührenvorschrift für die kärntnerischen Districtsärzte, (h. o. Verordnung vom 17. März 1896, Z. 3182, L. G. und V. Bl. Nr. 9 ex 1896) von den Gemeinden zu tragen sind, und dass der kärntnerische Landesausschuss sich bereit erklärte, die Entschädigung für die Fuhrkosten aus dem Landesfonde zu bestreiten.

Die Dienstreisen der Districtsärzte zur Ermittelung der Trinkwasserverhältnisse in den betreffenden geschlossenen Ortschaften sind — und dies ist den Districtsärzten besonders nahe zu legen — in jener Reihenfolge und derart zu unternehmen, dass sowohl den Gemeinden als auch dem Landesfonde die möglichst geringsten Kosten erwachsen.

Nachdem insgesammt in 81 Gemeinden 150 geschlossene Ortschaften — somit in je einer Gemeinde durchschnittlich nur 2 Ortschaften — zu bereisen sein werden, wird in der Regel für je eine Gemeinde nur eine Diät — respective nur eine Dienstreise — zu verrechnen sein.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach angewiesen, seinerzeit bei Controlirung der bezüglichen Reiseparticularien mit rigoroser Genauigkeit vorzugehen, umsomehr, als sich der kärntnerische Landesausschuss eine strenge Prüfung dieser Kostenrechnungen ausdrücklich selbst vorbehalten hat.

Die k. k. Landesregierung erachtet nun schliesslich als beste Zeit zur Durchführung dieser Erhebungen die Monate April und Mai, und sind demnach die Districtsärzte, respective die Sanitätscommissionen zu veranlassen, sich das nöthige Erhebungsmateriale zu beschaffen.

Die Elaborate der Sanitätscommissionen und der Districtsärzte werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bis längstens Ende Juli 1901 anher vorzulegen sein, während rücksichtlich der Behandlung der districtsärztlichen Reiseparticularien auf die hierämtliche Verordnung, vom 17. März 1896, L. G. Bl. Nr. 9 verwiesen wird.

*

Erlass der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 26. Jänner 1901, Z. 860,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Anschaffung von Tragbahren zum Krankentransporte.

Auf Grund einer in der XI. Delegirtenversammlung des Verbandes der Bezirkskranken-

Digitized by Google

cassen der Steiermark und Kärntens am 26. August 1900 zu Graz gegebenen Anregung hat die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz als Bezirks-Krankencassen-Verbandsleitung mit Zuschrift vom 9. Jänner l. J. Z. 5 Verb. an die k. k. Landesregierung das Ersuchen gestellt, dieselbe wolle dahin wirken, dass die kärntnerischen Gemeinden sich je eine Tragbahre für den Krankentransport anschaffen.

In Erwägung der Erspriesslichkeit derartiger Anschaffungen, sowie im Hinblicke auf § 3, lit b, des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 3. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, den Gemeinden des Amtsgebietes die Anschaffung solcher Tragbahren, insoferne diesbezüglich in einzelnen Gemeinden nicht schon vorgesorgt erscheint, als dringend wünschenswerth zu empfehlen.

Dieser Erlass wird unter Einem auch dem kärntnerischen Landesausschusse zur Kenntnis und womöglich unterstützenden Einflussnahme mitgetheilt.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Deutsches Reich.* Mit Bekanntmachung vom 1. März 1901 (R. G. Bl. S. 11) wurden gegenüber Capland und Natal nachstehende Vorkehrungen in Vollzug gesetzt: 1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus Capland und der Calonie Natal ist verboten. 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfection abhängig gemacht werden. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln zuzulassen.

Bulgarien. Die fürstlich bulgarische Sanitätsdirection hat die Quarantaineärzte von Burgas und Varna angewiesen, den Gesundheitszustand der aus Cardiff nach dem 31. Jänner abgegangenen Schiffe bei ihrer Ankunft genau zu untersuchen und nur solche Schiffe zum freien Verkehre zuzulassen, welche vor mindestens 11 Tagen Cardiff verlassen haben.

Griechenland. Die mit königlichem Decrete vom 15. (27.) Februar 1900 gegen Herkünfte aus Aden angeordnete zehntägige effective Quarantaine (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 158) wurde aufgehoben, und es werden alle nach dem 7. (20.) Februar l. J. von Aden abgegangenen Schiffe nunmehr ohne Beschränkung zum freien Verkehre zugelassen. Gleichzeitig wurde auch das mit demselben Decrete angeordnete Verbot der Wareneinfuhr aus Aden ausser Kraft gesetzt.

Rumänien. Die sechstägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Hull und Cardiff (siehe S. 120 d. Bl.) wurde durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt, welcher auch die Herkünfte aus Capstadt unterzogen werden.

Schweden. Mit Kundmachung des kgl. schwedischen Commerzcollegiums in Stockholm vom 18. Februar wurden Capstadt für pestverseucht und Hongkong, und die Häfen von Newchwang, Amoy und Swatow in China für pestfrei erklärt. Es gelten daher als pestverseucht: Smyrna, die Provinzen Hedjaz und Yemen in Arabien, die Häfen des Persischen Meerbusens und am Chat-el-Arab, ferner Kurachee, Bombay, Madras und Calcutta in Ostindien, Manila auf Luzon, Formosa, Macao, die Häfen von Futschu und Canton (China), Capstadt, Kobe und Osaka (Japan), Paraguay, Rio de Janeiro, Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in der Woche vom 18. bis 25. Februar 1137 neue Erkrankungen und 1030 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Straits-Settlements. Am 1. Februar wurde in Singapore (siehe S. 84 d. Bl.) neuerdings ein Pesttodesfall beobachtet. Derselbe betraf einen Kuli, welcher in jenem Hause, in dem

Digitized by Google

der am 16. Jänner constatirte Pestfall sich ereignet hatte, beschäftigt und mit den übrigen Bewohnern des Hauses durch 10 Tage in isolirter Beobachtung gestanden war. In dem Hause, wo er todt aufgefunden wurde, war er erst seit den letzten 8 Tagen wohnhaft gewesen. Die bakteriologische Untersuchung des Blutes der Milz ergab den Befund massenhafter Pest bacillen.

Capcolonie. Näheren Mittheilungen über den Ausbruch der Pest in Capstadt zufolge (siehe S. 68 und 84 d. Bl.) war schon vor dem Auftreten der ersten verdächtigen Erkrankungsfälle der leitende Sanitätsbeamte der Colonie mit der Untersuchung einer verdächtigen Krankheit beschäftigt, welche unter den Ratten in dem als „South Arm“ bekannten Theile der Hafenanlage beobachtet worden war. Durch die bakteriologische Untersuchung wurde diese Krankheit als Rattenpest sichergestellt. Wenige Tage darauf (am 31. Jänner) wurde ein Europäer in das „Rondebosch Cottage Hospital“ aufgenommen, an welchem pestverdächtige Krankheitserscheinungen wahrgenommen wurden. Der Mann war zur Zeit seiner Spitalsaufnahme bereits auf dem Wege der Besserung. Am 1. Februar kam ein zweiter verdächtiger Fall in einem Hause in Williams Street, District Nr. 6, Capstadt, zur Beobachtung; dieser Fall wurde von dem genannten Sanitätsbeamten als Pest erklärt. Beide Kranke waren bis zum Tage ihrer Erkrankung im „South Arm“ in Arbeit gestanden. Die übrigen in den folgenden Tagen bis zum 14. Februar zur Beobachtung gelangten 10 Fälle betrafen Farbige und Kaffern, die entweder gleichfalls am „South Arm“ des Hafens gearbeitet hatten oder mit solchen Arbeitern in Berührung gekommen waren. Es wurden sofort alle Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen. In Uitvlught wurde ein Spital errichtet, wohin alle krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen unverzüglich abgegeben werden. Ferner wurde ein aus Vertretern der Regierung, der Municipalitäten, der Militärbehörde und des Hafenamtes zusammengesetzter Berathungsausschuss (Advisory Board) mit der Anordnung der zu ergreifenden weiteren Maassnahmen betraut. Vor Allem soll nunmehr das schon seit längerer Zeit ins Auge gefasste Project, die schwarzen Arbeiter, welche, etwa 4000 an der Zahl, durch ihre Zusammenpferchung in kleinen schmutzigen Wohnungen eine stete Gefahr für den Gesundheitszustand der Stadt bilden, in eigenen Quartieren ausserhalb der Stadt unterzubringen, zur Ausführung gelangen. Die Reinigung der Stadt und der Vororte, sowie die Vernichtung der Ratten und Mäuse wird in energischer Weise durchgeführt.

Réunion. (siehe S. 84 d. Bl.) Vom 1. bis 16. Februar wurden 7 neue Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Australien. In der Colonie Queensland (siehe S. 84 d. Bl.) wurde auch in der Woche vom 5. bis 12. Jänner kein neuer Pestfall beobachtet. Ein Kranker ist mittlerweile genesen, so dass am Schlusse der Woche noch 4 in Behandlung verblieben (je 2 in Brisbane und auf Thursday Island).

Cholera. *Straits-Settlements.* In Singapore (siehe S. 120 d. Bl.) wurden in der Woche vom 28. Jänner bis 4. Februar 4 neue Erkrankungen und 6 Todesfälle an Cholera ausgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 24. Februar bis 2. März 1901:

in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Majdan gorny 4.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 24. Februar bis 2. März 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Brzesko: Borowa 1; Buczacz: Zubrzec 2; Drohobycz: Boryslaw 3, Hubicze 1; Kamionka: Kamionka 3; Mosciska: Lacka Wola 1; Myslenice: Skomielna czarna 1, Wiecierza 1; Nadworna: Fitkow 12; Neumarkt: Maniowy 2, Sromowce 2; Rawa: Biala 5; Stryj: Orawa 2, Pohar 3.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des **k. k. Obersten Sanitätsrathes.**

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 21. März 1901.** **Nr. 12.**

Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes

über die Interpretation der Bezeichnung »ärztliche Praxis«.

(Referent: a. o. Mitglied, Ministerialrath Dr. J. Daimer.)

Die ostgalizische Aerztekammer hat im Jahre 1897 um eine authentische Interpretation der Bezeichnung »ärztliche Praxis« im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. December 1891,*) R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Aerztekammern gebeten. Aus diesem Anlasse wurden alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Galizien und in Dalmatien mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1897, Z. 16060, beauftragt, die Aeusserungen der Aerztekammern über deren Vorgehen bei Einbeziehung der Aerzte in den Kammerverband einzuholen. Mit dem weiteren Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1898, Z. 38267 ex 1897,**) erging an die politischen Landesbehörden (mit Ausnahme jener in Dalmatien) die Einladung, auch die Landes-Sanitätsräthe über diese Frage einzuvernehmen und die im Gegenstande erstatteten Fachgutachten im Geleite der eigenen Wohlmeinung vorzulegen.

Das Ministerium des Innern leitete die eingelangten Aeusserungen der Aerztekammern, die Gutachten der Landes-Sanitätsräthe und die Berichte der politischen Landesbehörden an den Obersten Sanitätsrath zur Erstattung seiner gutächtlichen Aeusserung.

Aus dem vorliegenden Actenmateriale ist Folgendes zu entnehmen:

Die ostgalizische Aerztekammer beantragt in ihrer vorerwähnten Eingabe, dass als »ärztliche Praxis« im Sinne des Aerztekammergesetzes nicht blos die ärztliche Privatpraxis oder Krankenbehandlung, sondern die Ausübung des ärztlichen Berufes überhaupt und ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise diese erfolgt, angesehen und behandelt werde. Die Kammer begründet diese Auffassung mit dem Hinweise

*) Siehe Jahrg. 1892 d. Bl., S. 6.
**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 48.

Digitized by Google

auf den Geist des Gesetzes, bemerkt, dass Aerzte auch auf anderen Gebieten als auf jenem der Krankenbehandlung berufsmässig thätig sein können und thätig sind, dass die Beschränkung des Begriffes auf ärztliche Privatpraxis eine grosse Zahl von Aerzten ausserhalb die Kammer stellen und so eine neue Kategorie von Aerzten schaffen würde, endlich mit dem Hinweise auf die Schwierigkeit einer geordneten Evidenzführung über die Aerztekammerpflicht, wenn diese auf die Privatpraxis ausübenden Aerzte eingeschränkt würde.

Die in der Angelegenheit einvernommenen Aerztekammern sprachen sich direct oder indirect ganz oder nahezu übereinstimmend mit der Anschauung der ostgalizischen Kammer aus. Die Wiener Kammer wünscht, dass alle Aerzte, gleichgiltig ob sie sich mit Privatpraxis befassen oder präventive Medicin betreiben, kammerpflichtig sein sollen. Die Kammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien erblickt in jeder auf Grund ärztlichen Diploms geübten Erwerbsthätigkeit ärztliche Praxis. Die Kammern in Salzburg, Steiermark, Deutschtirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Bukowina fassen jede Berufsthätigkeit, welche nur ein Arzt ausüben kann, beziehungsweise zu deren Ausübung der Besitz eines ärztlichen Diploms erforderlich ist, als ärztliche Praxis im Sinne des Kammergesetzes auf. Die oberösterreichische Kammer würde bedauern, wenn nur die Privatpraxis als ärztliche Praxis angesehen werden wollte, die Aerztekammer in Kärnten wünscht, dass alle Aerzte, welche Anstellungen inne haben, die nur ein Arzt bekleiden kann, ausgenommen die Amtsärzte der ldf. politischen Behörden, kammerpflichtig sein sollen; die Vorarlberger Kammer möchte die Kammerpflicht auf Professoren an den medicinischen Facultäten und auf Stadtphysiker ausgedehnt sehen. Die Aerztekammer in Krain erachtete bisher nur jene Aerzte als nicht kammerpflichtig, welche auf jede wie immer geartete ärztliche Thätigkeit verzichteten; in den Kammern für Görz, für Istrien, für Triest, sowie in jener in Trient kam der Fall, dass Stadtphysiker oder Anstaltsärzte die Kammerpflicht bestritten, bisher nicht vor. Die westgalizische Kammer wurde nicht einvernommen. In Dalmatien besteht noch keine Aerztekammer.

Von den einvernommenen Landes-Sanitätsräthen stimmen alle mit Ausnahme jener in Niederösterreich, Salzburg und Schlesien der Auffassung der Aerztekammern vollständig oder unter gewissen Vorbehalten bei. Das Gutachten des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes bezeichnet als ärztliche Praxis die erwerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch Anwendung der medicinischen Wissenschaft zur Heilung von Kranken. In gleichem Sinne lautet das Gutachten des Fachrathes in Salzburg. Der Landes Sanitätsrath in Schlesien will jene Aerzte, welche theoretische Fächer vertreten und auf die Privatpraxis verzichten, von der Kammerpflicht ausgenommen sehen. Der steiermärkische Landessanitätsrath definirte die ärztliche Praxis als auf Grund des Diploms geübte Thätigkeit, sofern diese nicht in den Pflichtenkreis einer behördlichen Anstellung gehört. Der Landessanitätsrath in Böhmen fasst die berufsmässige Beschäftigung mit einem rein theoretischen medicinischen Fache wie: Anatomie, Physiologie, Histologie, pathologische Anatomie, experimentelle Pathologie, medicinische Chemie, Pharmakognosie und Pharmakologie, Hygiene, nicht als ärztliche Praxis auf, es wäre denn, dass der Vertreter des Faches Privatpraxis ausübt.

Dieser Auffassung stimmt auch die Statthalterei in Böhmen bei. Die Statthaltereien in Nieder- und Oberösterreich, sowie in Tirol erblicken nur in der Ausübung der Krankenbehandlung die ärztliche Praxis im Sinne des Kammergesetzes. Die übrigen politischen Landesbehörden fassen diesen Begriff in einem weiteren Sinne und verstehen darunter jede ärztliche Thätigkeit, welche nur ein Arzt ausüben darf, die Statthalterei in Steiermark mit der vom Landessanitätsrathe formulirten Einschränkung.

Die weit überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Aeusserungen spricht sich somit für eine über die curative Privatpraxis hinausgehende Ausdehnung der Inter-

Digitized by Google

pretation der Bezeichnung »ärztliche Praxis« aus. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob und inwieweit diese Auffassung im Gesetze ihre Begründung findet.

Mit dem Gesetze vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, wurde die Errichtung von Aerztekammern angeordnet »zum Zwecke der Vertretung des ärztlichen Standes« (§ 1), und es untersteht den Bestimmungen des Gesetzes gemäss § 2 desselben »jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt«, mit Ausnahme der im § 15 bezeichneten Personen« — »insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet.«

Der § 15 nimmt die im activen Dienste stehenden Militärärzte und die bei den ldf. politischen Behörden angestellten Aerzte von der Kammerpflicht aus.

Für die Beurtheilung der Frage, was im Sinne des Kammergesetzes unter »ärztlicher Praxis« zu verstehen ist, dürfte es nicht ohne Belang sein, in Betracht zu ziehen, welche Gründe für die obige Textirung maassgebend waren.

In dem vom Sanitätsausschusse des Abgeordnetenhauses unter Zugrundelegung der zahlreichen von ärztlichen Vereinen eingebrachten Petitionen und Memoranden ausgearbeiteten Gesetzentwurfe lautete der

»§ 1. Sämmtliche die Praxis ausübenden Aerzte eines Kronlandes bilden mindestens eine Aerztekammer, die dem Minister des Innern untersteht.«

Der Sanitätsausschuss wollte der Kammerpflicht alle Aerzte unterstellen, welche curative Praxis ausüben, und machte keinen Unterschied, ob diese Privat- oder angestellte Aerzte sind, ob letztere als Staatsbeamte oder active Militärärzte eventuell in die Schwierigkeit versetzt werden, die Pflichten ihrer Stellung mit jenen der Kammermitglieder im Einklang zu erhalten.

Der Oberste Sanitätsrath ging jedoch in seinem am 13. December 1890 erstatteten Gutachten,*) welches für die Textirung des vom Reichsrathe beschlossenen Gesetzentwurfes von maassgebender Bedeutung war, von einem weitergehenden Gesichtskreise aus.

In diesem Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass der Beruf des Arztes sich nicht blos auf die Behandlung von Kranken allein erstrecken könne, dass derselbe in Folge der Fortschritte der medicinischen Wissenschaften, welche die prophylaktischen und hygienischen Maassnahmen bei Bekämpfung von Krankheiten zu einem unentbehrlichen Bestandtheile der öffentlichen Institutionen gemacht haben, für Staat und Gesellschaft von solcher Bedeutung ist, dass die Erhebung des ärztlichen Standes auf die Höhe und die Erhaltung desselben auf der Höhe seiner Aufgabe einem öffentlichen Interesse entspricht. Der Organisation staatlich anerkannter ärztlicher Vertretungskörper maass der Oberste Sanitätsrath Bedeutung und hohen Werth für die Handhabung des Sanitätswesens schon deshalb bei, weil hiedurch der Sanitätsverwaltung die informative Mitwirkung frei gewählter, durch das Vertrauen der Standesgenossen getragener Aerztecollegien bei Lösung mannigfacher sanitärer Aufgaben ermöglicht wird.

Dass für diese Mitwirkung des ärztlichen Standes in öffentlichen sanitären Angelegenheiten die praktischen Aerzte im engeren Sinne keineswegs allein in Betracht kommen können, vielmehr auch auf die Mitwirkung jener Vertreter des ärztlichen Berufes, welche vermöge ihrer Stellung oder Beschäftigung mit Fragen und Angelegenheiten specieller Richtung, vor allen der prophylaktischen, die Aufgaben und Ziele der Kammer wesentlich zu fördern in der Lage sind, gerechnet wurde, steht wohl ausser Frage. Dem Obersten Sanitätsrathe erschien die Beschränkung der Aerztekammerpflicht auf die Aerzte, welche die curative Praxis ausüben, zu eng begrenzt und erklärte derselbe, dass auch kein Grund vorliege, einen nicht eben die curative

*) Siehe Beilage zu Nr. 1 des Jahrg. 1891 d. Bl.

Digitized by Google

Praxis, wohl aber eine andere wissenschaftliche Thätigkeit betreibenden Arzt von den Aerztekammerangelegenheiten auszuschliessen.

Im Sinne des Antrages des Obersten Sanitätsrathes, dass die gewählte Vertretung der Gesammtheit der innerhalb eines bestimmten Gebietes wohnenden und zur Praxis berechtigten Aerzte die Aerztekammer bilde, wurde die gesetzliche Bestimmung getroffen.

Auch aus weiteren Bestimmungen des Gesetzes geht hervor, dass eine Einschränkung der Kammerpflicht auf die Aerzte, welche curative Praxis ausüben, dem Sinne und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen würde.

Gemäss § 3 des Gesetzes sind die Aerztekammern berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und der sanitären Einrichtungen betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen.

Der § 4 verpflichtet die Aerztekammern, in Fragen, welche ihren Wirkungskreis berühren, über Aufforderung der Behörden Aeusserungen und Gutachten zu erstatten und andererseits ist denselben geeignetenfalls von den Behörden Gelegenheit zu geben, sich über in Verhandlung stehende, in den Geschäftskreis der Kammern fallende Angelegenheiten gutächtlich zu äussern.

Es kann nicht im entferntesten einem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber die Berathungen und Gutachten über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes betreffen, keineswegs nur den praktischen Aerzten im engeren Sinne zumuthen wollte, vielmehr auf die Theilnahme von Vertretern der verschiedenen Berufsrichtungen Werth legte.

Das Gesetz unterscheidet ferner in keiner Weise zwischen den verschiedenen Arten ärztlicher Thätigkeit, er spricht immer nur vom ärztlichen Stande überhaupt oder vom ärztlichen Berufe, dessen Angehörige die Kammer gesetzlich zu vertreten hat. Hätte die Absicht bestanden, nur jene Aerzte, welche curative Praxis ausüben, der Kammerpflicht zu unterstellen, so wäre dies jedenfalls in irgend einer Weise zum Ausdrucke gebracht worden.

Die Textirung des Gesetzes bietet somit keinen Anhaltspunkt für eine so beschränkte Auffassung des Begriffes »ärztliche Praxis«.

Das Wort »Praxis« kann auch nicht anders aufgefasst werden als in der Bedeutung des deutschen Wortes »Thätigkeit«. Wenn einst die Thätigkeit der Aerzte nur oder fast ausschliesslich in der Behandlung von Kranken bestanden hat, so hat sich dies im Laufe der Jahre und insbesondere in neuester Zeit geändert, seit die Verhütung von Krankheiten, die Pflege der Hygiene und Prophylaxe sich zu einer der curativen vollkommen gleichwerthigen, für die Allgemeinheit sehr wichtigen Richtung ärztlicher Berufsthätigkeit entwickelt und ausgebildet hat. Die ärztliche Thätigkeit in der einen wie in der anderen Richtung setzt aber den Besitz der Berechtigung hiezu voraus, welche nur mit dem Diplom erworben wird. Wenn daher die überwiegende Mehrzahl der Aerztekammern, der Landessanitätsräthe und der politischen Landesbehörden den Begriff »ärztliche Praxis« dahin interpretiren, dass derselbe jede Thätigkeit oder Berufsausübung umfasst, welche nur ein Arzt auf Grund der mit dem Diplom erworbenen Berechtigung versehen kann, muss dieser Auffassung beigestimmt werden.

Es wird somit lediglich in jedem einzelnen Falle einer Anzeige über die Verzichtleistung auf die ärztliche Praxis zu untersuchen sein, ob die nach dem Verzichte verbleibende thatsächliche Berufsausübung des betreffenden Arztes eine specifisch ärztliche ist oder nicht.

Die Aerzte, welche als Organe der autonomen Sanitätsverwaltung thätig sind, die Aerzte in Heil- und anderen Humanitätsanstalten ohne Rücksicht auf ihre

Digitized by Google

Stellung, die Sanitätsconsulenten der Versicherungsanstalten, die Gerichtsärzte, die Aerzte, welche medicinisch-diagnostische Untersuchungen vornehmen, üben eine ärztliche Thätigkeit aus, für welche der Besitz des Diploms die grundlegende Berechtigung gibt, und kommen durch Ausstellung von Zeugnissen, Aeusserungen, Gutachten und dgl. eventuell mit anderen Aerzten in Conflicte, deren Behebung gemäss § 12 des Gesetzes eine wichtige Aufgabe der Aerztekammern bildet.

Würden diese Aerzte von der Kammerpflicht enthoben, wenn sie auf Ausübung der curativen Praxis verzichten, so hätte das andererseits zur Folge, dass gerade jene Persönlichkeiten, welche vermöge ihrer Stellung, ihres Wissens oder ihrer Erfahrung die Zwecke der Aerztekammern sehr erfolgreich zu fördern im Stande sind, sich der Standesvertretung entziehen könnten, was gewiss nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, welches nicht die Vertretung gewisser Kategorien von Aerzten, sondern des ärztlichen Standes überhaupt, im Auge hat.

Der Oberste Sanitätsrath erstattet daher sein Gutachten, dass im Allgemeinen als »ärztliche Praxis im Sinne des Kammergesetzes« jede ärztliche Thätigkeit und Berufsausübung, für welche der Besitz der mit einem ärztlichen, beziehungsweise wundärztlichen Diplome erlangten Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde die nothwendige Voraussetzung bildet, anzusehen ist.

Ob im concreten Falle eines Verzichtes auf die Praxis die Thätigkeit des Arztes noch in diesen Rahmen fällt, müsste von der betreffenden Aerztekammer entschieden werden und steht gegen eine solche Entscheidung der Recurs an die politischen Behörden offen, wodurch einer etwa nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Kammerpflicht jedenfalls vorgebeugt ist.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1901, Z. 350,

an alle politischen Landesbehörden, mit Ausnahme von Zara,

betreffend die Interpretation der Bezeichnung „ärztliche Praxis" im Sinne des Aerztekammergesetzes.

In Folge des Ansuchens einer Aerztekammer um Interpretation des Begriffes „ärztliche Praxis im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892,*) betreffend die Errichtung von Aerztekammern", hat das Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 9. Juli 1897, Z. 16060, und vom 14. Jänner 1898, Z. 38267 ex 1897,**) im Gegenstande die Aeusserungen der übrigen Aerztekammern, der Landes-Sanitätsräthe und der politischen Landesbehörden der betreffenden Verwaltungsgebiete eingeholt und den Obersten Sanitätsrath zur Erstattung seines Fachgutachtens eingeladen.

In Uebereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrzahl der demselben vorgelegenen Aeusserungen der Aerztekammern, der Landes-Sanitätsräthe und der politischen Landesbehörden sprach sich der Oberste Sanitätsrath dahin aus, dass eine Einschränkung der Kammerpflicht auf jene Aerzte, welche lediglich curative Privatpraxis ausüben, weder dem Wortlaute noch dem Geiste des gedachten Gesetzes entsprechen würde, und dass im Allgemeinen als ärztliche Praxis im Sinne des Aerztekammergesetzes jede ärztliche Berufsthätigkeit zu betrachten wäre, für welche der Besitz der mit dem ärztlichen, beziehungsweise wundärztlichen Diplome erlangten Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde die nothwendige Voraussetzung bildet.

Hievon wird die k. k. . . . . zur eigenen Information und Verständigung der Aerzte-

*) Siehe Jahrg. 1892 d. Bl., S. 6.
**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 48.

Digitized by Google

kammer mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass durch die Bekanntgabe dieser Anschauung des Obersten Sanitätsrathes, welche selbstverständlich keine authentische Interpretation ist, da eine solche nur durch ein Gesetz erfolgen könnte, der Judicatur der politischen Behörden nicht vorgegriffen werden soll.

*

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 13. Februar 1901, Z. 2298,

an alle Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Erhebungen und Berichterstattung über Wochenbettfieber-Erkrankungen.

Aus den Berichten einer politischen Unterbehörde hat die Statthalterei entnommen, dass beim Auftreten von Erkrankungen an Wochenbettfieber seitens der berufenen Factoren nicht immer in einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise vorgegangen wird.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher beauftragt, sämmtliche Gemeindevorstehungen, die Aerzte und Wundärzte, die Hebammen, die Laientodtenbeschauer des dortigen Verwaltungsbezirkes eindringlichst auf die Statthaltereiverordnung vom 18. August 1888, Z. 15947 (vide Dr. Lautner's Sanitätsgesetze-Sammlung I. pag. 175) aufmerksam zu machen, zufolge welcher Erkrankungen im Wochenbette (Kindbettfieber), die durch Aufnahme infectiöser Stoffe seitens der Genitalorgane einer Gebärenden oder Wöchnerin bedingt sind, zu den anzeigepflichtigen Krankheiten gehören.

In allen constatirten Fällen der Unterlassung einer Anzeige wird gegen die Schuldtragenden die Strafamtshandlung einzuleiten sein.

Ueber jede zur Kenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft gelangte Erkrankung an Wochenbettfieber sind unverzüglich auf geeignete Weise (eventuell durch Abordnung des Amtsarztes) eingehende Erhebungen hinsichtlich der näheren Umstände des Falles zu pflegen. Diese werden sich ausser auf die Personalien der Erkrankten, sowie die Zeit und Dauer der Geburt hauptsächlich darauf zu erstrecken haben, ob die Erkrankte eine Erst- oder Mehrgebärende, beziehungsweise Wievieltgebärende war, ob die Geburt rechtzeitig, frühzeitig, oder vorzeitig erfolgte, ob eine geprüfte Hebamme oder eine Afterhebamme Hilfe geleistet hat, ob ein Arzt beigezogen werden musste, ob und welche geburtshilflich-operative Eingriffe vorgenommen wurden, ferner ob bei der Geburt Damm- oder Scheidenrisse entstanden sind und endlich ob beim Eintreten regelwidriger Zustände im Verlaufe der Geburt oder des Wochenbettes rechtzeitig ärztliche Hilfe angesprochen worden ist.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft die jeweilig nothwendig erscheinenden sanitätspolizeilichen Maassnahmen anzuordnen, beziehungsweise die erforderlichen Amtshandlungen einzuleiten haben.

Die periodischen Berichte der Amtsärzte über den Stand der Infectionskrankheiten werden sich stets auch auf die vorgekommenen Fälle von Wochenbettfieber und die diesfalls gemachten Wahrnehmungen zu erstrecken haben, und wird in dieser Richtung auf die Bestimmungen des Erlasses vom 28. October 1894, Z. 29318, verwiesen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der Sitzung am 4. Februar l. J. wurde ein Gutachten über die gegen die Errichtung einer Pferdefleischhauerei in einer Gemeinde Niederösterreichs ausserhalb Wien eingebrachten Recurse abgegeben.

Ferner wurde eine Aeusserung über die Errichtung einer oberirdischen Gruftanlage auf einem Friedhofe in einer Gemeinde Niederösterreichs erstattet.

Schliesslich wurde das Statut einer Kaltwasserheilanstalt ausserhalb Wien gutachtet.

Digitized by Google

In der Sitzung am 11. Februar 1901 wurde über das Canalisirungsproject der Stadt Baden ein Gutachten abgegeben.

Ferner wurde über die Verbilligung der Abgabe des Diphtherieheilserums eine Aeusserung erstattet.

In der Sitzung am 25. Februar 1901 wurden der abnorm hohe Krankenstand und die damit in Zusammenhang stehende Ueberfüllung der Wiener Krankenanstalten zur Sprache gebracht und dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass nicht die genügende Anzahl von Spitälern in Wien vorhanden ist, und dass die Gemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung, für die in den Krankenhäusern keine Unterkunft findenden Kranken vorzusorgen, nicht nachkommt.

Ferner wurde über einen Recurs wegen nicht bewilligter Exhumirung einer auf einem Wiener Friedhofe in einem Schachtgrabe beigesetzten Leiche eine Aeusserung abgegeben.

Schliesslich wurde über die Bestellung eines Medicinae-Doctors zum Leiter einer Kaltwasserheilanstalt ein Gutachten erstattet.

Salzburg. In der unter dem Vorsitze des Herrn Landespräsidenten Clemens Grafen Saint-Julien stattgefundenen constituirenden Sitzung vom 22. Februar 1901 wurden für das Triennium 1901 bis 1903 der Oberbezirksarzt Dr. Franz Pöll zum Vorsitzenden und der Director der Landesheil- und Versorgungsanstalten Dr. Josef Dornig zum Stellvertreter des Vorsitzenden wiedergewählt.

Hierauf wurde nach Mittheilung des Einlaufes die Aeusserung zu einer Belehrung über die Verhütung der Tuberculose erstattet.

Steiermark. In der am 2. März l. J. abgehaltenen Sitzung wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Gutächtliche Aeusserung über die Gesundheitsschädlichkeit eines von einer Grazer Firma in den Handel gebrachten Haarfärbemittels.
2. Gutächtliche Aeusserung über ein Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Sanatoriums ausserhalb Graz.

Böhmen. In der Sitzung am 9. Februar 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Čelakowitz.
2. Errichtung einer Wasserleitung in Krumau.
3. Canalisation der Ptaker Vorstadt in Jungbunzlau.
4. Erweiterung des öffentlichen Krankenhauses in Kuttenberg.
5. Verlegung des Friedhofes in Schwaz.
6. Bau einer Wasserleitung für die Stadt Pisek.
7. Errichtung einer Privatheilanstalt in Rumburg.
8. Endlich gelangten die Resultate der im April 1900 in Wien abgehaltenen pharmaceutischen Enquête und die bezüglichen Aeusserungen des böhmischen Apotheker-Hauptgremiums und der Filialgremien zur Berathung.

Von den vorliegenden Fragen wurde über die Frage der Beschränkung der Zahl der Apotheken, bei entsprechender Vermehrung und Einführung der reinen Personalconcession, über die Bedingungen für die Neuerrichtung von Apotheken und über die Aenderungen der Gremialordnung und Errichtung von Apothekerkammern die Wohlmeinung abgegeben.

Die weiteren noch unerledigt gebliebenen Fragen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen.

In der Sitzung am 16. Februar 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Errichtung einer Privatheilanstalt in Freiheit.
2. Anschaffung eines Fäcalienwagens in der Stadt Pisek.
3. Gutachten betreffend die Essigessenz „Vinacet“.
4. Fortsetzung der Berathung über eine Reform des Apothekerwesens.

Die bisher nicht erledigten Punkte, betreffend das Verhältnis zu den Krankencassen, die Bestimmungen bezüglich der ärztlichen Hausapotheken, die Schädigung der Apotheken durch

Digitized by Google

die Drogerien, endlich die beantragte Erhöhung der Arzneitaxe, kamen zur Berathung und Beschlussfassung.

Mähren. Verhandlungsgegenstände in der Sitzung vom 18. Februar 1901:

1. Das revidirte Statut und die Dienstinstruction für die Aerzte, den Verwaltungsbeamten und das Wartepersonal, sowie die Hausordnung des allgemeinen Kaiser Franz Josef Jubiläums-Krankenhauses in Leipnik. Referent: a. o. Mitglied Landessanitätsinspector Dr. S. Spitzer.

2. Maassnahmen behufs definitiver Beseitigung der durch die Canalanlage der Stadt Znaim hervorgerufenen Verunreinigung des Thayaflusses. Referent: Sanitätsrath Dr. Wenzliczke.

3. Recurse gegen die Verleihung der neuerrichteten öffentlichen Apotheke in Brünn (Neugasse), Referent: Sanitätsrath Dr. Brenner.

4. Gesuch der Delegirtenversammlungen der Sanitätsdistricte Bärn und Deutsch-Lodenitz-Bärn um Vereinigung zu einem Sanitätsdistricte.

5. Besetzungsvorschlag für drei, beziehungsweise vier erledigte Stellen im staatsärztlichen Dienste in Mähren. Referent: k. k. Statthaltereirath und Landessanitätsreferent Dr. Schöfl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Straits-Settlements.* In Singapore (siehe S. 127 d. Bl.) ist bis 8. Februar ein weiterer Pestfall nicht vorgekommen.

Australien. In der Colonie Queensland (siehe S. 128 d. Bl.) wurde auch in der Woche vom 12. bis 19. Jänner kein neuer Pestfall constatirt. Die 4 aus der Vorwoche verbliebenen Pestkranken stehen noch in Behandlung.

Brasilien. Laut telegraphischer Nachricht hat die brasilianische Föderalregierung Stadt und Hafen von Rio de Janeiro (siehe S. 120 d. Bl.) am 9. März für pestfrei erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Einsichtnahme in die sanitätspolizeilichen Obductionsprotokolle durch die Gemeindevorstehungen. In einem speciellen Falle hatte die politische Landesbehörde das Ansuchen einer Gemeindevorstehung um Einsichtnahme in das Protokoll über die vorgenommene sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche einer in der betreffenden Gemeinde verstorbenen Person in Bestätigung der Entscheidung der politischen Behörde I. Instanz zurückgewiesen, weil für das erwähnte Begehren jeder gesetzliche Grund mangle und zum Zwecke der Evidenthaltung der Todesursachen es vollkommen ausreiche, wenn dem betreffenden Leichenbeschauer im Wege der Gemeinde das Ergebnis der sanitätspolizeilichen Obduction mitgetheilt werde. Das Ministerium des Innern hat dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse dieser Gemeinde mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1901, Z. 2603, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 3. bis 9. März 1901:

in der Bukowina im politischen Bezirke Wiznitz: Rostoki 4, Szipoth 1;
in Dalmatien im politischen Bezirke Sinj: Otok 8.
in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Majdan gorny 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 3. bis 9. März 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Brzezany: Slobudka 15; Drohobycz: Borysław 6; Jaworow: Budzyn 5, Jarow stary 4, Szklo 2; Kamionka: Kamionka 1; Ropczyce: Pietrzejowa 1; Stryj: Orawa 5, Pohar 3.

...wortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 28. März 1901. Nr. 13.

Neuorganisation der Standesverhältnisse der ldf. Veterinärorgane.

Die gegenwärtige Organisation der Standesverhältnisse der sanitären und veterinären Fachorgane der ldf. politischen Behörden wurde mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, begründet, jedoch schon wenige Jahre später mit dem Gesetze vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, hinsichtlich der Rangseintheilung dieser Amtspersonen modificirt. Das Personal- und Besoldungsschema, welches dem Gesetze vom Jahre 1870 beigefügt war, reihte die Amtsärzte der politischen Behörden I. Instanz in die IX., die Amtsthierärzte dieser Behörden in die X. Rangsclasse ein. Das Gesetz vom Jahre 1876 schuf eine zweite Kategorie von Bezirksärzten in der X. und versetzte die ldf. Bezirksthierärzte in die XI. Rangsclasse.

Eine Besserung der Standesverhältnisse der Amtsärzte erfolgte durch das Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 17*). Die Veterinärorgane, für welche erst successive bei den Bezirkshauptmannschaften besondere Stellen systemisirt wurden, blieben aber mit Ausnahme der verschwindend kleinen Zahl jener, welche schon vor dem Jahre 1876 in den Staatsdienst eingetreten waren, und mit Ausnahme der aus Anlass der Tilgung der Lungenseuche zuerst geschaffenen wenigen Stellen von Veterinärinspectoren der IX. und Veterinärconcipisten der X. Rangsclasse in der untersten Rangsstufe der Staatsbeamten.

Seit einer Reihe von Jahren wendeten sich thierärztliche Vereine und Staatsthierärzte an die Regierung und an das Parlament mit der Bitte um Verbesserung ihrer Standesverhältnisse. Der Oberste Sanitätsrath befürwortete in seiner Sitzung vom 25. April 1896 über einen Initiativantrag seines Mitgliedes Prof. Dr. St. Polanský diese Bitten um billige und zeitgemässe Regulirung der Standesverhältnisse der staatlichen Veterinärorgane.**)

*) Siehe Jahrg. 1895 d. Bl., S. 280, und Jahrg. 1896 d. Bl., S. 2 u. 34.
**) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 168.

Digitized by Google

Diesen, sowie den vom Abgeordnetenhause gegebenen Anregungen folgend, hat die Regierung jüngst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Behandlung im Reichsrathe eingebracht, welchen wir nebst dem Motivenberichte aus Nr. 342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, nachstehend zum Abdrucke bringen.

Gesetz vom ....

mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen werden als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualificirte Amtsthierärzte bestellt (§§ 2 und 3).

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält, haben hinsichtlich der Bestellung und des Dienstverhältnisses der Amtsthierärzte die für die Conceptsbeamten der politischen Verwaltung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§ 2. Die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung ist an die zum Eintritte in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Bedingungen und überdies an folgende besondere Nachweise geknüpft:

a) über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Reifeprüfung;

b) über die an einer inländischen thierärztlichen Hochschule nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen erfolgte Promotion zum Thierarzte (thierärztliches Diplom);

c) über die mit Erfolg bestandene thierärztliche Physikatsprüfung.

§ 3. Die bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte — soferne sie nicht gemäss § 9 in den Status der Beamten des Ministeriums des Innern eingereiht werden — sind:

a) Veterinärassistenten,
b) Bezirksthierärzte,
c) Bezirksoberthierärzte,
d) Veterinärinspectoren,
e) Landes-Veterinärreferenten,
f) der Ministerial-Veterinärreferent.

Veterinärassistenten.

§ 4. Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur praktischen Verwendung in Angelegenheiten des staatlichen Veterinärdienstes werden bei den politischen Landesbehörden Veterinärassistenten mit und ohne Adjuten bestellt, auf welche die für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes geltenden Vorschriften im allgemeinen analoge Anwendung zu finden haben.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise.

Bewerber, welche die thierärztliche Physikatsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Bedingungen des § 2, lit a) und b) und überdies eine mindestens einjährige Verwendung als Assistenten an einer thierärztlichen Lehranstalt oder als Militärthierärzte oder eine mindestens ebensolange Thätigkeit in der thierärztlichen Privatpraxis nachweisen, können unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst als Veterinärassistenten probeweise unter der Bedingung angestellt werden, dass sie die thierärztliche Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachzuholen haben. Diese Frist kann in berücksichtigungs-

Digitized by Google

würdigen Fällen vom Landeschef auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach mit befriedigendem Erfolge absolvirter einjähriger Probepraxis und — soferne die probeweise Bestellung unter vorläufiger Nachsicht der thierärztlichen Physikatsprüfung erfolgte — nach Ablegung dieser Prüfung erlangen Veterinärassistenten die definitive Anstellung als Staatsbeamte.

Bezirksthierärzte und Bezirksoberthierärzte.

§ 5. Bei den Bezirkshauptmannschaften werden Bezirksthierärzte in der X. und Bezirksoberthierärzte in der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit der Maassgabe bestellt, dass in jedem einer politischen Landesbehörde unterstehenden Verwaltungsgebiete von der Gesammtzahl dieser Amtsthierärzte drei Fünftheile in die X. und zwei Fünftheile in die IX. Rangsclasse einzureihen sind.

Bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksthierarzt oder Bezirksoberthierarzt in Verwendung stehen.

Veterinärinspectoren.

§ 6. Zur regelmässigen Verwendung im Veterinärdienste werden bei den politischen Landesbehörden nach Maassgabe des Bedarfes Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche den Fachreferenten (§ 7) insbesondere in Bezug auf die persönliche Ueberwachung der veterinären Verhältnisse des Verwaltungsgebietes durch Vornahme der periodischen oder fallweise erforderlichen Dienstreisen zu vertreten berufen sind.

Landes-Veterinärreferenten.

§ 7. Als Fachreferenten für die Angelegenheiten der Landes-Veterinärverwaltung werden bei den politischen Landesbehörden Amtsthierärzte in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferent“ zu führen haben.

Nach längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft können Landes-Veterinärrefenten in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert werden.

Die Landes-Veterinärreferenten sind den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Central-Veterinärverwaltung.

§ 8. Zur Besorgung der Angelegenheiten der Veterinärverwaltung im Ministerium des Innern wird die nöthige Zahl von Amtsthierärzten bestellt, welche entweder in den Status der Ministerialbeamten eingereiht oder aus dem Status der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestellten Amtsthierärzte (§ 3, lit. a bis e) vom Minister des Innern zur Dienstleistung einberufen werden.

Als Fachreferent für die Angelegenheiten der Central-Veterinärverwaltung wird beim Ministerium des Innern ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes qualificirter Thierarzt bestellt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihen ist und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent“ zu führen hat.

Der Ministerial-Veterinärreferent ist den Berathungen des Obersten Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Besondere Verwendung.

§ 9. Die Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung können von den politischen Landeschefs, beziehungsweise vom Minister des Innern in Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges auch ausserhalb ihres regelmässigen Wirkungskreises (§§ 4 bis 8) zu besonderen Verwendungen bestimmt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 10. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche die thierärztlichen Studien vor Wirksamkeit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten Studienplanes begonnen haben, werden in Bezug auf die Erlangung einer probeweisen oder definitiven Anstellung als Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung die in § 2, lit. a) und b) vorgeschriebenen Nachweise durch Vorlage eines nach den Bestimmungen der Ministerialkundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97

Digitized by Google

(§ 19), erlangten thierärztlichen Diplomes ersetzt.

Die dermalen bei den politischen Landesbehörden in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellten Veterinärconcipisten werden als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse eingereiht und bei der gemäss § 5 vorzunehmenden Festsetzung der Zahl der auf diese Rangsclasse entfallenden Amtsthierärzte in Anrechnung gebracht.

Bezirksthierärzte, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, können erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden.

Schlussbestimmungen.

§ 11. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, welche sich auf die Bestellung und das Dienstverhältnis der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte beziehen, sowie § 2 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, ausser Kraft.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Erläuterungen

zum Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Das vermehrte Bedürfnis nach möglichst intensiver Ausnützung aller wirthschaftlichen Kräfte im Zusammenhange mit einer Reihe anderer Momente hat im Laufe der letzten Decennien, wie auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, so namentlich auch auf dem der staatlichen Veterinärverwaltung eine wesentliche Steigerung der Anforderungen mit sich gebracht. Während das Verständnis für die grosse volkswirthschaftliche Bedeutung der Viehzucht und des Viehhandels in weiten Kreisen der Bevölkerung in erfreulicher Zunahme begriffen ist, hat andererseits das häufige gefahrdrohende Umsichgreifen früher zum Theile unbekannt gewesener Epizootien die kräftige Entwickelung der züchterischen und händlerischen Interessen beeinträchtigt. Nach beiden Richtungen hin erwuchsen der staatlichen Veterinärverwaltung grosse, verantwortungsvolle Aufgaben, deren Lösung sich umso schwieriger gestaltete, als gleichzeitig die fortschreitende praktische Ausgestaltung der volkshygienischen Doctrinen stets wachsende Anforderungen an die sorgfältige Controle der animalischen Nahrungsmittel stellte und die Fürsorge für eine rationelle Approvisionirung der grösseren Verkehrscentren mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden war.

Es ist in der Natur der Sache begründet, dass die so vermehrten Anforderungen ihre Rückwirkung zunächst auf die dienstliche Thätigkeit derjenigen Organe ausüben mussten, welche in allen, das Gebiet der öffentlichen Veterinärpflege betreffenden Fragen als die ständigen fachkundigen Berather der politischen Verwaltungsbehörden zu wirken berufen sind.

Seit der Wirkungskreis der im Staatsdienste in Verwendung stehenden Amtsthierärzte auf der Grundlage des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, des allgemeinen Thierseuchengesetzes und des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 in der mit Ministerialverordnung vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 91, erlassenen Dienstesinstruction zusammengefasst wurde, hat derselbe durch die späteren Normen über die Anwendung des allgemeinen Thierseuchengesetzes auf den Rauschbrand der Rinder und den Rothlauf der Schweine (Ministerialverordnung vom 20. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54) durch die Vorschriften über die Tilgung

Digitized by Google

der Lungenseuche (Gesetz vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142) und die Tilgung der Schweinepest (kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 81) ganz besonders auch durch die mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommen eine sehr bedeutende Erweiterung erfahren.

Die Durchführung dieser Vorschriften hat an den Diensteifer, die gewissenhafte und verständnisvolle Pflichterfüllung der landesfürstlichen Amtsthierärzte grosse Anforderungen gestellt, und dürfen diese Organe namentlich das Verdienst an den raschen und gründlichen Erfolgen der zur Tilgung der Rinderpest und der Lungenseuche eingeleiteten Actionen für sich in Anspruch nehmen.

Ungeachtet dieser intensiven Thätigkeit auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung im engeren Sinne, haben die landesfürstlichen Amtsthierärzte nicht unterlassen, auch den speciellen Interessen der Viehzucht ihre Fürsorge zuzuwenden und in dieser Beziehung berathend und belehrend auf die Bevölkerung einzuwirken.

Entsprechend dem erweiterten dienstlichen Wirkungskreise der staatlichen Veterinärorgane, sowie der fortschreitenden Entwickelung der veterinären Medicin, mussten auch die Anforderungen, welche an diese Kategorie von Staatsbeamten in Bezug auf deren wissenschaftliche Vorbildung gestellt werden, eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Während nach dem Studienplane vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97, der Nachweis der absolvirten sechsten Classe einer Mittelschule oder die Ablegung einer speciellen Aufnahmsprüfung die Voraussetzung zur Aufnahme in den thierärztlichen Curs bildete, wurde schon mit der Ministerialverordnung vom 25. April 1886, R. G. Bl. Nr. 69, der Nachweis der absolvirten sechsten Classe einer Mittelschule zum unbedingten Erfordernisse für diese Aufnahme gemacht.

Eine gründliche Reform des gesammten thierärztlichen Studiums brachte der mit Ministerialerlass vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80*), kundgemachte Studienplan [mit sich, durch welchen dieses in seiner Dauer von drei auf vier Jahre ausgedehnte Studium, bei entsprechender Erweiterung und Vertiefung aller einschlägigen Disciplinen, zum Hochschulstudium erhoben und demgemäss dessen Antritt für ordentliche Hörer an den Nachweis über die an einer inländischen Mittelschule mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung geknüpft wurde.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 159.

Nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, können nur jene Thierärzte im öffentlichen Veterinärdienste bei den politischen Behörden eine bleibende Anstellung erlangen, welche nach Vollstreckung einer zweijährigen Praxis als Militär- oder Privatthierarzt oder einer einjährigen Verwendung als Assistent an einer Thierarzneischule die damit vorgeschriebene Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

In offenbarem Widerspruche zu diesen nach allen Richtungen hin wesentlich vermehrten Anforderungen, ist bisher — abgesehen von der mit Gesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172*), allen Staatsbeamten zutheil gewordenen Gehaltserhöhung — nichts geschehen, um die Bezüge und die dienstliche Stellung der landesfürstlichen Veterinärorgane mit deren erweitertem Wirkungskreise in Einklang zu bringen.

Besonders ungünstig gestalten sich dermalen die Dienstverhältnisse der Bezirksthierärzte, welche die unterste Kategorie der im Staatsdienste angestellten Veterinärorgane bilden.

Mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sind die gemäss § 6, lit. b dieses Gesetzes bei den Bezirkshauptmannschaften zu bestellenden landesfürstlichen Bezirksthierärzte in die X. Rangsclasse mit Gehaltsbezügen von 400 bis 600 fl. eingereiht worden. Der Vortheil, welcher den Bezirksthierärzten daraus erwuchs, dass mit Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, der Gehalt der Beamten der X. Rangsclasse auf 900 bis 1000 fl. nebst Activitätszulagen von 160 bis 400 fl. erhöht wurde, ging jedoch bald wieder verloren, indem diese Beamten durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, in die XI. Rangsclasse zurückversetzt wurden, mit welcher zu-

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 401.

Digitized by Google

folge des Gesetzes vom 15. April 1873 ein Gehalt von 600, 700, beziehungsweise 800 fl. und eine Activitätszulage von 120, 150, 180 bis 200 fl. verbunden war. Gegenwärtig beziehen die landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei gleichgebliebenen Activitätszulagen zufolge des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, Gehalte im Betrage von 800, 900 und 1000 fl. Nur sieben landesfürstliche Bezirksthierärzte, welche schon vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. November 1876 in dieser Stellung gedient hatten und daher in die 10. Rangsclasse gelangt waren, stehen dermalen noch im Genusse der Bezüge dieser Rangsclasse.

Abgesehen davon, dass die Bezüge der XI. Rangsclasse mit dem amtlichen Wirkungskreise und der fachlichen Ausbildung der Bezirksthierärzte nicht im Einklange stehen, zeigt sich auch ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der grossen Anzahl der in der XI. und der geringen Anzahl der in den höheren Rangsclassen systemisirten amtsthierärztlichen Stellen, vermöge dessen den Bezirksthierärzten, selbst bei durchaus befriedigender Dienstleistung, die Aussicht auf Vorrückung nahezu gänzlich benommen ist.

Nach dem Staatsvoranschlage pro 1899 entfielen auf 347 Bezirksthierarztesstellen der XI. Rangsclasse — abgesehen von dem beim Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Personale — insgesammt nur 34 Stellen höherer Rangsclassen, und zwar 14 Landesthierärzte in der VIII., 7 Veterinärinspectoren in der IX. und 13 Veterinärconcipisten in der X. Rangsclasse.

Die angeschlossene Tabelle (Beilage I) gewährt einen Ueberblick über die in den einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in deren Gesammtheit in Verwendung stehenden landesfürstlichen Amtsthierärzte mit Rücksicht auf ihre Einreihung in die XI. bis VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten, auf ihre Dienstzeit, ihr Lebensalter und den seit Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung verstrichenen Zeitraum.

Dass bei den zunehmenden Theuerungsverhältnissen die in der Tabelle ausgewiesenen Jahresbezüge keine standesgemässe Existenz zu bieten vermögen, noch weniger aber dazu ausreichen, um die Anschaffung der zur unerlässlichen Pflege der wissenschaftlichen Fortbildung erforderlichen Behelfe, sowie der zur Besorgung der dienstlichen Obliegenheiten nothwendigen Instrumente und Apparate beschaffen zu können, unterliegt keinem Zweifel.

Auf ein namhafteres Erträgnis aus der Privatpraxis können die staatlichen Veterinärorgane schon wegen ihrer intensiven dienstlichen Inanspruchnahme durchschnittlich nicht zählen. Die Reiseentschädigungen bedecken in der Regel nur knapp die effectiven Auslagen, und selbst die relativ höheren Taxen für die Viehbeschau in Eisenbahnstationen haben in der letzten Zeit eine wesentliche Restriction erfahren, so dass die staatlichen Amtsthierärzte nahezu ausschliesslich auf ihre Gehaltsbezüge angewiesen sind.

Diese Organe müssen die Ungunst ihrer materiellen Lage umso mehr empfinden, als der naheliegende Vergleich mit den Dienstverhältnissen der übrigen im staatlichen Verwaltungsdienste bestellten Beamten, namentlich aber der Veterinärorgane des k. und k. Heeres, der k. k. Landwehr, sowie der autonomen Verwaltungsbehörden durchaus zu ihren Ungunsten ausfällt.

Wenn berücksichtigt wird, dass gerade den landesfürstlichen Amtsthierärzten die Wahrung besonders wichtiger öffentlicher Interessen auf wirthschaftlichem und sanitärem Gebiete obliegt und dass hiebei an deren Sachkenntnis, Objectiviät und Pflichttreue besonders hohe Anforderungen gestellt werden, erscheint die Besorgnis gerechtfertigt, dass sich bei längerer Andauer des gegenwärtigen Missverhältnisses schon in absehbarer Zeit ein empfindlicher Mangel an entsprechendem Nachwuchse in diesem Verwaltungszweige geltend machen würde.

Die Regierung hat sich daher, unter Berücksichtigung der vom Abgeordnetenhause des Reichsrathes, wie aus Amts- und Berufskreisen gegebenen Anregungen entschlossen, einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen und zur verfassungsmässigen Behandlung einzubringen, dessen Tendenz dahin gerichtet ist, der ökonomischen und socialen Lage der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung

Digitized by Google

stehenden Amtsthierärzte eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Förderung angedeihen zu lassen.

Dieser Zweck soll im Allgemeinen dadurch erreicht werden, dass einerseits Aenderungen in der hierarchischen Gliederung des fraglichen Beamtenorganismus vorgenommen, andererseits die einzelnen Dienstkategorien durchwegs in höhere Rangsclassen der Staatsbeamten eingereiht werden.

Aus der angeschlossenen Tabelle (Beilage II) sind die Aenderungen, welche sich bei Durchführung der geplanten Reform im Status der landesfürstlichen Veterinärorgane, sowie im Erfordernisse des Staatshaushaltes ergeben würden, ersichtlich. Das finanzielle Gesammtergebnis, wonach sich das jährliche Mehrerfordernis auf 314.500 *K* belaufen würde, beweist, dass die Regierung bemüht war, auch auf die Interessen des Staatsschatzes möglichst Bedacht zu nehmen.

*

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu den *§§ 1 bis 3.* Neben der oben gekennzeichneten Haupttendenz der Förderung der ökonomischen und socialen Lage der landesfürstlichen Amtsthierärzte verfolgt der Entwurf auch den Zweck, über die Bedingungen der Anstellung, die neuen Statusverhältnisse und — soweit dies im Rahmen dieses Gesetzes überhaupt möglich ist — auch über den Wirkungskreis dieser Organe Uebersichtlichkeit und Klarheit zu verbreiten.

In Bezug auf die Bedingungen der Anstellung wird dieser Zweck durch die Bestimmungen des § 2 im Zusammenhange mit § 4, Absatz 2, erreicht. Der Inhalt des § 2 ist nicht neu; soweit er die specielle fachliche Qualification der landesfürstlichen Amtsthierärzte betrifft, sind diese Vorschriften in den Ministerialverordnungen vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, und vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, begründet. Es erscheint jedoch angezeigt, dass in dem Augenblicke, in welchem dieser Beamtenkörper eine gründliche Reorganisation erfährt, das Gesetz selbst in unumstösslicher Weise die Bedingungen festsetzt, welche in Bezug auf die fachliche Qualification die Voraussetzung der gesammten gesetzgeberischen Action bilden.

Die Statusverhältnisse der landesfürstlichen Amtsthierärzte werden durch § 1, Absatz 2, und § 3 in übersichtlicher Weise klargestellt.

Was endlich den Wirkungskreis der Veterinärbeamten betrifft, so musste sich auf die im § 1, Absatz 1, enthaltene allgemeine, übrigens durch die §§ 4 bis 9 rücksichtlich der einzelnen Beamtenkategorien theilweise ergänzte Bestimmung beschränkt werden, da dieser Wirkungskreis naturgemäss so vielfachen Schwankungen unterworfen ist, dass er durch das Gesetz niemals in erschöpfender Weise erfasst werden könnte.

Die Regierung beabsichtigt daher, gleichzeitig mit der Kundmachung des Gesetzes eine den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste detaillirte Dienstinstruction für die Amtsthierärzte im Verordnungswege zu erlassen.

Zu *§ 4.* Die Einführung der Dienstkategorie der im allgemeinen den Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes gleichgestellten Veterinärassistenten in den Organismus der staatlichen Amtsthierärzte ist eine unmittelbare Consequenz des im § 1, Absatz 2, enthaltenen grundlegenden Principes der geplanten Neuorganisation.

Es wird aber dadurch auch dem bisherigen Uebelstande abgeholfen, dass im praktischen Dienste noch gänzlich ungeschulte Kräfte sofort als Bezirksthierärzte bestellt und als solche mit einem ziemlich selbstständigen Wirkungskreise ausgestattet werden, welcher im Staatsdienste erworbene praktische Erfahrungen nothwendigerweise voraussetzt.

Durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes soll die bei den Amtsthierärzten die praktische politische Prüfung der Conceptspraktikanten ersetzende thierärztliche Physikatsprüfung in ihrer Rückwirkung auf die Erlangung einer definitiven Anstellung im Staatsdienste der ersterwähnten Prüfung möglichst gleichgestellt werden.

Was die Zahl der zu systemisirenden Adjuten betrifft, so beabsichtigt die Regierung, wie aus der Tabelle (Beilage II) hervorgeht,

Digitized by Google

vorläufig nur relativ wenige Adjuten zu vergeben. Es geschieht dies nicht nur aus Rücksicht auf die Interessen des Staatsschatzes, sondern auch deshalb, weil eine allzuweit gehende Ueberwälzung der Conceptsarbeit auf ungeschulte Kräfte nach der Natur der hier in Betracht kommenden Agenden nicht im Interesse des Dienstes gelegen wäre.

Zu *§ 5.* Die Mehrzahl der Bezirksthierärzte wird, wie dies im Entwurfe auch bezüglich aller übrigen Dienstkategorien consequent durchgeführt erscheint, um eine Rangsclasse höher eingereiht, als dies dermalen der Fall ist. Ein kleinerer Theil derselben wird allerdings mit Ueberspringung der X. direct in die IX. Rangsclasse befördert werden. Diese scheinbare Inconsequenz findet jedoch eine ausreichende Begründung darin, dass schon durch die Organisation vom Jahre 1870 alle Bezirksthierärzte in die X. Rangsclasse eingereiht worden waren und der durch die spätere Zurückversetzung in die XI. Rangsclasse geschaffene Zustand jedenfalls schon lange nicht mehr den begründeten Anforderungen entspricht.

Dadurch, dass im Rahmen der geplanten Neuorganisation den Bezirksthierärzten die Möglichkeit geboten werden soll, in der gleichen Verwendung in eine höhere Rangsclasse vorzurücken, würde das bisherige Missverhältnis zwischen der grossen Anzahl der Bezirksthierärzte einerseits und der geringen Anzahl der in höhere Rangsclassen eingereihten Amtsthierärzte andererseits eine sehr wesentliche Abschwächung erfahren.

Zu *§§ 6 und 7.* Die Veterinärinspectoren sollen aus der IX. in die VIII., und die Veterinärreferenten bei den politischen Landesbehörden aus der VIII. in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten versetzt werden.

Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft setzt eine sorgfältige Veterinärpflege praktische Kenntnisse in der Bakteriologie voraus, weshalb es geboten erscheint, dass in jedem Verwaltungsgebiete wenigstens einige Amtsthierärzte sich diese Kenntnisse in eingehenderem Maasse zu eigen machen, als dies nach dem allgemeinen Studienplane möglich ist. Da die Gelegenheit hiezu nicht überall geboten ist, wurde von der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz abgesehen. Die Regierung beabsichtigt jedoch, bei Besetzung der höheren Dienststellen (VIII. und VII. Rangsclasse) in Hinkunft in der Regel nur solche Amtsthierärzte zu berücksichtigen, welche einen praktischen Curs aus Bakteriologie während eines angemessenen Zeitraumes mit Erfolg frequentirt haben.

Die Zahl der Veterinärinspectoren soll in unmittelbarer Consequenz der geplanten Reform eine Vermehrung nicht erfahren, eine solche bleibt vielmehr nach Maassgabe des Bedarfes eventuell einer späteren Zukunft vorbehalten.

Die Referenten bei den politischen Landesbehörden sollen in Hinkunft statt des bisherigen, im Sanitätsgesetze vom Jahre 1870 begründeten Titels „Landes-Thierarzt", nach Analogie der „Landes-Sanitätsreferenten" die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferenten" führen, in welcher ihr Wirkungskreis und ihre Stellung bei der politischen Landesbehörde in zutreffenderer Weise zum Ausdrucke kommen, als in der bisherigen Bezeichnung.

Die Beförderung einzelner Landes-Veterinärreferenten in die VI. Rangsclasse ist nur als eine exceptionelle Maassnahme gedacht, welche einerseits eine Belohnung für eine langjährige, besonders erspriessliche Dienstleistung, andererseits für die Veterinärorgane der höchsten, unter normalen Umständen für sie erreichbaren Rangsclasse einen Ansporn bilden soll, in der eifrigen und berufsfreudigen Pflichterfüllung nicht zu erlahmen.

Die Bestimmung des Schlussabsatzes des § 7 war in theilweise anderer Fassung bereits im § 14, lit. d, des Reichssanitätsgesetzes enthalten.

Zu *§ 8.* Die fortschreitende Entwickelung des Veterinärwesens hat es mit sich gebracht, dass auf diesem Gebiete der Staatsverwaltung der Centralleitung eine stets wachsende Bedeutung zukommt. Der Umfang ihrer Agenden ist naturgemäss grossen Schwankungen unterworfen. Zu Zeiten, da einzelne Epizootien starke Verbreitung gefunden haben, da umfassende Actionen zu deren Tilgung eingeleitet, Veterinärverträge mit dem Auslande abgeschlossen oder durchgeführt werden u. s. w., wächst der Geschäftsumfang der Centralver-

Digitized by Google

waltung bisweilen auf das Doppelte und Dreifache des normalen. Wenn berücksichtigt wird, dass unter diesen Umständen Amtsthierärzte verschiedener Dienstkategorien häufig nur zu vorübergehender Dienstleistung in das Ministerium einberufen werden müssen, dass sich im vorhinein nicht bestimmen lässt, wann und unter welchen Umständen die einberufenen Organe in den Status der Ministerialbeamten eingereiht werden können, sowie dass in zahlreichen Fällen auch die Mitwirkung juristisch gebildeter Beamten an den Aufgaben der Centralveterinärverwaltung in ausgedehntem Maasse nothwendig ist, muss es sorgfältig vermieden werden, dieser den jeweiligen praktischen Verhältnissen anzupassenden Organisation allzu enge gesetzliche Schranken zu ziehen.

Nach dem Sanitätsgesetze vom Jahre 1870 war der Sanitätsreferent des Ministeriums des Innern auch Referent für Veterinärangelegenheiten. Bei der intensiven selbstständigen Entwickelung, welche das Veterinärwesen in den letzten Decennien genommen hat, war aber, ungeachtet des nothwendigerweise fortbestehenden innigen Contactes zwischen beiden Zweigen der Verwaltung, die Vereinigung dieser Referate in einer Hand doch unhaltbar geworden. Durch die Bestimmungen über den „Ministerial-Veterinärreferenten“ soll daher in der Hauptsache nur der bereits bestehende Zustand sanctionirt werden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes ist im Reichssanitätsgesetze nicht enthalten, entspricht jedoch der analogen Anordnung bezüglich der Landes-Veterinärreferenten und theilweise auch der in der letzten Zeit schon geübten Praxis.

Zu *§ 9.* Durch die §§ 4 bis 8 wird rücksichtlich der einzelnen Dienstkategorien der ldf. Amtsthierärzte deren Wirkungskreis bei den verschiedenen politischen Behörden in den äussersten Umrissen festgesetzt. Dem gegenüber soll durch die Bestimmungen des § 9 für Fälle des exceptionellen dienstlichen Bedarfes vorgesorgt werden. Hiebei wurde namentlich auch auf die in Verträgen mit anderen Staaten vorgesehene Exmittirung von Veterinärorganen nach den betreffenden Staatsgebieten, sowie auf die zeitweilig nothwendige Entsendung von Amtsthierärzten nach jenen im Reichsrathe vertretenen Ländern Bedacht genommen, wo vorläufig die Bestellung von Veterinärinspectoren noch nicht in Aussicht genommen wird. Derartige Ausnahmsverfügungen werden jedoch, namentlich in Ansehung der Beamten der höheren Rangsclassen, auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit restringirt bleiben.

Zu *§ 10.* Wenngleich — wie oben angedeutet — die Umwandlung des thierärztlichen Studiums in ein Hochschulstudium eine der wesentlichsten Voraussetzungen dieser Gesetzesvorlage bildet, muss doch durch eine entsprechende Uebergangsbestimmung (§ 10, Absatz 1) dafür Vorsorge getroffen werden, dass während der restlichen Zeit, in welcher der neue Studienplan noch nicht zur vollen Anwendung gelangen kann, der Staatsverwaltung die Möglichkeit nicht benommen wird, den unbedingt nöthigen Nachwuchs aus den Kreisen der auf Grund des alten Studienplanes diplomirten Thierärzte heranzuziehen.

Die Einreihung der bisherigen Veterinärconcipisten in die Kategorie der Bezirksoberthierärzte entspricht dem Principe, dass die Amtsthierärzte aller Kategorien um eine Rangsclasse höher eingereiht werden sollen, als bisher.

In diesen Beamten werden den politischen Landesbehörden bereits im praktischen Dienste der I. Instanz geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, welchen bei dieser Verwendung die Gelegenheit geboten ist, sich vor der Vorrückung in eine höhere Rangsclasse mit den Agenden der Landes-Veterinärverwaltung vertraut zu machen, eventuell auch jene besondere Qualification anzueignen, an die laut Bemerkungen zu § 6 die Einreihung in die höheren Rangsclassen geknüpft werden soll.

Da — wie schon zu § 5 bemerkt worden ist — in Folge der geplanten Reorganisation ein Theil der Bezirksthierärzte aus der XI. mit der Ueberspringung der X. in die IX. Rangsclasse versetzt werden wird, ist es wohl als billig anzusehen, dass dieser ganz exceptionelle Vortheil nur solchen Amtsthierärzten zu Theil wird, welche bereits wenigstens fünf Jahre dem Staate gedient haben.

Zu *§§ 11 und 12.* Das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, be-

Digitized by Google

Beilage I.*)

Stand

des staatsthierärztlichen Personales im Jahre 1899 mit Ausnahme der beim k. k. Ministeriums des Innern in Verwendung stehenden Veterinäre.

VIII. Rangsclasse mit	1800 / 4	2000 / 5	2200 fl. Gehalt / 5	= 14
IX. » »	1400 / 6	1500 / 1	1600 fl. Gehalt / —	= 7
X. » »	1100 / 10	1200 / 2	1300 fl. Gehalt / 8	= 20
XI. » »	800 / 64	900 / 116	1000 fl. Gehalt / 160	= 340

Dienstzeit	VIII. Rangsclasse	IX. Rangsclasse	X. Rangsclasse	XI. Rangsclasse	zusammen
unter 5 Jahren	—	—	1	62	63
5—10 Jahre	1	1	6	178	186
10—15 »	4	3	3	67	77
15—20 »	3	1	3	22	29
20—25 »	2	1	1	10	14
25—30 »	1	1	6	1	9
30—35 »	2	—	—	—	2
35—40 »	1	—	—	—	1
Diplomirt seit:					
weniger als 5 Jahren	—	—	1	25	26
5—10 Jahren	—	—	3	99	102
10—15 »	3	3	3	114	123
15—20 »	3	—	2	36	41
20—25 »	1	4	3	34	42
25—30 »	4	—	7	20	31
30—35 »	1	—	—	9	10
35—40 »	2	—	1	3	6
Lebensalter:					
bis 25 Jahre	—	—	—	7	7
25—30 »	—	—	2	40	42
30—35 »	—	1	4	115	120
35—40 »	6	2	1	77	86
40—45 »	1	1	3	38	43
45—50 »	1	2	2	33	38
50—55 »	3	1	5	22	31
55—60 » und darüber.	3	—	3	8	14

*) Die Beilage I enthält den Stand nach Verwaltungsgebieten gesondert. Hier sind nur die Summar-Ergebnisse gekürzt wiedergegeben.

Digitized by Google

Beilage II.

Uebersicht
des amtsthierärztlichen Beamtenstandes bei den politischen Behörden vor und nach der geplanten gesetzlichen Reorganisation.

Verwaltungsgebiet	Anzahl der politischen Bezirke	Vor der Reorganisation*)						Nach der Reorganisation						
		Personale (mit Angabe der Rangsclasse)				Bezüge (Gesammtsummen der Gehalte und Activitätszulagen)		Personale (mit Angabe der Rangsclasse)					Bezüge (Gesammtsummen der Gehalte und Activitätszulagen)	
		Landesthierärzte	Veterinär-inspectoren	Veterinär-concipisten	Bezirksthierärzte			Landesthierärzte, beziehungsweise »Land.-Veterinär-referenten«	Veterinär-inspectoren	Bezirks-oberthierärzte	Bezirksthierärzte	Veterinär-assistenten mit Adjutum von 1200 *K*		
		VIII.	IX.	X.	XI.	*K*	*h*	VII.	VIII.	IX.	X.		*K*	*h*
Niederösterreich	23	1	1	1	23	60.240	—	1	1	10	14	3	83.640	—
Oberösterreich	12	1	—	1	12	33.460	—	1	—	5	8	1	43.240	—
Salzburg	5	1	—	1	5	17.260	—	1	—	2	4	1	23.380	—
Steiermark	20	1	1	1	20	54.180	—	1	1	8	13	2	71.220	—
Kärnten	7	1	—	1	7	23.340	—	1	—	3	5	1	29.100	—
Krain	11	1	—	1	11	30.500	—	1	—	5	7	1	40.540	—
Küstenland	10	1	1	1	10	30.520	—	1	1	4	7	1	41.980	—
Tirol-Vorarlberg	24	1	1	—	24	59.240	—	1	1	11**)	14	2	82.260	—
Böhmen	94	1	1	1	94	208.620	—	1	1	38	57	4	283.040	—
Mähren	33	1	1	1	33	81.100	—	1	1	13	21	2	108.260	—
Schlesien	8	1	—	1	8	23.760	—	1	—	4	5	1	32.560	—
Galizien	78	1	1	1	78	179.340	—	1	1	32	47	3	237.020	—
Bukowina	9	1	—	1	11	31.680	—	1	—	5	7	1	41.040	—
Dalmatien	13	1	—	1	11	27.560	—	1	—	5	7	1	40.620	—
Ministerium des Innern	—	2	2***)	—	—	18.200	—	2	2	2†)	2†)	—	35.600	—
		16	9	13	347			16	9	147	218	24	1,193.500	—
				360		879.000	—			365				
		385						414						

*) Nach dem Stande vom 1. Jänner 1900. — **) Die Stelle eines Veterinärconcipisten war bisher nicht systemisirt; da sich nun das Bedürfnis hiefür geltend macht, ist die Bestellung eines Bezirksoberthierarztes bei der tirol-vorarlbergischen Statthalterei beabsichtigt. — ***) Ausserdem in Verwendung ein Sectionsrath mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes (VI. Rangsclasse). — †) Die Central-Veterinärverwaltung bedarf in der nächsten Zeit einer Vermehrung der zugetheilten Amtsthierärzte.

Digitized by Google

handelt das Veterinärwesen nur nebensächlich als einen Zweig des Sanitätswesens, was — wie oben bei Erörterung des § 8 des näheren ausgeführt — den heutigen Verhältnissen nicht mehr im vollen Umfange entspricht.

Die Regierung ist daher von der Ansicht ausgegangen, dass bei einer gründlichen Reform des staatlichen Veterinärorganismus sämmtliche, die Bestellung und das Dienstverhältnis der ldf. Amtsthierärzte betreffenden Bestimmungen bei gleichzeitiger Aufhebung der bezüglichen Vorschriften des oberwähnten Gesetzes in dem neuen Gesetze zum Ausdrucke gelangen sollen. Soferne einige wenige diesbezügliche Bestimmungen des Sanitätsgesetzes auch in Hinkunft in Geltung bleiben sollen, sind sie in theilweise geänderter Form in den vorliegenden Gesetzentwurf übergegangen.

Der gleichfalls aufzuhebende § 2 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, betraf die oben erwähnte Zurückversetzung der Bezirksthierärzte aus der X. in XI. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Im übrigen bedürfen die Bestimmungen dieser Paragraphe keiner weiteren Erörterung.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900,

an die k. k. Statthalterei in Wien,*)

betreffend den Vertrieb der Präparate „Thierrys Balsam“ und „Thierrys Centifoliensalbe“.

Der Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) hat durch den Hof- und Gerichtsadvokaten . . . in einer Eingabe dtto. präs. 11. December v. J., deren Beilagen anverwahrt mitfolgen, angezeigt, dass die von ihm hergestellten, durch die hierortigen Erlässe vom 24. December 1893, Z. 30469 und vom 20. September 1894, Z. 20067,**) mit dem Vertriebsverbote in Apotheken belegten Präparate „Wunderbalsam“ und „englische Wundersalbe“ ausser Verkehr gesetzt sind und angesucht, dass die nunmehr in neuer Art und Form von ihm in Vertrieb gesetzten Präparate „Thierrys Balsam“ und „Thierrys Centifoliensalbe“, welche nach den zuliegenden Bereitungsvorschriften den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239,**) nicht zuwiderlaufen, zum Verkehre zugelassen werden.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, den Gesuchsteller durch seinen obgenannten Rechtsvertreter unter Rückstellung der Gesuchsbeilagen in die Kenntnis setzen zu lassen, dass hinsichtlich des Vertriebes dieser Artikel die Bestimmungen der obcitirten Ministerial-Verordnung, bei deren genauer Befolgung gegen den Vertrieb dieser Arzneipräparate kein Anstand obwaltet, maassgebend sind, und dass die mit den obcitirten hierortigen Erlässen ausgesprochenen Verbote auf die in anderer Form und Ausstattung in Verkehr gelangenden Präparate „Thierrys Balsam“ und „Thierrys Centifoliensalbe“ keine Anwendung finden.

Hievon sind auch die unterstehenden politischen Behörden behufs Verständigung der Apotheker mit dem Bemerken in die Kenntnis zu setzen, dass gleichzeitig der hierortige Erlass vom 26. Jänner 1899, Z. 628,*) betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Bezug der Thierrys Präparate ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

*) In Abschrift an alle übrigen Landesbehörden zur Kenntnisnahme und gleichmässigen Veranlassung ergangen.

**) Siehe Jahrg. 1894, S. 24 u. 561.

*) Siehe Jahrg. 1899, S. 94 d. Bl.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Böhmen. In der am 2. März 1901 stattgefundenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Wiederbenützung des seinerzeit aufgelassenen Theiles des Friedhofes in Adler-Kostelets.
2. Statut für die Wasserleitung der Gemeinde Marschen.
3. Verlegung des Friedhofes in Ober-Prausnitz.
4. Errichtung einer Färberei und Bleicherei in Běloves.
5. Reinigung und Ableitung der Abwässer aus der Nestomitzer Zuckerraffinerie.
6. Betrieb eines Ambulatoriums für Nervenkranke in Prag.
7. Sanitätsbericht für das Jahr 1899.

Schlesien. In der am 28. Februar l. J. abgehaltenen constituirenden Sitzung für die Functionsperiode 1901 bis 1903 wurde Sanitätsrath und Regierungsrath Dr. Ernst Freissler zum Vorsitzenden und Sanitätsrath Dr. Anton Dworzak zum Vorsitzenden-Stellvertreter wiedergewählt.

Nach erfolgter Constituirung gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Schlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über einen Recurs gegen die ertheilte Bewilligung zur Einleitung von Gerbereiabwässern in den Olsafluss. Referent: Sanitätsrath Dr. Tischler.
2. Gutächtliche Aeusserung über das Project der Erweiterung der Curhausanlage in Gräfenberg. Referent: Sanitätsrath Dr. Dworzak.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Das fürstl. bulgarische Departement des Innern hat mit Verordnung vom 28. Februar (13. März) l. J. Stadt und Golf von Smyrna für pestfrei, hingegen in Anbetracht des Auftretens verdächtiger Erkrankungen im Vilajet Bitlis und in der Stadt Trapezunt mit Verordnung vom 3. (16.) März l. J. diese Gebiete vom 2. (15.) März an für verseucht erklärt.

Griechenland. Die bisherige 24stündige Quarantaine gegen Herkünfte aus Smyrna (siehe S. 84 d. Bl.) wurde aufgehoben, und es erhalten alle nach dem 22. Jänner (4. Februar) von Smyrna abgegangenen Schiffe nach einer strengen ärztlichen Visite der Schiffsmannschaft und der Passagiere libera pratica. Bei Kriegsschiffen wird von der ärztlichen Visite abgesehen und eine vom Capitän und vom Schiffsarzte abgegebene Erklärung über den befriedigenden Gesundheitszustand auf dem Schiffe als genügend angesehen. Das Waren-Einfuhrverbot wurde auf die der Ansteckung besonders ausgesetzten Warengattungen wie Hadern, alte, schmutzige Kleidungsstücke, Säcke u. dgl. beschränkt.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 8. März wurden die Insel Réunion, sowie das Festland von Australien für pestverseucht erklärt, und gegenüber Herkünften aus diesen Gebieten die Anwendung der vorgeschriebenen sanitären Maassnahmen verfügt; eine weitere Verordnung gleichen Datums verfügt die Aufhebung der gegenüber dem Hafen San Nicolas (Argentinien) angeordneten Maassnahmen (siehe S. 84 d. Bl.).

Rumänien. Gegen Herkünfte aus dem Vilajet Bitlis und dem Hafen von Trapezunt wurde eine 10tägige Quarantaine angeordnet, welche in dem Hafen von Sulina zu absolviren ist. Die Einfuhr nachbenannter Waren und Gegenstände aus diesen Gebieten ist verboten: Gebrauchte Wäsche und Kleider, Tücher, Hadern, gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, rohe und ungedörrte Felle, thierische Producte, Wolle, Baumwolle, Menschenhaare und Gemüse.

Türkei. Der Oberste Sanitätsconseil beschloss die Quarantaine für Schiffe aus den Häfen des Persischen Golfes von 10 auf 5 Tage herabzusetzen. Der genannte Conseil beschloss ferner in Anbetracht des Umstandes, dass durch frische Häute bisher weder Cholera, noch Pest oder Gelb-

Digitized by Google

fieber verschleppt worden sind, die Einfuhr von solchen Häuten aus verseuchten Orten zu gestatten. Aufrecht bleibt nur das Verbot der Einfuhr von Häuten aus Ländern, in welchen Thierseuchen bestehen.

In dem 800 Einwohner zählenden Dorfe Kölpük des Kaza Khaizan (Vilajet Bitlis, Armenien) und in dem benachbarten Dorfe Avlik ist eine verdächtige Epidemie ausgebrochen, welche die türkischen Behörden zur Entsendung zweier Sanitätsärzte behufs Sicherstellung der Krankheit und eventueller Einleitung der erforderlichen Maassnahmen veranlasste. Die von diesen Aerzten gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass in Kölpük 70 Personen an Influenza erkrankt und hievon 3 gestorben sind. In dem Dorfe Avlik sollen 2 Erkrankungen und überdies 20 Todesfälle an Lungenentzündung und Masern vorgekommen sein.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay sind in den 2 aufeinander folgenden Wochen vom 25. Februar bis 11. März 1295, 1354 Erkrankungen und 1178, 1191 Todesfälle an Pest vorgekommen; in Calcutta (siehe S. 84 d. Bl.) wurden in den 4 aufeinander folgenden Wochen vom 12. Jänner bis 9. Februar 48, 41, 59, 131 Erkrankungen und 49, 40, 54, 122 Todesfälle, in Madras in der Woche vom 19. bis 26. Jänner 1 Erkrankung und 1 Todesfall und in Kurachee in den 3 Wochen vom 24. Jänner bis 15. Februar 2, 3, 5 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Capcolonie. In Capstadt sind bis zum 23. Februar insgesammt 29 Erkrankungen und 7 Todesfälle an Pest vorgekommen. Es erkrankten (starben) 4 (1) Europäer, 8 (1) Farbige (Malayen) und 17 (5) Kaffern. Im Pestspitale standen an dem gedachten Tage 21 Pestkranke und 3 pestverdächtige Personen in Behandlung. In isolirter Beobachtung verblieben 111 (7 Europäer, 30 Farbige und 74 Kaffern).

Réunion. Die Pest auf Réunion (siehe S. 128 d. Bl.) wurde officiell als erloschen erklärt; seit 5. März werden an die abfahrenden Schiffe reine Patente ertheilt.

Straits Settlements. Am 16. Februar wurde in Singapore (siehe S. 127 d. Bl.) neuerdings ein Pestfall beobachtet; derselbe betraf einen Karrenschieber, welcher in seiner Wohnung todt aufgefunden worden war. Die bakteriologische Untersuchung bestätigte den Pestverdacht. Die Bewohner des inficirten Hauses und der mit demselben communicirenden Nachbarhäuser wurden in die Quarantaine-Station nach St. John Island gebracht. Die von Singapore abreisenden Personen werden gemäss den Bestimmungen der Venediger Convention einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Am 22. Februar wurde ein weiterer Pesttodesfall und am 24. Februar wurden 2 solche Fälle constatirt.

Cholera. *Britisch Indien* (siehe S. 120 d. Bl.). In Bombay wurden in den 3 aufeinander folgenden Wochen vom 29. Jänner bis 19. Februar 6, 6, 3, in Calcutta in den 4 aufeinander folgenden Wochen vom 12. Jänner bis 9. Februar 35, 25, 13, 20, in Madras in der Zeit vom 19. bis 27. Jänner 5 und in Cochin vom 25. Jänner bis 1. Februar 15 Todesfälle an Cholera ausgewiesen.

Deutsches Reich. Erlangung des medicinischen Doctorgrades. Gemäss der zwischen den betheiligten deutschen Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung über die medicinischen Doctorpromotionen darf der medicinische Doctorgrad fortan nur mehr auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die mündliche Prüfung besteht entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum. Einem Colloquium vor dem Decan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Facultät haben sich jene Mitglieder zu unterziehen, welche die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht, beziehungsweise wenn dem Candidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung nicht zuzumuthen ist, kann in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Facultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das medicinische Doctorat durch Ablegung eines Examen rigorosum erlangt werden. Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Facultät erwählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Theil. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf

Digitized by Google

folgende Gegenstände: Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie und Hygiene. Diese Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medicinischen Lehrer einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt freisteht. In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medicin, der Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorgeschrieben ist, anschliesst.

Der Promotionsact darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen. Die Gebüren haben in Fällen, in welchen das Examen rigorosum abzulegen ist, 50 Percent mehr als in den Fällen, in welchen ein Colloquium vorgeschrieben ist, jedenfalls aber nicht weniger als 450 M. zu betragen.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Facultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen: 1. dass ihnen eine Vorbildung zu theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch Vorlage von Reifezeugnissen (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht; 2. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medicinischen Facultät ein geordnetes medicinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich, geführt und 3. mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promoviren wollen, studirt haben. Von letzterem Erfordernisse kann, wenn der Candidat der Facultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Die Bestimmungen über die Vorbildung der Ausländer und über die fachwissenschaftliche Ausbildung, welche für die Zulassung derselben zum Examen rigorosum gefordert werden, haben auch auf die Inländer, welche die ärztliche Approbation nicht nachweisen, Anwendung zu finden.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Facultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Candidaten treten. Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Vermischte Nachrichten.

Vorkommen von Arsenvergiftungen nach dem Genusse von Bier.*) Im „British Medical Journal" (November 1900) lenkte Dr. E. S. Reynolds die Aufmerksamkeit auf das in den letzten Monaten in Manchester häufig beobachtete Vorkommen einer Krankheit, die sich in Paralysen und Atrophien bestimmter Muskeln, hauptsächlich der Extremitäten, sowie in der Erkrankung einzelner sensorischer Nerven äusserte. Da es sich in diesen Fällen ausschliesslich um Biertrinker handelte, so wurde die Diagnose auf Neuritis alkoholischen Ursprungs gestellt. Auffallend erschien jedoch einerseits das im Gegensatze zur alkoholischen Neuritis so häufige Vorkommen des Leidens; auch unterschied sich die Affection dadurch von der Neuritis alcoholica, dass zahlreiche Patienten Hautaffectionen der mannigfachsten Art aufwiesen.

Reynolds dachte an eine Vergiftung und, da es sich in den beobachteten Fällen um, wenn auch theilweise mässige, Biertrinker handelte, richtete er seine Aufmerksamkeit auf dieses Getränk. Thatsächlich erwiesen sich zwei Proben desselben unzweifelhaft als arsenhältig.

Dieser Mittheilung folgten sofort eine grosse Zahl ähnlicher aus allen Theilen des Landes, und in vielen Bierproben wurde Arsen nachgewiesen.

Um die gleiche Zeit, in der die Publication Dr. Reynolds erfolgte, bemühte sich Dr. Tattersall, das gehäufte Vorkommen von Erkrankungen und Todesfällen an Polyneuritis

---

*) Aus dem von der Localregierung den beiden Häusern des Parlaments erstatteten Berichte des Dr. Buchanan über das Vorkommen massenhafter Arsenvergiftungen nach dem Genusse von Bier. (Report to the Local Government Board on recent epidemic arsenical poisoning attributed to beer.)

Digitized by Google

in Salford aufzuklären. Auf die Beobachtung hin, dass auf den Genuss von Bier einer bestimmten Herkunft zahlreiche Personen erkrankt waren, unterzog er die einzelnen zur Bierbereitung verwendeten Substanzen der betreffenden Brauerei einer Untersuchung und es konnte in der Glykose sowohl als auch im Invertzucker Arsen nachgewiesen werden. Diese Producte wurden von einer Zuckerfirma bezogen, die einen grossen Theil der englischen Brauer damit versorgte. Die weitere Nachforschung ergab, dass diese Firma sich zur Herstellung der erwähnten Producte einer Schwefelsäure bediente, die unter Verwendung von Schwefelkies dargestellt wurde und arsenhältig war, und ferner, dass einzig die erwähnte Zuckerfirma für die im ganzen Lande aufgetretenen Erkrankungen verantwortlich zu machen war!

Dr. Buchanan wurde nun im Vereine mit einem zweiten Arzte von der Behörde beauftragt, die an so vielen Stellen des Landes aufgetretene Krankheit an Ort und Stelle zu erforschen unb darüber Bericht zu erstatten.

Aus diesem Berichte ist hervorzuheben das mannigfach verschiedene klinische Verhalten der Krankheit, welches die verschiedensten Diagnosestellungen zur Folge hatte. Bald handelte es sich um den „alkoholischen Typus", wobei die Neuritis im Vordergrunde stand, bald um den „Arsentypus", wobei die Hautaffectionen prävalirten, bald um einen vom Verfasser genannten „gemischten Typus". Bemerkenswert ist es auch, dass einzelne dieser Typen in den einzelnen Gegenden vorherrschten. In Chester trugen die Fälle ein derartiges Gepräge, dass man den Verdacht hatte, es könnte sich um Beri-Beri handeln. Klinisch fiel auf, dass häufig auch mässige Biertrinker erkrankten, und dass gastro-intestinale Symptome, wie sie der Arsenvergiftung gewöhnlich zukommen, vollständig fehlten. Die Dauer der Erkrankung betrug häufig mehrere Monate. Die Diagnose bei Todesfällen war je nach den Symptomen, die vorherrschend gewesen waren, verschieden gestellt worden. Sie lauteten z. B.: Neuritis, Nervenerkrankung im Allgemeinen, Lebercirrhose, Vitium cordis, Addison'sche Krankheit etc.

Zum Zwecke der Verhütung des Vorkommens weiterer derartiger Erkrankungsfälle wurden folgende Maassregeln ergriffen: Die Zuckerfabrik inhibirte auf telegraphischem Wege die Verwendung der von ihr an ihre Consumenten gelieferten arsenhältigen Producte; in der Folge erwiesen sich die von ihr beigestellten Producte als frei von Arsenbeimengung. Seitens des von den Brauereien eingesetzten Comités wurde die sofortige Vernichtung der vorräthigen, arsenhältigen Bierquantitäten veranlasst, das neu erzeugte Getränk auf Arsengehalt hin geprüft, und die Consumenten wurden angewiesen, nur solches Getränk anzunehmen, das mittelst beigegebenen Zeugnisses eines Chemikers als arsenfrei befunden worden war.

Mit der Einleitung dieser Maassnahmen sank die Zahl der Erkrankungen rasch ab, und es traten weiterhin keine neuen auf.

Verkauf von Phosphorpasta. Seitens einer politischen Landesbehörde wurde, in Bestätigung der Entscheidungen der politischen Unterbehörden, mehreren zum Absatze von Giften befugten Gewerbsleuten der Verschleiss von Phosphorpasta mit der Begründung untersagt, dass die zur Mäusevertilgung dienende Phosphorpasta und Phosphorpastillen als pharmaceutische Präparate anzusehen und sonach nach § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, den öffentlichen Apotheken zum Vertriebe vorbehalten seien. Ueber die hiegegen seitens der betheiligten Gewerbsleute erhobene Beschwerde hat das Ministerium des Innern die angefochtenen Entscheidungen, als mit den diesfalls bestehenden Vorschriften nicht im Einklange stehend, behoben und bemerkt, dass die zum Giftverschleisse berechtigten Gewerbetreibenden auch zur Abgabe von Phosphor, sowie der aus Phosphor zu technischen und landwirthschaftlichen Zwecken in hiezu befugten Betrieben hergestellten Giftpräparate, wie Phosphorpasta und Phosphorpastillen, unter den mit der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, festgesetzten Bedingungen berechtigt seien. Den Apothekern sei nur die Zubereitung und der Verkauf der aus Phosphor nach den Vorschriften der Pharmakopöe hergestellten pharmaceutischen Präparate oder der nach ärztlichen Recepten mit Phosphor bereiteten Arzneien ausschliesslich vorbehalten.*)

(Erlass des Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1901, Z. 46670.)

*) Siehe auch Jahrg. 1899 d. Bl., S. 442.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 4. April 1901. Nr. 14.

Das Werksspital der Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Witkowitz.

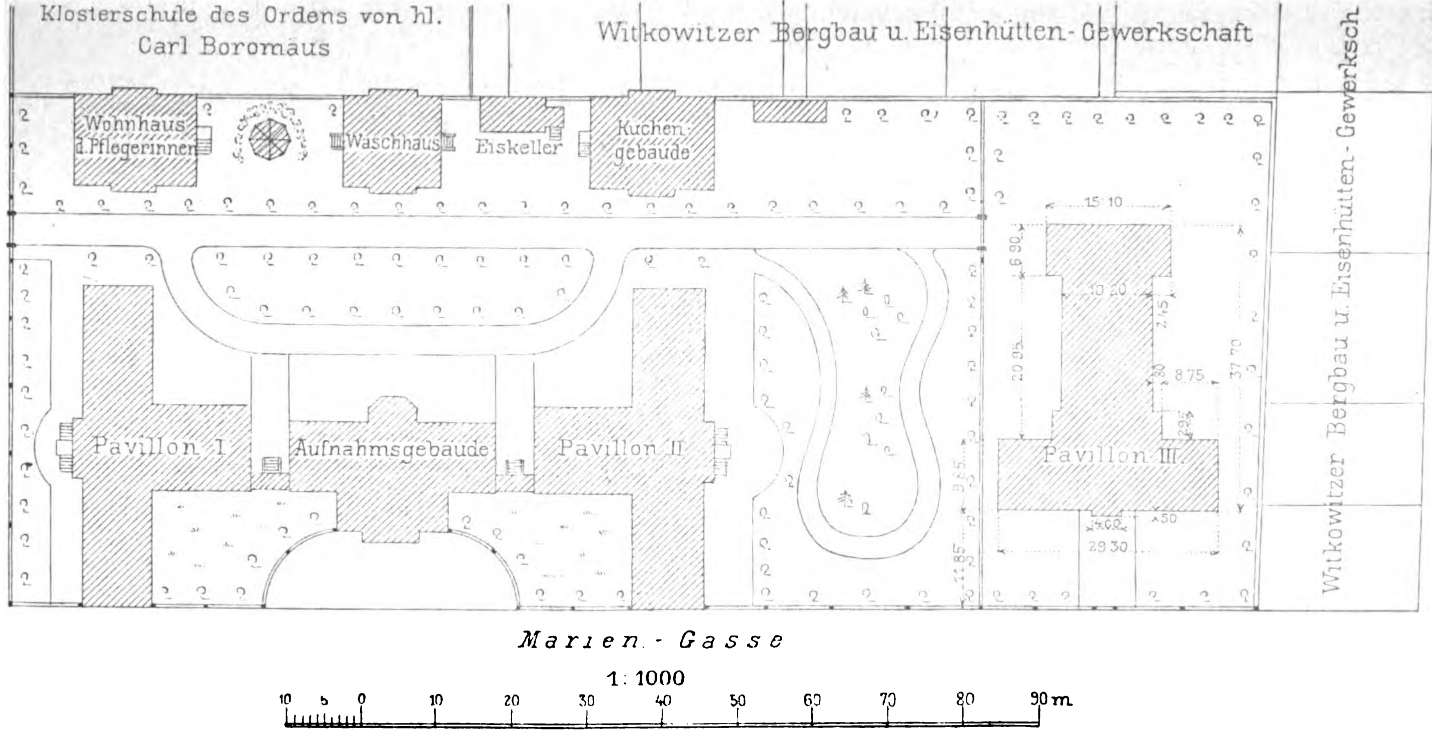
Das Werksspital der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft wurde im Jahre 1890 in unmittelbarer Nähe der Gewerkschaft errichtet und im vorigen Jahre durch die Erbauung eines grossen Krankenpavillons wesentlich erweitert. Bis zum Vorjahre bestand das genannte Krankenhaus aus einem Hauptgebäude, und zwei zu beiden Seiten des letzteren erbauten Krankenpavillons. (Siehe Fig. 1.)

Das einstöckige Hauptgebäude (Aufnahmsgebäude) enthält die Räumlichkeiten für die ambulatorische Krankenbehandlung und für die Verwaltung des Krankenhauses. Im Erdgeschosse befindet sich die Administrationskanzlei und das Zimmer des Chefarztes, ferner ein grosser Wartesaal, das Verbandzimmer, welches mit allen erforderlichen Einrichtungen, wie: Lagerungsvorrichtungen, Fahr- und Tragbahren, Waschbecken mit Warmwasserapparaten etc. reich ausgestattet ist, ein Raum für Spiegeluntersuchungen, Closet und Pissoir für die ambulanten Kranken. Im oberen Geschosse sind 2 Ordinationszimmer für interne Kranke nebst Warteraum, das ärztliche Inspectionszimmer, das Laboratorium, sowie die Wohnung des Chefarztes und die erforderlichen Nebenräume (Closet, Bad etc.) untergebracht.

Die beiden eingeschossigen Krankenpavillons haben einen T-förmigen Grundriss und sind mit dem Hauptgebäude durch einen kurzen Glasgang verbunden. Die Raumeintheilung ist in beiden Pavillons die gleiche. Jeder enthält in seinem zur Längsaxe des Hauptgebäudes senkrecht stehenden Tracte zwei grosse Krankensäle, zwischen welchen sich der Tagraum befindet. Dieselben haben einen Belagraum von je 16 Betten und sind 14 Meter lang und 8·5 Meter breit. Der Fussboden ist aus Cementmarmor, die Wände sind mit Oelanstrich versehen. Neben jedem Krankensale befindet sich eine Theeküche und ein Wärterzimmer, ferner ein Closet und ein Baderaum mit versenkter Wanne. Jeder Pavillon enthält ferner in dem gegen das Hauptgebäude gerichteten Tracte ein Extrazimmer zu 3 Betten und ein Badezimmer mit versenkter Wanne und Wasserbett.

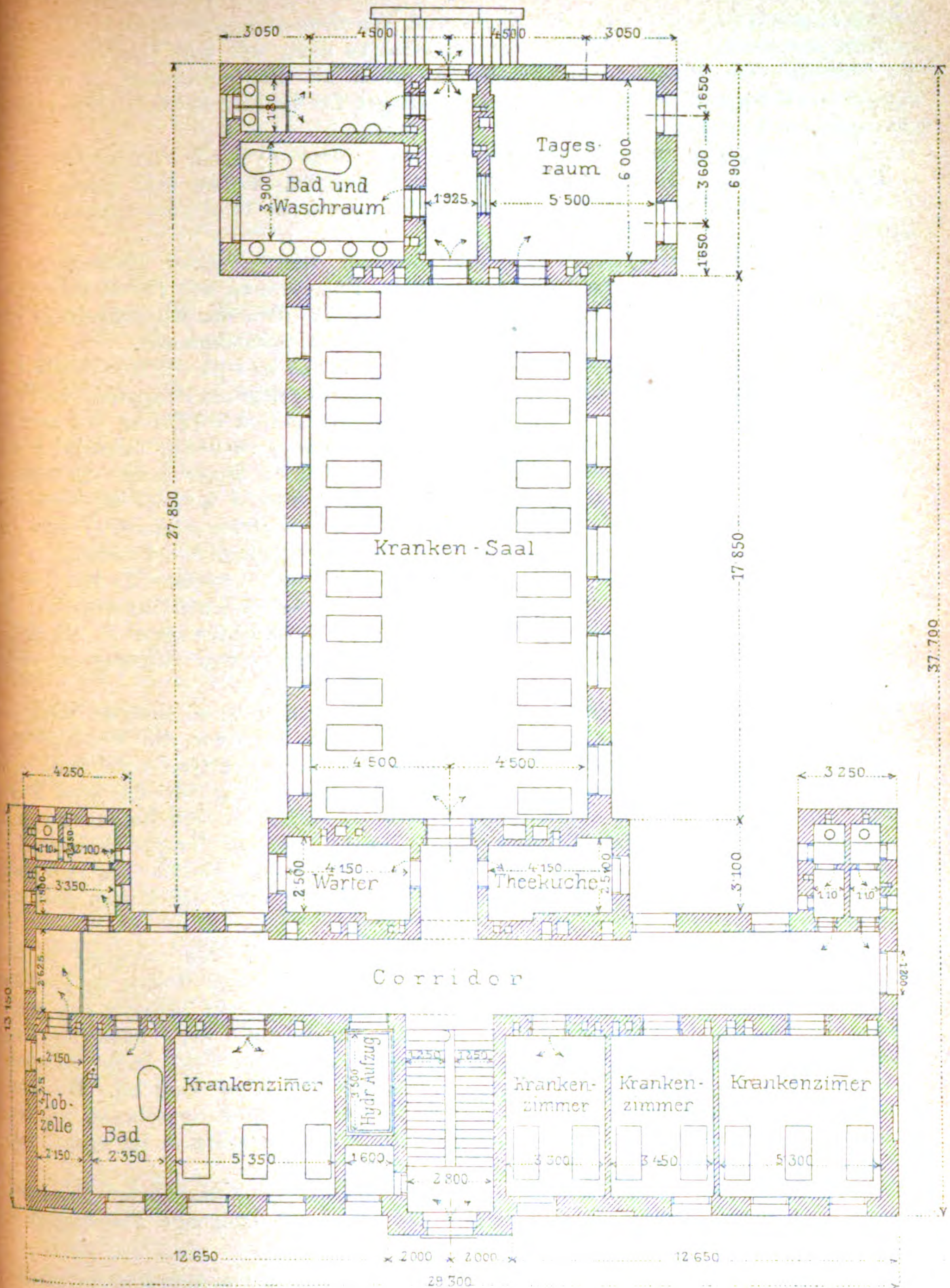
Digitized by Google

Fig. 1.



Situationsplan.

Fig. 2.



Pavillon III.

Der rechts vom Hauptgebäude gelegene Pavillon ist für interne, der linksseitige für chirurgische Kranke bestimmt; dementsprechend ist in dem letzteren noch ein

Digitized by Google

Operationszimmer vorhanden, welches mit Asphaltboden und Porzellanfarbenanstrich versehen, sowie mit Sterilisations-, Koch- und Warmwasserapparaten ausgestattet ist. In dem rechtsseitigen Pavillon für interne Kranke dient der dem Operationszimmer des chirurgischen Pavillons entsprechende Raum als Röntgenzimmer, in welchem ausser dem Röntgenapparate auch die Einrichtungen für die Endoskopie, Galvanokaustik etc. untergebracht sind.

Die Beheizung und Ventilation ist nach dem Systeme von Professor Dr. v. Böhm eingerichtet. In den Kanzlei- und Ordinationsräumen sind Kachelöfen in Verwendung. Die Beleuchtung erfolgt durch elektrisches Glühlicht, theilweise auch durch Gaslicht.

Hinter dem chirurgischen Pavillon befindet sich in einer Entfernung von 15 Metern und durch Gartenanlagen getrennt das Pflegerinnenhaus für die Schwestern vom heiligen Carl Borromäus, hinter dem internen Pavillon das Küchengebäude und zwischen diesen beiden das Waschhaus mit der Desinfectionskammer.

Der im abgelaufenen Jahre vollendete neue Krankenpavillon (Pavillon III, Fig. 2) wurde auf der an der Ostseite der Krankenhausarea gelegenen Bauparcelle errichtet. Derselbe ist einstöckig mit einem Belagraume von insgesammt 60 Betten und zeigt in seinem Grundrisse die Form eines umgestürzten T, dessen verticaler Schenkel in der Richtung von Nord nach Süd gelegen ist; er ist 37·7 Meter lang, 29·3 Meter breit und von dem benachbarten älteren Pavillon für interne Kranke 40 Meter entfernt. Die Front des dem horizontalen Schenkel des T entsprechenden Tractes des Pavillons läuft in der Richtung der Längsaxe des Hauptgebäudes parallel zu der vorüberführenden Mariengasse, von welcher sie durch eine ungefähr 13 Meter breite Gartenfläche getrennt ist. Das Gebäude ist zum grössten Theile unterkellert. In den Kellerräumen sind die Centralheizung und der Warmwasserkessel für die Bäder untergebracht; ausserdem befinden sich hier das Kohlen- und Holzmagazin, sowie das Depôt für Kleider und Wäsche.

Von dem in der Mitte der Front des vorderen Tractes situirten Haupteingange führt eine Treppe in den 2·62 Meter breiten Corridor des Erdgeschosses, dessen Fussboden 1 Meter über dem Niveau der umliegenden Gartenoberfläche liegt. Rechts von der Treppe befindet sich der hydraulische Aufzug für das erste Stockwerk; daran schliessen sich ein Krankenzimmer zu 3 Betten, ein Badezimmer und ein kleinerer Raum, der als Tobzelle dient. Links von der Treppe befinden sich hintereinander 3 Krankenzimmer, die, jedes für sich, vom Corridor aus zugänglich sind. Die zu diesen Räumen gehörigen Aborte sind beiderseits in eigenen Anbauten untergebracht.

Gegenüber der Eingangstreppe führt ein kurzer Verbindungsgang in den grossen Krankensal, der in dem von Nord nach Süd gerichteten Tracte des Pavillons untergebracht ist. Zu beiden Seiten dieses Verbindungsganges befindet sich je ein kleiner Raum; der rechtsseitige als wird Theeküche, der linksseitige als Wärterzimmer verwendet. An den Krankensal schliesst sich nach rückwärts der Tagraum, das Bade- und Waschzimmer, sowie der Abortraum an. Die räumliche Eintheilung des ersten Stockes ist die gleiche wie im Erdgeschosse, mit dem Unterschiede, dass der im Erdgeschosse als Tobzelle dienende Raum im ersten Stockwerke als Krankenzimmer verwendet wird.

Die Fundamente des Gebäudes sind aus Bruchsteinen, das übrige Mauerwerk ist aus Ziegeln mit Kalkmörtel hergestellt und gegen aufsteigende Feuchtigkeit in der Sockelhöhe isolirt.

Die Kellerräume sind zwischen Trägern eingewölbt und von aussen direct belichtet und ventilirt; ihr Boden ist mit doppeltem Ziegelpflaster belegt. Die Decken über dem Krankensale, dem Corridore, dem Badezimmer und den Aborten des Erdgeschosses sind in Traversen eingewölbt. Die Fussböden in diesen und den correspondirenden Räumen des ersten Stockes wurden mit Klinkersteinen gepflastert. Die Decken über den Tag-

Digitized by Google

räumen und den kleinen Krankenzimmern des Erdgeschosses bestehen aus Tramböden, die Fussböden dieser Räumlichkeiten sind in beiden Geschossen aus Brettern hergestellt. Die Decken über dem ersten Stocke bestehen durchwegs aus Tramböden, die von einem Holzcementdache überdeckt sind.

Die Wände der Kellerräume wurden mit Kalkmörtel, die Frischluftcanäle mit Cementverputz geglättet. Die Wände des Erdgeschosses und des ersten Stockes hingegen sind über dem Mörtelverputze noch mit einem geglätteten Gypsanwurfe versehen. An allen Ecken und Winkeln gelangten Hohlkehlen zur Ausführung, um die Reinigung zu erleichtern. Die Wände der Baderäume sind auf eine Höhe von 2·2 Metern mit einer Asphaltschichte belegt, welche mit einem glatt verriebenen Cementverputze überdeckt ist.

Die grossen Krankensäle sind 17·5 Meter lang, 9, beziehungsweise 9·3 Meter breit und 4·85 Meter hoch. Es entfällt somit bei einem vorgeschriebenen Belagraume von 20 Betten auf ein Bett eine Bodenfläche von 7·9, respective 8·2 Qm. und ein Luftcubus von 38 2, beziehungsweise 39·5 Cbm. Die Ventilationscanäle wurden derart dimensionirt, dass stündlich ein zweimaliger Luftwechsel ermöglicht ist. Die Fenster der Krankensäle sind 1·5 Meter breit und 3·1 Meter hoch. Die Parapetmauern haben eine Höhe von 1·5 Meter, so dass der Fensterabschluss fast bis an die Decke reicht. Die Fensterfläche für je ein Bett beträgt 2·3 Qm. Der an jeden Krankensal anschliessende Tagraum ist 6 Meter lang, 5·5, beziehungsweise 5·65 Meter breit und 4·85 Meter hoch. Die Fenster der Tagräume sind 1·2 Meter breit und 2·4 Meter hoch, die Fläche derselben beträgt ein Viertel der Bodenfläche. In den kleinen Krankenzimmern entfällt auf ein Krankenbett eine Bodenfläche von 9·2—10 Qm. und ein Luftcubus von 42—45 Cbm. Die Fenster derselben sind gleich gross, wie jene der Tagräume; für jedes Bett ist eine Fensterfläche von 1·4—1·9 Qum. vorhanden.

Die künstliche Beleuchtung aller Räumlichkeiten dieses Pavillons erfolgt mit elektrischem Lichte. Für die Beheizung ist die Niederdruckdampfheizung eingerichtet, mittelst welcher bei einem stündlich zweimaligen Luftwechsel die Krankenräume, Bäder und Aborte, auch bei extrem niedriger Aussentemperatur, auf 22 Grad C., die Vorräume auf 18 Grad C. erwärmt werden können. Für die Sommerventilation sind an allen oberen Fensterflügeln die äusseren Fenster um die obere und die inneren um die untere horizontale Axe drehbar eingerichtet.

Das erforderliche Nutz- und Trinkwasser wird aus den Nutz- und Trinkwasserleitungen der Gemeinde zugeführt.

Die Abwässer und Fäcalien werden in wasserdichten Canälen in das Canalnetz von Witkowitz eingeleitet. Gegen Ausströmen von Canalgasen sind an allen Ableitungsröhren doppelte Syphonverschlüsse angebracht.

Für die Besorgung des ärztlichen Dienstes in dem auf einen Belagraum von 130 Betten erweiterten Werksspitale stehen 7 Aerzte zur Verfügung, welche sich in den Abtheilungs-, Ambulanz- und Permanenzdienst theilen, und überdies auch die Behandlung der nicht im Krankenhause untergebrachten kranken Werksarbeiter (Aussendienst) zu versehen haben.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1901, Z. 45880 ex 1900,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Mitwirkung der Curärzte bei Vervollkommnung der sanitären Verhältnisse der Curorte.

Der Centralverband der Balneologen Oesterreichs in Wien hat in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe ersucht, dass den Aerzten in den Curorten eine grössere Ingerenz auf die Pflege der hygienischen und balneologischen Verhältnisse derselben ermöglicht und Gelegenheit geboten werde, auf Grund ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen sanitäre Verbesserungen und Fortschritte in den Curorten anzuregen, diesfällige Wünsche durch die

Digitized by Google

politische Aufsichtsbehörde zur Geltung zu bringen, ferner dass bei der Zusammensetzung der Curcommissionen auf eine zahlreichere Vertretung des ärztlichen Standes Bedacht genommen werden möge.

Da eine rege Betheiligung curärztlicher Fachmänner an der Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen der Curorte ebenso im öffentlichen sanitären, wie im wirthschaftlichen Interesse dieser selbst gelegen ist, wird die k. k. .... eingeladen, die politischen Bezirksbehörden, welche die fortschreitende Entwicklung der Curorte ihres Verwaltungsgebietes werkthätig zu fördern berufen sind, anzuweisen, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass die Curärzte in den Curcommissionen eine angemessene Vertretung finden. Wo eine solche Vertretung schon durch eine Specialvorschrift vorgesehen erscheint, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschrift gehörig beachtet werde.

Die k. k. .... wolle weiters verfügen, dass die k. k. Amtsärzte' gelegentlich der periodischen Inspicirungen der Curorte, mit den daselbst prakticirenden Aerzten über die curörtlichen Verhältnisse Besprechungen pflegen. In Curorten, in welchen Curärzte in grösserer Anzahl vorhanden sind, wird es sich empfehlen, diese Besprechungen in der Form gemeinsamer Berathungen abzuhalten.

Der vom Amtsarzte über das Ergebnis dieser Besprechungen, beziehungsweise Berathungen zu erstattende Bericht ist von der politischen Bezirksbehörde unter Anzeige des eventuell Verfügten der k. k. .... vorzulegen und im Jahresberichte über die Curorte (lit. P) in entsprechender Weise zu verwerthen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1901, Z. 11121,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die directe Einsendung von Concursausschreibungen für die Verleihung von Concessionen öffentlicher Apotheken sowie für die Besetzung ärztlicher Stellen an das Ministerium des Innern und betreffend die Bekanntgabe des Datums des Ablaufes der Concursfrist.

In wiederholten Fällen ist es vorgekommen, dass die von den politischen Behörden I. Instanz ausgehenden Concursausschreibungen, wie jene zur Verleihung der Concession für öffentliche Apotheken, welche gemäss den h. o. Erlässen vom 13. December 1888, Z. 20604*) und vom 6. April 1894, Z. 8348**), zur Veröffentlichung in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" anher vorzulegen sind, so spät einlangten, dass die Veröffentlichung im genannten Fachblatte ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen konnte.

Das Ministerium des Innern findet daher anzuordnen, dass künftighin eine Abschrift von derlei Concursausschreibungen seitens der betreffenden politischen Behörden I. Instanz direct und mit aller Beschleunigung anher vorgelegt werde.

Anlässlich der Intimation dieser Anordnung an die unterstehenden politischen Behörden wolle die k. k. .... dieselben zugleich darauf aufmerksam machen, dass die blosse Fixirung der Concursfrist, von dem Tage der ersten Verlautbarung in der Amtszeitung an, hinsichtlich des Ablaufes des Concurstermines leicht zu Irrungen führen kann, und dass daher in den Concursausschreibungen in der Regel das Datum genau zu bezeichnen ist, mit welchem der Concurstermin abläuft.

Ferner sind die unterstehenden politischen Behörden zu verständigen, dass auch die Concursausschreibungen für Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste behufs Veröffentlichung im „Oesterreichischen Sanitätswesen" mit aller Beschleunigung direct anher vorzulegen sind, und dass in den von den politischen Behörden selbst ausgehenden derartigen Verlautbarungen stets der Tag des Ablaufes der Concursfrist genau zu bezeichnen ist.

*

Erlass der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. Februar 1901, Z. 3333,

an sämmtl. k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Stadtmagistrate Triest, Görz und Rovigno,

betreffend die Evidenthaltung des Apothekerpersonales.

Gelegentlich der Vorlage von Protokollen über den Personalstand seitens der Apotheker-

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl., S. 5.

**) Siehe Jahrg. 1894 d. Bl., S. 134.

Digitized by Google

gremien pro 1900 hat sich bei einigen ergeben, dass die Evidenthaltung des Personales unvollständig geführt wird. Obwohl hiefür auch die Gremialvorstände verantwortlich sind, trifft die Schuld in erster Linie jene Apotheker, welche es versäumen, die vorschriftsmässige Mittheilung über die Bewegung unter ihrem Personale an das Gremium zu erstatten.

Mit Hinweis auf den Gubernialerlass vom 20. September 1845, Z. 22498*), (h. o. Erlass vom 11. Februar 1857, Z. 1759) durch welchen eine solche Unterlassung mit einer Geldstrafe von 5 fl. zu ahnden ist, wird die (der) . . . . eingeladen, den Apothekern des eigenen Amtssprengels das Bestehen dieser Strafmaassregel in Erinnerung zu bringen und sie zu verhalten, eine jede Personalveränderung unter Anschluss des mit h. ä. Rundschreiben vom 5. October 1893, Z. 17374,*) vorgeschriebenen Nationales sowohl der politischen Bezirksbehörde, wie auch dem Gremialvorstande ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung ist gegen dieselben strafweise vorzugehen.

---

*) Dieser Erlass lautet: »Zur Herstellung eines geregelten Ganges bei den jährlichen Apotheker-Gremialversammlungen findet die Landesstelle zu verfügen, dass das eigenmächtige Wegbleiben der Apotheker von diesen Versammlungen ohne gegründete Ursache mit einer Strafe von 10 fl. zum Besten der Gremialcasse verpönt ist.

Das Unterlassen der Anzeige von Seite der Apotheker bei sich ergebenden Veränderungen in ihrem Personale ist mit 5 fl., gleichfalls zum Besten der Gremialcasse, zu bestrafen. Die gleiche Strafe trifft auch Jene, die am Ende des Jahres die Anzeige, dass sich in ihrer Apotheke keine Personalveränderung ergeben habe, unterlassen.«

*) Siehe Jahrg. 1893 d. Bl., S. 575.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. Zu Beginn der am 18. März d. J. stattgefundenen Sitzung hielt der Vorsitzende dem verstorbenen Mitgliede Ober-Stadtphysikus und Regierungsrath Dr. Emil *Kammerer* einen warm empfundenen Nachruf, und erhoben sich die Mitglieder des Landes-Sanitätsrathes zum Zeichen der Trauer von ihren Sitzen.

Es wurde hierauf eine Aeusserung über die Ertheilung des *klinischen Unterrichtes* in *Infectionskrankheiten* an der Wiener medicinischen Facultät erstattet.

Ferner wurde ein Gutachten über die *Wiederverwendung* der bei *Leichenbegängnissen* gebrauchten *Blumenspenden* abgegeben.

Schliesslich wurden die *Statute*, *Instructionen* und *Hausordnungen* je einer *Krankenanstalt* in Wien und in einer Gemeinde ausserhalb Wien begutachtet.

Schlesien. In der am 21. März l. J. abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Schlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über das *Statut*, sowie die *Instruction* für den Anstaltsarzt und die Verwaltung des Kaiser Franz Josef *Krankenhauses* in Wagstadt. Referent: Sanitätsrath Dr. *Husserl*.
2. Gutächtliche Aeusserung über die *Verlegung* einer *öffentlichen Apotheke* in Bielitz. Referent: Sanitätsrath Dr. *Dworzak*.
3. Gutächtliche Aeusserung über die *Errichtung* einer *öffentlichen Apotheke* in Dziedzitz. Referent: Sanitätsrath Dr. *Dworzak*.
4. Gutächtliche Aeusserung über das Ansuchen mehrerer Hausbesitzer in Gräfenberg um Genehmigung ihrer *Curhäuser*. Referent: Sanitätsrath Dr. *Boeck*.

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung vom 2. März l. J. kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. *Constituirung* des Landes-Sanitätsrathes für das Triennium 1901 bis 1903. Zum Vorsitzenden wurde der k. k. Universitätsprofessor Sanitätsrath Dr. Emil *Ehrendorfer* und

Digitized by Google

zu dessen Stellvertreter der Spitalsdirector Sanitätsrath Dr. Robert Haumeder wiedergewählt.

2. Gutachten betreffs Abhilfe bezüglich der sanitären Misstände in den Dienerwohnungen im neuen chemisch-pharmakologischen Institute in Innsbruck.

3. Gutachten betreffs Haltung eines sogenannten erweiterten Nothapparates von Seite eines provisorischen Gemeindearztes.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Deutsches Reich.* Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 22. März die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die aus einem Hafen des australischen Festlandes eintreffenden Schiffe der gesundheitspolizeilichen Controle unterwerfen zu lassen.

Rumänien. Die Quarantaine für Herkünfte aus Alexandrien und Port Said und Aegypten wurde vom 9. (22.) März an auf zwei Tage herabgesetzt.

Straits Settlements. In Singapore (siehe S. 150 d. Bl.) wurden am 25. Februar abermals 2 tödtliche Pestfälle beobachtet.

Die Colonialregierung hat Stadt und Hafen von Singapore für pestverseucht erklärt.

Philippinen. In Manila (siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 515) sind im Monate Februar neuerdings vereinzelte Pestfälle aufgetreten.

Capcolonie. In Capstadt nimmt die Pest an Ausbreitung zu. In der Woche vom 27. Februar bis zum 6. März wurden 31 neue Erkrankungen und 4 Todesfälle beobachtet. Am 6. März standen noch 53 pestkranke und pestverdächtige Personen in Behandlung, sowie 164 Ansteckungsverdächtige in Beobachtung. Die grösste Zahl der neuen Erkrankungen ist in der Stadt selbst vorgekommen, nur wenige Fälle traten in dem angrenzenden Vororte Woodstock, darunter ein Fall im dortigen Militärspitale auf; 2 Fälle wurden unter den schwarzen Arbeitern, welche beim Baue der Dynamitfabrik an der Ostseite der False Bay bei Sommerset-West (circa 32 englische Meilen von Capstadt entfernt) beschäftigt sind, constatirt. Die Regierung hat zur Verhütung der Verschleppung der Pest unter anderem angeordnet, dass die bisherige Freizügigkeit der dortigen Kaffernbevölkerung durch eine strenge Controle beschränkt und die Einwanderung von schwarzen Arbeitern nach Capstadt an die behördliche Erlaubnis geknüpft werde. Der Colonial-Secretary wurde ermächtigt, die Unterbringung der Eingeborenen in besonderen Quartieren (Native locations) eventuell mit Gewalt durchzuführen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 10. bis 23. März 1901:

in Dalmatien in den politischen Bezirken Sinj: Sinj 9, Spalato: Clissa 1;
in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Paryszcze 3.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 10. bis 23. März 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowiec 7; Brzezany: Slobudka 2; Drohobycz: Boryslaw 6, Tustanowice 1, Wolanka 3; Husiatyn: Szydlowce 2; Jaworow: Budzyn 11, Krakowiec 4, Szklo 2; Kamionka: Kamionka 2; Kolbuszowa: Wilcza Wola 11; Nadworna: Fitkow 1, Przerost 6: Neumarkt: Maniowy 5, Sromowce 9: Rawa: Lawrykow 19, Podlesie 1, Salasze 6; Skalat: Ostapie 3; Stanislau: Stanislau 1; Stryj: Orawa 5, Pobuk 10, Pohar 1; Tarnow: Tarnow 1, Zukowice nowe 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 11. April 1901.** **Nr. 15.**

Die zeitlichen Grenzen zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung nach dem österreichischen Strafgesetze vom gerichtsärztlichen Standpunkte.*)

Von Professor Dr. Paul **Dittrich** in Prag.

Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes bezüglich der strafrechtlichen Qualification von Verletzungen haben, vom gerichtsärztlichen Standpunkte betrachtet, gewisse Mängel an sich, welche nicht selten den Grund einer verschiedenen Beurtheilung einer und derselben Verletzung durch verschiedene Sachverständige bilden.

Ich will hier davon absehen, dass dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung dessen, ob eine Verletzung als »schwer« im Sinne des § 152 zu bezeichnen ist, ob überhaupt eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit besteht (§ 152 und § 155 b), ob eine schwere Verletzung lebensgefährlich wurde (§ 155 e) u. dgl., ein weiter Spielraum für seine subjective Auffassung und Empfindung gelassen ist.

Es ist eine andere Bestimmung, welche ich hier zur Sprache bringen möchte, nämlich die Frage, ob es, vom ärztlichen Standpunkte betrachtet, zweckmässig ist, in gewisser Richtung eine so strenge Trennung zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung, beziehungsweise zwischen schwerer und qualificirt schwerer körperlicher Beschädigung zu machen, wie es der § 152 und der § 155b verlangt.

Eine Verletzung soll, falls sie eine mindestens zwanzigtägige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit nach sich zieht, nach dem jetzt geltenden österreichischen Strafgesetze als »schwere körperliche Beschädigung« qualificirt werden, während eine mindestens dreissigtägige Dauer einer Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit

*) Vorgetragen in der Sitzung des Vereines deutscher Aerzte in Prag am 8. März 1901.

Digitized by Google

gleichsam eine höhere Stufe der schweren körperlichen Beschädigung bildet, insoferne als dadurch die Basis für ein höheres Strafausmaass gegeben ist.

Wenn auch die Berücksichtigung des Strafausmaasses nicht Sache der ärztlichen Sachverständigen ist, so sollen sich Letztere doch stets vor Augen halten, dass dasselbe nicht zum Geringsten von ihrem Gutachten abhängt, und sollten, wie ich glaube, gerade in jenen Fällen, in denen es sich um Körperverletzungen handelt, welche hart an der Grenze zwischen leichter und schwerer, beziehungsweise zwischen schwerer und qualificirt schwerer körperlicher Beschädigung stehen, sich für die mildere Auffassung entscheiden, falls die strafrechtliche Qualification im concreten Falle blos auf Grund der Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit erfolgt. Es ist denn doch nicht gleichgiltig, ob Jemand wegen leichter Körperbeschädigung zu Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten (§ 412), wegen schwerer Körperbeschädigung zu schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre (§ 154), oder wegen qualificirt schwerer Körperbeschädigung zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§ 155) verurtheilt wird.

Ueber den Begriff der Gesundheitsstörung giengen ja namentlich in früherer Zeit die Meinungen sehr aus einander. Heutzutage dürfte man aber wohl darin einig sein, dass von einer Gesundheitsstörung doch nur dann die Rede sein kann, wenn der Gesammtorganismus in irgend welchem nennenswerthen Grade alterirt ist, oder wenn lebenswichtige Functionen des Menschen eine bedeutendere Störung erlitten haben; denn ein Verletzter kann trotz der etwaigen Schwere einer localen traumatischen Affection doch ein unverändertes Allgemeinbefinden zeigen.

Das Gesetz spricht ferner von »Berufsunfähigkeit«, welche natürlich dort nicht mehr besteht, wo ein Verletzter seinem Berufe, wenn auch in einigermaassen beschränktem Umfange, nachgehen kann; es wird eben irrthümlich seitens der ärztlichen Sachverständigen in Verkennung des Zweckes, welchen offenbar die Justiz bei der Berücksichtigung der Berufsunfähigkeit für die strafrechtliche Qualification der Verletzungen verfolgt, und welcher doch wohl nur auf wirthschaftlichen Umständen beruht, gar nicht selten jede durch Verletzungsfolgen bedingte, wenn auch unwesentliche Berufsstörung der im Gesetz genannten »Berufsunfähigkeit« gleichstellt.

Wie verschieden die Beurtheilung der Berufsfähigkeit Verletzter durch ärztliche Sachverständige ist, sehen wir am besten bei der grossen Zahl von Untersuchungen verletzter Arbeiter zu Unfallversicherungszwecken. Wie oft kommt es vor, dass Verletzte, welche, um einer Verschlimmerung des jeweiligen Zustandes vorzubeugen, noch keine Arbeiten verrichten sollten, welche noch absolut schonungsbedürftig sind, vom Arzte als arbeits- respective erwerbsfähig bezeichnet werden, und umgekehrt. In dem Grade der individuellen Aengstlichkeit und in dem Mangel an Erfahrung des Arztes bezüglich der Arbeits-, beziehungsweise Berufsfähigkeit Verletzter bei einem bestimmten Zustande von Verletzungen mag diese Differenz der Anschauung wenigstens theilweise ihren Grund haben. Es kommt hier zunächst viel auf die subjective Auffassung und Erfahrung des Arztes an.

In forensischen Fällen wird nicht selten die Berufsunfähigkeit eines Verletzten actenmässig nach der Dauer der ärztlichen Behandlung, beziehungsweise nach der Dauer des Spitalsaufenthaltes bemessen. Wenn dies ärztliche Laien thun, so sollte dies doch nicht seitens der Aerzte geschehen. Denn es ist entschieden falsch, wenn angenommen wird, dass die Berufsunfähigkeit eines Verletzten mindestens so lange dauern muss, als die ärztliche respective Spitalsbehandlung währt.

Ich muss bei dieser Gelegenheit auf Verhältnisse hinweisen, welche mit der ärztlichen Untersuchung direct nichts zu thun haben, deren Berücksichtigung jedoch gerade für die Begutachtung von Verletzungen, welche an und für sich, aber auch

Digitized by Google

gemäss der Dauer der durch sie bedingten Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit hart an der Grenze zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung stehen, unbedingt geboten ist.

Jenen Collegen, welche während ihrer Spitalspraxis Einblick in die Verhältnisse in Krankenhäusern genommen haben, ist es hinlänglich bekannt, von welchen zufälligen äusseren Momenten beispielsweise die Dauer des Spitalsaufenthaltes abhängt. Einerseits veranlasst die Ueberfüllung der Krankenhäuser bei uns häufig ein vorzeitiges Verlassen derselben seitens Verletzter, andererseits kann wenigstens zeitweise die Dauer des Spitalsaufenthaltes von den etwaigen Wünschen der Verletzten abhängig gemacht werden, insoweit dadurch die Wundheilung im concreten Falle nicht nachtheilig beeinflusst wird.

Es ist ein begreiflicher und edler Zug menschlichen Fühlens des Arztes, wenn er nach Möglichkeit den Wünschen Verletzter insoferne Rechnung trägt, als er etwa am Weihnachtsabend der Familie sein Oberhaupt wiedergibt, als er einen anderen, aller Mittel baar dastehenden Verletzten die Freude der Theilnahme an der dankenswerthen Einrichtung eines klinischen Christbaumes gönnt. Es wäre ein Zeichen unedler Gesinnung, wollte man an solchen Gebräuchen, die ja gerade in der letzten Zeit zum Wohle der rmen Kranken eine immer grössere Ausbreitung erfahren, rütteln.

Ja, aber für die strafrechtliche Qualification von Verletzungen sind solche Dinge nicht belanglos! Nehmen wir an, zwei Leute würden am 5. December Verletzungen erleiden, welche als gleichartig und gleichgradig sich herausstellen, und deren Heilung in gleicher Weise vorwärtsschreitet. Aus äusseren, oben erwähnten Gründen würde nun der eine am 23., der andere am 27. December aus der Spitalsbehandlung »geheilt« entlassen werden.

Wie stellen sich nun, wenn wir von Untersuchungen bei den grösseren Gerichtshöfen absehen, die Verhältnisse in praxi heraus? Es wird actenmässig die Dauer der Behandlung oder des Spitalsaufenthaltes festgestellt und als selbstverständlich angesehen, dass bis zum Austritte aus dem Spitale der Verletzte berufsunfähig war. Hält man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes bezüglich der Dauer der Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit, wie ihn der § 152 des österreichischen Strafgesetzes bringt, so müsste, um auf das genannte Beispiel zurückzukommen, falls im concreten Falle nicht noch andere Umstände die strafrechtliche Qualification der Verletzung beeinflussen, die Verletzung des am am 23. December Entlassenen, weil der Termin von 20 Tagen Berufsunfähigkeit nicht erreicht ist, als leichte körperliche Beschädigung qualificirt werden, die des am 27. December Entlassenen als schwere körperliche Beschädigung, weil die Berufsunfähigkeit, wenn auch nur in Folge des aus blosser Rücksicht für den Verletzten gewährten längeren Spitalsaufenthaltes angeblich 22 Tage dauerte.

Analog kann längerer Spitalsaufenthalt eines Verletzten dadurch herbeigeführt werden, dass letzterer am Sitze medicinischer Schulen oder ärztlicher Vereine aus Rücksichten für den Unterricht oder zu Zwecken einer Krankenvorstellung länger zurückbehalten wird, als es nothwendig wäre und als bei ihm die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit währt.

Oder es wird beispielsweise ein Verletzter in entlegenen Gegenden aus äusseren Gründen nicht gerade am 20. Tage ärztlich untersucht, sondern etwa am 25. Tage, an welchem der Arzt den Verletzten als gesund und berufsfähig aus der Behandlung entlässt. Weil nun der Verletzte 25 Tage in ärztlicher Behandlung stand, obzwar er unter anderen Verhältnissen vielleicht schon am 20. Tage als berufsfähig erkannt worden wäre, soll einzig und allein aus diesem Grunde die Verletzung als schwere körperliche Beschädigung qualificirt werden? Das kann wohl denn doch nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen!

Meine Erfahrung lehrt mich, dass gerade an dieser zeitlichen Grenzbestimmung eine richtige, insbesondere wohl den Intentionen

Digitized by Google

des Gesetzgebers entsprechende Auffassung und Begutachtung vieler Fälle von Verletzungen in Oesterreich scheitert. Das sehen wir bei allen Begutachtungen, welche auf einer pedantischen Berücksichtigung der Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, beziehungsweise jener Momente, aus denen man auf letztere schliessen zu können glaubt, basiren, und bei welchen einzig und allein letztere für die Qualification der Verletzung in Betracht gezogen werden. Wir müssen aber nun einmal, solange das gegenwärtige Strafgesetz in Kraft besteht — und dies dürfte noch recht geraume Zeit dauern — mit der meiner Ansicht nach höchst unzweckmässigen strafrechtlichen Qualification der Verletzungen nach der Dauer der etwaigen Gesundheitsstörung oder Berufunfähigkeit rechnen. Ich möchte deshalb — und damit hoffe ich zu keinem Missbrauche zu verleiten — den Collegen den Rath geben, selbst in jenen Fällen, in denen thatsächlich eine etwas länger als 20, respective 30 Tage dauernde Gesundheitstörung oder Berufsunfähigkeit vorliegt, dieses letztere Moment für sich allein bei vollkommener Heilung und Herstellung der Function der verletzten Körpertheile *nicht als entscheidend* für die Qualification einer Verletzung als einer schweren, beziehungsweise qualificirt schweren körperlichen Beschädigung anzusehen. Bei eingehender und entsprechender Interpretation wird man denn auch bei verständigen Richtern kaum einem unüberwindlichen Widerstand begegnen. Uebrigens könnte ja in solchen Fällen einer scheinbaren Verletzung des Gesetzes durch die gerichtsärztlichen Sachverständigen insoferne gesteuert werden, als das Gutachten der Sachverständigen für das Urtheil des Richters nicht bindend ist.

Ich habe dieser meiner freieren Anffassung der gesetzlichen Bestimmungen in der angegebenen Richtung zum ersten Male in einer Verhandlung im Juli 1897 Ausdruck verliehen.

Zwei junge Burschen waren am 3. April 1897 Abends um eines Mädchens willen in Streit gerathen, welcher schliesslich in Thätlichkeiten ausartete. Dabei wurde der eine, ein 19jähriger Hüttenarbeiter, von dem anderen mehrmals mit einem Taschenmesser gestochen respective geschnitten. Er erlitt 2 Verletzungen in der Gegend der linken Schulter und eine Verletzung in der Gegend des linken Handgelenkes.

Bei der durch zwei Gerichtsärzte vorgenommenen Untersuchung wurde am 7. April nachfolgender Befund constatirt:

Ueber dem linken Handgelenke (an der Beugeseite) eine 6 Cm. lange, schräg von der Mitte desselben zur äusseren Seite des Radius ziehende, in ihrer äusseren Hälfte durch zwei Seidenknopfnähte vereinigte Wunde mit glatten Rändern; der übrige Theil der Wunde bis auf 1 Cm. klaffend. Diese Wunde hatte in ihrem äusseren Winkel eine Tiefe von 1/2 Cm. und lag hier die Sehne des Flexor carpi radialis frei, an welchem sich eine quere, durch vier Seidenknopfnähte vereinigte Continuitätstrennung vorfand.

Senkrecht zu dieser Wunde verlief eine zweite, 5 Cm. lange, durch fünf Nähte vereinigte Wunde, welche behufs Aufsuchens des retrahirten centralen Endes der Sehne gesetzt worden war.

Die active Beweglichkeit des Handgelenkes, sowie der Finger der linken Hand war erhalten.

Im oberen Drittel des rechten Vorderarmes fand sich an dessen Aussenseite eine 4 Cm. lange, mit glatten Rändern versehene, durch drei Nähte vereinigte, per primam geheilte Wunde.

Im oberen Drittel des linken Oberarmes am inneren Rande des Deltamuskels zwei oberflächliche, mit trockenen Schorfen bedeckte Hautwunden mit vollständig normaler Umgebung.

Die Gerichtsärzte gaben bezüglich der Verletzung in der Gegend des linken Handgelenkes ihr Gutachten dahin ab, dass die Verletzung mit Rücksicht auf die vollständige Durchtrennung einer Sehne und der Arteria radialis, sowie mit Rücksicht darauf, dass sie zur Ausheilung mehr als 20 Tage brauchen wird, während welcher Zeit eine Gesundheitsstörung und vollständige Berufsunfähigkeit währt, als schwere körperliche Beschädigung zu bezeichnen ist. Gleichzeitig meinten die Gerichtsärzte, dass die Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit nicht über 30 Tage dauern, und dass diese Verletzung keine bleibenden Folgen hinterlassen werde.

Die übrigen Verletzungen bezeichneten die Gerichtsärzte sowohl einzeln als auch zusammen genommen als leichte körperliche Beschädigung.

Digitized by Google

Die Erhebungen haben weiterhin ergeben, dass der Verletzte 3 Wochen im Krankenhause gewesen ist, dass er jetzt (d. i. zur Zeit seiner Einvernahme am 17. Mai) wieder arbeiten kann, dass er aber in der linken Hand etwas weniger Kraft habe. Am 27. April hatte der Verletzte die Arbeit wieder aufgenommen.

Mit Rücksicht darauf, dass im vorliegenden Falle die Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit angeblich länger als 20 Tage gedauert hatte (der Verletzte war nämlich 22 Tage im Krankenhause gewesen), hat die Staatsanwaltschaft die Klage wegen schwerer körperlicher Beschädigung geführt.

Bei der am 21. Juli 1897 durchgeführten Verhandlung erklärte ich die erwähnte Verletzung am linken Handgelenk als eine leichte körperliche Beschädigung, weil einerseits die Behandlung im Krankenhause nur 20 Tage währte, und andererseits, weil, nachdem der Verletzte am 27. April, somit 24 Tage nach der Verletzung, wieder in Arbeit gehen konnte, angenommen werden kann, dass er auch schon am 20. Tage mit einiger Beschränkung hätte seine Berufsarbeiten verrichten können.

Allerdings meinte der Verletzte, dass er damals nicht gleich in dem früheren Ausmaasse seiner Arbeit nachgehen konnte, doch glaube ich, dass in derartigen Fällen zwischen Arbeitern, welche leichte und schwere Arbeiten verrichten, kein Unterschied zu machen sei, nachdem es sich nach meiner allerdings laienhaften Auffassung rein juristischer Dinge in erster Linie um die Frage der Berufsfähigkeit als Erwerbsfähigkeit handeln dürfte.

Zur Zeit der Verhandlung war die Function der verletzten Hand, was die Beweglichkeit der Handgelenke und der Finger, sowie die Kraft der Hand anbelangt, vollkommen normal.

Der zweite Sachverständige schloss sich meinen Ausführungen in jeder Hinsicht an, worauf der staatsanwaltschaftliche Functionär, nachdem er allerdings die Bemerkung hatte nicht unterdrücken können, dass die strafrechtliche Qualification einer solchen Verletzung in meinem Sinne wohl nirgends anderswo vorkäme, die Klage wegen schwerer körperlicher Beschädigung zurückzog.

Ich hatte bei der Begutachtung der vorerwähnten Verletzung insbesondere hervorgehoben, dass dieselbe allerdings hart an der Grenze zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung steht, dass ich aber eine Verletzung einzig und allein aus dem Grunde, weil eine Sehne und Arterie verletzt ist, keineswegs als eine an und für sich schwere Verletzung bezeichnen kann, und dies im vorliegenden Falle um so weniger, als sich die Function der verletzten Hand, Dank dem Ergebnisse der vortrefflichen ärztlichen Behandlung vollsändig wiederhergestellt hatte.

Darauf hin wurde der Angeklagte unter gleichzeitiger Berücksichtigung des § 263 c, 264 b und 264 e des österreichischen Strafgesetzes zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Nebenbei gesagt gab der Angeklagte an, er hätte aus Nothwehr von seinem Messer Gebrauch gemacht. Er stellte den Vorgang so hin, als ob er zuerst von seinem Gegner einen Schlag auf den Kopf und ins Gesicht bekommen hätte, worauf er davongelaufen, von seinem Gegner aber eingeholt, zur Erde geworfen, geschlagen und gewürgt worden sei. Dann erst habe er, während sein Gegner auf ihm kniete, zu seiner Vertheidigung das Messer gezogen, welches er mit den Zähnen öffnen musste.

Der Verletzte hingegen gab an, dass er zuerst von hinten her von dem Angeklagten gestochen worden sei; er will sich, als der Angeklagte wiederholt nach ihm stach, nur mit den Händen und Füssen gewehrt haben, wobei er mit dem Rücken gegen einen Baum gestützt gewesen sei. Er leugnete, den Angeklagten zur Erde geworfen und gewürgt zu haben.

Aus dem objectiven Befunde an dem Verletzten konnte nur so viel erschlossen werden, dass die Hand des Thäters bei Zufügung der oberflächlichen Wunde am rechten Vorderarme und der beiden Wunden am rechten Oberarme offenbar in der Entwicklung

Digitized by Google

ihrer Kraft gehemmt war. Ob dies nun aber auf die vom Angeklagten oder auf die vom Verletzten angegebene Art zu erklären ist, liess sich vom ärztlichen Standpunkte nicht entscheiden; es mussten eben beide Möglichkeiten zugegeben werden. Uebrigens wurde die Frage der etwaigen Nothwehr seitens des Angeklagten nicht weiter ventilirt, da es sich um eine Rauferei gehandelt hatte. (Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901,

R. G. Bl. Nr. 34,

betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Im Strafverfahren und im Strafvollzug treten an Stelle der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen nachstehende Vorschriften in Wirksamkeit.

§ 1. Die Gebüren der ärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren sind nach folgendem Tarife zu bemessen:

A. Verrichtungen der Gerichtsärzte.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an dem Verletzten bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperbeschädigungen:

a) in Fällen einfacher Art 3 *K*,

b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe 6 *K*,

c) wenn überdies eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist, 10—20 *K*.

2. Untersuchung sammt Befund und Gutachten in Fällen von Gesundheitsgefährdungen und Verletzungen bei Strafthaten anderer Art, insbesonders bei Feststellung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit, bei Feststellung des Umstandes, ob ein Geburts- oder Geschlechtsact stattgefunden habe (so bei Strafthaten gegen die Sittlichkeit und in Fällen von Untersuchungen an der Kindesmutter bei Strafthaten gegen das Kindesleben):

a) in Fällen einfacher Art 6 *K*,

b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe 10 *K*,

c) wenn ausserdem eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist, 10—20 *K*.

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Werkzeuge, Flecken, Arzneien, Gifte u. dgl., soferne sie abgesondert von den unter 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen erfolgen müssen:

a) mit unbewaffnetem Auge in einfachen Fällen 3 *K*,

b) mit unbewaffnetem Auge bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 6 *K*,

c) in Fällen mikroskopischer, spektroskopischer oder sonstiger physikalischer Untersuchung (insbesonders an Blut- und Samenflecken, Bakterien u. dgl.) 10—20 *K*.

4. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Bakterien mit Anlage von Culturen oder Thierversuchen 20—40 *K*.

5. Leichenöffnung an einer menschlichen Leiche oder an Resten einer solchen sammt Befund 12 *K*.

6. Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht sammt Befund 6 *K*.

7. Gutachten über eine Leichenöffnung (5 und 6)

a) in einfachen Fällen 6 *K*,

b) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 10—20 *K*.

8. Aeussere Besichtigung einer Leiche, einer menschlichen Frucht oder Nachgeburt (ohne gleichzeitige Leichenöffnung) sammt Befund und Gutachten 6 *K*.

Digitized by Google

9. Anwesenheit und sachverständiger Beirath

a) bei einem Augenscheine 6 *K*,

b) bei einer Leichenausgrabung 10 *K*.

10. Untersuchung des Geisteszustandes mit Befund und Gutachten 10—40 *K* (im Falle aussergewöhnlichen Aufwandes an Zeit und Mühe nach § 384 St. P. O. Schlusssatz zu bemessen).

11. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit sammt Berichterstattung

a) an Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Geschworenen u. s. w. wegen Feststellung der Ursache ihres Ausbleibens, in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck 4 *K*, in den übrigen Orten 2 *K*,

b) an Gefangenen wegen Zulässigkeit der Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt u. dgl. (soferne diese Untersuchungen nicht Gegenstand eines nach § 9 geschlossenen Uebereinkommens oder Vertrages sind) 1 *K*.

12. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Aeusserungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde 6 *K*, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde 2 *K* (die Berechnung des Zeitaufwandes ist für jeden Tag abgesondert vorzunehmen und ist eine die Dauer einer Stunde nicht erreichende Unterbrechung während einer Hauptverhandlung oder zwischen mehreren am selben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen in die Dauer der Anwesenheit einzurechnen).

13. Studium von Acten je nach deren Umfang 3—10 *K*.

14. Abgabe eines Gutachtens auf Grund eines von einem anderen Arzte abgegebenen Befundes

a) in den Fällen 1, 2 und 3 a die dort aufgeführten Gebüren,

b) in allen anderen Fällen, sowie bei Abgabe des Gutachtens auf Grund chemischer oder technischer Befunde 6 *K*,

c) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung 10—20 *K*.

15. Abgesonderte Untersuchung eines Verletzten oder Kranken zum Zwecke späterer Befundsabgabe je 3 *K*.

16. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, falls kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist, 3 *K*.

17. Taggelder und Reisekosten:

a) bei staatlich angestellten Aerzten nach ihrer Rangsclasse,

b) bei allen übrigen Aerzten nach der IX. Rangsclassse.

B. Thierärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an lebenden Thieren

a) an einem Kleinthiere 3 *K*, für jedes weitere Stück 2 *K*,

b) an einem Pferde oder Rinde 5 *K*, für jedes weitere Stück 3 *K* (in beiden Fällen nie mehr als 20 *K* an einem Tage).

2. Eröffnung von Thierleichen sammt Befund und Gutachten

a) an einem Kleinthiere 6 *K*, für jedes weitere Stück 4 *K*,

b) an einem Pferde oder Rinde 10 *K*, für jedes weitere Stück 6 *K* (in beiden Fällen nie mehr als 24 *K* an einem Tage).

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an Fleisch:

a) in einfachen Fällen 3 *K*,

b) in besonders umständlichen und schwierigen Fällen 6 *K*.

4. Abgabe eines Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen

a) in den Fällen 1 a und 3 a 3 *K*,

b) in anderen Fällen 4 *K*,

c) bei einem umständlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachten 6—20 *K*.

5. Anwesenheit bei einem Augenscheine, Besichtigung einer Thierleiche ohne gleichzeitige Oeffnung derselben u. dgl. sammt einfacher Aeusserung und Begutachtung 3 *K*.

6. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Aeusserungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde 4 *K*, für jede weitere Stunde 1 *K*, (für die Berechnung des Zeitaufwandes gilt die zu A Post 12 gegebene Vorschrift).

7. Abgesonderte Untersuchung zum Zwecke späterer Befundsabgabe 2 *K*.

Digitized by Google

8. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, soferne kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist 2 *K*.

9. Taggelder und Reisekosten

a) bei staatlich angestellten Thierärzten nach ihrer Rangsclasse,

b) bei allen übrigen nach der X. Rangsclasse.

§ 2. Den Sachverständigen gebürt nebst den im § 1 aufgeführten Gebüren der Ersatz der für die Vornahme der Verrichtung nothwendigen Barauslagen (so für Desinfectionsmittel, Reagentien u. dgl.) mit Ausschluss der Auslagen für die Beistellung der nothwendigen ärztlichen Werkzeuge und Geräthe.

§ 3. In Bezug auf die Reisekosten und Taggelder sind die für Abordnungen von Staatsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden (§ 386 St. P. O.).

§ 4. Die tarifmässigen Gebüren sind gegenüber den Ersatzpflichtigen (§ 389, 390 St. P. O.) auch dann aufzurechnen, wenn gemäss § 384 St. P. O. ihre Auszahlung entfällt, weil der Sachverständige bleibend gegen Entlohnung angestellt ist.

§ 5. Werden zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige beigezogen, so hat jeder derselben den Anspruch auf die vollen Gebüren.

§ 6. Die Gerichte sind verpflichtet, die Beiziehung von Sachverständigen und den Umfang ihrer Thätigkeit auf das Maass der Nothwendigkeit zu beschränken. Sie haben daher den Sachverständigen gemäss § 123 St. P. O. die Gegenstände und den Zweck der Untersuchung zu bezeichnen und die erforderlichen Aufklärungen aus den Acten zu geben. Die Mittheilung der Acten hat nur unter den Voraussetzungen des zweiten Absatzes des § 123 St. P. O. zu erfolgen, daher nur dann, wenn die Acteneinsicht unerlässlich erscheint und nicht durch mündliche Aufklärung ersetzt werden kann, und soweit nicht sonstige besondere Bedenken dagegen obwalten.

Die Gerichte haben sich insbesonders vor Augen zu halten, dass nur solche Sachverständigenuntersuchungen veranlasst werden, die dem Zwecke des anhängigen Strafverfahrens dienlich sind. In zweifelhaften Fällen haben sich daher die Gerichte vorher die Aufklärung zu verschaffen, ob eine Sachverständigenbefragung überhaupt ein verwerthbares Ergebnis liefern könne.

§ 7. Liegen in einem Strafverfahren mehrere Gegenstände vor, bezüglich deren es fraglich ist, ob sie insgesammt der Untersuchung durch Sachverständige zu unterziehen sind, oder ob die Untersuchung einzelner derselben genügt, so haben die Gerichte entweder die Untersuchung vorläufig auf einzelne derselben zu beschränken, oder aber die Sachverständigen nach Darlegung des Zweckes der Untersuchung anzuleiten, von der Untersuchung weiterer Gegenstände abzusehen, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht ist.

§ 8. Der Genehmigung durch den Gerichtshof II. Instanz unterliegt

1. die Bemessung der Gebüren A 1 c, 2 b und c, 3 c, 4, 7 b, 10, 14 c, B 4 c;

2. die Bewilligung von nicht in diesem Tarife vorgesehenen Entlohnungen für aussergewöhnliche Leistungen.

Ist die Genehmigung des Gerichtshofes II. Instanz erforderlich, so ist bei Zufertigung der Entscheidung des erkennenden Gerichtes die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen. Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach §§ 392 und 481 St. P. O, da sie, wenngleich mit Genehmigung der höheren Instanz, vom Gerichte I. Instanz ausgeht.

§ 9. Der Gebürentarif II der Verordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden wird aufgehoben.

Soferne solche Verrichtungen nicht durch bleibend angestellte Aerzte besorgt werden, ist die Entlohnung im Wege eines Uebereinkommens festzusetzen, welches der Vorstand des Gerichtes vorbehaltlich der Genehmigung durch das Justizministerium mit einem oder im Bedarfsfalle mit mehreren Aerzten am Sitze des Gerichtes oder in der unmittelbaren Nähe desselben zu schliessen hat. Eine solche Ent-

Digitized by Google

lohnung soll in der Regel in einem monatlich oder jährlich auszuzahlenden Pauschalbetrage bestehen. Der gleiche Vorgang ist gegenüber geburtshilflichen Verrichtungen von Hebammen zu beobachten. Die näheren Weisungen werden abgesondert ergehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1901 an in Kraft.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Frankreich. Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf ausländischer Mineralwässer. Um die Ermächtigung zu erlangen, ausländische Mineralwässer nach Frankreich einzuführen und daselbst zu verkaufen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Die Akademie der Medicin ist beauftragt, auf Ansuchen des Ministers des Innern die amtliche Analyse der Mineralwässer oder der aus diesen Wässern ausgezogenen Salze vorzunehmen, deren Verkauf in Frankreich stattfinden soll.

Die Anträge, welche darauf gerichtet sind, die Ermächtigung zu erhalten, Mineralwasser einer im Auslande gelegenen Quelle nach Frankreich einzuführen und daselbst zu verkaufen, müssen auf Stempelpapier geschrieben und an den Minister des Innern in Paris gerichtet sein.

Denselben sind beizufügen:

1. Geschöpfte Mineralwasserproben in versiegelten, etikettirten und kostenfrei eingesandten Flaschen gemäss der besonderen Anweisung, welche zu diesem Zweck erlassen worden und deren Wortlaut nachstehend abgedruckt ist;

2. ein durch die Ortsbehörden, welche die Arbeit beaufsichtigt haben, verabfolgtes Certificat über das Schöpfen und die Versendung der gedachten Proben;

3. ein kurzer Bericht über die zur Einfuhr bestimmten Mineralwässer, welcher die Ausgiebigkeit, die Temperatur, die Zusammensetzung und die therapeutischen Eigenthümlichkeiten jeder nutzbar gemachten Quelle ganz bestimmt nnd durch Beibringung von Bescheinigungen nachweist und den besonderen, ausserhalb jeder geographischen Bezeichnung gewählten Namen angibt, unter dem das Wasser in Frankreich feilgeboten werden soll;

4. ein Bericht eines (in dem Lande in amtlicher Stellung befindlichen) Ingenieurs unter Beigabe einer Zeichnung, die deutlich und ausführlich erkennen lässt, wie jede dieser Quellen gelegen, gefasst (ummauert) und eingerichtet ist. Dieser Bericht soll die ausdrückliche Versicherung enthalten, dass keine dieser Quellen irgend einer Abklärungs- oder Gasbildungs-Operation unterworfen wird;

5. ein von einem Bakteriologen, der einem Staatslaboratorium zugetheilt ist, neuerdings erstatteter Bericht;

6. eine Verpflichtung des Antragstellers, dass er mit dem genannten Wasser, für welches die Verkaufsberechtigung einmal ertheilt ist, irgend eine der vorgedachten Abklärungs- und Gasbildungs-Operationen nicht vornehmen lassen werde.

Diese vier letzteren Documente müssen, wenn sie in fremder Sprache ausgefertigt sind, gehörig übersetzt und in jedem Falle durch den französischen Consularagenten des Bezirkes beglaubigt sein, in welchem die Quellen gelegen sind, oder zu welchem die unter Nummer 4 und 5 erwähnten Ingenieure und Bakteriologen gehören.

Sofern der Antrag durch die Besitzer der Quellen gestellt wird, muss er die Person bezeichnen, welche beauftragt ist, sie in Frankreich zu vertreten; wenn er dagegen durch den Vertreter gestellt wird, so muss dem Antrage eine durch die Quellenbesitzer diesem ertheilte und, wie die übrigen Beweisstücke, durch einen französischen Consularagenten beglaubigte regelrechte Vollmacht beigegeben sein.

Anweisung für das Schöpfen und Versenden der Mineralwässer, welche für die Analyse in dem Laboratorium der Akademie der Medicin bestimmt sind.

I. Certificate über das Schöpfen. Das Schöpfen von Mineralwasser kann nur insoweit rechtliche Bedeutung haben, als es im Beisein der Behörden (Bürgermeister oder Beigeordneten u. s. w.) des Ortes, wo die Quellen rieseln, ausgeführt worden ist. Das Schöpfen soll durch ein Zeugnis der Behörde, welche demselben beiwohnt, bestätigt werden. Dieses Zeugnis muss dem Minister durch die Verwaltung unmittelbar überschickt werden; es darf nicht in die Kisten hineingelegt werden.

Digitized by Google

II. Zeitpunkt des Schöpfens. Die Entnahme eines Mineralwassers muss soviel als möglich zu einer günstigen Zeit, vorzugsweise des Morgens besorgt werden.

Es ist rathsam, zweimal Mineralwasser zu entnehmen, einmal im März, das andere Mal im September.

Die zu einem anderen Zeitpunkt geschöpften Mineralwässer werden unberücksichtigt gelassen.

III. Auskünfte, welche den Mineralwassersendungen beizugeben sind. Es ist unerlässlich, den Certificaten, über das Schöpfen genaue Auskünfte beizufügen hinsichtlich der Lage der Quellen und der Art ihrer Ummauerung, hinsichtlich der täglichen oder der der Jahreszeit eigenen Temperaturabweichungen, Ergiebigkeit oder Gasbildung, schliesslich hinsichtlich der Beschaffenheit des Terrains. Es ist erwünscht, in gleicher Weise alle topographischen und klimatischen Eigenthümlichkeiten der Gegend zu vermerken.

IV. Einzusendende Wassermengen. Damit die Akademie die vollständige Analyse eines Mineralwassers ausführen kann, ist es unumgänglich, 15 bis 20 Liter Flüssigkeit zu senden, und sofern es sich um mehrere Quellen gleichhaltigen Mineralgehaltes (Mineralisation) handelt, mindestens 10 Liter von jeder derselben.

V. Wahl der Gefässe und Korken. Zur Versendung der Wässer müssen Flaschen aus farblosem Glas genommen werden, die vollständig sauber und mit Wasser aus den Quellen ausgespült sind, ferner dürfen nur neue Korken, welche nach längerer Einweichung im heissen Wasser gewaschen sind, verwandt werden.

VI. Art des Schöpfens und dabei zu beobachtende Sorgfalt. Wenn das Wasser durch den Hahn entnommen werden kann, genügt es, die Flaschen zu füllen, nachdem sie zuvor beim Einfüllen selbst mit einer kleinen Menge Mineralwasser ausgespült worden sind.

Wenn das Schöpfen in einem Bassin ausgeführt werden muss, muss man mit der grössten Sorgfalt vermeiden, den Schlamm aufzurühren.

Die Flaschen müssen nahezu vollständig gefüllt werden, um in den Umschliessungen so wenig Luft als möglich zurückzubehalten. Man darf keine Zeit zwischen dem Füllen und dem Verkorken einer Flasche verstreichen lassen.

Zu allen diesen Verrichtungen müssen die Arbeiter die Hände sorgfältig gewaschen haben.

Man muss vermeiden, in einer bewegten Atmosphäre zu arbeiten.

Alle diese Vorsichtsmaassregeln befolgen den Zweck, die mikrobische Verunreinigung des zur Analyse bestimmten Wassers zu verhüten.

VII. Verkapselung, Versiegelung, Etikettirung der Flaschen. Wenn die Flaschen verkorkt sind, schreitet man zu ihrer Verkapselung.

Die Kapsel kann durch einen Ueberzug von Flaschenlack ersetzt werden.

Die Flaschen müssen sodann den Abdruck des Siegels der bei dem Schöpfen gegenwärtigen Amtsperson erhalten.

Bei Verwendung von Metallkapseln muss das Siegel auf den Flaschenhals am Rande der Kapsel derart aufgedrückt werden, dass es den ersteren und die letztere je zur Hälfte bedeckt.

Um Verwechselungen zu vermeiden, wird ausdrücklich empfohlen, jede Flasche mit einer Etikette zu versehen, welche die Oertlichkeit, den Namen der Quelle und den Tag der Einfüllung angibt.

Das Certificat über das Schöpfen muss erwähnen, dass diese Formalitäten erfüllt worden sind.

VIII. Zu den Wässern zugehörige Stoffe, deren Beifügung von Nutzen sein wird. Man soll der Sendung eine Probe des Schlammes, des Bodensatzes oder der Ablagerungen beifügen, welche sich in dem Bassin haben bilden können.

Man soll ebenso einige Bruchstücke des Gesteins mitsenden, aus welchem die Quellen herausfliessen, sowie einige Exemplare der Pflanzen (Algen, Conserven, Glairinen), welche sich dort entwickelt haben.

IX. Untersuchungen, welche die Männer der Wissenschaft (Aerzte, Apotheker, Chemiker) in Bezug auf die Quellen machen können. Es wird gut sein, in zwei oder drei sorgfältig etikettirte Flaschen Mineralwasser zu diesem Zweck 2 Gr. salpetersaures Silberoxyd hinzuzufügen.

Für die Gewichtsbestimmung der gesammten Kohlensäure soll man gleich an der Quelle zu einem bekannten Volumen Mineralwasser eine Mischung von Chlorbaryum und Chlorammonium im Uebermaass beifügen und die Flüssigkeit in sorgfältig verkorkte Flaschen verschliessen. Die auf diese Flaschen aufgeklebten Etiketten müssen das Volumen Wasser anzeigen, zu dem diese Beimischungen hinzugethan worden sind.

Wenn es sich im Besonderen um schwefelhältige Wässer handelt, wird es angemessen sein, mehrere auf Sulfhydrometrie bezügliche Untersuchungen mit einer titrirten Jodflüssigkeit

Digitized by Google

zu machen. Man gebe vorzugsweise an, wieviel Jod auf ein Liter Mineralwasser verbraucht ist. Diese Untersuchungen wiederhole man mehrere Male des Tages. Durch die technische Mitwirkung eines Arztes oder eines Apothekers wird die Probeentnahme unter Bedingungen in der Weise erfolgen können, dass dem Sinne dieser Anweisung genau entsprochen wird.

X. Einsendung der Mineralwässer. Wenn alle diese Manipulationen mit der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Sorgfalt ausgeführt worden sind, ist es unerlässlich, die Uebersendung des Mineralwassers in gut versiegelten Kisten sofort zu bewirken, damit der mit der Analyse beauftragte Chemiker das Wasser bald nach dessen Einschöpfung prüft. Bei diesen Sendungen müssen die Flaschen mit Stroh und Heu sorgfältig und fest verpackt werden, um ihr Zerbrechen zu verhüten.

Jede Mineralwassersendung muss als Eilgut fracht- und vollständig kostenfrei an den Minister des Innern (Bureaux de l'Académie de médecine), rue des Saints Pères No. 49 in Paris, gerichtet werden und eine Aufschrift haben, welche den Herkunftsort, den Namen der Quelle und denjenigen des Besitzers anzeigt (nach folgendem Muster):

Département d	A Monsieur le ministre de l'intérieur,
Commune	Bureaux de l'Académie de médecine
d	
Sources minérales	rue des Saints-Pères No. 49,
appartenant	
à M.	à Paris.

XI. Bakteriologische Untersuchung. Ebenso wäre es erwünscht, einer der Sendungen eine besonders zum Zwecke der bakteriologischen Untersuchung entnommene Probe beizufügen. Diese Probe müsste im Frühjahre entnommen werden, wo die Verunreinigung der Quellen am meisten zu befürchten ist.

Für diese Probeentnahme halte man sich an folgende Instruction:

Besondere Instruction für die Entnahme von Wasserproben, welche zur mikrobiologischen Analyse bestimmt sind.

Zu dieser Art von Untersuchungen muss man stets Proben von zwei verschiedenen Arten entnehmen unter strenger Beobachtung folgender Vorsichtsmaassregeln:

1. Röhren. Man wählt eine Röhre aus grünem Glas, von 6—8 Mm. innerem Durchmesser und 2—2·5 Mm. Stärke und zieht sie an der Glasbläserlampe aus in Bruchstücke von 20 Cm. Länge, indem man dafür Sorge trägt, den ausgezogenen Glasfäden an den äussersten Enden eine Länge von 2—3 Cm. zu geben und sie dick genug zu machen, was leicht ist, wenn man eine Pfeife aus grünem Glas von den oben angegebenen Dimensionen nimmt.

Man schliesst eines der Enden vollkommen und lässt das andere frei geöffnet für die äussere Luft; man legt die Röhre (welche alsdann eine Länge von etwa 25 Cm. besitzt) in eine Rinne aus Metalltuch (oder Rauschgold) von derselben Länge wie diese Röhre und erhitzt sie der ganzen Länge nach zu gleicher Zeit mit Hilfe eines Gasrostes oder glühender Kohlen auf Rothglühhitze.

Sobald die ganze Röhre so auf dunkle Rothglühhitze erhitzt ist, schliesst man durch ein Löthrohr an deren offen gelassenem Ende die ausgezogenen Glasfäden und lässt die Röhre erkalten. Man hat auf diese Art einen zum Theil luftleeren Recipienten, nämlich im Verhältnis der Dehnung des Glases zu der Temperatur, auf welche die Röhre gebracht, und in welcher sie frei von fremdartigen Bestandtheilen gemacht (sterilisirt) worden ist.

Um die Probe zu entnehmen, reisst man mit einem Glasmesser oder Klinge von gut geschärftem Stahl auf einem Ende der ausgezogenen Glasröhre eine Linie ein, lässt diese zu mehreren Malen durch die Flamme einer Spirituslampe durchlaufen, taucht sie in das zu analysirende Wasser bis auf einige Centimeter unter der freien Oberfläche und zerreisst die Spitze an der Stelle der eingerissenen Linie mit Hilfe einer Pincette, die man in die Flamme der Spirituslampe hält, bevor man sie in das Wasser taucht.

Sobald die Spitze abgebrochen ist, dringt das Wasser in die Röhre, um den zum Theil vorhandenen luftleeren Raum einzunehmen; es bleibt alsdann nur übrig, diese Röhre mit dem Wasser vorsichtig ohne Schütteln zurückzuziehen und den geöffneten ausgezogenen Glasfaden zu schliessen, indem man ihn in der Flamme der Spirituslampe schmelzen lässt.

Digitized by Google

Die Spirituslampe und der wohlbekannte Einbläserapparat von **Paquelin**, die Löthlampe der Bleiarbeiter sind ausserordentlich bequem für diese Art Verrichtungen; sie bilden einen tragbaren Löthapparat.

Die auf Ansuchen von dem Laboratorium der medicinischen Akademie versandten sterilisirten Röhren sind ohne weitere Behandlung gebrauchsfertig.

2. Flaschen. Phiolen aus weissem Glas mit genau eingeschliffenem Stöpsel von 150 Cbcm. Inhalt werden zunächst mit Schwefelsäure von 66 Grad Beaumé ausgewaschen. Man muss dabei äusserst sorgfältig verfahren, damit auch jeder Punkt der inneren Fläche der Phiole mit der Säure in Berührung kommt; diese Säure lässt man eine Zeit lang in der Phiole stehen, um vollkommen sicher zu sein, dass jeder Keim und jeder organische Stoff vollständig zerstört ist. 20—25 Cbcm. Handels-Schwefelsäure sind für eine Phiole von dem bezeichneten Inhalte vollkommen ausreichend.

Nachdem die Säure einige Minuten in der Phiole gestanden hat, leert man diese aus und spült sie mindestens ein Dutzend Mal aus unter Verwendung solchen Wassers, von dem eine Probe entnommen werden soll; man hat dabei Acht zu geben, dass sich die Säure, wenn auch nur aufgelöst, nicht mit dem Wasser vermischt, welches zum Zwecke der Analyse gleich darauf entnommen werden soll. Man füllt sodann die Phiole vollständig mit dem zu analysirenden Wasser und verschliesst sie, nachdem man den eingeschliffenen Stöpsel zuvor mehrere Male durch die Flamme einer Spirituslampe hindurchgeführt hat.

Ausserdem muss der Stöpsel nach der Verschliessung der Phiole ebenso wie deren Hals am obersten Theile in Siegelwachs oder geschmolzenes Paraffin getaucht werden.

Die auf Antrag des Laboratoriums der Akademie der Medicin übersandten sterilisirten Flaschen sind ohne weitere Behandlung gebrauchsfertig.

Die Röhren und Flaschen müssen sodann sorgfältig etikettirt oder mit solchen Merkzeichen versehen werden, dass Irrthümer nicht vorkommen können; sie werden in eine Kiste mit doppelten Wänden in Sägemehl, Gerberlohe oder irgend einen anderen leblosen und pulverförmigen feuchten Stoff, deren Zwischenräume mit einer Mischung von gestossenem Eis (mindestens 10 Kgr. und Sägemehl ausgefüllt sind, verpackt. Wenn man dafür gesorgt hat, dass die Flaschen und Röhren vollständig im Sägemehl liegen, ohne dass sie die Wände der ersten Umschliessung berühren, wird die Temperatur nie so weit sinken, dass das Wasser gefriert, wodurch das Zerspringen der Gefässe herbeigeführt werden würde.

Eine auf diese Weise sorgfältig ausgeführte Verpackung gestattet, Wasserproben auf sehr grosse Entfernungen zu verschicken. — —

Es ist nothwendig, für jede Wasseruntersuchung drei Flaschen und ebensoviele Röhren zu entnehmen.

In allen Fällen muss die Probe frachtfrei mittelst Eilgut in möglichst kurzer Frist nach der Probeentnahme an das Laboratorium der medicinischen Akademie gesandt werden. —

NB. Die Proben, welche unter fehlerhaften Bedingungen eingesandt sind, und welche die oben angegebenen Vorschriften nicht erfüllen, werden sofort weggeworfen; sie können auf keine Weise zur Analyse dienen. (Deutsches Handels-Archiv 1900. I. S. 128.)

Vermischte Nachrichten.

Instructionscurs für Amtsärzte. Der zweite Instructionscurs für Amtsärzte wird in der Zeit vom 15. April bis 25. Mai l. J. in Wien stattfinden. Zur Theilnahme an demselben sind 19 Amtsärzte einberufen worden Die Theilnehmer der Curse haben sich am 15. April um 10 Uhr Vormittags im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern einzufinden, um daselbst die erforderlichen Weisungen entgegen zu nehmen. In der Eintheilung der Vorträge, sowie bezüglich der Vortragenden selbst wird gegenüber dem im Vorjahre abgehaltenen ersten Instructionscurse*) eine Aenderung nicht eintreten.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 483, 507 u. 582

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern. und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 18. April 1901. Nr. 16.

Die zeitlichen Grenzen zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung nach dem österreichischen Strafgesetze vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Von Professor Dr. Paul Dittrich in Prag.

(Schluss).

Unsere Facultät hat sich bezüglich der strafrechtlichen Qualification von Verletzungen in ihren Gutachten schon wiederholt meiner principiellen Anschauung in der erwähnten Richtung angeschlossen.

Dies zeigt u. a. folgender Fall:

Am 1. October 1899 gegen 11 Uhr Nachts entstand in einem Gasthause eine Rauferei, bei welcher mehrere Individuen dadurch verletzt wurden, dass die Betheiligten mit Biergläsern aufeinander losschlugen. Unter den Verletzten befand sich auch ein gewisser E. C., 33jähriger Schuhmacher, bezüglich dessen Verletzungen die Gutachten zweier Gruppen von Sachverständigen in einem wesentlichen Punkte in directem Widerspruche standen.

Aus diesem Grunde suchte das k. k. Kreisgericht L. um ein Facultätsgutachten an.

Der Gerichtsarzt Dr. Qu. in T. untersuchte den E. C. am 2. October 1899 und fand dabei:

a) eine 10 Cm. lange, bis zu 2 Cm. klaffende, bis auf die Beinhaut reichende Schnittwunde an der linken Stirnseite;

b) zwei oberflächliche Rissquetschwunden in der Gegend des rechten Seitenwandbeines;

c) eine 8 Cm. lange, 2 Cm. breite, bis zum Knochen reichende Rissquetschwunde am Scheitel;

d) eine $1\frac{1}{2}$ Cm. lange Schnittwunde am linken Handrücken mit theilweiser Verletzung der Sehne des Mittelfingers;

e) zahlreiche oberflächliche Schnittwunden an beiden Händen.

Die sub d. erwähnte Verletzung hat Dr. Qu. als eine schwere körperliche Beschädigung aufgefasst, alle anderen als leicht.

Am 22. October 1899 hat Dr. Qu. den C. zum letzten Male verbunden; damals habe die Wunde am Hinterhaupt (womit jedenfalls eine der beiden sub b. genannten Verletzungen gemeint ist) noch geeitert, die Wunde auf der Hand sei damals noch nicht geheilt gewesen, doch musste die Heilung bereits weit vorgeschritten gewesen sein, da Dr. Qu. den C. an

Digitized by Google

diesem Tage als geheilt entlassen hat. Auch gab Dr. Qu. an, der Mann sei jedenfalls in Folge des starken Blutverlustes stark heruntergekommen.

Am 24. October 1899 erfolgte eine Untersuchung des C. durch zwei andere Gerichtsärzte Dr. S. und Dr. M. Dieselben fanden sämmtliche Wunden bereits vernarbt; nur an einer stecknadelkopfgrossen Stelle der Haut in der Hinterhauptgegend entleerte sich bei Druck noch ein Tröpfchen Eiter. Um eine tiefergehende Eiterung hat es sich nicht gehandelt.

Diese beiden Gerichtsärzte bezeichneten die Sehnenverletzung am linken Mittelfinger als schwere, alle anderen Verletzungen, sowohl einzeln als auch zusammengenommen als leichte körperliche Beschädigung; die Berufsunfähigkeit habe länger als 20 Tage, kürzer als 30 Tage gedauert. Am 23. October — somit am 22. Tage nach der Verletzung — hat C. die Arbeit wieder aufgenommen, doch gab er an, dabei in der linken Hand noch Schmerzen zu fühlen, so dass er noch nicht wie gewöhnlich arbeiten könne; ausserdem fühle er eine gewisse Empfindlichkeit in der Kopfhaut.

Die Gerichtsärzte Dr. K. und Dr. G. in L. sprachen sich bei der Gerichtsverhandlung am 22. März 1900 dahin aus, dass jede der beiden Verletzungen am Hinterhaupt und am linken Handrücken als schwer zu bezeichnen sei, erstere wegen der allerdings nur geringfügigen Eiterung nach dem 20. Tage, und dass diese beiden Verletzungen eine mehr als 20tägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit zur Folge gehabt hätten. Die übrigen Verletzungen bezeichneten sie sowohl einzeln als auch zusammengenommen als leichte.

Facultäts-Gutachten:

»1. Die Facultät hat nur zwei Verletzungen des E. C., und zwar die eine Verletzung am Hinterhaupt und die Verletzung an der linken Hand einer Begutachtung unterzogen, da sie der einhelligen Ansicht sämmtlicher intervenirender Gerichtsärzte, dass alle übrigen Verletzungen, sowohl einzeln als auch zusammengenommen eine leichte körperliche Beschädigung bilden, vollkommen beipflichtet.

2. Eine Differenz der Begutachtung seitens der Gerichtsärzte besteht bezüglich der einen Verletzung in der Hinterhauptgegend. Jedenfalls wäre diese Wunde in weniger als 20 Tagen vollkommen vernarbt gewesen, wenn es nicht zu einer Eiterung an dieser Stelle gekommen wäre. Die längere Heilungsdauer war daher bedingt durch die Eiterung, als einer zufällig hinzugekommen, aber durch die Verletzung veranlassten Zwischenursache (im Sinne des § 129 Punkt 2 d. ö. St. P. O., welcher streng genommen allerdings nur bei tödtlichen Verletzungen Anwendung findet). Es kann somit zunächst diese Verletzung nicht als eine an und für sich schwere Verletung im Sinne des § 152 des ö. St. G. angesehen werden und dies umso weniger, als diese Verletzung keine schweren Folgen für den Verletzten nach sich gezogen hat.

3. Die Erhebungen haben ergeben, dass der Verletzte am 22. Tage nach der Verletzung seine Arbeit, wenn auch in etwas beschränktem Maasse, wieder aufnehmen konnte; es bildete der Zustand der Wunde am Hinterhaupte, insbesondere die geringe Eiterung dabei gewiss kein Hindernis und es war am 22. Tage nach der Verletzung durch die erwähnte Wunde am Hinterhaupte sicher keine Gesundheitsstörung und keine Berufsunfähigkeit bei dem Verletzten mehr bedingt. Streng genommen könnte man sich veranlasst sehen, mit Rücksicht darauf, dass C. die Arbeit erst wieder am 22. Tage nach der Verletzung aufgenommen hat, die Verletzung wegen der scheinbar mehr als 20tägigen Berufsunfähigkeit als eine schwere körperliche Beschädigung anzusehen, obzwar eine längere Berufsunfähigkeit hier nicht durch die Verletzung als solche, sondern ausschliesslich durch die Infection der Wunde hätte herbeigeführt worden sein können. Erwägt man aber, dass einerseits die Berufsunfähigkeit eines Verletzten keineswegs so lange währen muss wie die Heilungsdauer, dass ferner die Feststellung des Zeitpunktes, wann ein Verletzter geheilt aus der ärztlichen Behandlung entlassen wird, häufig innerhalb gewisser Grenzen von verschiedenen äusseren Verhältnissen beeinflusst werden kann, dass an den Verletzungen des C. sich in den letzten Tagen vor dem Termine, in welchem C. die Arbeit wieder aufgenommen hat,

Digitized by Google

keine wesentlichen Veränderungen mehr vollzogen haben dürften, dass, falls C. von Dr. Qu. statt am 22. October schon am 19. October untersucht und verbunden worden wäre, derselbe höchst wahrscheinlich schon damals für geheilt und arbeitsfähig erachtet worden wäre, — so kann nach Ansicht der Facultät der geringe Zeitraum von 2 Tagen, um welche der gesetzliche Termin von 20 Tagen für die Bezeichnung einer Verletzung als einer leichten mit Rücksicht auf die Dauer der Berufsunfähigkeit in diesem Falle überschritten zu sein scheint, nicht als entscheidendes Moment für die Qualification dieser Verletzung als einer schweren körperlichen Beschädigung gelten. Zugegeben, dass die Verletzung scharf an der Grenze zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung liegt, bestehen doch gerechte Zweifel, ob hier vom gerichtsärztlichen Standpunkte die Bedingungen für den Begriff der schweren körperlichen Beschädigung gegeben sind. Da nun diesbezüglich eine sichere Entscheidung nicht gefällt werden kann, muss sich die Facultät für die mildere Auffassung der Verletzung in der Hinterhauptgegend als einer leichten körperlichen Beschädigung aussprechen und dies umso mehr, als nach der gegenwärtigen Actenlage die Verletzung weder für die Gesundheit noch für die Berufsfähigkeit des Verletzten irgend welche wesentliche nachtheilige Folgen von längerer Dauer nach sich gezogen hat.

4. Die Facultät hat sich schliesslich noch veranlasst gesehen, auch die Verletzung an der linken Hand in ihre Berathung einzubeziehen, trotzdem diese Verletzung einhellig von sämmtlichen intervenirenden Gerichtsärzten als schwere körperliche Beschädigung bezeichnet wurde. Dieselbe bestand in einer Schnittwunde am linken Handrücken mit theilweiser Verletzung der Sehne des Mittelfingers. Auch diese Verletzung kann vom rein ärztlichen Standpunkte nach Ansicht der Facultät nicht als eine an und für sich schwere Verletzung im Sinne des § 152 des ö. Strafgesetzes angesehen werden, umso weniger als auch sie keine wesentlichen Nachtheile für die Gesundheit und die Berufsfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen hat.

Bezüglich der Beurtheilung der Dauer der durch diese Verletzung bedingten Berufsunfähigkeit gilt im Allgemeinen dasselbe, was sub Punkt 3 über die Verletzung in der Hinterhauptgegend gesagt wurde. Auch die Verletzung der linken Hand liegt knapp an der Grenze zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung und ist es auch hier vom gerichtsärztlichen Standpunkte zweifelhaft, ob thatsächlich die Bedingungen für den Thatbestand einer schweren körperlichen Beschädigung gegeben sind.

Deshalb muss sich die Facultät aus analogen Gründen, wie hinsichtlich der Verletzung in der Hinterhauptgegend, auch bezüglich der Verletzung an der linken Hand für die mildere strafrechtliche Qualification derselben als einer blos leichten körperlichen Beschädigung aussprechen.

5. Und so glaubt die Facultät ihr Gutachten berechtigterweise dahin abgeben zu können, dass sämmtliche bei E. C. vorgefundene Verletzungen sowohl einzeln als auch zusammengenommen strafrechtlich als leichte körperliche Beschädigung zu qualificiren sind.«

Derartige Differenzen in den Anschauungen und Gutachten der einzelnen gerichtsärztlichen Sachverständigen werden immer vorkommen, solange überhaupt durch das Gesetz auch eine zeitliche Grenze zwischen leichter und schwerer, beziehungsweise qualificirt schwerer körperlicher Beschädigung aufrecht erhalten bleibt.

Eine solche zeitliche Grenzbestimmung ist, wie ich schon betont habe, vom ärztlichen Standpunkte als im höchsten Grade unzweckmässig zu bezeichnen.

Ist sie nothwendig? Gewiss nicht! Dafür spricht schon der Umstand, dass das deutsche Strafgesetz eine solche zeitliche Grenze für die strafrechtliche Qualification

Digitized by Google

von Verletzungen nicht kennt und dass auch im österreichischen Strafgesetzentwurfe ein solcher Passus nicht mehr enthalten ist.

Sollte, was wohl noch in unabsehbarer Ferne liegt, für Oesterreich doch einmal ein neues Strafgesetz geschaffen werden, so würden sich dieselben Schwierigkeiten wie jetzt allerdings auch dort ergeben, wo bei Verwirklichung des Entwurfes der Punkt 1 des § 231 desselben in Anwendung käme, in welchem es heisst: »Die Körperverletzung wird mit Gefängnis bestraft, wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte .....«

Auch diese Fassung wäre zweckmässig nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Der Oberste Sanitätsrath in Wien hat schon im Jahre 1890*) in einer gutächtlichen Aeusserung Anträge, betreffend Amendirung mehrerer Bestimmungen des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes, gestellt. Es wäre vielleicht nicht unzweckmässig, wenn sich der Oberste Sanitätsrath gelegentlich mit der von mir hier angeregten Frage beschäftigen und, falls derselbe meinen Anschauungen beipflichten sollte, in einem Nachtrage an maassgebender Stelle die Anregung geben würde, dass bei einer etwaigen Berathung des österreichischen Strafgesetzentwurfes die im § 231, Pkt. 1 desselben enthaltene zeitliche Grenzbestimmung fallen gelassen werde.

Vorläufig müssen wir aber mit dem jetzt für Oesterreich geltenden Strafgesetze arbeiten. Ich möchte deshalb meine Ansicht in dieser Angelegenheit in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Eine zeitliche Grenze von Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit als entscheidendes Moment für die strafrechtliche Qualification leichter und schwerer körperlicher Beschädigungen ist vom gerichtsärztlichen Standpunkte als unzweckmässig zu bezeichnen.

2. Die Dauer der etwaigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit kann nicht unbedingt aus der Dauer der ärztlichen, beziehungsweise Spitalsbehandlung erschlossen werden.

3. In jenen Fällen, in denen nicht anderweitige Momente für die strafrechtliche Qualification von Verletzungen als schwere körperliche Beschädigungen maassgebend sind, ist darauf zu dringen, dass durch entsprechende Sachverständige genau am 20., respective 30. Tage eine Untersuchung der Verletzten behufs Feststellung, ob zu dieser Zeit eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit noch besteht, vorgenommen werde.

4. Es erscheint vom gerichtsärztlichen Standpunkte rathsam, eine um Weniges mehr als 20 oder 30 Tage dauernde Berufsunfähigkeit bei glatter Ausheilung und vollständiger Wiederherstellung der Function der verletzten Körpertheile nicht als *entscheidend* für die Qualification einer Verletzung als »schwere körperliche Beschädigung« zu betrachten.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901,

R. G. Bl. Nr. 36,

womit die Verwendung ungeniessbarer Gegenstände für Esswaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungeniessbaren Gegenständen versehener Esswaren verboten wird.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897**), wird verboten, ungeniessbare Gegenstände, wie z. B. Metall- oder Holztheile in zum Verkaufe bestimmte Esswaren einzuschliessen oder mit denselben derart zu verbinden oder zu vermischen, dass diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

*) Siehe Jahrg. 1890 d. Bl., Nr. 1—6. — **) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 143.

Digitized by Google

Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1901,

an sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften,

betreffend das Verfahren wegen der im Lebensmittelgesetze enthaltenen Strafthaten.

Seitens der betheiligten Kreise des Handels- und Gewerbestandes wurde in der letzten Zeit wiederholt Klage darüber geführt, dass die Art der Durchführung des Strafverfahrens wegen Strafthaten des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897*) geeignet sei, den Credit und die Vertrauenswürdigkeit des Beschuldigten selbst in solchen Fällen zu erschüttern, die schliesslich mit einer Einstellung oder einem Freispruche enden. Es wurde insbesondere auch vorgebracht, dass die Thatsache der Einleitung des Strafverfahrens für sich allein oder in Verbindung mit einer vorausgegangenen Revision des Betriebes zu gehässigen Angriffen gegen den Betroffenen und selbst gegen ganze Berufskreise ausgenützt werde.

Wenn es nun auch, abgesehen von den Bestimmungen der Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, an der Möglichkeit gebricht, Angriffe der letzterwähnten Art zu verhindern oder gegen sie einzuschreiten, so erwächst andererseits für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Pflicht, alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den Credit der Beschuldigten oder mehr oder minder entfernt Verdächtigen zu erschüttern, bevor ihre Schuld feststeht. Es ist die Empfindlichkeit des guten Rufes eines Gewerbebetriebes oder Handelsunternehmens gegen jeden Vorwurf einer unlauteren Gebarung und der Umstand zu beachten, dass eine nachträgliche Einstellung oder der Freispruch nicht unter allen Umständen geeignet sind, eine schwere Schädigung des Credites des Einzelnen oder eines ganzen Berufstandes hintanzuhalten oder wieder gut zu machen.

Die allgemeine Vorschrift des zweiten Absatzes des § 87 St. P. O. weist insbesondere darauf hin, dass über namenlose oder von Unbekannten herrührende Anzeigen mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Person vorzugehen sei. Diese Anleitung gilt sinngemäss für alle Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob überhaupt eine strafbare Handlung begangen wurde, oder ob eine solche der zunächst zur Verantwortung gezogenen Person zur Last gelegt werden kann.

Bei Anwendung des Lebensmittelgesetzes kommt es nun sehr häufig vor, dass zwar der Verdacht einer gesundheitsschädlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eines Lebensmittels, der Verdacht einer falschen Bezeichnung oder Fälschung schon durch den Inhalt des Gutachtens der Lebensmittelanstalt begründet erscheint, dass aber vorläufig noch nicht feststeht, ob und inwieweit dadurch auch eine strafbare Handlung begründet ist, und gegen wen sich der Verdacht derselben richtet. Diese Feststellung ist dem Strafverfahren vorbehalten, und zwar wird es sich häufig empfehlen, einen noch nicht vollständig geklärten Sachverhalt auch in Uebertretungsfällen im Rahmen des § 451 St. P. O. vorerst zum Gegenstande von, sei es gerichtlichen, sei es polizeilichen Vorerhebungen zu machen.

Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete des Weinhandels. Hier wird der Befund der Lebensmittelanstalt in vielen Fällen sich auf das Ergebnis der chemischen Analyse beschränken, und es wird die weitere Frage häufig vorläufig ungelöst bleiben, inwieweit die wahrgenommene schlechte Beschaffenheit auf ein Missrathen der Traube, auf Zusätze während oder nach der Gährung, auf eine Fälschung im Ursprungsorte oder durch den Händler zurückzuführen sei, ferner inwieweit in den ersterwähnten Fällen auch dem Händler selbst oder seinen Bediensteten ein Verschulden zur Last fällt. In allen diesen Richtungen werden eine Ergänzung des Befundes und des daran geknüpften Gutachtens durch die Untersuchungsanstalt oder Weinsachverständige, die Verantwortung der Angeschuldigten und sonstige geeignete Erhebungen in der Regel die nöthige Aufklärung verschaffen, um erst dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht beseitigt wäre, mit der Anordnung der Hauptverhandlung vorgehen zu können.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 143.

Digitized by Google

Da es sich auf dem wichtigen Gebiete des Lebensmittelwesens ebensosehr um den Schutz des Publikums, als um die Wahrung volkswirthschaftlicher Interessen handelt, werden insbesondere die Staatsanwaltschaften und ihre Organe angewiesen, den Straffällen des Lebensmittelgesetzes ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um einerseits die nöthige Strenge in der Handhabung gegen Fälschungen herbeizuführen, andererseits aber jede Härte zu vermeiden, die von weittragenden Folgen für Schuldlose oder für den guten Ruf eines Gewerbes oder Handelszweiges sein könnte.

(Verordnungsblatt des k. k. Justizminist.)

*

Gesetz vom 7. März 1901,
wirksam für das Königreich Böhmen,
L. G. Bl. Nr. 14,

betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Schönlinde.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dem städtischen Krankenhause in Schönlinde wird im Sinne des Landesgesetzes vom 5. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

§ 2. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. März 1901.

Franz Josef m. p. Koerber m. p.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Gross-Britannien.* Auf dem am 13. März l. J. aus Capstadt in Southampton eingetroffenen Hospitaldampfer „Simla" wurde ein seit ungefähr einem Monate kranker Mann mit Pest behaftet befunden. Die Isolirung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen und die Desinfection des Schiffes wurden sofort eingeleitet.

Griechenland. Gegenüber allen seit dem 8. April aus ägyptischen Häfen abgegangenen Schiffen wurde eine zehntägige effective Quarantaine angeordnet; die Wareneinfuhr aus Aegypten wurde verboten.

Rumänien. Die gegenüber Herkünften aus Smyrna angeordnete sechstägige Quarantaine wurde auf 2 Tage herabgesetzt.

Türkei. Der Oberste Sanitätsconseil ordnete für Herkünfte aus Alexandrien aus Anlass des daselbst beobachteten Pestfalles eine 48stündige Quarantaine an.

Aegypten. In Alexandrien wurde am 8. April, nachdem die Stadt seit Monaten pestfrei geblieben war, neuerdings ein Pestfall constatirt.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 11. bis 25. März l. J. 1393, beziehungsweise 1124 Erkrankungen und 1226, beziehungsweise 936 Todesfälle an Pest beobachtet. Die verminderte Anzahl der in der letzten Berichtswoche constatirten Erkrankungs- und Todesfälle lässt darauf schliessen, dass die Pestepidemie in Bombay, welche seit Mitte November v. J. andauernd zugenommen hatte, nunmehr endlich im Rückgange begriffen ist.

Hongkong (siehe S. 120 d. Bl.). Im Monate Jänner l. J. wurden in der Colonie Hongkong sechs tödtliche Pestfälle, durchwegs Chinesen betreffend, beobachtet.

Straits Settlements. In Singapore (siehe S. 160 d. Bl.) wurde am 6. März abermals ein Pesttodesfall constatirt.

Capcolonie. In Capstadt (siehe S. 150 u. 160 d. Bl.) ist die Pestepidemie in stetiger Zunahme begriffen. In den 3 aufeinanderfolgenden Wochen vom 24. Februar bis 16. März wurden 24, 50 und 81 Erkrankungen an Pest beobachtet. Seit Ausbruch der Epidemie bis

Digitized by Google

zum 15. März sind insgesammt 181 Personen an Pest erkrankt und 56 gestorben. Vom 16. bis 19. März wurden weitere 19 neue Pesterkrankungen ausgewiesen. Nach dem amtlichen Ausweise vom 18. März befanden sich an diesem Tage 99 Pestkranke (26 Weisse, 32 Farbige und 41 Kaffern) in Spitalsbehandlung und 4 Pestverdächtige in Beobachtung; 652 Personen (180 Weisse, 310 Farbige und 162 Kaffern) waren als ansteckungsverdächtig in den Contact Camps untergebracht. — Die Epidemie ist bisher auf Capstadt und dessen nächste Umgebung beschränkt geblieben. Mehrere Fälle sind neuerdings wohl auch im Districte Stellenbosch (Somerset West) vorgekommen, und aus Simons Town, dem nahegelegenen Kriegshafen Capstadts, wurde die Auffindung pestinficirter Ratten gemeldet. Hingegen sind die Vororte Capstadts, sowie die an der Bahnlinie nach Simons Town gelegenen Ortschaften der Caphalbinsel pestfrei. Die Regierung hat die Wirksamkeit des aus Anlass des Ausbruches der Epidemie in Capstadt erlassenen Pestreglements auch auf die Districte Malmesbury, Paarl, Stellenbosch, Worcester, Tulbagh, Robertson, Swellendam, Bredasdorp, Caledon und Piquetberg ausgedehnt. Die Errichtung der Eingeborenenquartiere (Native locations) ausserhalb der Stadt bei Maitland ist soweit vorgeschritten, dass bereits 5000 Kaffern aus den sanitätswidrigen, überfüllten Quartieren der Stadt daselbst untergebracht werden konnten. Die Reinigung und Desinfection der inficirten Stadttheile wird systematisch fortgesetzt. Die Stadt ist in Districte eingetheilt, und für jeden derselben ist ein Sanitätsinspector bestimmt, welchem 30 Mann zur Vornahme der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten beigestellt werden. Für pestkranke Europäer wird ein eigenes Spital in Maitland erbaut. — Von den weiteren Anordnungen, welche von der Regierung zur Bekämpfung der Epidemie getroffen wurden, sind zu erwähnen das Verbot der Ansammlung von mehr als 25 Personen, das Verbot der Beförderung von pestverdächtigen Personen auf Miethwagen und auf der Trambahn und das Verbot des Ausschankes von geistigen Getränken an Eingeborene. Auch von der Verwaltung der capländischen Regierungsbahnen sind strenge Vorschriften für die sanitäre Behandlung von Gütern beim Transporte in das Inland erlassen worden. Eine Quarantaine für Schiffe im Küstenverkehre ist bisher von der capländischen Regierung nicht angeordnet worden.

Vermischte Nachrichten.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Nach einer Mittheilung des ständigen Secretärs, Geheimen Sanitätsrathes Dr. Spiess in Frankfurt a. M. wird die diesjährige, 26. Jahresversammlung des genannten Vereines zu **Rostock** in den Tagen vom 18. bis 21. September 1901, unmittelbar vor der am 22. September beginnenden Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Hamburg stattfinden.

Hiefür ist folgende Tagesordnung in Aussicht genommen:

Mittwoch, den 18. September.

I. Die örtlichen Gesundheitscommissionen in ihrer Bedeutung für Staat und Gemeinde, sowie für die amtliche Thätigkeit der Medicinalbeamten. Referenten: Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. Rapmund (Minden), Stadtrath Dr. Jastrow (Charlottenburg).

II. Hygiene der Molkereiproducte. Referent: Geh. Med.-Rath Professor Dr. Löffler (Greifswald).

Donnerstag, den 19. September.

III. Fortschritte auf dem Gebiete centraler Heizungs- und Lüftungsanlagen für Wohnhäuser und öffentliche Gebäude im letzten Jahrzehnt. Referent: Landes-Maschineningenieur A. Ostender (Düsseldorf).

IV. Die Bedeutung der hygienisch wichtigen Metalle (Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zinn und Zink) im Haushalte und in den Nahrungsgewerben. Referent: Professor Dr. K. B. Lehmann (Würzburg).

Freitag, den 20. September.

V. Strassenbefestigungsmaterialien und Ausführungsarten, sowie ihr Einfluss auf die Gesundheit. Referenten: Stadtbaurath E. Genzmer (Halle a. d. S.), Privatdocent Dr. Th. Weyl (Charlottenburg).

Die Theilnahme an der Versammlung in Rostock ist nur den Mitgliedern des Deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege gestattet.

Digitized by Google

Nach § 2 der Satzungen ist zur Mitgliedschaft Jeder berechtigt, der Interesse an öffentlicher Gesundheitspflege hat und den Jahresbeitrag von 6 Mark zahlt.

Behörden, Stadtgemeinden und Corporationen können dem Vereine mit einem oder mehreren Vertretern als Mitglieder beitreten und zahlen für jeden Vertreter 6 Mark pro Jahr.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der obengenannte ständige Secretär entgegen.

Zur Frage der Apothekenerrichtung.*) Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Blanca D., Besitzerin der Apotheke in B. in Böhmen, gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1900, Z. 34874, mit welcher die Errichtung einer zweiten öffentlichen Apotheke in B. genehmigt worden war, nach §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Administrativbehörden bei Beurtheilung der Frage, ob die localen Verhältnisse und die Rücksicht auf die im Orte und Umgebung befindlichen Apotheken gleichwohl eine Vermehrung derselben zulässig erscheinen lassen — da das nach § 38 lit. b der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, denselben zustehende Bewilligungsrecht nicht weiter gesetzlich begrenzt ist — nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, und weil auch die Hofkanzleiverordnung vom 25. August 1834 sich nur als eine interne Instruction darstellt, aus welcher den Parteien besondere Rechte auf ein bestimmtes Verfahren nicht erwachsen sind. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1901, Z. 368.)

Pensionsbehandlung der Vorstände der nicht klinischen Abtheilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten. Zu Folge Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1901 haben die Bestimmungen des § 3, Absatz 1 und des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Lehranstalten auch hinsichtlich der Vorstände der nicht klinischen Abtheilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten gleichmässige Anwendung zu finden. Demnach ist jeder Abtheilungs-, beziehungsweise Institutsvorstand der genannten Anstalten, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen (§ 3). Nach § 4 können diese Vorstände auch, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der oben bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

Safranverfälschung mit Schwerspat. Die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Graz hat Safran, welcher von der Firma Karl Rompel in Frankfurt a. M. herrührte, und die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel an der böhmischen Universität in Prag Safran, welcher von der Firma Harry Landauer in Zürich geliefert worden war, wegen Verfälschung mit Schwerspat (Baryumsulfat) beanständet.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 24. März bis 6. April 1901:

in Dalmatien im politischen Bezirke Sinj: Sinj 3;
in Galizien im politischen Bezirke Kalusz: Pojlo;
in Niederösterreich in der Stadt Wien 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 24. März bis 6. April 1901:

in Galizien in der Stadt Lemberg 2, ferner in den politischen Bezirken Bochnia: Krolowka 5; Bohorodczany: Grabowiec 6; Dabrowa: Chorazec 9, Laskowka 3; Dobromil: Lacko 8; Drohobycz: Boryslaw 6, Drohobycz, Wolanka 3; Jaworow: Budzyn 7, Krakowice 1; Kolbuszowa: Wilcza Wola 3; Nadworna: Fitkow 1, Przerosl 1: Neumarkt: Ochotnica 3, Sromowce 1; Podgorze: Konary 1; Przemysl: Skopow 10; Rawa: Chlewczany 2, Monasteryk 4, Lawrykow 4, Okopy 11; Stryj: Pobuk 10, Orawa 4; Tarnow: Tarnow 1; Trembowla: Chmielowka 3.

---

*) Siehe auch Jahrg. 1894, S. 299, Jahrg. 1895, S. 472 und Jahrg. 1898 d. Bl. S. 58, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 342.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.
und
Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. | **Wien, 25. April 1901.** | **Nr. 17.**

Die steiermärkische Landes-Siechenanstalt in Kindberg.

Die am 29. December 1900 eröffnete steiermärkische Landessiechenanstalt in Kindberg liegt ausserhalb des genannten Marktfleckens an der Wien-Triester Reichsstrasse. Das Anstaltsterrain ist etwas über dem Niveau der Strasse gelegen und wird im Norden durch eine bewaldete Berglehne abgeschlossen, welche theilweise zur Erweiterung desselben herangezogen werden soll. An den anderen drei Seiten liegt die Anstalt vollkommen frei und wird hier von Wiesen und Feldern begrenzt. Südlich von dem Hauptgebäude fliesst, nahezu parallel mit der an der Anstalt vorüberführenden Reichsstrasse und von letzterer beiläufig 40 Meter entfernt, die Mürz, in welche sämmtliche Meteor- und Abwässer der Anstalt durch einen Betoncanal abgeleitet werden, der unter Benützung eines automatischen Stauwerkes vom Wasser eines kleinen Baches durchspült wird.

Die Anstalt umfasst 5 Gebäude, und zwar das Hauptgebäude, ferner das Küchengebäude, welches mit dem ersteren durch einen gedeckten Corridor verbunden ist, das Isolirhaus, das Leichenhaus und das Wirthschaftsgebäude (siehe Situationsplan).

Das zweistöckige Hauptgebäude ist 78·1 Meter lang und besteht aus einem 19·1 Meter langen, etwas vorspringenden Mitteltracte, an den sich die beiden Seitentracte anschliessen, welche mit den rechtwinkelig angebauten, nach rückwärts gerichteten Flügeln eine Breite von 31·65 Metern besitzen. Im Kellergeschosse des Hauptgebäudes befinden sich die Räumlichkeiten für die Aufbewahrung von Holz und Kohle, von Nahrungs- und Wirthschaftsartikeln etc., ferner die centrale Heizstätte und ein Raum für die Vornahme der Desinfection (die beiden letzteren im Mitteltracte).

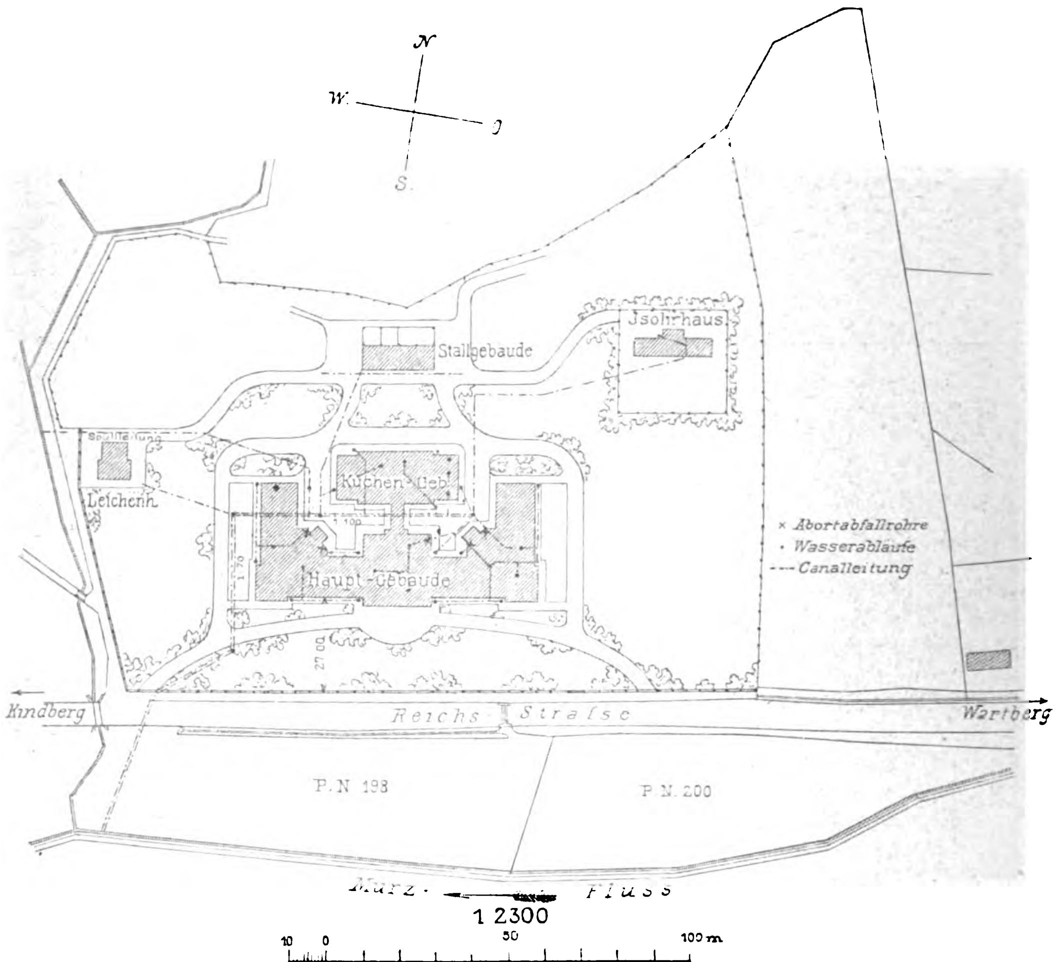
Der Mitteltract des Hauptgebäudes ist ausschliesslich für die Verwaltung des Siechenhauses, für die Unterkunft der Pflegeschwestern etc. bestimmt. Die Seitentracte dienen zur Unterbringung der Pfleglinge, und zwar der linkseitige Tract für Männer und der rechtseitige für Weiber.

Das Erdgeschoss des Mitteltractes, dessen Fussboden 1·2—1·5 Meter über dem Terrain liegt, enthält die Verwaltungskanzlei, das Ordinations- und das Operations-

Digitized by Google

Zimmer, in dem rückwärtigen, durch den Corridor getrennten Theile befindet sich die Hauptstiege, zu beiden Seiten derselben die Wohnräume für den Heizer und die Hausknechte und das Badezimmer für die ankommenden Pfleglinge; im ersten Stocke des Mitteltractes sind die Kapelle und nach rückwärts die Arbeitsräume für die Pflegeschwestern und Depôträume, im zweiten Stocke das Schlaf- und Wohnzimmer der letzteren, ein Krankenzimmer und ein Badezimmer für dieselben, sowie ein Depôtraum untergebracht.

Fig. 1.



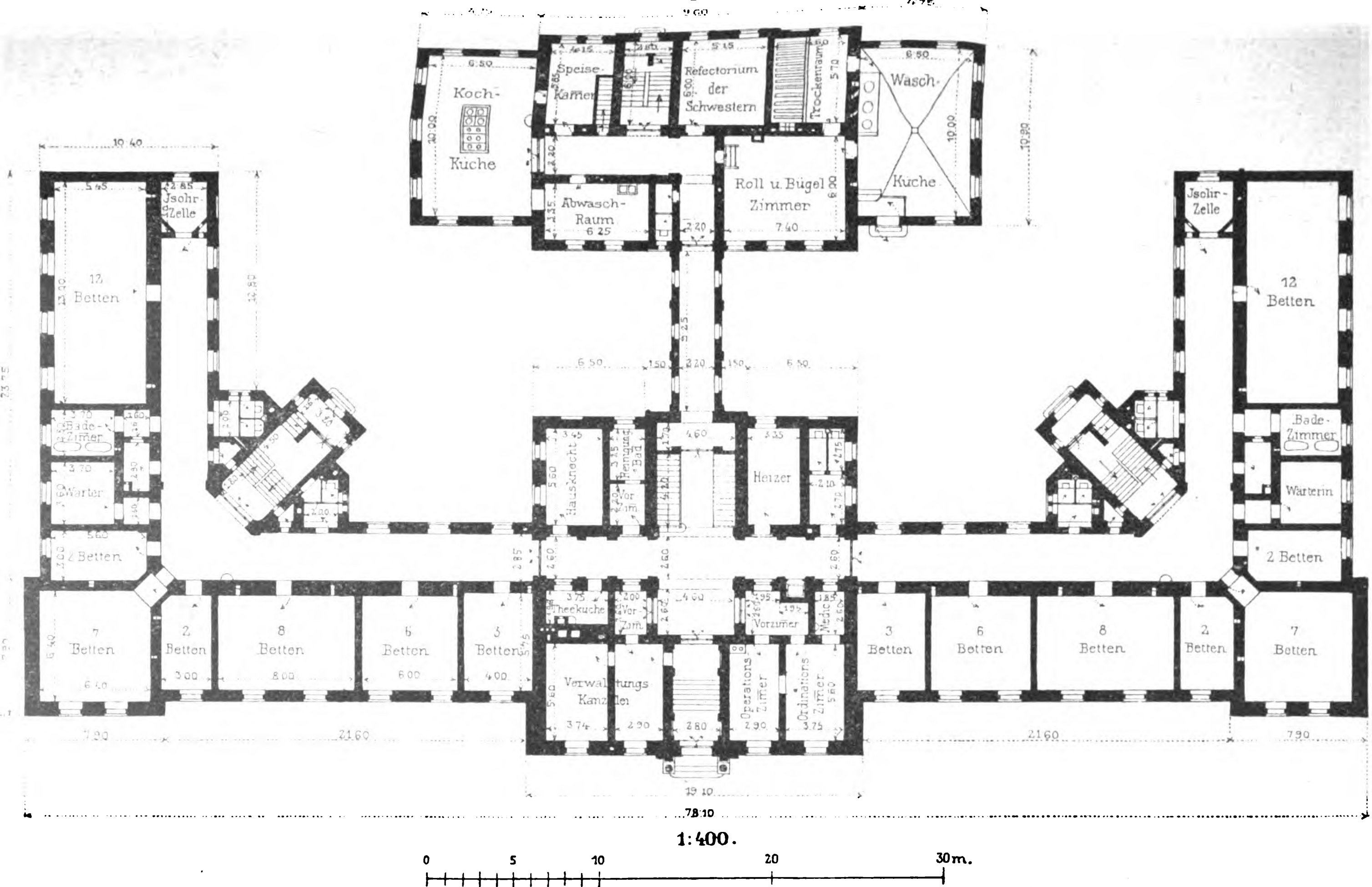
Die steiermärkische Landes-Siechenanstalt in Kindberg. Situationsplan.

Die Eintheilung der für die Unterbringung der Pfleglinge bestimmten Seitentracte ist beiderseits eine vollkommen symmetrische und in allen Stockwerken die gleiche. Jedes Geschoss der beiden Seitentracte enthält 7 Krankenzimmer von verschiedener Grösse, mit einem Belage von 40 Betten; es hat somit jeder Tract einen Belagraum von 120 und die ganze Anstalt einen solchen von 240 Betten.

Die Pfleglingszimmer sind von einem 2·85 Meter breiten, als Tagraum verwendbaren Corridor aus zugänglich, der von dem Corridor des Mitteltractes beiderseits durch Clausurthüren abgeschlossen ist. Am Ende der Corridore sind

Digitized by Google

Fig. 2.



1:400.

Die steiermärkische Landes-Siechenanstalt in Kindberg. Erdgeschoss.

Digitized by Google

kleine Isolirzimmer für unruhige Pfleglinge angebracht. Die Corridore der einzelnen Geschosse der Pfleglingstracte sind auf beiden Seiten durch ein Stiegenhaus verbunden, welches in die durch die rückwärtigen Flügel gebildeten Ecken eingebaut ist. Die Stiegen sind 1·5 Meter breit, und die Stiegenhäuser gegen die Corridore durch Glasthüren abgeschlossen; im Erdgeschosse haben sie einen hofseitigen Ausgang; dieselben dienen für den Verkehr der Pfleglinge.

In dem Anbaue für die Stiegenhäuser sind zu beiden Seiten derselben die Aborte angebracht, deren Dimensionen allerdings etwas beschränkt sind, und seitlich derselben kleine Räumlichkeiten, in welchen die Abwurfschläuche für den Kehricht sich befinden.

Die Pfleglingszimmer haben eine Höhe von 4·5 Metern; auf jedes Bett entfällt durchschnittlich eine Bodenfläche von 5·5 Qm; es kommt somit auf jeden Pflegling ein Luftcubus von 25 Cbm. Von der Gesammtfläche des Anstaltsterritoriums im Ausmaasse von 24.024 Qm. entfallen auf einen Pflegling 100 Qm.

Die Decken sind ebenerdig und im ersten Stocke zwischen Traversen eingewölbt, im zweiten Stockwerke bestehen sie aus Dippelböden. Die Fussböden bestehen in den für Unreine bestimmten ebenerdigen grossen Pfleglingszimmern, in den Corridoren, Aborten etc. aus Thonplatten, in den übrigen Räumen aus Fichtenbretteln, die Wände der Pfleglingszimmer, Corridore, Aborte, Baderäume und Isolirzellen sind auf eine Höhe von 1·5 Metern mit einem undurchlässigen, waschbaren Anstriche versehen. Alle Räume sind sehr gut belichtet und ventilirt und mit entsprechend dimensionirten Heizkörpern der centralen Niederdruckdampfheizung ausgestattet.

Das Küchengebäude enthält im Souterrain mehrere Kellerräume, einen Calorifer für den Wäschetrockenraum und die Waschküche des Verwalters, im Erdgeschosse links die grosse lichte Küche mit Thonplattenboden, die Speisekammer, den Spülraum mit Cementwannen, rechts eine grosse Waschküche mit Cementboden, anschliessend an letztere den Trockenraum mit Coulissenapparat, den Roll- und Bügelraum und endlich gegenüber dem in der Mitte der vorderen Front gelegenen Eingange das Refectorium der Schwestern; im ersten Stockwerke die Wohnung des Verwalters, sowie Schlafräume für Mägde.

Das Isolirhaus für infectionskranke Pfleglinge ist im nordöstlichen Theile des Anstaltsgartens gelegen, vom Hauptgebäude 45, von der Reichsstrasse 90 Meter entfernt, nicht unterkellert. Das ebenerdige Gebäude enthält 2 Zimmer zu je zwei Betten und 2 Zimmer zu je einem Bette, ferner ein Wärterzimmer, ein Badelocal und einen Abort. Der 75 Cm. über dem Terrain gelegene Fussboden besteht aus einem auf einer Betonunterlage ruhenden, mit Linoleum überdeckten Holzboden; die Wände sind vorläufig nur 1·5 Meter hoch mit Emailfarbe gestrichen, doch soll dieser Anstrich auf eine Höhe von 2 Metern verbreitert werden. Die Beheizung erfolgt durch Thonöfen, die auch zur Vorwärmung der von aussen zugeführten Luft eingerichtet sind. Das Isolirhaus ist von dem übrigen Anstaltsgarten durch eine Einfriedung abgetrennt, um welche herum Gesträuche gepflanzt werden sollen.

Das Leichenhaus umfasst vier Räume, und zwar einen allgemeinen Aufbahrungsraum, einen solchen für infectiöse Leichen, ein Secirlocale und ein Sargdepôt, welches allfällig auch zur Einstellung eines Leichenwagens geeignet ist. Die Böden sind aus Cement, die Wände mit einem waschbaren Anstriche versehen.

Das Wirthschaftsgebäude endlich enthält Stallungen, Remise, Futterküche etc.

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine Wasserleitung, welche das Wasser von 5 Quellen sammelt und in die Anstalt führt; der natürliche Druck dieser Leitung reicht aus, um das Wasser noch über das Dach der Anstalt zu heben.

Zur künstlichen Beleuchtung wird Petroleum verwendet.

Digitized by Google

Der ärztliche Dienst in der Siechenanstalt wird von einem in Kindberg ansässigen praktischen Arzte versehen; den Pflegedienst besorgen Schwestern vom heiligen Kreuze aus dem Mutterhause in Bruck, welchen auch die Verköstigung der Pfleglinge übertragen ist.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 16. März 1901,

L. G. und V. Bl. für Schlesien Nr. 15,

betreffend die Zusammensetzung des Landessanitätsrathes für Schlesien.

In Durchführung des § 11 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und in Abänderung der h. ä. Verordnung vom 11. Jänner 1873, Z. 17.059 (schlesisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), betreffend die Bildung des Landessanitätsrathes für Schlesien, werden über die Zusammensetzung desselben nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der Landessanitätsrath für Schlesien besteht aus dem Landessanitätsreferenten und aus acht ordentlichen Mitgliedern.

2. Von den acht ordentlichen Mitgliedern werden sechs nach Vernehmung des Landessanitätsreferenten über Vorschlag des Landespräsidenten vom Minister des Innern ernannt, zwei nach dem Beschlusse des schlesischen Landtages vom 2. December 1872 unmittelbar vom Landesausschusse entsendet.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 4674,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Verständigung der politischen Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme.

Da es vorgekommen ist, dass eine verehelichte Hebamme, welcher in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird die k. k. . . . . eingeladen, zu veranlassen, dass in der jeweiligen Verständigung anderer politischen Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Verurtheilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren mitgetheilt werde.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 3443,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Controle des Sacharins in öffentlichen Apotheken, Drogen- und Materialwaren-Grosshandlungen.

Den in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 18. October 1899, Z. 27680,*) betreffend die Controle über die Verwendung des Sacharins in öffentlichen Apotheken und in Drogen- und Materialwaren-Grosshandlungen, vorgelegten Acten wurde entnommen, dass die bei der Controle erhobenen Ordnungswidrigkeiten in der Gebarung mit Sacharin in der Regel nur den zuständigen Finanzbehörden angezeigt wurden.

Da jedoch die Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 52,**) wesentlich sanitätspolizeiliche, im Grunde des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr 89 ex 1897,***) getroffene Anordnungen über die Verwendung von Sacharin enthält, sind

---

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl. S. 428.
**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl. S. 169.
***) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl. S. 143.

Digitized by Google

Uebertretungen dieser Verordnung im Sinne der §§ 10 und 22 des cit. Gesetzes auch den competenten Gerichtsbehörden mitzutheilen, beziehungsweise von den politischen Behörden — so in Fällen unterlassener oder mangelhafter Führung der Vormerkbücher — zu beamtshandeln.

Hievon wird die .... behufs entsprechender Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 1. April l. J. abgehaltenen Sitzung wurde über den wegen verweigerter Exhumirung einer in einem Schachtgrabe beigesetzten Leiche eingebrachten Recurs ein neuerliches Gutachten erstattet.

Ferner wurde über die Adaptirung eines Gebäudecomplexes in Wien zu Findelhauszwecken eine Aeusserung abgegeben.

Weiters wurde der Entwurf einer Hausordnung und eines Fragebogens für eine ausserhalb der Stadt Wien befindliche Trinkerheilanstalt begutachtet.

Schliesslich wurde eine Aeusserung über die Wasserversorgungsanlage einer Kaltwasserheilanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs ausserhalb Wien erstattet.

Kärnten. In den Monaten Jänner, Februar und März 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung.

1. Vorschlag zur Besetzung der Bezirkshebammenstellen in St. Egyden, St. Martin am Krappfelde, Kolbnitz, St. Michael ob Bleiburg und Malborgeth (Referent: Sanitätsrath Dr. E. Meusburger).
2. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification des Preblauer Mineralwassers als Heilwasser (Referent: Sanitätsrath Dr. F. Hauser).
3. Begutachtung neuer Dienstesvorschriften für Secundarärzte im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Villach (Referent: Sanitätsrath Dr. R. v. Josch).
4. Aeusserung über ein Gesuch um Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Greifenburg (Referent: Sanitätsrath Dr. F. Hauser).

Krain. In der am 23. März l. J. stattgefundenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Mittheilungen des Vorsitzenden.
2. Gutächtliche Aeusserung über ein Gesuch um Ertheilung der Bewilligung zur Herstellung und zum Betriebe einer Curanstalt in der Gemeinde Unter-Šiška. (Referent: Sanitätsrath Dr. Šlajmer.)
3. Gutächtliche Aeusserung im Belange eines Gesuches um Bewilligung zur Errichtung einer Anstaltsapotheke in einem öffentlichen Krankenhause. (Referent: Sanitätsrath Regierungsrath Professor Dr. Valenta v. Marchthurn.)
4. Besetzungsvorschläge für zwei Bezirkshebammenstellen. (Referent: Sanitätsrath Regierungsrath Professor Dr. Valenta v. Marchthurn.)

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung vom 23. März l. J. kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über ein Gesuch um Concessionirung einer Kaltwasserheilanstalt in Meran.
2. Gutachten über die beantragte Vornahme periodischer, chemischer, bakteriologischer und mikroskopischer Untersuchungen des Innwassers vor der Ausführung der geplanten Canalisation von Innsbruck.
3. Gutachten über ein Gesuch um Concessionirung einer Privat-Krankenpflegeanstalt in Schwaz.
4. Bericht über die Art der Erledigung jener Geschäftsstücke, über welche der Landes-Sanitätsrath im Jahre 1900 Gutachten erstattete oder Anträge stellte.

Digitized by Google

Böhmen. In der Sitzung am 13. April 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Erweiterung des Friedhofes in Horčic.
2. Gutachten über das Statut des Wasserwerkes in Schönfeld.
3. Schliessung des Friedhofes in Prestawlk.
4. Maximalstand der Häftlinge im Gefangenhause in Königgrätz.
5. Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt in Altharzdorf.
6. Maassregeln zur Verhütung der Augenentzündung der Neugeborenen.
7. Canalisirung der Gemeinde Altstadt.
8. Errichtung einer Privatheilanstalt in Pilsen.
9. Betriebsanlage einer Lederfabrik in Weisskirchlitz.
10. Gutachten über die sanitäre Zulässigkeit eines zur Färbung von Fleischwaren verwendeten Farbstoffes.

Seitens des Landessanitätsrathes wurde auf die absolute Unzulässigkeit derartiger Färbungen nachdrücklich hingewiesen.

11. Betrieb von Moorbädern in Maffersdorf.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Schweden.* Mit Kundmachung des kgl. schwedischen Commerzcollegiums vom 4. April l. J. wurden Paraguay und Rio de Janeiro als pestfrei erklärt. Es gelten demnach als pestverseucht: Smyrna, die Provinzen Hedjaz und Yemen, die Häfen des Persischen Meerbusens und am Chat-el-Arab; Kurachee, Bombay, Madras und Calcutta, Manila, Formosa, Macao, die Häfen von Futschu und Canton in China, Capstadt, Kobe und Osaka in Japan, Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien.

Türkei. Zu Folge Circulares des Sanitätsamtes in Bagdad vom 14. Februar werden Kriegsschiffe, welche aus nicht verseuchten Ländern eintreffen, aber in den Häfen des Persischen Golfes Proviant eingenommen haben, bei ihrer Ankunft in Bassorah in dem Falle nur einer 48stündigen Quarantaine unterzogen, wenn der Schiffscommandant versichert, dass der Verkehr hiebei auf das Nothwendigste beschränkt geblieben ist. Kriegsschiffe, welche aus pest-, cholera- oder gelbfieberverseuchten Häfen kommen, unterliegen der vorgeschriebenen 10tägigen Quarantaine; wenn aber seit der Abfahrt eines solchen Schiffes aus einem verseuchten Hafen mehr als 30 Tage verstrichen sind, hat sich dasselbe blos einer 48stündigen Quarantaine zu unterziehen.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 178 d. Bl.) hält die Abnahme der Epidemie an; in der Woche vom 25. März bis 1. April wurden 742 Erkrankungen und 707 Todesfälle an Pest ausgewiesen. In Calcutta (siehe S. 150 d. Bl.) gewinnt die Pest hingegen immer mehr an Ausbreitung; in den vier aufeinander folgenden Wochen vom 9. Februar bis 9. März wurden daselbst 264, 322, 444 und 675 Erkrankungen und 233, 287, 405 und 557 Todesfälle constatirt. In Kurachee wurden in den vier Wochen vom 15. Februar bis 15. März 42, 35, 54 und 129 Pesttodesfälle ausgewiesen.

Straits Settlements. Nachdem in Singapore (siehe S. 178 d. Bl.) durch 10 Tage hindurch kein Pestfall mehr vorgekommen ist, wurde die genannte Stadt von der Colonialregierung für pestfrei erklärt.

Hongkong (siehe S. 178). Im Verlaufe des Monates Februar wurden 18 Erkrankungen und 17 Todesfälle an Pest, ausschliesslich Chinesen betreffend, beobachtet. Die Sanitätsbehörde hat die beiden östlichen Stadtviertel Nr. 9 und 10, Bowington und Sookun-Po der Stadt Victoria, in welchen bisher die meisten Pestfälle vorgekommen sind, für pestverseucht erklärt und die Anwendung der hinsichtlich pestverseuchter Orte erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, darunter insbesondere die Revision der Wohnhäuser durch Sanitätsorgane angeordnet.

Capcolonie. In der Woche vom 16. bis 23. März wurden in Capstadt 46 Erkrankungen an Pest, gegenüber 81 in der Vorwoche ermittelt. Die Abnahme scheint jedoch nur eine vorübergehende gewesen zu sein, da in den folgenden drei Tagen schon eine beträchtlich

Digitized by Google

grössere Zahl von Pestkranken in das Spital befördert wurde als in den einzelnen Tagen der Berichtswoche. Seit Ausbruch der Epidemie sind 227 Personen an Pest erkrankt und 77 dieser Krankheit erlegen. Die Ausbreitung der Epidemie über die Stadt hinaus hat bisher nur geringe Fortschritte gemacht. Einzelne Pestfälle wurden in der Berichtswoche aus Sommerset West, und zwei Fälle wurden aus Simons Town, woselbst kürzlich Pestratten aufgefunden worden waren, gemeldet. — Auch unter den Truppen der Capstädter Garnison sind mehrere Pestfälle vorgekommen. Es wurde daher seitens der Militärbehörden strengstens verboten, dass die von Capstadt nach Australien, England, Natal etc. abgehenden Truppen ausser den Hauptverkehrsstrassen irgend welche anderen Stadttheile betreten. — Die Zahl der bisher in den Native locations ausserhalb der Stadt untergebrachten Kaffern ist auf 7000 gestiegen. Mehrere Tausend dieser Kaffern sind bereits mit Haffkine'scher Lymphe, von welcher 10.000 Portionen beschafft wurden, geimpft. Alle Personen, welche Capstadt zu Schiff oder mittelst Eisenbahn verlassen, werden ärztlich untersucht.

Vermischte Nachrichten.

Instructionscurs für Amtsärzte. Die zum zweiten Instructionscurse einberufenen Amtsärzte versammelten sich am 15. April um 10 Uhr Vormittags im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern und nahmen hier das Programm des Curses und die sonstigen auf die Abhaltung des Curses bezüglichen Mittheilungen entgegen. Hierauf fand die Vorstellung derselben bei Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Ernest v. Koerber durch den Sanitätsreferenten im genannten Ministerium Sectionschef Dr. R. v. Kusý statt. Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident richtete an die versammelten Amtsärzte eine Ansprache, in welcher er denselben empfahl, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Erweiterung ihrer fachwissenschaftlichen Kenntnisse eifrigst zu benützen und sie der wohlwollenden Förderung der Interrssen des amtsärztlichen Standes versicherte; sodann liess er sich die einzelnen Theilnehmer vorstellen, wobei er an jeden derselben Fragen über specielle sanitäre Verhältnisse in den betreffenden Ländern und Bezirken richtete.

An dem zweiten Instructionscurse nehmen folgende Amtsärzte theil: Aus Niederösterreich: Oberbezirksarzt Dr. Wilhelm Blau in Baden, Bezirksarzt Dr. Max Winter und Polizeibezirksarzt Dr. Karl Fuchs in Wien; aus Oberösterreich: Bezirksarzt Dr. Julius Löcker in Vöcklabruck; aus Salzburg: Bezirksarzt Dr. Anton Eigner in St. Johann i. P.; aus Steiermark: Bezirksarzt Dr. Adolf Kutschera Ritter v. Aichbergen in Graz; aus Kärnten Oberbezirksarzt Dr. Fritz Wittmann in Wolfsberg; aus Krain: Oberbezirksarzt Dr. Anton Binter in Stein; aus dem Küstenlande: Bezirksarzt Dr. Bernhard Schiavuzzi in Pola; aus Tirol: Bezirksarzt Dr. Anton Tschurtschenthaler in Borgo; aus Böhmen: Oberbezirksarzt Dr. Adolf Urban in Königgrätz und Oberbezirksarzt Dr. Josef Müller in Reichenberg; aus Mähren: Oberbezirksarzt Dr. Nathan Wolfenstein in Znaim; aus Schlesien: Bezirksarzt Dr. Cyrill Heřmann in Freudenthal; aus Galizien: Bezirksarzt Dr. Calixt Krzyżanowski in Lemberg und Bezirksarzt Dr. Johann Filewicz in Neu-Sandec; aus der Bukowina: Bezirksarzt Dr. Eugen Mandybur in Gurahumora; aus Dalmatien: Oberbezirksarzt Dr. Karl Vipauc in Zara. Ausserdem besuchen den Curs die im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern in Verwendung stehenden Oberbezirksärzte Dr. Heinrich Blumenfeld und Dr. Eugen Hofmokl.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blattererkrankungen in der Woche vom 7. bis 13. April 1901:

in Galizien im politischen Bezirke Jaslo: Czermna 3.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 7. bis 13. April 1901:

in Galizien in der Stadt Lemberg 1 und in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowiec 2; Dabrowa: Chorazec 2, Laskowka 3; Drohobycz: Boryslaw 1, Jaworow: Budzyn 4; Nadworna: Cucylow 6, Fitkow 1; Neumarkt: Sromowce 1; Podgorze: Konary 5; Rawa ruska: Lawrykow 1, Okopy 1; Skalat: Hlibow 6, Ostapie 3; Trembowla: Chmielowka 4.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 2. Mai 1901. Nr. 18.

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung des Obersten Sanitätsrathes am 27. April 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification von Bewerbern um die erledigte Stelle eines Landesthierarztes für Schlesien. (Referent: O. S. R. Dr. St. Polansky im Einvernehmen mit Ministerialrath B. Sperk.)

2. Gutachten über die Bedingungen der Vornahme von Impfungen der Hausthiere mit Tuberculin und anderen Impfmitteln, sowie über die pflichtmässige Anzeige von Tuberculinimpfungen an die politische Behörde. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. St. Polansky im Einvernehmen mit Ministerialrath Dr. J. Daimer und Ministerialrath B. Sperk.

3. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification von Bewerbern um die erledigte Stelle eines Oberbezirksarztes im Küstenlande. (Referent: Sectionschef Dr. Em. Ritter v. Kusý.)

4. Gutachten, betreffend die Errichtung eines Privatspitales in einer Landgemeinde durch einen daselbst prakticirenden Arzt. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. R. Chrobak.)

5. Gutachten über ein im Recurswege gestelltes Ansuchen der Direction eines Krankenambulatoriums in Wien um Bewilligung zur Aufstellung von Krankenbetten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. R. Chrobak.)

Im Anschlusse an eine unter anderem vom Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý gemachte Mittheilung über die im Reichsgesetzblatte erschienene Ministerialverordnung, betreffend die einheitliche Beurtheilung neuer, zum allgemeinen Vertriebe bestimmter pharmaceutischer Erzeugnisse in- und ausländischer Provenienz unter Mitwirkung des pharmaceutischen Comités des Obersten Sanitätsrathes, gelangte über Anregung des O. S. R. Prof. Dr. Ritter v. Jaksch der durch Reclam geförderte Vertrieb der sogenannten Nährpräparate zur Besprechung, deren Werth in der Krankenbehandlung zu dem Preise derselben gemeiniglich nicht im richtigen Verhältnisse steht.

Digitized by Google

Schliesslich wurde ein Initiativantrag des O. S. R. Hofrathes Dr. E. Ludwig, betreffend die Erwirkung eines gesetzlichen Schutzes der wichtigen Heilquellen in Oesterreich gegen Gefährdung durch Bergbau, sowie durch Bohrungen zur Gewinnung von Kohlensäure in Verhandlung genommen.

Erfolgreiche Tilgung eingeschleppter Blattern.

(Aus einem Berichte des Wiener Stadtphysikates.)

Wie wichtig die rechtzeitige Erkenntnis von Blatternfällen für die Bekämpfung dieser Krankheit ist, und von welcher Bedeutung für die Tilgung derselben die Aufdeckung des Infectionsherdes und die rechtzeitige Einleitung der sanitätspolizeilichen Maassnahmen sind, hat die zu Anfang dieses Jahres in Wien vorgekommene Blatterneinschleppung neuerdings in hervorragender Weise bewiesen.

Am 19. Jänner erhielt das Wiener Stadtphysikat von einem praktischen Arzte die Mittheilung, dass er im X. Wiener Gemeindebezirke über Ersuchen einer Privatperson ein zehnjähriges Mädchen, welches in der im IX. Bezirke gelegenen Wohnung der letzteren als Modell beschäftigt war, untersucht und an demselben blatternverdächtige Krankheitserscheinungen wahrgenommen habe. Der telephonisch verständigte städtische Bezirksarzt des genannten Bezirkes begab sich sofort in die in der Humboldtgasse Nr. 14 befindliche Wohnung des erkrankten Mädchens und fand dasselbe fieberfrei und mit einem aus hanfkorn- bis erbsengrossen disseminirten und theilweise auch confluirenden Bläschen mit gelblichem klarem Inhalte bestehenden Ausschlage behaftet, welchen er mit Rücksicht auf den fieberfreien Zustand der Kranken und den Mangel anderweitiger Erscheinungen als Varicellen bezeichnete. Da das Kind einer Familie angehörte, deren Mitglieder als Modelle und als Bettelmusikanten ihren Erwerb fanden, verfügte das Wiener Stadtphysikat die Abgabe desselben in die Infectionsabtheilung des Kaiser Franz Joseph-Spitales, von welcher am Abend desselben Tages die Diagnose des städtischen Bezirksarztes bestätigt wurde. Mit Rücksicht auf diesen Befund wurde von weiteren Maassnahmen gegenüber den Angehörigen der Familie des erkrankten Kindes Umgang genommen.

Am 30. Jänner, eilf Tage nach Abgabe dieses Mädchens in das Kaiser Franz Joseph-Spital, gelangte das Stadtphysikat zur Kenntnis, dass zwei Geschwister dieses Kindes, welche an diesem Tage über Veranlassung eines praktischen Arztes wegen Blatternverdachtes in die Infectionsabtheilung des genannten Spitales überbracht worden waren, daselbst mit Blattern behaftet befunden wurden. Die sofort eingeleiteten eingehenden Erhebungen führten zu dem Ergebnisse, dass die erkrankten Kinder einer italienischen Modellfamilie angehörten, welche am 2. Jänner l. J. aus Toulon (Südfrankreich) in Wien eingetroffen war und seither in der Humboldtgasse Nr. 14 im 3. Stocke mit 5 anderen gleichfalls als Modelle beschäftigten Personen, welche am 20. November aus Castelnuovo in Italien angekommen waren, eine gemeinschaftliche Wohnung inne hatte. Mit der erwähnten aus den Eltern und 3 Kindern bestehenden Modellfamilie waren gleichzeitig noch 11 andere Personen am 27. December aus Toulon abgereist und nach ununterbrochener Fahrt am 2. Jänner in Wien eingetroffen; dieselben hatten in dem gleichen Hause im Parterre eine kleine Wohnung bezogen. Es unterlag nunmehr keinem Zweifel, dass es sich auch in dem zuerst in der Familie beobachteten, als Varicellen bezeichneten Krankheitsfalle um modificirte Blattern gehandelt hatte, und dass die Krankheit, da ein Zusammenhang mit den im Jahre 1900 in Wien beobachteten zwei vereinzelten Blatternerkrankungen ausgeschlossen werden konnte, aus

Digitized by Google

Toulon, woselbst nach den eingezogenen amtlichen Erkundigungen im December vorigen Jahres Blattern bestanden hatten, eingeschleppt worden war.

Da die Bewohner der beiden Wohnungen im Parterre und im 3. Stocke des Hauses Humboldtgasse Nr. 14 seit ihrer Ankunft in Wien als Modelle in verschiedenen Ateliers in Verwendung gestanden waren, wurden zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit und zur rechtzeitigen Ermittlung etwaiger bereits erfolgter Krankheitsverschleppungen über Antrag des Wiener Stadtphysikates die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das inficirte Haus Humboldtgasse Nr. 14, in welchem sich insgesammt 37 kleinere Wohnungen mit circa 190 Bewohnern befanden, wurde einer eingehenden ärztlichen Revision unterzogen. Hiebei wurde in der erwähnten Parterrewohnung, in welcher ein Theil der aus Toulon gekommenen Personen untergebracht war, ein neun Monate altes Kind mit Blattern behaftet angetroffen und mittelst Infectionswagens sammt der Mutter ins Kaiser Franz Joseph-Spital überbracht. Von den Bewohnern beider Wohnungen waren zur Zeit der Revision 3 Männer nicht anwesend: 2 derselben hatten sich in die inneren Bezirke begeben, um daselbst in den Höfen zu musiciren und der dritte war nach Baden zu dem gleichen Zwecke abgereist.

Da eine gründliche Reinigung und Desinfection der beiden inficirten Wohnungen und deren Bewohner, sowie eine angemessene isolirte Beobachtung des Gesundheitszustandes der letzteren als unerlässlich sich erwies, und solche Maassnahmen unter Belassung dieser Individuen in dem dicht bewohnten Hause unausführbar erschienen, wurde die isolirte Unterbringung derselben in einem communalen Gebäude in Aussicht genommen und hiefür das Epidemiespital im XIII. Bezirke als die in jeder Beziehung geeignetste Localität bestimmt. Nachdem aber zur zwangsweisen Internirung der infectionsverdächtigen Personen mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen die Handhabe nicht gegeben war, musste für diese Maassregel die Zustimmung der Betheiligten erlangt werden. Diese wurde denn auch von letzteren gegeben, da ihnen vollkommen freie Verpflegung zugesichert wurde, und ihnen jeglicher Erwerb durch Modellstehen für die Zeit der Beobachtung benommen war, worauf sämmtliche in den beiden inficirten Wohnungen vorgefundenen Personen mittelst Infectionswagens in das Epidemiespital überführt wurden. Mit der Einbringung der 3 in der Wohnung nicht anwesend getroffenen Musiker, von welchen die beiden in der Stadt herumziehenden noch am Abend desselben Tages, der dritte 2 Tage später in Baden eruirt wurden, war die Zahl der internirten Personen auf 16 gestiegen. Nach ihrer Ankunft im Epidemiespitale wurden sämmtliche Personen nach Verabreichung eines Reinigungsbades mit Spitalswäsche und Spitalskleidern versehen; deren abgelegte Kleider und Leibwäsche wurden desinficirt. Alle 16 Personen wurden geimpft und täglich zweimal durch den zuständigen städtischen Bezirksarzt hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes untersucht.

Die beiden inficirten Wohnungen im Hause Humboldtgasse Nr. 14 wurden sofort gesperrt und am folgenden Tage mit Formalin-Spray desinficirt. Die daselbst zurückgebliebenen Kleider, die Wäsche und das Bettzeug der Internirten wurden in die Desinfectionsanstalt abgegeben, das Bettstroh und sonstige werthlose Gegenstände verbrannt. Von den sonstigen in dem inficirten Hause getroffenen Vorbeugungsmaassnahmen sind zu erwähnen: Ausschulung aller Schulkinder des Hauses, Ueberwachung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Hausbewohner, Conscription der ungeimpften und revaccinationsbedürftigen Personen, Einleitung der Nothimpfung.

Weitere Maassnahmen betrafen die Institute und Ateliers, in welchen die Italiener nach ihrer Ankunft aus Toulon verkehrt hatten, und deren Ermittlung wegen der ungenauen Angaben dieser ortsunkundigen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen viel Zeit in Anspruch nahm. Die Vorstände der betreffenden

Digitized by Google

Institute und Ateliers wurden von dem Vorfalle in die Kenntnis gesetzt, auf die Möglichkeit einer bereits erfolgten Blatternverschleppung aufmerksam gemacht und ersucht, die verdächtigen Italiener nur dann wieder zu verwenden, wenn sie sich mit einem behördlich ausgestellten Gesundheitszeugnisse auszuweisen vermögen. An die städtischen Bezirksärzte erging die Weisung, sich wegen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in den gedachten Instituten und Ateliers verkehrenden Personen mit den Vorständen, beziehungsweise Inhabern ins Einvernehmen zu setzen; auch wurden sie an die Bestimmung zur Verpflichtung der persönlichen Untersuchung jedes zur Anzeige gebrachten Varicellenfalles erinnert und angewiesen bei vorkommenden verdächtigen Erkrankungen nach einem etwaigen Zusammenhange mit den vorgekommenen Blatternfällen genauestens nachzuforschen. Da festgestellt war, dass mit den inficirten Italienern noch andere im X. Bezirke wohnhafte italienische Modelle, und zwar je 4 aus den Häusern Eugenstrasse Nr. 37 und 58, und 2 aus dem Hause Quellengasse Nr. 147 verkehrt hatten, wurden dieselben gleichfalls unter ärztliche Beoachtung gestellt; auch wurde an 2 nicht geimpften Angehörigen dieser Familien die Nothimpfung und an 3 die Revaccination vorgenommen.

Das Rectorat der Akademie der bildenden Künste stellte die Verwendung italienischer Modelle für die Dauer der Incubationszeit vollständig ein; ein Unterrichtssaal, in welchem der Vater der erkrankten Kinder Modell gestanden war, wurde unter Aufsicht des städtischen Bezirksarztes mit Formalinspray desinficirt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Krankheit der Schwester der beiden blatternkranken Kinder, welche am 19. Jänner mit Varicellen in das Kaiser Franz Joseph-Spital abgegeben worden war und daselbst zur Zeit noch in Behandlung stand, zweifellos als Variolois anzusehen war, erschien es geboten, alle jene Personen, welche mit diesem Kinde während des Aufenthaltes auf der Varicellenabtheilung verkehrt hatten, einer Ueberwachung des Gesundheitszustandes zu unterziehen. In dieser Hinsicht kamen insbesondere drei Kinder in Betracht, welche mit dem kranken Mädchen auf der Varicellenabtheilung gleichzeitig in Pflege gestanden und bereits als genesen entlassen waren; es waren dies: C. M., am 25. Jänner nach dem XVIII. Bezirke, Dempschergass 2, der Knabe S. S., am 29. Jänner nach dem XIX. Bezirke, Nussdorferlände und K. K., am 27. Jänner nach dem XVII. Bezirke, Wichtelgasse 53, entlassen. Die erstere, welche nach ihrer Rückkunft aus dem Spitale nicht in den XVIII. Bezirk, Dempschergasse Nr. 2, sondern in die neue Wohnung des Vaters, XVII. Blumengasse 5, gebracht worden war und den Schulbesuch wieder aufgenommen hatte, war mittlerweile wegen eines Augenleidens in das Allgemeine Krankenhaus aufgenommen worden; dieselbe wurde zur weiteren Beobachtung ins Kaiser Franz Joseph-Spital überführt. Der nach seiner Entlassung aus dem Spitale in den XIX. Bezirk, Nussdorferlände Nr. 7, gebrachte Knabe S. S. wurde daselbst unter anderen Kindern gesund vorgefunden. Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Bewohner der beiden Häuser Blumengasse Nr. 3 und 5, welche miteinander in Verbindung stehen, und des Hauses Nussdorferlände 7 wurde veranlasst, die Conscription der geimpften und revaccinationsbedürftigen Kinder vorgenommen und die Nothimpfung eingeleitet u. a. m.

Das dritte aus dem Kaiser Franz Joseph-Spitale am 27. Februar entlassene Kind wurde im Hause Wichtelgasse Nr. 53 nicht mehr vorgefunden. Die Wohnung der Eltern war bereits geräumt, die Möbel und Effecten derselben standen in dem Hofraume. Es wurde erhoben, dass das Kind während der Tageszeit sich bei einer im XVIII. Bezirke, Antonigasse Nr. 50, wohnenden Frau in Pflege befinde. Hievon wurde der städtische Bezirksarzt für den XVIII. Bezirk sofort zur weiteren Erhebung und Veranlassung verständigt. Letzterer traf das Kind fiebernd an, weshalb er es, nachdem er die Zustimmung von den erst nach langem Suchen

Digitized by Google

eruirten Eltern erlangt hatte, noch an demselben Tage wegen Blatternverdachtes in das Kaiser Franz Joseph-Spital überbringen liess. Mit Rücksicht auf die verdächtige Erkrankung dieses Kindes wurden sowohl in dem früheren Wohnhause der Eltern, XVII. Wichtelgasse Nr. 53, als auch in dem Wohnhause der Kostfrau, XVIII. Antonigasse Nr. 50, die erforderlichen sanitären Vorkehrungen als: Ausschulung der Schulkinder, Ermittlung des Impfzustandes der Bewohner, Einleitung der Nothimpfung u. s. w. getroffen. Da mit dem kranken Kinde in der Antonigasse 50 auch drei andere Kostkinder beisammen waren, von welchen zwei im Hause Antonigasse 52 und eines im Hause Kreuzgasse 53 wohnhaft waren, wurde auch in diesen Häusern die Conscription der Ungeimpften eingeleitet; auch wurden die Wohnungsgenossen dieser Kinder vom Schulbesuche bis auf Weiteres fern gehalten. Die Wohnung Wichtelgasse 53, sowie die im Hofe stehenden Einrichtungsgegenstände wurden desinficirt; die Wohnung Antonigasse Nr. 50 wurde mit Formalinspray behandelt. Kleider, Effecten und Bettzeug beider Wohnungen wurden der Dampfdesinfection unterzogen.

Die delogirten Eltern des kranken Kindes, welche mittlerweile im Hause XVII., Jörgerstrasse 60, Wohnung gefunden hatten, wurden ebenso wie die Kostfrau desselben und deren zwei erwachsene Töchter für die Dauer der Incubationszeit von ihrer Beschäftigung ferngehalten und der ärztlichen Ueberwachung unterstellt; für den Verdienstentgang wurde ihnen eine Unterstützung aus dem Armenfonde zugesichert. An dem kranken Kinde K. K. wurde am 3. Februar der Ausbruch der Blattern constatirt. Die getroffenen Vorsichtsmaassregeln erwiesen sich daher als vollkommen begründet. Unter den im Epidemiespitale untergebrachten Italienern gelangte innerhalb der 13tägigen Incubationsfrist keine verdächtige Erkrankung zur Beobachtung.

Mit Ablauf des dreizehnten Tages erkrankte unter ihnen eine 23jährige Frauensperson unter fieberhaften Erscheinungen. Da der überwachende Arzt die Krankheit derselben mit Rücksicht auf den Ablauf der Incubationsfrist als unverdächtig ansah und für eine Influenzaaffection hielt, wurden die Contumacirten am folgenden Tage nach Absolvirung der 14tägigen Beobachtungszeit mit Gesundheitscertificaten in ihre Wohnungen entlassen; die Kranke aber wurde in das Kaiser Franz Joseph-Spital abgegeben.

Da jedoch die Gefahr nicht völlig auszuschliessen war, dass es sich in dem fraglichen Krankheitsfalle dennoch um Blattern handeln könnte, wurde über Antrag des Stadtphysikates verfügt, dass den bereits in ihre Wohnungen zurückgekehrten Italienern die Certificate wieder abgenommen und denselben der Verkehr in der Akademie und in den Ateliers bis auf Weiteres untersagt wurde; auch wurde eine neuerliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben angeordnet, und deren Kleider und Leibwäsche neuerdings im Desinfectionsapparate desinficirt. Weil die contumacirten Italiener gänzlich mittellos waren, sicherte denselben der Wiener Magistrat eine entsprechende Unterstützung gegen dem zu, dass sie sich allen Weisungen der communalen Sanitätsbehörden fügen; auch bezahlte derselbe zur Verhinderung der drohenden Delogirung die rückständige Wohnungsmiethe. Das Epidemiespital in Meidling wurde nach Entlassung der Italiener gründlich desinficirt.

Am 17. Februar wurde an der angeblich an Influenza erkrankten Frauensperson der Ausbruch der Blattern sichergestellt. Nachdem die gebotenen Vorsichtsmaassregeln hinsichtlich der Wohnungsgenossen der Kranken bereits in vollem Umfange eingeleitet waren, erübrigte somit nur, ihre Durchführung bis zum Ablaufe der neuerlichen vierzehntägigen Incubationsfrist aufrecht zu erhalten. Im Laufe der letzteren gelangten noch zwei Personen wegen Blatternverdachtes in das Kaiser Franz Joseph-Spital zur Abgabe, und zwar der 17jährige Sohn der Hausbesorgerin des Epidemiespitales im XIII. Bezirke, welcher am 16. Februar in das Infectionsspital gebracht wurde, woselbst sich die Krankheit bald

Digitized by Google

als unverdächtig herausstellte; ferner ein 34jähriger, in der erwähnten Parterrewohnung des Hauses Humboldtgasse Nr. 14 untergebrachter italienischer Musiker, welcher am 27. Februar, also gerade am letzten Tage der neuerlich in Betracht kommenden Incubationsfrist, unter verdächtigen Erscheinungen erkrankte. Da der fieberhaft Erkrankte mit stecknadelkopfgrossen, zum Theile confluirenden, symmetrischen rothen Flecken behaftet war, konnte erst nach dem am 4. März erfolgten Schwinden dieses verdächtigen Exanthems der Blatternverdacht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden. Hiemit erschien jede Gefahr einer weiteren Verbreitung der Blattern beseitigt. Die contumacirten Italiener, deren Beobachtung mit Rücksicht auf diesen Krankheitsfall neuerdings verlängert werden musste, wurden an diesem Tage wieder zum freien Verkehre zugelassen, und alle getroffenen Vorsichtsmaassregeln eingestellt.

An Impfungen und Revaccinationen waren aus Anlass dieser Erkrankungen insgesammt 61, und zwar im X. und XVIII. Bezirke je 17, im XII. Bezirke 16, im XVII. Bezirke 10 und im XIX. Bezirke 1, vorgenommen worden. Unter ärztlicher Ueberwachung standen während der Dauer der Epidemiegefahr insgesammt 13 Häuser und 6 Malerateliers in 4 verschiedenen Gemeindebezirken und die Akademie der bildenden Künste im I. Bezirke.

Im Ganzen waren somit in Folge dieser Blatterneinschleppung sechs Personen an Blattern erkrankt und zwar fünf Angehörige der aus Toulon eingetroffenen italienischen Modellfamilien und ein Kind, welches mit dem ersten für Varicellen gehaltenen Blatternfalle auf der Varicellenabtheilung des Kaiser Franz Joseph-Spitales untergebracht war und nach überstandenen Varicellen wenige Tage nach der Entlassung aus dem Spitale von Blattern befallen wurde.

Letzterer Krankheitsfall ist ein neuerlicher, unumstösslicher Beweis, dass Variola und Varicella zwei voneinander ganz verschiedene Krankheitsformen sind, welche unmittelbar hintereinander erworben und überstanden werden können. Die bei dieser Blatterninvasion gemachten Wahrnehmungen haben aber auch andere in epidemiologischer wie in sanitätspolizeilicher Beziehung wichtige Thatsachen ergeben. So hat die vorgekommene Verkennung eines unter dem Bilde einer Varicellaerkrankung abgelaufenenen Variolafalles neuerdings gelehrt, dass bei Vorkommen von vereinzelten Varicellenerkrankungen stets die Möglichkeit einer Verwechslung mit modificirten Blatternerkrankungen vor Augen zu halten ist, und dass in verdächtigen Fällen die Nachforschung nach der Provenienz nie unterlassen werden soll. Der in einem dieser Fälle beobachtete Ausbruch der Blattern nach Ablauf des dreizehnten Incubationstages hat hinwieder gezeigt, dass es unumgänglich nothwendig ist, die Beobachtung der der Blatterninfection ausgesetzt gewesenen Personen durch volle 14 Tage fortzusetzen.

Bei Durchführung der sanitätspolizeilichen Maassnahmen zur Bekämpfung der Blatterngefahr hat sich im vorliegenden Falle der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über das Detentionsrecht der ansteckungsverdächtigen Personen, da die letzteren ausländische Staatsangehörige waren, in besonders empfindlicher Weise geltend gemacht. Es wurde aber auch der Beweis geliefert, dass der Weiterverbreitung der Krankheit durch zielbewusste und umfassende sanitätspolizeiliche Maassnahmen selbst dann noch Einhalt gethan werden kann, wenn die Krankheit inmitten dicht bevölkerter Stadtviertel mit einer fluctuirenden Bevölkerung ausgebrochen, und eine Verschleppung der Krankheit in Folge verspäteter Constatirung des ersten Krankheitsfalles thatsächlich bereits erfolgt ist. St.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901,

R. G. Bl. Nr. 40,

mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern an Stelle des Punktes 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239,*) nachstehende Bestimmungen zu treffen:

6. Der politischen Behörde I. Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen, zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Uebernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluss der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Aeusserung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die ämtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*) Siehe Jahrg. 1894 d. Bl. S. 721.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1901, Z. 10315,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Punktes 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse.

Das am 23. April 1901 ausgegebene Stück XIX des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 40 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Hienach ist nunmehr dem Ministerium des Innern die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmaceutischer Erzeugnisse und neu eingeführter ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten zum Apothekenvertriebe, sowie die instanz-

Digitized by Google

mässige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Arzneiartikel vorbehalten.

Die k. k. .... wird eingeladen, hievon die politischen Behörden I. Instanz mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, die interessirten Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmeldungen pharmaceutischer Artikel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrathe im Sinne des Punktes V des hierortigen Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604,*) sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Griechenland.* Die gegenüber Herkünften aus den ägyptischen Häfen angeordnete Quarantaine (siehe S. 178 d. Bl.) wurde von 10 Tagen auf 48 Stunden herabgesetzt.

Türkei. Laut Circulares des Sanitätsamtes in Bagdad vom 14. (27.) März l. J. wurde gemäss einem Beschlusse des Obersten Sanitätsrathes in Constantinopel das Verbot der Zulassung schiitischer Pilger aus Indien aufgehoben. Die Landung solcher Pilger wird in Hinkunft an die Bedingung geknüpft sein, dass die Pilgerschiffe blos je 5 Pilger auf 100 Registertonnen an Bord führen und sich der vorschriftsmässigen zehntägigen Quarantaine unterzogen haben.

Aegypten. Der aus Alexandrien gemeldete Pestfall (siehe S. 178 d. Bl.) betraf einen eingeborenen Arbeiter, der am 7. April in einem Hause der Vorstadt Gabbari, in welchem im vorigen Jahre gleichfalls eine Pesterkrankung vorgekommen war, todt aufgefunden wurde.

Britisch-Indien. In der Stadt Bombay wurden in der Woche vom 2. bis 8. April 777 Erkrankungen und 694 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Brasilien. Mit Kundmachung vom 9. März wurde, nachdem seit dem letzten Pestfalle der gesetzliche Zeitraum von 20 Tagen abgelaufen war, Stadt und Hafen von Rio de Janeiro für pestfrei erklärt (siehe auch S. 136 d. Bl.), und die ärztliche Commission, welcher die sanitäre Oberaufsicht während der Epidemie übertragen war, aufgelöst. Da gleichzeitig auch die Pest in Macahé, einer kleinen Stadt im Staate Rio de Janeiro, erloschen ist, ist nunmehr ganz Brasilien als pestfrei anzusehen. In Rio de Janeiro sind während der Epidemie, die seit April v. J. bestanden hatte, insgesammt 589 Personen an Pest erkrankt und 314 dieser Krankheit erlegen.

Australien. In Adelaide ist Ende März ein Pestfall vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 14. bis 20. April 1901:

in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Wolosow 13;

in Krain im politischen Bezirke Rudolfswerth: Haidowitz 2.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 14. bis 20. April 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany: Bohorodczany 2; Buczacz: Potok zloty 5; Dabrowa: Chorazec 1, Laskowka 2, Nieczajna 2; Jaworow: Budzyn 2, Jazow 5, Szklo 8; Nadworna: Cucylow 2, Nadworna 3, Przerosl 1, Worochta 2; Neumarkt: Ochotnica 4; Przemysl: Skopow 1; Rawa: Okopy 5, Lawrykow 2; Stryj: Orawa 3, Plawie 2; Trembowla: Chmielowka 9, Mlyniska 12.

*) Siehe Jahrg. 1889 d. Bl. S. 5.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 9. Mai 1901. Nr. 19.

Aus dem Jahresberichte des Chefarztes der k. k. Polizeidirection in Wien für das Jahr 1899.

Vom k. k. Polizei-Chefarzte Dr. Andreas Witlačil.

I.

Der polizeiärztliche Status.

Das Geschichtliche über die Organisation des polizeiärztlichen Dienstes ist in dem Berichte des Chefarztes vom Jahre 1898 mitgetheilt worden.*) Im Jahre 1899 ist in der Dienstesorganisation keine Aenderung erfolgt; sie ist dieselbe geblieben, wie sie in den früheren chefärztlichen Jahresberichten dargestellt erscheint, und es ist auch die Instruction vom 30. September 1892 nach wie vor für den polizeiärztlichen Dienst maassgebend. Der Status der Polizeiärzte hat jedoch im Budget-Präliminare für das Jahr 1900 eine Regulirung zu ihren Gunsten erfahren; dieselbe besteht darin, dass vom 1. Juli 1900 an der Chefarzt in den Rang und die Bezüge der VII. Rangsclasse vorrückt, ferner dass im Laufe von fünf Jahren 6 Oberbezirksarztesstellen in der VIII. Rangsclasse und 9 Polizei-Bezirksarztesstellen in der IX. neu systemisirt werden, ferner 3 Adjuten mit 1200 und 3 mit 1000 Kronen, und dass dementsprechend die Vorrückungen erfolgen sollen. Damit ist zwar die volle Gleichstellung mit den Sanitätsbeamten im politischen Verwaltungsdienste nicht durchgeführt, aber doch eine wesentliche Besserung in der Rangstellung und in den Bezügen, sowie im Avancement erreicht, indem sich nach der Durchführung der Status so stellen wird:

1 Chefarzt (VII.), 6 Oberbezirksärzte (VIII.), 18 Bezirksärzte (IX.), 6 Bezirksärzte (X. Rangsclasse), 9 Assistenzärzte mit 1200 Kronen Adjutum, 8 Assistenzärzte mit 1000 Kronen Adjutum, 3 Assistenzärzte nicht adjutirt, zusammen 51 Polizeiärzte.

In der Zutheilung der Polizeiärzte zu den Commissariaten ist keine Aenderung erfolgt: Innere Stadt, Leopoldstadt und Alsergrund haben je 3, alle übrigen je 2, der Chefarzt 1, das Polizei-Gefangenhaus 2 Polizeiärzte zugetheilt. Die Mehrzutheilung zu den 3 ersten Commissariaten ist theils durch ihre grösseren und volkreicheren Bezirke bedingt,

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl. Beilage zu Nr. 51.

Digitized by Google

theils sind diese 3 nicht adjutirten Aerzte zu eventuell sich als nothwendig erweisenden Substitutionen bestimmt; auch macht die Untersuchung der in Evidenz stehenden Prostituirten, welche grundsätzlich nur durch Polizeiärzte erfolgt, diesen Personalstand nothwendig. Der instructionsmässige Dienst ist für alle diese Aerzte der gleiche, mit Ausnahme jener Unterschiede, welche die Zutheilung zum Chefarzte und zum Polizei-Gefangenhause bedingt.

II.

Der Polizei-Chefarzt und das Sanitätsdepartement.

Der erst im Jahre 1892 geschaffene Posten hat den Zweck, die zahlreichen ärztlichen Beamtenkörper der Polizeidirection unter ärztliche Aufsicht zu stellen, die fachmännische Thätigkeit derselben in Bezug auf die Grundsätze, von welchen sie auszugehen hat, zu einer homogenen zu gestalten und endlich für die vielen sanitären Agenden ein fachmännisch geleitetes, besonderes Departement zu schaffen.

Diesem Departement, dessen Vorstand der Chefarzt ist, sind im Berichtsjahre 2229 Geschäftsstücke, theils zur eigenen Erledigung, theils zur Kenntnisnahme und Aeusserung zugekommen.

Hierunter sind von allgemeinerem Interesse: Der Polizei-Directionserlass vom 10. April 1899, Z. 45570/I, mit welchem das zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem Landesausschusse auf Grund commissioneller Verhandlungen getroffene vorläufige Uebereinkommen, betreffend die Aufnahme von Geisteskranken oder einer Geistesstörung Verdächtigen in die psychiatrische Abtheilung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien und in die n.-ö. Landes-Irrenanstalten, in folgender Weise geregelt wurde*):

Ohne Unterscheidung der Zuständigkeit kommen alle offenkundig der Irrenanstaltsbehandlung Bedürftigen in die n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien, unheilbare Geisteskranke aber, die nur der Versorgung bedürfen, in die Gemeindepflege; alle übrigen Geisteskranken oder einer Geisteskrankheit Verdächtigen kommen in die Beobachtungsstation des k. k. Allgemeinen Krankenhauses.

Diese letztere gibt die constatirt Geisteskranken, welche in den Wiener Bezirken I bis inclusive XI wohnhaft waren, oder auf einer Bahn aufgegriffen worden (von auswärts gekommen) sind, täglich in die Wiener Landes-Irrenanstalt ab, die in den Bezirken XII bis XIX wohnhaft gewesenen und die vom Lande gekommenen aber jeden Freitag Morgens, wenn nothwendig auch täglich, in die Landes-Irrenanstalten zu Klosterneuburg und zu Kierling-Gugging.

An diese vereinbarten Bestimmungen wurden vom Chefarzte genaue Informationen der Polizeiärzte über ihr Vorgehen bei der Untersuchung und Begutachtung solcher Kranker, sowie bei deren Zuweisung geknüpft. (Amtsblatt Nr. 68 ex 1899.)

Republication der Anordnung, dass Geisteskranke nur nach Leibesvisitation und unter sicherer Begleitung den Anstalten übergeben werden dürfen. (Amtsblatt Nr. 90.)

Der ungenügende Belagraum der öffentlichen Krankenanstalten Wiens unter normalen Verhältnissen, insbesondere aber bei grösserem Krankenandrange, wie auch wenn die nothwendigen Reinigungsarbeiten eine Beschränkung herbeiführen, sind eine beständige Quelle von Verlegenheiten der Polizei, welche den Krankentransport in die Spitäler zu vermitteln hat und peinlicher Verzögerung der von den Kranken ersehnten Unterkunft und Hilfe. Die zahlreichen zur Abstellung dieser Misstände erlassenen Verordnungen konnten das Grundübel nicht beseitigen und nur dahin abzielen, den schreiendsten abzuhelfen, so weit dies im Wege der Anordnungen und Informationen möglich ist. So wurden die Commissariate anlässlich eines speciellen Falles im Auftrage der Statthalterei angewiesen, in jedem Falle vor allem eine telephonische Anfrage bezüglich der Möglichkeit der Aufnahme an das betreffende Spital zu richten unter Mittheilung einer ganz bestimmten Diagnose und des Namens des betreffenden Arztes, welcher die Spitalsbedürftigkeit und Unabweis-

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl., S. 512.

Digitized by Google

barkeit des Kranken ausdrücklich zu begründen hat; zugleich wurde dem Dienerpersonale die selbständige Anfrage ohne ärztlichen Auftrag untersagt. (Amtsblatt Nr. 123.)

Ministerialverbot des Verkehrs mit Occlusivpessarien und überhaupt mit Mitteln zur Verhütung der Conception. (Amtsblatt 132.)

Anweisung der Commissariate über den Statthaltereierlass, Nr. 48834, den letzten Wohnort, Alter, Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit der Kranken durch sie selbst oder ihre Begleitung sorgfältigst protokollarisch zu erheben und der Spitalsverwaltung ohne Anfrage bekannt zu geben. (Amtsblatt 146.)

Kundmachung der Polizeidirection vom 24. August 1899, betreffend die Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Wuth. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluss der Wohnung verlassen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, mit einem zweckentsprechenden, sicheren Maulkorbe versehen sein. Der Wasenmeister hat alle auf der Strasse ohne sicheren Maulkorb oder mit herabhängendem Maulkorbe angetroffenen Hunde, auch wenn sie an der Leine geführt werden, einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen. Das Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Locale, insbesondere in Gast- und Kaffeehäuser, öffentliche Gärten oder Belustigungsorte, Stell- und Tramwaywagen wird erneuert; die dagegen handelnden Hundebesitzer, Localbesitzer und Conducteure, welche die Mitnahme dulden, werden nach § 45 des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1882, ebenso wie die Eigenthümer maulkorbloser Hunde, bestraft. Die Verpflichtung der Hundebesitzer, bei Wahrnehmung von Kennzeichen der Wuth, welche publicirt wurden, das Thier sofort zu tödten oder ungefährlich zu machen und gleichzeitig die Anzeige zu erstatten, wird in Erinnerung gebracht. (Amtsblatt 156.)

Weisung der Statthalterei anlässlich von Beschwerden über verweigerte Aufnahme von syphilitischen Prostituirten und Arrestantinnen an das allgemeine Krankenhaus, die Krankenanstalt Rudolphstiftung und das Krankenhaus Wieden, dass solche Kranke unbedingt aufgenommen werden müssen, und dass bei Berufung auf Platzmangel das zuletzt angerufene dieser drei k. k. Spitäler Platz machen müsse. (Amtsblatt 160.)

Berichterstattung über jeden Todesfall während oder nach der Narkose unter Vorlage der Krankengeschichte, der Erhebungen und des Obductions-Protokolles. (Amtsblatt 167.)

Eruirung der aus Orten, in welchen schwere Infectionskrankheiten (Blattern, Flecktyphus, Cholera, Pest, gelbes Fieber) herrschen, Ankommenden, behufs ärztlicher Ueberwachung während der Beobachtungszeit durch die städtischen Aerzte. Die Grundlage für diese Eruirungen, welche theilweise sehr schwierig sind, bilden hinsichtlich der Ankömmlinge aus Pestgegenden die telegraphischen Meldungen der Einbruchstellen Triest und Fiume, welche aber nur ausnahmsweise Verlässliches über das hiesige Absteigequartier enthalten, im Uebrigen aber die amtlichen Veröffentlichungen inficirter Orte in der Zeitschrift »Das österreichische Sanitätswesen«, welche stets zahlreiche Flecktyphusfälle in Galizien und der Bukowina aufzählen, deren Evidenthaltung einen unverhältnismässig grossen Apparat erfordert. (Amtsblatt 176.)

Uebereinkommen des n.-ö. Landesausschusses mit dem Besitzer des Pranthofes (Brandhofes) bei Mühldorf nächst Spitz an der Donau zur freiwilligen Unterkunft von Trunksüchtigen; Verlautbarung der Bedingungen. (Amtsblatt 187.)*)

Ausser den aufgezählten und einer Anzahl anderer streng in das Sanitätsdepartement gehöriger Actenstücke laufen in demselben viele in anderen Departements bearbeitete zur Einsicht, zur Kenntnisnahme oder Aeusserung ein, weil der Gegenstand auch das sanitäre Interesse mehr oder weniger berührt. Hiezu kommen weiter die periodischen Berichte, welche die Amtsärzte über ihre Amtshandlungen

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl. S. 512.

Digitized by Google

jeden Monat zu liefern haben, sowohl ziffermässig als in einem als Beilage zugefügten Exposé; die numerischen Ausweise werden vom Stellvertreter des Chefarztes, kaiserlichen Rath Dr. Merta, in ein Summarium zusammengestellt und vom Chefarzte geprüft, wonach die Summarien in den monatlichen Versammlungen vorgewiesen und endlich vierteljährig der Statthalterei und dem Ministerium des Innern vorgelegt werden. Aus denselben ist die Thätigkeit jedes Commissariates und jedes Amtsarztes sowohl nach Tagen als nach der Art der Agenden ersichtlich.

Abgesonderte Ausweise liefern die Polizeiärzte wöchentlich über die in ihrer Evidenz stehenden Prostituirten hinsichtlich der Veränderungen im Stande derselben, sowie der Spitalabgaben, unter namentlicher Anführung der in Zuwachs und Abfall Gekommenen. Diese Ausweise werden vom Chefarzte und seinem Assistenten revidirt, sie gewähren die fortlaufende Uebersicht über die Vertheilung der in Evidenz stehenden Prostituirten in den verschiedenen Bezirken und zu den einzelnen Untersuchungsärzten, sowie über den Wechsel durch Spitalabgabe und Rückkehr aus der ärztlichen Behandlung, Strafantritt und Strafaustritt, Wechsel der Wohnung und des Untersuchungsarztes, Zurücklegung und Wiedernahme des Gesundheitsbuches und Neueintritt in die Evidenz. Dieser Wechsel ist ein fortwährender und bedeutender, nur eine geringe Zahl bleibt stabil, und zwar sind es zumeist die älteren Prostituirten, welche auch im Laufe der Jahre gegen venerische Erkrankungen immun geworden sind. Die Wohnungswechsel sind häufig unfreiwillige, die Buchzurücklegungen nicht selten ausgesprochen zeitweilige, deren Motive nicht immer klar vorliegen; immerhin lässt sich dieser der Evidenz abträgliche und auch den betreffenden Referenten manche unnöthige Mehrarbeit verursachende Wechsel nicht leicht beschränken.

Weiters langen im Sanitätsdepartement die Entlassungscertificate über die wegen venerischer oder sonstiger infectiöser Erkrankungen der Spitalbehandlung übergebenen in Evidenz stehenden Prostituirten zur Prüfung durch den Chefarzt ein. Sie enthalten auf demselben Blatte vereinigt oben die Spitalanweisung des Untersuchungsarztes mit Namen, Datum der Constatirung der Krankheit und der Anweisung, Diagnose und Unterschrift des Arztes, unten das vom Spitale ausgefertigte Certificat mit Namen, Ein- und Austrittstag, Stunde des Eintrittes, welcher nicht nach 6 Uhr Abends erfolgen darf, die Spitaldiagnose und den nunmehrigen Unterstand der Kranken; Abtheilungsvorstand und Spitalsdirection unterfertigen das Certificat, welches nunmehr an das Commissariat gesendet, dort in das über jede Prostituirte zu führende Vormerkblatt eingetragen, dem Untersuchungsarzte zur Einsicht und Unterzeichnung mitgetheilt und dann dem Administrationsbureau der Polizeidirection eingesendet wird. Dieses führt die Generalevidenz der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauenspersonen, prüft das Certificat, trägt es in sein Vormerkblatt ein und übergibt es hienach dem Chefarzte. Letzterer sieht nach, ob die Betreffende noch am Tage der Spitalanweisung zur Aufnahme gekommen ist, und zwar vor 6 Uhr Abends, welche Differenzen etwa zwischen der Spitalsdiagnose und der des Untersuchungsarztes bestehen, ob Letzterem das Certificat zur Einsicht zugekommen und was sonst Bemerkenswerthes in demselben enthalten ist, verlangt von dem betreffenden Commissariate oder Amtsarzte die fehlenden Aufklärungen und stellt nach deren Einlangen das Certificat dem Administrationsbureau wieder zurück. Die durch die dreifache Evidentführung ziemlich weitläufige Procedur wird dadurch noch erweitert und erschwert, dass die in ein bestimmtes Spital Gewiesene häufig nicht in dasselbe geht, was erst im Wege der Correspondenz erhoben werden muss, und die Arbeit namentlich auf den Commissariaten bedeutend vermehrt, noch mehr, wenn sie gar nicht ins Spital gegangen ist, ihre Wohnung verlassen hat und ausgeforscht werden muss. Das Prostitutionsreferat gestaltet sich hiedurch zu einem viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmenden Theile des Commissariatsdienstes, und darf man sich daher nicht wundern, wenn es nicht sehr begehrenswerth erscheint.

Digitized by Google

Summarische Zusammenstellungen der Wochenausweise werden gegenwärtig nicht mehr von den Untersuchungsärzten verlangt und auch im Sanitätsdepartement nicht gemacht, da sie eine zwecklose, viel Zeit beanspruchende Arbeit erfordern und nicht instructiv sind; zudem liefern die Jahresberichte den Amtsärzten das erforderliche statistische Materiale, sowohl bezüglich der Untersuchungen als der Spitalbehandlungen.

Die Protokolle, welche die Amtsärzte über die in ihrer Evidenz stehenden Prostituirten und über deren Erkrankungen zu führen haben, müssen dem Chefarzte zur Einsichtnahme im Sanitätsbureau vorgelegt werden.

Die Jahresberichte sämmtlicher Amtsärzte, welche in dem einen Theile die Daten über ihre Prostituirten und die bei den Untersuchungen gemachten Wahrnehmungen, in dem anderen ihre Beobachtungen über die hygienischen Verhältnisse ihres Bezirkes enthalten, liefern das Materiale für den Jahresbericht des Chefarztes und sind daher Gegenstand eines eingehenden Studiums desselben. Ziffermässige Jahressummarien über ihre Amtshandlungen haben die Amtsärzte nicht zu liefern. Der Assistenzarzt des Chefarztes stellt die zwölf monatlichen Ausweisen in zwei Jahressummarien zusammen, deren eines nach Monaten das andere nach Polizeibezirken die verschiedenen Kategorien der Amtshandlungen darstellt.

Im Sanitätsdepartement finden auch die Untersuchungen der staatlichen Beamten und Lehrpersonen der VI., VII. und VIII. Rangsclasse statt, welche von deren Amtsvorständen oder vorgesetzten Behörden zur Constatirung der Dienstfähigkeit, Urlaubsbedürftigkeit u. s. w. vom Chefarzte abverlangt werden. Das neue Pensionsnormale, welches nach vollendetem 60. Lebensjahre den Entfall des Nachweises der Dienstunfähigkeit normirt, hat die Zahl dieser Untersuchungen reducirt, während sie bei den Beurlaubungen eher eine Erhöhung erfahren hat. Es haben im Berichtsjahre 134 Untersuchungen stattgefunden. Dazu kommen noch Gutachten und Superarbitrien über Beamte niedrigerer Rangsclassen, welche intern vom Chefarzte verlangt werden und die vielen Begutachtungen von Angehörigen des Sicherheitswachcorps, welche in dem Abschnitte, der den chefärztlichen Dienst in der Sicherheitswache betrifft, des Näheren angeführt werden.

III.

Der ärztliche Dienst in den XXII Polizeibezirken.

Aus dem Jahressummarium 1899 der polizeiärztlichen Amtshandlungen ist ersichtlich, dass deren Gesammtzahl im Berichtsjahre 139491 betragen hat. Im vorausgegangenen Jahre betrug sie 96855, im Jahre 1897 94879 und im Jahre 1896 87600. Die Zunahme beträgt gegen das Vorjahr die enorme Ziffer von 42636, wobei die periodischen Untersuchungen der Prostituirten nicht mitgezählt sind, welche selbst bei dem nie erreichten kleinsten Stande von 1600 im ganzen Jahre 166400 ausmachen.

Von den übrigen Amtshandlungen betrafen die meisten (57750) Untersuchungen von Beschuldigten und Arrestanten, hienach Untersuchungen auf Arbeitsfähigkeit, Aufnahme in Anstalten (54379) u. s. w.

Die Leichenbeschau zur Eruirung, ob nicht eine gerichtliche Obduction angezeigt sei, wurde in 1409 Fällen vorgenommen, davon stellten sich 253 wirklich als solche wegen Verdachtes fremden Verschuldens heraus; 733 wurden für die sanitätspolizeiliche Obduction zur Eruirung der unbekannten Todesursache beantragt, 338 betrafen Selbstmorde, bei welchen in der Regel eine Obduction nicht stattfindet.

Nichtstrafgerichtliche Körperbeschädigungen kamen 473 zur Untersuchung, strafgerichtliche 10405, von denen sich 362 als schwere erwiesen; wegen Verdachtes des Kindesmordes oder der Fruchtabtreibung wurden 37 Frauenspersonen, wegen Nothzucht und Schändung 263 Individuen, wegen Unzucht wider die Natur 16 Personen untersucht.

Digitized by Google

Unter den 54073 Untersuchungen behufs Aufnahme in die verschiedenen Humanitäts-, Arbeits- und Detentionsanstalten betrafen 388 solche für das Kinderasyl, 632 für die Findelanstalt, 506 für die Besserungsanstalten, 1900 für das Werkhaus, 647 die Constatirung der Arbeitsfähigkeit. Wegen Erlangung eines Stiftungsgenusses wurden 77 Personen untersucht, zur Constatirung der Eignung für die Lenkung eines öffentlichen Fuhrwerkes und Ertheilung der Fahrlicenz 379, wegen Erlangung einer Licenz zur Bettelmusik 75.

Untersuchungen wegen angeblicher Krankheit (mit Ausschluss der Krankheitsconstatirungen für die Spitalabgabe) kamen 542 vor, zur Constatirung von Schwangerschaft 15, wegen Ertheilung des sogenannten Gesundheitsbuches (freiwillige Stellung von Frauenspersonen unter sittenpolizeiliche Aufsicht) 357; wegen Uebernahme in private Pflege wurden 317 Findlinge und 312 Geisteskranke untersucht.

Beschuldigte und Arrestanten wurden 46789 männliche und 10961 weibliche, zusammen 57750 (circa 4 Männer gegen 1 Weib) untersucht, und zwar auch in Bezug auf infectiöse Erkrankungen der Geschlechtstheile, hiebei wurden 8·7 per Mille der Männer und 0·62 per Mille der Weiber venerisch krank gefunden, während auf 68 trachomatöse Männer nur 6 Frauen, also weniger als $^1/_{11}$ kamen.

Der Rettungsdienst beschäftigte die Polizeiärzte in 2646 Fällen, welche ihre unmittelbaren Hilfeleistungen erforderten, entweder weil ihre Hilfe in Anspruch genommen wurde, oder weil sie bei der gerichts-polizeilichen Beurtheilung zugleich Hilfe leisten mussten. Sonst leisten den Rettungsdienst die Sicherheitswachorgane und die Freiwillige Rettungsgesellschaft durch Verbandanlegung, Blutstillung u. s. w., in den meisten Fällen durch den Spitaltransport.

Zahlreich waren die Untersuchungen auf abnorme Geisteszustände (2895) wegen Abgabe in eine Anstalt, ferner auf die Zurechnungsfähigkeit im Zustande der Trunkenheit (732) oder überhaupt (346), welche nicht nur sehr viel Zeit, sondern auch eine grosse Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen, besonders bei den heutigen Anschauungen der Irrenanstaltsärzte, welche gegen die überwiegenden und begründeten Ansichten der Gerichtspsychiater den alkoholischen Erregungszustand nicht als Geistesstörung gelten lassen und Zurechnung und Bestrafung fordern, welche Divergenz die Amtshandlung der Polizeiärzte ungemein erschwert, umsomehr, weil ihnen der Drang der Umstände nur wenig Zeit zur Untersuchung und Beobachtung lässt.

Die Ausstellung von Gutachten über Dienstfähigkeit, Urlaubsbedürftigkeit etc. von Beamten bis einschliesslich der IX. Rangsclasse aufwärts, dann von Dienern, von Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, wegen Pensionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge bedingte 4858 Untersuchungen.

Endlich ergaben sich 16 Untersuchungen von wüthenden Hunden Gebissener, 367 von nicht wuthkranken und 214 von Hunden, deren Gesundheitszustand unbekannt geblieben ist.

In das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut und die thierärztliche Hochschule wurden im Jahre 1899 zur Untersuchung abgegeben:

Pferde: 35, Hunde: 633 (7 davon todt), Katzen: 12 (4 todt), Eichhörnchen: 1, Gesund befunden: Pferde: 35, Hunde: 624, Katzen: 10, Eichhörnchen: 1, Vertilgt: Hunde: 7, Katzen: 2. Verendet: Hunde: 2 (wüthend).

IV.

Der Dienst im Polizeigefangenhause.

Die beiden hier zugetheilten Aerzte wechseln ebenfalls im 24stündigen Permanenzdienste; sie erscheinen regelmässig Morgens, Mittags und Abends zur Untersuchung der Angekommenen und auch sonst, wenn sie gerufen werden, sie überwachen die Verköstigung und die Güte der Nahrungsmittel, die Reinheit der Geschirre und der Localitäten, sowie den Gesundheitszustand der Internirten, behandeln schnell vorüber-

Digitized by Google

gehende Krankheitszustände und weisen die schwerer Erkrankten, sowie alle Jene, welche bei dem Mangel einer Krankenabtheilung im Hause nicht behalten werden können, in ein Spital.

In ein Spital wurden 118 Kranke abgegeben, und zwar 72 Männer, 46 Frauen, davon 16 Männer 9 Frauen mit fieberhaftem Zustande ohne bestimmte Diagnose, zumeist wegen Katarrhe der Respirations- oder Verdauungsorgane.

Am Tage der Aufnahme oder am nächsten wurden in das Spital abgegeben 62, also fast die Hälfte aller dahin Abgegebenen, nach mehr als einwöchentlichem Aufenthalte 15, das ist etwas über ein Achtel, und zwar:

1 Mann nach 19 Tagen wegen Abscess, 1 Mann nach 10 Tagen wegen Rippenfellentzündung, 1 Mann nach 14 Tagen wegen Rippenfellentzündung, 1 Weib nach 14 Tagen wegen Magen- und Darmkatarrh, 1 Weib nach 9 Tagen wegen syphilitischer Papeln, 1 Mann nach 9 Tagen wegen Fieberzustand, 1 Mann nach 194 Tagen wegen Paranoia, 1 Mann nach 10 Tagen wegen Fieberzustand, 1 Mann nach 10 Tagen wegen Halsentzündung, 1 Weib nach 17 Tagen wegen syphilitischer Papeln, 1 Mann nach 10 Tagen wegen Fieberzustand, 1 Mann nach 16 Tagen wegen Fieberzustand, 1 Weib nach 11 Tagen mit Plica anal. infiltr., 1 Weib nach 9 Tagen mit Hystero-Epilepsie, 1 Mann nach 12 Tagen mit Fieberzustand.

Die 3 Syphilitischen haben offenbar ihre latente Krankheit in das Gefangenhaus mitgebracht, die Hystero-Epileptische ebenfalls, ob die Paranoia nicht auch schon, wenigstens in noch nicht ausgeprägter Form hineingebracht wurde, lässt sich nicht bestimmen, da ein sechseinhalbmonatlicher, offenbar durch weitwendige, fruchtlose Nachforschungen verursachter Aufenthalt im Polizei-Gefangenhause wohl geeignet ist, geistige Störung hervorzurufen; es wäre hienach beiläufig ein Zehntel der Erkrankungen als im Hause entstanden anzusehen, was bei dieser unter so ungünstigen localen, materiellen und psychischen Verhältnissen internirten Einwohnerschaft um soweniger ins Gewicht fällt, weil das Verhältnis zur Gesammtzahl der Aufgenommenen (11 : 25780 = 1 : 2344) ein ungemein günstiges ist.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1901, Z. 16816,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Erhebungen über die Betriebs- und Diensteverhältnisse in den öffentlichen Apotheken.

Unter den Uebelständen im Betriebe der Pharmacie, welche zu Klagen des pharmaceutischen Hilfspersonales Anlass geben und den geregelten Dienstgang in den Apotheken zu stören geeignet sind, erheischen jene Mängel, welche einerseits die Dienststellung der conditionirenden Pharmaceuten, andererseits die Erwerbs- und Versorgungsverhältnisse derselben betreffen, die aufmerksamste Beachtung sowohl der zur Ueberwachung der Apotheken berufenen Behörden, als auch der Apothekergremien, welche nach Maassgabe der bestehenden Gremialordnungen an der Erhaltung, beziehungsweise Herstellung eines klaglosen Apothekerbetriebes, sowie an der Vervollkommnung der pharmaceutischen Institutionen mitzuwirken haben.

Es fällt auf, dass ungeachtet der jährlich stattfindenden ämtlichen Revisionen der Apotheken fortgesetzte Klagen conditionirender Pharmaceuten über ungeregelte Dienstverhältnisse in manchen Apotheken laut werden, ferner, dass sociale Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Apothekergremien oder anderen pharmaceutischen Corporationen zu Gunsten der bediensteten Pharmaceuten gestiftet wurden, in Folge unzureichender Betheiligung der nächstinteressirten pharmaceutischen Kreise, sowie auch in Folge mangelnder Beachtung von Seite der in dieser Beziehung anscheinend ungenügend

Digitized by Google

informirten Sanitätsorgane der politischen Behörden zu einer fruchtbringenden und erfolgreichen Entwicklung nicht gelangen konnten. Es ist demnach wünschenswerth, dass sich diese Amtsorgane über die berufsmässige Thätigkeit der zuständigen Apothekergremien in fortlaufender Kenntnis erhalten und dieselben bei Durchführung socialer Wohlfahrtsbestrebungen unterstützen; ausserdem aber ist es nothwendig, dass den dienstlichen und socialen Verhältnissen des pharmaceutischen Hilfspersonales anlässlich der periodischen Apothekenrevisionen von den Amtsärzten die gebürende Beachtung gewidmet werde.

Um über die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Apothekergremien, sowie anderer pharmaceutischer Corporationen ausreichende Informationen zu erlangen, wird die k. k. . . . . . eingeladen, ungesäumt alle hierauf bezüglichen Nachweisungen, Rechenschaftsberichte, Gebarungsausweise nebst den Satzungen der pharmaceutischen Corporationen des dortigen Verwaltungsgebietes nach dem Stande vom 31. December 1900 in duplo zu sammeln und zum Zwecke eines der Pharmacie förderlichen Zusammenwirkens der k. k. . . . . mit dem Apothekergremium einer aufmerksamen Durchsicht unterziehen zu lassen.

Ein Exemplar dieser Nachweisungen ist mit einem die Verhältnisse und Thätigkeit der Apothekergremien und pharmaceutischen Verbände schildernden Begleitberichte anher vorzulegen.

Ausserdem wolle die k. k. . . . . die politischen Unterbehörden unter Betheilung mit Exemplaren des zuliegenden Fragebogens anweisen, die in demselben angeführten Verhältnisse bezüglich jeder Apotheke anlässlich der baldigst vorzunehmenden Apothekenrevision durch den Amtsarzt erheben und verzeichnen zu lassen. Die sich ergebenden jährlichen Aenderungen dieser Verhältnisse werden in gleicher Weise anlässlich der künftigen Jahresrevisionen der Apotheken zu ermitteln und in neuen Fragebögen zu verzeichnen sein, welche aus dem Verlage der k. k. Staatsdruckerei bezogen werden können.

Die ausgefüllten Fragebögen sind als Beilagen der Apothekenvisitationsprotokolle von den politischen Behörden I. Instanz der k. k. . . . . . . mit dem Apothekenvisitationsberichte in zwei Ausfertigungen vorzulegen, von welchen eine mit dem Summarberichte über die Apothekenrevisionen anherzuleiten ist, während die andere Ausfertigung zum eigenen Amtsgebrauche der k. k. . . . ., insbesondere in Betreff der erforderlichen Mittheilung der Ergebnisse der Revision der Apotheken an das betreffende Apothekergremium, zu dienen hat.

Die k. k. . . . . . . wolle Vorsorge treffen, dass der instruirte Bericht über die jährlichen Apothekenvisitationen und die durch dieselben veranlassten Amtshandlungen noch vor Ablauf eines jeden Jahres beim Ministerium des Innern einlange.

Fragebogen

über die Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken.

1. Firma der **Apotheke**, Jahr der Gründung, Ursprung und Datum der betreffenden Urkunde.

Charakter der Apothekengerechtsame (radicirtes oder verkäufliches Realgewerbe, Personalgewerbe).

2. Des jetzigen **Inhabers** (Besitzer? Pächter?)

a) Name, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Heimatsland, akademischer Grad mit Angabe des Ursprunges und Datums des Diploms;

b) Rechtstitel der Erwerbung des Etablissements, mit Angabe der Zeit, Art, sowie der Modalitäten der Erwerbung, insbesondere in Beziehung auf die Höhe des eventuellen Kaufpreises etc.;

c) Ursprung und Datum der Concessionsurkunde, Anführung früherer Concessionen des Inhabers.

3. a) Ist das **Etablissement** im eigenen Hause oder in gemietheten Localitäten untergebracht?

Mit welchem Miethzinse?

b) Ist es belastet? In welcher Höhe?

Digitized by Google

c) Wie viele Recepte wurden im abgelaufenen Jahre ausgefertigt? Wie viele hievon für Krankencassen und auf Rechnung öffentlicher Fonde?

d) Ist der Handverkauf stark, mässig schwach?

e) Welche Nebenbetriebe (wie Gifthandel, Drogerien, pharmaceutische Productionen, Grosshandel mit Arzneiwaren etc.) sind mit der Apotheke verbunden?

4. Specification des Hilfspersonales, unter Angabe der Namen, des Alters, des militärischen Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatlandes, des Familienstandes, der Dienstzeit im Apothekenfache seit dem Tirocinium (Unterbrechungen), des Ursprungs und Datums des Diploms, der Dienstbezüge und sonstigen Emolumente, betreffend

a) den Provisor;

b) die Adjuncten (Mag., bezw. Dr. Ph. mit Qualification zur selbständigen Leitung);

c) die Assistenten (Mag., bezw. Dr. Ph. ohne diese Qualification);

d) die Dispensanten (Pharmaceuten ohne Diplom mit Tirocinalprüfung);

e) die Aspiranten (hier sind nebst den zutreffenden obigen Daten die Vorstudien, Datum der Incorporation beim Gremium, Lehrjahre, der Besuch einer Tironenschule oder sonstigen Fachlehranstalt, eventuelle Unterstützungsemolumente, Stipendienbezug anzugeben);

f) Sustentanten (hier sind nebst den obigen allgemeinen Angaben die Art der Dienstleistung und die gewährten Emolumente, dann die Beschäftigung des Sustentanten ausser der Apothekendienstzeit anzugeben).

5. Erweist sich das Hilfspersonal als dauernd oder zeitweise unzureichend?

6. Einrichtungen des Apothekendienstes.

a) Wann wird die Apotheke geöffnet und geschlossen?

b) Tagdienst. Beginn und Dauer nach Stunden. Dienstwechsel.

c) Nachtdienst. Beginn und Dauer. Wechsel im Nachtdienste.

d) Dienstfreie Zeit und Turnus derselben. Vorkehrungen für relative Sonntagsruhe.

e) Urlaubszeit.

7. Hat sich im abgelaufenen Jahre ein Wechsel der Hilfspersonen in der Apotheke ergeben? Aus welchen Ursachen? Ist die Anzeige an das Apothekergremium, ist eine eventuelle Intervention desselben erfolgt?

Sind alle Angestellten, beziehungsweise Aspiranten und Sustentanten beim Gremium und bei der politischen Behörde angemeldet? Liegen hierüber Nachweise vor?

8. Wie sind etwa beigestellte Naturalwohnungen pharmaceutischer Hilfspersonen beschaffen? Besteht ein besonderes Inspectionslocale? Wie ist dasselbe beschaffen?

9. Wird hinsichtlich aller Angestellten und Bediensteten der Verpflichtung zur Krankenversicherung entsprochen? Sind die conditionirenden Pharmaceuten für den Fall der Invalidität oder sonst versichert? Bejahendenfalls ist anzugeben, in welcher Weise der Betreffende versichert ist. Hinsichtlich der Nichtversicherten sind die Ursachen, weswegen sie an der Versicherung, insbesondere an den Versicherungsinstituten für Pharmaceuten nicht theilnehmen, anzugeben.

10. Bestehen in der Umgebung der Apotheke Drogerien? Wie viele und in welcher Entfernung?

11. Bestehen im Absatzgebiete der Apotheke ärztliche oder thierärztliche Hausapotheken, welche und in welcher Entfernung? Wird der Medicamentenbedarf für dieselben aus der Apotheke gedeckt?

12. Sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Die von der politischen Behörde an den Todtenbeschauarzt ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Unterlassung der Todtenbeschau stellt sich als eine im Disciplinarverfahren, eventuell im Polizeistrafverfahren getroffene Verfügung dar, bezüglich welcher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in allen Stadien des Verfahrens ausgeschlossen ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1901, Z. 1666.

Der Districtsarzt Dr. L. in A. hatte gegen den Auftrag der Bezirkshauptmannschaft in L., sich wegen der in einem speciellen Falle unterlassenen Vornahme der Todtenbeschau zu rechtfertigen, die Beschwerde an die Statthalterei in Prag ergriffen, weil in dieser Angelegenheit der zuständige Bezirksausschuss, welchem gemäss den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 die Disciplinargewalt über die Districtsärzte zustehe, intervenirt und keinen Anlass zur Einleitung einer Disciplinarbehandlung gefunden habe. Gegen die abweisliche Entscheidung der Statthalterei hat Dr. L. den Recurs beim Ministerium des Innern eingebracht, welches demselben mit dem Erlasse vom 6. October 1900, Z. 19629, keine Folge gab, weil die politischen Bezirksbehörden im Grunde der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sowie des § 17 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Böhmens, zur Ueberwachung des ärztlichen Dienstes verpflichtet sind, und der zur Todtenbeschau als einem im übertragenen Wirkungskreise zu besorgenden Theile des staatlichen Sanitätsdienstes bestellte Arzt für die vorschriftsmässige Handhabung derselben im Sinne der Kundmachung des Statthalters in Böhmen vom 1. Juli 1894, Z. 58897, L. G. Bl. Nr. 61, der politischen Behörde verantwortlich ist.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die von Dr. L. gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde nach §§ 39, 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil sich die in Beschwerde gezogene Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Unterlassung der Todtenbeschau als eine im Disciplinarverfahren, eventuell im Polizeistrafverfahren getroffene Verfügung darstellt, Angelegenheiten eben bezeichneter Art aber, und zwar rücksichtlich aller Studien des Verfahrens von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Rücksicht auf den in Constantinopel beobachteten Pestfall wurde gegen dortige Herkünfte eine eilftägige Quarantaine angeordnet. Die Eisenbahnzüge aus der Richtung von Constantinopel verkehren mit Ausnahme der Orientexpresszüge, welche das bulgarische Gebiet in Quarantaine passiren, nur bis Hebibtschevo.

Mit Circularerlass des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 31. März (13. April) wurde das ganze ägyptische Küstengebiet des Mittelmeeres für pestverseucht erklärt. Reisende aus diesem Gebiete werden einer eilftägigen Quarantaine mit Desinfection in Burgas, Varna oder Hebibtschevo unterzogen. Falls dieselben nach ihrer Abreise aus dem gedachten Gebiete in einem ottomanischen Hafen oder anderswo eine Quarantaine in dem bezeichneten Zeitausmaasse durchgemacht haben, werden sie nach ärztlicher Visite und nach vorgenommener strenger Desinfection ohneweiters zum Verkehre zugelassen; nur müssen sie einen oder mehrere Tage bis zum Abschlusse der Desinfection und der ärztlichen Untersuchung in der Quarantaine-Anstalt verweilen. Wenn aber die Dauer der anderwärts absolvirten Quarantaine weniger als eilf Tage betragen hat, haben sie die auf dieses Zeitausmaass fehlende Zeit in Quarantaine zuzu bringen, wobei die Zeit vom Verlassen der fremden Quarantainestation bis zur Ankunft in Bulgarien eingerechnet wird.

Rumänien. Zufolge Circulares des Sanitätsamtes in Sulina vom 30. März (12. April) werden Herkünfte aus Alexandrien einer viertägigen Quarantaine unterworfen. Die für Herkünfte aus Armenien, Trapezunt und Smyrna angeordnete Quarantaine wurde durch die ärztliche Visite ersetzt.

Digitized by Google

Türkei. In Constantinopel wurde am 1. Mai an einem seit fünf Tagen erkrankten Arbeiter einer Maccaronifabrik in der Vorstadt Galata Pest constatirt. Die strengsten Tilgungsmassnahmen sind getroffen. Die gedachte Fabrik, sowie die Wohnung des Kranken wurde unter Cordon gestellt.

Laut amtlicher Verlautbarung der Sanitätsbehörde in Bassorah sind daselbst am 26. April zwei Krankheitsfälle mit Bubonen in der Leisten- und Achselgegend beobachtet worden, welche von den dortigen Aerzten als pestverdächtig bezeichnet wurden. Die beiden Kranken wurden strengstens isolirt. Nach einer weiteren telegraphischen Mittheilung vom 30. April sind diese beiden Erkrankungsfälle, sowie ein dritter, im dortigen Marinespitale constatirter Pestfall tödtlich verlaufen.

Der oberste Sanitätsconseil in Constantinopel verfügte über Herkünfte aus Bassorah eine zehntägige Quarantaine.

Die gegen Herkünfte aus Alexandrien angeordnete 48stündige Quarantaine wurde durch die ärztliche Visite ersetzt.

Britisch-Indien. In Bombay gelangten in der Woche vom 8. bis 15. April 785 Erkrankungen und 706 Todesfälle an Pest zur Anzeige. In Calcutta (siehe S. 187 d. Bl.) wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 9. bis 23. März 993, 1199 Erkrankungen und 819, 1040 Todesfälle an Pest ausgewiesen. In Kurachee wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 15. bis 29. März 175 und 174 Todesfälle beobachtet.

Capcolonie. In Capstadt (siehe S. 187 d. Bl.) wurden in der Woche vom 23. bis 30. März 60 neue Erkrankungen gegenüber 46 der Vorwoche constatirt; von den neu Erkrankten gehörten 18 der weissen, 38 der farbigen und 4 der schwarzen Rasse an. Gestorben sind in der Berichtswoche 22 Kranke, und zwar 6 Weisse, 14 Farbige und 2 Kaffern.

Bis zum 30. März sind seit Ausbruch der Epidemie 287 Personen an Pest erkrankt, und zwar 63 Weisse, 117 Farbige und 107 Kaffern; gestorben sind 99 Kranke (19 Weisse, 39 Farbige und 41 Kaffern.) — Eine Verschleppung der Pest nach anderen Häfen der Colonie hat nicht stattgefunden, dagegen wurde das Auftreten eines verdächtigen Falles aus dem Truppenlager in Hermon bei Wellington an der nach dem Norden führenden Bahnlinie gemeldet.

Das Pestreglement (siehe S. 179 d. Bl.) wurde mit Verordnung der Colonialregierung vom 28. März auch auf den District von King Williams Town ausgedehnt. Mit einer weiteren Verordnung vom gleichen Tage wurden folgende Maassnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Pest durch den Hafenverkehr getroffen: 1. Innerhalb der Docks dürfen nur Personen, welche mit Pestlymphe geimpft wurden oder solche, welche sich einer täglichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes unterziehen, Verwendung finden. 2. In die Docks erhalten nur die daselbst beschäftigten Personen Zutritt und andere nur dann, wenn sie durch einen besonderen Geleitschein hiezu berechtigt werden. 3. Durchreisenden auf Schiffen, die in Capstadt anlegen, ist das Verlassen der Docks nicht gestattet. 4. Dieses Verbot findet auch auf Angestellte der Schiffahrtsgesellschaften (mit Ausnahme der Capitäne) Anwendung, es sei denn, dass diese an Bord ihrer Schiffe nicht mehr zurückkehren. 5. Miethwagen werden nur dann in die Docks zugelassen, wenn deren Lenker ein Inoculationszeugnis und ein Certificat vorweisen, dass ihr Wagen vor mindestens zwei Tagen desinficirt worden ist.

Mauritius. Auf Mauritius, woselbst seit längerer Zeit die Pest geherrscht hatte, ist seit 12. März kein neuer Fall vorgekommen.

Australien. In der Stadt Perth (West-Australien) wurden nach den vorliegenden Ausweisen des „Central board of health of Western-Australia" in der Woche vom 2. bis 9. März drei Erkrankungen und ein Todesfall und in der folgenden, mit 16. März endigenden Woche vier neue Erkrankungen an Pest beobachtet. Die strengste Desinfection der inficirten Localitäten, sowie der Effecten der Kranken wurde veranlasst. Die mit den Kranken in Berührung gekommenen Personen wurden isolirt. Die Provenienz der Krankheit konnte bisher nicht ermittelt werden. Die Untersuchung der in der Stadt eingefangenen und der vergifteten Ratten auf das Vorhandensein von Rattenpest hat ein negatives Resultat geliefert.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Aus dem Thätigkeitsberichte der Station für diagnostische Thierimpfungen im k. k. Militär-Thierarzneiinstitute und der thierärztlichen Hochschule in Wien.*) Im Jahre 1900 wurden insgesammt 180 Schädel von wuthverdächtigen Thieren (durchgehends Hunde) zur Constatirung der Wuth durch Vornahme diagnostischer Thierimpfungen in die Station eingesendet (gegenüber 205 im Vorjahre). In 105 Fällen (gegenüber 151 des Vorjahres) ergaben die angestellten Impfungen ein positives Resultat. Von den durch den Thierversuch als wuthkrank befundenen Hunden wurden mehr als 82 Personen gebissen. Die genaue Zahl der Gebissenen liess sich auch in diesem Berichtsjahre nicht feststellen, weil in einzelnen an die Station eingelangten bezüglichen Mittheilungen die Zahl der Gebissenen nicht genau angegeben war. Von den constatirten Wuthfällen kamen vor im Jänner 8, Februar 18, März 17, April 8, Mai 12, Juni 14, Juli 3, August 6, September 8, October 8, November 1 und December 2 Fälle. Auf die einzelnen Länder vertheilten sich diese Fälle wie folgt: Niederösterreich 38, Böhmen 35, Mähren 14, Schlesien 5, Küstenland 4, Dalmatien 4, Steiermark, Krain und Galizien je 1 Fall. In vier Fällen waren die Thierschädel aus dem Auslande eingesendet worden. Als Versuchsthiere wurden Meerschweinchen verwendet. Die kürzeste beobachtete Incubationszeit betrug bei den geimpften Thieren 7, die längste 82 Tage und die durchschnittliche Incubationszeit 12 bis 14 Tage. In positiven Fällen verendeten die Versuchsthiere in 3—4 Tagen nach Ausbruch der Wuth.

Vorgehen bei Anwendung von Desinfectionsmitteln zur Reinigung des Impffeldes. Die k. k. steiermärkische Statthalterei hat aus Anlass der von den politischen Bezirksbehörden erstatteten Impfberichte pro 1900, aus welchen zu entnehmen war, dass in einzelnen Fällen der Erfolg der Impfung durch eine unzweckmässige Desinfection des Impffeldes beeinträchtigt wurde, sämmtliche unterstehenden politischen Behörden mit dem Erlasse vom 15. Februar 1901, Z. 5660, eingeladen, die Impfärzte darauf aufmerksam zu machen, dass in allen jenen Fällen, in welchen chemische Desinfectionsmittel zur Desinfection der Instrumente oder des Impffeldes verwendet werden, diese mit genügenden Mengen sterilen Wassers abgespült werden müssen, da das Zurückbleiben selbst geringer Mengen dieser Desinfectionsmittel auf den Instrumenten oder auf dem Impffelde genügt, um den Erfolg der Impfung in Frage zu stellen.

Die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Schönheitsfehler sind nicht als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen. Anlässlich der Beschwerde einer Bezirkskrankencasse, betreffend einen Spitalsverpflegskostenersatz, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof sich dahin ausgesprochen, dass als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nur eine Abweichung von dem normalen Gesundheitszustande angesehen werden könne, zu deren Beseitigung ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln erforderlich sei, ein Zustand, welcher selbst und unmittelbar die Erwerbsfähigkeit des Versicherten beeinträchtige oder aufhebe. Ein solcher Zustand sei aber dann nicht mehr vorhanden, wenn die Ursache der Gesundheitsstörung gänzlich beseitigt und dem Versicherten die Wiederaufnahme seiner Erwerbsfähigkeit nicht durch Gesundheitsstörung unmöglich, sondern nur durch äusserlich zurückgebliebene Merkmale der geheilten Krankheit (im vorliegenden Falle entstellende Narben im Gesichte) der Eintritt in ein Arbeitsverhältnis erschwert sei. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. October 1900, Z, 6855.)

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 21. bis 27. April 1901:

in Galizien im politischen Bezirke Nadworna: Wolosow 3;

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 21. bis 27. April 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowiec 6; Buczacz: Potok zloty 1; Dobromil: Lacko 3; Jaworow: Budzyn 1; Mosciska: Chlipie 6, Lacka wola 5; Nadworna: Fitkow 2, Przerosl 1; Podgorze: Swiatniki 1; Przemysl: Skopow 1; Rawa: Biala 2, Okopy 3, Lawrykow 5; Stryj: Orawa 7, Pobuk 3, Sokolow 16; Trembowla: Chmielowka 1, Mlyniska 1.

---

*) Siehe S. 56 d. Bl.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 16. Mai 1901.** **Nr. 20.**

Aus dem Jahresberichte des Chefarztes der k. k. Polizeidirection in Wien für das Jahr 1899.

Vom k. k. Polizei-Chefarzte Dr. **Andreas Witlačil.**

(Fortsetzung.)

V.

Der Prostituirten-Untersuchungsdienst.

Statistisches über die im Berichtsjahre unter sittenpolizeilicher Aufsicht gestandenen Prostituirten.

Am Jahresschlusse 1899 standen 1636 Prostituirte in polizeilicher Evidenz. In den Vorjahren betrug der Stand am Schlusse des Jahres:

Ende 1898	1684	Ende 1895	1679
» 1897	1696	» 1894	1674
» 1896	1620	» 1893	1689

Die Schwankungen im Stande der in Evidenz befindlichen Prostituirten haben sich also in den 7 Berichtsjahren von 1893 bis 1899 zwischen 1608 und 1696 bewegt.

Die Gesammtzahl aller im Laufe des Jahres in Evidenz Gestandenen betrug:

im Jahre 1894	2792	im Jahre 1897	2380
» » 1895	2375	» » 1898	2533
» » 1896	2446	» » 1899	2322

Gegen das Jahr 1894 waren im Berichtsjahre um 470 weniger, gegen das vorige Jahr um 211, und es bewegten sich die unregelmässigen Schwankungen zwischen dem Minimum 2322 des Berichtsjahres und dem Maximum 2792 im Jahre 1894.

Digitized by Google

Das Missverhältnis von 1636 zu Ende 1899 in Evidenz gestandenen Prostituirten zu rund anderthalb Millionen Einwohnern liegt so klar am Tage, dass es keiner weiteren Erörterung bedarf, und nur gesagt werden muss, dass die ausser Evidenz stehende Prostitution umso zahlreicher ist, und in Folge dessen die geschlechtlichen, infectiösen Krankheiten (Tripper, Geschwüre, Syphilis) nicht in der Abnahme, sondern vielmehr in der Zunahme begriffen sind. Es ist abzuwarten, welchen Einfluss die Neuregelung der Prostitution, welche mit dem Jahre 1900 ins Leben getreten ist, auf diese Verhältnisse haben wird, welcher Einfluss jedoch erst bei längerem Bestande in die Erscheinung treten kann; die Normen vom Jahre 1873, welche durch die Wiener Weltausstellung veranlasst wurden, konnten bei dem Bestande der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die Kuppelei und dem Mangel des Zwanges zur Stellung unter polizeiliche Controle, sowie bei dem Vorwalten der sittenpolizeilichen Rücksichten über die sanitätspolizeilichen zu keinen günstigeren Ergebnissen führen.

Alter der am 31. December 1899 in Evidenz gestandenen Prostituirten:

Jahre	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Prostituirte	3	8	32	48	76	86	93	118	124	130	109

Jahre	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Prostituirte	92	102	75	70	62	59	45	38	39	23	32

Jahre	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
Prostituirte	26	18	27	18	18	9	13	6	4	4	2

Jahre	48	49	50	51	52	53	54	56	57
Prostituirte	5	5	7	2	2	1	3	1	1

Die jüngsten waren sonach 15 Jahre alt (3), die Aelteste 57, die grösste Zahl entfällt auf das 24. Lebensjahr (130), die kleinste (je 1) auf das 56. und 57.

Im Alter bis zu 20 Jahren waren 253, von 21—25 Jahren 574, (mehr als das Doppelte), von 26—30 Jahren 401, von 31—35 Jahren 204, von 36—40 Jahren waren 121, von 41—45 Jahren 50, von 46—50 Jahren 23 (rasches Herabsinken), von 51—57 Jahren 10.

Diese Altersverhältnisse entsprechen einerseits den Entwicklungs- und Rückbildungszuständen des weiblichen Geschlechtes, andererseits muss man sich wundern, dass selbst über das 50. Jahr hinaus noch Verschiedene auf diesen Erwerb angewiesen sind und thatsächlich Anwerth finden. Prostitution unter dem 14. Lebensjahre verbietet das Strafgesetz.

Civilstand.

Ledige	1513 = 92·48 Percent	Geschiedene	50 = 3·05 Percent
Verheiratete	49 = 2·99 »	Witwen	24 = 1·46 »

Auffallen muss, dass die Verheirateten und Geschiedenen zusammen über 6 Percent ausmachen, erstere allein fast 3 Percent.

Frühere Beschäftigung der im Jahre 1899 neu in Evidenz Getretenen.

		Percent
Dienstmädchen	161 gleich	60·98
Handarbeiterinnen	30 »	11·36
Ohne Beschäftigung	29 »	10·98
Verkäuferinnen und Cassiererinnen	26 »	9·84
Fabriksarbeiterinnen	15 gleich	5·68
Comptoiristinnen	1 »	0·38
Bonne	1 »	0·38
Sängerin	1 »	0·38
zusammen	264	

Digitized by Google

Ueber sechs Zehntel von den der Prostitution Verfallenen waren also Dienstmädchen, ein trauriges Zeichen, wie leicht diese zumeist von Auswärts in die Grossstadt gekommenen Mädchen der Verführung, Genusssucht und Arbeitsscheu verfallen; nicht selten wechseln sie zwischen Dienst und Prostitution oder treiben letztere auch nebenbei an ihren Ausgangstagen, wovon besonders der Prater zu erzählen weiss. Ihnen reihen sich, aber weniger als je ein Fünftel der Zahl der Dienstmädchen ausmachend, Handarbeiterinnen, Beschäftigungslose, Verkäuferinnen und Cassiererinnen an; letztere beide Kategorien haben wahrscheinlich schon die gelegentliche Prostitution getrieben, bevor sie sich entschlossen oder gezwungen waren, sich unter die polizeiliche Evidenz zu stellen. Die Zahl der von der Fabriksarbeit in den unzüchtigen Erwerb Uebergetretenen beträgt nur etwas über $5^1/_2$ Percent der Zugewachsenen, drei, von welchen je eine als Comptoiristin, Bonne und Sängerin in einer besseren Lebensstellung gestanden waren, bilden eine vereinzelte Erscheinung.

Alter der neu Eingetretenen.

Jahre	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Prostituirte	2	11	33	40	44	32	26	21	16
Jahre	24	25	26	27	28	30	32	45	
Prostituirte	15	10	3	2	4	1	3	1	

Die Jüngste war 15, die Aelteste 45 Jahre alt. 15—20 Jahre 162 (fast zwei Drittel), 21—25 Jahre 88, (ein Drittel), 26—30 Jahre 10, 31—35 Jahre 3 und 45 Jahre 1 Prostituirte.

Die 1636 am Ende des Jahres 1899 in Evidenz gestandenen Prostituirten wohnten in den verschiedenen Polizeibezirken in folgender Zahl:

I. Innere Stadt	332	XII. Meidling	10
II. Leopoldstadt	292	XIII. Hietzing	—
III. Landstrasse	72	XIV. Rudolfsheim	50
IV. Wieden	88	XV. Schmelz	11
V. Margarethen	24	XVI. Ottakring	50
VI. Mariahilf	125	XVII. Hernals	17
VII. Neubau	131	XVIII. Währing	61
VIII. Josefstadt	62	XIX. Döbling	—
IX. Alsergrund	229	XX. Brigittenau	40
X. Favoriten	41	XXI. Prater	—
XI. Simmering	1	XXII. Floridsdorf	—

Ueber ein Fünftel Aller wohnte also in der Inneren Stadt, dem Centrum des geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens und nicht viel geringer war die Zahl der im Polizeibezirke Leopoldstadt Wohnhaften; ja, wenn jene in der Brigittenau mitgerechnet werden, welcher Polizeibezirk damals noch zum Gemeindebezirke Leopoldstadt gehörte, so ist die Gesammtzahl 332, dieselbe wie in der Inneren Stadt; in dem ebenfalls zum Gemeindebezirke Leopoldstadt gehörenden Polizeibezirke Prater wurde keine Prostituirte in Evidenz geführt, es überwiegen dort allerdings die Gartenanlagen und Auen bei weitem die Wohnhäuser, während in der Leopoldstadt der Verkehr ein ungemein lebhafter ist.

Zunächst reiht sich der Polizeibezirk Alsergrund mit 229 Prostituirten, weniger als einem Siebentel Aller an, hienach kommen Neubau und Mariahilf mit einem Zwölftel, lauter dicht bewohnte Bezirke mit Kasernen, Industrie und Arbeiterschaft. Die Vergleichung der verschiedenen Bezirke zeigt übrigens, dass die localen Verhältnisse keinen ausreichenden Grund für die ungleiche Vertheilung abgeben können; eine Statistik der geheimen Prostitution, wenn sie möglich wäre, gäbe hier Aufklärung.

Digitized by Google

Erkrankungen der Prostituirten.

Venerische. Es kamen 1208 Erkrankungen bei 669 Personen, d. i. 20²/₁₆ Percent der Prostituirten vor, und zwar:

Blenorrhöe 371, d. i. 30·29 Percent aller venerischen Krankheitsfälle; Weiches Geschwür 337, d. i. 28·11 Percent und Syphilis 500, d. i. 41·59 Percent, wobei von den Combinationen abgesehen und nur jene Krankheitsform gezählt ist, wegen welcher die Kranke dem Spitale übergeben wurde. Dass diese Percentzahlen kein constantes Verhältnis darstellen, zeigt die Vergleichung mit dem Vorjahre, wo Blenorrhöe 35·53 Percent, weiches Geschwür 34·23 Percent und Syphilis 40·23 Percent aufzuweisen hatten, also nur die letztgenannte Form einen blos um 1·36 Percent kleineren Antheil anfwies.

Hiebei kommt in Betracht, dass die Diagnose des Entlassungscertificates mit jener des Befundscheines, auf Grund dessen die Spitalabgabe erfolgt, wohl zumeist, aber doch nicht immer übereinstimmt, theils weil die Spitalbeobachtung zur Stellung einer genaueren Diagnose in der Lage war, theils weil während des Spitalsaufenthaltes noch andere Krankheitssymptome hervorgetreten sind, entweder derselben Gruppe oder einer anderen, (z. B. Blenorrhöe-Syphilis) angehörend, theils endlich, weil das Spital vielleicht nur die später aufgetretene, ihm wichtiger erschienene Krankheitsform in das Certificat aufgenommen hat, abgesehen von bei der Menge der Kranken möglichen Verwechslungen. Bei wichtigen Differenzen verlangt der Chefarzt die Klarstellung, da die statistische Verwerthung der Daten Genauigkeit der amtsärztlichen Jahresberichte voraussetzen muss.

An Blenorrhöe allein erkrankten im Berichtsjahre 155 Prostituirte, somit 23·17 Percent aller venerisch Erkrankten, an Blenorrhöe und weichem Geschwüre 35 = 5·2 Percent, an Blenorrhöe und Syphilis 52 = 7·8 Percent.

An weichem Geschwür litten 163 Prostituirte, sohin 24·7 Percent der venerisch Erkrankten, an weichem Geschwür und Syphilis 43 = 6·4 Percent.

An Syphilis allein litten 209 Prostituirte = 31·2 Percent, an Blenorrhöe, weichem Geschwüre und Syphilis 12 = 1·8 Procent. Theils allein, theils mit anderen venerischen Affectionen combinirt kam Syphilis bei 316 Prostituirten vor, somit bei 47·23 Percent, nicht viel weniger als der Hälfte aller venerisch Erkrankten und 13·61 Percent der im ganzen Jahre in Evidenz Gestandenen.

Wiederholte Erkrankungen derselben Person.

a) Blenorrhöe.

26 Personen	2mal,	3 Personen	4mal,
8 »	3mal,	1 Person	7mal.

b) Blenorrhöe und weiches Geschwür.

1mal	Bl.,	1	weiches Geschwür bei		11	Prostituirten
1 »	»	2	»	»	6	»
1 »	»	3	»	»	1	»
1 »	»	4	»	»	1	»
2 »	»	1	»	»	9	»
3 »	»	1	»	»	2	»
3 »	»	3	»	»	1	»
4 »	»	1	»	»	1	»
4 »	»	2	»	»	1	»

Digitized by Google

c) Blenorrhöe und Syphilis.

1mal Bl. 1mal Syphilis bei	27 Prostituirten
1 » » 2 » » »	7 »
1 » » 3 » » »	5 »
1 » » 5 » » »	1 »
2 » » 1 » » »	7 »
2 » » 2 » » »	1 »
2 » » 4 » » »	1 »
3 » » 1 » » »	3 »
4 » » 1 » » »	1 »
4 » » 3 » » »	1 »
5 » » 2 » » »	1 »

d) Weiches Geschwür allein..

2mal bei . . . . . 21 Prostituirten
3 » ». . . . . . . 8 »
5mal bei . . . . 2 Prostituirten

e) Weiches Geschwür und Syphilis.

1mal weiches Geschwür und 1mal Syphilis bei	13 Prostituirten
1 » » » » 2 » » »	5 »
1 » » » » 3 » » »	2 »
1 » » » » 4 » » »	3 »
1 » » » » 5 » » »	1 »
2 » » » » 1 » » »	4 »
2 » » » » 2 » » »	3 »
2 » » » » 3 » » »	1 »
2 » » » » 4 » » »	1 »
3 » » » » 2 » » »	2 »
4 » » » » 1 » » »	2 »
5 » » » » 8 » » »	1 »

f) Syphilis allein.

2mal bei . . . . . 47 Prostituirten
3 » » . . . . . . 13 »
4mal bei . . . . . 6 Prostituirten
5 » » . . . . . . 2 »

Schwangerschaften und Geburten.

Es wurden 37 Prostituirte schwanger, also 1·59 Percent aller im Berichtsjahre in Evidenz gestandenen. Man sieht hieraus, dass gegen die allgemeine Meinung Schwängerung bei Prostituirten doch nicht ganz selten vorkommt. Ein reifes Kind gebaren 13 (die Hälfte der bekannten Geburten) sie standen im Alter von:

18	20	21	22	23	24	25	26	30 Jahren.
1	1	1	2	2	2	1	2	1 = 13.

2 weitere gebaren im VIII. Mondmonate ein lebendes Kind, 1 im VII. Mondmonate, das Kind der letzteren starb gleich nach der Geburt; 9 (also $^1/_4$) waren bei Berichtsschluss noch schwanger oder hatten wegen der vorgerückten Schwangerschaft das Gesundheitsbuch zurückgelegt, und ist daher der Ausgang unbekannt. Sie waren schwanger im III. Mondmonate (2), im IV. (1), im VI. (3), im VII. (1), im VIII. (2);

ihr Alter war	18	21	22	23	25	26	32	36 Jahre.
	1	1	2	1	1	1	1	1.

Digitized by Google

Abortirt haben 12, d. i. 32 Percent der Geschwängerten und fast 43 Percent der bekannten Geburten, und zwar im:

III.	IV.	V.	VI.	VII. Monate
4	2	1	3	2

im Alter von	16	18	19	20	21	22	23	24	26	27 Jahren.
	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1

Der Abortus war sonach häufig.

Dauer der Spitalsbehandlung.

a) Tripper.

Die Gesammtzahl der Verpflegstage für die an Tripper behandelten Prostituirten beträgt 5490, also durchschnittlich für einen Krankheitsfall 14·8 Tage, längste Verpflegsdauer war in einem Falle 97 Tage, die kürzeste in 5 Fällen 2; letztere können nur leichtesten Grades gewesen sein, während die vereinzelten Fälle mit einer den Durchschnitt der ersten 14 Tage überschreitenden, schliesslich sehr hohen Zahl von Verpflegstagen auf chronische und complicirte Erkrankungen entfallen und den Gesammtdurchschnitt so sehr erhöhen. Der Durchschnitt der ersten 14 Tage beträgt nur 7 Tage.

b) Weiches Geschwür.

Hier ist die Gesammtzahl der Verpflegstage 7238 und der Gesammtdurchschnitt 21 Tage, jener der ersten 14. Tage aber 8·9 Tage, die längste Verpflegsdauer war 181, die kürzeste 4 Tage.

c) Syphilis.

Gesammtzahl der Verpflegstage 10027, durchschnittlich für einen Krankheitsfall 20 Tage, in den ersten 14 Tagen 8·7; längste Verpflegsdauer 111 Tage, kürzeste 2 und 4 (überhäutete Papeln).

Es ist gewiss zu gering gerechnet, wenn man für 1 Verpflegstag 1 verhütete Ansteckung annimmt, woraus sich allein schon eine Anzahl von über 10.000 verhüteten Infectionsmöglichkeiten ergibt.

Nicht venerische Erkrankungen der registrirten Prostituirten.

Krätze	26	Gehirnapoplexie (1 gestorben)	3
Herpes tonsurans	6	Mandelentzündung	4
Herpes Zoster	1	Lungentuberculose	6
Ekzem	3	Bluthusten	3
Rötheln	1	Lungenödem (gestorben)	1
Rothlauf	1	Lungenentzündung	1
Unverdächtige Erosionen am Genitale	9	Rippenfellentzündung	3
Trachom	1	Magenkatarrh	1
Thränensack-Blennorrhöe	1	Icterus duodenalis	5
Lymphadenom	1	Gallensteine	2
Vorderarmbruch (im Rausch)	1	Lendenschmerz	1
Kniegelenksentzündung	1	Gelenksrheumatismus	6
Neubildung im Gesichte	1	Nierenentzündung (1 gestorben)	3
Adnextumoren (operirt)	2	Säuferwahnsinn	1
Hernie (operirt)	1	Morphinismus	1
Mastdarmfistel	1	im Ganzen	98,

gleich 4·2 Percent der in Evidenz Gestandenen.

Digitized by Google

Von den wegen liederlichen Lebenswandels aufgegriffenen und untersuchten Frauenspersonen wurden 656 geschlechtlich inficirt befunden, und zwar 367 = 56 Percent mit Tripper, 77 = 11·7 Percent mit weichem Geschwüre und 212 = 32·3 Percent mit Syphilis.

VI.

Bemerkungen und Anträge der Polizeiärzte über die Prostitution.

Dr. Schr. weist auf seit Jahren die Prostitution Ausübende hin, welche von Infection frei geblieben sind, schreibt dies ihrer Vorsicht zu und ist daher für Belehrung über die Kennzeichen venerischer Krankheiten. Eine solche vom Chefarzte beantragte und verfasste Belehrung ist bereits zur Einhändigung an die Prostituirten bestimmt.

Dr. W. sieht sich durch frühzeitige Spitalentlassung mit noch nicht genug widerstandsfähigen Geschwürsnarben und hiedurch bei neuerlicher Ausübung der Prostitution veranlasste wiederholte Recidiven zu dem Antrage bestimmt, es mögen solche Prostituirte in einem abgesonderten Zimmer über ärztlichen Antrag in Beobachtung verbleiben. Er führt eine Person an, welche nach weichem Geschwüre vom Juli bis Mitte December zwölfmal wegen Geschwüres an derselben Stelle (hintere Commissur), an der zuletzt ein hartes Geschwür mit nachfolgendem Exanthem auftrat, in das Spital geschickt werden musste. — Ein verlängerter Spitalsaufenthalt bis zur Consolidirung der Narbe ist entschieden nothwendig, ob in einem eigenen Zimmer bei dem Raummangel möglich, ist zweifelhaft. (Chefarzt.)

Dr. H. erklärt die Einflussnahme auf das Verhältnis der Prostituirten zu den Quartiergeberinnen für sehr nothwendig; er führt als Beispiel an, dass von der Prostituirten das Dreifache des Zinses für ihr Zimmer verlangt wird, welchen die Quartiergeberin für die ganze Wohnung bezahlt. Gegen die geheime Prostitution wurde von dem neuen Prostitutionsreferenten consequent vorgegangen, wodurch sich die Zahl der im Bezirke in Evidenz Stehenden gehoben hat. Die Gesundheitsbücher und die Photographien in denselben beanständen er und Dr. K., erstere wegen des schlechten Papieres und Einbandes, sowie wegen des für das Einstecken zu grossen Formates, letztere als ganz unähnlich; sie sind für die Selbstbesorgung der Photographien seitens der Prostituirten. Sehr plaidiren sie für die Beseitigung der Strizzi (Zuhälter), welche die Prostituirten ausbeuten und häufig Excesse herbeiführen.

Dr. J. steht in seinem Berichte, wie in den früheren, auf dem moralisirenden Standpunkte; die Prostitution bestehe nur in den Grossstädten (?), sie sei eine Rückkehr zum Urzustande, wo nur die Mutterschaft galt, eine Polygamie; die prostituirten Männer und Frauen bilden eine geheime Gesellschaft, in der sich, einmal hineingetragen, die venerischen Krankheiten verbreiten, wodurch die Untersuchungen nothwendig werden, die jedoch auch bei den Männern regelmässig stattfinden sollten; auch sie sollten Gesundheitsbücher haben müssen! Die Hindernisse der Verehelichung seien kein Grund, sich mit Prostituirten abzugeben, das Concubinat und das Liebesverhältnis (Maitressenthum), welche sittlich ungleich höher stehen als der Prostitutionsverkehr, bieten die Befriedigung des Geschlechtstriebes, legen aber allerdings Verpflichtungen auf, welche viele Männer, besonders besser situirte scheuen, während Genussucht, Scheu vor Arbeit, die Verlockungen des Luxus die Weiber zur Prostitution verleiten. Die Prostitution habe keine Existenzberechtigung; sie diene nur dazu, sittenlosen Männern die Verantwortung abzunehmen und leichtsinnigen Weibern luxuriöses Leben zu ermöglichen. Der Staat könne sie daher nicht dulden, er müsse sie verbieten, prostituirte Männer und Frauen in Evidenz und ärztliche Untersuchung stellen, mit Gesundheitsbuch betheilen, alles dies für eine bestimmte Zeit; bei Rückfälligkeit sei die ärztliche Aufsicht zu verlängern, es sei mit Geld- oder Arreststrafe

Digitized by Google

vorzugehen, bei Entziehung der Evidenz. Bei Weibern, welche die Prostitution als Erwerb aus Arbeitsscheu ausüben, wäre auf Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zu erkennen. —

Die Berechtigung der moralischen Auffassung und sohin der Verdammung der Prostitution lässt sich nicht leugnen, wohl aber die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maassregeln; die behauptete vergleichsweise höhere Sittlichkeit des Concubinates und Maitressenthumes ist fraglich und noch fraglicher ist ihr günstigerer Einfluss auf das sociale Leben. (Chefarzt.)

Dr. P. macht aufmerksam, dass im XVI. Bezirke 5 Prostituirte von den 32 im Berichtsjahre in Evidenz Gestandenen, an vorgeschrittener Lungentuberkulose litten.

Dr. Sch. lenkt die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung venerischer Ansteckung durch die Fünfkreuzer-Tanzlocale im Prater, und berichtet, dass unter den venerisch krank Gefundenen zahlreiche, theils im Dienste stehende, theils vacirende Dienstmädchen waren.

Dr. M. P. weist auf die fortgesetzte Abnahme der im XVIII. Bezirke in Evidenz stehenden Prostituirten trotz stetiger Zunahme der Bevölkerung und des grossstädtischen Charakters des Bezirkes hin.

Dr. Kolben spricht sich auch heuer wieder für ein Polizeispital zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der Prostituirten und Vermeidung der Evidenzentziehung im inficirten Zustande aus, und plaidirt für eine Krankencasse der Prostituirten unter Hinweisung auf Stuttgart.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901,

R. G. Bl. Nr. 49,

mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwerthung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

1. Die Entnahme und fachtechnische Verwerthung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infectionskrankheiten wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Rothlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infectionskrankheiten Verstorbener, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen inficirt erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Aerzte, beziehungsweise Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infectionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infection der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjecte zu diagnostischen Zwecken ist womöglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmateriales selbst oder doch an isolirter Stelle und in isolirter Weise derart vorzunehmen, dass sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren inficirten Materiales durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verlässlich unschädlich gemacht werden.

Digitized by Google

3. Die geschäftsmässige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluss aller Cultur- und Thierversuche, ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualification besitzen und nachgewiesen haben, dass sie über die geeigneten Untersuchungslocalitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

4. Mit Cultur- und Thierversuchen verbundene bakteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infectiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslocalitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insoferne dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes ertheilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bakteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bakteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infectionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesammten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

In jeder solchen Anstalt muss für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein fachlich vollkommen qualificirter Vertreter desselben, welcher der vorgesetzten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verlässliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht freie Personen verwendet werden.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instructionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instructionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichiren sind, müssen die zur Vermeidung von Infectionen bei den bakteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln enthalten.

8. Die Einrichtung der Anstalt muss so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, dass einerseits eine Gefährdung der daselbst beschäftigten Personen, andererseits eine Verschleppung von Infectionsstoffen nach aussen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

a) Für die bakteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen müssen in der Regel mehrere isolirte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.

b) Diese Räume müssen gut ventilirbar sein. Der Fussboden, die Tische für die Thierversuche und Thiersectionen, sowie die Gefässe für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten inficirten Objecten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinficirt werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, dass sie leicht desinficirt werden können.

c) Es muss Vorsorge getroffen sein, dass inficirte Objecte in undesinficirtem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Digitized by Google

Die Cadaver sowohl der inficirten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Thiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisiren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungsofen zur Verfügung stehen.

d) Die in den bakteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Ueberkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind.

Diese Ueberkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infectionsstoffen und ausserdem jedesmal, bevor sie gewaschen, beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfection zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbekleideten und nach Desinfection der mit infectiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körpertheile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

e) Inficirte Thiere sind derart zu verwahren, dass ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, dass ein Verschleudern und Verstauben infectiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinficiren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolirte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinficirbarem Boden vorhanden sein.

9. Die in bakteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolirter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche, beziehungsweise bakteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Ueberzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infection die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infectionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolirung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maassregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infectionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben, beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriumsvorstand selbst an den Untersuchungen betheiligt, gelten in sinngemässer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

10. Bakteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisirten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind ausser den sub 8 und 9 aufgezählten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Hauptthüre abschliessbar sind, und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den blos für diese Thüre passenden Schlüssel zu verwahren hat.

Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich sind.

Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterstoff gegen das Eindringen von Insecten verwahrt zu halten.

b) Alle erforderlichen Desinfectionen sind, soweit inficirte Objecte in Betracht kommen,

Digitized by Google

durch die für das Institut bestellten Aerzte selbst, unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters, auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Aerzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können.

c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.

d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben ausser den Ueberkleidern auch Ueberschuhe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Ueberkleider zu behandeln sind.

e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolirte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

11. Objecte, welche für Menschen infectiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisirten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder oder an autorisirte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Versendung dieser Objecte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädignng beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, dass bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefässe ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach aussen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefässe mit eingeschliffenem Glasstöpsel, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infectiöse Object einschliessenden Gefässe sind deutlich zu signiren und mit einem von Desinfectionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzeuge umhüllt unter Benützung eines elastischen Verpackungsmateriales (Watte, Holzwolle, Häcksel, Stroh etc.) in einem festen undurchlässigen Behälter bruchsicher zu verpacken.

Für die Ausfolgung der bei den Zollämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaassregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu declariren und der Name des Absenders anzugeben.

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bakterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bakterienculturen, welche keine virulenten infectiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisirten Instituten erzeugt werden.

13. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maassgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.*)

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 13773,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Berichterstattung über die amtsärztlichen Inspicirungen der Irrenanstalten.

Um das Ministerium des Innern über die sanitären Verhältnisse und über den fachtechnischen Betrieb der öffentlichen und privaten Irrenanstalten, deren Ueberwachung nach den gesetzlichen Bestimmungen den politischen

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1901, Z. 15362, wurden sämmtliche politischen Landesbehörden eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden und durch dieselben die ärztlichen Kreise, insbesondere aber auch die Directionen der Heil- und anderen Humanitätsanstalten, sowie die Vorstände der wissenschaftlichen Institute und der an denselben bestellten Aerzte auf diese Verordnung besonders aufmerksam machen zu lassen.

Digitized by Google

Landesbehörden obliegt und insbesondere durch periodische Nachsichtspflege des Landessanitäts-Referenten zu handhaben ist, in Kenntnis zu erhalten, wird die k. k. . . . . . eingeladen, anlässlich der Vorlage der sanitätsstatistischen Jahresausweise über Irrenanstalten auch regelmässig den Befund der im Laufe des Jahres stattgefundenen amtsärztlichen Inspicirungen beizuschliessen, sowie über die etwa aus Anlass derselben eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten.

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde in Triest vom 4. Mai 1901, Z. 5429,

an alle unterstehenden Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die seesanitäre Behandlung der Herkünfte aus Alexandrien in Aegypten.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Mai 1901, Z. 1741, H. M. verfügt, dass von nun ab die Herkünfte aus Alexandrien in Aegypten, wenn sie mit reinem Patente ankommen, blos der mit dem Erlasse vom 28. December 1899, Z. 14968, gegen die Herkünfte aus der Türkei, Griechenland und aus Nordafrika angeordneten ärztlichen Ueberwachung unterzogen werden.

Falls aber die Herkünfte aus Alexandrien ein unreines Patent aufweisen sollten, werden die betreffenden Schiffe im Sinne des h. o. Circulares vom 5. November 1900, Z. 13835*) zu behandeln sein.

Dies wird zur Kenntnis und Darnachachtung mitgetheilt.

---

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 521.

Rechtsprechung.

Die Festsetzung eines Schutzrayons für Wasserleitungsanlagen — abgesehen von dem den letzteren nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes seitens der Bergbehörden zu gewährenden Schutze — ist unzulässig. Einschränkungen des Eigenthumsrechtes durch Verbot von Handlungen, zu welchen der Eigenthümer kraft des Eigenthumsrechtes berechtigt wäre, könnten nur nach Maassgabe der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. und dem Eingange des § 27 Wasserrechtsgesetzes im Wege des Expropriationsverfahrens auferlegt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. October 1896, Z. 5736.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über den Recurs der Gemeinde B. und der Verwaltung des Gutes N. in Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen, mit welchen ein Schutzrayon für die Wasserleitung der Gemeinde N. festgestellt worden war, erkannt, dass das Gesuch der Gemeinde N. de praes. 21. September 1893 um Bewilligung des Schutzrayons abgewiesen und die Gemeinde N. verpflichtet werde, den Recurrenten die Kosten der Vertretung zu ersetzen. Nach dem Begehren der Gemeinde und nach den unterinstanzlichen Entscheidungen sollte die Rechtswirkung des Schutzrayons darin bestehen, dass innerhalb der Grenzen des Rayons zu allen die wasserführende Schotterschichte berührenden Erdarbeiten und Anlagen mit Einschluss jener, welche die Gewinnung von nach dem allgemeinen Berggesetze nicht vorbehaltenen Mineralien bezwecken, mit alleiniger Ausnahme der Anlegung von Hausbrunnen mit Handbetrieb und der Benützung und Leitung der zu Tage tretenden Wässer, die Einholung der vorgängigen politischen Bewilligung erforderlich sein sollte, auch dann, wenn zu derlei Arbeiten nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes eine solche politische Bewilligung nicht erforderlich wäre. Die Abweisung der Gemeinde N. erfolgte mit der angefochtenen Entscheidung darum, weil die Feststellung eines solchen Schutzrayons, insoweit die Ausführung der angegebenen Erdarbeiten und Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Einholung der politischen Bewilligung abhängig ist, überflüssig wäre, insoweit aber derlei Arbeiten auch ohne behördliche Bewilligung vorgenommen werden dürfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen es unzulässig erscheint, die Vornahme der Arbeiten von der Einholung der politischen Bewilligung abhängig zu machen.

Digitized by Google

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die gegen die Ministerialentscheidung eingebrachte Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es ist zunächst nicht zu verkennen, dass mit dem Gesuche der Stadtgemeinde N. und mit den unterinstanzlichen Entscheidungen bezweckt wurde, der Wasserleitung der Gemeinde N. gegen die Beschädigungen durch Arbeiten, welche ihrer Natur nach sich als die Ausübung des Eigenthumsrechtes an den in den Schutzrayon einbezogenen Parcellen darstellen und vom Standpunkte ihrer Zulässigkeit und ihrer Abhängigkeit von einer behördlichen Bewilligung nach den politischen Gesetzen zu beurtheilen sind, einen ähnlichen Schutz zu gewähren, wie er durch die Bestimmung des § 18 allgemeinen Berggesetzes gegenüber Schürfungsarbeiten aus öffentlichen Rücksichten vorgesehen erscheint. Und in der That ist auch der Wasserleitung durch die Bergbehörden der Schutzrayon gegen Bergbauarbeiten gewährt worden. — Allein es ist aufliegend, dass zwischen beiden Fällen der grundsätzliche Unterschied besteht, dass während in den Fällen der §§ 18 und 222 allgemeines Berggesetz es sich um Einschränkungen eines von den Bergbehörden nach dem Berggesetze zu verleihenden Befugnisses handelt, im concreten Falle die Rechtsfolgen des von den Administrativbehörden in Anspruch genommenen Schutzrayons Beschränkungen des Eigenthumsrechtes involviren sollten, indem die Eigenthümer der in den Schutzrayon einbezogenen Parcellen zu Arbeiten und Anlagen der vorerwähnten Art ohne vorgängige Bewilligung der Administrativbehörden überhaupt nicht, also auch dann nicht befugt sein sollten, wenn nach den Gesetzen sie solche Arbeiten frei und ohne behördliche Bewilligung auszuführen berechtigt erscheinen. Es ist nun gewiss, dass eine solche Verfügung im Sinne des § 364 a. b. G. B. nicht zulässig erscheint, da die Ausübung des Eigenthumsrechtes, soweit öffentliche Rücksichten in Frage kommen, nur durch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen beschränkt erscheint. — Nachdem nun die einschlägigen Gesetze als: das Wasserrecht, die Bauordnung, die Gewerbeordnung diejenigen Fälle feststellen, in welchen die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch derlei in Frage kommende Arbeiten von einer behördlichen Bewilligung abhängig erscheint, so ist es gewiss, dass die unterinstanzlichen Entscheidungen durch die Feststellung des Schutzrayons und seiner Rechtswirkungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Einschränkungen des Eigenthumes statuirt haben, und zwar insoweit, als sie auch solche Arbeiten und Anlagen, welche der vorgängigen behördlichen Bewilligung nicht bedürfen, von dieser abhängig machen wollten. — Von der Frage ganz abgesehen, inwieferne bei derlei Arbeiten die politischen Behörden zur Ertheilung der Bewilligung ausschliesslich competent wären, und inwieferne etwa die Genehmigung von derlei Arbeiten in die Competenz der autonomen Behörden fallen könnte, ist es gewiss, dass insbesondere das Wasserechtsgesetz eine Bestimmung nicht enthält, welche die Behörde berechtigen würde, ohneweiters solche in Frage kommende Beschränkungen des Eigenthumsrechtes zu verfügen, da die Bestimmung des § 27 Wasserrechtsgesetz auf den concreten Fall in keiner Weise passt.

Wenn also in der angefochtenen Entscheidung von den den Besitzern der in den Schutzrayon einbezogenen Grundstücke auferlegten Beschränkungen festgestellt wird, dass diese, soweit für die in Frage kommenden Arbeiten die behördliche Bewilligung in den Gesetzen vorgesehen ist, überflüssig, soweit aber eine solche nicht vorgesehen ist, ungesetzlich sind, so musste der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsanschauung beipflichten.

Allerdings werden die politischen Behörden nach Maassgabe der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. und insbesondere die Wasserrechtsbehörden nach dieser Gesetzesstelle und dem Eingange des § 27 Wasserr. Ges. berechtigt sein, Einschränkungen des Eigenthumsrechtes auch durch Verbot von solchen Handlungen, zu welchen der Eigenthümer kraft des Eigenthumsrechtes berechtigt wäre, zu statuiren; allein derlei Einschränkungen können keineswegs durch blosse Verfügungen der Behörde, sondern können nur im Wege des Expropriationsverfahrens auferlegt werden. Um ein solches hat es sich aber gegebenenfalls nicht gehandelt und es wäre auch der Verwaltungsgerichtshof nicht competent, ob die Bedingung für die Einleitung eines solchen Verfahrens, die Förderung des allgemeinen Besten, der öffentlichen Wohlfahrt, concreten Falles zutrifft (§ 3 lit. e Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876); der Verwaltungsgerichtshof musste daher die Abweisung des Gesuches der Gemeinde N. als gesetztlich begründet erkennen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Gegenüber Herkünften aus Constantinopel hat das fürstliche Ministerium des Innern alle jene Maassnahmen, welche mit

Digitized by Google

der Verordnung vom 28. December v. J. (10. Jänner l. J.) angeordnet worden waren (siehe S. 31 d. Bl.), wieder in Kraft gesetzt.

Das Vilajet Bitlis einschliesslich die Stadt Trapezunt wurde für pestfrei erklärt.

In Ergänzung der Bestimmungen über die Wareneinfuhr nach Bulgarien (siehe Jahrg. 1899 d. Bl. S. 429) wurde von der fürstlichen Sanitätsdirection angeordnet, dass die von den bulgarischen Seebehörden zu fordernden Certificate von der Sanitätsbehörde jenes Ortes ausgestellt sein müssen, in welchem die Waren eingeschifft wurden, und dass diese Certificate den Ursprung der betreffenden Waren und den Tag des Abganges aus dem Ursprungsorte nachzuweisen haben. Solche Certificate sind ebenso wie die Sanitätspässe von der Beglaubigung durch irgend eine andere Behörde befreit.

Rumänien. Wegen des in Constantinopel am 1. Mai vorgekommenen Pestfalles werden Herkünfte aus dieser Stadt einer zehntägigen Quarantaine in Sulina unterzogen. Die Häfen von Constantza und Mangalia bleiben diesen Herkünften verschlossen. Die Correspondenzen aus der Türkei werden nur in Verciorova zugelassen, wo die Säcke, in welchen dieselben eingeschlossen sind, desinficirt werden. Postpakete und Mustersendungen aus der Türkei werden zurückgewiesen.

Griechenland. Gegen alle nach dem 30. April von Constantinopel abgegangenen Schiffe wird eine zehntägige effective Quarantaine verfügt. Die Wareneinfuhr aus Constantinopel ist verboten.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 30. April l. J. wurden die aus Anlass des Auftretens der Pest in Rio de Janeiro gegenüber dieser Stadt getroffenen sanitären Maassnahmen aufgehoben.

Serbien. Aus Anlass des Pestfalles in Constantinopel hat das königliche Ministerium des Innern angeordnet, dass die an der serbisch-türkischen, beziehungsweise serbisch-bulgarischen Grenze einlaufenden Personenzüge von einem Arzte zu erwarten sind, welcher alle aus Constantinopel kommenden Reisenden, sowie ihr Gepäck einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzieht. Verdächtige Kranke werden zurück befördert. Das Zugspersonal ist überdies angewiesen, die Reisenden während der Fahrt zu überwachen und in Fällen einer plötzlichen Erkrankung den Kranken in der nächsten Station dem Bahnhofpersonale zu übergeben, welches die Ortspolizei zur weiteren Veranlassung zu verständigen hat.

Türkei. Nach den vorliegenden näheren Berichten über den am 1. Mai im Hafenviertel Galata in Constantinopel constatirten Pestfall (siehe S. 207 d. Bl.), war der betreffende Arbeiter bereits am 27. April unter Fieber, Kopfschmerzen, Schwindel und grosser Hinfälligkeit erkrankt. Wegen unerträglicher Schmerzen in den Leistengegenden liess der Kranke am 29. April einen Arzt rufen; letzterer fand ihn fiebernd (40 Grad C.) und in einem rauschähnlichen Zustande vor. Die beiderseits in der Leistengegend nachweisbaren schmerzhaften Drüsenschwellungen veranlassten den Arzt, den Fall als verdächtig zur Anzeige zu bringen. Indessen begab sich der Kranke aus der dumpfen Kammer, in welcher er vom Arzte vorgefunden wurde, in ein von der ärmeren Classe besuchtes Hotel, wo er in einem Zimmer im 3. Stocke Unterkunft fand. Hier traf ihn am folgenden Tage die ärztliche Commission. Die Bubonen waren seither in beiden Leisten bis zu Faustgrösse geschwollen und spontan und auf Druck äusserst schmerzhaft. Die von Professor Nicolle vorgenommene mikroskopische Untersuchung des Drüseninhaltes ergab den Befund massenhafter charakteristischer Pestbacillen, welcher durch die vorgenommenen Culturen schon nach 13 Stunden bestätigt wurde. Der Kranke wurde sofort in das Lazareth nach Monastir Aghzi, bei Kavak an der Ausmündung des Bosporus in das Schwarze Meer, überführt, wohin auch alle mit demselben in Berührung gekommenen Personen internirt wurden. Die weiteren Maassnahmen bestanden in der Desinfection der Localitäten, in welchen der Kranke sich aufgehalten hatte, und der Canäle in der Umgebung, in der Vernichtung der Ratten in denselben und in der Verbrennung aller Waren der Maccaronifabrik, in welcher der Kranke beschäftigt war, etc. — Die Constantinopel zur See verlassenden Reisenden und Schiffsmannschaften werden je nach ihrer Bestimmung theils im Hafen, theils in Kavak und in den Dardanellen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Die mittelst Eisenbahn von Constantinopel abreisenden Personen unterliegen dieser Untersuchung in den ausserhalb des Weichbildes der Stadt gelegenen Stationen Tschataldja (der orientalischen Eisenbahn) und Tuktscha (der anatolischen Bahn).

In Bassorah (siehe S. 207 d. Bl.) wurde ein vierter Pestfall beobachtet.

Digitized by Google

Wegen des in Alexandrien am 6. Mai beobachteten Pestfalles verfügte der oberste Sanitätsconseil gegen dortige Herkünfte eine 48stündige Quarantaine.

Aegypten. Aus Alexandrien wurde am 6. Mai neuerdings ein tödtlicher Pestfall gemeldet.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 15. bis 29. April 651, 463 Erkrankungen und 506, 391 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Capcolonie. In Capstadt gelangten in der Woche vom 31. März bis 6. April 62 neue Erkrankungen und 31 Todesfälle und in der darauffolgenden am 13. April abgelaufenen Woche 43 Erkrankungen und 22 Todesfälle an Pest zur Anzeige. In Behandlung standen am letzteren Tage 116 Pestkranke und 8 Pestverdächtige; wegen Ansteckungsverdachtes verblieben 739 Personen in Beobachtung. Im Ganzen sind seit Ausbruch der Epidemie 392 Personen an Pest erkrankt und 152 der Krankheit erlegen. In der letzten Zeit wurden zahlreiche Pestleichen aufgefunden, ein Umstand, der die Vermuthung berechtigt erscheinen lässt, dass die Pesterkrankungen seitens der Bevölkerung verheimlicht werden. — Mit Haffkine'scher Lymphe wurden bisher 10.592 Personen geimpft, und zwar 1497 Europäer und 9095 Eingeborene. — Vom Sanitätspersonale sind bisher ein Arzt, Dr. Dunlop, welcher sich bei der Obduction einer Pestleiche verletzt hatte, ferner die Aufseherin der Krankenwärterinnen im Pestspitale und drei farbige Spitalbedienstete an Pest gestorben.

In Port Elizabeth wurde in der letzten Berichtswoche gleichfalls ein Pestfall in der dortigen „Gubbs location“ beobachtet. Kurz vorher waren daselbst unter einem Haufen von Maissäcken todte Pestratten gefunden worden.

Australien. Nachdem kein weiterer Pestfall in Adelaide vorgekommen ist, hat die australische Regierung diese Stadt als pestfrei erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien. Die auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1900 eingesetzte Ministerial-Commission zur Berathung über die Verlegung des Wiener k. k. Allgemeinen Krankenhauses hat die Verhandlungen über diese Angelegenheit in der Sitzung vom 6. Mai l. J. zum Abschlusse gebracht. Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. Hartel waren von der Commission, welcher Sectionschef Ritter v. Bernd als Stellvertreter des Vorsitzenden, Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý, Sectionsrath Nagy v. Somlyó und Oberbaurath Rezori als Vertreter des Ministeriums des Innern, Ministerialrath Dr. v. Engel Namens des Finanzministeriums, Hofrath Professor Dr. Sigmund Exner und Sectionsrath Dr. v. Kelle als Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sowie Statthaltereirath v. Roretz und Baurath Berger als Vertreter des von der k. k. n. ö. Statthalterei verwalteten Wiener k. k. Krankenhausfondes angehörten, im Laufe der letzten Monate wiederholte Sitzungen abgehalten worden, in denen die einschlägigen Fragen klargestellt und die mit dem Lande Niederösterreich und der Stadt Wien zu treffenden Vereinbarungen vorbereitet wurden.

Nach dem Ergebnisse der Berathungen sowie der mit dem Vertreter des Landes Niederösterreich, Landesausschuss Leopold Steiner, und dem Vertreter der Gemeinde Wien, Bürgermeister Dr. Karl Lueger, gepflogenen Verhandlungen ist die Verlegung des k. k. Allg. Krankenhauses sammt den Kliniken auf die für diesen Zweck zu erwerbenden Gründe der n. ö. Landesirrenanstalt und des städtischen Versorgungshauses im IX. Wiener Gemeindebezirke in Aussicht genommen. Diese beiden Realitäten werden nach den mit den genannten Functionären vorbehaltlich der Genehmigung der Wiener Gemeindevertretung und des n. ö. Landtages getroffenen Vereinbarungen zu einem Kaufpreise überlassen werden, welcher ungefähr den Kosten der herzustellenden Ersatzobjecte, wie auch dem Parzellirungswerthe der umliegenden Baugründe entspricht. Seitens des Vertreters der Gemeinde Wien ist ein besonderes Entgegenkommen dadurch gewährt worden, dass auf die projectirten Querstrassen, welche das zu erwerbende Areale in mehrere Theile geschieden hätten, verzichtet, und blos die Schaffung eines Durchganges gefordert wurde. Es steht somit

Digitized by Google

für die Zwecke des neuen Allgemeinen Krankenhauses eine geschlossene Fläche von rund 220.000 Quadratmetern zur Verfügung. Auf dieser Baufläche werden besondere Pavillons für drei medicinische, für je zwei chirurgische, oculistische, gynäkologisch-geburtshilfliche, psychiatrisch-neurologische und dermatologisch-syphilidologische Kliniken, für je eine otiatrische und laryngologische Klinik, ferner Pavillons für Infectionskranke, sowie für einige nicht klinische Krankenabtheilungen erbaut werden. Der gesammte Belagraum dieser Gebäude wird etwa 2000 Betten fassen. Auch werden Institute für Orthopädie und Zahnheilkunde errichtet und eigene Gebäude zur Unterbringung der Institute für pathologische Anatomie und gerichtliche Medicin sowie für medicinische Chemie geschaffen. Mit den nöthigen Administrations-, Wirthschafts- und Wohngebäuden, Badeanstalten etc. wird die Zahl der herzustellenden Baulichkeiten ungefähr 40 betragen. Für die Unterbringung jener Krankenbetten, welche hier nicht mehr Platz finden können, wird in anderer Weise, zunächst durch Errichtung von Krankenabtheilungen auf den dem Wiener k. k. Krankenhausfonde gehörigen Baugründen beim Wilhelminenspitale in Ottakring vorgesorgt werden.

Der gesammte Complex des jetzigen Allgemeinen Krankenhauses wird parcellirt. Die vortheilhafte Veräusserung dieses grossen, in nächster Nähe des Stadtcentrums gelegenen Terrains, durch welche ein namhafter Theil der Kosten für das neue Spital hereingebracht werden soll, dürfte durch ein weiteres Entgegenkommen der Gemeinde hinsichtlich der Anlage von Strassenzügen auf dieser Baufläche sichergestellt sein.

Der Vertrag mit der Gemeinde Wien hat bereits die Genehmigung des Wiener Gemeinderathes erhalten. Es ist nunmehr noch die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages zu den durch die Ministerialcommission vorbereiteten Abmachungen einzuholen. An die Ausarbeitung des gesammten Bauprojectes wird sonach baldigst geschritten werden.

Die Ausführung dieses Projectes empfiehlt sich insbesondere deshalb, weil hiemit einerseits an Stelle des veralteten und mit sanitären Uebelständen behafteten Allgemeinen Krankenhauses ein grosses, modernes klinisches Spital sammt klinischer Gebäranstalt und psychiatrischen Stationen errichtet, und andererseits zugleich der Neubau einer neuen Gebäranstalt mit Hebammenschule, sowie einer neuen grossen modernen Irrenanstalt, endlich die Ausgestaltung des Wilhelminenspitals ermöglicht wird.

Stempelgebür für amtsärztliche Zeugnisse. In Angelegenheit der Stempelbehandlung der von Bezirksärzten ausgestellten Zeugnisse hat die **k. k.** Finanz-Landesdirection in Wien aus einem speciellen Anlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mitgetheilt, dass zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 5. December 1900, Z. 68669, die von den k. k. Bezirksärzten in ihrer Eigenschaft als landesfürstlichen Amtspersonen (§§ 7 und 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) über Ansuchen von Parteien ausgestellten Zeugnisse, soferne dieselben nicht nach T. P. 116 lit. b. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, einer geringeren Gebür unterworfen oder nach T. P. 117 dieses Gesetzes stempelfrei sind, in Gemässheit der T. P. 116 lit. a, alinea aa des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das letztere Gesetz geänderten Tarifbestimmungen der Stempelgebür von zwei Kronen vom ersten und von einer Krone von jedem weiteren Bogen unterliegen. (Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. Februar 1901, Z. 4828.)

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 28. April bis 4. Mai 1901:

in Galizien in der Stadt Lemberg 1 und in den politischen Bezirken Chrzanow: Szczakowa 1; Nadworna: Wolosow 7; Tlumacz: Tysmienica 3;

in Krain im politischen Bezirke Rudolfswerth: Haidowitz 2.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 28. April bis 4. Mai 1901:

in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany: Bohorodczany 1; Buczacz: Potok zloty 3; Drohobycz: Drohobycz 1; Mosciska: Niklowice 7; Nadworna: Przerosl 3; Neumarkt: Ochotnica 2; Podgorze: Swiatniki 1; Rawa: Lawrykow 2; Stryj: Pobuk 7, Tyszownica 4; Tarnobrzeg: Grebow 11; Zaleszczyki: Zaleszczyki 2.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

DR. J. DAIMER und DR. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 23. Mai 1901.** **Nr. 21.**

Aus dem Jahresberichte des Chefarztes der k. k. Polizeidirection in Wien für das Jahr 1899.

Vom k. k. Polizei-Chefarzte Dr. **Andreas Witlačil.**

(Fortsetzung.)

VII.

Bemerkungen des Chefarztes zur Regelung der Prostitution.

Dass die Prostitution ein unausrottbares Uebel ist, und dass die Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht hat, ihre schädlichen Folgen für die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit auf das möglichst geringe Maass herabzumindern, ist in den chefärztlichen Berichten wiederholt gesagt und begründet worden; eine Widerlegung der abolitionistischen Doctrinen und der pseudomoralistischen Agitationen gegen diesen Zweig der staatlichen Thätigkeit hat oft genug mit aller Gründlichkeit stattgefunden, wird aber diese Gegnerschaft nie überzeugen. Es kann sich also nur darum handeln, welche Regelung der Prostitution am sichersten zu jenen Zielen führt, welche sich die öffentliche Verwaltung hier stecken muss: Hintanhaltung der Verführung zur Unsittlichkeit und des Aergernisses der Feilbietung zur Unzucht einerseits, Verhinderung der Verbreitung der sexuellen Infectionskrankheiten durch die Prostitution andererseits. In der ersteren Beziehung muss sie trachten, das weibliche Ausgebot zu localisiren, seine öffentliche Schaustellung auf der Strasse, und wo sie sonst stattfindet, zu hindern; in letzterer muss sie die geschlechtlich-infectiösen Prostituirten eruiren und der Heilung zuführen, mindestens Infectionen durch sie verhindern.

Dass der erstere Zweck, die Verhinderung der öffentlichen Schaustellung des weiblichen Ausgebotes, also insbesondere des sogenannten Gassenstriches am sichersten

Digitized by Google

durch eigene Prostitutionshäuser bei strenger Handhabung der Sittenpolizei erreicht wird, ist ebenfalls in den früheren Berichten dargethan worden, und wird von allen Unbefangenen anerkannt; die gegen solche Häuser ins Feld geführten Einwendungen lassen sich am besten durch vorsichtige Wahl und strenge Beaufsichtigung widerlegen.

Auch das ist constatirt worden, dass es zumal in einer Grossstadt nicht möglich ist, alle Prostituirten in solchen Häusern unterzubringen, und dass daher neben dem Bordellsysteme immer noch die Evidenthaltung der zerstreut Wohnenden nothwendig ist. Je vollständiger diese Evidenthaltung ist, in desto grösserem Maasse wird der Zweck der Ueberwachung und möglichsten Unschädlichmachung der Prostituirten erreicht, und es darf sich daher mit den begreiflicherweise wenigen sich freiwillig unter Aufsicht Stellenden nicht begnügt, sondern es müssen die erwiesen den Prostitutionserwerb Treibenden zwangsweise in Evidenz genommen werden. Wo dies nicht geschieht, bleibt die Zahl der Registrirten eine so ausser allem Verhältnis zur Einwohnerschaft stehende, wie in diesem Berichte; bei der mit nächstem Jahre (1900) eintretenden Neuregelung ist auch bereits darauf Rücksicht genommen. Der juridisch unanfechtbare Nachweis des Prostitutionsbetriebes ist trotz der Notorität nicht selten sehr schwierig; er erfordert zahlreiche, besonders nächtliche Streifungen, verlässliche Detectivs und ebenso eifrige, erfahrene als tactvolle Ressortbeamte. Wie sehr alle diese Momente zusammenwirken müssen, zeigt am besten die nur zum Theil von den verschiedenen Localverhältnissen abhängige, höchst ungleichmässige und auch nicht selten wechselnde Vertheilung der Prostituirten in Evidenz in den verschiedenen Polizeibezirken Wiens.

Der Spitalzwang für die inficirten Prostituirten, der den Abolitionisten und Sentimentalen einen willkommenen Angriffspunkt gegen die Reglementirung bietet, ist eine unbedingte Nothwendigkeit zur Verhinderung der Weiterverbreitung der venerischen Krankheiten, da für die häusliche und ambulatorische Behandlung das erforderliche Moment der Vertrauenswürdigkeit dieser Personen fehlt; der Erwerb übertäubt bei ihnen nur zu leicht das Gewissen. Dabei bleibt aber die nothwendige Voraussetzung, dass diese Kranken nur geheilt das Spital verlassen, weil sonst die Spitalabgabe illusorisch wird, und zwar darf die Heilung keine bloss locale sein, welche latente Infectionsstoffe belässt; sie muss gründlich sein. Dass dies in sehr vielen Fällen nicht erreicht wird, liegt bei uns im Mangel an Spitalsräumlichkeiten für venerisch Kranke und ist der schwache Punkt unserer Reglementirung, da man sich fragen muss, wozu der ganze Apparat, wenn die Prostituirten so häufig ungeheilt aus dem Spitale kommen, mit chronischer oder latenter Gonorrhöe, mit ungeheilter constitutioneller Syphilis, wenn die Recrudescenz der Gonorrhöe, das Auftreten syphilitischer Papeln, Geschwüre u. s. w. neuerdings Ansteckungsgefahr erzeugt und zur neuerlichen, ja oftmaligen Spitalabgabe zwingt? Dürfen wir auch die Ansicht, dass Gonorrhöe und Syphilis unter Umständen nie zur vollständigen Heilung gelangen, als zu weitgehend betrachten, so können wir doch das oben über lange Dauer und Recidiven Gesagte nicht in Abrede stellen, und müssen der Forderung Jener näher treten, welche verlangen, dass der nicht gänzlich Geheilten die Prostitution unmöglich gemacht werde. Das wird allerdings damit am sichersten erzielt, dass man sie erst nach vollständiger Heilung aus dem Spitale entlässt, was aber eine sehr bedeutende Vermehrung des Belegraumes für solche Kranke nothwendig macht und auch anerkannt wird, aber im Zusammenhange mit dem allgemeinen Raummangel unserer Spitäler aus finanziellen Rücksichten fortwährend in Permanenz bleibt; schliesslich wird man aber diesem nicht nur einer Grossstadt unwürdigen, sondern eine der wesentlichsten humanitären Pflichten der Gesellschaft arg verletzenden Zustande ein Ende machen und mit Hintansetzung aller Competenz- und finanziellen Bedenken Raum für alle Kranken schaffen müssen, welche der Spitalspflege bedürfen.

Die lange Dauer, welcher zumal vernachlässigte venerische Leiden zur Heilung bedürfen, liess auf Mittel sinnen, wie man diese Kategorie von Infectiösen unschäd-

Digitized by Google

lich machen kann, ohne ihre vollständige Heilung im Spitale abzuwarten, und da ist man auf die sogenannten Reconvalescentenhäuser verfallen. In diesen sollen die von ihren gonorrhöischen oder syphilitischen Krankheiten noch nicht geheilten Prostituirten, welche eine lange Spitalsbehandlung erfordern, für die Dauer der Latenz und Infectiosität internirt, beschäftigt, hiedurch versorgt und ärztlich beaufsichtigt, beziehungsweise behandelt werden. Der Grundgedanke solcher Anstalten, die halb Spitäler, halb Versorgungshäuser sind, ist gut, aber die praktische Ausführbarkeit, bei uns wenigstens sehr zweifelhaft. Die grösste Schwierigkeit bilden die Kosten der Herstellung und Erhaltung solcher Anstalten; entschliesst man sich schon so schwer zum Neubau von Spitälern für Venerische und selbst zur Vermehrung der Abtheilungen für solche, welche gegenwärtig in Wien nur in drei öffentlichen Spitälern: im Allgemeinen Krankenhause, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Krankenhause Wieden bestehen, wie erst zur Errichtung solcher Anstalten, deren Existenzberechtigung lediglich in der zeitweisen Versorgung tief gesunkener Frauenspersonen besteht, freilich aber auch in der pflichtmässigen staatlichen Fürsorge gegen die Verbreitung höchst gefährlicher Infectionskrankheiten! Wird man nicht mit einer gewissen Berechtigung die Errichtung solcher Häuser vielmehr der privaten Wohlthätigkeit überlassen?

Nicht minder zweifelhaft ist der Erfolg solcher Anstalten in physischer und moralischer Beziehung und schon gar in ökonomischer. Der gezwungene Erwerb dieser Personen, welche ja die Arbeit scheuen, deckt auf keinen Fall die Regie, geschweige die Amortisation der Herstellungskosten; die Disciplin wird ohne eine strenge Hausordnung, welche der Anstalt den Charakter der Detention aufprägt, nicht aufrecht zu halten sein, und die vollständige Heilung lässt sich ohne fortgesetzte ärztliche Behandlung und Beobachtung weder erzielen, noch constatiren. Da dürfte denn doch die einzig richtige Lösung in der Lösung der Spitalfrage liegen.

VIII.

Hygienische Wahrnehmungen der Polizeiärzte.

Die bei den Bezirks-Polizeicommissariaten zugetheilten Amtsärzte constatiren in ihren hygienischen Jahresberichten mehrweniger ausführlich die in ihren Bezirken wahrgenommenen gesundheitlichen Verbesserungen einerseits, andererseits die noch vorhandenen, Abhilfe erfordernden sanitären Uebelstände, letztere um auf das Bedürfnis ihrer Behebung aufmerksam zu machen. In letzterer Beziehung muss hervorgehoben werden, dass die Abgrenzung des beiderseitigen amtlichen Wirkungskreises der communalen und der polizeilichen ärztlichen Organe den letzteren genau vorgezeichnet, dabei aber zugleich ein collegiales Einvernehmen eingeschärft ist, welches auch in der That eingehalten wird. Wie überhaupt die polizeiliche Thätigkeit in Local-Polizeiangelegenheiten nur eine die communale unterstützende ist, so haben die Polizeiärzte lediglich die Verpflichtung, die sanitären Uebelstände zu dem Zwecke wahrzunehmen, dass sie den communalen Organen zur Kenntnis gebracht werden, und dass die Befolgung der Anordnungen der letzteren überwacht wird.

Die vielen sanitären Verbesserungen, welche das Berichtsjahr aufzuweisen hat, sind in den Berichten anerkennend hervorgehoben; als wesentliche noch zu behebende Uebelstände werden angeführt: In allen Bezirken die Staubplage, die ungeeignete Abfuhr des Kehrichts und Düngers, die mangelhafte Pflege und Reinigung der Strassen und Trottoirs, sowie die ungeeignete Zeit der Vornahme letzterer. In der Inneren Stadt wird ferner auf das langsame Verschwinden mancher engen Gässchen, auf schlechte Hausbesorgerwohnungen, überfüllte Herbergen und den bedenklichen Kleidertrödel hingewiesen. Als ein wohl nicht auf den Bezirk beschränkter und auch nicht so leicht abzustellender Uebelstand wird von den Aerzten des II. Bezirkes die

Digitized by Google

Fortbenützung der Leihbibliothek-Abonnements beim Bestande einer infectiösen Krankheit in der Familie bezeichnet, von jenen des III. Bezirkes die Versehung der Seelsorge bei Infectiösen durch Geistliche, welche gleichzeitig Schulunterricht ertheilen. Im IV. Bezirke wird abermals für die Verlegung des Kärntnerthormarktes (Naschmarktes) plaidirt. Im VII. Bezirke wird sich hinsichtlich der Unfälle durch die elektrischen Leitungen auf das amerikanische Verbot der Oberleitungen berufen; zum Schutze vor von Dächern herabfallenden Schneemassen wird die Anbringung weitmaschiger Drahtnetze empfohlen. Die Aerzte des VIII. Bezirkes sprechen sich gegen die Streifungen des Wasenmeisters zu einer Zeit aus, in welcher sich die Schulkinder auf dem Wege befinden, und zwar wegen des moralischen Eindruckes.

Im IX. Bezirke werden die Gefahren aus dem starken Verkehre, insbesondere bei ungenügender Beleuchtung hervorgehoben, ferner die ungünstigen Wohnungsverhältnisse und der Mangel an Badeanstalten. Im X. und XV. Bezirke constatiren die Amtsärzte den nachtheiligen Einfluss des socialen Elends der Einwohnerschaft auf die Gesundheit und Mortalität, insbesondere durch den in der armen Bevölkerung um sich greifenden übermässigen Alkoholgenuss. Im XI. Bezirke wird Wohnungsnoth constatirt und das Fortbestehen des stinkenden Seeschlachtgrabens; im XII. Bezirke jenes der Schmutzwässer führenden Strassengräben in den peripheren Bezirkstheilen Altmannsdorf und Hetzendorf, im XIII. Bezirke der Mangel an Bedürfnisanstalten gegenüber der durch die Stadtbahn veranlassten grossen Frequenz.

Im XVII. Bezirke wird auf die häufige Benützung der öffentlichen Fuhrwerke seitens Infectionskranker zur Fahrt in die Spitäler hingewiesen, sowie auf die Bedenklichkeit des Haltens der Fahrkarten mit den Lippen, die möglichen Infectionen in Barbierstuben, und die Mangelhaftigkeit der Rettungsbehelfe; im XVIII. Bezirke auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den mehr ländlichen und in den an Hernals anschliessenden grossstädtischen Bezirkstheilen; im XIX. Bezirke sei zwar manches geschehen, aber noch viel zu assaniren in Folge der Terrainverhältnisse und der Ausdehnung des Bezirkes.! Die periphere Lage des XX. Polizeibezirkes Brigittenau bedingt in mehrfacher Beziehung ungünstigere sanitäre Verhältnisse, unter welche die Amtsärzte auch die schwer zu erlangende ärztliche Hilfe für die arme Bevölketung zählen. Im XXI. Bezirke (Prater) berichten die Amtsärzte über die Durchtränkung des Bodens und die Ueberschwemmung der Keller durch die Hochwässer des Donaustromes, während vom Donaucanal her die Inundirung durch die Nussdorfer Schleusse abgehalten wurde, sowie über das im Volksprater und in der Freudenau noch bestehende Senkgrubensystem; ferner über die ungünstigen Wohnungsverhältnisse in den Neubauten an der Ausstellungsstrasse in Folge mangelhafter Luft- und Lichtzufuhr, sowie in Folge Ueberfüllung. Im XXII. Polizeibezirke Floridsdorf lassen die theilweise ländlichen Verhältnisse der Gemeinden Floridsdorf und Gross-Jedlersdorf trotz ihrer theilweise städtischen Bevölkerung noch viel zu assaniren übrig.

Die Aerzte des Polizei-Gefangenhauses endlich wiederholen ihre in den früheren Berichten angeführten Klagen über die zumeist in der baulichen Beschaffenheit wurzelnden sanitären Uebelstände und betonen die Nothwendigkeit eines geeigneteren Hauses.

IX.

Inspectionsbericht des Chefarztes.

Polizeiliche Amtslocalitäten.

Instructionsgemäss werden vom Chefarzte jährlich alle Commissariate und das Polizei-Gefangenhaus, letzteres wiederholt, dann die Kasernen und Wachzimmer der k. k. Sicherheitswache auf ihre sanitären Zustände untersucht, und wird der Befund

Digitized by Google

dem Präsidium bezirksweise mit den nothwendig erscheinenden Anträgen vorgelegt. Natürlich ist der Zeitabschnitt eines Jahres nicht gross genug, dass sich nicht vielfache Wiederholungen ergeben sollten, umsomehr als viele sanitäre Uebelstände aus einer Zeit herrühren, in welcher der Gesundheitspflege noch nicht jene Wichtigkeit beigelegt wurde, deren sie sich heute erfreut, und ihre Abstellung theilweise mit sehr bedeutenden Kosten verbunden ist, welche nur allmählich aufgewendet werden können, obwohl in den letzten Jahren zahlreiche und eingreifende Verbesserungen durchgeführt worden sind.

So ist das Gebäude der Polizeidirection vielfachen und kostspieligen Adaptirungen unterzogen worden; seine Grundgebrechen, die leichte Bauart, hotelmässige Anordnung und Abtheilung der Räumlichkeiten und der für die Unterbringung der zahlreichen Bureaux der Centralleitung, des Stadtcommissariates und der nothwendigen Wachmannschaft weitaus ungenügende Fassungsraum lassen sich nur durch Zumiethungen provisorisch und durch einen entsprechenden Neubau definitiv beseitigen.

Die wiederholt commissionell festgestellten sanitären Gebrechen des Commissariates Leopoldstadt, II., Grosse Sperlgasse 11, haben bereits zur Suche nach einem anderen Hause geführt, die aber bisher resultatlos geblieben ist und vielleicht erst unter dem Zwange der Strassenregulirung, der dieses Haus zum Opfer fallen dürfte, Erfolg haben wird.

Das Commissariat Landstrasse ist aus seinen elenden Unterkünften in der Ungargasse in einen sehr schönen und zweckmässigen Neubau in die Rudolfgasse 13a verlegt und mit einer ebenso geräumigen und schönen Sicherheitswachkaserne verbunden worden.

Die Commissariate Wieden (Fleischmanngasse 2), Margarethen (Wehrgasse 1, mit Kaserne), Mariahilf (Kaunitzgasse 2), Neubau (Neubaugasse 25, Gemeindehaus) und Josefstadt (Fuhrmanngasse 5, in eigenem Hause mit Kaserne) sind in bescheidenen Verhältnissen mehr oder weniger entsprechend untergebracht.

Das Commissariat Alsergrund ist aus dem nunmehr verschwundenen, halbsouterränen Hause in der Nussdorferstrasse in einen sehr schönen Neubau in der Waisenhausgasse 18 übersiedelt und mit einer schönen Kaserne verbunden, ausser welcher noch eine ebenso schöne und grosse in der Müllnergasse 23—25 erbaut worden ist.

Simmering ist raumbeschränkt, im Gemeindehause, Krausegasse 14, eingemiethet.

Favoriten war 1899 noch ebenso raumbeschränkt in der Landgutgasse 24, ist aber im Jahre 1900 sehr zweckmässig in den Favoritenhof verlegt worden.

Meidling und Rudolfsheim sind in den betreffenden Gemeindehäusern, Hufelandgasse 4 und Kellinggasse 2, gut untergebracht. Hietzing ist in der Dommayergasse 2 ganz entsprechend eingemiethet, Schmelz dagegen ist in Fünfhaus, Hütteldorferstrasse 71, in so ungünstigen Miethräumen untergebracht, dass der Plan eines Neubaues bereits vorliegt.

Ottakring befindet sich im eigenen Hause, Hubergasse 6, in beschränkten Verhältnissen, denen durch einen Seitentractbau abgeholfen werden könnte; die Kaserne ist in der Reinhartsgasse 38 beschränkt eingemiethet. Hernals ist aus seinen beschränkten und theilweise ungünstigen Localitäten in der Jörgerstrasse in einen gemietheten Neubau, Rötzergasse 24, übersiedelt, wo es sammt Kaserne recht gut untergebracht ist.

Währing (Währing-Weinhauserstrasse 45) und Döbling (Kreindlgasse 13) leiden im eigenen Hause an Raummangel, Brigittenau in dem gemietheten Hause, Raphaelgasse 5, in sehr hohem Grade, so dass eine Uebersiedlung längst als nothwendig erkannt worden, aber bisher nicht zu Stande gekommen ist.

Die sanitären Verhältnisse des im Weltausstellungsjahre 1873 als sommerlicher Bau entstandenen Hauses, Ausstellungsstrasse 171, sind durch die Strassenbauten und Niveau-Erhöhungen in der unmittelbaren Umgebung noch viel ungünstiger geworden,

Digitized by Google

was in Verbindung mit dem Ablaufe der Miethe einen im Jahre 1900 vollendeten und bezogenen, grossen und schönen Neubau für das Commissariat und die Kaserne nothwendig gemacht hat.

Floridsdorf ist aus dem sehr bescheidenen Hause, Schlosshoferstrasse 12, sofort nach Erbauung des k. k. Amtshauses für die neue Bezirkshauptmannschaft und das Bezirksgericht in dasselbe übersiedelt, wo es nebst der Kaserne hohe, lichte, den sanitären Anforderungen entsprechende Localitäten inne hat.

Das in einem ehemaligen Kloster hinter dem Laimgruber Pfarrhofe befindliche, gegen die Theobaldgasse castellartig ummauerte Polizei-Gefangenhaus harrt seiner, vor allem aus sanitären Gründen dringend nothwendigen, aber auch durch polizeiliche Rücksichten und die Regulirung seiner Umgebung gebotenen Auflassung und eines Neubaues, welcher auch für ein Polizeispital nothwendig ist.

In den Ubicationen der Sicherheitswache ist auch im Berichtsjahre manche Verbesserung eingetreten, wie denn überhaupt seit der Einbeziehung der Vororte durch die Kasernirungen in den neu erbauten Verzehrungssteuer-Linienämtern und durch die Auflassung ungesunder Wachlocale viel verbessert worden ist, und die Anträge des Chefarztes stets von Erfolg begleitet waren.

Theaterinspectionen.

Instructionsmässig wurde der ärztliche Inspectionsdienst in allen Wiener Theatern mit Ausnahme der beiden Hoftheater, deren ärztlichen Dienst zu überwachen dem Polizei-Chefarzte nicht zusteht, durch zeitweise Revisionen überwacht. Ueberdies hatte der Chefarzt als Mitglied der Theater-Landes- und Localcommission zumal in letzterer Eigenschaft vielfach Gelegenheit, die Zustände aller Theater einschliesslich der Hoftheater wahrzunehmen. Freistehend sind ausser beiden letzteren das Jantsch-, Raimund-, Deutsche Volks- und Kaiser-Jubiläums-Theater; bei allen übrigen ist durch anstossende Wohnhäuser die Rettung erschwert und die Nachbarschaft gefährdet; besonders gefährdet sind durch ihre baulichen Verhältnisse das Carltheater und das Theater an der Wien, in geringerem Grade die übrigen, wobei nicht verschwiegen werden kann, dass der Betrieb eines Theaters unter allen Umständen feuergefährlich und bei mangelhafter Ventilation sanitätswidrig ist. Bei den vielen Holzconstructionen und dem Vorhandensein sonstiger leicht brennbarer Gegenstände, den Gefahren des Gebarens mit Feuerwerkskörpern, eines Kurzschlusses in der elektrischen Beleuchtung u. s. w. hängt alles von der grössten Aufmerksamkeit und Vorsicht beim Betriebe ab, auch ist es von der grössten Wichtigkeit, dass alle Communicationen nicht nur im Zuschauerraume, sondern auch im Bühnenbau selbst freigehalten werden, ferner dass in der Unterbühne und der Heizanlage alles fern gehalten werde, was eine Feuersgefahr herbeizuführen geeignet ist.

Die Ventilation lässt ausser dem Operntheater überall mehr oder weniger zu wünschen übrig, ungeachtet der vorhandenen Ventilationsvorrichtungen.

Im Allgemeinen ist sowohl in feuer- als sanitätspolizeilicher Beziehung die möglichste Vorsorge im Betriebe getroffen, und kommen selten Unfälle vor; im Carltheater war wiederholt, zuletzt im ärztlichen Inspectionszimmer, eine kleine rechtzeitig entdeckte Brandaffaire. Der ärztliche Dienst wurde anstandslos gefunden; dasselbe gilt von den Ausstellungen und grossen Vergnügungsetablissements.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 14. März 1901, Z. 3963,

an alle Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Ausbildung von Desinfectionsdienern.

Im Nachhange zum hierämtlichen Erlasse vom 19. Februar 1901, Z 2922, betreffend die Activirung von Nothspitälern von Seite der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat in Klagenfurt in Kenntnis gesetzt, dass der kärntnerische Landesausschuss mit Zuschrift vom 1. März 1901, Z. 3295, die Beistellung geschulter Desinfectionsdiener wegen Mangels an disponiblen Kräften abgelehnt hat.

Nachdem die k. k. Landesregierung durch den d. ä. Bericht vom . . . . . . 1894, Z. . . ., in Kenntnis gesetzt wurde, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Sinne des hierämtlichen Erlasses vom 13. Juli 1894, Z. 7979, bezüglich der Abhaltung von Instructionscursen zur Ausbildung verlässlicher Desinfectionsdiener in den Gemeinden das Nöthige veranlasst hat, die k. k. Bezirkshauptmannschaft somit über ein geschultes Personale von Desinfectionsdienern verfügt, dürfte es der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht schwer fallen, einige der verlässlichsten und brauchbarsten derselben auszuwählen, damit dieselben im Falle der Activirung eines Nothspitales im dortigen Amtsbereiche zeitweilig auf Kosten der politischen Verwaltung als Desinfectionsdiener in den Dienst des Nothspitales gestellt werden können.

Nach Beendigung der Action, welche ausser dem Pflichtenkreise der eigentlichen Desinfectionsarbeiten auch noch die Hilfeleistung bei der Aufstellung und Abtragung der Spitalsbaracken umfassen wird, können die Betreffenden ihrem eigentlichen Berufe wiedergegeben werden.

Es wird sonach Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmannschaft, respective des Amtsarztes sein, einige ausgewählte Desinfectionsdiener in jedem politischen Bezirke nunmehr auf das Genaueste mit ihrem eventuellen zukünftigen Wirkungskreise als Desinfectionsdiener vertraut zu machen und sie für diesen Beruf auf das Vollkommenste vorzubereiten, respective auszubilden.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Desinfectionsdienern bei etwa zukünftig aufzustellenden Nothspitalsbaracken bestimmten Individuen sind unter Angabe ihrer derzeitigen Lebensstellung, des Alters etc. etc. möglichst bald anher bekannt zu geben und dortamts in Evidenz zu führen.

Selbstverständlich müsste über etwaige Veränderungen im Stande derselben ebenfalls anher berichtet werden und müsste die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sorge tragen, dass für einen etwaigen Abgang Ersatz geschaffen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft nahegelegt, die Schulung von Desinfectionsdienern für den Epidemiedienst überhaupt nicht mehr aus dem Auge zu lassen, wobei die im dortigen Amtsbereiche gelegentlich als Desinfectionsdiener für das rothe Kreuz, sowohl als auch für den Epidemiedienst in den Gemeinden fungirenden Individuen in ein Verzeichnis aufzunehmen und in Evidenz zu führen sein werden.

Dieselben wären weiters zu verhalten, Veränderungen des Domiciles, Verzicht auf ihre bezügliche Thätigkeit etc. etc. dorthin bekannt zu geben, damit die k. k. Bezirkshauptmannschaft in den Stand gesetzt werde, etwaige Lücken im Stande der Desinfectionsdiener auszufüllen und jederzeit ein rectificirtes Verzeichnis derselben anher vorzulegen.

*

Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. April 1901, Z. 18928,

betreffend das Färben von Wurstwaren.

Anlässlich einer anhergestellten Anfrage, ob das von einem gewissen F. E. Vörkel in Berlin S. Kommandantenstrasse 45 angekündigte Präparat „Sanquis“ (Darmröthe), von den Selchern zum Färben von Wurstwaren in Verwendung

Digitized by Google

gezogen werden darf, hat die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien unterm 13. December 1900, Z. 1261, über h. o. Veranlassung im Gegenstande nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Das untersuchte Präparat, welches von einem gewissen F. E. Vörkel in Berlin zum Färben von Wurstdärmen und Wurstfüllmasse (Wurstbrat) empfohlen und verkauft wird, ist ein Gemische von 2 Theerfarbstoffen (Azofarbstoffen), und zwar einem orangegelben, dessen Reactionen mit den Reactionen des „Brillantorange B" von Meister, Lucius & Brüning in Höchst nahe zusammenfallen und einem rothen Farbstoff der nicht näher charakterisirt werden kann.

Da Theerfarbstoffe in Oesterreich laut Verordnung vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147 und 22. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 22, nur zum Färben von Zuckerwaren und Liqueuren erlaubt, für alle anderen Lebensmittel hingegen verboten sind, so würde in der Verwendung dieses Farbstoffgemisches zum Färben von Wurstwaren eine Uebertretung der Verordnung vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, resp. der Verordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. 234*) gegeben sein. Die k. k. Untersuchungsanstalt hat überdies noch hinzugefügt, dass die Färbung von Fleischwaren (Würsten und dgl.) nur den Zweck haben kann, den Käufer dieser Ware über die Qualität zu täuschen und ein beginnendes Verderben zu verdecken."

Hievon wird die ..... behufs geeigneter Verlautbarung im Amtsblatte in die Kenntnis gesetzt.

*

Circularerlass der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 31. März 1901, Z. 13439,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend die Beiziehung der Amtsärzte zu den Verhandlungen über die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen, bei welchen sanitäre Momente irgendwie in Betracht kommen können.

Die Statthalterei ist zur Kenntnis gelangt, dass zu commissionellen Verhandlungen, welche über angesuchte Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen oder wesentliche Vergrösserung oder Erweiterung solcher auf Grund der §§ 25 bis 27, beziehungsweise § 32 der Gewerbeordnung abgehalten wurden, und bei welcher wichtige sanitäre und speciell gewerbehygienische Interessen zu vertreten waren, die Amtsärzte nicht beigezogen worden sind. Um daher in künftigen derartigen Fällen die entsprechende Wahrung der in Frage kommenden sanitären Interessen zu sichern, werden die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz mit Beziehung auf die h. ä. Erlässe vom 27. September 1886, Z. 19177 und vom 30. Mai 1890, Z. 12581, neuerdings und mit allem Nachdrucke beauftragt, bei der Prüfung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Errichtung und Erweiterung von Betriebsanlagen, hinsichtlich welcher sanitäre Momente in Betracht kommen, das amtsärztliche Fachorgan zu Rathe zu ziehen und dasselbe den betreffenden commissionellen Verhandlungen sowohl über die Genehmigung der Errichtung derartiger Anlagen als auch bei der Nachschau, ob die bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Anlage vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind (Collaudirung) zuzuziehen.

Bei diesen Verhandlungen wird sich der betreffende Amtsarzt über die Zulässigkeit der Anlage, beziehungsweise des Betriebes derselben vom sanitären Standpunkte und darüber zu äussern haben, ob die Genehmigung der Errichtung oder des Betriebes von der Einhaltung bestimmter, behufs Schutzes der Anrainer oder der Arbeiter zu stellender Bedingungen, eventuell welcher, abhängig zu machen ist. (§ 30 der Gewerbeordnung.) Die behufs Erlangung der Genehmigung vorgelegten Projecte der in Frage kommenden Betriebsanlagen sind jedesmal dem Amtsarzte zum Zwecke dessen Information über die beabsichtigte Anlage zu übermitteln und es ist Vorsorge zu treffen, dass derselbe rechtzeitig von dem Zeitpunkte der commissionellen Verhandlung verständigt werde. Sollte der Amtsarzt seine persönliche Intervention bei der Amtshandlung nicht für nothwendig erachten, wird er dieses besonders zu begründen haben. Selbstverständlich ist auch dafür zu sorgen, dass bei Beobachtung der

*) Siehe Jahrg. 1897 S. 402.

Digitized by Google

Vorschriften dieses Erlasses der möglichst rasche Gang der gewerbebehördlichen Verhandlungen nicht in überflüssiger Weise verzögert werde.

Dieser Erlass ist auch dem Amtsarzte zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitzutheilen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die gegenüber Herkünften aus Constantinopel verfügten Quarantainemaassnahmen (siehe S. 221 d. Bl.) wurden mit Verordnung vom 24. April (7. Mai) ausser Kraft gesetzt.

Griechenland. Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel (siehe S. 222) wurde aufgehoben, das Wareneinfuhrverbot auf die im Titel IV, Capitel II, der Venediger Convention 1897 angeführten ansteckungsverdächtigen Waren beschränkt.

Rumänien. Die Quarantaine für Herkünfte aus Aegypten wurde von vier auf sechs Tage erstreckt. Die Einfuhr der im Titel IV, Capitel II, der Venediger Convention genannten Waren bleibt verboten.

Die für Herkünfte aus Constantinopel verfügte zehntägige Quarantaine (siehe S. 222 d. Bl.) wurde aufgehoben.

Russland. Aus Anlass des Pestfalles in Constantinopel hat die kaiserl. russische Regierung eine 48stündige Quarantaine für Herkünfte aus dieser Stadt angeordnet.

Türkei. In Constantinopel ist ein weiterer Pestfall nicht beobachtet worden. Der im Lazarethe von Monastir Aghzi untergebrachte Kranke ist fieberfrei. Der incidirte linkseitige Bubo eitert reichlich, der rechtseitige fluctuirt und wird gleichfalls eröffnet werden. — Die von Constantinopel abgehenden Schiffe erhalten wieder reine Patente.

In Bagdad wurde am 6. Mai an einer 30jährigen schiitischen Kurdin, der Gattin eines Trödlers, Pest constatirt. Die Frau war drei Tage früher mit Schüttelfrost, Kopfschmerz, Diarrhöe, Erbrechen und Schwellung der Leistendrüsen erkrankt. Der herbeigerufene Arzt constatirte hohes Fieber, weiss belegte Zunge mit rothen Rändern und rother Spitze, injicirte Augen, grosse Unruhe mit zeitweilig auftretenden Delirien, ferner eine hühnereigrosse Schwellung der linken Leistendrüsen, drei haselnussgrosse Drüsen in der rechten Leistengegend, sowie einige leichtgeschwollene Drüsen in beiden Achselhöhlen. Der von dem Krankheitsfalle sofort verständigte städtische Sanitätsinspector fand bei seinem Besuche am Abend desselben Tages (6. Mai) nahezu die gleichen Symptome vor, nur war die Unruhe einem benommenen Zustande gewichen. Beide Aerzte beschlossen mit der Anzeige des verdächtigen Falles an das Sanitätsamt bis zum nächsten Tage zuzuwarten. Bei ihrem Besuche am folgenden Tage fanden sie jedoch die Kranke nicht mehr vor. Es stellte sich heraus, dass dieselbe in der Nacht verstorben und ihr Leichnam behufs Beerdigung auf den 18—24 Wegstunden entfernten heiligen Stätten in Kerbelah oder Nedjeff heimlich entfernt worden war. Ueber die hievon an das Sanitätsamt erstattete Anzeige wurden sofort die nöthigen Anordnungen getroffen, um den Transport des Leichnams aufzuhalten. Die Bewohner des inficirten Hauses wurden unter ärztliche Beobachtung gestellt. Ob dieser Krankheitsfall auf eine Einschleppung aus Bombay (durch alte Effecten) oder aus Bassorah zurückzuführen sei, liess sich nicht ermitteln. — Die Sanitätsadministration in Constantinopel verfügte sofort strengste Desinfection des inficirten Hauses, Verbrennung aller Effecten in demselben, Zurückhaltung aller von Bagdad abgehenden Karawanen etc. Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, an den zwei wichtigsten Landrouten Bagdads Lazarethe zu errichten, in welchen die Herkünfte aus dieser Stadt einer 5tägigen Quarantaine unterzogen werden sollen. Die Bagdad zu Schiff verlassenden Reisenden werden die vorgeschriebene Quarantaine in Gararah (3 Wegstunden unterhalb Bagdad) absolviren. Der Transport von schiitischen Leichen ist bis auf Weiteres untersagt. Cavallerie-Patrouillen durchstreifen die Umgebung der Stadt, um etwaige Flüchtlinge aufzuhalten.

In Bassorah wurden vom 8. bis 9. Mai 3 weitere Pestfälle beobachtet.

Aegypten. In Alexandrien (siehe S. 223 d. Bl.) wurde am 17. Mai abermals ein tödtlicher Pestfall constatirt.

Digitized by Google

Hongkong (siehe S. 187 d. Bl.). Im Monate März wurden in der genannten Colonie 50 Erkrankungen und 46 Todesfälle an Pest ausgewiesen (gegen 18 Erkrankungen und 17 Todesfälle im Vormonate). In Folge der Zunahme der Epidemie wurden in den benachbarten Häfen Singapore, Saigon, Bangkok, sowie in den Häfen von Niederländisch-Indien die früheren Maassnahmen gegenüber Herkünften aus Hongkong wieder in Kraft gesetzt.

Philippinen. In Manila (siehe S. 160 d. Bl) hat die Pest im Laufe des Monates März wieder an Ausbreitung gewonnen. Die Erkrankungen traten fast ausschliesslich in den unreinlichen Chinesen- und Eingeborenenquartieren auf. Täglich wurden durchschnittlich 4 bis 5 Pesttodesfälle constatirt.

Capcolonie. In Capstadt wurden in der Woche vom 13. bis 20. April 64 Erkrankungen und 33 Todesfälle beobachtet. Die Sterblichkeit an Pest nimmt auffallend zu, was einerseits der Steigerung der Virulenz der Pestbacillen, andererseits der Verheimlichung von Krankheitsfällen, namentlich unter der farbigen Bevölkerung, zugeschrieben wird. Täglich werden 4—6 Pestleichen aufgefunden. Die Impfung der Bevölkerung mit Pestlymphe wird fortgesetzt. Zu den Desinfectionsarbeiten werden insgesammt 1150 Personen (120 Sanitätsinspectoren, 30 Kranken- und Leichenträger, 260 Desinfectionsdiener und 740 Personen für allgemeine Reinigungsarbeiten) verwendet.

In Port Elizabeth ist der daselbst beobachtete Pestfall (siehe S. 223 d. Bl.) vereinzelt geblieben. Die „Gubbs location", welche 5000 Kaffern beherbergt und sich in einem sanitätswidrigen Zustande befindet, wurde mit einem Cordon umgeben.

Vermischte Nachrichten.

Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Ankylostomiasis.*) Das k. k. Ackerbauministerium hat zur Verhütung dieser Krankheit unter den Bergarbeitern in der mit dem Erlasse vom 27. April 1900, Z. 7752, hinausgegebenen Instruction nachstehende Vorkehrungen angeordnet:

1. Stete Reinhaltung und Reinigung der Grube und thunlichste Trocknung des Gruben- und Stollenbodens.
2. Uebertünchung der Grubenzimmerungen mit Kalkmilch.
3. Strenge Anordnungen behufs Anhaltung der Arbeiter zur Verrichtung der Nothdurft in den aufgestellten Aborten.
4. Zweckmässige Aufstellung einer genügenden Anzahl von Aborten. Insbesondere sind Aborte anzulegen: an allen Schachtfüllorten, in den Hauptförderstrecken, am Fusse und am oberen Zugange jedes einzelnen im Betriebe befindlichen Bremsberges.
5. Die Aborte sind derart zu construiren, dass ein Austreten des Inhaltes der Kübel oder der Senkgruben in die Umgebung ausgeschlossen bleibt.
6. Die Aborte sind stets rein und durch Desinfectionsmittel geruchlos zu erhalten.
7. Schlammansammlungen in den unterirdischen Strecken sind zu beseitigen.
8. Zum Trinken darf nur ein anerkannt gutes Trinkwasser verwendet werden. Muss das Trinkwasser in die Grube geschafft werden, so sind hiezu nur gut emaillirte Metallgefässe oder Gefässe von Steingut mit gut schliessenden Deckeln nach vorausgegangener guter Reinigung derselben zu verwenden.
9. Waschapparate sind aufzustellen; als Waschwasser kann das in den Stollenwandungen entspringende Quellwasser verwendet werden. Das Essen mit ungewaschenen Händen ist zu verbieten.
10. Die an Anämie leidenden Arbeiter sind von den Bergärzten in Evidenz zu halten, und sind deren Dejecte wiederholt mikroskopisch zu untersuchen.

Den Bergärzten sind nach Bedarf kleinere Mikroskope, wie solche von der Firma Reichert in Wien mit 50 bis 650facher Vergrösserung zum Preise von 82 bis 130 *K* geliefert werden, auf Werkskosten beizustellen.

---

*) Siehe auch Jahrg. 1898 d. Bl. S. 370 und Jahrg. 1899 d. Bl. S. 441.

Digitized by Google

11. Bei der Aufnahme von Arbeitern aus verseuchten Gegenden sind deren Dejecte stets mikroskopisch zu untersuchen.

12. Die an Ankylostomiasis Erkrankten sind der ärztlichen Behandlung (eventuell im Spitale) zu unterziehen und dürfen vor ihrer völligen Genesung nicht zur Grubenarbeit zugelassen werden.

Ueberdies wurde in dem erwähnten Erlasse auch die Aufstellung von Rettungskästen, Verbandkästen und Tragen in jedem einzelnen Schachte angeordnet, für deren completen und gebrauchsfähigen Zustand die Bergärzte verantwortlich sind.

Endlich wurde die Verfügung getroffen, dass bei jeder Werksanlage mindestens ein lichtes, trockenes und entsprechend eingerichtetes Hilfslocale bereit gehalten werde.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern, welches in den Punkten 4 und 5 der mit dem Circularerlasse vom 19. Juni 1899, Z 65000, erlassenen Instruction*) das Essen in den Gruben und den Genuss von Grubenwasser bedingungslos verboten hatte, hat dieses Verbot mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der strengen Einhaltung dieser Bestimmungen mit dem Erlasse vom 5. Mai 1900, Z. 46887 in nachstehender Weise eingeschränkt:

„Den Arbeitern ist nach entsprechender Belehrung das Trinken von im Bergwerke entspringendem Wasser strenge zu verbieten. Zu diesem Zwecke ist für die Arbeiter frisches, ausserhalb des Bergwerkes gewonnenes Wasser in geschlossenen Blechgefässen zur Verfügung zu stellen.

Von dieser Anordnung darf nur in jenem Falle ausnahmsweise abgegangen werden, wenn in der Grube ein auf Grund ärztlicher Untersuchung als unverdächtig und der Gesundheit nicht schädlich befundenes Quellwasser vorhanden ist.

Den Bergarbeitern ist die Mitnahme von Lebensmitteln in die Grube nur dann gestattet, wenn letztere durch eine entsprechende Einhüllung vor Verunreinigung geschützt sind. Das Essen ohne vorausgegangene Waschung ist den Bergarbeitern strenge, eventuell unter Androhung einer Geldstrafe zu verbieten.

Die Mahlzeiten dürfen nur in den zu diesem Zwecke eingerichteten und peinlichst rein gehaltenen Speiselocalen eingenommen werden, und ist genauestens darauf zu achten, dass die Arbeiter vor der Mahlzeit Hände und Gesicht gründlich reinigen. Diese Anordnung ist auch zu befolgen, wenn die Grube verlassen wird. Zu diesem Zwecke ist sowohl in den Speiselocalen als auch beim Bergwerksausgange für die Aufstellung der entsprechenden Zahl von Waschvorrichtungen zu sorgen. Selbstverständlich darf zum Waschen nur unverdächtiges Wasser benützt werden."

Aufrechnung von Gefässen bei wiederholter Lieferung einer Arznei auf Rechnung von Krankencassen. In einem speciellen Falle hat das Ministerium des Innern die Entscheidungen der politischen Behörden I. und II. Instanz, betreffend die Zulässigkeit der wiederholten Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln seitens der Apotheker bestätigt, weil von der Krankencasse der Nachweis nicht erbracht worden war, dass bei Wiederholung von Arzneien für Rechnung dieser Casse die von der früheren Ordination stammenden Gefässe von den Cassenmitgliedern thatsächlich in die Apotheke zurückgebracht, von dem Apotheker jedoch nicht verwendet worden sind. Bei diesem Anlasse hat das genannte k. k. Ministerium die betreffende politische Landesbehörde aufgefordert, die Apotheker, welche für Rechnung von Krankencassen Arzneien liefern, anzuweisen, bei Wiederholung von Arzneien auf dem betreffenden Recepte stets in Kürze vorzumerken, ob die bei der früheren Arzneiexpedition verwendeten Gefässe von der Partei in brauchbarem Zustande zurückgebracht wurden.

(Erlass des k. k. Minist. des Innern vom 15. März 1901, Z. 44496 ex 1900.)

Einfuhr von Nährpräparaten. Das k. k. Finanzministerium hat die Zollämter aufmerksam gemacht, dass Nährpräparate wie Somatose, Nutrose, Tropon, Puro und ähnliche Präparate zolltarifarisch als Esswaren T. Nr. 92, beziehungsweise 93, zum Zollsatze von 40 fl. (vertragsmässig 35 fl.) per 100 Kg. in Verzollung zu nehmen, und dass auf dieselben die in § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze und in der Verordnung vom 24. März 1898, R. G. Bl. Nr. 62,**) normirte Verkehrsbeschränkung aus Sanitätsrücksichten keine Anwendung findet.

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl. S. 441.
**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 184.

Digitized by Google

Zur Durchführung der Erhebungen über den Dienst- und Geschäftsbetrieb in Apotheken. Anlässlich eines Vortrages, welchen der Ministerial-Sanitätsreferent Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý in dem amtsärztlichen Instructionscurse über die Regelung des Medicamentenwesens in den letzten zwanzig Jahren hielt, hob derselbe am Schlusse die im Interesse des gesammten Heil- und Sanitätswesens gelegene Nothwendigkeit hervor, dass das Apothekenwesen von den Organen der staatlichen Sanitätsverwaltung wohlwollend gepflegt und dass dasselbe mit den erhöhten Bedürfnissen und Aufgaben des modernen Heilwesens wieder in vollen Einklang gebracht werde.

Gegenwärtig handelt es sich vor Allem um eine Reform der pharmaceutischen Standesverhältnisse, um mit Hilfe eines reorganisirten Standes, in welchem ein einträchtiges Zusammenwirken aller Angehörigen der Pharmacie möglich sein soll, die erspriessliche Weiterentwicklung der Pharmacie sichern zu können.

Unterdessen müssen diesen Zielen der pharmaceutischen Reform hinderliche Verhältnisse im Dienstgange der Apotheken, welche in neuester Zeit Gegenstand vielfacher Klagen geworden sind, geordnet werden, was ohne besondere Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der Apotheken nicht erfolgen kann.

Indem die Sanitätsverwaltung an diese Aufgabe herantritt, benöthigt dieselbe eingehende Informationen über die Dienst- und Betriebsverhältnisse der Apotheken, welche ausschliesslich zum internen Amtsgebrauche der Sanitätsverwaltung gemäss Ministerialerlasses vom 6. Mai 1901, Z. 16816*) im Verlaufe des heurigen Jahres durch die Amtsärzte beschafft werden sollen.

Den Amtsärzten wird hiedurch ein weitgehendes Vertrauen geschenkt, welches dieselben hoffentlich mit fachmännischem Verständnisse in vollem Maasse rechtfertigen werden.

Es handelt sich bei diesen Erhebungen, welche nur hinsichtlich sich ergebender Veränderungen der Verhältnisse in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen — soweit materielle Geschäftsangelegenheiten in Betracht kommen — durchaus nicht um ein inquisitorisches Vorgehen, sondern um eine richtige Darstellung der Apothekerverhältnisse, zu welchen der Amtsarzt einerseits schon durch die Kenntnis früherer amtlicher Verhandlungen, andererseits durch die Vertrauensstellung gelangt, welche er als tactvolles ärztliches Sanitätsorgan gegenüber allen Sanitätspersonen seines Amtssprengels geniessen soll.

Die Ermittlungen über die materielle Geschäftslage der einzelnen Apotheken, auf welche in dem betreffenden Fragebogen reflectirt wird, betreffen meist Verhältnisse, deren discrete amtliche Kenntnis in vielen Fällen im eigenen Interesse der Apothekenbesitzer gelegen und deshalb bei richtigem Vorgehen des Amtsarztes unschwer zu erlangen ist.

Die Schwierigkeiten, mit welchen viele Apotheker zu kämpfen haben, fallen bei Beurtheilung der Anforderungen, welche an ihre Leistungsfähigkeit für allgemeine Zwecke gestellt werden können, desgleichen bei Beurtheilung der allgemeinen Apothekerverhältnisse im Bezirke schwer ins Gewicht.

Ihre Kenntnis ist daher auch eine nothwendige Unterlage einer sachgemässen Verwaltung dieses wichtigen Zweiges der Sanitätspflege im Bezirke.

Das Wort Sanitätspflege muss besonders betont werden; es bezeichnet allein den richtigen Standpunkt, welchen das sanitäre Amtsorgan in seinem dienstlichen Wirken einnehmen soll gegenüber dem oft übel verstandenen Worte Sanitätspolizei, welche oft mehr der todten Form als dem nützlichen Wesen der Sanitätsverordnungen zu dienen strebt.

Die Sanitätsverwaltung in allen Instanzen soll endlich der Sanitätsinstitution der Pharmacie nähertreten, bezüglich der Förderung derselben und der Herstellung der Eintracht ihrer Mitglieder ein verständnisvolles Zusammenwirken der Landesbehörden mit den Apothekergremien unter sorgfältiger Berücksichtigung der berechtigten Anforderungen aller Standesangehörigen angebahnt werden.

Der angeordneten Sammlung der Thätigkeitsberichte der Apothekergremien liegt daher gleichfalls lediglich der Wunsch zu Grunde, die Publicationen dieser Gremien, beziehungsweise pharmaceutischen Corporationen, beziehungsweise deren vervielfältigte Mittheilungen an ihre Mitglieder zu sammeln, um sie der wünschenswerthen officiellen Beachtung würdigen zu können.

Wenn die Intentionen der Regierung in diesem, auf das Interesse des pharmaceutischen Fortschrittes abzielenden Sinne von den Amtsorganen verstanden werden, dann darf von deren sachverständigem Eifer wohl eine wesentliche Förderung desselben erwartet werden.

---

*) Siehe S. 203 d. Bl.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 30. Mai 1901. Nr. 22.

Aus dem Jahresberichte des Chefarztes der k. k. Polizeidirection in Wien für das Jahr 1899.

Vom k. k. Polizei-Chefarzte Dr. Andreas Witlačil.

(Schluss.)

X.

Chefärztlicher Dienst bei der k. k. Sicherheitswache.

Im Jahre 1899 fanden 52 Assentirungen statt, bei welchen 907 Competenten um die Aufnahme untersucht und 503 davon, das ist über 55 Percent körperlich tauglich befunden wurden. Behufs definitiver Anstellung nach dem einjährigen Probedienste wurden 173 untersucht und als definitiv geeignet erklärt; weiters fanden 124 Untersuchuugen im Superarbitrirungswege statt.

Dass man bei der Aufnahme in die Sicherheitswache gedienten Militärs, insbesondere Chargen den Vorzug gibt, weil man bei ihnen mehr Disciplin, Ausbildung und Uebung voraussetzen kann, ist begreiflich, doch trifft diese Voraussetzung nicht in allen Fällen zu; es melden sich auch nicht genug Brauchbare zur Aufnahme und körperliche Gebrechen vermindern die Zahl der Tauglichen. Der Dienst der Sicherheitswache ist ungleich anstrengender als jener des Militärs im Frieden; das viele Stehen und Gehen, die Unregelmässigkeit des Schlafes, der Aufenthalt in Wachzimmern, welche nicht immer gesunde Verhältnisse haben — die schlechtesten bei den heute nicht seltenen Bereitschaftsansammlungen — fordern einen gesunden Körper und eine kräftige Constitution. Leider ist die Zahl der Fehlerlosen eine verhältnismässig sehr geringe; bei genauer Untersuchung zeigen sich sehr häufig Gebrechen, welche in den eingelangten ärztlichen Befunden nicht erwähnt oder zu gering veranschlagt sind, oder die Tauglichkeit für das Militär nicht behindert haben, bei der Beurtheilung der Tauglichkeit für die Sicherheitswache aber in Betracht kommen. Bedeutende Venenausdehnungen an den unteren Gliedmassen und am Genitale (Krampfadern und

Digitized by Google

Samenaderbruch), Erweiterung der Leistencanäle, Plattfüsse, Engbrüstigkeit, Kropf, herabgesetzte Sehschärfe u. s. w., lassen besorgen, dass der Mann bald dienstuntauglich wird und dass derselbe, während er vom Militär im Wege der Superarbitrirung ohne jede Verpflichtung des Staates entlassen wird, bei der vorzeitigen Entlassung aus dem Sicherheitswachdienste als Pensionist dem Staatsschatze zur Last fällt. Auch verlangt der Dienst in der Sicherheitswache einen gewissen Grad von Verständnis und Tact, welcher bei so manchen der Vorgestellten nicht vorausgesetzt werden kann. Würden alle Anfänge und geringen Grade dieser Gebrechen bei der Assentirung zur Wache als hindernd angesehen, so reducirte sich die Zahl der Tauglichen auf eine den Bestand des Wachcorps gefährdende Zahl; die Nichtberücksichtigung hat aber zur Folge, dass sich diese Gebrechen hinterher geltend machen und dem Dienste mehr oder weniger Abbruch thun.

Eine Folge davon ist auch, dass bei Pensionirungen, selbst wenn sie in einem Alter erfolgen, in welchem die Dienstfähigkeit auf ganz natürlichem Wege eine ungenügende geworden ist, Dienstverrichtungen und im Dienste erlittene Körperbeschädigungen von dem Betroffenen als Ursache seiner Dienstunfähigkeit angeführt werden, und der Anspruch auf die Zuzählung von zehn Dienstjahren nach dem Gesetze vom 27. März 1873 erhoben wird. Der § 2 dieses Gesetzes zuerkennt einem Mitgliede der Sicherheitswache und Polizeiagenten vom Inspector abwärts die Zuzählung, wenn es in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird. Obwohl nun diese Textirung klar sagt, dass die Dienstuntauglichkeit die Folge einer im Dienste erlittenen körperlichen Beschädigung sein muss, so wird sich doch auf Krankheitszustände berufen, deren Zusammenhang mit einer solchen Beschädigung nicht erweisbar ist oder auf Beschädigungen, welche keineswegs bleibende Dienstunfähigkeit im Gefolge hatten, oder welche nicht durch den Dienst verursacht wurden, sondern durch einen Zufall oder die eigene Unvorsichtigkeit während des Dienstes.

Es ist bedauerlich, dass die Textirung »in Ausübung des Dienstes« nicht präcise genug ist, um diese Interpretationen sofort auszuschliessen. Jede der ungemein zahlreichen Verletzungen von Wachorganen wird dem Chefarzte actenmässig zur Kenntnis gebracht. Die Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Fälle, insbesondere auch der Ansprüche auf erhöhte Pension durch die Zuzählung von 10 Dienstjahren sind sehr zahlreich.

Der Rettungsunterricht wurde siebenmal an 118 Wachmänner an je zwei Vormittagen ertheilt. Nach einer einleitenden kurzgefassten Darstellung des Baues des menschlichen Körpers und der Functionen seiner Organe wurde die Leistung der ersten Hilfe bei den am häufigsten vorkommenden und wichtigsten Unfällen gelehrt und demonstrirt, sodann praktisch eingeübt und examinatorisch wiederholt.

Ausserdem wurden in 2 Abtheilungen 300 Mann zum Samaritercurs der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft commandirt, den sie abgesondert theoretisch und praktisch mit den reichen Mitteln der Gesellschaft von ihren wohlgeschulten Aerzten erfolgreich genossen; bei der Prüfung wurden 7 Inspectoren, 1 Wachcommandant und 4 Wachmänner zusammen 12 als vorzüglich qualificirt, als recht gut 23 Inspectoren, 7 Wachcommandanten und 171 Wachmänner.

Das Unterstützungs-Institut der k. k. Sicherheitswache und des Polizei-Agenten-Institutes.

Nach dem Berichte des leitenden Arztes dieses Institutes, Oberstabsarztes in Ruhe Dr. Orel, betrug der Mitgliederstand im Berichtsjahre 4054, und zwar 3420 active und 634 pensionirte.

Von den activen Mitgliedern gehörten 43 dem Beamtenstande an, 3019 der k. k. Sicherheitswache und 358 dem Polizei-Agenten-Institute.

Digitized by Google

Bei der Sicherheitswachmannschaft betrug das Erkrankungspercent im Jänner 5·9, Februar 7·6, März 6·9, April 5·8, Mai 5·2, Juni 5·9, Juli 4·8, August 5·1, September 4·0, October 3·9, November 4·1, December 4·9.

Es bewegte sich also zwischen dem Minimum 3·9 im October und dem Maximum 7·6 im Februar, was die Abhängigkeit von der Jahreszeit zeigt.

Die Zahl der Krankheitstage belief sich auf 59343. Die Behandlung erfolgte auf Kosten des Institutes durch dessen Aerzte, welche theils dem polizeiärztlichen Status angehören, theils communale und Privatärzte sind; 486 Institutsmitglieder waren durch 15342 Tage also durchschnittlich 1 durch 32 Tage in Spitalverpflegung auf Kosten des Institutes.

Gestorben sind 41 active Mitglieder, und zwar:

23 an Lungentuberculose,
6 an Lungenentzündung,
6 an Gehirnerweichung,
4 an Gehirnblutschlag,
4 an Herzlähmung,
4 an organischen Herzleiden,
4 an Magenkrebs,
3 an Rippenfellentzündung,
2 an Lungen-Emphysem,
2 an Magenentartung (Krebs),
1 an allgemeiner Tuberculose,
1 an Harnblasenkrebs,
1 an Kehlkopfkrebs,
1 an Gehirnhautentzündung,
1 an Bauchfellentzündung,
1 an Nierenentzündung,
1 an Leberentartung,
1 an Zuckerharnruhr,
1 an Selbstmord durch Erschiessen,
1 an Selbstmord durch Halsabschneiden.

Curkostenbeiträge für Beurlaubung und Landaufenthalt erhielten 148 Active mit zusammen 1891 fl. 50 kr. und 25 Pensionisten mit zusammen 300 fl., 9 Active erhielten je 30 fl. für Karlsbad.

Für 3164 Wannen- und Dampfbäder wurden 940 fl. 18 kr. verausgabt, überdies spendete das Esterhazybad 1000 Badeanweisungen; für Mineralwässer zahlte das Institut 204 fl. 52 kr., ferner beschaffte es Bandagen, Brillen und sonstige Heilbehelfe.

Es bestreitet die Leichenkosten, erfolgt den Hinterbliebenen die Abfertigung, den Mitgliedern des Pensionszuschussfondes, ihren Witwen und Waisen, letzteren bis zum 18. Jahre, den Pensionszuschuss.

XI.

Hygienische Wahrnehmungen des Chefarztes.

Auch in diesem Jahre hat die sanitäre Entwickelung der Reichshauptstadt bedeutende Fortschritte gemacht, wenn auch die finanzielle Lage in manchen Richtungen zu einem langsamen Tempo nöthigte. Die Vollendung der städtischen Gaswerke hat den vielen Grabungen, welche nicht nur die Luft verschlechterten, sondern auch die körperliche Sicherheit gefährdeten, zwar noch nicht ganz ein Ende gemacht, aber sie doch sehr vermindert, was zumal bei nasser Witterung eine wahre Wohlthat war. Die Beleuchtung, welche für die körperliche Sicherheit im nächtlichen Verkehr von grosser Bedeutung ist, hat ungemein gewonnen, insbesondere durch die Verwendung des Auer'schen Lichtes, welches auch den noch nicht in die städtische Gasregie einbezogenen Bezirken zu Gute gekommen ist. Die Wasserversorgung hat mit der Erwerbung obersteierischer Quellen durch die Commune und die Hereinleitung des Wassers der Wienthalsperre mittelst eigener Rohre einen grossen Fortschritt gemacht, während auch die Neustädter-Tiefquellenleitung noch nicht als auf-

Digitized by Google

gegeben anzusehen ist. Während ferner die Ausgestaltung des Verkehrs durch den Bau der Donaucanallinie der Stadtbahnen fortschreitet, und die Wienthallinie eröffnet worden ist, soll der Tramwayverkehr durch neue Linien und den elektrischen Betrieb vervollkommnet werden; doch sind die städtischen Elektricitätswerke erst im Stadium des Anfanges und verzögern auch die Differenzen der Commune mit der Strassenbahngesellschaft die letztere Action; alle Erleichterungen und Verbesserungen des Verkehres sind aber bei den heutigen Verhältnissen, wo das Sichabmühen und Hasten eine Hauptquelle der herrschend gewordenen Neurasthenie sind, von eminent sanitärer Bedeutung.

Weit schlimmer steht es mit dem Zustande der Strassen und ihrer Pflege, deren Verbesserung auch von der Commune als nothwendig anerkannt aber mit Berufung auf die im Zuge befindlichen grossen Bauten und die Finanzlage der Zukunft vorbehalten wird. Die vielen Aufgrabungen, die Unebenheit des Bodens und des Pflasters, der Staub, der Koth, die Pfützen, die schmelzenden Schneemassen, die Strassenkehrung am Tage während des lebhaften Verkehres, die staubenden Kehrichtwagen und stinkenden Düngerfuhren sind Plagen, nach deren Abhilfe der arme Städter seit Jahren vergebens ruft; wie ihm da die Luft verschlechtert wird, wie viele Krankheitskeime ihm da zugeführt werden, wie manche Seuche da entsteht, über deren Ursprung und Verbreitung sich vergebens der Kopf zerbrochen wird, weil man die Ursache nur da nicht sucht, wo sie zu finden ist! Sind wir schon ohnmächtig gegenüber den atmosphärischen Einflüssen, welche der Landbewohner nie so übel empfindet, wie der Städter, so müssen wir doch trachten, sie baldigst zu paralysiren und Staub, Nässe, Koth, Schnee schnellstens zu entfernen; welch trostloses Aussehen haben aber unsere Strassen, wenn sie der Sturm in Staubwolken hüllt, wenn wir an Regentagen in Wasser und Koth waten müssen, wenn die Schneemassen tagelang allen Verkehr hemmen, oder mindestens sehr beschwerlich machen! Das sind Zustände, welche nicht blos der Hygieniker beklagt, sondern jeder Stadtbewohner schwer empfindet. Hoffen wir, dass endlich ein rationelles System des Strassenbaues und der Strassenpflege sich Bahn brechen und eine vernünftigere Reinigung der Strassen und Wege sich daran schliessen werde, und dass endlich auch die leider so berechtigten Klagen über die heutige Kehrichtabfuhr verstummen werden.

Dass aber auch die Einwohnerschaft vielfache Schuld an diesen Uebelständen trifft, zeigt die lässige Befolgung der magistratischen Anordnungen über die Reinhaltung und Bespritzung der Trottoirs, die Aufeisung und Bestreuung derselben bei Glatteis und mancher anderer im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der körperlichen Sicherheit erlassener, sehr zweckmässiger Anordnungen; zahlreiche Beinbrüche hätten sich nicht ereignet, wenn mehr gestreut worden wäre, und es gehört die im Beginn jedes Winters neu einzuübende Kunst des Wieners dazu, dass nicht noch viel mehr Beinbrüche stattfinden.

Nicht weniger Vorsicht bedarf es, um nicht überfahren oder überrannt zu werden, was übrigens, besonders ersteres nur zu oft geschieht. Das Schnellfahren von Wagen aller Art, von Radfahrern und Automobilen in den Strassen, am Rande der Trottoirs, besonders aber über die Kreuzungen von zwei und mehr Strassen ist eine permanente Gefahr nicht nur für die Schwachsichtigen und Schwerhörigen, sondern auch für Menschen mit gesunden Sinnen, die dem einen Vehikel ausweichend unter die Räder eines daher rasenden anderen gerathen; den Kutschern und Conducteuren der Lohnfuhrwerke wäre grössere Achtsamkeit überhaupt, insbesondere auch auf das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen einzuschärfen, da schon mancher Unglücksfall durch das zu frühe Inbewegungsetzen des Wagens herbeigeführt worden ist.

Wie schlecht es mit der Entfernung der Unrathstoffe bestellt ist, empfindet Jeder, der, wenn lange keine grösseren Niederschläge gefallen sind, an den Canal-

Digitized by Google

gittern und Einlauflöchern der Canäle, besonders in den höher gelegenen Bezirken und in den Querstrassen vorübergeht, wo sich ihm der Fäcaliengestank aufdringt.

Grossartig ist die Neugestaltung unserer Stadt; mit jedem Jahre schwinden die alten Strassenbilder mehr; das Verschwinden enger Gässchen und so vieler alter Häuser mit ungesunden Wohnungen ist ein grosser Fortschritt der Assanirung; aber der theure Baugrund und eine Bauordnung, welche, schon als sie entstand, der Hygiene zu wenig Rechnung getragen hat und heute veraltet ist, lassen leider noch immer für den Luft- und Lichtbedarf zu enge Gassen und hohe Miethkasernen erstehen, deren schlechte sanitäre Verhältnisse das in den tristen socialen Zuständen wurzelnde Aftermietherthum noch mehr verschlimmert. Käme doch endlich eine hygienisch vorwurfsfreie Bauordnung zu Stande und die Herstellung viel zahlreicherer Familienhäuser als die bisherigen Cottage- und Wohnungs-Reformvereine zu Stande gebracht haben! Die physische und moralische Verderbnis, welche das Zinskasernen- und Aftermietherthum im Gefolge hat, kann nicht genug geschildert werden; gegen sie zu Felde zu ziehen, ist noch weit dringender geboten, als gegen den Alkohol, dessen Missbrauch eine der traurigen Folgen dieser Wohnverhältnisse ist. Noch sind wir leider weit von dem Wege der Besserung; das fortwährende Steigen der Miethzinse und die stets zunehmende Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse treiben immer breitere Schichten in das sociale Elend, welches die Zerstörung der Gesundheit und des Lebensglückes bedeutet.

Die Spitälernoth hat auch in diesem Jahre nicht ihr Ende gefunden. Ist es nicht traurig und für eine Grossstadt beschämend, dass vor jeder Abgabe, selbst eines Schwerkranken, die telephonische Anfrage an die Spitäler, ob Platz für ihn sei, die Runde machen muss? Die Polizei, welcher die Vermittlung der Spitalsabgabe zu ihren so vielfachen Obliegenheiten aufgebürdet ist, obwohl sie gesetzlich der Gemeinde zustände, weiss von den Verlegenheiten und Verantwortungen, welchen sie durch die Spitalsnoth, zumal bei Kindern, ausgesetzt ist, nur zu viel zu erzählen. Das projectirte öffentliche Kinderspital, welches die Commune mit der Statthalterei erbauen wird, das erste öffentliche, hat im Berichtsjahre wenigstens schon die Grundsteinlegung erlebt; die grosse Seeschlange, die Frage nach der Zukunft des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken, ist auch in diesem Jahre wiederholt aufgetaucht, wird sie im nächsten endlich verschwinden? Seit Jahren ist diese Frage eine brennende; unter dem gegenwärtigen Zustande leidet der medicinische Unterricht in hohem Grade, in noch höherem aber die öffentliche Fürsorge für die Tausende von Kranken, welche der Spitalspflege bedürfen. Nicht viel besser ist es mit der Irrenpflege; das Land Niederösterreich hat für sie bereits grosse Opfer gebracht, die bestehenden Anstalten erweitert, neue gebaut, eine grosse in Verbindung mit dem Colonisationssysteme sieht ihrer Vollendung entgegen; aber immer noch fehlt es an Unterkunft für die in erschreckender Zahl zunehmenden, anstaltsbedürftigen Geisteskranken, und muss eine spitzfindige Unterscheidung der Aerzte zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit bei vorhandener Psychopathie aus der Verlegenheit helfen. Insbesondere sucht man sich damit der Alkoholiker unter Berufung auf die nicht zu leugnende Schädigung der Anstaltsdisciplin zu erwehren; die humanen Bestrebungen der Landesvertretung, sie in Trinkerasylen zu bessern und unschädlich zu machen, sind leider bisher erfolglos geblieben.

Eine sehr bedenkliche Erscheinung ist das Ueberhandnehmen der Neurasthenie, mit ihren Folgezuständen. Ist sie auch bei der Schwierigkeit der Constatirung ihrer leichteren Grade eine bequeme Maske für Arbeitsunlust, so tritt sie doch nur zu oft in ihren schweren Formen auf, und lassen sich auch ihre Anfänge und geringeren Grade häufig nicht leugnen. Seltener das Product übermässigen Verbrauches der Körperkraft oder einer gewaltsamen, chocerzeugenden Einwirkung, ist sie weit häufiger die Folge sexueller Excesse oder übermässiger Gehirnarbeit, welche, so lange sie mit Leichtigkeit vor sich geht, gar nicht als Arbeitsleistung angesehen und daher

Digitized by Google

über das zulässige Maass hinaus gefordert und geleistet wird. Dass auch Genusssucht, Alkoholmissbrauch, das Hasten nach Gewinn, das Fieber der Concurrenz und überhaupt der immer härter sich gestaltende Kampf ums Dasein ihr Contingent beitragen, weiss Jeder, der inmitten dieses Kampfes die ruhige Beobachtung nicht verliert. Die erschreckende Zunahme der Selbstmorde in allen Ständen und bei allen Altersclassen vom Kinde bis zum hochbetagten Greise wurzeln in diesen Verhältnissen und Zuständen ebenso wie zahlreiche Verbrechen.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1901,

an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften,
betreffend den Kinderschutz.

I. Die Ergebnisse einer Umfrage über die Thätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder gegen Misshandlung und drohende Verwahrlosung geben dem Justizministerium Anlass, den Gerichten die Weisungen der Verordnungen des Justizministeriums vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, und vom 3. December 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49,*) in Erinnerung zu bringen. Den Strafgerichten wird neuerlich eingeschärft, die Acten über Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern, und insbesondere auch die Acten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte zu übermitteln, wenngleich eine strafgerichtliche Verurtheilung nicht erfolgt ist.

Die Pflegschaftsgerichte haben diese Mittheilungen von ihrem Standpunkte zu prüfen und gegebenenfalls auch dann, wenn keine strafbare Handlung constatirt wurde, zu ermitteln, wie das Kind behandelt, gehalten und erzogen wird, und ob die Pflichten der Eltern, Pfleger und Erzieher erfüllt werden. Einem Missbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten muss mit aller Energie, insbesondere, wenn nöthig, durch Aberkennung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entgegengetreten werden (§§ 177, 178, 254 a. b. G. B.). Wenn eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend nothwendig ist, darf das Strafgericht die Mittheilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschluss des Strafverfahrens verschieben, sondern es muss ohne Verzug dem Pflegschaftsgerichte der Sachverhalt mitgetheilt und ihm so die Gelegenheit gegeben werden, das Nöthige vorzukehren, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes vorzusorgen.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 20.

II. Das mit der Verordnung vom 3. December 1899 empfohlene Zusammenwirken der Gerichte und der Privatwohlthätigkeitsvereine, die sich den Kinderschutz zum Ziele setzen, hat sich nach den vorliegenden Berichten bewährt. Die Gerichte werden daher angewiesen, wenn thunlich, von allen Fällen der Kindermisshandlung diesen Vereinen Mittheilung zu machen, insbesondere auch ihre Hilfe zur Ermittlung eines geeigneten Pflegers in Anspruch zu nehmen.

III. Wenn eine Ueberschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes oder ein sonstiger Missbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes constatirt wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muss das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei, und wenn dies zweckmässig erscheint, auch der Privatwohlthätigkeitsvereine in Anspruch nehmen.

IV. Da den Gerichten nach den vorliegenden Berichten vielfach nicht bekannt ist, welche Wohlthätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. in jedem Lande sich den Kinderschutz, die Kindererziehung und Rettung zur Aufgabe gemacht haben, werden die Oberlandesgerichtspräsidien ersucht, allenfalls durch ein von ihnen

Digitized by Google

bestimmtes Gerichtshofpräsidium I. Instanz die hier in Frage kommenden Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. für jedes Land ihres Sprengels ermitteln und unter kurzer Angabe des Zweckes, der Aufnahmsbedingungen, der Anzahl der Plätze und Verpflegskosten u. dgl. in ein Verzeichnis bringen und dieses sodann allen Gerichten des Landes mittheilen zu lassen.

Wo derlei Vereine noch nicht bestehen, namentlich in den grösseren Städten, wäre es zu wünschen, dass solche Vereine, etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art, ins Leben gerufen werden; überaus dankenswerth würde es sein, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nöthigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten.

(Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 13 ex 1901.)

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Galizien. In der Sitzung am 8. März 1901 standen nachstehende Gegenstände in Verhandlung:

1. Gutächtliche Aeusserung über das Desinfectionsmittel „Humus". Referent: Sanitätsrath Professor Dr. Badzynski.

2. Begutachtung der Pläne für das öffentliche Krankenhaus in Sambor. Referent: Sanitätsrath Docent Dr. Schramm.

3. Qualification eines Candidaten als Gerichtsexperten für Nervenkrankheiten. Referent: Sanitätsrath Hofrath Professor Dr. Kadyi.

Verhandlungsgegenstände in der Sitzung vom 2. April 1901.

1. Gutächtliche Aeusserung in Betreff der Instruction für den Schularzt in Biala. Referent: Landessanitätsreferent Dr. Merunowicz.

2. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Errichtung eines neuen privaten Krankenhauses in Bialy Kamien, politischer Bezirk Zloczow. Referent: Sanitätsrath Dr. Festenburg.

3. Vorschlag der Bewerber um die Verleihung der Concessionen für zwei neue öffentliche Apotheken in Lemberg. Referent: Sanitätsrath k. k. Regierungsrath Dr. Opolski.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Quarantainemaassnahmen gegenüber Herkünften aus Constantinopel wurden durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt. Letztere wird an den auf dem Seewege eintreffenden Reisenden in Burgas oder Varna, an den mittelst Eisenbahn Ankommenden in Hebibtschevo, beziehungsweiseauf der Fahrt von Hebibtschevo bis Harmanli vorgenommen. Die in Bulgarien verbleibenden Ankömmlinge aus Constantinopel unterliegen einer zehntägigen Beobachtung. Die Einfuhr der im Cap. II, Titel IV des Reglements der Venediger Convention 1897 angeführten Waren und Gegenstände bleibt verboten.

Die Stadt Bagdad wurde vom 8. Mai an für pestverseucht erklärt.

Griechenland. An Stelle der aufgehobenen Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel wurde die ärztliche Visite eingeführt.

Rumänien. Die Quarantaine für Herkünfte aus Bassorah und dem Persischen Golfe, sowie aus Aegypten wurde von 6 auf 10 Tage erstreckt. Ausser den in der Venediger Convention

Digitized by Google

1897 bezeichneten ansteckungsverdächtigen Waren und Gegenständen sind von der Einfuhr ausgeschlossen: Wolle, Pelzwaren, Baumwolle, Seilwaren, Obst, Gemüse und Conserven.

Für Herkünfte aus Constantinopel wurde an Stelle der ausser Kraft getretenen Quarantainemaassnahmen die ärztliche Visite angeordnet.

Aegypten. In Alexandrien (siehe S. 233 d. Bl.) wurde am 20. Mai neuerdings ein Pestfall beobachtet.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 223 d. Bl.) wurden in der Woche vom 30. April bis 6. Mai 437 Erkrankungen und 392 Todesfälle und in der folgenden mit 13. Mai abgelaufenen Woche 328 Erkrankungen und 280 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

In Calcutta (siehe S. 207 d. Bl.) ist die Pest nunmehr gleichfalls — wie alljährlich, mit dem Eintritte der heissen Jahreszeit — in raschem Rückgange begriffen. Während in der Woche vom 23. bis 30. März noch 1119 Todesfälle ausgewiesen worden waren, ist die Zahl derselben in der folgenden Woche (30. März bis 6. April) auf 759 und in der mit 13. April abgelaufenen Woche auf 548 gesunken.

In Kurachee wurden in den drei aufeinanderfolgenden Wochen vom 29. März bis 19. April 186, 211 und 220 Todesfälle an Pest zur Anzeige gebracht.

Capcolonie. In Capstadt wurden in der Woche vom 20. bis 27. April 53 neue Erkrankungen und 32 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Seit Beginn der Epidemie sind insgesammt 519 Personen (135 Weisse, 258 Farbige, das sind Malayen und Mischlinge, und 126 Kaffern) erkrankt und hievon 217 (41 Weisse, 127 Farbige und 49 Kaffern) der Krankheit erlegen. Im Verhältnisse zur Zahl der Bevölkerung des Capdistrictes sind von den Weissen 1·68, von den Farbigen 3·83 und von den Kaffern 12·60 pro Mille an Pest erkrankt. Die auffallend grosse Morbidität der Kaffern ist auf die äusserst ungünstigen Wohnungsverhältnisse, in welchen dieselben in Capstadt gelebt hatten, zurückzuführen. Seitdem der grösste Theil der Kaffernbevölkerung in den „Native locations“ ausserhalb der Stadt untergebracht und mit Haffkine'scher Lymphe immunisirt ist, sind unter denselben nur mehr vereinzelte Pestfälle (6 in den letzten 3 Wochen) vorgekommen. — Eine Verschleppung der Seuche nach dem Inlande scheint bisher nicht erfolgt zu sein, und auch auf der Caphalbinsel verbreitet sich die Krankheit nur sehr langsam über das Weichbild der Stadt und die beiden inficirten Vororte Woodstock und Greenpoint hinaus; doch sind vereinzelte Fälle schon in allen Vororten beobachtet worden.

Australien. In dem Staate Queensland (siehe S. 136 d. Bl.) ist neuerdings die Pest ausgebrochen; vom 9. bis zum 23. März sind 6 Erkrankungen und ein Todesfall vorgekommen; in der darauf folgenden Woche bis zum 30. März wurden weitere 2 Erkrankungsfälle beobachtet. Sämmtliche Kranke gehören der weissen Race an.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der Woche vom 5. bis 11. Mai 1901:

in Böhmen im politischen Bezirke Semil: Lomnitz 1;

in Galizien in den politischen Bezirken Jaslo: Czermna 1; Kosow: Jablonica 1; Nadworna: Wolosow 5; Tlumacz: Tysmienica 1;

in Tirol in der Stadt Trient 1 (eingeschleppt aus dem Deutschen Reiche).

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der Woche vom 5. bis 11. Mai 1901:

in Böhmen in der Stadt Prag 1 (eingeschleppt aus Ungarn);

in Galizien in der Stadt Lemberg 1, ferner in den politischen Bezirken Buczacz: Potok zloty 1; Drohobycz: Boryslaw 3, Drohobycz 2; Jaworow: Szklo 5; Mosciska: Lacka wola 13, Orchowiec 4, Niklowice 3, Twierdza 14; Nadworna: Fitkow 1, Lojowa 3, Worochta 1; Kamionka: Kamionka 1; Rawa: Okopy 1; Skalat. Grzymalow 3, Hlibow 3, Krasne 7, Ostapie 4; Stryj: Sokolow 1: Trembola: Chmielowka 5, Mlyniska 6.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 6. Juni 1901. Nr. 23.

Belagraum und Verpflegstaxen in den öffentlichen Humanitätsanstalten im Jahre 1901.*)

Die Anzahl der öffentlichen Krankenanstalten in Oesterreich beträgt gegenwärtig 221 gegenüber 211 im Jahre 1899 und hat sich somit innerhalb der letzten zwei Jahre um 10 vermehrt. Neue öffentliche Krankenanstalten wurden während dieses Zeitraumes 11 errichtet, beziehungsweise bestehende Privatanstalten mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattet, und zwar in Niederösterreich 1 (Erzherzogin-Sophienspital Wien) in Oberösterreich 2 (Braunau und Kinderhospiz Sulzbach) in Salzburg 1 (St. Johann i. P.), in Böhmen 2 (Hochstadt, Schüttenhofen), in Mähren 1 (Leipnik), in Schlesien 2 (Wagstadt, Orlau-Epidemiespital) und in Galizien 2 (Gorlice, Husiatyn).

Aufgelassen wurde das öffentliche Bezirksspital in Graupen (Böhmen).

Die Zahl der in den öffentlichen Krankenanstalten zur Verfügung stehenden Krankenbetten hat sich von 30095 im Jahre 1899 auf 31692 Betten somit um 1597 oder um 5·3 Percent erhöht. Auf die neuen öffentlichen Krankenanstalten entfallen 565 Betten, während die weitere Zunahme um 1032 Betten ausschliesslich auf die Erweiterung der bestehenden Krankenanstalten zurückzuführen ist. An der Vermehrung des Belages in den öffentlichen Krankenanstalten participiren alle Verwaltungsgebiete mit Ausnahme jener von Kärnten, Krain und Triest, in welchen die Bettenzahl die gleiche geblieben ist und jener von Görz-Gradisca, Dalmatien und der Bukowina, in welchen in Folge Restringirung des Belagraumes eine Abnahme der Zahl der in den öffentlichen Krankenanstalten zur Verfügung stehenden Betten eingetreten ist. Das Verhältnis der Zahl der Krankenanstalten und der Bettenzahl der einzelnen Kronländer in den Jahren 1899 und 1901 ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

*) Siehe auch Jahrg. 1899 d. Bl. S. 180, Jahrg. 1897, S. 87 und Jahrg. 1895, S. 147.

Digitized by Google

	Zahl der Krankenanstalten		Zahl der Krankenbetten	
	1899	1901	1899	1901
Niederösterreich	28	29	6472	6749
Oberösterreich	6	8	434	546
Salzburg	1	2	320	390
Steiermark	15	15	2635	2691
Kärnten	3	3	744	744
Krain	1	1	480	480
Triest	1	1	1403	1403
Görz und Gradisca	2	2	398	312
Istrien	3	3	510	634
Tirol	24	24	2670	2680
Böhmen	74	75	7086	7517
Mähren	12	13	1985	2171
Schlesien	5	7	454	610
Galizien	28	30	3497	3825
Bukowina	4	4	423	402
Dalmatien	4	4	584	538
Oesterreich	211	221	30095	31692

Die Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten haben gegenüber dem Stande derselben im Jahre 1899 keine erheblichen Veränderungen erfahren. In der Mehrzahl der Fälle haben sich diese Veränderungen in einer wenn auch unbedeutenden Erhöhung der Taxe geäussert, und nur in einzelnen Fällen hat eine Herabminderung der letzteren stattgefunden.

Die durchschnittliche in Oesterreich auf eine öffentliche Krankenanstalt entfallende Verpflegsgebür ist von 148 auf 150 Heller per Kopf und Tag gestiegen. Wie aus der folgenden Zusammenstellung der mittleren Verpflegsgebüren der einzelnen Verwaltungsgebiete in den Jahren 1897, 1899 und 1901 zu ersehen ist, haben diese Gebüren in der Mehrzahl der Verwaltungsgebiete eine stetige Zunahme erfahren. Ein Absinken ist nur in Salzburg und in Istrien zu verzeichnen. In Salzburg ist dies auf die Errichtung einer zweiten öffentlichen Krankenanstalt mit einer relativ niederen Verpflegstaxe (St. Johann) zurückzuführen.

	Durchschnittliche Höhe der Verpflegstaxe in den öffentl. Spitälern in Hellern		
	1897	1899	1901
Niederösterreich	180	182	184
Oberösterreich	154	160	164
Salzburg	200	200	170
Steiermark	158	163	165
Kärnten	142	142	149
Krain	180	180	180
Triest	184	196	196
Görz und Gradisca	162	162	162
Istrien	146	153	151
Tirol	138	138	140
Böhmen	132	135	139
Mähren	180	179	182
Schlesien	172	174	180
Galizien	112	120	121
Bukowina	164	175	175
Dalmatien	148	145	149
Oesterreich		148	150

Digitized by Google

Eine Vermehrung der Zahl der öffentlichen Gebäranstalten und der Landesirrenanstalten hat seit dem Jahre 1899 nicht stattgefunden, wohl aber ist der Belagraum in den ersteren seither von 1694 auf 1863 und in den Landesirrenanstalten von 11642 auf 12627 Betten gestiegen.

Verpflegstaxen III. Classe im Jahre 1901.

A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

	Betten	Verpflegstaxe K
Niederösterreich.		
Allentsteig. Allgem. öffentliches Krankenhaus	19	1·70
Baden. Wohlthätigkeitshaus . .	245	1·20
— Rath'sches allg. Krankenh. .	113	2·—
Eggenburg. Allgem. öffentliches Krankenhaus	32	1·69
Feldsberg. Allg. Krankenhaus .	14	1·26
Hainburg. » »	18	2·05
Horn. Kaiser Franz Josef-Bezirks-Krankenhaus	36	1·80
Klosterneuburg. Allg. Krankenhaus	57	1·70
Korneuburg. » »	80	1·80
Krems. Allg. Krankenhaus . . .	175	1·90
Melk. » »	51	1·80
Mödling » »	150	2·—
Neunkirchen. Allg. Krankenhaus .	60	2·—
Oberhollabrunn. Kaiser Franz Joseph-Spital	80	1·80
St. Pölten. K. Fr. Josef-Krankenh.	244	1·85
Stockerau. Allg. Krankenhaus .	43	1·60
Waidhofen a. Th. Allg. Krankenhaus	16	1·60
Waidhofen a. Y. Allg. Krankenhaus	47	1·70
Wien. K. k. Krankenanstalten:		
— Allg. Krankenhaus	1956	2·—
— Krankenhaus Wieden . . .	589	2·—
— Krankenhaus Rudolf-Stiftung	860	2·—
— Kaiser Franz Joseph-Spital .	695	2·—
— Kaiserin Elisabeth-Spital .	530	2·—
— Kronprinz. Stephanie-Spital .	108	2·—
— Wilhelminen-Spital	130	2·—
— St. Rochusspital	88	2·—
— Krankenanstalt Erzherzogin-Sophien-Spitals-Stiftung .	120	2·—
Wiener-Neustadt. Allg. Krankenhaus	180	2·—
Zwettl. Allg. Krankenhaus . . .	13	1·80

	Betten	Verpflegstaxe K
Oberösterreich.		
Braunau.	41	1·56
Ischl. Allg. Krankenhaus . . .	35	1·60
Linz. » »	200	2·—
Schärding. Allg. Krankenhaus .	84	1·70
Steyr. St. Anna-Spital	47	2·—
Sulzbach-Ischl. Kinderhospiz . .	66	1·68
Vöcklabruck. Allg. Krankenhaus .	28	1·36
Windischgarsten. Allg. Krankenh.	45	1·20
Salzburg.		
Salzburg. St. Johann-Spital . .	350	2·—
St. Johann i. P. K. Frz. Josef-Spital	40	1·40
Steiermark.		
Bruck a. d. Mur. Rudolfs-Spital .	154	1·60
Cilli. Gisela-Spital	172	1·60
Graz. Allg. Krankenhaus . .	800	1·80
Hartberg. » »	101	1·40
Judenburg. » » . .	122	1·60
Knittelfeld. » » . .	176	1·70
Leoben. Stephanie-Spital	160	1·80
Marburg. Allg. Krankenhaus . .	225	1·70
Mariazell. » » . .	76	1·50
Mürzzuschlag. Allg. » . .	156	1·80
Pettau. Allg. » . .	90	1·40
Radkersburg. Allg. » . .	124	1·80
Rann. Allg. Krankenhaus . . .	125	1·50
Rottenmann. Allg. Krankenhaus .	110	1·80
Windischgraz. » »	100	1·70
Kärnten.		
Klagenfurt. Landeskrankenhaus .	494	1·60
Villach. Kaiser Franz Joseph.-Sp.	120	1·50
Wolfsberg. Erzherzogin Maria Valerie-Spital	130	1·36

Niederösterreich: Dem Gemeindespitale in Gars wurde vom 1. Mai 1901 an das Oeffentlichkeitsrecht verliehen und die Verpflegstaxe mit 1·80 für den Kopf und Tag festgesetzt. (Siehe S. 252 d. Bl.) Wiener-Neustadt für Kinder 1·34 K. Kärnten: Landeskrankenhaus Klagenfurt gehört zu den Landeswohlthätigkeitsanstalten.

Digitized by Google

	Betten	Verpflegstaxe K
Krain.		
Laibach. Allg. Krankenhaus . .	480	1·80
Triest.		
Triest. Allg. Krankenhaus . . .	1403*	1·96
Görz u. Gradisca.		
Görz. Spital der Barmherzigen Brüder	200	1 62
— Spital der Barmh. Schwestern (Städtisches Frauenspital) . . .	112	1·62
Istrien.		
Capo d'Istria. Spital S. Nazario .	34	1·22
S. Pelagio. Maria Theresia-Seehospiz	150	1·62
Pola. Städtisches Spital	450	1·70
Tirol.		
Arco. Ospedale pubblico . . .	62	1·40
Borgo. » S. Lorenzo . . .	34	1·44
Bozen. Stadtspital	268	1·60
Brixen. »	72	1·36
Bruneck. Bürgerspital	70	1·28
Hall. Stadtspital	163	1·24
Innichen. Allg. Krankenhaus . .	22	1·40
Innsbruck. Stadtspital	500	2·—
Kaltern. Heil. Geist-Spital . . .	50	1·04
Kitzbühel. Allg. Krankenhaus . .	50	1·36
Kufstein. » »	100	1·50
Lienz. Stadtspital	112	1·44
Meran. Allg. Krankenhaus . . .	90	1·48
Neumarkt. Allg. Krankenhaus .	31	1·20
Riva. Bürgerspital	40	1·44
Rovereto. »	120	1·70
Schlanders. Heil. Geist-Spital . .	45	1·26
Schwaz. » » . .	136	1·40
Sterzing. Allg. Krankenhaus . .	75	1·40
Strada. Ospedale Pieve di Bono .	50	1·30
Tesero. Giovanelli-Spital	100	1·34
Trient. St. Chiara-Spital	300	1·64
Zams. St. Vincenz-Spital . . .	70	1·40
Zell a. Z. Franz Joseph-Spital .	120	1·08
Böhmen.		
Arnau. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus	100	1·04
Aussig. Allg. Krankenhaus . . .	128	1·64
Beneschau. Bezirkskrankenhaus .	100	1·60
B.-Leipa. K. Frz. Jos.-Krankenh.	64	1·36
Braunau. Allg. Krankenhaus . .	90	1·44
Brüx. » »	111	1·44
Budweis. Bürgerl. »	120	1·35
Časlau. K. Franz Jos.-Krankenh.	153	1·30
Chlumec. Allg. Krankenhaus . .	20	1·10
Chrudim. St. Martin-Spital . . .	55	1·40
Deutschbrod. Allg. Krankenhaus	80	1·55
Eger. » »	102	1·52
Ellbogen. » »	64	1·32
Gabel. K. Franz Jos.-Krankenh.	86	1·50
Gablonz. Kronprinz Rudolf-Spital	128	1·72
Hochstadt.. Allg. Krankenhaus .	36	1·42
Hohenelbe. Allg. Krankenhaus	70	1·24
Hohenmauth. » »	85	1·10
Hořitz. K. Franz Joseph-Spital .	110	1·40
Humpoletz. Allg. Krankenhaus .	60	1·36
Jaroměř. K. Franz Jos.-Krankenh.	50	1·40
Jičin. Allg. Krankenhaus . . .	180	1·30
Jungbunzlau K. Frz. J.-Krankenh.	131	1·38
Karlsbad. Allg. Krankenhaus . .	147	1·80
Klattau. » »	38	1·40
Königgrätz. Erzherz. Elisabeth Spital	101	1·52
Königinhof. Allg. Krankenhaus .	50	1·36
Königstadtl	51	1·26
Kolin. Allg. Krankenhaus . .	100	1·40
Komotau. » »	38	1·16
Kuttenberg. » »	127	1·40
Laun. Kronprinz Rudolf-Spital .	58	1·60
Leitmeritz. Allg. Krankenhaus .	80	1·60
Leitomischl. » »	88	1·32
Melnik. Kronprinz Rud.-Spital .	70	1·40
Nachod. Allg. Krankenhaus . .	100	1·28
Nechanitz. » »	44	1·24
Neubydžow. K. Franz Jos.-Spital	66	1·44
Neuhaus. » » »	72	1·60
Neupaka. Allg. Krankenhaus . .	77	1·36
Nimburg. Kronpr. Rudolf-Spital .	89	1·20
Nixdorf. » »	70	1·26
Opočno. » »	80	1·30
Pardubitz. St. Marienspital . . .	70	1·24
Pilgram. Allg. Krankenhaus . .	34	1·20
Pilsen. » »	110	1·46
Pisek. » »	63	1·36
Počatek » »	40	1·36
Podersam. Kronpr. Steph.-Spital .	31	1·35
Polička. K. Franz Jos.-Krankenh.	61	1·40
Prag. K. k. Allg. Krankenhaus .	1251	1·90
— Allg. Krankenh. für Israeliten	70	1·60
Prčitz Allg. Krankenhaus . .	75	1·36
Příbram. » »	107	1·30
Pürglitz. » »	17	1·18
Rakonitz. Städtisches Spital . .	58	1·68
Raudnitz. Allg. Krankenhaus . .	60	1·60
Reichenau. Kais. Franz Jos.-Spital	69	1·40
Reichenberg. Stephans Spital . .	350	1·70
Rumburg. Kaiser Franz Joseph-Spital	35	1·10

Krain: Für Heimatsberechtigte des Kronlandes Krain und für Krankencassenmitglieder wird der den Betrag von 1·60 *K* übersteigende Rest der allgemeinen Verpflegstaxe per 1·80 *K* aus anderen Mitteln des Krankenhauses gedeckt. — Triest: für Triestiner, Dienstpersonen, Sicherheitswache und Finanzwache 1·50, für Waisenkinder 1 *K*. — Görz: für Einheimische im Spitale der Barmherzigen Brüder 1·14 *K*, im städtischen Frauenspitale 1 *K*. — Istrien: In S. Pelagio werden 15 Betten demnächt für Zahlende errichtet, welche 2 *K* täglich zahlen werden. — Böhmen: Prag, für kranke Angehörige der [illegible] uptstadt 1·14. —

[illegible] runter sind inbegriffen 255 Betten für die Beobachtungsabtheilung.

Digitized by Google

	Betten	Verpflegstaxe K
Saaz. Kaiserin Elisabeth-Spital .	125	1·68
Schlan. Allg. Krankenhaus . . .	100	1·20
Schluckenau. » . . .	48	1·20
Schüttenhofen. » . . .	77	1·32
Starkenbach. Bezirksspital . . .	50	1·28
Strakonitz. Allg. Krankenhaus .	82	1·36
Tabor. K. Franz Jos.-Krankenh.	100	1·12
Tachau. Allgem. Krankenhaus	42	1·64
Tannwald. Kaiser Franz Joseph-Bezirkskrankenhaus	110	1·56
Taus. Allg. Krankenhaus . . .	56	1·20
Teplitz. Kaiser Franz Joseph-Bezirkskrankenhaus	170	1·60
Trautenau. » »	110	1·44
Warnsdorf. St. Josephs-Spital .	124	1·28
Wolin. Erzherz. Elisabeth-Spital	78	1·30
Zwickau. St. Georg-Spital . . .	75	1·50
Mähren.		
Bärn. Allg. Krankenhaus . . .	46	1·90
Brünn. Landeskrankenanstalt . .	940	2·—
Iglau. St. Lazar-Spital	111	1·70
Leipnik. Kaiser Franz Joseph Jubiläums-Krankenhaus	58	1·90
Mährisch-Ostrau. Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus . . .	190	1·90
Mährisch-Schönberg. A. Krankenh.	57	1·90
Mährisch-Trübau. Oeff. Krankenh.	60	1·90
Neutitschein. Rudolf-Spital . . .	100	1·80
Olmütz. Allg. Krankenhaus . .	286	2·—
Prossnitz. Kronpr. Steph.-Spital .	120	1·68
Ungarisch-Hradisch. Allg. Krankenhaus	25	1·70
Weisskirchen. Allg. Krankenhaus	108	1·70
Znaim. Allg. Krankenhaus	70	1·60
Schlesien.		
Bielitz. Kais. Franz Joseph-Spital	150	1·80
Freudenthal. Allg. Krankenhaus	40	1·60
Teschen. » »	120	1·80
Troppau. Schlesisches Krankenhaus	235	2·—
— Nothspital für Typhus- u. Nothspital für Blatternkranke . .	18	1·60
Wagstadt. K. Frz. Jos.-Krankenh.	34	1·80
Orlau. Epidemiespital	13	2·—

	Betten	Verpflegstaxe K
Galizien.		
Biala. Allg. Krankenhaus	98	1·14[1]
Bochnia. »	55	1·34[2]
Brody. »	70	1·08[3]
Brzezany. »	82	1·18[1]
Drohobycz. »	80	1·32[4]
Gorlice. »	40	1·20
Husiatyn. »	40	1·20[1]
Jaslo. Allg. Krankenhaus	100	1·24[1]
Kolomea. »	70	1·04[3]
Krakau. St. Lazar-Spital . . .	591	1·26[14]
Lemberg. Allg. Krankenhaus . .	960	1·60[5]
Lubaczow.	50	1·20[1]
Neu-Sandec. Allg. Krankenhaus	60	1·34[2]
Podhajce. »	86	1·10[5]
Przemyśl. »	175	—·98[7]
Przemyślany. »	44	1·20[1]
Rzeszow. »	116	1·28[8]
Sambor. »	62	1·20[1]
Sanok. »	80	1·30[8]
Sniatyn. Allg. Krankenhaus . .	42	1·12[1]
Sokal. Erzherz. Gisela-Spital . .	80	1·20[1]
Stanislau. Erzh. Ferd. d'Este-Spital	120	1·04[5]
Stryj. Allg. Krankenhaus	99	1·40[9]
Tarnopol. »	100	1·20[1]
Tarnow. »	140	1·24[10]
Wadowice. »	41	1·52[11]
Zaleszczyki. »	52	1·02[3]
Zloczow. »	80	1·16[12]
Zolkiew. . . . »	120	1·—[7]
Zywiec (Saybusch). K. Fr. Jos.-Sp.	92	1·06
Bukowina.		
Czernowitz. Allg. Landeskrankenanstalt sammt Irren-Abtheil. .	250	1·80
Kimpolung. Allg. Krankenhaus »spitalul districtuals«	40	1·70
Radautz. Allgem. Krankenhaus »Rudolfstiftung«	52	1·70
Suczawa. Allg. Krankenhaus . .	60	1·80
Dalmatien.		
Ragusa. Landesspital	102	1·50
Sebenico. »	152	1·37
Spalato. »	114	1·46
Zara. »	170	1·64

Mähren. Zu Folge eines Beschlusses des mährischen Landtages vom 3. Februar 1898 wurde die Verpflegsgebür der III. Classe in allen öffentlichen Krankenanstalten Mährens für nach Mähren zuständige Krankencassenmitglieder für die Dauer von 3 Jahren (1899, 1900 u. 1901) auf 65 kr. täglich und für nach Mähren zuständige Lehrlinge der gewerblichen Genossenschaften in Mähren auf 1 *K* herabgesetzt. Die Differenz zwischen den in den einzelnen Krankenhäusern bestehenden Gebüren und dieser Ermässigung hat der Landesfond übernommen. Iglau: Einheimische 1·60, Neutitschein: Einheimische 1·60, Znaim: Zünftige 0.80. — **Schlesien:** In Bielitz, Freudenthal, Teschen für Kinder unter 11 Jahren 1 *K*. — **Galizien:** Für Kinder unter 7 Jahren [1]) 60, [2]) 68, [3]) 52, [4]) 66, [5]) 80, [6]) 56, [7]) 50, [8]) 64, [9]) 70, [10]) 62, [11]) 76, [12]) 58 *h*, [13]) 54 *h*. [14]) Abth. f. Syphilis u. Hautkrankheiten 1·60 — **Bukowina:** Für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre in allen Krankenanstalten die Hälfte der Verpflegstaxe. — **Dalmatien:** Für Einheimische in Ragusa 0·70 *K*, in Sebenico 1 *K*, in Spalato 1·04 *K*, in Zara 1·08 *K*.

*

Digitized by Google

B. Oeffentliche Gebäranstalten.

	Betten	Verpflegstaxe K		Betten	Verpflegstaxe K
N.-Oesterr. Landesgebär-Anstalt Wien	593	2·60	*Böhmen.* L.-Gebäranstalt Prag . .	376	1·05
O.-Oesterr. L.-Gebäranstalt Linz	67	2·—	*Mähren.* » Brünn .	140	3·—
Steiermark. L.-Gebäranstalt Graz	152	1·90	— » Olmütz .	53	3·—
Kärnten. L.-Gebäranstalt Klagenfurt	63	1·60	*Galizien.* » Lemberg	167	1·60
Krain. Landes-Gebäranstalt Laibach	25	2·—	— Gebärabtheilung Krakau . .	60	1·26
Triest. Gebäranstalt in Triest . .	46	2·—	*Bukowina.* Landes-Gebäranstalt Czernowitz	40	1·90
Tirol. Landes-Gebärklinik Innsbruck-Wilten	85	1·70	*Dalmatien.* Gebäranstalt Ragusa .	10	1·50
			— » Sebenico	6	1·37
			— » Spalato .	10	1·46
			— » Zara . .	10	1·64

Wien, auf den Kliniken. — Klagenfurt: Gehört zu den Landeswohlthätigkeitsanstalten. — Triest, für Einheimische 1·50 *K*. — Prag, auf den Kliniken. — Ragusa, für Einheimische —·70 *K*. — Sebenico, für Einheimische 1 *K*. — Spalato, für Einheimische 1·04 *K*. — Zara, für Einheimische 1·08 *K*.

*

C. Landes-Irrenanstalten.

	Betten	Verpflegstaxe K		Betten	Verpflegstaxe K
Niederösterreich. Wien	700	2·20	*Küstenland.* Görz, Irrenabthlg. im städtischen Frauenspital . . .	106	1·62
— Klosterneuburg	530	2·—	*Tirol.* Hall	330	1·56
— Kierling Gugging	640	2·—	— Pergine	240	1·56
— Langenslois	184	2·—	*Vorarlberg.* Valduna, Privatanstalt	140	1·70
— Ybbs	460	2·—	*Böhmen.* Prag	1119	1·60
Oberösterreich. Niedernhart . . .	650	1·80	— Kosmanos	839	1·60
— Filiale in Gschwandt . . .	100	1·80	— Dobřan	1500	1·60
Salzburg. Privatanstalt	70	1·92	— Ober-Berkowitz, Filiale . . .	415	1·60
Steiermark. Feldhof bei Graz . .	516	1·60	— Wopořan, Filiale	284	1·60
— Kainbach, Filiale	113	—·90	*Mähren.* Brünn	587	1·44
— Lankowitz »	135	—·90	— Sternberg	650	1·44
— Schwanberg, Irrensiechenanst.	192	1·—	*Schlesien.* Troppau	422	1·90
— Hartberg »	24	—·90	— Troppau, Irren-Siechenanst. .		1·20
Kärnten. Klagenfurt	370	1·40	*Galizien.* Lemberg (Kulparkow) .	652	1·60
Krain. Irrenanstalt in Studenec .	214	1·60	— Krakau. Irrenabth. im St. Lazarus-Spitale	115	1·60
Küstenland. Triest, Irrenanstalt .	110	1·96	*Dalmatien.* Sebenico	140	1·38
— Görz, Irrenabthlg. im Spitale der Barmherzigen Brüder . .	80	2·—			

Klagenfurt: Gehört zu den Landeswohlthätigkeitsanstalten. — Triest: Ausserdem eine Beobachtungsabtheilung mit 255 Betten im Allgemeinen Krankenhause in Triest; für Triestiner Dienstpersonen, Sicherheits- und Finanzwache mit Wohnsitz in Triest 1·50 *K*; Görz: für Einheimische im Spital der Barmherzigen Brüder 1·14 *K* und im Spital der Barmherzigen Schwestern 1 *K*. — Valduna, für Vorarlberger 1·20 *K*. — Troppau: Die Irrensiechenanstalt im Anschlusse an die Irrenanstalt, in welcher die Zahl der Betten mit inbegriffen ist. — Dalmatien, für Einheimische 1·10 *K*.

In den Krankenanstalten in Bosnien und der Hercegovina sind die täglichen Verpflegstaxen in der pro 1897 bestimmten Höhe (siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 118) auch für das Jahr 1901 festgesetzt worden; eine Veränderung hat sich nur insoweit ergeben, als die Verpflegstaxe im Landesspitale in Sarajevo von 1·60 *K* auf 1·70 *K* und im Gemeindespitale in Mostar von 1·20 *K* auf 1·40 *K* erhöht wurde.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1901, Z. 20621,

an die k. k. Statthalterei in Innsbruck,*)

betreffend Vorkehrungen gegen Blattern.

Berichten der Bezirkshauptmannschaften in Innsbruck, Brixen und Trient zufolge ist in Wilten, Franzensfeste und Rovere della Luna je ein Blatternfall constatirt worden. Diese Erkrankungen waren gleich einzelnen früheren Blatternfällen durch Infectionen anlässlich der Durchreise blatterninficirter italienischer Eisenbahn- und Erdarbeiter verursacht und begründen die Besorgnis, dass vielleicht auch noch weitere, bisher nicht bekannt gewordene Infectionen stattgefunden haben, und dass wegen nicht rechtzeitiger Feststellung der Diagnose oder wegen Unterlassung der schleunigst zu treffenden Vorkehrungen sich Blatternherde bilden, deren Tilgung dann grossen Schwierigkeiten begegnet.

Hieraus, sowie mit Rücksicht auf die eben beginnende Saison des Fremdenverkehres ergibt sich die dringende Nothwendigkeit, dass die politischen Behörden auf die bestehende grosse Blatterngefahr aufmerksam gemacht und nachdrücklichst aufgefordert werden, alle Vorkehrungen zu treffen, um bei auftretenden Blatternerkrankungen eine Weiterverbreitung des Ansteckungstoffes sicher hintanzuhalten.

Es wird vor Allem die bestehende gesetzliche Anzeigepflicht den Gemeinden, Aerzten, Todtenbeschauern etc. in Erinnerung zu bringen, und werden die Gemeinden zu verhalten sein, für entsprechende Absonderung von Blatternkranken und Ausschliessung der blatternverdächtigen Personen vom allgemeinen Verkehre rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Die öffentlichen Allgemeinimpfungen auf Sammelplätzen in Verbindung mit den Impfungen und Wiederimpfungen der Schüler sind mit aller Beschleunigung durchzuführen, und werden sich die politischen Unterbehörden behufs Erzielung einer möglichst ausgedehnten Betheiligung der Bevölkerung an der Impfung der Mitwirkung der Seelsorger, Schulleitungen und der Gemeinden zu versichern haben.

In allen ersten in einer Gemeinde auftretenden Blatternfällen, desgleichen auch in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 21. Jänner 1892, Z. 26341 ex 1891 (Oe. S. W., IV. Jahrg. S. 41) bei Varicellenerkrankungen hat der Amtsarzt die eingehendsten Erhebungen, insbesondere bezüglich der Provenienz zu pflegen und sind nach dem jeweiligen Ergebnisse der Erhebungen die in Betracht kommenden Nachbar- oder anderen Behörden zu verständigen.

Ueber den Stand der Blatternerkrankungen in den einzelnen Gemeinden ist, und zwar unbeschadet der von den politischen Behörden I. Instanz dem h. o. Erlasse vom 2. Februar 1899, Z. 2753,*) gemäss unmittelbar anher zu erstattenden fallweisen Anzeigen mit Schluss jeder Woche zu berichten, und hat die Expedition dieser Berichte stets ohne Aufschub zu erfolgen.

Da Blatternverschleppungen durch zugereiste italienische Arbeiter in jüngster Zeit mehrfach nachgewiesen sind, wird es Aufgabe der politischen Behörden und der Gemeinden sein, dem Gesundheitszustande der von auswärts kommenden Arbeiter eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen derselben sofort die vorgeschriebenen Maassnahmen zu treffen.

An Orten, wo eine grössere Zahl fremder Arbeiter sich ansammelt, empfiehlt es sich, auf die Bauunternehmer und Arbeitgeber entsprechend Einfluss zu nehmen, damit nur mit Erfolg geimpfte, beziehungsweise revaccinirte Arbeiter verwendet werden.

Die Durchführung der Vorkehrungen gegen Blattern in den Gemeinden und seitens der Verkehrsanstalten hat der Landes-Sanitätsinspector unter eifriger Nachschau zu überwachen und über seine Wahrnehmungen zu berichten.

*) Eine Abschrift dieses Erlasses wurde allen politischen Landesbehörden zur Kenntnisnahme und ungesäumten gleichmässigen Vorsorge zur Hintanhaltung einer Verbreitung der Blattern, sowie sofortigen Durchführung der Allgemeinimpfung und Revaccination übermittelt.

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl., S. 62.

Digitized by Google

Demselben obliegt es auch, bei etwa auftretenden verschleppten Blatternfällen sofort zu interveniren und wenn nöthig die amtsärztlichen Erhebungen zu ergänzen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1901, Z, 15778,

an die k. k. Statthalterei in Linz*),

betreffend die Anwendung des neuen Tarifes für gerichtsärztliche Verrichtungen auf amtsärztliche Gutachten bei Unfallserhebungen.

In Erledigung des Berichtes vom 25. April d. J. Z. 8068 VIII, wird der k. k. Statthalterei über die gestellte Anfrage eröffnet, dass an Stelle des Gebürentarifes vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, welcher nach der Anordnung des h. o. Erlasses vom 9. September 1891, Z. 1358**), bei Bemessung der Gebüren für die von den l. f. Bezirksärzten bei Unfallserhebungen (§ 31 U. V. G.) erstatteten ärztlichen Gutachten in Anwendung kommt, vom 1. Juli d. J. angefangen der mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1901, R. G. Bl. Nr. 34***), erlassene neue Tarif für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren analog anzuwenden sein wird.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 12491,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Vorschriften über die Signirung der Standgefässe in öffentlichen Apotheken und das Verbot der Verwendung von Extracten zur Substitution von ärztlich verordneten Arzneizubereitungen.

In einer öffentlichen Apotheke Galiziens ist kürzlich in Folge verbotswidriger Herstellung eines Infusum sennae cum manna durch Auflösung eines bereitgehaltenen Extractum sennae c. manna anstatt durch die verschriebene Infundirung eine Verwechslung mit Extractum opii erfolgt und hiedurch der Tod eines Kindes verursacht worden.

Das Ministerium des Innern findet anzuordnen, dass dieser Vorfall allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Aerzten mitgetheilt, und die Ministerialverordnung vom 18. Mai 1898, R. G. Bl. Nr. 85, über die Signirung der Standgefässe,*) sowie der h. o. Erlass vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899**), in Erinnerung gebracht werde, nach welchem die Verwendung von pharmaceutischen Präparaten (Extracten) zur Bereitung von Pseudoinfusen und Pseudodecocten etc., sowie jede Substitution von Arzneimitteln und Arzneiherstellungen an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation unbedingt verboten und im Uebertretungsfalle strengstens zu ahnden ist.

*) In Abschrift an alle politischen Landesstellen zur Kenntnisnahme und Darnachachtung, beziehungsweise zur entsprechenden weiteren Veranlassung übermittelt.

**) Siehe Jahrg. 1891 d. Bl., S. 350.

***) Siehe S. 166 d. Bl.

*

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. April 1901, Z. 34734,

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Gars erbaute „Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus (Rainharterstiftung)“ und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.

Das von der Gemeinde Gars erbaute Privatspital: „Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus (Rainharterstiftung) zu Gars“ wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für „das öffentliche Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus (Rainharterstiftung)“ wird vom niederösterreichischen Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vom 1. Mai 1901 angefangen mit 1 *K* 80 *h* für den Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 192.

**) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 56.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der Sitzung am 15. April d. J. wurde ein Gutachten über die Errichtung einer neuen Apotheke in einer Landgemeinde Niederösterreichs erstattet.

Ferner wurde eine Aeusserung über die projectirte Errichtung einer privaten Gruftanlage ausserhalb eines Friedhofes abgegeben.

Weiters wurde ein Besetzungsvorschlag für zwei in Niederösterreich erledigte Sanitäts-Concipistenstellen erstattet. Auch wurde über die Verlegung der chirurgischen Abtheilung einer k. k. Krankenanstalt in Wien unter Auflassung letzterer in ein anderes Spital ein Gutachten abgegeben.

Schliesslich wurde über die Adaptirung einer Waisenanstalt in einer Gemeinde ausserhalb Wiens eine Aeusserung erstattet.

In der am 6. Mai l. J. abgehaltenen Sitzung wurde über die sanitäre Zulässigkeit eines Heizapparates zum Austrocknen feuchter Räume ein Gutachten abgegeben.

Ferner wurden über die geplante Adaptirung und die Verlegung einer Privatheilanstalt in Wien Aeusserungen erstattet.

Weiters wurde die Frage der Errichtung gynäkologischer Abtheilungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten begutachtet.

Für die erledigte Oberbezirksarztesstelle wurde ein Vorschlag erstattet.

Schliesslich wurde über das Project der Errichtung eines Infectionsspitales in einer Gemeinde ausserhalb Wiens ein Gutachten abgegeben.

Salzburg. In der Sitzung am 4. April 1901 wurden nach Mittheilung des Einlaufes nachfolgende Gegenstände berathen:

1. Gutachten in Betreff der Wiederholung (Copirung) der in öffentlichen Apotheken eingebrachten Arzneiverschreibungen. (Referent: a. o. Mitglied Ritter v. Angermayer.)
2. Gutachten in Betreff einer chirurgisch-orthopädischen Privatanstalt in Salzburg. (Referent: Sanitätsrath Stadtphysikus Dr. Sieber.)
3. Gutachten, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 14. December 1874, Z. 2082, und vom 20. October 1875, Z. 1684, über die Gesundheitspflege in den Volks- und Bürgerschulen. (Referent: Sanitätsrath Oberbezirksarzt Dr. Franz Pöll.)
4. Referat in Betreff einer Eingabe der Aerztekammer wegen des Betriebes eines chemisch-bakteriologischen Laboratoriums in einer Apotheke. (Referent: Director Dr. Dornig.)

Steiermark. In der am 27. April l. J. abgehaltenen Sitzung wurde über ein Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Heilanstalt bei Graz verhandelt.

In der am 11. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung wurde über das Project des Neubaues des allgemeinen Krankenhauses in Graz ein Gutachten abgegeben.

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung vom 4. Mai l. J. kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über die Vorkehrungen gegen das marktschreierische Annonciren von pharmaceutischen Specialitäten in Kalendern.
2. Gutachten über die Concessionirung einer Wasserheilanstalt nach Rickli'schem Systeme.
3. Gutachten über die Neuerrichtung einer zweiten Apotheke in Wilten.
4. Gutachten über die Concession zur Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt auf der Mendel.

Böhmen. In der Sitzung am 4. Mai 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Besetzungsvorschlag für die Stelle eines k. k. Bezirksthierarztes.
2. Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Tschachwitz.

Digitized by Google

3. Gesuch eines Gewerbetreibenden um die Bewilligung zur Erzeugung von Maltonweinen.
4. Auflassung des sogenannten Schänkerteiches in Turn.
5. Erweiterung des Friedhofes in Chlum.
6. Errichtung einer Darmreinigungsanlage in Unter-Krč.
7. Betrieb einer Dampfwäscherei in Reichenberg.
8. Gutachten, betreffend die Abfuhr der Fäcalien in der Stadt Pisek.

Mähren. Verhandlungen in der Sitzung am 12. April 1901:

1. Referat über das Gesuch mehrerer Gemeinden des Sanitätsdistrictes Karlsberg um Ausscheidung aus demselben und Angliederung an den Sanitätsdistrict Friedland. (Referent: Statthaltereirath Dr. R. Schoefl.)

2. Gutachten über die angesuchte Bewilligung zum Betriebe einer Heilanstalt für Wassercuren, Massage und Mechanotherapie in der in Gross-Latein bestehenden, dem Josef M. gehörigen Badeanstalt. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. Spitzer.)

3. Gutachten über die Modification des Schwemmcanalisationsprojectes der k. u. k. Militärbildungsanstalten zu Mährisch-Weisskirchen. (Referent: Sanitätsrath Dr. P. Wenzliczke.)

4. Gutachten über die Zulässigkeit der Errichtung einer Spiritusraffinerie in der Unteren Vorstadt in Znaim. (Referent: Sanitätsrath Dr. Hochleitner.)

5. Bericht über den Stand der Typhusepidemie in Brünn und die aus diesem Anlasse getroffenen und zu veranlassenden Maassregeln. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. Spitzer.)

Verhandlungen in der Sitzung am 17. April 1901:

Weiterer Bericht über den Stand der Typhusepidemie in Brünn und die aus diesem Anlasse getroffenen Maassregeln. (Referent: Landes-Sanitätsinspector Dr. Spitzer.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Türkei.* Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, die bisher geübte ärztliche Untersuchung der Herkünfte aus Smyrna einzustellen, sowie die am 8. Mai gegenüber Herkünften aus Bagdad angeordnete Quarantaine (siehe S. 233 d. Bl.) ausser Kraft zu setzen, nachdem daselbst kein weiterer Pestfall vorgekommen ist.

In Bassorah (siehe S. 233 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 10. bis 18. Mai 3 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle an Pest beobachtet; am 20. Mai wurde ein weiterer tödtlicher Pestfall constatirt. Die Gesammtzahl der Pestfälle in Bassorah betrug bis dahin 11 (darunter 7 tödtliche).

In Assyr (Arabien) (siehe auch Jahrg. 1900 d. Bl., S. 279) ist neuerdings die Pest ausgebrochen. Der Oberste Sanitätsconseil verfügte eine zehntägige Quarantaine gegen Herkünfte der arabischen Küste von Confudah bis Lith.

Capcolonie. In Capstadt wurden in der Woche vom 28. April bis 4. Mai 53 Erkrankungen und 33 Todesfälle an Pest beobachtet.

In Port Elizabeth (siehe S. 234 d. Bl.) ist unter der dortigen Kaffernbevölkerung ein zweiter Pestfall constatirt worden.

Australien. In Queensland (S. 244 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 31. März bis 13. April 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Seit Wiederausbruch der Epidemie sind 12 Erkrankungen, darunter 3 mit tödtlichem Verlaufe, vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Sanitätspolizeiliche Behandlung der heimkehrenden bosnisch-hercegovinischen Mekkapilger in Bosnien. Für die sanitätspolizeiliche Behandlung dieser Pilger bei ihrer Rückkunft aus Mekka hat die bosnisch-hercegovinische Landesregierung eine Instruction erlassen, der wir

Digitized by Google

Folgendes entnehmen: Der Eintritt der bosnisch-hercegovinischen Mekkapilger nach Bosnien und der Hercegovina ist nur über Bosnisch-Brod und über specielle Erlaubnis der Landesregierung auch über Metalka gestattet. In Bosnisch-Brod hält der die Pilger befördernde Zug nach Passirung der Savebrücke nächst derselben am rechtseitigen Saveufer an; die Waggons mit den Pilgern werden vom Zuge abgekoppelt, worauf letzterer seine Fahrt fortsetzt. Die Pilger werden hier von dem Revisionsarzte empfangen, welcher von dem die Pilger begleitenden Amtsarzte die Meldung über die Zahl, den Gesundheitszustand etc. der Pilger entgegen nimmt und die Beförderung der letzteren und ihres Gepäckes in die unterhalb am Saveufer gelegene Beobachtungs- und Desinfectionsstation veranlasst. Hier wird eine allgemeine ärztliche Untersuchung vorgenommen, verdächtige Kranke werden isolirt, mit unverdächtigen Krankheiten Behaftete in das Krankenzimmer abgegeben, die übrigen Pilger in entsprechenden Räumlichkeiten untergebracht. Jeder pest- oder choleraverdächtige Krankheitsfall ist der Landesregierung telegraphisch anzuzeigen. Die zur bakteriologischen Untersuchung bestimmten Objecte sind in einem mit eingeriebenem Stöpsel verschlossenen Glasgefässe wohlverwahrt durch eine vertrauenswürdige Person an das zur Vornahme der Untersuchung bestimmte Laboratorium zu überbringen.

Nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung wird die Desinfection der Pilger und deren Effecten in Angriff genommen. Die zollämtliche Revision der letzteren findet gleichzeitig mit der sanitätspolizeilichen Untersuchung durch delegirte Zollbeamte in der Desinfectionsanstalt statt. Die revidirten Effecten werden direct in den Desinfectionsraum gebracht. Der Desinfection mit strömendem Wasserdampfe werden Kleider, Wäsche, Bettzeug, sowie sonstige Effecten, welche hiedurch nicht Schaden erleiden, unterzogen. Sammt und Seidenwaren werden entweder in Sublimatlösung (1$^0/_{00}$) gewaschen oder der Einwirkung eines energischen Sprays dieser Lösung ausgesetzt. Lederwaren und geleimte Gegenstände werden in gleicher Weise behandelt. Altes Schuhwerk wird durch 6 Stunden in der Sublimatlösung belassen. Münzen und Bijouterien werden in 5$^0/_0$ige Carbolsäurelösung eingelegt. Reine Pilgerhemden (Cefine, Ihram) sind der Einwirkung des Sonnenlichtes auszusetzen, unreine, sowie reine Pilgerhemden von Einzelpilgern werden der Dampfdesinfection unterzogen. Die das Zem-Zemwasser enthaltenden Flaschen (Gefässe) sind von aussen mit 1$_0/_{00}$ Sublimatlösung zu bespülen. Werthlose Gegenstände wie Fetzen etc. werden verbrannt, desgleichen auch alle von den Pilgern mitgebrachten Nahrungsmittel, mit Ausnahme der von Medina in verlötheten Blechbüchsen mitgebrachten Datteln. Diese Ausnahme hat jedoch nur Geltung, wenn Medina während der Pilgersaison seuchenfrei war. Es genügt, diese Blechbüchsen mit einer in 5$^0/_0$ige Carbolsäurelösung getauchten Bürste abzureiben. Kisten und Koffer sind innen und aussen mit 1$^0/_{00}$ Sublimat- oder 5$^0/_0$iger Carbolsäurelösung abzureiben.

Die Pilger selbst werden, nachdem sie ihre Kleider abgelegt, genauestens ärztlich untersucht, ihre Kleider der Desinfection unterzogen. Nachdem sie durch ein Douchebad unter Anwendung von Seife gründlich gereinigt wurden, werden ihnen im Ankleideraume die mittlerweile desinficirten Kleider und Wäsche ausgefolgt, während das ebenfalls desinficirte Grossgepäck vor der Anstalt bereit gestellt wird. Ueber die vorgenommene sanitäre Behandlung wird jedem Pilger eine Bescheinigung ausgefertigt. Jeder Pilger ist in seinem Aufenthaltsorte ohne Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit wenigstens durch 10 Tage der Beobachtung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen.

Die Bahnwaggons, mit welchen die Pilger und deren Effecten angelangt sind, die Fuhrwerke, mit welchen letztere in die Desinfectionsanstalt befördert wurden, endlich die hiebei verwendeten Fuhrleute und Arbeiter werden sofort nach Beendigung des Transportes desinficirt. Auch die in der Desinfectionsanstalt beschäftigten Aerzte, Zollbeamten, sowie die Dienerschaft werden der Desinfection unterzogen. Sämmtliche Desinfectionsarbeiten haben unter amtsärztlicher Leitung zu geschehen.

Die Behandlung der über Metalka eintreffenden Mekkapilger ist die gleiche wie jene der über Bosnisch-Brod in Begleitung des Pilgerarztes ankommenden Pilger mit dem Unterschiede, dass in Metalka auch die mitgebrachten neuen Gegenstände und Waren desinficirt werden.

Ist ein Pilger heimlich zurückgekehrt, so ist er in jener Ortschaft, wo er betreten wurde, zu isoliren, und ist hievon das zuständige Bezirksamt wegen Entsendung des Amtsarztes zu verständigen. Die Desinfection ist in gleicher Weise wie bei den über Metalka eintreffenden Pilgern vorzunehmen; in Ermangelung eines Dampfdesinfectionsapparates sind die Effecten und Waren in einem Kessel auszukochen.

Ein besonderes Augenmerk ist den Effecten zuzuwenden, welche den heimkehrenden Pilgern oder den Angehörigen von im Hedjaz verstorbenen Pilgern nachträglich zugehen. Es ist Veranlassung

Digitized by Google

getroffen, dass diese Colli seitens der Bahnstationsleitungen, respective der Post, sowie der Zollämter womöglich schon an der Landesgrenze zurückgehalten, isolirt verwahrt und von dem Einlangen derselben die betreffende politische Behörde verständigt werde. Derartiges Gepäck ist mit aller Strenge nach den vorerwähnten Vorschriften ausnahmslos zu desinficiren.

Sämmtliche aus diesen Desinfectionsmaassnahmen erwachsenden Auslagen fallen dem Landesärar zur Last.

Neue Privatheilanstalten in Graz. In den Jahren 1899 und 1900 wurden in Graz mit Genehmigung der k. k. steiermärkischen Statthalterei folgende Privatheilanstalten eröffnet:

1. Das Sanatorium des Dr. Fritz Wiesler in der Heinrichsstrasse 25/27 mit 15 für je einen Kranken bestimmten Krankenzimmern, einem aseptischen Operationszimmer und den erforderlichen Nebenräumen.

2. Das Priestervereinsspital, welches die Bestimmung hat, kranken Priestern der Diöcese Seckau, die einer dauernden Pflege und ärztlichen Behandlung bedürftig sind oder nur vorübergehend eine ärztliche Behandlung in Graz anstreben, Unterkunft zu gewähren; das zweistöckige Gebäude befindet sich zwischen der Bergmann- und Frankgasse, ist nach allen Seiten von Gartenanlagen umgeben und enthält nebst einer Hauscapelle 15 Krankenzimmer und die erforderlichen Nebenräume.

3. Das Sanatorium „Meerscheinschloss" der Frau Leopoldine Schreiner. Diese Anstalt ist zur Aufnahme von Nervenkranken, Morphinisten und ähnlichen Kranken bestimmt, welche sich in die Behandlung des Universitätsprofessors Dr. Franz Müller begeben wollen; dieselbe ist in einem älteren schlossartigen Gebäude in der Mozartgasse untergebracht und mit allen Einrichtungen der Elektro- und Hydrotherapie ausgestattet.

4. Das „Krankenheim" der Baronin Ghetaldi-Gondola im ersten Stockwerke des Hauses Körblergasse Nr. 13, vornehmlich für auswärtige Kranke bestimmt, welche sich in Graz einer ambulatorischen Behandlung ausser dem Hause unterziehen wollen und einen ruhigen Aufenthalt mit Familienanschluss dem Leben in Gasthöfen und Sanatorien vorziehen.

5. Die Privatheilanstalt des Dr. Arnold Wittek für orthopädische Chirurgie, Heilgymnastik und Massage, Merangasse Nr. 26. Die Anstalt enthält 3 Krankenzimmer, je ein Ordinations- und Massagezimmer, 2 Apparatesäle, ein Operationszimmer und die erforderlichen Nebenräume.

5. Die Privatheilanstalt des Dr. Hans Spitzy, Glacisstrasse 35, für orthopädische Chirurgie, Heilgymnastik und Massage.

7. Das mechanotherapeutische Institut der Doctoren Ferdinand Kumpf und Arthur R. v. Heider, Mayffredygasse 2. Die beiden letztgenannten Anstalten sind ausschliesslich für ambulatorische Behandlung eingerichtet.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Zuwachs an Blatternerkrankungen in der zweiwöchentliche Periode vom 12. bis 25. Mai 1901:

in Galizien in der Stadt Krakau 3 und im politischen Bezirke Nadworna: Wolosow 2;

in Schlesien im politischen Bezirke Teschen: Teschen 1 (eingeschleppt durch italienische Arbeiter aus Venetien).

in Tirol in der Stadt Innsbruck, in den politischen Bezirken Kufstein in Kufstein, Innsbruck in Wilten, Brixen in Franzensfeste, Cles in Termenago, Rovereto in Ala und Trient in Rovere della Luna je 1. (Die Einschleppung erfolgte durch italienische Arbeiter, welche aus dem Deutschen Reiche in ihre Heimat in die italienische Provinz Vicenza zurückkehrten.)

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen in der zweiwöchentlichen Periode vom 12. bis 25. Mai 1901:

in Galizien in der Stadt Lemberg 1, ferner in den politischen Bezirken Bochnia: Wisnicz nowy 3; Bohorodczany: Bohorodczany 3, Grabowiec 4; Buczacz: Potok zloty 1; Grybow: Lipnica wielka 3; Jaworow: Nahaczow 6, Wola gnojnicka 18; Kamionka: Kamionka 1, Radziechow 3; Lemberg Umgebung: Pikulowice 3, Zarnice 1; Mosciska: Arlamowska wola 12, Chliple 3, Lacka wola 26, Niklowice 4, Orchowiec 6, Sudkowice 5; Myslenice: Krzeczow 5; Nadworna: Fitkow 2, Nazawirow 2, Hwozd 3; Nisko: Przyszow kameralny 3; Podhajce: Halicz 11; Rawa: Lawrykow 4; Skalat. Krasne 1, Ostapie 1, Przekalce 1, Touste 1, Zielona 2; Stryj: Lany sokolowskie 2, Orawa 21, Pobar 4, Pobuk 7, Sokolow 4, Synowodzko nizne 3, Truchanow 8, Tyszownica 5; Trembowla: Chmielowka 4, Mlyniska 3; Zolkiew: Artasow 25.

Hiezu eine Beilage.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 13. Juni 1901.** **Nr. 24.**

Die Landes-Gebäranstalt in Salzburg.

Historischer Rückblick und I. Jahresbericht von Prof. Dr. Richard Lumpe, k. k. Sanitätsrath.

Die neuerbaute Landes-Gebäranstalt wurde am 1. Juli 1899 für den Betrieb eröffnet. Die Anstalt ist aus den Mitteln des Landes (Gebärfond) erbaut und Eigenthum des Landes. Sie dient gleichzeitig dem Hebammenunterrichte. Die vom Staate erhaltene k. k. Hebammenlehranstalt in Salzburg, deren Unterrichtsmateriale bisher ein poliklinisches gewesen ist (Ambulatorium), ist räumlich in der Gebäranstalt untergebracht, wofür der Staat eine entsprechende Subvention leistet.

Ein Theil der Räume dient gynäkologischen Zwecken. Dieser Theil bildet eine eigene »Abtheilung für Frauenkrankheiten«, welche als integrirender Bestandtheil des St. Johann-Spitales administrativ mit diesem verbunden ist. (St. Johann-Spitalfond).

Da diese Abtheilung erst am 1. Februar 1900 der Benützung zugänglich wurde, war ich genöthigt die Abfassung des Jahresberichtes solange zu verschieben, bis ich auch ein volles Jahr gynäkologischer Thätigkeit in den Bericht aufnehmen konnte. (Anhang).

Es dürfte gerade im gegenwärtigen Momente gewiss nicht ohne Interesse sein, einen historischen Rückblick auf die Entstehung und Entwickelung der Hebammenschule zu werfen. Bei der Abfassung dieser historischen Skizze hielt ich mich zum grössten Theile an eine Schrift des kaiserl. Rathes Dr. Karl Otzelberger, ehemaligen Directors der Salzburger Landes Heil- und Versorgungsanstalten: »Die medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Salzburg«, Salzburg 1864. Zum Theile benützte ich einen Aufsatz meines früheren Assistenten Dr. Fritz Hummel, welcher Aufsatz kurz vor der Eröffnung der Anstalt im Juni 1899 in Nr. 46 des »Salzburger Volksblattes« unter dem Titel: »Ein Geleitwort zur Eröffnung der Salzburger Landes-Gebäranstalt« erschienen ist.

* * *

Digitized by Google

Salzburg war über 1000 Jahre ein unabhängiges, geistliches Fürstenthum bis zum Frieden von Luneville 1801. Aus der langen Reihe der geistlichen Landesfürsten ragte Paris Graf v. Lodron durch seine vornehme und edle Gesinnung weit über alle anderen hervor. Ihm verdankt Salzburg ausser vielen anderen segensreichen Stiftungen auch seine Hochschule. Im Jänner 1620 ging eine Deputation an Kaiser Ferdinand II. mit einer Bittschrift, das bisherige Gymnasium zu einer Akademie oder Universität umzugestalten. Diese Bitte ward vom Kaiser gewährt. Das Gymnasium wurde in eine Akademie umgewandelt mit den Befugnissen, die Würde eines Baccalaureus oder Magisters zu ertheilen. Der Erzbischof erbat sich ferner noch für die neue hohe Schule die Privilegien einer Universität mit dem Rechte, aus allen Facultäten die höchsten Grade zu verleihen. Mit dem kaiserlichen Diplome vom 9. März 1620 wurde die neue Hochschule zur Universität erhoben, und ihr nebst dem Befugnisse, aus allen vier Facultäten die akademischen Würden zu ertheilen, auch alle Rechte, Freiheiten und Immunitäten verliehen, deren sich andere Universitäten zu erfreuen hatten. Am 1. September 1623 schloss der Erzbischof mit den Aebten von St. Peter, Nieder-Alteich, Andechs, Ottobeuern und Scheuern einen Vertrag, nach welchem die Universität dem Benedictinerorden gegen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen für immer übergeben wurde. In diesem Vertrage verpflichtet sich der Erzbischof, zum Bau eines Universitätsgebäudes 50.000 fl., die confoderirten Aebte 100.000 fl. beizutragen. Am gleichen Tage stellte der Erzbischof auch die Stiftungsurkunde aus, in welcher er 78.000 fl. zum Unterhalte der Professoren bei der fürstlichen Hofkammer anwies. Nachdem solcherweise der Bestand der Hochschule sichergestellt und taugliche Lehrkräfte gewonnen waren, wurde die Universität am 11. October 1623 feierlich eröffnet. Wenige Tage später begann die Immatriculirung der Studierenden und die Kundmachung der akademischen Gesetze. Die Privilegien der Universität wurden vom Papste Urban VIII. am 17. December 1625 bestätigt.

Die nächste Zeit war aber dem Aufblühen der jungen Hochschule nicht günstig. Kriege und Seuchen suchten das Land schwer heim. Es kam ein Bauernaufstand in Oberösterreich 1626, und die von einem Italiener Antonio Colla eröffnete medicinische Schule musste wegen Mangels an Studierenden geschlossen werden.

Im Jahre 1634 wurden die Studenten beim Herannahen des schwedischen Kriegsheeres bewaffnet.

Im Jahre 1635 wurde die Schule wegen der von Bayern her sich immer weiter ausbreitenden Pest geschlossen. Im Jahre 1645 brach ein Aufstand im Zillerthale und im Pongau aus, die Studenten wurden abermals zu den Waffen gerufen. Erst im Jahre 1648 wurde die Universität neuerlich inaugurirt und der Beginn der Studien auf den 4. November festgesetzt.

Paris Graf v. Lodron starb den 15. December 1653. Sein Nachfolger, Guidobald Graf v. Thun bestätigte in einer am 18. August 1653 ausgestellten Urkunde alle der Universität von ihrem Stifter verliehenen Freiheiten und Privilegien. Im Jahre 1656 berief er den Italiener Stefanucio zur Abhaltung medicinischer Vorlesungen. Urban Stefanucio kehrte aber schon nach kurzer Zeit wieder in seine Heimat zurück. Von da an blieb die medicinische Facultät durch beinahe einundeinhalbes Jahrhundert unvertreten. Der Erzbischof Anton Graf v. Harrach (1709—1727) hatte den Entschluss gefasst, vier Professoren an der Hochschule anzustellen, allein sein Ableben verhinderte die Ausführung. Erst unter der Regierung des Erzbischofes Hieronymus Graf v. Colloredo (1782—1803) fing das medicinische Studium in Salzburg eigentlich an Wurzeln zu schlagen. Dieser aufgeklärte und für das Wohl des Landes rastlos thätige Fürst fasste zuerst den Plan, nachdem es weder in der Stadt noch auf dem Lande Hebammen gab, welche einigen Unterricht genossen und ihre Kunst ordentlich erlernt hatten, diesem Uebelstande abzuhelfen. Er verordnete mit Decret vom 8. Juni 1786, dass ohne Verzug für die

Digitized by Google

Stadt Salzburg von Wien oder München zwei erfahrene Hebammen verschrieben und jeder derselben 200 fl. vom Lande als jährlicher Gehalt unter der Bedingung verabreicht werden sollen, dass sie andere Frauenspersonen zu sich in die Lehre nehmen, damit diese dann auf dem Lande vertheilt würden. Nachdem aber von verschiedenen Seiten gegen die Berufung von Hebammen aus auswärtigen Ländern Vorstellungen gemacht und die Errichtung eines eigenen Gebärhauses in Salzburg in Anregung gebracht worden war, erfolgte die landesfürstliche Entschliessung vom 18. October 1786, dass die Errichtung einer Hebammenschule einstweilen, und zwar »bis zur Ausfindigmachung eines Fondes« in suspenso zu bleiben habe. Um aber wenigstens für die Landeshauptstadt taugliche Hebammen zu gewinnen, wurden im Jahre 1787 zwei geeignete Weibspersonen gegen Vergütung der Reise- und Verpflegskosten nach Wien zur Erlernung der Hebammenkunst abgesendet, und als sie von dort nach Salzburg zurückgekehrt waren, und hier vor dem Collegium medicum eine Prüfung bestanden hatten, als »Stadt-Hebammen« mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. aus der Landschaftscasse gegen dem angestellt, dass »sie sich zu allen willig gebrauchen lassen was man bei Errichtung eines Gebärhauses für gemeinnützig und nöthig ihnen aufzutragen für gut finden würde«.

Mittlerweile hatte der Erzbischof den Doctor Johann Jacob Hartenkeil, geboren zu Mainz 1761, als Leibchirurgen mit 1000 fl. Gehalt und Hofrathscharakter nach Salzburg berufen. Zugleich erhielt dieser den Auftrag, Vorlesungen für Chirurgen und Hebammen zu halten.

Hartenkeil, welcher im Jahre 1784 an der Universität in Würzburg die Doctorwürde erlangt und dann zu weiterer Ausbildung auf den Wunsch und auf Kosten des Erzbischofs 2 Jahre an den medicinischen Schulen zu Paris und London zugebracht hatte, kam im August 1787 nach Salzburg. Hier entfaltete dieser überaus rührige und thätige Mann eine nicht blos für die medicinische Facultät der Universität, sondern für das gesammte Sanitätswesen des Landes äusserst segenbringende Thätigkeit. Der Erzbischof liess den von Hartenkeil noch in demselben Jahre vorgelegten Entwurf zum Baue eines öffentlichen Gebärhauses und der damit zu verbindenden Hebammenschule prüfen und zugleich die Mittel in Erwägung nehmen, womit eine solche Anstalt ins Leben gerufen werden könnte. Das hierüber erstattete Gutachten wies auf das Sigmund Haffner'sche Legat von 12.000 fl. hin, welches als Beitrag zu diesem Zwecke bestimmt war und auf noch andere verschiedene Stiftungen. Mit Genehmigung des Landesfürsten wurde auch noch ein Betrag von 18.000 fl. aus mehreren geistlichen und weltlichen Stiftungskörpern erhoben. Allein nachdem dies alles noch nicht für ausreichend gehalten wurde, verordnete der Erzbischof mit Decret vom 19. November 1791, dass die Errichtung eines Gebärhauses in Salzburg als Hauptgegenstand angesehen werden müsse, worauf sich alle Bemühungen zu vereinigen hätten. Bis dahin seien 4—6 tüchtige Frauenzimmer von den grösseren Gerichtsbezirken einzuberufen und bei den in der Stadt prakticirenden Hebammen zu vertheilen, und ferner wurde decretirt, es seien des Hebammeninstitutes wegen nicht allein den ledigen, sondern auch den verheirateten Personen aus dem Gebärfonde angemessene Belohnungen zu ertheilen, wenn sie bei ihrer Niederkunft lernende Hebammen gegenwärtig sein liessen. Die Hebammenschule wurde im Jänner 1792 eröffnet und Hartenkeil als Lehrer angestellt. Dieses Jahr bezeichnet somit den Beginn eines geregelten Hebammenunterrichtes in Salzburg, in der Form und Organisation eines geburtshilflichen Ambulatoriums, in welcher Form dieser Unterricht bis zum Jahre 1899 bestand.

Auch hatte Hartenkeil schon im Jahre 1790 mit der Herausgabe der »Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung« begonnen, welche bald einen grossen Ruf erlangte und durch mehr als ein halbes Jahrhundert einen sehr ehrenvollen Platz unter den medicinischen Fachjournalen einnahm.

Digitized by Google

Das gesammte Sanitätswesen lag damals in Salzburg sehr darnieder. Hartenkeil hatte dies bald erkannt. Er trug die Idee einer organischen Medicinalverfassung lebendig und ausgebildet in sich, allein die fortdauernden Kriegswirren liessen deren Verwirklichung nicht zu.

Der Erzbischof Max Gandolph Freiherr v. Kuenburg hatte schon versucht, Ordnung in die öffentliche Gesundheitspflege zu bringen, und hatte im Jahre 1679 ein Collegium medicum als oberste Sanitätsbehörde eingesetzt. Doch scheint die Behörde damals wenig Einfluss auf die Besserung der Gesundheitspflege gehabt zu haben. Hartenkeil wurde vom Erzbischof Hieronymus als Mitglied in dieses Collegium berufen. Er hielt damals Vorträge über Anatomie und Chirurgie; den Hebammenunterricht ertheilte er im Wintersemester. Neben ihm waren noch andere tüchtige Männer an der medicinischen Facultät thätig. Unter anderen Johann Michael Steinhauser, hochfürstlicher Rath und ordinirender Arzt im St. Johann-Spitale an der chirurgischen Abtheilung. Nach ihm Joseph Weiglein und Andere. Doch waren seit der Gründung der Universität niemals alle medicinischen Disciplinen vertreten. Erst als nach der ersten französischen Invasion und dem Frieden von Luneville, Erzherzog Ferdinand, Grossherzog von Toscana, die Regierung über Salzburg und über die gleichzeitig säcularisirten Hochstifte Berchtesgaden und Passau übernahm, wurde auf die beharrlichen Bemühungen Hartenkeils hin, und auf den Antrag des Staatsministers Marquis v. Manfredini, mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli 1804 das bisherige Medicinalcollegium unter dem Titel »Medicinal-Rath« zu einer selbstständigen Behörde erhoben, und die Errichtung einer vollständigen medicinischen Facultät beschlossen. Die Lehrkanzel für Diätetik, Hebammenkunst, Manual- und Instrumental-Geburtshilfe für Chirurgen erhielt damals Doctor Joseph D'Outrepont, gleichzeitig Professor extraordinarius und Medicinalrath. D'Outrepont kam im Jahre 1816 nach Würzburg und starb hier 1845. Eine kurze Biographie dieses Mannes ist in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung Nr. 106 vom Jahre 1845 enthalten. Am 9. November 1804 feierte die Universität in Gegenwart des Staatsministers Marquis Manfredini und ihres ständigen Präses, des Prälaten der Abtei von St. Peter, aller Professoren und Studirenden in der Universitätskirche die Eröffnung des Schuljahres. Zum ersten Male waren damals sämmtliche Vertreter aller medicinischen Fächer anwesend. Am 13. November eröffnete der Decan der medicinischen Facultät, Hofrath Hartenkeil, die medicinische Schule mit einer feierlichen Inaugurationsrede. Ihm folgten die Professoren Dr. Zandonatti, Weissenbach, Grossi, D'Outrepont und Mayer. D'Outrepont sprach damals über die Wendung des Kindes auf den Kopf (18. August 1804).

So ward endlich nach einem fast 200jährigen Bestande der Universität auch die medicinische Wissenschaft in ihrem vollen damaligen Umfange gelehrt.

Doch es sollte nur eine kurze Blüthe sein.

Im Sommer des Jahres 1805 erfolgte die zweite französische Invasion. Im Frieden zu Pressburg (29. December 1805) verlor Salzburg seine Selbständigkeit als Kurfürstenthum und ging sammt Berchtesgaden an die österreichische Krone über. (Edict vom 10. März 1806). Franz I. hob die medicinische Facultät auf. An ihre Stelle kam das sogenannte »grosse medicinische Studium«, aus 7 Lehrkanzeln bestehend. Hartenkeil ward als Protomedicus und k. k. Regierungsrath an die Spitze desselben gestellt. D'Outrepont behielt als ausserordentlicher Professor die Lehrkanzel für Geburtshilfe. Am 7. August 1808 starb Hartenkeil im 48. Lebensjahre. Nach den für die österreichischen Waffen ungünstigen Gefechten bei Abensberg, Eckmühl und Landshut nahmen die Bayern als Verbündete der Franzosen Besitz von Salzburg. Unter dem Titel »General-Landes-Administration« wurde eine französische Verwaltung eingesetzt.

Digitized by Google

Schliesslich wurde im Friedensschlusse zu Wien am 14. October 1809 Salzburg und Berchtesgaden an Bayern abgetreten. Am 24. December 1810 verkündete ein bayerischer königlicher Commissär im grossen akademischen Saale in Gegenwart aller Professoren die Auflösung der Universität.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Galizien. In der Sitzung vom 16. April 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Besetzungsvorschlag für mehrere erledigte Bezirksthierarztesstellen. (Referent: Sanitätsrath HofrathProf. Dr. Kadyi.)
2. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Errichtung einer vierten öffentlichen Apotheke in Kolomea. (Referent: Sanitätsrath Docent Dr. Schramm.)
3. Beschlussfassung über den vom k. k. Landes-Sanitätsreferenten und Statthaltereirath Dr. Merunowicz verfassten Sanitätsbericht für das Jahr 1899 sammt Anträgen.

Bukowina. Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. Jänner, 5. März, 23. April, 9. und 14. Mai 1901:

1. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Einrichtung der Abwässer- und Fäkalienabfuhr in der zu eröffnenden Landes-Irrenanstalt in Czernowitz.
2. Begutachtung der Instructionen für das Sanitätspersonale in der Landesgebäranstalt und Hebammenschule in Czernowitz.
3. Gutächtliche Aeusserung über eine in der Gemeinde Alt-Zuczka zu errichtende Petroleum-Raffinerie.
4. Gutächtliche Aeusserung über die Zulässigkeit einer Leichenexhumirung.
5. Gutächtliche Aeusserung über die in medicinischer Hinsicht wichtigen Mineralquellen der Bukowina.
6. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die an der Landeskrankenanstalt in Czernowitz erledigten Aerzteposten.
7. Gutächtliche Aeusserung über die Opportunität der Concessionirung einer privaten Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Czernowitz.
8. Gutächtliche Aeusserung über beabsichtigte Aenderungen des Statutes der Landeskrankenanstalt in Czernowitz.
9. Gutächtliche Aeusserung über die Epidemie-Einrichtungen der Stadt Czernowitz.
10. Gutächtliche Aeusserung über die Geburtstabellen der Hebammen im zweiten Halbjahre 1900.
11. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Besetzung des Postens eines Directors an der Landesirrenanstalt in Czernowitz.

Rechtsprechung.

Dem Begriffe des Verkaufes im § 399 St. G. entspricht entgeltliches In-Verkehr-Setzen überhaupt. Als solches ist auch das Verabfolgen des Fleisches an die Bediensteten des Gewerbeinhabers anzusehen, sofern es ein Entgelt für ihre Dienste darstellt. — Nur unverschuldete Unkenntnis der Vorschriften über Fleischbeschau kann den Gewerbeinhaber, der wider dieselben verstösst, von der im § 399 St. G. begründeten Verantwortlichkeit befreien.

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1900, Z. 2809.

Der Cassationshof hat aus dem in den §§ 33 und 292 St. P. O. bezeichneten Anlasse zu Recht erkannt:

Digitized by Google

Durch das Urtheil des Landesgerichtes für Strafsachen in Brünn als Berufungsgerichtes vom 23. September 1899, womit Ludwig F. von der gegen ihn wegen der Uebertretung des § 399 St. G. erhobenen Anklage freigesprochen ward, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe:

Ludwig F. in Lundenburg liess im Juli 1899 in seiner in Čejč gelegenen Wirtschaft drei Schweine schlachten und beauftragte seine Bediensteten, dieselben nach Lundenburg zu schaffen. Da er sich darüber, ob die geschlachteten Schweine in seine Privatwohnung oder in sein Hôtel zu bringen seien, nicht ausgesprochen hatte, so wurden dieselben in den Eiskeller des Hôtels gebracht. Mit dem sub III, lit. f der die Vieh- und Fleischbeschau in Mähren regelnden Statthaltereiverordnung vom 10. Juni 1875, L. G. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Certificate waren die geschlachteten Thiere gedeckt; allein der im § 6 der am 17. April 1893, sub Z. 12746, von der Statthalterei genehmigten Schlachthausordnung der Stadtgemeinde Lundenburg vom 14. November 1892 enthaltenen Vorschrift, dass im todten Zustande hereingebrachte Thiere der dort bezeichneten Gattungen, darunter auch Schweine, vor der im § 3 vorgesehenen Beschau im Schlachthause nicht in die gewerblichen Räume der Fleischer gebracht werden dürfen, wurde nicht entsprochen. Deshalb gemäss § 399 St. G. zur Verantwortung gezogen, gab Ludwig F. an, das Fleisch der drei Schweine sei blos für seinen Hausgebrauch bestimmt gewesen und durch ein Missverständnis seiner Bediensteten in den Hôtel-Eiskeller gelangt; seine Schwester habe blos einige Stücke gebraten und den Hôtelbediensteten verabreicht; er sei übrigens gerade um diese Zeit zu einer Hochzeit nach Wien gefahren; die fragliche Vorschrift der Schlachthausordnung aber habe er nicht gekannt. Das Bezirksgericht in Lundenburg fand diese Verantwortung, den Angeklagten zu entlasten, nicht ausreichend; es erkannte ihn mit Urtheil vom 26. Juli 1899 der im § 399 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verhängte über ihn eine Geldstrafe von 10 fl. Der Angabe des Angeklagten, das Fleisch sei nur für seinen Hausgebrauch bestimmt gewesen, schenkte das Bezirksgericht keinen Glauben; es nahm vielmehr unter ganz zutreffender Begründung als erwiesen an, dass die gebratenen Fleischstücke nicht nur den Hôtelbediensteten, sondern auch den Theilnehmern einer um jene Zeit in den Gasthauslocalitäten des Ludwig F. abgehaltenen Unterhaltung der Eisenbahnbediensteten vorgesetzt wurden. Das Landesgericht für Strafsachen in Brünn gab mit Urtheil vom 23. September 1899 der Berufung des Angeklagten Folge und sprach denselben gemäss § 259, Abs. 3. St. P. O. von der Anklage frei. Das Berufungsgericht hielt den Delictsthatbestand des § 399 St. G. deshalb für ausgeschlossen, weil einerseits nicht erwiesen sei, dass von dem nicht nach Vorschrift beschauten Fleische thatsächlich etwas an die Hôtelgäste verabreicht wurde, und andererseits die eingewendete Unkenntnis der fraglichen Bestimmung der Lundenburger Schlachthausordnung den Angeklagten entschuldige. Das Urtheil zweiter Instanz ist jedoch ein rechtsirriges.

Objectiv ist, selbst abgesehen von der wohlbegründeten Feststellung des Erstrichters, dass von dem Fleische der Schweine etwas auch an die Hôtelgäste verkauft wurde, der Delictsthatbestand des § 399 St. G. schon darin zu finden, dass in dem Gewerbe des Angeklagten von dem nicht nach Vorschrift beschauten Fleische etwas an die Hôtelbediensteten abgegeben wurde. Dass das in dieser Gesetzstelle enthaltene Verbot sich ebensowohl auf Fleischhauer, als auf Gastwirte bezieht, kann nach dem klaren Wortlaute desselben nicht zweifelhaft sein. Demgemäss durfte von den nach Lundenburg todt eingebrachten Schweinen im Hôtel des Angeklagten nichts verkauft werden, solange sie nicht der neuerlichen Beschau im Schlachthause selbst unterzogen waren. Aber auch ein „Verkauf" des Fleisches im Sinne des § 399 St. G. fand statt. Jedenfalls wurde das Fleisch dadurch, dass es an die Hôtelbediensteten als Bestandtheil der ihnen gebürenden Verköstigung verabfolgt wurde, in Verkehr gesetzt. Es bildete einen Theil des Entgelts für von den Hôtelbediensteten dem Angeklagten geleistete Dienste. Den Ausdruck „verkaufen" im § 399 St. G. aber nicht im Sinne des entgeltlichen In-Verkehr-Setzens zu erfassen (§ 1173 a. b. G. B.), sondern auf den civilrechtlichen Begriff des Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) zu beschränken, widerspräche dem Zwecke der hier in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung, welche zu Folge ihrer Einreihung unter die Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit dem Schutze dieser dienen soll. Auch die Gesundheit der in seinem Hôtel bediensteten Personen durfte Angeklagter ebensowenig gefährden, wie die seiner Gäste, und es entspricht daher die entgeltliche Verabfolgung des nicht nach Vorschrift beschauten Fleisches an die Hôtelbediensteten dem Delictsbegriffe des § 399 St. G. vollauf.

In subjectiver Hinsicht aber erfordert der Delictsthatbestand des § 399 St. G. nicht etwa ein doloses Vorgehen; culpa genügt, diese aber lag auf Seite des Angeklagten vor. Soweit

Digitized by Google

er § 399 St. G. auf hinsichtlich der Fleischbeschau erlassene Vorschriften Bezug nimmt, ist ein Blanquettgesetz, dessen Ausfüllung eben diese Vorschriften bilden. Sie zu kennen ist dermann verpflichtet, der sich mit dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zureitetem oder verkochtem Fleische befasst. Nur unverschuldete Unkenntnis desselben önnte den Angeklagten entschuldigen. Allein die Vorschriften der Lundenburger Schlachthausrdnung kennen zu lernen, war Angeklagter gewiss nicht unabwendbar verhindert. Sie wurden urch Anschlag in der Stadt und insbesondere auch im Schlachthause gehörig kundgemacht, laut Note des Stadtmagistrates Lundenburg vom 28. Jänner 1900, Nr. 184, sofort nach erabgelangter Genehmigung sogar jedem einzelnen Interessenten (Fleischer, Gastwirt) zugestellt. in Exemplar der Schlachthausordnung ist überdies auf der Amtstafel des städtischen Schlachthauses ständig affigirt. Gelegenheit, die Kenntnis der in Lundenburg geltenden Fleischbeschauorschriften zu erwerben, war daher dem Angeklagten reichlich geboten. Versäumte er dieselbe, o liegt eben darin ein von ihm zu vertretendes Verschulden. Ein solches muss auch darin rkannt werden, dass er — falls er wirklich das Fleisch nur für seinen Privatgebrauch bestimmt hatte — seinen Bediensteten nicht den präcisen Auftrag ertheilte, die todten Schweine nicht in sein Hôtel, sondern in seine Privatwohnung zu schaffen. Bei richtiger Gesetzanwendung wäre daher mit einem Schuldspruche vorzugehen gewesen.

Die gemäss der §§ 33 und 292 St. P. O. gegen die erwähnte Entscheidung des k. k. Landesgerichtes für Strafsachen in Brünn vom 23. September 1899 von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach vollkommen gegründet, weshalb in Stattgebung derselben die unterlaufene Gesetzesverletzung auszusprechen war.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung vom 9. (22.) Mai wurde das Gouvernement von Astrachan für pestfrei erklärt.

Rumänien. Gegen Herkünfte aus Bagdad wurde eine 10tägige Quarantaine im Hafen von Sulina angeordnet. Die Einfuhr der im Cap. II, Titel IV des Reglements der Venediger Convention 1897 bezeichneten Waren und Gegenstände aus dieser Stadt ist verboten.

Schweden. Mit Kundmachung des königlichen Commerzcollegiums vom 20. Mai wurden die Häfen von Kobe und Osaka in Japan für pestfrei erklärt. Als pestverseucht haben noch zu gelten: Smyrna, die Provinzen Hedjaz und Yemen in Arabien, die Häfen des Persischen Meerbusens und am Schat-el-Arab, Kurachee, Bombay, Madras und Calcutta in Britisch-Ostindien, Manila auf Luzon, Formosa, Macao, die Häfen von Futschu und Canton in China, Capstadt, Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien.

Türkei. Nach näheren Mittheilungen sind in dem $1\frac{1}{2}$ Wegstunden von Beni Cheïr entfernten Dorfe Cassim Sabil (Assyr, siehe S. 254 d. Bl.) in der Zeit vom 20. bis 26. April 11 Pestfälle, darunter 3 mit tödtlichem Verlaufe, vorgekommen.

In Bassorah wurden in der Woche vom 19. bis 25. Mai neuerdings 4 tödtliche Pestfälle constatirt.

Aegypten. Laut telegraphischer Mittheilungen vom 4. und 5. Juni wurden in Zagazig (Station der Eisenbahn Ismaila-Kairo) 4 Pestfälle beobachtet. — Nach weiteren Meldungen vom 6. Juni ist auch in Minieh, einer Stadt in Oberägypten, ein Pestfall constatirt worden. Die genannte Stadt wurde von der ägyptischen Regierung für pestverseucht erklärt und der Verkehr mit Hadern in ganz Aegypten eingestellt.

Britisch-Indien. In Calcutta wurden in der Woche vom 13. bis 20. April 389 und in Kurachee in der Zeit vom 19. bis 26. April 257 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Japan. In Yuasa, Wakamatsu-Ken, wurde Anfangs April ein Pestfall mit tödtlichem Verlaufe beobachtet. Ein zweiter tödtlicher Pestfall ereignete sich in Nagasaki am 16. April unter den Passagieren eines aus Formosa eingetroffenen Dampfers. Das verseuchte Schiff, dessen Fahrgäste zur Zeit der Constatirung des Krankheitsfalles zum Theile schon ausgeschifft waren,

Digitized by Google

wurde einer zehntägigen Quarantaine und der Desinfection unterzogen. Ein weiterer Krankheitsfall ist daselbst nicht vorgekommen. Die aus Nagasaki und Formosa kommenden Schiffe haben sich in Shimonoseki den Quarantainevorschriften zu unterziehen.

Capcolonie. In Capstadt wurden in der Woche vom 4. bis 11. Mai 38 Erkrankungen und 25 Todesfälle ausgewiesen. Nach den Anschauungen der Fachmänner dürfte in der Mehrzahl der bisher beobachteten Erkrankungen die Infection durch Ratten erfolgt sein; hierfür spricht auch der Umstand, dass in 341 Häusern, in welchen bisher Pestfälle vorgekommen sind, insgesammt mehr als 2000 Rattencadaver, zumeist unter den Fussböden der inficirten Wohnungen, gefunden wurden. — Mit Pestlymphe sind bisher über 15.000 Personen geimpft, darunter 5000 Europäer und 7000 Eingeborene. Die Farbigen (Malayen und Mischlinge) verhalten sich der Pestimpfung gegenüber zumeist ablehnend, wiewohl gerade dieser Theil der Bevölkerung unter der Epidemie am meisten zu leiden hat.

In Port Elizabeth ist ein weiterer Pestfall nicht beobachtet worden. Das Vorkommen zahlreicher pestinficirter Ratten lässt den Ausbruch einer grösseren Epidemie besorgen. Die Capregierung hat daher auch Stadt und Hafen von Port Elizabeth für pestverseucht erklärt.

Australien. In Westaustralien (siehe S. 207 d. Bl.) wurden in der Woche vom 13. bis 20. April 5 Erkrankungen und in der folgenden mit 27. April abgelaufenen Woche 1 Erkrankung und 1 Todesfall constatirt. Seit Ausbruch der Pest sind in der genannten Colonie 20 Erkrankungen und 4 Todesfälle vorgekommen. Von den beobachteten Pestfällen haben sich 15 in Perth, 2 in Subiaco, je einer in Claremont, Fremantle und Kalgoorlie ereignet. Die ausserhalb Perth vorgekommenen Fälle betrafen durchwegs aus dieser Stadt zugereiste Personen, welche sich zweifellos daselbst inficirt hatten. Eine locale Infection hat ausser in Perth bisher nicht stattgefunden.

In Queensland wurden in der Woche vom 13. bis 20. April 2 Erkrankungen beobachtet. Insgesammt sind seit 3. März 14 Personen erkrankt (13 in Brisbane und 1 in Bundaberg) und hievon 3 (in Brisbane) gestorben.

Blattern. In Aegypten sind die Blattern in letzter Zeit in grösserer Verbreitung aufgetreten. In Port Said hatte schon in den ersten Monaten dieses Jahres eine schwere Blatternepidemie bestanden. In Alexandrien hat diese Krankheit seit November v. J. stetig an Ausbreitung gewonnen. Die Zahl der Erkrankungen betrug in den aufeinanderfolgenden Monaten November v. J. bis April d. J. 5, 6, 15, 13, 28, 29; in der ersten Hälfte des Monates Mai sind 22 Personen an Blattern erkrankt. Von den seit November v. J. constatirten 118 Erkrankungsfällen betrafen 79 Fälle = 67 Percent der Gesammtfälle Europäer. Da die europäische Bevölkerung nur 17 Procent der Bevölkerung Alexandriens ausmacht, ist die Morbidität derselben an Blattern eine relativ sehr bedeutende. Die geringe Blatternmorbidität der einheimischen Bevölkerung dürfte darin die Erklärung finden, dass für Einheimische seit Jahren der Impfzwang eingeführt ist.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 11. Juni l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden Blatternerkrankungen neuerdings constatirt in:

Galizien im politischen Bezirke Tlumacz: Tysmienca 3,
Böhmen im politischen Bezirke Landskron: Landskron 1, Sichelsdorf 1;
Krain im politischen Bezirke Rudolfswerth: Seisenberg 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 11. Juni 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in der Stadt Lemberg 1, ferner in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowiec 4; Nadworna: Cucylow 2, Niezawizow 1; Skalat: Krasne 1; Stryj: Orawa 12, Pobuk 3, Synowodzko nizne 1, Synowodtko wyzne 2; Trembowla: Chmielowka 4, Kobylowloki 5; Zolkiew) Artasow 4.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 20. Juni 1901. Nr. 25.

Die Landes-Gebäranstalt in Salzburg.

Historischer Rückblick und I. Jahresbericht von Prof. Dr. Richard Lumpe, k. k. Sanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Das medicinisch-chirurgische Studium wurde mit Rescript vom 14. September 1811 in eine »landärztliche Schule« nach bayerischen Normen umgewandelt. Auch diese Institution war von kurzer Dauer. In Folge des Friedens zu Paris 1814 fiel Salzburg abermals an Oesterreich. Berchtesgaden blieb bayerisch. Im September 1818 erfolgten die Bestimmungen für die Umgestaltung der Studien nach österreichischen Normen. Das Lyceum ward in seinem Fortbestande bestätigt, die philosophische und theologische Facultät wieder hergestellt, die landärztliche Schule in eine niedere medicinisch-chirurgische Lehranstalt umgestaltet. Diese 3 Studienabtheilungen erhielten einen Rector. Die medicinisch-chirurgische Lehranstalt bestand nun aus 2 Jahrgängen mit 5 Professoren (Anatomie, theoretische und praktische Chirurgie, theoretische und praktische Medicin, Geburtshilfe, Thierarzneikunde). D'Outrepont kam 1816 nach Würzburg. Die Geburtshilfe ward zuerst von Johann Hörwarter supplirt, bis zur Besetzung der Lehrkanzel mit Johann Klein im Jahre 1818. Schon im Jahre 1822 kam Klein nach Wien an die Universität. Nun ward die geburtshilfliche Lehrkanzel abermals supplirt durch Assistenten und Wundärzte, bis sie 1831 dem Dr. Franz Bartsch, ehemaligen Assistenten der geburtshilflichen Klinik in Wien, verliehen wurde. Bartsch kam schon im nächsten Jahre als Primararzt nach Wien und es erhielt die Lehrkanzel der emeritirte Assistent der geburtshilflichen Klinik in Wien, Dr. Joseph Walcher, der zuerst supplirte und im Jahre 1835 definitiv die Stelle übernahm.

Mit dem Jahre 1850 erfolgte die Auflösung des Lyceums und des Rectorates. Es blieb nur die theologische Facultät als solche bestehen. Das medicinisch-chirurgische Studium blieb in der Form und Organisation einer selbständigen Lehranstalt unter der unmittelbaren Leitung eines Directors und unter der mittel-

Digitized by Google

baren Leitung der Statthalterei. Die Lehranstalt hatte das Recht, Diplome für Wund- und Geburtsärzte auszustellen. Studiengang und Rigorosenordnung waren genau vorgeschrieben. Es bestand im Wesentlichen ein dreijähriger Cursus mit folgenden Fächern: Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie, Botanik, Anatomie, pathologische Anatomie, theoretische und praktische Medicin, theoretische und praktische Chirurgie, theoretische und praktische Geburtshilfe (8 wöchentlicher Curs!), Thierheilkunde, Seuchenlehre, gerichtliche Medicin und Augenheilkunde. Die Vorlesungen über das Rettungsverfahren beim Scheintode und die erste Hilfe bei Unglücksfällen wurden abwechselnd vom Professor der Chirurgie und gerichtlichen Medicin abgehalten, und zwar im Wintersemester an Sonn- und Feiertagen. Sie waren nicht nur von den chirurgischen Candidaten, sondern besonders von den Hörern der theologischen Facultät, von Schutz- und Wachleuten, von der Gendarmerie, von Eisenbahnbediensteten, Mitgliedern der Feuerwehr, der Turnvereine, von Fabriksarbeitern u. a. zahlreich frequentirt.

Der klinisch-praktische Unterricht wurde im St. Johann-Spitale, der theoretische im früheren Universitäts- oder Collegiengebäude abgehalten. Die Geburtshilfe wurde specieller Anordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Folge für die chirurgischen Candidaten im Wintersemester, für die Hebammenschülerinnen im Sommersemester gelehrt. Die theoretischen Vorträge in einem Hörsale des Collegiengebäudes, der praktische Unterricht an den Schwangeren, Kreissenden und Wöchnerinnen des »geburtshilflichen Ambulatoriums«. Die Einrichtung des Ambulatoriums beschreibt Otzelberger genau so, wie ich sie bei der Uebernahme des Unterrichtes im Jahre 1895 vorfand. Das Unterrichtsmateriale war auf die Stadt Salzburg beschränkt. Jeder Geburtsfall innerhalb dieser Grenze, welcher als »Schulgeburt« angemeldet wurde, konnte zum praktischen Unterricht verwerthet werden, wofür gegen Quittung ein Betrag von 8 fl. und 40 kr. (bei Zwillingsgeburt das Doppelte!) aus dem Gebärfonde ausbezahlt wurde. Der weitaus grösste Theil dieser Geburten ging vor sich in den Wohnungen der Hebammen, die keineswegs immer vollkommen allen sanitären, hygienischen Anforderungen entsprachen, welche man mit vollem Rechte heute zu stellen geradezu verpflichtet ist. Die natürliche Consequenz dieser Einrichtung war die, dass es in der Stadt Salzburg bis zum Jahre 1899 beinahe ebensoviele »Winkel-Entbindungsanstalten« gab, als prakticirende Hebammen. Man muss diese Verhältnisse, wie sie sich im Laufe von über 100 Jahren in der Bevölkerung tief eingewurzelt haben, genau kennen, um die Schwierigkeiten zu begreifen die hier zu überwinden waren und noch zu überwinden sind. In den Sechzigerjahren belief sich die Zahl dieser »Schulgeburten« auf ungefähr 200—210 jährlich. Ich habe aus den Protokollen notirt vom Jahre 1871 bis inclusive 1880: 156, 154, 175, 159, 153, 180, 204, 204, 239, 242. Vom Jahre 1890 bis inclusive 1898: 277, 288, 349, 319, 349, 368, 390, 393, 388, im I. Halbjahr 1899 war die Geburtenzahl *220*. Vom 1. Juli 1899 (Eröffnung der Anstalt) bis Ende December kamen nur 23 Geburten in der Anstalt vor! Aber schon im Jahre 1900 betrug die Anzahl der Geburten *126*.

Die medicinisch-chirurgische Lehranstalt wurde im Jahre 1875 geschlossen. Von diesem Jahre an wurde der Hebammenunterricht Sommer und Winter abgehalten, und zwar jährlich 2 Curse. Vom 1. October bis Ende Februar und vom 1. März bis Ende Juli. In dieser Verfassung übernahm ich den Unterricht am 1. October 1895.

Um die Reihe der an der Hebammenanstalt thätigen Lehrer zu vervollständigen, führe ich noch an, dass als Nachfolger Prof. Walchers kurze Zeit Prof. Dr. Joseph Spaeth (später an der Universität in Wien) supplirte. Nach ihm kam Dr. Joseph Haas, hierauf Prof. Dr. Joseph Breisky 1865—1867 (später an den Universitäten von Bern, Prag, Wien), schliesslich Regierungsrath Prof. Dr. Dismas Kuhn 1867 bis December 1894.

Digitized by Google

Als ich im October 1895 den Unterricht für Hebammen in Salzburg übernahm, waren mir die Mängel eines derartig eingerichteten Studiums in der kürzesten Zeit völlig klar. Es war ja einleuchtend, dass unter solchen Umständen die continuirliche Beobachtung des normalen und abnormalen Verlaufes von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im natürlichen Zusammenhange als Grundlage für das Studium der Geburtshilfe in den meisten Fällen fehlte. Wenn nun schon für die Studierenden an den Universitäten diese Beobachtung, dieser Anschauungsunterricht durch Nichts zu ersetzen ist, so ist es für den Hebammenlehrer geradezu das einzige Mittel, dem oft nichts weniger als regen Begriffsvermögen der Hebammenschülerinnen beizukommen. Es ist wohl hier nicht der Ort, mich über die Principien des Hebammenunterrichtes zu äussern. Nur das will ich sagen, dass entsprechend dem Bildungsgrade der meisten unserer Schülerinnen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Unterricht nicht elementar, klar, einfach und vor allen Dingen anschaulich genug sein kann. Man kann gar nicht genug von Präparaten, Zeichnungen, Tafeln, Phantomen ausserhalb des praktischen Unterrichtes am Kreiss- und Wochenbette Gebrauche machen, um auch nur halbwegs annehmbare Resultate zu erreichen.

In Erwägung dieses Umstandes ging mein ganzes Streben zunächst dahin, den, wie die Salzburger Chronik lehrt, schon wiederholt und von verschiedenen Seiten angeregten Plan der Erbauung einer Gebäranstalt zu realisiren. Es war ja dieser Plan schon im Sinne der Stiftung des Gebärfondes gelegen und der Stifter Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo hat dies ja geradezu seiner Zeit für die Hauptaufgabe künftiger Zeiten erklärt. Der Entwurf dazu war schon von Hartenkeil ausgearbeitet worden, nur fehlte es damals noch an dem hiezu nöthigen Gelde; der Fond war noch zu schwach. Im Jahre 1818, sagt die Chronik, habe ein grosser Brand ein schon zu diesem Zwecke angekauftes Gebäude vernichtet. Im Jahre 1839 wurde von der Studien-Hofcommission das Mädchenwaisenhaus zum gleichen Zwecke in Aussicht genommen. Es wurde in dem betreffenden Decrete erwähnt, dass, wenn die Interessen des Gebärfondes nicht ausreichen sollten, der Studienfond und eventuell die Staatscasse in Anspruch genommen werden sollten. Von diesen Vorschlägen wurde keiner ausgeführt. Im Jahre 1860 wurde die Gebärhausfrage wieder von der k. k. Bezirkshauptmannschaft angeregt. 1863 wurden im Landtage 2 Anträge gestellt: a) der Landesausschuss werde beauftragt, Vorerhebungen zu pflegen; b) der Landtag wolle beim Staatsministerium interveniren, dass ein angemessener Theil einer Staatslotterie zur Gründung eines Findelfondes verwendet werde.

In der Folge wurde jedoch diese Sache wieder vertagt.

Im Jahre 1871 setzte der Landtagsabgeordnete Notar Dr. Ignaz Harrer die Wiederaufnahme der Anträge vom Jahre 1863 durch. Es wurden Unterhandlungen zwischen Landesausschuss und Ministerium geführt, über deren Resultat Dr. Harrer, Hueber und Domcapitular Lienbacher referirten.

Im Landtage machte Lienbacher die Mittheilung, dass der Findelfond durch 2 Zuweisungen aus den Erträgnissen einer Staatslotterie, die vom Ministerium bewilligte Maximalsumme von 80.000 fl. erhalten habe. Die Verhandlungen zogen sich abermals in die Länge; besonders deshalb, weil der Landtag immer wieder auf die Neuerrichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt rechnete. Im Jahre 1883 stellte Abgeordneter Wegscheider einen diesbezüglichen Dringlichkeitsantrag. Von Dr. Ignaz Harrer wurde die Angelegenheit nochmals im Landtage angeregt und die finanzielle Ausführbarkeit des Projectes nachgewiesen.

Am 18. October 1884 beschloss der Landtag: 1. Von der Errichtung einer Gebäranstalt werde dermalen Umgang genommen. 2. Der Landesausschuss werde beauftragt, betreffs Errichtung einer solchen Anstalt dann wieder Bericht zu erstatten

Digitized by Google

und Anträge zu stellen, wenn die Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt gesichert ist.

In der 12. Sitzung des Landtages 1892 wurde über die von Prof. Dr. Kuhn in Antrag gestellte Errichtung einer geburtshilflichen Abtheilung in den Räumen der neuerbauten Augenklinik des St. Johann-Spitales in Verhandlung getreten. Die Einrichtung hiefür wurde bewilligt und hergestellt, doch es kam niemals zur Benützung dieser Abtheilung.

Wenige Wochen nach der Uebernahme des Hebammenunterrichtes übergab ich dem hohen Landesausschusse eine wohlmotivirte Denkschrift, welche dem Landtage 1896 zur Annahme vorgelegt wurde. Der Landtag beschloss nun, dass im Einvernehmen mit dem Landes-Bauamte ein Project für den Bau einer Gebäranstalt sammt Kostenvoranschlag ausgearbeitet und hierüber dem nächsten Landtage berichtet werde. Nachdem ich im Sommer 1896 zusammen mit Herrn Baurath Adolph Lasch mehrere Gebäranstalten und Frauenkliniken in Oesterreich, Deutschland und der Schweiz aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, verfassten wir auf Grund der bei dieser Gelegenheit gewonnenen Erfahrungen Plan und Kostenvoranschlag, welche in der XIV. Session des Landtages, 1896—1897, genehmigt wurden. Noch im selben Jahre wurde mit dem Baue begonnen und derselbe sammt innerer Einrichtung innerhalb zweier Jahre vollendet. Es gereicht mir zur besonderen Freude und ist mir eine angenehme Pflicht an dieser Stelle Herrn Baurath Adolph Lasch meinen aufrichtigsten Dank für sein Entgegenkommen aussprechen zu können. Ohne seine unermüdliche und stets bereitwillige Unterstützung wäre es uns nicht möglich gewesen, unsere Aufgabe in relativ so kurzer Zeit zu lösen.

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901,

R. G. Bl. Nr. 65,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der in Gemässheit des § 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.

§ 1. An die Stelle des mit der Verordnung vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12, vorgeschriebenen Formulares für die Unfallsanzeige, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, von den Unternehmern, beziehungsweise von denjenigen, welche zur Zeit eines Unfalles einen versicherungspflichtigen Betrieb zu leiten haben, an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten ist, tritt das in der Anlage enthaltene Formulare.

§ 2. Die in der Folge aufzulegenden Drucksorten für die Unfallsanzeigen sind nach dem im § 1 vorgeschriebenen Muster einzurichten, wobei die einzelnen Fragen mit entsprechenden erläuternden Bemerkungen versehen werden können.

In diese Formularien können für Unfälle in Baubetrieben ausser den vorgeschriebenen noch Fragen nach der Art der Bauausführung und nach der Person, von welcher der Verletzte entlohnt wurde, aufgenommen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. September 1901 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte vorhandenen, nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Drucksorten können bis zur Erschöpfung des Vorrathes weiter verwendet werden.

Unfallsanzeige

an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (den (Stadt-Magistrat) in . . . .

1. Name des Unternehmers (Firma), Ort des Betriebes, Nr. des Mitgliedscheines (Kataster-Nr.) der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in . . . .

Digitized by Google

2. Vor- und Zuname des Verletzten, Art der Beschäftigung im Betriebe, Arbeitsverdienst (in Barem und in Naturalleistungen), Lebensalter, Wohnort, Wohnung.

3. Datum des Unfalles, Tageszeit, Unfallsstelle, beziehungsweise Betriebsabtheilung, in welcher sich der Unfall ereignete.

4. Wo ist der Verletzte untergebracht? Wohnung (Krankenhaus), Angabe des behandelnden Arztes.

5. Welcher Krankencasse gehört die verletzte Person an?

6. a) Welche Verletzungen hat die Person erlitten? b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b: Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben? d) im Falle der Bejahung der Frage ad c: Kann die Folge der Verletzung möglicherweise theilweise oder gänzliche dauernde Erwerbsunfähigkeit sein?

(Womöglich vom behandelnden Arzte auszufüllen.)

7. (Im Falle tödtlicher Verunglückung) Hinterlässt der Verunglückte: eine Witwe? Kinder unter 15 Jahren und wie viele? Ascendenten, deren einziger Ernährer er war?

8. Veranlassung und Hergang des Unfalles (möglichst genaue Schilderung).

9. Augenzeugen des Unfalles.

10. Sonstige Bemerkungen.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Unterschrift des Unternehmers (des Leiters des Unternehmens):

Adresse:

Zu beachten: Nach § 29 des Gesetzes ist von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Bei Collectivunfällen sind für jede verletzte Person zwei Exemplare des Fomulares auszufüllen. Die Rubrik 8 des Formulares braucht jedoch nur für einen Verletzten ausgefüllt zu werden, und kann in den übrigen Formularien darauf Bezug genommen werden.

Die Unfallsanzeige hat mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfolgen.

Nach § 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die zur Erstattung der Unfallsanzeigen Verpflichteten, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, mit Geld bis zu 200 *K* und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1901, Z. 11642,

an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Prag,

betreffend die Verständigung der Redactionen der annoncirenden Tagesblätter und periodischen Druckschriften von den Verboten des Vertriebes gewisser Arzneimittel.*)

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 22. Juli 1898, Z. 5877,**) betreffend die Hintanhaltung des durch besondere h. o. Erlässe ausdrücklich und allgemein verbotenen Vertriebes gewisser unzulässiger arzneilicher Zubereitungen, sowie ihrer Annoncirung und Anpreisung, wird die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, dass dieser Zweck nach dem in einem Verwaltungsgebiete geübten Vorgange wesentlich dadurch gefördert werden kann, dass den Redactionen der annoncirenden Tagesblätter und periodischen Druckschriften von dem der k. k. . . . . . mitgetheilten, ausserdem jeder Arzneitaxe beigedruckten Verzeichnisse verbotener Arzneiartikel, sowie von jeweilig erfliessenden fallweisen Verboten Kenntnis gegeben wird.

Hienach wolle die k. k. . . . das Geeignete veranlassen.

*) Vergl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, Z. 7205, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 248.

**) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 265.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der Sitzung am 20. Mai l. J. wurde über den Vertrieb eines in einer Gemeinde Niederösterreichs gewonnenen Mineralwassers ein Gutachten abgegeben.

Ferner wurden über die Unterbringung von Typhuskranken in den Wiener k. k. Krankenanstalten und über die Regelung des ärztlichen Hilfsdienstes in den Prosecturen dieser Spitäler Aeusserungen erstattet.

Weiters wurde ein Ansuchen um Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt in Wien begutachtet.

Schliesslich wurde für die im Status der Primarärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten erledigte Stelle auf einer internen Abtheilung der Besetzungsvorschlag erstattet.

Oberösterreich. In den Sitzungen vom Jänner bis Ende Mai gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung:

Am 25. Jänner:

Bauproject eines Kranken- und Versorgungshauses in Grünburg.

Aeusserung über die Nothwendigkeit der specialärztlichen Behandlung eines Gemeindearmen anlässlich eines Verpflegskostenrecurses.

Project eines Sanatoriums in der Nähe von Linz.

Am 1. März: Project eines Isolirhauses in Hallstadt.

Am 19. und 24. April und am 3. Mai: Project für den Ausbau des Linzer allgemeinen Krankenhauses.

Am 31. Mai: Project der Wasserleitung für die Stadt Urfahr; Project der Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses in Ischl durch den Anbau einer Abtheilung für Infectionskranke.

Krain. In der Sitzung am 25. April l. J. fand die Constituirung des Landes-Sanitätsrathes für das Triennium 1901—1904 statt. Hierauf gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Begutachtung des Entwurfes einer neuen Todtenbeschauordnung für Krain und einer Instruction für die Todtenbeschauer. (Referent: Sanitätsrath Dr. Kopřiwa)
2. Gutächtliche Aeusserung über den Entwurf einer neuen Dienstesinstruction für Districtsärzte in Krain. (Referent: Sanitätsrath Dr. Bock.)
3. Besetzungsvorschlage für zwei Bezirkshebammenposten.

In der Sitzung am 24. Mai l. J. wurde:

1. Die Debatte über den Entwurf einer Dienstesinstruction für Districtsärzte fortgesetzt und zu Ende geführt.
2. der Impfbericht für das Jahr 1900 vorgetragen.

Böhmen. In der Sitzung am 1. Juni 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Errichtung einer privaten Thierheilanstalt in Saaz.
2. Betriebsanlage einer Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik in Roztok.
3. Errichtung einer Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke in Krtsch.
4. Erweiterungsbau der Landes-Irrenanstalt in Dobrzan.
5. Gutachten, betreffend die Canalisation der Stadt Laun.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Rumänien.* Die für Herkünfte aus Constantinopel angeordnete ärztliche Visite wurde aufgehoben und die Quarantaine für Herkünfte aus Aegypten von 10 Tagen auf 5 Tage reducirt.

Türkei. Im Dorfe Cassim Sabit (Assyr, siehe S. 263 d. Bl.) wurden vom 3. bis 9. Mai 11 weitere Pestfälle, darunter 3 mit tödtlichem Verlaufe, beobachtet.

Digitized by Google

In **Bassorah** ist in der Woche vom 25. April bis 2. Mai kein weiterer Pestfall constatirt worden. — Der Oberste Sanitätsconseil in Constantinopel beschloss die 10tägige Quarantaine gegen Herkünfte aus Bassorah (siehe S. 207 d. Bl.) durch eine ärztliche Visite zu ersetzen.

Die 48stündige Quarantaine gegen Herkünfte aus Alexandrien (siehe S. 223) wurde auf alle Herkünfte der mittelländischen Küste, Ismaila inbegriffen, erstreckt.

Aegypten. In Zagazig (siehe S. 263 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 7. bis 11. Juni 10 Pestfälle constatirt.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 244 d. Bl.) sind in der Woche vom 7. bis 14. Mai 338 Personen an Pest erkrankt und 289 gestorben.

Hongkong (siehe S. 234 d. Bl.). Im Monate April wurden 119 Erkrankungen und 111 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

China. In Canton hat die Pest in jüngster Zeit eine epidemische Ausbreitung gewonnen. Am heftigsten tritt die Krankheit in der westlichen Vorstadt (Tin Sum) auf.

Philippinen. In Manila (siehe S. 234 d. Bl.) wurden im Monate April wöchentlich ungefähr 10 bis 15 Pestfälle beobachtet. Genaue Angaben über das Auftreten der Pest daselbst liegen nicht vor, da die Epidemie zumeist unter Eingeborenen und Chinesen herrscht, welche die Krankheitsfälle zu verheimlichen suchen.

Capcolonie. Im Capstadt wurden in der Woche vom 11. bis 18. Mai 21 neue Erkrankungen und 17 Todesfälle, von welchen 8 aufgefundene Pestleichen betrafen, beobachtet. Die Gesammtzahl der constatirten Pestfälle in dieser Woche betrug daher 29. In Beobachtung wegen Ansteckungsverdachtes verblieben mit Schluss der Berichtswoche 789 Personen. Seit Beginn der Epidemie sind 639 Personen (164 Europäer, 342 Farbige und 133 Kaffern) an Pest erkrankt und hievon 292 (52 Europäer, 187 Farbige und 53 Kaffern) gestorben.

Australien. In Queensland wurde in der Woche vom 20. bis 27. April 1 Erkrankung an Pest (in Brisbane) beobachtet.

Vermischte Nachrichten.

Hygiene-Ausstellung in Karlsbad. In der Zeit vom 10. August bis Anfang September findet in Karlsbad eine allgemeine Ausstellung für die gesammte Hygiene, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie statt, mit welcher eine Sonderausstellung für Sport und Fremdenverkehr verbunden sein wird.

Die Abtheilung „Hygiene“ ist in 3 Gruppen eingetheilt, und umfasst die:

I. Gruppe: 1. Pläne und Modelle von Musterbauten für Arbeiter-, Bürger- und Zinshäuser, Wohnungs- und Kücheneinrichtungen, Badezimmern, Closets, Beleuchtungs- und Beheizungsanlagen, sowie alle Gegenstände für sonstigen Hausbedarf.

2. Bekleidung und Wäsche in gesundheitfördernder Auswahl für Herren, Frauen und Kinder, Ausrüstung für Reisen in Tropenländern.

3. Toilettegegenstände und Parfumerien.

II. Gruppe: 1. Pläne, Modelle und Einrichtungen von Spitälern, Lazarethen, Sanatorien, Siechen- und Waisenhäusern, Strafanstalten u. s. w.

Einrichtungen von Schulen, Spielschulen und sonstigen Lehranstalten mit besonderer Berücksichtigung guter Ventilatoren, sowie Ventilationsanlagen überhaupt.

2. Pläne und Modelle für Canal- und Strassenbauten, sowie Vorrichtungen und Apparate zu deren Reinigung.

3. Apparate und Vorrichtungen zur Desinficirung von verseuchten Orten, Häusern und von Mobiliar.

4. Beleuchtungsanlagen mit besonderer Berücksichtigung der Elektricität und des Acetylens für öffentliche Amtslocale, Spitäler, Schulen, Theater und sonstige Anstalten.

Digitized by Google

5. Alle Apparate und Vorrichtungen für das Rettungswesen und Unfallverhütung im Allgemeinen und für Feuerwehr.

6. Alle auf die Erhaltung des Lebens und Förderung der Gesundheit bezüglichen Artikel und Apparate, Desinfectionsmittel und Vorrichtungen, Impfstoffe, chirurgische und optische Instrumente, orthopädische Objecte, Verbandstoffe und Bandagen, Apparate für Elektrotherapie und Heilgymnastik, Turngeräthe und Inhalationsapparate.

7. Diätetische Präparate, chemische und pharmaceutische Producte, Haus- und Reiseapotheken, Pastillen, Arzneiweine, Heilbonbons, Zahnerhaltungsmittel, Mittel zur Vernichtung schädlicher Insecten.

III. Gruppe: 1. Modelle, Pläne, Ansichten etc. von Bädern, Curorten, Wasserheilanstalten, Sommerfrischen, Seebädern etc. mit graphischen Darstellungen über Frequenz, Erträgnis und Erhaltungskosten; Angaben über deren Vorzüge und die Art und Weise ihrer Heilwirkung, sowie Benützungs- und Aufenthaltskosten, Anzahl der beschäftigten Aerzte etc.

2. Modelle, Ansichten und Muster aller auf die Erbauung, Einrichtung und Inbetriebsetzung dieser Heilanstalten Bezug habenden hygienischen Materialien oder nöthigen Apparate, Vorrichtungen, Maschinen und Beleuchtungsmethoden etc.

3. Zimmereinrichtungen sowohl in den Bade- als Ordinations- und Unterkunfträumen, Badecostüme, Hilfswerkzeuge etc.

4. Alle Mineral- und Quellenproducte, sowie sonstigen Curmittel der einzelnen Anstalten.

Bewilligung zur Untersuchung von Lebensmitteln. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1901, Z. 13914, dem Regierungsrathe und Director der chemisch-technischen Versuchsstation des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie Friedrich Strohmer die Bewilligung zur Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen auf Zusammensetzung und Qualität von Milch und Milchconserven, Butter und Speisefetten, Käse, Trinkwasser (mit Ausschluss der bakteriologischen Untersuchung), Wein und Obstwein, Bier, Branntwein und Liqueuren, Essig, Mehl, Brot und Teigwaren, Zucker und Zuckerwaren, sowie Compoten, Marmeladen, candirten Früchten und Fruchtsäften, Honig, Cacao und Chocoladewaren, Thee, Kaffee, und deren Surrogaten, Gewürzen, Speiseölen, Conserven (mit Ausschluss der bakteriologischen Untersuchung), zur Prüfung von Farben zum Färben von Lebens- und Genussmitteln und zur Prüfung von Petroleum ferner dem Paul Schüler in Wien die Bewilligung zur Vornahme von chemisch-technischen Untersuchungen in allen Zweigen der Gährungsindustrie im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, beiden Genannten jedoch mit der Einschränkung ertheilt, dass eine Begutachtung vom hygienischen Standpunkte ausgeschlossen zu bleiben hat. (Kundmachungen der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. Juni 1901.

Krankenwärterschule in Triest. In den Jahren 1899 und 1900 wurden im städtischen Krankenhause in Triest je zwei Unterrichtscurse für Krankenwärter abgehalten, an denen im Jahre 1899 34 weibliche und 8 männliche, im Jahre 1900 43 weibliche und 2 männliche in der Anstalt bedienstete Personen theil genommen haben.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 18. Juni 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden Blatternerkrankungen neuerdings constatirt in:

Dalmatien im politischen Bezirke Spalato: Spalato 1;
Galizien in der Stadt Krakau 2 und im politischen Bezirke Tlumacz: Tysmienica 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 18. Juni 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in den politischen Bezirken: Bohorodczany: Bohorodczany 1, Grabowiec 1; Brzesko: Loniowy 2; Dobromil: Brzezowa 12; Drohobycz: Drohobycz 2; Husiatyn: Husiatyn 1; Kamionka: Kamionka 1; Limanowa: Mlynczyska 5; Nadworna: Hwozd 2, Przerosl 1; Podhajce: Halicz 1; Rawa: Lawrykow 2; Skalat: Krasne 2, Nowosiolka 1, Przekalce 3, Touste 2; Stryj: Orawa 9, Sokolow 2, Synowodzko 1; Trembowla: Budzanow 5.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER Ministerialrath im Ministerium des Innern. und **Dr. F. STADLER,** Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 27. Juni 1901.** **Nr. 26.**

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung des Obersten Sanitätsrathes vom 22. Juni 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Beschlussung:

1. Bericht des pharmaceutischen Comités in Angelegenheiten des Verkehres mit pharmaceutischen Specialitäten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. August Ritter v. Vogl.)

2. Mittheilungen des Sectionschefs Dr. Ritter v. Kusý über den Stand der Pest, insbesondere über das epidemische Auftreten derselben in Zagazig in Aegypten und über die Reactivirung der seesanitären Maassnahmen gegen Provenienzen aus ägyptischen Häfen, welchen Vorkehrungen vom Obersten Sanitätsrathe zugestimmt wurde.

3. Besetzungsvorschläge für die vacanten Stellen des Landessanitätsreferenten in Schlesien, eines Landessanitätsinspectors im Küstenlande, eines k. k. Oberbezirksarztes im lf. Sanitätsdienste in Niederösterreich. (Referent: Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý.)

4. Gutachten, betreffend Massnahmen zur Verhütung der in der Krankenanstaltspflege häufig wahrgenommenen Vergiftungen mit Phosphor, insbesondere bei jugendlichen weiblichen Individuen. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ritter v. Jaksch.)

5. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Thätigkeit der Naturheilvereine in sanitätspolizeilicher Hinsicht. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ritter v. Jaksch.)

6. Besetzungsvorschlag für eine neu creirte Stelle im Status der Primarärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Weichselbaum.)

7. Gutächtliche Aeusserung über ein neu in Verkehr gebrachtes Desinfectionsmittel. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Max Gruber.)

8. Begutachtung der Neuauflage eines Lehrbuches über Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Max Gruber.)

Digitized by Google

Die Landes-Gebäranstalt in Salzburg.

Historischer Rückblick und I. Jahresbericht von Prof. Dr. Richard **Lumpe**, k. k. Sanitätsrath.

(Schluss.)

Die Gebäranstalt liegt in unmittelbarer Nähe des St. Johann-Spitales in der Vorstadt Mülln, mit der Hauptfront nach Süden gerichtet. Der Bau wurde auf einem 2·4 Meter hohen Portland-Betonsockel ganz aus Ziegeln hergestellt. Das ganze Tiefparterre, im Hochparterre die Gänge, Aborte, Theeküchen, Operationszimmer, Sterilisirraum, Ambulatorium, sowie die Aborte im I. Stocke erhielten theils gewölbte, theils zwischen Traversen eingeschlagene flache Betondecken, alle anderen Räume Tramdecken zwischen Traversen. Mit Ausnahme des Souterrains haben alle Zimmer harte Brettlböden, dieses weiche Riemenböden auf Betonunterlage und Dachpappebelag erhalten. Eine Ausnahme hievon machten das Operationszimmer, Sterilisirzimmer und Untersuchungszimmer (Ambulatorium), welche Räume Terrazzo erhielten. Gänge, Aborte, Bäder und Theeküchen in allen Etagen, sowie Küche und Spülküche sind mit sechseckigen, gerippten Cementplatten gepflastert. Die Wände aller Zimmer mit Ausnahme der Wohnräume und Wirthschaftsräume, sowie der Zimmer für Schwangere und der Speisezimmer, haben auf 2 Meter Höhe Oelfarbenanstrich erhalten. Operationssal, Sterilisirzimmer und Untersuchungszimmer sind jedoch vollständig mit Porzellan-Emailfarbe gestrichen. Ganz mit Oelfarbe sind gestrichen das Isolirzimmer für Wöchnerinnen und die Zimmer der gynäkologischen Klinik.

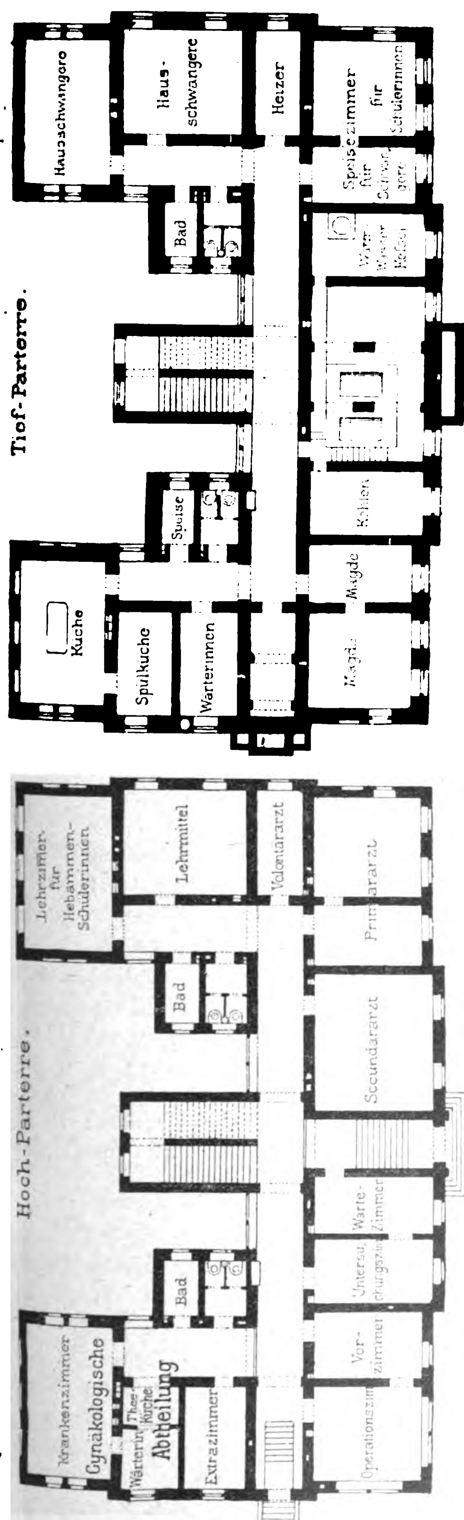
Alle jene Wände und Wandtheile, welche nicht einfach ablinirt und gefärbelt wurden, sondern eine Behandlung in Oel- oder Lackfarbe erhielten, haben fein verriebenen Gypsverputz. — Die Stiegenstufen sind aus Schärdinger Granit hergestellt. Das Dach ist mit verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Beheizung erfolgt durch Niederdruckdampfheizung. Die Heizkörper sind im Hochparterre und im I. Stock in den Fensternischen angebracht und durch regulirbare Klappen mit der Aussenluft behufs Ventilirung in Verbindung gebracht. Im Tiefparterre stehen die Heizkörper in den Zimmerecken und erhalten durch unterirdische, gemauerte Canäle die Zufuhr frischer Luft. Im Kesselraume stehen 2 Dampfkessel, welche abwechselnd benützt werden. Der Kessel zur Herstellung des heissen Wassers, mit welchem das ganze Haus ausreichend versorgt werden kann, lässt sich im Winter an die Dampfheizung anschliessen. Die Ventilation erfolgt in Verbindung mit der Anlage der Heizkörper durch Schächte, welche im Unterdache zusammengezogen und, um in denselben eine saugende Wirkung zu erzielen, mit Heizschlangen versehen sind. Mit Wasser wird die Anstalt durch einen Anschluss an die städtische Fürstenbrunnen-Hochquellenleitung versorgt. Die Aborte haben in den freistehenden Closets Wasserspülung. Diese, sowie die Abwasserflüsse sind in überaus günstigen Gefällsverhältnissen mit Cementrinnen canalisirt. Zur Beleuchtung der Anstalt dient elektrisches Glühlicht im ganzen Hause. Ausserdem aber haben Operationsraum, Sterilisirraum, Theeküchen, Küche und andere Räume Gasleitung für alle Kochapparate.

Die innere Einrichtung betreffend will ich nur hervorheben, dass der Hände-Waschapparat im Operationssal nach der neuesten Construction mit Pedalvorrichtung von der Firma Warns, Gaye und Block in Hamburg geliefert wurde (mit 1 Ctm. starken Milchglasdecken) und tadellos functionirt. Die eisernen Möbel, insbesondere die Betten sind in geradezu mustergiltiger Beschaffenheit von der Firma Riegl & Co. in Wien geliefert.

Leider hat das Kreisszimmer aus budgetären Gründen keinen Terrazzoboden bekommen, was sich jetzt schon nach $1^1/_2$ Jahren unangenehm fühlbar macht.

Die beigeschlossenen Planskizzen, sowie die Baubeschreibung wurden mir in zuverkommendster Weise von Herrn Anton Wegmeyer, Bauinspicient im landschaftlichen Bauamte zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google



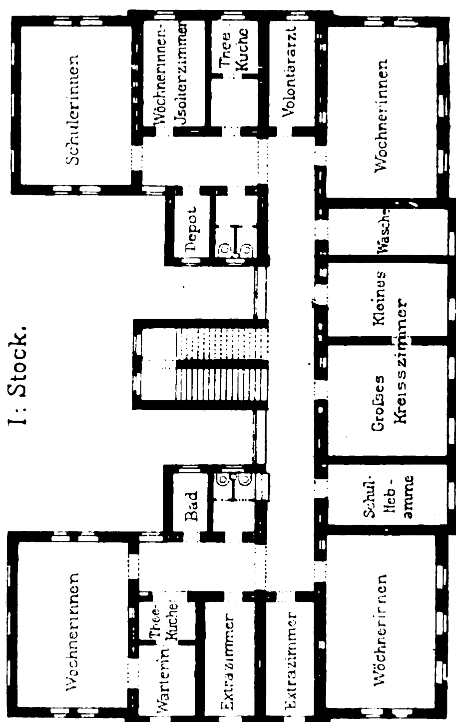


Fig. 3.

I: Stock.

Landesgebäranstalt in Salzburg.

Digitized by Google

Küche, Pflege und Wartung sind in den Händen der Congregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul.

Seit Eröffnung der Anstalt fungirt als Assistent Herr Dr. Alfred Ludwig.

Als Volontärarzte waren bisher thätig die Herren Doctoren: Proschko, Lutz, Fraidl, Bürzer, Herzig und Baldi.

Uebersicht über die Frequenzverhältnisse in der Gebäranstalt vom 1. Juli 1899 bis 1. Jänner 1901.

Die Zahl der Geburten war in diesem Zeitraume 149. Davon entfielen 23 auf das erste halbe Jahr, 126 auf das Jahr 1900.

Die Details, wie Fruchtlage, Beckenformen, Complicationen, Operationen will ich hier übergehen; nur von den Wochenbettverhältnissen, welche für die sanitäre Einrichtung einer Anstalt maassgebend sind, will ich aus unserem Berichte anführen: Vollkommen fieberfrei war das Wochenbett in 133 Fällen, fieberhaft in 16 Fällen; von letzteren wurde in 5 Fällen eine je einmalige Temperatursteigerung bis 38° und 38·5° beobachtet, und zwar zweimal am 4. Tage, einmal am 7., einmal am 8., einmal am 10. Tage. In drei Fällen kam Lochialstauung mit zweimaliger Temperatursteigerung zur Beobachtung, und zwar: im 1. Falle am 5. und 8. Tage bis 39·2°. Im 2. Falle am 4. und 5. Tage bis 38·6°. Im 3. Falle am 2. und 3. Tage bis 39·2°. Ein Fall war im Zusammenhange mit Mastitis. Ein Fall mit Gehirnembolie. Endlich war in sechs Fällen die Fieberbewegung nicht im Zusammenhange mit den Puerperalvorgängen, sondern durch andere Erkrankungen bedingt, und zwar in je einem Falle durch Typhus abdominalis, Intestinalkatarrh, tuberculöse Pleuritis, Tuberculose des Darmes, subacut. Rheumatismus articulorum und durch ein Panaritium des Daumens. Todesfall kam keiner vor.

Uebersicht über die Frequenzverhältnisse der »Gynäkologischen Abtheilung« vom 1. Februar 1900 bis 1. Februar 1901.

Zur Aufnahme kamen 102 Fälle. Von diesen Fällen wurden 74 operirt. In 28 Fällen wurde conservativ behandelt. Die Zahl der operativen Fälle erscheint gegenüber den nicht operirten ziemlich gross. Dies erklärt sich aus dem geringen Belagraume, über den die gynäkologische Abtheilung verfügt. Nur ein kleiner Theil der conservativen Fälle kann hier Aufnahme finden, der grössere Theil muss der internen Abtheilung zugewiesen werden, da die gynäkologische Klinik im Wesentlichen für die operativen Fälle bestimmt ist. Unter den Operationen waren: 18 Laparotomien, 8 vaginale Coeliotomien, 23 plastische Operationen, 25 verschiedene andere Operationen.

Von den Operirten sind 63 geheilt, 7 gebessert und 3 gestorben.

Von den Todesfällen führe ich an: Ein Fall betraf ein 19jähriges Mädchen, welche mit Peritonitis purulenta in Folge Vereiterung einer grossen Dermoid-Cyste in desolatem Zustande zur Aufnahme kam.

Zwei andere Fälle betrafen ältere Frauen mit weit vorgeschrittenem Carcinoma uteri.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 9129,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend den Bezug von Tabakextract durch den allgemeinen österreichischen Gärtnerverband und die Abgabe dieses Mittels seitens des genannten Verbandes an die Gartenbau- und landwirthschaftlichen Vereine und an deren Mitglieder.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels über Antrag der k. k. Generaldirection der Tabakregie mit dem Erlasse vom 13. April 1901, Z. 13847, dem allgemeinen österreichischen Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Tabakextract im denaturirten Zustande von der Tabakhauptfabrik in Hainburg unter den vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch zu den bisherigen Preisen im Grossen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirthschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder zu landwirthschaftlichen, bezw. Gärtnereizwecken abzugeben.

Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Verband mit Schluss eines jeden Jahres der k. k. Generaldirection der Tabakregie nachweisen wird, wie viel Tabakextract im Ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen verabfolgt wurde.

Ferner hat der erwähnte Verband, seine den Tabakextract (im denaturirten Zustande) beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Extract laut Ministerialverordnung vom 23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 45,*) als gifthältige Substanz zu betrachten ist, daher in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, §§ 10 und 3, Jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, dass bei der Gebahrung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass dasselbe insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgetreten werde.

*) Siehe Jahrg. 1895 d. Bl., S. 172.

Die Abgabe des Tabakextractes seitens des Gärtnerverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefässen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract“ „giftig“ versehen sind, erfolgen.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Bezugnahme auf den h. o. Erlass vom 7. Jänner 1897, Z. 154,*) behufs weiterer Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz zum Bezuge von Tabakextract abzukommen hat, ferner, dass von den in Frage kommenden Gartenbau- und landwirthschaftlichen Vereinen über die von denselben abgegebenen Gewichtsmengen von Tabakextract eine Vormerkung zu führen ist.**)

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde vom 29. Mai 1901, Z. 6477,

an alle k. k. unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre und an die k. u. k. See-Consularämter,

betreffend die Beförderung der Briefpost aus verseuchten Häfen.

In Folge der vom k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 28. April l. J., Z. 19067, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Handelsministerium erhaltenen Weisung wird Nachstehendes verfügt:

Es wird angenommen, dass Schiffe, welche in aufgehobener Gemeinschaft einen pest-, cholera- oder gelbfieberverseuchten Hafen berührt haben, auch dann in aufgehobener Gemeinschaft ge-

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 13.

**) Vergl. auch Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1899, Z. 15587, Jahrg. 1899 d. Bl., S. 245, betreffend die Anwendung und den Bezug von Tabakextract.

Digitized by Google

blieben sind, wenn sie in solchen Häfen die Briefpost (Pakete und Muster ausgeschlossen) eingeschifft haben, vorausgesetzt, dass bei der Einschiffung die gehörigen Vorsichten behufs Hintanhaltung jedweder Contaminirung beobachtet worden sind.

Dieser letzere Umstand muss durch eine ämtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Dies wird zur Richtschnur und Darnachachtung mitgetheilt.

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde in Triest vom 10. Juni 1901, Z. 7161,

an alle unterstehenden Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die Einführung der strengen ärztlichen Visite für Herkünfte aus Aegypten.

Ueber telegraphische Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1901, Z. 2268, verfügt die k. k. Seebehörde mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Pest in Unterägypten, dass in Hinkunft die Herkünfte aus Aegypten ohne Ausnahme neuerdings einer strengen ärztlichen Visite zu unterziehen sind.

Dies wird im Nachhange zum h. o. Circularerlasse vom 5. November 1900, Z. 13835,*) und vom 4. Mai 1901, Z. 5429,**) unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bestimmungen des Punktes VII des Circularerlasses vom 17. Juni 1897, Z. 5684,***) zur Kenntnis und Darnachachtung mitgetheilt.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 521.
**) Siehe S. 220 d. Bl.
***) Siehe Jahrg. 1897, S. 267.

Rechtsprechung.

Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 11. Mai 1832, Z. 9588, nach welchen bei Verleihung von Gewerben, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der I. Instanz bestätigt wurde, ein weiterer Recurszug nicht stattfindet, gelten heute noch für die Verleihung von Apothekenbefugnissen, da derlei Befugnisse durch das Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809 ausdrücklich als Polizeigewerbe erklärt worden sind, und auf dieselben die geltende Gewerbeordnung keine Anwendung findet, endlich weil die in speciellen Angelegenheiten festgesetzten Recursvorschriften durch die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, nicht aufgehoben wurden.

Die Beurtheilung der grösseren oder geringeren Würdigkeit der Bewerber um Apothekenconcessionen bleibt dem Ermessen der Administrativbehörden überlassen.*)

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1900, Z. 7814.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef R. v. A. in S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1899, Z. 34418 und die Entscheidung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 8. November 1899, Z. 12900, betreffend die Verleihung einer Apothekenconcession für S., nach der am 17. November 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. October 1899, Z. 34418, mit welcher die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 13. Mai 1899, Z. 4705, enthaltend die Bestätigung der Verleihung der Apothekerconcession an A. K. wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung aufgehoben und ausgesprochen wurde, dass gegen die Entscheidung der Landesregierung ein weiterer Recurszug nicht mehr stattfindet, und andererseits wird auch die sonach neuerlich erfolgte Entscheidung der Landes-

*) Siehe auch Jahrg. 1899 d. Bl., S. 383.

Digitized by Google

regierung vom 8. November 1899, Z. 12900, mit welcher dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Verleihung der Apotheke an A. K. endgiltig keine Folge gegeben wurde, angefochten.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde in beiden Richtungen unbegründet.

In ersterer Richtung ist hervorzuheben, dass das Hofdecret vom 11. Mai 1832, Z. 9588, (Politische Gesetz-Sammlung Nr. 49), welches auch in der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Oberösterreich und Salzburg, Band 14, Nr. 102 Aufnahme gefunden hat, an alle Länderstellen ergangen ist, und sonach dessen Giltigkeit für Salzburg keinem Zweifel unterliegt. Nach diesem Hofdecrete findet bei Verleihung von Gewerben, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der I. Instanz bestätigt wird, ein weiterer Recurszug nicht mehr statt. Diese Einschränkung galt im Allgemeinen für alle Gewerbe bis zur Einführung der Gewerbe-Ordnung, wie aus der Ministeralverordnung vom 27. December 1848, R. G. Bl. Nr. 57, hervorgeht, und gilt daher heute noch für die Verleihung von Apothekerbefugnissen, da derlei Befugnisse durch das Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809, Politische Gesetz-Sammlung, Bd. 32, Nr. 44 ausdrücklich als Polizeigewerbe erklärt worden sind, und da auf dieselben die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet (Absatz V. lit. g des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227).

Der von dem Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung weiter hervorgehobene Umstand, dass das Hofdecret vom Jahre 1832 durch die spätere Gesetzgebung, und zwar durch die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, aufgehoben worden sei, weil im Anhange des § 6 gegen die Entscheidungen der Landesstelle der Recurs an die Ministerien und Centralstellen statthaft erklärt wurde, erschien dem Verwaltungsgerichtshofe deshalb nicht zutreffend, weil durch die eben citirte Vorschrift nur im Allgemeinen der Instanzenzug und das Recursrecht bei der Neuorganisirung der politischen Behörden fegesetzt worden ist, wodurch jedoch keineswegs die in speciellen Angelegenheiten festgestellten Recursvorschriften aufgehoben oder abgeändert worden waren.

Das Ministerium des Innern war daher vollkommen im Rechte, wenn es von der Annahme ausgehend, dass gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 13. Mai 1899, Z. 4705, ein weiterer Recurs nicht stattfindet, diese einen weiteren Recurs freistellende Entscheidung gemäss § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben hat und in den Ministerialrecurs des Beschwerdeführers meritorisch nicht eingegangen ist.

Aber auch die gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 8. November 1899, Z. 12900, geltend gemachten Einwendungen sind nicht stichhältig.

Was vor Allem die gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Concursausschreibung erhobenen Einwürfe betrifft, so fand der Verwaltungsgerichtshof diese als nicht wesentlich zu übergehen, da ja der Beschwerdeführer diesfalls keineswegs gehindert war, sein Competenzgesuch einzubringen, und daher nicht abzusehen ist, inwiefern die gerügten Mängel einen Einfluss auf die Rechtssphäre des Beschwerdeführers zu üben geeignet wären.

Aber auch in der gerügten Einvernahme des Landessanitätsrathes ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 10 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, gewiss kein Mangel des Verfahrens gelegen, sowie andererseits darin, dass nach der Behebung der ersten Recursentscheidung der Landesregierung nicht neuerlich der Landessanitätsrath gefragt wurde, umsoweniger ein Mangel gefunden werden kann, als die Behebung der Entscheidung der Landesregierung lediglich aus dem formellen Grunde der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung stattgefunden hat, und daher bei der Hinausgabe der neuerlichen Entscheidung, welche nur in diesem beanständeten Punkte anders lautete als die frühere, eine neuerliche Einvernehmung des in der Sache bereits befragten Landessanitätsrathes vollkommen überflüssig gewesen wäre.

Was nun den Hauptbeschwerdepunkt betrifft, dass Beschwerdeführer von der Mitbewerbung um die verliehene Concession als Pächter einer Apotheke von vorneherein ausgeschlossen worden sei, so muss in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der von der k. k. Landesregierung erstatteten Gegenschrift hervorgehoben werden, dass eine solche Ausschliessung von der Mitbewerbung in der angefochtenen Entscheidung gar nicht gelegen ist, da dieselbe nicht dahin gedeutet werden kann, dass die Landesregierung von der Anschauung ausgegangen wäre, sie müsse einen in selbständiger Stellung Befindlichen einer in dienender Stellung verwendeten Person unbedingt nachstellen.

Die k. k. Landesregierung hat vielmehr K., welcher sich durch lange Jahre in dienender Stellung im Apothekergewerbe beschäftigt dem Beschwerdeführer, welcher seit einer Reihe von Jahren als Pächter einer Apotheke sich in selbständiger Stellung befindet, vorgezogen, und daher als berücksichtigungswürdiger gehalten. Die Beurtheilung der grösseren oder geringeren

Digitized by Google

Würdigkeit ist jedoch dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen und gemäss § 3 e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 76 ex 1876, von der hiergerichtlichen Ueberprüfung ausgeschlossen.

Aus allen diesen Erwägungen musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Aegypten.* Aus Zagazig wurden in der Zeit vom 12. bis 15. Juni 14 und vom 16. bis 20. Juni 18 Pestfälle, aus Minieh (siehe S. 263 d. Bl.) am 13. Juni 1 und am 19. Juni 2 Pestfälle gemeldet. Die Provenienz der ersten Pestfälle konnte weder in Zagazig noch in Minieh ermittelt werden. Von den in Zagazig bis zum 15. Juni beobachteten 28 Fällen (siehe auch S. 263 u. 271 d. Bl.) sind 12 tödtlich verlaufen; bei 5 derselben wurde die Krankheit erst an der Leiche constatirt. In Mansurah. einer Stadt im Nildelta wurde am 8. Juni gleichfalls ein Pestfall constatirt; derselbe betraf einen aus Zagazig zugereisten Mann, welcher der Krankheit in wenigen Tagen erlag. Auch in Cairo wurde ein Pestfall beobachtet; da dieser Fall auf eine Einschleppung aus Zagazig zurückgeführt werden konnte, wurde derselbe, um die Bevölkerung der Landeshauptstadt nicht zu allarmiren, als in Zagazig vorgekommen ausgewiesen.

In Alexandrien, woselbst seit 20. Mai kein Pestfall beobachtet worden war (siehe S. 244), ist am 19. Juni abermals eine Pesterkrankung vorgekommen.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 271 d. Bl.) wurden in den 2 aufeinanderfolgenden Wochen vom 14. bis 28. Mai 304, 213 Erkrankungen und 226, 191 Todesfälle ausgewiesen.

Hongkong (siehe S. 271 d. Bl.). Zu Beginn des Monates Mai hat die Pestepidemie in Hongkong rapid zugenommen und seit dem Jahre 1894 den höchsten Stand erreicht; in der Woche vom 28. April bis 4. Mai wurden 93 Erkrankungen und 92 Todesfälle, in der folgenden, am 11. Mai abgelaufenen Woche 28 Erkrankungen und 117 Todesfälle an Pest constatirt. Die Erkrankungen traten in allen Stadttheilen mit Ausnahme des Peakviertels auf. Da sich die Fälle häuften, dass Pestleichen in den Strassen der Stadt aufgefunden wurden, ohne dass die Häuser, aus welchen sie stammten, eruirt werden konnten, hat die Sanitätsbehörde beschlossen. in einem jeden derartigen Falle, soferne sich die Angehörigen des Verstorbenen nicht binnen 24 Stunden melden, in Hinkunft die Besitzer der zwölf der Fundstelle zunächstgelegenen Häuser mit der Verdoppelung aller im laufenden Quartale abzustattenden Steuern zu bestrafen.

China (siehe S. 271 d. Bl.). In der südchinesischen Hafenstadt Amoy ist die Pest ausgebrochen. Die chinesische Zollbehörde in Shanghai hat gegen Herkünfte aus dieser Stadt die vorgeschriebenen Quarantainemaassnahmen in Kraft gesetzt.

Capcolonie. In Capstadt wurden in der Woche vom 18. bis 25. Mai 21 Erkrankungen und 16 Todesfälle, von welchen 6 aufgefundene Pestleichen betrafen, constatirt. Insgesammt sind daher in der gedachten Woche 27 neue Pestfälle vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Seit dem 18. Juni 1901 sind beim Ministerium des Innern Anzeigen über neu aufgetretene Blatternerkrankungen nicht eingetroffen.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 25. Juni 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in der Stadt Lemberg 2, ferner in den politischen Bezirken: Bohorodczany: Grabowiec 1; Brzezany: Kozlow 7, Krasna 7; Czortkow: Wygnanka 1; Dobromil: Bircza 7; Drohobycz: Drohobycz 1, Uroz 4; Lemberg-Umgebung: Zarnice 2; Mosciska: Lacka Wola 19; Myslenice: Krzeczow 1, Tenczyn 2; Nadworna: Cucylow 2, Fitkow 3, Hwozd 1, Lojowa 5, Nazawizow 1, Przerosl 1; Peczenizyn: Peczenizyn 1; Podhajce: Halicz 2; Rawa: Lawrykow 1; Skalat: Krasne 1; Stryj: Orawa 4, Pobuk 1, Sokolow 2, Tyszownica 5; Trembowla: Budzanow 2; Zolkiew: Artasow 5; Zydaczow: Czernica 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

DR. J. DAIMER und DR. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 4. Juli 1901. Nr. 27.

Ueber Milzbranderkrankungen im politischen Bezirke Hohenstadt in Mähren.

Von Dr. Herbert **Protzkar**, k. k. Bezirksarzt in Hohenstadt.

Die Erfahrungen und Beobachtungen, welche vom Verfasser über das Vorkommen von Milzbranderkrankungen unter den mit der Bürstenerzeugung sich befassenden Personen gesammelt wurden, erstrecken sich auf einen Zeitraum von nahezu 7 Jahren. Milzbrand war aber schon seit dem Bestehen der Bürstenindustrie in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Hohenstadt, insbesondere in der Gemeinde Mährisch-Karlsdorf bei Menschen mehrfach beobachtet worden und ist daselbst unter dem ortsüblichen Namen »Brandblase« bekannt. Derartige Erkrankungen wurden jedoch nicht angezeigt, und erst gelegentlich amtsärztlicher Inspectionen ist der Charakter und die Ursache dieser Krankheit festgestellt und die Anzeigepflicht eingeführt worden.

Die Hauptbetriebsstätten der Bürstenindustrie sind die Gemeinden: Mährisch-Karlsdorf, Schreibendorf, Weisswasser, zusammen mit 3358 Einwohnern. In den letzten Jahren fand diese Industrie auch in der Gemeinde Mährisch-Rothwasser (mit 2672 Einwohnern) Eingang und wird seit dem Zurückgehen der Weberindustrie auch von einzelnen Familien in Schildberg und Bukowitz betrieben.

Die Bürstenmacherei ist so wie die Weberei Hausindustrie, sogenannte Heimarbeit. Die Bürstenerzeuger befassen sich selten selbst mit Herstellung der Ware, sondern liefern in der Regel blos die nothwendigen Materialien an die Heimarbeiter und übernehmen von denselben dann die fertige Ware. Die Heimarbeiter sind zumeist Häusler, Inwohner und Familienangehörige von Grundbesitzern und Professionisten; nicht selten werden auch noch nicht schulpflichtige Kinder behufs Erlangung einer grösseren Fertigkeit und des wenn auch geringen Verdienstes wegen zum Bürsteneinziehen angehalten.

Digitized by Google

In der Gemeinde Karlsdorf (1086 Einwohner) hat die Bürstenindustrie zuerst Eingang gefunden und soll daselbst schon über 100 Jahre bestehen. Heute betreiben fast alle Familien der Gemeinde diesen Erwerbszweig.

Es werden erzeugt: Bürsten für Kopf- und Barthaare, alle Sorten Kleiderbürsten, Glanzbürsten, Schmierbürsten (Stiefelwichsbürsten), Reisbürsten und Hebammenbürsten. Als Materialien hiezu dienen: Rosshaare, Schweinsborsten, chinesische Borste, Pflanzenfaser, und zwar schwaches Seegras, »Palma«, starkes Seegras »Fiber« genannt, Reiswurzel und als theilweiser Ersatz der letzteren eine Pflanzenfaser »Bassine«.

Die Rohproducte werden bei den Bürstenerzeugern hergerichtet, d. h. zum Einziehen in die Bürsten fertig gemacht. Der Erzeuger hält zu diesem Zwecke einen bis zwei Gesellen und zwei bis drei Lehrlinge, die allein in einer Krankencasse versichert sind. Ausser diesen ständigen Arbeitern beschäftigen einige, jedoch nur wenige Bürstenerzeuger vier bis zehn Arbeiterinnen. Weit grösser ist die Zahl jener Arbeiter, die zu Hause die Bürsten einziehen oder fertig machen, sogenannte Heimarbeiter, welche die nothwendigen Materialien vom Bürstenerzeuger abgewogen erhalten.

Mit der Bürstenindustrie unmittelbar im Zusammenhange stehen noch die Holzdrechslereien, in welchen die Hölzchen für das Einziehen zugerichtet und die Tischlereien, in welchen die fertigen Bürsten polirt und ausstaffirt werden. Beim Tischler oder Drechsler, wenn nicht beim Erzeuger selbst, werden die Bürsten gerade geschnitten, dann sortirt, verpackt und gelangen an die Grosshändler, werden aber auch auf Jahr- und Wochenmärkten, sowie durch Hausirer verkauft.

Milzbrand wurde nur bei jenen Arbeitern vorgefunden, welche zum Einziehen der Bürsten Rosshaare entweder ausschliesslich oder mit anderen Materialien gemischt verarbeiten.

In den Häusern, wo Rosshaare verarbeitet werden, sind auch wiederholt Milzbranderkrankungen unter den Hausthieren, insbesondere bei Rindern, vorgekommen.

Das Rosshaar als solches wird von den Bürstenerzeugern zumeist direct, zum Theile von im Orte befindlichen Engros-Bürstenmachern, zum Theile im Wege sogenannter Gegengeschäfte oder Gelegenheitskäufe bezogen. Die Hauptbezugsquellen sind in Galizien die Städte Brody, Jaworow, Mielec, Mościska, Rawa ruska, dann Wien und Prag für Ware aus Ungarn, Leipzig für Ware aus Deutschland.

Aus den genannten Orten werden auch die Borsten bezogen; Seegras und chinesische Borste, sowie Bassine und Reiswurzel kommen von Hamburg.

Die am meisten verunreinigten Rosshaare stammen aus Galizien und Ungarn; diese Ware kommt nicht nur blutgetränkt, sondern auch mit anhängenden ganzen Hautstücken, die sich bereits im Fäulniszustande befinden, in den Handel.

Solche Rosshaare müssen erst einer entsprechenden Reinigung unterzogen werden.

Zu diesem Zwecke werden sie getrocknet und in Scheunen auf Bretterböden mit Weidenstöcken von den Gesellen und Lehrlingen geklopft, sodann gehechelt; sind sie noch nicht rein genug, so werden sie angefeuchtet, getrocknet, nochmals geklopft und gehechelt. Einige Bürstenerzeuger verwenden hiezu die Handdreschmaschine.

Die Scheunen, worin dies geschieht, dienen auch zum Ausdreschen des Getreides und zum Aufbewahren der Futtervorräthe für das Vieh, wodurch auch das häufige Vorkommen von Milzbrand unter dem Hausvieh seine Erklärung findet, was den Anlass gab, dass einige Bürstenerzeuger kein Vieh mehr halten.

In den von mir beobachteten, und wie die Erhebungen zeigten, auch in den früher vorgekommenen Fällen bei Menschen trat die Krankheit zunächst in der Form von Hautmilzbrand auf.

Digitized by Google

Seit Juni 1895 sind 35 Erkrankungen mit 7 Todesfällen, d. i. 20 Percent der Erkrankungsfälle, zur ämtlichen Kenntnis gelangt.

Sämmtliche Erkrankungen bis auf eine, welche einen Sattler betraf, stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Erzeugung von Bürsten beziehungsweise der Verarbeitung von Rosshaaren.

Unter diesen 35 Kranken waren 6 Lehrlinge, 5 Gehilfen, 5 Einzieher, 14 Heimarbeiter (darunter 1 Hebamme und 4 Schulkinder), ferner ein 4 Jahre altes Kind, 2 Holzdrechsler, 1 Tischlergehilfe und 1 Sattler.

Der Localisation der Eintrittspforte nach sind Infectionen erfolgt: 22mal im Gesichte (von diesen 3 auf der linken Schläfe 2 auf dem linken äusseren Augenwinkel, 4 am Kinn, je 1 auf der Nasenwurzel und am linken Stirnhöcker), 4 Infectionen am Halse, je 3 auf den Fingern und auf der Hand, 1 am Vorderarm und je 1 am Nacken und Rücken und nur 1 innerliche Infection der Lunge. Im letzteren Falle hat der Kranke seine an Milzbrand verstorbene Tochter gepflegt und ist dann selbst der Krankheit erlegen. Bemerkenswerth ist, dass das Auftreten von Anthrax — der Brandblase — auf den Fingern und Händen seit Einführung der prophylaktischen Maassnahmen abgenommen hat.

Die Eingangspforten der Infection im Gesichte und am Halse waren Hautstellen, welche häufig unwillkürlich mit den Fingern und Händen berührt werden. Ausser dem bereits erwähnten Todesfalle an Lungenanthrax sind die übrigen sechs Todesfälle durch Meningitis ex Anthrace bedingt gewesen.

Die Krankheit tritt gewöhnlich als ein sogenanntes rothes, ziemlich stark juckendes Knötchen (»Wimmerl«) auf, mit einem schwarzen Pünktchen in der Mitte, in dessen Umgebung sich ein weisser Hof bildet. Am zweiten oder dritten Tage vergrössert es sich, wobei die Umgebung immer stärker anschwillt. Das Allgemeinbefinden ist beim Auftreten im Gesichte oder am Halse um diese Zeit schon gestört, es bestehen Kopfschmerzen und leichte Benommenheit, aus dem schwarzen Pünktchen sickert eine klare Flüssigkeit heraus, bis es zur Blasenbildung kommt. Diese Blase ist gewöhnlich blutig bis schwarzbraun, »brandig« verfärbt. Die Temperatur beträgt oft 39—40½ Grad Celsius.

Zur Blasenbildung kommt es gewöhnlich auf den Fingern und Händen. Das Oedem der Umgebung nimmt dann hohe Grade an, breitet sich beim Auftreten im Gesichte oder am Halse auch über die zugehörige Rumpfseite aus. Die Haut über den angeschwollenen Stellen ist heiss anzufühlen, jedoch nicht sehr geröthet, mitunter sogar auffallend blass. Die betheiligten Drüsen sind oft hühnerei- bis faustgross geschwollen und sehr schmerzhaft.

In diesem Stadium ist das Sensorium der Kranken stark benommen, es stellt sich Brechreiz und bei sehr schweren, letal endenden Fällen Erbrechen ein; innerhalb 3—12 Stunden erfolgt der Tod. In 2 Fällen mit tödtlichem Ausgange traten 4—6 Stunden vor dem Tode blutige Entleerungen auf. Bei rechtzeitiger ärztlicher Hilfe ist der letale Ausgang selten, und hat sich ein chirurgischer Eingriff von grösstem Erfolge gezeigt. Der Herd wird umschnitten und in Kronen- bis Silberguldenstückgrösse 1—2 Centimeter tief ausgehoben, wonach bald Besserung des Allgemeinbefindens eintritt, die Kopfschmerzen aufhören, das Fieber sinkt, reichliche Schweisse ausbrechen, die Oedeme zurückgehen. Nur die Drüsen und die Eintrittsstelle bleiben noch wochenlang geschwollen und hart. Aus der Wunde sickert ein dünnflüssiges Secret und erst bei Bildung von Granulationen kommt es zur Absonderung spärlichen Eiters. Die Wunde heilt, die zurückbleibende Narbe ist von Balken durchzogen und hat nicht selten eine Aehnlichkeit mit Blatternnarben.

Trotz der seit dem Jahre 1895 angeordneten und nach langem Wiederstreben der Arbeitgeber durchgeführten prophylaktischen Maassnahmen nehmen die Erkrankungen von Jahr zu Jahr an Zahl*) zu, und hat dies seinen Grund einerseits

*) 1897: 1, 1898: 2, 1899: 6, 1900: 8, 1901: 11 Fälle.

Digitized by Google

darin, dass nur in den Werkstätten der Bürstenerzeuger die Befolgung der sanitären Maassnahmen gefordert werden kann, während in den Familien der Heimarbeiter die Beobachtung von Vorsichtsmaassregeln der Einsicht und dem guten Willen überlassen bleiben muss. Da viele Kinder beschäftigt werden, ist eine genaue Beobachtung und Einhaltung der sanitären Maassnahmen schwer zu sichern. Andererseits kommt in Betracht, dass nur bei schweren Fällen und auch da oft erst in einem vorgeschrittenen Stadium ärztliche Hilfe beansprucht wird, da die Erkrankten sich den Arzt selbst bezahlen müssen, weil sie in keiner Krankencasse versichert sind und sich auch nicht versichern lassen wollen.

Bereits im Jahre 1895 wurden nachstehende sanitäre Maassnahmen angeordnet:

1. In sämmtlichen Werkstätten sind gedeckte Standgefässe mit entsprechender Ausflussvorrichtung (Pipe) und mit 2percentiger Carbol- oder Lysollösung gefüllt aufzustellen, daneben eine Aufforderung des Inhaltes anzubringen, dass jeder Arbeiter verpflichtet ist, nach der Arbeit sich die Hände mit dieser Flüssigkeit und mit Seife zu waschen. Das nothwendige Waschgefäss hat ebenfalls bereit zu stehen.

2. Ist strenge darauf zu sehen, dass jeder Arbeiter die Nägel kurz geschnitten habe, um so eine Ansammlung von Schmutz unter denselben zu verhindern. Eine Scheere hiezu hat sich neben dem Standgefässe zu befinden. Ferner haben die Arbeiter Arbeitsjacken oder Ueberärmel, die im Arbeitslocale zu belassen sind, bei der Arbeit zu gebrauchen.

3. In den einzelnen Arbeitslocalen sind Gefässe zum Fliegenfangen aufzustellen, und ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Fliegen in diesen Localen vorhanden sind.

4. Die Scheunen, die bei den meisten Werkstätten zum Ausklopfen der thierischen Rohproducte benützt werden, dürfen zum Dreschen von Getreide gar nicht, oder nur nach vorheriger entsprechender und gründlicher Reinigung und Desinfection des Bodens und der Wände (durch Kalkmilch) benützt werden. Staub und Mist, welche nach dem Ausklopfen zurückbleiben, sind stets zu verbrennen. Zur Aufbewahrung von Futtervorräthen dürfen diese Scheunen nicht benützt werden.

5. Jede Milzbranderkrankung ist sofort zur Anzeige zu bringen, was in ortsüblicher Weise zu verlautbaren ist.

Bei constatirter Erkrankung sind sämmtliche thierische Rohproducte der betreffenden Werkstätte in 5percentige Carbollösung oder in Kalkwasser mindestens durch 24 Stunden behufs Desinfection einzulegen.

Bei den von Fall zu Fall vorgenommenen Erhebungen wurden diese Maassregeln verschärft und die Bürstenerzeuger belehrt, dass eine entsprechende Desinfection der Rohwaren, ehe dieselben zur Verarbeitung gelangen, das einzige Mittel ist, um überhaupt das Auftreten von Milzbrand zu verhindern.

Die Betheiligten erklärten stets, dass die Desinfection für den Einzelnen zu kostspielig sei und hiedurch ihre ganze Industrie lahmgelegt werde, und dass dieselbe nur dann zum Ziele führen könnte, wenn sie allgemein durchgeführt würde.

Bei den amtsärztlichen Erhebungen wurde stets auf die Provenienz der Rohware, welche die Infection verursacht hatte, besonders Bedacht genommen und die Behörde des Bezugsortes verständigt. Der Erfolg zeigt sich darin, dass laut Aussage der Bürstenerzeuger die Rohwaren aus Galizien nicht mehr in so stark verunreinigtem Zustande anlangen; in der Stadt M. sollen die Rohwaren unter Aufsicht des Stadtarztes mit 5percentiger Carbolsäure besprengt werden, wofür der Abnehmer per 100 Kilo 3 *K* mehr zahlen müsse. Hamburg liefert auf Verlangen mit Dampf desinficirte Ware und soll diese um 3—6 Mark per 100 Kilo theuerer zu stehen kommen. Sämmtliche Bürstenerzeuger erklärten, dass sie diesen Aufschlag gerne leisten, wenn sie desinficirte Waren erhalten würden, und wenn die Desinfection allgemein eingeführt wäre, damit sie nicht unter der Concurrenz zu leiden hätten. Einige gaben wohl an, dass durch die Dampfdesinfection die

Digitized by Google

Verkäuflichkeit der Ware leide, indem insbesondere der fettige Glanz der Rosshaare verloren gehe.

Jedenfalls erscheinen die obligatorische Einführung der Desinfection der Rohwaren mittelst strömenden Wasserdampfes im Ursprungsorte, bzw. in den Betriebsstätten der Händler und die Anordnung entsprechender, die vorschriftsmässige Durchführung sichernder Bestimmungen als die wirksamsten und zweckmässigsten Mittel, um die Uebertragung von Milzbrand auf den Menschen in den Bürstenbinder- und ähnlichen Betrieben, in welchen thierische Haare verarbeitet werden, hintanzuhalten.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, Z. 38233 ex 1900,

an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Graz,

betreffend die Abgabe und den Verschleiss essigsäurehältiger Flüssigkeiten.

Anlässlich der Anfrage einer politischen Landesbehörde, bei welchem Concentrationsgrade essigsäurehältige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Verkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60 vorgeschriebenen Vorsichten abzugeben wären, wird aufmerksam gemacht, dass die verdünnte Essigsäure der österreichischen Pharmakopöe, welche 20 Percent reine Essigsäure enthält, in freiem Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf.

Es unterliegt daher der freie Verkehr essigsäurehältiger Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 20 Percent reiner Essigsäure enthalten, keinem Anstande.

Insoferne jedoch dieser Percentgehalt an Essigsäure überschritten ist, fallen solche Flüssigkeiten unter jene chemischen Präparate, bei deren Verkauf die im obgedachten § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 bezeichneten Vorsichten anzuwenden sind, zumal durch wissenschaftliche Versuche ermittelt wurde, dass Essigsäurelösungen von höherem als 20percentigem Säuregehalte ernste Verätzungen der Schleimhäute mit reactiver Entzündung hervorzurufen geeignet sind.

Hievon sind die politischen Unterbehörden zur Verständigung der betreffenden Geschäftskreise, sowie auch die Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis zu setzen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1901, Z. 20255,

an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Prag,

betreffend die allgemeine Ausstellung für die gesammte Hygiene, Nahrungsmittel- und Getränke-Industrie in Karlsbad.

In der Zeit vom 10. August bis Anfang September d. J., findet in Karlsbad eine Allgemeine Ausstellung für die gesammte Hygiene, Nahrungsmittel- und Getränke-Industrie statt, welche mit einer Sonderausstellung für Sport und Fremdenverkehr verbunden sein wird. Das Programm der Ausstellung in der Abtheilung „Hygiene" wird in Nr. 25 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" veröffentlicht.*) Die k. k. . . . . wird eingeladen, die betheiligten Kreise auf diese Ausstellung und auf das Programm derselben in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1901, Z. 12511,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Erledigung der Gesuche von bei der Verleihung einer Apothekenconcession nicht berücksichtigten Bewerbern.

In jüngster Zeit wurde bei der Verleihung einer Apothekenconcession seitens der politischen

*) Siehe S. 271 d. Bl.

Digitized by Google

Behörden I. Instanz unterlassen, den abgewiesenen Bewerbern den Namen des Beliehenen bekannt zu geben; hiedurch wurde ihnen die Ausführung ihres Recurses zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichkeit benommen war, ihre Ansprüche gegenüber jenen des Concessionärs vergleichsweise geltend zu machen.

Um eine derartige Schmälerung des Berufungsrechtes für die Zukunft hintanzuhalten, wird angeordnet, dass in Hinkunft bei Erledigungen der Gesuche um eine Apothekenconcession allen nicht berücksichtigten Bewerbern mitzutheilen ist, wem die Concession verliehen wurde.

Hievon wird die k. k. . . . zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde vom 23. Juni 1901, Z. 7805,

an alle unterstehenden Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die sanitäre Behandlung der Herkünfte aus Aegypten.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Telegramm vom 22. Juni 1901, Z. 2424 H. M. angeordnet, dass hinsichtlich der Herkünfte aus Aegypten die mit dem Telegramme vom 6. Juni 1899, Z. 30561 verfügten und mit dem h. o. Circularerlasse vom 7. Juni 1899,* Z. 6462, bekannt gegebenen Maassnahmen wieder eingeführt werden, welche auf alle aus Aegypten kommenden Fahrzeuge zur allgemeinen Anwendung zu gelangen haben.

Ueberdies wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Aegypten, welches mit dem h. o. Circularerlasse vom 7. Juni 1899, Z. 6513 bekannt gegeben wurde**, noch in Kraft steht.

Dies wird im Nachhange zu den h. o. Circularerlässen vom 5. November 1900, Z. 13835***) und 4. Mai und 10. Juni 1901, Z. 5429 und 7161†), welche hiemit ausser Kraft gesetzt werden, zur Kenntnis und Darnachachtung mitgetheilt.

---

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl., S. 237.

**) Vergl. Ministerialverordnung vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 233.

***) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 521.

†) Siehe S. 220 und 278 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die mit Verordnung vom 10. (23.) Februar l. J. gegen Herkünfte aus Cardiff verfügten Sanitätsmaassnahmen (siehe S. 127 d. Bl.) wurden ausser Kraft gesetzt. Die Stadt Bagdag wurde für pestfrei erklärt.

Griechenland. Gegen alle nach dem 23. Juni von Aegypten abgegangenen Herkünfte wurde eine fünftägige Quarantaine angeordnet.

Rumänien. Die fünftägige Quarantaine, welcher die Herkünfte aus Port Said unterzogen wurden, wurde bei Aufrechthaltung derselben gegenüber den übrigen ägyptischen Häfen ausser Kraft gesetzt.

Schweden. Mit Kundmachung des kgl. schwedischen Commerzcollegiums vom 5. Juni wurde Port Elizabeth (Capcolonie) für pestverseucht erklärt.

Türkei. Laut telegraphischer Mittheilung aus Constantinopel vom 28. Juni ist daselbst in der Vorstadt Galata ein 18jähriger griechischer Gewürzkrämer unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt; derselbe wurde in das Lazareth nach Kavak abgegeben. Die sofort eingeleitete bakteriologische Untersuchung hat den Befund von Pestbacillen ergeben. Alle Vorsichtsmaassregeln sind getroffen.

In den Dörfern Kassim Sabit, Ehilnesil und Ehiltesis des Sandschaks Assyr (siehe S. 270 d. Bl.) sind vom 26. April bis Ende Mai 24 Erkrankungen und 8 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Digitized by Google

Aegypten. In Alexandrien wurde am 23. und am 26. Juni je ein neuer Pestfall constatirt; in Zagazig gelangten am 21. Juni 2, am 23. 1, am 24. und 25. je 3, am 26. und 28. Juni je 1 Pestfall, in Minieh am 23. Juni 1 und in Port Said am 23. Juni 1 Pestfall zur Beobachtung; der in letztgenannter Stadt constatirte Fall betraf einen griechischen Handlungsgehilfen, welcher am 20. Juni unter verdächtigen Erscheinungen erkrankt und am folgenden Tage im Spitale isolirt untergebracht worden war, woselbst er am 22. Juni starb.

Der Sanitäts- und Quarantaineconseil in Alexandrien beschloss, bei allen die ägyptischen Häfen verlassenden Passagieren III. Classe die ärztliche Untersuchung und die Desinfection der schmutzigen Wäsche in Anwendung bringen. Für die Passagiere der I. und II. Classe sollen diese Massnahmen nur dann Geltung haben, wenn sie aus verseuchten Orten angekommen sind.

Britisch-Indien. In Calcutta (siehe S. 263 d. Bl.) wurden in den aufeinanderfolgenden zwei Wochen vom 20. April bis 4. Mai 156 und 215, in Kurachee in den 2 Wochen vom 26. April bis 10. Mai 308 und 366 Todesfälle ausgewiesen.

Hongkong. In der Woche vom 11. bis 18. Mai wurden im Bereiche dieser Colonie 122 Erkrankungen und 113 Todesfälle an Pest beobachtet. Unter den Neuerkrankten befanden sich auch 4 Europäer, von welchen 2 der Krankheit erlagen. Zur Verstärkung der Polizei wurden insgesammt 100 Unterofficiere und Mann englischer und indischer Truppen herangezogen, welche die Strassen der Chinesenviertel zu überwachen haben, um die heimliche Aussetzung von Leichen in denselben zu verhüten. Wegen Mangels des erforderlichen ärztlichen und Aufsichtspersonales wurden bisher die ärztliche Untersuchung und Desinfection der aus Canton und Macao eintreffenden Personen nicht durchgeführt. Aus demselben Grunde hat die Colonialregierung auch die bei der chinesischen Bevölkerung Hongkongs übliche Ueberführung der Leichen auf chinesisches Territorium noch nicht verboten, obgleich gerade auf diesem Wege die Ausbreitung der Epidemie in den benachbarten Gebieten gefördert und in Folge der hiedurch begünstigten neuerlichen Einschleppung der Krankheit aus diesen Gebieten die Tilgung der Epidemie in Hongkong selbst sehr erschwert wird.

Vermischte Nachrichten.

Abstinenzsanatorium in Gratwein, Steiermark. Die k. k. steiermärkische Statthalterei hat dem Guido Ritter Gebell v. Ennsburg die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Abstinenzsanatoriums zur Heilung der Trunksucht im Tannhofe bei Gratwein ertheilt. Diese Anstalt ist in einem unterkellerten, eingeschossigen, vollkommen frei inmitten eines Gartens gelegenen Landhause untergebracht. Die Behandlung der in die Anstalt freiwillig eintretenden Trunksüchtigen besteht in der sofortigen und gänzlichen Entziehung aller Alkoholica, verbunden mit Hydrotherapie und Heilgymnastik und Darreichung kräftiger, jedoch reizloser Kost. Besonderer Wert wird auch auf ständige, körperliche Beschäftigung (Handarbeiten, Gartenarbeit etc.) gelegt. Die Tagesordnung ist durch eine von der Statthalterei in Graz genehmigte Hausordnung geregelt. Der Betrieb der Anstalt wurde von der genannten Landesbehörde unter anderen an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die Anstalt ist dauernd der verantwortlichen Leitung und Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes zu unterstellen; ein allfälliger Wechsel in der Person des leitenden Arztes ist stets rechtzeitig behufs Genehmigung im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft der Statthalterei anzuzeigen. 2. Die Aufnahme in die Anstalt ist bis auf weiteres nach Maassgabe des vorhandenen Raumes nur auf Personen männlichen Geschlechtes (und eventuell Familienangehörige solcher) beschränkt, welche sich freiwillig behufs Entwöhnung des Alkohols, beziehungsweise Heilung der Trunksucht in dieselbe begeben, und welche vom ärztlichen Leiter der Anstalt als zur Aufnahme geeignet befunden werden, bei Ausschluss aller Geisteskranken, Blödsinnigen und Epileptiker. 3. Ueber die in die Anstalt aufgenommenen Personen ist ein Standesbuch mit genauer Angabe des vollständigen Nationales derselben, ihres körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes mit ausdrücklicher ärztlicher Bestätigung ihrer Eignung zur Aufnahme, des Tages ihres Ein- und Austrittes, allfälliger wesentlicher Gesundheitsstörungen und des Heilerfolges zu führen; am Schlusse jedes Kalenderjahres ist über die Pfleglingsbewegung

Digitized by Google

die vorgeschriebene Tabelle C über Krankenanstalten, sowie der vom Anstaltsarzte zu erstattende wissenschaftliche Bericht über die in der Anstalt erzielten Erfolge und gemachten Wahrnehmungen vorzulegen. 4. Pfleglinge, welche während des Aufenthaltes von einer Geisteskrankheit befallen werden, sind bei Gefahr im Verzuge (Gemeingefährlichkeit, Selbstbeschädigungstrieb, Neigung zum Selbstmorde) nach Einholung eines amtsärztlichen Pareres sofort in die Beobachtungsanstalt des allgemeinen Krankenhauses in Graz, beziehungsweise in die Landes-Irrenanstalt in Feldhof abzugeben und sind hievon die nächsten Angehörigen des Pfleglings zu verständigen. Besteht keine eigentliche Gefahr, so ist für die nöthige Beaufsichtigung des Kranken Vorsorge zu treffen und sofort mit den Angehörigen zum Zwecke der weiteren Schritte das Einvernehmen zu pflegen. Die längere Belassung eines Geisteskranken in der Anstalt ist jedoch keineswegs statthaft. 5. Infectiös erkrankte Pfleglinge sind sofort aus der Anstalt zu entfernen, und ist für deren entsprechende Unterbringung in isolirter Pflege Vorsorge zu treffen. 6. Bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt ist jedwede Beziehung auf Curmethoden, welche im Gegensatze zu wissenschaftlichen Heilverfahren stehen, sowie jede marktschreierische Anpreisung zu unterlassen.

Kosten der Schweinepesttilgung. In der Zeit vom 27. September 1900 bis 15. Februar 1901 wurden im Grunde der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, insgesammt 9790 Stück Schweine mit einem Gewichte von 286.664·1 Kgr. der Schlachtung zugeführt, und zwar 2167 kranke Schweine mit einem Gewichte von 44·738·2 Kgr., 2138 (70.998·3 Kgr.) wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene und 5485 (164 927·6 Kgr.) ansteckungsverdächtige Thiere. An Entschädigungen wurden gezahlt für kranke Schweine 21.777 *K* 53 *h*, für wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene Thiere 71.633 *K* 74 *h* und für ansteckungsverdächtige Thiere 191.697 *K* 32 *h*. Für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind 23.846 *K* 99 *h*, somit im Ganzen 308.955 *K* 58 *h* verausgabt wurden. Für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Thiere wurde ein Erlös von 75.509 *K* 42 *h* erzielt. Es verblieben sonach für den Staatsschatz effective Auslagen im Betrage von 233.446 *K* 16 *h*. Seit 19. Mai 1899, dem Beginne der Wirksamkeit der citirten kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 bis zum 15. Februar 1901 sind dem Staatsschatze für aus Anlass der Schweinepest geschlachtete Schweine insgesammt 626.355 *K* 26 *h* an Auslagen erwachsen.

Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke. Die k. k. Statthalterei in Wien hat über Ansuchen der Gemeindevorstehung Kagran die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Kagran, politischer Bezirk Floridsdorf, unter Offenhaltung des Recurses bewilligt.

Führung der Bezeichnung „kaiserlich königlich" durch die Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten und des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Prag. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni 1901 wurde den Beamten der in staatlicher Verwaltung stehenden Krankenanstalten und der Medicamenteneigenregie in Wien, sowie den Beamten des Allgemeinen Krankenhauses in Prag die Führung der Bezeichnung: „kaiserlich königlich" allergnädigst bewilligt.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 2. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden Blatternerkrankungen neuerdings constatirt in:

Böhmen im politischen Bezirke Landskron: Sichelsdorf 1 und Triebitz 2.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 2. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in den politischen Bezirken: Brzezany: Krasna 3; Drohobycz: Podbuz 9; Jaworow: Jaworow 6, Szklo 3; Myslenice: Tenczyn 1; Nisko: Pysznica 1; Rawa: Lawrykow 2; Stryj: Orawa 3, Truchanow 1, Tyszownica 1; Trembowla: Laskowce 3, Romanowka 1; Zolkiew: Artasow 5.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.
und
Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 11. Juli 1901.** **Nr. 28.**

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der am 6. Juli 1901 abgehaltenen Sitzung der Obersten Sanitätsrathes gelangten nach Erledigung der Mittheilungen des Präsidiums über geschäftliche Angelegenheiten, sowie nach Mittheilung des Standes der Pest im Auslande und der Maassnahmen zur Abwehr derselben folgende Berathungsgegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten in einer Recursangelegenheit, betreffend die Maassnahmen zur Unschädlichmachung der Abwässer einer Zuckerfabrik in Mähren. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Ludwig.)

2. Gutachten aus Anlass des Ansuchens von Handels- und Gewerbekammern um Abänderung der bestehenden Vorschrift, betreffend den Bleigehalt der Glasur von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren aus Thon.

Nebst der eingehenden Begründung der in dieser Angelegenheit in Betracht kommenden sanitären Anforderungen wurden auch jene Maassnahmen erörtert, welche zur Förderung und Sicherung des sanitätsgemässen Betriebes des Töpfereigewerbes empfehlenswerth erscheinen. (Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Prof. Dr. Kratschmer.)

3. Gutächtliche Aeusserung über die vom sanitären Standpunkte sich ergebenden Anforderungen bei Verwendung von Essigäther zur Erzeugung von Rumessenz und zur Herstellung von Liqueuren auf kaltem Wege. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. M. Gruber.)

4. Gutachten über die Zulässigkeit der Erweiterung des Friedhofes einer Gemeinde in Kärnten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. M. Gruber.)

Digitized by Google

Entwurf einer Instruction für Pflegeparteien über die Pflege und Ernährung der Findelkinder im ersten Lebensjahre.

Von Professor Dr. Alois **Epstein**, Primararzt der königlich böhmischen Landesfindelanstalt in Prag.

In der populär-medicinischen Literatur macht sich eine sehr grosse Auswahl von Büchern und Büchelchen bemerkbar, welche in mehr oder weniger zweckmässiger Art die Gesundheitspflege des Kindes behandeln. Alljährlich erscheinen auf dem Büchermarkte unter neuer oder alter Flagge Schriften dieser Art, welche die junge Mutter über die Pflege und Ernährung des Kindes, besonders des Säuglings, zu belehren bezwecken. Dies ist ein Beweis, dass in der Bevölkerung ein sehr lebhaftes Bedürfnis nach solchen Schriften besteht.

Der Vertrieb solcher Belehrungen ist nicht allein auf den geschäftsmässigen Buchhandel beschränkt. Vereine für Hebung der Volksbildung, Gesellschaften für öffentliche Gesundheitspflege, Kinderschutzvereine, schliesslich auch beamtete Körperschaften und Behörden fördern in einzelnen Ländern die Verbreitung solcher Belehrungen für das Volk, unterstützen dieselbe an manchen Orten selbst aus öffentlichen Mitteln oder vertheilen Schriften dieser Art von amtswegen. Die mit zahlreichen Zweigvereinen über Italien verbreitete Società nazionale »Pro infanzia« bemüht sich um die Verbreitung einer kleinen Schrift »Avvertimenti alle madri sull' allevamento dei bambini«, welche auch von verschiedenen Municipien bei Eheschliessungen und Einzeichnungen in die Geburtsmatriken vertheilt wird. Aehnliches geschieht in Frankreich mit dem Livret de famille, welches eine von der medicinischen Akademie in Paris verfasste Belehrung über Kinderpflege enthält. Dasselbe geschieht in Brüssel. Auch in der Schweiz und in Deutschland werden vielfach von Standesämtern und Beamten, bei denen die Geburt eines Kindes anzumelden ist, gedruckte Rathschläge den Eltern eingehändigt, so z. B. in Würzburg (schon seit dem Jahre 1878), Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. In der Oberpfalz wurde die Regierung zur Verbreitung solcher Anweisungen auf das Einschreiten der oberpfälzischen Aerztekammer veranlasst, und erging an die Bezirksämter und Kreisphysiker der Auftrag, bei den jährlichen Districtsrathsversammlungen die Anschaffung einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren auf Kosten der Districte zu beantragen. Die Vertheilung unter die ärmere Bevölkerung geschieht durch die Bezirksärzte und Hebammen, in einigen Bezirken auch durch die Standesämter.*) Es ist verständlich, dass auch manche Armen- und Waisenämter, welche Kostkinder unterzubringen haben, und ebenso Schutzvereine, welche die Haltekinder überwachen, die Vertheilung solcher Vorschriften an die unter ihrer Aufsicht stehenden Zieheltern für zweckmässig halten. In einzelnen Städten wie z. B. in Berlin haben auch die Polizeiverwaltungen, welche die Oberaufsicht über die in fremder Pflege stehenden Haltekinder zu führen haben, für die Verfassung solcher Belehrungen für Zieheltern vorgesorgt.**)

Einzelne Findelanstalten so z. B. in Paris, Rom, Mailand, Budapest (Weisses Kreuz) u. a. haben für die in der Aussenpflege stehenden Kinder eine ähnliche Einrichtung getroffen. Die betreffende Instruction ist in der Regel in den Zahlungsbücheln enthalten, in welche die amtlichen Bestätigungen über das Leben des Kindes und die bezahlten Raten des Pflegegeldes fortlaufend eingetragen werden. Unter den österreichischen Findelanstalten ist es die vor Kurzem wieder errichtete in Graz,

---

*) Bericht der zur Säuglings-Ernährungsfrage ernannten Commission an den XII. deutschen Aerztetag. Beilage zum Aerztlichen Vereinsblatt, Juli 1889.

**) Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung vom 2. December 1879, betreffend das Haltekinderwesen. Berlin, Richard Schoetz 1899.

Digitized by Google

welche den Pflegeeltern eine diesbezügliche Instruction mitgibt. Dagegen entbehren die Findelanstalten in Prag und Wien bislang einer solchen Einrichtung.

Ueber Anregung eines Bezirkslehrervereines in Ledetsch (Böhmen), in welchem Bezirke viele Findelkinder untergebracht sind, ist nun auch an unsere Anstalt die Erwägung dieser Einrichtung herangetreten. Der genannte Verein richtete eine Eingabe an die Direction der Landes-Gebär- und Findelanstalt in Prag, in welcher er das Ersuchen stellte, es möge den Pflegeparteien bei der Uebernahme der Kinder zugleich mit dem Contracte (Zahlungsbogen) eine kurzgefasste Belehrung über die Gesundheitspflege des Kindes im ersten Lebensjahre verabreicht werden. Die darüber geführten Berathungen führten zu einem zustimmenden Beschlusse, und mir wurde die Aufgabe übertragen, die gewünschte Belehrung zu verfassen.

Ueber die Zweckmässigkeit und den Nutzen solcher Schriften kann man allerdings einer verschiedenen Meinung sein. So hat sich erst in jüngster Zeit die Findelanstaltsdirection in Wien einer Anregung der k. k. Statthalterei in Prag gegenüber, welche dahin ging, dass den Pflegeparteien, welche aus der genannten Anstalt Kinder zur künstlichen Ernährung übernehmen, eine Belehrung über künstliche Ernährung zutheil werden möge, ablehnend ausgesprochen.*) Ob sachliche Gründe allein die Ablehnung dieses gewiss wohlgemeinten Antrages veranlasst haben, ob die Wiener Anstalt, wie es ja wohl erklärlich wäre, es für unangemessen fand, gerade den schwierigsten und labilsten Theil der Kinderhygiene d. i. die künstliche Ernährung, in die Form von knappen Vorschriften zu zwängen, und ob nicht auch, wie es scheint, gewisse formale Bedenken für die Ablehnung bestimmend waren, vermag ich nicht zu entscheiden.

Ich selbst habe bereits an einem anderen Orte**) diesen Gegenstand einmal gestreift und mich dahin ausgesprochen, dass der Nutzen derartiger populärer Schriften im Allgemeinen recht fraglich ist, und dass es nur einen Weg zur Popularisirung einer richtigen Säuglingshygiene und hiemit auch zur Verbesserung der Mortalitätsverhältnisse des Säuglingsalters gibt, welcher dahin zu streben hat, dass die Aerzte selbst und daneben auch die Hebammen zu Trägern der einschlägigen Lehren erzogen und verwendet werden. In dieser Beziehung vermögen gerade Anstalten Erspriessliches zu leisten. Wo wie z. B. bei der Pariser Findelanstalt die allerdings sehr kostspielige Einrichtung getroffen ist, dass die in ihrem Verbande stehenden und in der ländlichen Pflege untergebrachten Kinder von hiezu bestellten ärztlichen Inspectoren in regelmässigen, besonders für die Säuglingsperiode häufigen Zeitintervallen besucht und überwacht werden, oder wo wie z. B. in Leipzig, Dresden, Halle seitens der dortigen Ziehkinderanstalten und Armenämter die zweckmässige Einrichtung besteht, dass neben den zur Krankenbehandlung berufenen Aerzten auch geschulte, verantwortliche und gegen ein Jahresgehalt besoldete Kinderpflegerinnen die in fremder Pflege stehenden Kinder besuchen und die Pflegemütter in der Pflege des Kindes unterweisen, da sind wohl die gedruckten Belehrungen von untergeordneter Bedeutung, weil der unmittelbare Einfluss und die Sachkenntnis dieser Aufsichtsorgane sich viel wirksamer und eindringlicher entfalten können. Wo aber, wie leider auch in der Aussenpflege der Prager Findelanstalt, eine völlig unzulängliche, im Laufe der Zeit lahm gewordene, weil von unverantwortlichen und hiefür wenig geeigneten Organen besorgte Aufsicht besteht, da sollen die gedruckten Belehrungen, insolange nicht wirksamere Maassregeln getroffen werden, einen gewissen und, wie wir hoffen wollen, den Pflegemüttern und den Aufsichtsorganen selbst nicht

*) Sonderabdruck aus dem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900, enthaltend den Jahresbericht der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt v. J. 1900. Wien 1901. S. 58 u. 59.

**) Ueber Mittel und Schutzeinrichtungen zur Herabminderung der Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre. Zeitschrift für Hygiene und Infectionskrankheiten. XIX. Band, S. 334.

Digitized by Google

unnützen Behelf bilden und die geplante Regelung der Verhältnisse wenigstens einleiten.

Dass die Anregung hiezu gerade von einem Lehrervereine ausgegangen ist, ist bedeutsam genug.

Wenn der im Dorfe lebende Lehrer, der die Pflegeverhältnisse der Anstaltskinder aus eigener Beobachtung kennt, der auch die Weltanschauung und den Bildungsgrad der ihm nahestehenden Bevölkerung wohl zu beurtheilen weiss, von derartigen Belehrungen einen Erfolg für die Anstaltskinder erhofft, dann ist es auch Pflicht der Anstalt, derartigen aus dem Volke hervorgegangenen Wünschen Rechnung zu tragen. Es mag auch sein, dass die Lehrer selbst, die doch zunächst dazu berufen sind, die Elemente der Gesundheitslehre im Volke zu verbreiten, den Wunsch haben, einen Leitfaden über die Hygiene des Kindes im ersten Lebensjahre zu besitzen, um denselben in dieser Richtung auch weiter zu verwerthen. Wenn dies der Fall ist, dann ist dies ein Grund mehr, dass von berufener d. i. anstaltsärztlicher Seite dieser Wissensdurst nach hygienischer Aufklärung befriedigt werde.

Noch ein weiterer Anlass ergab sich, welcher der Anstalt die Zweckmässigkeit einer Instruction für Pflegeparteien nahelegte. Da der Gegenstand auch für die Frage einer Regelung des ausseranstaltlichen Pflegekinderwesens, die einem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern zufolge (vom 13. Jänner 1899, Z. 1601) in Angriff genommen werden soll, von Interesse sein dürfte, so mag hievon auch hier Erwähnung geschehen.

Der Centralverein böhmischer Frauen in Prag hat sich mit mehreren Eingaben an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen gewendet, in welchen er seine Bereitwilligkeit erklärte, die Aufgaben der Landesfindelanstalt werkthätig zu unterstützen. In diesem Schritte gibt sich die richtige Erkenntnis kund, dass zu einer gedeihlichen Entwicklung der Armenkinderpflege, wozu ja auch das Findelwesen gehört, ein Zusammenwirken der öffentlichen Fürsorge und der privaten Vereinsthätigkeit sehr nützlich sein kann. Die Findelanstalt selbst hat allen Grund diese wohlwollende Theilnahme weiterer Kreise wärmstens zu begrüssen. Es ist wünschenswerth, dass diese Anstalten aus ihrer Zurückgezogenheit mehr hervortreten, und dass die breite Oeffentlichkeit sich für die Institutionen derselben mehr als bisher interessirt, was ja nicht allein dem Findelwesen, sondern auch der Armenpflege überhaupt zu grossem Nutzen gereichen kann. Durch die Munificenz des Landes ist für die Findelanstalt in Prag ein neues, in seiner Einrichtung mustergiltiges Gebäude erstanden. Was jetzt noch fehlt, ist die Ausgestaltung und Besserung der Verhältnisse in der Aussenpflege, die sich noch in ihren alten primitiven Bahnen bewegt. Es ist kein Zweifel, dass diese Ausgestaltung wesentlich gefördert werden kann, wenn eine den Findelanstalten günstigere Stimmung den Boden für die nothwendigen Reformen vorbereitet, und unter dem Drucke einer günstigen öffentlichen Meinung alle Factoren, so namentlich auch die Ortsbehörden, zu einer regeren und erspriesslicheren Mitwirkung an den Aufgaben der Anstalt angespornt werden.

Der genannte Centralverein böhmischer Frauen hat unter anderem an den Landesausschuss das Ersuchen gerichtet, dass ihm die Aufsicht über die in der Aussenpflege untergebrachten Kinder anvertraut werde. Es wäre dies somit eine analoge Einrichtung, wie sie z. B. auch in verschiedenen grösseren Städten Deutschlands von Seite der Kinderschutzvereine geübt wird, deren Damen die Zieheltern besuchen und die bei denselben befindlichen Kost- und Haltekinder überwachen.

Da der betreffende Vorschlag derzeit in amtlicher Verhandlung steht, so beabsichtige ich nicht über die Zweckmässigkeit, den Umfang und, was besonders zu erwägen sein wird, über die Durchführbarkeit dieser Einrichtung meine Ansicht auszusprechen. Hier sei nur erwähnt, dass sich gleich bei der ersten Berathung, an welcher auch eine Vertreterin des genannten Frauenvereines theilnahm, ein Gesichts-

Digitized by Google

punkt ergeben hat, welcher mit dem eigentlichen Zwecke dieser Mittheilung in engster Beziehung steht und deshalb hier erwähnt werden soll.

Bei der vorläufigen Besprechung des Gegenstandes musste sich sofort die Erwägung geltend machen, dass mit der einfachen Statuirung einer »Aufsicht« nicht viel gethan ist. Der Begriff muss näher erklärt, die Aufgabe der Aufsichtsdamen deutlicher bestimmt, ihr Wirkungskreis und ihre Ingerenz genauer begrenzt werden. Insbesondere muss von der ärztlichen Leitung der Anstalt darauf Gewicht gelegt werden, dass die Ueberwachung der Kinder, wenn sie einen Zweck haben soll, vor allem den ärztlichen Intentionen entspreche, und dass besonders die Belehrung der Pflegemütter über Pflege und Ernährung des Säuglings von laienhaften und subjectiven Anschauungen, welche hier Unheil stiften könnten, möglichst frei bleibe. Kurz gesagt, es müssten die Aufsichtsdamen darüber im Klaren sein, wie die Anstalt selbst die Pflege der unter ihrem Schutze und unter ihrer Verantwortung stehenden Kinder gehandhabt wissen will, und was sie von den Pflegeparteien fordert. Es ergibt sich somit auch von diesem Standpunkte aus die logische Nothwendigkeit, dass für die Pflegeparteien der Findelkinder eine entsprechende Instruction verfasst werde. Sie soll nicht allein den Pflegeparteien selbst zur eigenen Belehrung dienen, sondern namentlich auch den die Aufsicht besorgenden Organen einen Leitfaden an die Hand geben, in welchem sie bestimmte Anhaltspunkte für die nöthigen Anweisungen an die Pflegemütter vorfinden, und auf welchen sie sich auch bei eventuellen Beanständungen der Pflege berufen können. Die letztere Bestimmung der Instruction ist in ihrer Tragweite wahrscheinlich noch die wichtigere.

Die Nothwendigkeit einer solchen Instruction für Pflegeparteien dürfte unter allen Umständen und wie immer auch die Entscheidung über das Anliegen des Frauenvereines entschieden werden sollte, sich geltend machen. Sowie man an eine Regelung der Findelpflege oder auch des ausseranstaltlichen Ziehkinderwesens herantreten wird, muss sich sofort der hier entwickelte Gedankengang einstellen.

Es ist schon hervorgehoben worden, übrigens auch allgemein bekannt, dass die Beaufsichtigung der Findelkinder auf dem Lande eine unzulängliche ist. Es ist dies der schwächste Punkt des österreichischen Findelwesens, welches sich sonst durch mustergiltige Grundsätze auszeichnet. Dass gerade in dieser Richtung die österreichischen Findelanstalten zurückgeblieben sind, hat seine genau bestimmbaren Ursachen, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann. Eine dieser Ursachen ist jedoch, dass die in den Satzungen der Anstalten wohl enthaltene Bestimmung einer Ueberwachung der Findelkinder nicht weiter ausgebaut wurde, und dass die diesbezüglichen Vorschriften nicht gleichen Schritt hielten mit der numerischen Vermehrung ihrer Zöglinge und mit den zeitgemässen Ansprüchen der Armenpflege überhaupt. Es fehlt nicht an Organen, die satzungsgemäss mit der Ueberwachung der der Findelanstalt unterstehenden Kinder betraut sind. Neben den Pfarrämtern obliegt den Ortsgemeinden die Evidenzführung und Ueberwachung derselben. Die den Ortsgemeinden zur Verfügung stehenden Districtsärzte und Gemeindeärzte sind durch das Landes-Sanitätsgesetz verpflichtet, die in den Sanitätsdistricten und Gemeinden befindlichen Findelkinder zu beaufsichtigen. Den politischen Behörden, beziehungsweise den denselben zugewiesenen k. k. Bezirksärzten steht, wie das Reichs-Sanitätsgesetz vorschreibt, die Oberaufsicht über die Erfüllung dieser im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde liegenden Pflicht zu. Wenn nun die Ortsbehörden, von löblichen Ausnahmen abgesehen, diese Verpflichtung unzureichend oder nicht genug fachgemäss erfüllen, so ist zum Theile auch der Umstand zu beschuldigen, dass sie über die Aufgaben und den Zweck des Findelwesens nicht genügend aufgeklärt wurden, und dass es an näheren Bestimmungen fehlt, wie und worüber die Aufsicht zu führen sei. Gerade in Sachen des Armenwesens, und hiezu gehört bei uns nicht an letzter Stelle das Findelwesen, ist die Aufklärung ein wichtiges Moment für die anzustrebende Besserung der Verhältnisse, und ebenso dürfte nicht bezweifelt

Digitized by Google

werden, dass eine nur im Principe ausgesprochene Anordnung erst durch die Ausführungsbestimmungen zum eigentlichen Leben erwacht. So ist denn die Annahme gerechtfertigt, dass durch die Erlassung einer Instruction für Pflegeparteien über die Pflege und Ernährung des Kindes eine gewisse Lücke in den Maassnahmen unserer Anstalt ausgefüllt werden wird. Ob und inwieweit dieselbe im Laufe der Zeit den angestrebten Zweck erreichen wird, muss erst die Zukunft lehren. In dieser Beziehung wird viel davon abhängen, ob die betreffende Instruction, welche hauptsächlich auf die Wahrnehmung der gesundheitlichen Interessen der in fremder Pflege stehenden Kinder abzielt, die entsprechende Beachtung und Unterstützung der Sanitätsorgane finden wird, zu deren Amtsgebrauche sie ebenfalls dienen soll.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Grundsätze, welche mich bei der Verfassung der Instruction geleitet haben.

Meine Aufgabe war nicht, eine Belehrung über die Gesundheitspflege des Kindes für den allgemeinen Gebrauch zu verfassen. Dies zu leisten ist überhaupt schwer möglich, weil die Verhältnisse, unter denen die Kinder leben und der Bildungsgrad der Mütter ganz verschieden sind. Die Instruction ist für eigenartige Verhältnisse und für eine gewisse Bevölkerungsschichte bestimmt. Die Pflegeparteien stehen in einem bestimmten Vertragsverhältnisse zur Anstalt, auf welches immer Rücksicht zu nehmen war. Der Vermögenslage derselben entsprechend leben die ihnen zur Pflege anvertrauten Kinder unter den primitiven Verhältnissen der ärmeren bäuerlichen Bevölkerung. Diesem Existenzminimum der Pflegeparteien müssen auch die Anforderungen angepasst werden, welche für die Pflege und Ernährung der Kinder unter diesen Verhältnissen aufzustellen sind. Ich glaube nicht, dass die Vorschriften Undurchführbares enthalten. Ein gewisser idealer Zug musste natürlich eingehalten werden. Die eine Pflegemutter wird das Eine oder Andere beherzigen oder ausser Acht lassen. Nur ganz allmählich und durch Nachahmung des guten Beispiels können sich die Gesundheitsregeln im niederen Volke Bahn brechen.

Die Sprache soll gemeinverständlich und volksthümlich sein. Wissenschaftliche Begründungen sind störend. Dagegen schien es angezeigt, für die praktische Begründung einzelner Vorschriften an die Vernunft und Urtheilskraft der Pflegemütter zu appelliren. Dadurch ist die Instruction etwas länger ausgefallen, als dies von vornherein beabsichtigt war.

Die Vorschriften fussen auf praktischer Erfahrung und einem vieljährigen Verkehre mit den Pflegemüttern. Es schien nothwendig, nicht nur das zu sagen, was die Pflegemütter zu thun, sondern auch besonders zu betonen, was sie zu unterlassen haben. Es wurde deshalb auch auf die Hervorhebung mancher landesüblicher Unsitten und Vorurtheile Bedacht genommen.

Die Ernährung des Kindes wurde soweit als möglich berücksichtigt. Da die Kinder unserer Anstalt von besonderen Ausnahmsfällen abgesehen den Pflegemüttern zum Stillen übergeben werden, so musste die Ernährung an der Brust und die Entwöhnung eingehender besprochen werden. Für die künstliche Ernährung konnte den Verhältnissen entsprechend nur die überall erhältliche Kuh- oder Ziegenmilch in Betracht kommen. Die Angaben über Bereitung und die Mischungsverhältnisse der letzteren beruhen auf persönlicher Erfahrung. Wenn der darüber befragte oder zur Behandlung des Kindes berufene Arzt, auf welchen die Pflegemütter allenthalben verwiesen werden, sie abzuändern für gut findet, so ist nichts dagegen einzuwenden.

Ich lasse nun den deutschen Text des Entwurfes der in beiden Landessprachen verfassten Instruction folgen.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 13. Mai 1901, Z. 938,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg und an die Stadtmagistrate in Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto,

betreffend das Vorgehen bei Ausstellung von Gewerbescheinen an Masseure und Masseusen.

Ueber eine Beschwerde einer Aerztekammer dieses Verwaltungsgebietes über das insbesondere in Wintercurorten um sich greifende, das Publikum und die Aerzte schädigende, selbständige Vorgehen der Masseure und Masseusen beim Massiren zum Zwecke der Behebung verschiedener Erkrankungen werden die politischen Behörden I. Instanz aufmerksam gemacht, dass die Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, und daher deren Anordnung und die Anordnung der Art derselben nur den zur Praxis berechtigten Aerzten zusteht, in welcher Beziehung die politischen Behörden auf die in Nr. 9 des Jahrganges 1895 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" enthaltene Specialentscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894, verwiesen werden.

Die Vornahme des Massirens zu Heilzwecken durch Laienmasseure und Masseusen kann daher nur über ärztliche Anordnung erfolgen.

Zur möglichsten Verhütung der beklagten Uebergriffe der Masseure werden daher nach eingeholtem Gutachten des Landes-Sanitätsrathes die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, bei Anmeldung von Masseurgewerben am Fusse oder auf der Rückseite der Gewerbescheine ausnahmslos folgende Belehrungen über die bei Ausübung dieses Gewerbes in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften anzufügen:

„1. Das Masseurgewerbe berechtigt nicht zur selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, sondern darf diese nur über ärztliche, womöglich schriftliche Anordnung und unter ärztlicher Controle ausgeführt werden.

2. Die Ueberschreitung der Gewerbebefugnis kann den Thatbestand einer Uebertretung des § 343 Strafgesetz begründen und bei wiederholter Beanständigung die Folgen des § 318 Gewerbe-Ordnung nach sich ziehen."

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die Praxis ausübenden Aerzte des Bezirkes, beziehungsweise Stadtgebietes behufs entsprechender Mitwirkung bei der Durchführung und die gewerblichen Masseure u. s. w. zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen; gegen letztere aber ist im Falle deren Beanständigung im Gewerbsbetriebe das entsprechende Amt zu handeln.

*

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten im Herzogthume Krain, vom 25. Juni 1901, Z. 10243,

L. G. Bl. Nr. 18,

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an das „Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus in Gurkfeld" und die Feststellung der Verpflegstaxen für dasselbe.

Das Gemeindespital „Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus in Gurkfeld" wird im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxen für „das öffentliche Kaiser Franz Joseph-Krankenhaus in Gurkfeld" werden im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse vom 1. Juli 1901 angefangen für die allgemeine (letzte) Verpflegscasse mit 1 *K* 80 *h*, für die zweite Verpflegsclasse mit 4 *K* festgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Digitized by Google

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Stadt Bassorah wurde für pestfrei, hingegen die Küste des Rothen Meeres von Konfudah bis Lith, die Häfen dieser Städte inbegriffen, ferner die Städte Zagazig und Port Said in Aegypten für pestverseucht erklärt. Gegenüber Herkünften aus Constantinopel wurde eine 11tägige Quarantaine angeordnet.

Türkei. Aus Constantinopel wurde am 3. Juli abermals eine pestverdächtige Erkrankung gemeldet. Die sofort eingeleitete bakteriologische Untersuchung hat laut telegraphischer Mittheilung vom 5. Juli den Befund von Pestbacillen ergeben. — Die Constantinopel zur See verlassenden Reisenden werden im Hafen von Constantinopel, in den Dardanellen und in Kavak, die mittelst Eisenbahn abreisenden Personen in Tschataldja (an der orientalischen Bahn) und in Tusla (an der anatolischen Bahn) ärztlich untersucht.

Rumänien. Die 10tägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus dem Persischen Golfe wurde durch eine ärztliche Visite ersetzt.

Aegypten. In Alexandrien ist am 3. Juli ein weiterer Pestfall vorgekommen. In Zagazig wurden in der Zeit vom 30. Juni bis zum 4. Juli 9 Pestfälle constatirt. Von der Sanitäts-Oberleitung wurden 20.000 ägyptische Pfund aus der Caisse de la Dette zur Localisirung und Bekämpfung der Epidemie in Zagazig zur Verfügung gestellt. Um die Aufdeckung aller Pesterkrankungen zu ermöglichen, wurde daselbst für die Anzeige jedes Pestfalles eine Belohnung von 20 Piastern (nahezu 5 *K*) ausgesetzt.

Capcolonie. In der Woche vom 25. Mai bis 1. Juni wurden in Capstadt 18 und in der folgenden, am 8. Juni abgelaufenen Woche 16 Pestfälle constatirt. Von den 34 in beiden Wochen beobachteten Fällen wurden 10 erst nach eingetretenem Tode sichergestellt. Von den in Behandlung gestandenen Kranken starben während dieser Zeit 8 Personen. Seit Ausbruch der Epidemie sind bis zum 8. Juni insgesammt 700 Personen (180 Europäer, 380 Farbige und 140 Kaffern) erkrankt und 326 (58 Europäer, 207 Farbige und 61 Eingeborene) gestorben.

In Port Elizabeth (siehe S. 264 d. Bl.) ist neuerdings ein Pestfall unter der schwarzen Bevökerung vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Wasserversorgung auf Donauschiffen. Um der Verwendung von Donauwasser als Trinkwasser und zu Küchenzwecken auf den die Donau befahrenden Schiffen zu steuern, hat das k. k. Handelsministerium die Directionen der k. k. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, der süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft aufgefordert, ihre Fahrzeuge im Bereiche des österreichischen Stromgebietes mit ausreichenden Mengen von gutem Quell- oder Brunnenwasser zu versehen und wegen möglichst häufiger Erneuerung des Wasservorrathes das Geeignete vorzukehren; für solche Fahrzeuge, auf welchen eine regelmässige Versorgung mit Quell- oder Brunnenwasser aus betriebstechnischen Gründen nicht thunlich ist, z. B. bei der Thalfahrt der Schleppschiffe, wurde die Aufstellung geeigneter Apparate zur Filtrirung des Donauwassers empfohlen.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 9. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden Blatternerkrankungen neuerdings constatirt in:

Dalmatien im politischen Bezirke Curzola: Trappano 1.

Galizien in der Stadt Krakau 2.

Tirol im politischen Bezirke Trient: Fai 1 (betrifft einen über Genua aus Buenos-Ayres zugereisten Mann).

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 9. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in den politischen Bezirken: Bohorodczany: Bohorodczany 1; Jaworow: Krakowice 3; Mosciska: Lacka wola 1; Myslenice: Tenczyn 3; Podhajce: Halicz 2; Skalat: Polupanówka 1; Stryj: Truchanów 1; Tarnopol: Proszowa 2.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern. und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 18. Juli 1901. Nr. 29.

Entwurf einer Instruction für Pflegeparteien über die Pflege und Ernährung der Findelkinder im ersten Lebensjahre.

Von Professor Dr. Alois **Epstein**, Primararzt der königlich böhmischen Landesfindelanstalt in Prag.

(Schluss.)

Aerztliche Belehrung für Zieheltern, wie sie die aus der königl. böhmischen Landesfindelanstalt in Prag übernommenen Kinder im ersten Lebensjahre zu pflegen und zu ernähren haben.

Einleitung.

1. Die Zieheltern vertreten die Stelle der Eltern und haben das übernommene Pflegekind gewissenhaft zu pflegen und so wie ihre eigenen Kinder mit Liebe und Geduld zu behandeln. Jede Misshandlung eines Kindes, jede Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge wird nach dem Gesetze bestraft.

2. Das wichtigste, was die Anstalt von den Zieheltern fordert, ist, dass das Kind gesund erhalten werde und sich kräftig entwickle. Die Gesundheit ist das grösste und werthvollste Gut eines jeden Menschen, besonders aber jenes, der sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren hat. Aus den Kindern unserer Anstalt werden später zumeist landwirthschaftliche Arbeiter, Handwerker oder Dienstboten. Für sie ist die Gesundheit das einzige Gut und die wichtigste Bedingung zum Leben.

3. Zur Erhaltung der Gesundheit ist nothwendig: Gute und zweckmässige Ernährung, Reinlichkeit, gesunde Luft, entsprechende Kleidung und ärztliche Hilfe, wenn das Kind krank wird oder schlecht gedeiht.

Capitel I. Die Ernährung an der Brust.

4. Die Ernährung an der Brust ist die gesündeste und beste Art der Ernährung.

Das Stillen des Kindes ist eine Verpflichtung, welche die Anstalt von der Ziehmutter streng fordert. Sie darf sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Die Be-

Digitized by Google

folgung wird von den zur Aufsicht bestimmten Ortsbehörden und Aerzten überwacht. Es ist ein strafbarer Betrug, wenn eine Frau ein Pflegekind zum Stillen übernommen hat und demselben dann die Brust entzieht.

5. Wenn die Ziehmutter wegen Erkrankung oder wegen Verlustes der Milch oder aus einer anderen Ursache nicht weiter stillen kann, so hat sie dies dem Arzte oder Pfarramte mitzutheilen. Wenn das Kind noch zu jung oder zu schwach ist, um künstlich ernährt zu werden, so ist dies sogleich der Anstalt zu berichten, damit sie das Kind anderweitig unterbringen könne.

6. Es ist verboten, dass die Ziehmutter ausser dem ihr von der Anstalt zum Stillen übergebenen Kinde noch ein zweites fremdes Kind stille.

7. Die Ziehmutter ist verpflichtet, das Kind selbst zu stillen und niemandem anderen zum Stillen zu überlassen. Die Uebertretung dieser Anordnung wird mit Abnahme des Kindes und mit Entziehung des Pflegegeldes bestraft.

Es ist auch nicht erlaubt, dass die Ziehmutter auch nur für kurze Zeit das Kind von einer Nachbarin oder einer anderen Person stillen lässt.

Die Pflegemutter hat den Säugling selbst zu warten. Es ist gewissenlos, einen Säugling Kindern anzuvertrauen. Noch strafbarer ist es, vom Hause wegzugehen und die Kinder in der Stube einzusperren. Daraus ist schon manches Unglück entstanden.

8. Die meisten Krankheiten des Säuglings haben ihren Grund in einer schlechten Verdauung.

Damit der Mensch gut verdaue, muss er im Essen und Trinken Mässigkeit und Ordnung einhalten. Diese Grundregel gilt auch für das Kind an der Brust. Schon das kleinste Kind soll an Ordnung im Trinken gewöhnt werden. Das unregelmässige Anlegen und das stundenlange Liegen an der Brust ist dem Kinde schädlich. Die Brust muss einige Zeit Ruhe haben, damit sie sich wieder mit Milch füllen kann. Dies zu beachten ist aber noch nothwendiger, wenn eine Frau zwei Kinder, ihr eigenes und das Pflegekind, zu stillen hat.

Ihr müsst daher in möglichst regelmässigen Zeiträumen das Kind anlegen. Reichet ihm während des Tages alle drei Stunden die Brust und während der Nacht ein- oder zweimal, so dass also das Kind 6- oder 7mal in 24 Stunden trinkt.

Wenn die Stillende genügend Milch hat, so ist das Kind in längstens einer Viertelstunde satt. Nachher soll es in sein Bettchen gelegt werden. Wenn es schläft, soll es nicht herumgetragen und auch nicht geweckt werden.

9. Im Zustande einer Aufregung, im Zorne oder nach einem Schrecken lege das Kind nicht an. Warte ab, bis die Aufregung vorüber ist.

10. Die Brust halte rein, wasche den Oberkörper und trage ein sauberes Hemd. Bei kühler Witterung halte die Brust warm und bedecke sie mit einem Tuche.

Wenn sich die Brust entzündet oder die Brustwarzen wund werden, gehe sofort zum Arzte.

Manche Frauen haben die Gewohnheit, bevor sie das Kind anlegen, die Brustwarze mit Speichel zu befeuchten. Das ist hässlich und unsauber.

11. Es ist verboten, dem Kinde einen Lutschbeutel in den Mund zu stecken und es daran saugen zu lassen.

12. Wenn das Kind unruhig ist und viel schreit, so muss nicht immer Hunger daran Schuld sein. Das Kind weint auch, wenn es unwohl ist, besonders wenn es Leibschmerzen hat. Wenn du dann in der Absicht, das Kind zu beruhigen, demselben fortwährend die Brust reichst oder noch eine Beinahrung gibst, dann verschlimmerst du den Zustand. Bist du im Zweifel, ob das Kind aus Hunger oder wegen eines Unwohlseins schreit, dann frage den Arzt und befolge seinen Rath.

13. Wenn das Kind wegen Leibschmerzen schreit und die Stunde des Trinkens noch nicht gekommen ist, so gib ihm inzwischen einige Löffelchen Camillen- oder Fenchelthee.

Digitized by Google

Den Camillenthee bereitest du, indem du ein oder zwei Esslöffel Camillen in ein kleines Töpfchen gibst, kochendes Wasser aufgiessest, dann durch ein kleines Sieb oder durch ein reines Tuch durchseihst und ein Stückchen Zucker zugibst.

Zur Bereitung des Fenchelwassers nimm einen Kaffeelöffel Fenchel, giesse heisses Wasser auf, seihe durch und versüsse mit einem Stückchen Zucker.

Manchmal beruhigt sich das Kind nach einem warmen Bade oder nach einem Umschlage. Nimm eine reine Windel, tauche sie in laues Wasser, winde aus, lege sie gerade, damit sie keine Falten macht, wickle sie dann um den Bauch des Kindes und binde ein trockenes Tuch darüber.

14. Es ist streng verboten, dem Kinde Mohn oder abgekochte Mohnköpfe zu geben oder Schlafmittel zu verwenden, welche der Arzt nicht verschrieben hat. Das ist schädlich und strafbar.

Ebenso ist es verboten, dem Kinde Branntwein oder andere geistige Getränke zu geben.

15. In den ersten drei Monaten darf das Kind nichts anderes bekommen, als die Brust. Wenn in dieser Zeit Milchmangel eintritt und die Nahrung nicht ausreicht, so berathe dich mit dem Arzte, was du thun sollst, oder bringe das Kind in die Anstalt zurück.

16. Nach dem dritten Monate darf die Stillende, wenn sie nicht mehr genug Nahrung hat, ein- oder zweimal im Tage eine Beinahrung geben, wie später (siehe 18) angegeben wird.

Hat sie aber genug Milch, so ist es viel besser, wenn sie bis zum 6. Monate nur die Brust reicht und keinerlei Beinahrung gibt.

Ein an Ordnung gewöhnter Säugling im Alter von etwa sechs Monaten nimmt 5- oder 6mal im Tage die Brust. Während der Nacht soll er keine Nahrung bekommen.

17. Nach dem sechsten Monate kann der Säugling schon an eine Beinahrung gewöhnt und ganz langsam für die Entwöhnung vorbereitet werden.

18. Als erste Beinahrung gib einmal im Tage verdünnte Kuh- oder Ziegenmilch mit einem Stückchen Zucker. Dafür entfällt eine Brustmahlzeit. Die Milch reiche aus einem Becher oder noch besser mit der Saugflasche.

Manche Kinder nehmen die Kuhmilch und die Saugflasche sogleich, andere müssen sich daran gewöhnen. Erst wenn das Kind die erste Mahlzeit gut und willig nimmt, kannst du daran gehen, ihm zum zweitenmal im Tage Milch zu geben. Als dritte Mahlzeit gib einen dünnen Milchbrei. Man bereitet ihn, indem man einen Kaffeelöffel Gries oder einige Stückchen trockener Semmel in verdünnter oder unverdünnter Milch (je nach dem Alter des Kindes) einkocht. (Siehe auch Capitel III.)

19. Wenn das Kind an Durchfall (Diarrhöe) erkrankt, und es ist noch bei der Brust, so lasse für einige Tage jede Beinahrung weg und reiche nur die Brust. Wenn diese nicht hinreichen sollte, so gib inzwischen Thee oder abgekochtes Wasser mit einem Stückchen Zucker.

II. Capitel. Das Abstillen (Entwöhnung).

20. Die gänzliche Entwöhnung kann zwischen dem neunten und zwölften Monate geschehen.

Aus dem früher Gesagten geht hervor, dass der Säugling nicht plötzlich, sondern ganz allmählich abgestillt werden soll. Wenn das Kind, wie dir dies früher gerathen wurde, an Regelmässigkeit und Ordnung gewöhnt ist, so wirst du keine Schwierigkeiten haben.

21. Vermeide es wenn möglich, das Kind in der grössten Sommerhitze abzustillen, da es dir bekannt ist, dass die Kuhmilch in dieser Zeit leicht verdirbt und dann schädlich ist.

Digitized by Google

22. Wenn das Kind etwa ein Jahr alt und abgestillt ist, so soll es fünfmal im Tage zu essen bekommen. Erlaubt ist Milch, Milch mit Malzkaffee, Milchbrei, weichgekochtes Ei, Fleischbrühe, Mehlsuppe, Weissbrot.

Reines Brunnenwasser dient als Getränke, wenn das Kind durstig ist. Vergiss nicht, dass auch ein Kind bei grosser Sommerhitze trinken will.

Mit dieser Kost kann das Kind bis zu zwei Jahren auskommen.

23. So junge Kinder können nicht alles vertragen, was ihr selbst esset. Gebt ihnen nicht unreifes Obst, Kartoffeln, saures Brot oder andere für sie unverdauliche Speisen.

24. Kindern Speisen in den Mund zu stecken, welche ein anderer früher gekaut hat, ist abscheulich. In dieser Weise können auch Krankheiten übertragen werden.

25. Nach der Abstillung pflegen manche Kinder an Durchfall oder Brechdurchfall zu erkranken. Die Ursache hievon ist gewöhnlich eine unrichtige Ernährung. Da diese Krankheiten sehr gefährlich sind, so gehe sofort zum Arzte. Damit aber nichts versäumt werde, lasse bei Durchfall sofort die Kuhmilch und alle anderen Speisen weg und gib vorläufig dem Kinde nichts anderes zu trinken als Thee oder Graupenwasser, oder Reiswasser, oder nur abgekochtes Wasser.

Zur Bereitung des Graupenwassers nimm einen Esslöffel gewöhnlicher grosser Graupen, koche sie etwa eine Viertelstunde lang in einem halben Liter Wasser und seihe dann durch. Wenn die Abkochung zu dick geworden ist, so schütte noch so viel heisses Wasser zu, dass ein dünnes Getränk entsteht. Hiezu gib dann etwas Zucker und ein klein wenig Salz. — Statt der Graupen kannst du auch Reis verwenden.

III. Capitel. Die Zubereitung der Kuhmilch.

26. Milch und Milchspeisen sind für Kinder bis zu zwei Jahren die wichtigsten Nährmittel. Deshalb bevorzugt die Anstalt solche Zieheltern, welche wenigstens eine Kuh oder Ziege haben. Dann können sie auch dem Kinde gute und frische Milch geben.

Verdorbene, sauere oder geronnene Milch darf Kindern nicht gegeben werden.

27. Die Milch zur Ernährung kleiner Kinder muss in ihrem natürlichen Zustande verwendet werden, d. h. sie soll nicht abgerahmt (abgeschöpft) sein.

28. Bevor man die Milch zur Nahrung verwendet, muss sie abgekocht werden.

Das Abkochen der Milch soll sofort, wenn die Milch ins Haus gebracht wird wenn möglich gleich nach dem Abmelken vorgenommen werden. Wenn die Milch sich hebt, so ist sie noch nicht durchgekocht. Sie soll einige Minuten lang wallen.

Das Abkochen soll in einer Pfanne (Casserole) oder in einem irdenen, innen glasirten Topfe geschehen. Der Topf soll einen Schnabel haben.

29. Alle Gefässe, mit welchen die Milch in Berührung kommt, müssen rein gehalten werden. Sie sollen früher mit siedend heissem Wasser ausgebrüht und dann ausgeschwenkt sein.

30. Die Milch bleibt länger unverdorben, wenn sie nach dem Abkochen rasch abgekühlt wird. Das Abkühlen geschieht, indem man den Milchtopf sofort in kaltes Wasser stellt.

Der Topf soll dann an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, nicht aber auf dem Herde, im warmen Zimmer oder auf einem sonnigen Platze stehen.

Der Milchtopf muss immer mit einem Deckel sorgsam zugedeckt sein, damit die Milch rein bleibe.

31. Die Milch, welche dem Kinde gereicht wird, muss mit Wasser gemischt und dann versüsst werden.

Das Wasser, welches zur Mischung verwendet wird, soll früher abgekocht sein.

Digitized by Google

Statt des Wassers kann man auch Graupen- oder Reiswasser verwenden. Dies wird besonders nützlich sein, wenn die Entleerungen des Kindes mehr flüssig sind.

32. Je nach dem Alter des Kindes wird zur Milch mehr oder weniger Wasser beigemischt.

1. Du beginnst mit einer Mischung von einem Theile Milch und zwei Theilen abgekochten Wassers. Es werden also zu je einem Esslöffel Milch je zwei Esslöffel Wasser zugesetzt, zum Beispiel: 2 Löffel Milch und 4 Löffel Wasser; 3 Löffel Milch und 6 Löffel Wasser; 4 Löffel Milch und 8 Löffel Wasser.

2. Wenn das Kind drei Monate alt geworden ist, so kannst du die Milch verstärken. Gib allmählich Milch und Wasser zu gleichen Theilen, also z. B. 5 Löffel Milch und 5 Löffel Wasser, 6 Löffel Milch und 6 Löffel Wasser.

3. Nachdem das Kind ein halbes Jahr alt geworden ist, kannst du allmählich eine weitere Verstärkung der Milch versuchen. Gib dann zwei Theile Milch und einen Theil Wasser, also z. B. 8 Löffel Milch und 4 Löffel Wasser; 10 Löffel Milch und 5 Löffel Wasser.

4. Erst vom 10. Monate an kann das Kind allmählich an unverdünnte (ungemischte) Milch gewöhnt werden.

33. Jede Mahlzeit (Portion), welche dem Kinde gereicht wird, soll frisch bereitet werden. Die nothwendige Menge Milch wird aus dem Milchtopfe in die Pfanne gegossen, die bestimmte Menge Wasser beigemischt, ein Stück Zucker hinzugefügt und das Ganze nochmals kurz aufgekocht. Die Milch wird dann in die Saugflasche eingefüllt und dem Kinde gereicht.

34. Das Getränk darf nicht zu heiss und auch nicht zu kalt sein. Bevor du die Flasche dem Kinde reichst, lege sie an die Wange und überzeuge dich, ob sie die richtige Wärme hat.

35. Die Saugflasche ist sehr rein zu halten. Wenn das Kind getrunken hat, spüle die Flasche sofort aus und fülle sie mit reinem Wasser, bis sie wieder gebraucht werden soll. Einmal im Tage koche die Flasche aus.

36. Flaschen mit langen Gummischläuchen und Glasröhren sind schwer zu reinigen und deshalb nicht gut. Am besten ist der kurze Gummisauger.

Wenn das Kind getrunken hat, lege den Gummisauger in reines kaltes Wasser. Einmal im Tage stülpe den Sauger um und reibe ihn mit Salz ab. Wenn der Sauger zu weich geworden ist oder übel riecht, so nimm einen anderen.

37. Halte fest daran, dass das Kind regelmässig ernährt werde und nur alle drei oder vier Stunden die Flasche bekomme. In der Zwischenzeit reiche sie nicht und gewöhne auch nicht das Kind, den leeren Sauger im Munde zu halten.

38. Wenn das Kind in der Zwischenzeit schreit, so gib nur etwas Thee oder abgekochtes Wasser. Siehe auch nach, ob das Kind nicht nass ist oder unbequem liegt, weil dies die Ursache seiner Unruhe sein kann.

IV. Capitel. Baden und Waschen.

39. Reinlichkeit ist die halbe Gesundheit, sagt ein Sprichwort. Unrein gehaltene Säuglinge werden wund, erkranken an Hautausschlägen und werden deshalb unruhig.

40. Das Baden in lauem Wasser ist für Kinder im ersten Lebensjahre nothwendig. Wenn möglich bade das Kind täglich, wenigstens aber zweimal in der Woche.

Auch den Kopf wasche mit warmem Wasser und Seife. Lange Nägel sind mit der Scheere vorsichtig abzuschneiden.

41. Lasse das Kind nicht in seinen Entleerungen liegen. Sieh deshalb oft nach. Wenn es sich verunreinigt hat, so reinige es mit lauem Wasser und trockne dann gut ab.

42. Damit das Kind nicht wund werde, sollen die Hautfalten, besonders die Leisten, die Achseln, der Hals eingepudert werden. Am besten, du kaufst zu diesem

Digitized by Google

Zwecke für einige Heller das gelbe Streupulver (Bärlappsamen). Mit Brotpulver oder Mehl ist nicht einzustreuen.

43. Bei Schwämmchen im Munde ist der Mund zu reinigen. Du wickelst um den Zeigefinger ein weiches, reines Leinwandläppchen, tauchst es in abgekochtes Wasser und entfernst zart und vorsichtig die weissen Häutchen.

Wenn das Kind harte Krusten am Kopfe hat, so lege über die Nacht einen reinen, in Oel gut getränkten Leinwandlappen auf. Die Krusten werden weich und fallen ab.

Bei Ohrenlaufen trockne die Ohren mit reiner Watta aus und frage den Arzt.

Kleidung und Bett.

44. Hemdchen, Leibchen, Häubchen, Windeln und Polster, in der späteren Zeit auch Röckchen und Strümpfe sind die Kleidungsstücke des Säuglings.

Es ist nothwendig, dass für das Kind eine genügende Menge Wäsche vorhanden ist. Die Wäsche, welche dir die Mutter des Kindes mitgegeben hat, oder welche sie dir vielleicht später zuschicken wird, sollst du für ihr Kind verwenden.

45. Die Wäsche, besonders die Windeln, sollen immer rein sein. Das Kind braucht mindestens 10 Windeln im Tage. Schmutzig gewordene Windeln sollen nicht wieder benützt, sondern frisch gewaschen werden.

46. Das Kind soll nicht zu fest gewickelt sein, sondern bequem liegen.

Nur in den ersten Wochen oder wenn das Kind eine Augenentzündung oder einen Ausschlag hat, welchen es blutig kratzt, sollen die Arme im Polster verwahrt sein. Sonst sollen die Arme frei gelassen werden.

47. Das Kind soll seine eigene Schlafstelle haben, ein Bettchen oder einen Korb oder eine Wiege. Die Schlafstelle soll nicht in der Nähe eines heissen Ofens oder an einem kalten, zugigen Orte sein. Keinesfalls darf das Kind auf dem Fussboden gelagert werden. Das Lager muss hoch genug sein, damit das Kind nicht von Hausthieren (Hunden, Schweinen, Hühnern) belästigt oder beschädigt werde.

48. Der Strohsack, auf welchem das Kind liegt, soll so oft als nöthig frisch gestopft werden. Es ist abscheulich, wenn er durchnässt ist oder übel riecht.

49. Es ist der Pflegemutter verboten, das Kind zu sich ins Bett zu nehmen und neben sich schlafen zu lassen. Es ist schon geschehen, dass Kinder im Schlafe erdrückt wurden.

Auch mit den älteren Kindern soll der Säugling nicht beisammen liegen. So werden oft Krankheiten von einem Kinde zum anderen übertragen.

50. Das Kind soll nicht an das Wiegen gewöhnt und auch nicht viel in den Armen geschaukelt werden.

51. Kinder sollen nicht auf den Mund geküsst werden.

V. Capitel. Die Wohnung.

52. Schlechte Luft ist nicht allein kleinen Kindern, sondern auch den Erwachsenen schädlich. Seid deshalb immer darauf bedacht, dass die Luft der Stube, die ihr bewohnt, rein sei und rein bleibe. Je mehr Menschen in der Stube leben und schlafen, desto nothwendiger ist es, auf diesen Umstand zu achten.

53. Schlechter Geruch ist ein Zeichen, dass die Zimmerluft verdorben ist. Sobald du dies merkst, öffne die Fenster und lasse das Zimmer durchlüften.

54. Im Sommer ist oft und ausgiebig zu lüften. Es ist auch darauf zu achten, dass in den heissen Sommertagen die Luft in der Stube nicht zu heiss werde. Du kannst dies vermeiden, indem du am Morgen und am Abend, wenn die Luft draussen sich abgekühlt hat, Fenster und Thüren öffnest.

Digitized by Google

Wenn es draussen warm ist, soll auch während der Nacht das Fenster offen gehalten und nur mit einem Tuche verhängt werden.

55. Im Winter ist das Zimmer zu heizen.

Auch im Winter ist das Zimmer so oft als nöthig, mindestens aber einmal im Tage durchzulüften. Die Entstehung und Verbreitung verschiedener Kinderkrankheiten während des Winters wird durch die schlechte Luft und durch das Ueberheizen der Stuben begünstigt.

56. Auch das Bettzeug soll öfters durchgelüftet werden.

57. Der Fussboden des Zimmers ist rein zu halten. Uebelriechende und unreine Dinge sollen nicht im Zimmer bleiben, sondern entfernt werden. Nasse Kleider, Wäsche, Windeln sind nicht im Zimmer zu trocknen.

58. Während der warmen Jahreszeit soll das Kind oft ins Freie getragen werdeu; im Winter, wenn es die Witterung erlaubt.

VI. Capitel. Die Impfung.

59. Kinder müssen, wie es das Gesetz vorschreibt, geimpft werden, damit sie vor den Blattern geschützt sind.

Wenn das Kind gesund ist, so kann man es schon noch dem ersten Vierteljahre impfen lassen. Jedenfalls muss dies vor Ablauf des ersten Lebensjahres geschehen.

Wenn das Kind krank oder schwächlich ist, so kann der Impfarzt die Impfung bis zum nächsten Jahre aufschieben. Wenn im Hause eine ansteckende Krankheit vorhanden ist, so ist dies dem Impfarzte zu melden.

Zur Impfung ist das Kind gebadet und rein gekleidet vorzuführen.

Die Pocken dürfen nicht beschädigt oder aufgekratzt werden.

VII. Capitel. Krankheiten und ärztliche Behandlung.

60. Wenn das Kind krank ist oder schlecht gedeiht, so berathe dich nicht mit Nachbarinnen und anderen unberufenen Personen, verliere nicht Zeit mit Hausmitteln, sondern gehe zum Arzte und befolge pünktlich seine Anordnungen.

61. Die Districtsärzte und Gemeindeärzte sind zur Beaufsichtigung und Behandlung der Findelkinder verpflichtet.

Für Prag und Umgebung wird in den Kinderkliniken der Landesfindelanstalt unentgeltlich ordinirt und geimpft.

Die für Findelkinder vorgeschriebenen Arzneien werden von den Apotheken unentgeltlich verabfolgt.

62. Das Kind ist krank, wenn es unruhig ist, viel schreit, schlecht schläft, wenn es Hitze oder Krämpfe hat, kurzatmig ist, wenn es nicht zunimmt und abmagert, schlecht aussieht oder sehr blass ist, wenn der Bauch gross ist, wenn es an Ausschlägen leidet, wenn die Entleerungen schlecht und übelriechend sind, wenn Durchfall und Erbrechen auftritt. Besonders bei Durchfall ist der Arzt möglichst bald zu befragen.

63. Bei Augenkrankheiten, besonders wenn Eiter in den Augen vorhanden ist, suche sofort ärztliche Hilfe auf, denn das Kind könnte sein Augenlicht verlieren.

64. Wenn das Kind einen Bruch hat, so gehe zum Arzte. Er wird bestimmen, ob die Anstalt dem Kinde ein Bruchband schicken soll, oder ob das Kind zur Behandlung in die Anstalt zu bringen ist.

65. Bei langsam heilenden Ausschlägen, besonders wenn sich um den After, an den Geschlechtstheilen, am Munde Geschwüre bilden, frage den Arzt, weil solche

Digitized by Google

Ausschläge manchmal ansteckend sein können. Wenn dies der Fall wäre, so bringe das Kind sogleich in die Anstalt zurück.

66. Wenn das Kind verletzt wurde oder einen Knochen gebrochen hat, wenn es verbrüht oder verbrannt wurde, so verheimliche dies nicht, sondern suche sogleich ärztliche Hilfe. Deine Verantwortung wäre viel grösser, wenn die Vernachlässigung oder das Versäumen der rechtzeitigen Hilfe irgend einen Schaden für das Kind zur Folge hätte.

67. Ein Versäumnis kann auch dadurch entstehen, wenn man meint, dass Krankheiten der Kinder durch schweres Zahnen entstehen. Glaube nicht daran.

68. Ohne ärztliche Anordnung sollen Kindern keine Wurmmittel gegeben werden. Kinder im ersten Lebensjahre haben selten Würmer.

69. Die Findelaufseher, Ortsvorsteher, Seelsorger, k. k. Bezirksärzte, Districtsärzte und Gemeindeärzte haben das Recht jederzeit das Pflegekind zu besichtigen, und sich zu überzeugen, wie es gepflegt wird. Die Zieheltern sind verpflichtet, denselben mit Höflichkeit zu begegnen und ihre Ermahnungen und Anordnungen zu befolgen.

70. In allen Angelegenheiten des Kindes gibt die Direction der Landesfindelanstalt den Zieheltern Rathschläge und Auskünfte.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 29. Juni 1901,

R. G. Bl. Nr. 84,

betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Ueberweisung des Vermögens derselben an die Aerztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf Grund des Patentes vom 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten chirurgischen Gremien sind aufgehoben.

§ 2. Das noch vorhandene Vermögen dieser Gremien geht an die auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892,*) gebildeten Aerztekammern, in deren Sprengel der Sitz der betreffenden Gremien gelegen ist, über. Ebenso wird den Aerztekammern die Verwaltung der bei den chirurgischen Gremien bestehenden Stiftungen übertragen.

§ 3. Die mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und die auf demselben haftenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, und es bleiben den zur Zeit der Aufhebung dieser Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben, sowie den Witwen und Waisen von Gremialmitgliedern jene Vortheile gewahrt, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Wien, am 29. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

*) Siehe Jahrg. 1892 d. Bl., S. 6 und 21.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Ueber die Gewährung der Krankenunterstützung vor der Niederkunft, sowie über die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Gebäranstalten.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. December 1900, Z. 8781.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Allgemeinen steiermärkischen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Graz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1900, Z. 8550, betreffend einen Verpflegskostenersatz, nach der am 14. December 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Krankencasse zum Ersatze der für die in der Landesgebäranstalt in der Zeit vom 5. bis 31. Jänner 1899 verpflegte C. G. erwachsenen Verpflegskosten im Betrage von 51 *K* 30 *h* verpflichtet, weil C. G. laut des vom k. k. Ministerium des Innern eingeholten ärztlichen Gutachtens auch in der Zeit vom 5. Jänner 1899 bis zum Tage der Entbindung in Folge ihrer Schwangerschaft erwerbsunfähig und des geburtshilflichen Beistandes bedürftig, daher krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes war. Die Bezahlung der Verpflegskosten für die Zeit vom 19. bis 31. Jänner 1899 steht ausser Streit und ebenso wird auch seitens der beschwerdeführenden Krankencasse eine Verletzung ihres Dispositionsrechtes in der Beschwerde nicht behauptet. Die beschwerdeführende Krankencasse bestreitet lediglich ihre Zahlungspflicht bezüglich der für die Zeit vom 5. bis 18. Jänner 1899 aufgelaufenen Verpflegskosten, und zwar deshalb, weil bei der Genannten die Geburtswehen erst am 19. Jänner eintraten, und die Geburt am 20. Jänner erfolgte, die Verpflegte daher in der Zeit vom 5. bis zum 18. Jänner nicht als krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden könne.

Es ist richtig, dass, wie die Beschwerde behauptet, die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz und jene des k. k. Ministeriums des Innern mit einander im Widerspruche stehen.

Beide Entscheidungen erflossen auf Grund ärztlicher Gutachten. Das Sanitätsdepartement der k. k. Statthalterei in Graz äusserte sich dahin, dass zu Folge der Geburtsgeschichte der Verpflegten am Tage ihrer Aufnahme der unmittelbare Eintritt der Geburt nicht befürchtet werden konnte, und dass vor dem 19. Jänner weder Gebärhauspflege, noch Bettruhe, noch ärztliche Hilfe erforderlich war, da auch keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren.

Das Sanitätsdepartement im k. k. Ministerium des Innern sprach sich dagegen dahin aus, dass, da C. G. bei ihrer Aufnahme in die Gebäranstalt zeitweise Wehen hatte, aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht darauf, dass sie am Ende der Schwangerschaft stand, der Eintritt der Geburt unmittelbar zu erwarten war, ferner, dass in Folge der zeitweisen Wehen die Genannte schon am 5. Jänner 1899 erwerbsunfähig und der im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Leistungen bedürftig war. Im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, welches bestimmt ist, in die öffentliche Verwaltung jene Einrichtungen einzuführen, durch welche Zuständen der Hilflosigkeit des Individuums, der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit und der daraus sich ergebenden Unterstützungsbedürftigkeit Rechnung getragen werden soll, ist nicht nur der Zustand der Wöchnerinnen, sondern auch der dem Wochenbette vorangehende Zustand der Schwangerschaft, sofern derselbe die erwähnte Hilflosigkeit und Arbeitsunfähigkeit herbeiführt, als Krankheit anzusehen und gibt somit Anspruch auf die im § 6 K. V. G. normirten Leistungen.

Wenn im § 6, Abs. 4, bezüglich der Dauer der Unterstützung nur von Wöchnerinnen die Rede ist, so schliesst dies nicht aus, dass der Anspruch auf Krankenunterstützung auch schon vorher bestehen kann. Denn mit der fraglichen Bestimmung, dass Wöchnerinnen bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren ist, wollte nicht die im Gesetze für sonstige Krankheiten bestimmte Unterstützungsdauer eingeschränkt und insbesondere nicht der Beginn des Anspruches mit dem Zeitpunkte des Beginnes des Wochenbettes normirt werden, sondern es wollte damit im Gegentheil gesagt werden, dass Wöchnerinnen in jedem Falle eines normalen

Digitized by Google

Verlaufes des Wochenbettes die Unterstützung durch mindestens vier Wochen nach der Niederkunft zu gewähren ist, weil eben die gesetzliche Vermuthung vorliegt, dass vor Ablauf der vier Wochen die volle Arbeitsfähigkeit der Wöchnerinnen noch nicht eingetreten, beziehungsweise die Wiederaufnahme der Arbeit mit Gefahren für die Gesundheit verbunden ist. Wenn also eine schwangere Person schon vor ihrer Niederkunft in Folge ihres Zustandes arbeitsunfähig geworden ist, so hat sie schon in diesem Zustande der Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf die gesetzliche Krankenunterstützung.

Ob bereits ärztliche Behandlung, beziehungsweise geburtshilflicher Beistand erforderlich war, ist für die Frage der Anspruchsberechtigung irrelevant. Denn nach dem Gesetze hat allerdings jeder Erkrankte Anspruch auf freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtsärztlichen Beistandes und auf die Gewährung eines Krankengeldes, keineswegs aber ist der Anspruch auf Krankengeld dann ausgeschlossen, wenn der Erkrankte einer ärztlichen Behandlung oder Heilmittel nicht bedarf; denn es ist denkbar, dass eine Krankheit arbeitsunfähig macht und lediglich durch entsprechende Lebensweise — Enthaltung von Anstrengung u. s. w. — beseitigt wird, ohne dass eine specielle ärztliche Behandlung und die Verabreichung von Heilmitteln hinzutreten muss.

Wenn es also auch richtig wäre, dass C. G. in der Zeit vom 5. bis 18. Jänner einer ärztlichen Hilfe nicht bedurfte, würde dies ihre Anspruchsberechtigung gegenüber der beschwerdeführenden Krankencasse nicht aufheben, wenn festgestellt ist, dass sie durch ihren Zustand erwerbsunfähig war. Das ist aber der Fall, wie aus dem Gutachten des Sanitätsdepartements im k. k. Ministerium des Innern hervorgeht, und wenn das Ministerium des Innern dieses mit dem Gutachten des Sanitätsdepartements der Statthalterei in Widerspruch stehende Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, so kann darin eine Actenwidrigkeit nicht erblickt werden, und es lag im freien Ermessen des Ministeriums des Innern, das Gewicht der beiden Gutachten gegen einander abzuwägen. Die beschwerdeführende Krankencasse lehnt ihre Zahlungspflicht auch desshalb ab, weil sie überhaupt zum Ersatze von Verpflegskosten an Gebäranstalten nicht verpflichtet gewesen sei und die für die Zeit vom 20. bis 31. Jänner 1899 aufgelaufenen Verpflegskosten nur freiwillig auf sich genommen habe.

Die Haltlosigkeit dieser Einwendung ergibt sich schon aus dem Obengesagten, wonach im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes auch der Zustand der Wöchnerinnen und der demselben vorangehende Zustand der Schwangerschaft, soferne derselbe Erwerbsunfähigkeit bedingt, mit Rücksicht auf die Tendenz des Krankenversicherungsgesetzes als Krankheit und somit den Wöchnerinnen zu gewährenden Krankenunterstützungen als Krankenunterstützung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen sind.

Wenn nun gemäss § 6 K. V. G. den Arbeiterkrankencassen obliegt, den bei ihnen Versicherten den geburtshilflichen Beistand und die Krankenunterstützung mindestens bis zu der Dauer von vier Wochen nach der Entbindung zu gewähren, also den für die gesetzlichen Hilfeleistungen erforderlichen Aufwand zu bestreiten, so steht den öffentlichen Gebäranstalten, soferne sie diese Hilfeleistungen an Stelle einer Krankencasse einem Mitgliede derselben gewähren, gleich anderen öffentlichen Krankenanstalten der im § 8 K. V. G. statuirte Ersatzanspruch gegenüber der Krankencasse zu.

Demnach konnte der Verwaltungsgerichtshof eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken und musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 10. Juni l. J. abgehaltenen Sitzung wurde über die Frage der ärztlichen Specialbehandlung überwachungsbedürftiger Irrer in Krankenanstalten ein Gutachten abgegeben.

Weiters wurde die Aeusserung über die Verpflichtung zur Anzeige der nicht syphilitischen Schälblasenerkrankung der Neugeborenen erstattet.

In der am 24. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung wurde über die Frage der Versorgung mehrerer Realitäten in einer Ortsgemeinde mit Trinkwasser aus der Wienthal-Wasserleitung ein Gutachten abgegeben.

Ferner wurde über die Abänderung des Statuts einer öffentlichen Krankenanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs die Aeusserung erstattet.

Digitized by Google

Weiters wurde über die Desinfection der in den Handel gelangenden gebrauchten Kleider und Effecten ein Fachgutachten abgegeben.

Das Ansuchen um Errichtung einer Privatheilanstalt in Wien, sowie die Verwendung sogenannter Hochfrequenzströme in der ärztlichen Hausordination wurden begutachtet, und schliesslich wurde über die Regelung der Ambulatoriumsfrage in einem öffentlichen Krankenhause ausserhalb Wiens ein Referat erstattet.

In der am 1. Juli l. J. abgehaltenen Sitzung wurde ein Gutachten über die gegen die Verleihung einer Apotheken-Concession in einer Gemeinde Niederösterreichs eingebrachten Recurse abgegeben.

Ferner wurde über die Errichtung eines Nothspitales und die Anschaffung eines Desinfectionsapparates in einer Gemeinde ausserhalb Wiens eine Aeusserung erstattet.

Weiters wurde über einen Recurs wegen Nichtgestattung der Errichtung einer Chromgerberei in Wien das Fachgutachten abgegeben.

Das Ansuchen eines Vereines um principielle Bewilligung der Errichtung einer Privatentbindungsanstalt für Wöchnerinnen aus den bemittelten Classen in Wien wurde begutachtet.

Schliesslich wurde über die Erbauung eines neuen Diphteriepavillons in einem Wiener Kinderspitale eine Aeusserung erstattet.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Orientexpresszüge aus Constantinopel, welche wegen der am 5. Juli in Constantinopel vorgekommenen neuerlichen Pestfälle (siehe unten) in Hebibtschevo behufs Absolvirung der vorgeschriebenen Quarantaine zurückgehalten wurden, dürfen nunmehr wieder Bulgarien in Quarantaine passiren.

Frankreich. Laut telegraphischer Mittheilung aus Marseille vom 12. Juli ist daselbst der Messagerie-Dampfer „Laos“ am 7. Juli aus Yokohama mit 15 unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankten arabischen Heizern an Bord eingetroffen. Die Kranken wurden sofort ausgeschifft und isolirt. Zwei derselben sind indessen gestorben; 3 sind noch krank, die übrigen reconvalescent. Ueber das Schiff wurde eine zehntägige Quarantaine verhängt.

Griechenland. Alle nach dem 3. Juli von Constantinopel abgegangenen Schiffe unterliegen einer fünftägigen Quarantaine in Delos. Die Wareneinfuhr aus Constantinopel wurde untersagt.

Rumänien. In Folge der neuerlichen Pestfälle in Constantinopel wurde gegenüber Schiffen dortiger Provenienz eine sechstägige Quarantaine angeordnet, welcher sich dieselben auf der Rhede von Sulina zu unterziehen haben.

Die gegenüber Herkünften aus Smyrna verfügte ärztliche Visite (siehe S. 206 d. Bl.) wurde aufgehoben.

Türkei. In Constantinopel wurden am 5. Juli neuerdings zwei Pestfälle constatirt. Der eine betraf eine 24jährige, im Stadttheile Kassim Pascha wohnhafte Griechin, der zweite einen 46jährigen italienischen Tischler in der Vorstadt Galata; bei ersterem Falle wurde der Bestand der Pest durch Cultur- und Thierversuche sichergestellt.

Aegypten. In Alexandrien und in Port Said wurden am 5. Juli je zwei und in Zagazig am 9. Juli drei Pestfälle beobachtet.

Von den in Port Said vorgekommenen zwei Erkrankungsfällen betrifft der eine einen Bäckergehilfen, der andere den Bediensteten eines Gemischtwarenverschleisses; beide Kranke sind Griechen im Alter von 18 und 13 Jahren und waren in aneinander stossenden Localen beschäftigt.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 280 d. Bl.) wurden in der Woche vom 28. Mai bis 4. Juni 142 Erkrankungen und 141 Todesfälle an Pest beobachtet.

Hongkong. In der Woche vom 19. bis 25. Mai wurden in der Colonie Hongkong 200 Erkrankungen und 187 Todesfälle und in der folgenden am 1. Juli abgelaufenen Woche 218 Erkrankungen und 208 Todesfälle constatirt. Die gegenwärtige Epidemie übertrifft an Ausbreitung

Digitized by Google

und Heftigkeit selbst jene des Jahres 1894. Seit Ende April l. J. sind insgesammt 936 Personen (901 Chinesen, 22 andere Asiaten und 13 Europäer) erkrankt und 877 (857 Chinesen, 15 andere Asiaten und 5 Europäer) gestorben.

Straits Settlements. Die Colonialregierung in Singapore hat die Einwanderung von Chinesen auf Schiffen aus Hongkong, welche nach dem 29. Mai diesen Hafen verlassen haben, verboten.

China. In dem südchinesischen Vertragshafen von Swatow ist die Pest ausgebrochen. Die Sanitätsbehörde in Shanghai hat den genannten Hafen für pestverseucht erklärt und gegenüber Herkünften aus demselben die vorgeschriebenen Quarantainemassnahmen angeordnet.

Japan. Im Vorhofe des Universitätshospitales in Tokio wurden fünf todte Ratten gefunden, in welchen bei der sofort eingeleiteten bakteriologischen Untersuchung Pestbacillen nachgewiesen wurden. Da sich in der Nähe des Fundortes das in einem alten Gebäude untergebrachte bakteriologische Laboratorium befindet, in welchem wissenschaftliche Untersuchungen über Pest vorgenommen werden, liegt die Vermuthung nahe, dass sich die gefundenen Ratten daselbst inficirt hatten. Das Hospital wurde sofort geräumt, das Laboratorium gesperrt und beide Gebäude gründlich gereinigt und desinficirt. Das Barfussgehen in den Strassen der Stadt wurde verboten; für jede getödtete Ratte ist dem Ueberbringer eine Prämie von 4 Sen (10 h) zugesichert.

Australien. In Westaustralien (siehe S. 264 d. B.) wurde in der Woche vom 11. bis 18. Mai 1 neue Erkrankung an Pest beobachtet. Insgesammt sind in dieser Colonie seit 2. März l. J. 23 Personen erkrankt und 5 gestorben, und zwar entfielen hievon 16 Erkrankungen und 5 Todesfälle auf Perth, je 2 Erkrankungen auf Subiaco, Claremont und Freemantle und 1 Erkrankung auf Kalgoorlie. Von den 6 am Schlusse dieser Woche noch in Behandlung gestandenen Kranken befanden sich 4 in Perth und je einer in Claremont und in Freemantle.

Capcolonie. In der Woche vom 8. bis 15. Juni wurden in Capstadt 7 neue Erkrankungen constatirt und 7 Pestleichen aufgefunden. Die Zahl der in dieser Woche vorgekommenen Todesfälle betrug einschliesslich der Pestleichen 12. Bis zum 31. Mai waren insgesammt 16.000 Personen mit Pestlymphe geimpft; hievon sind an Pest erkrankt 14 (Morbidität 0·875 pro Mille), wogegen von den übrigen 134.000 Bewohnern Capstadts 637 Personen von Pest befallen wurden, was einer Morbidität von 4·75 pro Mille entspricht. Bemerkenswerth ist es, dass die Pest gerade in jenen unreinlichen und von von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadttheilen und Häusern am häufigsten auftritt, in welchen nach der Mortalitätsstatistik die Tuberculose am verbreitetsten ist.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 196 d. Bl.) ist die Pest neuerdings ausgebrochen. Seit dem 1. Juli wurden vier pestverdächtige Todesfälle beobachtet, und am 6. Juli wurde an 3 Kranken Pest constatirt.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 16. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden Blatternerkrankungen neuerdings constatirt in:

Galizien in der Stadt Krakau 3 und im politischen Bezirke Krakau: Krowodrza 1.

Istrien im politischen Bezirke Volosca: Volosca 1.

Zuwachs an Flecktyphuserkrankungen laut der bis 9. Juli 1901 beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen:

in Galizien in den politischen Bezirken: Bohorodczany: Grabowiec 4; Brzeżany: Nakamien ad Krasna 4; Dobromil: Brzezowa 4, Rudawka ad Bircza 3; Drohobycz: Dolhe ad Podbuz 3; Mosciska: Lacka wola 2; Nadworna: Cucylow 7, Lojowa 2: Skalat: Krasne 1; Stryj: Orawa 6, Truchanów 1; Trembowla: Budzanów 2, Laskowce 2; Zaleszczyki: Lisowce 3; Zołkiew: Artasow 3.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang.	Wien, 25. Juli 1901.	Nr. 30.

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der am 20. Juli 1901 abgehaltenen Sitzung des Obersten Sanitätsrathes wurde nach Mittheilung geschäftlicher Angelegenheiten durch den Vorsitzenden Hofrath Professor Dr. A. Ritter v. Vogl über vom Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý beantragte Maassnahmen berathen, welche in Folge der sich mehrenden Pestfälle in der Vorstadt Galata in Constantinopel zum Schutze vor Einschleppung der Pest im Land- und Seewege getroffen werden müssen. Hiebei kommt in erster Linie die Ausdehnung des bezüglich Aegyptens bestehenden Verbotes der Einfuhr der im Sinne der Venediger Convention verdächtigen Waren aus Constantinopel, beziehungsweise der Türkei und die verschärfte Ueberwachung des Fremdenverkehres aus pestverseuchten Ländern in Betracht.

Ferner wurden folgende Berathungsgegenstände in Verhandlung gezogen:

1. Regulativ für die Ueberprüfung und Begutachtung der zum allgemeinen Verkehre bestimmten pharmaceutischen Specialitäten und pharmaceutischen Artikel. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Ritter v. Vogl Namens des pharmaceutischen Comités.)

2. Gutächtliche Aeusserung über einige von pharmaceutischen Corporationen gewünschte Abänderungen der geltenden Bestimmungen, betreffend die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales. (Referent: Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý Namens des pharmaceutischen Comités.)

Den Verhandlungen des Obersten Sanitätsrathes über pharmaceutische Angelegenheiten wohnten die diesem Fachrathe angehörigen Mitglieder des Apothekerstandes bei.

3. Besetzungsvorschlag für je eine erledigte Oberbezirksarztesstelle im Stande der landesfürstlichen Sanitätsbeamten von Galizien und Oberösterreich. (Referent: Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý.)

4. Gutachten über die Eignung des somatologisch-hygienischen Theiles eines Lehrbuches der Naturgeschichte für Knabenbürgerschulen zum Schulunterrichte. (Referent: Sectionschef Dr. Ritter v. Kusý.)

Digitized by Google

5. Gutächtliche Aeusserung über eine zum Gebrauche in Lehrerbildungsanstalten bestimmte Abhandlung über die Gefahren des Alkoholismus. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Max Gruber.)

6. Gutachten bezüglich der Maassnahmen zur Verhütung der Entstehung von Infectionskrankheiten insbesondere von Milzbrand durch den Verkehr mit gewissen Rohproducten, als Hadern, thierischen Häuten und Fellen, Thierhaaren und Borsten. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Max Gruber.)

7. Gutächtliche Aeusserung über die beim Betriebe von Bettfedernreinigungsanstalten in Betracht kommenden sanitären Maassnahmen. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Max Gruber.)

8. Gutachten über die Zulässigkeit der Anwendung der warmen Kohlensäureluftdouche als Heilverfahren in einer Privatanstalt. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Ludwig und O. S. R. Hofrath Professor Dr. Ritter v. Vogl.)

9. Gutächtliche Aeusserung hinsichtlich der vom sanitären Standpunkte zulässigen Abänderungen der bestehenden Vorschriften über den Vertrieb von Celluloidwaren. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Ludwig.)

10. Gutächtliche Aeusserung anlässlich eines Recurses in Angelegenheit der Erweiterung eines Friedhofes in einer Landeshauptstadt. (Referent: O. S. R. Hofrath Profesor Dr. Weichselbaum.)

11. Gutachten über die Zulässigkeit der Verwendung von Holzstreupulver im Bäckereibetriebe. (Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Professor Dr. Kratschmer.)

12. Gutachten, betreffend die Verwendbarkeit des sogenannten Neigebieres zum Ausschanke. (Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Dr. Kratschmer.)

Schliesslich wurden Initiativanträge des O. S. R. Professor Dr. Ritter v. Jaksch, betreffend die Vorarbeiten zur Erlassung eines Reichs-Epidemie- und Impfgesetzes, sowie die Vervollkommnung der Prüfungsvorschriften der Pharmakopöe für Pilocarpin in Verhandlung gezogen.

Die transportable Baracke im Dienste der öffentlichen Krankenpflege.

(Mit 2 Tafeln.)

Die Verhältnisse der öffentlichen Krankenpflege haben in der neueren Zeit wichtige Aenderungen erfahren, welche einerseits durch die Fortschritte der medicinisch-curativen Wissenschaften, anderseits durch die Bereicherung unserer hygienischen Erkenntnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Spitalshygiene verursacht worden sind.

Die Hilfsmittel der Heilkunst haben sich derart erweitert, dass nicht selten in der Privatkrankenpflege von denselben nicht der volle Gebrauch gemacht werden kann und der Eintritt des Kranken in eine Anstaltspflege nothwendig wird. Anderseits haben sich in Folge der Vervollkommnung des Heilwesens die Heilerfolge, insbesondere in der Anstaltspflege, so gesteigert, dass die Scheu des kranken Publicums vor den Krankenanstalten immer mehr schwindet und dieselben zu gern benützten Zufluchtsstätten der ärmeren Kranken geworden sind. Ueberall wird über den Andrang von Heilbedürftigen zu den wohlgeleiteten Krankenanstalten geklagt, welche immer unzulänglicher werden.

Aber nicht blos als räumlich ungenügend erweisen sich die Krankenräume vieler Spitäler, sie entsprechen oft nicht mehr den modernen hygienischen Anforde-

Digitized by Google

rungen, deren Erfüllung mit zu jenen curativen Hilfsmitteln gehört, welche zur Heilung mancher Krankheiten unentbehrlich geworden sind. Das Zusammendrängen vieler Kranken in zahlreichen Krankensälen von Massengebäuden, welche nur mit Miethkasernen verglichen werden können, ist als eine Schädlichkeit für die Krankenheilung erkannt, weil derartige Krankenunterkünfte das Strömen freier reiner Luft um den Kranken nicht ermöglichen, weil in ihnen die Athemluft mit einem Uebermaasse schädlicher Ausscheidungsproducte der vielen Kranken beladen, die Aufrechterhaltung der peinlichsten Reinlichkeit, welche einen der wichtigsten Heilfactoren darstellt, erschwert wird, und die Bewahrung des einzelnen Kranken vor nachtheiliger Beeinflussung durch seine Leidensgenossen nicht gewährleistet werden kann.

Deshalb gilt heute bei Errichtung der Krankenanstalten das Pavillonsystem, d. i. die Aufstellung getrennter kleinerer Gebäude für den Krankenbelag als rationell und für manche Anstalten, wie für Pflegeanstalten für gewisse Lungenkranke, nämlich für Tuberculöse, sind sogar offene Pavillone ein Bedürfnis geworden, um diese Kranken der sogenannten Freiluftbehandlung theilhaftig werden zu lassen.

Doch hat der massive Spitalsbau im Pavillonsystem den Nachtheil, dass er noch theurer ist, als der Massenbau im Corridorsystem. Unter Umständen erweist es sich daher als eine willkommene Aushilfe, dass auch leichtere Bauten in Barackenform — insbesondere auch die zerlegbaren, transportablen Döcker'schen Baracken — wenigstens auf gewisse Zeit den Zwecken der Spitalspflege vollkommen zu entsprechen vermögen, ja unter bestimmten Umständen wegen ihrer Luftigkeit vor Massivbauten den Vorzug verdienen.

Es ist dies insbesondere der Fall bei der isolirten Behandlung rasch sich verbreitender Krankheiten infectiöser Natur, bei welchen eine besonders häufige und gründliche Lufterneuerung sowohl für den Heilzweck, als zur Hintanhaltung der Krankheitsverbreitung durch Anhäufung von Infectionskeimen im Krankenraume von grösster Wichtigkeit ist.

Auch als Reconvalescentenräume eignen sich derlei Baracken vorzüglich, da sich die Genesenden in der Luftfülle gut construirter Baracken schneller erholen.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich die Schlussfolgerung, dass transportable Baracken, deren Wandungen zuverlässig desinficirt und deren Oberflächen leicht renovirt werden können, im Systeme der modernen Spitalskrankenpflege werthvolle Dienste zu leisten geeignet sind.

Diesen Anforderungen entsprechen insbesondere die sogenannten Döcker'schen Baracken, deren Erprobung seit Langem, insbesondere im Auslande, vielfach mit dem günstigsten Erfolge stattgefunden und denselben eine weite Verbreitung sowohl im Dienste der Krankenpflege im Kriege als im Frieden (Epidemie-Isolirspitäler, Adnex- und Hilfskrankenräume bei stabilen Spitälern) gesichert hat.

Die mit denselben angestellten Versuche und die von berufenen Fachautoritäten vorgenommenen Prüfungen erstrecken sich auf alle Continente; sie haben überall zu der Ueberzeugung geführt, dass der Gebrauch von transportablen Krankenpavillons zweckmässig und angenehm ist, weshalb auch allenthalben das Verständnis für ihren Werth wächst.

Die Anschaffung und der Betrieb von zerlegbaren und transportablen Kranken-, beziehungsweise Rettungspavillons empfiehlt sich auf Grund der Ergebnisse der vorerwähnten Prüfungen:

1. Für kleinere Gemeinden, in welchen eine Krankenanstalt für ständigen Gebrauch nöthig ist, jedoch die Mittel für die Anlage, Erhaltung und den Betrieb von festen Krankenhausbauten beschränkt sind;

2. für kleinere und grössere Gemeinden, Vereine, Corporationen etc., in welchen der Bedarf an entsprechenden Krankenhausbauten für ständigen oder vorübergehenden Bedarf vorliegt;

Digitized by Google

3. in Fällen, wo zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten die Behandlung von Infectionskranken in isolirten Pavillons nöthig ist;

4. für die in neuester Zeit mit bestem Erfolge betriebene hygienisch-diätetische Behandlung Lungenkranker;

5. zur Gründung von Volksheilstätten bei beschränkten Mitteln oder bei wechselndem Standort der ersteren;

6. zur ständigen oder zeitweisen Erweiterung bestehender, fester Krankenhausbauten, aus beliebigem Anlasse;

7. zur Unterbringung, Beobachtung und eventuell Behandlung von verdächtigen Kranken;

8. zur Unterbringung des zur Beaufsichtigung und Wartung infectiöser oder verdächtiger Kranken verwendeten Personales;

9. zur Unterbringung und zum Betrieb von Desinfections-, Wasch- und Sterilisirapparaten, sowie zur Aufbewahrung der für die Krankenbehandlung und Krankenpflege dienenden Mittel;

10. als Rettungsunterkunftsräume in Unglücksfällen (Wetterkatastrophen, Bränden, Erdbeben, Eisenbahnzusammenstössen), sowie als Belegräume bei Umbauten und Ausserbetriebsetzung bestehender massiver Krankenhäuser.

Nebst den allgemeinen Vorzügen von Krankenpavillons fällt bei den zerlegbaren und transportablen Baracken der Vorzug ihrer Mobilität und Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Verhältnisse besonders ins Gewicht.

Die oft auftretenden und mitunter unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Standortes für Kranken- oder Isolirpavillons, fallen bei den zerlegbaren Kranken-, beziehungsweise Isolirpavillons fast vollständig weg, weil man sie auf jedem beliebigen Orte aufstellen und im Bedarfsfalle in kurzer Zeit auf einen anderen Ort versetzen kann.

Nachdem die transportablen Pavillons nach Angaben in beliebigen Maassen angefertigt werden, so können dieselben nach dem jeweiligen Bedürfnisse zur Anschaffung und Nachschaffung gelangen; es empfiehlt sich aber, dieselben für kleinere Gemeinden wenigstens 10 Meter lang und 5 Meter breit anzuschaffen; diese Mindestausmaasse sollen auch bei Verwendung derartiger Objecte zur Isolirung von Epidemiekranken eingehalten werden.

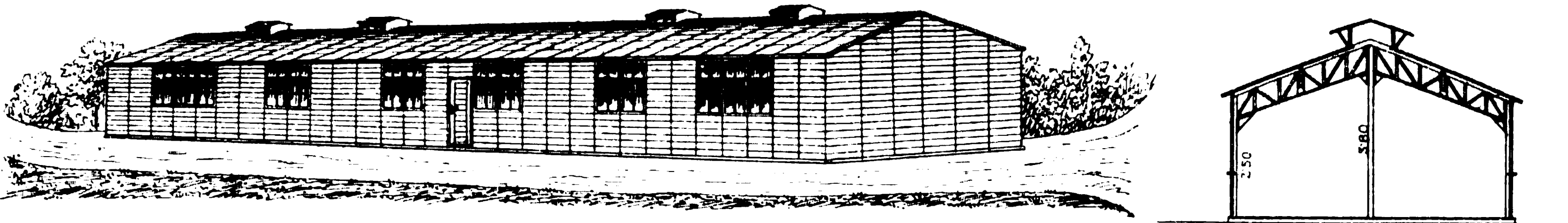
Die Bundesleitung der Gesellschaft vom rothen Kreuze in Oesterreich, welche gemäss der mit dem Ministerium des Innern in Wien getroffenen Vereinbarung*) an verschiedenen Punkten des Reiches Depôts von Unterkünften und Hilfsmitteln zur isolirten Behandlung Infectionskranker in Epidemiezeiten bereitstellt, bedient sich zu diesem Zwecke der für Kriegszwecke dienenden Normalbaracke von 15 Meter Länge und 5 Meter Breite, welche für Zwecke des Epidemiedienstes im Frieden durch Zwischenwände in 3 Abtheilungen zu 5 Meter im Geviert (25 Qu.-Meter) abgetheilt werden können, von denen die 2 Eckräume als Krankenzimmer, der Mittelraum durch weitere Unterabtheilung zur Herstellung eines gemeinsamen Vorraums mit eigenen Zugängen in die Krankenzimmer, sowie von 3 kleinen Räumen dient, welche für die Theeküche, für Wärter und Arzt bestimmt sind.

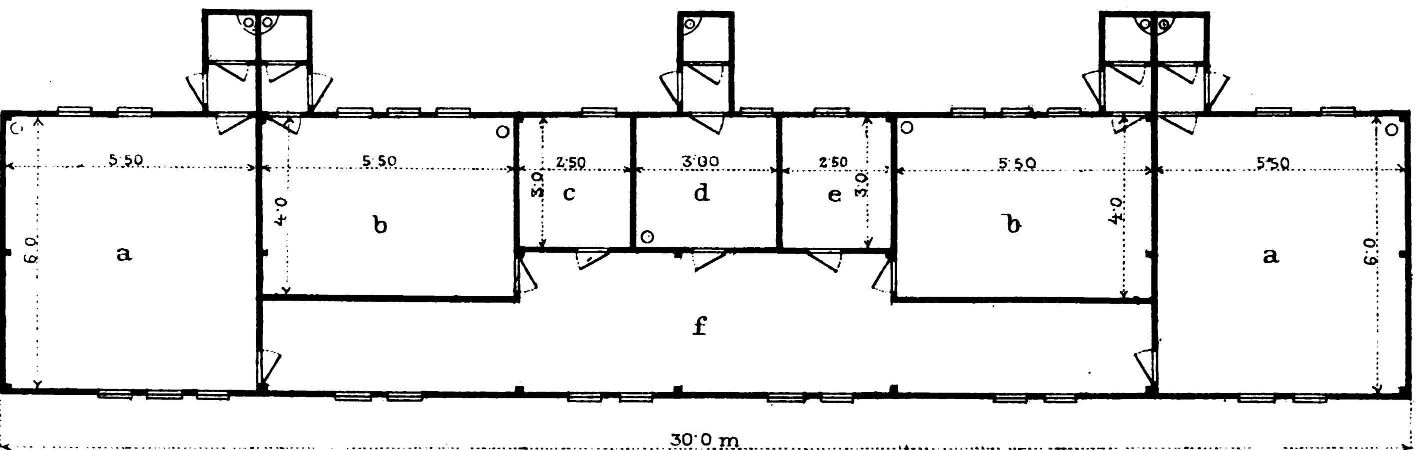
Diese Baracke, welche 5600 *K* kostet, kann als kleines locales Isolirspital für Gemeinden und Gemeindedistricte empfohlen werden, weil sie — nur zur Bedarfszeit aufgestellt und benützt — lange Zeit schätzbare Dienste leisten kann für 8—10 Betten, nach Geschlechtern getrennt, Raum bietet und sonach die keineswegs bedeutenden Anschaffungskosten bestens lohnt.

Die in Bunzendorf im Bezirke Friedland in Böhmen bestehende Fabrik Döcker'scher Baracken der Firma Christof und Unmack**) hat in neuester

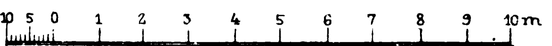
*) Oesterr. Sanitätswesen Nr. 8, Jahrg. 1901.
**) Vertreter: Karl Kunesch, Wien II., Prager Reichsstrasse Nr. 3, Mezzanin 6.

Digitized by Google





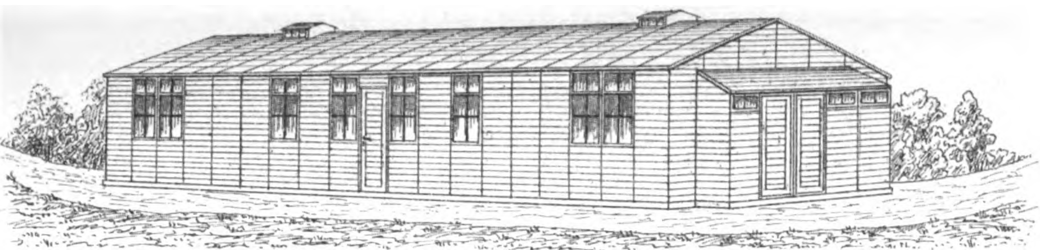
Lith.Anst.v. Th.Bannwarth Wien

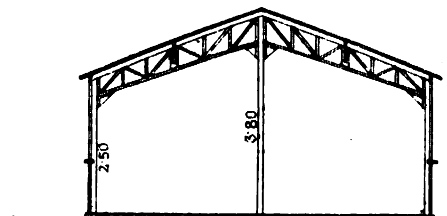


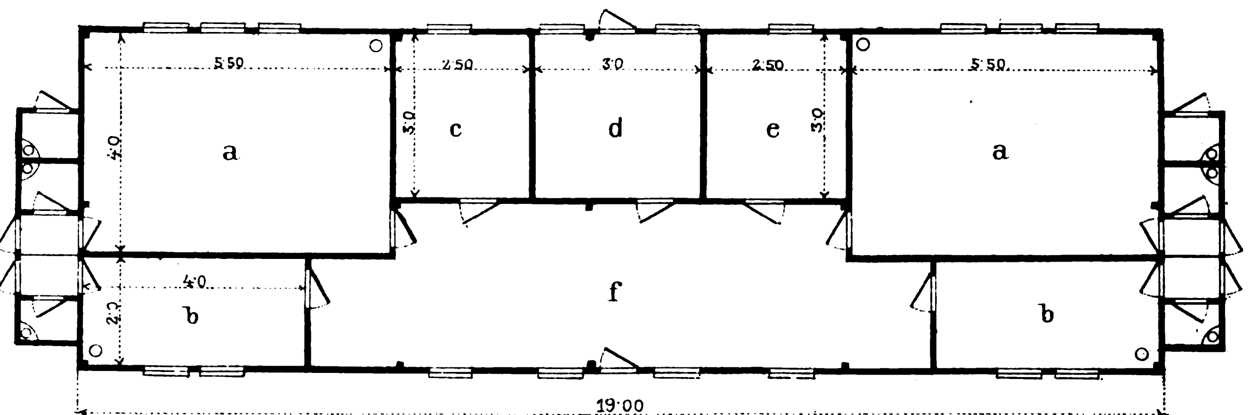
Grössere Döcker'sche Baracke mit Liegehalle.

Digitized by Google

Digitized by Google







Lith.Anst.v. Th.Bannwarth,Wien.



Kleinere Döcker'sche Baracke mit Liegehalle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeit über Anregung des Obersanitätsrathes Dr. v. Kusý eigene zerlegbare Baracken construirt, welche durch Gewährung eines Liegeraumes für Zwecke der Freiluftbehandlung von Kranken bei der Tuberculosebehandlung nutzbar gemacht werden sollen.

In den beiliegenden Abbildungen Tafel V und VI ist die Einrichtung einer kleineren und grösseren derartigen Baracke dargestellt.

Der Preis der kleineren Type mit 4 Krankenräumen mit einem Belage bis zu 12 Betten stellt sich auf 7500 *K*, jener der grösseren Type mit 4 Krankenräumen und einem Belage bis zu 20 Betten auf 11.000 *K*.

Ein solcher Bau besteht aus 2 Belagräumen für Männer und Frauen *a)*, aus zwei Separationsräumen für Männer und Frauen *b)*, einem Raum für den Arzt *c)*, und einem solchen für Bade- und Theeküchenzwecke *d)*, endlich einem Wärterraum *e)* und einer Liegehalle *f)*.

Durch die zweckmässige Anordnung der einzelnen Räume wird zugleich die Isolirung derselben ermöglicht.

Zur Orientirung über die Construction und die Zusammenstellung der Döcker-schen Baracken seien noch nachstehende Erläuterungen beigefügt.

Der Bau der transportablen Pavillons ist im Grossen und Ganzen folgender:

Auf den entsprechend ausgeschnittenen Enden der ca. 8 Cm. im Quadrat starken Unterlagshölzer, welche in Abständen von ca. 90 Cm. senkrecht zur Längenaxe des Pavillons verlegt werden und als Lager der aus gespundeten Brettern bestehenden Fussbodentafeln dienen, ruhen die Fussschwellen, hölzerne Balken, deren Verbindung untereinander in den Längsseiten durch Verzapfung hergestellt ist, während die Ecken von eisernen Bändern zusammengehalten werden.

In eine Nuth derselben eingreifend und durch einschiebbare Kastenverschlüsse daran befestigt, erheben sich auf diesen Fussschwellen die Seitenwände, welche aus einzelnen oder paarweise durch Charniere verbundenen ca. 31 Mm. starken Rahmen gebildet und mit besonders zu diesem Zwecke fabricirter und präparirter Pappe von hornartiger Consistenz so bekleidet sind, dass dazwischen eine ruhende Luftschicht von ca. 25 Mm. eingeschlossen wird.

Den Zusammenhang der Rahmen, soweit er nicht schon durch Charniere vermittelt ist, bewirken in den Ecken eine Art Betthaken, im Uebrigen sogenannte Verschlusshaken, welche ein allmähliches festes Anziehen ermöglichen.

Zum Schutz gegen Stösse von aussen haben die Seitenwände und Giebelwände aussen eine jalousieartige Holzverkleidung auf der präparirten Pappe, innen dagegen eine Lage doppelter Pappe.

Gleich wie die Wände sind die Dachtheile construirt und miteinander zu einem festen, jeder Witterung Trotz bietenden Ganzen vereinigt, nur mit dem Unterschiede, dass die einzelnen Tafeln durch doppelte Deckleistenverschlüsse aneinander geschraubt werden.

Getragen werden dieselben einerseits durch die Wandtafeln, anderseits durch Längspfetten, welche nach der Mitte des Pavillons, der Längsaxe parallel laufend in die Giebel und Abtheilungswände bezw., wo letztere fehlen, in besondere Stützen eingehängt sind.

Die Lüftung geschieht auf dem breiteren Flur durch einen Dachreiter, dessen Seitenwände aus klappbaren Fenstern bestehen, in den übrigen Räumen durch Kippfenster, welche sich in den Seitenwänden oberhalb der grossen Fenster, in den Giebel- und langen Querscheidewänden möglichst nahe unter dem Dach befinden.

Behufs Durchführung der Rauchrohre durch das Dach sind in den entsprechenden Dachtafeln eiserne Platten angebracht, welche vollständige Sicherheit gegen eine Feuersgefahr gewähren.

Der Anstrich der Wände und Decken ist derart, dass der Pavillon leicht und gründlich desinficirt werden kann, wie überhaupt bei dem Bau Alles vermieden wird, was zu Ansammlung von gesundheitsschädlichen Stoffen Gelegenheit bieten könnte.

Die Seitenwandhöhe beträgt 2·50 Meter, die Firsthöhe 3·80 Meter.

Aufbewahrt und transportirt werden die Dach- und Scheidewandtafeln in rohen Verpackungskisten, damit deren Bekleidung keine Beschädigung erleidet, während die übrigen Theile wegen ihrer grösseren Widerstandsfähigkeit lose zum Versandt gelangen.

Digitized by Google

Da Fundamente bei vorübergehendem Gebrauche nicht erforderlich sind und infolge der Gleichmässigkeit ist auch die Aufstellung einfach, so dass selbst ungeübte Leute nur wenige Stunden dazu gebrauchen. Das Auseinandernehmen und Verpacken erfordert einen entsprechend geringeren Zeitaufwand.

Soll der Pavillon jedoch dauernd stehen bleiben, oder wenigstens für längere Zeit, so ist es zu dessen Erhaltung vortheilhaft, ein leichtes Sockel-Fundament oder leichten Betonunterbau zu schaffen. Es genügt indess auch den Aufstellungsplatz gut zu planiren, durch eine starke Ueberschüttung mit Schlacken oder grobem Kies etwas zu erhöhen, damit das Wasser abfliessen kann, und darüber eine Lage Asphaltdachpappe zu breiten, wodurch die Erdfeuchtigkeit von dem Fussboden der Baracke fern gehalten wird.

Zur Aufstellung ist, wenn irgend möglich, ein schattiger Platz zu wählen.

Ganz besonders ist darauf zu achten, dass bei der Aufstellung der Baracke der Unterbau genau in Winkel und Wage steht, bevor mit dem Aufstellen der Seitenwände begonnen wird.

Die Aufstellung selbst beginnt mit dem

1. Zusammenlegen der Fussschwellen nach den Nummern, wonach die Ecken mit Bolzen verbunden werden.

2. Die Unterlagshölzer werden unter die Fussschwellen gelegt in Abständen von 90—100 Cm. voneinander, senkrecht zur Längsaxe des Gebäudes, wobei dieselben so zu vertheilen sind, dass die unteren Querleisten der Fussbodentafeln nicht darauf zu liegen kommen.

3. Hineinlegen der Fussbodentafeln nach ihren Bezeichnungen a, b, c, d, u. s. w. Schmutz oder Sand, der sich etwa in die Falze der Fussschwellen resp. der Rahmen gesetzt, muss vor dem Zusammensetzen auch aus den Seitenwand- und Dachtafeln sorgfältig entfernt werden.

Zur grossen Erleichterung und Zeitersparnis empfiehlt es sich die Seiten- und Giebeltafeln nach ihren Nummern geordnet, um den Bauplatz zu gruppiren.

Die Giebeltafeln der Seite, wo mit der Aufstellung stets begonnen werden muss, sind mit 1—1—1 bezeichnet, die des entgegengesetzten Giebels mit 6. Die Seitentafeln links vom Giebel 1 tragen die Nummern 1—6 rechts von demselben 6—11. Die entsprechenden Nummern befinden sich auch auf den Dachtafeln.

4. Die Aufstellung der Wandtafeln beginnt mit den Seitentafein 1—2 und 11—1 uud den Ecktafeln der Giebelwand. — Erstere werden mit ihren unteren eisernen Zapfen in die in den Fussschwellen befindlichen Eisenkasten eingesetzt und dann nach der Giebelseite hingeschoben und durch die Verschlusshaken mit den Ecktafeln verbunden. Demnächst werden die Mittelgiebeltafeln eingesetzt, wobei man die beiden Nebenfelder etwas auseinander drückt um die Mittelstücke hineinzubekommen und dann durch die Verschlusshaken verbunden. Jetzt setzt man die Aufstellung der Seitenwandtafeln fort indem man gleichzeitig die Quer- und Längsscheidewände miteinfügt.

Zum Schluss werden dann die Giebeltafeln 6 analog dem des ersten Giebels mit den Ecktafeln eingesetzt, worauf die Pfetten, welche das Dach tragen eingehangen werden.

5. Das Auflegen von Dachtafeln beginnt rechts vom Giebel 1—1 mit der der Wandnummer entsprechenden Tafel 1—11, indem dieselbe einem auf einer Leiter an der Pfette stehenden Manne über letztere von innen hinübergereicht wird. (Ueberhaupt dürfen die Dachtafeln nur von innen über die Pfetten aufgeschlagen werden.)

Dann folgt auf der anderen Seite Dachtafel 1—2, welche ebenfalls an der Firstpfette verhakt wird. Die an den Seitentafeln angeschraubten Kettelhaken werden bis auf die am Stoss befindlichen mit den Dachtafeln verhakt, die Haken am jedesmaligen Stoss dagegen erst geschlossen, wenn die nächste Dachtafel angestossen ist. Die Verbindung der einzelnen Dachtafeln untereinander geschieht mittelst Leistenverschlusses.

Nachdem die Dachtafeln 1—11 und 1—2 wie vor angegeben, eingeschoben und im First verhakt sind, schiebt man über die Kanten dieser Tafeln je eine doppelte Deckleiste die Flügelmuttern nach innen, schiebt dann erst die nächstfolgende Tafel 11—11 und 2—2 an, verhakt sie im First, worauf man die Flügelmuttern anzieht und so die Verbindung der einzelnen Tafeln untereinander herstellt u. s. f.

Nach Auflegen aller Dachtafeln werden die Dachreiter und die Schornsteinöffnungen aufgebracht und demnächst die neun Stück Blechstreifen, welche als Firstpfetten dienen, der Länge des Firstes nach unter die Deckleisten geschoben, so dass die Fuge im First gedeckt ist.

Die Blechstreifen mit umgebogenen Enden kommen auf die äussersten Dachtafeln an den Giebeln zu liegen und werden mittelst zwei Schrauben an die Kanten derselben geschraubt.

Die übrigen Blechstreifen haben gleiche Längen und werden übereinander geschoben.

Digitized by Google

Hiebei bewege man sich auf dem Dache nur auf einem Brett, welches mit einer Leiste versehen ist, die über den First greift und so dasselbe am Abrutschen verhindert. Nur geübte Leute dürfen ohne ein solches Brett das Dach besteigen, wenn sie stets auf das Rahmholz der Dachtafeln treten, nachdem sie die Stiefel ausgezogen haben. Nachdem das Dach fertig aufgelegt ist, werden die Wandtafeln des Closetraumes an der Giebelwand eingehängt, jedoch ist darauf zu achten, dass die Fussschwellen desselben ordentlich unterstützt sind und nicht nachgeben können, damit sich der Vorbau nicht nach aussen senken und ausreissen kann. Demnächst werden die Sohlbänke (auch Wasserschenkel genannt) nach ihren Nummern unter die Fenster gelegt und zwischen den Pfetten (Längsträgern) die Spreizen eingesetzt.

Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die Schraubösen an den Dachtafeln, in welche die Kettelhaken der Seitenwände eingehakt werden, etwas hervorstehen. Legt man dieselben übereinander (beim Verladen, Aufbewahren etc.), so müssen dieselben verschoben gelegt werden, damit sie sich nicht gegenseitig beschädigen.

Beim Abbrechen der Baracke verfolgt man den umgekehrten Weg wie beim Aufstellen.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der bukowinaer k. k. Landesregierung vom 29. Juni 1901, Z. 15481,

an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Ueberwachung des Todtenbeschaudienstes durch die Gemeindeärzte.

In der am 25. Juni l. J. abgehaltenen Sitzung des landtäglichen Verwaltungssauschusses wurde Beschwerde darüber geführt, dass die Todtenbeschau in jenen Ortschaften, in welchen dieselbe nicht vom Gemeindearzte besorgt wird, nicht entsprechend gehandhabt wird, dass sogar Todtenbeschaubefunde ohne vorherige Besichtigung der Leiche ausgefertigt werden sollen. Gleichzeitig wurde angeregt, dass die Verfügung getroffen werde, dass die Todtenbeschauer durch die Gemeindeärzte über ihre Pflichten, sowie über die Art und Weise der Handhabung des Todtenbeschaudienstes, namentlich über jene Criterien, welche den Tod als zweifellos eingetreten erscheinen lassen, sowie ob derselbe ein natürlicher oder ein gewaltsamer ist, genau instruirt werden.

In Ausführung dieser Anregung des landtäglichen Verwaltungsausschusses wird zunächst auf den letzten Absatz des § 10 der h. ä. Verordnung vom 27. März 1900, Z. 6792, L. G. und V. Bl. Nr. 12,*) betreffend die Regelung der Todtenbeschau, hingewiesen, wornach es dem Todtenbeschauer strengstens verboten ist, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher die Besichtigung der Leiche *in eigener Person* vorgenommen zu haben. Hiebei wird bemerkt, dass die Uebertretung dieses Verbotes der Strafsanction auf Grund des § 25 der soeben bezogenen Verordnung unterliegt.

Was die Instruirung der Todtenbeschauer betrifft, findet die k. k. Landesregierung auf Grund des § 7 der Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte vom 27. April 1895, L. G. und V. Bl. Nr. 12,*) und des § 23 der Todtenbeschauordnung vom 27. März 1900, L. G. und V. Bl. Nr. 12, die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu beauftragen, die Gemeindeärzte zu verhalten, die bestellten Todtenbeschauer und deren Stellvertreter schon vor ihrer Bestätigung und Beeidigung seitens der Bezirkshauptmannschaft genau zu instruiren, sie bei sich darbietenden Gelegenheiten über die Art und Weise der Vornahme der Todtenbeschau praktisch zu unterweisen und hinsichtlich der entsprechenden Handhabung des Todtenbeschaudienstes und der Führung der Todtenbeschauprotokolle zu überwachen. Hiebei sind die Todtenbeschauer unter Hinweis auf den abgelegten Eid und die Wichtigkeit ihres Amtes darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich die gewissenhafte Erfüllung des Todtenbeschaudienstes nach den Bestimmungen ihrer Dienstes-

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 385.

*) Siehe Jahrg. 1895 d. Bl., S. 289.

Digitized by Google

instruction und der ihnen ertheilten ämtlichen Anordnungen stets gegenwärtig zu halten haben.

Die Gemeindeärzte haben in ihrem Tagebuche anzumerken, wann sie jeden einzelnen Todtenbeschauer ihres Sprengels in Befolgung dieses speciellen Auftrages instruirt haben. Die Instruirung sämmtlicher Todtenbeschauer und deren Stellvertreter seitens der Gemeindeärzte hat zuverlässig spätestens bis Ende des laufenden Jahres zu geschehen, was den Gemeindeärzten nicht schwer fallen kann, da sie nach § 2, Absatz 4 ihrer Dienstesinstruction verpflichtet sind, die zu ihrem Sprengel gehörenden Gemeinden (Gutsgebiete) zumindestens dreimal in jedem Jahre unentgeltlich zu inspiciren.

Die k. k. Bezirksärzte haben die Todtenbeschauer über die Versehung ihres Dienstes gleichfalls bei jeder Gelegenheit zu belehren und die Art und Weise der Handhabung des Todtenbeschaudienstes und die Führung der bezüglichen Protokolle genau zu überwachen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die k. k. Bezirksärzte in einem besonderen Abschnitte des Sanitätsberichtes über die hinsichtlich der Handhabung des Todtenbeschaudienstes gemachten Wahrnehmungen überhaupt und insbesondere darüber anher zu berichten, ob sämmtliche, in dienstlicher Beziehung der Bezirkshauptmannschaft unterstehenden Gemeindeärzte ihrer Instructionspflicht gegenüber allen Todtenbeschauern ihres Sprengels und mit welchem Erfolge nachgekommen sind.

*

Circularerlass der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 12. Juli 1901, Z. 16966,

an alle Bezirkshauptmannschaften des Küstenlandes und an die Stadtmagistrate in Triest, Görz und Rovigno,

betreffend die Maassnahmen gegen Pest.

Die Zunahme der Pest in Aegypten, ihr Auftreten in Constantinopel und auf einem vor Kurzem in Marseille angelangten Dampfer machen es den politischen Behörden zur Pflicht, die stricte Einhaltung der mit h. ä. Erlässen, zuletzt mit jenem vom 6. Juni 1899, Z. 12754 und 5. Mai 1900, Z. 10332*) erfolgten Anordnungen seitens der Gemeinden zu controliren, respective ihnen neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Vor Allem muss auf die genaueste Handhabung der Fremdenpolizei und auf scrupulöse Ueberwachung der Ankömmlinge aus pestverseuchten Gegenden gedrungen werden und sind sowohl die Gemeindevorstände als auch sämmtliche Aerzte zu verpflichten, von jeder anscheinend verdächtigen Erkrankung die Meldung umgehend zu erstatten.

In letzterer Hinsicht wird, falls es sich um Telegramme handelt, auf das h. ä. Circular vom 22. October 1900, Z. 23698**) verwiesen, nach welchem derlei Anzeigen gebürenfrei zu behandeln sind.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 260.

**) Vgl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. October 1900, Z. 37297, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 489.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Gegenüber Herkünften aus Constantinopel stehen alle jene Maassnahmen, welche mit der Verordnung vom 28. December 1900 (10. Jänner 1901) angeordnet worden waren (siehe S. 31 d. Bl.), wieder in Kraft.

Rumänien. Das königl. rumänische Departement des Innern hat für Herkünfte aus Port Said eine fünftägige, für solche aus den übrigen ägyptischen Häfen statt des bisher angewendeten fünftägigen Quarantaine (siehe 286 d. Bl.) eine solche von 10 Tagen angeordnet.

Russland. Constantinopel wurde für pestverseucht erklärt und die Anwendung der Bestimmungen des Reglements der Venediger Convention 1897 verfügt.

Serbien. Aus Anlass des Auftretens der Pest in Constantinopel wurde die Verfügung getroffen, dass die aus Constantinopel und Salonich mit den Personenzügen eintreffenden

Digitized by Google

Reisenden in Tsaribrod ärztlich untersucht, deren Reisegepäck einer strengen Desinfection unterzogen und pestverdächtige Reisende über die Grenze zurückbefördert werden. Das Zugspersonale ist angewiesen, auf etwaige plötzliche Erkrankungsfälle während der Fahrt genau zu achten. Solche Kranke sind in der nächsten Station dem Bahnhofpersonale und von diesem wieder der Ortsbehörde zu übergeben, welch' letztere die Sanitätsbehörde sofort zu verständigen hat. Der Orientexpresszug darf auf der Fahrt von Constantinopel in den serbischen Stationen keine Passagiere abgeben; hingegen ist die Aufnahme von Reisenden gestattet. Die Fenster dieses Zuges haben während der Fahrt durch Serbien geschlossen zu sein. Die Benützung der Zugsaborte ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Bahnstrecke hierdurch nicht verunreinigt wird.

In Folge Beschlusses des Sanitätsrathes wurde der Eintritt von Reisenden und Waren aus der Türkei vom 19. Juli d. J. an verboten.

Türkei. In Constantinopel wurde am 16. Juli eine neue Pesterkrankung an einem 18jährigen persischen Tabakverschleisser in Galata, am 17. Juli wurden weitere 2 Pestfälle in Belwad (goldenes Horn) constatirt.

Die Provenienz der in der letzten Zeit in der genannten Stadt beobachteten Pestfälle wird auf die im Vorjahre auf dem Dampfer „Niger" aufgetretenen Pestfälle (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 400, 430 und 457) zurückzuführen gesucht. Dieser Dampfer, auf welchem vor und während seines Aufenthaltes in Constantinopel, eine grosse Anzahl von todten Ratten gefunden worden war, hatte im Hafen der Stadt mehrere hundert Säcke Mehl und 200 Kisten italienische Maccaroni abgegeben. Bald darauf ereignete sich auf dem Dampfer der erste Pestfall, weshalb das Schiff in das Lazareth nach Klazomene dirigirt wurde. Die Maccaronifabrik in welcher am 30. April ein Arbeiter an Pest erkrankte (Fall 1, siehe S. 207 d. Bl.) ist nur 150 Meter von dem Orte, an welchem der Dampfer vor Anker lag, entfernt, und ungefähr 300 Meter von dieser Landungsstelle ist die Wohnung des am 27. Juni erkrankten Gewürzkrämers (Fall 2, siehe S. 286 d. Bl.) gelegen. Der am 3. Juli beobachtete Fall (Fall 3, siehe S. 296 d. Bl.) betraf einen Bäckergehilfen in Stambul, welcher in letzter Zeit wiederholt den Besuch eines vacirenden Genossen aus der Vorstadt Galata empfangen hatte; auch waren in die Bäckerei, in welcher derselbe bedienstet war, erst kürzlich mehrere Säcke Mehl aus Galata gebracht worden. Die am 5. Juli erkrankte griechische Frau im Stadttheile Kassim Pascha (Fall 4, siehe S. 307 d. Bl.) hatte sich kurz vor ihrer Erkrankung einige Tage bei ihrer in Galata in der Nähe der erwähnten Maccaronifabrik wohnenden Mutter aufgehalten. Der italienische Tischler (Fall 5, siehe ebenda), welcher am 27. Juni wegen heftigen Unwohlseins in das italienische Hospital transportirt, und dessen Erkrankung am 5. Juli als Pest erkannt worden war, hatte gleichfalls in Galata in der Nähe der Wohnung des erkrankten Gewürzkrämers (Fall 2) gewohnt. Die Fälle 2 bis 5 sind im Lazarethe von Monastir Aghzi bei Kavak isolirt, während der zuerst erkrankte Arbeiter der Maccaronifabrik seit längerer Zeit genesen ist. — In Anbetracht des vereinzelten Auftretens und der strengen Isolirung der bisher beobachteten Fälle hielt es der Oberste Sanitätsconseil nicht für nothwendig, die bisher gegen Herkünfte aus Constantinopel geübte ärztliche Visite zu verschärfen. Die von der Stadtpräfectur über Antrag des Conseils eingesetzten drei ärztlichen Commissionen (je eine für Galata, Kassim Pascha und Beschitztasch) zur Untersuchung der verdächtigen Quartiere haben am 7. Juli ihre Thätigkeit begonnen; alle überfüllt, feucht oder unrein befundenen Wohnungen werden geräumt und erforderlichen Falles desinficirt.

Laut telegraphischer Mittheilung aus Constantinopel vom 13. Juli l. J. sind in Chios 2 pestverdächtige Erkrankungen, darunter eine mit tödtlichem Ausgange beobachtet worden.

In Beni Chechir (Assyr, siehe S. 286 d. Bl.) sind vom 30. Mai bis 17. Juni l. J. 25 Erkrankungen und 9 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Aegypten. Herkünfte aus Constantinopel werden der ärztlichen Visite unterzogen. Aus Zagazig wurden am 18. und 19. Juli je 1 Pestfall gemeldet.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Woche vom 4. bis 18. Juni 97, 71 Erkrankungen und 86, 54 Todesfälle, in Calcutta (siehe S. 287 d. Bl.) in den vier Wochen vom 11. Mai bis 8. Juni hintereinander 79, 47, 50 und 40 Todesfälle und in Kurachee (siehe ebenda) in den fünf Wochen vom 10. Mai bis 14. Juni 136, 114, 54, 22 und 14 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Hongkong. In der Woche vom 2. bis 8. Juni wurden 161 Erkrankungen und 155 Todesfälle an Pest constatirt.

Digitized by Google

Australien. In Queensland (siehe S. 271 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 4. bis 25. Mai 8 Erkrankungen und 2 Todesfälle beobachtet. Vom 27. Februar bis zum 25. Mai sind in der genannten Colonie 25 Erkrankungen und 5 Todesfälle vorgekommen, hievon 24 Erkrankungen mit 5 Todesfällen in Brisbane und 1 Fall in Bundaberg.

Capcolonie. In Capstadt kamen in der Woche vom 15. bis 22. Juni 3 neue Erkrankungen zur Anzeige; Pestleichen wurden 2 aufgefunden. Einschliesslich der Pestleichen wurden in dieser Woche 7 Todesfälle an Pest verzeichnet. Seit Ausbruch der Pest sind in der genannten Stadt 712 Personen an Pest erkrankt und 344 gestorben. In Port Elizabeth (siehe S. 296 d. Bl.) sind in der gleichen Zeit ein neuer Krankheitsfall und einschliesslich zweier aufgefundener Pestleichen 3 Todesfälle vorgekommen. In den übrigen Orten der Colonie sind bisher im Ganzen 9 Erkrankungen und 1 Todesfall an Pest beobachtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Regelung des Verkehres mit Mineralölen. Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12, wurde der Verkehr mit Mineralölen neugeregelt. Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte, (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), sowie durch trockene Destillation aus Ozokerit (Erdwachs) Bergtheer, bituminösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) Die Mineralöle werden in zwei Classen eingetheilt, zu der ersten Classe gehören alle jene, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung von weniger als 21 Grad C. entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Classe. Die Untersuchung auf die Entflammbarkeit hat mit dem Abel-schen Petroleumprober zu erfolgen.

Die aus dem Auslande einlangenden Mineralölsendungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder der zweiten Classe gehören. Entspricht die Bescheinigung nicht den bezüglichen Vorschriften, so hat, wie im Falle des Mangels derselben, die Untersuchung in der Grenzstation Platz zu greifen. Auf Mineralölsendungen im Grenzverkehre unter 50 Kilogramm findet diese Bestimmung keine Anwendung; ebenso auch nicht auf die aus dem Auslande zur Raffinerie oder Destillation bezogenen Mineralöle.

Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinden, beziehungsweise den von der Regierung hiefür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen; ausgenommen von der Untersuchung sind die als Mineralöle erster Classe erkennbar gemachten Producte, dann die zur Raffinirung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle und die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlentheeröle.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern entsprechend entfernt liegen. Das Destillir- und Raffinirlocale müssen von einander derart getrennt sein, dass eine Uebertragung des Feuers von einem zum andern thunlichst ausgeschlossen erscheint. Für die Aufbewahrung des rohen Oeles und der Destillationsproducte wird aus feuerpolizeilichen Rücksichten die cisternartige Lagerung empfohlen.

Bei Versendung darf nur in dichten, festen Gefässen erfolgen. Gefässe, welche Mineralöle erster Classe enthalten, haben die deutliche, unverwischbare Inschrift „feuergefährlich“ zu tragen. Für den Transport auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements maassgebend. Die Abschlauchung aus fixen oder ambulanten Reservoirs ist auf abseits gelegenen Geleisen vorzunehmen.

Bei Verfrachtung von Mineralölen erster Classe auf Fuhrwerken dürfen letztere nur im Schritt fahren, dem Wagen ist ausser dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben; das Rauchen ist dem Kutscher und sonstigem Begleitungspersonale untersagt. Für die vorgeschriebene Beleuchtung der Wagen zur Nachtzeit sind Sicherheitslaternen zu verwenden; die Wagen dürfen unter gedeckten Räumen nicht stehen bleiben und sind stets unter Aufsicht zu

Digitized by Google

halten. Beim Transporte in Glasballons müssen diese in Kisten oder Körben gut verpackt sein. Für die Beförderung von Mineralölen erster Classe auf Binnengewässern sind in dieser Verordnung genau präcisirte Vorsichtsmaassregeln getroffen. Schiffe, welche mit Mineralölen zur See eintreffen, sind nach den bestehenden besonderen Vorschriften und gemäss den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu behandeln.

Die Lagerung von mehr als 20.000 Kilogramm Mineralölen zweiter Classe oder von mehr als 1000 Kilogramm erster Classe darf nur in besonderen Lagerhöfen erfolgen. Der Lagerhof muss mit Blitzableitern versehen und mit einer entsprechenden festen Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein und muss von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können; auch muss eine grössere Menge von Wurferde zur Verfügung sein. Die gelagerten Flüssigkeiten müssen mindestens 60 Meter von allen ausserhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein. (Von diesen Bedingungen kann bei Lagerhöfen für Mineralöle zweite Classe nach dem Ermessen der Gewerbebehörde Umgang genommen werden.) Die Sohle des Lagerraumes (Lagerfläche) ist aus unverbrennlichem, undurchlässigem Materiale mit einer Neigung von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren Sammelgruben hin herzustellen, sie muss entweder tiefer als das umliegende Terrain gelegen oder mit einer feuersicheren Umfassung versehen sein, derart dass die gesammte daselbst lagernde Oelmenge im Falle des Auslaufens auf der Lagerstätte ohne Ueberfliessen Platz finden kann. Werden die Oelvorräthe nicht in freien oder offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert, müssen letztere massive Umfassungsmauern, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; auch müssen sie hinlänglich belichtet und ventilirt sein. Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Bei Nachtzeit darf der Lagerhof nur vom Wächter oder dem dazu dienstlich berufenen Beamten betreten werden; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benützt werden. Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf nicht geraucht werden. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes anzuschlagen. Ausser der Wohnung des Wächters, welche eventuell auch als Kanzleilocal zu dienen, von den übrigen Theilen des Lagerhofes durch eine Mauer abgetrennt zu sein hat, darf kein anderer Raum als Wohnraum benützt werden.

Mineralöl in der Menge von 1500—20.000 Kgr. 2. Classe oder von 150—1000 Kgr. 1. Classe darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Mengen von 300—1500 Kgr. Mineralöl 2. Classe und von 15—150 Kgr. 1. Classe dürfen nur in Kellern oder in zu ebener Erde gelegenen Räumen mit wasserdichtem, feuerfestem Fussboden und feuersicherer Umfassung von solcher Höhe, dass der auf diese Art hergestellte Raum alles daselbst aufzubewahrende Oel aufzunehmen vermag, aufbewahrt werden.

Die Lagerung kann auch in Höfen und Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfliessen der Flüssigkeit durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Die oben erwähnten Vorschriften über die Gebahrung mit Feuer und Licht finden auch auf diese Räumlichkeiten Anwendung.

Auf die Lagerstätten für Mengen von 1500—2000 Kgr. 2. Classe und 150—1000 Kgr. 1. Classe haben mindestens die gleichen Vorschriften Anwendung zu finden, wie für die letzterwähnte Kategorie; eventuell werden für dieselben auch die Bedingungen über die Beschaffenheit des Bodens der grossen Lagerstätten vorzuschreiben sein.

Werden Mineralöle 1. mit solchen 2. Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raum gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die Bestimmungen für die Mineralöle 1. Classe, bei Zusammenlagerung von Mineralölen 2. Classe mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten die Bestimmungen für die Mineralöle 2. Classe Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Lagerstätten haben für die Aufbewahrung an den Gewinnungsstätten und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt oder bearbeitet oder verwendet werden, ebenso auch für die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schifftransportes keine Giltigkeit.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle 1. Classe bis zu 15 Kgr., solche 2. Classe bis zu 50 Kgr. und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefässen erfolgt, bis zu 300 Kgr. aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen 1. Classe darf, soweit es sich um Mengen von mehr als einem halben Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen widerstandsfähigen Gefässen, bei geringeren Mengen auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Wenn nicht ein die Verdunstung behindernder Füllapparat benützt wird, darf das An-

Digitized by Google

füllen nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe von Flammen etc. vorgenommen werden. Das gewerbsmässige Feilhalten von Mineralölen 1. Classe ist nur in solchen Gefässen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift „feuergefährlich" tragen. Wird derartiges Mineralöl gewerbsmässig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kgr. feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muss die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaassregeln zu Brennzwecken verwendbar; in Nähe von Licht nicht umfüllen, an einem kühlen Orte wohlverschlossen aufzubewahren" enthalten.

Für die Abgabe solcher Stoffe in Apotheken zu Heilzwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 *K*, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Verordnung hat 7 Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

Ueber die Abgabe von Kreosotal. Ueber Anfrage eines Gerichtes, betreffend den Verkauf von Kreosotal hat das k. k. Ministerium des Innern dem k. k. Justizministerium mit Schreiben vom 12. April 1901, Z. 12714, Nachstehendes mitgetheilt:

„Das nicht officinelle Heilmittel Kreosotal (Creosotum carbonium) ist ein Ersatzmittel für Kreosot, welches gemäss den Bestimmungen der geltenden 7. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107) nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf.

Das Kreosotal ist ein pharmaceutisch-chemisches Präparat, welches nur zu Heilzwecken Verwendung findet und daher im Kleinhandel gemäss den Bestimmungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in öffentlichen Apotheken an Parteien abgegeben werden darf. Selbst in Apotheken darf jedoch dieses aus Kreosot hergestellte Präparat, obwohl es weit weniger giftig ist als Kreosot, nur über ärztliche Vorschrift hintangegeben werden, worauf auch in der vom allgemeinen österreichischen Apothekervereine herausgegebenen und mit dem hierortigen Erlasse vom 29. März 1898, Z. 9152,*) bei der behördlichen Beurtheilung nichtofficineller Arzneimittel als Richtschnur empfohlenen Arzneitaxe durch auffälligen Druck aufmerksam gemacht ist. Auch gehört Kreosotal zu jenen neueren Arzneipräparaten, welche gemäss der Bestimmung des § 3 der obgedachten Pharmakopöeverordnung vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, und der erläuternden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1889, ad Z. 10134 (siehe Arzneitaxe pro 1901, S. XII) im Arzneiverkehre beschränkt sind, und ist eine diese Beschränkung aufhebende Weisung des Ministeriums des Innern bisher nicht erfolgt.

Der Umstand, dass Kreosotal verhältnismässig ungiftig ist, obwohl es bei unzweckmässiger Anwendung die Gesundheit schädigen kann, kommt bezüglich der Frage des Verschleisses nicht in Betracht.

Demnach darf Kreosotal auch von einem gemäss §§ 15, P. 14 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, mit der Concession zum Verschleisse von den Apotheken nicht vorbehaltenen, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ausgestatteten Materialwarenhändler (Droguisten) nicht anders als im Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten, Apothekern gemäss § 5 der citirten Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, abgegeben werden."

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 23. Juli d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien in der Stadt Krakau 1, in Böhmen im politischen Bezirke Senftenberg: Grulich 2.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowice 1; Dobromil: Brzezawa 1, Rudowka ad Bircza 2; Jaworow: Mlyny 7; Limanow: Mlynczyska 1; Myslenice: Tenczyn 1; Skalat: Przekalec 2; Stryj: Orawa 4; Tarnopol: Proszowa 2; Trembowla: Budzanow 1, Laskowce 1; Zbaraz: Kurniki 2; Zydaczow: Krupsko 3.

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl. S. 140.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

DR. J. DAIMER und DR. F. STADLER,

Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 1. August 1901. Nr. 31.

Erfolgreiche und rasche Blatterntilgung.

(Aus dem Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern.)

Seit der Blatternpandemie, welche sich nach dem deutsch-französischen Kriege 1870/1871 auch über Oesterreich verbreitet und in den Jahren 1872—1874 143368 Todesfälle (davon im Jahre 1873 allein 67824) verursacht hatte, war die Krankheit bis in die erste Hälfte des letzten Decenniums in der Mehrzahl der Verwaltungsgebiete bald in grösseren, bald localen Epidemien, bald in sporadischen Fällen aufgetreten. Von 1875—1889 verzeichnet die Mortalitätsstasistik nur in drei Jahren (1876, 1886 und 1887) weniger als 10000, im Jahre 1882 selbst noch 21154 Blatterntodesfälle. Erst seit dem Jahre 1890 datirt der nur in zwei Jahren von einer geringen Steigerung unterbrochene, fast continuirliche Rückgang der Blatternhäufigkeit. Es ist dies eine Folge dessen, dass auch in den benachbarten Auslandsstaaten Blattern weniger häufig auftraten, somit die Anlässe zu einer Einschleppung der Krankheit nicht mehr in gleichem Maasse bestanden, wie früher, aber auch und zwar vorwiegend ein Erfolg der sanitären Vorkehrungen.

Während man in einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit der Ansicht gewesen, dass erst bei dem Bestande einer Epidemie Vorkehrungen zu treffen seien, und solche erst eingeleitet wurden, wenn schon eine Mehrzahl von Erkrankungen constatirt war, suchte die Sanitätsverwaltung in neuester Zeit beim Auftreten einer Blatternerkrankung wie bei Verdachtsfällen durch schleunigste Einleitung der Vorkehrungen (Isolirung des Kranken, Desinfectionsmaassnahmen, Nothimpfungen) der weiteren Verbreitung der Ansteckung vorzubeugen.

Einschleppungen von Blattern aus Ländern, in denen die Krankheit herrscht, werden wohl kaum jemals ganz vermieden werden können, das Hauptgewicht der Schutzmaassregeln muss daher darin liegen, dass die Bevölkerung gegen Infectionen geschützt, einerseits durch Impfung und Wiederimpfung möglichst immunisirt, andererseits etwa importirte Erkrankungen so schnell als möglich erkannt, festgestellt und der berufenen Behörde gemeldet werden, damit diese in der Lage sei, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

Durch möglichst exacte Handhabung der bestehenden Epidemie- und Impfvorschriften ist es gelungen, die Blattern in den österreichischen Verwaltungsgebieten sehr wesentlich in ihrer Verbreitung zu beschränken, in der Hälfte der Verwaltungsgebiete vollständig zu tilgen. Nur Galizien und die Bukowina machen eine Ausnahme, doch ist auch in diesen Ländern die Krankheit sehr bedeutend eingedämmt worden. In den von 1895—1899 aufeinanderfolgenden Jahren verzeichnet die Sanitätsstatistik 1164, 897, 1450, 2474 und 1820 Todesfälle in Folge von Blattern, von denen nach der gleichen Reihenfolge 90·5, 91·4, 96·6, 99·6 und 99·5 Percent auf Galizien und die Bukowina entfielen. Die übrigen 15 Verwaltungsgebiete hatten in diesen 5 Jahren nur 110, 77, 49, 11, 9 Blatternsterbefälle zu verzeichnen.

So erfreulich diese Thatsache und so erfolgreich die Bemühungen der Sanitätsverwaltung waren, so wenig darf die Gefahr einer allfälligen Einschleppung der Krankheit aus fremden Ländern, wenn dort Blattern herrschen, verkannt oder leicht beurtheilt werden. Da es wohl kaum gelingen dürfte, die gesammte Bevölkerung eines Landes mit absolut sicherem Blatternschutz durch Impfung auszurüsten, begründet jeder eingeschleppte Blatternfall eine Gefahr, deren Tragweite von vorneherein nicht bestimmt werden kann. Nur zu leicht verleiten die bei Geimpften auftretenden milden Blatternformen zur Annahme, dass es sich um Varicellen handelt, und zu weniger strengem Vorgehen. Manche Blatternepidemie verdankt ihre Ausbreitung dieser Auffassung.

Schon im letzten Winter herrschten Blattern in grosser Ausbreitung im Königreiche Italien, besonders im südlichen Theile, aber auch in mehreren an Oesterreich unmittelbar angrenzenden oder wenigstens benachbarten Provinzen. Auf diese bisher noch nicht erloschene, weit verbreitete Epidemie waren zwei durch zugereiste Arbeiter herbeigeführte Blatterneinschleppungen nach Schlesien und nach Tirol zurückzuführen. Den ebenso energischen, als zweckmässigen Anordnungen der betreffenden politischen Behörden ist es gelungen, die Krankheit rasch zu tilgen und die Gefahr zu beseitigen.

Am 1. Mai d. J. Mittags meldete sich ein aus dem preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf gekommener, auf der Heimreise nach Valdibiadene in der Provinz Belluno begriffener 28jähriger Mann zur Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus in Trient und wurde, da man Blattern constatirte, über Veranlassung des Amtsarztes sofort im Isolirspital S. Lorenzo untergebracht.

Da mit und nach diesem Kranken auch noch andere italienische Arbeiter aus dem genannten Regierungsbezirke in Trient angekommen waren, jedoch die Fahrt nach Italien mit der Valsuganabahn fortgesetzt hatten, wurden ungesäumt im Bezirke Borgo Erhebungen gepflogen, und konnte der Amtsarzt, welcher sich von Tezze, wo die Valsuganabahn endet, behufs Einholung weiterer Informationen in das benachbarte italienische Gebiet begeben hatte, in Erfahrung bringen, dass unter den aus Deutschland zurückgekehrt Kranken bereits vier mit Blattern behaftet befunden und in Feltre sowie in Primolano isolirt worden waren.

Aus den anlässlich dieses Blatternfalles, der zu einer Reihe weiterer, unten zu erwähnender Infectionen geführt hat, gepflogenen sehr umfassenden Erhebungen ergab sich Folgendes:

Bei dem Baue einer Thalsperre nächst Hilgen, Kreis Solingen, im preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf, waren 590 Arbeiter fremder Nationalität beschäftigt. Am 13. April kam ein am 27. März aus Gallio, District Asiago in der italienischen Provinz Vicenza zugereister Arbeiter, nachdem er sich schon mehrere Tage unwohl gefühlt hatte, in ärztliche Behandlung. Derselbe wurde, da man Blattern constatirte, abgesondert untergebracht, bei den übrigen Arbeitern die Impfung vorgenommen und so der Weiterverbreitung der Krankheit am Arbeitsorte vorgebeugt. Der in Trient untergebrachte Kranke hatte deutliche Impfnarben und waren an demselben Spuren einer jüngst vollzogenen Revaccination wahrnehmbar.

Digitized by Google

Seiner Aussage zufolge hatte er und eine Reihe anderer italienischer Arbeiter wegen des Ausbruches der Blattern Hilgen verlassen und die Heimreise angetreten. Auf dieser Reise passirte derselbe mit seinen Genossen Kufstein, traf am 30. April Früh in Innsbruck ein, wo sie den Tag über verweilten, setzten in der Nacht die Reise über den Brenner bis Trient fort und kamen daselbst am 1. Mai Vormittags an. Auch an den folgenden Tagen reisten auf der gleichen Route Arbeiter aus Deutschland in ihre Heimat nach Italien zurück.

Auf diese Arbeiter sind Blatternerkrankungen zurückzuführen: in Kufstein, Innsbruck, Wilten, Franzensfeste, Rovere della Luna, Termenago, Trient und Ala.

In Kufstein erkrankten ein Bediensteter eines Gasthauses und ein Arbeiter, welche mit den erwähnten Arbeitern verkehrt hatten, ein Schuhmacher und eine barmherzige Schwester, welche die Kranken im Isolirspitale gepflegt hatte.

In Innsbruck wurde bei einem auf der Klinik für Nervenkranke behandelten Patienten Variola constatirt. Der Kranke hatte in der Zeit, als die italienischen Arbeiter in ihre Heimat reisten, sich mit dem Nachtzuge von Innsbruck nach Trient begeben. In dem von ihm benützten Waggon befand sich seiner Aussage zufolge ein mit einem eckelerregenden eiterigen Ausschlage im Gesichte behafteter Mann. Nach der kurz darauf erfolgten Rückkehr des Patienten in die Nervenklinik wurde das Blatternexanthem beobachtet.

In Wilten bei Innsbruck erkrankte eine Italienerin, welche neben einer von durchreisenden italienischen Arbeitern vielbesuchten Restauration wohnte und oft dort verkehrte.

Der Blatternfall in Franzensfeste (Gemeinde Neustift des Bezirkes Brixen) betraf einen vor vier Wochen aus seiner Heimat in Südtirol zugereisten, während der ersten zwei Wochen in Brixen, in den späteren zwei Wochen bei Legung eines Bahngeleises in Franzensfeste beschäftigten Arbeiter. Da weder in der Heimat noch im früheren Aufenthaltsorte des Kranken, noch vor Einschleppung der Blattern durch die heimreisenden Arbeiter irgendwo im Lande eine Blatternerkrankung vorgekommen war, muss die Infection mit aller Wahrscheinlichkeit auf Verkehr mit den Arbeitern, welche auf der Heimreise Franzensfeste passirten, bezogen werden.

In Rovere della Luna (politischer Bezirk Trient Umgebung) erkrankte eine Frau, welche am 2. Mai mit ihrer Familie den Frühzug benützt und sich zu Besuch nach Trient begeben hatte. Auf diesem Zuge befanden sich jene Arbeiter, unter welchen in der Folge in Feltre die Blattern constatirt wurden.

In der weitab von der Eisenbahn, im Gebirge gelegenen Gemeinde Termenago (politischer Bezirk Cles) erkrankte ein aus Bermatingen im Grossherzogthum Baden auf der Route Arlberg—Innsbruck—Brenner—S. Michele zurückgekehrter Arbeiter. In dem Waggon, in welchem dieser Kranke die Fahrt über den Brenner gemacht hatte, befand sich ein italienischer Arbeiter mit rothen Flecken im Gesicht. Nachweislich waren mit dem Zuge Arbeiter aus Deutschland nach Italien gereist. Der Gesichtsausschlag an dem italienischen Arbeiter wurde von dessen Kameraden als Masern bezeichnet. Hierauf, sowie auf den Umstand, dass in Termenago zu jener Zeit Masern herrschten, mag die irrige erste Diagnose »Masern« zurückzuführen gewesen sein. Alsbald stellte sich die wahre Natur der Krankheit heraus, es entwickelte sich ein schwerer Blatternfall und, da die Isolirung des Kranken nicht rechtzeitig eine genügende war, kam es zu weiteren Infectionen. Die letzte Erkrankung betraf den Seelsorger in Termenago, welcher den Blatternkranken geistlichen Beistand geleistet hatte.

In Trient kam es zu keiner weiteren Infection, der im Isolirspitale untergebrachte Kranke ist genesen.

In Ala (politischer Bezirk Rovereto Umgebung), der Endstation der Tiroler Linie der Südbahn, erkrankte ein Bahnbediensteter an Blattern. Derselbe war zur Reinigung der aus Kufstein gekommenen Eisenbahnwaggons verwendet worden

Digitized by Google

und hatte sich offenbar bei dieser Arbeit inficirt. In der Folge erkrankte auch noch ein Kind dieses Arbeiters.

Ausser Zusammenhang mit diesen Infectionen, aber mit aller Wahrscheinlichkeit auf eine Uebertragung der Blattern durch Reisegepäck oder Effecten zu beziehen ist ein zweiter, in der Stadt Innsbruck beobachteter Blatternfall. Derselbe betraf einen Bahnbeamten aus Salzburg, welcher daselbst bei der Gepäcksexpedition beschäftigt war, hiebei viel mit italienischen Arbeitern verkehrt hatte. Während eines Urlaubes, den er in Innsbruck verbrachte, erkrankte er alsbald nach seiner am 19. Mai erfolgten Ankunft daselbst an einer leichten Blatternform.

Die Gesammtzahl der erwähnten Blatternfälle in Tirol beläuft sich auf 19. Dieselben vertheilen sich in folgender Weise:

Kufstein	4	Erkrankungen	—	Todesfälle
Stadt Innsbruck	2	»	—	»
Wilten	1	»	—	»
Franzensfeste	1	»	1	»
Rovere della Luna . . .	1	»	1	»
Termenago	7	»	2	»
Stadt Trient	1	»	—	»
Ala	2	»	—	»
	19	Erkrankungen	4	Todesfälle

Nach Schlesien wurden Blattern direct aus Italien eingeschleppt. Am 15. Mai Früh traf in Teschen ein Trupp von 10 italienischen Bauarbeitern ein, welche am 11. Mai ihre Heimat im Venetianischen verlassen hatten und über Cormons, Graz, Wien gekommen waren. Einer dieser Arbeiter hatte sich bereits während der Reise unwohl gefühlt und suchte, da sich nach seiner Ankunft in Teschen ein verdächtiger Hautausschlag zeigte, das Krankenhaus auf, in dessen Isolirabtheilung er dann untergebracht wurde. Seine Reisegenossen wurden unter Beobachtung gestellt. Der Kranke ist gestorben. In der Folge erkrankte noch der Wärter. Es blieb aber bei diesen beiden Fällen.

Sofort nach Constatirung des ersten Blatternfalles wurden von den Landesbehörden und von den betreffenden Bezirksbehörden in Tirol und in Schlesien die umfassendsten Vorkehrungen getroffen, die Durchführung derselben in Tirol vom Landes-Sanitätsreferenten und Sanitätsinspector persönlich controlirt und hat das Ministerium des Innern mit Erlass vom 1. Juni (siehe Seite 251 d. Bl.) alle politischen Landesbehörden zur eifrigen Wachsamkeit, ungesäumten Veranlassung der Durchführung der Allgemein- beziehungsweise Nothimpfungen, sowie der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen aufgefordert. Besonderes Gewicht wurde auf eine entsprechende Ueberwachung des Gesundheitszustandes zureisender fremder Arbeiter gelegt.

Die Statthalterei in Innsbruck betraute mit dieser Aufgabe an der Grenze die Amtsärzte in den Einbruchsstationen Bregenz und Kufstein.

Welche Bedeutung der Arbeiterverkehr durch Tirol in sanitätspolizeilicher Hinsicht hat, wenn in den Heimatländern dieser Arbeiter ansteckende Krankheiten herrschen, mag daraus entnommen werden, dass nach Mittheilung des Betriebsinspectorats der Südbahn in Innsbruck in den ersten vier Monaten dieses Jahres daselbst von der Grenze ab via Arlberg rund 42.000 und via Kufstein rund 6000 Arbeiter transitirten.

Das Ministerium des Innern sah sich daher veranlasst, das Eisenbahnministerium um dessen Einflussnahme auf die Eisenbahnverwaltungen zu ersuchen, damit seitens des Zugbegleitungspersonales dem Gesundheitszustande fremder Arbeiter, insbesondere mit Rücksicht auf blatternähnliche Ausschlagskrankheiten besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde. Diesem Wunsche entsprechend wurden seitens des Eisenbahn-

Digitized by Google

ministeriums mit Erlass vom 1. Juli d. J., Z. 25359, sämmtliche Betriebsdirectionen der k. k. Staatsbahnen und die Verwaltungen der Privatbahnen angewiesen, hinsichtlich Blattern nach den für den Eisenbahnverkehr in Cholerazeiten vorgeschriebenen Directiven (siehe Jahrg. 1893 d. Bl., Seite 430), vorzugehen, das Zugbegleitungspersonal durch die Bahnärzte über die Symptome der Blatternkrankheit belehren zu lassen und zu beauftragen, jene Reisenden, welche aus dem Auslande, sowie solche, welche aus blatternverseuchten Gegenden des Inlandes kommen, genau zu beobachten.

Der aufopfernden Thätigkeit der Amtsärzte und dem zielbewussten energischen Vorgehen der politischen Bezirksbehörden ist es gelungen, die drohende grosse Gefahr rasch erfolgreich zu bekämpfen und den durchaus nicht immer und überall gebürend gewürdigten Werth einer rationellen Sanitätspolizei neuerdings praktisch zu erweisen.

Wie begründet und nothwendig die unausgesetzte sanitätspolizeiliche Wachsamkeit auf dem Gebiete der Infectionskrankheiten ist, lehrt ein neuerlicher nach Tirol importirter Blatternfall.

Als die letzten der erwähnten Blatternkranken bereits der Genesung entgegengingen, traf am 23. Juni in der Gemeinde Fai des politischen Bezirkes Trient Umgebung ein Mann ein, welcher sich in Buenos Ayres eingeschifft hatte und über Genua in seine Heimat gereist war. Der in der Jugend mit gutem Erfolge geimpfte Mann war auf dem Schiffe revaccinirt worden, jedoch ohne Erfolg. Die leichte Erkrankung blieb in Folge sofort eingeleiteter Isolirung eine vereinzelte.

Auch im benachbarten Italien wurden Blattterneinschleppungen aus Brasilien beobachtet. Es erscheint daher eine ganz besonders aufmerksame Wachsamkeit gegenüber Arbeitern und Auswanderern, welche aus Südamerika zurückkehren, am Platze.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1901, Z. ad 47119/1900,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die bei Consentirung neuer Anlagen zum Dörren landwirthschaftlicher Producte zu stellenden Anforderungen.

Mit dem h. ä. Erlasse vom 22. Mai 1890, Z. 22818/1889*) wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium angeordnet, dass in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirthschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und dass die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, dass die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittirte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.

Aus Anlass von Einschreiten mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Aenderung, eventuell Zurücknahme dieser Anordnung, wurde mit dem h. ä. Erlasse vom 28. Juni 1892, Z. ad 1982, der Fortbetrieb von bestehenden derlei Dörranlagen mit directer Feuerung provisorisch gegen Einhaltung von mehrfachen Bedingungen gestattet. Die nach Herausgabe dieser Anordnungen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass einerseits nach dem heutigen Stande der Feuerungstechnik eine entsprechende Trocknung einzelner landwirthschaftlicher Producte rationell nur bei Verwendung der directen Verbrennungsgase möglich ist, und dass anderseits dem Arbeiterschutze durch entsprechende Einrichtung, beziehungsweise

*) Siehe Jahrg. 1890 d. Bl., S. 394.

Digitized by Google

Betriebsführung der Anlagen auch bei Zulass der directen Feuerung Rechnung getragen werden kann. Es brauchen die Arbeiter bei einzelnen Gattungen von Dörren die mit gesundheitsschädlichen Verbrennungsgasen gefüllten Betriebsräumlichkeiten während des Arbeitsprocesses überhaupt nicht zu betreten, und können in jenen Anlagen, in welchen diese Nothwendigkeit eintritt, ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getroffen werden, die bei sorgfältiger Instandhaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Verhaltungsmaassregeln den Schutz der Arbeiter in ausreichendem Masse verbürgen. Nachdem somit die mit den oberwähnten h. ä. Erlässen getroffenen Anordnungen ihre Zweckmässigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwickelung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, dass in Hinkunft bei der gewerbepolizeilichen Consentirung von neuen Anlagen zum Dörren landwirthschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Rübe, die Verwendung der directen Feuerung zum Trocknen der betreffenden Producte im Allgemeinen nicht zu beanständen ist, dass jedoch an derartige Anlagen, insoferne nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Feuerungsgasen gefüllten Räumlichkeiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung unbeschadet der etwa in besonderen Fällen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Einrichtung als nothwendig erscheinenden weitergehenden Bedingungen, nachstehende Forderungen zu stellen sind:

1. Die unteren Darrkammern, in welchen der eigentliche Darrprocess durchgeführt wird, sind so einzurichten, dass die in denselben zu verrichtenden Arbeiten von einem gegen den Darrraum abgeschlossenen Manipulationsgange aus mittelst langgestielter Werkzeuge durchgeführt werden können. Der Abschluss des Manipulationsganges gegen den Darrraum kann durch lose Blechtafeln hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproductes örtlich abgenommen werden können, so dass hier die Arbeiter mit den Verbrennungsgasen überhaupt nicht in Berührung kommen.

2. Die offenen Feuerstätten sind so einzurichten, dass sie im Bedarfsfalle durch einfache Vorrichtungen gegen die Darrkammern, in welchen die Arbeiter bei Aufbringen und Wenden des Dörrmateriales, bei Uebertragung der theilweise getrockneten Producte auf heissere Hürden und beim Abräumen der fertigen Ware zeitweise beschäftigt sind, derart abgeschlossen werden können, dass hiedurch der Zutritt der Verbrennungsgase aus den Feuerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurückschlagen der Verbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Feuerungen bedient werden, zu verhindern, ist für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach aussen durch Anordnung besonderer, mit einem Schornsteine, beziehungsweise einem Dunstschlauche in Verbindung stehender Canäle oder Rohre Vorsorge zu treffen. Die Feuerungsgänge, beziehungsweise jene Räume, von denen Feuerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Ventilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Feuerungen in diese Räume zurückgeschlagenen Feuerungsgase sofort ableiten zu können.

3. Die Fenster der Darrkammern sind zum Oeffnen von aussen und von innen einzurichten.

4. Zur Vermeidung der Belästigung der im Dachraume beschäftigten Arbeiter durch die Verbrennungsgase sind sowohl der Fussboden dieses Raumes, welcher gleichzeitig die Decke der oberen Darrkammer bildet, als auch die in denselben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunstschläuche stets vollkommen luftdicht zu halten. Zu diesem Zwecke ist der Fussboden als doppelter Fussboden herzustellen und haben die in demselben befindlichen Materialeinwurfsöffnungen beziehungsweise Kästen einen doppelten Deckelverschluss (unten und oben) zu erhalten; überdies ist an der höchsten Stelle der Decke des

Digitized by Google

Dachraumes, beziehungsweise des Daches eine entsprechende Anzahl unverschliessbarer mit Dachreitern gekrönter Oeffnungen anzuordnen. Im Dachraume dürfen ausser den zum Beschicken der Hürden mit dem Trockengute erforderlichen Manipulationen keine sonstigen Arbeiten verrichtet werden. Die Benützung des Dachbodens als Schlaf- oder Wohnraum ist unzulässig.

5. Vor dem Eintritte der Arbeiter in die Darrkammern zum Zwecke des Wendens des Dörrmateriales sind die Feuerungen gegen die Darrkammer abzuschliessen, die Verbrennungsgase aus den Feuerungen in den Schornstein, beziehungsweise den Dunstschlauch abzuleiten und gleichzeitig die Thüren und Fenster der Darrkammer zu öffnen. Das Betreten der Darrkammern behufs Arbeitsverrichtung darf erst nach einem hinlänglichen Zeitraume, in welchem durch Ventilation eine unschädliche Luftbeschaffenheit in den Darrkammern hergestellt worden ist, erfolgen. Die nähere Festsetzung dieses Zeitraumes kann erforderlichen Falles durch die Behörde bestimmt werden.

6. Die Beschickung der Feuerungen ist derart einzurichten, dass sich dieselben vor dem Abräumen des fertigen Dörrmateriales und vor den darauf unmittelbar folgenden Arbeitsverrichtungen in den Darrkammern, in einem möglichst niedergebrannten Zustande befinden.

7. Mit Rücksicht darauf, dass in den Cichorien- und Rübendarren auch in der Nacht, und zwar nach längeren Pausen gearbeitet wird, ist in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf-, beziehungsweise Aufenthaltsraum mit freiem Licht- und Luftzutritte Vorsorge zu treffen.

8. Die Vorschriften über die Ventilation der Betriebsräume sind in der Betriebsanlage durch Anschlag zu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rübendarren mit directer Feuerung, deren Dörrräume zeitweise als Arbeitsräume dienen, sind, insoferne diese Anlagen der Genehmigung vom Standpunkte des § 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 1 thunlichst dieselben Anforderungen zu stellen.

Hievon wird die k. k. . . . . zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Rechtsprechung.

Bei Schlachtvieh muss die Viehbeschau vorangehen; ihr folgt dann die Fleischbeschau, welche sich auch auf die Eingeweide der Thiere erstreckt. — Pferde werden dem Schlachtvieh beigezählt. — Das Strafverfahren wegen der im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, (Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau), bezeichneten Uebertretung ist den Gerichtsbehörden zugewiesen. — Hat in dem im § 399 St. G. vorgesehenen Falle der Gewerbsmann auch die Schlachtung veranlasst, so ist ihm neben der Uebertretung des § 399 St. G., auch jene des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zuzurechnen.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 8. November 1899, Z. 16090.*)

Der Oberste Gerichts- als Cassationshof hat am 8. November 1899 über die von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in F. vom 22. September 1898, Z. 787/98, in der Strafsache wider J. G. und A. H. wegen Uebertretung des § 399 St. G., beziehungsweise des § 12, Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und gegen das in

*) Von dieser Entscheidung wurden sämmtliche politische Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. December 1899, Z 42845, zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der politischen Behörden I. Instanz in die Kenntnis gesetzt.

Digitized by Google

derselben Strafsache erflossene Urtheil des k. k. Kreis- als Berufungsgerichtes in R. vom 29. December 1898, Bl. VII 140/98, sowie gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in F. vom 26. Jänner 1899, U. III, 15. Februar 1899, in der Strafsache gegen A. R. wegen Uebertretung der §§ 12 und 45, Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zu Recht erkannt, durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes F. vom 22. September 1898, U. 787/98, insoweit damit J. G. von der Uebertretung des § 399 St. G. freigesprochen und die Amtshandlung gegen denselben und A. H. wegen der Uebertretung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, der politischen Behörde überwiesen wird, und durch das die Berufung des Anklägers gegen dieses Urtheil zurückweisende Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in R. vom 29. October 1898, Bl. VII 140/98, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 399 St. G. und der §§ 12, 44, 45 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 35, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. 51 und durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in F. vom 26. Jänner 1899 U. III 15/2 1899, insoweit damit A. R. von der Anklage wegen der in den §§ 12 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Uebertretung freigesprochen wird, in den Bestimmungen der §§ 12, 44, 45 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, verletzt.

Gründe:

J. G., Fleischer und Gastwirth in R., schlachtete im August 1898 drei Kälber, ohne deren vorschriftsmässige Beschau vor der Schlachtung veranlasst zu haben. Der Bezirksthierarzt F. B., welcher am 12. August 1898 die Fleischhauereien in R. revidirte, fand diese drei tags oder zwei Tage vorher geschlachteten, zwar noch nicht zerlegten, aber bereits ausgeweideten Kälber im Eiskeller. Erst nachträglich wurden die Thiere von dem als Fleischbeschauer fungirenden Gemeindevorsteher J. R. äusserlich besichtigt und gesund befunden. Von dem Fleische derselben war, als F. B. die Revision vornahm, noch nichts verkauft, dies geschah erst, nachdem sie von J. R. beschaut worden waren. Wegen Unterlassung der vorschriftsmässigen Beschau zur Verantwortung gezogen gab J. G. zu, er habe die Anmeldescheine für diese drei Kälber bereits vorbereitet gehabt, auf die Meldung aber vergessen.

Bei dem Gastwirthe und Fleischhauer A. H. in R. fand der Bezirksthierarzt F. B. zwei ohne vorangegangene Beschau geschlachtete Kälber und ein Schwein, von dem Fleische des letzteren war ein Theil bereits zu Würsten verarbeitet. A. H. verantwortete sich dahin, er habe in Folge Aufregung über die Erkrankung seiner Frau die Thiere zur Fleischbeschau anzumelden vergessen.

Mit Urtheil vom 22. September 1898, U 787/98, erkannte das Bezirksgericht in F. lediglich den A. H. der im § 399 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verhängte über ihn eine Strafe von 10 fl., J. G. wurde gemäss § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen, weil — wie das Bezirksgericht als erwiesen annahm — die unbeschauten drei Kälber bei Vornahme der Revision noch vollständig vorhanden waren, von ihrem Fleische daher noch nichts verkauft war. In der Richtung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über J. G. und A. H. zu judiciren lehnte das Bezirksgericht ab, weil die Ahndung des Nichtanmeldens der zu schlachtenden Thiere nach § 48 d. Ges., da es sich blos um Unterlassung einer Anzeige handle, der politischen Bezirksbehörde zustehe und dieser vorbehalten bleiben müsse.

Die vom öffentlichen Ankläger gegen den Freispruch des J. G. eingelegte Berufung wies das Kreis- als Berufungsgericht in R. mit Urtheil vom 29. October 1898, Bl. VI 140/98, unter Verweisung auf die erstrichterlichen Feststellungen und ohne weitere Begründung zurück.

A. R., Grundbesitzer in B., schlachtete im November 1898 ein Pferd, ohne dessen Beschau zu veranlassen. Das Fleisch desselben verbrauchte er seiner Angabe zu Folge theils in seinem Haushalte, theils verschenkte er es an den Schächter J. H. und die Nachbarn St. K. und F. Z., wobei zu bemerken ist, dass — wie das Beweisverfahren ergab — J. H. ein halbes Viertel des Pferdes als Lohn für die von ihm vorgenommene Schlachtung desselben erhielt. Das Bezirksgericht F. sprach mit Urtheil vom 26. Jänner 1899, U III 15/2 1899, den A. R. von der auf Grund des dargelegten Sachverhaltes gegen ihn erhobenen Anklage frei, und zwar in der Richtung des § 399 St. G. deshalb, weil der Angeklagte weder ein Fleischer- noch ein Gastgewerbe betreibt, welches zum Verkaufen von rohem oder zubereiteten Fleische berechtigt, auch nicht erwiesen sei, dass er von dem Fleische irgend etwas entgeltlich an Jemand andern

Digitized by Google

überlassen habe, in der Richtung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, aber deshalb, weil die Nichtanmeldung der zu schlachtenden Thiere nach §§ 44 und 48 des cit. Gesetzes von der politischen Behörde zu ahnden sei. Dieses Urtheil blieb unangefochten.

Als rechtsirrig erweist sich einerseits der Freispruch des J. G. von der Uebertretung des § 399 St. G. und andererseits die vom Bezirksgerichte F. wiederholt ausgesprochene und auch in zweiter Instanz unberichtigt gebliebene Ansicht, dass die Uebertretung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, richterlicher Judicatur nicht unterliege.

Das Strafgesetz gestattet im § 399 in den daselbst bezeichneten Gewerben lediglich den Verkauf des Fleisches von nach Vorschrift beschautem Vieh. Die von J. G. im August 1898 geschlachteten drei Kälber wurden nicht nach Vorschrift beschaut. Die in dieser Hinsicht für Böhmen giltigen Vorschriften sind in der allgemeinen Landesmarktordnung, Patent vom 14. Mai 1770, und in der Gubernialverordnung vom 27. October 1810, P. G. S. Nr. 285 und vom 21. Mai 1830, Z. 19269, P. G. S. Nr. 123, enthalten. Die allgemeine Landesmarktordnung (Patent vom 14. Mai 1770) bestimmt im § 4 insbesondere, dass kein Fleischverkäufer sein Vieh eher schlachten dürfe, „bis nicht von ihm der dazu verordnete Beschauer dazu geladen, und es von diesem besichtigt worden ist“. Dem zu Folge hat die Beschau der Schlachtung voranzugehen oder doch mit dieser gleichzeitig stattzufinden. Das geschlachtete Vieh ist nach § 5 der Landesmarktordnung und zwar das Grosse in 4 Theilen, das Kleine ganz in die Bank zu bringen und erst hier für den Detailverkauf zu zergliedern. Hiebei hat der Beschauer „abermals das Fleisch zu besichtigen, ob es gut, auch gesund sei“. Das zum Selchen bestimmte Vieh endlich muss vor der Schlachtung und vor der Selchung — also ebenfalls zwei Mal der Besichtigung unterworfen werden. Die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften wurde mit der Gubernialverordnung vom 27. December 1810, böhm. P. G. S. Nr. 285, eingeschärft.

Diesen Vorschriften entsprach die an den im Gewerbe des J. G. geschlachteten drei Kälbern vom Gemeindevorsteher J. R. nachträglich vorgenommene Beschau nicht. Es fand weder eine Besichtigung der Thiere vor der Schlachtung, noch eine Untersuchung ihrer Eingeweide statt. Und doch wäre gerade die letztere zur verlässlichen Feststellung des Gesundheitszustandes der Thiere unumgänglich gewesen, da ja erfahrungsgemäss Leber, Lunge, Milz und Nieren häufig zunächst von Krankheiten ergriffen werden.

Das Fleisch dieser nicht nach Vorschrift beschauten Thiere durfte von J. G. überhaupt nicht verkauft werden; dass der Verkauf erst nach der — wie gezeigt, nicht mehr vorschriftsmässigen — Beschau durch den Gemeindevorsteher erfolgte, schliesst den Delictsthatbestand des § 399 St. G. nicht aus. Bei richtiger Gesetzesanwendung war daher gegen J. G. mit einem Schuldspruche vorzugehen.

Dass ferner das Zuwiderhandeln wider die im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Anordnungen den Delictsthatbestand des § 45 cit. Gesetzes erfüllt und daher von dem Gerichte zu strafen ist, kann nicht zweifelhaft sein. § 48 des Gesetzes weist der politischen Behörde blos das Verfahren und die Urtheilsfällung hinsichtlich der im § 44 bezeichneten strafbaren Handlungen zu. Letzterer Paragraph aber hob in seiner ursprünglichen Fassung als Fälle einer Anzeigeverpflichtung im Sinne dieses Gesetzes dessen §§ 15, 16 und 35 hervor. In allen diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Anzeige des Ausbruches oder des Verdachtes einer ansteckenden Thierkrankheit keineswegs aber um sonstige zur Abwehr oder Tilgung solcher Krankheiten zu treffende Maassnahmen. Das Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51 hat hieran nichts Wesentliches geändert; es will, wie die Motive (Beil. 497 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) besagen, lediglich nebst den im Thierseuchengesetze selbst vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen auch die auf Grund des Gesetzes von den Behörden allenfalls erlassenen Anordnungen hervorheben, welche eine solche Verpflichtung vorschreiben. Im § 12 schreibt jedoch das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nicht eine blosse Anzeigepflicht vor; es bestimmt mit klaren Worten, dass die Vieh- und Fleischbeschau rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen, in gewerblichen Schlachtlocalitäten aber auch auf das Stechvieh auszudehnen ist, ferner dass auch bei Nothschlachtungen stets eine Beschau stattzufinden hat. Dass die Durchführung dieser Vorschrift in Form einer Anmeldung bei dem Viehbeschauer eingeleitet wird, verleiht derselben doch sicher-

Digitized by Google

lich nicht den Charakter einer blossen Anzeigepflicht. Das Wesen liegt in der Vornahme der Beschau, diese darf nicht unterbleiben und die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz liegt nicht in der Unterlassung einer Anzeige, sondern in der Schlachtung des Viehes ohne durchgeführte Beschau. Diese Zuwiderhandlung aber unterliegt nach §§ 45 und 48 des Gesetzes der Judicatur des Gerichtes. Hinsichtlich der von den Fleischern J. G. und A. H. geschlachteten Kälber und des Schweines war, obschon diese Thiergattungen zum Stechvieh gehören, die Beschau erforderlich, weil die Schlachtung in hiezu bestimmten gewerblichen Localitäten stattfand, die von A. R. veranlasste Schlachtung des Pferdes aber durfte, selbst wenn sie als Nothschlachtung angesehen werden wollte, ohne Beschau nicht stattfinden, weil es sich hier um ein Stück Schlachtvieh handelt. Dass aber eine Concurrenz der Delicte des § 299 St. G. und des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorliegt, ergibt sich aus der Erwägung, dass die Unterlassung der vorgeschriebenen Beschau bei der Schlachtung ein durch das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zum Schutze der inländischen Viehzucht gegen Viehseuchen besonders normirtes Delict ist, der Verkauf des Fleisches von einem nicht beschauten Viehstücke aber nach dem Strafgesetze eine Uebertretung gegen die Gesundheit der Menschen ist; der Verkauf eines nicht beschauten Fleisches begründet eine Mehrheit von Rechtsverletzungen, die von dem Gesetze weder in der Begriffs- noch in der Strafbestimmung des § 399 St. G. schon berücksichtigt wurde. Das Bezirksgericht in F. hatte daher auch in der Richtung der §§ 12 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, meritorisch abzusprechen. Auch in dieser Richtung war bei richtiger Gesetzesanwendung gegen J. G., A. G. und A. R. mit Schuldsprüchen vorzugehen, wenn auch der Freispruch des letzteren von der Uebertretung des § 399 St. G. gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Erwägungen hat der k. k. oberste Gerichtshof als Cassationshof über die von der k. k. Generalprocuratur nach § 33 St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäss § 292 St. P. O. erkannt:

Durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in F. vom 22. September 1898 U. 787/98, insoweit damit J. G. von der Uebertretung des § 399 St. G. freigesprochen und die Amtshandlung gegen denselben und A. H. wegen der Uebertretung des § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, der politischen Behörde überwiesen wird, und durch das die Berufung des Anklägers gegen dieses Urtheil zurückweisende Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in R. vom 20. October 1898, Bl. VII 140/98, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 399 St. G. und der §§ 12, 44, 45 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in F. vom 26. Jänner 1899, U. III, 15/2 1898, insoweit damit A. R. von der Anklage wegen der in den §§ 12 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Uebertretung freigesprochen wird, in den Bestimmungen der §§ 12, 44, 45 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, verletzt.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Aus Serbien kommende Eisenbahnzüge müssen vor der Quarantaineanstalt in Tsaribrod halten. Reisende aus der Türkei, welche in Serbien nicht die volle 11tägige Quarantaine absolvirt haben, werden erst nach einer bis zum Ablaufe von 11 Tagen zu berechnenden Ergänzungsquarantaine und nach Desinfection ihres Gepäckes zugelassen. Reisende aus Serbien, welche während der Fahrt mit solchen aus der Türkei in Berührung waren, erhalten ein Certificat und werden am Bestimmungsorte einer Ueberwachung unterstellt.

Eine Verordnung vom 4. (17.) Juli verfügte, dass Schiffe, welche aus nicht verseuchten Ländern mit reinem Patente ankommen und die Fahrt von den Dardanellen bis Cavak mit einem Sanitätswächter an Bord, ohne einen türkischen Hafen zu berühren, zurücklegten, nach strenger ärztlicher Revision zugelassen werden.

Mit Erlass von gleichem Datum wurden die Quarantaineärzte in Varna und Bourgas verständigt, dass aus bulgarischen Häfen abgegangene und in Cavak ausgeladene Schiffe, wenn dieselben von einem vom Sanitätsrathe zu bestimmenden Arzte behufs Ueberwachung begleitet wurden, bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien zum freien Verkehre zugelassen werden.

Digitized by Google

Frankreich. Die 317 Passagiere des im Seelazarethe von Frioul unter Quarantaine gestellten Dampfers „Laos“ wurden sämmtlich gesund aus der Beobachtung entlassen. Die pestkranken arabischen Heizer dieses Schiffes befinden sich auf dem Wege der Besserung und werden nach ihrer Genesung, ohne mit dem Festlande in Berührung zu kommen, in ihre Heimat zurückbefördert. Es sind 14 Heizer erkrankt, 4 gestorben, ein Heizer war schon in Suez ausgeschifft und in das Spital abgegeben worden.

Griechenland. Für alle nach 19. Juli vom Smyrna und Salonich abgegangenen Schiffe wurde 48stündige effective Quarantaine angeordnet; die Wareneinfuhr ist untersagt.

Rumänien. Schiffe, welche aus einem nicht verseuchten Hafen kommen, die Fahrt zwischen den Stationen Ceanakale und Cavak mit 2 Saniätswächtern an Bord in Contumaz zurücklegten ohne mit Constantinopel direct oder indirect in Verkehr zu treten, werden nach sanitärer Revision zum freien Verkehr zugelassen.

Die gegen Herkünfte aus Constantinopel angeordnete 6tägige Quarantaine wurde auf 10 Tage ausgedehnt und unterliegen letzterer auch Provenienzen aus dem theilweise verseuchten Vilajet Constantinopel.

Jenen Schiffen, welche aus einem ägyptischen Hafen — Port Said ausgenommen — kommen, keinen pestverdächtigen Fall hatten, keinen verseuchten Hafen anliefen und den Bosporus mit 2 Sanitätswächtern an Bord passirten, ohne mit dem Festlande irgendwie in Berührung zu treten, wird die Dauer der Fahrt in die 10tägige Quarantaine eingerechnet.

Serbien. Die Türkei wurde als verseucht erklärt und die Circularverordnung vom 14. November 1899 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 84) vom 6. (19.) Juli an in Kraft gesetzt mit der Einschränkung, dass Reisende nur auf der Eisenbahnlinie Sofia-Pirot eingelassen, alle übrigen Einbruchstationen an der serbisch-türkischen Grenze gesperrt werden. Sämmtliche Behörden sind angewiesen, die in der erwähnten Verordnung vorgesehene in der Wohnung der Ankömmlinge stattfindende 12tägige Beobachtung strengstens durchzuführen, während dieser Beobachtung an Reisenden aus der Türkei wahrgenommene Erkrankungen sofort dem Ministerium des Innern telegraphisch zu melden.

Der Eintritt von Reisenden aus Serbien nach der Türkei ist auf der Eisenbahnstrecke Nisch-Salonich unter der Bedingung gestattet, dass der Zug in Ristovac stehen bleibt und die Reisenden den Weg bis zur türkischen Station zu Fuss zurücklegen.

Die Ausfuhr von Waren aus Serbien nach der Türkei ist mit dem Vorbehalte gestattet, dass die Waggons an der Grenze bei ihrer Rückkehr desinficirt werden. Die aus der Türkei in ganzen Wagenladungen kommenden Waren, die weder geöffnet werden noch unter Rubrik A der erwähnten Circularverordnung von 1899 fallen, können nur im Transitverkehre angenommen werden, wobei die Eisenbahnwägen bei ihrer Fahrt durch Serbien äusserlich desinficirt werden müssen.

Türkei. Am 23. Juli wurden in Constantinopel 3, am 24. 6 Pestfälle, an jedem der beiden Tage 1 Todesfall, am 26. u. 27 ein Erkrankungsfall an Pest gemeldet, im griechischen Spitale Yedikoulé 2 Kinder, in Balata weitere 2 Kranke unter Pestverdacht in Behandlung.

Die Pestfälle im Dorfe Elata auf Chios betrafen ein 20jähriges Mädchen und deren Mutter, welche gestorben ist. Ein Sohn der Verstorbenen war am 20. Juni aus Constantinopel, wo er mit Citronen hausirt hatte, zurückgekehrt.

Die sanitäre Revision der Provenienzen aus Bassorah wurde mit 27. Juni in Bagdad eingestellt.

Aegypten. Am 24. und 25. Juni ist in Alexandrien und in Zagazig, am 25. und 26. auch in Port Said, am 27. in Alexandrien je ein Pestfall vorgekommen.

Hongkong. In der Woche vom 9.—15. Juni wurden 151 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Pest gemeldet. Mehr als 70000 Chinesen haben aus Furcht vor ärztlicher Behandlung, Ueberführung in das Spital und Desinfection das Gebiet der Colonie verlassen und sich auf chinesisches Territorium begeben. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die Zahl der Erkrankungen sich verminderte. Pestleichen werden täglich aufgefunden, trotzdem die Chinesen mit besonderer Schlauheit diese Leichen fortzuschaffen wissen. Die bisherige Gesammtzahl der Erkrankungsfälle beläuft sich auf 1268 (darunter 1209 Chinesen, 38 andere Asiaten und 21 Europäer), jene der Todesfälle auf 1192.

Philippinen. Nachrichten vom 10. Juni zu Folge grassirt die Pest in Manila in ungeschwächter Heftigkeit fort, hat sich anderseits aber auch nicht über weitere Gebiete ausgebreitet.

Capcolonie. In der Woche vom 23.—29. Juni wurden 12 Erkrankungen und 3 Todesfälle (inclusive 2 aufgefundene Leichen) gemeldet.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verschleiss essigsäurehältiger Flüssigkeiten. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J. (siehe S. 285 d. Bl.), mit welcher darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine zur Bereitung von Speise-Essig bestimmte Flüssigkeit, welche mehr als 20% Essigsäure enthält, als ein mit Vorsicht in Verkehr zu setzendes chemisches Präparat zu betrachten sei, da höhergradige Essigsäureverdünnungen auch vom freien Gebrauche selbst zu Arzneizwecken ausgeschlossen sind, hat gewisse Interessenkreise zu der in Fachorganen zum Ausdrucke gebrachten Annahme geführt, dass nunmehr derartige concentrirtere Essigsäure-Essenzen mit Todtenkopf, dem Kreuzzeichen, der Bezeichnung „Gift" versehen werden müssten.

Diese Annahme entspringt offenbar lediglich einer ungenauen Auffassung der diesfalls bestehenden Vorschriften der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Gift, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Concentrirte Essigsäurelösungen gehören in die Gruppe der gesundheitsgefährlichen chemischen Präparate, bezüglich welcher der § 15 der bezogenen Verordnung vorschreibt: „Sie sind von Gewerbetreibenden in Gefässen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuss- und Heilmitteln ferne zu halten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten hier die im zweiten Absatze des § 12 enthaltenen Bestimmungen, nämlich: „Der Käufer darf zur Empfangnahme nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Missbrauch noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlass geben, dieselben nicht verabfolgen."

Der dritte Absatz des § 12, welcher für Gifte die Aufschrift „Gift" oder die Todtenkopfbezeichnung vorschreibt, gilt nicht für andere gesundheitsgefährliche chemische Präparate, also auch nicht für concentrirte Essigsäurelösungen.

„Bei der Versendung der letzteren Artikel sind diese mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen", während im § 13 bei der Versendung von Gift die Aufschrift „Gift" vorgeschrieben ist. Hingegen gelten die übrigen Bestimmungen des § 13 auch für gesundheitsgefährliche Artikel nämlich „sie sind bei Versendung in gut schliessenden, vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und sind die im Eisenbahnbetriebsreglement diesfalls enthaltenen Vorschriften zu beobachten."

Es schien nothwendig, diese Bestimmungen wörtlich zu citiren, damit fälschlichen Auslegungen und Anwendungen der Vorschriften im Vorhinein der Boden entzogen wurde.

Bekanntgabe der Ergebnisse einer im Strafverfahren vorgenommenen Erhebung des Geisteszustandes an das zuständige Pflegschaftsgericht. Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien hat mit Genehmigung des k. k. Justizministeriums (Erlass vom 9. Juli d. J., Z. 14183) an die Gerichte des Sprengels nachstehenden Erlass gerichtet:

„Sämmtliche mit Strafgerichtsbarkeit beschäftigten Gerichte werden erinnert, dass sie im Sinne der §§ 21, 187, 189 und 269 a. b. G. B., verpflichtet sind, in jenen Fällen, wo anlässlich eines Strafverfahrens die Erhebung des Geisteszustandes einer Person deren Geistesgestörtheit oder auch nur Bedenken hinsichtlich ihrer bürgerlichen Dispositionsfähigkeit ergibt, wegen Bestellung der Curatel Sorge zu tragen, gleichgiltig, ob die betreffende Person Vermögen besitzt oder nicht.

Falls das Gericht vermöge seiner Civilgerichtsbarkeit nicht selbst zum diesbezüglichen Verfahren berufen ist, sind die Acten dem zuständigen Pflegschaftsgerichte mitzutheilen.

Die Einleitung der nöthigen Maassnahmen darf nicht der politischen Behörde oder der Irrenanstalt überlassen werden, da hiedurch jedenfalls eine bedeutende Verzögerung herbeigeführt würde.

In jenen Fällen der letzteren Zeit, wo die erwähnten Maassnahmen nicht getroffen wurden, ist diese Unterlassung thunlichst nachzuholen.

Selbstverständlich werden die Pflegschaftsgerichte, aber auch die Strafgerichte (wenn sie Acten über civilrechtliche Entmündigung requirirt haben) im Auge behalten müssen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die bürgerliche Handlungsfähigkeit sich nicht immer decken."

(Verordnungsbl. d. Justizministeriums.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 8. August 1901. Nr. 32.

Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes über das Desinfections- und Desodorisationsmittel Sanatolyn.

(Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Max Gruber.)

Vom k. k. Ministerium des Innern wurde der Oberste Sanitätsrath um ein Gutachten ersucht, ob das Desinfectionsmittel »Sanatolyn« geeignet sei, dem Wunsche des Erzeugers gemäss, unter die officiellen Desinfections- und Desodorisationsmittel eingereiht zu werden.

Das genannte Präparat wurde unter Leitung des Referenten von dem Demonstrator am hygienischen Institute Dr. Max Hamburg einer chemischen Untersuchung unterzogen.

Das Präparat stellt eine schwarzbraune, nach Theer und schwefeliger Säure riechende Flüssigkeit von stark saurer Reaction dar, welche bei 15° C. ein specifisches Gewicht von 1·26 besitzt.

Es ist mit Wasser und Alkohol in allen Verhältnissen mischbar. Die Lösung ist trübe und intensiv sauer.

1. Bei der Destillation des Präparates erhält man ein wässeriges Destillat, das trübe ist, sich jedoch beim Stehen bald klärt und ein specifisch schweres, hellgelbes Oel abscheidet.

Das Destillat sammt dem abgeschiedenen Oele wurde der Extraction mit Aether unterworfen, der ätherische Auszug, in welchen das Oel übergegangen war, von Aether befreit und der Rückstand der Destillation unterworfen. Er siedete bei 197—208° C. Das Destillat war ein gelbliches, specifisch schweres Oel, das in Wasser sehr schwer, in Alkalien dagegen sehr leicht löslich ist, die für Phenole charakteristische Rosolsäurereaction mit Chloroform und Kali gibt und dessen wässerige Lösung durch Eisenchlorid blauviolett gefärbt wird.

Die alkalische Lösung des Oeles mit einer genau abgemessenen Menge Petroläther ausgeschüttelt, vermehrt dessen Volumen nur sehr wenig.

Digitized by Google

Das Destillat des Sanatolyns besteht somit aus Kresolen mit einer sehr geringen Menge von Kohlenwasserstoffen als Verunreinigung. 100 Gr. Sanatolyn liefern 4·46 Gr. Kresole.

2. Die concentrirte wässerige Lösung des Sanatolyns scheidet nach Sättigung mit Kochsalz bei längerem Stehen neben theerartigen Producten eine bedeutende Menge eines weissen Krystallpulvers ab, welches mit gesättigter Kochsalzlösung gewaschen wurde.

Es erwies sich als aus Kresolsulfonsäuren bestehend.

3. Die wässerige Lösung des Sanatolyns gibt mit Chlorbaryum einen reichlichen Niederschlag von Baryumsulfat: freie, beziehungsweise an Basen gebundene Schwefelsäure.

Bei der quantitativen Bestimmung wurde gefunden, dass 100 Gr. Sanatolyn 17·86 Gr. freie Schwefelsäure, als Anhydrid berechnet, enthalten.

4. Die wässerige Lösung des Sanatolyns mit Soda und Salpeter zur Trockene eingedampft, dann der Rückstand vorsichtig geglüht, der Glührückstand in Wasser gelöst und mit Chlorbaryum gefällt, liefert soviel Baryumsulfat, dass sich daraus der Gesammtgehalt an freier und an Basen gebundener, sowie in Form von Kresolsulfonsäuren vorhandener Schwefelsäure, als Anhydrid berechnet, zu 27·54 Gewichtsprocenten ergibt.

Wird von der Gesammtschwefelsäure (27·54%) die Menge der freien Schwefelsäure (17·86%) abgezogen, so bleibt der Rest von 9·68% Schwefelsäure, der einer Menge von 22·75% Kresolmonosulfonsäure und 13·07% Kresol entsprechen würde.

5. Die wässerige Lösung von 1 Gr. des Präparates erfordert mit Phenolphthaleïn als Indicator 5·43 Cbcm. n-Lauge zur Neutralisation, was 21·72% freier Säure, als Schwefelsäureanhydrid berechnet, entspricht.

6. Der Aschengehalt des Sanatolyns betrug 0·91%. Die Asche enthält reichlich Eisen.

Zusammengefasst ist sonach das Ergebnis der qualitativen und quantitativen Untersuchung des Sanatolyns folgendes:

Kohlenwasserstoff	Spuren
Freies Kresol	4·46%
Gebundenes Kresol (in Kresolsulfonsäure)	13·07 »
Zusammen Kresol	17·53 »
Freie Schwefelsäure	17·86 »
Schwefelsäure in Kresolsulfonsäure	9·68 »
Zusammen Schwefelsäure	27·54 »
Asche	0·91 »

Nimmt man an, dass die durch Destillation abgeschiedene Kresolmenge im Sanatolyn in der Form von Kresylschwefelsäuren vorhanden ist und dass die Sulfosäuren ausschliesslich Kresolmonosulfonsäuren sind, so berechnet sich die Zusammensetzung des Sanatolyns folgendermassen:

Kresylschwefelsäuren	7·76%
Kresolsulfonsäuren	22·75 »
Freie und mit Basen verbundene Schwefelsäure	14·56 »
Freie Säure (als SO_3 berechnet)	21·72 »
An Basen gebundene Schwefelsäure	0·98 »

Das Ergebnis der Untersuchung stimmt gut mit der Angabe des Erzeugers überein, dass dasselbe durch Mischung von sogenannter 100%iger Carbolsäure mit

Digitized by Google

überschüssiger concentrirter Schwefelsäure unter Beigabe von einigen Procenten Ferrosulfat und schliesslicher Verdünnung mit Wasser hergestellt sei.

Das Sanatolyn ist dem im Jahre 1893 vom Obersten Sanitätsrathe begutachteten Desinfectionsmittel »Sanatol« ungemein ähnlich (siehe »Oest. Sanitätswesen« 1893, Nr. 32, 33 u. 34) wie folgende Nebeneinanderstellung ergibt:

	Sanatol	Sanatolyn
Kresole	16·67%	17·53%
Schwefelsäure	21·54 »	27·54 »
Kresylschwefelsäuren	—	7·76 »
Kresolsulfonsäuren	28·97 »	22·75 »
Freie, bezw. an Basen gebundene Schwefelsäure	9·21 »	14·56 »
Freie Säure	17·28 »	21·72 »
Asche	Spuren	0·91 »
Kohlenwasserstoffe . . . circa	4 »	Spuren

Das neue wie das alte Präparat enthalten also der Hauptsache nach Kresolsulfonsäuren und freie Schwefelsäure. Die Unterschiede beider Präparate beruhen im Wesentlichen darauf, dass zur Herstellung des neuen Präparates eine reinere »100%ige Carbolsäure« und eine verhältnismässig grössere Menge concentrirter Schwefelsäure verwendet und beim Mischen der Kresole und der Schwefelsäure etwas sorgfältiger gekühlt wurde, so dass sich noch Kresylschwefelsäuren bilden konnten.

Einen weiteren Unterschied bildet der Zusatz von etwas Eisenvitriol.

Trotz der vorhandenen Unterschiede ist es als gewiss anzunehmen, dass beide Präparate annähernd dieselbe Desinfectionswirkung ausüben. Da bei der Untersuchung des Sanatols schon festgestellt worden war, dass ein- und zweiprocentige wässerige Lösungen sporenfreie pathogene Bakterien binnen kurzer Zeit (1/2 bis 2 Minuten) abtödten, während das Präparat selbst in bedeutenden Concentrationen gegenüber Milzbrandsporen nicht genügend wirksam ist, wurde von der bakteriologischen Prüfung des Sanatolyns abgesehen. Auch ohne diese kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mit 1-, 2-, und 3%igen Lösungen des Sanatolyns in solchen Fällen, wo es sich nur um sporenfreie Bakterien handelt, verlässliche Desinfection erzielt werden kann.

Ebenso ist es sicher, dass das Sanatolyn ein sehr wirksames Desodorisationsmittel ist. Zur Tödtung von pathogenen Sporen ist es nicht geeignet und die Angabe des Erzeugers, dass 5—10%ige Lösungen Milzbrandsporen binnen 5 bis 10 Minuten tödten, ist bestimmt nicht richtig.

Vermöge seiner äusseren Eigenschaften und wegen seines hohen Gehaltes an freien Säuren ist das Sanatolyn jedenfalls nur zur groben Desinfection und nur dort anwendbar, wo es nicht mit Dingen in Berührung kommen kann, die durch Schwefelsäure angegriffen werden.

Namentlich muss auch darauf Rücksicht genommen werden, dass nach Abwaschung von Gegenständen mit Sanatolynlösungen in den etwa zurückbleibenden Resten der Lösung in Folge von Wasserverdunstung die Concentration der Säure bedeutend zunimmt.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901,

R. G. Bl. Nr. 118,

betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und der Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Aegypten vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, auf Constantinopel.

Aus Anlass der in Constantinopel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81,*) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Aegypten auf Constantinopel ausgedehnt hat.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1901, Z. 18446,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Verwerthung der krankheitsstatistischen Ausweise der Krankencassen in den Sanitäts-Jahresberichten.

Seitens mehrerer Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes wurde in den Jahressanitätsberichten auf die Nothwendigkeit der Einsichtnahme in die von den Krankencassen verfassten Ausweise über die Krankheitsstatistik hingewiesen.

Aus diesem Anlasse wurde der betreffenden Landesbehörde in Erinnerung gebracht, dass die mit dem h. o. Erlasse vom 7. September 1892, Z. 20603, aufgetragene intensive Ausnützung der von den Krankencassen periodisch vorgelegten statistischen Nachweisungen zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht sich auch auf die Wahrnehmung der Morbiditätsverhältnisse bezieht, wofür die vorgeschriebenen Ausweise über die Krankheits Statistik (Formulare I und II) geeignete Behelfe bieten.

Hievon wird die k. k. . . . zur Darnachachtung, beziehungsweise weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass h. o. Werth darauf gelegt wird, dass die gedachten statistischen Berichte unter besonderer Bedachtnahme auf ein allfälliges Vorkommen von Berufskrankheiten fachmännisch verwerthet und dass die Ergebnisse der in Rede stehenden Wahrnehmungen unbeschadet der mit dem h. o. Erlasse vom 27. September 1896, Z. 31190,*) angeordneten Berichterstattung auch im Jahres-Sanitätsberichte niedergelegt werden.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 233.

*) Mit dem bezogenen Erlasse wurde eine alljährliche Berichterstattung über die Wahrnehmungen hinsichtlich der Verhältnisse der Krankencassen angeordnet.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1892, Z. 20603,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Ausnützung der statistischen Nachweise der Krankencassen zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht über die Letzteren.

Mit dem h. o. Erlasse vom . . . . , wurden der k. k. . . . . die aus den Nachweisungen der dortländigen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen für das Jahr 1890 hierorts gemachten Wahrnehmungen über die Lage und Gebarung dieser Cassen zu dem Behufe mitgetheilt, damit die k. k. . . . ., beziehungsweise die unterstehenden Bezirksbehörden hieraus Anhaltspunkte für eine intensivere Ausnützung der statistischen Nachweise zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht über die Krankencassen gewinnen und dadurch namentlich in die Lage versetzt werden, sowohl Uebelstände bei einzelnen Cassen aus den Nachweisungen derselben zu eruiren und sohin deren Abstellung zu veranlassen, als auch zu Wahrnehmungen all-

Digitized by Google

gemeiner Natur über die Situation und Gebarung der dortländigen Cassen zu gelangen und die hienach als erforderlich oder zweckmässig sich erweisenden Maassnahmen zu treffen.

Nachdem nun die k. k. . . . . durch die Einsichtnahme in die inzwischen an dieselbe gelangten statistischen Nachweise der Krankencassen für das Jahr 1891 rücksichtlich dieser Gebarungsperiode zu bestimmten Wahrnehmungen über die Verhältnisse der dortländigen Krankencassen gelangt ist, wird dieselbe eingeladen, über diese Wahrnehmungen bis längstens Ende dieses Jahres eingehend zu berichten.

Hiebei wolle die k. k. . . . . im Sinne der eingangs bezogenen hierortigen Weisungen alle wichtigen Momente in der Gebarung der Krankencassen, demnach beispielsweise die Verwaltungskosten, die Rückstände an Cassenbeiträgen, die Morbiditätsverhältnisse, die Organisation des ärztlichen Dienstes u. s. w. in Berücksichtigung ziehen und unter Anführung bemerkenswerther, charakteristischer, einzelner Fälle, sowie unter Angabe der von der k. k. . . . . veranlassten, beziehungsweise zu veranlassenden Maassnahmen eingehend erläutern.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Ministerialverordnung vom 6. (19.) Juli, Nr. 260, gestattet nicht beladenen Schiffen, welche aus ottomanischen Häfen des Schwarzen Meeres kommen, Constantinopel nach dem Zeitpunkte der Verseuchterklärung nicht berührt haben, die Frachtenaufnahme in den Häfen von Varna und Bourgas unter der Bedingung einer strengen ärztlichen Visite und Desinfection. Die Aufnahme der Waren darf nur auf offener See stattfinden und werden die Bote und Fahrzeuge, welche die Waren den Schiffen zuführen, desinficirt, die Arbeiter einer ständigen ärztlichen Ueberwachung unterstellt. In gleicher Weise werden die aus Andrinopel-Dedeagatch kommenden leeren Eisenbahnwaggons, wenn durch Certificate der Sanitätsbehörden nachgewiesen ist, dass dieselben von dort und nicht von Constantinopel gekommen sind, nach sorgfältiger Desinfection, deren Kosten die Eigenthümer der Wagen zu tragen haben, in Bulgarien eingelassen.

Die Ministerialverordnung vom 8. (21.) Juli, Nr. 265, ändert die früher erlassenen Vorschriften über Pestmaassnahmen theilweise ab. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Als verseucht werden betrachtet die Stadt Constantinopel sammt deren Umgebung und die Insel Chios.

2. Aus den verseuchten Gegenden mit Schiff oder mit Eisenbahn ankommende Reisende werden in Bourgas und in Hebibtchevo, die aus anderen, nicht verseuchten Gegenden der Türkei kommenden Reisenden in Varna, Devé-Baïr, Kotcherinovo oder Tsaribrod zugelassen. Alle anderen Grenzstationen bleiben den aus Constantinopel oder anderen verseuchten Gegenden kommenden Reisenden verschlossen.

3. Reisenden aus Constantinopel oder aus anderen verseuchten Gegenden ist nach einer in Bourgas oder in Hebibtchevo absolvirten siebentägigen Quarantaine und nach Dampfdesinfection ihres Gepäckes sowie aller ihrer Effecten der Eintritt gestattet. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene aus nicht verseuchten Gegenden kommenden Reisenden, welche unterwegs mit solchen aus verseuchten Gegenden in Berührung kamen. Die Mundvorräthe derselben werden verbrannt.

4. Aus der Qurantaine entlassene, in Bulgarien sich aufhaltende Reisende unterstehen im Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsorte einer viertägigen Ueberwachung nach den im Circularerlasse vom 3. Juni 1899, Nr. 2965, enthaltenen Bestimmungen.

5. Ueber Varna, Devé-Baïr, Kotcherinovo und Tsaribrod aus nicht verseuchten Gegenden kommende Reisende werden einer strengen sanitären Revision und in ihrem Aufenthaltsorte einer eilftägigen Ueberwachung unterzogen.

6. Den aus nicht verseuchten ottomanischen Häfen des Schwarzen Meeres kommenden Reisenden ist der Eintritt nur in Bourgas und Varna nach strenger sanitärer Revision sowie Desinfection ihres Gepäckes gestattet.

7. Die Quarantaineanstalten sind beständig offen. Alle darin untergebrachten Personen werden gegen eine tägliche Gebühr von 2 Francs verpflegt.

Digitized by Google

8. Arme bulgarische Staatsangehörige finden unentgeltliche Verpflegung. Dieselben haben aber beim Eintritte ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Nachweise darzuthun, andernfalls wird die Verpflegsgebühr im Executionswege eingebracht. Die Verpflegung des Quarantainepersonales bestreitet der Staat.

9. Die aus der Türkei kommenden Eisenbahnzüge müssen vor der Quarantaineanstalt in Hebibtchevo halten und, nachdem die Reisenden ausgestiegen, die Gepäcksstücke ausgeladen sind, in die Türkei zurückfahren.

10. (Für die aus Andrinopel-Dedeagatch kommenden leeren Gepäckswägen gelten die oben erwähnten, am 6. (19.) Juli erlassenen Vorschriften.)

11. Den Orient-Expresszügen ist bis auf Weiteres die Durchfahrt durch Bulgarien gestattet. Dieselben werden von Hebibtchevo bis zur serbischen Grenze von Aerzten begleitet, denen es obliegt, den Gesundheitszustand der Reisenden und des Zugspersonales zu beobachten.

12. Während der Fahrt dürfen weder die Reisenden, noch das Zugspersonale den Zug verlassen. Aus Bulgarien nach dem Auslande Reisende dürfen in den Zug einsteigen.

13. Die Aborte des Orient-Expresszuges müssen so eingerichtet sein, dass sie alle Fäcalstoffe zurückhalten und dürfen erst nach Desinfection entleert werden.

14. Die Effecten des Zugsbegleitungspersonales, welches in Bulgarien zurückbleibt, werden in Tsaribrod desinficirt.

15. Aus der Quarantaine entlassene Reisende besteigen die nach dem Innern des Fürstenthums abgehenden reinen Züge.

16. Reisende aus Constantinopel, welche in der Absicht, den Quarantainemaassnahmen sich zu entziehen, nach Serbien fahren und von dort nach Bulgarien zurückkehren, werden der im Punkte 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Quarentainebehandlung in Tsaribrod unterworfen.

17. Die aus Constantinopel oder aus anderen verseuchten Gegenden kommenden Schiffe werden nach eilftägiger Quarantaine und gründlicher Desinfection zum freien Verkehre zugelassen. Dieselbe Behandlung findet bei der Schiffsmannschaft und den Effecten statt. Mit reinem Patent aus nicht verseuchten Gegenden kommende Schiffe, welche die Fahrt von den Dardanellen bis Cavak mit einem Sanitätswächter an Bord und ohne den Hafen von Constantinopel zu berühren, zurücklegten, werden nach strenger sanitärer Revision zum freien Verkehre zugelassen.

18. Die Einfuhr jeder Art Waren aus Constantinopel nach Bulgarien bleibt verboten.

19. Waren, welche aus nicht verseuchten Gegenden der europäischen Türkei kommen, werden in Bulgarien zugelassen, wenn dieselben mit solchen aus Constantinopel oder aus anderen verseuchten Gegenden nicht in Berührung gekommen sind.

20. Nach dem westlichen Europa bestimmte, aus Constantinopel kommende Waren dürfen in eigenen, äusserlich desinficirten und in Hebibtchevo plombirten Wägen das Land passiren. In Tsaribrod werden die Plomben abgenommen. Bei der Rückkehr dieser Wägen nach Bulgarien muss der Nachweis erbracht werden, dass dieselben vor ihrer Ankunft in Tsaribrod desinficirt wurden, sonst wird erst nach daselbst erfolgter Plombirung die Durchfahrt gestattet. Der Quarantainearzt in Hebibtchevo und der Bezirksarzt in Tsaribrod haben auf solche Waggons zu achten.

21. und 22. (Enthalten Vorschriften über Verkehr der Grundbesitzer auf ihren jenseits der Grenze gelegenen Grundstücken, Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Bewohner im Grenzgebiete.)

23. Die Präfecten und Unterpräfecten haben die Quarantainebehörden zu unterstützen und das erforderliche Personal beizustellen.

24. Die Briefpost aus der Türkei wird nur in Hebibtchevo eingelassen, die nach dem Inneren des Landes bestimmte sowie Postpackete werden in der Quarantainestation Hebibtchevo zurückbehalten und nach erfolgter Desinfection mit dem nächsten Zuge, die internationale Briefpost nach äusserlicher Desinfection sofort weiter befördert.

25. Aus verseuchten Gegenden kommende, nach Bulgarien bestimmte Postpackete werden zurückgewiesen.

Rumänien. Provenienzen von der Insel Chios unterliegen einer zehntägigen, jene aus dem Golfe von Smyrna einer sechstägigen Quarantaine. Die Einfuhr der in der Venediger Convention (1897) bezeichneten Waren, ferner von Früchten, Gemüsen, Conserven und aller Waren,

Digitized by Google

welche nicht desinficirt werden können, ist untersagt. Die Häfen von Constantza und Mangalia bleiben für diese Provenienzen gesperrt.

Schweiz. Der Bundesrath hat mit Beschluss vom 16. Juli Aegypten und die Stadt Constantinopel als pestverseucht erklärt. Demgemäss kommen die mit Beschluss des Bundesrathes vom 19. Januar 1900 (Siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 115) angeordneten Maassnahmen: Ueberwachung der Reisenden, Wareneinfuhrverbot, in Anwendung.

Serbien. Mit Kundmachung vom 13. (26.) Juli wurde der Personen-, Gepäck-, Post- und Güterverkehr über Ristovac in folgender Weise geregelt.

1. Den aus der Türkei einlangenden Reisenden ist der Eintritt nach Serbien und die Durchreise durch das Land bis auf Weiteres verboten.

2. Die aus Serbien nach der Türkei Reisenden müssen bei ihrer Ankunft in Ristovac den Zug verlassen und die Grenze bei Zibeftče in Begleitung von Zoll- und Polizei-Grenzorganen zu Fuss überschreiten.

3. Nachdem den aus der Türkei kommenden Reisenden der Uebertritt nach Serbien über Ristovac untersagt ist, wird auch deren Gepäck nicht angenommen.

4. Das Gepäck der aus Serbien nach der Türkei Reisenden wird die Bahnverwaltung auf deren Karren bis zur Grenze befördern und daselbst den Organen der Orientbahnen übergeben.

5. Die aus Serbien nach der Türkei aufgegebenen Postpackete werden gleich, wie das Gepäck an der Grenze übergeben. Die aus der Türkei nach und über Serbien aufgegebenen Postpackete hingegen werden von der türkischen Bahn nach vorheriger Desinfection gleichfalls an der Grenze übernommen.

6. Die Einfuhr von Gütern aus der Türkei nach Serbien ist gänzlich untersagt.

7. Die Durchfuhr von Gütern auf der Türkei über Serbien ist blos in vollen Waggonladungen gestattet; die Wägen werden an der Grenze von aussen gut desinficirt und dürfen unterwegs nicht geöffnet werden.

Grünzeug, Gemüse, Obst, Butter, Rahm, Käse, frisches und gesalzenes Fleisch, Schinken, Würste, Salami, frische und gesalzene Fische, Caviar, Brot, Mehl, Zwieback, Reis, Kaffee, Zucker, Zuckerbäckereien, alle sonstigen frischen, gesalzenen oder conservirten Nahrungsmittel, Tabak, Kuhlymphe, Getreide aller Art, Bauholz, Leder roh oder gegerbt, Futterleder, Korkstöpsel, gebrauchte Säcke, Hadern, Abfälle aller Art, ob gepresst oder nicht, Baumwolle, Hanf, Flachs, Seide (wenn selbe nicht manufactuirt sind), Möbel, gebrauchte Teppiche und Vorhänge, Därme roh oder gesalzen, sowie alle thierischen Abfälle, wie: Blut, Klauen, Hörner, Knochen, Federn, Haare, Borsten, Wolle gewaschen oder ungewaschen, Leim, Gelatine, Weintrebern, Geflechte aus Gewächsen, Heu, Stroh, gepresstes Gras, Dünger, in Zersetzung begriffene organische Stoffe und alle ähnlichen Gegenstände werden zur Durchfuhrbeförderung nicht angenommen.

8. Güter aus und über Serbien nach der Türkei werden sowohl in vollen Waggonladungen als auch in einzelnen Stücken anstandslos angenommen und expedirt.

9. Leere, aus der Türkei ankommende Waggons ohne Ausnahme werden nach vorausgegangener Desinfection an der Grenze übernommen.

Türkei. Am 29. Juli erkrankte in Kaliondji Kuluk (Pera) ein griechischer Arbeiter, welcher bei der Desinfection des verseuchten Hauses in Balata verwendet worden war.

Ueber Beschluss des internationalen Sanitätsconseils werden die von Constantinopel nach ottomanischen Häfen abgehenden Schiffe einer ärztlichen Untersuchung und Desinfection in den Lazarethen unterzogen. Für die nach ausländischen Häfen abgehenden Schiffe ist die ärztliche Untersuchung eine facultative.

Provenienzen aus Aegypten unterliegen fünftägiger Quarantaine.

Aegypten. Am 31. Juli wurden aus Zagazig ein, am 1. August aus Port Said 2 Pestfälle gemeldet.

Hongkong. In der Woche von 16.—22. Juni erkrankten 155 und starben 152 Personen an Pest.

Am 20. Juni treten an Stelle der Verordnung vom 10. April 1897 neue Quarantainevorschriften in Kraft, denen zufolge Schiffe, welche einen qualificirten Arzt an Bord haben, bei ihrer Ankunft im Hafen von der sanitären Revision befreit sind, wenn Capitän und

Digitized by Google

Schiffsarzt unter Eid erklären, dass die Gesundheitsverhältnisse gute sind. Eine Ausnahme tritt nur bei Schiffen ein, welche eine grössere Zahl chinesischer Passagiere befördern. Diese unterliegen auch in Zukunft der Revision.

Australien. Während der zwei Wochen vom 26. Mai bis 8. Juni sind in Queensland 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pest vorgekommen. Die Gesammtzahl der Erkrankungen beläuft sich auf 29 (davon 28 in Brisbane), jene der Todesfälle auf 8.

Capcolonie. In der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli acht Erkrankungen und drei Todesfälle an Pest.

Vermischte Nachrichten.

Thierärztliche Untersuchung von Vieh, das im Strassenverkehr aus Ungarn eingebracht wird. Gemäss §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. December 1900, R. G. Bl. Nr. 202,*) sind Parteien, die Vieh aus den Ländern der ungarischen Krone im Strassenverkehr einbringen, zur Anzeige des Einlangens am Bestimmungsorte verpflichtet, worauf die eingebrachten Thiere der thierärztlichen Untersuchung am Bestimmungsorte zu unterziehen sind. Es kamen Fälle vor, in denen die Besitzer von solchem Vieh es vorzogen, die Untersuchung nicht erst am Bestimmungsorte, sondern schon früher an einem an der Landesgrenze gelegenen Orte, insbesondere an einem Marktorte zu veranlassen. Trotzdem erfolgte ihre Verurtheilung auf Grund des Wortlautes der erwähnten Verordnung, obgleich sie dadurch, dass sie das verkaufte Vieh schon früher untersuchen und sich ordnungsgemässe Viehpässe ausstellen liessen, also über das Maass ihrer Verpflichtung hinausgegangen sind, den Absichten der Verordnung vollkommen entsprochen hatten. In dieser Richtung wird auf eine Entscheidung des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt als Berufungsgerichtes vom 12. März 1901, Bl. VII, 49/1, verwiesen, welche den Freispruch damit begründet, dass als Bestimmungsort nicht unbedingt der Ort der gewerblichen Niederlassung anzusehen sei, dass vielmehr der Viehbesitzer berechtigt sei, aus Ungarn stammendes Vieh vorerst ohne Rücksicht auf seinen Niederlassungsort an einen beliebigen inländischen Grenzort als Bestimmungsort zu dirigiren und dasselbe von dort aus nach der daselbst erfolgten veterinärpolizeilichen Untersuchung dem freien Verkehr zu übergeben, rücksichtlich, was dasselbe ist, in seinem im Innern des Landes befindlichen Niederlassungsorte ohne weitere Anzeigepflicht frei zu verwenden.

Dieser Rechtsanschauung pflichtete das Ministerium des Innern bei.

(Verordnungsbl. d. Justisministeriums.)

Fragebogen über Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken. Der Anschaffungspreis dieser laut Ministerialerlass vom 6. Mai d. J., Z. 16816 (siehe S. 203 d. Bl.), aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehenden Drucksorten wurde mit 3 *h* für 1 Exemplar festgesetzt.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 6. August d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Böhmen im politischen Bezirke Senftenberg: Nieder-Ullersdorf 1; in Dalmatien in der Stadt Zara 1; in Galizien in der Stadt Krakau 1.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in der Stadt Lemberg 1; ferner in den politischen Bezirken Bohorodczany: Grabowiec 3; Dobromil: Rudawka 1; Drohobycz: Podbuz 5; Husiatyn: Chorostkow 4; Limanowa: Mlyczyska 1; Mosciska: Lacka Wola 5, Sokala 2; Nadworna: Cucylow 8, Zojowa 1; Tarnopol: Myszkowiec 2, Proszowa 1; Trembowla: Laskowce 3; Zbaraz: Kurniki 2; Zolkiew: Artasow 2; Zydaczow: Krupsko 3.

---

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 565.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**

Ministerialrath im Ministerium des Innern, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 15. August 1801.** **Nr. 33.**

Ueber die Bedeutung der Ratten als Infectionsträger bei der Pest und die Maassnahmen zu ihrer Vertilgung.

Von Dr. G. Markl, k. k. Bezirksarzt.

Bereits in den ältesten Berichten über die Pest, welche aus Zeiten stammen, als man von der Aetiologie dieser Seuche keine Ahnung hatte, finden sich Angaben vor, welche darauf hindeuten, dass der Epidemie bei Menschen oft eine auffallende Sterblichkeit bei Ratten voranging. So war es z. B. bei der Epidemie in Ahmedabad im Jahre 1683, deren Beschreibung kaum einen Zweifel über ihren wahren Charakter zulässt.

Diese Angaben fanden auch in der neueren Zeit vielfach Bestätigung.

Während der Pestepidemien in Kijiba, Canton und Hongkong hat man eine aussergewöhnliche Sterblichkeit bei Ratten beobachtet, welche insbesondere bei der Cantoner Epidemie so ausgeprägt gewesen sein soll, dass man in einem Monate gegen 40.000 Rattencadaver gezählt haben will.

Nach der Entdeckung des Pesterregers und Feststellung der Thatsache, dass die Ratten für die Infection mit Pestbacillen ungemein empfindlich sind, wurde dem bisher nur vermutheten Zusammenhange zwischen Menschenpest und der dieselbe oft begleitenden Rattensterblichkeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt und constatirt, dass während der Pestepidemie thatsächlich auch die Ratten an der Pest erkranken und zu Grunde gehen.

Diese Beobachtung musste selbstverständlich die Frage aufwerfen, ob nicht die Ratten bei der Verbreitung der Pest eine wichtige ätiologische Rolle spielen. Für diese Annahme scheint schon die Erfahrung zu sprechen, dass die ersten Pesterkrankungen in der Regel in Hafenvierteln und bei Personen auftraten, welche in von Ratten heimgesuchten Warenmagazinen und Lagerplätzen beschäftigt waren; in Kurachee z. B. hat die Pest gerade solche Personen mit grosser Vehemenz befallen.

Digitized by Google

Auch die auf Schiffen beobachteten Pesterkrankungen, welche sich während der Fahrt nach Ablauf von mehr als zehn Tagen seit dem Verlassen des verseuchten Hafens ereignet haben, dürften auf die auf dem Schiffe selbst durch pestkranke Ratten stattgefundene Infection zurückzuführen sein.

Aber abgesehen von diesen noch nicht genügend erforschten Beobachtungen muss man schon aus dem Umstande, dass die Ratte für die Pestinfection äusserst empfindlich ist, dass sie an Pest erkrankt und dass sie in der nächsten Nähe des Menschen lebt, den Schluss ziehen, dass sie unter Umständen bei der Verbreitung der Pest eine wichtige Rolle spielen kann. Damit soll durchaus nicht gesagt werden, dass es immer so sein muss, wie Simond meint, denn bei der Pestepidemie in Hurdwar z. B. waren die Ratten nicht betheiligt, auch die in der gegenwärtigen Epidemie in Indien gemachten Wahrnehmungen stimmen mit der Hypothese Simonds nicht überein und in England gab es zur Zeit der Epidemie vom Jahre 1347 überhaupt keine Ratten. Nach Angaben des Zoologen Bell sollen sie erst im 17. Jahrhundert dorthin eingeschleppt worden sein.

Dadurch verliert aber die ätiologische Bedeutung der Ratten bei der Pest nichts an ihrer Wichtigkeit. Bei der Prophylaxe der Infectionskrankheiten muss Alles bekämpft werden, was die Grundlage einer Epidemie nur bilden könnte, und folglich sollen bei der Prophylaxe der Pest, der verheerendsten aller Volksseuchen, die Ratten rechtzeitig und wirksam bekämpft werden.

Diese Anschauung wird auch in allen europäischen Staaten getheilt, welche mit den pestverseuchten Gegenden in directem Schiffsverkehre stehen. Leider waren bisher die Maassnahmen, welche von einzelnen Staaten zur Vertilgung von Ratten getroffen worden sind, nicht allgemeine, sondern beschränkten sich in der Mehrzahl der Fälle auf die Vertilgung von Bordratten.

Dieser Umstand dürfte wohl theilweise entschuldbar sein, wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten sich der allgemeinen Vertilgung der Ratten in der Praxis bei deren grossen Verbreitung entgegenstellen, und welche Kosten die allgemeine Vertilgung verursachen würde.

Die Mittel, welche bei der Rattenvertilgung in Betracht kommen, sind mechanische (Einfangen, Ueberschwemmung der Rattenlöcher etc.), chemische (Arsen, Phosphor, Schwefelräucherungen) und bakteriologische. Von den letzteren hat sich bisher nur der von Danysz im Institute Pasteur in Paris entdeckte Bacillus bewährt. Dieser, der Coligruppe angehörige Mikroorganismus wurde anlässlich einer Mäuseepidemie isolirt und hat sich von Haus aus für die Wanderratte etwas pathogen gezeigt. Durch eine besondere Cultivirungsmethode und Thierpassagen ist es gelungen, seine Virulenz derart zu steigern, dass er auch bei Ratten durch Fütterung eine tödtliche Krankheit erzeugte, welche durch Verfütterung solcher Rattencadaver weiter übertragbar war.

Die mit diesem Bacillus behufs Rattenvertilgung theils im Laboratorium, theils im Grossen von Danysz angestellten Versuche haben ein ermunterndes Ergebnis geliefert. Hier einige Beispiele:

Im Hôpital Beaujon in Paris wurde mit den Culturen imprägnirtes Brot in von Ratten heimgesuchten Räumen, sowie in drei mit einander nicht communicirenden Canälen der Anstalt ausgelegt; nach 15 Tagen waren die Ratten aus sämmtlichen so behandelten Räumen bis auf einen und aus zwei Canälen verschwunden.

In den letzterwähnten Localitäten wurden zwar einige Rattencadaver mit für die Infection charakteristischem Befunde vorgefunden, aber vollständige Ausrottung der Ratten gelang selbst nach Wiederholung des Versuches nicht.

In der von Ratten stark heimgesuchten Nationaldruckerei kündigte sich die Epidemie zehn Tage nach der Auslegung der Culturen an. Die Ratten wurden vollkommen vertilgt.

Digitized by Google

Ein Strassencanal auf der Place de l'Alma, 150 Meter lang und 3 Meter breit, wurde von allen Seiten abgesperrt, mit Stroh und Futter versehen und in denselben 200 Ratten gebracht; die Epidemie manifestirte sich zehn Tage nach Auslegung der Culturen, indem 80 Rattencadaver gefunden worden sind. Von diesen wurde ein Theil bakteriologisch untersucht, und dabei der durch den Danysz'schen Bacillus hervorgerufene Rattentyphus als Todesursache constatirt, der andere Theil wurde im Canale zurückgelassen. Nach weiteren 20 Tagen wurden im Canal nur zehn lebende Ratten vorgefunden, die übrigen waren eingegangen.

Die Danysz'schen Versuche wurden von Calmette in Lille, von Abel in Hamburg, von Madsen in Kopenhagen und von Loir in Tunis mit gleichem Erfolge wiederholt. Hier seien nur die von Abel ausgeführten Versuche näher erwähnt:

In einem Warenmagazine wurden 30 Agarculturen ausgelegt. Einige Tage später wurden ein Ratten- und zwei Mäusecadaver gefunden; die bakteriologische Untersuchung derselben lieferte ein positives Ergebnis. Die Zahl der Ratten soll abgenommen haben.

In einem von Ratten und Mäusen viel heimgesuchten Stalle wurden 50 Culturen ausgelegt. Der Erfolg war ein ausgezeichneter. Es wurden zwar nur zwei Rattencadaver gefunden, aber die Ratten waren vollständig verschwunden; es liess sich nicht entscheiden, ob sie eingegangen oder ausgezogen waren.

In einem Wagenschuppen der Desinfectionsstation in Cuxhaven wurden zehn Culturen ausgelegt: ohne Erfolg.

In der letzten Zeit sind die Arbeiten von Kolle, Kister und Köttgen erschienen, welche zwar im Allgemeinen die Richtigkeit der von Danysz ausgeführten Versuchen bestätigen, aber dem neuen Verfahren keinen grossen Werth beimessen. Insbesondere Kolle betont, dass der Bacillus in grossen Mengen in den Intestinaltractus eingeführt werden müsse, wenn er bei Ratten eine tödtliche Infection hervorrufen soll. Nach seinen Versuchen sterben nur circa 60 Percent der mit dem Danysz'schen Bacillen gefütterten Ratten, so dass diese Methode den anderen Vertilgungsmethoden mittelst Giften kaum überlegen sein dürfte.

Auch im hiesigen sero-therapeutischen Institute wurden einige Laboratoriumsversuche mit dem Danysz'schen Rattenbacillus ausgeführt (Markl), welche ergaben, dass dieser Bacillus nur bei Mäusen eine ausgesprochene Septikämie erzeugt, während die bei Ratten durch Fütternng erzeugte Affection mehr eine auf den Darm localisirte Erkrankung darstellt. Das Vermögen der Bacillen, auch bei Ratten Septikämie zu erzeugen, ist auf künstliche Steigerung einer Virulenz zurückzuführen, welche aber durch Passagen des Rattenkörpers rasch abnimmt.

Es ist nämlich durch einmalige Verfütterung von Culturen nicht gelungen, mehr als drei Rattengenerationen zu tödten. Ausserdem verlieren die Culturen in künstlichen Nährsubstanzen ziemlich rasch ihre Infectiosität für Ratten und die künstliche Erhaltung der Virulenz verursacht eine umständliche Arbeit.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass über die bakteriologische Methode der Rattenvertilgung die Versuche noch nicht abgeschlossen sind, und dass man zur definitiven Beurtheilung noch die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abwarten muss.

Im Nachstehenden soll nun kurz erörtert werden, welche Mittel in einzelnen Staaten zur Rattenvertilgung in Aussicht genommen wurden, beziehungsweise welche Resultate damit erzielt worden sind.

In Oesterreich wurde schon anlässlich der Pestgefahr im Jahre 1899 der Seebehörde in Triest aufgetragen, Schiffe verdächtiger Provenienz auf Rattencadaver untersuchen zu lassen und falls sich pestinficirte Ratten vorfinden sollten, die vollständige Ausrottung der Ratten durchzuführen.

Gleichzeitig wurde die Frage der allgemeinen Rattenvergiftung in Pola ventilirt und die Vertilgung in Gebäuden mittelst Arsenpillen, in Canälen mit Arsenpasta projectirt. Zu einer weiteren Action ist es jedoch, nachdem die Pestgefahr inzwischen

Digitized by Google

verschwunden war, nicht gekommen, umsoweniger, als die massenhafte Anwendung von Arsen (260.000 Pillen à 5 Centigramm und 10 Kilogramm Pasta mit 50 Gramm Arsensäuregehalt pro 1 Kilogramm) doch viel zu bedenklich erschien.

Im Jahre 1900 hat die Seebehörde in Triest den Lloydverwaltungsrath eingeladen, auf den aus pestverseuchten oder pestverdächtigen Häfen ankommenden Schiffen die Rattenvertilgung mittelst Schwefelräucherungen auszuführen, wozu sich auch der Lloydverwaltungsrath bereit erklärt hat.

Im Deutschen Reiche hat das Reichsamt des Innern in einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben*) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei der Einschleppung der Pest durch die Vermittlung der Ratten und Mäuse entstehen können. In Hamburg hat die Polizeibehörde auf jede todte Ratte eine Prämie von 5 Pfennigen ausgesetzt; ferner sind an sämmtliche Kellerei- und Speichereiberufsgenossenschaften, an die Besitzer von Reis- und Kornlagern, sowie an die Reis- und Kornhändler separate Aufforderungen ergangen, die Ratten mittelst Gift zu vertilgen; ausserdem wurden Maassnahmen getroffen, dass an sämmtlichen in Hamburg ankommenden Schiffen die Ratten mittelst Schwefelräucherung vernichtet werden.

In Paris wurde in der Sitzung des städtischen Comités zur Vervollkommnung des Desinfectionswesens vom 15. November 1899 die Fortsetzung der Versuche nach der Methode Danysz mit dem Rattenbacillus beschlossen, und wurden als praktische Behelfe besondere Maassnahmen, wie Belehrung des Publicums über die Pestgefahr durch Ratten, Aussetzung von Prämien auf die vertilgten Ratten, tägliche Vernichtung der Rattencadaver, bakteriologische Untersuchung verdächtiger Rattencadaver, sowie besondere Vorschriften bei Manipulationen mit Rattencadavern in Vorschlag gebracht.

In Marseille kommen Schutzvorrichtungen gegen Eindringen der Ratten von Schiffen aufs Land und umgekehrt ferner Tilgungsmaassnahmen mittelst Fallen, Gift und Schwefelräucherungen in Anwendung. Vorgefundene Rattencadaver werden bakteriologisch untersucht, und wird bei Constatirung von Rattenpest strenge Desinfection durchgeführt.

In Genua wird das Vertilgen der Bordratten auf verseuchten Schiffen durch Schwefelräucherungen, eventuell mittelst in Bomben comprimirten Gases bewerkstelligt.

In Hâvre ist bei Löschung der Schiffsladung ein Sanitätswächter anwesend, um das Entweichen der Ratten zu verhindern. Bei Auffindung von Rattencadavern wird die bakteriologische Untersuchung derselben ausgeführt.

Auf nationalen Schiffen werden nach gänzlicher Löschung Schwefelräucherungen vorgenommen.

In Dänemark und Grossbritannien ist man der Frage einer regelrechten Rattenvertilgung bereits auf legislatorischem Wege näher getreten.

In Kopenhagen hat sich am Schlusse des Jahres 1898 angesichts der immer zunehmenden Rattenplage im Lande, die jährlich einen nach Millionen zählenden Schaden verursacht, ein Comité constituirt, welches sich die Aufgabe stellte, zur Vertilgung der Ratten Versuche im grossen Maassstabe durchzuführen. Dieses Comité beantragte die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem die Landwirthe unter Androhung von Geldstrafen zur Vertilgung von Ratten auf ihren Grundstücken verpflichtet wären; für getödtete Ratten wäre eine Prämie theils aus Staats- theils aus Landesmitteln auszusetzen.

Nach diesem Principe wurde ein Ausrottungsversuch in Kopenhagen und Frederingsberg durchgeführt, der glänzend ausfiel, indem in zehn Wochen beinahe 100.000 Ratten vertilgt wurden.

---

*) Siehe Jahrg. 1899 d. Bl., S. 418.

Digitized by Google

Die Ausrottungskosten beliefen sich bei diesem Versuche auf 13.447 Kronen, welcher Betrag gegenüber dem über 365.000 Kronen geschätzten Schaden, den die Ratten alljährlich verursachten, unbedeutend erscheint.

Die Vertilgung wurde durch Einfangen in Fallen und Eisen, sowie durch Ueberschwemmung der Rattenlöcher bewerkstelligt. Gift kam nicht in Anwendung.

Der von dem Comité ausgearbeitete Gesetzentwurf, welcher bereits im Reichsrathe berathen wurde, hat auszugsweise folgenden Inhalt:

§ 1. Die Vertilgung von Ratten und die dafür entfallenden Kosten (Prämien für getödtete Ratten) können den Communen übertragen werden, wobei die Hälfte der Kosten die Staatscasse trägt.

§ 2. Die Prämien, 5—10 Oere (1 Oere = 1·32 *h*), für Ratten setzt die Communalverwaltung, fest bei Landescommunen mit Genehmigung des Amtsrathes.

§ 3. Der Minister des Innern lässt eine Anleitung zur Einsammlung und Vernichtung der getödteten Ratten ausarbeiten.

§ 4. Hat eine Communalverwaltung eine Action zur Vertilgung der Ratten getroffen, so ist darüber eine öffentliche Kundmachung zu erlassen, welche auch Angaben bezüglich der Prämien zu enthalten hat.

Die bei der Rattenvertilgung angestellten Functionäre werden entweder mit einer festgesetzten jährlichen Remuneration oder mit einer bis zu 10 Percent der Rattenprämien betragenden Quote entlohnt.

§ 5. Die Ablieferung der in einer Commune getödteten Ratten in ein anderes Communalgebiet, in welchem man höhere Prämien zahlt, ist unstatthaft und wird bestraft. Ebenso wird derjenige bestraft, der Ratten, um Prämien zu erhalten, schützt, aufzieht oder ins Land einführt.

§ 6. Die Vertilgung von Ratten kann auch auf den im Privatbesitz stehenden Grundstücken von der Commune vorgenommen werden, wobei dem Eigenthümer für den dadurch verursachten Schaden aus den Communalmitteln ein angemessener Ersatz geleistet wird.

§ 7. Die Geldstrafen nach diesem Gesetze fliessen der Communalcasse zu.

§ 8 betrifft die Ansprüche der Commune auf theilweisen Ersatz der mit der Rattenvertilgung verbundenen Kosten durch den Staat.

§ 9. Dieses Gesetz, welches für die Faröerinseln keine Giltigkeit hat, tritt am 1. Juli 1901 in Kraft und gilt bis 1. April 1904.

Die Medicinalverwaltung des Local Governement Board in London hat zur Hintanhaltung der Einschleppung der Pest durch Schiffsratten im April l. J. nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Auf Schiffen, auf welchen Pestfälle vorgekommen sind, müssen die Ratten vertilgt werden. Es sind Maassnahmen zu treffen, dass die Auswanderung der Ratten aus solchen Schiffen verhindert werde.

2. Auf Schiffen, welche aus pestverseuchten Gegenden kommen, muss nach etwaigen Erkrankungs- und Todesfällen bei Ratten geforscht werden. Finden sich Rattencadaver vor, so sind dieselben bakteriologisch zu untersuchen, und wird eine Pestinfection constatirt, so ist das betreffende Schiff wie sub 1 zu behandeln.

3. Ausnahmsweise kann auch die Erkrankung und das Eingehen von wenigen Ratten eine ähnliche Behandlungsweise wie sub 2 rechtfertigen.

4. Vertilgte Ratten müssen verbrannt werden.

5. Falls an Pest verendete Ratten gefunden werden, hat die Desinfection des Schiffes zu erfolgen.

6. Die Hafenbehörden sollen sich die Vernichtung der Ratten in der Stadt und in den Häfen angelegen sein lassen und das Eindringen der Ratten in die Schiffe verhüten, während den Capitänen die Vernichtung der Bordratten obliegt.

Digitized by Google

Wenn wir nun die von einzelnen Staaten bis jetzt unternommene Action zur Rattenvertilgung überblicken, so sehen wir, dass die getroffenen Massregeln bis auf wenige Ausnahmen (Hamburg, Kopenhagen) ausschliesslich die Bordratten betreffen. Es ist wohl richtig, dass es in erster Linie die Bordratten sind, welche die Pest auf grosse Entfernungen verschleppen können, aber nachdem die vollständige und dauernde Ausrottung der Ratten auf Schiffen fast unmöglich erscheint, und auch die Desinfection der Schiffe einen sehr problematischen Werth hat, kann man durch die Vertilgung der Bordratten allein unmöglich die Gefahr, welche diese Thiere in Pestzeiten bedeuten, für beseitigt betrachten. Umsomehr erscheint es nothwendig nach Mitteln zu forschen, welche geeignet wären, eine allgemeine Action zur Vertilgung der Ratten mit Erfolg durchzuführen.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901,

R. G. Bl. Nr. 117,

betreffend das Verbot der Einfuhr von „Dr. Williams Pinkpillen“.

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Geheimmittels „Dr. Williams Pinkpillen“*) aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 19. Juli 1901, Z. 24953,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend gemeinsames Vorgehen der Gewerbeinspectoren und Amtsärzte bei den Revisionen der Arbeitsräume und Arbeiterunterkünfte der Fabriken und gewerblichen Betriebsanlagen.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Berührungspunkte, welche sich in Bezug auf die Erzielung und Erhaltung sanitär entsprechender Verhältnisse in den Arbeitsräumen und Arbeiterunterkünften der Fabriken und gewerblichen Betriebsanlagen zwischen den Wirkungskreisen der Gewerbeinspectoren und der Amtsärzte der politischen Behörden ergeben, erscheint es sowohl in Absicht auf eine in jeder Richtung fachgemässe Beurtheilung der Revisionsbefunde und der Durchführbarkeit der in Aussicht genommenen Maassregeln, als auch in Absicht auf die Erzielung eines sicheren Erfolges bei einem gemeinsamen Vorgehen von hohem Werthe, dass, wo immer möglich, Revisionen derartiger Betriebsanlagen von den genannten Functionären gemeinsam vorgenommen und die anzuordnenden Maassnahmen einvernehmlich festgestellt werden.

Die k. k. Gewerbeinspectorate für den IV. und V. Aufsichtsbezirk wurden daher eingeladen, wenn möglich, die politischen Behörden von beabsichtigten Revisionen von Fabriken und gewerblichen Betriebsanlagen behufs Verständigung der Amtsärzte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und werden diese anzuweisen sein, falls nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sich an den besagten Revisionen zu betheiligen, beziehungsweise auch ihrerseits wegen vorzunehmender Revisionen derartiger Betriebsanlagen mit dem zuständigen Gewerbeinspectorate das Einvernehmen zu pflegen.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 248 und Jahrg. 1899 S. 472.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Steiermark. In der am 22. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung wurde das Project für den Bau eines chirurgischen Pavillons bei einem öffentlichen Krankenhause begutachtet.

Böhmen. In der Sitzung am 22. Juni 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke in Pilsen.
2. Gutachten, betreffend das Wuchernder sogenannten Wasserpest (Elodea canadensis) im Podoler Hafen.
3. Gutachten über das Statut der Wasserleitung für die Stadt Gablonz.
4. Betriebsanlage einer Porzellanfabrik in Maierhöfen.
5. Verlegung des Friedhofes in Žerčitz.
6. Gutachten, betreffend die zeitweilige Schliessung des Friedhofes in Tuschkau.
7. Betrieb einer Färberei und Bleicherei in Bělowes.
8. Betriebsanlage eines Strazzenmagazines in Bodenbach.
9. Abgabe von Heilbädern im St. Katharinabade bei Počátek.

Mähren. Verhandlungsgegenstände in der Sitzung vom 27. Juni 1901:

1. Gesuch der Gemeinde Březnik um Ausscheidung aus dem Sanitätsdistricte Mohelno und Angliederung an den Sanitätsdistrict Namiest. (Referent: k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. R. Schoefl.)
2. Recurs des Kirchenconcurrenzausschusses in Kosteletz gegen die Nichtgenehmigung der Erweiterung des Friedhofes. (Referent: k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. R. Schoefl.)
3. Gesuch des A. K. um Ertheilung der Bewilligung zum Versandte des Deutsch-Jassniker Säuerlings als Heilwasser. (Referent: k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. R. Schoefl.)
4. Gutachten über die Frage der Nothwendigkeit neuerlicher Erhebungen der Verhältnisse des Schwarzawaflusses unterhalb der Stadt Brünn behufs Klarstellung der Zulässigkeit der von der Stadt Brünn angesuchten Mehrentnahme von täglich 100.000 Eimern Wasser aus diesem Flusslaufe für Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Brünn. (Referent: ausserordentliches Mitglied k. k. Landes-Sanitätsinspector Dr. S. Spitzer.)
5. Creirung der Stelle eines Prosectors bei den Landesanstalten in Olmütz. (Referent: ausserordentliches Mitglied Prosector Dr. H. Hammer.)
6. Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Ellgoth. (Referent: Sanitätsrath Dr. F. Brenner.)
7. Recurs der Gemeinde Drahotusch mit der Colonie Rybař gegen die Bewilligung zur Canalisirung der k. u. k. Militärbildungsanstalten in Mährisch Weisskirchen. (Referent: k. k. Sanitätsrath Dr. P. Wenzliczke.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Belgien.* Die Ein- und Durchfuhr der in der Venediger Convention (1897) bezeichneten Waren und Gegenstände aus Constantinopel, der Insel Chios, von den Küsten des Bosporus, des Marmarameeres und der Strasse der Dardanellen wurde verboten.

Griechenland. Alle nach dem 5. August von Constantinopel, sowie von den ägyptischen Häfen abgegangenen Herkünfte unterliegen einer achttägigen Quarantaine.

Rumänien. Die für Herkünfte aus Smyrna festgesetzte sechstägige Quarantaine wurde auch auf Herkünfte aus Lesbos, sowie aus allen türkischen Häfen des Schwarzen, des Marmara- und des Mittelländischen Meeres bis nach Syrien und aus den türkischen Inseln des Archipels erstreckt. Die Einfuhr von Waren aus Constantinopel, sowie aus allen oben genannten, im Oriente gelegenen Orten ist untersagt.

Die fünftägige Quarantaine gegen Herkünfte aus Port Said wurde auf zehn Tage erhöht, und die Einfuhr von Waren aus ganz Aegypten verboten. Die Bestimmungen über die Ein-

Digitized by Google

reihung der Ueberfahrtzeit in die Quarantainedauer (siehe S. 331 d. Bl.) finden nunmehr auf alle aus ägyptischen Häfen kommenden Schiffe gleichmässige Anwendung.

Serbien. Güter, welche nicht aus der europäischen Türkei stammen, dürfen über Ristovac nach und durch Serbien befördert werden, wenn durch ein von der Sanitätsbehörde in Salonich ausgestelltes, vom serbischen Consulate bestätigtes Zeugnis nachgewiesen wird, dass die betreffenden Sendungen Constantinopel oder einen anderen türkischen Hafen nicht berührt haben, und mit denselben in der Türkei nicht manipulirt wurde. Gleiches gilt auch für die ausländischen Waren, welche über Pirot hereinkommen. Die mit derlei Gütern beladenen Waggons werden beim Uebertritte über die Grenze von aussen desinficirt. Bezüglich der aus der Türkei über Ristovac „transito“ durch Serbien expedirten Güter gelten die früher erlassenen Anordnungen auch bis auf Weiteres.

Türkei. Aus Constantinopel wurden am 5. August 3 neue Pestfälle, davon 1 lethaler gemeldet.

Aegypten. Pestfälle am 5. August in Zagazig 2, in Alexandrien 1, am 7. August in Port Said 2, am 9. August in Alexandrien und Port Said je 1.

Britisch-Indien. In Bombay verzeichnete man in den drei aufeinander folgenden Wochen vom 19. bis 25. Juni, 26. Juni bis 2. Juli und vom 3. bis 9. Juli 51, beziehungsweise 76 und 82 Erkrankungen und 62, beziehungsweise 65 und 68 Todesfälle an Pest, in Calcutta in den 3 aufeinander folgenden Wochen vom 9. bis 15., 16. bis 22. und 23. bis 29. Juni 29, 21, 15 Erkrankungen, 48, 22 und 14 Todesfälle, in Kurachee in den 2 Wochen vom 22. Juni bis 5. Juli 4 Erkrankungen.

Hongkong. Während der Woche vom 23. bis 29. Juni wurden 62 Erkrankungen und 61 Todesfälle an Pest constatirt.

Australien. Das Wochenbulletin für 9. bis 15. Juni verzeichnete weder eine neue Erkrankung noch einen Todesfall an Pest.

Capcolonie. In der am 14. Juli endigenden Woche ereigneten sich 8, darunter 3 lethale Pestfälle und zwar 3 (2 †) in Capstadt, 5 (1 †) in Port Elizabeth.

Vermischte Nachrichten.

Pestmaassnahmen im Seeverkehre. Die *k. k. Seebehörde in Triest* hat das mit der Ministerialverordnung vom 3. August d. J., R. G. Bl. Nr. 118 (siehe S. 336 d. Bl.) erlassene Einfuhrverbot für Waren aus Constantinopel mit dem Circularerlasse vom 5. August d. J., Z. 10076, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 9. Mai 1900, Z. 5740 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 271) mit dem Bemerken kundgemacht, dass die im Verbote bezeichneten, sowie sanitär bedenklichen Waren überhaupt, insoferne dieselben während der Wirksamkeit der Verordnung in das österreichische Staatsgebiet zur Einfuhr gelangen, auf Kosten der Partei in das nächste Lazareth dirigirt und dort nach freiem Ermessen der Behörde der Vertilgung oder einer ohne Rücksicht auf die Warenentwerthung zu bestimmenden Desinfection, gleichfalls auf Kosten der Partei und ohne Zulassung von Schadenersatzansprüchen, zugeführt werden.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den bis 13. August d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Myslenice: Letownia 1; in Niederösterreich im politischen Bezirke Bruck a. d. L.: Bruck a. d. L. 3.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in der Stadt Lemberg 1; ferner in den politischen Bezirken Husiatyn: Uwisla 2; Kamionka: Radziechow 1; Mosciska: Lackawola 1, Trzcieniec 1; Nadworna: Lojowa 5, Majdan 7; Skalat: Magdalowka 1, Pohrynowka 2; Stryj: Orawa 9; Zolkiew: Artasow 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 22. August 1901. Nr. 34.

Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes,

betreffend die sanitätspolizeiliche Regelung des Gewerbes der Bettfedernreinigung.

(Referent: O. S. R. Hofrath Dr. Max **Gruber**.)

Zu jenen Materialien, welche gewerbliche Infectionen hervorzurufen geeignet sind, gehören auch die gebrauchten Bettfedern, und die Bettfedernreinigungsanstalten sind Betriebe, welche auch noch in mancher anderer Richtung zu sanitären Uebelständen Anlass geben können, so dass es durchaus angemessen erscheint, dass diese unter die concessionspflichtigen Unternehmungen eingereiht, und dass allgemein giltige Normen für ihre Einrichtung und ihren Betrieb erlassen werden.

Was die Gefahr der Uebertragung von Infectionsstoffen durch gebrauchte Federn anbelangt, so darf sie allerdings nicht unterschätzt werden. Aehnlich wie bei den Hadern liegen die Verhältnisse auch hier so, dass in der Regel nur die gegen scharfe Austrocknung widerstandsfähigen Keime durch die Bettfedern verschleppt werden können. Auch muss in Betracht gezogen werden, dass die Bettfedern in der Regel vor einer reichlicheren Infection durch die meist doppelten Hüllen in denen sie sich befinden, geschützt sind.

Bei der Abschätzung der Gefährlichkeit eines Artikels wird man sich aber am sichersten durch die Erfahrung leiten lassen. Wenn man nun die Acten und die Literatur in Bezug auf die Bettfedern durchforscht, so findet man sichere Nachweise von Infectionen durch dieses Materiale nur für die Blattern. Dafür giebt es allerdings nicht wenige Beispiele. Die letzten bekannt gewordenen Fälle dieser Art ereigneten sich im Mai und Juni 1899 in der Fabrik von A. Klauber's Söhne in Neuern (Bezirk Klattau, Böhmen). Der Infectiosität verdächtig waren Federn galizischer und ungarischer Herkunft.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf diese Thatsache muss es als wichtigste prophylaktische Maassregel bezeichnet werden, den Besitzern von Bettfedernreinigungsanstalten vorzuschreiben, nur solche Personen zu beschäftigen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre geimpft oder wiedergeimpft worden sind.

Im Uebrigen dürfte es genügen, wenn die Inhaber oder Leiter von Bettfedernreinigungsanstalten dazu verhalten werden, Bettfedern, von denen sie wissen oder vermuthen, dass sie von infectiös Erkrankten benützt worden sind, zurückzuweisen, wenn nicht ihre sichere Desinfection verlässlich sichergestellt ist.

Bei sorgsamer Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften können derartige Federn ohnehin nicht in den freien Verkehr gelangen, bevor sie desinficirt sind.

Die Nothwendigkeit, alle gebrauchten Bettfedern vor ihrer weiteren Bearbeitung zu desinficiren, vermag der Oberste Sanitätsrath vorläufig nicht anzuerkennen.

Dagegen hält er eine Reihe von anderen Vorschriften für nothwendig, um die Arbeiter und die Nachbarschaft vor Schaden und Belästigung zu schützen, und zwar:

1. Bettfedernreinigungsanstalten sollen in isolirten Gebäuden oder wenigstens in Gebäudetracten, welche keine Wohnungen enthalten und von Wohnungen möglichst weit entfernt sind, untergebracht werden.

2. Sämmtliche Betriebslocalitäten müssen genügend gross, hoch und hell sein. Ihr Boden und ihre Wände müssen dicht und leicht zu reinigen sein. Sie müssen ausgiebig lüftbar sein. Bei deren künstlicher Beleuchtung ist auf die Feuersgefahr Rücksicht zu nehmen.

3. Vor ihrer weiteren Bearbeitung müssen die Federn in Apparaten, welche vollkommen geschlossen und mit Aspirationsventilation versehen sind, entstaubt werden. Der staubige Luftstrom aber muss in Staubkammern, sowie mit Hilfe von Staubfiltern oder Waschvorrichtungen vom Staube befreit werden, bevor er in die freie Atmosphäre entlassen wird.

Der abfallende Staub ist sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.

4. Die aus den Bettfederndämpfern abziehenden übelriechenden Dämpfe müssen entweder in einen hohen Kamin oder durch eine Feuerung geleitet werden, um sie unschädlich zu machen.

5. Die Arbeitslocale müssen zum Mindesten während der Arbeitspausen gründlich gelüftet und täglich sorgfältig vom Staube gereinigt werden.

6. Die Arbeiter sind mit waschbaren, den ganzen Körper deckenden Arbeitskleidern zu versehen

Sie sind zu verhalten, nach Beendigung der Arbeit und vor dem Essen Hände und Gesicht gründlich mit Seife und Wasser zu reinigen. Waschvorrichtungen, Seife und Handtücher hat der Unternehmer beizustellen. Das Essen und das Rauchen in den Arbeitsräumen ist zu verbieten.

7. Die ungereinigten und die gereinigten Bettfedern sind in vollständig von einander getrennten Localen aufzubewahren und dürfen nicht in denselben Behältnissen transportirt werden.

Arbeiter, die mit ungereinigten Federn hantirt haben, müssen vor der Beschäftigung mit den gereinigten Federn sich selbst reinigen und die Arbeitskleider wechseln.

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 27. März 1901, Z. 15754,

betreffend die Standesordnung für die Angehörigen der Aerztekammer des Königreiches Böhmen.

Im Anschlusse wird dem k. k. Bezirkshauptmanne ein Abdruck der von der Aerztekammer für das Königreich Böhmen beschlossenen Standesordnung behufs Mittheilung an den dortigen Amtsarzt übersendet, da der Letztere der Kenntnis des Inhaltes dieser die prakticirenden Aerzte bindenden Standesordnung bei Handhabung des den politischen Behörden gemäss § 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, obliegenden Ueberwachungsdienstes nicht entrathen kann.

Bei diesem Anlasse giebt die Statthalterei der Erwartung Ausdruck, dass die die ärztliche Praxis ausübenden k. k. Amtsärzte durch volle Wahrung der Standeswürde, tactvolles und in jeder Beziehung collegiales Benehmen gegenüber den anderen praktischen Aerzten sich stets hervorthun werden.

Standesordnung für die Angehörigen der Aerztekammer für das Königreich Böhmen.

A. Allgemeiner Theil.

§ 1. Diese Standesordnung gilt für alle der Kammer für das Königreich Böhmen angehörigen Aerzte.

§ 2. Die Standesordnung hat den Aerzten als bestimmte Richtschnur für ihr Verhalten in Ausübung ihres Berufes und dem Ehrenrathe der Kammer als Leitfaden bei seinen Entscheidungen zu dienen.

Es bleibt jedoch dem Ehrenrathe nach § 12 des Kammergesetzes unbenommen, auch andere, in dieser Standesordnung nicht berührte, die Würde des ärztlichen Standes betreffende Vorkommnisse seiner Beurtheilung zu unterwerfen.

§ 3. Jeder der Kammer angehörige Arzt ist verpflichtet, in allen Streitfällen mit Collegen in Berufsangelegenheiten sich zunächst an die Kammer, respective den Vorstand zu wenden und Verstösse gegen diese Standesordnung dem Kammervorstande zur Kenntnis zu bringen.

Ausgenommen hievon sind Anzeigen an Behörden, zu denen die Aerzte durch das Gesetz oder vermöge ihrer Amtsstellung verpflichtet sind.

B. Besonderer Theil.

I. Ueber das Verhalten der Aerzte im Allgemeinen:

§ 4. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufsthätigkeit, wie ausserhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

§ 5. Jeder kammerangehörige Arzt hat die Kammer als die gesetzliche Standesvertretung anzuerkennen und seinen Verkehr mit derselben entsprechend einzurichten, sowie an ihn von Seite der Kammer gestellte Anfragen mit möglichster Beschleunigung und Genauigkeit zu beantworten.

§ 6. Jede ungehörige öffentliche Anpreisung ist standesunwürdig und untersagt

§ 7. Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:

Das Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern, wenn mehr als Namen, Wohnung, Sprechstunde und eventuelles Specialfach angegeben werden.

Erlaubt ist die einmalige Aussendung von Circularen auf dem Lande bei Niederlassungen, Wohnungswechsel oder bei Wiederaufnahme der Praxis nach längerer Abwesenheit oder Krankheit; Collectivanzeigen seitens aller in Badeorten ansässigen Aerzte, ferner die Ankündigungen von ärztlichen Anstalten in den Tagesblättern, sobald es ohne marktschreierische Anpreisung erfolgt; endlich Ankündigungen in wissenschaftlichen Fachschriften.

Verboten sind:

a) Die Benützung von Firmatafeln, welche durch ihren Inhalt oder durch den Ort ihrer Anbringung geeignet sind, dem Ansehen des ärztlichen Standes abträglich zu sein und die

Digitized by Google

Aufmerksamkeit des Publicums in marktschreierischer Weise auf sich zu lenken.

b) Die Beilegung von Titeln oder Bezeichnungen, zu deren Führung die gesetzliche Berechtigung nicht nachgewiesen werden kann.

c) Die Veranlassung öffentlicher Dank- und Anerkennungsschreiben oder die Erlaubnis hiezu über geleistete ärztliche Hilfe.

d) Populäre Vorträge oder Abhandlungen, welche in nicht wissenschaftlichen Blättern oder in Flugschriften u. s. w. enthalten sind, wenn darin die eigene persönliche Hilfeleistung, ein besonderes, den eigenen Namen führendes Heilmittel oder Heilverfahren angepriesen wird.

e) Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu verschaffen, womit namentlich Abmachungen mit Apothekern, Droguisten, Hebammen, Krankenwärtern, Hausmeistern, Hôtelbediensteten u. dgl. gemeint sind, sowie Entlohnungen derselben, wenn sie in der Absicht geschehen, um zur Zuführung von Patienten aufzumuntern.

f) Es ist standesunwürdig, Kranke in der Wahl ihres Arztes direct oder indirect zu beeinflussen oder wegen ordnungsmässiger Berufung eines anderen Arztes anzufeinden.

§ 8. Es ist nicht gestattet, mit Apothekern oder sonstigen Geschäftsleuten sich in den Gewinn aus dem Erlöse von selbstverordneten Heil- oder sonstigen Mitteln zu theilen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge oder was immer für Abmachungen zu schliessen, was übrigens durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist.

§ 9. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, ebenso Zeugnisse an Nichtärzte abzugeben über deren Befähigung zur selbständigen Ausübung ärztlicher Verrichtungen (Zahntechniker, Masseure u. s. w.), mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, die Krankenbehandlung durch Nichtärzte (Curpfuscher) mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen, endlich populäre Vorträge in Vereinen (von ihnen einberufenen Versammlungen), welche eine ausgesprochen feindselige Tendenz gegen die medicinische Wissenschaft oder die Aerzte besitzen, zu halten oder Abhandlungen in deren Zeitschriften zu veröffentlichen.

§ 10. Ebenso ist es unstatthaft, ärztliche Zeugnisse ohne hinreichende Grundlage auszustellen, da ein ärztliches Zeugnis als ein Document zu gelten hat, für welches jeder Arzt mit Ehre und Gewissen einzustehen hat.

§ 11. Das öffentliche Anbieten der ärztlichen Praxis zum Kaufe oder Verkaufe ist unstatthaft.

§ 12. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten einer gleich theuren, billigeren oder unentgeltlichen Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus einer Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§ 13. Die Bewerbung im Offertwege um ärztliche Stellen, welche ohne Angabe der Entlohnung ausgeschrieben sind, ist gänzlich unstatthaft; ebenso die Bewerbung um Stellen, welche an Bedingungen geknüpft sind, die von der Kammer als mit der Standesehre nicht verträglich bezeichnet werden.

§ 14. Es verstösst gegen die Interessen und die Würde des Standes, zahlungsfähigen Personen (ausgenommen Standesgenossen und deren Familienangehörigen, sowie dem Arzte nahe Verwandten oder eng befreundeten Personen) das Honorar ganz zu erlassen oder sich von dem Honorar überhaupt etwas abhandeln zu lassen.

Unter die von der Kammer aufgestellte oder genehmigte Gebürenordnung darf unter keinen Umständen herabgegangen werden.

Unentgeltlich sind (ausgenommen Standesangehörige u. s. w.) nur solche Kranke zu behandeln, welche wegen ihrer Armuth der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen.

§ 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Corporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Cassen, sind der Kammer, beziehungsweise dem Vorstande der Kammer vor ihrem endgiltigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, sobald eine Pauschalirung des Honorars, oder bei Honorirung nach Einzelleistung ein Satz vereinbart werden soll, welche unter die von der Kammer festgestellten oder genehmigten Mindestansätze herabgehen.

Digitized by Google

§ 16. Jedem Arzte ist es verboten, einen Kranken in dauernde häusliche Behandlung zu übernehmen, der bereits in der Behandlung eines anderen Arztes steht; ausser:

a) wenn er von dem bisherigen Arzte mit seiner Vertretung in diesem Falle oder im allgemeinen betraut wurde;

b) wenn festgestellt ist, dass der bisher behandelnde Arzt die Behandlung freiwillig oder über Verlangen der Partei eingestellt hat.

§ 17. Die Behandlung eines Kranken ohne persönlich vorgenommene Untersuchung ist nicht gestattet, es sei denn, dass dies eigene Umstände erfordern würden; das Anbieten einer brieflichen Behandlung, sei es auf privatem Wege oder dem der Oeffentlichkeit, ist grundsätzlich verboten.

II. Ueber das Verhalten der Aerzte im Verkehre miteinander.

§ 18. Wird ein Arzt zu einem Kranken gerufen, so hat er sich zunächst zu vergewissern, ob nicht der Kranke schon in Behandlung eines Arztes steht, und im bejahenden Falle, soweit es die dringende Nothwendigkeit verlangt, den Kranken zu untersuchen und Verordnungen zu treffen, dagegen jeden weiteren Besuch — ausser in einem Consilium oder in dem im § 16 b vorgesehenen Falle — einzustellen und innerhalb kürzester Zeit den behandelnden Arzt von dem Vorfalle und dem Verfügten zu verständigen, sowie sich jeder, für den behandelnden Arzt abträglichen auch nur andeutungsweisen Kritik über die Krankheit, ihren Verlauf und deren Behandlung sorgfältigst zu enthalten.

§ 19. Werden im Falle einer plötzlichen Erkrankung, einer Verunglückung oder einer plötzlichen Verschlimmerung einer Krankheit mehrere Aerzte gleichzeitig gerufen, so hat der Ersterschienene das Vorrecht in der momentanen Hilfeleistung, hat aber die Weiterbehandlung dem sofort zu verständigenden Haus- respective behandelnden Arzte oder jenem Arzte zu überlassen, den die Partei wünscht.

Jeder der erschienenen Aerzte hat das Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen.

§ 20. Wenn sich bei Controlbesuchen, die bei Kranken im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankencassen vorgenommen werden sollen, Differenzen mit dem behandelnden Arzte ergeben, so ist eine Auseinandersetzung mit demselben anzustreben.

Der controlirende Arzt hat sich aller Aeusserungen über Behandlung der Krankheit, Verlauf u. s. w. zu enthalten (siehe § 18).

§ 21. Consultationen ambulanter Kranken in der Wohnung des Arztes sind zwar von den Bestimmungen des § 16 ausgenommen, doch wird hiebei vorausgesetzt, dass auch hier der Collegialität und Standesehre in vollem Maasse Rechnung getragen wird.

§ 22. Jeder Arzt soll nach Möglichkeit einen momentan abwesenden, plötzlich erkrankten oder irgendwie verhinderten Collegen im Falle, dass er gerufen wird, vertreten.

§ 23. Jede Vertretung hört mit der Wiederaufnahme der ärztlichen Thätigkeit von Seite des Vertretenen auf, und ist der vertretende Arzt verpflichtet, alle übernommenen, respective ihm zugewiesenen Kranken sofort zu übergeben.

§ 24. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von diesem erbetene Assistenz nicht verweigern.

§ 25. Die Wahl eines Consiliarius kann nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.

Es ist dem behandelnden Arzte hiemit ein gewisser Einfluss auf die Wahl des Consiliarius und damit auch das Recht gewahrt, einen bestimmten Consiliarius zurückzuweisen; doch muss angenommen werden, dass für die Zurückweisung entweder sachliche Gründe oder solche Gründe maassgebend sind, welche auch vor dem Ehrenrathe Stand halten.

§ 26. In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Consiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Consultation zu benachrichtigen.

Der zur Theilnahme an einem Consilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt.

§ 27. Die Wahl der Stunde steht in der Regel dem Consiliarius zu. Die gegenseitige Wartezeit wird für gewöhnliche Verhältnisse mit 15 Minuten, für die Landpraxis mit einer halben Stunde bestimmt.

Nur ausserordentliche Hindernisse können das Ueberschreiten dieser Wartezeit entschuldigen.

Digitized by Google

Erscheint der behandelnde Arzt innerhalb dieser Wartezeit nicht, so steht es dem Consiliarius frei, den Patienten zu untersuchen und seine Meinung schriftlich und verschlossen dem Ordinarius zu hinterlassen. Erscheint der Consiliarius nicht, so ist die Consultation als verschoben zu betrachten.

§ 28. Alle an einem Consilium theilnehmenden Aerzte haben die gleichen Rechte und die Pflicht, jede Schädigung der Interessen des behandelnden Arztes nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 29. Die Berathung soll thunlichst in Abwesenheit des Kranken und seiner Angehörigen stattfinden. Vor Beendigung der Berathung sollen alle Bemerkungen hinsichtlich der Natur der Krankheit, ihrer Behandlung und ihres Ausganges vermieden werden. Die Erörterungen bei der Consultation haben unter allen Umständen Geheimnis zu bleiben.

§ 30. Das Ergebnis der Berathung wird dem Kranken, respective seinen Angehörigen durch den Consiliarius in Gegenwart des behandelnden, respective sämmtlicher Aerzte, welche dem Consilium beigezogen waren, mitgetheilt und der behandelnde Arzt hat die Durchführung des beschlossenen Curplanes zu übernehmen.

Konnte eine Einigung bei der Berathung in der einen oder anderen Richtung nicht erzielt werden, so ist diese Meinungsverschiedenheit gleichfalls mitzutheilen. Die weiteren Verfügungen hat der behandelnde Arzt zu treffen.

§ 31. Bei Zuziehung eines Specialisten haben Haus-, beziehungsweise behandelnder Arzt und Specialist sich gegenseitig zu unterstützen. Der Specialist halte sich im Rahmen seines Faches, der Hausarzt vermeide jede unnöthige Einmischung in die Anordnungen des Specialisten. Erscheinen schwerere specialärztliche Eingriffe als nothwendig, so ist darüber unbedingt vorher das Einvernehmen mit dem Haus- respective behandelnden Arzte zu pflegen.

Bei Operationen soll der behandelnde Arzt respective der Hausarzt jederzeit zugezogen werden und an der Nachbehandlung, soweit als möglich, theilnehmen.

§ 32. Die Wiederholung der Zuziehung des Consiliarius ist nur nach Uebereinkommen mit dem behandelnden Arzte zulässig. (Siehe § 25.) Das Gleiche gilt für weitere Krankenbesuche des Consiliarius. Die Uebernahme eines Falles durch den vom behandelnden Arzte zu Rathe gezogenen Consiliarius zur alleinigen Weiterbehandlung ist nur im Falle der Niederlegung der Behandlung seitens des behandelnden Arztes gestattet.

III. Ueber das Verhalten zum Publicum.

§ 33. Der Arzt soll jede Ausbeutung der Kranken unterlassen, dabei aber auf standeswürdiger Entlohnung bestehen. (Vgl. § 14.)

§ 34. Die Wahrung des ärztlichen Geheimnisses ist durch Sponsion und Gesetz dem Arzte auferlegt und im weitesten Sinne zu üben. Deshalb ist es auch unstatthaft, Laien, die ja durch keine Sponsion zur Wahrung des Geheimnisses gebunden sind, zu Operationen oder ärztlichen beruflichen Verrichtungen einzuladen.

§ 35. Bei einer eingetretenen oder bevorstehenden gefährlichen Wendung im Krankheitsverlaufe eines Patienten ist der behandelnde Arzt verpflichtet, den Angehörigen, oder wenn nöthig, dem Kranken selbst in entsprechender Weise hievon Mittheilung zu machen.

§ 36. Ein Arzt, der die Behandlung eines Kranken übernommen hat, darf dieselbe nur nach vorausgegangener Auseinandersetzung mit dem Kranken oder dessen Angehörigen aufgeben. Der behandelnde Arzt darf, wenn er überzeugende Beweise erhalten hat, dass seinen Anordnungen seitens des Patienten nicht nachgekommen wird, die Behandlung aufgeben.

§ 37. Diese Standesordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den officiellen Kammerorganen in Wirksamkeit.

Vergehen gegen diese Standesordnung unterliegen der Disciplinargewalt des Kammervorstandes als Ehrenrath gemäss dem § 12 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1892.

Digitized by Google

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die bulgarische Sanitätsdirection hat den Quarantaineärzten in Burgas und Varna mit Telegramm vom 19. Juli (1. August) l. J. die Anwendung folgender Bestimmungen vorgeschrieben: 1. Aus unverseuchten Häfen mit reinem Patente eintreffende Schiffe sind, wenn sie ohne Constantinopel zu berühren in Kavak Passagiere oder Waren abgegeben haben, nach strenger Desinfection zum freien Verkehre zuzulassen. Die Abgabe von Passagieren oder Waren muss aber unter Aufsicht zweier Sanitätswächter erfolgen, welche das Schiff auch auf der Durchfahrt durch die Dardanellen zu begleiten haben, und es dürfen daselbst weder Reisende noch Waren aufgenommen werden. 2. In gleicher Weise sind auch aus bulgarischen Häfen abgegangene Schiffe welche in Kavak Reisende oder Waren unter Ueberwachung eines vorher von dem Quarantainearzte bestätigten Sanitätsagenten abgegeben haben, bei ihrer Rückkehr zu behandeln.

Griechenland. Alle nach dem 5. August von Constantinopel, sowie von ägyptischen Häfen abgegangenen Schiffe unterliegen einer achttägigen Quarantaine in Delos.

Frankreich. Der Messageriedampfer „Laos" (siehe S. 331 d. Bl.) hat nach Durchführung der Desinfection den Hafen von Frioul verlassen. Von den pestkranken arabischen Heizern sind im Ganzen 5, und zwar bereits in den ersten vierzehn Tagen des Auftretens der Krankheit gestorben. Die übrigen 9 Kranken, deren Genesung nur langsam vorwärts schreitet, sind noch im Lazarethe in Frioul untergebracht.

Serbien. Das königl. serbische Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Juli (9. August) l. J. den Personen, Gepäcks-, Post- und Güterverkehr über die Grenzstation Ristovac unter folgenden Bedingungen wieder eröffnet: 1. Den Reisenden wird nach erfolgter Glykoformdesinfection gestattet, die Grenze bei Ristovac mit ihrem desinficirten Gepäcke zu überschreiten, wenn sie durch ihr Passvisum klar nachweisen, dass sie nicht aus Constantinopel kommen. 2. Reisende aus Constantinopel, welche nachzuweisen im Stande sind, dass sie vor mindestens zwölf Tagen aus dieser Stadt abgereist sind, werden ebenso behandelt, wie jene, welche nicht aus Constantinopel kommen. 3. Sollte sich gelegentlich der Passrevision herausstellen, dass in dem Eisenbahnzuge auch nur ein Reisender aus Constantinopel anwesend ist, welcher vor weniger als zwölf Tagen in dieser Stadt oder deren Umgebung sich aufgehalten hat, so werden sämmtliche Reisende des Zuges als pestverdächtig von der Grenze zurückgewiesen. 4. Das Ueberschreiten der Grenze bei Ristovac hat zu Fuss zu erfolgen, weil die Berührung der beiderseitigen Eisenbahnzüge und des Personales derselben unstatthaft ist. 5. Alle Waren, mit Ausnahme der in dem Erlasse vom 14. November 1899 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 84) sub A verzeichneten, werden in geschlossenen Waggons nach Serbien zugelassen; es muss aber durch ein von der localen Sanitätsbehörde ausgestelltes und vom zunächst gelegenen serbischen Consulate bestätigtes Zeugnis nachgewiesen werden, dass die zur Einfuhr gelangende Ware aus einer unverseuchten Gegend und aus keinem türkischen Hafen, ausgenommen aus Salonich, stamme, dass sie Constantinopel auf dem Transporte nicht berührt habe, und dass mit derselben während der Beförderung nach Serbien in keiner Weise manipulirt wurde. 6. Im Uebrigen ist bezüglich der in Ristovac aus der Türkei eintreffenden Reisenden nach den Bestimmungen des obencitirten Erlasses vom 14. November 1899 vorzugehen.

Türkei. Von den drei am 5. August aus Constantinopel gemeldeten Pestfällen betraf der eine einen türkischen Heizer des zwischen Constantinopel und Mudania verkehrenden Localdampfers „Banghazi" der Mahsusegesellschaft; er war am 30. Juni am Bord des Schiffes erkrankt und am 1. August ins Marinespital gebracht worden, woher er am 3. August mit pestverdächtigen Drüsenschwellungen ins Lazareth nach Monastir Aghzi abgegeben wurde. Die beiden anderen Fälle betrafen Personen, welche in einem der fünf unter Cordon gestellten Geflügelgeschäfte des Babuk-Bazars in Stambul bedienstet waren, wo am 22. Juli ein Pestfall sich ereignet hatte. Beide wurden am 3. August in das genannte Lazareth überbracht, woselbst einer derselben bald seinem Leiden erlag. Die bakteriologische Untersuchung hat in allen drei Fällen die Pestdiagnose bestätigt.

Auf Chios ist der Gesundheitszustand ein günstiger. Der Pestkranke (siehe S. 331 d. Bl.) ist genesen; das Haus, in welchem die Pest ausgebrochen ist, wurde niedergebrannt.

Digitized by Google

Der Oberste Sanitätsconseil in Constantinopel hat die gegen dortige Provenienzen geübte ärztliche Untersuchung aufgehoben.

Aegypten. Neue Pestfälle wurden gemeldet: am 8. August aus Alexandrien und Port Said je 1, am 12. August aus Port Said 3 und aus Zagaziz 1, am 16. August aus Alexandrien 2, am 17. August aus Alexandrien 2 und aus Port Said 1 Fall.

Britisch-Indien. In Bombay wurden in der Woche vom 10. bis 16. Juli 96 Erkrankungen und 101 Todesfälle, in Calcutta in den Wochen vom 30. Juni bis 6. Juli und vom 7. bis 13. Juli 15, beziehungsweise 17 Erkrankungen und 15, beziehungsweise 16 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Der Hafen von Kurachee wurde für pestfrei erklärt.

Capstadt. In der Woche vom 14. bis 20. Juli kamen in der Capcolonie 6 neue Pestfälle zur Beobachtung und zwar 1 Fall auf der Caphalbinsel und 5 Fälle in Port Elizabeth. Der Fall auf der Caphalbinsel und 2 Fälle in Port Elizabeth wurden erst nach eingetretenem Tode constatirt. Einschliesslich dieser Fälle starben in der Berichtswoche 4 Personen an Pest. In Behandlung verblieben am Schlusse der Woche 44 Pestkranke, hievon 30 auf der Caphalbinsel (Capstadt) und 14 in Port Elizabeth.

Vermischte Nachrichten.

Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung. Der Firma M. und J. in K. wurde seitens der politischen Behörden die Genehmigung zur Erweiterung einer chemischen Fabrik im Instanzenzuge ertheilt. In der hiegegen seitens der Gemeinde K. erhobenen Beschwerde wurde unter anderem auch eingewendet, dass die erbetene Genehmigung dieser Anlage nicht hätte ertheilt werden dürfen, weil durch die der Anlage entströmenden Gase und die zu erwartende Rauchentwicklug die Beschwerdeführer an ihren angrenzenden Grundstücken geschädigt werden. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat diese Einwendung als unbegründet bezeichnet, da aus den Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung, insbesondere aber des § 25 hervorgehe, dass auch Betriebsanlagen, welche belästigend oder schädlich wirken, von der Gewerbebehörde genehmigt werden dürfen, zumal ja eine solche Wirkung eben eine der Voraussetzungen für die Nothwendigkeit der behördlichen Genehmigung bilde. Andererseits erweise sich diese Einwendung auch in der Richtung als unzulässig, als es dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt sei, abzuwägen, in wie ferne gewerbliche Anlagen trotz der mit der Benützung derselben verbundenen Nachtheile sich dennoch in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erweisen und daher genehmigt werden können. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1901, Z. 1341.)

Internationale Ausstellung für Seehygiene, Rettungswesen zur See und für Seefischerei. In den Monaten August und September l. J. findet in Ostende eine internationale Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zur See und für Seefischerei statt. Anlässlich dieser Ausstellung wird in der Zeit vom 1. bis 5. September ein internationaler Congress über die einschlägigen Fragen der Seehygiene, des Rettungswesens zur See und der Seefischerei abgehalten werden. Auf dem Congresse, wie in der Ausstellung werden neben allen anderen in das Gebiet der Seehygiene einschlagenden Fragen auch die Mittel zur Bekämpfung der Seekrankheit besondere Berücksichtigung finden.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 13. bis 20. August d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien in der Stadt Krakau 1;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Husiatyn: Uwisla 1; Kamionka: Stojanow 1; Mosciska: Trzcieniec 2; Nadworna: Hwozd 2; Skalat: Pajowka 1; Sniatyn: Demycze 1; Stryj: Orawa 2, Skole 4.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.
und
Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.
Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 29. August 1901. Nr. 35.

Bericht über die Thätigkeit der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien in den Jahren 1896—1900.*)

Die Anstalt wurde während der Jahre 1896—1900 von circa 1200 Personen frequentirt, von denen 1185 in der folgenden Zusammenstellung ausgewiesen erscheinen; die übrigen wurden aus den Listen gestrichen, weil sich entweder die Unbedenklichkeit des beissenden Thieres mittlerweile ergeben hatte, und die Impfung abgebrochen worden war, oder weil die betreffenden Personen durch Ausbleiben die Behandlung unterbrochen hatten, oder endlich, wie es bei einzelnen Personen der Fall war, die Impfung nur zur persönlichen Beruhigung vorgenommen worden war, z. B. bei zwei Personen, die fürchteten, bei der Wartung eines Wuthkranken sich inficirt zu haben. Ausserdem wurde jährlich eine Anzahl von Personen abgewiesen, theils, weil keine Verletzung bestand, oder keine solche, die eine Infection wahrscheinlich machte (Quetschungen durch Kleider). Im Jahre 1900 allein wurden 67 Personen abgewiesen, darunter befanden sich ziemlich viele Personen aus Wien, die von Hunden gebissen worden waren, deren Untersuchung im k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute keine Wutherkrankung ergab.

Von den 1185 in der Anstalt Behandelten waren 394 Ambulante, während 791 in der Krankenanstalt »Rudolfstiftung« aufgenommen waren. Von ihnen waren 466 Männer = 39·3 Percent, 205 Weiber = 17·3 Percent und 514 = 43·5 Percent Kinder (unter 14 Jahren), mithin eine ähnlich beträchtliche Betheiligung der Altersclasse von 1—14 Jahren, wie sie auch in den anderen Ländern (Ungarn) beobachtet worden ist.

Von den 1185 Personen stammten 1100 aus dem Inlande, 85 aus dem Auslande; sie vertheilten sich auf folgende Länder:

Inland.

Böhmen	477
Mähren	201

*) Siehe Jahrg. 1896 d. Bl. S. 239.

Digitized by Google

Niederösterreich (Wien 41 *)	136
Schlesien	70
Triest	47 **)
Krain	34
Dalmatien	30
Steiermark	28
Galizien	20 ***)
Istrien	18
Oberösterreich	16
Salzburg	14
Bukowina	1

Ausland.

Bosnien, Croatien, Serbien, England, Türkei, Aegypten je 1	6
Königreich Preussen (Provinz Sachsen, Schlesien und Westpreussen)	15
Königreich Sachsen	55 †)

Die grösste Frequenz wies das Jahr 1899 mit 327 Personen auf, die geringste das Jahr 1896 mit 141; im Jahre 1900 betrug die Frequenz 181.

Eine irgendwie auffallende zeitliche Vertheilung lässt sich nicht constatiren; die kleinen Zahlen können durch einzelne Ereignisse sehr beeinflusst werden; so wies der Jänner 1898 mit 46 Personen die grösste Frequenz nach dem Mai desselben Jahres (51 Personen) auf, während im Jahre 1900 Jänner und März die geringste Frequenz (11 Personen) hatten; im Jänner 1898 waren in Triest von einem einzigen Hunde 27 Personen verletzt worden, im Mai desselben Jahres in Hroženkau (Freiberg, Mähren) 13 Personen gleichfalls von einem Hunde.

Für die medicinische Statistik sind von den 1185 Personen noch 19 auszuscheiden, bezüglich welcher sich nachträglich ergeben hat, dass das verletzende Thier nicht an Wuth erkrankt war; dies wurde in diesen Fällen meist erst auf Grund von diagnostischen Verimpfungen von Kaninchen oder Meerschweinchen constatirt, die von den eingesandten Thierschädeln entweder in der Anstalt oder im k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute vorgenommen wurden. Nur in Einzelfällen bildete die Rückkehr oder das Wiederauffinden eines entlaufenen Hundes den Anhaltspunkt, die gemuthmaasste Erkrankung des Hundes auszuschliessen.

Grad und Verletzung bei den restirenden 1166 Personen, sowie ihre Vertheilung in die Gruppen A, B, C der Pasteur'schen Statistik finden sich in der folgenden Tabelle zusammengestellt; hiebei umfasst: Gruppe A jene Fälle, in welchen die Wutherkrankung des beissenden Thieres entweder experimentell oder durch Erkrankung gleichzeitig gebissener Menschen oder Thiere constatirt, Gruppe B jene, in welchen die Erkrankung des beissenden Thieres durch thierärztliche Beobachtung, respective Befund festgestellt wurde, und Gruppe C jene Fälle, bei welchen nach Angabe näherer Umstände, namentlich Bestehen der Wuth im Bezirke, die Erkrankung des Thieres höchst wahrscheinlich erschien.

---

*) Davon 13 im Monate August 1899.

**) Im Jahre 1898 allein 43.

***) In Krakau befindet sich die Anstalt Professor Bujwids, weshalb nur wenige Personen die Wiener Anstalt besuchen.

†) Im ersten Halbjahre 1898 kamen 41 Personen aus Sachsen; mit der Eröffnung der Schutzimpfungsanstalt in Berlin am 18. Juli 1898 hörte der Besuch aus Deutschland auf.

Digitized by Google

Sitz der Verletzungen	A			B			C			Summe
	leicht	mittel	schwer	leicht	mittel	schwer	leicht	mittel	schwer	
Kopf und Gesicht . .	19	10	21	16	9	15	2	3	1	96
Obere Extremitäten . .	133	80	133	195	92	54	28	4	18	747
Untere Extremitäten. .	51	28	43	82	37	38	14	5	3	301
Stamm	4	2	2	8	3	1	—	—	2	22
	207	120	199	301	140	108	44	22	24	1166
	526			550			90			

Zunächst zeigt diese Zusammenstellung die bekannte ganz ausserordentliche Häufigkeit der Verletzungen an den oberen Extremitäten, an welchen besonders häufig die Hände betroffen sind; setzt man die Anzahl der Verletzungsfälle am Stamme in unserer Zusammenstellung gleich 1, so sind die Verletzungen an den oberen Extremitäten 34 mal, die an den unteren Extremitäten 14 mal, die an Kopf und Gesicht $1^1/_2$mal häufiger.

Besonders ist aber aus dieser Zusammenstellung hervorzuheben die Grösse der Gruppen A und B gegenüber der Gruppe C; während in der Gruppe A und B 45·1 Percent, respective 47·1 Percent der Gesammtzahl der Behandelten verzeichnet sind, enthält C nur 7·7 Percent, und selbst da sind Fälle darunter, wo es nach Beschreibung des Hundes, der Nähe der Orte oder Bezirke höchstwahrscheinlich ist, dass es sich um dasselbe Thier handelte, dessen Erkrankung anderwärts constatirt worden war.

Am Pariser Institute wurden von 1886—1900 24.665 Personen behandelt, davon gehörten zur

Gruppe	A	3.344	oder	13·5	Percent
»	B	15.367	»	62·3	»
»	C	5.954	»	24·1	»

Die Grösse der Gruppe A an der Wiener Anstalt hängt wohl damit zusammen, dass relativ häufig die Schädel wuthverdächtiger Thiere an das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut, in geringerer Anzahl auch an das Institut, eingesendet werden; die Kleinheit der Gruppe C wird bedingt durch die rigorose Aufnahme, indem an in Wien Gebissenen die Schutzimpfung in der Regel erst nach Constatirung der Erkrankung beim Hunde (im k. und k. Thierarzneiinstitute) vorgenommen wird, ferner auch durch die eingehenden Recherchen bei zweifelhaften Fällen, die denn auch zur Folge haben, dass nicht so selten bereits geimpfte Personen aus der Statistik gestrichen werden.

In weitaus der grössten Anzahl von Fällen handelte es sich um Verletzungen durch Hunde (1137), selten durch Katzen (14), einige Male um Verletzungen bei der Section eines an Wuth verendeten Hundes (8) oder Verunreinigung einer bestandenen Verletzung (1) durch den Geifer des wüthenden Hundes; einmal erschien die Schutzimpfung indicirt wegen Verletzungen von Seite wuthkranker Menschen; ein anderes Mal liess die erfolgte Verletzung bei der künstlichen Fütterung eines wuthkranken Pferdes, einmal wieder das Aussaugen einer Wunde bei verletztem Zahnfleische, endlich einmal die mögliche Infection durch Belecken die Schutzimpfung angezeigt erscheinen.

Von den 1166 Personen sind 17 an Wuth erkrankt und gestorben oder 1·45 Percent; 6 Personen erkrankten noch innerhalb 15 Tage nach beendeter Behandlung; da nach

Digitized by Google

Pasteur dieser Zeitraum für den Eintritt der Immunität nothwendig ist, werden die Todesfälle innerhalb dieser Zeit nicht zu den Misserfolgen gerechnet; bei Abrechnung dieser Fälle ergibt sich eine Mortalität von 0·94 Percent.

Aber auch unter den hiemit erübrigenden 11 Todesfällen finden sich noch 3, in welchen die Erkrankung am 16., respective 17. Tage nach Schluss der Behandlung aufgetreten war, die füglich noch jenen beizuzählen wären.

Hienach ergäbe sich eine reducirte Mortalität von 0·68 Percent, welche der des Pariser Institutes, die in den letzten Jahren zwischen 0·40 und 0·28 Percent schwankte, allerdings nachsteht.

Die Todesfälle vertheilen sich nach dem Sitze der Verletzungen folgendermaassen:

	Behandelte	Gesammt-Todesfälle	Mortalitäts-Percente	Todesfälle innerhalb 15 Tage (bis 17 Tage)	Reducirte Mortalitäts-Percente
Verletzungen an Kopf und Gesicht	96	7	7·3	3 (6)	4·2 (1)
» an den oberen Extremitäten	747	9	1·2	3 (3)	0·8 (0·8)
Verletzungen an den unteren Extremitäten	301	1	0·33	—	0·33 (0·33)
Verletzungen am Stamme	22	—	—	—	—
Summe	1166	17	1·45	6 (9)	0·94 (0·68)

Die meisten Todesfälle entfallen, wie gewöhnlich, auf die Kopf- und Gesichtswunden; 7·3 Percent der in dieser Weise Verletzten erkrankten und starben; hingegen betrug die Mortalität der Verletzungen an der oberen Extremität 1·2 Percent und die der Verletzungen an der unteren Extremität 0·33 Percent; die entsprechende reducirte Sterblichkeit beträgt 4·2, beziehungsweise mit Einrechnung der am 16. und 17. Tage nach Abschluss der Schutzimpfung Erkrankten 1 Percent, ferner 0·8 Percent und 0·33 Percent.

Unter den tödtlich verlaufenen Kopf- und Gesichtswunden befinden sich fast durchwegs Gesichtswunden, und zwar zwei am oberen Augenlide und vier an der Lippe oder Wangenschleimhaut. Diese Verletzungen sind auch durch relativ kurze Incubationen ausgezeichnet, daher bilden sie auch die Mehrzahl der innerhalb 15 beziehungsweise 17 Tagen nach Schluss der Behandlung bei denselben eingetretenen Todesfälle; die Incubation schwankte zwischen 25 und 37 Tagen.

Von den drei Fällen von Verletzungen der oberen Extremität, die innerhalb des Zeitraumes von 15 Tagen nach Schluss der Behandlung gestorben waren, war einer mit multiplen und schweren Verletzungen behaftet, der zweite kam sehr verspätet, 40 Tage nach der Verletzung, zur Schutzimpfung, und auch der dritte hatte sich erst nach zwölf Tagen zur Schutzimpfung eingefunden. Unter den Extremitätsverletzungen schwankt die Incubation zwischen 40 und 264 Tagen. Die einzelnen Todesfälle finden sich am Schlusse ausführlich angeführt.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1901, Z. 45224 ex 1900,

an die Statthalterei in Lemberg,*)

betreffend die Frage der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken.

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 6. December 1900 Z. 98118, wird der k. k. . . . . eröffnet dass der Oberste Sanitätsrath in der Sitzung vom 6. Juli 1901 über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken ein Gutachten erstattet hat.

Aus diesem Gutachten wird der k. k. . . . . bekannt gegeben:

„Es ist experimentell erwiesen, dass die Aethylester derjenigen organischen Säuren, welche keine specifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, d. h. ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhesiren, das Centralnervensystem zuerst erregen und bei stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass der Zusatz irgend grösserer Mengen dieses oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Uebertretung der Ministerialverordnung vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. October 1897,**) zu bestrafen ist, obwohl die narkotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind, als die des Alkoholes selbst.

Eine andere Frage ist es, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parfumirung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege" hergestellten Trinkbranntweine und Liqueure überhaupt als verboten zu betrachten sei.

Die Parfumirung der Kunstrume und Façonbranntweine kann umsoweniger unter die Ministerialverordnung vom Jahre 1894 subsumirt werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Branntweine, wie Cognac, Slivovitz u. s. w. ihren eigenthümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäure-Estern und anderen Estern verdanken.

Allerdings sind diese Ester in den echten Branntweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäure-Ester berechnet, beträgt die Gesammtmenge dieser Ester in echtem Cognac, Slivovitz und ähnlichen Destillaten meistens nur wenige Hundertel Percent, wohl niemals 0·1 Percent und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesem — wenn von der echten Rumessenz abgesehen wird, welche nur zum Importe dient und für den Consum mit Sprit verschnitten wird — der Estergehalt nie über 0·2 Percent steigen.

Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfumirung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämmtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Façonbranntweine und -Liqueure wäre diese Grenze etwa bei 0·1 Percent zu ziehen. Für Kunstrume dürfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfum der Letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität nach erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0·5 Percent gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne dass von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmittel-

*) In Abschrift allen politischen Landesstellen zur Kenntnis übermittelt.

**) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 406.

Digitized by Google

untersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, dass ein Zusatz von 0·2 Percent Essigester zu 45 Percent Sprit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0·5 Percent dazu ausreicht."

Sechsundzwanzigste Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Rostock am 18., 19., 20. und 21. September 1901.

Tagesordnung.

Dienstag, den 17. September. 8 Uhr Abends: Gesellige Vereinigung zur Begrüssung im Hôtel Fürst Blücher (Blücherstrasse 23/24).

Mittwoch, den 18. September, 9 Uhr Vormittags:

Erste Sitzung im grossen Saale des Hôtel Fürst Blücher.

Eröffnung der Versammlung.
Rechenschaftsbericht und geschäftliche Mittheilungen.

I. Die örtlichen Gesundheitscommissionen in ihrer Bedeutung für Staat und Gemeinde, sowie für die amtliche Thätigkeit der Medicinalbeamten.

Referent: Regierungsrath und Geh. Medicinalrath Dr. Rapmund (Minden) und Privatdocent Dr. Jastrow, Stadtrath (Charlottenburg-Berlin.

Leitsätze. (Abstimmung vorbehalten.)

1. Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Einrichtung örtlicher Gesundheitscommissionen nothwendig.
2. Die Thätigkeit der Gesundheitscommissionen soll
a) nicht bloss eine begutachtende und anregende, sondern auch eine verwaltende sein, sowie
b) unter Mitwirkung und gegenseitiger Unterstützung des beamteten Arztes stattfinden.
3. Bei Regelung der Befugnisse der Gesundheitscommissionen dürfen die Grundsätze der communalen Selbstverwaltung nicht verletzt werden.

II. Hygiene der Molkereiproducte.

Referent: Geh. Medicinalrath Dr. Löffler (Greifswald).

Schlusssätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

1. Vom hygienischen Standpunkte aus ist zu verlangen, dass die Molkereiproducte, wenn sie in die Hand des Consumenten gelangen, von normaler Beschaffenheit sind, keine conservirenden Zusätze enthalten und vor Allem frei sind von gesundheitsschädlichen (giftigen und ansteckenden) Stoffen.

2. Die normale Beschaffenheit kann leicht ermittelt werden durch Prüfung der sinnfälligen Eigenschaften (Aussehen, Geruch, Geschmack), durch Feststellung des Gehaltes an normalen Bestandtheilen, an fremden Bestandtheilen (Milchschmutz), sowie von conservirenden Zusätzen und durch die Ermittlung des Zersetzungsgrades (Bestimmung des Grades der Säuerung durch Titrirung oder Alkoholprobe). Praktisch nicht durchführbar ist die Prüfung auf giftige Stoffe (herrührend von giftigen Kräutern im Futter der Kühe, von Medicamenten, welche den Kühen verabreicht waren, von der Lebensthätigkeit niederer Organismen) und die Prüfung auf pathogene Keime. Letztere sind zum Theile unbekannt (Maul- und Klauenseuche, Scharlach), zum Theil sehr schwierig nachweisbar in Bakteriengemengen (Typhus). Leicht nachweisbar ist nur der Erreger der Perlsucht, dessen pathogene Bedeutung für den Menschen durch die neuesten Forschungen Koch's in Frage gestellt ist.

3. a) Eine Ueberwachung der gesammten Production und des Verkaufes der Molkereiproducte ist zur Zeit unmöglich, weil die Production in einer ausserordentlich grossen Zahl von Kleinbetrieben erfolgt, welche vielfach direct an die Consumenten liefern, ohne die Producte auf den Markt zu bringen oder in Verkaufsstellen feilzuhalten. Da gerade in den Kleinbetrieben

Digitized by Google

häufig die nothwendige Sorgfalt und Reinlichkeit bei der Gewinnung und Zubereitung vermisst wird, und da bei den überaus häufig noch anzutreffenden mangelhaften hygienischen Zuständen auf dem Lande (schlechte Brunnen) die Gefahr einer Inficirung der Molkereiproducte mit menschlichen Infectionsstoffen eine nicht geringe ist, so wäre eine Ueberwachung sämmtlicher Productionsstellen, welche Molkereiproducte in den Verkehr bringen, anzustreben.

b) Die besten Garantien für eine den Anforderungen unter 1. entsprechende Beschaffenheit der Molkereiproducte bieten die Genossenschafts-Molkereien. In ihrem eigenen Interesse liegt es, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

a) dass ein gesundes Personal vorhanden ist;

b) dass ein gutes, vor jeder Infection geschütztes Wasser für den Betrieb zur Verfügung steht;

c) dass die Milch von gesunden Thieren reinlich gewonnen und reinlich verarbeitet wird;

d) dass die Milch von dem in ihr enthaltenen Schmutze befreit wird;

e) dass die ein leichtes Verderben bewirkenden Saprophyten und auch die pathogenen Keime durch Erhitzen auf 85 Grad C. vernichtet werden (damit gut haltbare Producte erzielt, und damit nicht etwa durch die zurückgelieferte Magermilch auf die Viehbestände der Genossen Krankheiten übertragen werden, wie Maul- und Klauenseuche und Tuberculose);

f) dass die Milch nach dem Pasteurisiren gut abgekühlt wird, damit sie unzersetzt bis zum Verkaufe conservirt werde. Mit der Herstellung der Casse'schen Eismilch ist ohne Zweifel ein grosser Fortschritt angebahnt.

Durch eine Controlirung einer Durchschnittsprobe aus einer Molkerei wird das Melkproduct zahlreicher Producenten controlirt, die Controle daher sehr vereinfacht.

Durch die Einrichtung besonderer, unter dauernder ärztlicher und thierärztlicher Controle stehender Anstalten zur Herstellung von Kindermilch wird naturgemäss eine weitgehende Garantie geboten für eine unschädliche und gute Beschaffenheit der Milch.

c) Die Verkaufsstellen von Molkereiproducten sind einer regelmässigen Controle zu unterziehen bezüglich des Personals, der Beschaffenheit der Räume und der Producte.

4. Die Herstellung einer absolut keimfreien Milch wäre vom hygienischen Standpunkte aus zu befürworten, wenn nicht durch eine vollständige Keimfreiheit verbürgende Sterilisirung die Beschaffenheit der Milch verändert würde.

5. Für die Consumenten empfiehlt es sich, um sich gegen jede Infectionsgefahr zu schützen und um eine schädliche Zersetzung der Milch im Haushalte zu verhüten, die Milch unmittelbar nach dem Ankauf abzukochen oder doch wenigstens eine halbe Stunde auf 85 Grad C. zu erhitzen, sie dann in demselben Gefässe abzukühlen und kühl bis zum Gebrauche aufzubewahren.

Donnerstag, den 19. September, 9 Uhr Vormittags:

Zweite Sitzung im grossen Saale des Hôtel Fürst Blücher.

III. Fortschritte auf dem Gebiete centraler Heizungs- und Lüftungsanlagen für Wohnhäuser und öffentliche Gebäude im letzten Jahrzehnt.

Referent: Landes-Maschinen-Ingenieur A. Oslender (Düsseldorf).

Schlusssätze.

1. Als Endziel der Bestrebungen zur Vervollkommnung der centralen Heizungs- und Lüftungsanlagen ist die vollständig selbstthätige Wärme- und Lüftungsregulirung in den Aufenthaltsräumen zu betrachten. Für dicht bebautes Gelände ist centrale Heizstoffzufuhr zu den Aufenthaltsräumen anzustreben. Steinkohlenleuchtgas und Wassergas, einzeln oder gemischt verwendet, eignen sich wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit nicht für diesen Zweck.

2. Lüftungsanlagen sind für Gesundheit und Wohlbefinden nicht weniger wichtig wie Heizungsanlagen, und dürfen erstere nicht zu Gunsten der letzteren vernachlässigt werden. Für Schulen, Krankenhäuser und Versammlungsräume ist ein Mindestluftwechsel durch die Art der Einrichtung der Heizungs- und Lüftungsanlagen zu erzwingen.

3. Durch Gründung von Centralheizungsüberwachungsvereinen nach Muster der Dampfkesselüberwachungsvereine würde der zweckentsprechende Bau und Betrieb der Heizungs- und Lüftungsanlagen wesentliche Förderung erfahren.

Digitized by Google

IV. Die Bedeutung der hygienisch wichtigen Metalle (Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zinn und Zink) im Haushalte und in den Nahrungsgewerben.

Referent: Professor Dr. K. B. Lehmann (Würzburg).

Schlusssätze.

1. Die verbreiteten Ansichten über die gesundheitliche Bedeutung der einzelnen Metalle bedürfen in wesentlichen Stücken der Correctur.

2. Es ist stets streng auseinanderzuhalten, ob es sich um die Frage der Schädlichkeit einmaliger grösserer oder wiederholter kleiner Dosen handelt.

3. Wirklich schädlich und gefährlich ist das Blei und Bleipräparate. Acute Vergiftungen sind selten, chronische recht häufig im Haushalte. Die Disposition für chronische Bleivergiftung scheint sehr verschieden. Die deutsche Gesetzgebung ist nicht durchwegs glücklich, Bleichromat ist z. B. kein zulässiges Färbemittel für Textilstoffe, die Gesetze über den Bleigehalt von Glasuren bedürfen der Revision, Auffallender, aber erfreulicher Weise fehlt jede Erfahrung über eine gesundheitsschädliche Wirkung von bleihaltigem Kinderspielzeug (Soldaten, Geschirre).

4. Quecksilbervergiftungen im Haushalt sind zu selten, um dieselben näher zu besprechen.

5. Die Giftigkeit von Kupfer, Zink, Zinn ist gering und von manchen Autoren masslos überschätzt. Acute Vergiftungen durch diese Metalle im Haushalte sind sehr selten, chronische bisher nicht sicher bewiesen, und nach den Ergebnissen der Thierversuche unwahrscheinlich. Viele sogenannte acute Metallvergiftungen des Haushalts sind sicher Vergiftungen durch verdorbene Nahrung. Die Zeitungsberichte über solche Fälle sind äusserst oberflächlich und wissenschaftlich werthlos.

6. Silber, Aluminium, Eisen und Nickel — obwohl theoretisch auch nicht ungiftig — müssen als praktisch ganz unschädlich bezeichnet werden.

7. Trotz der geringen hygienischen Bedeutung aller Schwermetalle, ausser Blei und Quecksilber, sind alle Bestrebungen zu unterstützen, diese Metalle von unseren Nahrungsmitteln (insbesondere Conserven) möglichst fern zu halten. Gleichgiltigkeit der Behörden könnte sehr leicht grobe Nachlässigkeiten der Fabrikanten zur Folge haben, durch die nicht nur das Ansehen der deutschen Industrie geschädigt, sondern auch namentlich bei abnorm empfindlichen Personen, Kindern, Greisen, Kranken wirkliche Gesundheitsstörungen hervorgebracht werden könnten. — Es ist den Schwermetallen gegenüber der gleiche Standpunkt einzunehmen wie gegenüber den Conservirungsmitteln.

Von 3½ Uhr Nachmittags Besichtigungen:

1. Städtische Wasser-, Gas- und Elektricitätswerke;
2. Neue Schulbauten;
3. Schlachthof;
4. Werft und Mahn & Ohlerich's Brauerei;
5. Irrenanstalt Gehlsheim.

Freitag, den 20. September, 9 Uhr Vormittags:

Dritte Sitzung im grossen Saale des Hôtel Fürst Blücher.

V. Strassenbefestigungsmaterialien und Ausführungsarten sowie ihr Einfluss auf die Gesundheit.

Referenten: Stadtbaurath E. Genzmer (Halle a. d. S.) und Privatdocent Dr. Th. Weyl (Charlottenburg-Berlin).

Leitsätze.

1. Die Strassenbefestigungen in den Städten erfordern sehr beträchtliche Geldmittel; es ist daher gerechtfertigt, für eine wirthschaftlich richtige Verwendung der letzteren Sorge zu tragen.

2. Diejenigen Strassenbaumaterialien sind vom wirthschaftlichen Standpunkte aus die besten, welche bei den geringsten Gesammtaufwendungen (einmalige Herstellungskosten und laufende Unterhaltungskosten) eine möglichst langdauernde Brauchbarkeit der Strassendecke gewährleisten.

3. Neben der wirthschaftlichen Werthigkeit der Strassenbaumaterialien kommen namentlich noch Verkehrsrücksichten und Anforderungen der Hygiene in Betracht.

Digitized by Google

4. Die Rücksichten auf den Verkehr bedingen eine derartige Beschaffenheit der Strassenoberfläche, dass auf ihr, selbst bei den ungünstigsten Witterungsverhältnissen, sowohl der Verkehr der Fussgänger wie derjenige der Zugthiere und Motoren möglichst leicht und gefahrlos sich vollziehen kann. Dies wird erreicht durch eine möglichst ebene Oberfläche von einem gewissen Rauhigkeitsgrade, der umso grösser sein muss, je stärker die Strasse geneigt ist.

5. Vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet, sind diejenigen Strassenbefestigungen die besten, welche
a) sich am wenigsten abnutzen, also den geringsten Staub erzeugen;
b) das geringste Geräusch verursachen;
c) die Verunreinigung des Untergrundes am sichersten verhindern;
d) sich am schnellsten reinigen lassen.

6. Zahl und Art der auf der Strassenoberfläche befindlichen Keime kommen nicht in Betracht, wenn dafür gesorgt wird,
a) dass die Strasse feucht erhalten wird;
b) dass sie in hygienisch zulässiger Weise entwässert wird;
c) dass der Strassenkehricht feucht aufgesammelt und feucht abgefahren wird.

7. Trockene Kehrmaschinen sind nur bei feuchtem Wetter oder nach vorheriger Besprengung der Strassen zu gestatten. Bei trockenem Wetter sind nur nasse Kehrmaschinen anzuwenden. Empfehlenswerth sind solche Kehrmaschinen, welche die Strasse zugleich besprengen und den Kehricht aufladen.

8. Es sind auch in Deutschland Versuche über die Besprengung der chaussirten Strassen mit Petroleum anzustellen.

9. Es ist unzweckmässig, den Kehricht durch Einwurf in die städtischen Siele zu beseitigen.

10. Die Beseitigung des frischgefallenen Schnees aus den städtischen Strassen, namentlich aus den Verkehrsstrassen, erfolgt am schnellsten und billigsten
a) durch Einwurf in die Strassensiele mittelst besonderer Schneeschächte;
b) durch Einwurf in den nächsten Fluss.

11. Die Reinigung und Besprengung der Strassen ist Sache der Gemeinden.

3 Uhr Nachmittags: Fahrt nach Warnemünde auf Einladung der Stadt Rostock. Besichtigung der Hafenbauten. — Lustfahrt in See.

Samstag, den 21. September: Gemeinsamer Ausflug nach Doberan und Heiligendamm.

Theilnahme an der Versammlung.

Die Theilnahme an der Versammlung in Rostock ist nur den Mitgliedern des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedkarte gestattet.

Nach § 2 der Satzungen ist zur Mitgliedschaft Jeder berechtigt, der Interesse an öffentlicher Gesundheitspflege hat und den Jahresbeitrag von 6 Mark zahlt.

Die Mitgliedkarte für das Jahr 1901 berechtigt zur Theilnahme an der Versammlung, d. h. zur Theilnahme an den Sitzungen und geselligen Vereinigungen des Vereines und an allen Besichtigungen, zum Bezuge der Festschrift, der Karten für das Festessen und für den Ausflug nach Doberan und Heiligendamm.

Für Damen der Mitglieder werden Karten unentgeltlich abgegeben, die dieselben Berechtigungen wie die Mitgliedkarten gewähren.

Die verehrlichen Mitglieder werden dringend ersucht, nach ihrer Ankunft in Rostock sich im Anmeldebureau im Hôtel „Fürst Blücher“ (Blücherstrasse 23/24) zu melden, um daselbst ihre Namen in die Präsenzliste eintragen zu lassen, das Specialprogramm für die verschiedenen Besichtigungen und den Ausflug nach Doberan und Heiligendamm, die Festschrift etc., sowie nähere Mittheilungen betreffs der Versammlung entgegenzunehmen, auch für Damen in ihrer Begleitung sich die erforderlichen „Damenkarten“ geben zu lassen.

Das Anmeldebureau ist Dienstag, den 17. September geöffnet: von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 10 Uhr, an den übrigen Tagen von Vormittags 8 Uhr bis nach Schluss der Sitzung.

Im Bureau werden auch Anmeldungen neuer Mitglieder entgegengenommen.

Behörden, Stadtgemeinden und Corporationen können dem Vereine mit einem oder mehreren Vertretern als Mitglieder beitreten und zahlen für jeden Vertreter 6 Mark per Jahr.

Digitized by Google

Günstig gelegene Gasthöfe:

Hôtel Rostocker Hof (Sitz des Ausschusses), Hopfenmarkt 11—13. Hôtel Fürst Blücher, Blücherstrasse 23/24, Hôtel de Russie, Neuer Markt 9/10, Hôtel zur Sonne, Neuer Markt 2, Pohley's Hôtel, Steinstrasse 7.

Diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich eine Wohnung vorher sichern wollen, werden gebeten, ihre Wünsche Herrn Prof. Dr. L. Pfeiffer in Rostock, Bismarckstrasse 17, baldig und möglichst vor dem 9. September kundzugeben.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Oberösterreich. In den Sitzungen am 2. und 8. Juli 1901 wurde über das Bauproject eines Doppelpavillons für Infectionskranke zum Isabellen-Kinderspitale in Linz, und zum Besetzungsvorschlage für die erledigte Stelle eines k. k. Oberbezirksarztes Gutachten erstattet.

Salzburg. In der Sitzung am 9. Juli 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über das Gesuch eines Apothekers um Bewilligung zur Errichtung einer chemisch-bakteriologischen Untersuchungsanstalt.
2. Gutachten über das Gesuch eines Apothekers um Ertheilung der Bewilligung zur gewerbsmässigen Untersuchung von Lebensmitteln.
3. Gutachten über die innere Ausgestaltung des geplanten Diphtheriepavillons im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderspital.
4. Gutachten in Betreff von Fragebogen über gewisse Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, über welche bisher statistische Ausweise nicht geliefert wurden.
5. Gutachten betreffs Vergrösserung einer Thierheilanstalt.
6. Gutachten betreffs des abgeänderten Statutes des Kaiser Franz Joseph-Spitales in St. Johann.
7. Gutachten betreffs Abänderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Maxglan.
8. Gutachten in Betreff der Erweiterung einer Brauereianlage bei Salzburg.

Steiermark. In der am 20. Juli abgehaltenen Sitzung wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Gutächtliche Aeusserung betreffend den Entwurf einer gemeinverständlichen Belehrung über die Tuberculose und deren Verhütung.
2. Gutächtliche Aeusserung über das Ansuchen um Bewilligung zur Erweiterung einer Licht- und Wasserheilanstalt in Graz.

Kärnten. In den Monaten April, Mai und Juni 1901 gelangten nachfolgende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung.

1. Vorschlag zur Besetzung der Bezirkshebammenstellen in Liemberg, Glanhofen und Pörtschach am See. (Referent: Landesregierungsrath Dr. Meussburger.)
2. Vorschlag zur Besetzung zweier secundarärztlicher Stellen im allgemeinen Krankenhause in Villach. (Referent: Sanitätsrath Dr. A. Smoley.)
3. Vorschlag zur Besetzung der Districtsarztesstelle in Pattergassen. (Referent: Sanitätsrath Dr. A. Smoley.)
4. Vorläufige Berathung über ein Ansuchen des Conventes der barmherzigen Brüder in St. Veit um Bewilligung einer öffentlichen Apotheke. (Referent: Sanitätsrath Dr. Friedrich Hauser).

Tirol und Vorarlberg. In der Sitzung am 6. Juli l. J. kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Gutachten über die Zulässigkeit der Errichtung einer Heubadeanstalt in Vals.
2. Gutachten über die Concessionirung einer Badeanstalt als Heilbad.

Digitized by Google

3. **Impfprämiirungsvorschlag** pro 1900.
4. Berichterstattung über den Stand der Arbeiten des **Pelagracomités** und Maassregeln gegen die Einfuhr von **verdorbenem Mais** nach Südtirol.

Galizien. In der unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Leo Grafen **Piniński** am 20. Juni 1901 abgehaltenen constituirenden Sitzung des für das Triennium 1901 bis 1904 neu zusammengesetzten galizischen Landes-Sanitätsrathes wurden der Professor an der Hebammenschule in Lemberg Dr. Adam **Czyzewicz** zum Vorsitzenden und der Primararzt des allgemeinen Krankenhauses in Lemberg, k. k. Regierungsrath Dr. Victor **Opolski** zum Vorsitzenden-Stellvertreter wiedergewählt.

Verhandlungsgegenstände in der unmittelbar darauf folgenden ordentlichen Sitzung:
1. Besetzungsvorschlag für eine erledigte k. k. **Oberbezirksarztesstelle.** (Referent: Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. **Merunowicz.**)
2. Gutachten, betreffend die Creirung **neuer Sanitätsdistricte** in Trzebinia, Bezirk Chrzanów; in Uhnów, Bezirk Rawa Ruska; in Dobczyce, Bezirk Wieliczka und in Halicz, Bezirk Stanislau. (Referent: Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. **Merunowicz.**)
3. Gutächtliche Aeusserung über die Vergrösserung und Erweiterung der **Badeanstalt** in Swoszowice, Bezirk Podgórze. (Referent: Sanitätsrath Dr. **Festenburg.**)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Griechenland.* Nach dem 1. (14.) August von Constantinopel abgegangene Schiffe unterliegen nur mehr einer fünftägigen Quarantaine.

Die mit dem Decrete vom 16. (29.) October 1900 angeordnete ärztliche Untersuchung der aus den deutschen Nordseehäfen eintreffenden Schiffe wurden eingestellt, und die fünftägige Quarantaine gegen alle nach dem 20. Juli (2. August) von Chios abgegangenen Schiffe auf 48 Stunden herabgesetzt. Das Verbot der Wareneinfuhr aus Chios bleibt in Kraft.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung Nr. 10 vom 7. August 1901 wurden alle Häfen des Bosporus für pestverseucht erklärt und es werden auf die aus denselben kommenden Schiffe die Bestimmungen der Seesanitätsverordnungen vom 8. Mai 1897 Nr. 3, vom 15. Juli 1897 Nr. 6, vom 12. Juni 1899 Nr. 6, vom 16. Juni 1899 Nr. 7, vom 24. Jänner 1900 Nr. 1, vom 7. April 1900 Nr. 10 und vom 9. Juli 1900 Nr. 20 in Anwendung gebracht. Nach Zulassung der Schiffe zum freien Verkehre hat die Hafenbehörde alle Passagiere mit einem Reisescheine zu versehen und die Gemeindevorsteher der Bestimmungsorte von deren bevorstehender Ankunft telegraphisch zu verständigen, damit die Ankömmlinge bis zum Ablaufe des zehnten Tages — vom Tage der Abfahrt aus dem verseuchten Orte gerechnet — der ärztlichen Beobachtung unterzogen werden können. Innerhalb dieses Zeitraumes darf auch die Schiffsmannschaft das Land nicht betreten, ausser in Fällen gerechtfertigter Dienstesrücksichten. Ferner hat die Hafenbehörde nach Ausschiffung der Passagiere zur Vernichtung der Bordratten mittelst irrespirabler Gase oder anderer wirksamer Mittel zu schreiten und dafür zu sorgen, dass keine Verbindungsbrücken zwischen dem Schiffe und dem Landungsplatze ausgesetzt, und dass die Taue und Ankerketten mit einer Umkleidung versehen werden, welche geeignet ist, das Landen der Ratten zu verhindern. Mit der Durchführung dieser Maassregeln sind sämmtliche Präfecten des Königreiches betraut.

Mit Seesanitätsverordnung Nr. 11 vom 10. August 1901 wurde angeordnet, dass die aus pestverseucht erklärten Gegenden kommenden Schiffe sich der durch die Seesanitätsverordnungen vorgeschriebenen Operationen ausser in den in der Seesanitätsverordnung vom 16. Juni 1899 Nr. 6 (siehe Jahrgang 1899 d. Bl., S. 238) erwähnten Häfen auch im Hafen von Catania unterziehen können.

Rumänien. Die sechstägige Quarantaine für Herkünfte aus Smyrna, Lesbos, den türkischen Häfen des Schwarzen, des Marmara- und des Mittelländischen Meeres bis Syrien, sowie des Archipels (siehe S. 347 d. Bl.) wird für Schiffe, welche keinen anderen pestverdächtigen Hafen berührt und die Dardanellen und den Bosporus mit 2 Sanitätswächtern an Bord in Contumaz passirt haben, ohne mit Constantinopel in directen oder indirecten Verkehre getreten zu sein (siehe S. 331 d. Bl.), ausser Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Türkei. Laut telegraphischer Meldung vom 21. August wurde in Constantinopel neuerdings ein Pestfall an einem griechischen Bäcker im griechischen Spitale Yedikoulé beobachtet. Der. Sanitätsconseil beschloss, die am 20. August ausser Kraft gesetzte ärztliche Visite und Desinfection wieder einzuführen.

Im Hochlande von Assyr (siehe S. 317 d. Bl.) wurden in der Zeit vom 20. April bis 5. Juli 67 Erkrankungen und 27 Todesfälle an Pest constatirt.

Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, alle mit Reis und Cerealien beladenen, aus Aegypten eintreffenden Schiffe, welche sich den von der ägyptischen Sanitätsverwaltung facultativ vorgeschriebenen Maassnahmen der Desinfection des Schiffes vor der Ladung und der sanitären Ueberwachung der Einladung unterzogen haben, in der Türkei zum freien Verkehre zuzulassen. Getreideladungen, die mit Schiffen aus Aegypten einlangen, welche diesen Bedingungen nicht entsprochen haben, werden zurückgewiesen.

Aegypten. Laut telegraphischer Meldung vom 22. August wurden in Alexandrien 1 und in Port Said 2 neue Pestfälle constatirt.

Hongkong (siehe S. 348 d. Bl.). Die Abnahme der Epidemie hält an; in den Wochen vom 30. Juni bis 6. Juli und vom 7. bis 13. Juli wurden 47, beziehungsweise 26 Erkrankungen und 46 beziehungsweise 21 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Seit Beginn der diesjährigen Epidemie sind in der ganzen Colonie 1558 Personen (1479 Chinesen, 51 andere Asiaten und 28 Europäer) erkrankt und 1482 (1439 Chinesen, 34 andere Asiaten und 9 Europäer) gestorben.

China. In Canton, Macao, Swatow, Amoy und Foochow ist die Pestepidemie in Abnahme begriffen.

Capcolonie. In der Woche vom 21. bis 27. Juli wurden 5 Erkrankungen (3 auf der Caphalbinsel und 2 in Port Elizabeth) und 2 Todesfälle (auf der Caphalbinsel) beobachtet. Pestleichen wurden nicht aufgefunden. Seit Ausbruch der Epidemie sind 777 Personen (732 auf der Caphalbinsel, 33 in Port Elizabeth und 12 in den übrigen Orten der Capcolonie) erkrankt und 370 (355 auf der Caphalbinsel, 13 in Port Elizabeth, 2 in den übrigen Orten der Colonie) gestorben.

Mauritius. In der Zeit vom 7. Juni bis 11. Juli wurden 6 Erkrankungen und 15 Todesfälle beobachtet.

Brasilien. In Rio de Janeiro ist in der Zeit vom 9. bis 23. Juli ein neuer Pestfall (am 17. Juli) vorgekommen. Von den 3 im Isolirspitale untergebrachten Kranken (siehe S. 308 d. Bl.) ist einer gestorben; am 23. Juli standen demnach noch 3 Pestkranke im Isolirspitale in Behandlung. Die Regierung hat bisher gegenüber Rio de Janeiro keine Quarantainemaassnahmen verfügt.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 21. bis 27. August d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Husiatyn: Peremilow 1;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Drohobycz: Podbuz 1; Husiatyn: Uwisla 2; Kamionka: Krzywe 5; Rawa ruska: Werechwata 8; Stryj: Orawa 4; Zydaczow: Czernica 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 5. September 1901. Nr. 36.

Bericht über die Thätigkeit der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien in den Jahren 1896—1900.

(Schluss.)

Es sind auch zwei Todesfälle bei Personen vorgekommen, die sich in der Anstalt gemeldet haben, aber nach einer Injection die Behandlung nicht fortsetzten. Tragisch war der Fall des Taglöhners K. aus Dambořiz, Bezirk Gaya. Derselbe stellte sich am 14. Juli vor, erhielt eine Injection von einem 12tägigen Marke, wurde im Spitale aufgenommen, verlangte aber dringend seine Entlassung; er erklärte, daheim für seine erwerbslose Familie sorgen zu müssen und war auch durch eindringliches Zureden nicht zu bestimmen, länger in der Anstalt zu verbleiben. Auf den Hinweis, er könne seine Weigerung mit dem Leben bezahlen, antwortete er, dass ihm daran nichts liege, denn solange er auf der Welt sei, müsse er für Frau und Kinder sorgen, sei er aber einmal gestorben, müsse Gott dies thun. Laut Mittheilung des Herrn Prim. v. Engel in Brünn ist K. im dortigen Spitale am 25. August, also 55 Tage nach der Verletzung an Lyssa verstorben.

Einen zweiten Fall stellt ein fünfjähriger Knabe aus Jägerndorf vor, der am 19. März 1899 von einem wüthenden Hunde am Oberarme verletzt worden war, am 28. März in der Anstalt vorgestellt wurde, eine Injection erhielt, aber nicht mehr zur weiteren Behandlung erschien. Er starb in seiner Heimat am 7. Juni an Lyssa. Keine Obduction.

Endlich wären zwei Todesfälle in Folge anderer Erkrankungen anzuführen. So starb im Jahre 1898 eine Frau aus Sachsen nach siebentägiger Behandlung an Pneumonie (im Spitale).

Im Jahre 1899 erkrankte der 39jährige Taglöhner J. L., welcher am 20. Juli gebissen und am 9. August vorgestellt worden war, im Spitale an Delirium tremens und starb am 13. August. Die Krankheitssymptome waren so charakteristisch, dass kein Zweifel über

Digitized by Google

die Diagnose bestand, zumal auch der Potus zugegeben war. Es wurde aber, da L. von einem wüthenden Hunde gebissen worden war, die Ueberimpfung von der Medulla oblongata vorgenommen; dieselbe ergab Wuth. L. befand sich demnach im Incubationsstadium einer Lyssainfection, was einerseits mit dem Umstande, dass er vor 24 Tagen verletzt worden war, andererseits mit der experimentellen Thatsache, dass selbst bei Inoculation unter die harte Hirnhaut bis zum Ausbruche der Erkrankung 15—20 Tage vergehen, vollständig im Einklange steht. Der Obductionsbefund ergab alle Zeichen des chronischen Alkoholismus: Verdickungen und Trübungen der Meningen, Fettleber, Fettherz, chronischen Magen-Darmkatarrh mit Atrophie der Schleimhaut.

Das Sterblichkeitsverhältnis bei Gebissenen, welche sich nicht der Schutzimpfung unterzogen haben, ist nicht zu erheben, da annähernd verlässliche Zahlen fehlen. Bekannt ist nur die Zahl der an Wuth Verstorbenen, und zwar starben in den Ländern, aus welchen die hiesige Anstalt frequentirt wird, also Cisleithanien mit Ausschluss von Galizien und der Bukowina im Jahre 1896 sechs, im Jahre 1897 acht, im Jahre 1898 neun Personen an Wuth, welche nicht behandelt worden waren, zusammen 23, denen noch jener erst nach 40 Tagen zur Behandlung gekommene Fall, der vier Tage nach der Entlassung erkrankte, beizuzählen wäre, also 24, welchen 645 Behandelte mit vier Todesfällen (reducirt) oder 0·62 Percent gegenüberstehen, oder 650 Behandelte mit 9 Todesfällen = 1·2 Percent überhaupt; es müssten, wenn bei den Nichtgeimpften dieselbe Sterblichkeit anzunehmen wäre, den 23 Todesfällen 1722 Gebissene entsprechen, welche nicht zur Impfung geschickt worden sind. Bei der Aufmerksamkeit jedoch, welche die Sanitätsbehörden in dieser Richtung entwickeln, erscheint diese Zahl zu gross; es ist kaum anzunehmen, dass eine noch ebenso grosse Zahl nicht Behandelter als Behandelter existirt; dass der Ersten aber dreimal mehr wären, kann als ausgeschlossen betrachtet werden. Aus dieser Ueberlegung ergibt sich, dass auch die absolute Sterblichkeit bei den Schutzgeimpften wesentlich kleiner ist, als bei nicht Behandelten.

An mehreren Anstalten, so am Berliner Institute, dauert die Behandlung 20 Tage; am Pariser Institut werden schwere und multiple Verletzungen auch so lange behandelt. An der hiesigen Anstalt ist es nur 1896—1898 bei vereinzelten Fällen vorgekommen, dass die Behandlung auf 21 Tage ausgedehnt wurde; in der überaus grössten Mehrzahl der Fälle dauerte die Behandlung 14—15 Tage. Bei der Kleinheit der Zahlen ist es aber nicht möglich, Vergleiche anzustellen; doch finden sich unter den Verstorbenen, welche an der Anstalt geimpft worden waren, auch 3, bei denen die Behandlung 3 Wochen gedauert hatte.

Wie die Zusammenstellung der Todesfälle ferner zeigt, fällt mehr als die Hälfte derselben auf Fälle mit kurzer Incubation (von 20—35 Tagen); gegen diese Infectionen wird nur eine antitoxische, vielleicht überhaupt eine passive Immunisirung (analog der Serumtherapie) aufkommen können; ihre Schaffung bildet dermalen noch das Ziel von experimentellen Arbeiten vieler Institute.

Todesfälle innerhalb 15 Tagen nach Schluss der Behandlung.

1. W. L., Taglöhner, 20 Jahre alt, aus Chlumetz a. C., Bezirk Neubydzow, Böhmen, war am 21. Februar 1896 von einer grossen Dogge gebissen worden, die in der Zeit vom 19. bis 21. Februar in diesem und dem angrenzenden Podiebrader Bezirke noch acht andere Personen grösstentheils sehr schwer verletzt hatte. Die Wuth des Thieres wurde im hiesigen Institute experimentell nachgewiesen (14tägige Incubation). Patient zeigte bei seinem Eintritte in die Anstalt folgende Verletzungen: Der linke Handrücken stark geschwollen, Haut geröthet, in der Mitte eine etwa 1·5 Cm. lange, quergestellte, durch zwei Nähte geschlossene Wunde. Nach Eröffnung derselben entleert sich schmieriger, bräunlicher Eiter. Eine zweite 1 Cm. lange, genähte Wunde an der Streckseite des Handgelenkes. An der Handfläche und am Handrücken zahlreiche Haut-

Digitized by Google

abschürfungen, mit braunen Krusten bedeckt. Am linken Vorderarme mehrere hanfkorn- bis bohnengrosse, oberflächliche Substanzverluste mit gerötheten und infiltrirten Rändern und eitrig belegtem Grunde. Die Wunden waren mit Sublimatlösung gewaschen, dann verbunden worden. Patient war der erste, der an diesem Tage von dem wüthenden Thiere verletzt wurde. Er war demselben bei der Abwehr direct in den Rachen gefahren. Die Behandlung dauerte 20 Tage, bis 13. März, und es gelangte bis dreitägiges Mark zur Verwendung. Nach der Entlassung kehrte Patient in seine Heimat zurück, erkrankte hier am 27. und starb am 29. März, also 14, respective 16 Tage nach der Entlassung, 35, respective 37 Tage nach dem Bisse.*) Die Impfung vom Gehirne ergab Lyssa der Versuchsthiere nach 20 Tagen.

2. B. B., 12 Jahre alt, aus Kritzendorf, Bezirk Tulln, Niederösterreich, war am 20. Juni 1897 von einem herumstreifenden, später vom k. und k. Thierarzneiinstitute als wuthkrank erkannten Hunde gebissen worden. Bei seiner Aufnahme am 21. Juni fand sich eine hanfkorngrosse mit frischer Borke bedeckte Excoriation über der Mitte der rechten Augenbraue. Patient wurde am 5. Juli entlassen und kehrte nach Hause zurück, wo er am 18. Juli erkrankte; von einem Angehörigen in die Anstalt zurückgebracht, zeigte er die ausgesprochenen Symptome von Lyssa und starb am 20. Juli. Die experimentelle Verimpfung vom Centralnervensystem sicherte die Diagnose. Bis zum Ausbruch der Krankheit waren also in diesem Falle seit dem Biss 28, seit Beendigung der Behandlung 13 Tage verstrichen.

3. M. J., 42 Jahre, Schiffer aus San Giovanni auf Brazza, war am 8. Februar 1898 in seinem Heimatsorte von einem wuthkranken Hunde gebissen worden. Das Gehirn des Hundes wurde am k. u. k Thierarzneiinstitute in Wien am 18. Februar verimpft, die Impfung ergab am 27. Februar ein positives Resultat. Trotzdem erschien der Gebissene erst am 20. März zur Behandlung. Es fand sich bei ihm eine lineare, den Nagelfalz des linken Zeigefingers umgreifende eingezogene Narbe, die von dem Biss herrührte. Nach 15tägiger Behandlung reiste J. in seine Heimat ab. Dort erkrankte er am 4. April — vier Tage nach der Entlassung — und starb am 12. April unter den ausgesprochenen Erscheinungen der Lyssa. Die Verimpfung von den eingesendeten Gehirntheilen ergab nach 13—15tägiger Incubation Wuth an den Versuchsthieren. Incubation 58 Tage.

4. J. S., 23 Jahre alt, Bauersknecht aus Pöllau, Bezirk Hartberg in Steiermark, war am 27. April 1898 von einem höchst wuthverdächtigen Hunde gebissen worden. Er erschien am 29. April zur Behandlung. Es fanden sich unterhalb des rechten unteren Augenlides eine querverlaufende $^1/_2$ Cm. lange, weiter unten eine vertical gestellte, 5 Cm. lange, genähte, eiternde Rissquetschwunde. In Anbetracht der schweren Verletzung wurde die Behandlung auf 21 Tage ausgedehnt. Am 19. Mai entlassen, erkrankte S. in seiner Heimat am 1. Juni und starb am 3. Juni unter zweifellosen Lyssasymptomen, 37 Tage nach dem Bisse, 15 Tage nach beendeter Behandlung.

5. W. T., 28 Jahre alt, Bergarbeiter, aus Sensomitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, wurde am 26. September 1899 gebissen; bei der Vorstellung in der Anstalt am 30. September fanden sich eine lappenförmige, tief in die Schleimhaut dringende, eiternde Wunde an der Unterlippe und oberflächliche Excoriationen an der Oberlippe. Die Impfung dauerte vom 30. September bis 14. October. Er erkrankte am 21. und starb am 24. October. Die Ueberimpfung ergab Wuth beim Kaninchen nach 15 Tagen. Incubation: 25 Tage nach dem Bisse, hievon 7 Tage nach der letzten Injection.

6. J. Z., 5 Jahre alt, Bauerssohn aus Arzano, Bezirk Imoski (Dalmatien), wurde am 25. October 1899 gebissen; bei der Aufnahme am 7. November fand sich eine 1 Cm. lange, bei $^1/_2$ Cm. breite, schwer verschorfte Hautstelle (Glüheisen) an der Beugeseite des rechten Vorderarmes; wurde bis 21. November behandelt. Z. erkrankte am 4. December 1899 und starb nach ein paar Tagen. Die Ueberimpfung ergab Wuth nach 15 Tagen. Incubation: 40 Tage, hievon 13 Tage nach der letzten Injection.

*) Dieser Fall wurde in der »Wiener allgemeinen medicinischen Zeitung 1896, Nr. 49« von Dr. Stein in Chlumetz mit dem Bemerken veröffentlicht, dass der Verstorbene, sowie zwei gleichzeitig Gebissene nach dreiwöchentlicher Behandlung »geheilt« entlassen worden seien. Es sei hier nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Institut niemanden »geheilt«, sondern nur »schutzgeimpft« entlässt; man kann doch logischer Weise nicht von »Heilung« sprechen, wo Krankheitserscheinungen nicht vorliegen. Die vom Institute ausgesendeten Nachfrageschreiben an die politischen Behörden enthalten lediglich die Bestätigung der erfolgten Impfung. Die Bezeichnung »geheilt entlassen« kann nur von der chirurgischen Spitalsabtheilung gebraucht worden sein und bezieht sich dann selbstverständlich nur auf die Verletzungen.

Digitized by Google

Todesfälle innerhalb 16—17 Tagen nach Schluss der Behandlung.

1. J. M., 29 Jahre alt, Knecht in Loidesthal, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, wurde am 28. Jänner 1896 von einem Jagdhunde seines Dienstgebers gebissen. Bei seiner Aufnahme am 30. Jänner wurde folgender Befund erhoben: Linke Wange stark geschwellt. Vom Ohre gegen den Mundwinkel ziehend sind mehrere parallele streifenförmige, oberflächliche Abschürfungen sichtbar. An der Schleimhautfläche der Wange findet sich ein 7 Mm. breiter, 3 Cm. langer Lappen mit vorderer Basis abgelöst. Die Wunde war nur mit Wasser ausgewaschen worden. Das Gehirn des verendeten Hundes wurde im k. und k. Thierarzneiinstitute experimentell untersucht. Positives Resultat nach 19 Tagen. Patient, der in Spitalspflege stand, erhielt 17 Injectionen. Eine beabsichtigte Fortsetzung unterblieb, da derselbe trotz dringender Abmahnung darauf bestand, nach Hause zurückzukehren. Hier erkrankte er am 3. März 1896 unter den ausgesprochenen Symptomen der Wuth und starb am 6. desselben Monates. Die Obduction ergab den bei Lyssa gewöhnlichen Befund. Das dem Institute eingeschickte Gehirn wurde experimentell untersucht. Positives Resultat nach 18 Tagen. Die Incubation hatte in diesem Falle 35 Tage gedauert. Die ersten Symptome traten 16 Tage nach der Entlassung auf.

2. K. S., 2 Jahre alt, Kaufmannssohn aus Maschic, Bezirk Tabor, wurde am 9. Juli 1900 gebissen und zeigte bei der Aufnahme am 12. Juli an der Unterlippe eine tief in das Lippenroth eindringende, fast 1 Cm. klaffende, eitrig belegte Wunde, sowie mehrere Excoriationen an der linken Nasenseite und linken Wange. Das Kind wurde am 26. Juli entlassen; es erkrankte am 13. August unter den Erscheinungen der Wuth und starb am 17. August. Incubation 34 Tage, hievon 17 Tage nach der letzten Injection. Die Wuth des Hundes war im Institute constatirt worden; Kaninchen und Meerschweinchen erkrankten mit 15—16tägiger Incubation an rasender Wuth, welche Form auch bei den folgenden Uebertragungen (20) in wechselnder Deutlichkeit erhalten blieb. Die Verimpfung der Medulla oblongata des Kindes ergab mit 18tägiger Incubation auffallender Weise auch rasende Wuth bei den Kaninchen.

3. J. E., 7 Jahre alt, Maurermeisterssohn aus Wolfsgraben, Bezirk Hietzing-Umgebung, war am 17. August 1900 von einem wuthverdächtigen Hunde gebissen worden. Bei der Aufnahme am 20. August fand sich hinten und an der Basis der rechten Ohrmuschel eine 5 Cm. lange, die Haut durchtrennende und klaffende Bisswunde. E. wurde am 3. September entlassen und erkrankte am 20. September plötzlich unter den Erscheinungen der Wuth. Er wurde in die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung gebracht, wo er am 21. September verschied. Die Ueberimpfung vom Nachhirn ergab Wuth bei den Versuchsthieren nach 18 Tagen. Incubation 33 Tage, wovon 16 Tage nach Schluss der Behandlung.

Todesfälle längere Zeit nach Schluss der Behandlung.

1. K. C., 10 Jahre alt, Schülerin, war am 19. Februar 1896 vom selben Hunde wie W. L., in Mzell, Bezirk Podiebrad, Böhmen, gebissen worden. Das schwächliche, schlecht genährte Kind zeigte bei seiner Aufnahme am 26. Februar am rechten Handrücken über dem Spatium inteross. IV eine längsstehende 4 Cm. lange, 1·5 Cm. breite, granulirende Wunde, deren Endpartien ins' Unterhautzellgewebe dringen. Den übrigen Spat. inteross. entsprechend zeigten sich mehrere oberflächliche, mit den oberen Enden am tiefsten dringende, lineare Substanzverluste. Die Umgebung ödematös. Die Wunden waren nach einigen Stunden geätzt worden. Auch diese Patientin erhielt, wie alle vom selben Hunde Gebissenen, 20 Injectionen und wurde am 16. März entlassen. Sie befand sich vollkommen wohl, bis sie am 9. November 1896 unter Lyssasymptomen erkrankte und am 11. November starb. Die Incubation hatte also in diesem Falle 264 Tage betragen. Die Ueberimpfung auf Kaninchen ergab Wuth in 14—18 Tagen. Von demselben Hunde wurden noch sieben Personen gebissen, und theilweise sehr schwere Verletzungen gesetzt, z. B. eine Scalpwunde, eine Zerfleischung des Oberarmes; diese sind gesund geblieben.

2. M. P., 9 Jahre alt, Wirthstochter, aus Chuchel, Bezirk Chotěboř in Böhmen, war am 9. August 1897 von einem tollen Hunde am rechten Unterschenkel leicht verletzt worden und suchte am 15. August die Anstalt auf. Behandlung vom 15. bis 28. August. Am 26. November erkrankte das Kind und wurde in das Spital nach Časlau überführt, wo es am 28. November starb. Die Obduction unterblieb. Incubation 109 Tage nach dem Bisse, 90 Tage nach Schluss der Behandlung.

3. M. P., 17 Jahre alt, Bauerstochter aus Rajc, Bezirk Reichenau, Böhmen, war am 11. October 1897 von einem tollen Hunde mittelschwer am rechten Handgelenk verletzt worden.

Digitized by Google

Behandlung vom 17. bis 31. October. Erkrankte am 9. Jänner 1898 und starb am 12. Jänner unter deutlichen Lyssasymptomen. Die sanitätspolizeiliche Obduction bestätigte die Diagnose. Incubation 89 Tage nach der Verletzung, hievon 69 nach Schluss der Behandlung.

4. A. F., 5 Jahre alt, Taglöhnerssohn aus Parnik, Bezirk Landskron, Böhmen, war am 16. Juli 1898 von einem Hunde gebissen worden, bei dem durch die experimentelle Untersuchung am k. und k. Thierarzneiinstitute nachträglich sicher Lyssa constatirt wurde. Beim Eintritte am 22. Juli fanden sich mehrfache tiefreichende Verletzungen an Lippen und Zahnfleisch, zwei Zähne waren durch den Biss ausgebrochen. Nach verschärfter Behandlung am 6. August entlassen, erkrankte F. in seiner Heimat am 5. September und starb am 8. September an Lyssa. Der Tod erfolgte also 54 Tage nach dem Bisse, 33 Tage nach der Entlassung. Die Obduction unterblieb aus unbekannten Gründen.

5. J. M., 54 Jahre alt, Private aus Kudlowitz, Bezirk Ungarisch-Hradisch, wurde am 18. Februar 1899 als erste von drei Verletzten von einem wüthenden Hunde an der linken Hand gebissen; die Verletzung bestand in kleinen Wunden an der Beugeseite des dritten und vierten Fingers. Die Behandlung dauerte vom 23. Februar bis 9. März. Sie erkrankte am 8. April 1899 unter zweifellosen Symptomen der Wuth und starb am 9. April; Section unterblieb. Incubation 49 Tage, Erkrankung 30 Tage nach der letzten Injection.

6. C. W., 32 Jahre, Taglöhner aus Hohenmauth in Böhmen, gebissen am 19. Mai 1899, bot bei der Aufnahme am 23. Mai an der linken Hand zwischen Daumen und Zeigefinger eine 1·5 Cm. lange klaffende Wunde nebst mehreren Hautabschürfungen am Daumen. Die Wunde war am selben Tage mit concentrirter Salpetersäure geätzt worden. C. wurde behandelt bis 5. Juni; er erkrankte am 29. Juli und starb am 2. August. Die Ueberimpfung des eingesendeten Nachhirns ergab Wuth beim Kaninchen nach 18—20 Tagen. Incubation 71 Tage, 53 Tage nach der letzten Impfung.

7. J. H., 8 Jahre alt, Schüler aus Skalitz, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen, war am 9. November 1900 von einem wuthkranken Hunde gebissen worden. Bei der Aufnahme am 11. November fand sich in der Interdigitalfalte zwischen dem dritten und vierten Finger der rechten Hand eine $^1/_2$ Cm. lange oberflächliche Hautwunde, sowie mehrere Hautabschürfungen am Daumen und Daumenballen. H. wurde am 23. November in seine Heimat entlassen, wo er am 3. Jänner 1901 unter Lyssaerscheinungen erkrankte und am 8. Jänner 1901 starb. Die im Institute vorgenommene Ueberimpfung ergab Wuth bei 17tägiger Incubation. H. war 54 Tage nach erlittener Verletzung erkrankt oder 40 Tage nach beendigter Behandlung.

8. Fr. N., 6 Jahre alt, Mädchen aus Benec, Bezirk Beneschau, wurde am 22. September 1900 von einem wuthverdächtigen Hunde (Gruppe C) gebissen und zeigte am 25. September bei der Vorstellung in der Anstalt am linken Vorderarme einige leichte, oberflächliche Verletzungen; sie wurde am 10. October entlassen, erkrankte am 10. Mai 1901 unter Lyssasymptomen und starb am 17. Mai. Die Ueberimpfung des eingesandten Markes ergab Wuth beim Kaninchen nach 20 Tagen. Incubation 230 Tage.

Zweifelhafte oder unklare Todesfälle.

J. G., 15 Jahre alt, Bäckerlehrling aus Oberbrand, Joachimsthal, Böhmen, war am 9. August 1900 von einem wuthkranken Hunde gebissen worden; am linken Oberarm und an der Dorsalseite der Endphalangen der linken Hand mehrere oberflächliche kleine Wunden; wurde vom 12. bis 26. August behandelt. Derselbe soll am 23. December erkrankt sein und starb am 24. December 1900. Der behandelnde Arzt stellte die Diagnose auf ein Herzleiden und brachte den Fall nicht zur Anzeige. Erst nachträglich wurde der Fall der k. k. Bezirkshauptmannschaft angezeigt und auf Grund der Angaben des Dienstgebers die Annahme von Wuth ausgesprochen. Mangels entsprechender positiver Daten, eines Obductionsbefundes, sowie einer experimentellen Untersuchung kann wohl die Diagnose nicht gestellt werden, und bleibt der Fall leider ungeklärt.

M. M., 8 Jahre alt, Bauerstochter aus Raase, Bezirk Freudenthal, Schlesien, war am 13. März 1899 von einem constatirt wuthkranken Hunde am linken Handrücken leicht verletzt worden; sie wurde vom 14. bis 29. März in der Anstalt behandelt. Am 13. October 1900, also nach 19 Monaten, erkrankte dieselbe mit Magen- und Unterleibsschmerzen; der behandelnde Arzt beobachtete keine Krankheitssymptome von Seite des Centralnervensystems, keine Temperatursteigerung, nur Klagen über Magen- und Unterleibsschmerzen. Sie starb am 15. October. Dem Amtsarzte theilten die Angehörigen mit, dass Mattigkeit und eine gewisse Schwäche der Hände und Füsse bestanden hätte, dass das Kind die Bettdecke krampfhaft zusammen ge-

Digitized by Google

drückt, sich an die Bettstelle gehalten, nach dem Halse gegriffen hätte, als hätte es Krämpfe und könnte nicht athmen, auch habe es „verwirrt" gesprochen. Die Obduction ergab ein negatives Resultat. Von dem eingesendeten Nachhirn wurden im Institute vier Kaninchen subdural geimpft; keines der Thiere erkrankte nach mehrmonatlicher Beobachtung. M. ist demnach wohl nicht an Lyssa gestorben.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1901, Z. 33219,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die sanitäre Ueberwachung der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden.

Aus Anlass des Auftretens der Pest in Constantinopel hat das k. k. Eisenbahnministerium über Anlangen des Ministeriums des Innern alle Staatsbahndirectionen, sowie die Verwaltungen der Privatbahnen mit dem Erlasse vom 20. August 1901, Z. 37407*), angewiesen, Veranlassung zu treffen, dass die mit den Orientexpresszügen aus Constantinopel eintreffenden Reisenden in analoger Weise, wie dies bereits in Ungarn verfügt worden ist, durch das Zugspersonale hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während der Fahrt überwacht werden, ferner dass diese Ueberwachung so lange fortgesetzt werde, als solche Reisende auf der Weiterreise irgend eine oder mehrere Bahnen ununterbrochen benützen. Ferner wurde angeordnet, dass im Falle der Beobachtung einer verdächtigen Erkrankung an solchen Reisenden im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. September 1893, Z. 48967 („Oesterreichisches Sanitätswesen" Jahrg. 1893, Seite 430), betreffend die Grundsätze über die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten, vorgegangen werde. Auch hat das k. k. Eisenbahnministerium die Anordnung getroffen, dass solche Reisende beim Verlassen des Zuges seitens des Zugbegleitungspersonales dem Stationsvorstande bezeichnet, und dass sie von diesem der Gemeindevorstehung des Stationsortes zur Einleitung der erforderlichen sanitären Ueberwachung, beziehungsweise im Falle der Weiterreise zur sofortigen Verständigung der Gemeindevorstehung des nächsten Aufenthaltsortes namhaft gemacht werden.

*) Siehe unten.

Hievon wird die k. k. . . . . zur sofortigen entsprechenden Anweisung der politischen Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden im Aufenthaltsorte gemäss der Bestimmungen des Reglements der internationalen, in Venedig abgeschlossenen Sanitätsconvention vom 19. März 1897, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901*) in der Dauer von zehn Tagen, vom Tage der Abreise aus dem verseuchten Orte gerechnet, zu erfolgen hat, dass ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Reisenden innerhalb der Beobachtungsfrist von der jeweilig überwachenden Localbehörde jener des nächsten Aufenthaltsortes desselben zur Fortsetzung der Ueberwachung mitzutheilen, und dass über das Eintreffen eines solchen Reisenden in einer Gemeinde sofort vom Gemeindevorstande an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten ist.

Bezüglich der in Triest zur See eintreffenden, der sanitären Ueberwachung zu unterziehenden Personen (Reisende aus Aegypten, Constantinopel) findet im Falle der Weiterreise die Verständigung der Gemeindebehörde des ersten Reisezieles durch die k. k. Polizeidirection in Triest statt.

Zusatz für Triest: Es wird vorausgesetzt, dass ausserdem alle der sanitären Ueberwachung zu überweisenden Ankömmlinge aus Pestgebieten bei Antritt der Eisenbahnfahrt in Triest dem Stationsvorstande behufs Einleitung der sanitären Obhut durch das Zugsbegleitungspersonale bezeichnet werden.

*) Siehe Nr. 10 d. Bl.

*

Digitized by Google

Erlass des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. August 1901, Z. 37407,

an die k. k. Staatsbahndirectionen und Verwaltungen der Privatbahnen,

betreffend die sanitäre Ueberwachung der mit den Orientexpresszügen aus Constantinopel eintreffenden Reisenden.

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1901, Z. 29108 ist angesichts der im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern eingelangten Nachrichten über den Stand der Pest die Nothwendigkeit eingetreten, im Sinne der Bestimmungen des Capitel II, Titel V des internationalen Sanitätsübereinkommens, abgeschlossen zu Venedig am 19. März 1897, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, die mittelst Eisenbahn aus Constantinopel zureisenden Personen während der Fahrt seitens des Zugbegleitungspersonales, dann aber auch in ihrem Bestimmungsorte auf ihren Gesundheitszustand hin einer Ueberwachung zu unterziehen.

Da blos die Orientexpresszüge die Fahrt durch die Balkanstaaten ohne Unterbrechung fortsetzen dürfen, mit anderen Zügen reisende Personen in Bulgarien einer Quarantaine unterworfen werden, kommt die genannte Ueberwachung vorläufig auch nur bei den die Orientexpresszüge benützenden und daher als directe Provenienzen anzusehenden Personen in Betracht.

Während der Fahrt dieser Züge durch ungarisches Gebiet ist, wie anher zur Kenntnis gebracht wurde, diese Ueberwachung bereits eingeführt.

Es ist demnach möglichst beschleunigt Veranlassung zu treffen, dass die mit den Orientexpresszügen das diesseitige Staatsgebiet passirenden Reisenden aus Constantinopel seitens des Zugbegleitungspersonales hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes überwacht, und dass im Falle verdächtiger Erkrankungen derselben im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. September 1893, Z. 48967, betreffend die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten, vorgegangen werde.

Ferner sind die in Betracht kommenden dortseitigen Organe auch anzuweisen, dass sie sich bei dem Eintreffen der Züge aus Ungarn Kenntnis verschaffen, welche Reisende aus Constantinopel kommen.

Um auch die im Sanitätsübereinkommen vorgesehene, vom Tage der Abreise zu rechnende zehntägige Ueberwachung der Ankömmlinge aus Constantinopel nach Beendigung der Reise in ihrem Aufenthaltsorte sichern zu können, ist es unerlässlich, dass die den Orientexpresszug in einer hierländischen Station verlassenden derartigen Reisenden seitens des Zugbegleitungspersonales dem Stationsvorstande bezeichnet und von diesem der Gemeindevorstehung des Stationsortes zur Einleitung der erforderlichen Ueberwachung, im Falle einer Weiterreise aber zur rechtzeitigen Verständigung der nächsten Aufenthaltsgemeinde und der zuständigen politischen Behörde bekannt gegeben werden.

Bei diesem Anlasse wird noch Folgendes zur genauesten Beachtung empfohlen:

Das Zugbegleitungspersonal soll unverweilt mit den „Grundsätzen für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten“ sowie mit dem Verzeichnis der für die betreffende Gegend in Betracht kommenden Krankenabgabestationen vertraut gemacht werden.

Bei jedesmaligem Wechsel des Zugbegleitungspersonales, und zwar sowohl bei dem Uebergange der Züge, beziehungsweise der Reisenden von den Linien einer Bahnverwaltung auf jene einer anderen, als auch innerhalb des Bereiches derselben Bahnverwaltung ist der den Zug übernehmende Zugsführer zu verpflichten, sich von dem den Zug übergebenden Zugsführer das Verzeichnis der mit einem Orientexpresszuge aus Constantinopel kommenden Reisenden übergeben zu lassen, beziehungsweise das Nationale und das Reiseziel jedes einzelnen derselben zu notiren, und dies nach Beendigung seiner Tour dem Zugsführer, der von ihm den Zug übernimmt, mitzutheilen.

Das Zugbegleitungspersonal ist zu verhalten, diese Reisenden während der Fahrt zu beobachten und bei Wahrnehmung irgend welcher verdächtiger Krankheitserscheinungen an denselben die nächste Krankenabgabestation, in welcher sich ein Arzt befindet, davon telegraphisch zu verständigen, damit der Stations-

Digitized by Google

vorstand im Sinne obiger „Grundsätze" sofort das Weitere veranlassen könne.

Obiger Vorgang ist solange zu beobachten, als ein solcher Reisender, der mit einem Orient-expresszuge nach Oesterreich gekommen ist, irgend eine oder mehrere Bahnen ununterbrochen benützt.

Rechtsprechung.

Die Bestimmungen des § 74 der Gewerbeordnung über die Fürsorge für die Hilfsarbeiter betreffen eine im öffentlichen Interesse und als ein Theil der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung erlassene Vorschrift, welche überall und unbedingt zur Anwendung zu kommen hat, und als ein mit der Erlassung der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, ins Leben getretenes Verbotsgesetz alle Gewerbebetriebe trifft, ohne zu Gunsten der damals bestehenden Gewerbe eine Ausnahme zu machen und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der den einzelnen Gewerbetreibenden zu jenem Zwecke zur Verfügung gestandenen Räumlichkeiten.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. December 1900, Z. 8487.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. Sch., Bäckermeisters in Innsbruck, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1899, Z. 24091, betreffend die Untersagung der Verwendung unterirdischer Räumlichkeiten als Wohn- und Schlafstätten für das gewerbliche Hilfspersonale, nach der am 5. December 1900 durchgeführten ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 27. Februar 1899, Z. 5144, trug der Stadtmagistrat in Innsbruck auf Grund des § 74, Absatz 4 der Gewerbeordnung und des Berichtes des Gewerbeinspectors, sowie des Stadtphysikus dem Bäckermeister J. Sch. auf, die unterirdischen Schlaf- und Wohnräume, in welchen sein gewerbliches Hilfspersonale untergebracht ist, aufzulassen und das Hilfspersonale ausserhalb des Kellers unterzubringen, da derlei unterirdische Schlaf- und Wohnräume sowohl nach der geltenden, als auch nach den früheren Innsbrucker Bauordnungen unzulässig waren.

Gegen diese Verfügung recurrirte J. Sch. an die Statthalterei und an das Ministerium des Innern als Gewerbebehörde II. und III. Instanz, sein Recurs wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass das Verbot der ferneren Verwendung der unterirdischen Räumlichkeiten als Schlaf- und Wohnräume für das gewerbliche Hilfspersonale im § 74, Absatz 4 der Gewerbeordnung und in dem Ergebnisse des am 22. März 1899 an Ort und Stelle abgehaltenen Augenscheines gerechtfertigt ist, wonach die fraglichen Wohnungen als Kellerwohnungen zu betrachten und zu Wohn- und Schlafzwecken vom sanitären Standpunkte aus als ungeeignet bezeichnet werden mussten.

Die hiergerichts überreichte Beschwerde bekämpft die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig, weil die ganze Bäckereianlage, insbesondere auch die an die Backstube anstossenden zwei Wohnungsräume für Gesellen und Mägde bei Führung des Baues im Jahre 1878 die Genehmigung der Baubehörde erhalten habe und genau der Innsbrucker Bauordnung entspreche, daher hinterher nicht mehr beanständet werden könne; das Verbot unterirdischer Wohnungen habe erst die Innsbrucker Bauordnung vom Jahre 1884 ausgesprochen, dasselbe könne keine rückwirkende Kraft haben, überdies sei zu beachten, dass der Baugrund zur Zeit der Führung des Neubaues nicht zum Gemeindegebiete von Innsbruck, sondern zu jenem von Wilten gehörte und erst später der Landeshauptstadt einverleibt wurde, so dass auch die Innsbrucker Bauordnung vom 17. November 1864, L. G. Bl. Nr. 64 als eine öffentlich-rechtliche Vorschrift auf diesen Bau gar nicht Anwendung finde.

In thatsächlicher Beziehung bestreitet der Beschwerdeführer, dass die fraglichen Räume als Kellerwohnungen bezeichnet werden können, und dass sie gesundheitsschädlich seien oder seit ihrer Verwendung (1878) sich jemals als gesundheitsschädlich erwiesen hätten; sie seien auch nicht zu Wohn-, sondern nur zu Schlafzwecken bestimmt.

Digitized by Google

Der Verwaltungsgerichtshof liess sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten:

Der in der angefochtenen Ministerialentscheidung vom 11. September 1899, Z. 24091 enthaltene Ausspruch, dass die weitere Verwendung der unterirdischen Räumlichkeiten des Hauses als Wohn- und Schlafstätten für das gewerbliche Hilfspersonale gemäss § 74 der Gewerbeordnung verboten sei, stellt sich an und für sich als eine gewerbepolizeiliche Verfügung dar, welche wegen der durch ein sachverständiges Gutachten nachgewiesenen Gesundheitschädlichkeit der betreffenden Räumlichkeiten von der Gewerbebehörde getroffen wurde; ein solcher Ausspruch liegt im sachverständigen Ermessen der Gewerbebehörde und ist daher vor dem Verwaltungsgerichtshofe in meritorischer Hinsicht überhaupt nicht anfechtbar.

Die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich demgemäss auf die Frage beschränken, ob die im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung getroffene Verfügung etwa insoferne im vorliegenden Falle als gesetzwidrig erkannt werden müsse, als sie dem seinerzeit ertheilten Bauconsense widerstreiten soll, wie der Beschwerdeführer behauptet.

Allein es ergibt sich aus dem Augenscheinsprotokolle vom 22. März 1899, dass der fragliche Hausbau gerade in den im vorliegenden Falle wichtigen Räumlichkeiten (Backstube und anstossende Wohn- und Schlafräume für das gewerbliche Hilfspersonale) nicht consensgemäss ausgeführt worden ist, oder wenigstens heute nicht in der consentirten Ausführung besteht, indem die Backstube auf Kosten der anstossenden Gesellenstube vergrössert und der im Plane ersichtliche eigene Ausgang der Backstube auf den Hausgang vermauert ist.

Schon angesichts dieser baulichen Abweichungen vom genehmigten Plane, deren Rückwirkung auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen hatte, war es unzulässig, sich gegenüber dem im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbote der Unterbringung der Hilfsarbeiter in jenen Räumen auf die genehmigte Bauführung zu berufen.

Aber auch wenn dieser thatsächliche Umstand nicht vorläge, wenn also der Bau vollkommen consensgemäss ausgeführt worden, oder wenn die erwähnten Abweichungen vom Bauplane von keinerlei Einfluss auf die Bewohnbarkeit der betreffenden Räumlichkeiten wären, könnte die Gewerbebehörde die im § 74 der Gewerbeordnung vorgesehene ausreichende Vorsorge für die Hilfsarbeiter des Gewerbetreibenden verlangen, ohne darin durch die bestehenden Zustände behindert zu sein, mochten letztere auch auf einer baubehördlich genehmigten Bauführung beruhen.

§ 74 der Gewerbeordnung verpflichtet jeden Gewerbeinhaber ohne Ausnahme zu gewissen Vorkehrungen im Betriebe, welche die Hilfsarbeiter vor Beschädigungen an Leib und Leben oder an der Gesundheit thunlichst schützen sollen; Absatz 4 dieser Gesetzesstelle verbietet ihnen ebenso ausnahmslos die Ueberlassung gesundheitsschädlicher Räumlichkeiten als Wohnungen an ihre Hilfsarbeiter.

Diese im öffentlichen Interesse und als ein Theil der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung erlassene Vorschrift hat überall und unbedingt zur Anwendung zu kommen, sie trifft als ein mit der Erlassung der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, ins Leben getretenes Verbotsgesetz alle Gewerbebetriebe ohne zu Gunsten der damals bestehenden Gewerbe eine Ausnahme zu machen und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der den einzelnen Gewerbetreibenden zu jenem Zwecke thatsächlich zur Verfügung gestandenen Räumlichkeiten.

Gegenüber dieser zwingenden Vorschrift der Arbeiterschutzgesetzgebung kann ein ertheilter Bauconsens keinerlei Rechtswirkung äussern.

Dass aber der § 74 der Gewerbeordnung, wenn er von Wohnungen spricht, ganz vorzüglich jene Räumlichkeiten im Auge hat, in welchen die Hilfsarbeiter ausser den Arbeitsstunden, also insbesondere auch des Schlafens wegen sich aufhalten, ist an und für sich klar, wenn man bedenkt, dass der unmittelbar vorhergehende Absatz dieses Paragraphen als Gegensatz dazu die entsprechende Einrichtung der Arbeitsräume betrifft.

Es musste daher die Beschwerde des J. Sch. gegen das von der Gewerbebehörde ausgesprochene Verbot der Ueberlassung gewisser unterirdischer Räumlichkeiten an seine Hilfsarbeiter als unbegründet abgewiesen werden.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Böhmen. In der Sitzung am 6. Juli 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Hauptimpfbericht für das Jahr 1900.
2. Reinigung der Schmutzwässer aus einer Hutfabrik.
3. Erbauung einer Familiengruft.
4. Errichtung eines Kinderpavillons bei dem Bezirkskrankenhause in Teplitz.
5. Regulativ für die Wasserleitung der Stadtgemeinde Wildenschwert.
6. Regulativ für die Wasserleitung der Stadtgemeinde Příbram.
7. Errichtung eines mechanisch-therapeutischen Institutes in Teplitz-Schönau.

In der am 20. Juli 1901 stattgefundenen Sitzung machte der Vorsitzende Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der Blatternepidemie in den Bezirken Landskron (5 Fälle) und Senftenberg (3 Fälle) unter Anführung der Art der Einschleppung dieser Krankheit, ferner über den Verlauf derselben, sowie auch über den Stand und Verlauf der im Polizeirayone von Prag, ferner in der Stadt Reichenberg in epidemischer Ausbreitung herrschenden Scharlacherkrankungen und der dieselben complicirenden Diphtherie und besprach auch die getroffenen Maassnahmen. Hierauf gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Instructionsentwürfe für den Todtenbeschauer und den Schularzt in Karlsbad.
2. Benützung der Bäder im Libušabade in Bechyně zu Heilzwecken.
3. Errichtung einer Wasserheilanstalt in Schichowitz.
4. Das von einem Apotheker überreichte Muster eines Tegminverbandes behufs eventueller Einführung bei den öffentlichen Impfungen.

Der Landes-Sanitätsrath beschloss, die Einführung der unter aseptischen Cautelen hergestellten Tegminverbände, welche bereits in ziemlich ausgedehntem Maasse erprobt worden sind und sich gut bewährt haben, in die Impfpraxis, als einen Fortschritt in dem Bestreben, Impfschäden zu verhüten, den Aerzten und den Parteien anzuempfehlen und ihre allgemeine Einführung bei den Impfungen zu befürworten. Um die Anwendung der Tegminverbände bei der Hauptimpfung in Böhmen zu ermöglichen, wurde beschlossen, auf die Vortheile dieser Schutzvorrichtung den Landesausschuss aufmerksam zu machen und zu ersuchen, die unentgeltliche Verabreichung dieses Schutzes bei Hauptimpfungen überhaupt und namentlich in Gegenden, wo die Impfrenitenz überhand nimmt, zu ermöglichen.

5. Verwendung der üblichen Ohrenansätze zu Phonographen und der Mundansätze der Spirometer.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Krankheitsübertragung durch die auf öffentlichen Plätzen und Jahrmärkten aufgestellten und dem allgemeinen Gebrauche übergebenen phonographischen und spirometrischen Apparate, wurden nachstehende Anträge beschlossen:

a) Für Phonographen, welche in geschlossenen Localen aufgestellt sind, wären ausschliesslich Schalltrichter anstatt der an Hörschläuchen angebrachten Höroliven vorzuschlagen, weil diese letzteren stark verunreinigt werden und sodann die Infection vermitteln können.

b) Für die übrigen Phonographen mit Höroliven, die auf offenen Plätzen und auf Jahrmärkten zur Benützung belassen werden, hätten die Besitzer die Pflicht der sorgfältigen Reinhaltung, und zwar so, dass sie einen grösseren Vorrath von gehörig gereinigten, d. h. ausgekochten Höroliven auszuweisen hätten, und wären zu verhalten, die benützten Oliven mindestens einmal, bei häufigerer Benützung zweimal im Tage durch gereinigte auszuwechseln. Die Höroliven sollen nur aus leicht zu reinigendem, vernickeltem Metalle oder aus solchem Materiale gefertigt sein, welches durch ein mindestens viertelstündiges Kochen in siedendem Wasser keine Schädigung erleidet. Die Höroliven können unmittelbar vor jeder Benützung entweder mit einem Streifen reiner (sterilisirter) Wundwatte oder mit einer kleinen, an der Spitze offenen Düte aus Fliesspapier bedeckt werden, welche Schutzvorrichtungen nach dem Gebrauche durch eine Person sofort zu entfernen und durch Verbrennen zu vernichten sind. Eventuell wären statt Höroliven Hörmuscheln, die nur an das Ohr, respective an die Ohrmuschel angelegt werden, zu verwenden.

c) Da auch bei den Spirometern durch die Luftinfection im Athmungsschlauche und im Mundansatze Krankheitsübertragungen möglich sind, erscheint die auf Märkten, öffentlichen Be-

Digitized by Google

lustigungsorten etc. gepflogene Messung der Lungencapacität mittelst Apparaten, in welche von dem betreffenden Individuum die Lungenluft eingeblasen wird, vom hygienischen Standpunkte unzulässig und wäre daher gänzlich einzustellen.

Schliesslich hält der Landes-Sanitätsrath auch die Reinhaltung der Sprachansätze der Telephone, namentlich der für gemeinsamen Gebrauch vieler Parteien bestimmten (in Gast- und Kaffeehäusern, Bäckereien u. dgl.) für nothwendig.

6. Vorgang bei der Ueberführung der zur Desinfection bestimmten Kleider und Wäsche der Sträflinge.

7. Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Neukôniggrätz.

8. Erweiterungsbau der Landes-Irrenanstalt in Dobřan.

Da gegenwärtig alle Landesirrenanstalten im Königreiche Böhmen enorm überfüllt sind, und hiedurch missliche sanitäre Verhältnisse in allen den genannten Landesanstalten in der empfindlichsten Weise sich geltend machen, äusserte sich der Landes-Sanitätsrath principiell dahin, dass durch den projectirten Anschluss von 4 Pavillons mit je 50 Betten an die ohnehin mit Kranken überlastete Dobřaner Anstalt dem thatsächlichen dringlichen Bedürfnisse nicht entsprochen werden könne, und dass eine Abhilfe durch Errichtung einer, nach Bedarf mehrerer modern eingerichteter grosser Anstalten unaufschiebbar sei, falls eine geordnete und allen Anforderungen entsprechende Irrenpflege in Böhmen gesichert sein soll.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung des fürstlich bulgarischen Ministeriums des Innern vom 5. (18.) August, Z. 300, wurde die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel aufgehoben, und wurden folgende Bestimmungen getroffen: Aus Constantinopel kommende Reisende unterliegen in Burgas, Varna und Hebibtschevo einer ärztlichen Visite ohne Desinfection ihres Gepäckes, überdies werden dieselben in ihrem Aufenthaltsorte einer zehntägigen Ueberwachung des Gesundheitszustandes unterzogen; zu diesem Zwecke sind die sanitären, administrativen und Polizeibehörden des Bestimmungsortes von den Quarantainebehörden über die bevorstehende Ankunft solcher Reisender zu verständigen. Die ärztliche Visite der von Constantinopel zu Schiff eintreffenden Reisenden findet in Varna oder Burgas, jene der mittelst Eisenbahn Ankommenden auf der Fahrt von Hebibtschevo bis Harmanly statt. Die Einfuhr folgender Waren aus Constantinopel ist verboten: Gebrauchte Wäsche, Kleider und Decken, sowie alle Gegenstände, welche bereits benützt wurden und als Waren eingeführt werden; 2. Hadern, auch wenn sie in Ballen gepresst sind; 3. alte, gebrauchte Säcke, Teppiche, Stickereien; 4. thierische Rohproducte, wie Knochen, Klauen, Hufe, nicht getrocknete und nicht gesalzene Därme, frische, nicht gegerbte Häute etc.

Mit derselben Verordnung wurde in Abänderung der Bestimmungen des Circularerlasses vom 5. October 1899, Z. 4213 (siehe Jahrgang 1899 d. Bl., pag. 429) Folgendes verfügt: Waren, welche aus verseuchten Gebieten kommen, sowie solche, welche auf dem Transporte verseuchte Häfen berührt haben, werden in Bulgarien schon in 25 Tagen nach dem Abgange aus dem verseuchten Orte zugelassen, wenn sie seither in einem europäischen Hafen abgelagert und daselbst zum freien Verkehre zugelassen waren. Solche Waren müssen aber mit einem Certificate versehen sein, welches von der Sanitätsbehörde jenes Hafens, aus dem die Waren nach Bulgarien abgesendet wurden, auszufertigen und in welchem der Ursprungsort der Ware und der Tag des Abganges aus dem verseuchten Hafen, beziehungsweise Orte, anzugeben ist.

Griechenland. Die Quarantaine gegenüber Constantinopel wurde für alle nach dem 19. August abgegangenen Herkünfte auf 48 Stunden reducirt, für die nach dem 22. August abgegangenen Provenienzen aber wieder auf fünf Tage erhöht. Herkünfte aus Salonich, Smyrna, den Dardanellen und Chios unterliegen blos der ärztlichen Visite.

Serbien. Das königlich serbische Ministerium des Innern hat unterm 7. (20.) August eine Circularverordnung erlassen, mit welcher die bisher zur Verhütung der Einschleppung der Pest aus Constantinopel angeordneten Maassnahmen vom 8. (21.) August an aufgehoben wurden. Der Verkehr längs der serbisch-bulgarisch-türkischen Grenze wurde wieder eröffnet. Reisende und

Digitized by Google

deren Gepäck werden von nun an weder an der Grenze, noch in Belgrad der ärztlichen Visite, beziehungsweise Desinfection unterzogen. Auch werden die Handelsgüter und alle sonstigen Sendungen sowohl aus Constantinopel, wie auch aus allen übrigen Theilen der europäischen Türkei zum freien Verkehre zugelassen, wenn solche mit einem von der localen Sanitätsbehörde ausgestellten und von dem nächstgelegenen serbischen Consulate legalisirten Certificate versehen sind, dass diese Waren nach dem 6. (19.) August l. J. aus Constantinopel und Umgebung aufgegeben wurden. Dagegen bleibt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Handelsgütern und sonstigen Sendungen, welche in der Zeit vom 12. (25.) Juni bis zum 6. (19.) August zur Aufgabe gelangt sind, bis zum Schlusse dieses Jahres in Kraft.

Türkei. Der im griechischen Spitale Jedi-Kulé in Constantinopel an Pest erkrankte Bäckergehilfe (siehe S. 368 d. Bl.) war bis vor 14 Tagen in einer Bäckerei in Galata beschäftigt gewesen; in den letzten zwei Wochen pflegte er in einem Kaffeehause in Galata zu übernachten, welches sich in der Nähe jener Häuser befindet, in denen vorher Pestfälle sich ereignet hatten. Am 18. August erkrankte er mit Schüttelfrost und heftigem Fieber, weshalb er sich in Begleitung eines Genossen von Stambul mittelst Eisenbahn nach dem griechischen Spitale begab. Da der Kranke bei seiner Aufnahme eine hühnereigrosse, schmerzhafte Drüsengeschwulst in der linken Leistengegend aufwies, wurde er sofort mit seinem Begleiter wegen Pestverdachtes im Spitale isolirt. Die noch am Abend desselben Tages vorgenommene mikroskopische Untersuchung des Drüseninhaltes ergab den Befund charakteristischer Pestbacillen. Da der Oberste Sanitätsconseil der Stadt Constantinopel, um die Stadtpräfectur zur Errichtung von Pestspitälern zu veranlassen, das Recht zur Benützung des Lazarethes in Monastir Aghzi (bei Kavak) entzogen hatte, musste der Kranke in einem Zelte ausserhalb der Spitalsmauer untergebracht werden. Wiewohl drei Wächter zur Bewachung des Zeltes aufgestellt waren, gelang es dem Kranken dennoch, während der Nacht zu entkommen, und wurde derselbe erst am folgenden Tage im Baluk-Bazar in Stambul durch die Polizei aufgegriffen, welche ihn mittelst Wagen wieder ins Spital zurückbeförderte.

Der Oberste Sanitätsconseil beschloss mit Rücksicht darauf, dass seit 18. August kein neuer Pestfall in Constantinopel vorgekommen ist, vom 29. August an reine Patente zu ertheilen.

Aegypten. Laut telegraphischer Meldung vom 28. August ist in Alexandrien, Port Said und Mit-Gamar je ein Pestfall beobachtet worden.

Persien. Von einer jenseits von Quettah (Beludschistan) aus Indien in Seistan (an der persisch-afganischen Grenze) eingetroffenen, 169 Köpfe zählenden Karavane sind 78 Personen unter pestverdächtigen Erscheinungen gestorben. Die Krankheitssymptome bestanden angeblich in Anschwellung der Glieder und des Halses mit nachfolgender Eiterung. Seitens der persischen Regierung wurden folgende Maassnahmen getroffen: Verbot des Transportes dieser Leichen nach Meschhed, Zurückweisung der Karavane nach Indien, Verbrennung aller mit den Verstorbenen in Berührung gekommenen, sowie von den Ueberlebenden zurückgelassenen Gegenstände. Weitere Pesterkrankungen sind seither nicht mehr vorgekommen.

Capcolonie. In der Woche vom 28. Juli bis 3. August wurden in Capstadt 2 neue Erkrankungen beobachtet.

Cholera. Laut telegraphischer Mittheilung vom 30. August ist in Madras die Cholera epidemisch aufgetreten.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 28. August bis 2. September d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien in der Stadt Krakau 2;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Husiatyn: Chorostkow 1; Kamionka: Podzamcze 1; Limanowa: Mecina 3; Nadworna: Lojowa 1; Rawa: Manastyrek 1, Werechrata 2; Skalat: Krasne 1, Skalat 1; Zydaczow: Ruda 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 12. September 1901. Nr. 37.

Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch die elektrischen Oberleitungen. Eine neue Isolirzange.

Von Dr. S. Jellinek.

In Folge der in letzter Zeit in Wien vielfach vorgekommenen Unglücksfälle durch herabgefallene und mit der elektrischen Oberleitung in Berührung gerathene Telephondrähte und angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass mit der grösseren Ausbreitung des elektrischen Betriebes die Gefahren für das grosse Publicum auch zunehmen dürften, erschien es wünschenswerth, eine Methode namhaft zu machen, wie man rasch und sicher einen Verunglückten von dem unheilvollen Drahte befreien könnte.

Wie alt die technische Verwendung der elektrischen Ströme, so alt sind auch die Bestrebungen, den Gefahren, die aus ihr resultiren, in wirksamer Weise entgegenzutreten, und in modernen Elektricitätsanlagen findet man auch alle Vorsichtsmaassregeln in Anwendung gebracht, die eine Gefährdung menschlicher Gesundheit hintanhalten könnten.

Des Näheren wollen wir uns hier mit der elektrischen Gefahr auf der Strasse, im öffentlichen Verkehrsbetriebe, befassen.

Wo und wie kann da unversehens eine Gefahr entstehen?

Die Vorfallenheiten der jüngsten Zeit in Wien geben uns hierauf eine genügende Antwort.

Gerissene, auf die Tramdrähte herabgefallene Telephondrähte erwiesen sich für Menschen und besonders für Thiere (Pferde) in hohem Grade gefährlich; eine nicht minder unangenehme Wirkung rief bei einzelnen Personen der Contact mit einem ent-

Digitized by Google

gleisten Tramwaymotor im Herbste 1900 und im heurigen Frühjahre hervor; und im Juni 1901 haben auch Zuleitungsdrähte elektrischer Bogenlampen bei zwei Personen in Folge unvorhergesehener Berührung eine vorübergehende, wenn auch leichte, Gesundheitsstörung verursacht.

Damit sind jene drei Factoren angegeben, von denen am ehesten, wenn überhaupt, eine Gefahr für das grosse Publikum ausgehen könnte.

Dass gerissene Telephon- oder Telegraphendrähte, die mit der elektrischen Oberleitung in Berührung kommen, von den verderblichsten Folgen für Menschen sein können, haben viele Unglücksfälle zur Genüge dargethan; erwähnt braucht nur der Schneefall im März 1901 zu werden, durch den an einem Tage mehrere Pferde sofort getödtet wurden. Menschen, die damals mit solchen Drähten in Berührung gerathen waren, kamen allerdings billiger davon, da sie nur unerheblichen Schaden erlitten. Das hat aber auch seine guten Gründe. Die verschiedene Wirkung derselben Ursache beruht zum grössten Theile in dem verschiedenen Uebergangswiderstande.

Der Hornhuf des Pferdes ist im trockenen Zustande geradezu ein Isolirschemel; nun trägt aber gewöhnlich jedes Pferd Hufeisen, die mit langen Nägeln tief in die weichere und feuchtere Hornmasse hineinragen; der Huf, der früher einen Widerstand von mehreren Millionen Ohm bot, ist jetzt gut leitend geworden; der Uebergangswiderstand ist ein äusserst geringer; auf diesen kommt es bei der pathologischen Wirkung sehr an; nach dem Ohm'schen Gesetz $\left(A = \frac{V}{\Omega}\right)$ (A = Ampèr, V = Volt, Ω = Ohm) ist es eine verkehrte Proportion: je geringer der Widerstand (Ω), umso grösser das A, d. h. es fliessen mehr Ampèr in der Zeiteinheit durch den thierischen Körper.

Unter Anderem ist nun aber die pathologische Wirkung des elektrischen Stromes von der Menge Ampèr abhängig, die in der Zeiteinheit in den Körper eintreten kann.*)

Für einen Menschen, der an und für sich und noch mehr in Folge seiner besonderen Fussbekleidung über mehrere Tausend Ohm Widerstand verfügt, wird nach der Formel $A = \frac{V}{\Omega}$ derselbe Strom (V = 500 Volt) ceteris paribus weniger gefährlich sein, weil Ω mehrere tausendmal grösser ist als beim Pferde.

Dass eine gute Fussbekleidung einen Menschen unter Umständen sogar isoliren kann, davon kann man sich bald überzeugen, wenn man neue, trockene Galloschen anzieht; man kann im Elektricitätswerk jeden Leitungsdraht und jeden Maschinentheil (Spannungen über 1000 Volt sind abzurathen) berühren, ohne irgendwas zu empfinden; sobald man aber die Gummischuhe ablegt und das Experiment wiederholt, bekommt man in Folge von Erdschluss einen Schlag, der schon bei 100 Volt Gleichstrom recht empfindlich sein kann, besonders wenn man stark durchnässte Schuhe an hat oder gar auf einem Eisenstücke steht, welches noch so klein sein kann, wenn es nur mit der Erde in leitender Verbindung steht.

Der sogenannte Ladestrom, der in den gerissenen und mit der Oberleitung in Berührung gerathenen Drähten vorhanden ist, ruft bei seinem Uebergange in den menschlichen Körper gar keine physiologische Wirkung hervor, wenn derselbe mit gut isolirendem Schuhwerke versehen ist.

Mit der Herstellung eines solchen für berufliche Elektriker habe ich einen Schuhmacher betraut, und soll seiner Zeit hierüber auch berichtet werden.

---

*) Siehe Wiener klinische Wochenschrift, 1901, Nr. 28 u. 29: »**Blitzschlag und elektrische Hochspannung**«. Von Dr. S. Jellinek.

Digitized by Google

Wie soll man nun einen Menschen oder ein Thier, das unglücklicher Weise mit einem solchen Drahte in Berührung gekommen, rasch und sicher, d. h. ohne eigene Gefahr befreien?

Dazu gibt es mehrere Methoden; die üblichste und auch von J. Kratter*) empfohlene ist die, dass man sich mit einem Kautschukhandschuhe bewaffnet und den unwillkommenen Draht zu entfernen trachtet.

Dieser Methode haften nun mehrere Uebelstände an. Ein solcher Gummihandschuh, der Jahre lang nicht benützt wird, verändert sich in seiner Qualität; in heissen Sommertagen ist er oft so weich und klebrig, dass man ihn nicht rasch genug anziehen kann; und jeder Bruchtheil einer Secunde ist eine Pein für den Betroffenen!

Die so armirte Hand vermag nicht bequem und rasch zu operiren, und es werden wohl wieder mindestens Secunden vergehen, ehe der Verwickelte entwickelt ist. Dies sind beides Umstände, welche die Rettung, wenngleich auch nur um Secunden, verzögern, die aber bei elektrischen Strömen entscheidend sein können.

Doch auch für den Retter erscheint mir der Handschuh unzulänglich.

Erstens vermag ein durch Hitze und andere Agentien veränderter Kautschuk keine sichere Isolation zu geben, und ferner kann sehr leicht durch gewaltsame Manipulationen beim Entwirren des unheilvollen Drahtes durch ein spitzes Ende oder anderswie die schützende Hülle direct durchgerissen werden, wodurch der Retter erst selbst mit der blanken Leitung in Berührung kommt.

Aus all diesen Gründen erscheint mir der Gebrauch des Handschuhs allein zu Rettungszwecken unzulänglich.

Mit Rücksicht darauf und in Anbetracht dessen, dass speciell in Wien das stark ausgebreitete Telephon- und Telegraphennetz durch unvermeidliche Zerreissungen Gefahren für das Publikum hervorrufen kann, habe ich eine sogenannte *Isolirzange* construirt, um rasch und sicher Menschen aus unangenehmer elektrischer Umfassung zu befreien.

Die Zange soll sowohl den zu Rettenden augenblicklich losmachen, als auch für den Retter selbst absolut ungefährlich und dabei leicht zu handhaben sein.

Die Zange wurde nach meinen Angaben vom Mechaniker Felber in Wien XV., Goldschlagstrasse Nr. 8, construirt; die Isolation stammt vom Wiener Instrumentenmacher H. Reiner.

Wie die Abbildung auf Seite 384 (Fig. 1) zeigt, besteht die Zange aus zwei Hauptbestandtheilen: dem Körper und dem Mantel.

Der Mantel ist aus Gummi hergestellt und dient nur dazu, die operirende Hand vor zufälligem Contact, der allerdings vermieden werden kann, zu schützen.

Der Körper, der die eigentliche Zange darstellt, zerfällt in mehrere Bestandtheile: $\alpha\alpha$ sind die sogenannten Schneiden, denen die Hauptaufgabe zufällt; $\beta\beta$ sind federnde, an der Innenfläche geriefte Klemmen; $\gamma\gamma$ zeigt uns die Griffe. Das Mittelstück M verbirgt uns den Mechanismus der Zange (Fig. 2 u. 3).

Wie die umstehende Skizze (Fig. 4) darthut, sind es zwei doppelarmige Hebel, die zusammen eine sogenannte doppelte Uebersetzung zu Wege bringen.

Durch diese doppelte Uebersetzung erziele ich eine grosse Arbeitsleistung mit geringem Kraftaufwande; bei unserer Zange, deren Hebelarme 60 : 9 und 23 : 14 (in Millimetern) betragen, ist das Product dieser Factoren $\left(\frac{60}{9} \cdot \frac{23}{14}\right)$ die Zahl 11, d. h. die Schneiden ($\alpha\alpha$) begegnen sich mit einem Drucke von 110 Kgr., wenn man an den Griffen mit 10 Kgr. drückt.

Und einen Druck von 10 Kgr. bringt durchschnittlich jeder Mensch mit Leichtigkeit auf. Es wird also auch jeder Telephondraht, der aus Siliciumbronce besteht und

*) »Tod durch Elektricität«, Wien, Deuticke 1898.

Digitized by Google

$1\frac{1}{2}$ Mm. dick ist, bequem durchgezwickt; es können übrigens auch Kupfer- und Messingdrähte bis 4 Mm. Dicke leicht gefasst und durch raschen Druck momentan durchgeschlagen werden.

Die den Schneiden aufgesetzten federnden Klemmen (ββ) dienen dazu, das centrale, abgezwickte Drahtende, das für jemand Anderen neuerlich gefährlich werden könnte, solange bequem festzuhalten, bis entweder die Hauptleitung unterbrochen, oder die Berührung mit dem Tramdraht gelöst ist.

Ein Erfahrener würde nicht einmal solange warten, sondern den gefassten Draht einfach »erden«, d. h. an feuchter oder gutleitender Stelle (am besten Tramwayschiene) zur Erde ableiten; es entsteht ein Kurzschluss: im Momente verbrennt das Stück Draht zwischen Erde und Oberleitung unter stärkster Funken- und Lichterscheinung. Das sind auch jene geheimnisvollen Funken und Feuerflammen, die aus

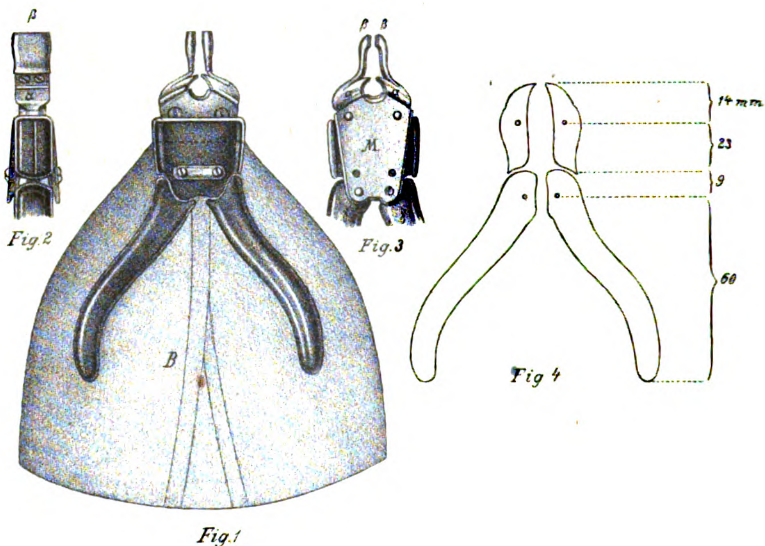


Fig. 2 Fig. 3 Fig. 1

den Leitseilen und den schon todten Leibern der durch den elektrischen Strom verunglückten Pferde (im März 1901) nach den Berichten unserer Tagesjournale aufgestiegen sein sollen. Die vom Schnee durchnässten Pferde bieten dem Strome einen so geringen Widerstand, dass durch den dünnen Siliciumbronzedraht soviel Strom (d. h. so viele Ampèr) durchfloss, dass er im Momente funkenartig verbrannt und zerstoben war.

Mit Ausnahme der Schneiden und der Klemmen ist die ganze Zange mit Hartkautschuk umgeben, um dem Retter Schutz zu gewähren.

Die Prüfung der Zange auf ihre Tauglichkeit habe ich im Versuchsraume der Elektricitätswerke der Firma Siemens & Halske in Leopoldau gemeinsam mit Herrn Oberingenieur Bodensteiner vorgenommen.

Zuerst machten wir Widerstandsmessungen, und zwar der blanken Theile (Schneiden und Klemmen) gegen die Griffe und das gedeckte Mittelstück; dieselben wurden in Stanniol gewickelt, um die Verhältnisse möglichst ähnlich denen zu gestalten, wie sie bei der sie umfassenden Hand vorhanden sind.

Die Widerstandsmessungen mit dem Universalgalvanometer von Siemens ergaben einen unendlich grossen Widerstand (viele Millionen Ohm).

Hierauf wurde zur Isolationsprüfung geschritten.

Digitized by Google

Wir führten die Versuche derart durch, dass wir zuerst die trockene, dann die angefeuchtete Zange, drittens die mit feuchtem Tuche umwickelten Griffe, und viertens die im Wasser befindlichen Griffe einem Hochspannungsstrome aussetzten (natürlich immer blanken Theil gegen den isolirten).

Wir begannen mit 500 Volt Wechselstrom und stiegen immer um 100 Volt bis zu der enormen, äusserst gefährlichen Höhe von 10.000 Volt Wechselstrom, indem wir immer 3—5 Minuten bei jeder neuen Stufe verharrten.

Gemessen wurde mit dem statischen Voltmesser.

Erst bei 12.000 Volt Wechselstrom hat der Strom durchgeschlagen, und da scheint die Feuchtigkeit der Glimmerplatte, auf der die Zange gelegen war, Ursache gewesen zu sein.

Wie dem auch sein mag, die Isolation der Zange erwies sich nach diesem Resultate und nach dem Ausspruche der Ingenieure der Firma Siemens und Halske als eine ausgezeichnete. Ist sie ja doch nur für Spannungen von 500 Volt Gleichstrom bestimmt und erträgt mehr als 10.000 Volt Wechselstrom (in Wirklichkeit noch mehr, nach der Formel $10.000 \sqrt{3}$, also bis 17.000 Volt Wechselstrom)!

Das Hantiren mit dieser Zange erweist sich hiemit für die gewünschten Zwecke als absolut gefahrlos.

Für Spannungen von vielen Tausend Volt erweist sich vielfach die beste Isolation als ungenügend.

Während meiner Studien in hiesigen Elektricitätswerken, wobei ich die Werke von Siemens & Halske an erster Stelle erwähnen will, konnte ich mich öfters überzeugen, dass z. B. ein für 500 Volt gebauter Anker, dessen Wicklung gegen Achse (id est Körper) einen Widerstand von mehreren Millionen Ohm am Galvanometer, mithin einen unendlichen Widerstand nach technischen Begriffen erkennen liess, trotzdem durchgeschlagen wurde, wenn ich einen Wechselstrom von 1000 Volt durchleitete (Isolationsprüfung).

Der Mantel der Isolirzange dient dazu, um Menschen beim ungeschickten Hantiren anlässlich der Rettungsaction vor Berührung zu bewahren.

Welche ist nun die Handhabung der Zange?

Die denkbar einfachste. Man ergreift mit voller Faust unter dem Mantel die Griffe und trachtet, so hoch als möglich, über dem Verunglückten den Draht zu fassen; mit einem raschen Druck hat man den Draht durchgezwickt und auch schon den Betroffenen befreit; gleichzeitig hält man auch das unheilvolle centrale Drahtende in den Klemmen, das man gefahrlos solange halten kann, bis die Leitung ausgeschaltet ist. Die Ausschaltvorrichtungen sind auf den Strecken recht zahlreich angebracht.

Jedermann kann rasch Hilfe leisten, ohne besondere Vorsichtsmaassregeln gelten zu lassen; was einen bedrohen könnte, ist der Contact, und dagegen schützt die Geschicklichkeit, und wo die fehlt, der Mantel.

Auch keine besondere Kraftleistung ist zum Durchtrennen des Drahtes nothwendig, da in Folge der doppelten Uebersetzung, wie früher schon erwähnt, die Arbeitsleistung eine sehr grosse ist.

Es wurden bereits früher andere Modelle von solchen Zwecken dienenden Zangen angegeben, die sich in den meisten Fällen wegen ihrer abnormen Dimensionen (bis $^1/_2$ Meter Länge und darüber) als unpraktisch erwiesen.

Diese Zange zeichnet sich vor allen anderen schon durch ihre Kleinheit (14 Cm. lang) aus; sie kann bequem in jede Tasche gesteckt werden; ein weiterer Vortheil ist die grosse Arbeitsleistung bei geringem Kraftaufwande, drittens der Vortheil der Klemmen, durch welche der gefährliche Draht festgehalten wird, und schliesslich, nicht in letzter Linie, die bei ihrer Gracilität und Kleinheit enorm hohe Isolation gegen mehr als 10.000 Volt Wechselstrom.

Digitized by Google

Weil nun, solange nicht das neue, jüngst vorgeschlagene, aber auch sehr theuere Kurzschlusssystem zur Anwendung kommt, oder gar die vom hygienischen Standpunkte aus wünschenswerthe Unterleitung allgemein durchgeführt wird, die Möglichkeit vorhanden ist, dass in Folge von Zerreissungen der die Oberleitung überbrückenden Telephon- und Telegraphendrähte neuerliche Verunglückungen entstehen können, dürfte es zweckmässig erscheinen, die öffentlichen Sanitätsorgane, wie Sicherheitswachleute, nebstdem auch z. B. Hausportiere, Geschäftsleute an stärkeren Kreuzungsstellen, schliesslich auch die Motorführer der Tramway etc. mit solchen Isolirzangen, die leicht in eine Kleidertasche gesteckt werden können, auszustatten, um Verunglückten rasch zur Hilfe zu sein.

Von den Tramwaydrähten der sogenannten Oberleitung als solchen dürfte wohl kaum je eine Gefahr drohen; soweit aus den mir zugänglichen Blätternachrichten zu ersehen ist, kam eine Zerreissung des 10 Mm. dicken, hartgezogenen Kupferdrahtes der Oberleitung bisher nur durch Blitzschlag vor; und einer solchen momentanen Eventualität stehen wir heute noch schutzlos gegenüber. Der gerissene Tramdraht ist aber auch nicht so gefährlich, wie der federnde und leicht bewegliche Telephondraht.

Käme nun auch Jemand, was bisher auf der Strasse noch nie geschah, mit einem solchen Drahte in Berührung, wird er entweder fortgeschleudert,*) oder er reisst sich instinctiv selbst los.

Nicht ausgeschlossen ist übrigens noch die Möglichkeit, dass der dem Boden aufliegende Draht bei günstigem Uebergangswiderstande (z. B. Tramwayschiene) durch Kurzschluss verbrennt.

Gelegentlich der eingangs erwähnten Frage, wo im öffentlichen Verkehre eine elektrische Gefahr entstehen könne, gedachten wir auch der Zuleitungsdrähte der Bogenlampen. Der einzige, der Oeffentlichkeit bekannte Fall ereignete sich in Wien im Juni 1901, als am Praterstern ein Holzmast, der Träger einer Bogenlampe, zusammenbrach und einige Personen mit den Leitungsdrähten in unliebsamen Contact geriethen.

Den Schilderungen der Betroffenen und den Angaben der Augenzeugen zufolge dürften zwei Personen, die ich nachher zu beobachten auch Gelegenheit hatte, und über die ich anderen Ortes berichten will, trotz der Isolation der Drähte elektrischen Strom bekommen haben.

Die gerissenen Drähte konnte ich mir leider nicht verschaffen.

Es erscheint auf jeden Fall wünschenswerth, die Isolation dieser Drähte (die zumeist aus einer in Theer getauchten Masse, oder auch noch aus einem Gummischlauche besteht), mit denen Monteure oder Arbeiter in Berührung kommen, öfters auf entsprechende Isolationstüchtigkeit zu prüfen; der Kautschuk verdirbt bald unter Wettereinflüssen.

Und nun noch eine kurze Bemerkung über die *Tramwaymotoren.* Wie ich schon in meiner oben erwähnten, in der Wiener klinischen Wochenschrift erschienenen Arbeit hervorgehoben habe, wären die die Auf- und Abstiegstellen flankirenden Messing- und Eisenstäbe mit guter Isolationsmasse, wie das hie und da in unzureichender Weise geschieht, zu umgeben, da sie vielfach beim Ein- und Aussteigen, als auch während der Fahrt, vom Publikum als Handhabe benützt werden.

Normaler Weise ist diese Benützung ungefährlich; es braucht aber der Wagen nur zu entgleisen, oder z. B. die Isolation des Ankers zufälliger Weise durchgeschlagen zu werden, oder dergleichen Anderes, da werden sofort alle Metalltheile des Wagens leitend, wovon sich Diejenigen in unangenehmer Weise überzeugen können, die mit diesen blanken Theilen in Berührung kommen; denn es ist dann ganz dasselbe, als wenn man mit der Oberleitung selbst (500 Volt) in Contact gekommen wäre. Für einen

*) Ich wurde einmal bei absichtlicher Berührung von 500 Volt Gleichstrom 1 Meter weit fortgeschleudert. Näheres siehe: Wiener klinische Wochenschrift, 1900, Nr. 51 und 1901, Nr. 28 und 29.

Digitized by Google

gesunden Menschen wohl kaum lebensgefährlich, doch entschieden für Kranke oder Alkoholiker.

Wie Kratter in einem Vortrage im »Verein für Gesundheitspflege« (December 1900) mitgetheilt hat, soll ein Alkoholiker schon durch einen Schlag von 95 Volt Gleichstrom (!) in Vysocan bei Prag getödtet worden sein.

Auch in Wien sind bereits einige leichtere Unfälle, wegen erhobener Ersatzansprüche sogar mit gerichtlichem Nachspiele, durch Berührung entgleister Tramwaymotoren vorgekommen; sie wären durch die erwähnte Prophylaxis gewiss zu vermeiden gewesen.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901,

R. G. Bl. Nr. 134,

betreffend das Verbot der Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.*)

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr. gebrachten, angeblich das Zahnen der Kinder befördernden, sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes, in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gefülltes medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August 1901,

R. G. Bl. Nr. 135,

betreffend das Verbot der Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate: „Oxydonor Victory", „Panaxora" und „Animator".

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig unter den Namen „Oxydonor Victory", „Panaxora" und „Animator" als Universalheilmittel gegen Krankheiten in den Handel gebrachten Apparate verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 574.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1901, Z. 29870,

an die Statthalterei in Linz,*)

betreffend die Zuziehung von Advocaten zu den ehrenräthlichen Verhandlungen der Aerztekammern.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Februar 1901, Z. 2974, wird der k. k. . . . . . über die Frage der Zulässigkeit der Zuziehung von Advocaten zu den ehrenräthlichen Verhandlungen der Aerztekammern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet:

Die Advocaten sind nach § 8 der Advocatenordnung zweifellos berechtigt, auch vor dem Ehrenrathe der Aerztekammern Parteien zu vertreten, wenn die Beiziehung eines Rechtsbeistandes vor diesem Forum an sich zulässig ist. Ferner ist es ebenso sicher, dass aus § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Aerztekammern, vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892,**) ein Einwand gegen das Auftreten von Advocaten vor dem Ehrenrathe nicht abgeleitet werden kann. Das Gesetz behandelt diese Frage nicht, sondern hat es offenbar als eine Aufgabe der Geschäftsordnung der Aerztekammern betrachtet, mit den sonstigen Details des Verfahrens vor dem Ehrenrathe

*) In Abschrift allen übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnis übermittelt.

**) Siehe Jahrg. 1892 d. Bl., S. 6.

Digitized by Google

auch die Vertretungsfrage zu regeln. Geradeso wie es nun privaten Verbänden und anderen Corporationen gestattet ist, sich frei darüber zu entscheiden, hat auch die Aerztekammer bei der Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung vollkommen freie Hand, ob sie im Verfahren vor dem Ehrenrathe eine Vertretung der Parteien durch Advocaten gestatten, oder aus dem vom Vorstande der oberösterreichischen Aerztekammer hervorgehobenen Gesichtspunkte die Beiziehung von Advocaten ausschliessen wolle. Soferne die Geschäftsordnung keine gegentheilige Bestimmung enthält, wird der einzelnen Partei nicht verwehrt werden können, bei ehrenräthlichen Verhandlungen entweder mit einem Advocaten zu erscheinen, oder sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen und selbst der Verhandlung ferne zu bleiben.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1901, Z. 26469,

an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Wien,

betreffend das endemische Auftreten von nicht syphilitischem Pemphigus neonatorum und die Anzeigepflicht bei gehäuftem Auftreten von Infectionskrankheiten jeder Art.

Der niederösterreichische Landes-Sanitätsrath hat über Anregung des Wiener Stadtphysikates beantragt, dass die bei Infectionskrankheiten bestehende Anzeigepflicht auch auf die Fälle des endemischen Auftretens der nichtsyphilitischen Schälblasenkrankheit der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum), mit welcher die Impetigo contagiosa der Erwachsenen identisch ist, insoweit solche in Impfstationen, Findelanstalten, Krippen, Schulen u. dgl. zur Wahrnehmung gelangen, ausgedehnt werde.

Indem das Ministerium des Innern voraussetzt, dass an die politischen Behörden bei gehäuftem Auftreten von Infectionskrankheiten jeder Art, insbesondere bei deren Auftreten in Humanitäts- oder Pflegeanstalten stets die Anzeige erstattet wird, wird die k. k. . . . . . . eingeladen, zu erheben und zu berichten, ob in gehäuftes Auftreten der Schälblasenkrankheit in den letzten Jahren im dortigen Verwaltungsgebiete constatirt, beziehungsweise zur Anzeige gebracht wurde, eventuell ob und in welchem Umfange Krankheitsübertragungen, insbesondere durch Hebammen, gemeinsame Kinderpflege in Anstalten oder auf Impfsammelplätzen beobachtet wurden.

Der Vorlage des Berichtes wird bis 31. October d. J. entgegengesehen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1901, Z. 31143,

an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Prag und Troppau,

betreffend Erhebungen über die in Gebäranstalten zur Verhütung der Augenblennorrhöe der Neugeborenen geübten Maassnahmen und über die Verbreitung dieser Krankheit.

Mit dem h. o. Erlasse vom 11. December 1882, Z. 11676, wurde die k. k. . . . . mit Beziehung auf ein Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes angewiesen, die Aerzte auf die Uebung des Credé'schen Verfahrens (Einträufelung eines Tropfens einer 2procentigen Lösung von salpetersaurem Silber in jedes Auge eines neugeborenen Kindes) zur Verhütung der infectiösen eitrigen Bindehautentzündung der Neugeborenen — Ophthalmoblennorrhoea neonatorum — sowie auf die nothwendige Unterweisung der Hebammen in der Pflege der Augen Neugeborener aufmerksam zu machen.

Vom Landes-Sanitätsrathe für Böhmen wurde in jüngster Zeit über Anregung des Vorstandes der deutschen Augenklinik, Prof. Czermak in Prag wegen der in Böhmen öfter beobachteten Erblindungsfälle in Folge der gedachten infectiösen Bindehautentzündung der Neugeborenen empfohlen, die Hebammen zur allgemeinen Anwendung des erwähnten Verfahrens heranzuziehen.

Ehe das Ministerium des Innern in dieser Richtung Verfügungen trifft, wünscht dasselbe darüber Kenntnis zu erlangen, ob das bezeichnete, eventuell welches prophylaktische Verfahren zur Verhütung der Blennorrhoea neonatorum an den Gebäranstalten und ins-

Digitized by Google

besondere an den Hebammenschulabtheilungen in Anwendung steht, welche Erfolge damit erzielt werden, ob auch Hebammen zur selbständigen Durchführung des Verfahrens zugelassen und die Hebammenschülerinnen in demselben geübt werden, zutreffenden Falles, welche Wahrnehmungen bezüglich der Verwendung nicht ärztlicher Hilfskräfte gemacht wurden.

Auch wäre es erwünscht, über die derzeitige Verbreitung der Augenblennorrhoea der Neugeborenen und ihre Folgen Aufschluss zu erhalten.

Die k. k. . . . . wolle demgemäss veranlassen, dass die Vorstände der im Lande befindlichen Gebäranstalten, sowie jene der ophthalmologischen Krankenanstaltsabtheilungen und Blindeninstitute zur Berichterstattung und Aeusserung über die diese Anstalten betreffenden Fragen eingeladen werden.

Die Aeusserungen wolle die k. k. . . . . . im Geleite der motivirten Wohlmeinungsäusserung bis Ende November d. J. anher gelangen lassen.

*

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 20. Juli 1901, Z. 140689,

an alle Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Vorkehrungen gegen Blattern.

Wiederholte, in letzter Zeit vorgekommene Fälle nachgewiesener Verschleppung von Blattern aus dem Wallfahrtsorte Albendorf in Preussisch-Schlesien nach einigen Gemeinden in den Grenzbezirken Böhmens veranlassen die Statthalterei, die besondere Aufmerksamkeit des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes auf alle in hygienischer Beziehung in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie auf die sanitätspolizeilichen Einrichtungen derjenigen Ortschaften des dortigen Verwaltungsgebietes, wohin Wallfahrten unternommen werden, oder wo aus sonstigen Anlässen ein zeitweiliger grösserer Fremdenzufluss stattfindet, der eine Massenunterbringung von Personen zur Folge hat, zu lenken und überhaupt auf die Nothwendigkeit einer verlässlichen ortspolizeilichen Aufsicht über alle jene in den Gemeinden des dortigen Amtsgebietes vorfindlichen Unterkünfte hinzuweisen, welche zur Beherbergung und zu Nachtlagern fremder Personen bestimmt sind, fallweise an solche vermiethet werden, oder welche bekannter Maassen als gemeinsame Schlafstätten für herumziehende Arbeiter dienen.

Die Erfahrung lehrt, dass insbesondere eine verlässliche sanitäre Ueberwachung des Fremdenverkehres, beziehungsweise der zur Fremdenunterbringung bestimmten Räumlichkeiten geeignet ist, der Ausbreitung von Epidemien überhaupt und der Blattern insbesondere zu steuern.

Bei der notorischen Gefahr der Einschleppung der Blattern ist es namentlich in Gemeinden, wo zeitweilig solche Versammlungen fremder Personen stattfinden und gemeinsame Schlafstätten improvisirt werden, nöthig, der Durchführung besonderer Vorsichtsmaassnahmen Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, dass für Fälle plötzlich eintretenden Bedarfes Isolirräume, Desinfectionsvorrichtungen und Krankentransportsmittel vorhanden sind. Nicht weniger kommen jedoch auch die allgemein sanitären Einrichtungen des Ortes in Betracht.

In dieser Beziehung erscheint es geboten, den Gemeindevorständen solcher Ortschaften die rege Invigilirung solcher Herbergen unter Heranziehung der Gemeinde-, beziehungsweise Districtsärzte namentlich in der Absicht zur Pflicht zu machen, damit diese Unterkünfte nach jedesmaliger Benützung ausgiebigst durchgelüftet und einer sorgfältigen Reinigung unterzogen werden. Die letztere hat sich auch auf die zum Nachtlager verwendeten Gebrauchsgegenstände, Stroh, Bettwäsche, Decken u. s. w. zu erstrecken und wird namentlich mit allem Nachdrucke gefordert werden müssen, dass in solchen Herbergen die Gebrauchswäsche nach jedesmaliger Verwendung ausgekocht werde.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden fernerhin auf die klaglose Wasserversorgung solcher Ortschaften Einfluss zu nehmen und da, wo es neben guten auch bedenkliche Trinkwasserentnahmestellen gibt, darauf zu dringen haben, dass in einer für Jedermann ersichtlichen Weise von dem zuständigen Gemeindevorstande bekannt gemacht werde,

Digitized by Google

die Fremden vorwurfsfreies Trinkwasser holen können.

Wo es an öffentlichen Anstandsorten mangelt, sind solche nach Bedarf zu beschaffen, und ist für deren dauernde Reinhaltung Sorge zu tragen.

Zum Zwecke der etwa nothwendig werdenden Vornahme der Desinfection ist darauf zu dringen, dass in solchen Gemeinden die Möglichkeit der Verwendung eines Dampfdesinfectionsapparates vorgesehen ist.

An Krankentransportmitteln darf es nicht fehlen, und müssen zu Krankenisolirungszwecken geeignete Nothlocalitäten mit den unentbehrlich erforderlichen Einrichtungsgegenständen bereit gehalten werden.

Diesbezüglich ist nach Maassgabe der sogleich zu pflegenden amtsärztlichen Erhebung mit der zuständigen Bezirksvertretung unter Berufung auf § 14, al. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9 und § 14 der Statthaltereikundmachung vom 8. Februar 1889, L. G. Bl. Nr. 6, die Verhandlung einzuleiten. Die auf Grund des Ergebnisses der localen Besichtigung zu pflegende Amtshandlung soll auch die Sicherstellung, beziehungsweise Besserung des Impfzustandes in solchen Familien, welche für Fremde Schlafstätten vermiethen, oder welche berufsmässig mit Fremden verkehren, zum Gegenstande haben.

Beim Vorkommen ungeimpfter Kinder in derartigen Familien sind die Familienvorstände über die Tragweite dieses Anstandes zu belehren; in Fällen vorkommender Renitenz ist aber nach Bedarf mit dem entsprechenden Verbote vorzugehen. Im Uebrigen ist in solchen Orten auf die Erzielung eines möglichst guten Impfzustandes unter der Bevölkerung ein besonderer Werth zu legen und eventuell die schleunige Durchführung der Allgemeinimpfung und Wiederimpfung der noch schulpflichtigen Jugend mit besonderem Eifer zu betreiben.

Ueber die im Grunde dieses Erlasses zu treffenden Veranlassungen und die Erfolge hat der k. k. Bezirkshauptmann binnen 4 Wochen anher zu berichten.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Schlesien. In der am 19. Juli l. J. abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Schlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Schönbrunn. (Referent: Sanitätsrath Dr. Husserl.)
2. Gutächtliche Aeusserung über das Project einer Kaltwasserheilanstalt in Olbersdorf. (Referent: Sanitätsrath Dr. Tischler.)
3. Gutächtliche Aeusserung über das Project für den Umbau des Schlosses in Orlau zu einem Spital. (Referent: Sanitätsrath Dr. Freissler.)
4. Gutächtliche Aeusserung über das Project einer Entwässerungsanlage für die Stadt Bielitz. (Referent: Sanitätsrath Dr. Boeck.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung des fürstlich bulgarischen Ministeriums des Innern vom 8. (21.) August Nr. 304, wurde in Abänderung der Verordnung vom 5. (18.) August Nr. 300 (siehe S. 379 d. Bl.) die Wareneinfuhr aus Constantinopel nach Bulgarien bis auf Weiteres untersagt.

Deutsches Reich. Mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1901, R. G. Bl. S. 281, wurden auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr vom 4. Juli 1900, nachstehende Vorschriften vom

Digitized by Google

Tage ihrer Verkündigung ab in Vollzug gesetzt: Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus der europäischen Türkei, einschliesslich aller türkischen Häfen des Aegäischen und des Schwarzen Meeres ist verboten. 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr von einer vorherigen Desinfection abhängig gemacht werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln zuzulassen.

Griechenland. Alle nach dem 30. August von Constantinopel abgegangenen Herkünfte unterliegen einer 48 stündigen Quarantaine.

Rumänien. Die gegenüber Herkünften aus Constantinopel auf 5 Tage herabgesetzte Quarantaine wurde laut Mittheilung des königlich rumänischen Ministeriums des Aeussern vom 26. August wieder auf 10 Tage erhöht.

Ueber Verfügung des königlich rumänischen Ministeriums des Innern wird nunmehr von der Bedingung, dass die nach Rumänien fahrenden Schiffe, welche daselbst zum freien Verkehre zugelassen werden wollen, während der Durchfahrt durch die Meerengen von Ceanakale bis Kavak von zwei Sanitätswächtern begleitet werden (siehe S. 331 d. Bl.) abgesehen. Die betreffenden Schiffe werden nunmehr, wie dies auch früher der Fall war, Sanitätspatente vorzuweisen haben, durch welche die guten sanitären Verhältnisse des Auslaufhafens bezeugt werden, und ausserdem eine Erklärung seitens ihrer Capitäne, durch welche bestätigt wird, dass die Schiffe bei der Passirung der Meerengen weder direct noch indirect mit Constantinopel und dessen Umgebung in Berührung getreten sind.

Türkei. Laut telegraphischer Mittheilung vom 4. September wurde über Beschluss des Obersten Sanitätsconseils die Desinfection und Visite der Herkünfte aus Constantinopel aufgehoben.

Bei dem am 18. August erkrankten Bäckergehilfen (siehe S. 380 d. Bl.) ist die Pestdiagnose auch durch die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung bestätigt worden. Der Kranke, welcher zwei Pestseruminjectionen erhalten hatte, befindet sich besser. Die mit demselben in Berührung gekommenen 5 Personen wurden in dem nunmehr fertiggestellten Lazarethe der Stadtpräfectur untergebracht. Eine bemerkenswerthe Thatsache bildet das auffallende Verschwinden der Ratten in den schmutzigen Hafenvierteln Stambuls, namentlich in der Umgebung des Fischmarktes (Baluk-Bazars), wo dieselben nach Aussage der dortigen Victualienhändler in erschreckender Anzahl vorhanden gewesen waren, seit 3 Monaten aber vollkommen fehlen.

In Assyr (siehe S. 368 d. Bl.) sind in der Zeit vom 19. bis 28. Juli 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle an Pest beobachtet worden.

Aegypten. Laut telegraphischer Meldung vom 2. September wurden in Port Said 2 und in Mit-Gamr 3 Pestfälle constatirt.

Herkünfte aus Constantinopel werden einer fünftägigen Quarantaine unterworfen, in welche die Reisetage mit eingerechnet werden.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 356 d. Bl.) erkrankten in den 3 aufeinanderfolgenden Wochen vom 17. Juli bis 6. August 146, 81, 124 und starben an Pest 106, 112, 143 Personen. In Calcutta wurden in den Wochen vom 14. bis 20. Juli und vom 21. bis 27. Juli 11, bezw. 16 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle verzeichnet.

Hongkong (siehe S. 368 d. Bl.). In der Woche vom 14. bis 20. Juli wurden 12 Erkrankungen und 15 Todesfälle und in der folgenden am 27. Juli abgelaufenen Woche 19 Erkrankungen und 20 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

China. In Swatau ist die Pestepidemie erloschen; der Hafen wurde für seuchenfrei erklärt.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 368 d. Bl.) ist am 27. Juli und am 3. August je eine neue Pesterkrankung vorgekommen; von den in Behandlung gestandenen 3 Kranken ist seither einer gestorben, während ein zweiter geheilt entlassen wurde. Am 3. August verblieben somit 3 Pestkranke in Behandlung.

Australien. Im Staate Queensland wurden in der Woche vom 22. bis 29. Juni 2 neue Pestfälle und ein Todesfall ausgewiesen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten auf Eisenbahnstationen und Haltestellen. Anlässlich des Auftretens einer Infectionskrankheit in der Familie eines Eisenbahnstationsleiters wurde amtsärztlich erhoben, dass das einzige Wohnzimmer des letzteren zugleich als Cassaraum diene und dass dasselbe durch einen Schalter mit dem Warteraume für die Fahrgäste in Verbindung stehe. Das hierüber vom k. k. Ministerium des Innern verständigte k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 23. März 1901, Z. 8611/19 sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen und allen k. k. Staatsbahndirectionen empfohlen, in jenen Aufnahmsgebäuden und Wächterhäusern, in welchen die Kartenausgabe unter gleichen Verhältnissen erfolgen sollte, diesen Uebelstand durch Verlegung der Fahrkartenausgabe in einen von der Wohnung des Stationsleiters, beziehungsweise Wächters getrennten Raum zu beseitigen, eventuell für die im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit in der Familie des betreffenden Bediensteten nothwendigen Maassnahmen durch Bereithaltung von transportablen Hütten, in welchen ein Substitut zur Noth wohnen und die Fahrkarten ausgeben kann, vorzusorgen.

Löschung der Wortmarke „Lanolin"*). Das k. k. Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 4. Mai 1901, Z. 401, die Löschung der im Markenregister am 10. April 1896 unter Z. 6907 bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für gereinigtes Wollfett eingetragenen Wortmarke „Lanolin" der Firma Benno Jaffé und Darmstädter über Klage einer anderen Firma verfügt, weil durch das vom Kläger vorgelegte Erkenntnis der Beschwerdeabtheilung des kaiserlichen deutschen Patentamtes vom 12. März 1900 rechtskräftig ausgesprochen wurde, dass das Warenzeichen „Lanolin" gemäss § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht hätte eingetragen werden dürfen. Da somit die Eintragung in Deutschland niemals rechtsgiltig war, der Besitz der deutschen Marke „Lanolin" gemäss Artikel 1 des Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, aber die einzige Rechtsgrundlage für die Eintragung dieser Marke in Oesterreich gebildet hatte, sei auch die österreichische Marke rechtsungiltig.

Oeffentliches Krankenhaus in Oberhollabrunn. Der niederösterreichische Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebühr vom 1. Juli 1901 angefangen für Erwachsene auf den Betrag von 2 *K* und für Kinder unter 4 Jahren auf den Betrag von 1 *K* erhöht. Gleichzeitig wurde der Einführung von weiteren 2 Verpflegsclassen in diesem Krankenhause, und zwar von 10 *K* für die erste Classe und von 6 *K* für die zweite Classe zugestimmt. (Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich unter der Enns vom 29. Juni 1901, Z. 53703, L. G. und V. Bl. Nr. 26.)

Regierungscommissäre bei den thierärztlichen Rigorosen. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die für das Studienjahr 1900—1901 ernannten Regierungscommissäre bei den thierärztlichen Rigorosen an der thierärztlichen Hochschule in Wien, Ministerialrath B. Sperk im Ministerium des Innern, Obersanitätsrath Professor Dr. Stanislaus Polansky der thierärztlichen Hochschule in Wien und Ministerialsecretär Anton Binder im Ministerium des Innern auch für das folgende Studienjahr 1901—1902 bestellt.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 25. August l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 3. bis 10. September d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Mosciska: Matnowska Wola 4; Nadworna: Lojowa 3; Nisko: Kamien 1; Sanok: Klimkowka 1: Stryj: Orawa 3, Skole 1.

---

*) Siehe auch Jahrg. 1900 d. Bl., S. 68.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER
Ministerialrath im Ministerium des Innern.
und
Dr. F. STADLER,
Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 19. September 1901. Nr. 38.

Ueber die Verwendung des „Neigebieres" beim Bierausschanke.

Aus einem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes.

(Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Dr. **Fl. Kratschmer.**)

Die Genossenschaft der Gastwirthe in G. hat in einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe unter Berufung auf das vom k. k. Obersten Sanitätsrathe erstattete Gutachten über die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung von Bierresten (Bierhansel, siehe Jahrg. 1895 d. Bl. Nr. 31) das Ersuchen gestellt: 1. durch ein Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob das Neigebier als Bierhansel zu betrachten sei, 2. im Falle als das Neigebier verwendet werden dürfe, Sorge zu tragen, dass die Justizbehörden angewiesen werden, ein Urtheil wegen Verwendung von Bierhansel nur auf Grund des Ertappens in flagranti zu fällen, da durch die chemische Untersuchung das Neigebier vom eigentlichen Bierhansel nicht untrüglich unterschieden werden könne, und 3. falls dennoch einer chemischen Untersuchung ein Theil der Beweiskraft zugewiesen werden sollte, anzuordnen, dass die Untersuchungen sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden, wie dies die chemische Beschaffenheit des Bieres dringend verlange.

In dieser Angelegenheit hat das Ministerium des Innern das Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes eingeholt, welches auszugsweise folgendermaassen lautet:

Als Bierneige wird in der gedachten Eingabe der Genossenschaft der Gastwirthe in G. jenes Quantum Bier bezeichnet, welches beim Ausschanke im Fasse zurückbleibt und erst nach Entfernung der Pipe durch Umstürzen des Fasses entleert werden kann. Diese allerletzten Bierreste des Fasses enthalten natürlich den ganzen Bodensatz, welcher sich solange, als das Fass ruhig liegt, abgelagert hat, und welcher nunmehr durch die heftigen Bewegungen, welche mit dem Fasse vorgenommen werden, herausgespült wird; sie sind daher zum mindesten unappetitlich. In der Eingabe der Genossenschaft wird angegeben, dass diese Sorte von Bierresten filtrirt werden müsse. Durch die Filtration können aber im besten Falle die gröblichen Schwebestoffe entfernt werden, das Filtrat wird dabei gerade so schal, als das sogenannte Tropfbier.

Digitized by Google

Im Interesse des Schankwirthes selbst ist es gelegen, nicht nur Speisen, sondern auch Getränke in möglichst guter Qualität zu bieten. In Betreff des Bierausschankes sind die Wirthe gewiss zu Klagen kaum berechtigt; was hiebei als Tropf- und Neigebier abfällt, dafür werden sie schon durch den Schaumrand in den Schankgefässen entschädigt, welcher vom Publikum bereitwillig acceptirt wird. Ausserdem haben in den verschiedenen Gasthauslocalitäten die einzelnen Biersorten keinen gleichen Preis; auch daran stosst sich das Publikum nicht. Dem gegenüber dürfen denn doch die Consumenten den berechtigten Anspruch auf gute Qualität, d. h. auf Beiseitelassung von Zumischungen der Bierabfälle erheben. Ueberdies kann man sich angesichts der in der erwähnten Eingabe zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen des Verdachtes nicht erwehren, dass der Begriff »Neigebier« den Deckmantel für den Bierhansel abgeben soll.

Es ist weder in dem früheren Gutachten des Obersten Sanitätsrathes über diesen Gegenstand davon die Rede gewesen, noch soll es hier behauptet werden, dass die bakteriologische und chemische Untersuchungsmethodik untrügliche Mittel an die Hand gibt, in allen oder in den meisten Fällen die Diagnose auf Bierhansel zu stellen. Noch viel weniger wäre es möglich auf Grund einer bakteriologischen und chemischen Untersuchung diese Abfälle beim Bierausschanke als »Neigebier« oder »Tropfbier« zu classificiren. Es können immer nur die unappetitlichen Eigenschaften solcher Bierabfälle, als: trübes Aussehen, schaler oder sonstiger abfälliger Geschmack in allererster Linie hervorgehoben werden. Die mikroskopische und bakteriologische Untersuchung kann in einzelnen Fällen zur Aufdeckung eckelhafter, eventuell direct als gesundheitsschädlich zu bezeichnender Verunreinigungen, die chemische Untersuchung zur Ermittlung eines unzulässigen Säuregrades, einer ungehörigen Beimengung u. dgl. führen.

Ferner muss zugegeben werden, dass die zur Untersuchung überstellten Bierproben in Folge des Transportes und anderer Umstände im Laboratorium in gewisser Beziehung noch ungünstigere Eigenschaften erkennen lassen, als solche bei der Abnahme der Proben bereits vorhanden gewesen sein mögen.

Der Schwerpunkt dieser Frage liegt nicht oder nur selten in dem wissenschaftlichen Untersuchungsbefunde, sondern in der praktischen Durchführung der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung des Bierausschankes.

Gerade darum, weil die wissenschaftliche Untersuchungsmethodik in ihrer Anwendung auf den Bierschank noch nicht soweit gediehen ist, um für den Richter genügend fassbare und sofort für die Rechtsprechung verwerthbare Anhaltspunkte bieten zu können, muss sie sich in der Reserve halten, sich darauf beschränken, Beiträge für den einzelnen Fall zu leisten, im Uebrigen aber den Vortritt jenen Amtspersonen einzuräumen, denen die Beaufsichtigung des Gebahrens in den Schankwirthschaften obliegt.

Wenn diese Aufsichtsorgane in einer Schankwirthschaft die Verwendung von Bierabfällen constatirt haben, so ist damit für den Richter der Hauptpunkt in dieser Frage entschieden.

Denn die Beimengung von minderwerthigem Materiale, als welches den Schankwirthen die Bierabfälle des Ausschankes bekannt sein müssen, fällt unter den Begriff der Verfälschung, und im Publikum wird eine solche Beimischung seit jeher mit Recht als eine grobe Fälschung angesehen.

Wenn demnach die Verurtheilung von Schankwirthen wegen unzulässiger Verwendung von Bierabfällen in jüngerer Zeit öfter erfolgt ist, als in früheren Zeiten, so liegt der Grund hiefür der Hauptsache nach nicht in dem Gutachten der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, sondern in der im Gesetze begründeten strengeren Ueberwachung seitens der amtlich bestellten Aufsichtsorgane, deren erfolgreiche Thätigkeit rühmlichst anerkannt werden muss.

Digitized by Google

Die Schlusssätze des Gutachtens lauten:

1. Das »Neigebier« im Sinne der Genossenschaft in G. ist nach der im Referate angeführten Begründung als Abfallbier beim Ausschanke, sonach als sogenannter Bierhansel zu betrachten.

2. Das »Neigebier« darf als Beimengung zu frischem Biere nicht verwendet werden.

3. Der Wunsch, eventuell chemische Untersuchungen des Bieres an Ort und Stelle vorzunehmen, ist derzeit aus praktischen Gründen unerfüllbar.

4. Alle beim Bierausschanke sich ergebenden Abfälle von Bier wären bei der richterlichen Entscheidung unter der nunmehr zur Geltung kommenden Bezeichnung »Bierhansel« zusammen zu fassen.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 13. August 1901, Z. 41515,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend die Ueberwachung des Gewerbebetriebes der Zahntechniker.

(Uebersetzung.)

Mit Rücksicht auf die gemachten Wahrnehmungen, dass seitens der hiesigen, als auch der fremdländischen Zahntechniker Uebertretungen der Bestimmungen des § 43 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, sowie der §§ 2, 7 und 8 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, dadurch begangen werden, dass dieselben ohne vorherige Bewilligung der Statthalterei zur Ausübung ihres Berufes ausserhalb der Gemeinde ihres Standortes verschiedene Ortschaften aufsuchen, ferner auch dadurch, dass sich diese Zahntechniker widerrechtliche Titel, wie eines Professors, eines Zahnarztes, eines Dentisten, eines dentistischen Meisters oder Künstlers beilegen, wird die . . . . . auf diese Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht.

Gemäss des bezogenen § 43 der Gewerbeordnung ist bei allen Gewerben die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen. Da jedoch laut § 7 der citirten Ministerialverordnung die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes von der politischen Landesbehörde verliehen wird, ist ein Zahntechniker, welcher behufs Ausübung seines Gewerbes ausserhalb der Gemeinde des in seiner Concession bestimmten Standortes sich irgendwo auf kürzere oder längere Zeit niederlässt, verpflichtet ist, vorher eine neue Concession bei der Statthalterei zu erwirken.

Im Falle der Niederlassung eines Zahntechnikers im dortigen Amtsbezirke behufs Ausübung des Gewerbes, ist stets festzustellen, ob derselbe die Concession für diesen Ort, beziehungsweise für den Bezirk besitzt. Bei den mit einer giltigen Concession versehenen Zahntechnikern hat der Amtsarzt von Zeit zu Zeit durch unvermuthete Revisionen sich zu überzeugen, ob nicht Ueberschreitungen des Befugnisses, und zwar durch ärztliche Behandlung oder Vornahme solcher Verrichtungen in der Mundhöhle, welche in § 2 der bezogenen Ministerialverordnung den Zahntechnikern verboten sind, stattfinden, ferner sicherzustellen, ob die benützten Instrumente entsprechend rein sind, schliesslich, ob im Gewerbe-Etablissement andere Hilfskräfte (Gehilfen oder Lehrlinge) beschäftigt werden.

Bei allfälligen Uebertretungen ist gegen den Schuldigen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise des § 9 der citirten Ministerialverordnung vorzugehen.

Es wird schliesslich bemerkt, dass hiedurch selbstverständlich das Recht des Zahntechnikers (wie eines jeden Gewerbetreibenden) nicht berührt wird, auf Grund des § 41 der Gewerbeordnung bestellte Arbeiten auch ausserhalb des Gebietes zu liefern, für welches die Concession ausgestellt wurde.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Die zur Amtspraxis bei den politischen Behörden zugelassenen Aerzte sind nicht als bei den politischen Behörden bleibend angestellte Aerzte im Sinne des Aerztekammergesetzes anzusehen und sind daher kammerpflichtig.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1901, Z. 52.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Aerztekammer für Kärnten gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern dto. 23. November 1899, Z. 35849, betreffend die Kammerpflichtigkeit des Sanitätspraktikanten Dr. E. Z. nach der am 3. Jänner 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Aus Anlass des von der Aerztekammer für Kärnten gestellten Begehrens um zwangsweise Einbringung des Kammerbeitrages pro 1898 von dem mit dem Decrete des kärntnerischen Landespräsidiums vom 7. August 1897, Z. 1171 Praes. zur Praxis im Sanitätsdienste bei der Bezirkshauptmannschaft V. zugelassenen und mit dem Decrete vom 30. Juni 1898, Z. 1170 Praes. zum k. k. Sanitätsassistenten ernannten Dr. E. Z., hat das Ministerium des Innern im Instanzenzuge mit der Entscheidung vom 23. November 1899, Z. 35849, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, erkannt:

Der dermalige k. k. Sanitätsassistent Dr. E. Z. sei als zur Amtspraxis zugelassener und dem Gelöbnisse unterzogener Praktikant zum Beitritte zur Aerztekammer nicht verpflichtet gewesen und könne daher zur Leistung des Kammerbeitrages für das Jahr 1898 nicht verhalten werden.

Die Aerztekammer für Kärnten vertritt in der diese Entscheidung als gesetzwidrig anfechtenden Beschwerde die Ansicht, dass nur die im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, bleibend im Sanitätsdienste angestellten Aerzte nach § 15 des Aerztekammergesetzes nicht kammerpflichtig seien, dass aber die zur Sanitätspraxis zugelassenen Aerzte als bleibend angestellt nicht angesehen werden können, daher der Kammerpflicht unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte — allerdings auf einem anderen Wege — zu der von der Beschwerde vertretenen Anschauung.

Gemäss § 15 des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, findet dieses Gesetz „auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung".

Hienach steht im vorliegenden Falle die Frage zur Entscheidung, ob die zur Praxis im Sanitätsdienste bei den politischen Behörden zugelassenen Aerzte den bei diesen Behörden „angestellten" Aerzten beizuzählen sind. Für die Entscheidung dieser Frage erschienen aber dem Gerichtshofe in erster Linie die die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes betreffenden Gesetze maassgebend, in welchen das bei den politischen Behörden angestellte Sanitätspersonale genau bezeichnet und kategorisirt ist, wie folgt:

I. Das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hatte im § 6, nach welchem die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten den politischen Behörden obliegt, bei den hier in Betracht kommenden politischen Bezirks- und Landesbehörden nur: die landesfürstlichen Bezirksärzte, nöthigenfalls auch die landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften, dann die Landessanitätsräthe mit dem Landessanitätsreferenten und dem Landesthierarzte bei den Landesbehörden vorgesehen und bestimmt, dass andere Sanitätspersonen im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf von Fall zu Fall zu berufen sind, ferner, dass (§ 9) dem Landessanitätsreferenten nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben wird.

II. Durch das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, betreffend die Abänderung und Ergänzung des vorstehenden Gesetzes, werden die Bezirksärzte theils in die IX. Rangsclasse (Bezirksärzte I. Classe), theils in die X. Rangsclasse (Bezirksärzte II. Classe) eingereiht, und wird ferner im § 4 bestimmt, dass zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonal im Sanitätsdienste sowohl bei den politischen Landesbehörden, als bei den Bezirkshauptmannschaften Sanitätsassistenten theils mit, theils ohne Adjutum zu bestellen sind. Im § 5 werden die Erfordernisse zur Erlangung dieser Assistentenstellen mit dem Schlussabsatze angeführt, dass im Uebrigen die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung haben.

Digitized by Google

III. In Abänderung und Ergänzung der vorbezogenen beiden Gesetze werden endlich durch das Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 17 für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften, sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. Rangsclasse systemisirt, und wird im § 4 — wie im vorerwähnten Gesetze — bestimmt, dass zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden Sanitätsassistenten mit und ohne Adjutum bestellt werden können. Auch hier lautet der Schlussabsatz: „Im Uebrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.“

Aus dieser letzten Bestimmung ergiebt sich nun vor Allem zur Evidenz, dass der Hinweis auf den § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in der angefochtenen Entscheidung im vorliegenden Falle unzutreffend ist. Denn wenn in diesem Paragraphe den Praktikanten ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt wird, so gilt dies zufolge der vorangeführten Bestimmung wohl für die Sanitätsassistenten, kann aber nicht auf den zur Praxis im Sanitätsdienste zugelassenen, durch Handgelöbnis zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Arzt angewendet werden, da ja dieser nicht durch die Zulassung zur Praxis und durch die Ablegung des Handgelöbnisses, sondern nur durch förmliche Ernennung die Eigenschaft eines Sanitätsassistenten erlangt, somit den durch obige Bestimmung den Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden gleichgestellten Sanitätsassistenten nicht beigezählt werden kann.

Aus der gesetzlichen Gleichstellung der Sanitätsassistenten mit den Conceptspraktikanten folgt, dass die zur Praxis zugelassenen, durch Handgelöbnis verpflichteten Aerzte aus dem § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873 auf den Charakter von Staatsbeamten keinen Anspruch haben, dass dieselben daher aus diesem Titel als „bei den politischen Behörden angestellte Aerzte“ im Sinne des § 15 des Aerztekammergesetzes nicht angesehen werden können.

Aus der vorstehend dargestellten gesetzlichen Organisation des staatlichen Sanitätsdienstes zeigt sich aber auch, dass in diesem Organismus, dessen unterste Stellen die Sanitätsconcipisten und die Sanitätsassistenten bilden, die zur Praxis im Sanitätsdienste, das ist zur Vorbereitung für diesen Dienst zugelassenen Aerzte keinen Platz haben und sind somit dieselben, da sie durch die Zulassung zur Praxis nicht einmal einen Anspruch auf eine Anstellung im staatlichen Sanitätsdienste erwerben, sondern nur in die Lage gesetzt werden, sich um eine Assistentenstelle zu bewerben, unter die „bei den politischen Behörden angestellten Aerzte“ nicht zu reihen.

Die beschwerdeführende Aerztekammer war daher im Rechte, wenn sie den Dr. E. Z. auch nach seiner Zulassung zur Praxis im Sanitätsdienste und Ablegung des Handgelöbnisses bis zu seiner Ernennung zum k. k. Sanitätsassistenten als kammerpflichtig behandelte und von ihm den nach ihrem Statute fälligen Kammerbeitrag für das Jahr 1898 forderte, weshalb die angefochtene, auf der gegentheiligen Anschauung beruhende Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden musste.

*

Die Berechtigung zur Führung des Titels „Zahnarzt“ kommt ausser dem akademisch graduirten Arzte nur Demjenigen zu, welchem die Bewilligung zur unbeschränkten Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch einen besonderen Act ertheilt worden ist. Die Zuerkennung des Befugnisses, einzelne zahnärztliche Verrichtungen vornehmen zu dürfen, berechtigt daher den Zahntechniker nicht zur Führung dieses Titels.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Z. 3805.*)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. L., Zahntechnikers in W., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, betreffend die Führung des Titels „Zahnarzt“, und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier“, nach der am 15. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen lichen Verhandlung zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Dem Zahntechniker A. L., dessen von der Bezirkshauptmannschaft S. ausgefertigter Gewerbeschein vom 2. Juli 1889, Z. 47038 auf die Berechtigung zur Anfertigung von künstlichen Zähnen und zum Handel mit denselben lautet, wurde auf Grund Allerhöchster Entschliessung

*) Vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Sept. 1899 Z. 7873, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 51.

Digitized by Google

vom 8. September 1897 mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, die ausnahmsweise Bewilligung ertheilt, die Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnersatzes, die Reinigung, sowie das Plombiren der Zähne, jedoch mit Ausschluss jeder Narkose vorzunehmen. Dieses erweiterte zahntechnische Befugnis übt A. L. in W., Sch . . . . . gasse 27, aus, wobei er sich der Charakterbezeichnung „Zahnarzt" bedient und Firmatafeln mit den Aufschriften „zahnärztliches und zahntechnisches Atelier", „zahnärztliche Ordination A. L." angebracht hat.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem genannten Zahntechniker die Führung des Titels „Zahnarzt" und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier" untersagt wurde, als gesetzwidrig mit der Behauptung angefochten, dass der Beschwerdeführer zu der beanständeten Bezeichnung seiner Thätigkeit durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, und durch seine nachgewiesene Befähigung berechtigt sei.

In ersterer Richtung argumentirt die Beschwerde, mit dem citirten Ministerialerlasse sei auf Grund Allerhöchster Entschliessung dem Beschwerdeführer die Vornahme von Verrichtungen im Munde des Menschen bewilligt worden, welche nach § 2 der Ministerialverordnung vom 20, März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, dem Zahntechniker untersagt seien; durch die Bezeichnung „Zahntechniker" werde daher die ihm ausser der Berechtigung zur gewerbsmässigen mechanischen Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke zustehende Berechtigung zum Zahnziehen, zum Reinigen und Plombiren der Zähne nicht zum Ausdrucke gebracht; Zahnziehen und Plombiren der Zähne seien — wie schon daraus hervorgehe, dass diese Verrichtungen von der Berechtigung des Zahntechnikers ausgeschlossen sind — nicht zahntechnische, sondern als Eingriffe in das organische Gefüge des menschlichen Mundes, gleich anderen chirurgischen Operationen, zahnärztliche Functionen; da also der Beschwerdeführer zur Vornahme zahnärztlicher Functionen befugt sei, müsse ihm auch gestattet sein, seine Thätigkeit nach aussen als eine zahnärztliche zu bezeichnen.

Diese Argumentation müsste als vollkommen schlüssig erkannt werden, wenn die Auslegung richtig wäre, welche die Beschwerde dem citirten Ministerialerlasse dahin zu geben versucht, dass mit demselben dem Beschwerdeführer das Recht zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis ertheilt worden sei. Denn in diesem Falle würde der Beschwerdeführer allerdings sich „Zahnarzt" nennen und sein Atelier als ein „zahnärztliches" bezeichnen können, da ja der zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis Berechtigte ein Zahnarzt, und seine berufliche Thätigkeit eine zahnärztliche ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Betreffende die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis auf Grund des akademischen Doctorgrades besitzt oder auf anderem Wege erlangt hat.

Mit dem besagten Ministerialerlasse ist jedoch dem Beschwerdeführer als Zahntechniker nur die ausnahmsweise Bewilligung „zur Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnersatzes, zur Reinigung, sowie zum Plombiren der Zähne mit Ausschluss der Anwendung jeder Art von Narkose" ertheilt worden. Die Berechtigung zur Vornahme dieser einzelnen zahnärztlichen Verrichtungen ist aber nicht gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis. Diese umfasst das Recht, die Zahnheilkunde im vollen Umfange, also die Heilung von Zahnleiden jeder Art durch operativen Eingriff oder durch Anwendung der sonstigen durch Kunst und Wissenschaft gebotenen Mittel zu bethätigen. Die Berechtigung zur Ausübung dieser unbeschränkten Zahnheilkunde kommt ausser dem akademisch graduirten Arzte demjenigen zu, welchem die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch einen besonderen Act ertheilt worden ist.

Sowie nun auch Jemand, der ohne einen akademischen Grad zu besitzen, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangt hat, sich mit Recht die Bezeichnung „Zahnarzt" beilegt, so wird auch die Ankündigung „zahnärztliche Ordination" oder „zahnärztliches Atelier" nicht anders aufgefasst werden können, als dass hier von einem Zahnarzte ordinirt, beziehungsweise von einem solchen zahnärztliche Verrichtungen vorgenommen werden.

Hieraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aus der ihm ertheilten Bewilligung, bei Ausübung seines zahntechnischen Befugnisses auch einzelne zahnärztliche Functionen vorzunehmen, die Berechtigung, sich Zahnarzt zu nennen, nicht folgern kann, und dass er eben deshalb auch nicht berechtigt ist, seine Betriebsstätte mit der Aufschrift „zahnärztliches Atelier" zu bezeichnen, da diese Aufschrift zu der irrigen Annahme führt, dass der Beschwerdeführer zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis überhaupt berechtigt sei.

Digitized by Google

während ihm doch nur das Reinigen und Plombiren der Zähne, sowie nur zum Zwecke des Zahnersatzes das Zahnziehen gestattet ist.

Wenn der Beschwerdeführer mit Recht hervorhebt, dass die Bezeichnung „Zahntechniker“ die ihm zustehenden Berechtigungen nicht erschöpfe, so ist zu bemerken, dass der Beifügung der ihm durch den citirten Ministerialerlass zugestandenen Befugnisse zu der Bezeichnung „Zahntechniker“ nichts entgegensteht, der Titel „Zahnarzt“ und die Bezeichnung „zahnärztliches Atelier“ hat aber einen über jene Befugnisse hinausgehenden Inhalt.

Wenn die Beschwerde sich weiters auf die vom Beschwerdeführer beigebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung stützt und meint, hieraus dessen Berechtigung zum Gebrauche der beanständeten Bezeichnungen oder doch deren Unbedenklichkeit ableiten zu können, so ist schon gezeigt worden, dass allerdings die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis dem Betreffenden das Recht gibt, sich Zahnarzt zu nennen und seine Thätigkeit als eine zahnärztliche zu bezeichnen, und dass der auf Grund eines an einer österreichischen Universität erworbenen akademischen Grades erlangte Charakter eines Zahnarztes zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigt, dass aber das von der Universität in Bologna ausgefertigte, von der königlichen Universität in Budapest nostrificirte Diplom eines Magisters der Zahnheilkunde welches im diesseitigen Ländergebiete gemäss der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 240, nur durch die Nostrification an einer diesseitigen Universität zur praktischen Geltung gelangen könnte, den Beschwerdeführer zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis in den im Reichrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht berechtigt, hat derselbe selbst durch sein Einschreiten um die Gestattung der Vornahme gewisser zahnärztlicher Functionen anerkannt.

Mit dem vom Beschwerdeführer am Schlusse der Beschwerde beanspruchten Rechte zur Führung des akademischen Titels „Magister der Zahnheilkunde der königlichen Universität in Budapest“ hatte sich der Gerichtshof nicht zu befassen, da dem Beschwerdeführer das Recht zur Führung dieses Titels mit der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen wurde.

Diesen Erwägungen zufolge konnte der Gerichtshof in den gleichlautenden Entscheidungen der Administrativbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung des fürstlichen bulgarischen Ministeriums des Innern vom 16. (29.) August Nr. 311 wurde die Verordnung Nr. 304 (siehe S. 390) ausser Kraft gesetzt. Es werden demnach Waren aus Constantinopel mit Ausnahme der in der Verordnung Nr. 300 (siehe S. 379) näher bezeichneten zum freien Verkehre zugelassen, wenn sie den im letzten Absatz dieser Verordnung angegebenen Bedingungen entsprochen haben.

Frankreich. Da nunmehr sämmtliche an Pest erkrankten arabischen Heizer des Dampfers „Laos“ (siehe S. 355) aus der Quarantainestation Frioul nach ihrer vollständiger Genesung entlassen und in ihre Heimat befördert worden sind, wurde die Quarantaine daselbst aufgelassen.

Griechenland. Die Quarantaine gegen alle nach dem 6. September von Constantinopel abgegangenen Herkünfte wurde aufgehoben, und das Einfuhrverbot auf die infectionsverdächtigen Warengattungen beschränkt.

Rumänien. Laut telegraphischer Mittheilung vom 5. September ist die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel behoben, und der Schiffsverkehr zwischen Constantinopel und Constantza wieder eröffnet worden.

Aegypten. Pestfälle wurden gemeldet am 6. September aus Alexandrien 4, Port Said 3, Mit-Gamr 5; am 11. September Alexandrien 3, Port Said 2, Mit-Gamr 1 und aus Benha 1.

Bis zum 4. September waren in Aegypten in diesem Jahre insgesammt 139 Erkrankungen und 65 Todesfälle an Pest verzeichnet worden. Hievon 26 Erkrankungen (15 Todesfälle) in Alexandrien, 1 (1) in Mansurah, 9 (5) in Mit-Gamr, 5 (1) in Minieh, 21 (11) in Port Said und 77 (32) in Zagazig. Das Auftreten der Pest in Mit-Gamr, einer kleinen Stadt im Nildelta dürfte auf den Alexandriner Pestherd zurückzuführen sein; schon vor dem 26. August hatte sich in dieser Stadt ein Pestfall ereignet, welcher aber, da der betreffende Kranke noch vor Constatirung der Pest nach Alexandrien ins Spital geschafft worden war, unter den Alexandriner Fällen ausgewiesen wurde. Dieser Kranke war in Mit-Gamr bei einem Colonialwarenhändler

Digitized by Google

bedienstet gewesen, welcher Säcke mit Reis und Kartoffeln aus den inficirten Quartieren Alexandriens bezogen hatte. Inwieferne der am 26. August in Mit Gamr beobachtete Pestfall (siehe S. 380) mit dem erwähnten Falle im Zusammenhange steht, liess sich bisher nicht mit Sicherheit ermitteln.

Die Stadt Zagazig ist seit 24. August pestfrei; der letzte Fall hat sich daselbst am 4. August ereignet.

Bemerkenswerth ist, dass in Port Said, wo für die Ablieferung von todten Ratten und Mäusen Prämien verabfolgt werden, in den letzten Wochen des Monates Juli und im Monate August täglich todte Ratten in grosser Anzahl (durchschnittlich 60) eingebracht wurden, von welchen nach dem Ergebnisse der vorgenommenen bakteriologischen Untersuchung mindestens 80 Procent an Pest zu Grunde gegangen waren. Die Beobachtungen haben ferner ergeben, dass Pestfälle in der Regel nur in jenen Häusern vorzukommen pflegen, wo vorher todte Ratten aufgefunden worden sind. Demgemäss sind auch die Nachforschungen der Sanitätsorgane nach etwaigen Pestfällen in erster Linie auf solche Häuser gerichtet.

Da man in Port Said schon während der vorjährigen Epidemie und auch in diesem Jahre die Erfahrung gemacht hatte, dass die Pest in der daselbst aufgetretenen Form nicht durch die mit den Pestkranken in Berührung gekommenen Personen verbreitet wurde, ist man von der Isolirung der letzteren abgegangen. Um so grössere Aufmerksamkeit wird der Rattentilgung zugewendet, welche nunmehr in Aegypten in grossem Maassstabe durchgeführt wird. In Alexandrien wird sogar für jede abgelieferte Ratte eine Prämie von 1 Piaster = 25 *h* bezahlt. Der Beschluss des Obersten Sanitätsconseils in Constantinopel, dass Reisschiffe aus Aegypten im Hafen von Constantinopel nur dann ihre Ware löschen dürfen, wenn sie vor ihrer Ladung in einem ägyptischen Hafen vorschriftsmässig desinficirt, und die Ratten des Schiffes vertilgt worden sind, hat die Veranlassung gegeben, auch der Frage der Rattentilgung auf Schiffen näher zu treten, und haben die mit der Ausräucherung des Schiffskörpers angestellten Versuche zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Ausräucherung wurde in der Weise durchgeführt, dass im Schiffsbauche circa 40 Cm. hoch Erde aufgeschüttet, und darauf reichliche Mengen von Kohle und Schwefel angezündet wurden, worauf der Schiffsraum durch 24 Stunden geschlossen blieb. Hiedurch wurden auf verschiedenen Schiffen einmal 122, ein anderes Mal 156 und ein drittes Mal sogar 212 Ratten getödtet.

Zufolge Beschlusses des internationalen Sanitäts- und Quarantaineconseils in Alexandrien wurden alle aus Anlass der Pest gegenüber Herkünften aus Constantinopel und aus Zagazig getroffenen Maassnahmen ausser Kraft gesetzt.

Britisch-Indien. In der Zeit vom 19. bis 22. Juli wurden aus Kurachee (siehe S. 356) neuerdings 3 Pestfälle, darunter 1 Fall mit tödtlichem Verlaufe, gemeldet.

Hongkong. In der Woche vom 28. Juli bis 3. August sind in der Colonie 13 Erkrankungen und 11 Todesfälle an Pest beobachtet worden.

Capcolonie. In der Woche vom 3. bis 10. August wurden auf der Caphalbinsel 1 Erkrankung und 2 Todesfälle, in Port Elizabeth 3 Erkrankungen und 1 Todesfall, in der folgenden mit 17. August endigenden Woche in Port Elizabeth 3 neue Erkrankungen und 4 Todesfälle (einschliesslich 2 aufgefundener Pestleichen) ausgewiesen.

Australien. Im Staate Queensland (siehe S. 391 d. Bl.) sind in der Zeit vom 7. bis 27. Juli 3 neue Erkrankungen (2 in Brisbane und 1 in Cairns) vorgekommen. Seit 28. Februar sind in dem genannten Staate insgesammt 35 Personen (33 in Brisbane und je 1 in Bundaberg und Cairns) an Pest erkrankt und 10 gestorben. Die Krankheitsfälle betrafen mit Ausnahme eines einzigen Falles Angehörige der weissen Rasse.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 11. bis 18. September d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Borszczow: Wolkowce 2;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Mosciska: Kulmatycze 5; Nadworna: Worochta 6, Majdan sredni 2; Rawa ruska: Werchrata 2.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I., Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. | Wien, 26. September 1901. | Nr. 39.

Jahresbericht der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien über das Betriebsjahr 1900.

Erstattet vom k. k. Impfdirector Dr. Gustav **Paul**.

I. Geschäftsbericht.

Der Impfstoffbedarf der von der Wiener Staatsanstalt versorgten Kronländer und des Militärärares bewegte sich im Berichtsjahre annähernd auf derselben Höhe wie jener in den Vorjahren. Der grösseren Uebersicht wegen wurde die Tabelle I, welche über die Impfstoffbewegung im Jahre 1900 genauen Aufschluss gibt, im Vergleiche zu jener des vorjährigen Jahresberichtes dahin abgeändert, dass die Art der Vertheilung des Impfstoffes nach verschiedenen Füllungen nicht bei jeder Rubrik der einzelnen Impfungskategorien, sondern in einer Hauptrubrik in cumulativer Weise ersichtlich gemacht worden ist. Die Vergleichsziffern des Vorjahres kommen bei dieser Art der Zusammenstellung übersichtlicher zur Geltung.

Eine Uebersicht über die Erzeugung und Abgabe des Impfstoffes in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien während der Zeit ihres Bestandes liefert die Tabelle II.

Das Versandtbuch wies 6598 Nummern aus, und zwar:

für öffentliche Impfungen	2486
» private »	3131
» Militär- »	981

Das Exhibiten-Protokoll enthielt 484 Nummern;
das Protokoll für Directionsstücke 9 »

Die gegen das Vorjahr erheblich geringere Ziffer der abgegebenen Impfstoffportionen ist hauptsächlich durch den geringen Bedarf des Auslandes (um 103455 Portionen weniger) und den geringeren Bedarf für Nothimpfungen (um 57495 Portionen weniger) bedingt.

Digitized by Google

Tabelle I.

Post-Nr.	Namen der Percipienten: k. u. k. Heer, k. k. Landwehr, Länder, Behörden etc.	Anzahl der Impfstoffportionen für				Gesammtsumme der Impfstoffportionen im Jahre 1900	Vertheilt in					Summe der Impfstoffportionen im Jahre 1899
		Allgemeine Impfungen	Revaccination der Schulkinder	Nothimpfungen	Privatimpfungen		Fläschchen für		Röhrchen für			
							100	50	25	10	5	
							Impfungen					
1	Heer, Heeresanstalten etc. . .	226205	—	—	—	226205	1824	576	20	1371	159	229980
2	Niederösterreich	81500	30350	60	15745	127655	64	733	3	4930	7046	130060
3	Oberösterreich	32690	10320	—	1235	44245	76	380	3	1478	558	52985
4	Salzburg	6645	560	—	180	7385	9	10	58	382	139	7570
5	Steiermark	—	15	—	630	645	2	1	—	11	57	990
6	Kärnten	13205	2840	100	210	16355	50	163	4	216	189	15025
7	Krain	19215	3375	520	100	23210	74	200	—	500	162	23100
8	Küstenland	25	—	—	725	750	—	—	—	—	150	515
9	Tirol u. Vorarlberg	2285	130	800	645	3860	4	22	12	145	122	3515
10	Böhmen	105	4315	—	5125	9545	21	44	1	263	518	10875
11	Mähren	350	15215	—	2275	17840	51	170	1	354	135	13220
12	Schlesien	22160	8985	950	420	32515	28	18	665	874	690	31280
13	Galizien	2025	445	10345	11315	24130	37	132	—	415	1936	70160
14	Bukowina	33850	10355	3550	960	48715	161	498	13	312	854	68665
15	Dalmatien	195	940	—	65	1200	4	12	—	15	10	1355
16	Ausland	—	—	—	52175	52175	444	59	20	159	547	155630
	Summe . .	440455	87845	16325	91805	636430	2849	3018	800	11425	13272	804925
	im Jahre 1899	440500	84500	83820	196105	804925	4252	3457	788	12101	13233	

Digitized by Google

Zeit [illegible]

Im Jahre	Anzahl der geimpften Jungrinder	Gesammtertrag an Rohstoff von diesen Thieren	Hievon wurde Rohstoff vernichtet wegen: bei d. Schlachtung const. Krankh. des Impfthieres	Hievon wurde Rohstoff vernichtet wegen: schlechter Beschaffenheit des Impfstoffes	Gewichtsmenge des zur Glycerinemuls. verarbeit. Rohstoffes	Gewichtsmenge der fertigen Glycerinlymphe	Anzahl der in Verkehr gesetzten Impfportionen: Im Ganzen	Anzahl der in Verkehr gesetzten Impfportionen: Im Besonderen	
1893 (Seit 1. Juli)	44	1.138 Gr.	103 Gr.	144 Gr.	891 Gr.	3.564 Gr.	207.340	1. Für die k. u. k. Armee	149.315
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	36.655
								3. Für Private in Oesterreich	19.000
								4. Für das Ausland	2.370
1894	127	3.302 Gr.	—	137 Gr.	3.165 Gr.	12.660 Gr.	611.955	1. Für die k. u. k, Armee	201.105
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	371.350
								3. Für Private in Oesterreich	25.000
								4. Für das Ausland	14.500
1835	108	2.324 Gr.	—	109 Gr.	2.215 Gr.	8.860 Gr.	640.285	1. Für die k. u. k. Armee	191.750
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	384.610
								3. Für Private in Oesterreich	45.755
								4. Für das Ausland	17.170
1896	89	3.178 Gr.	97 Gr.	34 Gr.	3.047 Gr.	12.188 Gr.	676.935	1. Für die k. u. k, Armee	212.830
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	399.125
								3. Für Private in Oesterreich	46.025
								4. Für das Ausland	18.955
1897	95	2.302 Gr.	126 Gr.	18 Gr.	2.158 Gr.	8.632 Gr.	623.045	1. Für die k. u. k. Armee	224,700
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	343.730
								3. Für Private in Oesterreich	39.415
								4. Für das Ausland	15.200
1898	135	4.560 Gr.	143 Gr.	166 Gr.	4.251 Gr.	17.004 Gr.	822.710	1. Für die k. u. k, Armee	230,195
								2. Für die österr. Kronläuder (öff. Impf.)	451.750
								3. Für Private in Oesterreich	41.290
								4. Für das Ausland	99.475
1899	112	4.817 Gr.	42 Gr.	172 Gr.	4.603 Gr.	18.412 Gr.	804 925	1. Für die k. u. k. Armee	229.980
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	378,830
								3. Für Private in Oesterreich	40.485
								4. Für das Ausland	155.630
1900	70	3.464 Gr.	—	80 Gr.	3 384 Gr.	16.920 Gr.	636.430	1. Für die k. u. k. Armee	226.205
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	318.420
								3. Für Private in Oesterreich	39.630
								4. Für das Ausland	52.175
Im Ganzen	780	25.085 Gr.	511 Gr.	860 Gr.	23.714 Gr.	98.240 Gr.	5,023.625 Portionen	1. Für die k. u. k. Armee	1,666.080
								2. Für die österr. Kronländer (öff. Impf.)	2,685.470
								3. Für Private in Oesterreich	296.600
								4. Für das Ausland*)	375.475

*) Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Schweiz, Amerika, Afrika, Süd-Arabien, Klein-Asien, Japan.

Digitized by Google

Der Gang des Versandtgeschäftes im Berichtsjahre ist aus der Tabelle III. die Anzahl der an die Impfstoffwerber in den einzelnen Betriebsjahren (1893—1900) abgegebenen Impfstoffmengen nach den Füllungsarten aus der Tabelle IV ersichtlich.

Tabelle III.

Expedition der Impfstoffbestellungen.

In den Monaten	Füllungen zu 5 Portionen	Füllungen zu 10 Portionen	Füllungen zu 25 Portionen	Füllungen zu 50 Portionen	Füllungen zu 100 Portionen	Summe der Impfportionen	Anzahl der Postsendungen: Post-pakete	Anzahl der Postsendungen: Recomm. Briefe mit Nachnahme	Anzahl der Postsendungen: Briefe recomm.	Anzahl der Postsendungen: Briefe einf.	Zusammen	Anzahl der directen Abfertigungen (Detailverschleiss)	Anzahl der Vermerkungen im Versandtbuch (Versandtbuch-Nr.)
Jänner	206	155	8	34	14	5880	.	24	26	6	56	50	105
Februar	245	46	16	34	4	4185	.	26	20	12	58	45	160
März	481	461	.	88	120	23415	2	50	167	17	236	60	527
April	779	868	.	188	101	32075	3	82	226	83	394	157	536
Mai	4946	4242	111	1090	284	152825	.	189	481	478	1148	422	1479
Juni	3103	3214	575	826	305	133830	1	201	602	250	1054	433	1251
Juli	1276	902	55	113	91	31525	.	108	123	83	314	298	696
August	779	445	9	43	14	12120	.	117	41	66	224	239	519
September	720	173	4	72	45	13530	.	107	54	92	253	227	959
October	406	788	.	500	1719	206810	18	56	473	44	591	124	168
November	179	45	.	9	147	16495	1	30	35	7	73	51	120
December	104	54	.	13	8	2510	.	19	18	9	46	29	78
Summe	13224	11393	778	3010	2852	635200	25	1009	2266	1147	4447	2135	6598
Im J. 1899	13233	12101	788	3457	4252	804925	26	1083	2448	1102	4659	2182	7022

Tabelle IV.

Anzahl der jährlich abgegebenen Einzelfüllungen nach dem Fassungsbuche.

Jahr	Röhrchen für 5 Impfungen	Röhrchen für 10 Impfungen	Röhrchen für 25 Impfungen	Fläschchen für 50 Impfungen	Fläschchen für 100 Impfungen	Summe der Impfportionen
1893 (seit Juli)	1298	2105	.	622	1467	207340
1894	4763	6709	.	2423	4009	613955
1895	6819	11699	.	2766	3509	640285
1896	6993	12322	.	3811	3282	676935
1897	9131	10789	.	3620	2885	623045
1898	12016	11978	986	4010	4177	822710
1899	13233	12101	788	3457	4252	804925
1900	13224	11393	778	3010	2852	635200

II. Die Impfstoffgewinnung.

A. Veterinärbericht.

Zur Impfung wurden, wie in den Vorjahren, ausschliesslich Jungrinder, zumeist Bullen verschiedener, vorherrschend croatischer Provenienz im Alter von 1—3 Jahren benützt. Die Lieferung derselben ruht in den bewährten Händen des Fleischhauers F. Polsterer. Die Verpflegung erfolgt in eigener Regie.

Digitized by Google

Im Ganzen wurden 75 Stück (gegen 124 des Vorjahres), und zwar 74 Bullen und 1 Kalbin eingestellt und hievon 70 Stücke geimpft. Die Vertheilung der in den einzelnen Monaten geimpften Thiere ist aus der Tabelle V ersichtlich.

Tabelle V.

Der Bedarf an Impfthieren in den einzelnen Monaten.

Im Jahre	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Gesammtsumme
1893 . . .	—	—	—	—	—	—	9	7	23	3	3	—	44
1894 . . .	—	8	8	12	33	24	4	3	17	14	4	—	127
1895 . . .	—	—	9	17	26	28	—	—	25	3	—	—	108
1896 . . .	4	6	15	10	11	6	21	13	—	—	3	—	89
1897 . . .	12	11	16	18	12	6	—	12	2	6	—	—	95
1898 . . .	25	20	27	9	15	16	19	9	3	1	—	1	136
1899 . . .	23	—	14	21	12	10	—	15	12	4	1	—	112
1900 . . .	11	15	7	2	10	2	3	13	3	—	3	1	70

Die Fouragekosten beliefen sich auf 918 *K*, so dass die Verpflegung eines Impfthieres durchschnittlich 12 *K* 24 *h* kostete.

Die Anzahl der Verpflegstage betrug 1167; ein Verpflegstag für je ein Thier kam demnach auf 79 *h* zu stehen. Die grössere Zahl der Verpflegstage im Vergleiche mit dem Vorjahre hat darin ihren Grund, dass einige Thiere zum Zwecke einer längeren Beobachtung längere Zeit in der Anstalt zurückbehalten wurden, als dies gewöhnlich der Fall ist.

Die vertragsgemässe Leihgebür für ein einzelnes Impfthier betrug wie in den Vorjahren 40 *K*.

Die Gesammtkosten für die Beschaffung und Verpflegung der 75 benützten Jungrinder beziffern sich auf 3758 *K*. Es entfiel demnach auf 1 Impfthier der Betrag von 52 *K* 24 *h*.

Eine übersichtliche Darstellung der erwähnten Auslagen im Vergleiche mit jenen des Vorjahres liefert die Tabelle VI.

Von den eingestellten 75 Jungrindern mussten 5 Stück ausgeschieden werden, weil am 5. Tage der Beobachtung derselben bei einem Stücke Maul- und Klauenseuche constatirt wurde und in Folge dessen die ganze Partie fortgeschafft werden musste. Die betreffenden 5 Jungrinder waren am 15. Jänner 1900 am Centralviehmarkt in St. Marx gekauft und nach genauer thierärztlicher Beschau in die Anstalt gebracht und im Contumazstalle eingestellt worden. Am 20. Jänner constatirte der Anstaltsveterinär bei einem Stücke dieser Partie acute Maulseuche. Noch an demselben Tage wurden die Thiere aus dem Contumazstalle fortgeschafft. Die in dem Impfstalle befindlichen, am 16. Jänner geimpften Thiere blieben von der Seuche unberührt. Die von dem magistratischen Bezirksamte angeordneten Maassnahmen bezüglich der Desinfection des Contumazstalles und der Düngerausfuhr wurden pünktlich befolgt, und ausserdem der grösseren Sicherheit wegen die Stallungen mit Formalin desinficirt, wobei der Baumann'sche Desinfectionsapparat vorzügliche Dienste geleistet hat. Am 5. Februar wurden in den Contumazstall wieder neue Thiere eingestellt, ohne dass sich der Seuchenausbruch wiederholt hätte.

Die seit dem Jahre 1896 durchgeführte Trennung der Anstaltsstallungen in einen Contumazstall und einen Impfstall mit gesondertem Wartepersonale hat die Anstalt bereits zum dritten Male vor einer länger dauernden Betriebsstörung und vor empfindlichen Verlusten bewahrt.

Digitized by Google

Tabelle VI.

Darstellung der Auslagen für die Beschaffung und Verpflegung der Impfthiere.

Betriebsjahr	Anzahl der eingestellten Impfthiere				Anzahl der Verpflegstage	im Ganzen		Durchschnittliche Kosten für je ein Impfthier			Durchschnittliche		Gesammtaufwand für die Beschaffung und Verpflegung der Impfthiere
	Bullen	Kalbinnen	Jungochsen	Zusammen		Leihgebühr	Fouragekosten	Leihgebühr	Fourage	Zusammen	Anzahl der Verpflegstage für je ein Stück	Verpflegskosten pro Stück u. Tag	
1899	117	6	1	124	1667	4480 K	958 K 20 h	40 K	7 K 73 h	47 K 73 h	13	59 h	5438 K 20 h
1900	74	1	—	75	1167	2840 K	918 K	40 K	12 K 24 h	52 K 24 h	15·5	79 h	3758 K

B. Impfstoffgewinnung und Impfstoffgebarung.

Der in den früheren Jahresberichten ausführlich beschriebene Vorgang bei der Impfung, Abnahme, Bereitung, Aufbewahrung und Verfüllung des Impfstoffes ist auch im Berichtsjahre unverändert eingehalten worden. Nur hinsichtlich des Verhältnisses des Rohstoffes zum Glycerin ist eine Aenderung eingeführt worden. Die Verdünnung erfolgt seit Beginn des Jahres 1900 in dem Verhältnisse von 1 Theile Rohstoff zu 4 Theilen Glycerin. Die im hiesigen Institute diesbezüglich angestellten zahlreichen Versuche haben nämlich ergeben, dass selbst eine 50fache Verdünnung des hier erzeugten Rohstoffes einen Impfstoff liefert, der ganz sichere Haftung gibt, und dass demnach ein grösserer Zusatz von Glycerin in dem Verhältnisse von 1 : 4 unbedenklich platzgreifen kann. Zu dieser grösseren Verdünnung waren nicht etwa ökonomische Rücksichten maassgebend, sondern die Beobachtung, dass der hier früher im Verhältnisse von 1 : 3 erzeugte Impfstoff auch noch nach mehrwöchentlichem Lagern öfter zu starke Reaction bei den damit geimpften Kindern zeigte, und dass eine grössere Verdünnung aus diesem Grunde allein schon indicirt war. Die durch den etwas grösseren Zusatz von Glycerin resultirende dünnflüssigere Beschaffenheit der Lymphe hat auch den grossen Vortheil, dass dieselbe jetzt leicht aus den Röhrchen herausfliessen kann und demnach ein leichtes Armiren der Impflanzette gestattet, ohne dass es nöthig ist, den Impfstoff aus dem Röhrchen auf eine Glasplatte auszublasen.

Die gegen das Vorjahr unverändert gebliebenen günstigen Impfresultate beweisen, dass die Qualität des Impfstoffes hiedurch nicht gelitten hat.

Der ökonomische Vortheil ist auch nicht unbeträchtlich. Wie aus der tabellarischen Uebersicht über die Impfstoffausbeute in den einzelnen Betriebsjahren (Tabelle VII) zu ersehen ist, haben 68 Impfthiere 3384 Gr. Rohstoff ergeben. Bei einem Mi-

Digitized by Google

Tabelle VII.

Detaillirte Uebersicht über die Impfstoffausbeute in den einzelnen Betriebsjahren.

Im Jahre	Anzahl der eingestellten Impfthiere	Hievon nicht geimpft wegen intercurrirender Erkrankungen oder Nichteignung	Anzahl der geimpften Thiere	Von den geimpften Thieren: blieben steril	wurde der Rohstoff nicht abgenommen wegen: intercurr. Erkr. des Impfthieres	mangelhaften Impferfolges	Ausbeute an Rohstoff: Anzahl der Impfthiere	Totale Gewichtsmenge	bei einem einzelnen Thiere: Maximum in Gramm	Minimum in Gramm	Durchschnitt in Gramm	Vertilgt wurden von dem abgenommenen Rohstoffe wegen durch Obduction festgestellter Erkrankung des Impfthieres: Stückzahl	Gewichtsmenge in Gr.	aus anderen Ursachen: Stückzahl	Gewichtsmenge in Gr.	Zu Glycerinlymphe wurde der Rohstoff verarbeitet: Stückzahl	Gewichtsmenge in Gr.	Gewichtsmenge der verriebenen Glycerinlymphe (Mischungsverhältnis 1 Theil Rohstoff zu 3 [im Jahre 1900 zu 4] Theilen 80%igem Glycerinwasser) in Gramm
1893 . . 2. Halbjahr	45	1	44	1	—	—	43	1138	69	2·5	26·5	3	103	4	134·75	36	900·25	3601
1894 . .	127	—	127	2	—	—	125	3302	60	8·0	26·4	—	—	—	—	125	3302	13208
1895 . .	108	—	108	4	5	—	99	2324	64	6·0	23·5	—	—	2	45	97	2278·8	9115
1896 . .	94	5	89	3	2	—	84	3162	100	5·3	37·6	3	97	1	34	80	3047	12188
1897 . .	95	—	—	3	—	—	92	2302	79	10·0	25·0	4	126	1	18	87	2158	8632
1898 . .	136	1	135	2	—	2	131	4560	80	10·0	34·8	4	143	1	20	126	4397	17588
1899 . .	124	12	112	1	1	2	108	4817	120	12·0	44·6	2	42	1	47	105	4728	18912
1900 . .	70	—	70	1	—	—	69	3464	115	12·0	50·2	—	—	1	80	68	3384	16920
Summe .	799	19	780	17	8	4	751	25085	120	5·3	33·4	16	511	11	2644	724	24195	100164

[1]) Hiezu kommen noch 427 Gramm vom Vorjahre.

schungsverhältnisse von 1 Theil Rohstoff zu 3 Theilen Glycerin liefern diese 3384 Gr. Rohstoff 3384 $\times$ 4 = 13536 Gr., bei einem solchen von 1 : 4 3384 $\times$ 5 = 16920 Gr. Lymphe. Der Mehrertrag beträgt also im letzteren Falle 3384 Gr. Impfstoff. Unter den früheren Verhältnissen wären bei einem Durchschnittsertrag von 50 Gr. Rohstoff pro Thier (ein sehr hoher Durchschnittswerth!) statt der 68 Impfthiere mindestens 85 nöthig gewesen, um den gleichen Ertrag an Impfstoff zu liefern.

Die Ausbeute an Rohstoff bei einem Thiere betrug im Berichtsjahre im Durchschnitte 50·2 Gr. Ein solches Resultat war vorher noch nie erzielt worden, obwohl in den ersten Jahren des Bestandes der hiesigen Anstalt viel grössere Flächen am Impfthiere geimpft wurden als gegenwärtig, da der Damm und die inneren Schenkelflächen von der Impfung ausgeschlossen bleiben. Von den geimpften 70 Thieren blieb ein einziges aus unbekannten Ursachen steril.

Mit Ausnahme des oben berichteten Zwischenfalles liess der Gesundheitszustand der Impfthiere nichts zu wünschen übrig. Tuberculose wurde bei keinem einzigen der geschlachteten Thiere beobachtet.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Tabelle VII. (Fortsetzung.)

Detaillirte Uebersicht über die Impfstoffausbeute in den einzelnen Betriebsjahren.

Vertilgt wurde hievon wegen Nichthaftung bei der commissionellen Erprobung der Lymphe oder Abschwächung der Virulenz derselben: Stückzahl	Gewichtsmenge in Gramm: Rohstoff	Gewichtsmenge in Gramm: Lymphe	Als Stammlymphe zur Weiterimpfung der Impfthiere wurde verwendet: Stückzahl	Gewichtsmenge in Gramm: Rohstoff	Gewichtsmenge in Gramm: Lymphe	Versandtfähige Lymphe: Von wieviel Impfthieren	Gewichtsmenge in Gramm: Rohstoff	Gewichtsmenge in Gramm: fertiger Impfstoff (approximativ)	Abgegebene Impfstoffquantitäten, verfüllt in Röhrchen für 1—5 Impfungen	Röhrchen für 5—10	Röhrchen für 25	Fläschchen für 50	Fläschchen für 100	Summe der Impfportionen	für das nächstfolgende Jahr verblieb an Impfstoff, Gewichtsmenge in Gramm: Rohstoff	Verriebene Lymphe
2	9	36	8	109·5	438	26	781·75	3627	1298	2000	42	662	1467	207340	44	—
6	137	548	11	191·0	764	108	2974	11896	4763	6709	—	2223	4009	613955	99	—
4	64	256	6	206·8	827	87	2008·08	8035	6819	11699	—	2766	3509	640285	30	276
—	—	—	3	101·0	404	79	2946	11784	6993	12322	—	3811	3282	676935	35	145
—	—	—	3	88·5	354	84	2069·5	8563	9131	10789	—	3620	2885	623045	35	272
3	146	584	5	152·0	608	118	4009	16396	12016	11978	986	4010	4177	822710	—	800
3	125	500	6	205·0	820	96	4398	17592	13233	21101	788	3457	4252	804925	—	427
—	—	—	7	195·0	975	61	3189	(15945[1])	13272	11425	800	3018	2849	636430	63	542
18	481	1924	49	1248·8	5190	657	22465	93838	67525	79023	2616	23767	26380	5023625		

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1901, Z. 41824 ex 1900,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Verwendung des Schwefeläthers zu Genusszwecken und betreffend den Verschleiss des Aethers und von Aethermischungen.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der mit dem h. o. Erlasse vom 11. Februar 1900, Z. 36336 ex 1899*), eingeleiteten Erhebungen über die Verwendung des Schwefeläthers als Genussmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken wird die k. k. . . . . unter Hinweis auf den h. o. Erlass vom 3. August l. J., Z. 45224 ex 1900*), betreffend die Beurtheilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, eingeladen, der obgedachten missbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemässer Handhabung der auf den Vertrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdrucke entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 121.

*) Siehe S. 361 d. Bl.

Nahrungs- und Genussmitteln verboten ist, ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 234*), mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungsessenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen.

Was die Abgabe von Aether in gewerblichen Vertriebsstätten anbelangt, hat zur Richtschnur zu dienen, dass dieses narkotische Präparat zu den im § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorsichten erfordert, und deren Abgabe im Kleinverschleisse nur unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Missbrauch, noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen steht.

Hinsichtlich des Vertriebes von Mischungen von Spiritus mit Aether, wie solche als „Hoffmann'sche Tropfen“ im Gebrauche stehen, ist zu beachten, dass gemäss der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten, als welche sich der nach dem österreichischen Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hofmann's Geist, sowie jedes andere demselben nachgebildete nicht officinelle Präparat qualificirt, im Kleinverkehre den Apothekern vorbehalten ist.

Selbstverständlich sind rücksichtlich des Verkehres mit Aether und Aethermischungen auch für Apotheker nicht blos die im Vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medicinalverordnungen massgebend, gemäss deren Handverkaufsartikel nur in den ihrem Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosirungen an Kunden abgegeben werden dürfen.

Die Verabreichung von Aether, beziehungsweise Aethermischungen in Apotheken als Genussmittel ist unbedingt unstatthaft.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die k. k. . . . . . . die entsprechenden Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden ergehen lassen und für die genaue Beobachtung derselben Sorge tragen.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 406.

*

Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. August 1901, Z. 72422,

betreffend den Jahresbericht über Infectionskrankheiten,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. August l. J., Z. 28796, eröffnet, dass es den Intentionen des genannten Ministeriums entspricht, wenn in den Jahressummarien über Infectionskrankheiten auch jene Infectionskrankheiten aufgenommen werden, welche in dem h. ä. Erlasse vom 5. Jänner 1891, Z. 140,*) nicht besonders benannt sind.

Dementsprechend wird die (der) . . . . . aufgefordert, künftighin in diese Jahressummarien ausser Blattern, Scharlach, Croup-Diphtherie, Masern, Ileotyphus, Flecktyphus, Ruhr und Wochenbettfieber, auch noch Varicellen, Keuchhusten, Rothlauf, Rötheln, Trachom, Blennorrhoea neonatorum, Meningitis cerebrospinalis, Cholera nostras, Milzbrand, Influenza, Mumps, Tetanus, Lyssa und Schweissfieber aufzunehmen. Die Vorlage hat bis 31. März jeden Jahres zu erfolgen.

Sollten ausser den vorgenannten Krankheiten andere Infectionskrankheiten vorgekommen sein, denen eine besondere sanitätspolizeiliche Bedeutung zukommt, so werden auch diese in den Jahressummarien zu berücksichtigen sein.

*) Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1890, Z. 1029, Jahrg. 1890 d. Bl. S. 102.

Digitized by Google

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Rumänien.* Die gegen Herkünfte aus Constantinopel und dessen Vilajet, sowie gegen Herkünfte aus den Häfen von Smyrna und der Insel Chios verfügte Quarantaine wurde vom 3. September an für aufgehoben erklärt (vergleiche auch S. 399). Die aus diesen Häfen ankommenden Schiffe werden im Hafen von Sulina und Constantza zugelassen, wo sie nunmehr lediglich einer ärztlichen Untersuchung und Desinfection unterworfen sind. Die Desinfection der Correspondenzen in Verciorova wurde gleichfalls eingestellt.

Türkei. Laut telegraphischer Mittheilung ist in Constantinopel am 17. September neuerdings ein tödtlicher Pestfall vorgekommen; derselbe wurde in Skutari an einem im Balukbazar in Stambul bediensteten Kaffeekellner constatirt.

In Smyrna ist am 23. September neuerdings ein pestverdächtiger Krankheitsfall beobachtet worden.

Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, die Häfen des Rothen Meeres mit Ausnahme jener des Golfes von Suez in die gegen Herkünfte aus Aegypten bestehende zehntägige Quarantaine nicht einzubeziehen.

Aegypten. Pestfälle wurden gemeldet am 16. September aus Alexandrien 6 und aus Port Said und Mit-Gamr je 2.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 391) sind in der Woche vom 7. bis 13. August 180 Erkrankungen und 197 Todesfälle, in Calcutta in der Woche vom 28. Juli bis 3. August 11 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Pest beobachtet worden. In Kurachee (siehe S. 400) wurden in den aufeinanderfolgenden drei Wochen vom 19. Juli bis 9. August 5, 5 und 18 Pesttodesfälle ausgewiesen.

Capcolonie. Vom 18. bis 24. August wurden in der Capcolonie 10 neue Pesterkrankungen constatirt und 3 Pestleichen aufgefunden; Todesfälle wurden 6 (einschliesslich der aufgefundenen Leichen) beobachtet. Von den neuen Fällen wurden 3 (einschliesslich 1 aufgefundene Leiche) in Capstadt und 10 (einschliesslich 2 Pestleichen) in Port Elizabeth ausgewiesen. Insgesammt sind bisher in der Capcolonie 801 Personen (738 auf der Caphalbinsel, 53 in Port Elizabeth und 10 in anderen Orten der Colonie) an Pest erkrankt, und hievon 384 (358 auf der Caphalbinsel, 24 in Port Elizabeth und 2 in anderen Orten) gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Anwendung von warmer Kohlensäureluftdouche als neues Heilverfahren. Anlässlich des Ansuchens der Besitzer einer concessionirten Anstalt für Mechanotherapie um die Bewilligung der Anwendung der warmen Kohlensäureluftdouche als Heilverfahren gegen Neuralgien, rheumatische Localaffectionen u. dgl. hat das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes der k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlass vom 31. Juli 1901, Z. 22268, eröffnet, dass gegen die Anwendung dieses Heilverfahrens unter der Voraussetzung kein Anstand obwaltet, dass die Application dieses Verfahrens nur vom Arzte vorgenommen werde, dass ferner im Applicationsraume nur solche Stahlcylinder mit flüssiger Kohlensäure aufgestellt werden, welche vor jedesmaliger Füllung auf 250 Athmosphären amtlich geprüft wurden, und dass in dem Raume, in welchem die warme Kohlensäuredouche applicirt wird, für ausgiebige Ventilation vorgesorgt werde.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 8. September l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 17. bis 24. September d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Kamionka: Krecywe 4, Radziechow 4; Mosciska: Malnowska Wola 1: Nadworna: Zarczecze 1; Rawa ruska: Werchrata 2; Sanok: Klinskowka 1; Stryj: Orawa 1:

Digitized by Google

Regierungs-Commissäre und Coëxaminatoren bei den medicinischen Rigorosen im Studienjahre 1901/1902.

	Wien	Prag: deutsche Universität	Prag: böhmische Universität	Graz	Innsbruck	Krakau	Lemberg
Regierungs-Commissäre:	Dr. Emanuel Kusý, Ritt. v. Dúbrav, k. k. Sectionschef u. Sanitäts-referent im Min. des Innern. Dr. Joseph Daimer, k. k. Minist.-Rath im Minist. des Innern. Dr. Ferdinand Illing k. k. Sect.-Rath im Min. d. I. Dr. August Netolitzky, k. k. Statth.-R. u. Landes-Sanitäts-Referent.	Dr. Vinz. Brechler Ritter v. Troskowitz, k. k. Landes-Sanitätsinspector. Stellvertreter: Dr. Stephan Gellner, k. k. Ober-Bezirksarzt.	Hofr. Dr. Ignaz Pelc, k. k. LandesSanitäts-Referent. Stellvertreter: Dr. Vinc. Slavík, k. k. Landes-Sanitäts-Inspect. Dr. Franz Plzák, k. k. Landes-Sanitäts-Insp.	Dr. Aug. Schneditz, k. k. Statth.-R. u. Landes-Sanitäts-Referent. Stellvertreter: Dr. Ludwig Possek, k. k. Land.-Sanitäts-Insp. Dr. Adolf Kutschera Ritt. v. Aichbergen, k. k. Bezirksarzt.	Dr. Ferdinand Sauter, k. k. Statth.-R. u. Landes-Sanitäts-Referent. Stellvertreter: Dr. Friedr. Sander, k. k. Sanitäts-Concipist.	Dr. Gust. Bielański, k. k. Oberbezirksarzt. Stellvertreter: Dr. Stanislaus Poniklo, k. k. tit. a. o. Univ.-Prof., Director des St. Lazarus-Spitales.	Dr. Josef Merunowicz, k. k. Hofrath und Landes-Sanitäts-Referent. Stellvertreter: Dr. Josef Barczycki, k. k. Landes-Sanitäts-Inspector, kais. Rath.
Coëxaminatoren beim zweiten med. Rigorosum	Hofr. Dr. Max Gruber, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Obersteiner, k. k. tit. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Alois Monti, k. k. a. o. Univ.-Prof. Dr. Victor Urbantschitz, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Alois Epstein, k. k. a. o. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Friedrich Ganghofner, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Gustav Kabrhel, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Karl Kuffner, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Theodor Escherich, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. Gabriel Anton, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Karl Mayer, k. k. a. o. Univ.-Prof. Dr. Johann Loos, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Joh. Raczynski, Privatdocent. Stellvertreter: Dr. Emanuel Rosenblatt.	Dr. Stanislaus Badziński, k. k. a. o. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Josef Wiczkowski, Privatdocent und Primararzt.
Coëxaminatoren beim dritten med. Rigorosum	Hofr. Dr. I. Neumann, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Moriz Kaposi, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Emanuel Zaufal, k. k. tit. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Philipp Josef Pick, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Victor Janovský, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Reg.-Rath Dr. Carl Schwing, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Wilh. Prausnitz, k. k. o. ö. Univ. Prof Dr. Adolf Jarisch, k. k. tit. o. ö. Univ.-Prof Dr. J. Habermann, k. k. tit. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Georg Juffinger, k. k. a. o. Univ.-Prof. Dr. Johann Rille, k. k. a. o. Univ.-Prof. Dr. Alois Lode, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Alexander Bossowski, Privatdocent. Stellvertreter: Dr. Alexander Rosner, Privatdocent und k. k. Professor der Hebammenschule.	Dr. Wladimir Lukasiewicz, k. k. a. o. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Hilarius Schramm, Privatdocent, Sanitätsrath.

Digitized by Google

Regierungs-Commissäre und Examinatoren bei den pharmaceutischen Vorprüfungen und Rigorosen im Studienjahre 1901/1902.

			Wien	Prag, deutsche Universität	Prag, böhm. Universität	Graz	Innsbruck	Krakau	Lemberg	Czernowitz
Vorprüfungen:	Prüfer:	Physik	Dr. Franz Exner, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Ernst Lecher, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Vincenz Strouhal, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Hofr. Dr. Leop. Pfaundler, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Ignaz Klemenčič, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. August Witkowski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Ignaz Zakrzewski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Alois Handl, k. k. o. ö. Univ.-Prof.
		Botanik	Hofr. Dr. Julius Wiesner, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. Rich. Wettstein R. v. Westersheim, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Hans Molisch k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. Ritter Beck v. Mannagetta. k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Ladislaus Čelakovský, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. Josef Velenovský, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Gottlieb Haberlandt, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Emil Heinricher, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Josef Rostafiński, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Theophil Ciesielski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Eduard Tangl, k. k. o. ö. Univ.-Prof.
		Allgemeine Chemie	Hofr. Dr. Adolph Lieben, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Guido Goldschmiedt, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Bohuslav Raýman, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Hofr. Dr. Zdenko H. Skraup, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Carl Senhofer, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Carl Olszewski. k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. Julian Schramm, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Bronislaus Radziszewski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Richard Přibram, k. k. o. ö. Univ.-Prof.
Pharmaceutisches Rigorosum	Regierungs-Commissäre:		Dr. Em. Kusý, R. v. Dúbrav, k. k. Sectionschef u. Sanitäts-Referent im Minist. d. Inn. Dr. J. Daimer, k. k. Minist.-Rath im Minist. des Innern. Dr. Ferd. Illing, k. k. Sections-Rath im Minist. d. Inn. Dr. A. Netolitzky, k. k. Statth.-R. und Land.-Sanit.-Refer.	Dr. V. Brechler, Ritt. von Troskowitz, k. k. Landes-Sanitäts-Inspector. Stellvertreter: Dr. Stephan Gellner, k. k. Ober-Bezirksarzt.	Hofr. Dr. Ignaz Pelc, k. k. Landes-Sanitäts-Referent. Stellvertreter: Dr. Vincenz Slavik, k. k. Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Franz Plzák, k. k. Landes-Sanitäts-inspector.	Dr. August Schneditz, k. k. Statth.-R. u. Landes-San.-Ref. Stellvertreter: Dr. Lud. Possek, k. k. Landes-Sanitäts-Insp. Dr. Adolf Kutschera Ritt. v. Aichbergen, k. k. Bezirksarzt.	Dr. Ferdinand Sauter, k. k. Statth.-R. und Land.-Sanit.-Refer. Stellvertreter: Dr. Friedrich Sander, k. k. Sanit.-Concipist.	Dr. Gustav Bielański, k. k. Oberbezirksarzt, Stellvertreter: Dr. Stanislaus Poniklo, k. k. tit. a. o. Univ.-Prof., Director des St. Lazarusspitales.	Dr. Josef Merunowicz, k. k. Hofrath und Land.-Sanit.-Refer. Stellvertreter: Dr. Josef Barzycki, k. k. Landes-Sanitäts-Insp., kaiserl. Rath.	Dr. Basil Kluczenko,*) k. k. Land.-Reg.-R. u. Land.-Sanit.-Ref. *) Vorsitzender der Prüfungscommission gemäss § 5, al. 3 der pharmaceutischen Studien- u. Prüfungsordnung.
	Prüfer:	Allgemeine und pharmaceutische Chemie	Dr. Josef Herzig, k. k. a. o. Univ.-Prof. (prov.).	Dr. Guido Goldschmiedt, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. B. Brauner, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Stellvertreter: Dr. A. Bělohoubek, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Hofr. Dr. Zdenko H. Skraup, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Carl Senhofer, k. k. o. ö. Univ. Prof.	Dr. Carl Olszewski, k. k. o. ö. Univ.-Prof. Dr. J. Schramm. k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Bronislaus Radziszewski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Richard Přibram, k. k. o. ö. Univ.-Prof.
		Pharmakognosie	Hofrath Dr. Aug. Ritt. v. Vogl, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Julius Pohl, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. B. Edl. v. Jiruš, Hfr., k. k. o. ö. U.-Prf. Stellvertreter: Dr. A. Bělohoubek, k. k. a. o. Univ.-Prof.	Dr. Joseph Moeller, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Joseph Nevinny k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Josef Lazarski, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Wenzel v. Sobierański, k. k. o. ö. Univ.-Prof.	Dr. Eduard Tangl, k. k. o. ö. Univ.-Prof.
	Gastprüfer, die Apotheker:		Othmar Zeidler. Alois Kremel.	Dr. Jos. Zintl in Tepl, Stellvertreter: Rudolf Schlegel in Haida.	Johann Štepánek in Kgl. Weinberge. Stellvertreter: Ottomar Pohl in Smichow	Rud. Dreweny. Heinrich Spurny. Wilhelm Swoboda.	Karl Fischer. Stellvertreter: Guido Oellacher.	Eugen Heller.	Jacob Piepes-Poratyński. Stellvertreter: Karl Sklepiński.	Dr. Josef Barber. Stellvertreter: Georg Gregor.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,

Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 3. October 1901. Nr. 40.

Jahresbericht der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien über das Betriebsjahr 1900.

Erstattet vom k. k. Impfdirector Dr. Gustav Paul.

(Fortsetzung.)

Die getroffene Einrichtung, dass bei allen pathologischen Befunden an den inneren Organen der geschlachteten Impfthiere, die betreffenden Organtheile durch einen eigenen Boten aus dem Schlachthause sofort in die Impfanstalt gebracht werden müssen, um hier von dem Director und dem Anstaltsveterinär einer genauen makroskopischen, beziehungsweise mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung unterzogen zu werden, hat sich auch im Berichtsjahre vorzüglich bewährt.

Von den 70 Impfthieren, von denen Schlachtungsbefunde vorliegen, fand man bei 62 vollkommen gesunde Organe vor, bei den übrigen 8 Stück sind pathologische Veränderungen constatirt worden, die in der folgenden Zusammenstellung verzeichnet sind:

Thier.-Nr.	Schlachtungsbefund laut Certificat der Schlachthausverwaltung:	Revisionsbefund in der Impfanstalt:
36	In der rechten Lungenhälfte drei zerstreut liegende Eiterherde. Uebrige Organe gesund.	Die als Eiterherde bezeichneten pathologischen Veränderungen in der Lunge sind zum Theile verkalkte, zum Theile bindegewebige Einkapselungen von Distoma hepaticum. Aus einer frischen Kapsel liess sich ein unversehrtes lebendes Exemplar dieses Parasiten isoliren.

Digitized by Google

Tabelle VIII.

Nachweisung über das Alter des im Laufe des Jahres 1900 zur Verwendung gelangten Impfstoffes nach dem Materialien-Journale und dem Fassungsbuche.

Thier-Nr.	Datum der Abnahme des Impfstoffes	Datum des Beginnes der Versendung	Datum der letzten Sendung dieser Serie	Alter der zuletzt versendeten Lymphe in Tagen	Bemerkungen	Thier-Nr.	Datum der Abnahme des Impfstoffes	Datum des Beginnes der Versendung	Datum der letzten Sendung dieser Serie	Alter der zuletzt versendeten Lymphe in Tagen	Bemerkungen
108 ex 1899	16./10.	1./1.	31./1.	107	Durchwegs befriedigende Haftungsergebnisse.	35	23./4.	12./6.	5./7.	73	Durchwegs befriedigende Haftungsergebnisse.
109 ex 1899	»	29./1.	7./3.	142		36	21./5.	»	»	44	
111 ex 1899	30./10.	7./3.	26./3.	146		37	»	»	»	»	
2	15./1.	20./3.	24./4.	109		38	»	»	»	»	
3	»	»	»	»		39	»	»	»	»	
5	»	»	»	»		40	»	22./6.	27./6.	36	
6	»	»	»	»		41	28./5.	26./6.	30./6.	33	
7	22./1.	21./4.	11./5.	»		42	»	30./6.	9./7.	42	
8	»	»	»	»		43	»	7./7.	12./7.	45	
9	»	»	»	»		44	»	10./7.	27./7.	60	
10	»	»	»	»		45	»	26./7.	29./8.	93	
11	»	»	»	»		46	2./7.	29./8.	15./9.	75	
12	19./2.	8./5.	25./5.	95		48	9./7.	6./9.	27./10.	110	
13	»	»	»	»		49	»	9./11.	»	»	
14	»	»	»	»		50	»	8./11.	»	»	
15	»	»	»	»		51	20./8.	27./9.	13./10.	54	
16	»	»	»	»		52	»	»	»	»	
17	»	»	»	»		53	»	»	»	»	
18	»	»	»	»		54	»	»	»	»	
19	26./2.	23./5.	30./5.	93		55	»	»	»	»	
20	»	»	»	»		56	»	»	»	»	
21	»	»	»	»		57	27./8.	1./10.	15./10.	49	
23	7./3.	26./5.	6./6.	91		58	»	»	»	»	
24	»	»	»	»		59	»	»	»	»	
25	»	»	»	»		60	»	»	»	»	
26	»	»	»	»		61	3./9.	5./10.	17./10.	44	
27	»	»	»	»		62	»	»	»	»	
28	19./3.	5./6.	15./6.	88		63	»	»	»	»	
30	»	»	»	»		64	10./9.	8./10.	19./11.	70	
31	»	»	»	»		65	»	»	»	»	
32	»	»	»	»		66	»	»	»	»	

Anmerkung: Ausgeschieden wurden die Thiere Nr. 1, 22, 33, 34, 47, 67 und 69, weil der ganze von denselben gewonnene Impfstoffertrag als Stammlymphe zu Thierimpfungen verwendet worden ist; Nr. 4 weil der Impfstoff zu Demonstrationszwecken während der Pariser Weltausstellung gedient hat; Nr. 29 wegen Sterilität desselben. Der Impfstoff von den Thieren Nr. 68 und 70 verblieb für das Jahr 1901.

Thier-Nr.	Schlachtungsbefund laut Certificat der Schlachthausverwaltung:	Revisionsbefund in der Impfanstalt:
47	In der Leber Egel; in der Lunge einige Knoten.	Verdichtungsherde in Folge reactiver localisirter Entzündung der Lunge bedingt durch Einwanderung von Distoma hepaticum. In den kleinen Cavernen die braunen Verdauungsproducte dieses Parasiten und ein lebendes Exemplar, welches die Pleura bereits perforirt hatte, um auszuwandern.
56	In der Leber eine Unzahl von Leberegeln.	Derselbe Befund.

Digitized by Google

Tabelle IX.

Nachweis über die Vereinigung zu Lymphserien des von den einzelnen Impfthieren abgenommenen Impfstoffes.

Anzahl	Nummern	Datum der Impfstoff-abnahme	Bezeichnung der Serie	Keimzahl in 0·01 gr. Lymphe unmittelbar vor ihrer Abgabe	Anmerkung
der Thiere, von denen der Impfstoff zu einer Serie vereinigt wurde					
4	2, 3, 5 u. 6.	15./1.	I	2	Durchwegs frei von pathogenen Mikroorganismen
5	7—11	22./1.	II	10	
7	12—18	19./2.	III	2	
3	19—21	26./2.	IV	1	
5	23—27	7./3.	V	4	
4	28, 30, 31, 32	19./3.	VI	2	
5	35—39	21./5.	VII	4	
6	51—56	19./8.	VIII	9	
4	57—60	27./8.	IX	4	
3	61—63	3./9.	X	4	
3	64—66	10./9.	XI	3	

Anmerkung. Der Impfstoff von den Thieren Nr. 108, 109, 111 ex 1899, ferner jener von den Thieren Nr. 40—46 und 48—50 wurde einzeln abgegeben.

Thier-Nr.	Schlachtungsbefund laut Certificat der Schlachthausverwaltung:	Revisionsbefund in der Impfanstalt:
57	Gegen den Lungenrand zwei pneumonische Herde.	Derselbe Befund. In einem Herde wurde ein lebendes Exemplar von Distoma hepaticum isolirt. Im zweiten Herde kleine, unregelmässige gebuchtete Cavernen mit braunem Inhalte (Excrementen der Leberegel) erfüllt.
58	Ein umschriebener pneumonischer Herd in der linken Lunge.	Die umschriebenen Entzündungsherde enthalten kleine Cavernen mit braunem Inhalte wie oben, sind also durch Leberegel bedingt.
59	Befund wie bei Nr. 58.	In der Leber Distoma hepaticum. In der Lunge ein hühnereigrosser Entzündungsherd bedingt durch Einwanderung von Strongylus. Lebende Exemplare dieses Parasiten wurden isolirt.
66	Zwei pneumonische Herde in der Lunge.	Derselbe Befund. Ursache: Einwanderung von Distoma hepaticum.
68	Die Leber wegen Leberegel confiscirt. In der rechten Lunge am Rande mehrere kleine Entzündungsherde in Folge Fremdkörper (Egel, Futterreste).	Derselbe Befund. Ein lebender Leberegel wurde aus einem Entzündungsherde isolirt.

Ueber das Alter des im Laufe des Berichtjahres versendeten Impfstoffes, beziehungsweise über den Zeitpunkt der Abnahme desselben vom Thiere, sowie endlich über den Zeitpunkt des Beginnes und des Abschlusses der Versendung jeder einzelnen Lymphserie gibt die vorstehende Tabelle VIII genauen Aufschluss.

Digitized by Google

Tabelle X.

Resultate der Impfungen und Wiederimpfungen im Jahre 1899 und 1900.

a) Im k. u. k. Heere.

Anzahl der Corps-Commanden	Gesammtzahl der Geimpften und Wiedergeimpften		Differenz	Erstimpfung								Wiederimpfung							
				Anzahl		Erfolg				Procente des positiven Erfolges		Anzahl		Erfolg				Procente des positiven Erfolges	
						Positiv		Negativ						Positiv		Negativ			
	1899	1900		1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900
16 [1])	16085	10350	— 5735	974	532	869	495	105	37	89·2	93·0	15111	9818	12543	8296	2568	1522	83·0	84·5
16 [2])	165967	163632	— 2335	11300	10504	10206	9574	1094	930	90·3	91·1	154667	153128	140169	136557	14498	16571	90·6	89·3
Summe .	182052	173982	— 8070	12274	11036	11075	10069	1199	967	90·0	91·2	169778	162946	152712	144853	17066	18093	89·9	88·8

b) In der k. k. Landwehr.

Anzahl der Landwehr-Commanden 9	24941	25186	+ 245	2126	1944	1928	1751	198	193	86·6	90·0	22815	23242	20665	20646	2150	2596	90·0	88·8
Gesammt-Summe . .	206993	199168	— 7825	14400	12980	13003	11820	1397	1160	90·2	91·0	192593	186188	173377	165499	19216	20689	90·0	88·8

[1]) Frühjahrsimpfung.
[2]) Herbstimpfung.

Digitized by Google

Tabelle XI*a*.

Zusammenstellung der Resultate der Impfung und Wiederimpfung im Herbste 1900 nach Militär-Territorial-Commanden.

Militär-Territorial-Bereich	Geimpft wurden			Erfolg bei den						Serien-Nr. des verwendeten Impfstoffes	Menge des bestellt. u. verw. Impfstoffes in Portionen	Anmerkung
				Erstgeimpften			Wiedergeimpften					
	erst-geimpft	wieder-geimpft	Zusammen	positiv	negativ	% des positiven Erfolges	positiv	negativ	% des positiven Erfolges			
4. Corps	1432	11789	13221	1192	240	83·2	9942	1847	84·3	VIII [1])	11515	Bezüglich der Versendung des Impfstoffes haben sich keine Anstände ergeben; stärkere Reaction, welche mehrere Tage eine Dienstuntauglichk. bedingte, kam sehr vereinz. zur Beobachtung. In 1818 Fällen, bei denen bei der Erstimpf. kein Erfolg zu verzeichn. war, wurde die sof. Wiederimpfung mit demselben Impfstoffe vorgenom. u. zw. in 896 F. m. Erf.
7. »	262	6043	6305	234	28	89·3	5014	1029	82·9	»	6280	
11. »	1242	13979	15221	1115	127	89·8	12617	1362	90·2	»	16070	
12. »	493	8156	8649	453	40	91·9	7046	1110	86·4	»	9820	
14. »	623	7733	8356	613	10	98·7	7175	558	92·7	»	9600	
1. »	622	11783	12405	568	54	91·3	11265	518	95·6	IX [2])	11050	
6. »	669	8402	9071	596	73	89·1	7067	1335	84·1	»	9900	
9. »	631	10471	11102	579	52	91·7	9417	1054	89·9	»	11350	
13. »	369	6982	7351	349	20	94·6	6027	955	86·3	»	8645	
2. »	970	19037	20007	922	48	95·1	16982	2055	89·2	X [3])	21795	
5. »	517	9918	10435	487	30	94·1	8849	1069	89·2	»	11515	
10. »	517	12292	12809	483	34	93·4	11133	1159	90·5	»	14485	
15. »	539	4633	5172	471	68	87·5	3915	717	84·5	»	6370	
Mil.-Com. in Zara	432	1748	2180	413	19	95·6	1541	207	88·1	»	2480	
8. Corps	467	11035	11502	438	29	93·7	10346	689	93·7	XI [4])	11700	
3. »	719	9127	9846	661	58	91·9	8221	906	90·0	»	11925	
16	10504	153128	163632	9574	930	91·1	136557	16571	89·3	4	174500	
16	11300	154667	165967	10206	1094	90·3	140169	14498	90·6	5	175505	Im Jahre 1899

Die Tabelle IX gibt Rechenschaft über die Vereinigung der Impfstoffernten von mehreren Thieren zu je einer Lymphserie, wobei nur der Impfstoff von jenen Thieren zu Serien vereinigt erscheint, welche an einem und demselben Tage geimpft und abgeimpft worden sind.

Die Vereinigung dieser einzelnen Impfstoffernten zu Serien erfolgt selbsverständlich erst dann, bis durch die Beschau der Organe die normale Beschaffenheit jedes einzelnen Impfthieres sichergestellt und durch die unmittelbar vorhergegangene bacteriologische Untersuchung die Reinheit jeder einzelnen Impfstofferente erwiesen erscheint.

Die Vereinigung des Impfstoffes gleicher Provenienz zu Serien, wie sie seit mehreren Jahren prakticirt wird, hat den grossen Vortheil für sich, dass eine relativ grosse Menge gleichartigen Impfstoffes an die Impfärzte abgegeben werden kann, wodurch auch die Impfresultate gleichmässiger werden.

Jede einzelne zum Versandte bestimmte Impfstofferente, beziehungsweise jede aus mehreren Ernten bestehende Lymphserie wird wiederholt bakteriologisch geprüft und wird nur solcher Impfstoff in Verkehr gebracht, welcher äusserst keimarm und sicher frei von pathogenen Mikroorganismen ist. Die ausnahmslose Verwendung der Tegminverbände bei den Thierimpfungen hat neben den übrigen streng aseptischen Cautelen

[1]) Die Serie Nummer VIII bestand aus den vereinigten Impfstoffernten von den Thieren Nr. 51 bis 56.

[2]) Die Serie Nummer IX bestand aus den vereinigten Impfstoffernten von den Thieren Nr. 57 bis 60.

[3]) Die Serie Nummer X bestand aus den vereinigten Impfstoffernten von den Thieren Nr. 61 bis 63.

[4]) Die Serie Nummer XI bestand aus den vereinigten Impfstoffernten von den Thieren Nr. 63 bis 66.

Digitized by Google

Tabelle XI*b*.

Zusammenstellung der Resultate der Impfung und Wiederimpfung im Frühjahr 1900 nach Militär-Territorial-Commanden.

Militär-Territorial-Bereich	Geimpft wurden: erst-geimpft	Geimpft wurden: wieder-geimpft	Geimpft wurden: Zusammen	Erfolg bei den Erstgeimpften: positiv	Erfolg bei den Erstgeimpften: negativ	Erfolg bei den Erstgeimpften: % des positiven Erfolges	Erfolg bei den Wiedergeimpften: positiv	Erfolg bei den Wiedergeimpften: negativ	Erfolg bei den Wiedergeimpften: % des positiven Erfolges	Serien-Nr. des verwendeten Impfstoffes	Menge des bestellt. u. verw. Impfstoffes in Portionen	Anmerkung
1. Corps	20	350	370	20	—	100·0	337	13	96·2	I[1])	580	Bezüglich der Versendung des Impfstoffes haben sich keine Anstände ergeben, stärkere Reaction ohne Dienstbehinderung wurde in 12 Fällen beobachtet. In 37 Fällen, bei denen bei der Erstimpfung kein Erfolg zu verzeichnen war, wurde die Wiederimpfung vorgenommen und zwar in 31 Fällen mit Erfolg.
2. »	28	619	647	25	3	89·3	519	100	83·8	»	1170	
3. »	12	266	278	12	—	100·0	206	60	77·0	»	455	
4. »	26	1350	1376	22	4	84·6	968	382	71·7	»	2065	
5. »	24	834	858	24	—	100·0	723	111	86·6	»	1270	
6. »	37	463	500	33	4	89·1	416	47	89·8	»	870	
7. »	13	543	556	11	2	84·6	460	83	84·7	»	565	
8. »	7	248	255	7	—	100·0	208	40	83·8	»	450	
9. »	87	989	1076	84	3	96·5	896	93	90·6	»	1500	
10. »	59	1220	1279	57	2	96·6	1064	156	87·2	»	2300	
11. »	28	712	740	27	1	96·4	612	100	85·9	»	920	
12. »	47	937	984	43	4	91·5	842	95	89·8	»	1835	
13. »	29	509	538	22	7	75·0	386	123	75·0	»	830	
14. »	15	252	567	15	—	100·0	231	21	91·7	»	635	
15. »	95	349	444	89	6	93·7	265	84	75·9	»	780	
Mil.-Com. in Zara	5	177	182	4	1	80·0	163	14	92·0	»	380	
16	532	9818	10350	495	37	93·0	8296	1522	84·5	1	16625	
16	974	15111	16085	869	105	89·2	12543	2568	83·0	2	22945	Im Jahre 1899

bei der Aufbewahrung, Verarbeitung und Verfüllung des Impfstoffes hervorragenden Antheil an der tadellosen und stets gleichbleibenden Reinheit des erzeugten Impfstoffes, wie dieselbe ohne die erwähnten Cautelen niemals vorher erzielt werden konnte.

C. Expedition und Listenführung.

In der Art der Verfüllung,[1] Verpackung und Evidenzführung des zur Versendung gelangenden Impfstoffes ist im Berichtsjahre keine Aenderung eingetreten.

D. Resultate der Impfungen und Wiederimpfungen mit dem im Jahre 1900 erzeugten und in Verkehr gesetzten Impfstoffe.

Die Haftungsergebnisse mit dem im Jahre 1900 in dem hiesigen Institute erzeugten und in den Verkehr gebrachten Impfstoffe können, wie aus den tabellarischen Zusammenstellungen (Tabellen X—XIII) ersichtlich ist, als sehr befriedigend bezeichnet werden.

Auffallend sind nur die recht erheblichen Differenzen der Haftungsergebnisse bei den Militärimpfungen, die sich insbesondere bei den Revaccinationen bemerkbar machen, obgleich behufs Erzielung möglichst gleichmässiger Impfresultate schon seit mehreren Jahren die Impfstoffernten von mehreren, an ein und demselben Tage geimpften Thieren nach vorhergegangener genauer Erprobung jeder einzelnen Ernte zu grösseren Lymphserien vereinigt werden, von denen jede einzelne für mehrere Corps ausreicht.

[1]) Die Serie Nummer I bestand aus den vereinigten Impfstoffernten von den Thieren Nr. 2, 3, 5 und 6 ex 1900.

Digitized by Google

Tabelle XII.

Haftungsergebnisse nach den Impfberichten der Länderstellen im Jahre 1900.

Land	Geimpft wurden	Hievon mit Erfolg	ohne Erfolg	mit unbekanntem Erfolge	Erwiesenes Haftungsprocent im Jahre[1])	
					1900	1899
1. Allgemeine öffentliche Impfung.						
Bukowina	26298	24865	75	1358	99·6	95·2
Kärnten	6950	6319	51	580	99·1	96·3
Krain	12630	10729	245	1656	97·7	98·7
Niederösterreich	54097	51535	723	1839	98·6	98·7
Oberösterreich	15113	14917	122	74	99·1	99·0
Salzburg	4042	3984	25	33	99·3	98·9
Schlesien	19570	18394	86	1090	94·4	94·3
7	138700	130743	1327	6630	98·9	97·7
2. Schüler-Impfungen.						
a) Erstimpfungen.						
Bukowina	1625	1533	57	35	96·4	87·1
Kärnten	2861	2590	137	134	95·3	91·9
Krain	2432	1851	267	314	86·9	90·4
Niederösterreich	3724	3323	218	183	93·8	95·5
Oberösterreich	2454	2325	100	29	95·8	96·0
Salzburg	214	214	—	—	100·0	99·5
Schlesien	1304	1173	43	88	96·4	97·4
7	14614	13009	822	783	94·0	93·3
b) Revaccinationen.						
Bukowina	14824	12913	1610	301	88·9	83·5
Kärnten	6249	4287	1625	337	72·5	73·8
Krain	8235	4040	3392	803	54·3	63·8
Niederösterreich	28895	23259	4558	1078	83·9	86·9
Oberösterreich	9581	8499	1029	53	89·2	88·8
Salzburg	5396	5046	304	46	94·3	80·0
Schlesien	11887	8655	1751	1481	83·1	86·0
Mähren	37358	30478	6880	—	86·9	—
Küstenland	4930	2540	1363	1027	65·0	—
9	127355	99717	22512	5126	81·5	83·5
3. Nothimpfungen aus Anlass von Blattern.						
a) Erstimpfungen.						
Bukowina	424	382	—	42	100·0	96·2
Schlesien	41	40	1	—	97·5	—
Niederösterreich	11	11	—	—	100·9	95·0
3	476	433	1	42	99·7	90·1
b) Revaccinationen.						
Bukowina	1975	1418	67	490	95·4	89·8
Galizien	9894	7588	1314	992	85·2	80·2
Schlesien	772	715	53	4	93·0	83·4
Niederösterreich	10	4	6	—	40·0	60·9
Dalmatien	2393	1729	564	100	75·3	—
5	15044	11454	2004	1586	85·1	82·5
4. Revaccinationen.[2])						
Kärnten	86	55	17	14	76·3	100·0
Niederösterreich	633	508	80	45	86·3	68·0
Salzburg	3	3	—	—	100·0	—
Mähren	85	70	15	—	82·3	—
Küstenland	5499	2749	1455	1295	65·3	—
5	6306	3385	1567	1354	68·3	68·9

[1]) Mit Abrechnung der Nichtrevidirten. [2]) Gelegentlich der öffentlichen Impfung.

Digitized by Google

Tabelle XIII.

Haftungsergebnisse in der öffentlichen Impfstation der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien im Jahre 1899 und 1900.

	Zur Impfung erschienen		Hievon wurden geimpft		Zur Revision erschienen		Von den Revidirten wurden: mit Erfolg geimpft befunden		ohne Erfolg geimpft befunden		Bei allen diesen wurden: Impfinsertionen angelegt		entwickelten sich Impfpusteln		Je eine Impfpocke entwickelte sich		Die Wirkung des Impfstoffes war: typisch		zu heftig		schwächlich		Erwiesenes Haftungspercent: personeller Erfolg		Schnitterfolg	
	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900
a) Erstimpfungen.																										
	215	191	213	184	211	183	211	181	—	2	829	710	823	704	1	1	174	161	23	9	14	13	100	98·9	99·2	99·1
b) Revaccinationen.																										
	77	47	77	47	30	40	30	40	—	—	94	120	86	107	2	2	7	17	3	1	20	22	100	100	91·4	89·1
Summe	292	238	290	231	241	223	241	221	—	2																

So wurde der Bedarf an Impfstoff für die Frühjahrsimpfungen des Jahres 1900 für sämmtliche 16 Militär-Territorial-Commanden in der Gesammtsumme von 16.625 Portionen aus der Serie Nr. I, welche die Impfstoffernten von 4 Impfthieren umfasste, gedeckt, während der Gesammtbedarf an Impfstoff für die Herbstimpfungen des Heeres in der Höhe von 174.500 Portionen aus 4 Lymphserien Nr. VIII—XI bestritten wurde, welche die Impfstoffernten von 16 Thieren umfassten.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. September 1901,

R. G. Bl. Nr. 148,

mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen werden als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualificirte Amtsthierärzte bestellt (§§ 2 und 3).

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält, haben hinsichtlich der Bestellung und des Dienstverhältnisses der Amtsthierärzte die für die Conceptsbeamten der politischen Verwaltung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§ 2. Die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung ist an die zum Eintritte in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Bedingungen und überdies an folgende besondere Nachweise geknüpft:

Digitized by Google

a) über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Reifeprüfung;

b) über die an einer inländischen thierärztlichen Hochschule nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen erfolgte Promotion zum Thierarzte (thierärztliches Diplom);

c) über die mit Erfolg bestandene thierärztliche Physikatsprüfung.

§ 3. Die bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte — soferne sie nicht gemäss § 9 in den Status der Beamten des Ministeriums des Innern eingereiht werden — sind:

a) Veterinärassistenten,
b) Bezirksthierärzte,
c) Bezirksoberthierärzte,
d) Veterinärinspectoren,
e) Landes-Veterinärreferenten,
f) der Ministerial-Veterinärreferent.

Veterinärassistenten.

§ 4. Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur praktischen Verwendung in Angelegenheiten des staatlichen Veterinärdienstes werden bei den politischen Landesbehörden Veterinärassistenten mit und ohne Adjuten bestellt, auf welche die für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes geltenden Vorschriften im Allgemeinen analoge Anwendung zu finden haben.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise.

Bewerber, welche die thierärztliche Physikatsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Bedingungen des § 2, lit. a) und b) und überdies eine mindestens einjährige Verwendung als Assistenten an einer thierärztlichen Lehranstalt oder als Militärthierärzte oder eine mindestens ebensolange Thätigkeit in der thierärztlichen Privatpraxis nachweisen, können unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst als Veterinärassistenten probeweise unter der Bedingung angestellt werden, dass sie die thierärztliche Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachzuholen haben. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Landeschef auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach mit befriedigendem Erfolge absolvirter einjähriger Probepraxis und — soferne die probeweise Bestellung unter vorläufiger Nachsicht der thierärztlichen Physikatsprüfung erfolgte — nach Ablegung dieser Prüfung erlangen Veterinärassistenten die definitive Anstellung als Staatsbeamte.

Bezirksthierärzte und Bezirksoberthierärzte.

§ 5. Bei den Bezirkshauptmannschaften werden Bezirksthierärzte in der X. und Bezirksoberthierärzte in der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit der Maassgabe bestellt, dass in jedem einer politischen Landesbehörde unterstehenden Verwaltungsgebiete von der Gesammtzahl dieser Amtsthierärzte drei Fünftheile in die X. und zwei Fünftheile in die IX. Rangsclasse einzureihen sind.

Bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksthierarzt oder Bezirksoberthierarzt in Verwendung stehen.

Veterinärinspectoren.

§ 6. Zur regelmässigen Verwendung im Veterinärdienste werden bei den politischen Landesbehörden nach Maassgabe des Bedarfes Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche den Fachreferenten (§ 7) insbesondere in Bezug auf die persönliche Ueberwachung der veterinären Verhältnisse des Verwaltungsgebietes durch Vornahme der periodischen oder fallweise erforderlichen Dienstreisen zu vertreten berufen sind.

Landes-Veterinärreferenten.

§ 7. Als Fachreferenten für die Angelegenheiten der Landes-Veterinärverwaltung werden bei den politischen Landesbehörden Amtsthierärzte in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferent“ zu führen haben.

Nach längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft können Landes-Veterinärreferenten in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert werden.

Digitized by Google

Die Landes-Veterinärreferenten sind den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Central-Veterinärverwaltung.

§ 8. Zur Besorgung der Angelegenheiten der Veterinärverwaltung im Ministerium des Innern wird die nöthige Zahl von Amtsthierärzten bestellt, welche entweder in den Status der Ministerialbeamten eingereiht oder aus dem Status der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestellten Amtsthierärzte (§ 3, lit. a bis e) vom Minister des Inneren zur Dienstleistung einberufen werden.

Als Fachreferent für die Angelegenheiten der Central-Veterinärverwaltung wird beim Ministerium des Innern ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes qualificirter Thierarzt bestellt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihen ist und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent" zu führen hat.

Der Ministerial-Veterinärreferent ist den Berathungen des Obersten Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Besondere Verwendung.

§ 9. Die Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung können von den politischen Landeschefs, beziehungsweise vom Minister des Innern in Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges auch ausserhalb ihres regelmässigen Wirkungskreises (§§ 4 bis 8) zu besonderen Verwendungen bestimmt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 10. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche die thierärztlichen Studien vor Wirksamkeit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80,*) kundgemachten Studienplanes begonnen haben, werden in Bezug auf die Erlangung einer probeweisen oder definitiven Anstellung als Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung die in § 2 lit a) und b) vorgeschriebenen Nachweise durch Vorlage eines nach den Bestimmungen der Ministerialkundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97, (§ 19) erlangten thierärztlichen Diplomes ersetzt.

Die dermalen bei den politischen Landesbehörden in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellten Veterinärconcipisten werden als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse eingereiht und bei der gemäss § 5 vorzunehmenden Festsetzung der Zahl der auf diese Rangsclasse entfallenden Amtsthierärzte in Anrechnung gebracht.

Bezirksthierärzte, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, können erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden.

Schlussbestimmungen.

§ 11. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, welche sich auf die Bestellung und das Dienstverhältnis der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte beziehen, sowie § 2 des Gesetzes von 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, ausser Kraft.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 27. September 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1901, Z. 37327,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Vorkehrungen aus Anlass des Auftretens der Pest in Neapel.

Infolge ämtlich bestätigten Auftretens pestverdächtiger Erkrankungen im Freihafen von Neapel wird die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, wegen Ueberwachung des Reisever-

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl. S. 159.

Digitized by Google

kehres aus Italien und insbesondere der aus Neapel zureisenden Personen im Sinne des Erlasses vom 30. August l. J., Z. 33219, unter Sicherstellung des Einvernehmens der politischen Behörden mit den in Betracht kommenden Eisenbahnstationsämtern sofort das Erforderliche zu veranlassen. Vom etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitsfälle unter den der Ueberwachung unterstellten Personen ist ungesäumt im kürzesten Wege anher die Anzeige zu erstatten.

*) Siehe S. 374 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Frankreich.* Auf dem Messageriedampfer „Senegal", welcher nach seiner Rückkunft aus Alexandrien den Hafen von Marseille am 12. September mit einer Reisegesellschaft von 187 Personen verlassen hatte, ist kurz nach seiner Abfahrt ein Matrose unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt, weshalb der Dampfer nach dem Quarantainehafen von Frioul zurückdirigirt wurde. Während des Aufenthaltes im Quarantainehafen ist ausser dem erwähnten Matrosen, welcher daselbst der Krankheit erlag, noch ein zweiter Matrose unter den gleichen Symptomen erkrankt. Von den eingefangenen Schiffsratten wurde eine als mit Pest behaftet befunden. Es sind alle Vorkehrungen getroffen worden, um die Ausbreitung der Krankheit hintanzuhalten. Das Schiff verbleibt bis auf Weiteres in strenger Quarantaine. — Auch auf dem Messageriedampfer „Ernest Simons", welcher, aus Bombay kommend, am 13. September in Marseille eintreffen sollte, war ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen, weshalb der Dampfer, nachdem er mehrere Tage auf offener See zugebracht hatte, sich in den Quarantainehafen von Frioul begeben musste; nachdem hier die fragliche Erkrankung als unverdächtig erkannt war, wurde der Dampfer zum freien Verkehre in Marseille zugelassen.

Italien. Im Freihafen von Neapel ist unter den Hafenarbeitern die Pest ausgebrochen. Bis zum 26. September sind daselbst 12 Personen erkrankt. In der Stadt Neapel selbst wurde bisher kein verdächtiger Krankheitsfall beobachtet. Verdächtige Fälle sollen unter den Arbeitern des Freihafens schon Ende August vorgekommen sein. Zur Anzeige gelangten die ersten Fälle am 23. September. Es wurden sofort die strengsten Tilgungsmaassnahmen in Anwendung gebracht. Die Kranken sind isolirt, ebenso auch deren Familienangehörige und sämmtliche Arbeiter des Freihafens. Alle von Neapel abfahrenden Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft im ersten italienischen Hafen der ärztlichen Visite, der Desinfection und der Rattenvertilgung durch Entwickelung von giftigen Gasen im Schiffsraume; die mit solchen Schiffen eintreffenden Personen werden einer siebentägigen Ueberwachung unterzogen, zu welchem Zwecke deren Ankunft dem Bestimmungsorte telegraphisch zu avisiren ist. Derartige Schiffe dürfen nicht an den Landungsbrücken oder Quais anlegen; die Kabel und Ankerketten derselben haben mit Vorrichtungen versehen zu sein, welche den Verkehr der Ratten vom und zum Schiffe verhindern. Von diesen Maassnahmen sind jene Schiffe ausgenommen, welche Neapel in vollster Contumaz berührt haben. Die Ausfuhr der im Artikel 4 der Sanitätsverordnung vom 8. Mai 1897 angeführten Waren und Gegenstände — unter Berücksichtigung der in den späteren Verordnungen getroffenen Abänderungen — aus Neapel ist verboten. Briefpostsendungen sind in dieses Verbot nicht einbezogen, ausser Pakete und Muster, soferne sie nicht in getheerten Säcken eingeschlossen sind. — Die von dem nach Neapel entsendeten Vorstande des bakteriologischen Laboratoriums in Rom an Ort und Stelle vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen haben den Bestand der Pest bestätigt. Seit 26. September ist ein weiterer Pestfall nicht gemeldet worden.

Mit Seesanitätsverordnung vom 14. September l. J. wurden die mit Verordnung Nr. 10 vom 9. August gegenüber Herkünften aus dem Bosporus getroffenen Maassnahmen (siehe S. 367 d. Bl.) ausser Kraft gesetzt.

Bulgarien. Mit Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 31. August (13. September), Nr. 355, wurden die Insel Chios, die Stadt Santos in Brasilien, die westlichen, an die türkische Provinz Suleimanieh angrenzenden Gebiete Persiens, die Südküste Persiens vom Golfe von Oman bis zur indischen Grenze und die Stadt Rangun in Indochina für pestfrei erklärt.

Digitized by Google

Mit Verordnung vom 1. (14.) September, Nr. 364, sind die Quarantainemaassnahmen gegenüber Constantinopel der Verordnung Nr. 300 (siehe Seite 379 d. Bl.) ausser Kraft gesetzt, mit jener vom 5. (18.) September aus Anlass des Auftretens eines neuen Pestfalles in Constantinopel jedoch wieder reactivirt worden.

Griechenland. Gegen alle nach dem 25. September aus Neapel abgegangenen Herkünfte wurde eine fünftägige, gegen solche aus Brindisi eine 48 stündige Quarantaine verfügt; erstere ist in Delos, letztere in Guwino bei Corfu oder in S. Giorgio zu absolviren. Die Wareneinfuhr aus Neapel ist verboten.

Türkei. Der am 17. September gemeldete Pestfall in Constantinopel betraf einen 20jährigen, in einem Kaffeehause des Balukbazars in Stambul bediensteten Griechen, welcher sich schon am Abende des 12. September unwohl gefühlt und deshalb in seine Wohnung nach Scutari, dem asiatischen Theile der Hauptstadt, sich begeben hatte. Der am nächsten Tage herbeigerufene Arzt konnte an demselben nur gastrische Symptome constatiren. Als aber am folgenden Tage bei dem Kranken heftige Schmerzen in der linken Leistengegend auftraten, wurde die Anzeige erstattet. Die von der Stadtpräfectur entsendeten Aerzte fanden bei dem Kranken einen nussgrossen Bubo in der linken Leistengegend und hohes Fieber. Das Haus wurde sofort unter Cordon gestellt. Der Kranke starb noch in der Nacht zum 15. September. Die mikroskopische Untersuchung des Drüseninhaltes ergab charakteristische Pestbacillen. Es wurden daher auch die drei an das inficirte Haus anstossenden Gebäude, deren Bewohner mit dem Kranken in Verkehr gewesen waren, ferner das Kaffeehaus im Balukbazar, in welchem derselbe bedienstet gewesen war, sowie die zunächst gelegenen Geschäfte unter Cordon gestellt, und alle in denselben wohnhaften, beziehungsweise beschäftigten Personen in das neue Lazareth der Präfectur zur isolirten Beobachtung überführt. Die Desinfection der verdächtigen Häuser wurde seitens der Stadtpräfectur, die nunmehr in der Durchführung der Tilgungsmaassnahmen ein energisches Vorgehen bekundet, in der gründlichsten Weise vorgenommen.

Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, vom 26. September an den von Constantinopel abfahrenden Schiffen reine Patente zu ertheilen.

Rumänien. Die königlich rumänische Regierung hat vom 1. (14.) September an die Aufhebung der bisherigen ärztlichen Untersuchung und Desinfection der Herkünfte aus Constantinopel, aus der Insel Chios und Smyrna verfügt. Der Hafen von Mangalia ist für den Verkehr wieder geöffnet.

Schweden. Mit Kundmachung des königlich schwedischen Commerzcollegiums vom 13. September 1901 wurde Aegypten für pestverseucht und Constantinopel, Smyrna, Manila, die Inseln Mauritius und Réunion für pestfrei erklärt. Als pestverseucht gelten demnach in Schweden: Aegypten, die Provinzen Hedjaz und Yemen in Arabien, die Häfen des Persischen Meerbusens und am Chat-el-Arab; Kurachee, Bombay, Madras und Calcutta in Britisch-Ostindien; die Inseln Formosa und Hongkong; Macao, die Häfen von Futschu, Amoy, Swatau und Canton in China; Capstadt und Port Elizabeth in der Capcolonie und Neucaledonien.

Aegypten. Pestfälle wurden gemeldet am 24. September je zwei aus Alexandrien, Mit-Gamr und Benha, am 27. September aus Alexandrien zwei Fälle und ein dritter Fall, welcher an Bord des aus Constantinopel in Alexandrien eingetroffenen Lloyddampfers „Maria Theresia“ vorgefallen ist. Der genannte Dampfer, welcher bis zum 1. October in Alexandrien in Quarantaine verbleibt, wird sodann den Dienst auf der syrisch-karamanischen Linie des Oesterreichischen Lloyd wieder aufnehmen.

Hongkong (siehe S. 400 d. Bl.). In der Woche vom 4. bis 10. August wurden 10 neue Erkrankungen und 12 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Straits Settlements. Das seitens der Behörden in Singapore erlassene Verbot der Einwanderung chinesischer Kulis aus Hongkong nach den Straits Settlements wurde wieder aufgehoben. Die Quarantainevorschriften bleiben noch in Kraft.

Philippinen. In Manila wurden während der 3 Wochen vom 22. Juni bis 13. Juli nacheinander 15, 8, 12 Erkrankungen und 11, 7, 10 Todesfälle an Pest festgestellt. Auch in mehreren anderen Städten der Insel Luzon sind bis zum 6. Juli Pestfälle beobachtet worden.

Capcolonie. In der Woche vom 25. bis 31. August wurden 4 neue Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pest, sämmtliche in Port Elizabeth, verzeichnet.

Digitized by Google

Cholera. In Madras (siehe S. 380 d. Bl.) starben, während noch in der Woche vom 20. bis 26. Juli nur ein Todesfall von Cholera beobachtet worden war, in den darauffolgenden 5 Wochen vom 27. Juli bis 30. August hintereinander 26, 45, 76, 125, 124 Personen an dieser Krankheit. Es steht zu befürchten, dass die Zahl der Opfer noch bedeutend zunehmen werde, da die Monate September und October zu den heissesten Monaten zählen (zwischen 145—153° F. = 62·7—67·1° C. in der Sonne). Drei Viertheile der Bevölkerung sind mit ihrem Wasserbezuge auf die öffentlichen Wasserentnahmestellen angewiesen, d. s. durch Stauwasser gebildete Teiche (Tanks), in welchen auch die Wäsche gereinigt, das Vieh getränkt wird, und wo sich gleichzeitig auch Menschen und Thiere baden. Das Filtriren des Wassers oder gar das Sieden desselben lässt sich bei der Dichtigkeit und der gänzlichen Verarmung der Bevölkerung nicht durchführen.

Deutsches Reich. Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.*) (Verlautbart im Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 42, vom 28. September 1900.) *1. Königreich Preussen.* a) Die Regierungspräsidenten (für die Provinz Posen die Regierungen zu Bromberg und Posen. b) Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und. Königsberg i. Ostpr.; die Polizeidirectionen zu Aachen, Cassel, Coblenz, Danzig, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg b. Berlin, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Reg.-Bez. Sigmaringen die Oberamtmänner) sowie die Königlichen Hilfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney, Wilhelmshaven und der Hilfsbeamte des Landraths des Landkreises Emden zu Borkum. Die städtischen beziehungsweise ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten: Aken, Alsleben a. S., Altdamm, Altona, Andernach, Aplerbeck, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Benneckenstein, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bleicherode, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Buckow, Bünde, Burg a. F. (Reg.-Bez. Schleswig), Burg b. M. (Reg.-Bez. Magdeburg), Burg (Reg.-Bez. Düsseldorf), Burscheid, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlshafen, Celle, Clötze, Cochstedt, Cöln, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dingelstädt, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Ellrich, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst in L., Frankfurt a. O., Friedland (Reg.-Bez. Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. O., Gebesee, Gefell, Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Göttingen, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Graudenz, Gröningen, Gross-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden Hildesheim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Reg.-Bez. Königsberg), Hornburg, Janowitz Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz Keitum (für die Insel Sylt), Kemberg, Kettwig, Kiel, Kindelbrück, Kirn, Königshütte O. S. Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landeck, Landsberg a. W. (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.), Landsberg (Reg.-Bez. Merseburg), Langenberg, Langensalza, Lebus, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Mettmann, Mühlhausen (Reg.-Bez. Erfurt), Mühlhausen (Reg.-Bez. Königsberg), Müllrose, Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neudamm, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Reg.-Bez. Hannover), Neustadt (Reg.-Bez. Schleswig), Niedermarsberg, Nieder-Thalheim, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Oebisfelde, Oevenum (für die Insel Föhr), Oeynhausen, Ohligs, Oldenburg, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pellworm, Pitschen, Plaue, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Rattingen, Reinerz, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sachsa, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Reg.-Bez. Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schweidnitz, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim, Bad

*) Von den im Verzeichnisse genannten Behörden und Dienststellen werden gemäss Uebereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890, kundgemacht im R. G. Bl. Nr. 46 ex 1890 (siehe Jahrg. 1890 d. Bl. 215), auch die Bewilligungen zur Ausfuhr von Leichen in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie ertheilt.

Digitized by Google

Soden, Sömmerda, Sohrau O.-S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Stassfurt, Steele, Stössen, Stolberg, Stolp i. Pomm., Storkow, Strälen, Stralsund, Strasburg (Reg.-Bez. Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Sulzbach, Tangermünde, Telgte, Temmstedt, Teuchern, Thorn, Trarbach, Treffurt, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbrietzen, Trier, Tscherbeney, Uelzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Vlotho, Völklingen, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Weissenfels, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i. Pomm., Wülfrath, Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziegenrück, Ziesar, Zörbig.

2. *Königreich Bayern.* Die Bezirksämter, die unmittelbaren Stadtmagistrate, die Polizeidirection zu München, die exponirten Bezirksamts-Assessoren, sowie für die im § 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Absatz 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. *Königreich Sachsen.* Die Amtshauptmannschaften, die Stadträthe, der Director der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. *Königreich Württemberg.* Die Stadtdirection Stuttgart, die Oberämter.

5. *Grossherzogthum Baden.* Die Bezirksämter.

6. *Grossherzogthum Hessen.* Die Kreisämter.

7. *Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.* Die Ortspolizeibehörden, nämlich im Domanium: die Aemter; auf den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten; im Gebiete der Städte: die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie im Gebiete der drei Landesklöster: die Klosterämter.

8. *Grossherzogthum Sachsen.* Die Bezirksdirectoren, die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau, der Gemeindevorstand zu Blankenhain für Personen, die in dem Karl Friedrich-Hospitale daselbst verstorben sind und auswärts beerdigt werden sollen.

9. *Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.* a) Im Herzogthume Strelitz: Die Aemter, die Gutsobrigkeiten, die Magistrate. b) Im Fürstenthume Ratzeburg: Die Landvoigtei, die Gutsherrschaften.

10. *Grossherzogthum Oldenburg.* a) Im Herzogthume Oldenburg und im Fürstenthume Lübeck: Die Gemeindevorstände, die Stadtmagistrate. b) Im Fürstenthume Birkenfeld: Die Bürgermeister.

11. *Herzogthum Braunschweig.* Die Kreisdirectionen, die Polizeidirection zu Braunschweig, die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg a. Harz, Eschershausen, Gandersheim, Bad Harzburg, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. *Herzogthum Sachsen-Meiningen.* Die Landräthe, sowie für die im § 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Absatz 8 erwähnten Leichentransporte die Direction des Zuchthauses zu Massfeld.

13. *Herzogthum Sachsen-Altenburg.* Die Landrathsämter, die Stadträthe.

14. *Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.* a) Im Herzogthume Coburg: Das Landrathsamt zu Coburg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg in Franken. b) Im Herzogthume Gotha: Die Landrathsämter, die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. *Herzogthum Anhalt.* Die Regierung, Abtheilung des Innern, die Kreisdirectionen, sowie für die im § 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Absatz 8 erwähnten Leichentransporte die Direction der Strafanstalt zu Coswig, die Herzogliche Salzwerks-Direction zu Leopoldshall bei tödtlich verlaufenden Unglücksfällen auf den Herzoglichen Salzwerken Leopoldshall und Friedrichshall.

16. *Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.* Die Landräthe.

17. *Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.* a) Bei Transporten von Leichen innerhalb der Fürstenthums: Die Ortspolizeibehörden. b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus: Die Landrathsämter.

18. *Fürstenthum Waldeck.* Die Kreisamtmänner.

19. *Fürstenthum Reuss älterer Linie.* Das Landrathsamt zu Greiz, der Amtsrichter zu Burgk.

20. *Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.* Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. *Fürstenthum Schaumburg-Lippe.* Die Landrathsämter, der Polizeidirector zu Bückeburg, der Magistrat zu Stadthagen.

Digitized by Google

22. Fürstenthum Lippe. Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg, die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen. Die Polizeidirection zu Bremen, der Landherr in Bremen, die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg. Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg, der Amtsverwalter zu Ritzebüttel, der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsass-Lothringen. Die Kreisdirectoren, die Polizeidirectoren zu Metz und Strassburg.

Ausserdem sind für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen und nach dem Deutschen Reiche bestimmt sind, folgende Stellen zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden:

a) die Kaiserlichen Missionen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Marocco, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Russland, der Schweiz und der Türkei;

b) die Kaiserlichen Consularbehörden (Generalconsulate, Consulate und Viceconsulate) in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland und der Schweiz, ferner die Generalconsulate zu Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Cairo, Christiania, Constantinopel, Kopenhagen, London und Stockholm, sowie die Consulate zu Alexandrien, Algier Brüssel, Cairo, Madrid, Rotterdam und Tunis.

Vermischte Nachrichten.

Specialärzte im Deutschen Reiche. Von 27374 Aerzten im Deutschen Reiche waren nach einer in der „Deutschen med. Wochenschrift" veröffentlichten Zusammenstellung aus dem Reichs-Medicinalkalender für das Jahr 1901 3431 Aerzte, d. i. der achte Theil aller Aerzte, Specialärzte. Während ein Arzt auf 2014 Einwohner kam, entfiel ein Specialarzt auf 16066 Einwohner. Am zahlreichsten im Verhältnisse zur Zahl der Aerzte finden sich die Specialärzte im Königreiche Sachsen; hier waren mehr als ein Fünftheil aller Aerzte Specialärzte. In Preussen, Baden und Bayern näherte sich das Verhältnis der Specialärzte zu den Aerzten dem allgemeinen Mittel. In Elsass-Lothringen betrug das Verhältnis 1 : 12. Naturgemäss wohnen die Specialärzte hauptsächlich in den grossen und Mittelstädten und von den kleineren Orten auch in Universitätsstädten. In den Städten des Deutschen Reiches mit über 100.000 Einwohnern befanden sich 2068 = 60·3 Percent aller Specialärzte, in Städten mit 45—100.000 Einwohnern 512 = 14·9 Percent und in kleineren Orten 851 = 24·8 Percent; von letzteren entfielen allein 121 auf 9 Universitätsstädte, die übrigen betrafen zumeist Aerzte von Anstalten (Irren- und sonstigen Heilanstalten). In den Grossstädten mit Universitäten fanden sich relativ weniger Specialärzte als in jenen ohne Universitäten, ein Umstand, welcher sich aus dem Bestande stark frequentirter Kliniken erklärt.

Was die Vertheilung der Specialärzte nach den einzelnen von ihnen vertretenen Fächern anbelangt, so standen die Augenärzte allen anderen voran, indem auf 100 Specialärzte nahezu 18 Augenärzte entfielen. Die Zahl der Chirurgen und jene der Geburtshelfer und Gynäkologen, sowie die der Specialärzte für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten war nahezu gleich (je 15·04—15·56 Percent aller Specialisten); hinter diesen folgten die Neurologen mit 7·84 Percent der Gesammtzahl, während die übrigen Specialberufe wesentlich kleinere Zahlen aufwiesen. Hinsichtlich des Wohnsitzes der Specialärzte nach den einzelnen Fächern erscheint es bemerkenswerth, dass in Grossstädten vier Fünftheile aller Aerzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, von den Augenärzten die Hälfte, von den Specialärzten für Nervenkrankheiten zwei Fünftheile, von allen übrigen aber zwei Drittheile wohnten. In den Mittelstädten (45—100.000 Einwohner) waren relativ viele der Ohren- und Augenärzte (ein Sechstheil). In den kleineren Orten sind nahezu die Hälfte der ausgewiesenen Specialärzte Nervenärzte (wegen der vielen in diesen Orten gelegenen Anstalten); sehr gering ist hier die Anzahl der Specialärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Bestimmung der Mauerfeuchtigkeit. Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Mauerwerk in einem Neubaue handelte, hat das Ministerium des Innern mit Erlass vom 14. Juni 1891, Z. 21546, eine politische Landesbehörde auf die vom Oberbezirksarzte Dr. Markl angegebene Methode zur Bestimmung der Mauerfeuchtigkeit behufs Verständigung der Unterbehörden aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Diese Methode beruht auf dem Principe, dass absoluter Alkohol, mit Mörtel versetzt, demselben die Feuchtigkeit quantitativ entzieht. Das von dem Alkohol aufgenommene Wasser kann dann aräometrisch bestimmt und daraus der Wassergehalt des Mörtels berechnet werden. Zur bequemen Ausführung dieser Methode bedient man sich eines kleinen von J. Greiner in München erzeugten Apparates. Dieser besteht aus einer Schüttelflasche, einem Messkolben, zwei Alkoholometern mit passenden Glascylindern und aus einem Glastrichter. In die Flasche werden 20 Gr. des zu untersuchenden Mörtels gebracht, mittelst des Messkolbens mit 100 Gr. hochgradigen Alkohols versetzt und darin durch 5 Minuten geschüttelt. Nach Durchschütteln des Mörtels mit Alkohol wird dieser in einen von den beiden Aräometercylindern abfiltrirt, der andere Cylinder wird mit dem zur Probe verwendeten Alkohol gefüllt und der Stand der beiden Aräometer, welche mit den Glascylindern behufs gleichmässiger Temperirung in ein mit Wasser gefülltes Glasgefäss eingehängt werden, abgegeben. Die Theilung der Aräometer ist so gewählt, dass die Differenz zwischen dem Stande derselben (vor und nach der Aufnahme des Mörtelwassers) die Mörtelfeuchtigkeit direct in Percenten ausdrückt. Die ausführliche Beschreibung dieser Methode und der damit erzielten Ergebnisse, sowie die Abbildung des vorerwähnten Apparates findet sich im Archive für Hygiene Bd. 34 u. 38.

Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus Ungarn zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheiten zugereisten, mit Trachom behafteten Arbeiter. Ueber Anregung des k. k. Ministeriums des Innern hat das königlich ungarische Ministerium des Innern die unterstehenden Municipien jener Gebiete, aus welchen trachomkranke Arbeiter nach Oesterreich zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheiten zeitweilig zuzuziehen pflegen, angewiesen, die diesseitigen politischen Behörden, in deren Amtsgebiet sich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke begeben, jeweilig von der bevorstehenden Ankunft solcher Personen zu verständigen, damit die nothwendige sanitätspolizeiliche Ueberwachung derselben fortgesetzt, und dieselben nach Maassgabe des Falles der ambulatorischen, eventuell auch der Spitalsbehandlung unterzogen werden können.

Hievon hat das k. k. Ministerium des Innern die politischen Landesbehörden in Wien, Graz, Prag und Brünn in dem Erlasse vom 20. August 1901, Z. 31847, mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, Veranlassung zu treffen, dass im Falle der Aufnahme nach Ungarn zuständiger Trachomkranker in ein öffentliches Krankenhaus die Verwaltung des letzteren stets sofort dem königlichen ungarischen Ministerium des Innern hierüber umständliche Mittheilung mache.

Beförderung von infectionsverdächtigen Untersuchungsobjecten im Postverkehre. Das Handelsministerium hat unter Hinweis auf die Bestimmung des Punktes 11 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Einsendung von infectionsverdächtigen Untersuchungsobjecten (siehe S. 216 d. Bl.) alle Post- und Telegraphendirectionen aufgefordert, den unterstehenden Postämtern im Sinne des Erlasses vom 12. Mai 1897, Z. 25045, betreffend die Versendung von Leichentheilen zu gerichtsärztlichen Zwecken, die erforderlichen Weisungen zu geben. Hienach müssen solche Untersuchungsobjecte aufs Sorgfältigste behandelt, beziehungsweise mit aller Umsicht vor Beschädigungen geschützt werden. Sendungen des erwähnten Inhaltes, welche den in dem gedachten Erlasse vorgeschriebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Bezüglich der zollämtlichen Behandlung hat das genannte Ministerium die Directionen auf die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1897, Z. 6519, (siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 478) verwiesen. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juni 1901, Z. 22175.)

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 8. September l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 25. September bis 2. October d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in der Stadt Lemberg 1, ferner in den politischen Bezirken Mosciska: Malnowska Wola 2, Niklowice 13; Rawa: Wroblaczyn 9; Stryj: Orawa 2.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. | Wien, 10. October 1901. | Nr. 41.

Jahresbericht der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien über das Betriebsjahr 1900.

Erstattet vom k. k. Impfdirector Dr. Gustav **Paul**.

(Fortsetzung.)

Die Differenzen der Haftungsergebnisse bei den Erstimpfungen können im Hinblicke darauf, dass die erheblichen Schwankungen in dem Percentsatze der positiven Erfolge auch jene Truppenabtheilungen betreffen, die mit Impfstoff ein und derselben Provenienz versorgt worden sind, und dass in jenen Fällen, bei denen die Haftung ausgeblieben ist, die mit demselben Impfstoffe wiederholte Impfung in mehr als der Hälfte der Fälle positiven Erfolg ergab, nur in einer Ungleichmässigkeit der Impftechnik ihre Erklärung finden.

Ganz anders sind die grossen Differenzen in den erzielten Impfresultaten bei den Revaccinationen aufzufassen, wo die Ungleichmässigkeit der Impftechnik wohl ebenfalls ins Gewicht fällt, die Inconsequenz der Beurtheilung des positiven Revaccinationserfolges seitens der einzelnen Impfärzte jedoch die Hauptrolle spielen dürfte.

Nach der allgemein im In- und Auslande üblichen Gepflogenheit wird bei Revaccinationen selbst die Entwickelung der sogenannten unechten Pocken, Bläschen oder Knötchen als Erfolg angeprochen und beurtheilt.

Bei dieser Definition des positiven Revaccinationsresultates ist es unklar, ob sich die Bezeichnung »Erfolg« blos auf die erfolgte, sich durch das Auftreten eines entzündlichen Knötchens charakterisirende Haftung des Impfstoffes, oder in analoger Weise, wie bei der Erstimpfung, auch auf den supponirten Erfolg einer durch die Revaccination erzielten Neuimmunisirung bezieht.

Wer die Schwierigkeiten und das Gefühl der Unsicherheit aus eigener Erfahrung kennt, die häufig genug bei der exacten Feststellung eines positiven Erfolges bei

Digitized by Google

Revaccinationen nach der oben erwähnten Directive auftauchen, den werden die immer wiederkehrenden Schwankungen der Haftungspercente in den Berichten über die Resultate der Revaccinationen nicht Wunder nehmen.

Es muss vor Allem die principielle Frage entschieden werden, ob es gerechtfertigt und zweckmässig ist, bei der Feststellung und Verzeichnung der Revaccinationsergebnisse in analoger Weise, wie bei den Erstimpfungen, einfach die Unterscheidung in positive und negative Erfolge zu treffen, oder mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Erscheinungsformen der Efflorescenzen bei Revaccinirten ein anderes Eintheilungsprincip aufzustellen. Auch ist die Frage noch offen, ob das Auftreten von Knötchen bei Revaccinirten nur in dem Sinne als positiver Erfolg aufzufassen ist, dass der Impfstoff virulent genug war, um die sich als Knötchen charakterisirende kleine entzündliche Reaction hervorzurufen, was man gemeiniglich als Haftung, bezeichnet oder ob damit auch ausgedrückt werden soll, dass mit dem Auftreten des Knötchens eine Neuimmunisirung oder eine Ergänzung der abgeschwächten Immunität der revaccinirten Individuen erzielt worden ist.

Die Beurtheilung des Impferfolges bei Erstimpflingen unterliegt gar keinen Schwierigkeiten. Von einem positiven Erfolge wird man sprechen, wenn es zur Entwicklung von typischen Schutzblattern kommt, die höchstens durch ihre variable Grösse oder Zahl, sowie durch die grössere oder geringere Intensität der localen Reizerscheinungen Abweichungen aufweisen werden; negativ wird man den Erfolg bezeichnen, wenn die Entwickelung der Schutzpocken ausbleibt.

Die Bezeichnung »positiver Erfolg« wird sich hiebei sowohl auf die erfolgreiche Haftung des Impfstoffes, als auch auf die hiedurch erzielte erfolgreiche Immunisirung des geimpften Individuums beziehen.

Ganz anders steht jedoch die Sache bezüglich der sogenannten positiven Revaccinationserfolge. Hier fällt der Begriff »Haftung« nicht in allen Fällen mit jenem der erfolgreichen Neuimmunisirung des revaccinirten Individuums zusammen, sondern die Bezeichnung »positiver Erfolg« bezieht sich in vielen Fällen nur auf die Haftung des Impfstoffes.

Der klinische Verlauf der Schutzblattern, die epidemiologische und experimentelle Erfahrung lehren, dass die Immunität gegen Variola erst am 12. Tage nach der Impfung voll erreicht ist, und dass weiters der volle Impfschutz von der Qualität und der Zahl der Schutzblattern abhängig ist. In ausserordentlich seltenen Fällen verhalten sich einzelne Individuen (auch bei Impfthieren kann man dieses Verhalten beobachten) auch nach wiederholten Impfungen mit wirksamer Lymphe refractär gegen Vaccine. Hier muss man eine angeborene, natürliche Immunität annehmen. Mit Ausnahme dieser, wie gesagt, äusserst seltenen Fälle erlangt das geimpfte Individuum nur dann einen Impfschutz, wenn es zur Entwickelung kräftiger Schutzblattern gekommen ist. Man muss hieraus schliessen, dass die immunisirenden Stoffe in den Schutzblattern selbst gebildet, von da aus resorbirt werden und so in den Gesammtorganismus gelangen. Diese Annahme erhält eine gewichtige Stütze in den Ergebnissen einiger Thierexperimente, die im hiesigen Institute zur Klärung dieser Frage vorgenommen wurden. Es wurden einigen Jungrindern relativ grosse Mengen von wirksamer Vaccine subcutan und intraperitoneal einverleibt, ohne dass hiedurch eine Immunisirung gegen Vaccine bewirkt worden wäre, wie eine nach 12 Tagen nachfolgende cutane Impfung mit derselben Vaccine bewies, bei der es zur Entwickelung vollkommen regelmässig gebildeter Schutzpocken kam. Bei diesen Versuchen muss man nur die Vorsicht beachten, die subcutane oder intraperitoneale Einverleibung des Impfstoffes so vorzunehmen, dass die Einstichstelle mit dem letzteren nicht in Berührung kommt, weil sonst daselbst sich eine Impfpocke bildet und diese allein oft schon genügt, um das Thier gegen eine nachfolgende cutane Impfung unempfänglich zu machen.

Digitized by Google

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich logischer Weise der Schluss, dass die Impfung nur dann eine Immunisirung des Individuums bewirken kann, wenn es zur Bildung von typischen oder vom Typus nur wenig abweichenden Schutzblattern mit localer reactiver Entzündung, Schwellung der regionären Lymphdrüsen und allgemeinen Reactionserscheinungen kommt.

Die Dauer und der Grad der durch eine erfolgreiche Impfung erworbenen Immunität ist verschieden. Nach den tausendfältigen, diesbezüglich gesammelten Erfahrungen kann man annehmen, dass der volle Impfschutz bei den meisten Individuen circa 10 Jahre anhält.

Genauen Aufschluss hierüber gibt die nach dieser Zeit wiederholte Impfung, die Revaccination.

Je näher die letztere dem Zeitpunkte der ersten Impfung liegt, desto häufiger bleibt die Revaccination ohne Erfolg, d. h. es erfolgt keine Haftung, beziehungsweise keine Entwickelung von Schutzblattern, weil dies die durch die erste Impfung erworbene Immunität nicht zulässt. Ist diese Immunität zwar noch vorhanden, jedoch stark herabgesetzt, so kommt es wohl zur Bildung von Schutzblattern, dieselben zeigen jedoch ein atypisches Aussehen, raschere Entwickelung und raschere Rückbildung in Folge der nachhaltenden Wirkung der ersten Impfung. Es kommt zu modificirten Schutzblattern, wie ja eine erfolgreiche Impfung auch die Eruption der Variola modificirt, was zu der Bezeichnung Variola modificata oder Variolois geführt hat. Nur bei solchen Individuen, welche die Vaccineimmunität im Laufe der Zeit ganz eingebüsst haben, kommt es zu vollkommen ausgebildeten, also typischen Schutzblattern, wie bei Erstimpflingen.

Die bei vielen Revaccinirten sich entwickelnden entzündlichen Knötchen beweisen nicht etwa eine erhebliche Abschwächung der durch die Erstimpfung erworbenen Immunität, sondern sie deuten nur darauf hin, dass der zur Wiederimpfung verwendete Impfstoff kräftig genug war, um selbst bei immunen Individuen eine kleine locale entzündliche Reizung zu verursachen. Dieselben sind also mit Beziehung auf eine von Neuem immunisirende Wirkung als negative Erfolge zu betrachten.

Es ist nicht recht anzunehmen, dass in diesen kleinen Entzündungsknötchen in Betracht kommende Mengen von Schutzstoffen gebildet und resorbirt werden und so zur Verstärkung der noch bestehenden Immunität beitragen könnten.

Eine solche Verstärkung der im Laufe der Zeit abgeschwächten Immunität, beziehungsweise eine Neuimmunisrung kann nur dann zu Stande kommen, wenn es nach der Revaccination zu deutlichen, wenn auch modificirten Schutzblattern mit localer und allgemeiner Reaction kommt. Die Revaccination ist also im Grunde genommen als eine Probe auf die noch bestehende oder verloren gegangene Schutzwirkung der ersten erfolgreichen Impfung anzusehen, welche in den letzterwähnten Fällen den Werth einer Neuimmunisirung besitzt, während sie in allen übrigen Fällen nicht im Stande ist, die noch bestehende Immunität etwa noch zu verstärken. Aus den obigen Deductionen ergibt sich der Schluss, dass es von höchst problematischem Werthe ist, bei Revaccinationen selbst die Entwickelung der entzündlichen Knötchen als Erfolg anzusehen, weil in diesen Fällen der Begriff »Erfolg« mit dem Begriffe der erfolgten Neuimmunisirung nicht zusammenfällt, und dadurch nur zu irrthümlichen Interpretationen des Werthes der Revaccination Gelegenheit gegeben wird. Diese sogenannten Knötchenerfolge können ja nicht einmal zur Beurtheilung der Qualität des Impfstoffes herangezogen werden, da heftig wirkende Impfstoffe bei immunen Individuen wohl häufiger, als mild wirkende zu solchen Knötchenbildungen Veranlassung geben und so die Zahl der positiven Revaccinationserfolge vermehren helfen, dafür aber bei denjenigen Individuen, deren Impfschutz abgeschwächt oder verloren gegangen ist, umso heftigere Entzündungserscheinungen hervorrufen, die gewiss unerwünscht und unnütz sind und daher vermieden werden sollen. Ein

Digitized by Google

Impfstoff, welcher bei Erstimpflingen vollbefriedigende Resultate aufweist, ist gewiss auch zur Verwendung bei Wiederimpfungen vollkommen geeignet und braucht nicht etwa zu letzterem Zwecke kräftiger zu sein, wie dies hie und da auch von fachcollegialer Seite als zweckentsprechend angesehen wird. Die grossen Vortheile, welche die Verwendung möglichst keimarmer und durch entsprechende Ablagerung in ihrer heftigen Virulenz gemilderten Vaccine bieten, würden hiedurch illusorisch gemacht werden.

Es dürfte sich demnach empfehlen in den Berichtsformularien die Rubriken »mit Erfolg geimpft«, »ohne Erfolg geimpft« oder »positiver und negativer Erfolg« nur für die Erstimpfungen bestehen, dagegen bei Revaccinationen die analoge Qualification der Resultate aus obigen Gründen gänzlich fallen zu lassen und an ihrer Stelle die Revaccinationsresultate nach den klinischen Merkmalen einzutheilen.

Es würde sich demgemäss etwa folgendes Rubrikenschema für die Berichte über die Revaccinationsresultate ergeben:

Revaccinirt wurden	Von diesen Revaccinirten zeigten			
	keine Reaction	entzündliche Knötchen ohne erhebliche Reaction (Papeln)	Atypische (modificirte) jedoch deutliche Vaccinebläschen (Schutzblattern)	Typische Vaccinebläschen (Schutzblattern) wie bei Erstimpflingen

Bei dieser Art der Berichterstattung wird es wohl allerdings in Folge der Eliminirung der »Knötchenerfolge« zu einem erheblichen Sinken des Percentsatzes der sogenannten positiven Revaccinationserfolge, jedoch gewiss zu einer grösseren Uebereinstimmung in der Beurtheilung der Revaccinationsresultate kommen.

Die Impfstoffgewinnungsanstalten werden dementsprechend die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit in Bezug auf die gute Qualität des Impfstoffes nur an der Höhe der Haftungspercente bei Erstimpfungen, jedoch nicht an jener bei Revaccinationen messen können.

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901,

R. G. Bl. Nr. 154,

betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118*), auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

Aus Anlass der in Neapel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel ausgedehnt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*

*) Siehe S. 336 d. Bl.

Digitized by Google

Circularerlass der k. k. Seebehörde in Triest vom 2. October 1901, Z. 12558,

an alle unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die sanitäre Behandlung der Herkünfte aus Neapel.

(Uebersetzung.)

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien anlässlich der in Neapel aufgetretenen Pestfälle mit Erlass vom 1. October l. J., Z. 48561, angeordnet, dass die aus dem genannten Hafen kommenden Schiffe einer strengen sanitären Revision unterzogen werden, deren Ergebnis für die weitere sanitäre Behandlung des Schiffes maassgebend sein wird. Sollte ein Krankheitsfall, oder sollten andere ungünstige hygienische Verhältnisse, wie etwa sanitätspolizeilich verdächtige Reisende, constatirt werden, so ist die sanitäre Revision an Bord zu wiederholen. Das Verzeichnis der Passagiere unter Angabe des nächsten Reisezieles derselben ist der politischen Behörde zu übergeben.

Die weiteren Bestimmungen der internationalen Sanitätsconvention zu Venedig, welche im h. o. Circularerlasse vom 17. Juni 1897, Z. 5684,*) enthalten sind, haben strenge Anwendung zu finden.

Die Ankunft eines Schiffes aus dem Hafen von Neapel, beziehungsweise der ärztliche Befund über die hygienischen Verhältnisse an Bord des Schiffes ist ungesäumt wegen allfälliger weiterer sanitärer Behandlung bekannt zu geben.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 267.

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde vom 4. October 1901, Z. 12651,

an alle unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die sanitäre Behandlung der Herkünfte aus Samsun.

(Uebersetzung.)

Auf Grund telegraphischer Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 3. October l. J., Z. 3676 H. M., verfügt die Seebehörde mit Rücksicht auf das Auftreten der Pest in Samsun, dass die aus diesem Hafen kommenden Schiffe bei ihrer Ankunft in einem einheimischen Hafen in gleicher Weise behandelt werden, wie die Herkünfte aus Constantinopel, d. i. dass an Bord derselben eine strenge ärztliche Visite vorgenommen werde, von deren Ergebnis die weitere sanitäre Behandlung des Schiffes abzuhängen hat.

Die Liste der Passagiere unter Angabe des nächsten Reisezieles derselben ist behufs Durchführung der vorgeschriebenen ärztlichen Ueberwachung der zuständigen politischen Behörde zu übergeben, und sind auch die im Circularerlasse der Seehehörde vom 17. Juni 1897, Z. 5684,*) enthaltenen übrigen Bestimmungen der Venediger Convention genau in Anwendung zu bringen.

Die Ankunft eines Fahrzeuges aus den erwähnten Häfen, beziehungsweise der ärztliche Befund über die hygienischen Verhältnisse an Bord des Schiffes sind sofort der Seebehörde wegen allfälliger strengerer sanitärer Behandlung bekannt zu geben.

*

Mit Circularerlass vom 5. October 1901, Z. 12513, hat die Seebehörde aus Anlass des in Smyrna aufgetretenen neuerlichen Pestfalles angeordnet, dass gegen die aus diesem Hafen eintreffenden Schiffe dieselben Maassnahmen in Anwendung zu kommen haben, welche im obigen Circularerlasse vom 4. October 1901, Z. 12651, gegenüber Herkünften aus Constantinopel getroffen wurden.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 267.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Krain. In der am 17. August 1901 abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Begutachtung des Statutes für die Irrensiechenabtheilung in einem Siechenhause.
2. Besetzungsvorschlag für einen Bezirkshebammenposten.
3. Gutächtliche Aeusserung über die Eingabe eines Apothekers wegen Enthebung vom Halten einiger Medicamente.

Galizien. Verhandlungsgegenstände in der Sitzung vom 19. Juli 1901.

1. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Verabreichung von unentgeltlichen Bädern für die Schuljugend der Volksschulen in Krakau. (Referent: Sanitätsrath Merczyński.)
2. Gutachten, betreffend die Verfälschungen des russischen Thees. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Bądzyński.)
3. Begutachtung der Pläne einer privaten Findelanstalt in Bobrek, Bezirk Chrzanow, (Referent: Sanitätsrath Dr. Festenburg.)
4. Gutachten, betreffend die Errichtung eines selbständigen Sanitätsdistrictes in Knihynin, Bezirk Stanislau, und die Creirung eines neuen Sanitätsdistrictes in Uścieryki, Bezirk Kosow. (Referent: Hofrath und Landes-Sanitätsreferent Dr. Merunowicz.)
5. Begutachtung der Pläne:

   a) eines neu zu errichtenden privaten Krankenhauses in Tarnobrzeg. (Referent: Hofrath und Landes-Sanitätsreferent Dr. Merunowicz.)

   b) eines Bezirks-Krankenhauses in Skalat. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Machek.)

   c) eines israelitischen Krankenhauses in Załubińcze, Bezirk Neu-Sandec. (Referent: Sanitätsrath Dr. Merczyński.)

   d) eines Gemeinde-Krankenhauses in Halicz, und

   e) eines Isolirpavillons neben dem allgemeinen Krankenhause in Sambor. (Referent: Sanitätsrath Docent Dr. Schramm.)
6. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Errichtung einer zweiten öffentlichen Apotheke in Sniatyn. (Referent: Sanitätsrath Dr. Machek.)
7. Referat über das Ergebnis der chemischen Analyse von Branntweinproben aus 48 politischen Bezirken. (Referent: Sanitätsrath Prof. Dr. Bądzyński.)
8. Besetzungsvorschlag für zwei erledigte Sanitätsconcipistenstellen. (Referent: Hofrath und Landes-Sanitätsreferent: Dr. Merunowicz.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Frankreich.* Die Passagiere des Dampfers „Senegal“, auf welchem kürzlich zwei Pestfälle sich ereignet hatten (siehe S. 423), wurden aus dem Lazarethe in Frioul am 27. September entlassen, nachdem unter denselben bis dahin keine verdächtige Erkrankung vorgekommen war. Der genannte Dampfer wurde gründlich desinficirt. Die Bemannung desselben war während der Desinfectionsarbeiten auf dem zu diesem Zwecke in den Quarantainehafen von Frioul entsendeten Dampfer „Otégal“ untergebracht und wurde mit Pestserum geimpft.

An Bord des ungarischen Adriadampfers „Szapary“, welcher am 30. September in Marseille eingetroffen war und Passagiere und Ladung daselbst ausgeschifft hatte, ist am folgenden Tage ein Schiffsjunge unter pestverdächtigen Erscheinungen schwer erkrankt; der genannte Dampfer wurde sofort nach dem Quarantainehafen von Frioul dirigirt, woselbst noch ein zweiter Mann des genannten Dampfers unter gleichen Erscheinungen erkrankte, während der Schiffsjunge am 3. October der Krankheit erlag. Ueber Beschluss der Sanitätsbehörde in

Digitized by Google

Marseille wurde ein grosser Theil der Ladung des Schiffes, namentlich sämmtliche Esswaren, die bereits in den Hafenmagazinen lagerten, vernichtet.

Griechenland. Gegen alle nach dem 30. September aus dem Golfe von Neapel abgegangenen Herkünfte wurde eine fünftägige Quarantaine und das Verbot der Wareneinfuhr, gegen Herkünfte aus den italienischen Häfen von Bari bis Santa Maria di Leuca eine 48stündige Quarantaine verfügt. Laut telegraphischer Mittheilung vom 3. October ist diese Quarantaine für Herkünfte aus dem Golfe von Neapel auf acht Tage, für solche von Bari bis Santa Maria auf fünf Tage erstreckt worden.

Italien. Laut amtlicher Mittheilung vom 7. October sind in Neapel vom 27. September bis 1. October l. J. 6 weitere Pestfälle constatirt worden. Seither wurde kein neuer Fall beobachtet. Im Ganzen sind bisher 18 Personen an Pest erkrankt und 7 gestorben. Von den letzten 6 Pestfällen betreffen 4 Arbeiter des Freihafens und 2 Angestellte des Molino Tartarone in San Giovanni a Teduccio nächst Neapel, von welchen der eine in dieser Ortschaft, der andere in Barra erkrankt ist. Die Desinfectionsarbeiten und die Rattenvertilgung im Freihafen von Neapel werden fortgesetzt; die Arbeiter des Freihafens, unter welchen die Erkrankungen aufgetreten waren, sind an Bord eines Schiffes isolirt. Die Bestimmung über Postsendungen in der aus Anlass des Auftretens der Pest in Neapel erlassenen Seesanitätsverordnung Nr. 13 (siehe S. 423 d. Bl.) hat richtig zu lauten: „Postsendungen — mit Ausnahme von Paketen und Mustern — sind in dieses Verbot nicht inbegriffen, wenn sie in getheerten Säcken verpackt sind".

Mit Seesanitätsverordnung Nr. 14 vom 30. September l. J. wurden aus Anlass des neuerlichen Auftretens der Pest in Rio de Janeiro die Bestimmungen der Seesanitätsverordnung Nr. 19 vom 20. Juni 1900 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 310) wieder in Kraft gesetzt.

Niederlande. Zufolge der im niederländischen Staatscourant verlautbarten Verordnung vom 27. September 1901 ist die Ein- und Durchfuhr von Hadern, gebrauchten Kleidungsstücken, sowie ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Neapel verboten. Von Reisenden mitgebrachtes Gepäck ist, soweit es ungewaschene Leib- und Bettwäsche betrifft, in dieses Verbot einbezogen. Keine Anwendung findet dieses Verbot *a*) rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr: Auf Güter, die wohl von Neapel eingeführt sind, bei denen aber zur Genüge erhellt, dass sie von anderer Herkunft sind, und welche derart verpackt sind, dass sie nicht in Berührung mit inficirten Gegenständen gewesen sind; *b*) rücksichtlich der Durchfuhr: Auf Güter, die derart verpackt sind, dass sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung unterzogen werden konnten.

Rumänien. Die königlich rumänische Regierung hat mit Rücksicht auf den in Scutari constatirten Pestfall angeordnet, dass vom 5. (18.) September an alle Herkünfte aus Scutari, sowie aus Constantinopel und dessen Vilajet der Desinfection und die Reisenden, sowie die Schiffsmannschaft der ärztlichen Beobachtung durch zwölf Stunden unterzogen werden. Der Hafen von Mangalia ist wieder gesperrt. Hingegen werden Reisende und Herkünfte, welche auf Dampfern des rumänischen Schiffahrtsdienstes einlangen, die an Bord einen Arzt haben, unmittelbar in den rumänischen Häfen zugelassen.

Türkei. In Samsun, einer Stadt an der Nordküste Kleinasiens, sind laut telegraphischer Nachrichten Anfangs October neun Pestfälle, darunter einer mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen. Der Oberste Sanitätsconseil unterwirft Herkünfte aus dieser Stadt einer zehntägigen Quarantaine.

Zufolge Beschlusses des Sanitätsconseils werden Schiffe aus dem Golfe von Neapel der fünftägigen Quarantaine und Desinfection unterzogen; von Brindisi kommende Schiffe unterliegen der ärztlichen Visite. Die Einfuhr von Mehl und Teigwaren aus Neapel ist verboten.

In Assyr (siehe S. 391) ist die Pest seit Ende Juli erloschen. Insgesammt sollen daselbst in diesem Jahre 68 Erkrankungen und 25 Todesfälle an Pest vorgekommen sein.

Der Conseil beschloss die zehntägige Quarantaine gegen Herkünfte aus dem arabischen Küstengebiete des Rothen Meeres zwischen Confudah und Mamuret-ül-Hamidié aufzuheben.

Aegypten. Pestfälle wurden gemeldet am 3. October aus Alexandrien 3, Port Said 1 und Benha 2. Auf dem in Alexandrien in Quarantaine befindliche Lloyddampfer

Digitized by Google

„Maria Theresia" (siehe S. 424 d. Bl.) sind unter der Mannschaft weitere 2 Pestfälle vorgekommen; die Kranken sind im Lazarethe von Alexandrien isolirt.

Provenienzen aus Constantinopel werden in Aegypten der fünftägigen Quarantaine unterzogen.

Marokko. Herkünfte aus Alexandrien unterliegen seit dem Monate April der Quarantaine; nunmehr wurde auch Neapel für inficirt erklärt.

Britisch-Indien. In Bombay (siehe S. 410 d. Bl.) wurden in den zwei Wochen vom 14. bis 27. August hintereinander 240, 184 Erkrankungen und 201, 203 Todesfälle, in Calcutta in den zwei Wochen vom 4. bis 18. August 18, 23 Erkrankungen und 17, 20 Todesfälle und in Kurachee vom 10. bis 23. August 3 Todesfälle an Pest beobachtet.

Hongkong. In den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 11. bis 24. August sind 4, 3 Erkrankungen und 5, 2 Todesfälle an Pest vorgekommen. Seit Beginn der diesjährigen Epidemie sind nach den amtlichen Nachweisen 1621 Personen (1538 Chinesen, 52 andere Asiaten und 31 Europäer) an Pest erkrankt und 1548 (1503 Chinesen, 34 andere Asiaten und 11 Europäer) dieser Krankheit erlegen.

Mit Rücksicht auf das nur mehr vereinzelte Vorkommen der Pest hat die Colonialregierung beschlossen, vom 22. August an die Ausfertigung von Sanitätspässen („Clean Bills of Heath") an ausfahrende Schiffe einzustellen.

Capcolonie. In der Woche vom 1. bis 7. September sind in Capstadt 1 neue Erkrankung und 1 Todesfall constatirt worden; in Port Elizabeth wurde eine Pestleiche aufgefunden.

Australien. In Queensland (siehe S. 400 d. Bl.) ist in der Woche vom 28. Juli bis 3. August kein weiterer Pestfall beobachtet worden.

Neucaledonien. In Numea (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 244) ist neuerdings die Pest ausgebrochen; in der Zeit vom 12. bis 22. August sind laut amtlicher Mittheilung 20 Personen, darunter 5 Europäer, an Pest erkrankt und 5 (1 Europäer) gestorben; vom 22. August bis 15. September erkrankten 6 Personen, darunter 1 Europäer, und starben 2 Eingeborene.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 391 d. Bl.)sind vom 3. August bis 6. September weitere 12 Pestfälle, darunter 5 mit tödtlichem Ausgange, ausgewiesen worden. Von den drei am 3. August in Behandlnng gestandenen Kranken ist einer gestorben, die beiden anderen sind genesen; die 5 in Behandlung verbleibenden Kranken befinden sich im Isolirspitale. Nach den in der Stadt circulirenden Gerüchten soll die Zahl der thatsächlich vorgekommenen Pestfälle weit grösser sein; seitens der Behörden wird jedoch nur zugegeben, dass sich ausser den constatirten Fällen auch mehrere pestverdächtige Erkrankungen ereignet haben.

Blattern. In Rio de Janeiro haben die Blattern eine bedenkliche Ausbreitung erlangt; im Monate August sind 249 Blatterntodesfälle constatirt worden. In den vorausgegangenen Monaten dieses Jahres (Jänner bis Juli) sind an Blattern gestorben: 48, 10, 20, 11, 34, 50, 123 Personen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 3. bis 9. October d. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien in der Stadt Krakau 1;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Husiatyn: Uwisla 2; Nadworna: Przerosl 4; Przemysl: Hruszatyce 7; Rawa ruska: Wroblaczyn 5.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. Daimer, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. Stadler, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang.	Wien, 17. October 1901.	Nr. 42.

Jahresbericht der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien über das Betriebsjahr 1900.

Erstattet vom k. k. Impfdirector Dr. Gustav **Paul.**

(Schluss.)

II. Thätigkeitsbericht der öffentlichen Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt.

In der k. k. Impfstation wurden im Berichtsjahre vorgestellt: 191 Erstimpflinge, hievon wurden 6 wegen bestehender Krankheit (Fieber, Ekzem) ausgeschieden.

Geimpft wurden 185, zur Revision erschienen 183, von diesen wurden mit Erfolg geimpft befunden 181, ohne Erfolg 2. Bei den erfolgreich geimpften entwickelten sich aus 710 Impfinsertionen 704 Schutzblattern, was also einem personellen Erfolge von 98·9 Percent und einem Schnitterfolge von 99 Percent entspricht.

Zur Verimpfung gelangten die Impfstoffserien Nummer I—XI und die Einzelernten von den Thieren Nummer 40—42, 46—49, 68, 108, 109 und 111. Die Wirkung des verimpften Impfstoffes war voll befriedigend und in den meisten Fällen ohne zu heftige Reactionserscheinungen.

Von Zwischenfällen sind zu erwähnen:

Bei einem 3jährigen Kinde, welches bei der am 8. Tage vorgenommenen Revision einen vollkommen entsprechenden Befund darbot, kam es am 5. Tage nach der Revision an der Streckseite des Unterschenkels zur Entwickelung einer Gruppe von pemphigusartigen, mit klarem Serum erfüllten, prallgespannten Blasen in der Grösse einer Erbse bis jener eines Hellerstückes mit ziemlich lebhafter Randröthe und leicht infiltrirter Haut an der afficirten Stelle. Am übrigen Körper vollkommen normale Beschaffenheit der Haut; die Schutzblattern in regelmässiger Rückbildung, beinahe eingetrocknet, reactionslos. Die Affection dürfte als ein toxisches, bullöses Erythem aufzufassen sein. Die Blasen wurden aufgeschnitten und Behandlung mit Dermatolstreupulver angeordnet. Die Mutter erschien mit dem Kinde nicht wieder.

Digitized by Google

8 Andere mit derselben Lymphe (Serie Nr. VII) geimpfte Kinder zeigten ganz normalen Verlauf des Vaccinationsprocesses.

3 Wochen nach diesem Vorkommnisse wurde dieselbe Affection bei einem $2^1/_2$jährigen Kinde beobachtet, welches am 8. Tage nach der Revision, die ebenfalls nichts Auffälliges dargeboten hatte, wiederum in der Impfstation vorgestellt wurde. Zwei Impfborken abgefallen, zwei Borken haften noch, sind jedoch bereits gelockert, die Impfstellen reactionslos. An der Streckseite des rechten Oberarmes eine entzündliche Hautinfiltration in der Ausdehnung eines 5-Kronenstückes mit zum Theile geplatzten, zum Theile von eitrig getrübtem Inhalte erfüllten Blasen von Erbsen- bis Hellerstückgrösse. An der Streckseite des rechten Unterschenkels eine ähnliche, jedoch etwas ausgebreitetere Affection, die Blasen sind hier intact und mit klarem Serum erfüllt. Auch diese Affection wurde als Erythema toxicum bullosum aufgefasst und mit Dermatolstreupulver behandelt. Die Affection verursachte starkes Jucken. Trotz Aufforderung erschien die Mutter nicht wieder, woraus geschlossen wurde, dass die Affection rasch zur Abheilung kam.

Bei einem Impflinge zeigten sich in der Umgebung der Impfpocken zahlreiche kleine Nebenpocken.

Bei 3 Kindern wurde das Auftreten eines kleinmaculösen Impferythems, welches sich zumeist über den Stamm ausbreitete, beobachtet.

Zur Revaccination erschienen 47 Personen.

Revaccinirt wurden alle 47, zur Revision erschienen 40. Zur Entwicklung von deutlichen Vaccinebläschen (Schutzblattern) kam es nur bei 17 Individuen.

Zwischenfälle oder Complicationen des Revaccinationsverlaufes ergaben sich keine.

In impftechnischer Beziehung wäre hervorzuheben. dass in Folge der nunmehr erreichten Vollkommenheit der Herstellung der Zellstoffscheibchen die Application des Tegminverbändchens wesentlich rascher und besser vor sich geht als früher, wo die hie und da vorfindlichen, die rasche Application störenden »Harmonikazüge« der Zellstoffscheibchen einige Unbequemlichkeiten verursachten.

III. Bauliche Neuherstellungen, Adaptirungen, Neuanschaffung von wichtigeren Apparaten, Instrumenten und Behelfen zur Impfstoffbereitung etc.

Im Jahre 1900 wurden weder Neuherstellungen oder Adaptirungen, noch Neuanschaffungen von Apparaten etc. vorgenommen.

IV. Anstalts-Chronik.

Im Stande der Anstaltsfunctionäre hat sich ein Wechsel in der Person des mit der Führung der Buchhaltungsgeschäfte betrauten Beamten ergeben. Der bisherige Rechnungsführer der h. o. Anstalt, Ferdinand Prinz, Rechnungsrath im k. k. Ministerium des Innern, der vom Jahre 1894 bis zum Schlusse des Jahres 1900 der Anstalt angehört und sich um die Organisirung der Rechnungsführung des h. o. Institutes grosse Verdienste erworben hat, musste wegen Geschäftsüberbürdung auf die Stelle des Rechnungsführers resigniren. An seine Stelle trat der Rechnungsrevident der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Rudolf Dillisch.

Die Betheiligung der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt an der Weltausstellung in Paris ist das bemerkenswertheste Ereignis des Berichtsjahres. Den diesbezüglichen Darstellungen lag der leitende Gedanke zu Grunde, sowohl dem Fachmanne, als auch dem Laien — ohne abstossend zu wirken — ein anschauliches und instructives Bild der in der Wiener Staatsanstalt geübten aseptischen Methode der Impfung und Impfstoffgewinnung zu geben. Zu diesem Zwecke wurden zum grossen Theile jene Objecte verwendet, die bereits bei der österreichischen Jubiläums-Ausstellung (Wohlfahrts-

Digitized by Google

Ausstellung) im Jahre 1898 gedient hatten und ausserdem wurde die Ausstellung noch durch neue Objecte vervollständigt.

Zur Ausstellung gelangten:

Die bekannten Apparate zur aseptischen Verreibung und Verfüllung des Impfstoffes.

Das Modell eines geimpften Thieres mit entwickelten Schutzpocken (durch den Tegminverband zum Theile geschützt).

4 Moulagen, darstellend die Application des Tegminverbändchens zum Schutze der Impfstellen beim Kinde.

Proben von Rohstoff und verriebener Lymphe.

Aseptisches Impfinstrumentarium.

Formalindesinfector zur Stalldesinfection und Heissluftsterilisator von St. Baumann.

Photographische Aufnahmen der Institutsräume.

Tabellarische Uebersicht über die Leistungen des Institutes seit dem Gründungsjahre.

Illustrirter Prospect mit den Instructionen für die Thier- und Menschenimpfung.

Die aus der Anstalt hervorgegangenen Publicationen und Jahresberichte.

Genaue und gemeinverständlich verfasste Beschreibungen in deutscher und französischer Sprache, die einem jeden einzelnen Objecte beigefügt waren, ermöglichten auch ohne Demonstrator eine rasche Orientirung. Alle diese Objecte waren in einen einheitlichen, geschmackvoll ausgeführten Rahmen gefasst, so dass die Specialausstellung der Impfstoff-Gewinnungsanstalt einen geradezu malerischen Eindruck machte. Die Ausstellungsobjecte des h. o. Institutes fanden viel Beachtung und in Fachkreisen allgemeine Anerkennung, die auch durch die Verleihung der goldenen Medaille zum Ausdrucke gelangte.

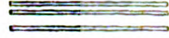
Gegenwärtig ist das grosse Object in der Impfstation der h. o. Anstalt aufgestellt und bildet hier nicht nur einen besonderen Schmuck des Impflocales, sondern einen vorzüglichen Behelf für Unterrichtszwecke.

Allen Jenen, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben, sei an dieser Stelle Dank und Anerkennung gezollt. Es sind dies die Herren: Hans Oehm, Inspector der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft, der den architektonischen Entwurf des originellen Rahmens (Vitrinen und Consolen etc.) für die Objecte aus besonderer Gefälligkeit für den Berichterstatter geliefert hat und auch bei der Zusammenstellung des grossen Objectes der Direction in liebenswürdigster Weise mit Rath und That zur Seite gestanden ist. Dr. Karl Henning, dessen Meisterhand die unübertrefflichen Moulagen (farbigen Plastiken) des Impfthieres und die 4 Kinderarme entstammen. Franz Kalkus, Thierpräparator in Wien (ehemals Präparator des Afrikaforschers Dr. Emil Holub), dem das prächtig gelungene Thiermodell zu danken ist. Engelbert Neuwirth, welcher die gesammte Tischlerarbeit in gediegener und eleganter Ausführung geliefert hat. Stefan Baumann, der die ausgestellten Apparate mit musterhafter Exactheit ausgeführt und montirt hat. Hoflieferant J. Odelga, der ein besonders schön ausgeführtes aseptisches Instrumentarium, Apotheker Benno Rothziegel, der eine Collection seiner aseptischen, allgemeiner Anerkennung sich erfreuenden Tegminpräparate und die Herren H. Turinsky und E. Grossmann, welche die Streupulversäckchen für Impfzwecke zur Verfügung gestellt haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Lucien Génin, Professor der französischen Sprache in Wien für seine meisterhafte Uebersetzung des Prospectes, der Anstaltsinstructionen, Uebersichtstabellen, Erläuterungen etc. Nebenstehende Illustration von Meister Erwin Pendl reproducirt in gelungener Weise das Autstellungsobject nach einer in Paris aufgenommenen Momentaufnahme. Endlich darf der Mitwirkung der Wr. Speditionsfirma Schenker & Co. nicht vergessen werden, die in prompter und verlässlicher Weise den Hin- und Rücktransport der zum Theile recht heiklen Ausstellungsobjecte besorgt und es ermöglicht hat, dass letztere nicht nur

Digitized by Google

OBJECT DER
K. K. IMPFSTOFF-GEWINNUNGS-ANSTALT

WELTAUSSTELLUNG
: PARIS · 1900 :



Digitized by Google

unbeschädigt in Paris figuriren konnten, sondern auch in unversehrtem Zustande zurückgelangt sind.

Se. Excellenz der Herr Statthalter von Niederösterreich Graf Erich Kielmansegg und der Vicepräsident der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Graf Giovanelli beehrten die Impfanstalt anlässlich der Probeausstellung der für die Pariser Weltausstellung bestimmten Objecte mit ihrem Besuche.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. August 1901,

wirksam für das Königreich Böhmen,

L. G. Bl. Nr. 65,

betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes an das Krankenhaus in Schwarz-Kostelets.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dem Krankenhause in Schwarz-Kosteletz wird im Sinne des Landesgesetzes vom 5. März 1898, L. G. Bl. Nr. 19, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

§ 2. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 2. August 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

*

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 27. August 1901, Z. 31223,

an alle unterstehenden politischen Behörden,

betreffend das Vorgehen bei Verletzung von Menschen durch den Biss wüthender oder wuthverdächtiger Hunde.

Im Hinblicke auf das ungleichmässige und den einschlägigen Bestimmungen nicht immer entsprechende Vorgehen einzelner Unterbehörden und ihrer Fachorgane in Fällen, in welchen Menschen durch den Biss wüthender oder wuthverdächtiger Hunde verletzt worden sind, werden die bezüglichen Vorschriften, die mit den Erlässen vom 28. November 1875, Z. 16589; 20. März 1876, Z. 3881; 13. August 1891, Z. 18181; 1. Mai 1894, Z. 10454; 15. August 1894, Z. 20700; 4. Mai 1898, Z. 12778; 4. October 1899, Z. 33488 und vom 4. November 1899, Z. 36833 bekannt gegeben wurden, neuerlich zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Diesen Erlässen gemäss ist jederzeit, wenn im Bezirke ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund gesehen wurde, sofort die eingehendste Nachforschung zu pflegen, ob und welche Personen von demselben gebissen worden sind; es ist zu diesem Zwecke den Gemeinden daher neuerlich eindringlichst aufzutragen, dass jeder Fall von Bissverletzung eines Menschen durch ein derartiges Thier sogleich zu melden ist.

Dem in jedem solchen Falle unverzüglich und womöglich gleichzeitig mit dem Amtsthierarzte an Ort und Stelle abzuordnenden Amtsarzte obliegt es sodann, die verletzte Person einer genauen Untersuchung zu unterziehen, die zunächst die Art der Verletzung, insbesondere ob selbe an einem nackten oder von Kleidern bedeckt gewesenen Körpertheile zugefügt wurde, und in diesem Falle, ob die Zähne des Thieres auch durch die Kleider gedrungen sind, festzustellen hat, worauf mit thunlichster Beschleunigung, falls nicht schon eine entsprechende kunstgerechte Behandlung Platz gegriffen hat, eine solche einzuleiten ist.

Falls durch die — wenn es ohne Gefahr möglich ist — stets in erster Linie anzustrebende Beobachtung des lebenden Hundes oder durch die Section desselben, beziehungsweise durch die in jedem Falle, in dem Menschen gebissen worden sind, zu veranlassende diagnostische Thierimpfung mit dem an das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut und thierärztliche Hochschule in Wien zu übersendenden Materiale („Oesterreichisches Sanitätswesen“ 1895, Seite 435) Wuth oder Wuthverdacht erwiesen wurde, so ist die sofortige

Digitized by Google

Abgabe der von diesen Thieren gebissenen Personen in die k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien behufs der antirabischen Behandlung auf das eindringlichste zu empfehlen, und sind zu diesem Zwecke die Verletzten, beziehungsweise deren Angehörige oder sonstige zur Obsorge für sie berufene Persönlichkeiten, wie Dienstgeber, Lehrherren u. s. w. in entsprechender Weise über die grossen Gefahren des Ausbruches von Lyssa, über die Zweckmässigkeit der antirabischen Behandlung und über deren Erfolge, die umso sicherer zu erhoffen sind, je eher die Behandlung eingeleitet wird, eingehend zu belehren.

Gleichzeitig ist, falls dem Eintritte in die antirabische Behandlung in der obgenannten Anstalt zugestimmt wird, oder der Eintritt auch nur mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt wird, das zur Aufnahme in diese erforderliche amtliche Certificat (siehe „Oesterreichisches Sanitätswesen“, Jahrgang 1894, Seite 482) in allen Theilen genau und gewissenhaft ausgefüllt der Partei behufs Mitnahme nach Wien zu übergeben.

Es wird weiters darauf hinzuweisen sein, dass bei begründetem Wuthverdachte nicht erst das Ergebnis der experimentellen Constatirung der Wuth abzuwarten, sondern die sofortige Behandlung zu empfehlen ist, — bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wuthkrankheit an der gebissenen Person die antirabische Behandlung aber nicht mehr von Erfolg sein kann; dass ferner die Behandlung circa 14, in schweren Fällen 20—30 Tage beansprucht; dass dieselbe in täglich vorzunehmenden Einspritzungen unter die Haut besteht und in der genannten Anstalt gemeiniglich ambulatorisch und unentgeltlich vorgenommen wird.

Die von auswärts Kommenden haben für Wohnung und Verpflegung in Wien selbst zu sorgen, jedoch können Personen, deren Verletzung einer Spitalsbehandlung bedarf, Kinder, die ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen finden, endlich völlig Unbemittelte in den normalmässigen Krankenstand der Anstalt aufgenommen werden.

Eine zwangsweise Abgabe von Personen, die von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, in die genannte Anstalt, ist nicht zulässig.

Bezüglich des Transportes mittelloser Personen nach Wien wird in Erinnerung gebracht, dass von den das Kronland durchziehenden Eisenbahnen

a) die k. k. Staatsbahn die Fahrt in der III. Wagenclasse gegen Bezahlung des halben Fahrpreises zugesteht, und zwar wird die ermässigte Fahrkarte unmittelbar an der Personencasse ausgefertigt auf Grund eines vorzuweisenden, legal ausgestellten gemeindeämtlichen Zeugnisses, in welchem die Mittellosigkeit der betreffenden Person und die Bedürftigkeit der Reise in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt, sowie die allfällige Nothwendigkeit eines Reisebegleiters bestätigt wird, beziehungsweise bei der Rückfahrt auf Grund einer dem erwähnten Zeugnisse beigegebenen Bestätigung der Anstaltsdirection über die erfolgte antirabische Behandlung.

Freifahrtscheine können in berücksichtigungswürdigen Fällen bei gänzlicher Mittellosigkeit über ein bezügliches Ansuchen seitens der k. k. Staatsbahndirection verabfolgt, eventuell können die bei den Personencassen bezahlten halben Fahrpreise im Rückvergütungswege erstattet werden.

b) Die k. k. priviligirte Südbahn-Gesellschaft gewährt eine 50 procentige Fahrpreisermässigung in der III. Wagenclasse über schriftliches Einschreiten bei der Eisenbahnverwaltung, eventuell kann im Falle der Nothwendigkeit einer sofortigen Abreise die entrichtete Fahrgebür rückvergütet werden (siehe „Oesterreichisches Sanitätswesen“ Seite 439, Jahrgang 1899).

In jedem einzelnen Falle einer Bissverletzung durch einen wüthenden oder wuthverdächtigen Hund ist das genaue Nationale des Verletzten aufzunehmen und ist im Anschlusse an das amtsärztliche Erhebungsprotokoll, in welchem auch das Ergebnis der amtsärztlichen Erhebung genau anzuführen ist, auch der in allen Rubriken sorgfältig auszufüllende „Ausweis“ mit vorzulegen. Ferner ist mit dem vierwöchentlichen Berichte über Infectionskrankheiten ein gleicher „Ausweis“

Digitized by Google

über alle in der Berichtsperiode vorgekommenen Fälle in Vorlage zu bringen.

Alle von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden gebissenen Personen sind, sie mögen der antirabischen Behandlung unterzogen worden sein oder nicht, während der Dauer eines Jahres in Evidenz zu führen und ist Vorsorge zu treffen, dass jede bedenkliche Erkrankung derselben behufs unverzüglicher Abordnung des Amtsarztes zur Erhebung und Einleitung der gebotenen Maassregeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft ehestens angezeigt werde.

Die während der Zeit der Evidenzführung gewonnenen Erfahrungen, namentlich über den Erfolg der antirabischen Behandlung sind alljährlich in einem besonderen Abschnitte des Ergänzungsberichtes R zum Jahres-Sanitätsberichte ausführlich zum Ausdrucke zu bringen.

Die nöthigen Drucksorten, „Ausweis“ und „amtärztliches Certificat“, liegen in einigen Exemplaren bei und sind im Bedarfsfalle weitere Ansprüche anher zu stellen.

Ausweis

über die in der Periode vom . . . . . bis . . . . 19 .. durch wüthende oder wuthverdächtige Thiere gebissenen Personen.

1. Gemeinde und Ortschaft.
2. Tag der Verletzung.
3. Name, Alter, Beschäftigung und Wohnort der verletzten Personen.
4. Beschreibung der Verletzung (ob an naktem oder bekleidetem Körper, ob und in welchem Grade dieselbe blutete u. s. w.)
5. Art der Behandlung. (Wie und von wem die erste Behandlung vorgenommen wurde. Resultat der Behandlung hinsichtlich der verletzten Stelle. Ob Behandlung in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien in Aussicht genommen).
6. Anmerkung. (Ob und wie die Wuth bei dem betreffenden Thiere constatirt wurde; ob dessen Schädel an das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut abgesendet wurde).

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Frankreich.* Auf dem aus Indien zurückgekehrten Messageriedampfer „Ville de La Ciotat“, welcher im Seelazarethe von Frioul eine 10tägige Quarantaine durchmacht, ist ein indischer Schiffsjunge an Pest erkrankt und in das Spital abgegeben worden.

Der zweite auf dem Adriadampfer „Szapary“ vorgekommene Pestfall, welcher einen Kohlenträger betraf, hat ebenfalls lethalen Ausgang genommen.

Im Friouler Quarantainehafen befindet sich auch der Messageriedampfer „Cambodge“, dessen Passagiere zwar gesund ausgeschifft wurden, unter dessen Mannschaft auch keine Kranken sind, auf welchem jedoch viel kranke und todte Ratten gefunden wurden. Der Dampfer wird gründlich gereinigt und desinficirt, die Ratten werden vertilgt.

Italien. Einer Mittheilung vom 12. October zu Folge ist in Neapel in letzter Zeit noch ein neuer Pestfall constatirt worden.

Zwei Seesanitätsverordnungen vom 2. October d. J. erklären Alexandrien in Aegypten und Samsun in der asiatischen Türkei als pestverseucht und setzen gegen dortige Provenienzen die Bestimmungen der früher anlässlich der Pestgefahr erlassenen Verordnungen in Kraft.

Niederlande. Mit Verordnung vom 1. October wurde Rio de Janeiro als pestverseucht erklärt. In Folge dessen unterliegen Schiffe, welche aus diesem Hafen kommen, einer 10tägigen Quarantaine.

Schweiz. Mit Beschluss des Bundesrathes vom 27. September wurden Stadt und Hafen von Neapel als pestverseucht erklärt und treten die §§ 33—35 und 37—48 der Verordnung vom 30. December 1899 (siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 115), welche die Ueberwachung von Ankömmlingen im Aufenthaltsorte, ferner den Waren- und Gepäckverkehr betreffen, in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Bulgarien. Mit Erlass vom 15. (28.) September wurde die Stadt Neapel vom 13. (26.) September ab, mit Erlass vom 19. September (2. October) die Stadt Samsun vom 17. (30.) September ab als pestverseucht erklärt.

Rumänien. Seit dem 14. (27.) September von Smyrna abgegangene Schiffe werden nur im Hafen von Sulina zugelassen und dort einer 5tägigen Quarantaine unterworfen. Die Einfuhr der im Titel IV, Cap. II der Venediger Convention bezeichneten Waren, sowie von Früchten, Gemüsen und Conserven ist untersagt.

Provenienzen aus Neapel unterliegen einer 6tägigen Quarantaine in Sulina. Die Häfen von Constantza und Mangalia bleiben denselben verschlossen. Verbot der Einfuhr der im Titel IV, Cap. II der Venediger Convention angeführten Waren. Zu Lande aus Neapel kommende Reisende werden in Predeal und in Verciorova der sanitären Revision unterworfen.

Türkei. Am 27. September wurde ein bakteriologisch constatirter Pestfall aus Smyrna gemeldet, welcher einen Zugführer der Aidinbahn betraf. — Die in Samsun an Pest erkrankten Personen waren theils im Getreidemarkte beschäftigt, theils in der Nähe desselben wohnhaft. Im Getreidemarkt hatte man vor diesen Erkrankungen zahlreiche todte Ratten gefunden.

Tunis. Alle direct oder indirect aus Neapel kommenden Schiffe werden in den Häfen zurückgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

I. Aegyptischer medicinischer Congress in Cairo, vom 10.—14. December 1901. Auf diesen unter dem Protectorate des Khedive stattfindenden Congresse werden als Ehrenpräsidenten Dr. Abbate Pascha, Dr. Pinching und Dr. Ruffer, als Präsident Dr. Ibrahim Pascha Hassan fungiren.

Vorläufig sind drei Sectionen in Aussicht genommen: die medicinische unter Vorsitz des Dr. Comanos Pascha, die chirurgische unter Vorsitz des Dr. H. Milton und die ophthalmologische unter Vorsitz des Dr. Mohamed Bey Eloui, doch ist nach Bedarf die Bildung weiterer Sectionen vorgesehen.

Die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände (und Referenten über dieselben) sind:

Leberabscess: (Dr. Cartoulis, Dr. Voronoff, Dr. Colloridi, Dr. Comanos Pascha, Dr. Legrand). Der Alkoholismus und seine Fortschritte in Aegypten: (Dr. de Becker). Ankylostoma duodenale: (Dr. Loos, Dr. Ruffer, Dr. Sandwith). Bilharzia haematobia: (Dr. Goebel, Dr. H. Milton, Dr. Colloridi, Dr. Trékaki). Herzkrankheiten in Aegypten: (Dr. de Semo). Die Ursachen der Blindheit in Aegypten: (Dr. A. Osborne). Dysenterie: (Dr. Cartoulis, Dr. Hess Bey, Dr. Crendiropoulo, Dr. Engel Bey). Epidemien in Aegypten, deren Prophylaxe und Bekämpfung: (Dr. Bitter). Das Eunuchenthum (physiologische Beobachtungen): (Dr. Abbate Pascha). Sumpffieber: (Dr. Dreyer, Dr. Fornario). Filaria in Aegypten: (Dr. Madden). Irrsinn durch Haschisch: (Dr. Warnock). Conjunctivitis granulosa in Aegypten: (Dr. Lakah, Dr. Sameh Bey). Conjunctivitis granulosa bei Schülern: (Dr. Eloui Bey). Die Hernien in Aegypten: (Dr. Latis). Die Hydrokele in Aegypten und ihre Behandlung: (Dr. Colloridi). Die Medicin in Aegypten und bei den Arabern: (Dr. Eïd). Die Medicin in Aethiopien: (Dr. N. Parissis). Das Myxödem in Aegypten: (Dr. Brossard). Die sogenannte ägyptische Augenentzündung: (Dr. Démétriadès, Dr. Voilas, Dr. Sameh Bey). Die eiterige Augenentzündung: (Dr. Lakah). Die Pest: (Dr. Gotschlich). Die Tuberculose in Aegypten: (Dr. Ibrahim Pascha Hassan, Dr. Eïd, Dr. Sandwith). Ausserdem ist noch eine Reihe verschiedener Mittheilungen angemeldet.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 29. September l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 10. bis 16. October l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Jaworow: Jaworow 6; Kalusz: Jasien 19, Sliwki 2; Nadworna: Lojowa 1, Paryszcze 5; Rawa ruska: Wroblaczyn, Zabawie 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER und DR. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 24. October 1901. Nr. 43.

Neubau der Wiener Krankenhauskliniken.*)

Die seit einer Reihe von Jahren obschwebenden Verhandlungen über die Wiener Klinikenfrage sind in den letzten Monaten in das entscheidende Stadium getreten indem es durch das einträchtige Zusammenwirken aller mitbetheiligten Factoren möglich geworden ist, eine wohl ziemlich allseits befriedigende Lösung zu finden. Das Verdienst, diese so lang und oft discutirte Frage zur Entscheidung gebracht zu haben, gebührt in erster Linie dem derzeitigen Unterrichtsminister Dr. Ritter v. Hartel, welcher als Vorsitzender der für diese Frage eingesetzten Ministerial-Commission durch sein energisches Eingreifen die früher entgegengestandenen Hemmnisse durch unausgesetzte Bemühungen allmählich aus dem Wege räumte, nicht minder aber dem Vertreter des niederösterreichischen Landesausschusses Leopold Steiner und dem Bürgermeister von Wien Dr. Lueger, welche in der richtigen Erkenntnis der grossen Bedeutung dieser Action für die Entwicklung Wiens auf dem Gebiete des Humanitätswesens wie der Unterrichtspflege mit ihrem persönlichen Einflusse für die opferwillige Mitwirkung der autonomen Körperschaften eintraten.

Das jetzige »k. k. allgemeine Krankenhaus« in Wien, von Kaiser Joseph II. unter Zusammenfassung mehrerer Heilanstalten und Stiftungen im Jahre 1784 errichtet, war seither nicht blos, getreu dem an der Eingangspforte befindlichen Sinnspruche: »Saluti et solatio aegrorum«, für ungezählte Millionen Patienten eine Stätte sorgsamster Heilpflege, sondern es war, stiftungsmässig zugleich für Zwecke des medicinischen Unterrichtes gewidmet, während der Dauer seines mehr als hundertjährigen Bestandes auch ein stummer Zeuge der ewig fortschreitenden Entwicklung der ärztlichen Forschung und Lehre. Wie aber dieses seinerzeit für mustergiltig gehaltene Spital im Laufe der Zeit den Bedürfnissen des stetig zunehmenden Bevölkerungsstandes der Reichshauptstadt Wien nicht mehr zu genügen vermochte und in neu errichteten Spitälern seine nothwendige Ergänzung finden musste, so erwiesen sich auch die ursprünglich für die »praktisch-klinischen Schulen« geschaffenen Ein-

*) Entnommen der Wiener Zeitung vom 13. October 1901.

Digitized by Google

richtungen immer weniger als zureichend, denn an die Stelle des noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts üblichen Unterrichtes in den Krankensälen trat die jetzt allgemein eingeführte Demonstration der Kranken in den klinischen Hörsälen, und noch viele andere Bedürfnisse machten sich geltend. Den im Laufe der Zeit hervorgetretenen neuen Raumbedürfnissen konnte im allgemeinen Krankenhause nur durch sorgsamste Ausnützung der gegebenen Raumverhältnisse und theilweise durch Um- und Zubauten in nothdürftigster Weise und leider auf Kosten des sanitären Zustandes der ganzen Spitalsanlage Rechnung getragen werden. Dazu kommt, dass das allgemeine Krankenhaus in seiner kasernenartigen Bauanlage den modernen Anforderungen überhaupt nicht entspricht; um nur eines zu erwähnen, sei hervorgehoben, dass auch die unmittelbar an verkehrsreichen Strassen gelegenen Tracte als Krankenräume dienen.

Jahrzehntelang war man bestrebt, in solcher Weise durch Adaptirungen, An- und Zubauten u. dgl. den Bedürfnissen schlecht und recht zu entsprechen. Die medicinische Facultät hat wiederholt auf die Unzulänglichkeit der Baulichkeiten hingewiesen, und als einige hervorragende Fachmänner den Ruf auf einen Lehrstuhl der Facultät ablehnten, was in früheren Zeiten fast undenkbar gewesen wäre, und diese Ablehnung mit den den modernen Anschauungen nicht entsprechenden Räumlichkeiten der Kliniken begründeten, da drang die Ueberzeugung, es müsse gründliche Abhilfe geschaffen werden, in alle Schichten der Bevölkerung.

Man denke auch, welche Wandlungen die medicinischen Wissenschaften seit dem Bestande des »allgemeinen Krankenhauses« durchgemacht haben. Zur Zeit seiner Erbauung war die Medicin, man könnte sagen, social scharf getrennt von der Chirurgie. Jene galt als Wissenschaft, diese mehr als Handwerk, und der Doctor medicinae hätte es unter seiner Würde gefunden, ein Messer oder wohl auch andere Instrumente in die Hand zu nehmen. Er stand noch unter dem Einflusse der medicinischen Lehrmethode des Mittelalters, welche wesentlich auf speculativer Verwerthung von Büchergelehrsamkeit abzielte. Es ist als ein Schritt im Geiste der neueren Zeit zu betrachten, dass Kaiser Joseph II. bei Errichtung dieses Krankenhauses einige Krankenbetten den Unterrichtszwecken zur Verfügung stellte, denn nun sollten die Lernenden nicht nur Bücher und den Professor, sondern auch Patienten sehen. Der Professor hatte damals wohl seinen Spazierstock mit goldenem Griff in den Händen gewiegt, und eine andere Verwendung dieser Hände haben die Schüler kaum je gesehen, höchstens dass der Puls befühlt wurde. Welche Fülle von manuellen Geschicklichkeiten braucht heute der Arzt, welche Masse von Instrumenten und Methoden muss heute der Professor seine Schüler lehren! Da tauchte in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts ziemlich als erstes allgemein verwendetes Instrument das Stethoskop und das Plessimeter auf. Die mit denselben geübten Methoden der Percussion und der Auscultation, das Beklopfen und das Behorchen hauptsächlich des Brustkastens gingen wesentlich durch Skoda von unserem allgemeinen Krankenhause aus und beherrschen heute die ganze Erde; es kam das Thermometer, das Sphygmographion (zur Aufschreibung der Pulsform) und das Mikroskop. Jeder Arzt braucht heute das letztere, um gewisse Diagnosen mit Sicherheit stellen zu können, und eine Klinik ohne mikroskopisches Handlaboratorium, in welchem die Studierenden die zahlreichen Anwendungen des Mikroskopes am Krankenbette kennen lernen und einüben, wäre heute kaum mehr denkbar. Diese Bedeutung des Mikroskopirens stieg noch durch die Errungenschaften der Bakteriologie, welche noch viel vollkommenere Mikroskope und complicirtere Methoden, also auch reichlichere Ausstattung der Handlaboratorien erheischen.

In jedem Momente kann es im klinischen Zimmer nöthig werden, mit Hilfe des Kehlkopfspiegels den Kehlkopf oder die Luftröhre zu untersuchen oder an denselben therapeutische Eingriffe vorzunehmen, mit Hilfe des Augenspiegels den Augenhintergrund zu betrachten. Dies geht nur in einem dunklen Raume. Man braucht also ein verdunkelbares Zimmer mit den entsprechenden Einrichtungen. Und nun erst die

Digitized by Google

Verwendung der Chemie in der Medicin! Kaum ein Patient wird in einem Krankensaale zu finden sein, dessen Secrete oder Excrete nicht wenigstens einmal einer chemischen Untersuchung unterzogen worden sind, und zahlreich sind die Patienten, deren Secrete täglich untersucht werden müssen, um den Verlauf der Krankheit zu verfolgen. Also auch ohne chemisches Laboratorium keine Klinik. Da kam noch vor wenigen Jahren die Röntgen-Untersuchung und die Röntgenographie hinzu, was neuerdings wenigstens einen Raum für die Aufnahmen und ein kleines photographisches Atelier erforderte. Weiter liegen Nervenkranke da, die täglich in der einen oder anderen Weise mit Elektricität behandelt werden müssen, also abermals wenigstens einen Raum nothwendig machen, wo die schweren Batterien und die anderen elektrischen Apparate aufgestellt sind. Wo also vor 50 Jahren ein oder mehrere Krankensäle ausreichten, da ist heute ausser diesen ein Hörsaal und eine ganze Reihe von Laboratorien und Untersuchungsräumen nicht zu entbehren.

Was hier in den Hauptzügen geschildert wurde (eine kleine Handbibliothek, Baderäume etc. dürfen ja auch nicht fehlen), ist der Bedarf einer »Klinik für interne Krankheiten«. Diese gehört aber nicht zu den anspruchsvollsten. Es gibt Krankheiten deren Diagnose und Behandlung noch mannigfaltigere Ausstattung erfordert.

So liesse sich noch Vieles anführen, was es erklärlich macht, dass in den verflossenen 50 Jahren der Raum im allgemeinen Krankenhause immer enger und enger wurde, und dass schliesslich niemand mehr da war, der von der Nothwendigkeit einer gründlichen Aenderung nicht durchdrungen gewesen wäre. Nicht nur die klinischen Anstalten anderer inländischer und ausländischer Universitäten, auch die neuen Wiener Krankenanstalten, wie das Krankenhaus »Rudolphstiftung«, das Franz Joseph-Spital u. s. w. sind unseren Klinken in der Ausstattung seit vielen Jahren überlegen, und wir können stolz darauf sein, dass sich unsere Facultät trotzdem ihren Weltruf bewahrt hat.

In seinem gegenwärtigen Gebäudecomplexe umfasst das allgemeine Krankenhaus auf einer Area von nicht ganz 100.000 Qu.-Metern Kliniken und Abtheilungen mit einem Belagraume von 2000 Betten, die Landes-Gebäranstalt (zwei Kliniken für Aerzte, eine für Hebammen) mit 600 Betten und ein grosses Institutsgebäude, in welchem die Lehrkanzeln für pathologische Anatomie (nebst Prosectur), für medicinische Chemie, gerichtliche Medicin und experimentelle Pathologie, sowie mehrere klinische Laboratorien untergebracht sind. Bei einer so weitgehenden Raumausnützung ist es evident, dass der sanitäre Zustand des Krankenhauses nur durch sorgfältigste Beobachtung der hygienischen Prophylaxis aufrechterhalten werden konnte.

Es fehlte schon vor Jahren nicht an Plänen, den Mängeln wenigstens eine theilweise Abhilfe zu schaffen, indem die Landes-Gebäranstalt aus dem Gebäudecomplexe des Krankenhauses in einen Neubau verlegt werden sollte; da aber auch in diesem Falle nicht Raum genug gewonnen worden wäre, wenigstens die grösseren Kliniken in Neubauten zu versorgen, wurde projectirt, die an das Krankenhaus angrenzende Area der sogenannten »Alserkaserne« (etwa 24 000 Qu.-Meter) hiefür zu erwerben.

Beide Projecte wurden wieder verworfen, da sie nicht im entferntesten eine radicale Abhilfe zu bieten vermochten; immer mehr trat der Plan in den Vordergrund, ebenso wie unter Kaiser Joseph II. durch die Errichtung des jetzigen Krankenhauses ein für seine Zeit epochales Werk geschaffen worden war, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende neue Spitalsanlage in grossem Style entstehen zu lassen.

Hiefür boten sich zwei Wege: es konnte das ganze Krankenhaus sammt Kliniken auf die an der äussersten Peripherie des erweiterten Gemeindegebietes, im Stadtbezirke Ottakring gelegene Area verlegt werden, indem das dort schon stehende kleinere Spital (Wilhelminen-Spital) durch Erwerbung weitausgedehnter Grundflächen von sanitär ausgezeichneter Beschaffenheit zu einer grossen, zugleich für die Kliniken bestimmten Spitalsanlage ausgestaltet werden sollte; oder es konnten die Kliniken

Digitized by Google

und ein Theil der Krankenabtheilungen auf der in der Nähe des jetzigen allgemeinen Krankenhauses befindlichen Area der Landes-Irrenanstalt und des städtischen Versorgungshauses, die übrigen Abtheilungen aber auf der früher erwähnten Area in Ottakring oder auch nach Bedarf auf einem anderen Platze in Neubauten versorgt werden.

Der Gegensatz zwischen diesen beiden Projecten tritt klar zutage: Das jetzige allgemeine Krankenhaus, im Jahre 1784 allerdings ausserhalb der nunmehr den ersten Stadtbezirk Wiens bildenden »Inneren Stadt« in der damaligen Vorstadt »Alsergrund« errichtet, hat heute innerhalb des gesammten Weichbildes der Stadt Wien eine centrale Lage, und diese sollte bei dem letzterwähnten Projecte beibehalten, bei dem ersteren, dem Ottakringer Projecte, hingegen aufgegeben werden.

Die vorzügliche Eignung der Ottakringer Gründe für eine neue und grosse Spitalsanlage als solche ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, da die verfügbare Area jederzeit nach Bedürfnis noch hätte erweitert werden können und, in unmittelbarer Nähe bewaldeter Hügel gelegen, rücksichtlich der Beschaffenheit der Luft Vorzügliches bietet.

Gleichwohl musste es als ein bedenkliches Experiment erscheinen, das allgemeine Krankenhaus mit seiner grossen Aufnahmsfähigkeit und seinen grossen Ambulatorien aus seiner jetzigen centralen Lage, in der es der ganzen Bevölkerung Wiens ziemlich gleichmässig zugänglich ist, auf eine Area zu verlegen, die etwa 5 Km. vom Mittelpunkte der Stadt entfernt, eigentlich nur der Bevölkerung der nächstgelegenen Stadtbezirke leicht erreichbar ist. Es musste erwogen werden, dass die neue Spitalsanlage dem Unterrichte dienen soll, und dass daher die Kliniken von jedem räumlichen Zusammenhange mit den übrigen Universitäts-Instituten losgelöst worden wären, ein Uebelstand, der nur theilweise dadurch hätte wettgemacht werden können, dass die medicinische Facultät mit allen ihren sonstigen Instituten ebenfalls nach Ottakring verlegt worden wäre. Denn diese Abtrennung der medicinischen Facultät hätte die »Universitas literarum« zerrissen; es wäre den Medicinern fast unmöglich geworden, Collegien über Mathematik, Botanik, Zoologie, über Sprachen oder solche philosophischen Inhaltes zu hören, ja sie wären von der überaus werthvollen Benützung der Universitäts-Bibliothek fast ausgeschlossen gewesen.

Es kommt dazu, dass die Benützung der Communicationsmittel, welche die Erreichbarkeit eines peripher gelegenen Spitals erleichtern sollen, den Patienten wie den Studirenden Zeit und Geld kosten würden, so dass einerseits eine für den klinischen Unterricht nachtheilige Abnahme des Zuzuges von Patienten befürchtet werden musste, anderseits aber auch noch die Gefahr bestand, dass der Besuchsfleiss an den Kliniken bei den Studirenden leiden würde. Ersteres kommt wesentlich betreffs der sogenannten Ambulanten in Betracht, jener Patienten, welche an chronischen Krankheiten leiden und täglich oder mehrere Male in der Woche einer bestimmten therapeutischen Procedur unterworfen werden müssen; letzteres betreffs der armen Studenten welche genöthigt sind, durch Lectionen oder in anderer Weise sich den Unterhalt zu schaffen oder zu erleichtern, und die demnach vielfach an die centraleren Stadttheile gebunden sind.

Es ist zwar in vielen anderen Städten unternommen worden, das dem klinischen Unterrichte gewidmete Spital an die Peripherie zu verlegen, aber es darf wohl nicht übersehen werden, dass dies meist Städte von relativ geringerem territorialen Umfange sind, bei denen also Entfernungen überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Nach den localen Verhältnissen Wiens würde sich die Verlegung des Krankenhauses nach Ottakring zumindest als ein Griff ins Ungewisse dargestellt haben, da gegenwärtig noch nicht klar abzusehen ist, wie sich eine solche, in die hundertjährige Gewohnheit der Bevölkerung tief einschneidende Transferirung des Spitales eingelebt haben würde. Gegenüber einem solchen Wagnisse, welches unter Umständen zu einem Ruin der Wiener medicinischen Facultät führen konnte, wurde in den massgebenden

Digitized by Google

Kreisen eine genetische Ausgestaltung des Krankenhauses und seiner Kliniken auf ungefähr demselben Standorte wie jetzt als eine bessere und keineswegs blos auf Pietätsrücksichten gegründete Lösung der Frage erkannt, zumal ja die Einwendung, dass die Lage eines Spitals inmitten bewohnter Stadtviertel eine Gefahr für die Bevölkerung bedeute, durch alle bisher gemachten Erfahrungen in schlagender Weise widerlegt wird. Zurückgeschreckt von der Befürchtung, dass die Realisirung des Ottakringer Projectes möglicherweise mit einem, und zwar dann irreparablen Misserfolge enden könnte, hat man sich entschieden, jenes Project zu wählen, dessen Folgen klar zu übersehen sind, und von dem es insbesondere als sicher gelten kann, dass die Wiener medicinische Facultät, ohne ihren Bestand in neuen Verhältnissen erst erkämpfen zu müssen, auf den Weg zu neuen Erfolgen geleitet werden würde. Bei diesem zur Annahme gelangten Projecte, die Area des Landes-Irrenhauses und städtischen Versorgungshauses für den Spitalsneubau zu erwerben, bleibt die centrale Lage wie bisher gewahrt, wie auch der räumliche Zusammenhang der Kliniken mit den sonstigen Universitätsgebäuden keine Aenderung erfährt.

Die erwähnte Area bietet eine in sich geschlossene Fläche von über 200.000 Qum., also Raum genug, um daselbst alle Krankenhauskliniken und noch einige Abtheilungen unterzubringen. Es würden daselbst die Kliniken, und zwar drei medicinische, je zwei chirurgische, oculistische, dermatologische, geburtshilflich-gynäkologische und psychiatrisch-neurologische, je eine laryngologische und otiatrische mit einem Gesammtbelagraume von gegen 1800 Betten und nach Zulass des verfügbaren Raumes auch einige Abtheilungen untergebracht werden, wogegen die restliche Zahl von Abtheilungsbetten dem Wilhelminen-Spitale in Ottakring angeschlossen werden dürfte.

Die Anlage des Spitales soll nach dem sogenannten Pavillonsystem in zwei- zum Theile dreigeschossigen Gebäuden eingerichtet werden. Da bisher nur die Platzwahl zur definitiven Entscheidung gelangt ist, liegt ein concret ausgearbeitetes Project und demnach auch genauer Kostenvoranschlag für den Spitalsbau noch nicht vor; ebenso ist die Frage, wie die erforderlichen Mittel für diese Bauführungen aufgebracht werden sollen, noch eine offene. Ein grosser Theil der Kosten für die Grunderwerbungen und Bauführungen soll jedoch dadurch wieder hereingebracht werden, dass die ganze, in einer sehr verkehrsreichen Gegend gelegene Area des jetzigen Krankenhauses zur Parcellirung gelangen soll.

Die finanzielle Seite der Action bot neben der principiellen Frage der Platzwahl begreiflicherweise nicht geringe Schwierigkeiten. Das allgemeine Krankenhaus ebenso wie die anderen öffentlichen Wiener Krankenanstalten gehören dem von der niederösterreichischen Statthalterei verwalteten »Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds«, dessen Mittel in Folge der zahlreichen Aufgaben, die er im Laufe der Jahre durch die Errichtung und Erhaltung neuer Spitäler übernommen hat, fast vollständig in Baulichkeiten investirt sind und dessen laufende Einnahmen in der Hauptsache nur in den Verpflegsgebüren bestehen. Der Fonds ist also ausser Stande, in eine Bauaction einzutreten, wenn ihm nicht durch staatliche Beihilfe oder durch Gewährung neuer Einnahmsquellen die erforderlichen Mittel geboten werden; direct aus Staatsmitteln würden bei dieser Action nur jene Kosten gedeckt werden, welche zu den Kosten der eigentlichen Spitalsanlage durch die Bedürfnisse der Kliniken als Unterrichtsanstalten hinzukommen. Auch die Lösung der Wiener Gebärhaus-Frage bildete den Gegenstand langwieriger Verhandlungen. Da auf Grund eines Reichsgesetzes im Jahre 1864 die Gebäranstalten ebenso wie die Irrenanstalten in die Verwaltung der Länder übergeben wurden, ist die Herstellung einer neuen Wiener Gebäranstalt an Stelle der jetzigen, noch seit ehedem im Gebäudecomplexe des allgemeinen Krankenhauses gelegenen Anstalt Sache des Landes Niederösterreich, und diesem hätte der Staat für die Unterbringung der geburtshilflichen Kliniken in der neuen Anstalt Baubeiträge zu leisten. Ein Arrangement wurde nun in der Weise

Digitized by Google

erzielt, dass die Herstellung von zwei Gebärkliniken (für Aerzte) ohne Inanspruchnahme des Landes im Bereiche der projectirten neuen Anlage des allgemeinen Krankenhauses (im Anschlusse an die gynäkologischen Kliniken) erfolgen soll, wogegen das Land eine neue Landes-Gebäranstalt errichten will, die nur mehr für den Hebammenunterricht dienen wird.

Nachdem es gelungen war, das Zusammenwirken der drei an der Herstellung der neuen Spitalsanlage unmittelbar betheiligten Factoren, des Krankenanstaltenfonds, des Staates und des Landes, sicherzustellen, galt es noch, bei der Wiener Stadtgemeinde ein Zugeständnis zu erhalten, ohne welches das gewählte Project kaum durchführbar sein würde: die Stadtgemeinde musste nämlich darauf verzichten, dass die Area des Irren- und Versorgungshauses durch Strassenzüge, wie sie für den Fall einer Verlegung dieser beiden Humanitätsanstalten und bei einer Parcellirung dieses Areales geplant worden waren, in mehrere, für eine Spitalsanlage nicht mehr verwerthbare Theile zerlegt werde; durch das Entgegenkommen der Stadtgemeinde ist auch dieses Hindernis beseitigt worden, indem das ganze Areale nach wie vor als ein in sich geschlossenes Territorium belassen werden wird.

In technischer Beziehung bietet der gewählte Platz nur insoferne einige Schwierigkeiten, als Niveauregulirungen innerhalb des zum Theile sehr unebenen Terrains in grösserem Maasse unvermeidlich sein werden.

Da die rechtskräftige Erwerbung der Irrenhaus- und Versorgungshausgründe schon für die nächste Zeit bevorsteht und, nach dem jetzigen rascheren Fortgange der Verhandlungen zu schliessen, wohl auch die Ausarbeitung des Projectes nicht allzu lange währen wird, kann gehofft werden, dass der Neubau des Krankenhauses schon in einem der nächsten Jahre wird begonnen werden können; allerdings muss dem der Neubau einer Landes-Irrenanstalt und eines städtischen Versorgungshauses vorhergehen, doch sind Land und Stadt bereit, diese Bauführungen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Der ganzen Action kommt in ihrer jetzigen Gestaltung eine weit über die Klinikenfrage hinausreichende Bedeutung zu, denn es ist hiemit der Anstoss gegeben, Wien in einem Zuge mit einer stattlichen Anzahl neuer, allen modernen Anforderungen entsprechender Humanitätsanstalten zu versorgen, indem nicht blos das allgemeine Krankenhaus mit seinen Kliniken in Neubauten versorgt und das Ottakringer, eventuell ein anderes bestehendes Spital vergrössert werden soll, sondern überdies noch eine neue, in der nächsten Umgebung Wiens zu errichtende Landes-Irrenanstalt und ein neues Vorsorgungshaus, endlich aber auch noch die neue, zugleich für den Hebammenunterricht bestimmte Landes-Gebäranstalt erstehen werden.

Auch in wirthschaftlicher Beziehung ist diese Action von grösster Tragweite, denn abgesehen von den Summen, welche das Land und die Stadtgemeinde für die Erwerbung des für die neue Irrenanstalt, respective für das neue Versorgungshaus nöthigen Areale in der Umgebung Wiens an einzelne Grundeigenthümer ausgeben werden, gelangt der ganze, nach Millionen zählende Kostenaufwand dieser Bauaction für die zur Herstellung der neuen Anstalten nöthigen Arbeiten zur Verausgabung; es ist hiemit für mehrere Jahre einer grossen Anzahl von Gewerbetreibenden und Arbeitern reiche Gelegenheit zur Beschäftigung und Verdienst geboten. Dem ist aber für Wien jetzt umsomehr Bedeutung beizulegen, als die grossen Unternehmungen, welche, wie namentlich die sogenannten »Verkehrsanlagen«, in den letzten Jahren Erwerb geboten haben, ihrer Vollendung entgegengehen; der geplante Neubau von Humanitätsanstalten würde also in eine Zeit fallen, in der die für Bauten und andere Professionistenarbeiten verausgabten bedeutenden Summen, ohne Schaffung des Zuzuges neuer Elemente, in die ansässige Bevölkerung Wiens zurückfliessen würden.

So kann denn der endlichen Lösung der Wiener Krankenhausfrage nach jeder Richtung hin in freudiger Erwartung entgegengesehen werden: möge die Zeit nicht allzu fern sein, in der das alte Krankenhaus nach mehr als hundertjährigem Be-

Digitized by Google

stande von seinem jetzigen, für moderne Bauten zu Wohn- und Geschäftszwecken vorzüglich geeigneten Platze in der verkehrsreichen Alserstrasse verschwindet, dafür aber auf den inmitten von drei grossen Verkehrsadern (Alserstrasse, Währingerstrasse und Gürtellinie) gelegenen Territorien des Irren- und Versorgungshauses eine neue, alle Erfahrungen der Hygiene und Technik berücksichtigende Spitalsanlage ersteht: den Kranken zum Heil und Segen, der medicinischen Facultät in Wien als eine würdigere Stätte für ihr ruhmreiches Wirken in der medicinischen Wissenschaft, Forschung und Lehre!

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1901, Z. 36410,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die für die Ertheilung der Bewilligung zur Ueberführung von Leichen in das Ausland in den Ländern der ungarischen Krone competenten Behörden.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern hat dasselbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des Punktes 3 al. 2 des am 18. Juni 1874, sub Z. 25194, erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumirung und Ueberführung von Leichen, zu Folge welcher die Ertheilung der Bewilligung zur Ueberführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem königl. ungarischen Ministerium des Innern vorbehalten war, mit dem Circularerlasse vom 5. September 1901, Z. 76215, ausser Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Municipiums, in dessen Gebiete das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Fiume ertheilt, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur Leichenüberführung.

Von der Bewilligung der Ueberführung in die diesseitige Reichshälfte muss nicht nur die betreffende politische Behörde I. Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden.

Bei Ueberführungen in ein anderes ausländisches Gebiet, als jenes des Deutschen Reiches, für welches das Uebereinkommen vom 12. März 1890, R. G. Bl. Nr. 46,*) gilt, wird die Bewilligung bis zur ungarischen oder hierländigen Grenzstation ertheilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, dass die competente ausländische Behörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat.

Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zágráb (Agràm), Varasd (Warasdin), Eszék (Esseg) und Zimony (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransportes nach dem Auslande ermächtigt.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. April, vom 26. September 1888, Z. 5847 und Z. 13870, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

*) Siehe Jahrg. 1890 d. Bl., S. 215.

*

Verordnung des Eisenbahnministers vom 24. September 1901,

R. G. Bl. Nr. 143,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R. G. Bl. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das laut Verordnung vom 10. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführte Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird mit Giltigkeit vom 10. October 1901 in der nachstehenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Digitized by Google

§ 20.

Als neuer Absatz 2 wird beigefügt.

„(2) Personen, die an Blattern (Pocken), Diphtherie (Diphtheritis, Croup), Lepra, Masern, Ruhr (Dysenterie), Scharlach oder Typhus jeder Art leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Keuchhusten, Milzbrand, Rothlauf, Rotz oder Trachom leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen zu befördern. Die Beförderung von Personen, welche an Cholera, Pest oder ausgebrochener Tollwuth leiden, ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus welchem hervorgeht, dass dieselben nicht an einer der obigen Krankheiten leiden. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmässigen Gebüren zu bezahlen.“

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden mit „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Der königl. ungarische Handelsminister, mit welchem hierüber das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft dieselbe Anordnung für die Länder der ungarischen Krone.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 31. August 1901, Z. 17080,

L. G. Bl. Nr. 40,

betreffend die Anerkennung des Isabellen-Kinderspitales in Linz als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt und die Verpflegsgebür in derselben.

Infolge der mit dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 5. Juli 1901 ertheilten Zustimmung wird das Isabellen-Kinderspital in Linz im Sinne des Ministerialerlasses vom 4. December 1856, Z. 26641 und nach Inhalt der Anstaltsstatuten als eine allgemeine, öffentliche Krankenanstalt anerkannt.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1857, Z. 10946 nach dem gepflogenen Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesausschusse die Verpflegsgebür in der gedachten öffentlichen Krankenanstalt für das laufende Jahr mit 1 *K* für gewöhnliche Pfleglinge und mit 1 *K* 50 *h* für sogenannte Zahlpfleglinge per Kopf und Tag festgesetzt wurde.

Rechtsprechung.

Aerztekammerpflicht der bei den Städten mit eigenem Statute angestellten Amtsärzte.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1901, Z. 4652.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. M. Sch., Stadtphysikus in K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32256, betreffend die Mitgliedschaft bei der Aerztekammer, nach der am 12. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher Stadtphysikus beim Magistrate in K. ist, beschwert sich dagegen, dass mit der angefochtenen Ministerialentscheidung in Bestätigung des Ausspruches der Aerztekammer und der Entscheidung der k. k. Landesregierung seinem Begehren um Ausscheidung aus der Aerztekammer und Streichung aus der Liste der kammerpflichtigen Aerzte keine Folge gegeben wurde.

Der Beschwerdeführer stützt sich im Wesentlichen darauf, dass er in seiner Eigenschaft als Stadtphysikus vermöge seiner Dienstinstruction die der Stadtgemeinde K. als politischen Behörde zukommenden Agenden des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten zu

Digitized by Google

besorgen habe, und dass, da der § 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ganz allgemein bestimmt, dass die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten den politischen Behörden, also auch den Magistraten der mit eigenem Statute versehenen Städte obliegt, der § 15 des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892*), auch auf die bei den Communalämtern mit eigenen Statuten bestellten Aerzte Anwendung zu finden habe, indem die Absicht des Gesetzes gewiss nur darin zu suchen sei, diejenigen Organe, welche mit der Aufgabe des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten betraut sind, zur Vermeidung von Collisionen von dem Verbande der Aerztekammern auszunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Der § 2 des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, bestimmt, dass jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im § 15 bezeichneten Personen — insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet — den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

Nach § 15 findet das Gesetz auf die im activen Dienste stehenden Militärärzte sowie auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung.

Nach diesem Wortlaute kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen hat. Wenn nun auch richtig ist, dass die Verwaltungen der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden und speciell die der Stadtgemeinde K., insoferne dieselbe gemäss § 40 des Landesgesetzes vom 20. April 1895, L. G. Bl. Nr. 15, die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen Geschäfte besorgt, als politische Behörden zu bezeichnen sind, so geht es doch nicht an, diese Gemeindeverwaltungen auch als landesfürstliche politische Behörden zu bezeichnen, wie denn auch ausdrücklich in dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Einrichtung der politischen Verwaltung, § 4 neben den landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden die Communalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden angeführt werden.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, dass die Absicht der im § 15 enthaltenen Ausnahmsbestimmung darin gelegen sei, diejenigen Organe, welche mit der Aufgabe des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten betraut sind, zur Vermeidung von Collisionen von dem Verbande der Aerztekammern auszuschliessen, so mag dies richtig sein; es kann jedoch auch bei Annahme einer solchen Absicht des Gesetzes dasselbe nicht gegen seinen ausdrücklichen Wortlaut ausgelegt werden und § 15 somit auch nicht auf solche Aerzte angewendet werden, welche nicht bei den landesfürstlichen politischen Behörden, sondern bei Communalämtern mit eigenen Statuten angestellt sind, da sonst das Gesetz anders stylisirt und zum mindesten im § 15 das Wort „landesfürstlichen" weggeblieben sein müsste.

Bei dieser Sachlage musste die angefochtene Entscheidung, mit welcher Beschwerdeführer als Stadtphysikus von K. als ärztekammerpflichtig erkannt wurde, als gesetzlich gerechtfertigt befunden und die dagegen gerichtete Beschwerde aber als unbegründet abgewiesen werden.

*

Unter »ärztlichem« Unterricht nach § 343 St. G. kann zu Folge des Gesetzes vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, nur die Erlangung des Doctorates der Medicin verstanden werden.

Plenarentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 21. Mai 1901, Z. 7376.

Der Cassationshof hat in dem nach §§ 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Durch die unter dem 3. Februar 1900 gefällte Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes in L., vermöge welcher das wider August P. wegen Uebertretung des § 343 St. G. gefällte Strafurtheil des Bezirksgerichtes in T. vom 24. October 1899 aufgehoben wurde, und durch die den August P. von der Anklage nach § 343 St. G. freisprechenden Erkenntnisse des Bezirksgerichtes in T. vom 29. März 1900 und vom 28. December 1900 wurde das Gesetz verletzt.

---

*) Siehe Jahrg. 1892 d. Bl. S. 6.

Digitized by Google

Gründe:

Der Rasierer August P. wurde mit Urtheil des Bezirksgerichtes in T. vom 24. October 1899 wegen gewerbsmässig geübten Ziehens von Zähnen der Uebertretung des § 343 St. G. schuldig erkannt und der Strafe des dreitägigen strengen, mit einmal Fasten verschärften Arrestes und der Verpflichtung zum Strafkostenersatze unterworfen. Das Kreisgericht in L., an welches der Verurtheilte Berufung ergriff, hob jedoch dieses Urtheil mit Erkenntnis vom 3. Februar 1900 behufs neuerlicher Verhandlung und Entscheidung vornehmlich aus dem Grunde auf, weil der Einwendung des Angeklagten, dass er das Zähneziehen bei einem Arzte erlernt habe, nicht nachgegangen worden war, obgleich dieselbe für den Fall der Erhärtung das Vorliegen eines strafbaren Thatbestandes auszuschliessen geeignet sein könne. Nach Vornahme von Erhebungen und Erneuerung der Verhandlung sprach sodann das Bezirksgericht mit Urtheil vom 29. März 1900 den Angeklagten frei, indem es auf Grund der Aussage des Med. Dr. M. als erwiesen annahm, dass August P. im Jahre 1895 unter dessen Aufsicht Zähne zog, dass Zeuge selbst Zahnleidende zu ihm schickte, und dass sich Angeklagter damals eine allen Regeln der Kunst entsprechende Technik und Routine im Zahnziehen aneignete, also im Sinne des § 343 St. G. ärztlichen Unterricht genoss. Vermöge eben derselben Auffassung sprach das Bezirksgericht den August P. auch mit Urtheil vom 28. December 1900 frei, als derselbe im October 1900 wegen neuer Fälle des Zähneziehens abermals in Untersuchung gerieth. Diese vom Kreis- als Berufungsgerichte in L. verschuldete Auffassung muss jedoch als rechtsirrthümlich bezeichnet werden.

Wenn es schon an sich ausser Frage steht, dass das Zähneziehen als eine vom ärztlichen Berufe losgelöste, freie Beschäftigung nicht angesehen werden kann, so ergibt sich aus § 2 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 39, dass selbst concessionirten Zahntechnikern untersagt ist, „auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen, Conserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. dgl.) vorzunehmen;“ Art. V, lit. g des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, aber begreift unter „Ausübung der Heilkunde“ auch den zahnärztlichen Beruf.

Der Cassationshof hat denn auch schon in der Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6100, (amtlich veröffentlicht unter Nr. 1452 der Beilage zum Justiz-Ministerialverordnungsblatt, Nowak'sche Slg. Nr. 2209)*) ausgesprochen, dass das Ziehen von Zähnen, das mit sehr ernsten Complicationen verbunden sein kann, in den Bereich ärztlicher Praxis gehört. Daran jedoch knüpft sich, da wundärztliche Diplome nicht mehr erworben werden können (Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25), die ganz unabweisliche Folgerung, dass unter jenem ärztlichen Unterrichte, von welchem § 343 St. G. spricht, nach den derzeit geltenden Vorschriften (vgl. die Ministerialverordnung vom 21. December 1899, R. G. Bl. Nr. 271) eben nur die Erlangung des Doctorates der Medicin verstanden werden kann.

Es war daher gemäss § 292 St. P. O. die Gesetzverletzung wie oben auszusprechen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Frankreich.* Die zwei Pestkranken vom Dampfer „Senegal“ haben das Quarantainelazareth geheilt verlassen. In diesem befindet sich nur mehr der Schiffsjunge vom Dampfer „Ciotat“. Dieses Schiff sowie auch die Dampfer „Szapary“ und „Cambodge“ haben die Quarantaine absolvirt.

Italien. Am 17. October wurden die mit Seesanitätsverordnung Nr. 13 (siehe S. 423 d. Bl.) gegen Provenienzen aus Neapel verfügten Maassnahmen ausser Kraft gesetzt, weil seit Isolirung der letzten Pestkranken 10 Tage verstrichen und weitere Pestfälle nicht vorgekommen sind.

Die Gesammtzahl der bakteriologisch festgestellten Erkrankungen an Pest beläuft sich auf 15, von denen 8 mit Tod endeten. In 3 Fällen stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass es sich nicht um Pest handelte.

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl. S. 264.

Digitized by Google

Schweden. Mit Kundmachung vom 27. September wurde Neapel als pestverseucht erklärt.

Griechenland. Herkünfte aus Constantinopel werden einer 8tägigen Quarantaine unterworfen, Wareneinfuhr ist verboten. Für Provenienzen aus sämmtlichen Häfen von Italien, sowie aus den Häfen der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Heraklia und Trapezunt (beide inbegriffen) wurde eine strenge ärztliche Visite angeordnet. Nach dem 17. (30.) September von Samsun abgegangene Schiffe unterliegen 8tägiger effectiver Quarantaine, Schiff und Gepäck der Passagiere sowie der Mannschaft wurden desinficirt. Verbot der Wareneinfuhr.

Hinsichtlich der Behandlung von Provenienzen aus pestverseuchten Orten ergingen die nachstehenden allgemeinen Anordnungen: 1. Die aus pestverseuchten Oertlichkeiten eintreffenden Schiffe erhalten libera pratica nach vorausgegangener Desinfection und strenger sanitärer Revision der Schiffsmannschaft und der Passagiere, wenn die Reise im Ganzen 15 Tage gedauert hat. 2. Die Desinfection des Schiffes, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Passagiere hat in einem der im Königreiche bestehenden Lazarethe stattzufinden. 3. Schiffe, deren Reise weniger als 15 Tage gedauert hat, können die auf 15 Tage noch fehlende Zeit in einem der vorerwähnten Lazarethe nachholen und erhalten dann nach durchgeführter Desinfection und strenger ärztlicher Visite libera pratica. Schiffen, welche eine 15tägige Reisezeit zurückgelegt haben und durch Sanitätspatent nachweisen, dass sie schon in einem Lazarethe eines anderen Staates der Desinfection unterzogen wurden, bleibt die Desinfection erlassen, sie erhalten nach strenger ärztlicher Visite libera pratica. 4. Auch bei Schiffen, welche einen Desinfectionsapparat an Bord führen und während der Ueberfahrt eine durch den Capitän und den am Bord befindlichen Schiffsarzt bestätigte, im Lande, wo das Schiff vor dem Eintreffen in Griechenland anlegte, als giltig anerkannte Desinfection vorgenommen haben, wird von der Desinfection abgesehen, und ist die libera pratica nach vorheriger strenger ärztlicher Visite zu ertheilen. 5. Schiffe, welche eine mehr als 15tägige Ueberfahrt hatten, erhalten nach vorgenommener strenger ärztlicher Visite libera pratica.

Rumänien. Provenienzen aus Samsun unterliegen einer 10tägigen Quarantaine im Hafen von Sulina. Die Einfuhr der im Titel IV des Cap. II der Venediger Convention bezeichneten Waren, sowie von Früchten, Gemüsen und Conserven ist verboten. Die Häfen von Constantza und Mangalia bleiben diesen Provenienzen verschlossen.

Die sanitäre Revision der aus Scutari kommenden Reisenden und Schiffsmannschaften (siehe S. 435 d. Bl.) wurde aufgehoben.

Türkei. Nachrichten aus Constantinopel vom 18. October melden 4 Erkrankungen an Pest, von denen eine tödtlich endete, bei einer griechischen Familie in Galata, ferner die ohne Wissen der Sanitätsbehörde erfolgte Ausschiffung eines pestkranken Schiffsjungen des französischen Dampfers „Equateur", welcher am 17. in Constantinopel angekommen war.

In Samsun wird die Assanirung eifrig betrieben. Zu diesem Zwecke wurde die Stadt in 4 Sectionen getheilt, deren jeder 3 Aerzte zugewiesen sind. Die von Pestkranken bewohnten Häuser sind isolirt, Ratten werden vertilgt. Zu Lande von Samsun abreisende Personen unterliegen einer ärztlichen Untersuchung, und wird diese im Ankunftsorte wiederholt. Da in der Nähe von Samsun kleine Hafenorte sich befinden, mit welchen reger Verkehr besteht, beschloss der Sanitätsconseil, die verseuchte Zone, gegen deren Provenienzen die inzwischen wieder aufgehobene und durch eine bei der Abfahrt vorzunehmende sanitäre Revision ersetzte 10tägige Quarantaine verfügt worden war, auf das Gebiet zwischen Coumenos (im Süden) und Elekdje-Irmak (im Norden von Samsun) auszudehnen. Der Vali von Sivas entsendete in das an der Grenze des Vilajets gelegene Lazareth von Karadagli einen Arzt mit der nöthigen Gendarmeriemannschaft, um die von Samsun kommenden Reisenden einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Beobachtungsposten wurden auch in anderen Grenzorten errichtet. In Sivas und Torad werden die Reisenden bei ihrer Ankunft aus Samsun neuerlich ärztlich untersucht.

Aegypten. Am 12. October wurden aus Alexandrien 3, aus Zifteh 1, aus Mitgamr 3 Pestfälle gemeldet.

In Port Said sind im September 6 Pesterkrankungen vorgekommen, welche 3 Griechen, 1 Italiener und 2 Eingeborene betrafen. Gestorben sind 2 Europäer und 2 Einheimische.

Capcolonie. In der Woche vom 8. bis 14. September sind in Port Elizabeth 10 Erkrankungen, in der Woche vom 15. bis 22. September keine weiteren Erkrankungen, in jeder dieser 2 Wochen 1 Todesfall an Pest aufgetreten.

Hongkong. In der Woche vom 25. bis 31. August wurden 3 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pest gemeldet.

Digitized by Google

Australien. In Queensland verzeichnete man während der Woche vom 11. bis 17. August 1 Erkrankung und 1 Todesfall an Pest, in der folgenden Woche weder Erkrankungen noch Todesfälle. Seit 28. Februar beläuft sich die Gesammtzahl der Erkrankungen auf 36, jene der Todesfälle auf 11.

Neucaledonien. In den 2 Wochen vom 6. bis 21. September kamen 2 Erkrankungen und 1 Todesfall an Pest vor.

Mauritius. Nachdem seit mehreren Monaten kein Pestfall sich ereignet hatte, sind zwischen 1. und 6. September 17 neue Fälle constatirt worden.

Brasilien. In Rio de Janeiro sind zwischen 6. und 21. September 12 neue Pestfälle und 3 Todesfälle vorgekommen. 16 Kranke verblieben in Behandlung.

Vermischte Nachrichten.

Behandlung der zu Doctoren der gesammten Heilkunde zu promovirenden ungarischen Staatsangehörigen. Ueber die Anfrage des Decanates einer medicinischen Facultät, betreffs Behandlung der zu Doctoren der gesammten Heilkunde zu promovirenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 23. August 1901, Z. 24995, eröffnet, dass laut Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898, R. G. Bl. Nr. 150*), die früher zwischen den beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie geübte Reciprocität rücksichtlich der gegenseitigen Anerkennung der medicinischen Doctordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der citirten Verordnung aufgeführten Ausnahmen respective Beschränkungen aufgehoben erscheint.

Hiemit sei auch der den Fortbestand der Reciprocität voraussetzende Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1882, Z. 9817**) gegenstandslos geworden, und habe bei Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doctoren der gesammten Heilkunde ebenso wie bei anderen Ausländern der Normativerlass des Unterrichtsministeriums vom 24. September 1854, Z. 13567, zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem unbeschadet der in der citirten Verordnung vorgesehenenen Ausnahmsfälle, die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig zu machen ist.

Neuer Säuerling. Die k. k. mährische Statthalterei in Brünn hat die Bewilligung zum Vertriebe des auf der Parcelle Nr. 184/III. der Gemeinde Deutsch-Jassnik, politischer Bezirk Neutitschein, entspringenden Säuerlings mit der Bezeichnung „Deutsch-Jassniker Säuerling“ gegen Einhaltung einer Reihe von Bedingungen, welche die Reinhaltung der Quelle und die einwandfreie Füllung des Wassers zum Zwecke haben, ertheilt.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 17. bis 23. October l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Przeworsk: Tarnawka 1;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Drohobycz: Boryslaw 1; Kalusz: Jasien 3; Nadworna: Delatyn 3, Przerosl 1; Rawa: Rawa 1, Wroblaczyn 2.

---

*) Siehe Jahrg. 1898 d. Bl., S. 321.

**) Mit dem Erlasse vom 27. Juni 1882, Z. 9817, hatte das Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen, dass auf die an österreichischen Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirten Angehörigen der Länder der ungarischen Krone die Bestimmungen des Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 24. September 1854 keine Anwendung zu finden haben.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 31. October 1901. Nr. 44.

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der am 26. October 1901 abgehaltenen Sitzung des Obersten Sanitätsrathes widmete der Vorsitzende O. S. R. Hofrath Prof. Dr. August Ritter v. Vogl dem jüngst verstorbenen Mitgliede des Obersten Sanitätsrathes Hofrath Prof. Dr. Hermann Freiherr v. Widerhofer einen warmen Nachruf.

Nach Erledigung der Mittheilungen des Präsidiums über geschäftliche Angelegenheiten, sowie nach Mittheilung des Standes der Pest im Auslande gelangten folgende Berathungsgegenstände zur Verhandlung:

1. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die erledigte Stelle eines Landes-Veterinärreferenten bei der Landesregierung in Czernowitz. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Polansky im Einvernehmen mit Ministerialrath B. Sperk.)

2. Begutachtung des Detailprojectes, betreffend die Ableitung der Abwässer aus einer Bierbrauerei, vom sanitären Standpunkte. (Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Dr. Florian Kratschmer.)

3. Gutachten über einige Fragen, betreffend die sanitätspolizeiliche Behandlung von pestverdächtigen Schiffen. (Referent: Ministerialrath Dr. Josef Daimer.)

4. Gutachten über ein Gesuch um Bewilligung zu bakteriologischen Untersuchungen mit pathogenen Keimen in einer landwirthschaftlichen Anstalt. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Weichselbaum.)

5. Gutachten über die Nothwendigkeit der Adaptirung und Neuherstellung von Räumlichkeiten für bakteriologische Untersuchungen im pathologischen Institute des Wiener allgemeinen Krankenhauses. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. M. Gruber.)

Digitized by Google

Das neue Krankenhaus in Schönlinde.

Von Dr. Eduard Quirsfeld, k. k. Bezirksarzt in Rumburg.

Schönlinde, eine Stadt mit 6843 Einwohnern, ist der Mittelpunkt einer im Grossen betriebenen Wirkwaren-Fabrikation. Die Stadt liegt am Schienenstrange Prag—Georgswalde in einer mässig tiefen Mulde eines Ausläufers des Lausitzer Gebirges, am Oberlaufe des Känischtbaches und hat eine Seehöhe von 468 Meter über dem Ostseespiegel.

Der Bau eines Krankenhauses in dieser Stadt, zu welcher 11 Gemeinden des Bezirkes gravitiren, entsprach einem längst gefühlten Bedürfnisse, da die beiden nächsten Spitäler 5·5 Km. (Rumburg) und 9 Km. (Warnsdorf), die beiden anderen in Betracht kommenden Krankenanstalten (Nixdorf und Schluckenau) je 15 Km. von Schönlinde entfernt sind. Wie nothwendig die Errichtung eines Krankenhauses in Schönlinde sich erwies, geht auch daraus hervor, dass aus dieser Stadt und den dahin gravitirenden Gemeinden, welche insgesammt 20940 Einwohner zählen, in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 138 Personen mit 4184 Verpflegstagen in den beiden zunächstgelegenen Krankenanstalten in Rumburg und Warnsdorf in Pflege standen.

Die Grundlage für den Bau eines Krankenhauses bildete ein Legat von 10.000 fl., welches der Grossindustrielle Karl August Dittrich in Schönlinde für den Zweck der Errichtung eines Krankenhauses hinterlassen hatte. Dessen Erben ergänzten dieses Legat auf die Höhe von über 150.000 fl., wodurch es ermöglicht wurde, den Bau sofort in Angriff zu nehmen und denselben mit allen Anforderungen der Spitalshygiene entsprechenden Einrichtungen auszustatten. Im Jahre 1898 wurde mit den Vorarbeiten zu diesem Bau begonnen. Der Bau selbst wurde im Sommer 1900 vom Baumeister Josef Hampel in Rumburg unter Mitwirkung des Architekten Hännel aus Dresden in Angriff genommen und im Sommer des Jahres 1900 vollendet.

Der Anstalt, welche mit Allerhöchster Genehmigung den Namen »Kaiserin Elisabeth-Krankenhaus« führt, ist mit dem Landesgesetze vom 7. März 1901 das Oeffentlichkeitsrecht verliehen worden.

Lage. Das Krankenhaus liegt am Westende des Gemeindegebietes, abseits von jedem Fabriks- oder gewerblichen Betriebe und besitzt eine erhöhte Lage an der Peripherie der Stadt. Die Hauptfront des Gebäudes ist nach Nordosten gerichtet. Vor der Front führt die Bezirksstrasse nach Wolfsberg, und diese Strasse ist zugleich die Verbindungsstrasse mit der Stadt, von welch letzterer fünf sehr gut gehaltene Strassenzweige nach der nächsten Umgebung führen.

Die herrschenden Nordwestwinde führen die Ausdünstungen, welche etwa aus dem Bestande dieser Anstalt resultiren dürften, hoch über den südwestlichen Theil der Stadt weg, den nahen Wäldern zu.

Der Strassenzug Schönlinde—Wolfsberg ist ein nur sehr wenig benützter Weg, zumeist nur während der Feldwirthschaftsperiode.

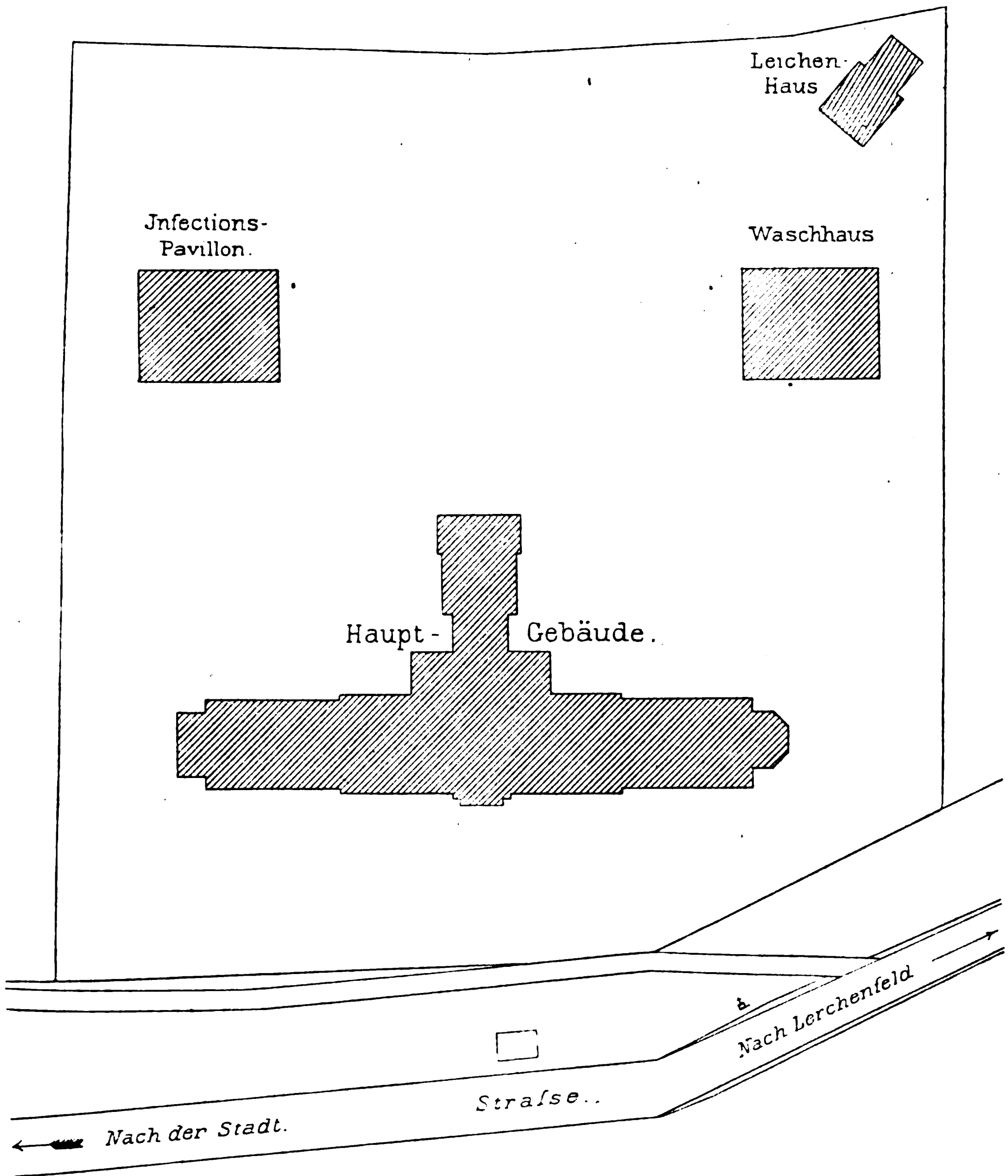
Die Rückseite des Hauptgebäudes, beziehungsweise die Südwestseite der Anlage stösst an einen jungen Waldbestand, die West-, Nord- und zum Theile auch die Ostseite haben nur Acker- und Wiesengründe aufzuweisen, süd- und südostwärts ist die Stadt situirt.

Die Grösse des Grundareales beträgt 11.900 Qum., wovon 1336 Qum. verbaut sind. Die Form des Bauplatzes ist ein Rechteck mit einer Länge von 100 Metern und einer Breite von 109 Metern.

Der Boden besteht aus mit Sand gemischtem Lehm; der Grundwasserspiegel liegt ungefähr 13 Meter unter dem Platzniveau. Eine Ortswasserleitung besteht nicht. Für die Wasserbeschaffung wurde somit durch die Anlage eines Brunnens gesorgt, von welchem das Wasser in das am Dache des Hauptgebäudes untergebrachte Reservoir gehoben wird.

Digitized by Google

Durch ein stilvolles Gitter an der Front und entsprechend hohe Umfriedung an den übrigen drei Seiten ist der ganze Complex von der nächsten Umgebung vollkommen abgeschlossen.



Situationsplan des Krankenhauses in Schönlinde.

Bausystem. Die Spitalsanlage ist, wie aus dem vorliegendem Situationsplane ersichtlich ist, in vier getrennte Objecte geschieden; man ging bei der Grösse des Bauplatzes von der Absicht aus, ein Hauptgebäude anzulegen, in welchem die Unterkünfte der Intern- und Externkranken, das Ambulatorium, die Küche, die

Digitized by Google

Wohnung des Hausmeisters und die Dampfmaschinen vereint sein sollen, die drei übrigen Baulichkeiten, der Pavillon für Infectionskranke, ein Gebäude für die Waschküche und die Desinfectionsanstalt und endlich ein Gebäude als Leichenkammer sind getrennt vom Hauptgebäude zur Ausführung gelangt.

Der Isolirpavillon ist an der Südecke des Bauplatzes situirt und vom Hauptgebäude 36 Meter entfernt; die Waschküche mit der Desinfectionsanstalt steht an der westlichen Ecke, und die Leichenkammer befindet sich hinter der Waschküche; letztere ist gleichsfalls 36 Meter vom Hauptgebäude entfernt, während das Leichenhaus 16·50 Meter von der Waschküche absteht. Die Entfernung des Infectionsgebäudes von dem Waschhause dagegen beträgt 53·35 Meter.

Das Terrain steigt vom Hauptgebäude zum Isolirpavillon um 40 Cm. nur mässig, zu den übrigen Nebengebäuden um 2·4 Meter ziemlich stark an, und die Ableitungscanäle haben hier zum Hauptgebäude ein überreiches Gefälle. Es ist diese Situirung der Nebengebäude nur deshalb gewählt, damit die herrschenden Nord-Westwinde die Ausdünstungen von dem Waschhause und der Leichenkammer nicht zum Hauptgebäude, aber auch nicht zum Isolirpavillon treiben. Im Uebrigen liegt die Waschküche und die Leichenkammer um 2 Meter höher als der Isolirpavillon.

Die zwischen diesen Gebäuden liegende Grundfläche wurde durch Anpflanzungen in eine Gartenanlage umgewandelt.

Die Eintheilung der Gebäude ist derart getroffen worden, dass man von der im Hauptgebäude gelegenen Küche auf dem kürzesten Wege zum Isolirpavillon, beziehungsweise vom Hauptgebäude zur Waschküche und Leichenkammer, und vom Isolirpavillon einerseits und vom Waschhause anderseits ohne Umwege und direct durch einen separaten Eingang in die Desinfectionsanstalt gelangen kann.

Die äussere Façade aller Gebäude ist im modernen Rohbau gehalten, einfach und würdig; das Hauptgebäude ist zweistöckig, die übrigen Gebäude sind ebenerdig.

Der Eintritt in das Krankenhaus ist an der Strassenfront des Hauptgebäudes, überdies ist für je ein Thor und eine Thüre zu beiden Seiten des Gebäudes zum Eintritte, beziehungsweise zur Einfahrt in den Hof und in den Gartenraum der Spitalsanlage vorgesorgt.

Das Hauptgebäude. Dasselbe zerfällt in 4 Abschnitte: zwei Seitenflügel, bestimmt für die Krankenräume, ein Mittelraum für das Ambulatorium, die Verwaltung etc. und ein Anbau für die Küche.

Bei dieser Anlage wurde dabei Rücksicht genommen, dass der Operationsraum Nordlicht erhält, die am linken Flügel angebaute Veranda nach Süden und Osten zu liegen kommt, somit gegen die herrschenden Winde geschützt ist, dass das Ambulatorium von den übrigen Spitalsräumen für die auswärtigen Parteien vollständig getrennt ist, dass endlich die Küche einerseits vom Hauptgebäude, von allen Etagen desselben, nicht zu entfernt, anderseits doch von denselben mittelbar geschieden ist.

Als Baumaterial wurden verwendet: Phonolithsteine, Granit, Sandstein, Ziegel und Verblendstein, sämmtliche in bester Ausführung und Qualität. Das Kellergeschoss ist in Cyklopenmauerwerk mit einem Gurtgesims aus Sandstein ausgeführt.

Da für die Eckschafte, für die Fensterumrahmungen und Gesimse Verblendsteine verwendet wurden, sind nur glatte Putzflächen vorhanden, welche dem Wetter wenig Anhalt bieten.

Die Hauptmauern sind 90—95 Cm., die Zwischenmauern 15—75 Cm. stark; im Souterrain bestehen die Decken ausschliesslich aus Ziegelgewölbe, in den übrigen Etagen ist die Klein'sche Patentdecke zur Ausführung gelangt, also sind alle Decken feuersicher und schwammsicher, wie auch schalldicht.

Die Dachconstruction ist so zur Ausführung gelangt, dass der Mittelbau ein Satteldach mit englischem Schiefer erhalten hat, während die Seitenflügel, die Küche und Aborte, sowie die Baderäume mit Holzcementdächern versehen wurden.

Digitized by Google

Das zum Baue des Daches verwendete Holz ist gesundes, vollkantiges Holz.

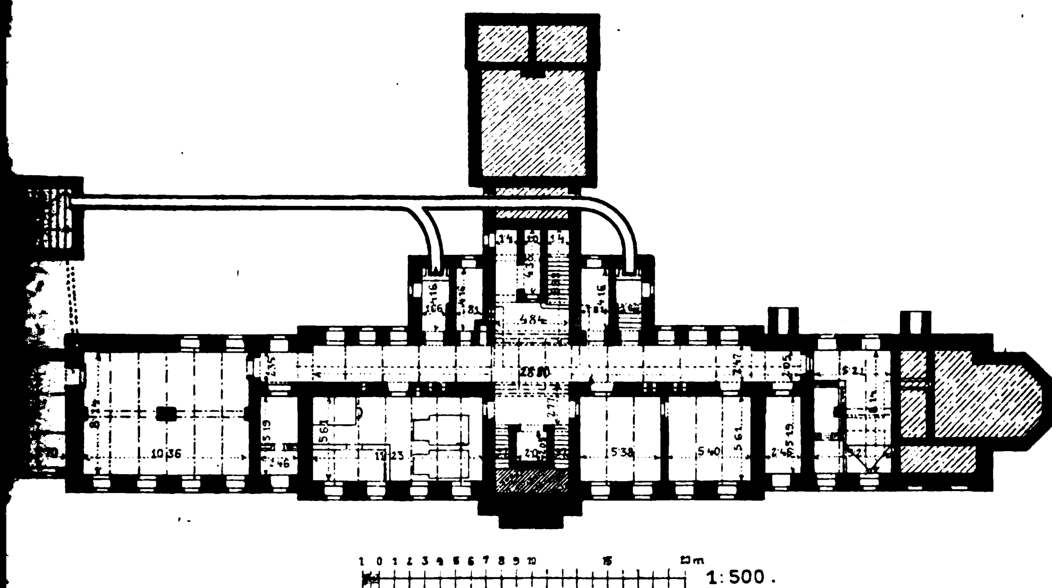
Die Wände sind in allen Räumen so beschaffen, dass alle scharfen Ecken vermieden wurden.

Die Krankenräume haben eine 150 Cm. hohe Lamperie in Wachsfarbe.

Die Badezimmer sind mit Oelfarbe gestrichen.

Der Fussboden ist im Souterrain ein Cementfussboden, im Hochparterre und im I. Stock haben alle Krankenräume, die Corridore, die Bade- und Aborträume Terrazzofussböden mit einer 10 Cm. hohen Hohlkehle, welche Scheuerleisten und Staubwinkel vermeidet. Die Räume im II. Stock, die Kanzlei und die Aerztezimmer haben schwedische Dielenfussböden.

Die Thüren sind aus astfreiem Holze in einfachster Weise ausgeführt, zweiflügelig und so bemessen, dass Kranke leicht durch dieselben transportirt werden können, 2·25 Meter hoch und 1·30 Meter breit.



Kellergeschoss.

Thürschwellen sind in den Krankenräumen vermieden.

Die Fenster sind in den Grössenverhältnissen 120 × 250 Cm. aus bester schlesischer Kiefer hergestellt; die Fensterflächen betragen ein Viertel der Fussbodenfläche. Die Fenster sind so nahe an die Decke gezogen, als constructiv möglich, um stagnirende Luftschichten in den Krankenzimmern zu vermeiden.

Die Anordnung der Locale ist in den einzelnen Etagen folgende:

Im Souterrain: Heizraum, Hausmeisterwohnung, Kleiderdepot, Pumpenraum, 2 Frischluftkammern, Vorrathskeller und Abort.

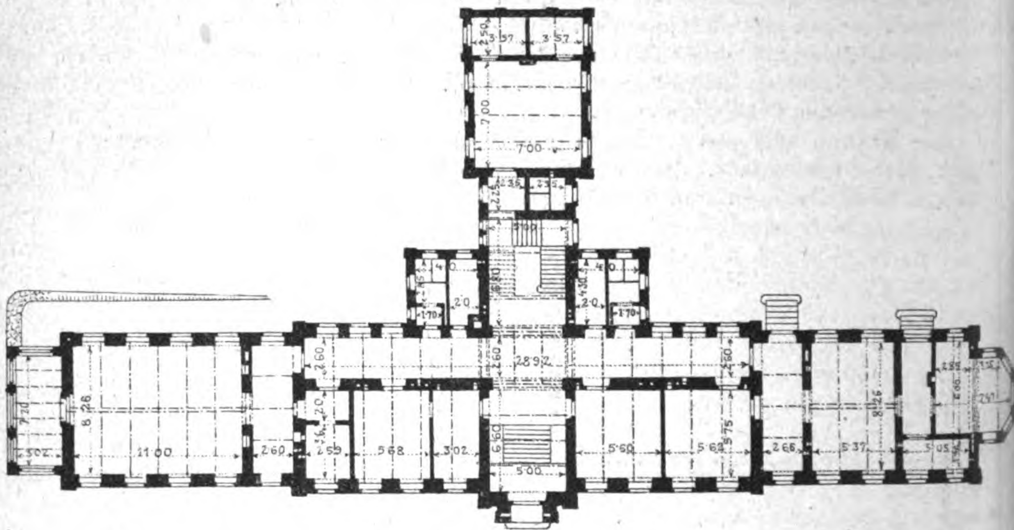
Im Hochparterre: Vestibule, Warte- und Ordinationszimmer, Verwaltungszimmer, vier Kranken- und ein Beobachtungszimmer, Operationssaal, zwei Wärterzimmer, zwei Tagräume, zwei Vorräume, zwei Bade-, zwei Aborträume sammt Vorräumen und den Corridoren.

Im I. Stock: 7 Krankenzimmer, 2 Wärterzimmer, 2 Tagräume, Bade- und Aborträume, Vorräume und Corridore.

Digitized by Google

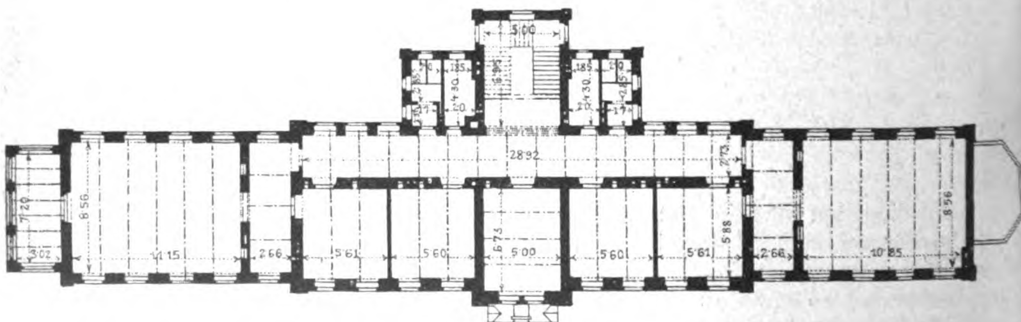
Im II. Stock: 4 Wohnzimmer für die Krankenpflegerinnen, Speisesaal, Kapelle, Dienstbotenzimmer, Bade- und Abortraum sammt Vorräumen und Corridoren.

An der Südseite des Gebäudes stehen die grossen Krankenzimmer des Hochparterres und des I. Stockes durch eine Glasthüre mit einer offenen Veranda in Verbindung.



Erdgeschoss.

Die lichte Höhe im Souterrain beträgt 3 Meter, im Hochparterre und im I. Stocke, wie auch im Küchenanbau 4 Meter, im II. Stocke 3·05 Meter und in der m Mitteltracte angelegten Kapelle 4·70 Meter.



Obergeschoss.

Die Breite der Corridore beträgt im Hochparterre 2·60 Meter und im I. Stocke 2·73 Meter; die Länge beider je 28·92 Meter.

Die Krankenhausräume des Hochparterres sind für chirurgische, die des I. Stockes für interne Kranke bestimmt, im linken Tracte beider Etagen werden die weiblichen und im rechten die männlichen Kranken untergebracht.

Während alle Krankenräume, Aerzte-, Wärter- und Verwaltungszimmer, die Tagräume und der Operationssaal an der Hauptfront liegen, sind in allen Etagen,

Digitized by Google

zu beiden Seiten des im Mitteltracte befindlichen Stiegenhauses, je ein Abort und ein Badezimmer, für beide Geschlechter getrennt, eingerichtet.

Im Hochparterre steht der Küchenanbau mit dem Stiegenhause durch einen gegen dieselben mit einer Glasthüre verschliessbaren Vorraum in Verbindung, und führt rechts von dieser Thüre für das Krankenhauspersonale ein Ausgang in den Hof und von dem Hofe aus der Zugang in eine eigene Abortanlage für dieses Personale.

Im Hochparterre sind die Corridore beider Tracte vom Mitteltracte, im I. Stock der Tract für die weibliche Krankenhausabtheilung vom übrigen Ganzen, und dieses vom Stiegenhause durch bis an die Decke reichende, matt verglaste Wände mit zweiflügeligen Glasthüren vollständig abgeschlossen; der Vestibulabschluss hat 480 × 360 Cm. mit darin liegender zweiflügeliger Thüre von 130 × 240 Cm. lichter Grösse; ebenso ist auch die Freitreppe vom Corridor in das Hochparterre, dann das Stiegenhaus zum zweiten Stockwerke abgeschlossen.

Durch die Haupteingangsthüre, welche 200 × 455 Cm. lichter Grösse, einschliesslich des Oberlichtes, hat, gelangt man über die Freitreppe, welche 3 Meter breit ist, zum 6·5 Meter breiten Eingange. Zu beiden Seiten dieser Treppe führen schmale, 1·40 breite Stufen in das Souterrain. Unter der Freitreppe einerseits, wie unter dem Stiegenhause, durch welches man in den Küchenanbau gelangt, anderseits, also im Mitteltracte des Souterrains, sind die Eiskammern eingebaut. Von dem 2·6 Meter breiten Corridore des Souterrains gelangt man durch separate Zugangsthüren, rechts zu der Hausmeisterwohnung, welche aus zwei Zimmern besteht, sodann zum Kleidermagazin, dann zur 38·3 Cbm. Luftraum enthaltenden Frischluftkammer und zuletzt in den Pumpenraum, welcher ein Flächenausmaass von 45·53 Qm. besitzt.

Im linken Tracte liegen der Reihe nach: Das 63 Qm. grosse Kesselhaus, eine ebenso grosse Frischluftkammer, wie im rechten Tracte, zuletzt der 89·5 Qm. grosse Küchenkeller, welche einer Höhe von 4·65 Metern hat.

Die Mauerstärke beträgt hier 1·08 Meter. An der Hofseite des Kellergeschosses liegen dem Kesselhause gegenüber der Holzkeller und eine Werkstätte, der Hausmeisterwohnung gegenüber der Hausmeisterkeller und der Abort.

Der Küchenkeller erhält von sechs Fenstern von der Höhe bis zu 1·20 Metern sein Licht; der Corridor wird von neun ebenso grossen Fenstern erhellt.

Alle Thüren im Souterrain haben eine lichte Grösse von 100 × 200 Cm.

Das Stiegenhaus der Freitreppe hat eine Fläche von 42·90 Qm., und ist vom Corridor, beziehungsweise Mitteltracte des Hochparterres, wie erwähnt, mit Doppelthüren abgeschlossen.

An der rechten Seite des Stiegenhauses ist die Widmungstafel mit Relief der Kaiserin Elisabeth, an der linken Wandfläche eine Gedenktafel für die Erbauer des Spitales mit Relief des Gründers Dittrich sen. angebracht.

Durch den Vestibulabschluss gelangt man in den Mitteltract, welcher rechts und links von den beiden Krankenabtheilungstracten durch Glassabschlüsse von 260 × 360 Cm. lichter Grösse geschieden ist.

Von dem obersten Freitreppenraume gelangt man im Hochparterre durch je eine Thüre nach rechts in die Verwaltungskanzlei, nach links in das ärztliche Wartezimmer; neben letzterem ist das gleich grosse Ordinationszimmer situirt. Dieses und das Verwaltungszimmer haben auch vom Corridore aus separaten Eingang.

An das Ordinationszimmer schliesst das 2·89 Meter lange, 3·60 Meter breite Beobachtungszimmer, zu welchem man vom Corridor aus durch einen 2 Meter langen Vorraum gelangt. In diesem Zimmer steht ein am Boden befestigtes, hochvergittertes Bett, das Fenster selbst ist durch einen Laden zu schliessen und sperrbar hergerichtet, die Oberlichtfenster sind einfach dichtmaschig vergittert. Die Zugangsthüre ist aus 6·5 Cm. starkem Holze und hat eine Thürklappe in Mannshöhe, von aussen zu öffnen.

Digitized by Google

Von dem besagten Vorraume führt eine Thüre in den Frauentagraum; derselbe hat eine Breite von 2·66 Metern.

Aus diesem Tagraume gelangt man durch eine 3 Meter hohe und 2 Meter breite offene Wölbung in den chirurgischen Frauenkrankensaal mit 8 Betten.

Der Saal hat eine Länge von 11 Metern und eine Breite von 8·56 Metern, die traversirte Decke ist durch eine eiserne Säule in der Mitte des Saales gestützt.

Das Zimmer hat vier Fenster an der Hauptfront und vier an der Hofseite und steht an der vierten Wand mittelst einer Glasthüre mit der offenen Veranda in Verbindung. Die Dimensionen dieser Thüre betragen 1·50 × 2·80 Meter. In diesem Krankensaale kommt auf ein Bett 12·65 Qm. Bodenfläche und ein Luftraum von 50·60 Cbm. Dieses Luftquantum erhöht sich aber mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Tagraum und ist in hygienischer Beziehung ein mehr als genügendes.

Die Veranda ist 7·20 Meter lang und 3·02 Meter breit, mit grossen, den Fenstern entsprechenden, gewölbten, bogenförmigen Oeffnungen.

Im rechten Tracte schliesst an das Verwaltungszimmer ein Krankenzimmer mit zwei Betten, 5·75 Meter lang und 5·61 Meter breit. Der Luftraum in diesem Zimmer beträgt somit 129·03 Cbm. und 64·51 Cbm. per Bett.

Dieses Krankenzimmer communicirt mittelst eines gewölbten Durchganges, wie auf dem linken Tracte, theils mit dem Corridor, theils mit dem Männertagraum und durch diesen mit einem zweiten Männerzimmer für vier Kranke, welches 8·26 Meter lang, 5·89 Meter breit ist, und in welchem per Bett 12·12 Qum. Bodenfläche und 48·48 Cbm. Luftraum entfallen.

Aus diesem Krankenzimmer führt eine Thüre in den Operationsvorraum und seitlich nach der Hauptfront in ein kleines Krankenzimmer für ein Bett, mit 9·86 Qm. Bodenfläche und 39·42 Cbm. Luftraum.

Der Operationsraum, welcher von drei Seiten durch sechs Fenster sein Licht erhält, hat ein Flächenausmaass von 38·04 Qm. und einen Luftraum von 152·16 Cbm. Er hat die Gestalt eines Polygons. Die Fenster dieses Raumes haben die Breite von 1·65 Metern und die Höhe von 2·50 Metern; es betragen die Fenster drei Fünftel der Bodenfläche.

Der Fussboden ist Marmor-Terrazzo mit Wasserspülung; Decken und Wände sind mit Emailfarben angestrichen.

Aus dem Operationsvorraume führt eine Thüre in dem Grössenverhältnisse von 1·40 × 3·41 Metern nach dem Hofe.

Beide Tagräume, sowohl der Männer- als Frauentagraum sind durch je einen Glasabschluss von 265 × 250 Cm. lichter Grösse, mit je einer einflügeligen Thüre von den Dimensionen 95 × 220 Cm. von den an der Hauptfront gelegenen Wärterzimmern getrennt.

Am Ende des 11·21 Meter langen Corridors der Männerabtheilung, und zwar aus dem Tageraume führt eine 1·80 × 3·39 Meter grosse Thüre ins Freie. Desgleichen führt eine solche aus der Veranda in der Frauenabtheilung ins Freie.

Der Parterrefussboden am nördlichen, rechten Flügel liegt einen Meter, am südlichen, linken Flügel 2·10 Meter über dem Aussenterrain. Die Deckenstärke in allen Geschossen beträgt 40 Cm.

Der Fussboden der nicht unterkellerten Räume ist durch einen 15 Cm. starken Cementbeton gegen Erdfeuchte geschützt.

Gegenüber den ärztlichen Zimmern auf der Frauenabtheilung und gegenüber dem Verwaltungszimmer auf der Männerabtheilung sind das Badezimmer und eine Abortanlage, getrennt für die Frauen- und Männerabtheilung, angebaut; durch einen kleinen Vorraum gelangt man in das Badezimmer, welches 4·30 Meter lang und 2 Meter breit ist.

Digitized by Google

In der Abortanlage ist der eigentliche Abort durch einen Vorraum vom Corridor getrennt; ausserdem ist der Abort durch eine mannshohe Bretterwand in zwei Abtheilungen geschieden.

Die Abortthüren in allen Etagen haben eine lichte Höhe von 95 × 230 Cm.

Der Gang im ersten Stockwerke ist vom Stiegenhause durch einen Glasabschluss, in den Dimensionen von 480 × 360 Cm. lichter Grösse, mit einer Flügelthüre von 130 × 240 Cm. lichter Grösse, vollständig abgeschlossen; ebenso ist der kürzere 11·21 Meter lange Gang des linken Tractes für die Frauenabtheilung von den übrigen Gängen und dem Mittelbau durch einen Glasabschluss von 270 × 360 Cm. lichter Grösse mit zweiflügeliger Thüre geschieden, welche die gleiche Grösse wie im Hochparterre hat.

Die Frauenabtheilung besteht aus zwei kleinen Krankenzimmern mit zwei, beziehungsweise drei Betten, dem grossen Krankensaale mit acht Betten und dem zwischen diesen gelegenen Tag- und Wärterraum.

Die beiden kleinen Krankenzimmer sind 5·60 Meter breit und 5·88 Meter lang; es entfällt somit auf ein Bett in dem Zimmer mit drei Betten 16·50 Qm. Bodenfläche und 65·85 Cbm. Luftraum.

Im grossen Krankenzimmer sind die Grössenverhältnisse wie im gleichen Saale im Hochparterre. Auch dieser Saal erhält sein Licht durch acht Fenster, ist mit dem Tagraume durch eine offene Wölbung von 2 Metern Breite und 2·38 Metern Höhe in Verbindung. Aus dem Saale führt eine Glasthüre auf die offene Veranda, welche die gleiche Bauart hat wie im Hochparterre.

Das Krankenzimmer mit drei Betten ist bestimmt für einen Erwachsenen und für zwei Kinder.

Auf dem rechten Flügel des Gebäudes, in welchem die Männerabtheilung untergebracht ist, sind vier Krankenzimmer gelegen, drei Krankenzimmer sind in einer Flucht anschliessend an die Frauenabtheilung; das erste mit 6·73 Meter Länge, 5 Meter Breite für zwei Betten, das zweite und dritte Zimmer in nahezu gleichem Grössenverhältnisse wie die beiden kleinen Zimmer auf der Frauenabtheilung, für zwei, beziehungsweise drei Betten. Das Bodenflächenausmaass beträgt im ersten Zimmer 16·82 Qm., im zweiten Zimmer 16·46 Qum., im dritten 16·50 Qm. und der Luftraum im ersten 69·30 Cbm., im zweiten 65·85 Cbm., im dritten 49·98 Cbm. pro Bett.

Zwischen diesen beiden Zimmern und dem dritten, am äussersten Ende des rechtseitigen Tractes gelegenen grossen Krankensaale für acht Kranke ist der Tagraum und das Wärterzimmer so eingetheilt, wie im linkseitigen Tracte und wie im Hochparterre.

Der grosse Krankensaal hat eine Länge von 10·85 Metern und eine Breite von 8·56 Metern, ein Bodenausmaass von 92·87 Qm. und einen Luftcubus von 371·50 Cbm.; es entfällt somit auf ein Bett in diesem Saale eine Bodenfläche von 11·61 Qm. und ein Luftcubus von 46·43 Cbm.

Die beiden Wärterräume sind von den Tagräumen durch einen Glasabschluss von 265 × 250 Cm. lichter Grösse mit einer einflügeligen Thüre von 95 × 220 Cm. lichter Grösse geschieden.

Die Thüren zu allen Krankenzimmern im Parterre, wie im ersten Stockwerke haben eine lichte Grösse von 120 × 230 Cm. und sind mit Oberlicht von 120 × 300 Cm. lichter Grösse versehen.

Die Badezimmer und Aborte sind genau so angelegt, wie im Hochparterre.

In jedem der vier Wohnzimmer für die Krankenpflegerinnen in dem nur über dem Mitteltracte aufgebauten zweiten Stockwerke stehen zwei Betten zur Benützung und sind die Aborte und Badezimmer, wie im Hochparterre und im ersten Stockwerke, eingebaut.

Auch dieses Stockwerk ist vom Gange durch Glasabschluss von bekannten Dimensionen geschieden. Die Thüren zu den Räumen für die Pflegerinnen haben

Digitized by Google

eine lichte Grösse von 95 × 230 Cm. Vom obersten Treppenabsatze führt im zweiten Stocke überdies eine Thüre rechts in ein Dienstbotenzimmer mit 2—3 Betten und links eine eiserne Thür auf den Bodenraum des Gebäudes, auf welchem zwei Kaltwasserreservoire mit einem Gesammtinhalte von 80 Hektolitern und ein Warmwasserreservoir mit einem Inhalte von 15 Hektolitern untergebracht ist.

Der Dachboden ist mit gebrannten Lehmziegeln gepflastert.

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1901, Z. 37613,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend den Inhalt der amtsärztlichen Untersuchungsbefunde über Bewerberinnen um Stiftplätze im k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien.

In der Anlage wird der k. k. . . . . ein Druckexemplar des Formulares übermittelt, welches über Wunsch des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bei Ausstellung des amtsärztlichen Untersuchungsbefundes über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen um Stiftplätze im k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien in Verwendung zu kommen hat.

Die k. k. . . . . wolle hievon die Amtsärzte der ldf. politischen Behörden mit dem Beifügen in die Kenntnis setzen, dass der amtsärztliche Befund unter Benützung des vorgeschriebenen Formulares, dessen Fragepunkte stets auf Grund gewissenhafter Untersuchung genau zu beantworten sind, zu verfassen und der Partei versiegelt auszufolgen ist.

Das für den amtsärztlichen Untersuchungsbefund bestimmte Formulare, welches unentgeltlich von der Obervorstehung des k. k. Civil-Mädchenpensionats in Wien, VIII., Josefstädterstrasse 41, bezogen werden kann, hat die Partei beizubringen.

Amtsärztlicher Untersuchungsbefund

über Frl. ....

als Bewerberin eines Platzes im k. k. Civil-Mädchenpensionate.

Folgende Rubriken sind von dem untersuchenden Amtsarzte in jedem einzelnen Punkte gewissenhaft auszufüllen, da nach den Statuten der Anstalt nur vollständig gesunde, und bei der Aufnahme auf Grund einer neuerlichen ärztlichen Untersuchung als gesund befundene Mädchen aufgenommen werden. Der ärztliche Befund ist dem Gesuche unter Couvert, (vom Amtsarzte) versiegelt, beizuschliessen.

1. Bericht über hereditäre, constitutionelle und überstandene Infectionskrankheiten.

Ob, wann und mit welchem Erfolge das Mädchen geimpft wurde.

2. Beschaffenheit der Haut und der sichtbaren Schleimhäute. Chlorose, Anämie.

3. Beschaffenheit des Skeletes, Skoliosen, Verkrümmungen, Narben nach Caries, sonstige Reste von Rhachitis, Scrophulose, Beschaffenheit der Zähne, Plattfüsse.

4. Beschaffenheit der tastbaren Drüsen, Constatirung vorhandener Drüsennarben.

5. Augenbefund: Chronischer Conjunctival- oder Lidrandkatarrh, Cornealnarben.

6. Lungenbefund: Thoraxbefund und Umfang; chronischer Katarrh, Verdichtungen oder Infiltrationen der Spitzen, Reste überstandener Pleuritiden.

7. Beschaffenheit des Herzens und seine Töne.

8. Abdominalbefund: Beschaffenheit von Leber und Milz, chronische Katarrhe des Intestinaltractes.

9. Harnbefund: Eiweissproben mit Salpetersäure.

10. Sind krankhafte Störungen von Seite des Nervensystems bekannt?

Epileptische oder hysterische Erscheinungen?

(Datum:) ....

Der untersuchende Amtsarzt:

*

Digitized by Google

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1901, Z. 36132,

an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend den ersten ägyptischen medicinischen Congress in Cairo.

In der Zeit vom 10. bis 14. December 1901 findet in Cairo der erste ägyptische medicinische Congress statt, dessen Programm ausser einer Anzahl Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Medicin auch eine Berathung über die Pest und andere aus dem Oriente stammenden Infectionskrankheiten umfasst.

Die ägyptische Regierung legt den im Wege des k. k. Ministeriums des Aeussern anhergelangten Mittheilungen zu Folge grosses Gewicht darauf, dass auch Fachmänner und wissenschaftliche Corporationen aus Oesterreich sich an diesem Congresse betheiligen.

Die k. k. . . . . wolle hievon die interessirten ärztlichen Kreise in Kenntnis setzen und die Namen der von denselben zur Theilnahme am Congresse entsendeten Fachmänner mit thunlichster Beschleunigung anher bekannt geben.

Das vorläufige Programm der Congressverhandlungen ist in der Nummer 42 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen"*) zum Abdrucke gelangt.

*) Siehe S. 444 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Gegenüber Herkünften aus Constantinopel wurde eine fünftägige Quarantaine angeordnet. Den Orientexpresszügen ist jedoch die Durchfahrt in Quarantaine gestattet.

Griechenland. Gegenüber Herkünften aus Marseille ist eine einzeln vorzunehmende strenge ärztliche Visite der Schiffsmannschaft und der Reisenden verfügt werden.

Die achttätige Quarantaine gegenüber Herkünften aus dem Golfe von Neapel wurde auf fünf Tage herabgesetzt und die für Herkünfte aus den italienischen Häfen von Bari bis Santa Maria di Leuca verfügte Quarantaine aufgehoben.

Gross-Britannien. In Glasgow, woselbst im Vorjahre eine Pestepidemie bestanden hatte, ist diese Krankheit im August l. J. neuerdings aufgetreten. Nach den eingelangten amtlichen Mittheilungen sind daselbst fünf Pestfälle, darunter drei mit tödtlichem Ausgange, beobachtet worden. Der erste Krankheitsfall betraf einen Arbeiter, welcher am 8. August erkrankte und am 18. August starb. Die Pestdiagnose konnte erst fünf Tage nach eingetretenem Tode sichergestellt werden. Drei weitere Krankheitsfälle ereigneten sich in der Familie eines Arbeiters, dessen Arbeitsstätte in der Nähe jener des zuerst erkrankten Mannes gelegen war. Zuerst soll der 13jährige Sohn dieses Arbeiters am 20. oder 22. August erkrankt sein; als dessen Krankheit am 28. August zur behördlichen Kenntnis kam, wurde erhoben, dass der Vater des Knaben am 23. August unter den gleichen Erscheinungen erkrankt und am 27. August gestorben war. Am 10. September wurde die zehnjährige Tochter des Verstorbenen, welche am 30. August ins Isolirhaus gebracht worden war, von der Pest befallen. Fast gleichzeitig mit dieser erkrankte auch eine Dienerin des Isolirhauses, welche bei der Reinigung und Desinfection der inficirten Arbeiterfamilie verwendet worden war, und starb am 17. September. Seither ist kein weiterer Pestfall vorgekommen. Die beiden Kinder des verstorbenen Arbeiters sind genesen.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 14. October wurden die Häfen von Neucaledonien, mit jener vom 18. October die Häfen des Bosporus für pestverseucht erklärt. Die aus diesen Häfen kommenden Schiffe unterliegen den für Herkünfte aus pestverseuchten Gebieten vorgeschriebenen Maassnahmen.

Rumänien. Schiffe aus Constantinopel haben sich in Sulina einer zehntägigen Quarantaine zu unterziehen. Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus den Häfen von Neapel bis Messina ist aufgehoben.

Türkei. Die vier am 18. October aus Constantinopel gemeldeten Pestfälle betrafen die 30jährige Gattin eines griechischen Gasthauskoches und deren drei Kinder im Alter von acht bis eilf Jahren, welche in einem Hause wohnten, das sich in der Nähe jenes Hauses befindet, in welchem vor einigen Monaten Pestfälle vorgekommen waren. Die Krankheit wurde gelegentlich der Leichenbeschau des nach dreitägiger fieberhafter Krankheit am Abend des 16. October, nach Angabe des behandelnden Arztes, an Typhus verstorbenen achtjährigen Kindes dieser Familie constatirt. Der Leichenbeschauer bemerkte bei der Beschau an dem Leichnam dieses Kindes einen

Digitized by Google

eigrossen Bubo in der rechten Leiste, weshalb er sofort die Anzeige erstattete. Die unverzüglich einberufene ärztliche Commission stellte die Diagnose auf Pest, welche nachträglich auch durch die bakteriologische Untersuchung bestätigt wurde, und erklärte auch die beiden Geschwister des verstorbenen Mädchens, welche Bubonen in der rechten Achselhöhle und linken Leistengegend aufwiesen, sowie die Mutter derselben, die einen Bubo in der rechten Achselhöhle hatte, als pestkrank. Die strengsten Maassnahmen wurden getroffen. Sowohl die Kranken, als auch alle übrigen im Hause wohnenden Personen wurden in das neue Pestlazareth der Stadtpräfectur überführt, das inficirte Haus selbst nach seiner Evacuirung, sowie mehrere anstossende Geschäftsläden und das Gasthaus, in welchem der Vater des verstorbenen Mädchens bedienstet war, wurde gesperrt; auch zwei Schulen, welche von Kindern des verseuchten Hauses besucht worden waren, wurden behufs Vornahme der Desinfection geschlossen.

Der mit Pest behaftet befundene Schiffsjunge des am 17. October aus Smyrna in Constantinopel eingetroffenen Messageriedampfers „Equateur" war schon fünf Tage vor der Ankunft des Dampfers fieberhaft erkrankt gewesen und ohne Vorwissen der Sanitätsadministration, nachdem der Dampfer auf Grund der vom Schiffsarzte abgegebenen schriftlichen Erklärung, dass an Bord alles wohl sei, zum freien Verkehre zugelassen war, ausgeschifft und ins französische Spital überführt worden. Von diesem Spitale ist der Kranke, als man daselbst die Krankheit als Pest erkannte, noch am Abend desselben Tages ins Pestlazareth überführt worden. Alle Effecten des Kranken, sowie die Bettwäsche in dem vorübergehend von demselben benützten Spitalszimmer wurden verbrannt, alle Spitalsräumlichkeiten einer genauen Desinfection unterzogen. Das Schiff, welches noch am 17. October den Hafen von Constantiopel verlassen hatte, wurde in den Dardanellen angehalten und unter Begleitung von zwei Sanitätswächtern ins Lazareth von Clazomene dirigirt, woher es nach Ausschiffung der Passagiere in Quarantaine nach Marseille abging. Ueber Beschluss des Sanitätsconseils werden alle Schiffe bei ihrer Abfahrt aus dem Hafen von Constantinopel sowie bei ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die gegenüber Neapel festgesetzte Quarantaine wurde durch eine ärztliche Visite ersetzt.

Aegypten. Am 23. October wurden aus Alexandrien 4, aus Mitgamr 2 Pestfälle gemeldet.

Bis zum 10. October sind in diesem Jahre insgesammt 176 Erkrankungen und 84 Todesfälle an Pest ausgewiesen worden; hievon entfielen an Erkrankungs-(Todes-)fällen: auf Alexandrien 44 (23), Zagazig 77 (32), Port Said 26 (16), Mitgamr 17 (8), Benha 5 (3). Mansurah 1 (1), Ziftah 1 (0) und Minieh 5 (1).

Britisch-Indien. In Bombay wurden in den aufeinanderfolgenden drei Wochen vom 28. August bis 17. September 199, 239, 218 Erkankungen und 245, 275, 250 Todesfälle, in Calcutta in den zwei Wochen vom 18. bis 31. August 22, 21 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle und in Kurachee in den drei Wochen vom 24. August bis 13. September hintereinander 4, 8, 12 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Macao. Die portugiesische Colonialregierung hat die Pest in Macao für erloschen erklärt und alle bisher zur Bekämpfung der Seuche getroffenen Maassnahmen ausser Kraft gesetzt.

Capcolonie. In der Woche vom 22. bis 28. September wurde in Port Elizabeth ein neuer Krankheitsfall constatirt und eine Pestleiche aufgefunden. In Capstadt ist während dieser Zeit kein neuer Pestfall vorgekommen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 23. bis 30. October l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Biala: Strawuka 1;

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in der Stadt Lemberg 1, ferner in den politischen Bezirken Grodek: Rokitno 1; Jaworow: Jaworow 3; Kalusz: Jasien 12.

Berichtigung zu Nr. 42. In dem Erlassse der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 27. August 1901, Z. 31223, S. 442 d. Bl., 2. Spalte, 5. Zeile von unten, ist statt »amtsärztlichen Erhebung« zu setzen: »amtsthierärztlichen Erhebung«.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. | **Wien, 7. November 1901.** | **Nr. 45.**

Das neue Krankenhaus in Schönlinde.

Von Dr. Eduard **Quirsfeld**, k. k. Bezirksarzt in Rumburg.

(Schluss.)

Es stehen somit im Hauptgebäude 15 Betten für die chirurgische Abtheilung zu Gebote, von diesen 7 für Männer und 8 für Frauen, ausserdem ein Bett im Beobachtungszimmer; 28 Betten sind für die interne Abtheilung, davon 11 für Frauen, 2 für Kinder und 15 für Männer bestimmt.

Die Krankenräume sind derart bemessen, dass man von allen Seiten zu den Betten Zutritt hat.

Das Stiegenhaus in allen Etagen erhält reichlich Licht von der Südwestseite des Gebäudes.

Die Betten sind aus angestrichenem Quadratflacheisen, mit je einem Keil- oder Kopfpolster, einem Leintuch, einer Winter- und Sommerdecke ausgestattet.

Neben jedem Bette steht ein Nachttischchen aus Eisen mit einer grünen, 10 Mm. dicken Drahtglasplatte.

In allen Kranken-, Tag-, Bade- und Aborträumen, sowie in allen Gängen, im Operationssaale und dessen Vorzimmern sind Spucknäpfe aufgestellt; in den Kranken- und Tagräumen, im Operationssaale und in allen Gängen sind Thermometer angebracht.

An der Decke aller Corridore führen die Frischluftröhren und die Warm- und Kaltwasserröhren von erforderlicher Stärke zu allen Räumen.

In allen Tagräumen, im Operationssaale und in dessen Vorzimmern, dann in allen Bade- und Aborträumen sind Waschbecken, im Operationssaale und in den Aborten in doppelter Anzahl mit Warm- und Kaltwasserzuleitungen angebracht.

Das Wärterzimmer enthält einen eisernen Tisch, mit grüner, 10 Mm. dicker Drahtglasplatte, einen Wandkasten mit Inhalations-, Koch- und Wärmeapparaten, Bürsten, Schwämmen, Thermometern, Scheeren, Tropfgläsern etc., weiters einen zwei-

Digitized by Google

fächerigen, offenen Kasten mit Bettdecken, endlich Wasserflaschen, Gläser, Kannen, Kübel und verschiedene andere Hilfsgegenstände.

Alle Betten in den Krankenzimmern haben eine dreitheilige Seegrasmatratze; überdies stehen in jedem Krankenzimmer ein Tisch mit grüner, 10 Mm. dicker Drahtglasplatte und mehrere Sessel.

Im Operationssaale sind in Wandschränken ein sehr reichhaltiges, auserlesenes Instrumentarium und die Verbandstoffe untergebracht; es stehen ein Sterilisirapparat, ein Destillationsapparat, ein Operationstisch modernster Construction etc. etc. dem Operateur zur Verfügung.

Das Operationszimmer ist so angelegt, dass der Boden eine nach der Mitte zu abfallende Ebene bildet, von welcher das verschüttete Wasser und die Spülwässer durch eine Oeffnung in das Canalnetz abgeleitet werden. Die Blutwässer vom Operationstische gelangen in einen mit Wasserverschluss versehenen Wassertopf, welcher nach Bedürfnis in die Senkgrube entleert wird.

Der Operationstisch selbst ist nach dem Patente des Hofrath Stelzner, der Sterilisirapparat für Verbandstoffe nach Schimmelbusch; der Wassersterilisator ist für 25 Liter nach Fritsch; der Instrumentenkocher nach Dr. Kotter.

In jedem Badezimmer befindet sich eine vollständige Einrichtung zu jeder Gattung von Bädern und alle Einrichtungsstücke und Hilfsgegenstände zur Toilette. Die Wannen sind aus Zinkblech, die Doucheapparate sind reich vernickelt, die beiden Porzellanwaschtische sind freistehend. Ueberdies hat jede Etage eine fahrbare Badewanne.

In den Aborträumen befindet sich ein Ausgussbecken; in dem vorderen Theile des Abortraumes ist ein Wandkasten mit Urinflaschen angebracht; in der hinteren Abtheilung befinden sich zwei getrennte Closets; dieselben sind freistehende Porzellanwasserclosets nach dem Systeme Hygea.

Den Kranken stehen auch Pantoffel aus feinem Strohgeflecht zur freien Benützung zur Verfügung.

Alle Krankenräume haben Ventilationsfenster, das heisst Klappflügel im oberen Theile der Fenster, wie auch solche oberhalb der Eingangsthüren in die Krankenzimmer; dieselben sind durchwegs nach System Baumgartner in der Art zu öffnen, dass die äusseren und inneren Querflügel gleichzeitig um eine horizontale Achse parallel miteinander durch ein Stangengetriebe bewegt werden, welches knapp über dem Fensterparapete zu handhaben ist. Es ist dadurch für eine natürliche Ventilation auf die einfachste Weise gesorgt worden.

Ausserdem ist ein centrales Luftregulirungssystem vorhanden. Die Luft tritt von aussen über Leinen-Taschenfilter in die Frischluftkammer, woselbst sie vorgewärmt wird und von da durch den im Heizraume befindlichen Vertheilungscanal und zuletzt in die einzelnen Etagen durch verticale Canäle, dann durch längs der Frontmauern der Krankenzimmer laufende, horizontale Rohre in die Kranken- und übrigen Räume ein, woselbst sie sich, über die Radiatoren streichend, auf 40° C. erwärmt und darauf in die regulirbaren Luftkästen gelangt.

Es findet somit eine zweimalige Lufterwärmung statt.

Die Luftkästen sind mit Jalousien versehen.

Die Ventilationseinrichtungen gestatten in Folge natürlichen Auftriebes der Luft im Operationssaal einen dreimaligen, im Krankenzimmer einen zweimaligen Luftwechsel; in den Tag- und Wärterräumen einen einmaligen, in den Abort- und Baderäumen einen dreimaligen Luftwechsel pro Stunde; dieser Effect ist bis zu einer Temperatur von — 20° C. zu erreichen.

Die verbrauchte, verdorbene Luft tritt durch Abzugschläuche ins Freie.

Die 37 Ablufteanäle für die Winterventilation beginnen 20 Cm. über dem Fussboden, für die Sommer-Ventilation 20 Cm. unter der Decke des betreffenden Raumes, und münden alle 70 Cm. über dem Dachfirste ins Freie.

Digitized by Google

Ihre Querschnitte betragen im Erdgeschosse, im grossen Krankensaale 26 × 80 Cm., im Operationssaale 26 × 46 Cm., in den Krankenzimmern 26 × 40 Cm., in den übrigen Räumen bis 13 × 30 Cm.; im ersten Stocke, in beiden grossen Krankensälen 26 × 18 Cm., in den übrigen Krankenzimmern 26 × 30 Cm., in den Badezimmern 13 × 20 Cm.

Dieselben sind innen mit Cement verfugt; ihre Höhe beträgt 7·50 Meter bis 18·15 Meter.

Die Heizungseinrichtung besteht in einer Niederdruckdampfheizung, welche gleichzeitig das Warmwasser bereitet. Dieselbe ist nach dem System B. E. Körting in Wien eingerichtet.

Ausserhalb der Heizperiode dient zur Warmwasserbereitung ein besonderer kleiner Kessel. Die mit Regulirventilen ausgestatteten Heizkörper (Radiatoren) sind freistehend und deren glatte Ausführung, sowie der Emailanstrich ermöglichen leichte Reinhaltung.

Bei einer Aussentemperatur von — 25° C. sind zu erzielen: in allen Krankenzimmern, Kanzleien, Wärter- und Wohnzimmern und Corridoren + 20° C., in den Baderäumen + 25° C., im Operationssaal + 40° C., in der Kapelle, im Stiegenhause und in den Aborten + 15° C.

Jeder Raum kann für sich nach Bedarf geheizt und die Erwärmung desselben auch abgestellt werden.

Die Querschnitte der Warmluftcanäle sind analog zu den Querschnitten der Abluftcanäle im Operationssaale und in den grossen Krankenzimmern aller Stockwerke 26 × 30 — 80 Cm., in den kleineren Räumen 13 × 20 — 30 Cm.

Die Beleuchtung ist in allen Räumen elektrisch. Der Strom wird aus der städtischen Centrale bezogen. Die Lampenzahl entspricht dem Bedürfnisse. Eine stärkere Beleuchtung wird durch Handlampen ermöglicht, für welche Steckcontacte in genügender Zahl angebracht sind. Im Operationssaale ist ausserdem eine Deckenlampe mit drei voneinander unabhängigen Birnen angebracht.

Trotzdem das Gebäude feuersicher ist, sind in allen Gängen Feuerlösch-Hydranten mit 10—20 Meter langen Schläuchen vorhanden.

Im Maschinenhause ist eine Pumpe untergebracht, welche durch einen Elektromotor von $3\frac{1}{2}$ Pferdekräften angetrieben wird und das Wasser aus dem Brunnen in die Reservoire auf dem Bodenraume hebt, von wo die Vertheilung durch Rohrstränge erfolgt.

Der Dampf wird ausser zur Beheizung, wie schon erwähnt, auch zur Warmwasserbereitung ausgenützt. Behufs dessen ist im Kesselhause des Souterrains ein Kessel aufgestellt. Derselbe ist mit dem am Dachboden angeordneten Reservoir, welches sich vermittelst eines Schwimmkugelhahns automatisch immer wieder mit Wasser aus dem Brunnen füllt, in Verbindung.

Im Innern des Kessels ist eine Dampfschlange eingebaut, durch welche das Wasser des Kessels auf 90° C. erwärmt wird.

Vom Kessel zweigt eine Vertheilungsrohrleitung ab, durch welche das Warmwasser in Folge des natürlichen Druckes, welcher durch die Verbindung des Kessels mit dem Reservoir hergestellt ist, zu den Bädern und Waschtischen etc. geleitet wird.

Die Auslaufhähne für Kalt- und Warmwasser befinden sich, ausser in den bereits genannten Räumen, auch im ärztlichen Ordinationszimmer, Verwaltungszimmer und in der Küche.

Der Brunnen, welcher den Bedarf an Wasser liefert, befindet sich ausserhalb des Gebäudes, ist überdeckt, besitzt eine Tiefe von 13·20 Metern und hat eine Wasserhöhe von 10·80 Metern. Das Wasser ist chemisch untersucht und für gut befunden worden. Aus dem Brunnen wird das Wasser durch eigene Rohrstränge aus Schmiedeeisen den einzelnen Gebäuden zugeführt. In den Gartenanlagen sind Hydranten aufgestellt.

Digitized by Google

Das Wasser des Brunnens dient als Trink- und Nutzwasser; der Brunnen liefert 90 Hektoliter per Tag.

Die Fenster aller Etagen sind mit grauen Leinwand-Rouleaux versehen, welche zwischen den inneren und äusseren Flügeln angebracht sind und sich in jeder Stellung fixiren lassen.

Die Breite aller Stufen zu den einzelnen Etagen beträgt 32 Cm, die Höhe 15·5 Cm., und besitzt jede Treppe ein Podest, welches sein Licht durch zwei grosse gegenüberstehende Fenster erhält, und auf welchem je ein Rohrsessel steht; über der Stirnwand ist eine Uhr angebracht und in den beiden Etagen steht je ein Spucknapf. Die Treppen sind aus Granit mit geraden Treppenläufen.

Bei den rückwärtigen Eingängen beträgt die Stufenhöhe 16 Cm., die Stufenbreite 32 Cm.

Die Wandstärke der inneren Mauern beträgt 15—75 Cm.

Die wohlgefällig eingerichtete Küche, welche bei einer Höhe von 4 Metern eine Bodenfläche von 49 Qm. hat, wird von je zwei an gegenüberliegenden Wänden befindlichen Fenstern reichlich belichtet und besitzt einen Tischherd mit vier Feuerungen. einen Spültisch mit grüner, 10 Mm. dicker Drahtglasplatte, mehrere Regale mit allen erdenklichen Küchengeräthen an Koch-, Ess- und Trinkgeschirre. Die Wände sind mit Kalk getüncht.

Das Küchengebäude besteht aus der eigentlichen Kochküche, der Spülküche und der Speisekammer.

Der Küchenraum enthält einen geschlossenen Kasten für Besen, Kübel. Kannen etc. etc.

Der Küchenabort hat einen Vorraum und ist auch mit Wasserspülung versehen.

Sobald bei Benützung der Küche der gegenwärtige, über dem Kochherde befindliche Dunstabzug nicht genügen sollte, sollen sogenannte Dunstmotoren daselbst angebracht werden.

Der Isolirpavillon zerfällt in drei voneinander unabhängige Abtheilungen mit drei separirten Zugängen und mit vier vollkommen separirten Krankenzimmern. In die südwestwärts gelegene Hälfte des Gebäudes sind die Wärterzimmer, Bade- und Aborträume, sowie Vorräume situirt. Mit diesem Trakte steht die nordwestwärts gelegene, für die vier Krankenräume bestimmte Hälfte des Gebäudes, links durch eine Thüre mit dem Infectionsraum mit zwei Betten für Frauen und rechts durch eine Thüre mit dem Infectionskrankenzimmer mit zwei Betten für Männer in Verbindung.

Der mittlere Eingang führt in einen 5·20 Meter langen Corridor, an dessen Ende links die Zugangsthüre in das Beobachtungszimmer für Weiber, rechts in das für Männer sich befindet; geradeaus führen zwei getrennte Eingangsthüren links in den für beide Beobachtungszimmer gemeinsamen Raum, welcher zugleich Abort und Baderaum ist und rechts in das Wärterzimmer.

Es bilden somit das Infectionszimmer für Weiber, ein Wärterzimmer, ein Closet und ein Baderaum mit dem zugehörigen Verbindungsraume, den linksseitigen, das Infectionszimmer für Männer und das Wärterzimmer, ein Abort und Baderaum mit dem zugehörigen Verbindungsraume den rechtsseitigen, und die beiden Beobachtungszimmer mit je einem Bette, das Wärterzimmer und der gemeinsame Abort- und Baderaum sammt dem Corridor den mittleren Trakt, welcher von den anderen beiden Trakten durch 60 Cm. starke Wände vollständig geschieden ist.

Die beiden Infectionszimmer sind 5·90 Meter lang, 3·50 Meter breit, bei einer lichten Höhe von 4 Metern, es kommt somit auf ein Bett eine Bodenfläche von 10·32 Qm. und ein Luftraum von 41·30 Cbm.; die Beobachtungszimmer haben eine Länge von 5·90 Metern und eine Breite von 2·53 Metern, mithin kommt auf das Bett eine Bodenfläche von 14·897 Qm. und einen Luftraum von 59·59 Cbm.

Digitized by Google

Der mittlere Gang hat bei einer Breite von 1·70 Metern eine Länge von 5·20 Metern, während die beiden seitlichen Vorräume eine Länge und Breite von je 2·80 Metern haben.

Jedes der beiden Kranken- und Beobachtungszimmer hat nur ein Fenster von den Dimensionen 1·22 × 2·50 Meter; die drei Zugangsthüren zum Pavillon haben eine Breite von 1·40 und eine Höhe von 3·45 Metern und gelangt man über zwei steinerne Stufen in die betreffenden Vorräume.

Die Zugangsthüren in die Closet- und Baderäume haben eine Breite von 0·75 und eine Höhe von 2·25 Metern.

Die Länge des Closets und des Baderaumes beträgt je 3·10 Meter, die Breite des ersteren 0·95, des letzteren 2 Meter.

Die Einrichtung der Krankenzimmer, der Baderäume und Wärterzimmer ist genau dieselbe, wie im Hauptgebäude; ausserdem hat jedes Krankenzimmer einen Waschtisch.

Die drei Abortabtheilungen besitzen keine Vorräume und haben an ihrem Ende ein Einzelcloset mit einem Torfmullstreuapparat; der mittlere Closetraum ist überdies mit den Badevorrichtungen ausgestattet, dient also gleichzeitig als Badezimmer; derselbe hat eine Länge von 4·70 Metern, bei einer Breite von 1·92 Metern.

Sämmtliche Kranken-, Wärter-, Badezimmer und Aborträume haben Heizöfen; die Badezimmer haben kupferne Mantelöfen; die übrigen solche aus Eisen.

Die Fenster haben die gleiche Ventilationseinrichtung wie im Hauptgebäude, ebenso die Zugangsthüren zu den vier Krankenzimmern. Die Fenster in denselben haben eine lichte Grösse von 122 × 250 Cm., in den Nebenräumen von 70 × 185 Cm.

Das Gebäude hat wie das Hauptgebäude die Kalt- und Warmwasserzuleitung, dann die elektrische Beleuchtung in allen Räumen. Die Ventilation besteht in Abluftcanälen aus jedem Einzelraume, welche 20 Cm. unter der Decke beginnen und bis über das Dach hinausgeführt sind. Dieselben sind durch Zugklappen regulirbar.

Das Dach ist ein Satteldach und ist, wie die Dächer der beiden anderen Nebengebäude, mit englischem Schiefer gedeckt.

Die Eingangsthüren haben eine lichte Grösse von 140 × 345 Cm., die Thüren zu den Krankenzimmern 95 × 225 Cm. und zu den Nebenräumen 75 × 225 Cm.; mit Ausnahme der Haupteingangsthüren, welche zweiflügelig sind, sind die übrigen einflügelig.

Die Thürstöcke sind von Eisen, die Fussböden sind aus Terrazzomarmor, mit einer Asphalt-Isolirschichte versehen, und liegen 0·85 Cm. über dem Aussenterrain.

Unterkellerung ist nicht vorhanden.

Die Hauptfront dieses Gebäudes ist 15·65 Meter breit, während die Seitenfront 12·15 Meter in der Breite hat. Die vordere und rückwärtige Hauptmauer ist 60 Cm., die beiden Giebelmauern sind 45 Cm. stark; Wände und Decken sind mit hydraulischem Kalkmörtel glatt verputzt und getüncht.

Die Bade- und Spülwässer gelangen durch eine Rohrleitung in die Senkgrube bei dem Hauptgebäude.

Das Waschhaus besteht aus der Waschküche, dem Desinfectionsraume, dem Trockenraume, dem Waschdepot und dem Bügelzimmer.

Es besitzt an seiner Ostseite einen Haupteingang für alle genannten Räume und an seiner Westseite, der nordwestlichen Ecke des Hauses, einen Nebeneingang zum Desinfectionsraume.

Es sei gleich hier bemerkt, dass dieser Raum von der Waschküche durch eine 15 Cm. starke Mauer getrennt ist, dass die Mauer aus gebrannten Ziegeln in hydraulischem Kalkmörtel besteht, und in der Mitte dieser Mauer ein Henneberg'scher Desinfector, Type »T.« von Kurz, Ritschel und Henneberg in Wien, mit zwei Thüren für getrennte Einlage und Ausgabe, eingemauert ist.

Digitized by Google

Dieser Desinfectionsraum ist 3·25 Meter lang, 2·85 Meter breit.

Durch den Haupteingang gelangt man in einen 7 Meter langen und 2·20 Meter breiten Gang, aus diesem vorne rechts in die Waschküche, vorne links in das Waschdepot, rückwärts rechts in den Trockenraum und rückwärts links in das Bügelzimmer und geradeaus rechts in den Abort und links zur Bodenstiege.

Ueberdies communicirt die Waschküche mit dem Trockenraume, das Bügelzimmer mit dem Wäschedepot.

Die Waschküche hat eine Grundfläche von 44·76 Qm. und ist durch drei Fenster belichtet. Der Trockenraum ist 3·35 Meter lang, 4·53 Meter breit; das Bügelzimmer 6·35 Meter lang, 4·10 Meter breit; das Wäschedepot 4·50 Meter lang und 4·10 Meter breit.

Die bebaute Fläche des Gebäudes beträgt 175 Qm.

Das Waschhaus ist der Kaltwasserzuleitung und der elektrischen Beleuchtung angeschlossen.

In der Waschküche sind vorhanden: Zwei grosse Holzbottiche zum Einweichen der Krankenwäsche; vier solche kleine Bottiche getrennt für die Tisch-, Küchen- Pflegerinnen- und Infectionskrankenwäsche bestimmt; dann vier lange Handwaschtroge zum Nachwaschen, ein grosser Schweitbottich für fliessendes Wasser, sämmtliche aus bestem Holze, eine Waschmaschine mit Kupfertrommel und Warmwasserkessel von Strakosch & Bohner in Wien, eine Spülmaschine, eine Centrifugal-Auswindemaschine mit Kupfertrommel für Handbetrieb von Stute & Blumenthal aus Lindau bei Hannover und ein Einseiftisch.

In der Trockenkammer: Ein Calorifactor mit einer Coulissentrockenkammer mit fünf Schubcoulissen.

Im Bügelraume: Eine Kastenmangel, nach Strakosch & Bohner, mit selbstthätigem Rücklauf, ein Bügelofen und ein Bügeltisch.

Im Wäschedepot: Ein Tisch mit vier Wäscheregalen.

Der Dachboden des ganzen Gebäudes dient zugleich als Wäscheboden.

Im Abortraume steht ein freistehendes Porzellanwassercloset (Hygea).

Die Infectionskrankenwäsche, welche durch den Nebeneingang in die Desinfectionskammer gebracht wird, wird nach erfolgter Desinfection im Dampfraume durch die Zugangsöffnung nach der Waschküche gebracht und weiterer Reinigung übergeben.

Die Wände der Desinfectionskammer und die Decke derselben haben einen glatten Cementverputz.

Wände und Decken der übrigen Räume sind mit hydraulischem Kalkmörtel verputzt und getüncht.

Die Hauptmauer ist 60 Cm., die Mittelmauer 45 Cm., die Gangmauern sind 30 Cm. und die Scheidemauern 15 Cm. stark.

Die Dimensionen der Eingangsthüren sind 140 $\times$ 375 Cm., der inneren Thüren 95 $\times$ 225 Cm. lichter Grösse.

Der Fussboden ist aus Cement hergestellt; er liegt 0·50 Cm. über dem Aussenterrain, schützt somit gegen Erdfeuchte.

Der Bodenraum ist gedielt, darunter ist ein Ziegelstrich, und unter diesem befindet sich die Klein'sche Patentdecke. Die Wände dieses Raumes sind aus mit Brettern verkleidetem Fachwerk hergestellt.

Auch im Waschhause besteht die Ventilation aus Abluftcanälen, welche in jedem Raume 20 Cm. unter der Decke beginnen, über das Dach hinausführen und durch Zugklappen regulirbar sind. Ueberdies haben die Fenster aller Räume Klappflügel.

Die Grösse der Fenster weist 125 $\times$ 250 Cm. Dimensionen der lichten Grösse auf.

Digitized by Google

Die Thüren sind wie im Infectionspavillon im Innern einflügelig, die Eingangsthüren aber zweiflügelig.

Die lichte Höhe aller Räume beträgt 4 Meter.

Sämmtliche Räume sind durch kleine eiserne Mantelfüllöfen mit Luftzufuhr heizbar.

Der für den Desinfector erforderliche Dampf wird in einem unterhalb desselben angebrachten kleinen Kessel mit Kohlenfeuerung erzeugt.

Der Desinfectionskasten ist nicht ausschiebbar; der nutzbare Raum ist 75 Cm. tief und 1 Meter hoch.

Nach erfolgtem Einschube wird der Heizapparat solange in Function gehalten, bis das Thermometer die Temperaturhöhe von 110° C. angibt; nun wird mittelst des Dampfhahnes Dampf eingelassen und dieser Vorgang solange eingehalten, als die Desinfection dauert. Vor dem Oeffnen der Thüre wird der Ventilationsschlauch geöffnet und der Inhalt bei herausgeschobenem Wagen entfernt.

Der Cubikinhalt der Senkgrube beim Waschhause beträgt 1·50 Meter, die Aschengrube neben demselben hat den gleichen Cubikinhalt.

Die Leichenkammer besteht aus zwei Räumen; der vordere Raum wird durch den an der Südostseite des Gebäudes befindlichen Zugang betreten. Derselbe ist 6 Meter lang, 3·90 Meter hoch und wird von zwei gegenüberliegenden Fenstern beleuchtet. Eine Thür führt in den zweiten Raum, das Sectionszimmer. Dieses Zimmer ist 4·50 Meter lang, 4 Meter breit, hat eine Bodenfläche von 18 Qm. und einen Luftkubus von 71·10 Cbm.. Der Fussboden ist aus Cement, liegt 0·40 Meter über dem Aussenterrain und ist nach der Mitte zu rigolisirt, ebenso der als Aufbewahrungsort und Leichenhalle dienende vordere Raum.

Die Wände sind mit Kalk übertüncht, die Mauern 60 Cm. stark.

Die Dimensionen der Eingangsthüre sind 150 × 335 Cm., die der Communicationsthüre 100 × 230 Cm. lichter Grösse; die Thüren sind einflügelig.

Die Ventilation ist dieselbe, wie in den anderen beiden Nebengebäuden.

Die Fenster der Leichenhalle haben 125 × 210 Cm., jene des Secirraumes 200 × 200 Cm. lichte Grösse.

Die Leichenhalle enthält drei eiserne Pritschen. Beide Räume werden mittelst eines eisernen Mantelofens geheizt.

Im Secirraume sind untergebracht: Ein eiserner Tisch mit grüner, 10 Mm. dicker Drahtglasplatte, ein Waschbecken mit Kaltwasserzuleitung aus Porzellan und ein drehbarer Secirtisch aus Salzburger Marmor. Das vom Secirtische abfliessende Wasser fliesst durch den Tischfuss in einen zu diesem Zwecke angebrachten Topf.

Das Leichenhaus hat die Kaltwasserleitung.

Canalisirung. Die Behandlung der Excremente, der Schmutzwässer und der Tagewässer ist eine getrennte.

Zur Aufnahme der Excremente und des Closetwassers aus den Aborten des Hauptgebäudes dient eine hinter dem linken Tracte, 24 Qm. Grundfläche haltende, aus Cement ausgeführte Senkgrube von 3·30 Metern Tiefe. Es hat somit dieselbe einen Inhalt von 79·2 Cbm.

Gusseiserne Röhren von 10 Cm. im Lichten nehmen aus allen Etagen die Wässer aus den Closets auf und leiten sie in einen Betoncanal von 57 × 75 Cm. lichter Weite und 38·41 Metern Gesammtlänge, welcher den Inhalt in die Senkgrube schafft.

Die Senkgrube ist mit einem eisernen Deckel, welcher in einen Mauerfalz genau passt, luftdicht abgeschlossen.

Für die Aborte im Isolirpavillon sind, wie oben erwähnt, Torfmullapparate mit Eisenkübel eingerichtet.

Die Senkgrube des Waschhauses und die für Abwässer aus dem Secirzimmer hinter dem Leichenhause angelegte Senkgrube, welche eine Länge von 1·40 Metern

Digitized by Google

und 90 Cm. Breite und 1 Meter Tiefe hat, sind, wie die Senkgrube des Hauptgebäudes, in Cement wasserundurchlässig hergestellt und mit eisernen Deckeln luftdicht abgeschlossen.

Die Badewässer aus dem Isolirpavillon gelangen in die zum Hauptgebäude gehörige Senkgrube.

Die Traufen- und Tagwässer von allen Gebäuden, dann die Waschwässer, wie die Badewässer aus allen Etagen des Hauptgebäudes, gelangen in das Canalnetz, und zwar, die ersteren direct, die letzteren durch gusseiserne Ausgussöffnungen und durch ebensolche Röhren. Die Zuleitungsrohre für die Traufen- und Tagwässer sind bei einer lichten Weite von 12 Cm. aus Thon-, die Zuleitungsrohre für die anderen Abwässer beginnen mit einer lichten Weite von 15 Cm., erhalten dann eine solche von 20, 25, später 30 Cm.; alle diese Röhren münden an der Südostecke des Hauptgebäudes in den 40 Cm. im Durchmesser haltenden Cementcanal und mittelst desselben in den längs der Front des ganzen Hauptgebäudes führenden, 50 Cm. im Durchmesser haltenden Hauptsammelcanal aus Cementbeton.

Die Canäle innerhalb der Anlage haben, wie der durch die Zufahrtsstrasse in den Ortsbach führende Hauptsammelcanal einGefälle von 1:15, der längs der Front des Hauptgebäudes angelegte Sammelcanal hat ein solches von 1:50. Es ist demnach die Ableitung der Schmutzwässer von der Spitalsanlage nach dem Ortsbache die denkbar günstigste.

Der Sammelcanal ist mit Einsteigschächten versehen. Die Ueberschüttung aller Canäle und Rohrleitungen variirt zwischen 100 und 500 Cm.

Die Gesammtlänge der Cementrohre beträgt 482·55 Meter mit einem lichten Durchmesser von 15—50 Cm., die der glasirten Steinzeugrohre 246·90 Meter mit einem lichten Durchmesser von 10—12 Cm.

Die beim Operationstische und Secirtische eingelegten Töpfe werden in die zugehörige Senkgrube entleert.

Der Inhalt aller Senkgruben wird bei Nacht und nach Bedarf, ohne bewohnte Stadttheile zu passiren, auf fern gelegene Wiesen und Felder, nach vorhergegangener gründlicher Desinfection, verführt.

Der mit Torfmull vermengte Inhalt der Eisenkübel gelangt wird auf ferne Grundstücke zur Einackerung verführt. Die Bedienung der Torfmullstreu erfolgt automatisch, und ist die Menge des Torfmulls mit 150 Gr. per Kopf und Tag berechnet.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901,

R. G. Bl. Nr. 179,

betreffend die Aufhebung des mit der Ministerialverordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel.

Mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Erlöschen der Pest in Neapel wird auf Grund der Bestimmung des Capitels II, vorletztes Alinea des Titels 1 des Reglements zu dem am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommen, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel*) ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, be-

*) Siehe S. 432 d. Bl.

Digitized by Google

ziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1901 ad Z. 41890,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Aufhebung der sanitären Maassnahmen gegenüber Neapel.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 179 veröffentlichten Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901, wurde das mit der Ministerialverordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Erlöschen der Pest in Neapel ausser Kraft gesetzt.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur Verständigung der unterstehenden Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass nunmehr auch die mit dem h. o. Erlasse vom 27. September 1901, Z. 37327,*) angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus Neapel eintreffenden Reisenden zu entfallen hat.

*

Circularerlass der k. k. Seebehörde vom 28. October 1901, Z. 13925,

an alle unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre,

betreffend die Aufhebung der mit dem Erlasse vom 2. October 1901, Z. 12558, angeordneten seesanitären Maassnahmen gegenüber Herkünften aus Neapel.

(Uebersetzung.)

Auf Grund telegraphischer Weisung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 26. October 1901, Z. 53841, werden die gegenüber Herkünften aus Neapel mit dem Telegramme des genannten Ministeriums vom 1. October 1901, Z. 48561, angeordneten und mit dem Circularerlasse vom 2. October 1901, Z. 12558,**) bekanntgegebenen sanitären Maassnahmen ausser Kraft gesetzt.

*) Siehe S. 422 d. Bl.
**) Siehe S. 433 d. Bl.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1901, Z. 7269/M. I.

an alle Landeschefs,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. September l. J. haben seine k. und k. Apostolische Majestät dem von den beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden, die Allerhöchste Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht, und ist dieses Gesetz in dem am 29. September l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblatte, Stück LXIV, sub Nr. 148 zur Verlautbarung gelangt.*)

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Amtsthierärzte der politischen Behörden in die nachstehenden Rangsclassen der Staatsbeamten mit der Wirksamkeit vom 1. October l. J. an (§ 11) sofort von amtswegen einzutheilen, und zwar:

1. von der Gesammtzahl der Bezirksthierärzte eines jeden Verwaltungsgebietes (§ 5) drei Fünftel in die X. und zwei Fünftel mit dem Titel „Bezirksoberthierärzte“ in die IX.

2. die Veterinärinspectoren (§ 6) in die VIII., und

3. die Landesthierärzte (§ 7), welchen künftighin die Bezeichnung „Landesveterinärreferent“ zukommt, in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Die Ausfertigung der bezüglichen an die einzelnen landesfürstlichen Amtsthierärzte zu richtenden Decrete wollen Hochdieselben sofort veranlassen, wobei folgende Directiven gefälligst beobachtet werden wollen:

*) Siehe S. 420 d. Bl.

Digitized by Google

Was zunächst die Einreihung der Bezirksthierärzte in die IX., beziehungsweise X. Rangsclasse nach Maassgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 10, Absatz 2 des Gesetzes betrifft, so ist aus der nachfolgenden Uebersichtstabelle*) die Zahl der in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete auf jede der beiden Rangsclassen entfallenden Beamten zu entnehmen.

In die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit dem Titel „Bezirksoberthierärzte“ sind ausser den Veterinärconcipisten die rangsältesten Bezirksthierärzte einzureihen, wobei grundsätzlich die Anciennität nach der im Staatsdienste effectiv zugebrachten in die Pension einrechenbaren Dienstzeit maassgebend ist. Von diesem Principe könnte nur mit Rücksicht auf ein allfälliges Disciplinarerkenntnis oder auf sonstige in der Person des betreffenden Beamten selbst gelegene, besonders schwerwiegende Gründe abgegangen werden. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt vor Erlassung einer Verfügung die hierortige Weisung einzuholen.

Ferner wollen Hochdieselben dafür Sorge tragen, dass bei der Einreihung der Bezirksthierärzte in die IX. Rangsclasse sorgfältig auf die Bestimmung des § 10, Absatz 3, Rücksicht genommen werde, wonach solche Bezirksthierärzte, welche am 1. October 1901 noch nicht 5 Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden können.

Die den Bezirksthierärzten in der X. und den Bezirksoberthierärzten der IX. Rangsclasse auszufertigenden Decrete haben den Charakter von Ernennungsdecreten, während in den an die bisherigen Veterinärconcipisten und Landesthierärzte, sowie an die Veterinärinspectoren zu richtenden Decreten den betreffenden Beamten lediglich die kraft des Gesetzes selbst erfolgte Vorrückung in die höhere Rangsclasse beziehungsweise die geänderte amtliche Benennung und die verfügte Anweisung der neuen Bezüge mitzutheilen ist.

Die Verleihung von Adjuten an die eventuell gemäss § 4 zu bestellenden Veterinärassistenten hat unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen frühestens vom 1. Jänner 1902 an zu erfolgen. Die sofortige Bestellung von Veterinärassistenten ohne Adjuten wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

Die Bestimmung des § 7, Alinea 1 des Gesetzes bringt es mit sich, dass in dem Falle, als bei einzelnen politischen Landesbehörden für die Landesveterinärverwaltung ein besonderes Veterinärdepartement noch nicht bestehen sollte, ein solches zu errichten und der selbständigen Leitung des Landesveterinärreferenten zu unterstellen ist.

Eine den nunmehr wesentlich geänderten und gesetzlich festgelegten Dienstverhältnissen der staatlichen Veterinärbeamten entsprechende Dienstesinstruction wird demnächst zur Verlautbarung gelangen.

Die aus dem gedachten Gesetze sich ergebenden Bezüge der activen Veterinärbeamten sind in derselben Weise wie die bisherigen Bezüge im Etat des Ministeriums des Innern zu verrechnen, und zwar ist die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge mittelst besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Rangs- und Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte“ dem k. k. Obersten Rechnungshofe für das Jahr 1901 zur Nachweisung zu bringen.

Für das Jahr 1902 wird der bezügliche Mehraufwand zu Lasten des beim Titel „Politische Verwaltung“ veranschlagten Centralcredites zu verrechnen sein.

Nach erfolgter Durchführung der im Vorstehenden enthaltenen Anordnungen gewärtige

*) Nach der dem Erlasse angeschlossenen Uebersichtstabelle sind einzureihen:

	in die IX.	X. Rangsclasse
in Niederösterreich	10	15
in Oberösterreich	5	8
in Salzburg	2	4
in Steiermark	8	13
in Kärnten	3	5
in Krain	5	7
im Küstenland	4	7
in Tirol und Vorarlberg	10	15
in Böhmen	38	57
in Mähren	14	21
in Schlesien	4	6
in Galizien	32	47
in der Bukowina	5	7
in Dalmatien	5	7

Digitized by Google

ich die Vorlage einer Rangsliste über das gesammte amtsthierärztliche Personal des Hochdenselben unterstehenden Verwaltungsgebietes unter genauester Anführung der für die erfolgte Einreihung der einzelnen Beamten in die betreffenden Rangsclassen maassgebend gewesenen Personalstandsverhältnisse (bisherige Bezüge, Tag der definitiven Ernennung, gesammte Civilstaatsdienstleistung etc.) und über das aus diesem Anlasse künftig sich ergebende Erfordernis.

In dieses Mehrerfordernis sind auch die im kommenden Jahre eventuell zu vergebenden Adjuten zu 1200 *K* einzubeziehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nach Inhalt der seinerzeit im Reichsrathe eingebrachten bezüglichen Regierungsvorlage dermalen für Böhmen vier, Niederösterreich und Galizien je drei, Tirol und Vorarlberg, Steiermark und Mähren je zwei und für die übrigen Länder je ein solches Adjutum systemisirt ist.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung des fstl. Ministeriums des Innern vom 6. (19.) October, Nr. 434, (siehe auch S. 467) wurden folgende Anordnungen getroffen:

1. Reisende aus Constantinopel und anderen pestverseuchten Gebieten werden nur über Burgas und Hebibtschevo zugelassen. Reisende aus nicht verseuchten Gebieten des ottomanischen Reiches werden über Varna, Golem-Dervent, Konstantinovo (Tartar-Keny), Kotschechli, Kardjilare, Tschépelare, Ljadjené, Kotscherinovo, Devé-Baïr und Tsaribrod zugelassen. Alle anderen Grenzstationen bleiben den aus Constantinopel und anderen inficirten Orten kommenden Reisenden verschlossen.

2. Reisenden aus Constantinopel und aus anderen pestverseuchten Gegenden ist nach einer in Burgas oder Hebibtschevo absolvirten fünftägigen Quarantaine und nach Desinfection ihres Gepäckes und ihrer Effecten (in strömendem Wasserdampfe) der Eintritt nach Bulgarien gestattet. Der gleichen Behandlung unterliegen auch jene aus nicht verseuchten Gegenden kommenden Reisenden, welche unterwegs mit Personen aus verseuchten Gegenden in Berührung gekommen sind. Die Mundvorräthe aller solcher Reisenden werden verbrannt.

3. Reisende, welche nach dem Verlassen der Quarantaine in Bulgarien zu verbleiben wünschen, werden der ärztlichen Beobachtung in ihrem Aufenthaltsorte unterzogen. Die Beobachtung findet nach den Bestimmungen des Circularerlasses der Sanitätsdirection vom 31. Juli (13. August) 1901 Nr. 4107 statt.

4. Die aus nicht verseuchten Gebieten der Türkei kommenden Personen, welche über die oben genannten Orte eingetroffen sind, werden einer genauen ärztlichen Visite und Beobachtung durch eilf Tage in ihrem Aufenthaltsorte unterzogen. . . . . . .

Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sind gleichlautend mit jenen der Punkte 6 bis 25 der Verordnung vom 8. (21.) Juli l. J. Nr. 265 (siehe S. 337).

Frankreich. Der Schiffsjunge des Messageriedampfers „Ville de Ciotat", der letzte jener Pestkranken, welche in das Seelazareth in Frioul abgegeben wurden, ist nunmehr auf dem Wege der Genesung. In Marseille ist bis jetzt keine verdächtige Erkrankung vorgekommen.

Der Messageriedampfer „Equateur", von welchem in Constantinopel ein pestkranker Schiffsjunge ausgeschifft worden war (siehe S. 468 d. Bl.) wurde, nach einer mehrtägigen Quarantaine im Lazarethe von Frioul, in Marseille zum freien Verkehre zugelassen.

Griechenland. Die Quarantaine gegen Herkünfte aus Neapel und dem Golfe von Neapel wurde aufgehoben und das Einfuhrverbot auf infectionsverdächtige Warengattungen beschränkt.

Gross-Britannien. Einer telegraphischen Nachricht aus Liverpool vom 30. October zu Folge sind daselbst 2 Todesfälle an Pest und 3 pestverdächtige Krankheitsfälle amtlich constatirt worden.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 26. October l. J. wurden die gegenüber Herkünften aus Samsun mit Verordnung vom 2. October angeordneten Maassnahmen wieder aufgehoben.

Rumänien. Das kgl. rumänische Ministerium des Innern hat, nachdem die sanitätspolizeilichen Maassnahmen gegen Herkünfte aus dem Küstengebiete von Neapel bis Cosenza schon

Digitized by Google

vom 3. (16.) October an ausser Kraft gesetzt worden waren, nunmehr auch die für Herkünfte aus Neapel in Predeal und Verciorova angeordnete Quarantaine und ärztliche Visite vom 7. (20.) October an für aufgehoben erklärt. Die Häfen von Constantza und Mangalia sind diesen Herkünften wieder geöffnet.

Die 10tägige Quarantaine gegenüber Samsun wurde auf alle Herkünfte aus dem Küstengebiete von Koumenos im Süden und Elekdji-Irmek im Norden ausgedehnt.

Russland. Laut telegraphischer Mittheilung aus Constantinopel vom 31. October sind in Batum drei pestverdächtige Fälle, darunter ein Fall mit tödtlichem Verlaufe, beobachtet worden.

Türkei. In Constantinopel ist in der Vorstadt Beschiktasch am 27. October ein Pestfall constatirt worden; der Kranke, ein türkischer Speisenausträger, wurde sammt 11 mit ihm wohnenden Personen in dem Pestlazarethe der Stadtpräfectur (in Omur-Jeri an der asiatischen Küste des Bosporus) untergebracht.

Der Sanitätsconseil hat gegenüber Herkünften aus Batum eine zehntägige Quarantaine verfügt. Gegenüber Herkünften aus Liverpool wurde die ärztliche Visite eingeführt. Das Verbot der Einfuhr von Teigwaren aus Neapel wurde aufgehoben.

An Bord des auf der syrisch-karamanischen Linie eingestellten Lloyddampfers „Maria Theresia“, auf welchem während der Fahrt von Constantinopel nach Alexandrien 3 Pestfälle vorgekommen waren (siehe S. 436 u. 424 d. B.), wurde am 14. October im Lazarethe von Clazomene, wohin der Dampfer bei seiner Ankunft in Beirut dirigirt worden war, neuerdings ein pestverdächtiger Krankheitsfall an einem Heizer beobachtet. Die bakteriologische Untersuchung hat jedoch in diesem Falle ein positives Ergebnis nicht geliefert. Da der Gesundheitszustand der Mannschaft und der Passagiere dieses Dampfers andauernd ein zufriedenstellender war, wurde demselben nach Absolvirung der vorschriftsmässigen zehntägigen Quarantaine und nach Durchführung der Desinfection am 24. October die Fortsetzung der Fahrt gestattet.

Capcolonie. In der Woche vom 29. September bis 5. October sind in Capstadt und in Port-Elizabeth je 2 neue Erkrankungen an Pest beobachtet worden. Pestleichen wurden aufgefunden in Capstadt 1 und in Port Elizabeth 2. Einschliesslich der aufgefundenen Leichen wurden in Capstadt ein Todesfall und in Port Elizabeth drei Todesfälle ausgewiesen. Seit Ausbruch der Epidemie sind insgesammt 828 Personen (742 in Capstadt, 76 in Port Elizabeth und 10 in anderen Orten der Colonie) erkrankt und 396 (360 in Capstadt, 34 in Port Elizabeth und 2 in anderen Orten) gestorben.

Mauritius. (Siehe S. 456 d. Bl.). Die Pestepidemie hat ungeachtet der getroffenen sanitätspolizeilichen Maassregeln zugenommen und auch auf die ländlichen Districte übergegriffen. Vom 15. September bis 3. October wurden 61 Erkrankungen und 44 Todesfälle constatirt.

Neucaledonien. (Siehe S. 456). Vom 2.—7. October sind in Numea 1 Krankheits- und 1 Todesfall an einem Eingeborenen beobachtet worden.

Brasilien. Vom 22.—30. September wurden in Rio de Janeiro (siehe S. 456 d. Bl.) 32 Erkrankungen und 12 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Die brasilianische Föderalregierung hat mit Decret vom 30. September l. J. den Hafen von Rio de Janeiro und die Stadt Neapel für pestverseucht, die übrigen italienischen Häfen für pestverdächtig erklärt. Schiffe aus diesen Orten unterliegen einer strengen ärztlichen Visite und Desinfection im Lazarethe von Ilha Grande, und falls sich an Bord derselben ein Pestfall ereignet hatte, überdies einer zehntägigen Quarantaine.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 20. October l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 30. October bis 6. November l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirke Kalusz: Jasien 5; Neumarkl: Czorsztyn 5; Rawa: Wroblaczyn 1; Stanislau: Dorohow 10.

Berichtigung zu dem in Nr. 39, S. 412 d. Bl. veröffentlichten Verzeichnisse der Prüfer beim pharmaceutischen Rigorosum: An der böhmischen Universität in Prag fungirt für allgemeine und pharmaceutische Chemie ausser Prof. Dr. B. Brauner auch Prof. Dr. A. Bělohoubek als Prüfer (nicht als Stellvertreter des Prüfers).

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 14. November 1901. Nr. 46.

Ueber den gegenwärtigen Stand der aseptischen Impftechnik.

Von Dr. Gustav Paul, Director der Staatsimpfanstalt in Wien.

Vor mehr als 5 Jahren habe ich in meiner »Studie über aseptische Methoden der Schutzpockenimpfung« (Oesterreichisches Sanitätswesen 1896, Nr. 28), der als Ergänzung die Publication: »Ueber einige Fortschritte in der Gewinnung thierischen Impfstoffes« (Wiener medicinische Presse 1898, Nr. 4 u. ff.) gefolgt ist, auf die dringende Nothwendigkeit einer modernen Umgestaltung der seit altersher beinahe unverändert geübten, den modernen hygienischen Grundsätzen widersprechenden Impftechnik hingewiesen und im Allgemeinen die Grundzüge skizzirt, nach welchen hiebei vorzugehen wäre, um dieses Ziel zu erreichen.

Die diesen Publicationen zu Grunde gelegten Leitsätze sind wohl heute noch im Wesentlichen dieselben geblieben, die damals vorgeschlagene Methode ist jedoch seither auf Grund zahlreicher Versuche und ausgedehnter eigener Erfahrungen nicht nur vollkommen ausgereift, sondern dieselbe hat auch durch die Erprobung in grossem Maassstabe im In- und Auslande die Feuerprobe ihrer allgemeinen Verwendbarkeit und Erspriesslichkeit bestanden, so dass eine ausführliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der aseptischen Impftechnik angezeigt erscheinen und einem allgemeinen Interesse begegnen dürfte.

Seit dem Erscheinen der oben erwähnten Publicationen ist erfreulicher Weise auch in den einer eingreifenden Reform widerstrebenden Fachkreisen, insbesondere jenen des Deutschen Reiches, ein Umschwung in den Anschauungen über die Reformbedürftigkeit der alten, unzureichenden Impftechnik eingetreten.

Während man noch vor wenigen Jahren den Reformbestrebungen von fachcollegialer Seite warnend entgegenhielt: »Der Impfung ihre bisherige Einfachheit zu erhalten, denn das Publicum würde, wenn man die geringfügige Impfverletzung in Parallele mit einer chirurgischen Operation bringen würde, einen Schrecken vor der

Digitized by Google

Impfung bekommen etc.«, fürchtet man gegenwärtig nicht mehr die altehrwürdige und vielerprobte Institution der Schutzpockenimpfung durch die Modernisirung der Art ihrer Ausführung möglicherweise zu gefährden, sondern erachtet letztere als unbedingte Nothwendigkeit und einen grossen Gewinn für die Impfung.

Zu solennem Ausdrucke kommt dieser Umschwung in den Beschlüssen des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 betreffend die Ausführung dés Impfgesetzes im Deutschen Reiche (Absatz C, § 13), welche in dem Leitsatze gipfeln: »Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaassregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfectionskrankheiten fernzuhalten.«

Die grossen Fortschritte auf dem Gebiete der animalen Impfung und Impfstoffgewinnung, welche es ermöglicht haben, einen von pathogenen Mikroorganismen freien Impfstoff bieten zu können, legen dem Staate, beziehungsweise dem Impfarzte in erhöhtem Maasse die Verpflichtung auf, bei der Ausführung der Impfung alle jene Vorsichten walten zu lassen, die geeignet sind, nicht nur den Impferfolg zu sichern, sondern auch den Impfling vor Schädigungen zu bewahren, die in Folge eines unvorsichtigen Impfvorganges eintreten können. Diese als sogenannte vermeidbare Impfschädigungen zu bezeichnenden Zufälle können durch ein exact aseptisches Vorgehen bei der Impfung sicher vermieden werden, und es ist daher die veranwortungsvolle Pflicht eines jeden Impfarztes, strenge den Forderungen einer exacten Aseptik bei der Impfung zu entsprechen. Die relative Geringfügigkeit des Eingriffes bei der Impfung hat einer ziemlich allgemein verbreiteten Sorglosigkeit bei dem Impfvorgange Vorschub geleistet, und die kolossale Zahl der ohne besondere Cautelen vorgenommenen Impfungen, die ohne ernstere Gesundheitsstörungen ablaufen, scheinen diese laxe Auffassung zu rechtfertigen. Ganz abgesehen davon, dass die Infectionsgefahr durchaus nicht von der Grösse der Infectionspforte abhängig ist, und die Erfahrung lehrt, dass septische Infectionen mit Vorliebe von geringfügigen, nicht beachteten Excoriationen ihren Ausgang zu nehmen pflegen, gehören die Primärinfectionen bei der Impfung durchaus nicht zu den grossen Seltenheiten, wenn auch glücklicher Weise deletär verlaufende Fälle nur sehr selten zur Beobachtung gelangen. Da solche Primärinfectionen durch eine exact aseptische Impfung sicher zu vermeiden sind, so ist die Forderung derselben in allen Fällen unabweisbar und auch erfüllbar, ohne dass übermässige Anforderungen an die Zeit und die zumeist nur unzureichend belohnte Mühe des Impfarztes gestellt werden müssten. Man muss eben diese Anforderungen nur auf das äusserste Maass des unbedingt Nothwendigen und bei den öffentlichen Impfungen Durchführbaren beschränken, darf dann aber anderseits unter dieses Maass unter keiner Bedingung herabgehen, wenn man einen einwandfreien, d. i. exact aseptischen Impfvorgang sichern will.

Nach dem gegenwärtigen Stande der diesbezüglichen Erfahrungen möchte ich als Voraussetzung für eine einwurfsfreie Durchführung der allgemeinen öffentlichen Impfungen folgende grundsätzliche Forderungen aufstellen:

1. Geeignetes Impflocal.
2. Beschränkung der Anzahl der Impflinge bei den einzelnen Impfterminen auf je 50 Individuen.
3. Personelle Desinfection des Impfarztes vor dem Impfacte nach den allgemein giltigen Principien.
4. Entsprechendes Instrumentarium für die Vornahme einer kunstgerechten aseptischen Impfung.
5. Reinigung des Impffeldes mit Schwefeläther unter Benützung sterilisirter Gaze oder Watte bei jedem einzelnen Impflinge.
6. Vorhandensein tadellosen Impfstoffes.
7. Zweckentsprechende Impftechnik.

Digitized by Google

8. Schutz der Impfstelle durch ein mindestens 24 Stunden exact abschliessendes und die Fixation des Impfstoffes sicher gewährleistendes Schutzverbändchen.

9. Entsprechende Nachbehandlung der entwickelten Impfpusteln vom Revisionstage an.

Diese Forderungen sollen in den nachfolgenden Ausführungen Punkt für Punkt ausführlich begründet werden.

ad 1. Obwohl schon mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1836 verlangt wird, dass die Impfung nicht in engen Stuben, wo sich viele Menschen beisammen befinden, ausgeführt werden solle, so lässt sich diese Forderung leider oft nicht erfüllen. Umsomehr müssen die übrigen Vorsichtsmaassregeln beachtet werden.

ad 2. Die oft recht unzureichende Entlohnung der Impfärzte bringt es mit sich, dass die für die Impfvornahme erforderliche Zeit so kurz als möglich bemessen wird, und es als Zeichen einer besonderen Routine gilt, eine möglichst grosse Anzahl von Einzelimpfungen in möglichst kurzer Zeit zu absolviren. Es liegt jedoch auf der Hand, dass bei einer solchen Schnellimpfung die Accuratesse des Impfungsvorganges leiden muss, woran die oft beobachtete Divergenz der von verschiedenen Impfärzten erzielten Impfresultate mit erprobtem Impfstoffe ein und derselben Provenienz schlagende Beweise liefert. Da nach den in der öffentlichen Impfstation der hiesigen Staatsimpfanstalt gesammelten Erfahrungen eine unter streng aseptischen Cautelen ausgeführte Impfung, der ausserdem eine rasche Inaugenscheinnahme des entkleideten Impflings vorauszugehen hat, circa 2 Minuten in Anspruch nimmt, so erscheint die Forderung, die Anzahl der Impflinge für den einzelnen Impfarzt und Impftermin auf circa 50 Individuen zu beschränken, vollauf berechtigt.

ad 3. Die Nothwendigkeit einer personellen Desinfection des Impfarztes vor dem Impfacte nach den für einen chirurgischen Eingriff allgemein giltigen Vorschriften bedarf als selbstverständlich keiner besonderen Begründung.

ad 4. Um Massenimpfungen in bequemer Weise und mit der wünschenswerthen Raschheit kunstgerecht und exact aseptisch vornehmen zu können, bedarf der Impfarzt eines entsprechend vollständigen und dabei möglichst compendiösen Impfinstrumentariums.

Die Zeit, in welcher für die Impfung eine Impflanzette in der Westentasche genügte, ist für den modernen Impfarzt vorbei. Ein aseptisches Impfbesteck für Massenimpfungen muss neben geeigneten Impfinstrumenten alle Behelfe enthalten, die der Impfarzt zur personellen Desinfection, zur entsprechenden Vorbereitung, beziehungsweise Reinigung des Impffeldes, der Sterilisirung der Impflanzetten und zur Application von Impfverbändchen für circa 50 Impflinge benöthigt.

Ich habe zu diesem Behufe seinerzeit in Gemeinschaft mit dem hiesigen k. k. Armenarzte Dr. S. Kohn ein Impfbesteck zusammengestellt, welches den obigen Forderungen gerecht wird. Dasselbe ist in der oben citirten Publication: »Studie über aseptische Methoden der Schutzpockenimpfung« abgebildet und genau beschrieben. Dieses von der Firma J. Odelga in Wien hergestellte Impfbesteck hat in der öffentlichen Impfstation der Wiener Staatsimpfanstalt sehr gute Dienste geleistet und steht bei zahlreichen öffentlichen Impfärzten in Gebrauch. Seitens vieler Impfärzte wird diesem Impfbestecke jedoch der Vorwurf gemacht, dass es zu voluminös und nicht exact genug ausgeführt sei. Vielseitig laut gewordenen Wünschen aus den Kreisen der öffentlichen Impfärzte nach einem handlicheren Impfbestecke entsprechend und in dem Bestreben, denselben bei möglichster Vollständigkeit auch ein in seinen Dimensionen auf das zulässige Minimum reducirtes Instrumentarium an die Hand geben zu können, veranlasste mich ein neues aseptisches Impfbesteck zusammenzustellen.

Zu einer Umänderung des erstgenannten Instrumentariums, welches seinem Zwecke vollkommen entspricht, konnte ich mich nicht entschliessen, weil es einerseits den von mir formulirten Principien vollständig Rechnung trägt, und weil es

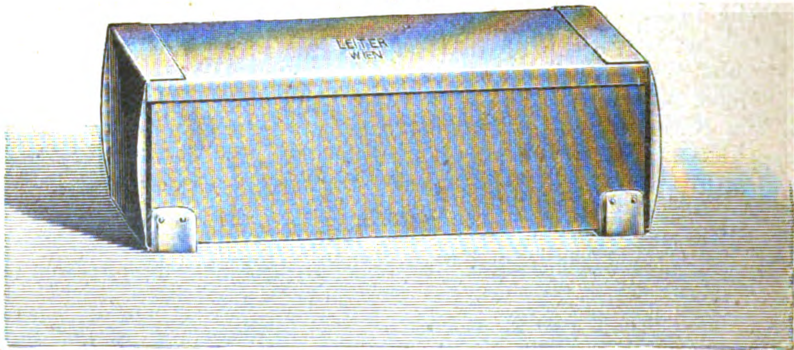
Digitized by Google

anderseits zweckmässig ist, den Impfärzten einen Spielraum in der Wahl der ihnen am meisten zusagenden Instrumentarien zu lassen. Mit der Herstellung des neuen aseptischen Impfbesteckes betraute ich die renommirte Firma J. Leiter in Wien, welche die ihr gestellte Aufgabe glänzend gelöst hat.*)

Das neue Impfbesteck besteht aus einem Etui, welches 14 Cm. lang, 4 Cm. breit, 4 Cm. hoch ist, mit drei Lanzetten, einer Flachpinzette, einer Spirituslampe, einem verschraubbaren Fläschchen für Schwefeläther und einem mit einer Canüle versehenen Korkstöpsel als Tropfvorrichtung. Das Materiale für die Impfverbände (Tegminverbändchen) und für die mechanische Reinigung des Impffeldes (sterile Gazestreifen) kann in dem Seitenfache der Umhüllungstasche untergebracht werden. Auf die Utensilien für die personelle Desinfection des Impfarztes wurde, weil überall leicht zu beschaffen, bei der Zusammenstellung des Impfbesteckes keine Rücksicht genommen. Das Etui, das gleichzeitig als Kochsterilisator dient, ist aus dauerhaftem, hartgelöthetem Materiale hergestellt, so dass auch in dieser Beziehung allen Anforderungen Rechnung getragen erscheint.

Fig. 1 zeigt das Impfbesteck in geschlossenem Zustande. Die beweglichen Seitentheile dienen als Befestigungsklammern für den Deckel des Etuis und zugleich

Fig. 1.



als Fussgestell für den Behälter. Zu letzterem Zwecke muss man dieselben durch einfaches Wegziehen aus ihrer Lage bringen und in die am Boden des Behälters angebrachten Bügel einfügen.

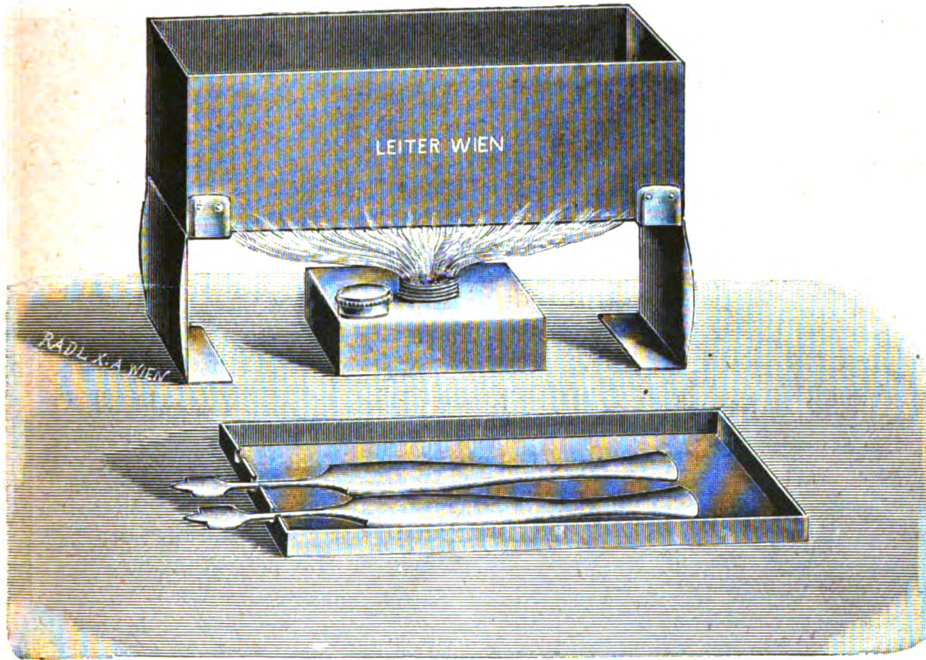
Fig. 2 zeigt das Besteck zu seiner Verwendung bereit aufgestellt und zwar in dem Zeitpunkte, in welchem sich eine Lanzette nach eben vollzogener Impfung bereits wieder in dem siedenden Wasser des Behälters befindet, während die zwei anderen auf dieselbe Weise sterilisirten Lanzetten auf dem vor dem Kochapparate liegenden Deckel des Etuis so gelagert erscheinen, dass der Hals der Lanzette in die hiezu bestimmte Einkerbung zu liegen kommt. Zwei kleine Einkerbungen an der Breitseite des Deckels dienen zur bequemen und freien Lagerung des Lympheröhrchens. Man verfährt dann weiter so, dass man für die zweite Impfung eine von den noch auf dem Deckel befindlichen Lanzetten nimmt, nach deren Verwendung in den Kochapparat wirft, während man gleich darauf die in dem siedenden Wasser befindliche mit der Flachpinzette fasst und neben die noch auf dem Deckel liegende, ausgekühlte Lanzette legt, welch letztere man für die dritte Impfung verwendet. Durch diesen für alle folgenden Impfungen einzuhaltenden Turnus ist man in die Lage versetzt, für jede der hintereinander in unbeschränkter Zahl vorzunehmenden Impfungen ein vor den

*) Der niederösterreichische Landes-Sanitätsrath hat in seiner Sitzung vom 23. September d. J. dieses neue aseptische Impfbesteck zur Verwendung für die öffentlichen Impfungen empfohlen.

Digitized by Google

Augen der Partei durch Auskochen sicher sterilisirtes Instrument benutzen zu können. Der Zeitraum, den man zur mechanischen Reinigung des Impffeldes durch Abreiben mittelst eines in Aether getränkten Gazebäuschchens, zur Impfung und zur Application des Tegminverbändchens benöthigt (circa $1^1/_2$—2 Minuten) genügt vollauf zur Abkühlung der aus dem siedenden Wasser entnommenen Lanzette.

Fig. 2.



Was die Impflanzette selbst anbelangt, so weicht dieselbe in ihrem Baue von allen bisher gebräuchlichen Impfinstrumenten ab. (Fig. 3.) Dieselbe hat eine gewisse Aehnlichkeit mit einem Gravirinstrumente — dem Gravirstichel — und wäre also

Fig. 3.



am treffendsten als »Impfstichel« zu bezeichnen, wenn nicht zu befürchten wäre, dass durch letztere Bezeichnung irriger Weise verstanden werden könnte, dass das Instrument zum Stechen und nicht zum Ritzen bestimmt sei. Die halbkegelförmige Spitze des Blattes der aus einem Stücke Stahl gefertigten Lanzette ermöglicht ein zartes Ritzen der Haut in bequemer Weise und ohne besondere Aufmerksamkeit, während dieser erwünschte Impfeffect mit den gebräuchlichen, zumeist zu scharf geschliffenen myrthenblattförmigen Impflanzetten nur bei äusserster Vorsicht zu erzielen ist. Die Form des Blattes, beziehungsweise der Spitze der neuen Impflanzette zwingt den Operateur beim Impfen zu einer steilen Haltung des Instrumentes, also zu jener

Digitized by Google

Position, welche dem Zwecke am besten entspricht. Die Flachseite der Spitze ist gerade so gross, um diejenige Quantität von Lymphe aufnehmen zu können, die man zur Imprägnirung von 3 Impfritzern benöthigt, sie gibt also das genaue Maass des zu verwendenden Impfstoffes an. Die an die Spitze sich anschliessende Platte mit abgestumpften Ecken und Kanten ist für die Aufnahme und zum Verstreichen der zur Bedeckung von 3 Impfritzern nöthigen Tegminmenge bestimmt. Die beschriebene Lanzette wird über Wunsch auch mit Platinspitzen versehen hergestellt, damit die Sterilisirung auch in offener Spiritusflamme vorgenommen werden kann. Es ist nicht zweckmässig die Platinspitzen-Lanzetten bis zur Rothglut zu erhitzen, da das Auskühlen des ziemlich dicken Körpers des Lanzettenblattes dann längerer Zeit bedarf. Es genügt, solche Lanzetten circa 3 Secunden in die Spiritusflamme zu halten, um dieselben sicher zu sterilisiren.

Die gegenwärtig wohl allgemein anerkannte Nothwendigkeit, für jeden Impfling ein vorher sicher sterilisirtes Instrument zu verwenden, braucht nicht näher begründet zu werden. Dagegen bedarf die Art und Weise der Sterilisirung der Impfinstrumente und weiters die Beantwortung der Frage einer eingehenden Erörterung, ob der Impfarzt die Instrumente in bereits sterilisirtem Zustande und in diesem Falle in einer der Zahl der Impflinge entsprechenden Anzahl auf den Impfsammelplatz mitbringen oder dieselben erst unmittelbar vor jedem einzelnen Impfacte vor den Augen der Partei sterilisiren soll. Die sicherste Sterilisirung der Impfinstrumente kann nur durch Auskochen der ganz aus Metall gefertigten Lanzetten oder durch Sterilisirung des Lanzettenblattes in offener Flamme bewirkt werden, in welch letzterem Falle die Spitze desselben aus Platin oder Platiniridium hergestellt sein muss. Die Sterilisirung der Impfinstrumente mittelst Desinfectionsflüssigkeiten ist als zeitraubend und unsicher wegen der möglichen Schädigung des Impfstoffes bei nicht ganz exacter Entfernung des dem Instrumente anhaftenden Desinfectionsmittels geradezu als zweckwidrig zu verwerfen. Ich glaube der Sterilisirung der Impfinstrumente durch Auskochen jenem durch Ausglühen bei Massenimpfungen aus folgenden Gründen den Vorzug geben zu sollen:

Das Auskochen der Instrumente gestattet bei Anwendung der von mir in die Impfpraxis eingeführten Methode der 3 in einem bestimmten Turnus zu wechselnden Lanzetten in Verbindung mit den übrigen, zu einer exacten aseptischen Impfung gehörigen Handgriffen ein ebenso rasches Arbeiten, wie das Ausglühen derselben und gewährt noch den Vortheil, dass man durch blosses Anfassen des Lanzettenheftes die Ueberzeugung gewinnen kann, ob das Instrument für das Armiren mit Impfstoff hinlänglich abgekühlt ist, während bei den sogenannten ausglühbaren Lanzetten, die für Einzelimpfungen vorzüglich sich eignen, die Gefahr nahe liegt, dass bei Massenimpfungen ungeduldige Impfärzte die eben ausgeglühte Spitze des Instumentes mit den Fingerspitzen oder dem Handrücken berühren, um sich von der erfolgten Auskühlung derselben zu überzeugen, wodurch die sterile Beschaffenheit der Impflanzette wieder verloren gehen kann.

Von einschneidender Wichtigkeit halte ich es, den öffentlichen Impfärzten unbedingt vorzuschreiben, die Sterilisirung der Impfinstrumente unmittelbar vor dem dem Impfacte und zwar vor den Augen der Partei vorzunehmen, damit letztere aus eigener Wahrnehmung die Gewähr für die Benützung eines sicher sterilisirten Instrumentes zur Impfung ihres Kindes erhalte. Diese erlaubte und im Interesse der Impfsache wünschenswerthe Controle ist als ein gutes Recht der Partei und keineswegs als ein Zeichen des Misstrauens dem Impfarzte gegenüber anzusehen.

ad 5. Obwohl die diesbezüglichen Vorschriften dahin lauten, dass die Impflinge in rein gewaschenem Zustande und mit frischer Leibwäsche versehen auf den Impfsammelplatz gebracht werden sollen, so geschieht es doch sehr oft, dass die Kinder mit nichts weniger als reiner Haut und reiner Leibwäsche zur Impfung erscheinen. In dem Falle, wo eine grobe Beschmutzung des Impffeldes vorliegt,

Digitized by Google

muss eine gründliche mechanische Reinigung und Desinfection der Impfstelle der Impfung vorangehen. Aber auch in jenen Fällen, wo es sich um rein gehaltene Kinder handelt, kann man sich zumeist überzeugen, dass beim Abreiben der zum Impfen bestimmten Hautstelle mit einem in Aether getränkten Gaze- oder Wattebäuschchen deutlich sichtbarer Schmutz auf dem Bäuschchen haften bleibt. Eine umständliche Anwendung von Desinfectionsmitteln mit nachträglicher Abspülung der desinficirten Stelle mit sterilem Wasser und Abtrocknung mit steriler Gaze oder Watte ist auf Impfsammelplätzen mit grossen Opfern an Zeit und Mühe verbunden und deshalb als eine nahezu undurchführbare Maassregel anzusehen. Die Desinfection ist nur in Fällen von hochgradiger Verunreinigung des Impffeldes zu verlangen, sie ist im Uebrigen mit Rücksicht auf die zumeist harmlosen Haut-Epiphyten als entbehrlich zu bezeichnen. Hingegen kann und muss man die Forderung aufstellen, dass der von dem Hauttalge festgehaltene, wenn auch nicht ohne weiteres sichtbare Schmutz von der Impfstelle entfernt wird, was am einfachsten und raschesten mittelst eines in Aether getränkten Gazebäuschchens geschieht. Mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit ist der zu verwendende Aether in einem dicht schliessenden Fläschchen zu verwahren und letzteres noch vor dem Entzünden der Spirituslampe mit einer Tropfvorrichtung zu versehen. Aus Gründen der Aseptik muss zum Abreiben der Impfstelle sterilisirte Gaze oder Watte verwendet werden.

ad 6. Der Forderung, zur Impfung nur einen in jeder Beziehung tadellosen Impfstoff zu verwenden, erscheint durch die Fortschritte auf dem Gebiete der thierischen Impfung und Impfstoffgewinnung, sowie durch die Vollkommenheit der Einrichtungen in den staatlichen Impfanstalten entsprochen.

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November 1901, Z. 36132,

an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend den ersten ägyptischen medicinischen Congress in Cairo.

Im Nachhange und in Berichtigung des h. o. Erlasses vom 12. October 1901, Z. 36132,*) wird die k. k. . . . . in Kenntnis gesetzt, dass der erste ägyptische medicinische Congress in Cairo nicht in der Zeit vom 10.—14. December 1901, sondern in dem gleichen Zeitraume des Jahres 1902 stattfindet.

*) Siehe S. 467 d. Bl. — In der auf Seite 444 d. Bl. mitgetheilten Tagesordnung des Congresses tritt eine Aenderung nicht ein.

*

Gesetz vom 13. September 1901,

wirksam für das Königreich Böhmen,

L. G. Bl. Nr. 74,

betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Tetschen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Dem städtischen Krankenhause in Tetschen wird im Sinne des Landesgesetzes vom 5. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

§ 2. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dolnji-Miholjac, am 13. September 1901.

Franz Joseph m. p.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Saison-Apotheken sind als öffentliche Apotheken mit zeitlicher Beschränkung des Betriebes anzusehen, und ist deren Concessionirung nicht ungesetzlich.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1901, Z. 4591.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. P. in G„ gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1900, Z. 30906, betreffend die Verweigerung der Concession für den Betrieb einer Saison-Apotheke in L. nach der am 12. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage hat die galizische Statthalterei über Antrag des Apothekergremiums in Lemberg und des k. k. Landessanitätsrathes mit dem Erlasse vom 12. Juni 1889, Z. 44407, die Bewilligung zur Errichtung einer Saison-Apotheke in L. ertheilt, und gelangte diese Apotheke im Concurswege zur Besetzung. Im Jahre 1898 brachte der heutige Beschwerdeführer Magister der Pharmacie und Eigenthümer einer Drogerie in G. der Bezirkshauptmannschaft in G. zur Kenntnis, dass er die Einrichtung der Saison-Apotheke in L. von dem bisherigen Concessions-Inhaber J. F. B. käuflich erworben habe und bat unter Vorlage einer Erklärung des J. F. B. über die unbedingte Zurücklegung der ihm ertheilten Concession und unter Anschluss seines Befähigungsnachweises um die Ertheilung der Concession zur Fortführung der Saison-Apotheke in L. Diese Concession wurde ihm auch von der Bezirkshauptmannschaft in G. jedoch mit der Beschränkung auf die Dauer der Saison 1899, von der galizischen Statthalterei dagegen im Recurswege zwar ohne diese Zeitbeschränkung, jedoch nur mit dem Vorbehalte ertheilt, dass diese Concession im Falle die Nothwendigkeit einer Saison-Apotheke in L. in Folge der eventuellen Creirung einer öffentlichen Apotheke daselbst entfallen sollte, von selbst zu erlöschen habe. Ueber den gegen diesen Vorbehalt von L. P. gegen die Verleihung der Concession an L. P. aber von dem Apotheker H. in G. eingebrachten Recurs hat das Ministerium des Innern mit der jetzt angefochtenen Entscheidung vom 28. August 1900, Z. 30906, die angefochtene Statthaltereientscheidung und den derselben zu Grunde liegenden erstinstanzlichen Bescheid als ungesetzlich behoben und dem Gesuche des L. P. um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Saison-Apotheke in L. keine Folge gegeben, weil der selbständige Betrieb einer Saison-Apotheke in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet sei, und ist dagegen die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

Die angefochtene Entscheidung enthält den Ausspruch, dass die dem Beschwerdeführer von den Unterbehörden unter gewissen Vorbehalten ertheilte Concession zum Betriebe einer Saison-Apotheke nicht zu Recht bestehe, weil der Bestand und Betrieb solcher Apotheken in den gesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht vorgesehen sei, eine solche Concession somit nie hätte verliehen werden dürfen.

Das Ministerium ist also von der Anschauung ausgegangen, dass die Ertheilung der Concession an P. wegen ihres Inhaltes gesetzlich unzulässig war, indem das Ministerium annimmt, dass, wie auch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Vertreter der Regierung näher ausgeführt hat, ausser den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken eine dritte Kategorie von Apotheken, insbesondere sogenannte Saison-Apotheken nicht bestehen. Der Gerichtshof hält jedoch diese Anschauung des Ministeriums für rechtsirrthümlich. Denn, wenn auch besondere gesetzliche Vorschriften, welche der Saison-Apotheken Erwähnung thun, gewiss nicht bestehen, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, dass die Ertheilung des Befugnisses für den Betrieb einer Saison-Apotheke an sich etwas Ungesetzliches sei. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob bei der Errichtung einer Saison-Apotheke die Vorschriften für die Errichtung öffentlicher Apotheken berücksichtigt worden sind oder nicht, was aber im vorliegenden Falle zutrifft. Diese Saison-Apotheke ist errichtet worden als eine öffentliche Apotheke mit der einzigen Beschränkung dass ihr Betrieb nur während der Cur-Saison platzgreifen soll. Darum aber, weil dieser Betrieb zeitlich beschränkt ist, hört diese Apotheke nicht auf, eine öffentliche Apotheke zu sein. Es ist eben eine Concession für eine öffentliche Apotheke mit einer zeitlichen Beschränkung ertheilt worden, durch welche eventuell der Concessionär sich hätte beschwert fühlen können, die

Digitized by Google

aber dem Etablissement selbst nicht den Charakter einer öffentlichen Apotheke zu benehmen vermag. Da also die Concessionirung dieser Apotheke als einer öffentlichen Apotheke mit einer zeitlichen Beschränkung nicht als ungesetzlich angesehen werden kann, und da auch gegen die Person des Concessionärs weitere Einwendungen nicht bestanden, so hatte das Ministerium über den an dasselbe gelangten Recurs des L. P. nur zu entscheiden, ob dieser Recurs gesetzlich begründet war, d. h. ob der Grund, aus welchem L. P. Recurs führte, gesetzlich zu Recht bestand oder nicht. Dieser Recurs war aber lediglich wegen der Bestimmung ergriffen worden, welche der Concession von der galizischen Statthalterei in der Richtung beigefügt wurde, dass die Concession von selbst erlöschen sollte, wenn eine öffentliche Apotheke in dem Orte errichtet würde. Darüber war vom Ministerium zu entscheiden, es war dagegen rechtsirrthümlich, wenn das Ministerium von der Meinung ausgieng, dass ihm eine solche Entscheidung nicht zustünde, vielmehr das ganze bisherige Verfahren aufzuheben und die Concession für diese Saison-Apotheke zurückzunehmen sei.

Da die Entscheidung des Ministeriums hienach auf einer unrichtigen Auffassung der gesetzlichen Vorschriften beruht, musste sie als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden

*

Die mit der Verwaltung von Versorgungsanstalten und Armeninstituten betrauten Gemeinden, beziehungsweise Corporationen sind zur Mittheilung der in den Landessanitätsbericht aufzunehmenden Daten im Grunde des § 4, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, verpflichtet, weil die diesbezüglich von den politischen Behörden geforderten Ausweise einen mit der sanitären Berichterstattung zusammenhängenden Gegenstand bilden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1901, Z. 2263.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde R. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1900, Z. 19427, betreffend die Vorlage von Ausweisen über die Wohlfahrtsanstalten in R. für Zwecke des Sanitätsberichtes nach der am 23. März 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmässigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft in R., betreffend die Mittheilung der für den Landessanitätsbericht pro 1899 erforderlichen Daten über die in der Stadt R. befindlichen Versorgungsanstalten nach den mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1871, Z. 12089, vorgeschriebenen Formularien lit. K und L, wesentlich mit der Begründung, dass die in R. befindlichen Versorgungshäuser St. G. und P. nur Armeninstitute, nicht aber Sanitätsanstalten seien, und die Staatsverwaltung daher nicht berechtigt sei, auf Grund der Sanitätsvorschriften eine Berichterstattung der Gemeinde über diese Anstalten zu fordern.

Diese Beschwerde ist jedoch unbegründet. Nach § 4, lit. g des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, liegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politischen Behörden ob. Durch diese Bestimmung ist der das Sanitätswesen überwachenden Staatsverwaltung die Befugnis eingeräumt, von den Gemeinden über Gegenstände, welche die Sanitätspflege betreffen oder mit ihr irgendwie zusammenhängen, Berichte abzufordern.

Der Gegenstand und Umfang der sanitären Berichterstattung wurde durch den oben citirten Erlass des k. k. Ministeriums des Innern und die zu demselben nachträglich erlassenen Vorschriften normirt. Im § 8 der Beilage II dieses Ministerialerlasses sind die Bestandtheile des Landessanitätsberichtes, welcher alljährlich von der Landessanitätsverwaltung an das k. k. Ministerium des Innern zu erstatten ist, aufgezählt, und unter diesen Bestandtheilen erscheint auch unter lit. K der Bericht über die Versorgungsanstalten und unter lit. L der Bericht über die Armeninstitute angeführt.

Zur Beschaffung der erforderlichen Daten ist aber die Landessanitätsbehörde auf die Mittheilungen der mit der Verwaltung solcher Anstalten betrauten Corporationen und Gemeinden

Digitized by Google

angewiesen. — Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mittheilung der bezüglichen, in den Landessanitätsbericht aufzunehmenden Daten ist also durch den oben citirten § 4, lit. g des Reichssanitätsgesetzes dann begründet, wenn der Ausweis über die Versorgungsanstalten und Armeninstitute mit Recht als ein mit der sanitären Berichterstattung zusammenhängender Gegenstand angesehen werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die gegentheilige Behauptung der Beschwerde nicht als begründet erkennen, und zwar schon in der Erwägung, dass die Verhältnisse der öffentlichen Sanität sehr wesentlich durch das Maass und den Grad der öffentlichen Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege bedingt sind, und dass demnach die staatliche Sanitätsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben mit Recht auch den in der öffentlichen Armenpflege liegenden Bedingungen der Salubrität ihr Augenmerk zuwendet. — Da sonach nicht behauptet werden kann, dass die Ausweise über öffentliche Armenanstalten einen Gegenstand betreffen, welcher mit der Sanitätspflege in keinem Zusammenhang stünde, so war der der Gemeinde R. ertheilte, mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Auftrag nach dem Reichssanitätsgesetze und nach den auf demselben beruhenden, im gesetzlichen Wirkungskreise des k. k. Ministeriums des Innern erlassenen Vorschriften vollkommen gerechtfertigt.

Eine Verletzung des von der Beschwerde berufenen, den selbständigen Wirkungkreis der Gemeinde regelnden § 28 der Gemeindeordnung kann in diesem Auftrage schon darum nicht erblickt werden, weil er keineswegs etwa eine Verwaltungsmaassregel bezüglich der in Rede stehenden Gemeindeanstalten enthält, sondern sich lediglich auf die Abforderung einer in der Ausfüllung mitgetheilter Blankette bestehenden, ohne jedwede besondere Mühe zu ertheilenden Auskunft der Gemeinde beschränkt.

Die Beschwerde musste demnach als unbegründet abgewiesen werden.

*

Die Kosten der von den politischen Behörden angeordneten Wasenmeisterstreifungen anlässlich der im Grunde des Thierseuchengesetzes angeordneten Hundecontumaz sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1901, Z. 2264.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Z., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 10764, betreffend die Kosten der Wasenmeisterstreifungen, nach der am 23. März 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Gemeinde im Instanzenzuge verpflichtet, eine Gebür von 5 fl. für die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in R., anlässlich der Hundecontumaz in diesem Verwaltungsbezirke angeordneten, am 21. Jänner, 4. und 27. Februar 1896 im Gebiete der beschwerdeführenden Gemeinde vorgenommenen Streifungen des Wasenmeisters zu bezahlen.

Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet die Gesetzmässigkeit dieses Zahlungsauftrages im Wesentlichen aus dem Grunde, dass bei Abgang von Beschwerden gegen die Durchführung der Contumazvorschriften durch die Gemeinde ein Anlass zur Entsendung des Wasenmeisters nicht vorlag, und die Kosten umsomehr aus dem Staatsschatze zu bestreiten seien, als es sich um einen Act der Ueberwachung der Geschäftsführung der Gemeinde handelte, welcher nicht dem Wasenmeister, sondern der Gendarmerie zu übertragen war.

Diese Beschwerde ist jedoch gänzlich unbegründet. Nach § 35, Absatz 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, kann in Gegenden, in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, angeordnet werden, dass die Hunde an die Kette gelegt, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, oder an der Leine geführt, und dass herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen getödtet werden. Eine solche Verfügung hat auch die Bezirkshauptmannschaft mit ihrem an alle Gemeinden zugestellten Erlasse vom 17. December 1895, Z. 24453, beziehungsweise vom 10. Jänner 1896, Z. 684 für den Umfang des ganzen Verwaltungsbezirkes getroffen. Das Abfangen und Tödten der entgegen den Contumazanordnungen herumlaufenden Hunde ist keines-

Digitized by Google

wegs etwa durch die Gemeinde vorzunehmen, sondern liegt gemäss § 4 der Instruction für die Abdecker in Böhmen (Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1860, L. G. Bl. Nr. 11) den Wasenmeistern ob. Die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Streifungen des Wasenmeisters hatten daher keineswegs, wie die Beschwerde vermeint, den Zweck, die Gemeinde bezüglich der Handhabung der Contumazvorschriften zu überwachen, sondern sie waren eine zur unmittelbaren Ausführung der Seuchentilgungsvorschrift des Absatzes 8 des § 35 des Thierseuchengesetzes bestimmte Maassregel, welche selbstredend der Gendarmerie nicht übertragen werden konnte. Nach der oben citirten Gesetzesstelle aber war die Bezirkshauptmannschaft berechtigt, diese Streifungen sofort mit der Erlassung der allgemeinen Hundecontumaz anzuordnen, ohne erst die Constatirung abwarten zu müssen, dass die Bestimmungen der Hundecontumazvorschriften seitens einzelner Hundebesitzer in der Gemeinde nicht befolgt werden.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich aber auch, dass die mehrerwähnten Streifungen des Wasenmeisters, welche zu dem Zwecke vorgenommen wurden, um herumlaufende Hunde abzufangen und zu vertilgen, sich als eine zur wirksamen Durchführung der von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten örtlichen Schutz- und Sperrmaassregeln nothwendige Vorkehrung im Sinne des zweiten Absatzes des § 42 des Thierseuchengesetzes darstellen, und dass demnach im Sinne dieser Gesetzesstelle die Gemeinde zur Tragung der damit verbundenen, hinsichtlich der ziffermässigen Höhe nicht weiter angefochtenen Kosten verpflichtet ist.

Die Beschwerde musste daher als unbegründet abgewiesen werden.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Gross Britannien.* Amtlichen Nachrichten über das Auftreten der Pest in Liverpool (siehe S. 479 d. Bl.) zufolge haben sich zu Ende des Monates September und anfangs des Monates October in dieser Stadt ungefähr 6 pestverdächtige Krankheitsfälle ereignet, welche zuerst für Influenza gehalten wurden. Die bakteriologische Untersuchung in zwei tödtlich verlaufenen Fällen ergab, dass diese Kranken an Pest gestorben sind. Es wird vermuthet, dass die Krankheit aus Glasgow durch eine Familie eingeschleppt wurde, welche kurz vorher aus dieser Stadt nach Liverpool gekommen war. Die zwei erwähnten Todesfälle betrafen Mitglieder dieser Familie. Das dritte Familienmitglied sowie 2 andere Personen befinden sich wegen Pestverdachtes im Isolirspitale. Alle jene Personen, welche mit den Kranken in Berührung gekommen sind, wurden unter Beobachtung gestellt. Die Maassnahmen zur Tilgung der Epidemie sind in umfassendster Weise getroffen worden.

In Glasgow (siehe S. 467 d. Bl.) wurden im Monate October neuerdings drei in hohem Grade pestverdächtige Krankheitsfälle an Bediensteten im dortigen „Central Station Hotel" beobachtet, von welchen einer am 27. October der Krankheit erlag. Die bakteriologische Untersuchung hat in allen drei Fällen Pest ergeben. Ein vierter Pestfall wurde am 2. November constatirt; derselbe betraf gleichfalls einen Bediensteten des genannten Hotels. Die Kranken sind im Spitale untergebracht. Drei andere Bedienstete des Hotels stehen im Isolirhause als infectionsverdächtig unter Beobachtung. Das inficirte Hotel wurde geschlossen.

Bulgarien. Mit Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 12. (25.) October Nr. 441, wurde die Stadt Samsun sowie die asiatische Küste des Schwarzen Meeres von Samsun bis Sinope für pestfrei, mit Verordnung vom 18. (31.) October, Nr. 442, die Stadt Liverpool und mit jener vom 20. October (2. November), Nr. 457, die Stadt Glasgow für pestverseucht erklärt.

Griechenland. Die achttägige effective Quarantaine gegenüber Herkünften aus Samsun wurde durch eine ärztliche Visite ersetzt. Das Einfuhrverbot ist auf infectionsverdächtige Waren beschränkt. (Königliches Decret vom 5. (18.) October 1901). — Für alle Herkünfte, welche nach dem 15. (28.) October aus Batum abgegangen sind, ist eine achttägige Quarantaine angeordnet worden. Die Wareneinfuhr aus dieser Stadt ist verboten.

Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel wurde von 8 Tagen auf 4 Tage herabgesetzt.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 31. October wurde die Stadt Liverpool für pestverseucht erklärt und die Anwendung der diesbezüglich vorgeschriebenen Maassnahmen angeordnet.

Digitized by Google

Schweden. Laut Kundmachung des königlichen Commerz-Collegiums vom 22. October ist Rio de Janeiro für pestverseucht und sind die Städte Neapel und Samsun für pestfrei erklärt worden.

Türkei. In Constantinopel ist am 4. November im griechischen Spitale an einem Bäckergehilfen, welcher in einer Bäckerei in Sari-Jeri am oberen Bosporus beschäftigt war, Pest constatirt worden. Ein zweiter Pestfall aus der Umgebung von Constantinopel wurde am 7. November gemeldet. Derselbe wurde in dem Orte Yakadjik beobachtet und nahm einen tödtlichen Verlauf.

Die ärztliche Visite gegenüber Neapel wurde aufgehoben, die bisher bestandene zehntägige Quarantaine für Schiffe aus Suez, welche sich in die Häfen des Rothen Meeres begeben, wurden auf 48 Stunden herabgesetzt.

Allen aus Aegypten kommenden Schiffen ist das Anlegen am Quai von Constantinopel untersagt.

Aegypten. Laut telegraphischer Mittheilung vom 5. November sind in Alexandrien 1, in Mitgamr 1 und in Ziftah 2 Pestfälle beobachtet worden.

In dem dreiwöchentlichen Zeitraume vom 11. bis 31. October waren in Aegypten insgesammt 9 Pestfälle vorgekommen, und zwar in Alexandrien 4 (hievon 3 an Bediensteten eines griechischen Colonialwarenhändlers), in Ziftah 2 und in Mitgamr 3.

Britisch-Indien (siehe S. 468 d. Bl.). In Bombay wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 18. September bis 1. October l. J. 235, 194 Erkrankungen und 248, 206 Todesfälle, in Calcutta in den zwei Wochen vom 1. bis 14. September 13, 18 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle und in Kurachee in den drei aufeinanderfolgenden Wochen vom 7. bis 27. September 12, 9, 8 Todesfälle an Pest constatirt.

Capcolonie. In der Woche vom 5. bis 12. October sind in Port Elizabeth 3 Erkrankungen und ein Todesfall an Pest, betreffend eine aufgefundene Leiche, beobachtet worden. Am Schlusse der Woche standen in Capstadt noch 2 und in Port Elizabeth 20 Pestkranke in Behandlung.

Brasilien. In Rio de Janeiro wurden in der Woche vom 1. bis 7. October 24 Erkrankungen und 9 Todesfälle an Pest ausgewiesen. Seit Wiederausbruch der Epidemie sind insgesammt 86 Personen an Pest erkrankt und 31 gestorben.

In Campos, einer Stadt mit ungefähr 27.000 Einwohnern im Innern des Staates Rio de Janeiro, ist gleichfalls die Pest ausgebrochen; es sollen daselbst mehr als 40 Erkrankungen und ungefähr 20 Todesfälle an dieser Krankheit vorgekommen sein.

Cholera. In Madras (siehe S. 425 d. Bl.) ist die Choleraepidemie in Abnahme begriffen; in den drei aufeinanderfolgenden Wochen vom 31. August bis 20. September sind hintereinander 130, 113, 63 Todesfälle an dieser Krankheit ausgewiesen worden.

Blattern. Die Zahl der in Rio de Janeiro (siehe S. 436 d. Bl.) im Monate September beobachteten Blatterntodesfälle hat 236 gegenüber 249 im Vormonate betragen.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 20. October l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 7.—13. November l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Dobromil: Jasienica 4; Husiatyn: Probuzna 1; Kalusz: Jasien 4; Nadworna: Delatyn 1; Przemysl: Hruszatyce 3; Przemyslany: Dunajow 1; Rawa: Wroblaczyn 3.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. Wien, 21. November 1901. Nr. 47.

Ueber den gegenwärtigen Stand der aseptischen Impftechnik.

Von Dr. **Gustav Paul**, Director der Staatsimpfanstalt in Wien.

(Schluss.)

ad 7. Die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1836 über die Ausbildung von Impfärzten lauten: »Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden sein, die hiezu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind, so müssen dieselben eine eigene Erlaubnis zur Ausübung der Kuhpockenimpfung haben. Diese Erlaubnis ist an einen zuvor von dem an der öffentlichen Impfanstalt der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder dem Kreisarzte erhaltenen genauen Impfunterricht gebunden.«

Die Handhabung dieser weisen Bestimmungen ist leider mit der Zeit ausser Uebung gekommen und es bringen gegenwärtig beinahe nur die Physikatscandidaten, die sich vor der Zulassung zur Physikatsprüfung mit dem Zeugnisse über einen absolvirten Impfcurs ausweisen müssen, genauere Kenntnisse über die Impfung und Impftechnik in die Praxis mit, während es der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Aerzte überlassen bleibt, sich hierüber privatim zu informiren oder auf Grund der erworbenen allgemeinen medicinischen Kenntnisse nach Gutdünken die Impfung vorzunehmen.

So kommt es, dass beinahe jeder Impfarzt seine eigene Methode hat und willkürlich die Zahl, Grösse, Vertheilung und den Abstand der Impfinsertionen bestimmt.

Durch die erst im vorigen Jahre in Kraft getretene neue medicinische Rigorosenordnung der österreichischen Universitäten, welche die Forderung der obligatorischen Absolvirung eines Impfcurses für die Hörer des 4. Jahrganges enthält, erscheint wohl für die Zukunft diesem empfindlichen Mangel in der Ausbildung der Aerzte für den öffentlichen Sanitätsdienst abgeholfen. Da die neue Rigorosenordnung jedoch keine

Digitized by Google

rückwirkende Kraft besitzt, werden immerhin noch 5—6 Jahre verfliessen, bis die an den Hochschulen mit der modernen Impftechnik vertraut gemachten Aerzte in die Praxis eintreten werden. — Es geht aber nicht an, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Reform der Impftechnik auf modern-hygienischer Grundlage hinauszuschieben, da die Methode der streng aseptischen Impfung nicht nur vollkommen ausgereift und erprobt ist, sondern auch durch entsprechende Unterweisungen zum Gemeingute aller Impfärzte gemacht werden kann.

Dass dem letzterwähnten Wege keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen, lehrt das Beispiel Steiermarks, wo die politische Landesbehörde die Reform der Impftechnik bereits vor 2 Jahren durchgeführt und nur gute Erfahrungen gemacht hat.

Zu einer einwurfsfreien Impftechnik gehört die stricte Normirung der Art, Form, Grösse, Zahl, Vertheilung und des Abstandes der einzelnen Impfinsertionen. Als selbstverständliche Voraussetzung gilt ein tadelloser Impfstoff und ein entsprechendes Impfinstrument.

Wenn auch zugegeben werden mag, dass eine geübte Hand mit einem beliebigen Instrumente, wenn es nur mit einer Spitze versehen ist, den erwünschten Impfeffect erzielen wird, so ist anderseits nicht zu leugnen, dass ein entsprechendes Impfinstrument so beschaffen sein soll, dass dasselbe auch in der Hand des minder geübten oder minder geschickten Impfarztes den Zweck erfüllt, eine kunstgerechte Impfung ohne besondere Mühe damit vornehmen zu können. Bei der Construction der oben abgebildeten Lanzette ist auf letzteren Umstand besonders Bedacht genommen worden. Die Haut darf bei einer kunstgerechten Impfung mit der Spitze der steil zu haltenden und bereits mit Impfstoff armirten Lanzette nur geritzt werden, so dass ein nicht blutender, sondern nur blutig tingirter Ritzer in der Länge eines halben Centimeters entsteht. Hiebei ist noch, um des positiven Erfolges sicher zu sein, zu beachten, dass dieser Ritzer in seiner ganzen Länge mit Impfstoff imprägnirt sein muss. Kreuz- oder Gitterschnitte anzulegen ist unzulässig, da durch die Confluenz der aus den einzelnen Schnittchen sich entwickelnden Einzelefflorescenzen zu grosse Schutzblattern mit allzuheftigen Reactionserscheinungen entstehen und hässliche strahlige Narben resultiren. Es ist für die volle Schutzwirkung ausreichend nur 3 Impfinsertionen von je $^1/_2$ Cm. Länge in einem gegenseitigen Abstande von mindestens je 3 Cm. auf dem rechten Arme anzulegen. Für die Zahl von 3 Schutzblattern sind folgende Erwägungen maassgebend gewesen:

Zur Zeit der Verwendung humanisirten Impfstoffes zur Kinderimpfung hat man mittelst mehrerer Einstiche unter die Epidermis die Impfung vollzogen und empfohlen, mindestens sechs auf beide Arme vertheilte Insertionen zu machen, da die Erfahrung gelehrt hatte, dass die Schutzwirkung mit der Verminderung dieser Zahl der Schutzblattern eine geringere werde. Die durch Stich entstehenden Schutzblattern sind klein und kreisrund, während die mittelst Ritzen entstehenden Schutzblattern mehr als dreimal so gross sind, und eine länglich ovale Form besitzen, was ja selbstverständlich ist, weil die einzelnen Insertionsstellen bei letzterer Methode viel grösser sind. Es entsprechen also drei mittelst Ritzern von je $^1/_2$ Cm. Länge hervorgerufene Schutzblattern zum mindesten sechs durch Stich entstandenen. Die Insertionen sind am zweckmässigsten an der Aussenseite des rechten Oberarmes, dem Deltamuskel entsprechend, in Form eines Dreieckes, dessen Basis nach oben und dessen Spitze nach unten sieht, in einem gegenseitigen Abstande von mindestens 3 Cm. anzulegen. Den rechten Arm wählt man deshalb, um den linken für eine in den späteren Jahren vorzunehmende Revaccination frei zu haben, da in der Regel die linke Hand mehr geschont wird als die rechte. Geringere Abstände als 3 Cm. zu wählen, ist wegen der Gefahr der Confluenz der Pusteln und der hieraus resultirenden hässlichen Narben nicht angezeigt.

Digitized by Google

Die Verwendung eines Ueberschusses von Impfstoff zur Imprägnirung der Impfritze ist nicht nur überflüssig, sondern kann besonders bei ungeberdigen Kindern leicht zur zufälligen Uebertragung von Impfstoff auf andere excoriirte Hautstellen (Augenlider, Genitalien, Nase etc.) und in Folge dessen zu unangenehmen, selbst gefährlichen Complicationen Veranlassung geben.

ad 8. Das Postulat der Bedeckung der Impfverletzungen mit einem aseptischen Verbande erscheint vollkommen gerechtfertigt, wenn man von dem oben citirten Grundsatze ausgeht, dass die Impfung als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaassregeln auszuführen ist, welche geeignet sind, Wund-Infectionskrankheiten fernzuhalten. So selbstverständlich diese Forderung sein mag, ebenso schwierig ist es, derselben in einer Art zu entsprechen, welche bei der nöthigen Exactheit eine allgemeine Anwendung bei den öffentlichen Impfungen gestattet, keine übermässigen Anforderungen an die Zeit und Mühe der zumeist unzulänglich entlohnten Impfärzte stellt und keinen allzugrossen Kostenaufwand beansprucht. Vor Allem gilt es, die zwingende Nothwendigkeit der allgemeinen Verwendung von Impfverbänden überhaupt zu begründen. Da muss man sich zunächst fragen, welche Vortheile die Anwendung solcher Schutzverbände im Allgemeinen hat, beziehungsweise welche Nachtheile die Unterlassung derselben nach sich ziehen kann, und ob diese letzteren thatsächlich so schwerwiegend sind, dass eine einschneidende Aenderung und Erschwerung der üblichen Impfmethodik und der hieraus resultirende Kostenaufwand für die Beschaffung von Impfverbänden noch so einfacher Natur gerechtfertigt erscheinen.

Was zunächst die Vortheile anbelangt, welche die Anwendung von Impfverbänden im Allgemeinen hat, so möchte ich, ganz abgesehen von den Vortheilen, welche Sauberkeit und Nettigkeit jeder ärztlichen Manipulation, um wie viel mehr also einem Eingriffe von der hygienischen Bedeutung der Schutzpockenimpfung gewährt, vor Allem als besondere Vorzüge aus eigener Erfahrung hervorheben, dass die Anwendung von Deckverbänden bei der Impfung, als der auffälligste Theil der aseptischen Maassnahmen, einen nicht zu unterschätzenden moralischen Eindruck auf das Publikum ausübt, indem es das Vertrauen desselben zur Impfung und zum Impfarzte wesentlich hebt und letzteren bei vorkommenden Complicationen, die mit der Impfung thatsächlich oder nur scheinbar zusammenhängen, vor Anwürfen sicher stellt. Endlich ist es nicht zu leugnen, dass erst die Beobachtung aller genannten aseptischen Cautelen die Impfung zur Höhe einer kleinen ärztlichen Kunstleistung emporhebt, während dies von der gegenwärtig noch zumeist geübten Art der Impfung nicht behauptet werden kann.

Die Nachtheile, welche die Unterlassung einer Versorgung der frischen Impfverletzungen mit einem entsprechenden Deckverbande nach sich ziehen kann, sind nicht etwa Phantasiegebilde ängstlicher Gemüther, sondern sind thatsächliche Vorkommnisse, die durch zahlreiche, in der Impfliteratur niedergelegte Beobachtungen erhärtet erscheinen. Zu diesen, als vermeidbare Impfschädigungen zu bezeichnenden Complicationen der Impfung gehören vor Allem die sogenannten Früh-Infectionen, z. B. das Früh-Erysipel, und die Fälle der gar nicht so seltenen zufälligen Uebertragung überschüssigen Impfstoffes auf andere excoriirte oder ekzematöse Hautstellen. Die Behauptung, dass der Impfritzer sammt dem eingebrachten Impfstoffe in wenigen Minuten eintrocknet und hiedurch allein schon dem möglichen Eindringen von Infectionskeimen ein Damm gesetzt erscheint, ist unrichtig.

Ganz abgesehen davon, dass der Impfstoff in Folge seines Glyceringehaltes überhaupt nicht vollständig eintrocknen kann und das rasche Schliessen des Impfritzers geradezu hindert, ist ja schon durch die übliche Vorschrift, das geimpfte Kind eine Zeit lang, d. i. in der Regel 5—10 Minuten unbekleidet zu lassen: »bis der

Digitized by Google

Impfstoff eingetrocknet ist«, einer möglichen Verunreinigung der offenen Impfverletzungen durch die Hände des Impflings oder der Pflegepersonen Thür und Thor geöffnet. Aber auch nach dieser Zeit hängt es vom Grade der Reinheit der Leibwäsche des Impflings ab, ob mehr oder minder Gelegenheit zum Eindringen von Infectionserregern gegeben ist.

Also schon dieser Umstand allein fordert gebieterisch eine entsprechende Bedeckung der Impfstellen mit einem aseptischen Verbande unmittelbar nach vollzogener Impfung. Allein nicht nur diese Früh-Infectionen sind zu fürchten, sondern weit mehr die Möglichkeit der schon oben erwähnten zufälligen Uebertragung überschüssiger Glycerinlymphe von den Impfstellen auf andere excoriirte oder ekzematös erkrankte Partien der Haut (z. B. die Augenlidränder, das Gesicht, die Genitalien etc.), welche Eventualitäten nicht nur sehr unangenehme, sondern für den Impfling selbst recht gefährliche Complicationen zur Folge haben können. Eine relativ recht grosse Zahl klinisch genau beobachteter und beschriebener, selbst lethal verlaufener Fälle solcher Art beweisen die Richtigkeit des eben Gesagten. Es sei in dieser Beziehung auf meine Publication im LII. Band (1900, Heft 1) des Archivs für Dermatologie und Syphilis (Studie über die Aetiologie und Pathogenese der sogenannten generalisirten Vaccine bei Individuen mit vorher gesunder oder kranker Haut) hingewiesen, welche im Anhange eine stattliche Reihe von Literaturangaben einschlägiger Fälle aufweist. Diese letzteren Complicationen können mit nahezu absoluter Gewissheit vermieden werden, wenn man für eine Fixation des Impfstoffes durch einen entsprechenden Impfverband unmittelbar nach vollzogener Impfung Sorge trägt. Die principielle Seite der Frage über die Nothwendigkeit eines Impfverbandes erscheint also nach den obigen Ausführungen im positiven Sinne entschieden.

Nunmehr handelt es sich um die Frage der Durchführbarkeit dieser Forderung auf Impfsammelplätzen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, kann auch darauf die Antwort positiv gegeben werden.

Die Durchführbarkeit der allgemeinen Verwendung von Impfverbänden hängt 1. von der richtigen Wahl der Applicationsmittel, 2. von einer möglichst einfachen und leicht erlernbaren Methode der Application und 3. von der Höhe des für die Anschaffung des Verbandmateriales nothwendigen Kostenaufwandes ab.

Da ein permanenter Occlusivverband vom Zeitpunkte der Impfung bis zur vollendeten Rückbildung der Schutzpocken, der Eigenartigkeit des Vaccineprocesses wegen, für die öffentliche Impfpraxis als undurchführbar bezeichnet werden muss und daher nicht in Betracht gezogen werden kann, so muss man sich mit einem Verbande begnügen, welcher die Impfverletzungen durch mindestens 24 Stunden behufs Verhütung der Frühinfectionen bedeckt erhält und gleichzeitig die Glycerinlymphe sicher fixirt. Ferner muss das zu verwendende Material verlässlich aseptisch und so verwahrt sein, dass eine partienweise Entnahme desselben ohne Verunreinigung des Restes für die weiteren Impfungen möglich ist.

Die vorstehend geforderten Bedingungen erfüllen die in dem Laboratorium des Apothekers B. Rothziegel in Wien unter streng aseptischen Cautelen hergestellten Tegminverbändchen zum Schutze der Impfstellen. Dieselben werden seit circa 4 Jahren ununterbrochen und ausschliesslich bei den Impfungen in der öffentlichen Impfstation der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt verwendet und haben sich als die zweckmässigsten, einfachsten und billigsten Impfverbände vorzüglich bewährt.

Das Tegmin, dessen Constitution als bekannt vorausgesetzt wird, hat sich also nicht nur in der animalen Impfpraxis, in welche es vom Gefertigten vor

Digitized by Google

circa 6 Jahren eingeführt worden ist, eine dominirende Position erobert, sondern es ist vorläufig das einzige bekannte Deckmittel, welches auch bei der menschlichen Impfung ohne Bedenken angewendet werden kann. In Verbindung mit den sterilisirten Zellstoffscheibchen bildet es einen exact abschliessenden, aseptischen Deckverband, welcher sehr schnell und leicht zu appliciren ist, sehr rasch eintrocknet, weder die Haftung, noch die Entwicklung und Rückbildung der Schutzblattern beeinträchtigt und bei allen diesen Vortheilen ausserordentlich billig ist. Der Gehalt des Tegmins an Glycerin und Wasser bedingt dessen leichte Mischbarkeit mit der Glycerinlymphe und etwa aussickerndem Blute, was für die leichte und exacte Fixirbarkeit der Lymphe von grosser Wichtigkeit ist.

Die Feuerprobe ihrer Verwendbarkeit auf Impfsammelplätzen haben die Tegminverbändchen bei den öffentlichen Impfungen in Steiermark bestanden, was umso bemerkenswerther ist, als die Verwendung derselben schon zu einer Zeit geschah, wo die Herstellung der Zellstoffscheibchen noch mit technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und dementsprechend die Qualität des Fabrikates noch nicht auf der Höhe der Vollkommenheit stand, wie dies jetzt der Fall ist.*) Jedem Verbandpäckchen ist eine genaue Gebrauchsanweisung beigegeben. Die Application der Tegminverbände ist sehr einfach: Gleich nach vollzogener Impfung wird auf das Blatt der Impflanzette aus der mit Tegmin gefüllten Zinntube durch leichten Druck ein entsprechend grosser (für 3 Impfinsertionen ausreichender) Tropfen Tegmin gebracht, und mit dem so armirten Lanzettenblatte werden die Impfstellen nach einander überstrichen. Der Rest des auf der Lanzette zurückgebliebenen Tegmins wird als Fixationsmittel für eines der aus dem Vorrathscarton herauszuholenden sterilisirten Zellstoffscheibchen benutzt, welch letzteres durch Anpressen an eine gereinigte und tegminfreie Hautstelle des geimpften Oberarmes (am besten an die von den drei Impfinsertionen eingeschlossene Fläche) noch mehr befestigt wird. Hierauf berührt man mit der freien Fläche des Scheibchens durch rasches und leichtes Auftupfen nacheinander die mit Tegmin bestrichenen Impfstellen, so dass auf jeder derselben die unterste Lamelle des Scheibchens haften bleibt. Das so geschaffene Schutzverbändchen trocknet sehr rasch und fixirt sicher den überschüssigen Impfstoff. Dasselbe haftet sicher 1—2mal 24 Stunden und erfüllt also seinen Zweck vollständig. Oft bleibt es bei ruhigen Kindern während der ganzen Entwicklung und Rückbildung der Schutzblattern fixirt, ohne den Process im mindesten zu beeinträchtigen. Trotz der Einfachheit der Application der Tegminverbändchen dürfte es sich jedoch empfehlen, die Impfärzte über die Art der exacten Anwendung derselben durch die Bezirksärzte instruiren zu lassen, was gegenwärtig umso leichter realisirbar ist, als den letzteren in den Instructionscursen für Amtsärzte Gelegenheit geboten ist, die aseptische Impftechnik praktisch zu erlernen.

Was die Kosten der allgemeinen und obligatorischen Einführung der Tegminverbände bei den öffentlichen Impfungen anbelangt, so müssen dieselben im Vergleiche mit den Kosten für den Impfstoff als relativ sehr geringe bezeichnet werden, indem der Anschaffungspreis derselben weniger als 2 Heller pro Impfling, d. i. also circa den vierten Theil des Verkaufswerthes der Lymphe beträgt.

ad 9. Obwohl im Allgemeinen bei entsprechender Reinhaltung der Impflinge eine Nachbehandlung der entwickelten Schutzblattern nicht als unbedingt nothwendig anzusehen ist, so ist doch bei der Undurchführbarkeit eines permanenten Occlusivverbandes bei den öffentlichen Impfungen thatsächlich das Bedürfnis vorhanden, die

*) Soweit dem Verfasser bekannt ist, haben die Landes-Sanitätsräthe von Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich und Schlesien die allgemeine und obligatorische Verwendung der Tegminverbändchen bei den öffentlichen Impfungen empfohlen, und haben der oberösterreichische und schlesische Landesausschuss gleich jenem von Steiermark sich bereit erklärt, die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

Digitized by Google

immerhin bestehende Gefahr einer Spätinfection durch entsprechende Maassnahmen einigermaassen zu beschränken. Eine solche Gefahr besteht u. a. in der Anwendung der von den Müttern und den übrigen Pflegepersonen der Impflinge, die den geimpften Kindern insbesondere bei heftigeren Reactionserscheinungen Linderung verschaffen wollen, mit Vorliebe herangezogenen Hausmittel und in dem Verkleben der secernirenden Pocken mit dem Hemde des Impflinges.

Diese Gefahren lassen sich durch die Anwendung eines aseptischen und zugleich adstringirenden, sowie die Eintrocknung der Schutzblattern beschleunigenden Streupulvers, welches in einer entsprechenden, die reinliche Anwendung desselben sichernden Verwahrung geboten werden muss, gewiss wesentlich einschränken. In der öffentlichen Impfstation der Wiener Staatsimpfanstalt haben sich die von mir vor 3 Jahren eingeführten Dermatolpudersäckchen in Pappcartons*) sehr gut bewährt, indem das öftere Bestreuen der Impfblattern mit dem Dermatolzinkpuder nicht nur den Juckreiz mildert, sondern auch das Verkleben der secernirenden Impfblattern mit dem anliegenden Hemdärmel verhindert und ausserdem die Vertrocknug der Impfblattern zu beschleunigen scheint.

Die Kosten für diese Streupulverschachteln (bei öffentlichen Impfungen) könnten seitens der einzelnen Gemeinden, falls dieselben nicht bereit wären, den Aufwand ohne weiteres zu tragen, auch in der Weise aufgebracht werden, dass von den einigermaassen bemittelten Impfparteien ein die Anschaffungskosten der einzelnen Schachteln nur weniges übersteigender Betrag (etwa 20 Heller) von der bei der Impfung intervenirenden Amtsperson (nicht vom Impfarzte) eingehoben, und von dem Ueberschusse der Aufwand für die an die Unbemittelten zu vertheilenden Streupulverschachteln bestritten werden könnte. Der Preis einer solchen Schachtel beträgt gegenwärtig 12 Heller bei Abnahme von mindestens 100 Stück, dürfte sich jedoch bei einer Abnahme im Grossen noch billiger gestalten.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. October 1901, Z. 37795,

an alle politischen Unterbehörden,

betreffend Berichterstattung über die Errichtung und Erweiterung von Kranken- und ähnlichen Humanitätsanstalten sowie über sonstige in sanitärer Beziehung wichtige Anlagen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Statthalterei im Hinblicke auf die aus den sanitätsstatistischen Nachweisungen für das Jahr 1900 ersichtliche, theils durch Vermehrung des Belagraumes in den bestehenden Krankenanstalten, theils durch Errichtung neuer Spitäler herbeigeführte namhafte Ausgestaltung des Krankenhauswesens in Steiermark mit Erlass vom 12. October d. J., Z. 36885, eingeladen, Veranlassung zu treffen, dass hinsichtlich aller wichtigen Vorkommnisse auf dem obberührten wie auch auf anderen Gebieten der öffentlichen Sanitätspflege gemäss den Ministerialerlässen vom 13. December 1888 Z. 20644 und vom 13. November 1899, Z. 36811 (vide Oesterreichisches Sanitätswesen 1889 Nr. 1 und 1899 Nr. 49) stets sofort die vorgeschriebene Mittheilung erstattet werde.

Derartige Objecte, über deren Errichtung oder wesentliche Umgestaltung unter Anschluss einer eingehenden fachmännischen Beschreibung stets fallweise zu berichten ist, sind insbesondere

*) Beschrieben im Jahresberichte der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt für das Jahr 1898 »Oesterreichisches Sanitätswesen« 1899, Nr. 41—44. Die fabriksmässige Herstellung dieser Puderschachteln ist in den Händen der Firma Hans Turinsky & Ernst Grossmann in Wien.

Digitized by Google

auch grössere Armen- und Versorgungshäuser, öffentliche und wichtigere private Wasserversorgungsanlagen, umfassendere Canalisirungen, Schlachthäuser, in gesundheitlicher Beziehung belangreiche oder interessante Fabriksanlagen und deren Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w., und wird dem Amtsarzte die Verfassung der bezüglichen Berichte, eventuell im Einvernehmen mit den technischen Fachorganen zur Pflicht zu machen sein.

*

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. October 1901, Z. 37865,

an alle politischen Unterbehörden,

betreffend das Auftreten von Pemphigus neonatorum.*)

Aus den in Folge des Erlasses vom 16. August l. J., Z. 29291, erstatteten Berichten, betreffend das Vorkommen von Erkrankungen an Pemphigus neonatorum (nicht syphilitische Schälblasenkrankheit der Neugeborenen), geht hervor, dass zwar ein gehäuftes Auftreten dieser Krankheit hierzulande bisher nirgends beobachtet wurde, dass jedoch vereinzelte Fälle hin und zu zur Anzeige gebracht worden sind.

Damit gegebenen Falles das Entstehen von Pemphigus-Epidemien thunlichst verhütet werden kann, ist der Amtsarzt anzuweisen, dem Vorkommen der nicht syphilitischen Schälblasenkrankheit der Neugeborenen namentlich in Krippen und ähnlichen Anstalten seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch die Hebammen bei den Hebammenamtstagen und bei anderer sich bietender Gelegenheit über die Erscheinungen dieser Erkrankung, ihre Uebertragbarkeit und über die gegebenen Falles anzuwendenden Vorsichtsmaassregeln zu belehren und denselben einzuschärfen, wenn in ihrer Praxis eine derartige Erkrankung vorkommt, sogleich auf die Beiziehung eines Arztes zu dringen, bei sich häufenden Fällen aber hievon der Gemeinde die Anzeige zu erstatten.

Sollte auf diesem oder auf einem anderen Wege die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kenntnis von gehäufterem Vorkommen dieser Erkrankung erlangen, so werden die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maassregeln in entsprechender Weise einzuleiten, und wird darüber unverweilt anher zu berichten sein.

*) Siehe S. 388 d. Bl.

Rechtsprechung.

Weibliche Aerzte sind unter den gleichen Voraussetzungen wie männliche Aerzte zur Aerztekammer wahlberechtigt und in dieselbe wählbar.*)

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1901, Z. 4891.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Dr. Gabriele Freiin von P. praktischen Arztes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1900, Z. 21746, betreffend Aufnahme in die Wählerlisten für die Aerztekammer, nach der am 19. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. Mai 1900, Z. 45712, wurde in Bestätigung des Bescheides des Magistrates in Wien vom 8. Mai 1900, Z. 44986, die von G. Freiin von P. in Wien im Reclamationsverfahren angestrebte Aufnahme in die Wählerliste für die Aerztekammerwahl in Wien pro 1900 verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrecurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Juni 1900, Z. 21764, keine Folge gegeben, weil nach § 6 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, alle jene Mitglieder der Aerztekammer vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche nach den

*) Siehe auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1899, Z. 4681, Jahrg. 1899 d. Bl., S. 371.

Digitized by Google

bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. Nach den §§ 2—5, beziehungsweise 14 der Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 17, seien aber principiell nur Personen männlichen Geschlechtes activ und passiv wahlberechtigt, mithin Personen weiblichen Geschlechtes von dem Wahlrechte in der Gemeinde und von der Ausübung desselben ausgeschlossen, daher der Recurrentin das Wahlrecht für die Wiener Aerztekammer abgesprochen werden musste.

Gegen diese Ministerialentscheidung hat G. Freiin von P. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher die Rechtsansicht vertreten wird, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aerztekammern der Beschwerdeführerin das fragliche Wahlrecht allerdings zustehe, indem nach § 6, Z. 1) dieses Gesetzes von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Aerztekammer nur jene Mitglieder derselben ausgeschlossen seien, welche nach den (mit den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, ganz gleich lautenden Bestimmungen der §§ 10 und 11 der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L. G. Bl. Nr. 17, mit dem Tage der Kundmachung desselben (28. März 1900) in Wirksamkeit getretenen Vorschriften der neuen Gemeindewahlordnung für Wien von der Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderathe ausgeschlossen sind, demnach bei Entscheidung dieser Frage nur auf etwaige Voraussetzungen der §§ 10 und 11 des citirten Statutes Rücksicht zu nehmen, keineswegs aber zu untersuchen sei, ob nach den sonstigen Bestimmungen des Statutes dem betreffenden Arzte das Wahlrecht für den Gemeinderath wirklich zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen. Nach § 1 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, wurden die Aerztekammern zum Zwecke der Vertretung der Interessen des ärztlichen Standes errichtet, und im § 3 dieses Gesetzes wird gesagt, dass die Aerztekammern berufen seien, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Die Aerztekammern sind also ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach eine Vertretung des ärztlichen Standes und der Interessen desselben.

Der Natur eines solchen Organismus entspricht es, dass zur activen Theilnahme an demselben alle Mitglieder des betreffenden Standes berufen sind, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, und dass dieser Organismus seine Wirksamkeit auch auf alle diese Mitglieder erstreckt. Es bestimmt demnach auch § 2 des Gesetzes vom 22. December 1891, dass jeder zur ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Personen, insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe und sich bei der Aerztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden habe. — In Consequenz hievon bestimmt ferner § 5, erster und letzter Absatz dieses Gesetzes, dass jede Aerztekammer aus mindestens 9 Mitgliedern bestehe, welche von den durch dieselben vertretenen Aerzten gewählt werden, und dass wahlberechtigt und wählbar jeder im Sinne des § 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt sei, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Die mit den letzten Worten angedeutete Ausnahme von dieser Regel, nämlich die Ausschliessung von dem Wahlrechte statuirt § 6, Z. 1 dieses Gesetzes, indem er vom activen und passiven Wahlrechte solche Mitglieder des ärztlichen Standes ausschliesst, welchen in Folge begangener Delicte, oder aus anderen, eine diffamirende Wirkung ausübenden Ursachen die volle persönliche Unbescholtenheit nicht mehr zukommt. Um dies auszusprechen, bedient sich der zuletzt erwähnte § 6 dieses Gesetzes einer abgekürzten Fassung in der Weise, dass im ersten Absatze dieses Paragraphen gesagt wird, es seien von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen „von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen“ sind.

Soweit es sich um die bei der Wiener Aerztekammer bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, ist hiemit in zweifelloser Weise hingewiesen, zunächst auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der zur Zeit der Erlassung des Aerztekammergesetzes in Geltung gestandenen oben citirten älteren Wahlordnung, gegenwärtig aber auf jene der §§ 10 und 11 der obbezeichneten neuen Wahlordnung für Wien, woselbst die Vorschriften darüber getroffen sind, welche Personen vom Wahlrechte in den Wiener Gemeinderath ausgeschlossen sind, wobei allerdings zu bemerken ist, dass der Natur der Sache nach und mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht alle in diesen Paragraphen aufgezählten Fälle für das Wahlrecht

Digitized by Google

in der Aerztekammer überhaupt in Betracht kommen können, dass insbesondere — abgesehen von der ein ganz specielles Verpflichtungsverhältnis einer Person gegenüber der Gemeinde voraussetzenden und hier wohl kaum in Betracht kommenden Vorschrift des § 11, lit. b der bezogenen Wahlordnung — bei Verurtheilung wegen mehrerer der im § 10, lit. b, aufgezählten Delicte, die Frage, ob der betreffende zur Aerztekammerwahl berechtigt sei, schon aus dem Grunde gar nicht gestellt werden kann, weil solche Verurtheilungen den Verlust des Doctorgrades und damit den Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis nach sich ziehen, wodurch schon von selbst die Mitgliedschaft zur Aerztekammer hinwegfällt.

Es wird also nach dem Gesagten in dem Gesetze über die Aerztekammern die Frage, wer von dem Wahlrechte zu derselben ausgeschlossen sei, einfach durch Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnungen, und soweit speciell die Wiener Aerztekammer in Frage kommt, auf die oben besprochenen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes entschieden.

In dieser Hinweisung liegt aber auch der einzige Zusammenhang, in welchem die beiden in Frage stehenden gänzlich verschiedene Materien behandelnden Gesetze, das Gesetz über die Errichtung der Aerztekammern nämlich und die Gemeindeordnungen, beziehungsweise Wahlordnungen miteinanderstehen und naturgemäss stehen können. Denn bei der Wahl in die Aerztekammer handelt es sich nicht um die Ausübung irgend eines politischen Rechtes, insbesondere nicht um das Wahlrecht in einen zur Ausübung politischer Rechte berufenen Vertretungskörper, sondern — wie schon erwähnt worden — um die Wahl in einen zur Wahrung von Standesinteressen und ausserdem zur Besorgung gewisser sanitärer und ärztlicher Berufsangelegenheiten bestehenden Organismus.

Hieraus ergibt sich schon von selbst die zwingende Schlussfolgerung, dass das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ein positives Erfordernis des Wahlrechtes zur Aerztekammer ist und sein kann, dass vielmehr für das Wahlrecht zu dieser Kammer der Umstand rechtlich ganz irrelevant ist, ob einem Arzte das Gemeindewahlrecht wirklich zustehe oder nicht, dass mithin der fragliche Zusammenhang nur in negativer Weise dahin zu construiren ist, dass von dem Wahlrechte zur Aerztekammer derjenige ausgeschlossen ist, bezüglich dessen solche Thatsachen vorliegen, die ihn — mag ihm nun das Gemeindewahlrecht thatsächlich zustehen oder nicht — von diesem Rechte vermöge positiver gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Hienach muss die Folgerung, zu welcher die durch die gegenwärtige Beschwerde angefochtene Ministerialentscheidung gelangt, dass deshalb, weil nach der Gemeindewahlordnung für Wien nur Personen männlichen Geschlechtes activ und passiv wahlberechtigt, Personen weiblichen Geschlechtes aber von dem Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen seien, Personen weiblichen Geschlechtes auch das Wahlrecht für die Wiener Aerztekammer principiell abgesprochen werden müsse, — weil auf der eben als unrichtig erwiesenen Prämisse, dass nur denjenigen Aerzten das Wahlrecht zur Aerztekammer zustehe, welchen das Gemeindewahlrecht zusteht, beruhend — als unrichtig bezeichnet werden.

Hätte das Gesetz über die Aerztekammern dies zu bestimmen beabsichtigt, so hätte es sich gewiss einer anderen Ausdrucksweise bedient, insbesondere nicht im § 6, Z. 1 die Worte „von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen“ gebraucht. Es wäre dies umso nothwendiger gewesen, als das Wort „ausgeschlossen“ einzig und allein nur in den §§ 10 und 11 der Wiener Gemeindewahlordnung, betreffend den Ausschluss von Wahlberechtigten wegen strafbarer Handlungen oder aus anderen ähnlichen Gründen, sowie in den bezüglichen mit jenen des Wiener Gemeindestatutes ganz übereinstimmenden Bestimmungen der übrigen städtischen Gemeindestatute und der Gemeindewahlordnungen für die einzelnen Länder vorkommt, und der in den §§ 8 und 9 der Wiener Gemeindewahlordnung, sowie in den einschlägigen Bestimmungen der übrigen städtischen Statute und der Gemeindewahlordnungen der einzelnen Länder vorkommende Ausdruck „ausgenommen“ mit dem in Frage stehenden Ausdrucke „ausgeschlossen“ als synonym keineswegs angesehen werden kann. Denn unter der Rubrik „Ausnahme vom Wahlrechte“ werden ganz andere Verhältnisse behandelt, nämlich Mangel der Selbständigkeit wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen aufgehobener oder verhinderter Handlungsfähigkeit, oder wegen Zugehörigkeit zu gewissen Berufsarten, keineswegs aber der hier nur in Frage kommende Mangel der nothwendigen Charakterintegrität.

Was aber schliesslich die Frage betrifft, ob und welche Bedeutung überhaupt bei der Entscheidung über das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Wahlrecht zur Aerztekammer dem Umstande zukomme, dass sie nicht männlichen sondern weiblichen Geschlechtes ist, so kann dieselbe den vorstehenden Erörterungen zufolge nicht — wie die Ministerialent-

Digitized by Google

scheidung es thut — vom Standpunkte der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen und auf Grund der Bestimmungen derselben — deren Anwendung in dieser Richtung zu den grellsten Ungleichheiten führen würde, da die Beschränkung des Wahlrechtes auf das männliche Geschlecht wohl in mehreren städtischen Gemeindestatuten, keineswegs aber in den Gemeindeordnungen für die einzelnen Länder statuirt erscheint, sondern einzig und allein nur auf Grund der Bestimmungen des Aerztekammergesetzes selbst gelöst werden. Dieses aber sagt in dem bereits angeführten § 2 und in dem ebenfalls angeführten § 5, letzter Absatz, dass jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe, und dass jeder diesen Bestimmnngen unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist, zur Aerztekammer wahlberechtigt und wählbar ist.

Zufolge der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen ist nun die Beschwerdeführerin laut des von ihr vorgelegten Diplomes zum Doctor der gesammten Heilkunde promovirt werden.

Gemäss § 1 der Ministerialverordnung vom 21. December 1899, R. G. Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R. G. Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wurde, ist aber mit der Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde die Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis verbunden. Es ist ferner thatsächlich festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in Wien, also im Sprengel der Wiener Aerztekammer ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Es liegt endlich nicht vor, dass hinsichtlich ihrer Person solche Umstände bestehen, kraft welcher sie nach den oberwähnten Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über die Aerztekammern, beziehungsweise der §§ 10 und 11 des Wiener Gemeindestatutes vom Wahlrechte zur Aerztekammer ausgeschlossen wäre.

Es kann somit der mit der angefochtenen Entscheidung gefällte Ausspruch, dass der Beschwerdeführerir das Wahlrecht in der Wiener Aerztekammer nicht zustehe, als dem Gesetze entsprechend nicht erkannt werden, daher der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung gemäss § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 23. September d. J. abgehaltenen Sitzung wurde ein Gutachten über das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer privaten orthopädischen Anstalt in Wien abgegeben.

Ferner wurde eine Aeusserung über die allgemeine Einführung der aseptischen Impfung in Niederösterreich erstattet und zu diesem Behufe die in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien geübte Methode unter Anwendung der Tegminverbände und eines eigenen Impfbesteckes empfohlen.

Weiters wurde über die von einer Marktgemeinde Niederösterreichs beabsichtigte Einleitung der Abwässer in einen Flusslauf ein Referat erstattet.

Schliesslich wurde für die Errichtung eines privaten frauenärztlichen Institutes in Wien die Vorschreibung gewisser Bedingungen beantragt.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Stadt Batum wurde vom 16. (29.) October an für pestverseucht erklärt; es treten die in der Verordnung vom 6. (19.) October, Nr. 434 (siehe S. 479 d. Bl.) getroffenen Quarantainemaassnahmen gegenüber Herkünften aus dieser Stadt in Kraft. Gleichzeitig wurde die Quarantaine gegenüber Neapel aufgehoben und diese Stadt als pestfrei erklärt.

Griechenland. Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel, Glasgow und Liverpool ist aufgehoben und das Einfuhrverbot auf infectionsverdächtige Waren beschränkt.

Digitized by Google

Gegenüber Herkünften aus Odessa, welche nach dem 12. November abgegangen sind, wurde eine viertägige Quarantaine verfügt. Die Wareneinfuhr aus der genannten Stadt ist verboten.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 3. November l. J., Nr. 22, wurden die Häfen von Glasgow und Greenock, mit Verordnung vom 5. November, Nr. 23, der Hafen von Batum für pestverseucht erklärt.

Rumänien. Das königliche Ministerium des Innern hat vom 13. (26.) October an die fünftägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Smyrna durch eine ärztliche Visite und Desinfection ersetzt. Der Hafen von Constantza ist für solche Herkünfte wieder geöffnet. Wareneinfuhrverbot aufgehoben.

Gegenüber Herkünften aus Stadt und Vilajet von Constantinopel wurde eine zehntägige Quarantaine in Sulina angeordnet; die Häfen von Constantza und Mangalia bleiben denselben verschlossen. Die Einfuhr der im Titel IV des Capitel II des Reglements der Venediger Convention angeführten Waren und überdies die Einfuhr von Früchten, Gemüsen und Conserven aus den erwähnten Gebieten ist verboten. Briefe und Postpakete werden in Verciorova desinficirt.

Russland. Laut telegraphischer Mittheilung aus Odessa vom 10. November sind daselbst zwei bakteriologisch constatirte Pestfälle beobachtet worden. Beide betrafen Einwohner von Odessa, von welchen der eine im Innern der Stadt wohnte, der andere als Kellner im Hafen bedienstet war. Ueber die Art der Einschleppung der Krankheit fehlt jeder Anhaltspunkt. Die Kranken sind in der Isolirabtheilung des städtischen Krankenhauses untergebracht. Bis zum 15. November ist kein weiterer Pestfall beobachtet worden. Die von Odessa abgehenden Schiffe und Eisenbahnzüge werden ärztlich visitirt.

Ueber die nach anderwärtigen Mittheilungen bakteriologisch als Pest festgestellten zwei Krankheitsfälle in Batum (siehe S. 480 d. Bl.) bringt das in Tiflis erscheinende amtliche Blatt „Kaukas" in Form eines Telegrammes aus Petersburg nachstehende Mittheilung: „Die Commission zur Bekämpfung der Pest gibt Folgendes bekannt: Mit Telegrammen vom 15., 16. und 17. October hat der Generalgouverneur des Kaukasus den Minister des Innern verständigt, dass in Batum am 14. October ein Einwohner unter pestverdächtigen Symptomen gestorben, und dass bald darauf noch ein zweiter Kranker ausfindig gemacht worden ist, welcher am 9. October an Anschwellung der Achseldrüsen bei wechselnder Temperatur des Körpers erkrankt war. Letzterer, welcher mit dem Verstorbenen in keinerlei Berührung gekommen war, befindet sich auf dem Wege der Besserung. Der Verstorbene hatte Batum gar nicht verlassen und lebte in einer Familie, welche zu pestverdächtigen Orten keine Beziehungen hatte. Sowohl der obenerwähnte Kranke, als auch alle jene Personen, welche mit demselben oder mit dem Verstorbenen in Berührung gekommen waren, sind isolirt, die Häuser sind desinficirt und alle erforderlichen sanitären Maassnahmen wurden getroffen. Bei Untersuchung der Leiche des Verstorbenen seitens des aus Tiflis entsendeten Bakteriologen ist eine schwere septische Erkrankung mit Anschwellung der Achseldrüsen constatirt worden; doch weder in der Milz, noch in den Drüsen hat man die charakteristischen Bacillen von Yersin gefunden. Es sind aber bakteriologische Culturen angelegt und Thierversuche eingeleitet worden. Obgleich die bisherigen Wahrnehmungen bis zur endgiltigen Aufklärung der Fälle durch die bakteriologischen Untersuchungen keinen Anlass gaben, um die Erkrankungen als Pest anzusehen, hat die Pestcommission aus besonderer Vorsicht, abgesehen von den seitens des Landeschefs bereits getroffenen Maassnahmen, Folgendes verfügt: Es sollen alle Schiffe sowohl beim Verlassen des Hafens von Batum, als auch beim Einlaufen in die Häfen des Schwarzen Meeres sanitätspolizeilich untersucht werden, zu welchem Zwecke die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aerzte vermehrt und diese mit Heil- und Desinfectionsmitteln ausgestattet werden sollen. Den Localärzten ist ein Vorrath von Yersin'schem Serum und von Haffkin'scher Lymphe zur Verfügung zu stellen. In Batum ist eine Sanitätscommission mit executiver Gewalt einzusetzen, welche alle nothwendigen Präventivmaassnahmen zu treffen hat."

Schweden. Mit Kundmachung des königlichen Commerzcollegiums vom 1. November d. J. wurde Glasgow für pestverseucht erklärt.

Türkei. Der am 4. November im griechischen Spitale als pestkrank befundene Bäckergehilfe (siehe S. 492 d. Bl.) war seit fünf Monaten in einer Bäckerei in dem am oberen

Digitized by Google

Bosporus gelegenen Vororte Sari-Yeri beschäftigt gewesen und während dieser Zeit nicht nach Constantinopel gekommen. Wiewohl er seit 30. October an Kopf- und Gliederschmerzen gelitten hatte, setzte er die Arbeit bis zum 2. November fort, an welchem Tage er ins Spital gebracht wurde. Der Kranke ist mit seinen Begleitern in den ausserhalb des Spitales gelegenen Pestbaracken isolirt. Die Desinfection des Dampfers, mit welchem der Kranke befördert worden war, wurde angeordnet; nach dem Wagen, welchen derselbe benützt hatte, wird geforscht.

Der am 5. November gemeldete Pestfall (siehe ebenda) betraf einen in Yakadjik nächst Cartal, einem zur Stadt Constantinopel gehörigen Vororte am asiatischen Ufer des Marmara-Meeres, wohnhaften 32jährigen türkischen Weingärtner, welcher am folgenden Tage starb. Das Haus des Kranken und ein zweites Haus, dessen Bewohner mit dem Kranken in Verkehr gestanden waren, wurden mit einem Cordon umgeben.

Seit 15. November erhalten die von Constantinopel abgehenden Schiffe wieder reine Patente. Die ärztliche Visite ist aufgehoben.

Die zehntägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Batum wurde aufgehoben und durch eine ärztliche Visite ersetzt. — Herkünfte aus Odessa werden einer 24stündigen Beobachtung mit Desinfection der Effecten der Reisenden 3. Classe und der Schiffsmannschaft unterzogen. — Die ärztliche Visite der Herkünfte aus Liverpool tritt ausser Kraft.

Hongkong (siehe S. 455 d. Bl.). Im Monate September gelangten in der Colonie 23 Erkrankungen und 22 Todesfälle an Pest zur behördlichen Kenntnis.

Capcolonie. In der Woche vom 13. bis 19. October wurden in Capstadt und in Port Elizabeth je eine Erkrankung und je ein Todesfall an Pest ausgewiesen. Ein tödtlicher Pestfall wurde während dieser Zeit auch im Districte von Uitenhage beobachtet. Die im Capdistricte und in den Districten von Malmesbury, Paarl, Stellenbosch, Worcester, Tulbagh, Robertson, Swellendam, Bredasdorp, Caledon, Piquetberg, Kimberley, Mossel-Bai, Knysna, Port Elizabeth, East London und King Williams Town geltenden sanitären Vorschriften und Maassnahmen werden nunmehr laut Regierungs-Kundmachung vom 16. October auch in dem Districte von Uitenhage in Anwendung gebracht.

Australien. Nachdem seit Mitte August in der Colonie Queensland (siehe S. 456 d. Bl.) kein Pestfall sich ereignet hatte, beschloss die Colonialregierung den ausfahrenden Schiffen vom 2. October an reine Patente zu ertheilen.

Brasilien. In Rio de Janeiro wurden in der Woche vom 8.—14. October 19 Erkrankungen und 9 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Geheimmittelverbot in Ungarn. Das königl. ung. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den ungar. Ministerien des Handels und der Finanzen die Dr. Williams Pinkpillen,*) sowie die von Dr. Infeld in Genf in Verkehr gebrachten Sauter's elektrohomöopathischen Sternheilmittel**) sowohl von der Post- und Eisenbahnbeförderung, beziehungsweise von der Zollmanipulation, als auch überhaupt vom Verkehre ausgeschlossen.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 14.—20. November l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Mielec: Trzesn 2.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Jaworow: Jaworow 1; Kalusz: Holyn 2, Jasien 3, Niebylow 1, Seredne 3; Kamionka: Huta poloniczna 7; Przemysl Hruszatyce 1; Rawa ruska: Rawa ruska 3, Wroblaczyn 1; Rohatyn: Rohatyn 1; Stanislau: Dorohow 1.

*) Siehe auch S. 346 d. Bl.
**) Siehe auch Jahrg. 1900 d. Bl., S. 442.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 28. November 1901.** **Nr. 48.**

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der am 23. November l. J. abgehaltenen Sitzung des Obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Referate zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Referat, betreffend die Festsetzung der Arzneitaxe für das Jahr 1902. (Referent: Hofrath Professor Dr. Ritter v. Vogl namens des pharmaceutischen Comités.)

2. Gutachten in Angelegenheit mehrerer Recurse, betreffend den von der Stadtvertretung eines Curortes in Böhmen beschlossenen Lageplan für die Stadterweiterung. (Referent: Hofrath Prof. Dr. Ludwig und Hofrath Prof. Franz Ritter v. Gruber.)

3. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um eine Oberbezirksarztesstelle in Böhmen. (Referent: Ministerialrath Dr. Josef. Daimer.)

Ueber die Verwendbarkeit von Holz-Streupulver im Bäckereigewerbe.

Aus einem Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

(Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Dr. **Fl. Kratschmer.**)

Die in einem Fachblatte für Bäckerei erschienene reclamehafte Anpreisung eines Holz-Streupulvers als das »Streumehl der Zukunft im Bäckereigewerbe« veranlasste das Wiener städtische Marktamt dem Wiener Magistrate eine Probe dieses Pulvers mit dem Antrage vorzulegen, derselbe möge ein allgemeines Verbot der Verwendung dieses Streupulvers erwirken, weil es aus sanitären Gründen unzulässig sei, dass Brot unter Beigabe eines ganz ungeniessbaren und zumindest der menschlichen Gesundheit nicht förderlichen Materiales erzeugt werde.

Digitized by Google

Der Wiener Magistrat übermittelte, nachdem er im Gegenstande das Gutachten des Stadtphysikates eingeholt hatte, die eingesendete Probe nebst den Aeusserungen der genannten Fachorgane der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien und stellte mit Rücksicht auf die vorliegenden gleichlautenden Fachgutachten den Antrag, dass im Grunde des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, ein allgemeines Verbot der Verwendung dieses Streupulvers im Bäckereigewerbe erlassen werden möge.

Die von der k. k. n. ö. Statthalterei dem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung vorgelegten Verhandlungsacten wurden dem k. k. Obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung übermittelt. Der genannte Fachrath hat hierüber in der Sitzung vom 20. Juli 1901 ein Gutachten abgegeben, welches folgendermaassen lautet:

»Die Verwendung des Streupulvers im Bäckereibetriebe könnte in zweifacher Weise erfolgen: 1. zum Zudecken des sogenannten Vorteiges und 2. zur Auskleidung der verschiedenen Gefässe, in welchen der bereits fertige und zu entsprechenden Stücken geformte Teig an den Backofen herangetragen wird.

Die Bedeckung des im letzten Stadium der Gährung befindlichen Vorteiges mit Mehl gehört zu den Schlussphasen der Teigbereitung. Diese Mehlbedeckung wird dem Teige incorporirt, und es ist geradezu unerlässlich, dass dieses Mehl von derselben Beschaffenheit sei, wie jenes, welches zur Teigherstellung von allem Anfange her verwendet worden ist.

Es ist kaum anzunehmen, dass ein Bäcker, welcher auf Reputation hält, das annoncirte Holzmehl zu diesem Zwecke verwenden wird; ein solches Verfahren würde die Ware bis zur Unannehmbarkeit verschlechtern.

Dass dieses Pulver auf einmal und jetzt erst die angeblich bisher vergebens angestrebte Reinhaltung der Bäckergeräthe ermöglichen soll, ist eine Reclamephrase, durch welche die Erfinder der bisher geübten Reinlichkeit im Bäckereibetriebe ein Armuthszeugnis ausstellen.

Es hat vielmehr bisher dieses Pulvers nicht bedurft, um im Backbetriebe die erforderliche Reinlichkeit aufrecht zu erhalten und es wird auch späterhin dessen nicht bedürfen. Es ist dazu sogar nicht besonders geeignet, denn es besteht nach dem Ergebnisse der Untersuchung des beigelegten Präparates aus zerkleinerten Holzfasern verschiedener Provenienz und wenig Roggenkleie.

Die unerlässliche Reinhaltung der zur Bereitung und Aufbewahrung des Teiges dienlichen Gefässe wird seit jeher in rationell betriebenen Bäckereien in gründlicherer Weise durchgeführt, als dies mit alleiniger Zuhilfenahme des angepriesenen Streupulvers geschehen könnte. Es steht zu erwarten und es wäre eventuell behördlich zu überwachen, dass die Reinigung und Sauberhaltung der zur Bereitung und Aufbewahrung des Teiges dienenden Gefässe nach wie vor durch gründliche Scheuerungen und Waschungen erfolgt und das angepriesene Streupulver höchstens nachträglich und aushilfsweise zur Verwendung kommt, um die hartnäckig anklebenden Teigbestandtheile leichter herauszubringen.

Für diesen Zweck kann jedoch dem annoncirten Streupulver keine andere Rolle und Bedeutung zuerkannt werden, als dem Sande oder reinen Sägespänen, welche Materialien zur schliesslichen Blankmachung von Metall- und Holzgefässen, in denen fettige, harzige, teigige Reste zurückgeblieben sind, allseitig mit dem besten Erfolge verwendet werden. Dass dieses Reinigungsmateriale aus den Gefässen sorgfältigst beseitigt werden muss, ehevor sie neuerdings in Gebrauch genommen werden, versteht sich von selbst.

Eine andere Frage ist, ob die Auskleidung der Backgeräthe, insbesondere jener verschiedenen Behälter, in denen der bereits fertige und ausgeformte Teig in den Backofen herangebracht wird, mit Holzmehl gestattet sein soll.

Diese Auskleidung hat keinen anderen Zweck, als das Ankleben der geformten Teigstücke an den Wandungen der Behälter zu verhüten und die geformte Teig-

Digitized by Google

masse glatt aus demselben herauszuschaffen, um sie so dem Backofen überliefern zu können.

Für den genannten Zweck werden im Allgemeinen mindere Mehlsorten, Kleie, hie und da vielleicht auch gröbere Materialien, wie Häcksel u. dgl. verwendet und zwar nur bei der Erzeugung von gröberem Gebäck — in der Feinbäckerei schliesst sich die Verwendung derartig grober Einstreupulver von selbst aus.

Vom hygienischen Standpunkte erscheint es ziemlich einerlei, ob hiebei grobes, sogar schadhaftes Mehl, Kleie, Holzpulver u. dgl. verwendet wird.

Das geformte Teigstück erfährt hiedurch keine weitere wesentliche Veränderung, in der Hitze wird das anhaftende Streupulver unschädlich gemacht, es fällt dabei zum grössten Theile von selbst ab oder wird hinterher durch Abwischen des Brotes leicht beseitigt.

Sonach kann von dem in solcher Art verwendeten Streupulver höchstens eine Spur in die Verdauungsorgange gelangen, welcher eine ernstliche Bedeutung nicht beizumessen ist.

Die in Rede stehende Angelegenheit gibt jedoch noch Anregungen zur Erwägung in anderer Richtung.

Die Reclame in der genannten Bäckerzeitung beweist, dass im Backbetriebe in umfangreicher Weise Holzpulver nicht blos als Einstreumateriale, sondern auch zu anderen Zwecken vorgeschlagen wird an Stelle von Materialien, welche früher diesen Zwecken gedient hatten.

Da das angepriesene Streupulver laut Ankündigung eine Ersparnis an Streumehlausgabe bewirkt, so ist damit gesagt, dass das bisher für den gedachten Zweck gebräuchliche Streumehl zu kostbar erscheint und eine lucrativere Verwendung finden könne.

Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass die Abfälle bei der Mehlbereitung, welche bisher als Viehfutter oder zu technischen Zwecken Verwendung gefunden haben, von gewisser Seite noch für die Verwerthung als Nahrungsmittel für Menschen in Aussicht genommen werden, natürlich nur zur Erzeugung von groben Brotsorten für die untersten Volksschichten.

Diese Vermuthung wird bestätigt durch mehrjährige Beobachtungen, welche bezüglich der Qualität des zur Erzeugung von ärarischem Brote von den Lieferanten angebotenen Mehles gemacht werden.

Zahlreiche Mehllieferungen wurden, abgesehen von Verunreinigungen durch Unkräuter, namentlich deshalb zurückgewiesen, weil sie eine Zumischung von sogenannten Weizenpohl-, Hinter- oder Futtermehlen oder von Weizenkleie und Mehlkehricht in solchem Maasse enthielten, dass an der betrügerischen Absicht nicht gezweifelt werden kann.

Dass die Zumischung solcher Mehlabfälle den Rohfasergehalt erhöht und das aus derartigem Mehle erzeugte Brot schwerer verdaulich ist, beziehungsweise auf die Verdauungsorgane ungünstig einwirkt, ist längst erwiesen; es muss jedoch hiezu noch bemerkt werden, dass das aus solchem Mehle hergestellte Brot einen höchst abträglichen bitteren Geschmack besitzt und daher nicht genossen wird.

Es erscheint angezeigt, solche Vorkommnisse an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Sowie sich das Militärärar dieses unlauteren Treibens bisher erfolgreich erwehrt hat, so sehr ist es erwünscht, dass die Untersuchungsanstalten für Lebensmittel diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen.

Nach diesen Ausführungen kann die Frage erwogen werden, ob die Regierunng gegen die Verwendung des angekündigten Präparates mit einem Verbote auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vorgehen soll.

Der Oberste Sanitätsrath fasst sein Gutachten in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Bedeckung des sogenannten Vorteiges mit dem annoncirten »Streu- oder Staubmehl der Zukunft«, sowie überhaupt mit minderen und schlechteren Mehl-

Digitized by Google

sorten, als solche zur Teigbereitung für das betreffende Gebäck zu dienen haben, ist unstatthaft.

Eine derartige Verwendung der sogenannten Materialien könnte durch die Bestimmung des Rohfasergehaltes, beziehungsweise durch die mikroskopische Untersuchung des Brotes in den meisten Fällen aufgedeckt werden und fällt im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes unter den Begriff der Verfälschung.

Es erscheint daher nicht nöthig, gegen diese Art der Verwendung des angekündigten und ähnlicher Präparate eine besondere Verordnung oder ein besonderes Verbot erfliessen zu lassen.

2. Gegen die Verwendung der angeführten Materialien als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe und insbesondere als Einstreumateriale der Behälter, in denen die bereits fertige ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, ist kein Anstand zu erheben.

3. Eine permanente Aufsicht der Bäckereibetriebe hat darauf zu achten, dass die Verwendung der genannten Präparate und Materialien nur im Sinne des Punktes 2 erfolgt und die Reinhaltung der betreffenden Gefässe und Utensilien darnach bewerkstelligt wird.

4. Eine Belehrung der Bäckereigenossenschaften sowie des Publikums in dieser Angelegenheit erscheint erwünscht.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 26. September 1901, Z. 3457,

an die unterstehenden politischen Behörden,

betreffend die Erstattung der Anzeige über wichtige Vorfälle in Heil- und Humanitätsanstalten.

Es hat sich in letzter Zeit nicht selten ereignet, dass die Statthalterei von wichtigen Vorfällen in Heil- und Humanitätsanstalten entweder gar nicht oder sehr spät in Kenntnis gelangt ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sieht sich die Statthalterei veranlasst, auf Grund des § 2, lit. b, beziehungsweise § 13, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, dass sämmtliche Heil- und Humanitätsanstalten über wichtige Vorfälle in denselben unbeschadet der sonstigen vorgeschriebenen Anzeigen in thunlichst kürzestem Wege der Statthalterei zu berichten haben.

Zu solchen Vorfällen sind unter anderen Selbstmorde oder besondere Excesse von Pfleglingen, Tod in der Narcose oder während einer Operaiion, das Vorkommen seltener oder besonders bedenklich auftretender Infectionskrankheiten, sowie aussergewöhnliche Streitfälle mit Parteien zu zählen.

Diese Berichte sind kurz, aber erschöpfend zu verfassen, und ist hiebei darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Statthalterei in die Lage versetzt wird, sich an allfälligen weiteren Erhebungen, wie Obductionen u. dgl. zu betheiligen, weshalb deren Zeitpunkt stets anzuführen sein wird.

Bei Todesfällen in der Narcose wird ausser der sofortigen Anzeige nach durchgeführter Erhebung ein Bericht über das Ergebnis derselben unter Anschluss der Krankengeschichte und des Obductionsprotokolles zu erstatten sein.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird eingeladen, von dieser Verfügung, welche unter Einem dem steiermärkischen Landesausschusse mitgetheilt wird, die Leitungen sämmtlicher öffentlicher und privater Heil- und Humanitätsanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes in entsprechender Weise in Kenntnis zu setzen.

*

Digitized by Google

Erlass der k. k. schlesischen Landesregierung vom 21. October 1901, Z. 22528,

an alle Bezirkshauptmannschaften,

betreffend die Verwendung der Tegminverbände bei den öffentlichen Impfungen.

Der schlesische Landesausschuss hat sich mit der Note vom 1. October d. J., Z. 13539, bereit erklärt, über Vorschlag der Landesregierung der Verwendung von Tegminverbändchen bei den öffentlichen Impfungen zum Zwecke der Verhinderung einer Nachinfection zuzustimmen.

Das Tegmin ist ein aseptisches unzersetzliches Wachsliniment, das in dünner Schichte auf die geimpften Hautstellen aufgetragen und sofort mit einem kreisrunden Scheibchen aus dünner sterilisirter Zellstoffwolle bedeckt wird, die sehr rasch eintrocknet, so dass man den Impfling bald ankleiden lassen kann, ohne befürchten zu müssen, dass das Deckmittel abgestreift wird.

Dasselbe haftet einige Tage und erfüllt daher den Zweck des Verhütens der nachträglichen Infection der Impfwunde vollständig.

Diese Tegminverbände werden vom Apotheker B. Rothziegel in Wien, I., Rudolfplatz Nr. 5, in den Handel gebracht. Die Anwendung dieser Verbändchen bei den öffentlichen Impfungen wird vom Jahre 1902 den schlesischen Impfärzten mit dem Bedeuten zur Pflicht gemacht, dass die hiefür auflaufenden Kosten (ungefähr 2 *h* per Impfling) auf den schlesischen Landes- und Domesticalfond übernommen werden.

Nachdem die fabriksmässige Herstellung grosser Mengen von Tegminverbänden bei der grossen Accuratesse, welche hiezu nothwendig ist, längere Zeit bedarf, so ist behufs rechtzeitiger Bestellung der beiläufige Bedarf an Verbändchen, entsprechend der Zahl der Impflinge, für das nächste Jahr ehestens, längstens aber bis 15. November d. J. anher bekannt zu geben.

Die näheren Modalitäten des Bezuges werden später bekannt gegeben werden.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Verständigung der Impfärzte in die Kenntnis gesetzt.

Rechtsprechung.

Zum Begriffe Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.*)

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1901, Z. 4097.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in P., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1900, Z. 10773, betreffend den Ersatz der Spitalsverpflegskosten für J. K., nach der am 24. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich der in der Zeit vom 29. November bis 20. December 1895 und vom 24. October bis 12. November 1896 stattgefundenen Cur und Verpflegung der Handschuhnäherin J. K. im k. k. Allgemeinen Krankenhause in P. wurde seitens der Direction dieser Anstalt gegen die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse, welcher die Genannte unbestrittenermaassen als Mitglied angehörte, der Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten im Betrage von 11 fl. 20 kr. beziehungsweise 10 fl. 20 kr. erhoben. Die Bezirkskrankencasse verweigerte die begehrte Zahlung der Verpflegskosten aus dem Grunde, weil die Spitalsverpflegung der J. K. durch ebendieselbe

---

*) Siehe auch Jahrg. 1900 d. Bl., S. 98.

Digitized by Google

chronische Krankheit veranlasst wurde, wegen welcher sie von der Bezirkskrankencasse in der Zeit vom 21. October 1894 bis 9. März 1895, somit durch volle 20 Wochen bereits statutenmässig unterstützt worden war, die Bezirkskrankencasse mithin ihrer gesetzlichen und statutenmässigen Unterstützungspflicht bereits vollauf entsprochen habe.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, dass die Bezirkskrankencasse verpflichtet sei, für die beiden oberwähnten Spitalsverpflegungen zusammen die auf 28 Tage entfallenden Verpflegskosten im Betrage von 14 fl. 28 kr. zu ersetzen. Diese Entscheidung beruht einerseits auf der Erwägung, dass für die Abgrenzung der Unterstützungsdauer im Sinne der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht der Fortbestand einer chronischen Krankheit im medicinischen Sinne, sondern einzig und allein nur der Umstand maassgebend sei, wielange jener als Krankheit zu qualificirende Zustand gedauert hat, in welchem der erkrankte Arbeiter des ärztlichen Beistandes, beziehungsweise der Medicamente bedürftig war; anderseits wurde der angefochtenen Entscheidung die Thatbestandsannahme zu Grunde gelegt, dass wohl die beiden Spitalsverpflegungen in eine und dieselbe Krankheitsperiode fallen, da J. K. auch nach dem Austritte aus der ersten Spitalsverpflegung bis zur zweiten Spitalsaufnahme ununterbrochen der ärztlichen Hilfe bedürftig, also krank war, dass aber zwischen der von der Bezirkskrankencasse eingewendeten zwanzigwöchentlichen Unterstützungsperiode und der ersten Spitalsaufnahme bei J. K. ein Zustand eingetreten war, in welchem sie nicht mehr als krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden konnte.

Die hiergerichts erhobene Beschwerde der Bezirkskrankencasse macht dagegen lediglich geltend, dass es sich vorliegend um eine und dieselbe ununterbrochen fortdauernde Krankheit der J. K. gehandelt habe und bestreitet mithin die Thatbestandsannahme, dass J. K. vor der ersten Spitalsaufnahme des ärztlichen Beistandes nicht bedürftig war.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte jedoch diese Beschwerde nicht als begründet erkennen. Belangend zunächst die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung, so erscheint dieselbe dem Krankenversicherungsgesetze vollkommen entsprechend. Als Erkrankung, beziehungsweise Krankheit im Sinne dieses Gesetzes kann nicht schon ein innerer pathologischer Zustand angesehen werden, soferne er nicht äusserlich derart in Erscheinung tritt, dass der damit behaftete Arbeiter nach den Regeln der medicinischen Wissenschaft einer ärztlichen Behandlung oder der Anwendung von Heilmitteln bedürftig erscheint. Wann dies der Fall ist, kann nur nach Lage des concreten Falles beurtheilt werden. Die Annahme der angefochtenen Entscheidung, dass ein solcher Zustand bei der J. K. in der Zeit vom März bis November 1895 nicht gegeben war, stützt sich einerseits auf die nicht bestrittene Thatsache, dass die Genannte während dieser Zeit ihrer gewöhnlichen Berufsarbeit nachging, und anderseits auf ihre bestimmte Angabe im Einvernahmsprotokolle vom 16. Februar 1900, welche dahin lautete, dass sie sich ganz bestimmt erinnere, vom 9. März bis 29. November 1895, also vor der ersten Spitalspflege ärztlich nicht behandelt worden zu sein. Diese bestimmte Aussage der an dem Gegenstande des Streites in keiner Weise interessirten Zeugin kann auch durch die von der Beschwerde eingewendete Bemerkung in dem Parere des Cassenarztes ddto. 3. November 1896 nicht widerlegt werden, wonach J. K. diesem Arzte, als sie am Tage ihrer Spitalsaufnahme (29. November 1895) ihn consultirte, erklärt haben soll, dass sie das Spital der Elisabethinerinnen ambulatorisch besuche. Denn einerseits würde aus dieser Erzählung der J. K. noch nicht folgen, dass diese ambulatorische Behandlung während des ganzen Zeitraumes vom 9. März bis 29. November 1895 stattgefunden hat, anderseits gründet sich diese Angabe des Pareres nicht auf die eigene Wahrnehmung des Cassenarztes, sondern nur auf eine angebliche Mittheilung der Patientin, welche leicht missverstanden werden konnte und gegenüber der bei der Behörde selbst mit aller Bestimmtheit abgelehnten Zeugenaussage der Letzteren jedenfalls zurücktreten muss. Da es nun bei der ex post stattfindenden Beweisführung über die Nothwendigkeit der ärztlichen Pflege und Behandlung einer Person in einem weit zurückliegenden Zeitpunkte wesentlich auch auf das subjective Befinden und Verhalten der betreffenden Person ankommen muss, und im vorliegenden Falle kein triftiger Grund dafür angegeben werden kann, warum J. K. in der kritischen Periode die ärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen hätte, wenn sie sich einer solchen bedürftig gefühlt haben würde, so musste der Verwaltungsgerichtshof die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, dass in diesem Zwischenraume die Krankheit der J. K. im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht fortdauerte, als eine actenmässige und in dem Verhandlungsmateriale hinreichend fundirte erkennen.

Das bereits berufene, sowie das im Zuge der Verhandlung unter dem 16. August 1899 abgegebene weitere Parere des Cassenarztes Dr. P. vermag die Richtigkeit dieser Thatbestands-

Digitized by Google

annahme schon darum nicht in Frage zu stellen, weil es auf der gewiss unrichtigen Prämisse beruht, dass schon der innere Fortbestand des pathologischen Zustandes einer chronischen Krankheit ohne Rücksicht auf die äusseren Erscheinungen derselben für die Annahme der Fortdauer einer und derselben Erkrankung genügt.

Diesen Erwägungen zufolge musste daher der Verwaltungsgerichtshof mit der Abweisung der vorliegenden Beschwerde vorgehen.

*

Eisgewinnung und Verunreinigung fliessender Gewässer.

Aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1900, Nr. 7764.

Mit den Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern und des Ackerbaues wurde im Instanzenzuge die Errichtung einer Bierbrauerei in P. in gewerbepolizeilicher Hinsicht genehmigt, beziehungsweise für die Zwecke der projectirten Betriebsanlage der wasserrechtliche Consens zur Entnahme von Wasser aus dem vorüberführenden Flusse sowie zur Einleitung der gereinigten Abwässer der Brauerei in diesen Fluss unter gewissen Bedingungen ertheilt. Gegen diese Entscheidung wurde von mehreren Seiten Beschwerde geführt. In Vertretung eines an dem erwähnten Flusse gelegenen Brauereibetriebes wurde Einspruch gegen die genehmigte Wasserentnahme erhoben, weil durch die Entscheidung eine Verletzung des Rechtes auf die ausschliessliche Eisgewinnung auf der betreffenden Flussstrecke erfolgt sei, welches Recht das beschwerdeführende Brauhaus durch die seit seinem Bestande (1842) ununterbrochen ausgeübte Eisgewinnung erworben haben will. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass der Bestand dieses Benützungsrechtes in den Entscheidungen der Administrativbehörden mit Recht verweigert worden sei; denn die *Eisgewinnung bilde nach § 15 des Wasserrechtsgesetzes ebenso wie nach der früheren Gesetzgebung* (§ 287 a. b. G. B.) *nicht den Gegenstand eines besonderen Wasserbenützungsrechtes, sondern sei nur ein Ausübungsact des Gemeingebrauches eines öffentlichen Gewässers*. Da die beschwerdeführende Brauerei ausser der blossen Thatsache der Eisgewinnung, welche an sich allein ein *ausschliessliches* Recht niemals begründen könne, einen andern rechtsbegründenden Titel für das vermeintliche Wasserbenützungsrecht nicht anzuführen vermöge, sei dasselbe zur Anfechtung der bewilligten Wasserentnahme nicht als legitimirt erkannt.

Was die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die bewilligte Errichtung einer Kläranlage und Einleitung der geklärten Abwässer in den Fluss anbelangt, hat der Verwaltungsgerichtshof sich dahin ausgesprochen, dass das Wasserrechtsgesetz die Bewilligung von Wasserbenützungen, welche eine *Verunreinigung der fliessenden Gewässer* zur Folge haben, an sich keineswegs verbiete, da ja sonst die Ableitung von Abfallstoffen industrieller Betriebe, welche jederzeit mit einer gewissen Verunreinigung der fliessenden Gewässer verbunden ist, von vorneherein ausgeschlossen wäre. Die Wasserrechtsbehörde sei nach § 9, lit. b des W. R. G. lediglich verpflichtet, bei Anlagen, durch welche eine schädliche Aenderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt werde, ins Klare zu stellen, ob hiedurch eine nur *unerhebliche* oder eine *wesentliche* Belästigung oder Benachtheiligung Dritter entstehe und ob diese Anlage nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachtheiligten zulässig sei. *Eine Entschädigung könne und müsse aber nur in jenen Fällen platzgreifen, wo die Beeinträchtigung des Rechtes auf eine bestimmte Wasserqualität eintrete*, d. i. also, wo die Ausübung des Wasserbezugsrechtes durch eine bestimmte Qualität des Wassers bedingt sei und durch die schädliche Aenderung dieser Wasserqualität in Frage gestellt werde. Wo es sich aber nicht um ein Wasserbezugs*recht* handle, sondern neben öffentlichen Interessen auch Interessen von Privatpersonen in Frage kommen, könne von einem Entschädigungsanspruche der Interessenten keine Rede sein. Weder die Gemeinde, deren Gebiet von dem fraglichen öffentlichen Gewässer durchflossen werde, noch auch Private, welche an einem solchen Gewässer ihre Wohn- und Betriebsstätten, Brunnen u. dgl. haben, erwachse hieraus allein ein Rechtsanspruch auf die Erhaltung eines bestimmten Reinheitsgrades des vorüberfliessenden Wassers, ebensowenig wie die Luftverunreinigungen durch industrielle Betriebe als Eingriff in die individuelle Rechtssphäre der einzelnen Ortsbewohner oder der Gemeinde angesehen werden könne. Es handle sich in solchen Fällen um die Gesammtheit und auch jeden einzelnen berührende öffentliche Interessen, deren Wahrung und Schutz

Digitized by Google

in die Hand der erkennenden Behörde gelegt ist, welche nach freiem Ermessen zu beurtheilen berechtigt sei, ob concreten Falles die Wasserbenützung eine „unerhebliche“ oder eine „wesentliche“ schädliche Aenderung des Wassers nach sich ziehe. Die Beschwerdeführer seien daher, da ihnen ein Recht auf die Beschaffenheit des Wassers nicht zustehe, auch nicht zur Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof legitimirt gewesen. Der Umstand, dass das von der Behörde zu wahrende öffentliche Interesse einzelne Personen vermöge der Nachbarschaft einer projectirten Betriebs- und Wasserbenützungsanlage näher berühre, habe nach dem Gesetze für die Rechtsstellung solcher Rechtssubjecte nur die Folge, dass sie gemäss § 82 ff. W. R. G. bei der wasserrechtlichen (beziehungsweise nach § 29 ff. G. O., bei der gewerberechtlichen) Verhandlung als Interessenten erscheinen, dort zur Wahrung ihrer Sonderinteressen Einwendungen vorzubringen und eine den Formen des Administrativverfahrens entsprechende fachgemässe Würdigung und Prüfung dieser Einwendungen zu fordern berechtigt sind.

*

Competenz der Behörden in Angelegenheit der Wasserversorgung in den Gemeinden.

Aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juli 1901, Z. 5493.

Das Ministerium des Innern hatte im Instanzenzuge der Gemeinde K. auf Grund des § 4, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, unter Ausschluss der Anwendbarkeit des § 36 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, aufgetragen, für die Deckung des Bedarfes der Häusler J. Z. und Genossen in K. an sanitär einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen. Ueber die von der Gemeinde K. erhobene Beschwerde hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 13. Juli 1901, Z. 5493, die gedachte Entscheidung behoben, weil in diesem Falle die Verfügung nicht in Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten erfolgt ist, sondern weil die schon in der ersten Instanz getroffene Verfügung lediglich sich als eine Supplirung jener Verfügung darstellt, welche die Gemeinde in Ausübung der in den selbständigen Wirkungskreis überwiesenen gewöhnlichen Gesundheitspolizei im Falle der Nothwendigkeit hätte treffen sollen. Da für eine solche Supplirung die Gesetze und insbesondere die Gemeindeordnung und auch das Reichssanitätsgesetz keinen Raum geben, seien die politischen Behörden zur Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht competent gewesen. Habe die Gemeinde K. sich geweigert, dem Ansuchen einer Zahl von Ortsinsassen auf qualitativ und quantitativ entsprechende Wasserversorgung zu genügen, so war die Sache, wie alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden, in dem durch die Gemeindeordnung vorgesehenen autonomen Instanzenzuge auszutragen, nicht aber waren die politischen Behörden berechtigt, Entscheidungen zu treffen.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 30. September l. J. abgehaltenen Sitzung wurde ein Gutachten über das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung eines „Kneippbureau in Wien“ abgegeben.

Ferner wurden die Entwürfe des Statuts und der Hausordnung einer privaten Krankenanstalt in Wien begutachtet.

Weiters wurde über das Ansuchen einer Stadtgemeinde um Bewilligung zur Errichtung einer neuen Curanstalt eine Aeusserung erstattet.

Ueber die beabsichtigte Errichtung einer Röntgenabtheilung in einem Wiener Privatsanatorium wurde gleichfalls ein Gutachten abgegeben.

Schliesslich wurde über das Project der Erbauung einer neuen Krankenanstalt in einer Gemeinde Niederösterreichs ein Referat erstattet.

In der am 21. October d. J. abgehaltenen Sitzung wurde ein Gutachten über die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke in einer Landgemeinde Niederösterreichs erstattet.

Digitized by Google

Bukowina. In den Sitzungen vom 5. Juni, 18. Juni, 18. Juli und 15. October 1901 wurden über nachstehende Gegenstände Berathungen gepflogen:

1. Bericht über die anlässlich des hygienischen Congresses in Paris vorgenommene Studienreise. (Referent: Regierungsrath Dr. Kluczenko.)
2. Besetzungsvorschlag erledigter amtsärztlicher Posten. (Referent: Regierungsrath Dr. Kluczenko.)
3. Besetzungsvorschlag einer erledigten k. k. Bezirksthierarztesstelle. (Referent: Regierungsrath Dr. Kluczenko.)
4. Gutächtliche Aeusserung über die Nothwendigkeit der Verpackung des Salzes in Stössen. (Referent: Sanitätsrath Dr. Lazarus.)
5. Besetzungsvorschlag der erledigten Stelle eines k. k. Landesthierarztes bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz. (Referent: Regierungsrath Dr. Kluczenko.).
6. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde Bahnhof Itzkany. (Referent: Sanitätsrath Dr. Stocklöw.)
7. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in der Stadt Radautz. (Referent: Sanitätsrath Dr. Stocklöw.)
8. Gutächtliche Aeusserung, betreffend eine Cur- und Musiktaxordnung im Badeorte Solka. (Referent: Prof. Dr. v. Wolczyński.)
9. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Concessionirung einer hydropathischen Abtheilung im sogenannten Türkenbade in Czernowitz. (Referent: Sanitätsrath Dr. Rudnik.)
10. Gutächtliche Aeusserung, betreffend die Errichtung eines bakteriologischen Institutes bei der Landeskrankenanstalt in Czernowitz. (Referent: Sanitätsrath Dr. Philipowicz.)
11. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification des Bewerbers um die Ordinariusstelle in der Landesirrenanstalt in Czernowitz. (Referent: Regierungsrath Dr. Kluczenko.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Die Quarantaine gegen Constantinopel ist zufolge telegraphischer Mittheilung aus Sofia vom 19. November aufgehoben worden.

Mit Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 27. October (9. November) Nr. 467, wurden in Abänderung der Verordnung vom 5. August l. J., Nr. 300 (siehe S. 379 d. Bl.) bezüglich der Einfuhr von Waren aus verseuchten Gegenden folgende Bestimmungen getroffen: 1. Waren, welche aus verseuchten Orten kommen oder auf dem Transporte einen verseuchten Hafen berührt haben, werden in Bulgarien zugelassen, wenn seit dem Abgange aus dem verseuchten Orte oder Hafen 25 Tage verstrichen, und wenn sie auf einem Schiffe mit reinem Patente angekommen sind. 2. Solche Waren müssen mit einem von der Sanitätsbehörde desjenigen Hafens, in welchem die Einschiffung mit der Bestimmung nach Bulgarien erfolgt ist, ausgefertigten Certificate versehen sein, in dem die Herkunft der Ware, sowie der Tag des Abganges aus dem verseuchten Orte oder Hafen angegeben ist.

Die Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 31. October (12. November) Nr. 470 erklärt Liverpool für pestfrei, die Verordnung vom 1. (14.) November Nr. 471 hingegen Odessa vom 31. October (13. November) an für pestverseucht und verfügt, dass gegenüber Herkünften aus letzterer Stadt die Bestimmungen der Verordnung vom 6. October l. J. Z. 434 (siehe S. 479 d. Bl.) Anwendung zu finden haben. Weiters wurden mit Verordnung vom 2. (15.) November Nr. 472 aus Anlass des Auftretens der Pest in Odessa folgende Verfügungen getroffen: Die aus verseuchten russischen Häfen des Schwarzen Meeres kommenden Schiffe werden in den bulgarischen Donauhäfen nur dann zugelassen, wenn sie in Sulina die vorgeschriebene Quarantaine absolvirt und in Silistria sich einer strengen ärztliche Visite unterzogen haben. 2. Die in Bulgarien auf der Donau eintreffenden Reisenden werden im Hafen von Silistria einer Visite unterzogen. Jenen, welche aus den verseuchten russischen Häfen des Schwarzen Meeres eintreffen, ist der Zutritt nur dann gestattet, wenn sie sich mit einem Certificate ausweisen, welches bestätigt, dass sie sich der Quarantaine in Sulina unterzogen haben, und dass ihre Effecten und ihr Gepäck daselbst desinficirt wurde. 3. Waren aus den verseuchten russischen Häfen des Schwarzen Meeres werden in den bulgarischen Donauhäfen zum Verkehre zugelassen, wenn sie mit einem Certificate versehen sind, in welchem bescheinigt ist,

Digitized by Google

dass dieselben in Sulina die Quarantaine durchgemacht, und dass sie die Bewilligung zur Einfuhr nach Rumänien erworben haben.

Griechenland. Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Batum wurde aufgehoben und das Wareneinfuhrverbot auf infectionsverdächtige Artikel beschränkt.

Gross-Britannien. Amtlichen Mittheilungen zufolge ist in Liverpool (siehe S. 491 d. Bl.) seit dem 29. October kein weiterer pestverdächtiger Fall vorgekommen; die drei Kranken, welche sich im Isolirspitale in Pflege befanden, wurden am 8. November geheilt entlassen. Das Local Government Board hat Stadt und Hafen von Liverpool am 19. November für pestfrei erklärt.

Italien. Mit den Seesanitätsverordnungen vom 15. November wurde der Hafen von Odessa für pestverseucht, die Häfen von Batum, sowie die Häfen Australiens — mit Ausnahme jener von Queensland, auf welche die Bestimmungen des Punktes 3 der Seesanitätsverordnung vom 9. August l. J. Nr. 10 (siehe S. 367 d. Bl.), betreffend die Maassregeln zur Verhütung des Landens von Bordratten, Anwendung zu finden haben — für pestfrei erklärt.

Rumänien. Die seit 20. October (2. November) für Herkünfte aus Liverpool, Glasgow und Batum angeordnete, in Sulina zu absolvirende sechstägige Quarantaine wurde auf 2 Tage herabgesetzt. Die Einfuhr der im Titel IV, Capitel II des Reglements der Venediger Convention angeführten Waren bleibt verboten.

Gegenüber Herkünften aus Odessa wurde vom 30. October (12. November) an eine sechstägige Quarantaine in Sulina angeordnet. Die Häfen von Constantza und Mangalia sind solchen Herkünften verschlossen. Die Einfuhr der im Titel IV, Capitel II des Reglements der Venediger Convention benannten Artikel ist verboten. In Ungheni und Galatz sind sanitäre Revisionsstationen activirt worden, in welchen die Reisenden aus Odessa ärztlich untersucht werden und die Desinfection des Reisegepäckes vorgenommen wird.

Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel und dem Vilajet von Constantinopel wurde von 10 auf 6 Tage reducirt.

Russland. Seitens des kaiserlichen Auswärtigen Amtes in St. Petersburg wird bekannt gegeben, dass die beiden in Odessa beobachteten verdächtigen Krankheitsfälle durch die von Prof. Wyssokowitsch der St. Wladimir Universität in Kiew an Ort und Stelle vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen als Pest sichergestellt wurden. Beide Kranke sind gestorben. Seit dem am 26. October a. St. (8. November) erfolgten Ableben des zweiten Kranken hat sich kein neuer Fall ereignet. Laut der erwähnten officiellen Mittheilung wurden, sobald die beiden verdächtigen Fälle constatirt worden waren, über Anordnung des Stadtpräfecten die Häuser, in welchen dieselben aufgetreten waren, mit einem Cordon umgeben und genauestens desinficirt; alle Bewohner derselben wurden unter ärztliche Ueberwachung gestellt, und es wurde in der Stadt ebenso wie in den Vorstädten eine Reihe von Maassregeln getroffen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Die kaiserliche Commission zur Verhütung der Pest hat die in Odessa getroffenen sanitätspolizeilichen Maassnahmen als zweckentsprechend und ausreichend erkannt und überdies folgende Verfügungen getroffen: 1. Schiffe, welche den Hafen von Odessa verlassen, haben sich vor ihrer Abfahrt und bei ihrer Ankunft in einem russischen Hafen des Schwarzen Meeres der ärztlichen Visite zu unterziehen. 2. Sämmtliche Reisende, welche Odessa mittelst Eisenbahn verlassen, sind gleichfalls ärztlich zu visitiren. 3. Die Eigenthümer der Dampfer, welche zum Transporte von Passagieren und zum Unterhalte der Verbindung zwischen den Häfen des Schwarzen Meeres bestimmt sind, haben an Bord einen Arzt zu führen, welcher in seinen Functionen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Gouverneur oder Präfecten, je nach der Einschreibung der betreffenden Schiffe, bestätigt sein muss. 4. Bis auf Weiteres ist die Ausfuhr nachbenannter Waren und Gegenstände aus Odessa verboten: a) Leibwäsche und getragene Kleider. b) Alle Effecten und Hadern, auch wenn dieselben hydraulisch gepresst sind und als Waren in Ballen befördert werden. c) Säcke, alte Teppiche und Stickereien. d) Frische, ungegerbte Häute, frische Felle. e) Thierische Abfälle, frische Klauen, Thierhaare, Wolle, Seide, frisch geschorene Schafwolle. — Alte Säcke, welche in lit. c angeführt sind, können zum Transporte auf dem Landwege zugelassen werden, wenn die zu diesem Zwecke vom Präfecten der Stadt Odessa delegirten Aerzte sichergestellt haben, dass dieselben vorschriftsmässig der Desinfection unterzogen worden sind. Die Gouverneure und Präfecten

Digitized by Google

sind verpflichtet, darüber wachen zu lassen, dass die Einfuhr von alten Säcken in ihr Verwaltungsgebiet ohne die fragliche Constatirung nicht stattfinde.

Weiteren Nachrichten zufolge ist die Stadt Odessa zum Zwecke der Durchführung der Assanirungsarbeiten in 70 Reviere getheilt worden, deren jedes einem Arzte anvertraut ist, welcher die Vornahme der angeordneten Maassnahmen zu controliren hat. Zur Durchführung der Assanirungsarbeiten wurde ein Credit von 50.000 Rubeln flüssig gemacht. — Der Stadtgouverneur von Odessa hat öffentlich kundgemacht, dass jeder, welcher lügenhafte Gerüchte über den Gang und die Grösse von epidemischen Krankheiten und wissentlich erdichtete Nachrichten über die von der Behörde ergriffenen sanitären Vorbeugungsmaassnahmen verbreitet, sowie jeder, welcher diese Maassnahmen abfällig kritisirt oder sich der Anwendung derselben widersetzt, auf administrativem Wege mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 Rubeln belegt wird.

Ueber die Pestfälle in Batum hat die kaiserliche Pestcommission am 9. November Folgendes verlautbart: „Nachdem die Localärzte Anstand nahmen, die Diagnose der beiden in Batum constatirten verdächtigen Fälle definitiv festzustellen, ist der Professor der Bakteriologie an der St. Wladimir-Universität in Kiew Wyssokowitsch nach Batum entsendet worden. Mit Telegramm vom 26. October (a. St.) hat der Genannte mitgetheilt, dass der erste Fall, welcher einen lethalen Ausgang nahm, vorläufig noch nicht aufgeklärt sei, weil die Leiche bereits in vorgeschrittener Verwesung begriffen war. Der zweite Fall dagegen bietet blos eine einfache Eiterung der Lymphdrüsen ohne Anzeichen der Pest. Auf Grund vorstehender Mittheilung und mit Rücksicht darauf, dass der zweite Fall keine Besorgnis bezüglich des Bestandes der Pest einflösst, und da seit dem am 14. October (a. St.) erfolgten Tode des ersten Kranken ein Zeitraum von 12 Tagen verstrichen ist, ohne dass inzwischen verdächtige Fälle vorgekommen sind, hat die Commission die Verfügung getroffen, dass sämmtliche sanitäre Maassnahmen, welche für Batum nach Constatirung der verdächtigen Fälle angeordnet worden waren, aufgehoben werden."

Schweiz. Mit Beschluss des Bundesrathes vom 5. November l. J. wurde die Stadt Neapel und deren Hafen für pestfrei erklärt, und wurden die gegenüber denselben angeordneten Schutzmaassnahmen aufgehoben.

Türkei. Der Oberste Sanitätsconseil beschloss, die in dem bevorstehenden Pilgerzuge nach dem Hedjaz von oder über Aegypten kommenden Pilger einer zehntägigen Quarantaine in Abu Saad zu unterziehen. Aus seuchenfreien Gegenden kommende Pilger werden im Hedjaz zum freien Verkehre zugelassen, wenn sie den Suezcanal in Contumaz passirt haben. Die von Constantinopel abgehenden Pilgerschiffe haben vor Einschiffung der Pilger die Tilgung der Bordratten im Lazarethe von Monastir-Aghzi (bei Kavak) durchführen zu lassen.

Aegypten (siehe S. 492 d. Bl.). In der Zeit vom 4. bis 16. November sind in Alexandrien 3 und in Ziftah 1 Pestfall beobachtet worden.

Britisch-Indien (siehe S. 492 d. Bl.). In Bombay wurden in der Woche vom 2. bis 8. October 164 Erkrankungen und 174 Todesfälle, in Calcutta in der Woche vom 15. bis 21. September 13 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle, und in Kurachee in der Woche vom 28. September bis 4. October 4 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Capcolonie. In der Woche vom 20. bis 26. October wurden in Capstadt 2 Erkrankungen und 1 Todesfall und in Port Elizabeth 4 Erkrankungen und 1 Todesfall (betreffend eine aufgefundene Leiche) an Pest beobachtet.

Neucaledonien (siehe S. 480 d. Bl.). Vom 7. October bis zum 7. November ist in Numea kein weiterer Pestfall vorgekommen.

Brasilien. Laut telegraphischer Mittheilung aus Rio de Janeiro vom 16. November ist daselbst der österreichische Lloyddampfer „Gundulic" mit 2 Pestfällen an Bord angekommen.

Die Föderalregierung hat angeordnet, dass Auswanderertransporte erst nach ärztlicher Visite und Desinfection im Lazarethe in Ilha Grande zur libera pratica in Brasilien zugelassen werden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Resistenz der Eier und der Larven des Ankylostoma gegenüber den physikalisch-chemischen Agentien. Im „Bulletin de l'academie royale de médecine de Belgique, XV. Bd., Nr. 5, berichtet Dr. J. Lambinet über seine Untersuchungen betreffend die Frage, ob die gebräuchlichen Desinfectionsmittel im Stande seien, die Eier des Ankylostoma zu tödten, beziehungsweise ihre Entwicklung zu hemmen. Zu diesem Behufe wurde eine abgewogene Menge der eierhältigen Fäcalien in die zu prüfende Desinfectionsflüssigkeit (im Verhältnisse 1 : 10) gebracht und mit derselben 1 Stunde im Contact belassen. Nachher wurde ein Theil der Probe mit Spodium und Wasser zu einem Brei gemacht, in einer Petrischale mit reinem Wasser überschichtet und bei 25—30 Grad C. stehen gelassen. Bei diesem Verfahren findet man nach 4 Tagen in den Proben, in welchen die Eier nicht abgetödtet wurden, zahlreiche Larven in der Flüssigkeit schwimmend, die mit der Lupe gut sichtbar sind.

Die angestellten Versuche ergaben: Sublimatlösung 2‰ hemmt ein wenig die Entwicklung der Eier. Desgleichen Kalkwasser, 3%ige Phosphorsäure, 3%ige Lysollösung, Fernbach'sche Lösung, Eau de Labarague und de Javelle; sie verhindern aber die Entwicklung der Eier nicht.

Aehnlich resistent wie die Eier sind auch die Larven in allen ihren Entwicklungsstadien. Sie sind die eigentliche Ursache der Infection bei Menschen, indem sie gewöhnlich mit Wasser genossen werden. Die Lebensdauer der Larven im Wasser beträgt mehrere Monate.

Die mit Reinculturen von Larven angestellten Abtödtungsversuche ergaben:

Sublimatlösung 2‰ tödtete die Larven nicht nach 6 Stunden. Phenolsalzlösung 3% sistirte die Bewegung der Larven nach 2 Stunden, die concentrirte Fernbach'sche Solution nach einer 1/4 Stunde, die verdünnte (1:10) nach 1 Stunde. 5%ige Schwefelsäure tödtete nach 3/4 Stunden, concentrirte Sodalösung nach 2 Stunden ab, während 2%ige Phosphorsäure nach 48 Stunden und Eau de Javelle und de Labarague nach 1 Stunde keine Abtödtung hervorriefen. 3%ige Lysollösung tödtete nach 7—10 Minuten, Ammoniak nach einer viertel bis halben Stunde ab. Von den gasförmigen Desinfectionsmitteln tödtete $CHCl_3$, NH_3, CS_2 nach 24 Stunden. Formalin verhielt sich negativ. Rasche Austrocknung, Einwirkung von 30%igen Salzlösungen, Glycerin, ferner Einwirkung der Sonnenstrahlen tödten die Larven in wenigen Stunden.

Auf Grund seiner Versuche schliesst der Verfasser, dass eine wirksame Desinfection der Fäcalien in Bezug auf Ankylostoma in der Praxis undurchführbar ist.

Ausfertigung von Zeugnissen der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände über vorgenommene Untersuchungen. Um jede Täuschung des Publikums durch die wiederholt beobachtete Veröffentlichung von Gutachten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten über die Qualität der zur Untersuchung vorgelegten Warenproben seitens einzelner Geschäftsleute zu verhüten, hat das k. k. Ministerium des Innern in dem an die Vorstände der staatlichen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Krakau und Prag gerichteten Erlasse vom 25. Juli 1901, Z. 41451 ex 1900, verfügt, dass jedem von diesen Anstalten auszufertigenden derartigen Zeugnisse die Bemerkung beizufügen ist: „Das vorliegende Zeugnis bezieht sich nur auf die am . . . . eingesendete Probe".

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 21.—27. November l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien im politischen Bezirke Turka: Sianki 6.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in der Stadt Krakau 1, ferner in den politischen Bezirken Kalusz: Jasien 4, Ldziany 8; Kamionka: Huta poloniczna 1; Nadworna: Hwozd 2; Rawa ruska: Smolin 3, Wroblaczyn 1; Zloczow: Jezierna 5; Zydaczow: Mikolajow 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER und Dr. F. STADLER,
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—

XIII. Jahrgang. **Wien, 5. December 1901.** **Nr. 49.**

Die Infectionskrankheiten im Jahre 1900.

Die fortlaufenden jährlichen Nachweisungen über das Auftreten der Infectionskrankheiten lassen eine stetige Abnahme der Verbreitung derselben erkennen. Diese Wahrnehmung ergibt sich sowohl aus dem Vergleiche der einzelnen Jahresberichte über Infectionskrankheiten, als auch aus den sanitätsstatistischen Nachweisungen über Todesfälle. Letztere sind es, die uns, da denselben die in den Sterbematriken ausgewiesenen, durch die Todtenbeschau constatirten Todesursachen zur Grundlage dienen, über die Zahl der Todesfälle an Infectionskrankheiten, namentlich in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen die Todtenbeschau ausschliesslich durch Aerzte vorgenommen wird, ziemlich genaue Aufschlüsse liefern, wogegen die von den einzelnen Ländern alljährlich zu erstattenden Berichte über Infectionskrankheiten nur jene Krankheits- und Todesfälle verzeichnen, die in der vorgeschriebenen Weise in Evidenz gehalten und in den periodischen vierwöchentlichen Berichten über Infectionskrankheiten ausgewiesen wurden, einschliesslich jene Fälle, welche erst nach Ablauf der Krankheit zur amtlichen Kenntnis gelangt sind und nachträglich in die Vormerkungen über Infectionskrankheiten aufgenommen wurden.

Durch den Vergleich der Ergebnisse der Mortalitätsstatistik mit den in den Jahresberichten, noch mehr aber durch den Vergleich mit den in den periodischen vierwöchentlichen Berichten verzeichneten Summarzahlen, betreffend die an den einzelnen Krankheitsformen ausgewiesenen Todesfällen, sind wir, wie dies in dem Berichte über die Infectionskrankheiten im Jahre 1899 ausführlich erörtert wurde,*) einerseits in die Lage versetzt, die Erfüllung der Anzeigepflicht hinsichtlich der vorgekommenen Todesfälle an Infectionskrankheiten in den einzelnen Ländern und damit den Grad der Vollständigkeit des Epidemiedienstes zu beurtheilen, andererseits ist uns hiedurch auch die Möglichkeit gegeben, aus dem Mortalitätspercente der zur Anzeige gelangten Krankheitsfälle und aus der Zahl der in der Mortalitätsstatistik ausgewiesenen Todesfälle

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl. S. 545.

Digitized by Google

T a-

Ueber-

der in den Jahresberichten der politischen Landes-

	Blattern				Scharlach				Diphtherie				Masern			
	Betroffene				Betroffene				Betroffene				Betroffene			
	Bezirke	Gemeinden	Erkrankungen	Todesfälle	Bezirke	Gemeinden	Erkrankungen	Todesfälle	Bezirke	Gemeinden	Erkrankungen	Todesfälle	Bezirke	Gemeinden	Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	1	1	3	—	25	267	4092	372	25	550	4288	716	25	485	30652	981
Oberösterreich .	1	1	1	—	13	45	203	14	14	172	1381	317	14	123	5964	160
Salzburg . . .	—	—	—	—	5	15	61	2	6	62	397	100	6	37	2169	60
Steiermark . .	1	1	3	—	23	104	556	26	24	397	1908	442	22	344	5959	85
Kärnten . . .	—	—	—	—	8	31	168	15	8	118	837	185	8	66	1420	36
Krain	1	4	10	1	11	62	1029	258	12	128	733	250	12	122	4600	141
Triest	1	1	1	—	1	1	172	37	1	1	502	63	1	1	197	18
Görz-Gradisca .	—	—	—	—	4	23	293	62	4	37	278	59	5	71	4539	142
Istrien	1	1	1	—	6	35	1385	380	5	32	454	69	6	14	778	13
Tirol	1	1	6	—	20	99	814	136	23	135	590	175	23	205	7977	177
Vorarlberg . .	—	—	—	—	3	5	35	4	3	10	30	5	3	3	335	6
Böhmen . . .	1	1	1	—	92	865	4618	612	96	1883	6747	1922	94	1357	35481	1021
Mähren	—	—	—	—	37	414	3124	539	38	728	2300	724	35	341	11212	339
Schlesien . . .	3	5	6	1	11	132	1310	233	11	97	424	98	11	91	3719	89
Galizien . . .	30	113	998	148	78	781	10658	3662	63	298	2121	692	63	475	18708	1052
Bukowina . . .	6	9	53	5	10	113	2429	528	10	70	342	128	9	31	456	23
Dalmatien . .	1	1	1	—	10	25	370	56	13	52	996	177	13	37	1843	60
Summe .	48	139	1084	155	357	3017	36317	6936	356	4770	24328	6122	350	3803	136009	4403

einen annähernd verlässlichen Rückschluss auf den thatsächlichen Umfang der Ausbreitung der einzelnen Infectionskrankheitsformen zu ziehen.

Nach den sanitätsstatistischen Nachweisungen über Todesfälle sind im Berichtsjahre an Blattern, Scharlach, Diphtherie, Masern, Ileotyphus, Flecktyphus, Dysenterie, Kindbettfieber und Keuchhusten insgesammt 54989 Personen gegenüber 69736 im Vorjahre gestorben, somit um 14747 weniger als im Vorjahre. Seit dem Jahre 1895, in welchem die neue sanitätsstatistische Berichterstattung begonnen wurde, ist die Zahl der Todesfälle an den erwähnten Krankheitsformen um 40% gesunken. Es wurden in den sanitätsstatistischen Tabellen ausgewiesen:

im Jahre 1895 . .	91973	Todesfälle	im Jahre 1898 . .	73127	Todesfälle
» » 1896 . .	84734	»	» » 1899 . .	69736	»
» » 1897 . .	75140	»	» » 1900 . .	54989	»

Gegenüber dem Jahre 1899 hat die Zahl der ausgewiesenen Todesfälle um 21% abgenommen. Die Abnahme erstreckte sich auf alle Länder mit Ausnahme jener von Salzburg, Görz-Gradisca, Istrien, Tirol und Vorarlberg, in welchen im Berichtsjahre um 8, beziehungsweise 20, 4, 4 und 12% mehr Todesfälle an den genannten Infectionskrankheitsformen ausgewiesen wurden als im Vorjahre. Die Zunahme in diesen Ländern ist zumeist auf eine grössere Ausbreitung der Keuchhusten- oder Masernerkrankungen zurückzuführen. Die Abnahme in allen übrigen Ländern schwankt zwischen 9 und 36%.

Digitized by Google

belle I.

sicht

behörden nachgewiesenen Infectionskrankheiten im Jahre 1900.

Ileotyphus				Flecktyphus				Dysenterie				Kindbettfieber			
Betroffene		Erkran-kungen	Todesfälle	Betroffene		Erkran-kungen	Todesfälle	Betroffene		Erkran-kungen	Todesfälle	Betroffene		Erkran-kungen	Todesfälle
Bezirke	Gemeinden			Bezirke	Gemeinden			Bezirke	Gemeinden			Bezirke	Gemeinden		
25	276	1538	259	—	—	—	—	5	10	58	22	25	123	324	177
14	77	266	60	—	—	—	—	2	2	7	—	14	53	75	35
6	28	82	21	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	19	13
24	183	864	142	—	—	—	—	6	11	32	6	20	78	142	74
8	74	394	52	—	—	—	—	6	14	119	17	5	20	27	11
12	74	476	69	—	—	—	—	9	33	178	38	5	8	11	6
1	1	152	25	—	—	—	—	1	1	90	20	1	1	14	9
5	30	150	29	—	—	—	—	3	7	93	18	2	3	4	1
7	20	116	15	—	—	—	—	4	13	202	33	3	4	6	3
25	216	827	132	—	—	—	—	6	10	43	6	18	65	96	45
2	3	7	3	—	—	—	—	1	1	6	1	2	6	7	4
96	1020	4013	586	3	4	24	5	14	22	79	35	88	325	467	300
39	676	3049	397	1	1	1	—	14	25	119	19	32	120	144	78
11	137	679	84	1	1	1	—	3	5	70	8	9	16	31	18
89	767	8718	1012	51	245	3674	408	65	259	4181	705	4	5	26	17
10	116	857	199	2	2	6	1	9	55	295	126	8	19	33	28
13	38	330	50	—	—	—	—	2	2	25	2	—	—	—	—
378	3736	22518	3135	58	253	3706	414	150	470	5597	1056	242	861	1426	819

Dieselbe beträgt:

	Percent		Percent
in Kärnten	36	in Dalmatien	22
» Böhmen	32	» Galizien	21
» Steiermark	30	» Niederösterreich	19
» der Bukowina	29	» Krain	18
» Schlesien	28	» Oberösterreich	13
» Triest	24	» Mähren	9

Was das Auftreten der einzelnen Infectionskrankheitsformen betrifft, lässt sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre bei Blattern eine Verminderung der Zahl der Todesfälle um 84%, bei Masern um 50, bei Scharlach um 29, bei Diphtherie um 24, bei Flecktyphus um 23 und bei Kindbettfieber um 13% constatiren. Eine Zunahme in der Zahl der im Berichtsjahre ausgewiesenen Todesfälle ist bei Dysenterie um 23%, bei Keuchhusten um 9 und bei Ileotyphus um 2% zu verzeichnen.

Analoge Ergebnisse hinsichtlich der Ausbreitung der Infectionskrankheiten, wie die Mortalitätsstatistik, lieferten auch die Jahresberichte über Infectionskrankheiten, sowie die vierwöchentlichen periodischen Berichte. Nach den im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern auf Grund der eingelangten vierwöchentlichen Berichte zusammengestellten Jahressummarien für das Jahr 1900 sind von den erwähnten neun Krankheitsformen 300086 Krankheitsfälle zur Anzeige gelangt;

Digitized by Google

T a-

Todesfälle an Infections-

nach den sanitätsstatistischen Nachweisungen

Land	Blattern: in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	Blattern: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Todesfälle	Blattern: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Percent	Scharlach: in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	Scharlach: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Todesfälle	Scharlach: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Percent	Diphtherie: in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	Diphtherie: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Todesfälle	Diphtherie: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Percent	Masern: in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	Masern: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Todesfälle	Masern: In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt: Percent
Niederösterreich	—	—	—	347	317	**91**	741	662	**89**	798	810	**102**
Oberösterreich	—	—	—	11	15	**136**	355	316	**89**	163	160	**98**
Salzburg	—	—	—	2	—	**0**	100	93	**93**	60	54	**90**
Steiermark	—	—	—	39	26	**67**	519	442	**85**	119	85	**71**
Kärnten	—	—	—	15	14	**93**	194	170	**88**	40	34	**85**
Krain	1	1	**100**	272	258	**95**	354	250	**71**	165	141	**85**
Triest	—	—	—	37	37	**100**	63	65	**103**	18	22	**122**
Görz-Gradisca	—	—	—	59	62	**105**	163	82	**50**	170	121	**71**
Istrien	—	—	—	465	378	**81**	179	94	**53**	46	17	**37**
Tirol	—	—	—	115	96	**83**	184	163	**89**	145	159	**110**
Vorarlberg	—	—	—	5	4	**80**	6	4	**67**	7	2	**29**
Böhmen	—	—	—	612	571	**93**	1922	1641	**85**	1021	943	**92**
Mähren	—	—	—	617	539	**87**	889	724	**81**	348	339	**97**
Schlesien	1	1	**100**	395	236	**57**	363	98	**27**	117	91	**78**
Galizien	287	123	**43**	6773	3417	**50**	7216	654	**10**	2437	1023	**42**
Bukowina	8	3	**37**	637	537	**84**	270	128	**47**	58	23	**40**
Dalmatien	—	—	—	56	56	**100**	179	177	**99**	61	60	**98**
Summe *)	297	128	**43**	10457	6563	**63**	13697	5763	**42**	5773	4084	**70**

*) Bei Berechnung der durchschnittlichen Percentwerthe nach Ländern und nach den einzelnen nicht berücksichtigt.

hievon wurden 26161 Fälle, gegenüber 34502 im Vorjahre, als verstorben in Abgang gebracht, somit um 24% weniger als im Jahre 1899.

In den Jahresberichten über Infectionskrankheiten der einzelnen Verwaltungsgebiete, welche nach den von den politischen Behörden erster Instanz vorgelegten Jahresberichten verfasst werden, und in welche, wie oben erwähnt, in der Regel auch jene Krankheits- bezw. Todesfälle, die erst nach Ablauf der Krankheit zur Kenntnis der Behörden gelangen, einbezogen sind, wurden insgesammt 300510 Erkrankungen und 27790 Todesfälle, gegen 371297, bezw. 35690 im Vorjahre ausgewiesen. Es zeigen somit auch diese Nachweisungen eine bedeutende Verminderung der Erkrankungshäufigkeit und der Sterblichkeit an den genannten Infectionskrankheitsformen, denn die Zahl der Erkrankungen ist hienach gegenüber dem Vorjahre um 19% und jene der Todesfälle um 22% gesunken.

In Tabelle I sind alle Krankheits- und Todesfälle verzeichnet, welche in den einzelnen Verwaltungsgebieten in den Jahresberichten pro 1900 ausgewiesen wurden.

In Tabelle II sind die in der Mortalitätsstatistik pro 1900 ausgewiesenen Todesfälle an den genannten neun Infectionskrankheitsformen und jene Fälle, welche an den gleichen Krankheitsformen in den vierwöchentlichen Berichten der

Digitized by Google

belle II.

krankheiten im Jahre 1900

und nach den vierwöchentlichen Berichten.

Ileotyphus			Flecktyphus			Dysenterie			Kindbettfieber			Keuchhusten			Zusammen		
in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt		in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierw. Bericht. zur Anz. gel.		in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt		in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt		in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt		in den sanitäts-statist. Tabellen ausgewiesene Todesf.	In d. vierwöch. Berichten zur Anz. gelangt	
	Todesfälle	Percent		Todesfälle	Percent		Todesfälle	Percent		Todesfälle	Percent		Todesfälle	Percent		Todesfälle	Percent*)
244	259	**106**	—	—	—	13	18	**146**	138	166	**119**	309	295	**95**	2590	2527	**95**
59	58	**98**	—	—	—	—	—	—	50	34	**68**	74	70	**95**	712	653	**91**
23	18	**78**	—	—	—	—	—	—	13	9	**69**	32	24	**75**	230	198	**86**
154	142	**92**	—	—	—	14	6	**43**	98	74	**76**	191	112	**59**	1134	887	**78**
49	50	**102**	—	—	—	16	13	**81**	13	9	**69**	57	40	**70**	384	330	**86**
120	69	**58**	—	—	—	83	38	**46**	21	6	**29**	173	110	**64**	1189	873	**73**
25	26	**104**	—	—	—	20	20	**100**	9	9	**100**	31	31	**100**	203	210	**100**
57	28	**49**	—	—	—	169	19	**11**	9	1	**11**	42	11	**26**	669	324	**48**
48	15	**31**	—	—	—	93	33	**36**	22	3	**14**	32	3	**9**	885	543	**61**
159	125	**79**	—	—	—	34	6	**18**	65	37	**57**	454	252	**56**	1156	838	**71**
4	3	**75**	—	—	—	2	1	**50**	2	4	**200**	36	7	**19**	62	25	**37**
586	554	**95**	5	5	**100**	35	47	**134**	300	248	**83**	1125	924	**82**	5606	4933	**88**
422	397	**94**	—	—	—	24	19	**79**	199	78	**39**	481	407	**85**	2980	2503	**84**
126	80	**63**	—	—	—	11	8	**73**	48	16	**33**	533	99	**18**	1594	629	**39**
3170	972	**31**	480	395	**82**	2396	705	**29**	1025	11	**1**	9247	1657	**18**	33031	8957	**27**
317	204	**64**	2	2	**100**	261	126	**48**	88	27	**31**	545	313	**57**	2186	1363	**62**
54	53	**98**	—	—	—	2	2	**100**	4	0	**0**	22	20	**91**	378	368	**97**
5617	3053	**54**	487	402	**83**	3173	1061	**33**	2104	732	**33**	13384	4375	**33**	54989	26161	**47**

Krankheitsformen sind jene Fälle, welche in den sanitätsstatistischen Tabellen nicht ausgewiesen wurden,

einzelnen Länder als verstorben ausgewiesen wurden, nebeneinander gestellt, und ist das Verhältnis der in der vierwöchentlichen Berichterstattung angezeigten Todesfälle zu jenen nach den sanitätsstatistischen Nachweisungen vorgekommenen Todesfällen, in Percenten berechnet.

Diese Percentverhältnisse sind es auch, welche das Maass der Vollkommenheit der Anzeigeerstattuug in den einzelnen Ländern bezüglich der in Rede stehenden Krankheitsformen, sowie den Grad der Vollständigkeit des Epidemiedienstes in den Verwaltungsgebieten ziffermässig zur Darstellung bringen.

Die übrigen im vorliegenden Jahresberichte über Infectionskrankheiten ausgewiesenen Krankheitsformen, welche in die Tabelle II nicht aufgenommen wurden, sind zur Beurtheilung der gedachten Verhältnisse nicht herangezogen worden, weil bei einzelnen derselben wegen der Verschiedenartigkeit der Symptome (z. B. bei Influenza) die Stellung der Diagnose erschwert ist, oder wie bei Cholera nostras der Krankheitsbegriff nicht einheitlich feststeht, endlich auch deshalb, weil bezüglich der in Betracht kommenden Krankheitsformen die Anzeigepflicht nicht in allen Kronländern gleichmässig normirt ist. Das Verhältnis der zur Anzeige gelangten Todesfälle an diesen Krankheitsformen zu den in den sanitätsstatistischen Tabellen ausgewiesenen

Digitized by Google

Todesfällen soll jedoch gelegentlich der näheren Besprechung dieser Krankheiten berührt werden.

Der Vergleich der vorliegenden Tabelle II mit jener des vorjährigen Berichtes ergibt, dass hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht im Jahre 1900 gegenüber dem Vorjahre kaum eine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Zwar beträgt die Zahl sämmtlicher in den vierwöchentlichen Berichten in Evidenz genommenen und als verstorben in Abgang gebrachten Krankheitsfälle nur 47% der in der Mortalitätsstatistik ausgewiesenen Todesfälle, gegenüber 49% im Jahre 1899; die Abnahme findet jedoch darin genügende Erklärung, dass in der diesjährigen Zusammenstellung der in den vierwöchentlichen Berichten ausgewiesenen Todesfälle alle nachträglich constatirten und in den Jahresberichten verzeichneten Todesfälle, welche somit nicht Gegenstand einer erfolgreichen sanitätspolizeilichen Intervention gewesen sind, keine Berücksichtigung gefunden haben, ein Standpunkt, der im Jahresberichte 1899 nicht gleich scharf eingehalten werden konnte.

Die ungünstigsten Verhältnisse hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht finden sich nach wie vor in Galizien, woselbst nur 27% der in der Mortalitätsstatistik ausgewiesenen Todesfälle in der Epidemieberichterstattung zur Anzeige gelangt sind. Wird Galizien bei Berechnung der Verhältnisse der Anzeigeerstattung nicht berücksichtigt, so erhöht sich für die übrigen Verwaltungsgebiete der Percentsatz auf 78, d. h. es wurden durchschnittlich mehr als drei Viertheile der vorgekommenen Todesfälle an den genannten neun Infectionskrankheitsformen in der vorgeschriebenen Weise zur Anzeige gebracht.

Nächst Galizien ist auch in Vorarlberg (37%), Schlesien (39%), Görz-Gradisca (48%), weniger als die Hälfte der vorgekommenen Todesfälle angezeigt worden.

Am genauesten wurde der Anzeigepflicht in Triest entsprochen, wo alle in den sanitätsstatistischen Tabellen ausgewiesenen Todesfälle auch in der vierwöchentlichen Berichterstattung verzeichnet waren. Nächst Triest zeigen die günstigsten Verhältnisse hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht Dalmatien (97%) und Niederösterreich (95%). An diese schliessen sich in absteigender Reihenfolge Oberösterreich (91%), Böhmen (88%), Salzburg und Kärnten (je 86%), Mähren (84%), Steiermark (78%), Krain (73%), Tirol (71%), Bukowina (62%) und Istrien (61%).

Was die Anzeigenpercente der beiden wichtigsten exanthematischen Krankheitsformen, der Blattern und des Flecktyphus, anbelangt, so ergibt sich aus Tabelle II, dass von den Todesfällen an Flecktyphus nur 83% in Evidenz gestanden sind. Die nicht zur Anzeige gelangten Todesfälle an Flecktyphus (von 487 Fällen 85) entfallen ausschliesslich auf Galizien, während die vereinzelt in Böhmen (5) und in der Bukowina (2) vorgekommenen Todesfälle vollzählig zur Anzeige gelangt und in den vierwöchentlichen Berichten ausgewiesen worden sind. Noch ungünstiger gestalteten sich in Galizien die Verhältnisse hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht bei Blattern. Von den in diesen Verwaltungsgebieten ausgewiesenen 287 Blatterntodesfällen wurden nur 123 Fälle oder 43% in der Epidemieberichterstattung gemeldet, während bei den übrigen 164 Todesfällen eine Intervention der Sanitätsbehörden nicht stattgefunden hat. Legt man der Berechnung der Morbidität an Blattern in Galizien die aus der vierwöchentlichen Berichterstattung sich ergebende Mortalität von 12·82% zugrunde, so würden sich aus der in den sanitätsstatistischen Tabellen ausgewiesenen Zahl der Todesfälle (287) für Galizien ungefähr 2240 Erkrankungsfälle an Blattern ergeben. Da in den vierwöchentlichen Berichten nur 959 Blatternerkrankungen ausgewiesen erscheinen, dürfte somit in Galizien weit mehr als die Hälfte der vorgekommenen Blatternerkrankungen (58%) überhaupt nicht zur Kenntnis der Sanitätsbehörden gelangt sein. Es konnten also auch in allen diesen Fällen die erforderlichen Maassnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung nicht getroffen werden. Die Ursache dieser bedauerlichen Verhältnisse liegt wohl weniger in der

Digitized by Google

mangelhaften Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der behandelnden Aerzte, als vielmehr in dem Umstande, dass bei der grossen Armut und Indolenz der Landbevölkerung Galiziens und der unzureichenden Fürsorge für ärztliche Hilfe viele Blatternkranke überhaupt nicht der ärztlichen Behandlung theilhaftig werden.

Auch in der Bukowina sind von den im Berichtsjahre ausgewiesenen 8 Blatterntodesfällen nur 3 in der Epidemieberichterstattung verzeichnet worden. Hingegen waren die beiden anderen in den sanitätsstatistischen Berichten ausgewiesenen Blatterntodesfälle (je 1 Fall in Schlesien und Krain) in der Epidemieberichterstattung zur vorschriftsmässigen Anzeige gebracht worden.

Von den übrigen exanthematischen Infectionskrankheitsformen wiesen Masern 70% angezeigter Todesfälle gegen 59 im Vorjahre auf. In Niederösterreich, Triest und Tirol wurden in den vierwöchentlichen Berichten mehr Todesfälle an Masern verzeichnet, als in den sanitätsstatistischen Nachweisungen ausgewiesen sind; es erklärt sich dies hier ebenso wie bei den übrigen Krankheitsformen, bei welchen in den vierwöchentlichen Berichten eine grössere Zahl von Todesfällen als in der Mortalitätsstatistik ausgewiesen wurde, daraus, dass in einzelnen Todtenbeschaubefunden nicht die Infectionskrankheit als die Grundkrankheit, sondern die unmittelbare Todesursache allein eingetragen wurde, wodurch solche Fälle für die Infectionskrankheitenstatistik verloren gingen. Von den ausgewiesenen Scharlachtodesfällen sind 63% zur Anzeige gelangt. Ileotyphus wies ein Anzeigenpercent von 54, Diphtherie von 42 und Dysenterie, Kindbettfieber und Keuchhusten ein solches von je 33 auf.

Bei Ausschluss von Galizien stellen sich die durchschnittlichen Verhältnisse der Einhaltung der Anzeigepflicht weit günstiger, und zwar folgendermaassen:

	Percent		Percent
Masern	91	Keuchhusten	66
Scharlach	85	Kindbettfieber	64
Ileotyphus	80	Dysenterie	44
Diphtherie	78		

Weniger als 80% der in der Mortalitätsstatistik verzeichneten Todesfälle wurden in den vierwöchentlichen Berichten — abgesehen von Galizien — ausgewiesen:

1. Masern: in Vorarlberg (29%), Istrien (37%), Bukowina (40%) Steiermark (71%), Schlesien (78%).

2. Scharlach: in Salzburg (0%, d. h. von 2 Todesfällen keiner in Evidenz genommen), Schlesien (57%), Steiermark (67%).

3. Ileotyphus: in Istrien (31%), Görz-Gradisca (49%), Krain (58%), Schlesien (63%), Bukowina (64%), Vorarlberg (75%), Salzburg (78%), Tirol (79%).

4. Diphtherie: in Schlesien (27%), Bukowina (47%), Görz-Gradisca (50%), Istrien (53%), Vorarlberg (67%), Krain (71%).

5. Keuchhusten: in Istrien (9%), Schlesien (18%), Vorarlberg (19%), Görz-Gradisca (26%), Tirol (56%), Bukowina (57%), Steiermark (59%), Krain (64%), Kärnten (70%) und Salzburg (75%).

6. Kindbettfieber: in Dalmatien 0%, d. h. von 4 Todesfällen keiner angezeigt, Görz-Gradisca (11%), Istrien (14%), Krain (29%), Bukowina (31%), Schlesien (33%), Mähren (39%), Oberösterreich (68%), Kärnten (69%), Salzburg (69%) und Steiermark (76%).

7. Dysenterie: in Görz-Gradisca (11%), Tirol (18%), Istrien (36%), Steiermark (43%), Krain (46%), Bukowina (48%), Vorarlberg (50%), Schlesien (73%) und Mähren (79%).

Wenn also auch die Erfüllung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Blattern und des Flecktyphus in allen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina den Anforderungen des Epidemiedienstes entspricht, so kann dies nicht in

Digitized by Google

gleichem Maasse auch bezüglich der übrigen Infectionskrankheitsformen behauptet werden. Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht vielmehr hervor, dass nicht nur in Galizien und der Bukowina, sondern auch in anderen Verwaltungsgebieten die Beobachtung der Anzeigepflicht bezüglich einzelner Krankheitsformen noch lange nicht jenen Grad der Vollkommenheit erlangt hat, welcher bei strenger Handhabung des Epidemiedienstes auch unter ungünstigen Verhältnissen erreicht werden könnte, und dass den Sanitätsbehörden und deren Organen noch ein weites Feld ebenso wichtiger als mühevoller Thätigkeit offen steht, um die Erfüllung der Anzeigepflicht auf jene Stufe der Vollendung zu bringen, welche im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung und Tilgung der Infectionskrankheiten unerlässlich ist.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901,

R. G. Bl. Nr. 195,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1902.

Am 1. Jänner 1902 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahre 1902 zu der durch die Additamenta vom Jahre 1900 ergänzten österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1900, R. G. Bl. Nr. 195,*) betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1901, wird mit 1. Jänner 1902 ausser Wirksamkeit gesetzt, und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1902 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§ 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln“, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107,**) verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§ 3. Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe sammt Nachtrag durch **auffällige (fette) Schriftzeichen***) ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe sammt Nachtrag zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemässheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. Bl. Nr. 131, die **Carbolsäure**, der **Zink- und Kupfervitriol**, insofern diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefässes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „**Zur Desinfection**“ vorgezeichnet werden muss, dann das **Chloroform** in einer „**Zum äusserlichen Gebrauche**“ bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Percent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§ 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

*) Siehe Jahrg. 1900 d. Bl., S. 538.

**) Siehe Jahrg. 1889 d. Bl. S. 248.

*) Vertritt die Stelle des früheren Kreuzzeichens.

Digitized by Google

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 sammt Nachtrag verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Ausserdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten, in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht blos mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

Bei der Dispensation von abgetheilten Pulvern ist das Oeffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten zu vermeiden.

§ 5. Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständige Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.*)

§ 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Recept-Blankette mit vorgedruckten „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

§ 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Recept-Copien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Krankencassen, von Vereinen und dergleichen geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser zu bemerken ist.

Die Receptcopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§ 8. Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§ 9. Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§ 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen, insoferne nicht gemäss § 18 der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45,*) von einer Anrechnung von Gefässen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellossigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung „Fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist.

---

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministerium des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169, wurde in Erinnerung gebracht, dass bei Beobachtung dieser auf die Verhütung von Arzneiverwechslungen und anderen Unzukömmlichkeiten abzielenden Bestimmung die jedem Apotheker obliegende Verpflichtung der vollständigsten Verschwiegenheit und des rücksichtsvollsten Benehmens gegen das Publikum nicht ausseracht gelassen werden darf.

*) Siehe Jahrg. 1891 d. Bl., S. 114.

Digitized by Google

Die in der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, vorgesehenen Vereinfachungen und Ermässigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen zur Anwendung zu kommen, wenn nicht durch das ärztliche Recept besondere Vorschriften gegeben siud.

§ 11. Bei der Taxirung von Recepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen ist vom Apotheker ein Nachlass in der Höhe von mindestens 5 Percent des ermittelten taxmässigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern und Krankencassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankencassengebietes, insbesondere der Hauptstädte und Industrieorte, nach Maassgabe des in demselben stattfindenden Medicamentenumsatzes für Rechnung der gedachten Krankencassen, sowie nach Maassgabe der localen Verhältnisse einen höheren Percentnachlass, und zwar bis 15 Percent des gesammten Taxpreises vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmässiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmässigen Medicamenten-Versorgung des Publikums innerhalb der amtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

§ 12. Für das zehnfache Ausmaass (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist nur der achtfache Preisansatz der Taxe in Anwendung zu bringen; bei Abgabe des hundertfachen Ausmaasses ist wieder nur der achtfache Betrag des für das zehnfache Ausmaass giltigen Ansatzes (das ist das Vierundsechzigfache des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxirung für ein Ausmaass (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln unter dem Zehnfachen, beziehungsweise Hundertfachen der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergibt, als dem ermässigten Preisansatze für die grössere Menge entsprechen würde.

§ 13. Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des § 14 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt fünf Heller, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchtheil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§ 14. Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern angerechnet werden.

§ 15. Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus ausser der staatlichen Brantweinsteuer namhafte Communalabgaben für Brantwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der politischen Landesbehörde eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, bewilligt werden.

§ 16. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Digitized by Google

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§ 17. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefässen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§ 18. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmässige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§ 19. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe sammt Nachtrag enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1902 beigefügt ist.

§ 20. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inclusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Percentabzuge.

§ 21. Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Percentabzuge.

§ 22. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermässigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§ 23. Bei Berechnung von Thierheilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hienach ergebenden Taxpreisen ein Abzug von 10% zu erfolgen.

Für Recepturarbeiten und für Gefässe wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln, zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

Digitized by Google

§ 24. Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfectionsmittel, sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen"*) vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim directen Bezuge dieser Artikel aus der Apotheke ein 10%iger Nachlass des Taxpreises zu gewähren.

§ 25. Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

§ 26. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.)

§ 27. Die ausser diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, Z. 45142,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Ausgabe der Arzneitaxe für das Jahr 1902.

In der Anlage werden der k. k. . . . . . Druckexemplare der Arzneitaxe für das Jahr 1902 zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VII sammt Nachtrag mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar dem Sanitätsdepartement und dem Landessanitätsrathe zu überweisen.

Jede politische Bezirksbehörde, welcher ein Amtsarzt zugewiesen ist, sowie die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte sind gleichfalls mit je einem Exemplare zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu betheilen.

Die Beobachtung der in der Arzneitaxe enthaltenen Vorschriften seitens der Aerzte, Apotheker, Thierärzte und der mit Arzneiwaren handelnden Geschäftsleute ist genau zu überwachen.

Die k. k. . . . . . wird eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wund- und Thierärzte an die Verpflichtung erinnert, sowie dass alle Krankenanstalten veranlasst werden, sich mit Exemplaren dieser Arzneitaxe zur genauen Darnachachtung zu versehen.

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl., S. 360.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1901, Z. 6427,

an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Adjustirung der Reiseparticularien der zu gerichtsärztlichen Functionen verwendeten landesfürstlichen Amtsärzte und Amtsthierärzte.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, dass die Adjustirung von Particularien der zu gerichtsärztlichen Functionen verwendeten landesfürstlichen Amtsärzte und Amtsthierärzte nicht gleichmässig nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, wird unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 1. Mai 1895, Z. 11226,*) in Erinnerung gebracht, dass die Adjustirung der Particularien, welche von den als Sachverständige bei Gericht verwendeten landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten gelegt werden, im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1875, Z. 34955-F. M., V. Bl. Nr. 1, beziehungsweise vom 7. April 1895, Z. 1029, F.-M., V. B. Nr. 77, rücksichtlich der Reisekosten und Diäten den politischen Landesbehörden, beziehungsweise deren Rechnungsdepartements zusteht, an welche diese Particularien im Wege der k. k. Gerichtsbehörde, welche die gerichtsärztliche Gebür liquidirt, gelangen.

*) Siehe S. 529 d. Bl.

Digitized by Google

Zur Hintanhaltung von Doppelaufrechnungen in jenen Fällen, in welchen eine und dieselbe Reise aus zwei oder mehreren in verschiedene Ressorts fallenden Anlässen unternommen wurde, sind stets die Particularien dieser landesfürstlichen Sanitätsorgane vor Einreichung derselben bei der zuständigen Gerichtsbehörde von der politischen Behörde, welcher das betreffende landesfürstliche Sanitätsorgan untersteht, in der Richtung zu bestätigen, dass der Rechnungsleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage der politischen oder einer anderen Staatsbehörde die Reise unternommen hat.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden politischen Behörden und der in Betracht kommenden Sanitäts- und Veterinärbeamten mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Adjustirung derartiger Particularien und deren Rückleitung an die betreffende Gerichtsbehörde stets mit thunlichster Beschleunigung stattzufinden hat.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1895, Z. 11226,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Ueberprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten.

Ich beehre mich, Hochdenselben zur gefälligen Kenntnisnahme im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung zu übermitteln, welche vom k. k. Finanzministerium als Ergänzung der Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955 ex 1874, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1875, hinsichtlich der durch die zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden vorzunehmenden Ueberprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, in seinem Verordnungsblatte verlautbart wird.

Hochdieselben werden ersucht, gefälligst die entsprechenden Verfügungen treffen zu wollen, damit der durch diese neue Verordnung hinsichtlich der Ueberprüfung der Reiseparticularien normirte Vorgang auch rücksichtlich der dem hierortigen Ressort angehörigen Verwaltungszweige genau eingehalten werde.

Ad Z. 11226. Abschrift.

Ueberprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, seitens der zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden. (F. M. Z. 10929.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, V. Bl. Nr. 1, wonach die Prüfung und Adjustirung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges (beziehungsweise in dem in dieser Verordnung speciell hervorgehobenen Falle im Interesse des Forst- und Domänenwesens) Dienstreisen unternommen haben, jener Censurbehörde zusteht, welcher die Respicirung der Etatgebarung desjenigen Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte (Diener) angehört, obliegt, wird erklärt, dass in den in Frage stehenden Fällen die zur Vergütung der betreffenden Gebüren berufenen Behörden, respective die Rechnungsdepartements dieser Behörden in analoger Anwendung des § 30 der Verordnung des Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, berechtigt und verpflichtet sind, vor Anweisung der Gebüren eine Ueberprüfung der bereits adjustirten Particularien vorzunehmen.

Diese Ueberprüfung hat sich lediglich auf die Erhebung, eventuell auf die Bezeichnung und Begründung der bezüglichen Anstände zu beschränken.

Die allfälligen Readjustirungen bleiben den Rechnungsdepartements der den Particularlegern vorgesetzten Behörden vorbehalten.

*

Digitized by Google

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 9. November 1901,

an alle Gerichte,

betreffend die Adjustirung der Reisekosten und Diäten der von den Strafgerichten als Sachverständige zu auswärtigen Amtshandlungen beigezogenen landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird verordnet:

a) Die Particularien der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten über die von ihnen auf Grund ihrer Verwendung als Sachverständige bei strafgerichtlichen Commissionen beanspruchten Reisekosten und Diäten müssen, bevor sie von dem Particularleger bei Gericht überreicht werden, von derjenigen politischen Behörde, welcher der Particularleger untersteht, mit einer Clausel versehen sein, worin bestätigt wird, dass der Particularleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage der politischen oder einer anderen Staatsbehörde die Amtsreise unternommen hat.

b) Das Gericht hat die bei ihm überreichten clausulirten Particularien zu sammeln und mit dem Reisetagebuche in Strafsachen für den betreffenden Monat dem vorgesetzten Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen.

Hiebei hat das Gericht, um Verzögerungen hintanzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass gleichzeitig mit dem Reisetagebuche in Strafsachen alle damit zusammenhängenden Particularien landesfürstlicher Sanitäts- und Veterinärbeamten vorgelegt werden können.

c) Das Oberlandesgerichtspräsidium hat sodann in Gemässheit der Vorschriften über die Bemessung der Reisegebüren der von landesfürstlichen Beamten im Interesse anderer Dienstzweige vorgenommenen Dienstreisen (Fin.-Min. Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, F. V. Bl. Nr. 1, und Just.-Min.-Verordg. vom 5. Mai 1895, J. V. Bl. Nr. 8) die Adjustirung der Particularien der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten durch die politische Landesbehörde, beziehungsweise deren Rechnungsdepartement zu veranlassen.

Zu diesem Behufe und zur Vermeidung jeglicher Verzögerung empfiehlt es sich, dass das Oberlandesgerichtspräsidium nach Adjustirung der Reisegebüren der Justizbediensteten, jedoch vor Beifügung der Zahlungsverfügung den Act sammt Particularien auf kurzem Wege der politischen Landesbehörde zur Einsicht und Beisetzung ihrer Adjustirungsclausel einsende.

d) Nach Rücklangen der mit der Adjustirungsclausel der politischen Landesbehörde (respective ihres Rechnungsdepartements) versehenen Particularien hat das Oberlandesgerichtspräsidium wegen Zahlung der adjustirten Reisekosten und Diäten das Erforderliche zu veranlassen.

e) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichten vorzunehmende Bemessung derjenigen Gebüren, die den landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten für ihre streng gerichtsärztlichen Verrichtungen (Befund, Gutachten u. dgl.) zukommen, nicht berührt.

(Verordnungsblatt des Justizministeriums vom 29. November 1901, St. XXII.)

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Kärnten. In den Monaten Juli, August und September 1901 gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Begutachtung der Pläne für die neuerbaute **Blinden- und Taubstummenanstalt** in Klagenfurt, (Referent: Sanitätsrath Dr. Ritter v. **Josch**.)

2. Gutächtliche Aeusserung über das Ansuchen des Conventes der **Barmherzigen Brüder** in St. Veit a. d. Glan um Verleihung des **Oeffentlichkeitsrechtes an ihre Hausapotheke**. (Referent: Sanitätsrath Dr. Fr. **Hauser**.)

3. Vorschlag zur Besetzung der **Bezirkshebammenstellen** in Seeland, Flattach, Treffen und Dellach i. G. (Referent: Landessanitätsreferent Dr. **Meusburger**.)

Digitized by Google

4. Neuerlicher Vorschlag zur Besetzung der Districtsarztesstelle in Pattergassen. (Referent: Sanitätsrath Dr. A. Smoley.)

5. Gutächtliche Aeusserung über die Eignung eines Secundararztes zur Bestellung als beeideter Gerichtsarzt. (Referent: Sanitätsrath Dr. Ritter v. Josch.

6. Aeusserung über einen Recurs, betreffend die vom Stadtmagistrate Klagenfurt bedingungsweise genehmigte Errichtung eines Pferdestalles in einem Privathause. (Referent: Sanitätsrath Dr. Ritter v. Josch.)

Schlesien. In der am 10. October l. J. abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Berathung und Schlussfassung:

1. Gutächtliche Aeusserung über das Project eines Schlachthauses in Freistadt.

2. Gutächtliche Aeusserung über den Entwurf der Satzungen für das schlesische Krankenhaus in Troppau.

3. Gutächtliche Aeusserung über die Qualification der Bewerber um die Concession für die fünf neu zu errichtenden öffentlichen Apotheken im politischen Bezirke Freistadt.

4. Gutächtliche Aeusserung über eine Fabriksabwässer-Reinigungsanlage in Wagstadt.

5. Gutächtliche Aeusserung über die Bildung von Sanitätsdistricten im Bezirke Freistadt.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Das fürstliche Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 9. (22.) November die Stadt Odessa für pestfrei erklärt und die mit den Verordnungen vom 1. und 2. November, Nr. 471 und 472, getroffenen Verfügungen (siehe S. 513) ausser Kraft gesetzt.

Gegenüber Herkünften aus der Stadt Constantinopel, welche mit Verordnung vom 3. (16.) November für pestfrei erklärt worden war, wurde aus Anlass des daselbst vorgekommenen neuerlichen Pestfalles eine fünftägige Quarantaine verfügt. Den Orientexpresszügen in der Richtung von Constantinopel ist die Durchfahrt in Quarantaine gestattet.

Griechenland. Die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Odessa (siehe S. 503) wurde aufgehoben und das Einfuhrverbot auf infectionsgefährliche Waren beschränkt.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 20. November sind die mit der Verordnung vom 14. October l. J., Nr. 17, gegenüber Herkünften aus Neucaledonien angeordneten Maassnahmen (siehe S. 467) ausser Kraft gesetzt worden.

Zufolge der Seesanitätsverordnungen vom 20. November, Nr. 28 und 29, sind der Hafen von Liverpool, beziehungsweise die Häfen von Glasgow und Greenock als pestfrei zu behandeln.

Rumänien. Die Wiederaufnahme des Verkehres zwischen Constantza und Constantinopel wurde über Antrag des Obersten Sanitätsrathes gegen Einhaltung folgender Bedingungen gestattet: Der Verkehr zwischen Constantza und Constantinopel darf nur von einem Schiffe des maritimen Dienstes besorgt werden, und darf letzteres blos Reisende von Constantza nach Constantinopel, nicht aber auch von letzterer Stadt nach den rumänischen Häfen befördern. Dem Dampfer ist gestattet, in Constantinopel gewisse, unten näher bezeichnete Waren aufzunehmen, doch hat das Verladen auf der Rhede zu erfolgen, wohin die Waren von den Parteien zu bringen sind. Nach seiner Rückkunft hat der Dampfer auf der Rhede von Constantza durch drei Tage unter Beobachtung zu bleiben, worauf er nach vorgenommener strenger Desinfection in den Hafen zum Verkehre zugelassen wird. Die Waren, deren Beförderung gestattet ist, gehören zwei Kategorien: 1. Waren, welche die Pest nicht übertragen können, wie Eisen, Steinkohle, Steine u. dgl., ferner die in Metallbüchsen verschlossenen Waren, wie Nahrungsmittel-Conserven, Oel, Thee, Oliven, Sardinen, gesalzene Fische u. dgl., saure Früchte, wie Orangen, Citronen, Cedratfrüchte, Trauben u. s. w., welche in neuen, reinen, von den Ratten nicht durchnagten Holzkisten transportirt werden, ebenso wie Zuckerwaren, die in der gleichen Weise verpackt sind, Kaffee in Säcken, welche nicht von Ratten angenagt sind. 2. Waren, welche wohl der Infection zugänglich sind, aber ohne Schaden zu erleiden desinficirt werden können, wie Reis, der in Säcken transportirt wird, welche von den Ratten nicht angenagt sind, essbare Kastanien, trockene Gemüse. Waren, welche die Ansteckung verbreiten können, sind vollkommen aus-

Digitized by Google

geschlossen. In diese Kategorie gehören alle im Cap. II, Titel IV der Venediger Convention vorgesehenen Waren, ferner Getreide, Mehl, Teigwaren, Käse, Butter und andere Fette, frische Fische, trockene Früchte wie Datteln, Feigen, Rosinen und jene Nahrungsmittel, welche nicht in hermetisch verschlossenen Büchsen enthalten sind, wie z. B. Austern.

Nach späteren Mittheilungen hat die königliche Regierung vom 19. November an die dreitägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Constantinopel aufgehoben.

Russland. Laut telegraphischer Mittheilung aus Odessa vom 19. November ist in Nikolajew (Hafen im Schwarzen Meere, östlich von Odessa) ein pestverdächtiger Todesfall an einem aus Odessa eingebrachten Arrestanten beobachtet worden. Dieser Fall, welcher in dem Amtsblatte des Stadtgouverneurs in Odessa am 21. November mitgetheilt worden war, wurde in der am 22. November erschienenen Nummer dieses Amtsblattes als unverdächtig bezeichnet, da die bakteriologische Untersuchung ein positives Ergebnis nicht geliefert habe. Als Todesursache wurde in dieser Bekanntmachung Blutvergiftung in Folge eines perniciösen Geschwüres in der Achselhöhle angegeben. In Odessa sollen seit 8. November (siehe S. 514) keine verdächtigen Krankheitsfälle vorgekommen sein.

Die Quarantaine gegen Herkünfte aus Constantinopel wurde vom 19. November an behoben.

Schweden. Mit Kundmachung des kgl. schwedischen Commerz-Collegiums vom 30. October wurde Liverpool für pestverseucht erklärt.

Türkei. In Constantinopel ist am 27. November an einem 16jährigen türkischen Schüler in Galata Pest constatirt worden.

Britisch-Indien. In Bombay sind in der Woche vom 9. bis 15. October 159 Erkrankungen und 179 Todesfälle, in der folgenden am 22. October abgelaufenen Woche 166 Erkrankungen und 179 Todesfälle, in Calcutta in der Woche vom 22. bis 28. September 17 Erkrankungen und 16 Todesfälle und in der Woche vom 29. September bis 5. October 19 Erkrankungen und ebensoviele Todesfälle an Pest beobachtet worden; in Kurachee wurden in den zwei aufeinanderfolgenden Wochen vom 5. bis 11. und vom 12. bis 18. October je 11 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Capcolonie. In der Woche vom 27. October bis 2. November wurden in Port Elizabeth eine neue Erkrankung und 3 Todesfälle an Pest beobachtet. In Capstadt ist in dieser Woche weder ein Erkrankungs- noch ein Todesfall constatirt worden.

Brasilien. In Rio de Janeiro (siehe S. 504) wurden in der Woche vom 15. bis 22. October 30 Erkrankungen und 10 Todesfälle und in der folgenden am 28. October abgelaufenen Woche 26 Erkrankungen und 14 Todesfälle an Pest ausgewiesen. In Campos (siehe S. 492) sind in der Zeit vom 20. September bis 28. October 140 Erkrankungen und 61 Todesfälle beobachtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute in Wien. Das serotherapeutische Institut in Wien hat, um alle Bedenken der Aerzte gegen ein länger gelagertes Serum zu zerstreuen, die Einrichtung getroffen, dass die Fläschchen auf der Etiquette den auf mehrjähriger Erfahrung begründeten Termin der Verwendbarkeit tragen und dass ferner innerhalb dieses Zeitraumes das Serum an zurückbehaltenen Probefläschchen auf seine Verwendbarkeit geprüft werde. Sollte sich innerhalb des garantirten Zeitraumes eine Abschwächung ergeben, so wird durch Mittheilung an die Abnehmer (nach den Büchern des Institutes) und durch eine Mittheilung im „Oesterreichischen Sanitätswesen“ die betreffende Serie bekannt gegeben werden, um den kostenlosen Umtausch derselben vornehmen zu können. Am Ende des garantirten Verwendbarkeitstermines erfolgt der Umtausch gratis; auch wird derselbe in der Uebergangsperiode gratis vorgenommen werden.

Berichtigung. In Nr. 46 d. Bl., S. 483, 9. Zeile von unten soll es statt »exact« richtig heissen »compact«

Hiezu eine Beilage.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig K 12·—.

XIII. Jahrgang. Wien, 12. December 1901. Nr. 50.

Die Infectionskrankheiten im Jahre 1900.

(Fortsetzung.)

Im Nachstehenden soll das Auftreten und die Verbreitung der einzelnen Krankheitsformen eingehender besprochen werden:

1. Blattern haben im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre an Zahl und Ausbreitung erheblich abgenommen. In Niederösterreich, Oberösterreich, Triest, Istrien, Böhmen und Dalmatien sind sie nur vereinzelt aufgetreten. In Steiermark, Krain, Tirol und Schlesien gaben die vorgekommenen Blatterneinschleppungen zur Entwicklung von kleinen Epidemieherden Anlass, die jedoch rechtzeitig entdeckt und bald getilgt wurden. Eine grössere Verbreitung haben Blattern nur in Galizien und der Bukowina gefunden; jedoch auch in diesen beiden Verwaltungsgebieten wurde gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Einschränkung ihrer Ausbreitung beobachtet. In Galizien sind in 30 politischen Bezirken und 113 Gemeinden 998 Erkrankungen und 148 Todesfälle, gegenüber 5726 Erkrankungen mit 1037 Todesfällen im Jahre 1899, in der Bukowina in 6 politischen Bezirken und 9 Gemeinden 53 Erkrankungen und 5 Todesfälle, gegenüber 565 Erkrankungen und 117 Todesfällen im Vorjahre, ausgewiesen worden.

Die in Niederösterreich verzeichneten 3 Blatternfälle wurden in Wien beobachtet. Zwei Fälle betrafen Ammen der niederösterreichischen Landesfindelanstalt, welche mit ihren keuchhustenkranken Säuglingen gemeinsam im Kaiser Franz Joseph-Spitale untergebracht waren. Am 27. Mai erkrankte die eine derselben, welche bereits zwei Monate mit ihrem Säuglinge im Spitale in Pflege gestanden war, unter blatternverdächtigen Symptomen, weshalb sie sofort isolirt wurde. Am zwölften Tage nach der Isolirung dieses Falles erkrankte die zweite Amme gleichfalls an Blattern. Die Provenienz des ersten Falles blieb unaufgeklärt. Die Kranke hatte seit mehreren Wochen keinen Besuch von Aussen empfangen, und im Spitale selbst war seit Monaten weder ein Blatternkranker, noch eine blatternverdächtiger Kranker in Behandlung gewesen. Die Vermuthung, dass die Infection durch einen Brief, welchen diese Amme kurz vor ihrer Erkrankung aus Bielitz erhalten

Digitized by Google

hatte, erfolgt ist, bestätigte sich nicht, da in Bielitz zu dieser Zeit Blattern nicht vorgekommen waren. Auch die Annahme, dass die Erkrankung mit den Restaurirungsarbeiten, welche im Spitale in Krankenzimmern, in denen in früheren Jahren Blatternkranke untergebracht waren, in Zusammenhang stehen konnte, musste als wenig stichhältig bezeichnet werden. Der dritte Blatternfall betraf einen Friseurgehilfen aus dem X. Wiener Gemeindebezirke. Auch in diesem Falle konnte die Provenienz nicht ermittelt werden; möglicherweise ist die Infection durch Haare verdächtiger Provenienz oder durch Puderquasten, mit welchen derselbe hantirt hatte, erfolgt. Jedenfalls verdient das nun schon wiederholt constatirte primäre Auftreten eines Blatternfalles in einem Friseurladen — auch im Jahre 1899 wurden in Baden mehrere Blatternfälle in der Familie eines Friseurs beobachtet, die den Anlass zur Entwicklung einer Epidemie gaben (siehe Jahresbericht pro 1899, Jahrg. 1900 d. Bl., S. 558) — volle Beachtung.

In Oberösterreich (Linz) wurde ein Blatternfall an einer eben erst aus Oberitalien zurückgekehrten Person constatirt. Die Einschleppung aus Italien stand in diesem Falle ausser Zweifel.

Von den 3 in Steiermark ausgewiesenen Blatternerkrankungen betrafen zwei Fälle Hadernsortirerinnen der Papierfabrik in St. Stefan am Gratkorn, die jedenfalls durch verdächtige Hadern inficirt worden waren, der dritte Fall einen Priester, welcher der einen der Kranken die Tröstungen der Religion gespendet und hiebei sich die Ansteckung zugezogen hatte. Die Erkrankung der zuerst befallenen, ungeimpften Arbeiterin war eine schwere, jene der beiden anderen geimpften Kranken zeigte einen leichten Verlauf. Unter den übrigen in den Sortirräumen beschäftigten Arbeiterinnen ist kein weiterer Fall vorgekommen, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass dieselben aus Anlass einer vor zwei Jahren auf die gleiche Weise in die Fabrik erfolgten Blatterneinschleppung der Impfung unterzogen worden waren.

Die in Krain beobachteten 10 Erkrankungen (1 Todesfall) haben sich in der Gemeinde Altenmarkt des politischen Bezirkes Loitsch ereignet; der erste vorgekommene Fall war aus Croatien eingeschleppt worden.

Von den in Triest und in Istrien (Lovrana) beobachteten Fällen betraf der letztere eine Person, welche kurz vor ihrer Erkrankung aus Italien zugereist war.

Die aus Tirol gemeldeten 6 Blatternfälle wurden in Trient beobachtet. Der erste Fall betraf eine Frauensperson, deren Erkrankung mit dem am Schlusse des Jahres 1899 beobachteten und seiner Herkunft nach auf Italien zurückzuführenden Blatternfalle in Trient in ursächlichem Zusammenhange stand; die übrigen Blatternerkrankungen betrafen Pfleglinge der Irrenabtheilung des dortigen städtischen Krankenhauses und eine Wärterin der chirurgischen Abtheilung. Die Krankheit wurde ins Spital durch einen Wärter eingeschleppt, welcher von der Oberin der Pflegeschwestern des städtischen Spitales irrthümlich in das Nothspital zur Pflege der erwähnten Blatternkranken entsendet und von da nach kurzem Aufenthalte undesinficirt in das städtische Spital zurückgekehrt war.

In Böhmen wurde nur ein einziger Blatternfall ausgewiesen; derselbe betraf einen Gymnasialschüler in Prag, dessen Erkrankung anfangs als Varicella erklärt, nachträglich aber wegen der Schwere der Symptome als Variolois bezeichnet wurde. Die Provenienz dieses diagnostisch nicht vollkommen einwandfreien Krankheitsfalles blieb unermittelt.

In Schlesien erkrankten kurz hintereinander 5 Hadernsortirerinnen einer Papierfabrik in Bielitz an Blattern; der erste dieser Fälle hatte sich schon im Jahre 1899 ereignet und war auch in dem Jahresberichte pro 1899 ausgewiesen worden. Da jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer anderwärtigen Einschleppung fehlte, musste die Infection auf die in der Fabrik bearbeiteten Hadern galizischer Provenienz zurückgeführt werden. Ausserdem wurden in Schlesien noch zwei vereinzelte Blatternfälle, und zwar je ein Fall in Troppau und Bobrek beobachtet; die Pro-

Digitized by Google

venienz des ersteren Falles blieb unaufgeklärt, während in dem zweiten Falle die Einschleppung aus Galizien nachgewiesen werden konnte.

In Dalmatien ist in der Gemeinde Kuna (politischer Bezirk Curzola) ein Blatternfall zur Anzeige gebracht worden. Nähere Mittheilungen über diesen Fall liegen nicht vor.

Insgesammt gelangten im Berichtsjahre in den vierwöchentlichen Berichten 1044 Erkrankungen und 128 Todesfälle an Blattern zur Anzeige. In den Jahresberichten wurden 1084 Erkrankungen und 155 Todesfälle, gegenüber 6358 Erkrankungen und 1162 Todesfällen im Jahre 1899, ausgewiesen.

Von den in den Jahresberichten verzeichneten Kranken waren 620 geimpft und 464 ungeimpft. Von den 155 Todesfällen betrafen 105 ungeimpfte Personen. Die Lethalität der Ungeimpften betrug demnach 22·6%, während die der Geimpften nur auf 8·06 sich belief.

Die durchschnittliche Sterblichkeit der Blatternerkrankungen stellte sich auf 14·3%, gegen 18·27 im Jahre 1899.

Die Berechnung der durchschnittlichen Erkrankungshäufigkeit an Blattern nach Tagen den einzelnen Berichtsperioden ergibt eine stetige Abnahme der Frequenz, bei welcher jede Spur einer Beeinflussung derselben durch die Jahreszeiten verwischt ist. Durchschnittlich wurden in den einzelnen Berichtsperioden per Tag beobachtet:

	Fälle
1. Berichtsperiode (vom 1. Jänner bis 3. Februar)	5
2. Berichtsperiode (vom 5. Februar bis 3. März)	5
3. Berichtsperiode (vom 4. bis 31. März)	6
4. Berichtsperiode (vom 1. bis 28. April)	5
5. Berichtsperiode (vom 29. April bis 26. Mai)	4
6. Berichtsperiode (vom 27. Mai bis 23. Juni)	5
7. Berichtsperiode (vom 24. Juni bis 21. Juli)	2
8. Berichtsperiode (vom 22. Juli bis 18. August)	1
9. Berichtsperiode (vom 19. August bis 15. September)	1
10. Berichtsperiode (vom 16. September bis 13. October)	0·4
11. Berichtsperiode (vom 14. October bis 10. November)	1
12. Berichtsperiode vom (11. November bis ·8. December)	0·3
13. Berichtsperiode (vom 9. bis 31. December)	0·4

2. Scharlach. Hievon waren in den vierwöchentlichen Berichtsperioden 35520 Erkrankungen und 6563 Todesfälle in Evidenz genommen worden. In den Jahresberichten wurden 36317 Erkrankungen und 6936 Todesfälle, gegenüber 50159, beziehungsweise 9926 im Jahre 1899, ausgewiesen. Es lässt sich somit die nach der Mortalitätsstatistik beobachtete Abnahme der Zahl der Scharlacherkrankungen um 29% gegenüber dem Vorjahre (siehe S. 519) nahezu in dem gleichen Verhältnisse sowohl in den vierwöchentlichen als auch in den Jahresberichten constatiren.

Die Lethalität der Scharlacherkrankungen im Berichtsjahre betrug 19·1% und bewegte sich innerhalb der in den letzten Jahren erhobenen Grenzwerthe (18·4 bis 20·2%).

Erheblich grössere Verbreitung als im Jahre 1899 zeigten die Scharlacherkrankungen nur in Krain (1029 gegen 354 Fälle), ferner in Istrien (1385 gegen 1085), in der Bukowina (2429 gegen 2161); auch in Kärnten wurde eine grössere Zahl von Erkrankungsfällen als im Vorjahre ausgewiesen (168 gegen 128). In allen übrigen Verwaltungsgebieten hat die Zahl der beobachteten Scharlacherkrankungen abgenommen. Am bedeutendsten war die Abnahme in Triest (172 gegen 709), in Böhmen (4618 gegen 11454) und in Tirol (814 gegen 1752).

Digitized by Google

In den einzelnen Berichtsperioden entfielen durchschnittlich auf einen Tag Erkrankungsfälle:

1. Berichtsperiode	98	8. Berichtsperiode	49
2. »	91	9. »	59
3. »	90	10. »	98
4. »	66	11. »	139
5. »	73	12. »	149
6. »	81	13. »	141
7. »	66		

Es sank demnach die Erkrankungshäufigkeit nach Tagen von der 1. Berichtsperiode constant ab und zeigte in der 8. Periode (22. Juli bis 18. August) den niedersten Stand (49 Fälle per Tag). Von der 9. Periode an stieg die Frequenz und erreichte in der 12. Berichtsperiode den Höhepunkt mit 149 Fällen. Das rapide Ansteigen der Frequenz in der 11. und 12. Berichtsperiode ist jedenfalls durch den mit dem Eintritte der rauheren Jahreszeit zusammenfallenden Beginn des Schulunterrichtes, mit welchem die Schule an den in das schulpflichtige Alter getretenen Kindern einen ausgiebigen Zuwachs von infectionsempfänglichem Materiale erhält, hervorgerufen worden. Doch kann der Einfluss der Schule auf die Zunahme und Abnahme der Frequenz des Scharlachs nicht allein als ausschlaggebend angesehen werden. Die Erkrankungshäufigkeit scheint vielmehr auch durch die Jahreszeiten erheblich beeinflusst worden zu sein, da mit dem Eintritte der trockenen, warmen Jahreszeit die Zahl der Erkrankungen auch während der Schulbesuchszeit nicht unbedeutend gesunken ist.

3. Diphtherie. Von dieser Krankheitsform wurden in den Jahresberichten aus 356 politischen Bezirken und 3017 Gemeinden 24328 Erkrankungen und 6122 Todesfälle ausgewiesen. Da in den Jahresberichten pro 1899 31581 Erkrankungen und 8565 Todesfälle verzeichnet waren, ist die Abnahme der Ausbreitung dieser Erkrankungsform im Berichtsjahre eine nicht unbeträchtliche. In den vierwöchentlichen Berichten sind insgesammt 24538 Kranke in Evidenz gestanden und hievon 5763 als gestorben in Abgang gekommen. Die Abnahme der Ausbreitung der Diphtherieerkrankungen war eine ziemlich allgemeine. Eine grössere Verbreitung fand diese Krankheit nur in Galizien, wo im Berichtsjahre 2121 Erkrankungen gegen 1629 im Jahre 1899 verzeichnet wurden; ferner, jedoch in geringerem Umfange, in Görz-Gradisca, Tirol und Vorarlberg.

Die durchschnittliche Zahl der täglichen Neumeldungen an Diphtherie stellte sich in den einzelnen Berichtsperioden folgendermaassen:

1. Berichtsperiode	70	8. Berichtsperiode	38
2. »	81	9. »	50
3. »	79	10. »	69
4. »	53	11. »	84
5. »	50	12. »	102
6. »	42	13. »	102
7. »	39		

Die geringste Frequenz wiesen somit die 6., 7. und 8. Periode (Juni, Juli bis Mitte August) auf. Die Erkrankungshäufigkeit der 4. und 5. Periode hielt sich auf nahezu gleicher Höhe, wie in der 9. und 10. Periode. Die höchste Frequenz zeigten aus den gleichen Ursachen wie bei Scharlach, die 12. und 13. Periode. Es tritt jedoch bei Diphtherie, obwohl dieselbe, ebenso wie Scharlach, vorwiegend Kinder befällt,

Digitized by Google

und der innige Verkehr in der Schule als einer der wichtigsten Verbreitungswege der Kinderkrankheiten anzusehen ist, der Einfluss der warmen Jahreszeit auf die Abnahme der Frequenz der Erkrankungsfälle noch deutlicher hervor, als bei Scharlach, während jener des Schulbesuches erst in zweiter Linie in Betracht kommt.

Die Lethalität der Diphtherieerkrankungen ergab 25·16 gegen 27·1% im Jahre 1899.

Ueber das Ergebnis der Heilserumbehandlung bei Diphtherie gibt Tabelle III genaue Aufschlüsse.

Tabelle III.

Ergebnisse der Heilserumbehandlung bei Diphtherie.

Länder	Diphtherie-Kranke			davon					
				mit Serumbehandlung			ohne Serumbehandlung		
	Zahl der Kranken	hievon gestorben	Lethalitätspercent	Zahl der Krank.	hievon gestorben	Lethalitätspercent	Zahl der Krank.	hievon gestorben	Lethalitätspercent
Niederösterreich	4149	716	17·25	2895	387	13·36	1254	329	26·23
Oberösterreich	1381	317	22·95	743	109	14·67	638	208	32·60
Salzburg	395	100	25·31	248	49	19·75	147	51	34·69
Steiermark	1407	442	31·41	933	139	14·89	474	303	63·92
Kärnten	825	185	22·42	557	56	10·05	268	129	48·13
Krain	727	250	34·38	385	53	13·76	342	197	57·56
Triest	502	63	12·55	490	58	11·84	12	5	41·66
Görz	345	86	24·92	218	39	17·97	127	47	37·00
Istrien	633	90	14·21	552	58	10·51	81	32	39·51
Tirol	572	175	30·59	214	41	19·15	358	134	37·42
Vorarlberg	29	5	17·48	18	2	11·11	11	3	27·27
Böhmen	6633	1922	28·97	3678	627	17·04	2955	1295	63·01
Mähren	2241	724	32·30	1261	239	18·95	980	485	49·48
Schlesien	407	98	24·07	266	34	12·78	141	64	45·39
Galizien	2221	692	31·15	498	67	13·45	1723	625	36·21
Bukowina	342	128	37·42	130	21	16·15	212	107	50·47
Dalmatien	989	177	17·89	898	117	13·02	91	60	65·93
Summe	23798	6170	25·91	13984	2096	14·98	9814	4074	41·51

Von den in den Jahresberichten ausgewiesenen Erkrankungen ist das Moment der Heilserumbehandlung bezüglich der weitaus grössten Zahl (23798 Fällen) constatirt. Mit Serum wurden hievon behandelt 13984 Kranke oder 57·48% aller Diphtheriefälle. Im Jahre 1898 wurden 45·97, im Jahre 1899 53·5% aller Diphtherieerkrankungen mit Heilserum behandelt. Die Anwendung der Heilserumbehandlung hat somit von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen.

Von den mit Heilserum behandelten 13984 Kranken sind 2096 gestorben; von den ohne Serum behandelten 9814 Diphtheriekranken 4074. Die Lethalität der mit Serum behandelten Fälle betrug 14·98%, jene der ohne Serum behandelten Krankheitsfälle hingegen 41·51%. Da im Vorjahre die Lethalität der mit Serum behandelten Kranke 16·13% und die Lethalität der der Serumbehandlung nicht unterzogenen Fälle 37·99% betrug, lässt sich im Berichtsjahre eine neuerliche Herabsetzung der Sterblichkeit an Diphtherie nach Heilserumbehandlung constatiren. Auch die allgemeine Sterblichkeit an Diphtherie erscheint hiedurch günstig beeinflusst, indem die durchschnittliche Lethalität aller beobachteten Diphtherieerkrankungen von 27·1% im Vorjahre auf 25·16% gesunken ist.

Digitized by Google

Die Lethalitätsziffern der Heilserumbehandlung in den einzelnen Verwaltungsgebieten bewegt sich zwischen 10·05% (in Kärnten) und 19·75% (in Salzburg). Bemerkenswerth ist es, dass die Differenzen der Lethalitätsverhältnisse in den einzelnen Ländern, welche in den ersten Jahren der Anwendung des Heilserums mitunter sehr bedeutend waren, von Jahr zu Jahr geringer werden, eine Wahrnehmung die zu dem Schlusse berechtigt, dass die Indicationen für die Anwendung des Heilserums seitens der Aerzte immer gleichmässiger gehandhabt werden.

4. Masern zeigten gleichfalls gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Einschränkung der Verbreitung. In den Jahresberichten wurden aus 350 politischen Bezirken und 3803 Ortschaften 136009 Erkrankungen und 4403 Todesfälle, gegenüber 198506 Erkrankungen und 7129 Todesfällen im Vorjahre, verzeichnet. Nach den vierwöchentlichen Berichten standen 136462 Kranke in Evidenz, wovon 4084 als gestorben in Abgang gebracht wurden.

Die Lethalität der Masernerkrankungen betrug nach den Jahresberichten 3·24%, gegen 3·59% im Vorjahre und 4·0—4·6% in den vorausgegangenen 6 Jahren. Die stetige Abnahme der Masernlethalität dürfte allerdings nicht so sehr auf eine Verminderung der Gefährlichkeit dieser Krankheit zurückzuführen sein, sondern vorzugsweise darin die Erklärung finden, dass der Anzeigepflicht bezüglich der Masernerkrankungen von Jahr zu Jahr vollkommener entsprochen wird, und dass somit auch leichte Fälle, die früher der Evidenthaltung entzogen blieben, nunmehr gleichfalls zur Nachweisung gelangen.

Die Abnahme der Zahl der Erkrankungen ist eine sehr beträchtliche in Galizien (18708 gegen 38517 im Vorjahre), in Böhmen (35481 gegen 62476), in Mähren (11212 gegen 19391). Nicht minder bedeutend, wenn auch an und für sich geringer, ist die Abnahme der Erkrankungsziffern in Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Schlesien und in der Bukowina. Höhere Erkrankungsziffern als im Vorjahre haben ausgewiesen: Oberösterreich (5964 gegen 2072), Salzburg (2169 gegen 1429), Görz-Gradisca (4539 gegen 1414), Tirol (7977 gegen 5354), Vorarlberg (335 gegen 4) und Dalmatien (1843 gegen 5 im Vorjahre). Eine nur geringe Differenz zeigten die Erkrankungsziffern der beiden Berichtsjahre in Niederösterreich (30652 gegen 33622 im Vorjahre).

Die Masernerkrankungen traten zumeist in Form von grösseren oder kleineren Epidemien auf und betrafen ebenso wie bei Scharlach und Diphtherie zum weitaus grössten Theile Personen des kindlichen Alters.

Ueber die Erkrankungshäufigkeit in den einzelnen Berichtsperioden gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es erkrankten durchschnittlich pro Tag in den Berichtsperioden:

1.	Berichtsperiode	416	8.	Berichtsperiode	172
2.	»	457	9.	»	106
3.	»	365	10.	»	190
4.	»	383	11.	»	370
5.	»	418	12.	»	506
6.	»	375	13.	»	646
7.	»	303			

Bemerkenswert erscheint auch die in den vorausgegangenen Jahren gemachte Wahrnehmung, dass bei Masern, abweichend von den bei Scharlach und Diphtherie gefundenen Verhältnissen, der Einfluss der Jahreszeit auf die Erkrankungshäufigkeit hinter jenen der Schulbesuchsverhältnisse zurücktritt, und dass letztere einen überwiegenden Einfluss auf die Frequenz der Erkrankungen auszuüben scheinen. So finden wir in der 5. und 6. Berichtsperiode, ja sogar noch in der 7. Be-

Digitized by Google

richtsperiode eine tägliche Frequenz, die nicht viel geringer ist, als jene in den ersten Berichtsperioden. Hingegen fiel die tägliche Durchschnittsziffer in der 8. Berichtsperiode (vom 22. Juli bis 18. August), welche unmittelbar nach dem Schulschlusse in den städtischen Schulen begann, rasch ab und erreichte in der 9. Periode (9. Augnst bis 15. September) den tiefsten Stand. In der mit dem Schulbeginne zusammenfallenden 10. Berichtsperiode stieg die Zahl der täglichen Erkrankungen und erreichte in der 12. und 13. Berichtsperiode in Folge des Zuwachses, welchen die Schule zu dieser Zeit an neuem, infectionsempfänglichem Materiale erhielt, den höchsten Stand im Jahre. Der überwiegende Einfluss des Schulbesuches auf die Frequenz der Masern ist am deutlichsten daraus ersichtlich, dass das Minimum in der 9. Periode bis auf den vierten Theil der Frequenzziffer in der ersten Berichtsperiode und auf den sechsten Theil der 13. Periode gesunken ist, während dasselbe bei Scharlach und Diphtherie nur die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel der Frequenzziffern der ersten und letzten Berichtsperiode betrug.

Der Einfluss des Schulbesuches auf die Ausbreitung der Masern, wie auch auf jene der übrigen infectiösen Kinderkrankheiten, würde jedenfalls noch deutlicher hervortreten, wenn die Schulferien in allen Schulen zu gleicher Zeit und gerade in der heissesten Jahreszeit, welche für die Verbreitung aller exanthematischen Krankheiten die ungünstigsten Bedingungen bietet, abgehalten werden würden. Nun fallen aber nur die Ferien in den städtischen Volksschulen mit den der heissen Jahreszeit entsprechenden Berichtsperioden 8 und 9 zusammen; in den ländlichen Volksschulen sind sie in der Regel getheilt und den Erntezeiten der betreffenden Gegenden angepasst. Hieraus ist es auch zumeist erklärlich, dass in der 10. und 11. Periode, in welche in den ländlichen Volksschulen die zweite Hälfte der Schulferien (Herbstferien) fällt, die Frequenz nur allmählich ansteigt und erst in der 12. und 13. Berichtsperiode den Höhepunkt erreicht.

(Fortsetzung folgt.)

Die Arzneitaxe für das Jahr 1902.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1902*) wurde gegenüber dem Vorjahre nur der § 15 abgeändert. Nach der am 1. September l. J. in Wirksamkeit getretenen Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer entfällt nunmehr jede weitere Einhebung von Landessteuern auf Alkohol, dagegen bestehen gegenwärtig noch an manchen Orten Communalzuschläge zur staatlichen Branntweinsteuer. Im § 15 der Taxverordnung ist daher für jene selten vorkommenden Fälle Vorsorge getroffen, in welchen diese Communalabgaben eine namhafte Höhe erreichen sollten.

Die der Arzneitaxe vorangestellten Verordnungen wurden durch die Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R. G. Bl. Nr. 40,**) welche den Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239 abändert, ergänzt.

In das Verzeichnis der verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen, sowie der durch besondere Verordnungen verbotenen Cosmetica und sonstigen Mittel wurden die seither erschienenen diesbezüglichen Verordnungen einbezogen.

Wie im Vorjahre wurde bei der Berechnung der einzelnen Taxansätze auf Grund der vorgefallenen Preisveränderungen der Rohmaterialien nicht nur die zuletzt eingelangten Preislisten der Drogisten, sondern die Frühjahrs- und Herbstlisten zusammen zur Ermittlung des Durchschnittspreises verwendet.

*) Siehe S. 524 d. Bl.
**) Siehe S. 195 d. Bl.

Digitized by Google

Die Ausrechnung der Taxpreise ergab, dass bei den Heilmitteln der Pharmakopöe 32 Ansätze herabgesetzt und 54 Ansätze erhöht werden mussten. Das namhafte Ueberwiegen der Preiserhöhungen gegenüber den Preisherabsetzungen gründet sich auf die im Monate September l. J. eingetretene Steigerung des Einkaufspreises für Spiritus in Folge der Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer, so dass 22 alkoholhältige oder mit Verwendung von Alkohol hergestellte Präparate eine Vertheuerung erfuhren. Bei den Thierheilmitteln wurde der Preis je eines Artikels hinaufgesetzt und erniedrigt.

In der Taxe für Recepturarbeiten wurden nachstehende geringfügige Aenderungen vorgenommen: Der Ansatz im Punkte 3 »für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alkohol« wurde von 30 *h* auf 40 *h* erhöht. Zu Post 12 »Filtriren« wurde folgende Anmerkung eingeschaltet: »Lösungen zur subcutanen Injection sind nur filtrirt abzugeben«. Bei Post 50 »Wägung und Abzählung« wurde die Grenze bis zu welcher der Taxpreis von 5 *h* für eine Wägung aufgerechnet werden kann, dahin erweitert, dass nunmehr dieser Betrag für Wägungen bis einschliesslich fünf Decigramm berechnet werden darf. Punkt 50 hat nunmehr folgenden Wortlaut: »Für jede zur Anfertigung oder Dispensation einer Arznei nothwendige, nicht schon in einem Preisansatze inbegriffene Wägung bis einschliesslich 5 Decigramm 5, für jede Wägung über 5 Decigramm, sowie für jede Tropfenzählung 2 *h*.

In der Taxe für Gefässe wurde der Preis für grüne Medicinglässer, runde Form, mit dem Fassungsraume bis inclusive 50 Gr., dann jener über 50 Gr. bis inclusive 200 Gr. um je einen Heller erhöht. Alle übrigen Gefässpreise bleiben unverändert.

Die Taxe für Verbandartikel, dann die Preisansätze der Geräthschaften für die Hebammenpraxis haben keine Abänderung erfahren.

Hinsichtlich der nicht officinellen Arzneimittel wurde in Aussicht genommen, dass in der vom Directorium des österreichischen Apothekervereines herauszugebenden und der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterbreitenden Arzneitaxe der nichtofficinellen Arzneimittel jene neueren Präparate besonders gekennzeichnet werden sollen, welche bereits als klinisch erprobt angesehen werden können.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Circularerlass der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 12. October 1901, Z. 40848,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Tirol und an die Stadtmagistrate in Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto,

betreffend Maassregeln gegen die Einfuhr von verdorbenem Mais über die Grenzen von Tirol.

Ueber ein h. ä. auf Grund eines Initiativantrages des Landes-Sanitätsrathes und mit Rücksicht auf die nicht geringe Ausbreitung der Pellagra in einzelnen Gebieten des südlichen Landestheiles an den Tiroler Landesausschuss in Angelegenheit der Ueberwachung des Zustandes von nach Tirol eingeführtem Mais durch die in erster Linie hiezu berufenen Gemeinden und an den Grenzen durch die landschaftlichen Getreide-Aufschlagämter gerichtetes Ansuchen hat der Genannte mittelst des Circulares vom 22. August l. J., Z. 14097, die Gemeinden des italienischen Landestheiles auf die ihnen nach § 3 lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes und nach § 27, Punkt 4, Gemeindeordnung in dieser Angelegenheit zukommende Verpflichtung aufmerksam gemacht und angewiesen, insbesondere dem für diesen Landestheil hervorragend wichtigen Lebensmittel, dem Mais, nach § 27, Punkt 4 Gemeindeordnung, und § 2, Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzu-

Digitized by Google

wenden, Untersuchungen in den betreffenden Geschäften, welche sich mit der Aufbewahrung und Verarbeitung dieses Nahrungsmittels befassen, vorzunehmen und bei sich ergebendem Verdachte gegen die Beschaffenheit des Maises, beziehungsweise des Maismehles das Gutachten des Gemeindearztes über dessen Zulässigkeit zum Genusse einzuholen, eventuell Proben desselben nach § 5, Absatz 1, L. M. G. an die staatliche Untersuchungsanstalt in Graz einzuschicken.

Mit einem Erlasse von gleichem Datum und gleicher Zahl wurden die landschaftlichen Getreide-Aufschlagämter in Lienz und Saalfelden und die Localstationen in St. Anton und Winklern angewiesen, dem Zustande des importirten Maises besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, im Falle derselbe sich durch sichtbare Zeichen oder durch den Geruch als gesundheitsbedenklich erweisen sollte, der Ortsgemeinde, in welche der Mais gebracht werden soll, und der betreffenden politischen Behörde erster Instanz die Anzeige hievon zu erstatten, damit diese das Geeignete veranlassen können, wenn die Zurückweisung der Sendung an der Grenze sich als nicht zulässig erweist.

Ueber ein gleiches, an die hiesige k. k. Finanz-Landes-Direction gerichtetes Ansuchen der Statthalterei hat jene die Haupt- und Nebenzollämter in Ala, Riva, Lodrone, Acquabona, Moos, Borghetto, Casotto, Mama d'Avio, Moena, Montecroce, Terragnolo, Tezze, Torbole, Vallarsa, Vermiglio, Vo und die Expposituren in Vezzena, Carotte und Miss Sagron, welche mit der Einhebung der Getreide-Aufschlaggebüren betraut sind, im gleichen Sinne zu handeln beauftragt.

Indem die politischen Behörden erster Instanz hievon zum Wissen verständigt werden, werden dieselben zugleich beauftragt, die ihnen nach § 8, alinea a und b des Reichs-Sanitätsgesetzes und nach § 2, alinea 1 L. M. G. zustehende Ueberwachung der Lebensmittel, und speciell jene im südlichen Landestheile die Ueberwachung des Maises durch ihre Sanitätsorgane mit allem Nachdrucke handzuhaben.

*

Circularerlass der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 5. November 1901, Z. 110735,

an alle Bezirkshauptmänner und an die Präsidenten der königl. Hauptstädte Lemberg und Krakau,

betreffend die Vorlage der sanitätsstatistischen Ausweise und die Berichterstattung über Infectionskrankheiten.

(Uebersetzung.)

Behufs Verfassung der sanitätsstatistischen Ausweise für das Jahr 1901 werden in der Anlage die erforderlichen Drucksorten mit dem Auftrage übermittelt, diese Ausweise nach ordnungsmässiger Zusammenstellung unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der h. o. Erlässe vom 24. October 1898, Z. 92581 und 11. November 1899, Z. 106035, bis 1. Februar 1902 vorzulegen.

Die Impfoperate sind im Sinne des h. o. Circularerlasses vom 12. April 1890, Z. 18936, bis Ende November d. J. einzusenden.

Gemäss dem h. o. Erlasse vom 28. December 1890, Z. 93203, und unter Benützung des demselben beigeschlossenen Formulares sind die Ausweise über den Stand der Dampfdesinfectionsapparate bis Ende December d. J. einzubringen.

Die k. k. . . . . wolle, falls im dortigen Amtsbezirke Curorte bestehen, die ausgefüllten Tabellen lit. P unverzüglich der k. k. Statthalterei vorlegen, zumal der mit dem h. o. Erlasse vom 10. April 1889, Z. 14863, festgesetzte Termin mit Ende October 1901 verflossen ist.

Hinsichtlich der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ausweise über Krankenanstalten lit. C, über Versorgungsanstalten lit. K, über Cretinen lit. F und über Taubstumme lit. M wird auf den h. o. Erlass vom 11. November 1899, Z. 106035, dessen Weisungen genau zu beachten sind, verwiesen.

Den sanitäts-statistischen Tabellen ist auch ein Summarium über von Hebammen im Jahre 1901 verzeichnete Geburten beizuschliessen.

Was die Epidemieausweise anbelangt hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Juli 1901, Z. 24412 bemerkt, dass die Ergebnisse des Jahres-Summariums für das

Digitized by Google

Jahr 1900 mit den Aufzeichnungen der in diesem Jahre erstatteten vierwöchentlichen Epidemierapporte nicht übereinstimmen und dass bei einzelnen Krankheitsformen Differenzen in Bezug auf Erkrankungen und Todesfälle vorhanden sind.

Indem die k. k. Statthalterei auf diese Mängel, welche sich aus ungenauer Führung der amtsärztlichen Vormerkungen, beziehungsweise aus unrichtiger Zusammenstellung der Ausweise ergeben, aufmerksam macht, wird behufs Vermeidung solcher Fehler und Erzielung einer einheitlichen Bearbeitung Nachstehendes bestimmt:

Sowohl in den vierwöchentlichen, als auch in den Jahresberichten über Infectionskrankheiten sind nachstehende Krankheiten und zwar in angeführter Reihenfolge und unter Beibehaltung der angegebenen Nomenclatur zu berücksichtigen:

1. Masern, Mobili. 2. Scharlach, Scarlatina. 3. Bauchtyphus, Typhus abdominalis. 4. Flecktyphus, Typhus exanthematicus. 5. Ruhr, Dysenteria. 6. Asiatische Cholera, Cholera asiatica. 7. Keuchhusten, Pertussis. 8. Diphtherie und Croup, Angina diphtheritica et crouposa. 9. Blattern, Variola et variolois. 10. Windpocken, Varicella. 11. Kindbettfieber, Febris puerperalis. 12. Rothlauf, Erysipelas. 13. Rötheln, Rubeola, 14. Trachom, Trachoma. 15. Infectiöse eitrige Bindehautentzündung der Säuglinge, Ophthalmo-Blennorhoea neonatorum. 16. Epidemische Genickstarre, Meningitis cerebrospinalis epidemica. 17. Einheimische Brechruhr und Brechruhr der Kinder, Cholera nostras et infantum. 18. Milzbrand, Anthrax. 19. Grippe, Influenza. 20. Ohrspeicheldrüsenentzündung, Parotitis, 21. Starrkrampf, Tetanus. 22. Wuth, Lyssa, 23. Rückfalltyphus, Typhus recurrens. 24. Schweissfieber, Miliaria. 25. Wechselfieber, Malaria. 26. Syphilis.

In den monatlichen und jährlichen Epidemierapporten sind alle zur Kenntnis der Behörde gekommenen Krankheitsfälle, also auch die sporadischen, zu verzeichnen.

Alle Infectionsfälle sind auch im Epidemie-Vormerkbuche (Statthaltereierlass vom 16. December 1892, Z. 103.298) einzutragen und lediglich auf Grund der Aufzeichnungen dieses Vormerkbuches sind die gedachten Ausweise, d. i. die vierwöchentlichen und die Jahresausweise über Infectionskrankheiten zusammenzustellen.

Der Jahresausweis ist stets nach dem Stande am 31. December jedes Jahres zu verfassen. Epidemien, welche am 31. December noch nicht erloschen waren, sind im Jahresausweise als solche anzuführen, d. i. die Rubrik „erloschen“ ist auch dann nicht auszufüllen, wenn auch die Epidemie Anfangs Jänner als erloschen erkannt würde. Diese Epidemien sind im nächstjährigen Ausweise neuerlich ersichtlich zu machen.

Bei der Zusammenstellung der Epidemie-Jahresausweise soll der Amtsarzt die Ergebnisse derselben mit den Daten aus den vierwöchentlichen Epidemierapporten vergleichen, um grösserer Fehler gewahr zu werden.

Die übersichtlichen Ausweise über den Verlauf der Epidemien im Jahre 1901 sind der k. k. Statthalterei längstens bis 15. Jänner 1902 abgesondert vorzulegen.

Endlich wird in Erinnerung gebracht, dass ausser den statistischen Ausweisen auch der amtsärztliche Ergänzungsbericht lit. R über die sanitären Verhältnisse vorzulegen ist. Dieser Bericht ist nach den im „Oesterreichischen Sanitätswesen“ Nr. 35—37 ex 1895 gegebenen Weisungen zu bearbeiten, wobei alle daselbst angeführten Verhältnisse zu berücksichtigen und in derselben Reihenfolge darzustellen sind.

Der Termin zur Einsendung des Berichtes lit. R wird mit 1. April 1902 festgesetzt.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Oberösterreich. In der Sitzung am 18. October wurden gutächtliche Aeusserungen abgegeben über:

1. Die Hausordnung für eine Privatheilanstalt.

2. Die Eignung einer Anleitung für die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen zur Einführung in Volks-, Bürger- und Mittelschulen.

Digitized by Google

Böhmen. In der am 19. October 1901 abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bubentsch.
2. Betrieb einer Dampfwäscherei in Reichenberg.
3. Erweiterung des Friedhofes in Březno.
4. Gutächtliche Aeusserung über den Stundenplan für eine Mädchenvolksschule in Prag.
5. Hausordnung und Prospect einer Privatheilanstalt in Rumburg.
6. Einrichtung von Moorbädern in der Badeanstalt im Maffersdorf.
7. Gutachten über die Verwendung und Verwerthung des Kotigauer Säuerlings als Heil- und Tafelwasser.
8. Erweiterung des Friedhofes in Unterreichenstein.
9. Reconstruction einer Bäckereianlage in Marienbad.
10. Gutachten, betreffend die Zulässigkeit des Fleisches der wegen Bollinger'scher Rinderseuche nothgeschlachteten Thiere zum menschlichen Genusse.
11. Erweiterungsbau in der königl. böhmischen Landesirrenanstalt in Kosmanos.
12. Besetzungsvorschlag für die erledigten Stellen eines Oberbezirksarztes und eines Sanitätsassistenten.

Galizien. Verhandlungsgegenstände in der Sitzung vom 1. October 1901:

1. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Errichtung einer dritten öffentlichen Apotheke in Podgórze (Referent: S. R. Docent Dr. Schramm) und einer neuen öffentlichen Apotheke in Weldzirz, politischer Bezirk Dolina. (Referent: k. k. Regierungsrath S. R. Dr. Opolski.)
2. Gutachten über die Errichtung einer Gruftanlage unter einem Nonnenkloster in Przemyśl. (Referent: k. k. Regierungsrath S. R. Dr. Opolski.)
3. Gutächtliche Aeusserung in Angelegenheit der Besetzung je einer vacant gewordenen Docentenstelle für Hygiene und Somatologie in der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau und in der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg. (Referent: k. k. Hofrath S. R. Prof. Dr. Kadyi.)
4. Vorschlag der Bewerber um die Verleihung der Concession für die öffentliche Apotheke in Muszyna, politischer Bezirk Neu-Sandez. (Referent: S. R. Docent Dr. Schramm.)
5. Gutachten, betreffend die Theilung des Bezirkes Zbaraz in einzelne Sanitätsdistricte. (Referent: k. k. Hofrath und Landessanitätsreferent Dr. Merunowicz.)
6. Gutachten über die Erhöhung des Reisepauschales des Districtsarztes in Głogów, politischer Bezirk Rzeszow. (Referent: k. k. Hofrath und Landessanitätsreferent Dr. Merunowicz.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Laut Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 13. (28.) November Nr. 486 ist die Stadt Batum, welche am 29. October (11. November) für pestfrei erklärt worden war, vom 12. (25.) November an wieder als pestverseucht zu behandeln, und werden Herkünfte aus dieser Stadt, welche in Bulgarien zur See oder auf der Donau einlangen, den in den Verordnungen vom 6. October l. J., Nr. 434, (siehe S. 479) und vom 2. November l. J., Nr. 472 (siehe S. 513) angeführten Maassnahmen unterzogen.

Mit Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 14. (27.) November l. J., Nr. 487, wurde die Stadt Glasgow für pestfrei erklärt.

Gegenüber Herkünften aus Constantinopel und Umgebung, welche Gebiete mit Verordnung vom 15. (28.) November, Nr. 488, für pestverseucht erklärt wurden (siehe S. 531 d. Bl.), stehen die in der Verordnung vom 6. October l. J., Nr. 434, angeführten Maassnahmen (siehe S. 479) wieder in Kraft.

Griechenland. Die achttägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Aegypten wurde auf vier Tage herabgesetzt. Die Wareneinfuhr bleibt verboten.

Digitized by Google

Gross-Britannien. Laut officieller Mittheilung sind in Glasgow (siehe S. 491 d. Bl.) am 16. November ein Pestkranker und am 18. November drei Pestkranke geheilt entlassen worden.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 25. November, Nr. 30, wurde Odessa, mit Verordnung vom 28. November, Nr. 31, wurden die Häfen des Bosporus für pestfrei erklärt.

Rumänien. Die Quarantaine gegenüber Odessa wurde aufgehoben. Herkünften aus diesem Hafen und aus Nikolajew unterliegen der ärztlichen Visite in Constantza und Sulina, sowie in Ungheni. Die anderen Durchgangsstationen an der russischen Grenze bleiben geschlossen.

Russland. In Batum (siehe S. 515 d. Bl.) ist am 20. November neuerdings ein Pestfall vorgekommen.

Türkei. Der Oberste Sanitätsconseil beschloss die Aufhebung der 24stündigen Quarantaine gegenüber Herkünften aus Odessa.

Capcolonie. In der Woche vom 2. bis 8. November wurden in Port Elizabeth an vier Kranken und an einer aufgefundenen Leiche Pest constatirt. Todesfälle an Pest sind daselbst während dieser Zeit 2 vorgekommen (einschliesslich der aufgefundenen Leiche). In Capstadt ist auch in dieser Woche kein Pestfall beobachtet worden.

Seit Ausbruch der Epidemie sind in der Colonie insgesammt 848 Personen an Pest erkrankt und 408 gestorben, und zwar 744 (362) in Capstadt, 93 (43) in Port Elizabeth und 11 (3) in anderen Orten der Colonie.

Brasilien. In Rio de Janeiro sind in der Zeit vom 29. October bis 4. November 17 Erkrankungen und 8 Todesfälle, in Campos in der Zeit vom 29. October bis 3. November 14 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pest beobachtet worden.

Blattern. In Rio de Janeiro (siehe S. 492 d. Bl.) wurden im Monate October 214 Blatterntodesfälle, gegenüber 226 im Vormonate, ausgewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Verbot der Erzeugung von Phosphorhölzchen in den Niederlanden. Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1901, Staatsblatt Nr. 133, wurde die Erzeugung von Phosphorhölzchen, d. i. von solchen Zündhölzern, die weissen Phosphor enthalten, in den Niederlanden verboten und Bestimmungen über den Transport, die Einfuhr und das Vorräthighalten von Zündhölzchen getroffen. Hienach ist die Einfuhr, der Transport und die Aufbewahrung von mehr als 100 Gramm Zündhölzchen, welche weissen Phosphor enthalten, verboten. Die Durchfuhr von Phosphorhölzchen ist jedoch gestattet. Dieses Gesetz ist seit 1. Juli 1901 in Wirksamkeit; die Bestimmungen, betreffend die Beschränkungen der Einfuhr, des Transportes etc. treten mit 1. Jänner 1902 in Kraft.

Aerztliche Beglaubigung der Todesursachen in den sanitätsstatistischen Nachweisungen. Ueber eine specielle Anfrage hat das k. k. Ministerium des Innern einer politischen Landesbehörde eröffnet, dass bei Verfassung der Ausweise über die sanitätsstatistischen Verhältnisse in der Rubrik, betreffend die ärztlich beglaubigten Todesursachen, jene Fälle einzutragen sind, in welchen die Feststellung der Todesursache durch ärztliche Todtenbeschauer stattgefunden hat. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1901, Z. 14799.)

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Nach den in der Zeit vom 28. November bis 11. December l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen wurden neuerdings constatirt:

Blatternerkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Bohorodczany Iwanikowka 1; Turka: Sianki 1.

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Kalusz: Jasien 6, Petranka 1; Nadworna: Hwozd 5; Rawa: Werchrata 2, Zaborze 5; Stanislau: Dorohow 1.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER, Ministerialrath im Ministerium des Innern, und Dr. F. STADLER, Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 19. December 1901.** **Nr. 51.**

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“,

dessen XIV. Jahrgang mit 2. Jänner beginnt, höflichst einzuladen.

Diese Zeitschrift bringt ausser Berichten über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes auch dessen wichtigere **Gutachten**, bringt ferner Arbeiten über das öffentliche Sanitätswesen **und ist das einzige Blatt**, welches alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe in ihrem authentischen Wortlaute, Erkenntnisse und Entscheidungen vollständig und unter **gleichzeitiger Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen** veröffentlicht.

„Das österreichische Sanitätswesen“

erscheint jeden Donnerstag und wird nur ganzjährig abgegeben.

Der Preis beträgt bei directer Postzusendung jährlich *K* 12.—.

Für **Stadt-, Gemeinde- und Districtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten sowie für Gemeindebehörden** wurde der jährliche Pränumerationspreis mit ***K* 9.20 festgesetzt, jedoch nur dann, wenn der Bezug direct durch die Verlagshandlung** erfolgt.

Hochachtungsvoll

Wien, im December 1901.

Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes.

In der am 14. December 1901 abgehaltenen Sitzung des Obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Referate zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Referat, betreffend das Verbot des Gebrauches von Namensbezeichnungen natürlicher Heilquellen beim Vertriebe künstlicher Mineralwässer. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. E. Ludwig.)

2. Initiativantrag, betreffend die Berücksichtigung der Verhältnisse des Mineralwasserhandels bei Verfassung eines neuen Zolltarifes. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. E. Ludwig.)

3. Gutachten über die Zulässigkeit der Errichtung einer Bleiche und Färberei mit Rücksicht auf die unschädliche Beseitigung der Betriebsabwässer. (Referent: O. S. R. Generalstabsarzt Prof. Dr. Florian Kratschmer.)

Schliesslich wurde die Wiederaufnahme der Vorarbeiten zum Zwecke der Schaffung eines Epidemie- und Impfgesetzes beschlossen.

Nach Schluss der Sitzung trat das Specialcomité des Obersten Sanitätsrathes zur Fortsetzung der Berathung über die Maassnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose zusammen.

Die Infectionskrankheiten im Jahre 1900.

(Fortsetzung.)

Ileotyphus zeigte sowohl nach den vierwöchentlichen Berichten als auch nach den Jahresberichten in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Mortalitätsstatistik eine grössere Verbreitung als im Jahre 1899, hat jedoch die Höhe der Frequenz vom Jahre 1898 nicht erreicht. In den Jahresberichten wurden insgesammt 22518 Erkrankungen und 3135 Todesfälle verzeichnet, gegenüber 19515 Erkrankungen und 2788 Todesfällen im Vorjahre. In den vierwöchentlichen Berichten wurden 22919 Erkrankungen und 3053 Todesfälle gemeldet.

Von den 3003 Erkrankungsfällen, welche in den Jahresberichten pro 1900 mehr ausgewiesen wurden, als im Jahr 1899, entfielen auf Galizien allein 2676 (8718 gegen 6042) Fälle. In Mähren wurden um 475 Fälle (3049 gegen 2574), in Schlesien 177 (679 gegen 502) und in Dalmatien um 119 (330 gegen 211) Fälle mehr als im Vorjahre ausgewiesen. Geringer war die Zunahme in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Bukowina und Salzburg. Abgenommen hat die Zahl der Typhuserkrankungen gegenüber dem Vorjahre in Tirol (um 158 Fälle), Krain (um 163) und in Triest (um 126 Fälle). Geringfügiger war die Abnahme in Oberösterreich, Görz-Gradisca, Istrien und Vorarlberg. Auf nahezu gleicher Höhe wie im Vorjahre blieb die Zahl derselben in Kärnten.

Die durchschnittliche Zahl der pro Tag in den einzelnen Berichtsperioden zur Anzeige gelangten Krankheitsfälle betrug in der

1. Berichtsperiode	47	8. Berichtsperiode	48
2. «	56	9. »	73
3. «	59	10. «	79
4. «	45	11. «	87
5. «	44	12. «	88
6. «	42	13. «	79
7. «	40		

Digitized by Google

Die durchschnittliche Zahl der Neumeldungen pro Tag war demnach in der 6. und 7. Berichtsperiode (27. Mai bis 21. Juli) am geringsten (40 bis 42 Fälle) und stieg dann in der 8. Periode auf die durchschnittliche Höhe der ersten Berichtsperioden; in der 9. Berichtsperiode (19. August bis 15. September) schnellte die Erkrankungsziffer von 48 in der Vorperiode auf 73 empor und behielt die steigende Tendenz auch in der 11. und 12. Berichtsperiode bei. In der letzten Periode liess sich bereits wieder eine mässige Abnahme der Frequenz constatiren. Die Erkrankungsziffer war jedoch noch nahezu doppelt so gross wie in der 1. Berichtsperiode.

Die Lethalität der Typhuserkrankungen betrug nach den Jahresausweisen 13·9%, gegenüber 14·28% im Vorjahre.

Die ausgewiesenen Erkrankungen wurden in 378 politischen Bezirken und 3736 Gemeinden beobachtet. Von 379 politischen Bezirken Oesterreichs ist demnach nur aus einem einzigen (Bludenz in Vorarlberg) keine Typhusanzeige erstattet worden. Abdominaltyphus ist somit eine der verbreitetsten Infectionskrankheitsformen, welche kein Verwaltungsgebiet, ja fast keinen politischen Bezirk verschont hat.

Das Auftreten war zumeist ein sporadisches, in Orten mit ungünstigen hygienischen Verhältnissen kam die Krankheit endemisch vor. Kleine Epidemien (Haus- und Localepidemien) wurden während des Berichtsjahres in grösserer Zahl beobachtet. Zumeist musste als die Ursache der Ausbreitung eine gemeinsame Infectionsquelle (insbesondere inficirtes Trinkwasser) angesehen werden; häufig wurde die Verbreitung durch schlechte Wohnungsverhältnisse begünstigt.

Bedeutendere Epidemien entwickelten sich im Berichtsjahre in den Landeshauptstädten Prag, Brünn und Lemberg, ferner in Wiener-Neustadt und im Kohlenbezirke von Trifail. Als Hausepidemie bemerkenswerth war die Typhusepidemie in der Irrenanstalt in Dobřan.

In Prag, woselbst in den letzten Jahren auch zu normalen Zeiten durchschnittlich ungefähr je 400 bis 500 Typhuserkrankungen vorzukommen pflegten, wurde nach einem Anfangs des Monates April bestandenen Hochwasser, welches die niedrig gelegenen Theile der Altstadt und der Josefstadt unter Wasser gesetzt und die Brunnen dieser Stadttheile verunreinigt hatte, gegen Ende dieses Monates eine grössere Zahl von Typhuserkrankungen beobachtet, welche fast ausschliesslich in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Stadttheilen aufgetreten waren. Durch die Wohnungsverhältnisse dieser zumeist von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadttheile begünstigt, fand die Epidemie eine rasche Verbreitung. Während in der vorausgegangenen Woche nur vereinzelte Krankheitsfälle in Prag ausgewiesen worden waren, kamen in der Woche vom 29. April bis 5. Mai 13, in der folgenden am 12. Mai endigenden Woche 33 Fälle zur Anzeige; in der Woche vom 13. bis 19. Mai wurden 27 Neumeldungen verzeichnet

Von diesen Erkrankungsfällen sind allein 34 in der Josefstadt und 24 in der Altstadt beobachtet worden.

In den folgenden Wochen nahm die Epidemie, behufs deren Tilgung umfassende Vorkehrungen, als Isolirung der Kranken, Sperrung der verdächtigen Brunnen, Zufuhr frischen Trinkwassers u. s. w. getroffen wurden, allmählich ab, und gegen Ende des Monates Juli sank die Zahl der Neumeldungen an Typhuserkrankungen auf die normale Höhe von einigen Fällen in der Woche herab.

Es erscheint dringend nothwendig, dass die von der Stadt Prag seit Jahren projectirten, wegen der grossen Kosten bisher zurückgestellten umfassenden Assanirungsarbeiten (Canalisirung, Trinkwasserversorgung) endlich in Angriff genommen werden. Vor Durchführung dieser Arbeiten kann wohl eine wirksame Bekämpfung des endemisch herrschenden Abdominaltyphus in dieser Stadt nicht erhofft werden.

In der Landeshauptstadt Brünn wurde gegen Ende des Monates Juli ein häufigeres Auftreten von Typhuserkrankungen beobachtet. Während im Monate

Digitized by Google

Juni insgesammt 5, und in der Zeit vom 1. bis 21. Juli 6 Erkrankungsfälle zur Anzeige gelangt waren, wurden vom 22. Juli bis 14. August 17 und vom 14. bis 25. August 38 neue Fälle gemeldet. Die Erkrankungen traten zuerst in grösserer Zahl in der Kröna und in der Schütt- und Mühlgasse auf. Nach den gepflogenen Erhebungen war das rasche Umsichgreifen des Typhus auf den Genuss von verunreinigtem Grundwasser aus den Brunnen der genannten Stadttheile zurückzuführen, welches von einem Theile der Bevölkerung, wiewohl dieser Stadttheil der Wasserleitung angeschlossen ist, und vor dem Genusse des Brunnenwassers wiederholt gewarnt wurde, mit Vorliebe getrunken wird. So wurde ermittelt, dass 33 Kranke von einem und demselben verdächtigen Brunnen in der Schüttgasse getrunken hatten. Im weiteren Verlaufe der Epidemie wurden auch zahlreiche Erkrankungen in anderen Stadttheilen constatirt, welche durch Contact mit den zuerst aufgetretenen Erkrankungsfällen verschleppt worden waren. Nach Sperrung der verdächtigen Brunnen und Isolirung der Kranken nahm die Epidemie rasch ab. In der Woche vom 26. August bis 1. September wurden noch 13 neue Fälle und in den 3 darauffolgenden Wochen bis zum 22. September je 8 Fälle gemeldet. In den zwei Wochen vom 23. September bis 6. October gelangten nur mehr insgesammt 7 neue Fälle zur Anzeige. Es waren also vom 1. Juni bis 6. October insgesammt 110 Erkrankungen vorgekommen, von welchen 11 tödtlich verliefen. Von den Erkrankten wurden 78 im Spitale behandelt. Auch in den umliegenden Gemeinden wurden mehrere Typhuserkrankungen an Arbeitern beobachtet, welche in den inficirten Stadttheilen tagsüber beschäftigt waren.

Nach dem im November 1899 constatirten Erlöschen der in Lemberg bestandenen Abdominaltyphusepidemie (siehe Jahresbericht für 1899) hatten sich im Bereiche der genannten Stadt bis Mitte des Monates Juni nur vereinzelte Fälle von Typhus ereignet. In der zweiten Hälfte des Monates Juni traten die Erkrankungen wieder in grösserer Zahl auf. In der Zeit vom 24. Juni bis 16. Juli erkrankten 29 Personen, hievon 15 in vier neben einander liegenden Häusern der Grodeckagasse, die Uebrigen in der Umgebung dieser Gasse. Als gemeinsame Infectionsquelle dieses localisirten Krankheitsherdes wurde das Brunnenwasser der inficirten Häuser angesehen, weshalb die verdächtigen Brunnen gesperrt wurden.

Nichtsdestoweniger nahm die Epidemie an Ausbreitung zu, und in der Zeit vom 17. Juli bis 4. August wurden 42 weitere Fälle, darunter 10 aus der der Grodeckagasse benachbarten Kotlarskagasse gemeldet. Bis zum 28. October waren insgesammt 174 Erkrankungen beobachtet worden, von welchen 21 in der Grodeckagasse und 31 in der Kotlarskagasse sich ereignet hatten; die übrigen Erkrankungen waren in der ganzen Stadt zerstreut vorgekommen und konnten mit den in dem erwähnten Stadttheile constatirten Fällen in keine Beziehung gebracht werden. Man vermuthete daher, dass die Ursache der allgemeinen Verbreitung in den Erdbewegungsarbeiten gelegen sei, welche anlässlich der Legung der Röhren für die neue Wasserleitung vorgenommen wurden. Um die Ausbreitung der Epidemie durch diese Arbeiten zu verhindern, wurde die aufgeworfene Erde oberflächlich mit Kalkmilch übergossen und angeordnet, dass die Einschüttung des ausgehobenen Erdreiches sofort nach der Legung der Röhren vorgenommen werde.

Vom 28. October an nahm die Epidemie nach einer kurzen Periode der Abnahme neuerdings an Ausbreitung zu und concentrirte sich vorzugsweise auf die Podwale- und Dominikanergasse. Die in der Woche vom 28. October bis 3. November beobachteten 31 neuen Erkrankungsfälle wurden fast ausschliesslich aus diesen Gassen und deren nächster Umgebung gemeldet. In der folgenden Woche vom 4. bis 10. November stieg die Zahl der Neumeldungen auf 56, von welchen 34 in den genannten Gassen und deren Umgebung beobachtet wurden. Die Bewohner dieses Stadttheiles waren auf den Bezug des Trinkwassers aus einer Wasserleitung angewiesen, welche in den Jahren 1892 bis 1896 wegen der schlechten Qualität des Wassers gesperrt,

Digitized by Google

im Jahre 1896 aber ohne eine weitere gründliche Reconstruction wieder geöffnet worden war. Da nach der Art der Verbreitung der Krankheit auf einen ursächlichen Zusammenhang der letzteren mit dem Genusse des Wasserleitungswassers zu schliessen war, wurde die Wasserleitung gesperrt. In den folgenden 3 Wochen sank die Frequenz der Fälle rasch ab, (hintereinander 28, 23, und 8 Fälle), so dass die Epidemie in der ersten Decemberwoche als erloschen betrachtet werden konnte.

Insgesammt waren seit 12. Juni 341 Erkrankungen, darunter 42 mit tödtlichem Verlaufe vorgekommen.

In Wiener-Neustadt wurde in der zweiten Hälfte des Monates Mai ein häufigeres Auftreten des Abdominaltyphus beobachtet; nachdem in den 5 vorausgegangenen Berichtsperioden des Jahres nur ganz vereinzelte Typhusfälle vorgekommen waren, gelangten in der 6. Periode (vom 27. Mai bis 23. Juni) 26 Erkrankungsfälle zur Anzeige. In der folgenden vierwöchentlichen Periode wurden 17, in der nächsten (8.) Periode (vom 22. Juli bis 18. August) 20 neue Fälle gemeldet.

In der zweiten Hälfte des Monates August nahm die Zahl der Neumeldungen rasch ab; in der 9. und 10. Periode wurden nur mehr je 4 und in der 11. Berichtsperiode (14. October bis 10. November) 3 Fälle angezeigt. Von da an wurde kein weiterer Fall mehr beobachtet. Insgesammt waren im Verlaufe der Epidemie 85 Personen erkrankt und hievon 6 gestorben. Die Erkrankungen waren in der ganzen Stadt zerstreut vorgekommen. In zwei Häusern wurden Hausepidemien mit 9 und 6 Krankheitsfällen beobachtet.

Die Ursache der epidemischen Ausbreitung des Abdominaltyphus war auch hier in dem Genusse von verunreinigtem Brunnenwasser zu suchen, welches in Wiener Neustadt bei dem Mangel einer centralen Wasserversorgung als Trinkwasser benützt wird. Da die Stadt bisher der Canalisirung entbehrt und die Senkgruben der älteren Häuser zum grossen Theile undicht sind, erschien die Annahme nicht unwahrscheinlich, dass einzelne Brunnen durch Eindringen von Senkgrubeninhalt inficirt wurden, und dass hiedurch die epidemische Verbreitung hervorgerufen wurde. Die Maassregeln zur Bekämpfung der Epidemie bestanden in der Sperrung der verdächtigen Brunnen und Isolirung der Kranken unter genauer Beobachtung der Desinfectionsvorschriften. Da das Epidemiespital zur Aufnahme aller Kranken nicht ausreichte, hat die Gesellschaft vom Rothen Kreuze über Ansuchen der Stadtgemeinde eine Döcker'sche Baracke beigestellt, in welcher die Typhuskranken entsprechende Unterkunft und Pflege fanden.

Eine Gewähr für die Verhütung des neuerlichen epidemischen Ausbruches des Typhus in Wiener Neustadt kann wohl nur in der baldigen Durchführung der Canalisirung und in der centralen Versorgung der Stadt mit sanitätsgemässem Trinkwasser erblickt werden. Die vorgekommene Epidemie hat auch den Anlass gegeben, dass der Stadtrath in Wiener Neustadt der Lösung dieser seit Jahren ventilirten wichtigen Fragen wieder näher getreten ist.

Im Kohlenreviere von Trifail (Steiermark), woselbst unter den Bergarbeitern alljährlich eine grössere Zahl von Typhuserkrankungen beobachtet wurde, die wiederholt eine epidemische Verbreitung erlangt haben, ist auch in diesem Jahre wieder ein gehäuftes Auftreten constatirt worden. In der Zeit vom 1. April bis 10. November wurden insgesammt 86 Typhuserkrankungen ausgewiesen. Im Monate November nahm der Krankenstand erheblich zu; in der Zeit vom 11. November bis 10. December wurden 43 neue Erkrankungen gemeldet; dieselben betrafen zumeist Bergarbeiter im Alter von 18 bis 25 Jahren aus den Ortschaften Loke und Retje; die Verbreitung der Krankheit dürfte zweifellos durch den verbotswidrigen Genuss von durch Fäcalstoffe verunreinigtem Grubenwasser begünstigt worden sein.

In der böhmischen Landesirrenanstalt in Dobřan traten im Verlaufe des Monates December 18 typhöse Erkrankungen auf, welche Anfangs wegen des vorherrschenden Exanthems für Flecktyphus gehalten wurden. Dieselben betrafen zehn

Digitized by Google

Wärter und acht Pfleglinge der Anstalt; der Verlauf war ein atypischer und zumeist milder, die Krankheitsdauer eine kurze. In dem einzigen schweren Krankheitsfalle, der jedoch ebenso wie alle übrigen günstig verlief, lieferte die Agglutinationsprobe ein positives Ergebnis. Die Provenienz dieser Epidemie und deren Verbreitungswege blieben unaufgeklärt. Die Erhebungen ergaben zwar, dass kurz vorher in der Stadt Dobřan und Umgebung vereinzelte Typhusfälle vorgekommen waren; ein Zusammenhang mit denselben liess sich jedoch nicht nachweisen.

6. Flecktyphus. Erkrankungen an Flecktyphus wurden im Berichtsjahre in erheblich geringerer Zahl als im Vorjahre constatirt; es wurden in den Jahresberichten 3706 Erkrankungen und 414 Todesfälle, gegenüber 6065 Erkrankungen und 505 Todesfällen im Jahre 1899, ausgewiesen. In den vierwöchentlichen Berichten wurden insgesammt 3707 Kranke in Evidenz genommen und davon 402 als gestorben in Abgang gebracht. In Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Mortalitätsstatistik geht demnach aus der Berichterstattung über Infectionskrankheiten hervor, dass die Ausbreitung des Flecktyphus nicht unbedeutend abgenommen hat; die Erkrankungsziffer ist im Berichtsjahre selbst unter die im Jahre 1898 beobachtete Zahl (4147) herabgesunken. Dagegen zeigte sich hinsichtlich des Verlaufes der Erkrankungen eine bedeutende Steigerung der Intensität, indem von den Erkrankten in den Jahresberichten 11·1%, gegenüber 8·3% im Vorjahre und 8·7% im Jahre 1898 als verstorben ausgewiesen wurden.

In grösserer Verbreitung sind Flecktyphus-Erkrankungen auch in diesem Jahre nur in Galizien vorgekommen. Es wurden daselbst in 51 Bezirken und 245 Gemeinden 3674 Erkrankungen und 408 Todesfälle ausgewiesen, gegenüber 5941 Erkrankungen und 481 Todesfällen im Jahre 1899.

Vereinzelte Fälle wurden in Mähren, Schlesien und der Bukowina verzeichnet, in welchen zumeist die Einschleppung aus Galizien nachgewiesen werden konnte.

Ein grösserer Krankheitsherd wurde in Böhmen beobachtet, woselbst unter einer aus circa 30 Köpfen bestehenden Zigeunertruppe zur Zeit, als dieselbe gerade in dem Bezirksgerichtsarreste in Neugedein internirt war, Flecktyphus ausbrach. Diese Truppe, welche sich in den letzten zwei Monaten vor dem Auftreten der Krankheit im politischen Bezirke Taus und den umliegenden Gebieten herumgetrieben hatte, war am 10. April wegen Vagabundage und Holzdiebstahls dem Bezirksgerichte Neugedein eingeliefert und in zwei kleinen Arrestlocalen mit noch mehreren anderen Häftlingen untergebracht worden. Schon am zweiten Tage nach ihrer Einlieferung erkrankten in einer der beiden Arrestzellen drei Angehörige der Truppe mit Kopf- und Kreuzschmerzen, Husten und mässigem Fieber. Da ihr Zustand sich verschlimmerte, wurden dieselben nach mehrtägigem Aufenthalte im Arreste wegen Verdachtes auf Abdominaltyphus in das Krankenhaus in Taus abgegeben. Die übrigen Angehörigen der Truppe wurden nach Abbüssung ihrer Arreststrafe am 26. April in Freiheit gesetzt. Die Zellengenossen der Erkrankten blieben aber noch im Gemeindehause in isolirter Beobachtung. Während der Isolirung erkrankten unter ihnen noch weitere zwei Personen unter den gleichen Symptomen, weshalb dieselben gleichfalls in das Krankenhaus in Taus abgegeben wurden. Da man wegen des Mangels eines ausgebreiteten Exanthems die Krankheit für Abdominaltyphus hielt, wurden die übrigen unter Beobachtung gestandenen Angehörigen der Truppe am 3. Mai nach siebentägiger Ueberwachung entlassen. Aber schon am folgenden Tage wurden zwei mit ihren Angehörigen internirt gewesene Kinder dieser Truppe, mit ausgebreitetem Exanthem behaftet, ins Spital nach Taus gebracht. Nunmehr konnte über die Natur der Krankheit kein Zweifel mehr obwalten. Es wurden daher eingehende Nachforschungen nach dem Aufenthalte aller übrigen Mitglieder dieser Zigeunertruppe eingeleitet, und hintereinander noch weitere sechs Angehörige derselben in das Spital nach Taus abgegeben.

Digitized by Google

Vier zu derselben Truppe gehörige Zigeuner waren indessen im Krankenhause in Strakonitz aufgenommen worden, an welchen gleichfalls Flecktyphus constatirt wurde. Insgesammt waren somit 17 Angehörige der Truppe an Flecktyphus erkrankt. Ausserdem wurden auch zwei Mithäftlinge der Zigeuner und ein Vagant, welcher mit letzteren vor ihrer Inhaftirung in Berührung gestanden war, von der Krankheit befallen. Als die Epidemie schon zu Ende ging, und nur mehr wenige Kranke im Krankenhause in Taus in Pflege standen, wurden noch drei weitere Krankheitsfälle mit tödtlichem Verlaufe beobachtet. Zwei derselben betrafen Krankenwärter, welche die Flecktyphuskranken im Krankenhause in Taus gepflegt hatten, und der dritte Fall eine Frauensperson, welche sich durch die Kleider der Flecktyphuskranken inficirt haben soll. Insgesammt waren 23 Personen an Flecktyphus erkrankt, und sind hievon fünf gestorben. Auf welchem Wege die Krankheit unter die Zigeunertruppe eingeschleppt worden war, konnte nicht ermittelt werden.

Aus Böhmen wurde im Berichtsjahre noch ein weiterer Flecktyphusfall ausgewiesen, welcher in Chotěboř beobachtet wurde. Der Kranke genas nach kurzer Krankheit; die Diagnose des Falles blieb zweifelhaft.

7. Dysenterie. Erkrankungen an Dysenterie wurden im Berichtsjahre in grösserer Zahl als im Vorjahre beobachtet; in den Jahresberichten wurden aus 150 politischen Bezirken und 470 Gemeinden 5597 Erkrankungen und 1056 Todesfälle ausgewiesen. In den vierwöchentlichen Berichten waren insgesammt 5439 Erkrankungen und 1061 Todesfälle verzeichnet. Die Dysenteriefälle haben hauptsächlich in Galizien an Zahl zugenommen; es wurden daselbst 4181 Erkrankungen und 705 Todesfälle, gegenüber 3010 Erkrankungen und 541 Todesfällen im Jahre 1899, beobachtet. Eine grössere Verbreitung zeigte Dysenterie auch noch in Istrien (202 gegen 24 Fälle) und in der Bukowina (295 gegen 176 Fälle im Vorjahre); geringfügiger war die Zunahme der Erkrankungen in Niederösterreich, Triest, Mähren und Schlesien. Eine erhebliche Verminderung der Krankheitsfälle gegenüber dem Vorjahre ergab sich in Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Böhmen, dann aber auch in Görz-Gradisca und Dalmatien. In Salzburg wurde in diesem Jahre kein Dysenteriefall (gegenüber 4 im Jahre 1899) und in Oberösterreich 7 neue Fälle (gegen 6 im Vorjahre) ausgewiesen. In Vorarlberg, woselbst im Jahre 1899 kein Dysenteriefall zur Anzeige gelangte, sind im Berichtsjahre sechs Fälle in Evidenz gestanden.

Die Lethalität der Dysenterieerkrankungen betrug 18·8% gegen 18·7% im Vorjahre.

Dysenterie, als eine in den wärmeren Zonen einheimische Infectionskrankheit, wurde in der kalten Jahreszeit nur ganz vereinzelt beobachtet. Mit Beginn der warmen Jahreszeit stieg die Erkrankungshäufigkeit rasch an und erreichte in der 9. Berichtsperiode (19. August bis 15. September) den höchsten Stand; in der 10. und 11. Berichtsperiode betrug die durchschnittliche Zahl der täglich zur Anzeige gelangten Dysenteriefälle weniger als die Hälfte jener in der 9. Periode, und in der 12. und 13. Berichtsperiode kamen nur wenige Fälle zur Anzeige.

Es erkrankten durchschnittlich pro Tag in den einzelnen Berichtsperioden:

1. Berichtsperiode	1·0	8. Berichtsperiode	42
2. »	0·1	9. »	75
3. »	1·0	10. »	32
4. »	0·8	11. »	29
5. »	1·0	12. »	5
6. »	2·0	13. »	2
7. »	7·0		

Digitized by Google

8. Kindbettfieber. Erkrankungen an Kindbettfieber wurden im Berichtsjahre in geringerer Anzahl beobachtet als im Jahre 1899. Die Gesammtzahl der in den Jahresberichten ausgewiesenen Erkrankungen betrug 1426 (gegen 1661 im Vorjahre) und jene der Todesfälle 819 (gegen 937 im Jahre 1899). In den vierwöchentlichen Berichten wurden insgesammt 1333 Erkrankungen und 732 Todesfälle verzeichnet. An der Abnahme der Frequenz war die Mehrzahl der Länder. und zwar ziemlich gleichmässig betheiligt. Eine unerheblich grössere Zahl von Krankheitsfällen als im Vorjahre wurde nur aus Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Triest und Görz-Gradisca gemeldet.

Die Lethalität der beobachteten Erkrankungen belief sich 57·4%, gegen 56·4% im Vorjahre.

Die durchschnittliche Zahl der täglichen Neumeldungen betrug in den Berichtsperioden 1 bis 4 je 4 und in den Berichtsperioden 5 bis 7 je 3 Fälle; in der 8. Periode zeigte die Erkrankungshäufigkeit den tiefsten Stand mit 2 Fällen pro Tag; in der 9. und 10. Periode wurden durchschnittlich je 3 Fälle, in der 11. und 13. Periode je 4 und in der 12. Berichtsperiode 5 Fälle gemeldet. Wenn auch der Einfluss der Jahreszeit auf das Vorkommen von Kindbettfieber nur an der Hand der Zahl der in den einzelnen Perioden vorgekommenen Geburten genau beurtheilt werden könnte, so lässt sich aus der vorstehenden Berechnung doch nicht verkennen, dass durch die ein dichtes Zusammenleben bedingende kalte Jahreszeit das Vorkommen von Kindbettfieber begünstigt wurde.

Keuchhusten. In den Jahresberichten wurden aus 351 Bezirken und 3562 Gemeinden 69.525 Erkrankungen und 4750 Todesfälle, gegenüber 52.142 Erkrankungen und 3622 Todesfällen im Vorjahre, verzeichnet. In den vierwöchentlichen Berichten wurden 70.124 Erkrankungen, 4375 Todesfälle (gegen 3413 im Jahre 1899) ausgewiesen. Da auch die Mortalitätsstatistik eine erheblich grössere Zahl von Todesfällen im Berichtsjahre aufweist (13.384 gegen 12.295 im Vorjahre), ergibt sich, dass die im vorjährigen Berichte nachgewiesene Zunahme der Ausbreitung der Keuchhustenerkrankungen auch im Berichtsjahre angehalten hat.

In den einzelnen Verwaltungsgebieten wurden in den Jahresberichten ausgewiesen:

	Erkrankungen	Todesfälle		Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	7.563	351	Tirol	4.928	280
Oberösterreich	843	70	Vorarlberg	389	5
Salzburg	618	32	Böhmen	19.418	1125
Steiermark	2.711	112	Mähren	6.588	407
Kärnten	1.078	55	Schlesien	1.784	100
Krain	1.970	111	Galizien	19.699	1722
Triest	215	31	Bukowina	888	313
Görz-Gradisca	439	11	Dalmatien	319	22
Istrien	75	3			

Eine ganz bedeutende Zunahme zeigten die Keuchhustenerkrankungen in Mähren, Böhmen, Tirol und Krain, geringer war dieselbe in Schlesien, Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich und Triest. Abgenommen hat die Zahl der Erkrankungen in Oberösterreich, Steiermark, Görz-Gradisca, Istrien, Galizien und in der Bukowina. Nahezu auf gleicher Höhe wie im Vorjahre blieb die Zahl der Erkrankungen in Dalmatien.

Die Lethalität der Keuchhustenerkrankungen belief sich im Berichtsjahre auf 6·83% gegen 6·94% im Vorjahre.

Digitized by Google

Was die Erkrankungshäufigkeit an Keuchhusten in den einzelnen Berichtsperioden betrifft, so wurden durchschnittlich pro Tag Krankheitsfälle neugemeldet:

1. Berichtsperiode	87	8. Berichtsperiode	217
2. »	130	9. »	229
3. »	145	10. »	208
4. »	127	11. »	186
5. »	183	12. »	164
6. »	232	13. »	144
7. »	287		

Die Frequenz der Erkrankungen stieg demnach von der 1. Berichtsperiode an nahezu constant bis zur 7. Berichtsperiode, in welcher sie den höchsten Stand erreichte. Von der 8. Berichtsperiode an nahm die Zahl der täglichen Erkrankungen fast gleichmässig ab, erreichte jedoch bis zur 13. Periode nicht den niederen Stand der 1. Periode, sondern blieb hinter demselben noch ziemlich weit zurück (144 Fälle gegen 87 pro Tag). Das Anwachsen der Erkrankungsziffer in den ersten 7 Berichtsperioden hielt somit gleichen Schritt mit der Zunahme der Temperatur. In der 8. Berichtsperiode, zweifellos beeinflusst durch den Beginn der Schulferien, mit welchen die die Ausbreitung begünstigenden Schulinfectionen aufhörten, liess sich trotz der dieser Periode entsprechenden heissen Jahreszeit, bereits eine merkliche Abnahme der Frequenz constatiren, die in den folgenden Perioden mit dem Absinken der Temperatur anhielt, ohne dass der Beginn des Schuljahres in der 10. Berichtsperiode, wie dies bei allen übrigen Infectionskrankheitsformen, welche vorwiegend das kindliche Alter befallen (Scharlach, Masern, Varicellen und Diphtherie) beobachtet wurde, einen merklichen Einfluss auf die Frequenz der Erkrankungen ausübte.

(Schluss folgt.)

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1901, Z. 37626,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Verwendung von Holzstreupulver im Bäckereibetriebe.

Infolge einer Ankündigung, in welcher die Verwendung zerkleinerter Holzfaser (Holzstreupulver) statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat eine Landesstelle die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt.

Das Ministerium des Innern hat hierüber den Obersten Sanitätsrath einvernommen, welcher am 20. Juli 1901 ein Gutachten erstattete, das in der Nr. 48 des österreichischen Sanitätswesens vom 28. November 1901*) veröffentlicht ist.

Hienach ist das bezeichnete Streumehl nur als Einstreumateriale der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vorteiges nicht verwendet werden.

Die k. k. . . . . wird eingeladen hienach das Weitere zu veranlassen.

*) S. 505.

*

Digitized by Google

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 35463,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Färbung von Eierteigwaren.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, dass Fabrikanten von Teigwaren wegen Färbung ihrer Waren beanständet werden.

Hiebei wird offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass die Färbung zu dem Zwecke vorgenommen werde, um den Käufer über die Qualität der Ware in der Richtung zu täuschen, dass die gelb gefärbte Ware einen thatsächlich nicht vorhandenen Eiergehalt besitze.

Wie jedoch erhoben wurde, kommen Teigwaren in ungefärbtem Zustande überhaupt nicht in den Handel, und ist deren Färbung durch die Fabrikationsbedingungen geboten.

Die k. k. . . . . . wird demnach eingeladen, die politischen Behörden I. Instanz von dem Vorstehenden zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass die Färbung von Teigwaren nur dann zu beanständen sein wird, wenn verbotswidrige Farben hiebei angewendet wurden.

Aus den Verhandlungen der k. k. Landes-Sanitätsräthe.

Niederösterreich. In der am 4. November l. J. abgehaltenen Sitzung wurde ein Gutachten über die Nothwendigkeit der Bekämpfung der Lungentuberculose durch Errichtung von Volksheilstätten für Brustkranke abgegeben.

Ferner wurde eine Aeusserung über die Contumacirung von Beamten und Dienern beim Auftreten von Infectionskrankheiten im Hausstande derselben erstattet.

Endlich wurde über den gegen die Verleihung einer Concession für eine in einer Gemeinde Niederösterreichs zu errichtende neue öffentliche Apotheke eingebrachten Recurs ein Vorschlag erstattet.

Tirol-Vorarlberg. In der Sitzung vom 12. October l. J. kamen nachfolgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Besetzungsvorschlag für eine k. k. Bezirksarztes-, eventuell Sanitäts-Concipistenstelle.
2. Besetzungsvorschlag für eine k. k. Bezirksarztesstelle.
3. Gutachten über die Zulässigkeit einer Heilbadeanstalt in Meran.
4. Gutachten über die angesuchte Concessionirung einer Anstalt zur Verabreichung von Loh-Tanninbädern in Bregenz.
5. Gutachten über das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Heilbades in Mayrhofen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Frankreich.* Im Quarantainehospitale in Frioul (bei Marseille) wurde an zwei indischen Heizern des englischen Dampfers „Peninsular", sowie an einem mit dem Dampfer „Peiho" aus Kreta eingetroffenen französischen Soldaten Pest constatirt.

Griechenland. Die gegenüber Herkünften aus Constantinopel angeordnete Quarantaine wurde laut telegraphischer Mittheilung vom 9. December wieder aufgehoben.

Rumänien. Die gegenüber Herkünften aus Liverpool und Glasgow verfügte ärztliche Visite und Desinfection ist laut Mittheilung des königl. Auswärtigen Amtes ausser Kraft gesetzt worden.

Russland. Die kaiserliche Commission zur Verhütung und Bekämpfung der Pest hat unterm 26. November bekannt gegeben, dass bei dem am 20. November in Batum im städtischen

Digitized by Google

Hospitale constatirten verdächtigen Krankheitsfalle (siehe S. 544 d. Bl.) Pest bakteriologisch sichergestellt wurde, und dass alle Maassnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen worden sind. — Zu Folge einer weiteren Kundmachung der genannten Commission gleichen Datums sind, nachdem seit dem Ableben des zweiten Pestkranken in Odessa (siehe S. 514) 15 Tage verflossen waren, ohne dass ein weiterer verdächtiger Krankheitsfall in dieser Stadt beobachtet wurde, folgende, aus Anlass des Auftretens der Pest angeordneten Maassnahmen ausser Kraft gesetzt worden: 1. Das Verbot der Ausfuhr von infectionsgefährlichen Waren aus Odessa. 2. Die Untersuchung der Schiffe vor ihrer Abfahrt aus Odessa. 3. Die ärztliche Ueberwachung der Odessa mittelst Eisenbahn verlassenden Reisenden. 4. Das Verbot von Militärtransporten durch diese Stadt. Gleichzeitig hat die kaiserliche Commission nachstehende Maassregeln für nothwendig erachtet: Aerztliche Visite aller den internen Verkehr zwischen den Häfen des Schwarzen Meeres besorgenden Schiffe bei ihrer Ankunft in den Häfen; ärztliche Ueberwachung dieser Schiffe während ihres Aufenthaltes in den Häfen; Verpflichtung der Schiffseigenthümer, auf den den Personentransport besorgenden Schiffen einen Arzt an Bord zu halten.

In Batum soll nach den vorliegenden telegraphischen Mittheilungen am 8. December neuerdings ein pestverdächtiger Krankheitsfall beobachtet worden sein. Eine officielle Bestätigung dieser Nachricht liegt bisher nicht vor.

Türkei. Der am 27. November an Pest erkrankte 16jährige Primärschüler aus Galata (siehe S. 532) ist während des Transportes in das Pestspital der Stadtpräfectur gestorben. Seither ist ein weiterer Pestfall nicht vorgekommen. Der Sanitätsconseil beschloss, vom 7. December an den ausfahrenden Schiffen reine Patente zu ertheilen.

Gegenüber Herkünften aus Batum ist eine zehntägige Quarantaine angeordnet worden.

In Bagdad wurden mehrere Erkrankungen beobachtet, welche pestähnliche Symptome aufwiesen und daher zu dem Gerüchte Anlass gaben, dass daselbst die Pest ausgebrochen sei. Nach den Aufklärungen des dortigen Sanitätsinspectors soll es sich in diesen Fällen um eine Form von Malaria, complicirt mit Drüsenschwellungen, gehandelt haben, welche in Mesopotamien wiederholt beobachtet worden sei und auch zu der irrthümlichen Annahme geführt habe, dass die Pest in Mesopotamien endemisch herrsche.

Aegypten. In der Zeit vom 1. bis 28. November wurden in Aegypten 9 Pestfälle (4 in Alexandrien, 4 in Ziftah und 1 in Mitgamr) ausgewiesen. Seit Beginn dieses Jahres sind in Aegypten insgesammt 193 Erkrankungen (mit 96 Todesfällen) beobachtet worden, und zwar in Alexandrien 52 (26), in Zagazig 77 (32), Port Said 26 (16), Mitgamr 20 (11), Mansurah 1 (1), Benha 5 (3), Ziftah 7 (6) und Minieh 5 (1).

An Bord des französischen Dampfers „Portugal", auf welchem bereits am 24. October in Port Said ein Pestfall vorgekommen war, ist am 1. December neuerdings eine Pesterkrankung aufgetreten. Der genannte Dampfer war am 20. November von Marseille, wo er sich der Desinfection unterzogen hatte, mit 2 Aerzten an Bord nach Alexandrien abgegangen und hatte dort durch 36 Stunden am Quai verweilt, um Baumwollwaren für Port Said aufzunehmen. Nachdem er diese am 28. November im letzteren Hafen ausgeschifft hatte, begab er sich nach Beyruth, wo er ohne Waren und ohne Passagiere behufs Absolvirung der vorgeschriebenen Quarantaine am 29. November eintraf. Am 1. December erkrankte ein Matrose, welcher in der Vorrathskammer des Schiffes beschäftigt und weder in Alexandrien noch in Port Said ans Land gegangen war, unter pestverdächtigen Erscheinungen. Der Dampfer trat am 2. December unter Mitnahme des Kranken die Rückfahrt nach Marseille an. Es handelte sich in dem zuletzt vorgekommenen Pestfall zweifellos um eine Reinfection durch auf dem nicht hinreichend desinficirten Schiffe zurückgebliebene Krankheitskeime, beziehungsweise pestkranke Ratten.

Hongkong. (Siehe S. 504 d. Bl.) Im Monate October wurden in der Colonie 4 Erkrankungen, darunter 3 mit tödtlichem Ausgange, beobachtet. Hievon ereigneten sich 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle in der ersten und je eine Erkrankung und ein Todesfall in der letzten Woche des Monates.

Die Behörden in Indochina und in Holländisch-Indien haben nunmehr die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Hongkong aufgehoben.

Capcolonie. In der Woche vom 9. bis 16. November ist in der Capcolonie weder eine Erkrankung noch ein Todesfall an Pest constatirt worden.

Digitized by Google

Brasilien. In Rio de Janeiro wurden in der Woche vom 5. bis 11. November 33 Erkrankungen und 11 Todesfälle, in Campos in der Zeit vom 4. bis 10. November 14 Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest verzeichnet.

Vermischte Nachrichten.

Niederösterreichischer Amtskalender. Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte niederösterreichische Amtskalender für das Jahr 1902 ist soeben im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen und im Subscriptionswege um den Preis von 3 *K* per Exemplar aus der Verlagsdruckerei erhältlich. Behörden, Gemeinden, Anstalten und Corporationen können denselben jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Rennweg, beziehen. Der Kalender enthält neben einem vollständigen Kalendarium und zahlreichen für das tägliche Verkehrsleben berechneten geschäftlichen Notizen einen ausführlichen Schematismus des Allerhöchsten Hofstaates, der legislativen Körperschaften, der Civil-, Militär- und kirchlichen Behörden der Monarchie, ferner bezüglich Niederösterreichs auch eine Zusammenstellung aller Gemeindevertretungen, ein Verzeichnis der Unterrichtsanstalten, der Vereine etc. etc. Da in dem Kalender auch der vollständige Personalstatus der Sanitätsbehörden und der Aerztekammern Niederösterreichs, das Verzeichnis aller öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten, ferner Zusammenstellungen der in Wien und in den politischen Bezirken wohnhaften Sanitätspersonen (Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen), ein Verzeichnis sämmtlicher ärztlicher Vereine und Rettungsanstalten in Wien, endlich auch eine Uebersicht über alle Bade- und Curorte Europas enthalten sind, ist derselbe auch für Sanitätspersonen nicht nur Niederösterreichs, sondern auch der übrigen Kronländer ein willkommenes Nachschlagebuch, welchem ebenso wie den aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 50 *h* zu beziehenden Geschäftsvormerkblättern wegen ihrer praktischen Einrichtung die ausgedehnteste Verwendung gesichert ist.

Ausübung der cassenärztlichen Praxis durch die landesfürstlichen Amtsärzte. Seitens einer Aerztekammer war an die politische Landesbehörde das Ansuchen gestellt worden, es möge den landesfürstlichen Amtsärzten die Uebernahme von cassenärztlichen Stellen untersagt werden. Dieses Ansuchen wurde von der betreffenden Landesbehörde aus dem Grunde abschlägig beschieden, weil die Krankencassen ungeachtet ihres allgemeinen humanitären Charakters nicht zu jenen Einrichtungen gehören, welche eine besondere sanitätspolizeiliche Ueberwachung erfordern, und weil daher ein parteiisches Vorgehen der als Cassenärzte fungirenden Amtsärzte in keiner Weise zu besorgen sei. Das Ministerium des Innern hat dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse der Aerztekammer aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und hiebei bemerkt, dass die Zulässigkeit der Uebernahme derartiger Stellen im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 23. September 1835, P. G. S. Nr. 155, in jedem einzelnen Falle selbstständig zu beurtheilen ist. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. November 1901, Z. 27622.)

Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause in Krems. Der niederösterreichische Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebür von 1 *K* 90 *h* vom 1. Juni 1901 an auf den Betrag von 2 *K* erhöht. (Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 16. November 1901, Z. 104396.)

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 1. December l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 12. bis 18. December l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Kaluss: Jasien 2, Ldziany 1; Nadworna: Hwozd 2, Pasieczna 3; Zloczow: Jezierna 1.

Hiezu eine Beilage.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. Obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER und **Dr. F. STADLER,**
Ministerialrath im Ministerium des Innern. Oberbezirksarzt.

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postsendung ganzjährig *K* 12·—.

XIII. Jahrgang. **Wien, 26. December 1901.** **Nr. 52.**

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“,

dessen XIV. Jahrgang mit 2. Jänner beginnt, höflichst einzuladen.

Diese Zeitschrift bringt ausser Berichten über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes auch dessen wichtigere **Gutachten,** bringt ferner Arbeiten über das öffentliche Sanitätswesen **und ist das einzige Blatt,** welches alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe in ihrem authentischen Wortlaute, Erkenntnisse und Entscheidungen vollständig und unter **gleichzeitiger Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen** veröffentlicht.

„Das österreichische Sanitätswesen“

erscheint jeden Donnerstag und wird nur ganzjährig abgegeben.

Der Preis beträgt bei directer Postzusendung jährlich *K* 12.—.

Für **Stadt-, Gemeinde- und Districtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten sowie für Gemeindebehörden** wurde der jährliche Pränumerationspreis mit **K 9.20 festgesetzt, jedoch nur dann, wenn der Bezug direct durch die Verlagshandlung** erfolgt.

Hochachtungsvoll

Wien, im December 1901.

Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

52

Digitized by Google

Die Infectionskrankheiten im Jahre 1900.

(Schluss.)

Varicellen. In der Verbreitung der Schafblatternerkrankungen ist gegenüber dem Vorjahre eine nennenswerthe Veränderung nicht eingetreten. Es wurden in den Jahresberichten insgesammt in 306 Bezirken und 2284 Gemeinden 18.377 Erkrankungen, gegen 19.014 im Vorjahre, ausgewiesen. Dieselben vertheilten sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Niederösterreich	5615	Tirol	337
Oberösterreich	601	Vorarlberg	2
Salzburg	84	Böhmen	6852
Steiermark	1510	Mähren	1197
Kärnten	411	Schlesien	367
Krain	109	Galizien	972
Triest	31	Bukowina	228
Görz-Gradisca	8	Dalmatien	27
Istrien	27		

Zugenommen hat die Zahl der beobachteten Fälle gegenüber dem Vorjahre in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, ferner in Görz-Gradisca, in Tirol, in Galizien und in der Bukowina, abgenommen in Böhmen, Mähren, Schlesien, ferner auch in Salzburg, Kärnten, Krain, Triest, Istrien und Vorarlberg.

In Dalmatien wurden 27 Erkrankungen gegen 26 im Vorjahre verzeichnet.

Todesfälle wurden in den Jahresberichten 43 und in der Mortalitätsstatistik 36 ausgewiesen. In den vierwöchentlichen Berichten wurden insgesammt 1703 Erkrankungen und 32 Todesfälle verzeichnet.

Neumeldungen von Varicellenerkrankungen erfolgten durchschnittlich pro Tag in der

1. Berichtswoche	50	8. Berichtswoche	14
2. »	67	9. »	9
3. »	51	10. »	22
4. »	40	11. »	45
5. »	42	12. »	80
6. »	50	13. »	90
7. »	33		

Ein Vergleich der Frequenz der Varicellen mit den anderen exanthematischen Kinderkrankheiten ergibt, dass die Jahrescurve der ersteren mit jener der Masern in einer auffälligen Uebereinstimmung sich befindet, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Zahl der Varicellenerkrankungen auch schon in der 7. Periode (Sommeranfang) ganz erheblich vermindert war.

Rötheln wurden aus 50 Bezirken und 124 Gemeinden 1353 Fälle ausgewiesen, und zwar aus Niederösterreich 204, Oberösterreich 32, Steiermark 304, Kärnten 116, Böhmen 670, Schlesien 23 und aus der Bukowina 4 Fälle. Todesfälle wurden nicht beobachtet. Im Vorjahre wurden 3684 Erkrankungsfälle verzeichnet; die Verbreitung hat demnach im Berichtsjahre abgenommen. In den vierwöchentlichen Berichten wurden insgesammt 1349 Erkrankungen zur Anzeige gebracht. Die durchschnittliche Erkrankungshäufigkeit in den aufeinanderfolgenden Berichtsperioden war ziemlich grossen Schwankungen unterworfen, welche bei der geringen Zahl der zur Anzeige gelangten

Digitized by Google

Fälle durch die vereinzelt und in verschiedenen Berichtsperioden vorgekommenen grösseren Epidemien hervorgerufen wurden. Eine gewisse Uebereinstimmung mit dem zeitlichen Auftreten der übrigen exanthematischen Krankheiten lässt sich aber trotzdem nicht verkennen, indem die geringste Zahl der constatirten Neumeldungen ebenfalls in die 8. 9. und 10. Berichtsperiode fiel (je eine Neumeldung auf 2, bezw. 10 und auf einen Tag).

Mumps. In den Jahresberichten sind aus 126 Bezirken und 402 Gemeinden 10.314 Erkrankungen mit 34 Todesfällen, gegenüber 12.230 Erkrankungen mit 3 Todesfällen im Jahre 1899, ausgewiesen worden. Hievon entfielen auf:

Niederösterreich	3228	Istrien	4
Oberösterreich	665	Tirol	145
Salzburg	66	Böhmen	2727
Steiermark	1653	Mähren	737
Kärnten	119	Schlesien	99
Krain	44	Galizien	318
Görz-Gradisca	73	Bukowina	436

Nach den vierwöchentlichen Berichten sind blos 10.299 Kranke in Evidenz gestanden und hievon 4 Fälle als verstorben in Abgang gebracht worden.

In den Nachweisungen über die Todesursachen wurden 18 Todesfälle ausgewiesen, und zwar: 2 aus Oberösterreich, 15 aus Böhmen und 1 Fall aus Galizien. In den vorgekommenen Todesfällen handelte es sich jedenfalls um Complicationen, denen die mumpskranken Kinder erlegen sind.

Neumeldungen von Mumps sind in den Berichtsperioden durchschnittlich pro Tag erfolgt:

1. Berichtsperiode	36	8. Berichtsperiode	11
2. »	33	9. »	2
3. »	42	10. »	5
4. »	37	11. »	21
5. »	41	12. »	38
6. »	48	13. »	34
7. »	14		

Auch bei Mumps liess sich demnach ebenso wie bei Varicellen mit Sommeranfang (in der 7. Periode) ein rapides Absinken der Erkrankungshäufigkeit constatiren, welche in der 8. und 9. Periode unter dem Einflusse der gleichzeitig bestehenden Schulferien sich noch mehr verminderte, und erst in der 12. und 13. Periode die Höhe der Frequenz der ersten Berichtsperiode erreichte.

Influenza, welche in den letzten Jahren nur mehr sporadisch oder in Localepidemien aufgetreten war, hatte im Berichtsjahre wieder eine allgemeine Verbreitung angenommen, deren Umfang an die Pandemien in den ersten Jahren des abgelaufenen Jahrzehntes erinnerte. Im Deutschen Reiche und in Italien hatte die Influenza schon in den Monaten December 1899 und Jänner 1900 allgemeine Verbreitung gefunden und einen ziemlich bösartigen Verlauf gezeigt. In Oesterreich erreichte diese Krankheit erst in der 3. und 4. Berichtsperiode die grösste Ausbreitung. Insgesammt wurden in den Jahresberichten 62.698 Erkrankungen mit 1070 Todesfällen ausgewiesen, von welchen allein 22.038 in der 3. und 15.354 Fälle in der 4. Berichtsperiode zur Anzeige gelangt sind.

Digitized by Google

Von den in den Jahresberichten verzeichneten Erkrankungen und Todesfällen wurden ausgewiesen in:

	Erkrankungen	Todesfälle		Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	1788	94	Tirol	14.217	107
Oberösterreich	7971	173	Vorarlberg	3089	18
Salzburg	8784	54	Böhmen	3945	122
Steiermark	5484	130	Mähren	1420	24
Kärnten	2257	35	Schlesien	303	4
Görz-Gradisca	2058	23	Galizien	9657	253
Istrien	234	2	Bukowina	1491	31

In Krain und Triest, in deren Jahresberichten keine Influenzafälle verzeichnet sind, wurden in den vierwöchentlichen Berichten 522, beziehungsweise 1350 Erkrankungen, und 18, beziehungsweise 21 Todesfälle gemeldet. Aus Dalmatien wurden überhaupt keine Krankheitsfälle gemeldet.

In den sanitätsstatistischen Nachweisungen sind insgesammt 2259 Todesfälle ausgewiesen, welche sich auf alle Verwaltungsgebiete in nachstehender Art vertheilen:

Niederösterreich	83	Tirol	392
Oberösterreich	160	Vorarlberg	79
Salzburg	71	Böhmen	139
Steiermark	179	Mähren	65
Kärnten	61	Schlesien	21
Krain	46	Galizien	773
Triest	12	Bukowina	57
Görz-Gradisca	22	Dalmatien	5
Istrien	94		

Von den in den sanitätsstatistischen Nachweisungen verzeichneten Todesfällen an Influenza sind in der vierwöchentlichen Berichterstattung 43% in Evidenz gekommen.

Cholera nostras. In den Jahresberichten wurden aus 37 Bezirken und 60 Gemeinden 139 Erkrankungen und 73 Todesfälle (gegen 166, beziehungsweise 33 im Vorjahre) verzeichnet. In den vierwöchentlichen Berichten waren von 221 in Evidenz genommenen Kranken 77 als verstorben ausgewiesen worden, während in den sanitätsstatistischen Tabellen 242 Todesfälle an Cholera nostras verzeichnet wurden. Letztere vertheilten sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Niederösterreich	4	Istrien	27
Oberösterreich	3	Tirol	15
Salzburg	2	Böhmen	14
Steiermark	9	Mähren	3
Kärnten	3	Schlesien	7
Krain	2	Galizien	148
Görz-Gradisca	2	Bukowina	3

Aus Triest, Vorarlberg und Dalmatien wurden Todesfälle an Cholera nostras nicht gemeldet.

Digitized by Google

Meningitis cerebrospinalis. An epidemischer Genickstarre wurden in den Jahresberichten aus 17 Bezirken und 21 Gemeinden 64 Erkrankungen und 35 Todesfälle verzeichnet, und zwar:

	Erkrankungen	Todesfälle		Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	14	13	Mähren	4	3
Steiermark	28	10	Galizien	11	4
Böhmen	5	4	Bukowina	2	1

In den vierwöchentlichen Berichten waren 67 Erkrankungsfälle zur Anzeige gelangt und hievon 29 als verstorben in Abgang gebracht worden, während in den sanitätsstatistischen Tabellen 95 Todesfälle an dieser Krankheit ausgewiesen sind, und zwar: In Niederösterreich 2, Steiermark 10, Krain 1, Istrien 2, Böhmen 26, Mähren 3, Galizien 50 und in der Bukowina 1 Fall.

Rothlauf. In den Jahresberichten wurden aus 93 Bezirken und 441 Gemeinden 2974 Erkrankungen und 222 Todesfälle (gegenüber 3785 Erkrankungen und 321 Todesfällen im Vorjahre) verzeichnet. Hievon wurden ausgewiesen in:

	Erkrankungen	Todesfälle		Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	1895	109	Tirol	32	2
Oberösterreich	97	9	Mähren	207	23
Salzburg	4	—	Schlesien	52	4
Steiermark	557	43	Galizien	43	22
Kärnten	60	6	Bukowina	27	4

Aus Krain, Triest, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Böhmen und Dalmatien sind Rothlauferkrankungen nicht ausgewiesen worden.

Die Erkrankungshäufigkeit an Rothlauf ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1. Berichtsperiode	10	8. Berichtsperiode	5
2. »	9	9. »	6
3. »	8	10. »	6
4. »	9	11. »	8
5. »	9	12. »	9
6 »	8	13. »	7
7. »	6		

Es lässt sich somit in den der warmen Jahreszeit entsprechenden Berichtsperioden eine mässige Abnahme der Frequenz an Rothlauf erkennen.

Von den in den vierwöchentlichen Berichten evident gehaltenen 2932 Erkrankungsfällen wurden 200 als verstorben in Abgang gebracht; hingegen sind in den sanitätsstatistischen Nachweisungen auffälliger Weise nur 106 Todesfälle an Rothlauf verzeichnet, was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass in einzelnen Kronländern die Specificirung der Wundinfectionskrankheiten als Todesursachen in den sanitätsstatistischen Nachweisungen, weil nicht ausdrücklich vorgeschrieben, unterlassen wurde.

Tetanus. Hievon wurden in den Infectionskrankheitenberichten 3 tödtlich verlaufene Fälle (je 1 Fall in Niederösterreich, Mähren und Schlesien) ausgewiesen. In den

Digitized by Google

statistischen Nachweisungen über Todesursachen erscheinen hingegen 100 Todesfälle an Tetanus (gegen 73 im Vorjahre) und 25 Todesfälle an Trismus neonatorum verzeichnet, und zwar in Niederösterreich 8 (an Trismus neonatorum), Oberösterreich 18, Salzburg 3, Istrien 2, Mähren 62 (und 9 an Trismus neonatorum), Schlesien 9 (und 8 an Trismus neonatorum) und in der Bukowina 6.

Ob und wie viele Todesfälle an Tetanus in den übrigen Verwaltungsgebieten vorgekommen sind, entzieht sich ebenso wie bezüglich des Rothlaufes der Beurtheilung, weil, wie oben erwähnt, in den Mortalitätstabellen dieser Länder die Rubrik »Wundinfectionskrankheiten« nicht specificirt ist. In Böhmen wurde unter »Sonstige Infectionskrankheiten« 1 Todesfall an Tetanus verzeichnet, wodurch sich die Zahl der ausgewiesenen Tetanustodesfälle auf 101 erhöht.

Milzbrand. Es wurden in 16 Bezirken und 19 Gemeinden insgesammt 28 Erkrankungen an Milzbrand, darunter in 10 Fällen mit tödtlichem Verlaufe, verzeichnet. Hievon wurden ausgewiesen in Niederösterreich 3, Steiermark 7, Tirol 1, Böhmen 3, Mähren 12, Bukowina 1, Dalmatien 1.

In den sanitätsstatistischen Tabellen erscheinen 37 Todesfälle, darunter allein 24 aus Galizien, ausgewiesen.

Rotz. In den Jahresberichten ist nur ein Fall von Rotz mit tödtlichem Verlaufe verzeichnet. Derselbe betraf einen 16jährigen Schmiedlehrling in Sowinetz, Bezirk Freistadt in Schlesien, welcher mit mehreren anderen Personen den Cadaver eines umgestandenen Pferdes abgehäutet und hiebei mit einer Hacke eine geringfügige Verletzung an der Stirne erlitten hatte. Die kleine Wunde vereiterte, und nach wenigen Tagen traten im Gesichte und am Halse und später auch am ganzen Körper zahlreiche Knoten auf, aus welchen sich in kurzer Zeit gleichfalls Geschwüre entwickelten. Da indessen ein zweites Pferd, welches mit dem zuerst verendeten Thiere in einem Stalle gemeinsam untergebracht war, gleichfalls zu Grunde gegangen, und an demselben Rotz constatirt worden war, konnte über die Diagnose und die Provenienz dieses Krankheitsfalles kein Zweifel obwalten. Der Kranke starb 18 Tage nach der Verletzung unter den Erscheinungen allgemeiner Sepsis. Bemerkenswerth ist es, dass ein zweiter Lehrling, welcher sich gleichfalls bei der Abhäutung des zuerst eingegangenen Pferdes eine Schnittwunde an einem Finger zugezogen hatte, und ein anderer Mann, welcher bei der Abhäutung des zweiten Pferdes mitgeholfen und zu dieser Zeit eine offene Wunde an einem Finger hatte, gesund geblieben sind.

In den sanitätsstatistischen Nachweisungen sind 3 Todesfälle an Rotz, und zwar je ein Fall in Böhmen, Schlesien und Galizien ausgewiesen.

Lyssa. In den vierwöchentlichen Berichten wurden 8 Fälle von Lyssa humana verzeichnet, und zwar:

In Niederösterreich (Wien) 1 Fall, betreffend ein sechsjähriges Mädchen, welches am 17. August in Wolfsgraben von einem wüthenden Hunde in die Ohrmuschel gebissen worden und in der Zeit vom 19. August bis 3. September im Lyssainstitute in Wien in Behandlung gestanden war; dasselbe erkrankte am 19. und starb am 20. September.

In Böhmen 4 Fälle betreffend: 1. einen zweijährigen Knaben in Jokes, Bezirk Joachimsthal; am 11. October 1899 von einem wüthenden Hunde in den Arm gebissen; erkrankte am 22. und starb am 24. Jänner 1900. Keine antirabische Behandlung; 2. einen zweijährigen Knaben in Malšic; gebissen am 9. Juli 1900 an der Unterlippe; in der Zeit vom 11. bis 26. Juli im Wiener Lyssainstitute antirabisch behandelt; erkrankte am 13. und starb am 17. August; 3. ein 18jähriges Mädchen in Stahlau, Bezirk Rokyčan, von einem anscheinend unverdächtigen Hunde in die Zehe gebissen; erkrankte einen Monat später (in der

Digitized by Google

11. Berichtsperiode) und starb nach wenigen Tagen. In dem Magen des betreffenden Hundes, dessen Cadaver nach Auftreten dieser Erkrankung ausgegraben und obducirt worden ist, wurden Fremdkörper wie Spagat etc., aufgefunden, so dass mit Rücksicht auf die erwähnte Erkrankung an dem Bestande der Wuth bei diesen Hunde kein Zweifel bestehen konnte; 4. ein kleines Kind, welches mit zwei anderen Kindern von einem wüthenden Hunde in Pusta Lhota am 22. September 1900 gebissen worden war; während die beiden anderen Kinder gesund blieben, erkrankte das dritte, obwohl dessen Wunde im Krankenhause in Humpoletz mittelst Aetzung behandelt worden war, am 5. und starb am 7. November.

In Galizien 2 Fälle, betreffend: 1. eine im Bezirke Bochnia gebissene Person, welche nicht der Schutzimpfung unterzogen worden war, gestorben in der 1. Berichtsperiode, und 2. eine gleichfalls nicht antirabisch behandelte Person, gestorben in der 13. Berichtsperiode.

In Dalmatien ein Fall, betreffend eine am 6. Jänner 1900 von einem wüthenden Hunde gebissene 54jährige Frau; gestorben im Verlaufe der ersten Berichtsperiode. Keine Behandlung.

In den sanitätsstatistischen Tabellen sind 13 Todesfälle ausgewiesen, und zwar: 3 in Böhmen und 10 in Galizien. Es wurden also die in Niederösterreich und Dalmatien angezeigten Wuthtodesfälle, sowie der vierte aus Böhmen beobachtete Fall entweder in den Todtenbeschaubefunden als an einer anderen Krankheit verstorben angeführt, oder was wahrscheinlicher ist, es ist in diesen Fällen die Todesursache Lyssa in den sanitätsstatistischen Tabellen fälschlich in eine andere Rubrik einbezogen worden.

Trichinosis. Im Berichtsjahre gelangten aus Böhmen 6 Erkrankungen und 1 Todesfall an Trichinenkrankheit zur Anzeige. Vier Fälle betrafen Mitglieder einer Familie in Milikowitz, Bezirk Strakonitz, welche genesen sind. Zwei Fälle sind in Dejwitz, Bezirk Smichow, aufgetreten, von welchen der eine im Allgemeinen Krankenhause in Prag der Krankheit erlegen ist. Durch die Autopsie wurde die während der Behandlung für Myositis gehaltene Krankheit als Trichinosis sichergestellt und aus Anlass der hierüber gepflogenen sanitätspolizeilichen Erhebungen der zweite erwähnte Fall an einem Arbeitsgenossen des Ersteren in Dejwitz ermittelt. Dieser Todesfall erscheint in den sanitätsstatistischen Tabellen nicht ausgewiesen.

Malaria. In den Infectionskrankheitenberichten ist nur ein einziger Malariafall (aus Niederösterreich, betreffend eine nach Wien zugereiste Person) ausgewiesen worden.

In den Mortalitätstabellen sind 406 Todesfälle verzeichnet, und zwar: aus Triest 2, Görz-Gradisca 3, Istrien 133, Galizien 37, Bukowina 2 und Dalmatien 229 Fälle.

Miliaria. Schweissfiebererkrankungen wurden verzeichnet in Niederösterreich im politischen Bezirke Scheibbs 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle und in Krain im politischen Bezirke Gurkfeld 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle. In beiden genannten Bezirken sind auch in den vorausgegangenen Jahren wiederholt Schweissfiebererkrankungen beobachtet worden.*)

In der Mortalitätsstatistik sind 6 Todesfälle aus Niederösterreich und 6 Todesfälle in Krain ausgewiesen.

Pellagra. Von dieser ausschliesslich nur in den östlichen und südlichen Gebieten des Reiches vorkommenden, auf den Genuss von verdorbenem oder unreifem Mais zurückzuführenden und daher eigentlich nicht als Infectionskrankheit anzu-

*) Siehe Jahrg. 1897 d. Bl. S. 181 u. 277, und Jahrg. 1901, S. 49.

Digitized by Google

sehenden Krankheitsform wurden im Berichtsjahre aus der Bukowina 73 Krankheits- und 10 Todesfälle zur Anzeige gebracht. In den Nachweisen über Todesursachen sind 170 Todesfälle in Tirol (Südtirol) und 24 in der Bukowina verzeichnet.

Herpes tonsurans wurde in Istrien in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Lussin beobachtet; insgesammt wurden im Berichtsjahre 7 neue Erkrankungsfälle angezeigt.

Augenblennorrhoe. Die gemeldeten Krankheitsfälle betreffen fast ausschliesslich neugeborene Kinder (Blennorrhoea neonatorum). Insgesammt wurden ausgewiesen 209 Fälle, und zwar: aus Niederösterreich 4, Salzburg 43, darunter an 2 Erwachsenen, Steiermark 118, Kärnten 38 und Schlesien 6 (darunter an 1 Erwachsenen).

Trachom. Ausgewiesen wurden aus 150 Bezirken und 683 Gemeinden 7113 Erkrankungen. Da hievon 3187 Fälle aus dem Vorjahre verblieben waren, sind nur 3926 neue Fälle im Verlaufe des Berichtsjahres zur Anzeige gelangt, und zwar: aus Niederösterreich 161, Oberösterreich 19, Salzburg 8, Steiermark 342, Kärnten 8, Krain 34, Triest 253, Görz-Gradisca 12, Istrien 410, Böhmen 938, Mähren 472, Schlesien 55, Galizien 1121, Bukowina 66 und Dalmatien 27. St.

Sanitätsgesetze und Verordnungen.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901,

R. G. Bl. Nr. 184,

betreffend die Herstellung und Verwendung von Calciumcarbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Unter der Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen über die Eigenschaften des Calciumcarbids (CaC_2) und des aus demselben zu gewinnenden Leuchtstoffes Acetylen (C_2H_2) werden hinsichtlich der Herstellung und Verwendung dieser beiden Stoffe, sowie des Verkehres mit denselben auf Grund der Gewerbeordnung, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten folgende Anordnungen — vorbehaltlich der nach Maassgabe weiterer Erfahrungen vorzunehmenden definitiven Regelung — getroffen:

A. Betreffend das Calciumcarbid.

Betriebsanlagen.

§ 1. Die Betriebsanlagen für gewerbemässige Herstellung von Calciumcarbid, sowie, wenn hiebei Carbid in der im § 4 bezeichneten Menge eingelagert wird, auch für den Handel mit diesem Producte unterliegen gemäss § 25 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vor ihrer Inbetriebsetzung der gewerbebehördlichen Genehmigung, und hat bei Errichtung von Calciumcarbid-Fabriken zufolge Z. 5 des § 27 des citirten Gesetzes das in diesem Gesetze für derartige Betriebsanlagen vorgeschriebene Edictalverfahren Anwendung zu finden.

Deponirung.

§ 2. Das Calciumcarbid ist ohne Unterschied der Quantität stets in gas- und wasserdicht verschlossenen Metallbehältern aufzubewahren.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Carbid demselben nur nach Maassgabe des jeweiligen augenblicklichen Bedarfes zu entnehmen.

Digitized by Google

Die Carbidbehälter sollen derart beschaffen sein, dass der Verschluss derselben nach einer nur theilweisen Entleerung leicht und sicher wieder hergestellt werden kann.

Die Metallbehälter haben an der Vorderseite in auffälligen Lettern die Aufschrift zu tragen: Calciumcarbid! „Stets gut verschlossen und trocken zu halten!"

Die Behälter dürfen nicht aus den im § 29 bezeichneten Metallen hergestellt sein.

§ 3. Die Deponirung des Calciumcarbids bis zu einem Quantum von 150 Kgr. ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Metallbehälter nicht mehr als 50 Kgr. Carbid enthalten sein dürfen.

Die hiefür bestimmten Räume müssen gegen Feuersgefahr und gegen Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 4. Calciumcarbid in Mengen von mehr als 150 Kgr. muss, wenn die Einlagerung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird, unter Beobachtung der im § 3 verlangten Vorsichten in abgeschlossenen Magazinen verwahrt werden. Wenn es sich um die voraussichtlich längere Lagerung von Calciumcarbid in Mengen von mehr als 150 Kgr. handelt, müssen für diesen Zweck eigene Magazine verwendet werden, in welchen ausser den zur Reinigung des Acetylens verwendeten Chemikalien keine sonstigen Materialien gelagert werden dürfen.

Diese Magazine müssen feuersicher gebaut, mit leichtem Dache versehen sein, dürfen nur feuersicher absperrbare Thür- und Fensteröffnungen besitzen und nicht in einem Inundationsgebiete stehen, noch auch aufsteigenden Grundwässern erreichbar sein.

Die Ventilation muss eine ausgiebige sein; die Ventilationsöffnungen (Schläuche) sind stets offen zu halten, dürfen überhaupt keine verschliessbaren Vorrichtungen besitzen und müssen so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben in die Magazine dringen, dagegen aber das Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In den Magazinsräumen darf nicht mit offenem Lichte manipulirt werden; eine eventuelle künstliche Beleuchtung hat von aussen unter gehörigem Glasverschlusse gegen den Magazinsraum zu geschehen.

Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

§ 5. In Verkaufslocalen kann Calciumcarbid bis zu 20 Kgr. aufbewahrt werden.

Manipulation.

§ 6. Die Zerkleinerung des Calciumcarbids muss mit möglichster Vermeidung jeder Staubentwicklung erfolgen; bei umfangreicheren Arbeiten dieser Art sind die Arbeiter mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

Versendung.

§ 7. Die Versendung des Calciumcarbids darf nur in gas- und wasserdichten Metallbehältern erfolgen, deren Verschluss die möglichste Gewähr gegen eine unbefugte Eröffnung bietet.

B. Betreffend das Acetylen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Flüssiges Acetylen.

§ 8. Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dermalen unzulässig.

Gasförmiges Acetylen.

§ 9. Comprimirtes Acetylengas, d. h. mit einem Drucke von mehr als 1·1 Atmosphären absolut (§ 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über specielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden.

Eine Mischung von Acetylengas und Fettgas, in welcher höchstens 50 % Acetylengas enthalten sein darf, kann einem Drucke bis zu zehn Atmosphären (absolut) ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Bei Mischungen von Acetylen mit anderen Gasen ist ein Druck bis zu sechs Atmosphären (absolut) gestattet.

Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der betreffende Gesuchsteller hat sich genau an die limitirten Mischungsverhältnisse zu halten.

Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt.

Im Uebrigen ist die Erzeugung gasförmigen Acetylens nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 10. Die Betriebsanlagen für gewerbsmässige Erzeugung von Acetylengas unterliegen gemäss § 27, Punkt 28, der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zu der commissionellen Verhandlung über die Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde einen im Fache erfahrenen Sachverständigen beizuziehen.

§ 11. Die Aufstellung stabiler Apparate zur Erzeugung von Acetylengas für nicht gewerbliche Zwecke, sowie wesentliche Aenderungen an solchen Apparaten dürfen nur von den nach § 13 concessionirten Acetylengas-Installateuren vorgenommen werden und sind von den letzteren vor Beginn der Installationsarbeiten der politischen Behörde I. Instanz unter Bekanntgabe des Systems des Apparates und unter Bezeichnung des Raumes, wo dessen Aufstellung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Die genannte Behörde ist berechtigt, soferne es ihr aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, sich in einem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkte an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überzeugen. Dieselbe hat die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftswidrigkeiten zu veranlassen, eventuell, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, die Sistirung des Betriebes zu verfügen.

Die Aufstellung und der Betrieb stabiler Apparate der im § 17, lit. g) und h), bezeichneten Kategorie, sowie die Vornahme wesentlicher Aenderungen an solchen Apparaten sind an eine besondere Bewilligung der im ersten Absatze bezeichneten Behörde geknüpft, welche nach Einvernahme der Gemeindebehörde auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen, Interessenten und Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmendon commissionellen Verhandlung ertheilt werden kann. In solchen Fällen hat die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige die nöthigen Pläne und Beschreibungen der Anlage zu enthalten, und darf mit den betreffenden Arbeiten erst nach erhaltener behördlicher Bewilligung begonnen werden.

§ 12. In den Fällen der §§ 10 und 11 ist von der commissionirenden, beziehungsweise revidirenden Behörde gleichzeitig die Erfüllung der im vorhergegangenen Abschnitte hinsichtlich der Deponirung des Calciumcarbids gegebenen Vorschriften sicherzustellen.

Concessionspflicht.

§ 13. Die gewerbemässige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Acetylengasleitungen und -Beleuchtungseinrichtungen ist gemäss § 15, Z. 17, der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden.

Bewerber um eine solche Concession haben ausser den allgemeinen Bedingungen des § 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, nachzuweisen.

Die hienach concessionirten Gasinstallateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylengasarbeiten eine — von den etwa gleichzeitig ihnen obliegenden Vormerkungen über Leuchtgasarbeiten (§ 1 der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) abgesonderte — genaue chronologische Vormerkung zu führen, in welche die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Prüfung der Apparate.

§ 14. Für Acetylengasanlagen aller Art (§ 17, lit. a bis h) dürfen nur solche Apparate in den Verkehr gebracht werden, deren System von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Standort der den Vertrieb beabsichtigenden Firma befindet, auf Grund fachmännischer Prüfung für zulässig erklärt ist.

Digitized by Google

Hiebei ist auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der einschreitenden Firma im Entwurfe beizubringenden, im § 15 vorgesehenen Beschreibung (Belehrung) zu überprüfen.

Liegt der Standort der Firma ausserhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung, so ist zur Zulässigkeitserklärung jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Firma Niederlagen ihrer Apparate errichten oder Apparate aufstellen will.

Beigabe einer Belehrung zum Apparate.

§ 15. Jedem Apparate muss eine genaue Beschreibung seiner Construction, sowie seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein, welche auch die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer entsprechenden Reinheit des Gases anzugeben hat.

Diese Beschreibung hat ferner die nach § 14 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des bezüglichen Systems unter Nennung der betreffenden Behörden und der Daten ihres Genehmigungsbescheides auszuweisen, sowie eine Belehrung zu enthalten über die Behandlung und über die Eigenschaften des Calciumcarbids und des Acetylengases, über die aus denselben resultirenden eventuellen Gefahren und über das zur Vermeidung, beziehungsweise bei Eintritt der letzteren zu beobachtende Verhalten.

Diese Beschreibung, beziehungsweise Belehrung ist im Apparatenraume an augenfälliger Stelle verglast aufzuhängen.

Bedienung der Apparate.

§ 16. Alle Apparate sind nur von geeigneten und verlässlichen Personen zu bedienen. Handelt es sich um Anlagen, welche auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, oder um stabile, auf einen geringeren Consum eingerichtete Apparate, welche derart construirt sind, dass die Entleerung, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Oeffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen an solchen Apparatentheilen erfolgt, so hat die nach § 10, beziehungsweise nach § 11 competente Behörde über die diesfällige Eignung der vom Inhaber der Anlage namhaft zu machenden Personen unter Bedachtnahme auf die Grösse der Anlage zu entscheiden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für Acetylengaserzeugungs-Apparate.

Gliederung nach dem Systeme und der Verwendung der Apparate.

§ 17. Die Apparate zur Acetylengaserzeugung gliedern sich:

1. Hinsichtlich ihres Systems in:

a) Apparate, bei denen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calciumcarbid tropft oder fliesst,

b) Apparate, bei denen das gesammte Calciumcarbid in das Wasser gesenkt wird,

c) Apparate, bei denen das Wasser von unten an das Calciumcarbid heransteigt,

d) Apparate, bei denen das Calciumcarbid portionsweise in das Wasser fällt;

2. Hinsichtlich der Art ihrer Verwendung in:

e) Portative Apparate in Form von Tischlampen, Projectionslampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Gasöfen etc.,

f) stabile Hausapparate zur Beleuchtung von Wohnräumen und Wohngebäuden,

g) Apparate zur Beleuchtung von Gebäuden, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine grössere Anzahl von Menschen aufhält (wie Gasthäuser, Fabriken, grosse Gewerbeetablissements, Spitäler etc.),

h) Apparate zur Beleuchtung von Städten, Stadttheilen, Ortschaften oder grösseren Gebäudecomplexen (Centralanlagen).

§ 18. Apparate des Systems a) dürfen nur bei portativen Lampen und Laternen in Anwendung kommen.

Diese Apparate sind vorläufig im Allgemeinen nur als Fahrrad- und Wagenlaternen zulässig, zum Gebrauche in Wohnräumen dagegen nur dann, wenn der Brenner mittels eines Hahnes vom Gasbehälter abgesperrt und das bei der Nachvergasung sich entwickelnde Acetylen in einer gefahrlosen Weise im Apparate zurückbehalten werden kann.

§ 19. Für Acetylengasanlagen, die auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, dürfen keine Apparate verwendet werden, bei welchen

Digitized by Google

die Entfernung des Wassers und der Rückstände, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Oeffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen seitens des Bedienungspersonals an solchen Apparatentheilen erfolgt.

Wenn die Apparate im automatischen Betriebe eingerichtet sind, sollen die automatischen Vorrichtungen streng auf sicheres Functioniren in allen möglichen Fällen überprüft werden.

§ 20. Apparate der Systeme b) und c) dürfen nur dann in Anwendung kommen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Nachvergasung bei denselben nicht stattfindet, oder dass eine solche nicht hinderlich oder schädlich wirken kann.

Von der politischen Landesbehörde gemäss § 14 genehmigte Apparate des Systems d) sind rücksichtlich ihrer Verwendung an weitere Beschränkungen nicht gebunden. Bei den einzelnen Apparaten dieses Systems muss der Gasbehälter gross genug sein, um die von einer Carbidportion entwickelte Gasmenge aufzunehmen.

§ 21. Apparate der Kategorie f) dürfen in den Wohnräumen selbst nicht aufgestellt werden, können jedoch in Nebenräumen, Souterrainräumen, welche nicht zu Wohnzwecken benützt werden, dann untergebracht werden, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 2 Kgr. nicht übersteigt, und der Gassammler nicht mehr als 600 Liter Gas aufzunehmen im Stande ist.

Diese Räume, welche zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind, müssen mindestens so gross sein, dass deren Gesammtfläche das Dreifache der von den Apparaten bedeckten Bodenfläche beträgt.

Kellerräume sind von der Verwendung zur Aufstellung der im ersten Absatze erwähnten Apparate unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 22. Die Apparate der Kategorie g) sind immer in einem eigens hiezu bestimmten feuersicheren, mit einem leichten Dache versehenen Gebäude aufzustellen.

Dieses Gebäude ist von Wohngebäuden 10 Meter entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 25 Kgr. übersteigt und der Gassammler mehr als 8 Cbm. Gas aufzunehmen im Stande ist.

Für Anlagen, deren Leistungsfähigkeit die eben erwähnte Grenze nicht übersteigt, genügt eine Entfernung von 5 Metern von Wohngebäuden.

§ 23. Apparate der Kategorie h) (Centralanlagen) sind so aufzustellen, dass der Gaserzeuger und der Gassammler sich in voneinander getrennten Gehäusen befinden. Der Gassammler kann auch im Freien untergebracht werden.

Die Anlage ist von Wohngebäuden 10 Meter entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen. Dieselbe ist überdies mit Blitzableitern zu versehen und durch eine Einfriedung gegen die Annäherung Unberufener zu sichern.

Beschaffenheit der Räume.

§ 24. Alle Räume, in welchen Acetylengasapparate der Kategorie f), g) und h) aufgestellt werden sollen, müssen wasserundurchlässig gepflastert, ausreichend ventilirbar sein und hinreichendes Tageslicht, sowie nach aussen aufschlagbare Thüren erhalten.

Die Ventilationsöffnungen dürfen keine verschliessbaren Vorrichtungen besitzen, müssen also stets offen gehalten werden, dabei aber so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben eindringen kann. Ihre Anbringung hat derart zu erfolgen, dass Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In diesen Räumen sind keinerlei Feuerstellen anzubringen und dürfen dieselben nur von aussen hinter Glasverschluss beleuchtet werden.

Kennzeichnung der Räume.

§ 25. Bei allen im § 24 bezeichneten Räumen ist an der Eingangsthüre eine Tafel anzubringen mit dem Inhalte: „Acetylengasanlagen! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit offenem Lichte, sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.“

Digitized by Google

Maassnahmen bei Ausbruch eines Feuers.

§ 26. Wenn in der Nähe der Anlage Feuer zum Ausbruche kommt, darf der Haupthahn nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewissheit darüber besteht, dass in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Zum Löschen einer allfälligen Feuersbrunst ist im Locale stets Sand, Asche oder Erde bereit zu halten.

§ 27. Die Ortsfeuerwehr ist mit solchen Anlagen bekannt zu machen.

Manipulationen bei Beschickung und Entleerung der Apparate.

§ 28. In dem Raume, in welchem sich der Erzeuger befindet, darf nie gleichzeitig mit Wasser und Carbid manipulirt werden. Erst nach Beschickung des Apparates mit Wasser ist die Manipulation mit Carbid vorzunehmen.

Die Entleerung der Rückstände muss bei allen Apparaten so erfolgen, dass keine solche Quantität von Acetylengas entweicht, die im Locale explosible Gasluftgemische erzeugen könnte.

Apparate, die das Calciumcarbid so unvollständig zersetzen, dass im Rückstande grössere unvergaste Carbidstücke oder grosse Mengen von Acetylengas nachgewiesen werden, sind nicht zulässig.

Nichtverwendbare Metalle.

§ 29. Zur Construction von Apparaten, in welchen Acetylengas erzeugt werden soll, dürfen, insoweit das Materiale mit Calciumcarbid oder Acetylengas in Berührung kommen kann, Metalle, welche mit Acetylen explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer und Quecksilber, nicht in Verwendung genommen werden.

Construction der Apparate.

§ 30. Der Vergaser muss mit der Gasglocke durch feste Rohre verbunden sein; Schläuche jeder Art sind hier unzulässig.

Apparatentheile, die Acetylengas enthalten, dürfen bei stabilen Apparaten nicht gelöthet, sondern müssen genietet oder patentgeschweisst sein.

§ 31. Bei Anlagen, deren System nicht schon von vornherein die Ueberschreitung des Druckes ausschliesst, sind Manometer überall dort anzubringen, wo eine Drucküberschreitung stattfinden kann.

Wassermanometer müssen absperrbar und doppelt so lang sein, als es für den normalen Druck nothwendig wäre.

Quecksilbermanometer sind unbedingt ausgeschlossen.

Zulässiger Gasdruck.

§ 32. Der Gasdruck in den Gaserzeugern, Gasbehältern, Rohrleitungen und sonstigen Theilen der Anlage darf 1·1 Atmosphäre (100 Cm. Ueberdruck) nicht übersteigen (§ 9).

Bedeutende Druckschwankungen sollen im Erzeuger in keinem Momente des Betriebes vorkommen.

Sicherheitsventil.

§ 33. Jeder Apparat muss mit einem Sicherheitsventile oder einem Ueberlaufrohre versehen sein.

Jedenfalls muss das ausströmende Gas direct ins Freie geleitet werden. Das zu diesem Zwecke angebrachte Ueberlaufrohr, beziehungsweise das Ableitungsrohr vom Sicherheitsventile mündet am besten über Dach. Keinesfalls darf das Rohr in der Nähe von Wohnräumen und Fenstern oder derart angebracht werden, dass das Gas von unbefugter Hand angezündet werden kann; auch ist die Nähe der Kamine zu vermeiden.

Das Rohr muss gegen das Eindringen von Regen und Schnee gehörig geschützt sein.

Sperrflüssigkeit.

§ 34. Wo bei Gasbehältern die Gefahr des Einfrierens nicht auf andere geeignete Weise beseitigt erscheint, ist als Sperrflüssigkeit eine Kochsalzlösung zu verwenden.

Zulässige Temperatur.

§ 35. Die Temperatur, welche durch die Zersetzung des Calciumcarbids mit Wasser im Gasraume des Entwicklers erzeugt wird, darf in keinem Augenblicke des Vergasungsprocesses 50 Grad C. übersteigen.

Digitized by Google

Ausgenommen sind nur portative einflammige Apparate, bei welchen eine Temperatur von 80 Grad C. zulässig ist.

Reinigungs- und Trockenvorrichtungen.

§ 36. Bei stabilen Acetylengasanlagen sind, insoferne das System dies nicht überflüssig macht, Wäscher, jedenfalls aber Reinigungs- und Trockenapparate einzuschalten, und ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, dass das Gas thunlichst unmittelbar nach der Erzeugung, jedenfalls aber vor dem Haupthahne von den beigemengten Verunreinigungen, namentlich Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Phosphorwasserstoff befreit wird.

Ob die Reinigung des Gases eine genügende ist, wird insbesondere bei der Prüfung des Systems unter Festhaltung der Thatsache zu constatiren sein, dass der Reiniger hinlänglich gross ist, um alle Beimengungen bis auf unschädliche Quantitäten zu beseitigen.

Vorsichtsmaassregeln bei Reparaturen.

§ 37. An Apparaten sind Reparaturen, bei welchen Stichflammen in Verwendung kommen, nur dann vorzunehmen, wenn in keinem Apparatentheile im Bereiche der Reparatur Gas enthalten, und die betreffende Stelle durch Schliessen der Hähne isolirt ist.

Signalvorrichtungen.

§ 38. Bei automatisch wirkenden Systemen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche den höchsten und den niedrigsten zulässigen Stand der Glocke anzeigen.

Diese Signalvorrichtungen müssen jedoch so beschaffen sein, dass das Entstehen von Funken im Innern des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

C. Leitungen und Beleuchtungsgegenstände.

§ 39. Für die Acetylengasleitungen haben im Allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) zu gelten, jedoch ist für die Manometerproben nicht eine Wassersäule von 237 Mm., sondern mindestens eine solche von 350 Mm., bei einem Brennerdrucke von mehr als 117 Mm. aber der dreifache Brennerdruck zur Grundlage zu nehmen. Der Druckverlust darf während 5 Minuten nicht mehr als 20 Mm. betragen.

Verwendung bestehender Gasleitungen.

§ 40. Bestehende Leitungen für Steinkohlengas können für Acetylengas verwendet werden, wenn eine vorzunehmende Prüfung derselben ergibt, dass diese Leitungen die für Acetylengas erforderliche höhere Dichtung besitzen.

Materiale für die Leitungen.

§ 41. Zu den Leitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, jedenfalls sind die im § 29 vorgesehenen Metalle, insbesondere Kupfer, von der Verwendung unbedingt ausgeschlossen. Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen etc. gestattet, jedoch muss jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, wogegen an der Lampe, dem Gasofen etc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden darf.

Bleirohre dürfen nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend sind, in Anwendung gebracht werden.

§ 42. Bei Leitungen in Wohnungen haben die Gewinde eine Länge zu erhalten, die dem äusseren Rohrdurchmesser mindestens gleichkommt; die Gewinde der Brenner müssen mindestens 1 Cm. lang sein.

Entfernung der ersten Flamme vom Gasbehälter.

§ 43. Bei stabilen Apparaten muss die dem Gasbehälter zunächst anzubringende Flamme mindestens 3 Meter, längs des Rohres gemessen, vom Gasbehälter entfernt sein.

D. Abfuhr und Verwerthung der Rückstände.

§ 44. Die Rückstände aus den Acetylenbeleuchtungs-Apparaten sind im Allgemeinen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Sie können in Senkgruben geschüttet, von Zeit zu Zeit auf das Feld verführt oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche verwendet werden.

Digitized by Google

§ 45. Eine Beseitigung der Rückstände durch Ausschütten in die Aborte ist nur bei den Apparaten der Kategorie e) und f) des § 17, und zwar nur dann zulässig, wenn die Beseitigung nach gründlicher Vermischung mit einem mindestens zehnfach grösseren Wasserquantum erfolgt und wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den bezeichneten Apparaten auf die im § 44 angegebene Weise zu beseitigen.

Für die Rückstände aus den Apparaten der Kategorie g) und h) des § 17 sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen, deren Inhalt von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen ist oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche der Wände verwendet werden kann.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 46. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze fallen, gemäss der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis zu 200 *K* oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 47. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insoferne in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbemässige Betriebe (Artikel V, lit. l des Kundmachungspatentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) beziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen und die Einlagerung in Eisenbahnmagazine anderweitige Anordnungen enthalten.

Hiebei ist jedoch an Stelle der in den §§ 9, 11, 14 und 16 bezeichneten Behörden, soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16) zu den dort vorgesehenen Amtshandlungen berufen, welche in den Fällen wo die Aufstellung von Acetylenapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§ 11, Abs. 3), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es auch frei, die in § 11, Absatz 1, bezeichneten Arbeiten solchen entsprechend qualificirten Eisenbahnorganen zu übertragen, welche sich nicht im Besitze der im § 13 vorgesehenen Concession befinden.

§ 48. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Stand der Pest und Maassnahmen gegen dieselbe. *Bulgarien.* Mit Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 25. November (8. December), Nr. 491, wurden die gegenüber Herkünften aus Constantinopel und Umgebung angeordneten Maassnahmen (S. 531) ausser Kraft gesetzt und folgende Verfügungen getroffen: 1. Schiffe mit Waren aus verseuchten Gegenden unterliegen ebenso wie die Waren selbst bei ihrer Ankunft in Bulgarien den mit Verordnung vom 27. October, Nr. 467, (siehe S. 513) angeordneten Maassregeln. 2. Schiffe mit Reisenden, welche direct aus verseuchten Gebieten ankommen und ein reines Patent aufweisen, werden, wenn sie seit der Abfahrt aus dem verseuchten Hafen keinen Pestkranken an Bord hatten, nach eilftägiger Quarantaine und strenger Desinfection zum freien Verkehre zugelassen. 3. Reisende, welche direct aus verseuchten Gebieten eintreffen, werden in Burgas und Varna nach fünftägiger Quarantaine und Desinfection ihrer Effecten zugelassen und unterliegen in ihrem Aufenthaltsorte der zehntägigen Ueberwachung. 4. Reisende aus Constantinopel, alle Waren, sowie thierische Rohproducte werden den in der Verordnung vom 5. September, Nr. 365, (siehe S. 424) angeführten Maassnahmen unterzogen.

Der Hafen von Batum, welcher am 23. November (6. December) für pestfrei erklärt worden war, ist mit Rücksicht auf den neuerlich in der genannten Stadt aufgetretenen Pestfall zufolge Verordnung des fürstlichen Ministeriums des Innern vom 28. November (11. December) wieder als pestverseucht anzusehen. Die aus diesem Hafen zur See oder auf der Donau in

Digitized by Google

Bulgarien eintreffenden Herkünfte unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 2. November, Nr. 472, (siehe S. 513 d. Bl.) und vom 25. November l. J., Nr. 491, (siehe oben).

Frankreich. Der am 13. December aus Alexandrien eingetroffene Messageriedampfer „Portugal" (siehe S. 555) wurde im Seelazarethe in Frioul isolirt. Am Dampfer „Peiho" ist keine weitere Erkrankung aufgetreten. Die beiden pestkranken Heizer vom Dampfer „Peninsular" (siehe S. 554) befinden sich in der Reconvalescenz.

Griechenland. Die viertägige Quarantaine gegenüber Herkünften aus Aegypten wurde auf 48 Stunden herabgesetzt. Wareneinfuhrverbot bleibt aufrecht.

Italien. Mit Seesanitätsverordnung vom 14. December wurden die Städte Sidney und Brisbane in Australien für pestverseucht erklärt; Herkünfte aus diesen Häfen unterliegen der vorgeschriebenen sanitären Behandlung.

Mit Seesanitätsverordnung vom 16. December wurden die in der Verordnung vom 2. October l. J. gegenüber Herkünften aus Alexandrien angeordneten Maassnahmen (siehe S. 443 d. Bl.) ausser Kraft gesetzt.

Türkei. Der Sanitätsconseil beschloss die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Aegypten auf vier Tage herabzusetzen und die Quarantaine gegenüber Herkünften aus Batum aufzuheben.

Britisch-Indien (siehe S. 532 d. Bl.). In Bombay wurden in der Woche vom 22. bis 29. October 182 Erkrankungen und 191 Todesfälle und in der folgenden am 5. November abgelaufenen Woche 182 Erkrankungen und 173 Todesfälle, in Calcutta in den drei aufeinander folgenden Wochen vom 6. bis 26. October 13, 16, 20 Erkrankungen und 12, 15, 20 Todesfälle und in Kurachee in den zwei aufeinander folgenden Wochen vom 19. October bis 1. November 19, beziehungsweise 34 Todesfälle an Pest ausgewiesen.

Philippinen. In Manila (siehe S. 424) sind im Monate October nur mehr vereinzelte Pestfälle (1—3 wöchentlich) beobachtet worden.

Capcolonie. In der Woche vom 17. bis 23. November wurde in Port Elizabeth eine Erkrankung und ein Todesfall an Pest constatirt.

Brasilien. In Rio de Janeiro sind in der Woche vom 12. bis 18. November 21 Erkrankungen und 8 Todesfälle und in Campos in der Zeit vom 11. bis 18. November 22 Erkrankungen und 12 Todesfälle an Pest ausgewiesen worden.

Der vom österreichischen Lloyd gecharterte Dampfer „Gundulic", auf welchem während der Fahrt nach Rio de Janeiro zwei Pestfälle vorgekommen sind (siehe S. 515 d. Bl.) ist am 14. November von Triest über Fiume und Alexandrien in Rio de Janeiro eingetroffen. Der eine Kranke ist noch vor Ankunft im Hafen gestorben und zur See bestattet worden; der zweite wurde ins Isolirspital bei Rio de Janeiro gebracht und befindet sich laut Mittheilung vom 19. November auf dem Wege der Besserung. Der Dampfer bleibt nach gründlicher Desinfection durch 10 Tage isolirt und unter Ueberwachung vor dem Hafen und wird nach Ablauf dieser Frist behufs neuerlicher Desinfection und gründlicher Reinigung nach Ilha Grande dirigirt. Die gesammte Mannschaft des Schiffes wurde mit Pestserum geimpft.

Die brasilianische Foederalregierung hat den Hafen von Glasgow für pestverseucht und die übrigen Häfen Schottlands für pestverdächtig erklärt. Gegenüber den genannten Häfen haben alle jene Maassnahmen, welche seinerzeit gegenüber Neapel getroffen wurden (siehe S. 480 d. Bl.), Anwendung zu finden.

Cholera. In Bombay wurden in den zwei aufeinander folgenden Wochen vom 23. October bis 5. November 1, beziehungsweise 2 Todesfälle, in Calcutta in den drei Wochen vom 6. bis 26. October 20, 21 und 34 und in Madras in den 2 Wochen vom 12. bis 25. October 60, beziehungsweise 40 Todesfälle an Cholera ausgewiesen. Auch in Niederländisch-Indien sind Choleraerkrankungen seit September d. J. in grösserer Zahl aufgetreten.

Vermischte Nachrichten.

Stand der Blattern und des Flecktyphus. Blatternerkrankungen sind seit 1. December l. J. nicht beobachtet worden; hingegen wurden nach den in der Zeit vom 19. bis 24. December l. J. beim Ministerium des Innern eingetroffenen Anzeigen neuerdings constatirt:

Flecktyphuserkrankungen in Galizien in den politischen Bezirken Kalusz: Jasien 3; Nadworna: Kamienna 4, Nadworna 2, Przerosl 3, Zarzecze 5; Rawa: Zaborze 8.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

BEILAGEN

DER WOCHENSCHRIFT

DAS ÖSTERREICHISCHE SANITÄTSWESEN.

ORGAN FÜR DIE PUBLICATIONEN

DES

K. K. OBERSTEN SANITÄTSRATHES.

REDIGIRT VON

DR. J. DAIMER.
MINISTERIALRATH IM MINISTERIUM DES INNERN.

UND

DR. F. STADLER.
OBERBEZIRKSARZT.

XIII. JAHRGANG 1901.

WIEN 1901.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
I. ROTHENTHURMSTRASSE 13.

Digitized by Google

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Digitized by Google

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Digitized by Google

»Das österreichische Sanitätswesen.« Beilage zu Nr. 23, 6. Juni 1901.
Verlag von **Alfred Hölder**, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien, I., Rothenthurmstrasse 15.

Mittheilungen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Ständiger Beirath für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Functionsperiode 1900—1903.

Vorsitzender: Dr. Heinrich Ritter v. Roża, Sectionschef im Ministerium des Innern.

Ordentliche Mitglieder: Odo Bujwid, Universitätsprofessor in Krakau, Hofrath Dr. Max Gruber, Universitätsprofessor und Obersanitätsrath in Wien, Dr. Thomas Hanausek, Professor am Staatsgymnasium im III. Bezirke in Wien, Dr. Franz Ritter v. Höhnel, Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Ferdinand Hueppe und Dr. Gustav Kabrhel, Universitätsprofessoren in Prag, Dr. Florian Kratschmer, k. u. k. Generalstabsarzt, Universitätsprofessor und Obersanitätsrath in Wien, Dr. Emanuel Kusý Ritter v. Dúbrav, Sectionschef und Sanitätsreferent im Ministerium des Innern, Hofrath Dr. Ernst Ludwig, Universitätsprofessor und Obersanitätsrath in Wien, Dr. Franz Mahl-Schedl Ritter v. Alpenburg, Ministerialrath im Ministerium des Innern (administrativer Referent), Professor Dr. Emerich Meissl, Ministerialrath im Ackerbauministerium, Dr. Hugo Ritter v. Perger, Professor an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Stanislaus Polansky, Professor am Militär-Thierarzneiinstitute und an der thierärztlichen Hochschule in Wien und Obersanitätsrath, Dr. Wilhelm Prausnitz, Universitätsprofessor in Graz, Dr. Leonhard Roesler, Director der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, Hofrath Dr. Franz Schwackhöfer, Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien, Hofrath Dr. August Vogl Ritter v. Fernheim, Universitätsprofessor und Vorsitzender des Obersten Sanitätsrathes in Wien.

Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

1. Sitzung vom 12. Juni 1897: Die Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Beirathes erschienen waren, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni um 1 Uhr eröffnet. Se. Excellenz begrüsste die Mitglieder des Beirathes, dankte ihnen, dass sie dem Rufe der Regierung zur Mitwirkung an der Durchführung des Lebensmittelgesetzes Folge geleistet haben, und sprach die Erwartung aus, dass der Beirath durch seine fachwissenschaftlichen Rathschläge, die umso wichtiger seien, da es sich um neue Organisationen handle, die Durchführung des Lebensmittelgesetzes wirksamst fördern werde.

Digitized by Google

Se. Excellenz ertheilte sodann dem administrativen Referenten Sectionsrath Freiherrn v. Handel das Wort, welcher die bisherigen Maassnahmen der Regierung zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes darlegte.

Hierauf verabschiedete sich Se. Excellenz, und es übernahm Herr Sectionschef Sagasser den Vorsitz. Der Referent ergriff sodann neuerlich das Wort, theilte mit, welche Schritte behufs Unterbringung der Untersuchungsanstalten gemacht wurden, und legte verschiedene Verordnungsentwürfe vor, die einzelnen Mitgliedern des Beirathes zur Vorberathung zugewiesen wurden.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

---

2. Sitzung vom 24. Juli 1897: Nach Eröffnung der Sitzung, zu welcher nahezu alle Mitglieder erschienen waren, durch den Vorsitzenden Sectionschef Sagasser besprach Regierungsrath v. Perger die Frage der Heranbildung von Lebensmittelchemikern, sprach den Wunsch aus, dass die Hörer der technischen Hochschulen denen der Universität hinsichtlich der diesbezüglichen Vorstudien gleichgestellt werden, und regte die Ausarbeitung einer Verordnung an, durch welche der Umfang der Prüfungsgegenstände näher charakterisirt werden soll.

Der administrative Referent Freiherr v. Handel theilte dem Beirathe eine Eingabe des allgemeinen österreichischen Apothekervereines mit, durch welche ersucht wird, den diplomirten Pharmaceuten bei Anstrebung der Qualification zum Lebensmittelexperten Erleichterungen zu gewähren.

Sodann wurden vom Beirathe dem Ministerium des Innern Vorschläge über die Besetzung der Oberinspectorenstellen an den fünf Untersuchungsanstalten erstattet.

Hierauf wurde der Entwurf der Verordnung, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten mit einigen Aenderungen angenommen. (Referent: Professor Dr. Gruber.)

Sodann wurde die Frage der Errichtung einer Untersuchungsanstalt in Innsbruck besprochen.

Hierauf wurden folgende Verordnungen angenommen:

1. Verordnung, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren, Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden;
2. Verordnung, betreffend die gewerbsmässige Sodawasser-Erzeugung;
3. Verordnung, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmässigen Ausschanke des Bieres;
4. Verordnung, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Auflagerungen, Anhängseln und Einschlüssen ausgestatteten Gegenstände;
5. Verordnung, mit welcher bezüglich der Erzeugung und des Vertriebes der Celluloidgegenstände, deren Aufbewahrung und Versandt gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden;
6. Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art;
7. Verordnung, betreffend den Verkehr mit thierischen Abfallstoffen aus Wasenmeistereien.

Die Berathung der Verordnungsentwürfe über den Verkehr mit Margarin, Margarinkäse und künstlichem Speisefett, sowie über die Verwendung von Farben bei Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen wird verschoben.

Schluss der Sitzung 5 Uhr.

---

3. Sitzung vom 16. October 1897: Die Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Beirathes erschienen waren, wurde um $1\frac{1}{2}$ Uhr vom Vorsitzenden

Digitized by Google

Herrn Sectionschef Sagasser eröffnet. Es werden die an das Ministerium des Innern zu erstattenden Vorschläge über die Besetzung der Inspectoren-, Adjuncten- und Assistentenstellen, an den Untersuchungsanstalten berathen und beschlossen.

Schluss der Sitzung $5\frac{1}{2}$ Uhr.

---

4. Sitzung vom 15. Juni 1898: Die Sitzung, welcher ausser den Mitgliedern des Beirathes noch die Herren: Ministerialrath v. Stadler und Professor Dr. Exner als Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht, die Professoren: Dr. Vortmann, Dr. Lafar und Dr. Bamberger als Vertreter des Professoren-collegiums der technischen Hochschule in Wien, Dr. Mansfeld als Delegirter der österreichischen Chemiker und Karl Hazura als Delegirter des österreichischen Ingenieur- und Architectenvereine beiwohnten, wurde vom Vorsitzenden Herrn Sectionschef Sagasser um 10 Uhr 20 Minuten eröffnet.

In der Sitzung wurde die Frage der Revision der Ministerialverordnung vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 241), betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten berathen.

Schluss der Sitzung 5 Uhr 55 Minuten.

---

5. Sitzung vom 16. Juni 1898: In der Sitzung, zu welcher fast alle Mitglieder des Beirathes erschienen waren, wurden unter dem Vorsitze des Herrn Sectionschefs Sagasser nachstehende Berathungsgegenstände erledigt:

1. Gutächtliche Aeusserung, betreffend den Unterricht und die Prüfung der Marktcommissäre. (Referent: Obersanitätsrath Professor Dr. Max Gruber.)

2. Gutachten über die Art der Probeentnahme und Einsendung von Wasser zu Untersuchungszwecken und Wahl eines eigenen Comités zur Ausarbeitung einer diesbezüglichen Instruction. (Referent: Obersanitäts- und Ministerialrath Dr. Ritter v. Kusý.)

3. Wahl eines eigenen Comites zur Begutachtung der dem Ministerium des Innern zugekommenen Gesuche um Verleihung von Concessionen zum entgeltlichen Betriebe von technischen Untersuchungen von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen, sowie um Begünstigungen und Studiennachsichten für die Qualificirung als Lebensmittelexperten. (Referent: Sectionsrath Freiherr v. Handel.)

Schliesslich gelangten der Initiativantrag des Professors Odo Bujwid, betreffend Maassnahmen gegen die Verbreitung der Tuberculose durch Anwendung der Tuberculin-Impfung der Kühe und mehrere Anregungen des Obersanitätsrathes Professors Dr. Max Gruber, betreffend Vorkehrungen gegen einzelne specielle Lebensmittelfälschungen zur Besprechung.

---

6. Sitzung vom 3. Jänner 1900: Die Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Beirathes erschienen waren, wurde vom Vorsitzenden Sectionschef Ritter von Sagasser um 9 Uhr 15 Minuten eröffnet.

Es gelangten nachstehende Verhandlungsgegenstände zur Berathung:

1. Erstattung der Vorschläge für die Besetzung mehrerer erledigter Stellen an den staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

2. Begutachtung der Gesuche mehrerer Privatpersonen und landwirthschaftlich-chemischer Versuchsanstalten um die Verleihung der Concession zum gewerbsmässigen Betriebe von Lebensmitteluntersuchungen.

Bei diesem Anlasse sprach der Beirath den Wunsch aus, dass von den Gerichten bei der Auswahl der Sachverständigen in Lebensmittelangelegenheiten in erster Linie die staatlich bestellten Lebensmittelexperten, beziehungsweise die staatlichen Untersuchungsanstalten berücksichtigt werden mögen.

Digitized by Google

3. Errichtung von neuen staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

Der Beirath sprach sich hiebei dahin aus, dass mit der intensiveren Entwicklung der Lebensmittelpolizei neben der entsprechenden Vermehrung der allgemeinen Untersuchungsanstalten die Errichtung einer grösseren Zahl von Special-Untersuchungsanstalten für solche Untersuchungsobjecte nothwendig sein werde, die, wie Milch u. dgl., wegen des raschen Verderbens nicht in entfernte Anstalten versendet werden können.

4. Gutachten über die Vorkehrungen gegen den Verkauf von saurem Bier und von Bierresten.

Der Beirath erklärte sich mit dem diesbezüglichen Gutachten einverstanden.

5. Gutachten über den Verkauf von sogenannten Fleckeiern, das sind jene Eier, welche bei durchfallendem Lichte Flecke aufweisen und im Exporthandel als minderwerthig ausgeschieden werden.

Der Beirath sprach sich gegen die Erlassung eines Verbotes des Verkaufes solcher Eier aus.

6. Gutachten über die Zulässigkeit der Einfuhr geschwefelter (mit Schwefelblumen bestäubter) Pfirsiche aus Italien.

Der Beirath erklärte, dass eine Gesundheitsschädigung durch den Genuss solcher Pfirsiche, welche nicht zur Vortäuschung der Reife, sondern zum Schutze gegen Fäulniskeime und Insecten bestäubt werden, nicht zu besorgen sei, da der zur Bestäubung verwendete, regelmässig sicilianische Schwefel arsenfrei ist.

7. Gutachten über die Verwendung von Maculaturpapier zum Einwickeln von Nahrungs- und Genussmitteln.

Der Beirath beschloss, in die Erlassung eines allgemeinen Verbotes der Verwendung des Maculaturpapiers als vorläufig noch undurchführbar nicht einzurathen, empfahl hingegen, dass in Ländern und Gemeinden, in welchen die Möglichkeit der Durchführung und Ueberwachung gegeben ist, derartige Verbote im Grunde des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 erlassen werden.

8. Gutachten über die äusserliche Bezeichnung der Qualität der Lebensmittel.

Ueber den Antrag einer Behörde, eine diesfällige allgemeine Vorschrift zu erlassen, erklärte der Beirath, dass nach Bedarf für die einzelnen Kategorien von Lebensmitteln besondere Verordnungen zu erlassen wären, und dass in Fällen, in welchen Phantasienamen, weil unter dem Markenschutze stehend, nicht abgeschafft werden können, gefordert werden sollte, dass auf den Gefässen oder Umhüllungen ausser der Wortmarke auch die Zusammensetzung und der mittlere Gehalt an Nährstoffen deutlich angegeben werde.

9. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Verkehr mit Chocoladewaren.

In dieser Beziehung wurden als Experten die Chocoladewarenfabrikanten Jacques Brunauer, Gustav Heller, Josef Küfferle und Victor Schmidt vom Beirathe einvernommen und die Beantragung einer den Gutachten der Industriellen Rechnung tragenden Verordnung in Aussicht genommen.

Hierauf wurde folgenden Verordnungsentwürfen zugestimmt:

10. Entwurf einer Verordnung, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 241), betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten abgeändert und ergänzt werden.

11. Entwurf einer Verordnung, womit über die Anwendung von Farben bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit gefärbten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Vorschriften erlassen werden.

12. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Verkehr mit Pilzen (Schwämmen) als Nahrungsmittel.

13. Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten concentrirter Essigsäure.

Digitized by Google

14. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt des Hopfens bei der Biererzeugung.

15. Entwurf einer Verordnung, betreffend Zusätze zu Gewürzen.

16. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bezeichnung des gemischten Kaffees und der Ersatzmittel für den echten Kaffee.

17. Entwurf einer Verordnung, betreffend das Anbringen, Beimischen oder Einschliessen ungeniessbarer Gegenstände an, beziehungsweise in Esswaren.

Ferner wurden nachstehende Gegenstände einer vorläufigen Besprechung unterzogen:

18. Entwürfe von Verordnungen, betreffend den Zusatz von gewissen, in gesundheitlicher Beziehung nicht indifferenten Chemikalien zur Conservirung von Lebensmitteln.

19. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Verkehr mit Presshefe.

20. Eine Ergänzung des Untersuchungstarifes rücksichtlich einzelner in dem letzteren nicht angeführten Untersuchungen.

21. Die Ausbildung der Marktcommissäre.

Schliesslich wurde es über Anregung eines Mitgliedes des Beirathes als wünschenswerth bezeichnet. dass den Organen der staatlichen Untersuchungsanstalten öfter Gelegenheit zur Vornahme von Inspicirungen gegeben werden möge.

Die Sitzung wurde um 7 Uhr Abends geschlossen.

---

7. Sitzung vom 29. April 1901: In der Sitzung vom 29. April 1901, zu welcher sämmtliche Mitglieder erschienen waren, begrüsste der Vorsitzende Sectionschef Dr. H. Ritter v. Roża anlässlich des Beginnes der neuen Functionsperiode die Mitglieder des Beirathes und sprach denselben über Auftrag und im Namen Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten den Dank für die Bereitwilligkeit aus mit welcher dieselben ihr umfassendes Wissen und ihre reichen Erfahrungen in so selbstloser Weise neuerdings in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Hierauf gelangten folgende Verhandlungsgegenstände zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Besetzung von Assistentenstellen im Status zweier Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

2. Mehrere Gesuche um Ertheilung der Concession zur Vornahme von Lebensmitteluntersuchungen.

3. Ansuchen um Verleihung des Titels eines Lebensmittelexperten.

Der Beirath sprach sich dahin aus, dass der Titel eines Lebensmittelexperten nicht verliehen werden könne, sondern rite erworben werden müsse.

4. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verwendung mehrerer Präparate als Zusatz zu Nahrungs- und Genussmitteln und das gewerbsmässige Feilhalten mit diesen Präparaten versetzter Nahrungs- und Genussmittel.

5. Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit bestimmten Präparaten versetzten Nahrungs- und Genussmitteln und von bestimmten, als Conservirungsmittel für Nahrungsmittel bezeichneten Präparaten.

6. Ansuchen einer landwirthschaftlichen Untersuchungsstation um Bestellung als specielle Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

7. Organisirung der landwirthschaftlichen Untersuchungsstationen als specielle Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

8. Ansuchen einer Stadtgemeinde in Böhmen, betreffend die Errichtung einer Lebensmitteluntersuchungsstation.

9. Festsetzung der Amtsstunden in den k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

10. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Verkehr mit Chocoladewaren.

Digitized by Google

11. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verwendung von Farben bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie den Verkehr mit gefärbten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

12. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe.

13. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einrichtung von Unterrichtscursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheitspolizei.

14. Ansuchen einer gewerblichen Unterrichtsanstalt um Bewilligung zur Abhaltung von Prüfungen für Marktcommissäre.

---

8. Sitzung vom 30. April 1901: In der Sitzung vom 30. April 1901 gelangten folgende Angelegenheiten zur Berathung und Begutachtung:

1. Entwurf einer Verordnung, betreffend den Bezug von Saccharin, Saccharin-Präparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süssstoffen durch Drogen- und Materialwaren-Grosshändler im Inlande.

Bei diesem Anlasse bezeichnete es der Beirath als wünschenswerth, dass auch hinsichtlich des Bezuges von Saccharin für die Zwecke wissenschaftlicher Institute eine Nachtragsbestimmung erlassen werde.

2. Entwurf einer Verordnung der galizischen Statthalterei, betreffend die Zulassung des Fleisches finniger Schweine zum menschlichen Genusse.

3. Ansuchen des Stadtrathes in Graz um die Bewilligung zum Verkaufe von finnigem Schweinefleisch nach vorgenommener Sterilisirung in Freibänken.

4. Verwendung von Zeugnissen der k. k. Untersuchungsanstalten für Lebensmittel zu Reclamezwecken.

5. Beschwerde eines Teigwarenhändlers in Angelegenheit der Erzeugung von Eierteigwaren.

6. Eingabe der Genossenschaft der Liqueur- und Essigfabrikanten, betreffend die Handhabung des Lebensmittelgesetzes.

7. Hierauf wurden formelle Aenderungen an dem bereits genehmigten Entwurfe einer Verordnung über den Verkehr mit Pilzen zur Kenntnis genommen.

Weitere Gegenstände der Berathung bildeten:

8. Die Eingabe mehrerer Kaffeesurrogat-Erzeuger, betreffend die Bezeichnung der von ihnen auf den Markt gebrachten Waren und

9. die Eingabe der Genossenschaft der Kaffeesurrogat-Erzeuger, betreffend die Verwendung »tauber« Feigen bei der Feigenkaffee-Erzeugung.

Beide Eingaben wurden dem ständigen Comité zur Vorberathung unter eventueller Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Kaffeesurrogat-Erzeuger übermittelt.

10. Eingabe des Verbandes der österreichischen Weinhändler, betreffend den Schutz des österreichischen Weinhandels.

Der Beirath beschloss, mit der Vorberathung dieser wichtigen Angelegenheit ein Specialcomité zu betrauen, welches sich durch Beiziehung von Vertretern der betheiligten Fachministerien und von Sachverständigen des Weinhandels zu ergänzen und das gesammelte Material dem Beirathe unter entsprechender Antragstellung zur Beschlussfassung vorzulegen hätte.

Zum Schlusse wurden die Mitglieder des ständigen Comités des Beirathes und des Specialcomités für den Weinhandel gewählt.

Digitized by Google

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Angelegenheiten des Lebensmittelgesetzes.

(Entnommen den »Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprocuratur«, Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums.)

Fahrlässigkeit im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, fällt dem Verkäufer insbesonders dann zur Last, wenn er aus Herkunft oder Beschaffenheit des Lebensmittels hervortretende Bedenken, welche zur Untersuchung desselben Anlass gäben, mangels pflichtmässiger Aufmerksamkeit unbeachtet lässt.

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1899, Z. 376b.

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof hat in dem nach § 33, St. P. O., durchgeführten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 7. Juni 1898, womit Josef S. und Ignaz P. von der Anklage wegen Uebertretung des § 11, Z. 1, beziehungsweise Z. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, freigesprochen wurden, und durch die die Berufung gegen dieses Urtheil zurückweisende Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 11. Juli 1898 wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 262, St. P. O. und des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, verletzt.

Gründe:

Nach Inhalt der von der Generalprocuratur mitgetheilten, die Strafsache gegen Josef S. und Ignaz P. wegen der Uebertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffenden Acten beider Instanzen wurde im Geschäfte des Gemischtwarenhändlers Josef S. in Rudolfsheim Paprika beanständet, welche durch abnorme Färbung auffiel. Deren Prüfung durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation ergab eine Beimischung erheblicher Mengen von Schwerspat (schwefelsaurer Baryt) und Maismehl. Josef S. gab an, er habe die Paprika von dem Zwischenhändler Ignaz P. bezogen; dieser wieder producirte eine Rechnung der ungarischen Export- und Paket-Transport-Actiengesellschaft in Budapest, von welcher er die Paprika gekauft zu haben behauptet. Das Bezirksgericht Rudolfsheim sprach mit Urtheil vom 7. Juni 1898 beide Angeklagte von der Anklage frei, weil die Verfälschung der beanständeten Ware nicht von ihnen selbst vorgenommen wurde, weil Ignaz P. die Ware von der ungarischen Exportgesellschaft als garantirt reine Paprika kaufte, und dem Angeklagten nicht die Pflicht oblag, die Ware vorerst zu untersuchen. Die gegen dieses Urtheil vom öffentlichen Ankläger erhobene Berufung wies das Wiener Landes- als Berufungsgericht mit Urtheil vom 11. Juli 1899 unter Verweisung auf die Begründung des erstrichterlichen Urtheiles zurück. Beide Urtheile sind jedoch rechtsirrig.

Dass die Angeklagten die Fälschung der Paprika nicht selbst vorgenommen haben, schützt sie nur vor der Verantwortlichkeit nach § 11, Z. 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897. Wird zugegeben, dass Josef S. und Ignaz P. von der Fälschung keine Kenntnis hatten, so entfiele damit allerdings auch die Qualification der That nach § 11, Z. 4, des cit. Gesetzes. Allein zu untersuchen sei immer noch, ob nicht der Delictsthatbestand des § 12 cit. Gesetzes vorliege, und dass dieser vorhanden sei, ist nicht zu bezweifeln. Mag auch Ignaz P. die Paprika von einer soliden Firma bezogen haben, so ist doch nicht ausser Acht zu lassen, dass nach Aussage des Zeugen Georg R. die Fälschung eine augenfällige war. Aus der abnormen Färbung der Ware hätten die Angeklagten bei pflichtmässiger Aufmerksamkeit Verdacht schöpfen müssen, dass die Paprika nicht rein sei, und dann allerdings war es ihre Pflicht, die Ware vor ihrem Weiterverkaufe untersuchen zu lassen. Da sie dies unterliessen und die Paprika trotz ihres verdächtigen Aussehens weiterverkauften, handelten sie fahrlässig, und da ihre Handlungsweise objectiv den Delictsthatbestand der Z. 4 des § 11, Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erschöpft, so waren sie der im § 12 cit. Gesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 293 St. P. O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich daher als eine vollkommen gegründete, und deshalb war derselben unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung stattzugeben.

*

Digitized by Google

Beimischung des sogenannten Bierhansels zu auszuschänkendem Bier (§ 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897; Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, Politische Gesetzsammlung, Bd. LXIX, Nr. 88).

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1899, Z. 376 a.

Der Cassationshof hat in Folge der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 20. Mai 1898, womit in Abänderung des Urtheiles des Bezirksgerichtes Hernals vom 31. März 1898 Franz R. von der Anklage wegen Uebertretung des § 8 St. G. und des § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, freigesprochen ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen §§ 3, 158, I. Absatz, und 281, Z. 4 und 5 St. P. O. verletzt.

Gründe:

Aus dem von der Generalprocuratur anher mitgetheilten, die Strafsache gegen Franz R. wegen Uebertretung des § 8 St. G. und des § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffenden Acten beider Instanzen ergiebt sich folgender Sachverhalt:

Bei der am 17. Februar 1898 in dem Schanklocale des Gastwirthes Franz R. vorgenommenen marktämtlichen Revision wurden vom Schanktische 2 Liter schales, bereits saures Bier, sogenannter „Hansel" und im Eiskasten ein Liter eben solches Bier vorgefunden. R. gestand zu, das Bier sei aus in Trinkgläsern zurückgelassenen Resten zusammengeschüttet. Wie die Zeugen Hermann D. und Lothar C. bestätigen, gab Franz R. an, das ganze bei ihm beanständete Bier sei zum Schabenfangen bestimmt gewesen. Vor dem Bezirksgerichte Hernals verantworte sich Franz R. dahin, nur der eine im Eiskasten aufgestellte Liter Bier sei zum Schabenfange aufbewahrt worden, die anderen zwei Liter jedoch hätten in ein Fass geschüttet werden sollen, in welchem er solche Bierreste zu sammeln pflegte, um sie seinerzeit, wenn das Fass voll war, an die Brauerei abzuliefern, die ihm laut einer mit derselben getroffenen Vereinbarung für jeden Eimer „Hanselbier" einen Eimer frischen Bieres einzutauschen habe. Das Bezirksgericht schenkte jedoch der Verantwortung des Franz R. keinen Glauben, stellte vielmehr fest, die beanständeten Bierreste seien zur Beimischung unter das auszuschänkende Bier vorbereitet gewesen, und erkannte mit Urtheil vom 31. März 1898 den Franz R. der versuchten Uebertretung des § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig. Die von ihm gegen dieses Urtheil eingebrachte Berufung hatte Erfolg. Das Landesgericht in Wien sprach ihn mit Urtheil vom 20. Mai 1898 von der Anklage frei. Der Urtheilsbegründung ist zu entnehmen, dass das Berufungsgericht die Verantwortung des Angeklagten deshalb für glaubhaft hielt, weil der im Brauhause bedienstete Bierabträger Adalbert U. die Gepflogenheit bestätigt habe, dass nicht mehr ausschenkbares Bier dem Brauhause gegen Vergütung durch gutes Bier zurückgegeben werden konnte, ferner die Tochter des Angeklagten, Hermine R., angegeben habe, dass das abgestandene Bier zu diesem Zwecke in ein Sammelfass zusammengeschüttet wurde, und auch die vom Angeklagten behauptete Verwendung des sauren Bieres zur Schabenvertilgung von den Zeugen Magarethe B. und Hermine R. bekräftigt wurde.

Unerörtert mag bleiben, ob die Aussagen der letztgenannten Zeugen zur Unterstützung der Verantwortung des Angeklagten herangezogen werden können, da ja aus den Depositonen der Margarethe B. hervorgeht, dass nur geringe Mengen schalen Bieres zur Vertilgung von Ungezieter ihre Verwendung fanden, wogegen Angeklagter bei der in seinem Locale vorgenommenen Revision behauptet hatte, das sämmtliche beanständete Bier sei zur Schabenvertilgung bestimmt, und die Aufbewahrung eines Theiles desselben im Eiskasten gewiss nicht dafür spricht, dass gerade dieses aufzufrischende Bier die behauptete Verwendung finden sollte. Allein ganz unzutreffend ist sicherlich die Berufung auf die Aussagen des Adalbert U. Die Entscheidungsgründe des Urtheiles geben dieselben unrichtig wieder. Weit entfernt, die von Franz R. behauptete Gepflogenheit des Bierumtausches zu bestätigen, gab Adalbert U. vielmehr an, Franz R. habe wohl im Verlaufe eines Jahres der Brauerei vier Fässer Bier zurückgestellt, was für ein Bier aber dieselben enthielten, und ob es speciell zusammengegossener „Bierhansel" war, wisse er nicht, darüber könnte nur der Brauhauscassier Franz W. Auskunft geben. Ueber den vom Vertheidiger gestellten Antrag auf Vorladung dieses letzteren Zeugen ging das Berufungsgericht ohne Fällung eines Zwischenerkenntnisses hinweg, obschon die Thatsache, worüber er Auskunft geben sollte, von aufliegender Relevanz ist. In Folge Widerspruches der Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt der Aussagen des Adalbert U. mit deren wirklichem

Digitized by Google

Inhalte ist das Urtheil II. Instanz nach § 281, Z. 5 St. P. O., und in Folge der Uebergehung des angebotenen relevanten Beweises nach § 281, Z. 4 St. P. O., mit Nichtigkeit behaftet.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 292 St. P. O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich daher als eine vollkommen gegründete, und war deshalb derselben unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzverletzung stattzugeben.

* *

Zur Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. Februar 1899, Z. 2996.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die Urtheile: 1. des Bezirksgerichtes in Uebertretungen in Prag vom 4. Juli 1898; 2. desselben Bezirksgerichtes vom 4. Juli 1898; 3. des Bezirksgerichtes Eisenbrod vom 17. August 1898; 4. des Bezirksgerichtes in Smichow vom 3. September 1898; 5. des Bezirksgerichtes in Uebertretungen in Prag vom 30. August 1898; 6. des Bezirksgerichtes Königl. Weinberge vom 22. August 1898, und 7. desselben Bezirksgerichtes vom 2. September 1898, womit zu 1. Leopold W., zu 2. Johann F., zu 3. Karl K., zu 4. Franz P., zu 5. Anton B., zu 6. Clara L., und zu 7. Maria K. von der Anklage wegen im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneter Uebertretungen freigesprochen wurden, zu Recht erkannt, es sei durch diese Urtheile das Gesetz verletzt worden.

Gründe:

1. Bei dem Kaufmanne Leopold W. wurden verkupferte *Metallpfeifen* mit dem übermässigen, der Gesundheit schädlichen *Bleigehalte* von 77·43 Percent beanständet. Deswegen zur Verantwortung gezogen, suchte er sich damit zu rechtfertigen, dass er die Pfeifen von der Firma „Cohen & Co.“ in Paris als Muster erhalten und am Lager behalten habe, den Bleigehalt der Metallmischung aber, aus welcher die Pfeifen erzeugt waren, nicht sofort erkennen konnte. Ohne auch nur in eine Prüfung dieser Verantwortung einzugehen, sprach das Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag mit Urtheil vom 4. Juli 1898 Leopold W. von der Anklage wegen der im § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung mit der Begründung frei, dass zur Erkenntnis der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der beschlagnahmten Pfeifen eine chemisch-technische Analyse, also eine ausserordentliche Aufmerksamkeit erforderlich gewesen wäre. Dass das Bezirksgericht die aufliegend erhebliche Provenienz der Pfeifen festzustellen unterliess, ist eine der pflichtmässigen Genauigkeit und Strenge der Untersuchung (§ 1 der Justizministerial-Verordnung vom 16. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 165) widerstrebende und den §§ 3 und 270, Z. 7 St. P. O. zuwiderlaufende Verabsäumung; für die Annahme aber, dass nur eine chemisch-technische Untersuchung die Erkenntnis des Bleigehaltes ermöglicht hätte, giebt das Urtheil keine Gründe an, weil eben einen Sachverständigen hierüber zu vernehmen unterlassen wurde. Schon diese formellen Mängel lassen das Urtheil mit der im § 281, Z. 5 St. P. O. bezeichneten Nichtigkeit behaftet erscheinen. Dasselbe ist aber auch ein in materiellrechtlicher Beziehung verfehltes. Dass Leopold W. den Bleigehalt nicht sofort auf den ersten Blick zu erkennen vermochte, schützt ihn noch nicht vor Verantwortung. Seine Fahrlässigkeit liegt darin, dass er überhaupt gar nichts unternahm, um die Qualität der Legirung kennen zu lernen, obwohl die Verkupferung der Pfeifen seinen Verdacht erregen musste. Das Bezirksgericht übersieht aber auch, dass die k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt an der böhmischen Universität in Prag in ihrem Gutachten vom 27. Mai 1898, Z. 204, schon die sofort wahrnehmbare Verkupferung an und für sich für gesundheitsschädlich erklärt. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte daher Leopold W. die nach § 16, alinea 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, verpönte Qualität der Ware erkennen sollen, und es war daher ein Schuldspruch im Vorhinein nicht ausgeschlossen.

2. Im Geschäftsbetriebe der Firma „S. Söhne“ wurden *Kindergläser* mit *Metalldeckel* und Metallumsäumung des Glasrandes wegen des übermässigen 79·33 Percent betragenden *Bleigehaltes* der Metalllegirung beanständet. Der aus diesem Anlasse zur Verantwortung gezogene Disponent der Firma Johann F. gab an, er sei verpflichtet, diese in der Fabrik seiner Chefs erzeugten

Digitized by Google

Gläser in der Fabriksniederlage zu führen, habe übrigens den Bleigehalt der Glasbeschläge auf den ersten Blick nicht zu erkennen vermocht. Auch in diesem Falle acceptirte das Bezirksgericht ohne alle Prüfung die Verantwortung des Johann F. und sprach ihn mit Urtheil vom 4. Juli 1898 von der Anklage wegen der im § 16 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung deshalb frei, weil der Bleigehalt der Glasbeschläge nur auf Grund chemischer Analyse erkannt werden könne. Das Urtheil ist ebenso wie in dem erstbehandelten Falle mit dem Mangel der Unvollständigkrit behaftet und auch wegen Mangels der Angabe von Gründen für den Ausspruch der Nothwendigkeit chemischer Analyse der Legirung, um deren Bleigehalt zu erkennen, nach § 281, Z. 5 St. P. O. nichtig. Auch dieses Urtheil ist überdies rechtsirrig. Da es sich vorliegend um Trinkgeschirr handelt, so war nicht der § 16, sondern der § 15 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, auf den Fall anzuwenden. Den Johann F. aber traf, da er bei der Firma „S. Söhne“ angestellt war, und daher die Productionsweise der fraglichen Glasbeschläge leicht in Erfahrung bringen konnte, unzweifelhaft die Pflicht, sich über die Beschaffenheit der zur Erzeugung der Glasbeschläge verwendeten Metalllegirung zu informiren. Wenn er in dieser Hinsicht gar nichts that, so ist er von dem Vorwurfe nach § 15, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht freizusprechen.

3. Der Mühlpächter Karl K. hatte sich deshalb zu verantworten, weil in seinem Geschäfte mit *Maismehl verfälschtes Weizenmehl* beanständet wurde. Er gab an, er kaufe das Mehl von verschiedenen Firmen, er selbst aber habe das in seiner Mühle gemahlene Mehl nie mit Maismehl gemischt. Ohne die Richtigkeit dieser Verantwortung zu prüfen, sprach auf Grund derselben das Bezirksgericht Eisenbrod mit Urtheil vom 17. August 1898 Karl K. von der Anklage wegen der im § 11 des Gesetzes vom 10. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei, weil nicht nachgewiesen sei, dass Angeklagter selbst die constatirte Verfälschung des Weizenmehles vorgenommen habe. Abgesehen von der dessen Nichtigkeit nach § 281, Z. 5 St. P. O. herbeiführenden Unvollständigkeit des Ausspruches, welcher sich mit der Frage der Provenienz des Mehles und dem Umstande, ob Angeklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit die Verfälschung desselben zu erkennen vermochte, gar nicht befasst, ist das Urtheil deshalb ein rechtsirriges, weil es den Delictsbestand des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, auf Seite des Karl K. ausschliesst, ohne zu erwägen, ob derselbe nicht mindestens nach § 12 des citirten Gesetzes straffällig erscheine. Dass Karl K. das Mehl nicht selbst gefälscht hat, vermag ihn lediglich vor Verantwortung nach alinea 1 des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 zu schützen; immerhin aber hatte das Bezirksgericht gemäss § 262 St. P. O. die Handlungsweise des Angeklagten auch in der Richtung der Z. 2 und 4 des § 11 und in der Richtung des § 12 des cit. Gesetzes zu prüfen. Dieser dem Gesetze einzig und allein entsprechende Vorgang aber hätte wohl zu einem Schuldspruche des Karl K. ausreichen können; denn es ist kaum anzunehmen, dass ihm bei Anwendung pflichtmässiger Aufmerksamkeit das Feilhalten verfälschten Weizenmehles in seinem Geschäfte hätte entgehen können.

4. Im Gemischtwarenhandel des Franz P. wurde bei Gelegenheit einer amtlichen Geschäftsrevision mit *Getreidestärke verfälschte Chocolade* beanständet. Das Bezirksgericht in Smichow sprach mit Urtheil vom 3. September 1898 den Franz P. von der aus diesem Anlasse wider ihn wegen Uebertretung des § 11, alinea 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage mit der Begründung frei, dass Angeklagter die Chocolade nicht selbst erzeugt, sondern sie — wie auf Grund der Aussage des Zeugen Gustav L. für erwiesen angenommen wurde — von der Firma A. T. bezogen habe. Von diesem Urtheile gilt dasselbe, was von dem vorangeführten Urtheile des Bezirksgerichtes Eisenbrod gesagt wurde. Fand der Richter den Delictsbestand des § 11, alinea 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 auszuschliessen, so hatte er doch in Erwägung zu ziehen, ob Franz P. nicht etwa nach Z. 2 und 4 des § 11 des cit. Gesetzes oder doch nach § 12 desselben Gesetzes verantwortlich sei, und er hätte den objectiven und subjectiven Thatbestand des letzteren Delictes kaum ausschliessen können, wenn er erwogen hätte, dass die Fälschung, wie sich aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt ergibt, durch blosse Entfettung und Entzuckerung der Chocolade, also einen keine besonderen Fachkenntnisse erheischenden und wenig umständlichen Process, festgestellt werden konnte, sich wohl auch an dem Geschmacke und an der Consistenz der Chocolade kenntlich gemacht haben dürfte, den Verkäufer dieser verfälschten Ware also sicherlich ein als Fahrlässigkeit zurechenbares Verschulden trifft, wenn er den abnormalen Stärkegehalt derselben nicht wahrgenommen hat.

Digitized by Google

5. Der Kaufmann Anton B. hat nebst dem Hauptgeschäfte in derselben Stadt ein von seinem Personale geleitetes Filialgeschäft. Dort wurde mit *Baryt (Schwerspath) verfälschter Safran* beanständet. Anton B. behauptete von der Fälschung nichts zu wissen; über die Provenienz des Safrans machte er unbestimmte Angaben und rechtfertigte sich schliesslich dahin, dass das Filialgeschäft nicht unter seiner Leitung stehe, er somit für eine von seinem dortigen Personale etwa begangene Fälschung nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag sprach auf Grund dieser ohne alle Prüfung hingenommenen Verantwortung mit Urtheil vom 30. August 1898 den Angeklagten von der Anklage wegen der in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei. Massgebend erschien dem Bezirksgerichte, dass Anton B. von der Fälschung keine Kenntnis hatte. Allein diese Thatsache vermöchte höchstens den Freispruch von der Uebertretung des § 11, Z. 2, respective 4 des cit. Gesetzes zu rechtfertigen. Dass das Urtheil aus diesem Grunde auch den Delictsbestand des § 12 des cit. Gesetzes ausschliesst, ist ein Rechtsirrthum. Zu erwägen war vielmehr, ob Angeklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit die Verfälschung des Safrans zu erkennen und dessen Verkauf hintanzuhalten vermochte. Und diese Frage ist zu bejahen. Hatte er über die Provenienz dieses bekanntermaassen häufig verfälscht vorkommenden Gewürzes keine bestimmte Kenntnis, so war es allerdings seine Sache, sich um dessen Qualität zu bekümmern. Wie sich aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt vom 18. Juli 1898, Z. 404, ergibt, liess schon die unschwer durchzuführende mikroskopische Untersuchung des Safrans zahlreiche demselben beigemischte mineralische Bruchstücke wahrnehmen. Auch der Umstand, dass Angeklagter die Leitung der Geschäftsfiliale seinem Personale überliess, vermag ihn nicht zu entschuldigen. Als Geschäftsinhaber hatte er selbst sich von der Echtheit der in der Filiale feilgehaltenen Waren zu überzeugen. Hat er dies verabsäumt, so trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach § 12 des cit. Gesetzes.

6. Ebenso rechtsirrig ist auch das Urtheil des Bezirksgerichtes Königl. Weinberge vom 22. August 1898, mit welchem Clara L. von der wider sie wegen der Uebertretungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage freigesprochen wurde. Dieselbe hat in ihrem Geschäfte mit *Hirsespelzen verfälschten gestossenen Ingwer* feilgehalten. Sie gab an, dieses Gewürz von einem unbekannten Agenten gekauft und dessen Verfälschung nicht bemerkt zu haben. Dieser Umstand hätte sie zur Untersuchung dieses häufigen Verfälschungen unterliegenden Gewürzes veranlassen sollen. Zudem war, wie aus dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt hervorgeht, die Verfälschung schon bei einfacher mikroskopischer Untersuchung erkennbar. Nahm sie in Folge Unterlassung der durch die Umstände des Falles gebotenen Untersuchung der Ware die Verfälschung nicht wahr, so bewährte sie die im Geschäftbetriebe erforderliche Aufmerksamkeit nicht und wurde nach § 12 des cit. Gesetzes straffällig.

7. Im Geschäfte der Maria K. wurde ein als „Weinessig“ bezeichneter Essig beanständet, der, wie das Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt ergibt, kein Weinessig war und blos den auch für gewöhnlichen Essig viel zu geringen Essigsäuregehalt von 2·4 Percent aufwies. Maria K. behauptete, den Essig von dem Kaufmanne Johann J. gekauft zu haben, was dieser mit dem Beifügen bestätigt, er habe den Essig als „Naturessig“ aus der Essigfabrik des G. R. bezogen. Ohne gegen Johann J. und G. R. das Strafverfahren einzuleiten, sprach das Bezirksgericht Königl. Weinberge mit Urtheil vom 2. September 1898 Maria K. von der Anklage wegen der im § 11, Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung frei, weil sie nicht gewusst habe, dass der fragliche Essig kein reiner Weinessig sei. Wird aber erwogen, dass der Essigsäuregehalt selbst für gewöhnlichen Essig ein auffallend niedriger war, der Essig somit naturgemäss schon durch seinen Geschmack seine mindere Qualität verrathen musste, so war der Delictstbatbestand des § 11, Z. 3 des cit. Gesetzes vorhanden. Zum mindesten aber wäre anzunehmen gewesen, dass der Essig wegen des zu nieddrigen Essigsäuregehaltes den Charakter eines verfälschten Lebensmittels an sich trage, dessen Verfälschung Maria K. bei entsprechender Aufmerksamkeit erkennen konnte, und es wäre daher ein Schuldspruch, wenn schon nicht nach § 11, Z. 3, so doch noch § 12 des cit. Gesetzes nicht ausgeschlossen gewesen.

Nach den §§ 33 und 292 St. P. O. war der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprocurators stattzugeben und auszusprechen, dass das Gesetz verletzt worden sei.

*

Digitized by Google

Nahrungs- und Genussmittel, welche nach dem Willen des Erzeugers als Bestandtheil vertragsmässig gebürender Verköstigung an dessen Dienstgesinde und Arbeiter verabfolgt werden sollen, sind im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, für den Verkehr bestimmt.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. December 1898, Z. 13096.

Das Urtheil des Kreisgerichtes in Sebenico vom 20. August 1898, welches den Pilip und Mate P. von der Anklage wegen Vergehens nach § 18, Z. 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, freisprach, wurde in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zum Zwecke neuerlicher Verhandlung und Entscheidung in der Strafsache aufgehoben.

Gründe:

Pilip und Mate P. waren angeklagt, im Jahre 1898 mehrere Hektoliter eines dem Weine ähnlichen, zum Verkehre bestimmten Getränkes wissentlich in solcher Art hergestellt zu haben, das der Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht unter Anrufung des § 281, Z. 9a St. P. O. geltend, dass der Gerichtshof den Begriff des Verkehres irrthümlich ausgelegt habe und dadurch zu dem die Angeklagten freisprechenden Erkenntnis gelangt sei. Bei näherer Prüfung dieser Angelegenheit musste der Cassationshof die Ueberzeugung gewinnen, dass der Gerichtshof in der That in seinem Urtheile von einer irrthümlichen Rechtsanschauung geleitet war, und dass daher die Nichtigkeitsbeschwerde im Rechte ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das beanständete Getränk zum Genusse für die 14 Mitglieder zählende Familie der Angeklagten, für das Dienstgesinde und für die zahlreichen, in der Zeit vom Mai bis Weinlese 1898 zur Bearbeitung der Felder und Weingärten aufgenommenen Arbeiter erzeugt wurde; trotzdem schloss er aus, dass das Getränk für den „Verkehr“ bestimmt war, da es nur den Hausbedarf der Angeklagten decken sollte. Abgesehen von dem Sprachgebrauche, nach welchem dem Worte „Verkehr“ eine ausgedehntere Bedeutung beizumessen ist, als ihm der Gerichtshof zugestand, gewähren auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 ausreichende Anhaltspunkte, um den diesem Ausdrucke beizulegenden Sinn näher zu präcisiren. Während das Gesetz im Titel nur das Wort „Verkehr“ gebraucht und im § 1 bestimmt, dass der „Verkehr“ mit den dort bezeichneten Lebensmitteln und Gegenständen seinen Vorschriften unterliegt, bedient es sich in den §§ 3 und 6, Z. 2, 3, 4 und 7, § 11, Z. 3, §§ 12, 15 und 16 der Ausdrücke „Verkaufen oder Feilhalten“, „Feilhalten oder Verkaufen“, im § 6, Z. 1 und § 11, Z. 4 des Ausdruckes „Verkaufen“, im § 11, Z. 2 des Ausdruckes „Feilhalten“ allein, im § 13 des Ausdruckes „in den Verkehr bringen“, im § 11, Z. 1 und § 14, Z. 1 und § 18, Z. 1, des Ausdruckes „Handel und Verkehr“, im § 14, Z. 2 und § 18, Z. 2 und 4 aber des Ausdruckes „verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt“. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass das Gesetz mit dem Worte „Verkehr“ einen umfassenderen Begriff als jenen des Verkaufens oder Feilhaltens bezeichnen, und dass es unter diesen Begriff insbesonders auch Verträge subsumiren wollte, die mit einem Kaufvertrage nicht identisch sind.

Nun hat aber der Gerichtshof, wie bereits erwähnt, festgestellt, dass das beanständete Getränk nicht nur für die Familienmitglieder, von welchen hier abgesehen werden kann, sondern auch für das Dienstgesinde der Angeklagten und für die zur Bearbeitung der Felder und Weingärten aufgenommenen Arbeiter bestimmt war, also auch für Personen, welche zu den Angeklagten in besonderen entgeltlichen Vertragsverhältnissen standen, und bei welchen der verabreichte Wein ein Theil der ihnen vertragsmässig gebürenden Kost bildete. Unter diesen Umständen ist aber das Getränk in der That zum Objecte des Verkehrs im Sinne des bezogenen Gesetzes gemacht worden.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher stattzugeben, und das Urtheil nach § 288 St. P. O. aufzuheben. Der Cassationshof konnte aber nicht sofort in der Sache selbst erkennen, weil im angefochtenen Urtheile und dessen Entscheidungsgründen die Thatsachen nicht festgestellt erscheinen, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären.

*

Digitized by Google

Wer den Verkauf von Lebensmitteln gewerbsmässig betreibt, kann Verantwortlichkeit nach § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil er zur Beurtheilung der Ware nicht ausreichende Kenntnisse besitzt; es ist **seine Sache, diesen Mangel durch Einholung des Gutachtens Sachkundiger, oder dadurch auszugleichen, dass er seitens der Lieferanten für entsprechende Beschaffenheit der Ware sich Garantien gewähren lässt.**

Plenarentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. April 1899, Z. 5458.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes Korneuburg vom 18. Juli 1898, womit Michael K. in Folge seiner Berufung gegen das Strafurtheil des Bezirksgerichtes Poysdorf vom 22. Juni 1898 von der Anklage wegen der im § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe.

Mit Urtheil des Bezirksgerichtes Poysdorf vom 22. Juni 1898 wurde Michael K. der im § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu fünftägigem Arrest verbunden mit einer Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt. Den Delictsthatbestand fand das Bezirksgericht darin verkörpert, dass Angeklagter vom November 1897 an bis etwa Ende Mai 1898 circa 200 Eimer *weinhältiger Erzeugnisse* (sogenannten „Halbwein") als Wein verkaufte. Michael K. gab an, er habe das als Wein verkaufte Getränk von den Firmen „S. & Sohn" in Oedenburg, „B. & Söhne" in Wien, U. in Oedenburg und mehreren Poysdorfer Weingartenbesitzern bezogen; dass es nicht echter Wein, sondern Halbwein sei, will er nicht erkannt haben. Gegen das Urtheil legte er mit Erfolg Berufung ein. Das Kreisgericht Korneuburg als Berufungsgericht sprach ihn mit Entscheidung vom 18. Juli 1898 gemäss § 258, Z. 3 St. P. O. von der Anklage frei. Es nahm wohl ebenfalls als erwiesen an, dass Angeklagter in seinem Keller Halbweine zum Verkaufe bereit hielt und sie auch thatsächlich als Wein verkaufte, allein eine Fahrlässigkeit des Angeklagten erblickte es in dem Vorgehen desselben nicht, weil auch ihm das Getränk unter der Bezeichnung „Wein" geliefert worden war, weil es Aussehen und Geschmak eines echten Weines hatte, und Angeklagter nicht verpflichtet war, es vor dem Weiterverkaufe untersuchen zu lassen. Diese Begründung ist jedoch eine rechtsirrige. Es soll nicht darauf hingewiesen werden, dass den Acten zu Folge dem niederösterreichischen Landesausschusse die vertrauliche Anzeige zuging, Angeklagter befasse sich mit der Erzeugung, Einlagerung und dem Verkaufe von auf chemischem Wege hergestellten Weinen, dass diese Anzeige sohin in dem Gutachten der Klosterneuburger chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau ihre Bestätigung fand, die bedenkliche Qualität des von Michael K. verkauften „Weines" also schon vor dessen chemischer Untersuchung von anderen Personen erkannt worden zu sein scheint. Mit Recht aber hebt das erstrichterliche Urtheil hervor, dass es Sache des Angeklagten war, sich über die Qualität der von ihm verkauften Ware Gewissheit zu verschaffen. Zu erwägen ist, das Angeklagter den Weinhandel in gewerbsmässiger Ausdehnung betrieb, ohne denselben bei der Gewerbebehörde angemeldet zu haben; fehlte es ihm hiezu an der erforderlichen Sachkenntnis, so hätte er sich in dieses Geschäft nicht einlassen sollen. An dem Grundsatze aber ist festzuhalten, dass, wer immer Lebensmittel gewerbsmässig verkauft, ausreichende Kenntnisse besitzen muss, um die Beschaffenheit seiner Waren beurtheilen zu können. Hat er diese Kenntnisse nicht, dann allerdings trifft ihn die Pflicht, sei es durch Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen, sei es durch Forderung von Garantien für die Echtheit der Ware seitens seiner Lieferanten, sich über die Beschaffenheit der Ware volle Sicherheit zu verschaffen (Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, S. 95 der Manz'schen Ausgabe des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897)*). Hat Angeklagter, wie vorliegend der Fall, diese Vorsicht verabsäumt, den Weinhandel ohne die erforderliche Sachkenntnis betrieben und den Mangel der letzteren nicht dadurch wettgemacht, dass er den „Wein" vor dessen Verkaufe durch einen Experten untersuchen liess, so ist er von dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit nicht freizusprechen.

*) Siehe Jahrg. 1890 d. Bl., S. 257.

Digitized by Google

Es musste daher der von der Generalprocuratur im Sinne des § 33 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 292 St. P. O. Folge gegeben und unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung wie vorstehend erkannt werden.

*

Die Grenzscheide zwischen dem im § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, behandelten Vergehen und der Uebertretung des § 11, Z. 4 jenes Gesetzes liegt nicht in der künstlichen Herstellung, sondern in der Gesundheitsschädlichkeit der als Lebensmittel in Verkehr gesetzten Gegenstände.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. April 1899, Z. 17662.

Josef H., welcher in Verhinderung seines Vaters dessen Gasthausbetriebe vorstand, liess dem Gaste Karl H. ein Stück *faules Selchfleisch* vorsetzen. Dem Einwande der Köchin, dass dasselbe bereits übelriechend sei, begegnete er mit der Anordnung, dass verdorbene Fleisch sei unter die bestellten Portionen aufzutheilen, so dass jeder Gast nur einen kleinen Theil desselben bekäme. Karl H. genoss von dem Fleische, worauf sich alsbald Ueblichkeiten und Erbrechen einstellten. Aus diesem Anlasse erkannte das Kreisgericht Wiener-Neustadt mit Urtheil vom 29. November 1888 Josef H. des im § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Vergehens schuldig Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsgründe der Z. 9a und Z. 10, § 281 St. P. O. anrufend, führt die Beschwerde aus, der Delictsthatbestand des § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, sei im vorliegenden Falle schon deshalb ausgeschlossen, weil Angeklagter dem Karl H. faules Selchfleisch nicht wissentlich vorgesetzt habe, die Anklagethat wäre daher schlimmsten Falles lediglich als Uebertretung zu ahnden; allein selbst angenommen, Angeklagter habe dolos gehandelt, so könnte höchstens die Uebertretung des § 11, Z. 4 cit. vorliegen, da § 18, Z. 2 sich blos auf Gegenstände beziehe, die an sich gar nicht Lebensmittel sind; hier handle es sich jedoch um den Verkauf eines auf natürlichem Wege verdorbenen Lebensmittels, dessen Zustand dem Karl K. aufliegend erkennbar war, so dass nicht einmal der Thatbestand des § 11, Z. 4, cit. leg. erbracht sei.

Insoferne vorerst die Nichtigkeitsbeschwerde die vom ersten Richter festgestellte Wissentlichkeit der That in Abrede zu stellen versucht, ist sie nicht im Sinne des Gesetzes ausgeführt und darum gemäss §§ 258 und 288 St. P. O. nicht zu berücksichtigen. Doch auch die Argumentation der Nichtigkeitsbeschwerde über die angeblich rechtsirrtümliche Subsumtion der Anklagethat unter das Gesetz von Seite des Erkenntnisgerichtes erweist sich als unhaltbar, sobald man die Bestimmungen des § 11, Z. 4, des § 14 und des § 18, Z. 2, des Gesetzes genauer ins Auge fasst. Sowohl aus dem Wortlaute, als auch aus dem Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften geht klar und unzweifelhaft hervor, dass § 18 entsprechend dem § 16 der Regierungsvorlage die dolose Herstellung und Conservirung gesundheitsschädlicher Lebensmittel und sonstiger im alinea 3 angeführten Gebrauchsgegenstände und den dolosen Verkehr mit denselben behandelt, während der § 14 blos die fahrlässige Herstellung und Conservirung dieser Gegenstände und den Verkehr mit denselben für strafbar erklärt. Während das Delict des § 18 das Gewicht auf die Gesundheitsschädlichkeit der Lebensmittel legt und ein Vergehen bildet, ist das die Täuschung des Abnehmers bedingende Delict des § 11 lediglich als Uebertretung zu ahnden, wenn das nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder unreife Lebensmittel oder ein solches, welches an seinem Nährwerthe eingebüsst hat, nicht auch noch gesundheitsschädlich ist. Dies erhellt auch aus den Motiven zur Regierungsvorlage; auch diese unterscheiden im § 11 des Entwurfes strenge zwischen den sub Z. 1—4 und den sub Z. 5 und 6 bezeichneten Thatbeständen. Z. 1—4 des § 11 (entsprechend dem § 11, Z. 1—4 des cit. Gesetzes) soll den Consumenten vor Täuschung schützen, der Käufer soll jene Ware erhalten, auf die seine Absicht gerichtet ist; die hier enthaltenen Bestimmungen haben in erster Linie die wirthschaftliche Seite des Lebensmittelverkehrs im Auge. Erkennt der Käufer die wahre Beschaffenheit der Ware, dann wurde er nicht getäuscht, und dann entfällt auch die Strafbarkeit der That.

Digitized by Google

In Z. 5 und 6 des § 11 des Entwurfes (entsprechend § 14, Z. 1 und 2 cit. Gesetzes) wird dagegen nicht nur das Interesse des Käufers, sondern das öffentliche Interesse berührt; hier macht es bezüglich der Strafbarkeit der That keinen Unterschied, ob der Käufer der Ware deren Qualität erkannt oder nicht erkannt hat.

Zu Z. 2, 3 und 4 des § 11 des Entwurfes bemerken die Motive ausdrücklich, die Inverkehrsetzung von nachgemachten und verfälschten Lebensmitteln sei an und für sich, d. i. ohne Täuschung des Publicums nur dann nicht unter Strafe gestellt, soferne sie nicht gesundheitsschädlich sind, wogegen bei Erörterung der Z. 5 und 6 des § 11 die Motive geradezu erklären, dass diese Bestimmungen die gesundheitsschädlichen Lebensmittel behandeln. In diesen letzteren ist die Täuschung kein Erfordernis der Strafbarkeit, diese liegt auch dann vor, wenn die Gesundheitsschädlichkeit der Ware dem Abnehmer bekannt war.

Zu § 16 des Entwurfes (entsprechend dem § 18 cit. Gesetzes) endlich sagen die Motive ganz decidirt: „der § 16 der Vorlage behandelt die vorsätzliche Herstellung gesundheitsgefährlicher Lebensmittel und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände für den öffentlichen Verkauf und die vorsätzliche Inverkehrsetzung solcher Lebensmittel.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass, wenn das Gesetz in alinea 2 der §§ 14 und 18 von „Gegenständen" spricht, die „als Lebensmittel" feilgeboten werden, der Ausdruck „Gegenstand" seiner natürlichen Bedeutung nach doch jedenfalls auch „Lebensmittel" in sich begreift. Maassgebend ist vielmehr nur, dass irgend etwas mit der Bestimmung, zum Genusse als Speise oder Trank zu dienen, gegeben wird. Der Unterschied, welchen die Nichtigkeitsbeschwerde zwischen „Lebensmitteln" und Gegenständen, welche „als Lebensmittel" verkauft werden, gemacht wissen will, würde mit Rücksicht auf die Stilisirung des § 18 leg. cit. zur Annahme führen, dass die wissentliche Herstellung oder Conservirung von Lebensmitteln in einer Art, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist (§ 18, Z. 1 l. c.), ein Vergehen begründe, während der wissentliche Verkauf solcher Lebensmittel, welcher die Gefahr der Gesundheitsschädigung noch viel näher rückt, ein solches Vergehen nicht begründen würde, weil ein eigentliches natürliches Lebensmittel im gesundheitsschädlichem Zustande und nicht ein Gegenstand als Lebensmittel (künstlich erzeugtes Lebensmittel) verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt wurde, — eine Ungereimtheit und Inconsequenz, welche dem Gesetze wohl nicht zugemuthet werden kann. Richtig ist es allerdings, dass Angeklagter im vorliegenden Falle dem Karl H. eine verdorbene Ware vorgesetzt hat, aber sie war nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich, und darum waren die Bestimmungen des § 11, respective im Falle eines culposen Delictes jene des § 12 des cit. Gesetzes unanwendbar, sowie die vom Gerichtshofe festgestellte Wissentlichkeit die Anwendung des § 14, Z. 2 L. M. G. ausschliesst.

Die Subsumtion der Anklagethat unter den § 18, alinea 2, cit. Gesetzes erfolgte daher mit Recht, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen war.

*

Ursächlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung (oder Zurichtung) und Gesundheitsgefährlichkeit fordert § 18, Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, nicht; ihm genügt, dass bestimmungsgemässer oder vorauszusehender Gebrauch der in der Gesetzstelle angegebenen Gegenstände, so wie sie hergestellt sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. October 1899, Z. 12041.

Das Urtheil des Kreisgerichtes in Budweis vom 3. Juli 1899, sofern damit der wegen Vergehens nach § 18, Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, angeklagte Bernhard W. lediglich der Uebertretung des § 15 dieses Gesetzes schuldig erkannt ward, wurde zu Folge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Kreisgericht verwiesen.

Gründe

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich als begründet. Der Töpfermeister Bernhard W., welchem zur Last gelegt wird, dass er Kochgeschirre wissentlich derart erzeugte, dass der be-

Digitized by Google

stimmungsgemässe Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, indem er zur Herstellung der Glasur eine im wesentlichen Bleioxyd enthaltende Bleiglätte verwendete, wurde vom Erkenntnisgerichte lediglich der Uebertretung des § 15, Z. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1896, schuldig erkannt. Der Gerichtshof schloss den Umstand, dass Angeklagter „wissentlich“ die Geschirre in einer die menschliche Gesundheit gefährdenden Art erzeugte, mit der Angabe aus, dass sich das über die Qualität der Glätte abgegebene Gutachten der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Prag vom 15. Juni 1899 dahin ausspreche, dass „falls gesundheitsschädliche Ingredientien in der Glasur enthalten sind, die technische Herstellung der Glasur als fehlerhaft zu bezeichnen ist“. Daher meint das Erkenntnisgericht, dem Angeklagten komme lediglich eine Fahrlässigkeit zu Schulden, weil „er bei der Herstellung der Kochgeschirre nicht jene Sorgfalt verwendete, die zur Verhütung der Gesundheitsschädlichkeit nothwendig war“. Die Rechtsirrthümlichkeit dieses Ausspruchesliegt auf der Hand.

Der Gerichtshof legt auf die technische Herstellung der Töpfe das Hauptgewicht und vertritt die Anschauung, nur fehlerhafte Erzeugung der Geschirre, wenn sie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zur Folge hat, sei mit Strafe bedroht: er übersieht aber, dass die Erzeugung auch bei kunstgerechter Ausführung der Strafe verfällt, wenn dabei gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet wurden. Dass aber nach Inhalt der betreffenden Gutachten die vom Angeklagten gebrauchte Glätte Bleioxyd enthielt, verschweigt das Urtheil, und unterlässt deshalb auch die Feststellung, dass der zur Erzeugung der Töpfe, beziehungsweise der Glasur verwendete Stoff schon an und für sich gesundheitsschädlich war. Allerdings kann bei Verwendung eines an sich gefährlichen Stoffes die Erzeugung derart erfolgen, dass die Gesundheitsschädlichkeit durch die Erzeugungsweise aufgehoben wird. Allein der Gerichtshof befasst sich gar nicht mit der Frage, ob im gegebenen Falle eine derartige Erzeugungsweise überhaupt möglich war, weil er, offenbar durch das Wort „derart“ (§ 18, Z. 3 l. c.) verleitet, ursächlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Gesundheitsgefährlichkeit fordert, wohingegen durch jenes Wort nur betont werden soll, dass das Geschirr, so wie es hergestellt ist, gesundheitsgefährlich sein muss, dass eine nachträglich von der Erzeugung unabhängig eintretende, die Gesundheit gefährdende Eigenschaft dem Erzeuger nicht zugerechnet werden kann.

Abgesehen davon, dass die citirte Reproduction des Gutachtens dem Wortlaute desselben nicht vollends entspricht und mangelhaft ist, da in demselben auch angeführt wird, die in Rede stehende Bleiglasur enthalte nach dem Brande noch freies Bleioxyd, das nicht als Silicat gebunden ist und zu Bleivergiftungen Anlass geben kann, hat der Gerichtshof die Angabe des Angeklagten, er habe eben in Folge der beiden im Jahre 1897 gegen ihn durchgeführten Strafprocesse wegen Uebertretung des § 408b St. G. gewusst, dass sich in der von ihm angewendeten Glasur etwas Blei befinde, unerwogen gelassen, wie er auch ungeachtet der Feststellung, dass nur ein Theil der vom Angeklagten erzeugten Geschirre mit bleihältiger Glasur angefertigt, ein Theil aber ganz anstandslos befunden ward, diesen Umstand auf seinen Grund zu prüfen und zu erwägen unterliess, ob Angeklagter nicht etwa zweierlei Glasuren herstellte, und ob ihm die Gesundheitsschädlichkeit der einen nicht bekannt war.

Da nun der Sachverhalt nach den erwähnten Gesichtspunkten ergänzt werden muss, war das erstrichterliche Urtheil gemäss § 288, Z. 1 und 3 St. P. O. zu beheben, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz zu verweisen.

*

Vom Betruge nach § 197, St. G. wird die Uebertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89, vom Jahre 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmittel nicht durch die beiden Delicten gemeinsame Täuschungsabsicht, sondern dadurch abgegrenzt, dass ersterer auch die Absicht zu schaden voraussetzt. Nur wo diese fehlt, kann die subsidiäre Strafbestimmung des § 11 l. c. zur Anwendung gelangen.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. November 1899, Z. 11474.

Karl K. und Wilhelm K. befassten sich mit der Erzeugung von *Halbwein*, den sie als echten Wein zu Preisen, wie sie für diesen gezahlt zu werden pflegen, in den Handel brachten. Da die hiedurch bewirkte Schädigung ihrer Kunden 25 fl. überstieg, so wurden sie mit Urtheil des Landesgerichtes Linz vom 16. Mai 1899 des in den §§ 197 und 200 St. G. bezeichneten

Digitized by Google

Verbrechens des Betruges schuldig erkannt. Die dagegen von den Angeklagten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

Die Beschwerden der Angeklagten machen den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281, St. P. O., geltend. Sie führen aus, dass die im Urtheile festgestellte That rechtsirrthümlich dem Delictsbegriffe des § 197, St. G. unterstellt worden sei, dass sie lediglich den Thatbestand des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, verkörpere; eventuell aber sei die Annahme eines 25 fl. übersteigenden Schadens ganz unhaltbar und daher zum mindesten ein verbrecherischer Thatbestand ausgeschlossen. Die Beschwerden sind jedoch unbegründet. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Angeklagten den im Urtheile genannten Gastwirten statt des bestellten oder doch vorausgesetzten und erwarteten Naturweines Halbwein zu jenen Preisen lieferten, zu welchen auch echter Naturwein zu haben gewesen wäre. Die Anwendung des § 197 St. G. auf dieses Vorgehen wollen die Nichtigkeitswerber deshalb ausgeschlossen wissen, weil die ihnen zur Last fallende Wahrheitsentstellung den zum Delictsbegriffe des § 197 St. G. erforderlichen Grad arglistiger Vorstellung nicht erreiche und der von ihnen durch den Verkanf unechter Weine erzielte verhältnismässig geringe Profit als ihren Kunden zugefügter Schaden im Sinne des § 197 St. G. nicht angesehen werden könne; der Abgang dieser Momente bedinge aber die Anwendnng des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, welcher ja ebenfalls Täuschungs- und Schädigungsabsicht voraussetze.

Zuzugeben ist, dass die im § 11 citirten Gesetzes sub Z. 1—4 bezeichneten Delicte Täuschungsdelicte sind und daher Täuschungsabsicht voraussetzen. Eben deshalb, aber nicht, wie die Beschwerde des Karl K. vermeint, wegen der in diesem Falle fehlenden Schädigung, schliesst der Schlusssatz des § 11, Z. 4, des citirten Gesetzes den Delictsthatbestand dann aus, wenn der Käufer den sonst verpönten Zustand des Lebensmittels kannte oder offenbar erkennen musste, denn dann wurde er eben über die Qualität des Lebensmittels nicht getäuscht. Schädigungsabsicht ist aber das den Betrug von den Täuschungsdelicten des § 11 des citirten Gesetzes unterscheidende Moment. Soll letzteres Gesetz angewendet werden können, dann darf Schädigungsabsicht nicht vorhanden sein; liegt diese vor, dann verkörpert die That alle Merkmale betrügerischen Vorgehens im Sinne des § 197 St. G. Die Nichtigkeitsbeschwerden verkennen den subsidiären Charakter des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, wie die Motive dieses Gesetzes ihn nachdrücklichst hervorheben; dasselbe war nicht bestimmt, dem § 197 St. G. zu derogiren; was vor Erlassung dieses Gesetzes Betrug war, ist auch jetzt als solcher zu behandeln. Das Gesetz sollte eben jene Fälle treffen, in denen es an einem Thatbestandsmerkmale des § 197, St. G., gebrach. Nur wenn „nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das gekaufte Lebensmittel gezahlt wurde, das Gewünschte überhaupt nicht oder das Gekaufte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre“, ist die Beschränkung auf die Bestimmungen des Lebensmittelsgesetzes am Platze, derlei Unlauterkeiten sollen, auch wenn sie eine Vermögensschädigung nicht nach sich gezogen haben, gleichfalls unter Strafe fallen. Ja die Motive des § 11 citirten Gesetzes erklären es geradezu als selbstverständlich, dass die Bestimmungen der Z. 1—4 keineswegs die Bestrafung wegen Betruges auszuschliessen bestimmt sind, wenn im einzelnen Falle der Thatbestand dieses Delictes vorliegt. Die Schädigungsabsicht ist aber im Urtheile festgestellt. Dass die angewendeten Täuschungsmittel den Begriff der Arglist im Sinne des § 197 St. G. erschöpfen, kann nicht zweifelhaft sein. Mag auch im gewöhnlichen Warenverkehre nicht schon jede Lüge an sich, jedes übertriebene Anpreisen der Ware als Betrug anzusehen sein, so liegt doch arglistige Täuschung dort vor, wo die Wahrheitsentstellung gerade die vertragsmässige oder im redlichen Verkehr vorausgesetzte Qualität der Ware trifft, zumal wenn, wie hier, die Fälschung schwer sofort erkannt werden kann. In den hier vorliegenden Fällen war die Echtheit des Weines geradezu Voraussetzung des Geschäftsabschlusses. Halbwein wäre nicht bestellt und die Ware wäre, als Halbwein erkannt, nicht angenommen worden, und es ist somit die Wahrheitsentstellung mit der eingetretenen Vermögensschädigung direct causal verknüpft. Dabei muss noch bemerkt werden, dass die Angeklagten, deren unlautere Gebarung schon einmal als Betrug bestraft worden war, sich den Urtheilsfeststellungen zu Folge hinter Strohmännern verbargen, um ihre Ware an den Mann zu bringen, also sogar durch künstliche Machinationen die Wirksamkeit der Wahrheitsentstellung zu sichern suchten, obschon zum Begriffe der List ein besonderer Aufwand von Kunst und Mühe keineswegs erforderlich ist.

Digitized by Google

Die in der Nichtigkeitsbeschwerde versuchte Anfechtung der Schadensfeststellung könnte nur unter dem Gesichtspunkte der Z. 5, nicht unter jenem der Z. 10 des § 281 St. P. O. geltend gemacht werden, da die Schadensberechnung ein Schluss aus Thatsachen ist, welcher im Sinne der §§ 258, 288, St. P. O., unanfechtbar besteht. Abgesehen davon, dass diese Berechnung auf die den Angeklagten allergünstigste Weise erfolgte, dass stets der aus der chemischen Prüfung der verkauften Halbweine resultirende Maximal-Percentsatz echten Weines angenommen, ferner vorausgesetzt wurde, dass der Zusatz aus Obstmost bestehe, und zu dem Werte des Weines der Wert des Zusatzes in einem sehr hoch angenommenen Betrage einfach hinzugerechnet wurde, also über die Schadensberechnung die Angeklagten gewiss am allerwenigsten sich zu beklagen haben, sind im Urtheile in jedem einzelnen Falle die Gründe der Berechnung angegeben. Die Schadensfeststellung erfolgte somit dem § 270, Z. 7 St. P. O. entsprechend unter Berücksichtigung aller hiefür maassgebenden Umstände; sie vom Standpunkte der Z. 10 des § 281 St. P. O. anzufechten geht nicht an. Die Behauptung endlich, dass der Wert eines Weines nur durch die Kostprobe zu ermitteln sei, ist nicht den Urtheilsfeststellungen und auch nicht den mit dem Sachverständigen aufgenommenen Protokollen entnommen.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher zur Gänze zurückzuweisen.

*

In Ansehung der Aufnahme eines Sachverständigenbeweises über die Qualität beanständeter Lebensmittel gelangen die Bestimmungen des 11. Hauptstückes der St. P. O. in Verbindung mit jenen der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 16. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897 zur Anwendung. — Von einer Processpartei beigebrachte Privatgutachten können, nur wenn Ankläger und Angeklagter einverstanden sind (§ 252, Z. 4 St. P. O.) in der Verhandlung verlesen werden. — Lucri animus bildet kein Thatbestandserfordernis des im § 18 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, behandelten Vergehens. Wissentlicher oder fahrlässiger Verkauf mutterkornhältigen Mehles?

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. Februar 1900, Z. 854.

Der Müller R. hatte dem Bäcker M. mutterkornhältiges Mehl geliefert. Die staatliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt bezeichnete dasselbe nach Vornahme der Untersuchung als gesundheitsschädlich. R. wurde deshalb des im § 18, Z. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, bezeichneten Vergehens angeklagt und mit Urtheil vom 17. November 1899 des Wiener Landesgerichtes dieses Vergehens auch schuldig erkannt. Der Cassationshof, dessen Entscheidung der Verurtheilte anrief, hob das Urtheil auf und wies im Sinne des § 5 der Strafprocessnovelle die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt vom Standpunkte der Z. 4 des § 281 St. P. O. die mit Zwischenerkenntnis des Gerichtshofes erfolgte Ablehnung der vom Vertheidiger in der Hauptverhandlung gestellten Anträge: 1. auf Zuziehung eines dritten Sachverständigen im Sinne der §§ 125 und 126 St. P. O. eventuell Einholung eines Facultätsgutachtens über die Gesundheitsschädlichkeit des vom Angeklagten dem Anton M. verkauften Mehles; 2. auf Verlesung der vom Angeklagten beigebrachten Gutachten der Professoren Friedrich K. und Dr. J. M., der Certificate von fünf Untersuchungsanstalten über die Qualität des von Anton R. in seiner Mühle erzeugten Mehles und der an den n.-ö. Mühlenverband gerichteten Note der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 28. März 1899, Z. 2053, über die Bedeutung der Mutterkornfrage und 3. auf Vernehmung von Sachverständigen aus dem Müllerfache über die Behandlung mutterkornhältigen Getreides, insbesondere darüber, dass eine absichtliche Verunreinigung des Getreides aus lucri animus ausgeschlossen sei. In den Punkten 2 und 3 ist die Beschwerde allerdings unbegründet.

Bedarf der Richter, um gewisse Thatsachen oder Zustände wahrzunehmen und sich über erhebliche Umstände ein richtiges Urtheil zu bilden, über sein eigenes Wissen und Können hinausgehender Information seitens hiezu durch ihre specielle Vorbildung und ihren Beruf besonders befähigter Personen, so ist der Weg, wie er sich die hiezu erforderliche Kenntnis zu verschaffen hat, im 11. Hauptstücke der St. P. O. vorgeschrieben. Ergänzend treten, wenn es

Digitized by Google

sich um die technische Untersuchung von Lebensmitteln handelt, noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, hinzu. Nach § 118 St. P. O. hat in einem solchen Falle der Richter in der Regel zwei Sachverständige heranzuziehen; § 119 St. P. O. aber stellt ihm deren Wahl frei, doch soll er allerdings hiebei zunächst auf die beim Gerichte bleibend angestellten Sachverständigen Bedacht nehmen. Die technische Untersuchung von Lebensmitteln überträgt § 26 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, insbesondere den staatlichen Untersuchungsanstalten, und § 30 eben dieses Gesetzes stellt die Untersuchungsanstalten hinsichtlich ihrer im Strafverfahren abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten den im Sinne des § 119 St. P. O. bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen gleich. Diesen Vorschriften nun entspricht der im vorliegenden Falle vom Gerichte eingehaltene Vorgang bei der Untersuchung des beanständeten Mehles vollständig. Befund und Gutachten wurden von der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien eingeholt, deren Vorstand Dr. Max G. und deren Inspector Dr. Thomas H. bei der Hauptverhandlung als Sachverständige vernommen. Die beantragte Verlesung beigebrachter Privatgutachten, deren Entstehung jeder richterlichen Controle entzogen und deren Unbefangenheit durch nichts gewährleistet ist, und vom Angeklagten selbst bestellter Certificate von Untersuchungsanstalten würde den grundsätzlichen Bestimmungen der St. P. O. über die Durchführung des Sachverständigenbeweises und insbesondere auch dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens, der für die Hauptverhandlung die volle Giltigkeit hat, geradezu widersprechen. An sich nur geeignet, den Richter zu beirren und dessen eigenem Urtheile jede sichere Grundlage zu entziehen, verstiesse die Verlesung der Gutachten bei Abgang eines Einverständnisses zwischen Ankläger und Angeklagten auch gegen die klare Bestimmung des § 252, Z. 4 St. P. O. Weist die Nichtigkeitsbeschwerde darauf hin, dass durch Verlesung der Certificate von fünf verschiedenen Untersuchungsanstalten über die Qualität des von R. zubereiteten Mehles nachgewiesen worden wäre, wie verschieden das Resultat dieser Untersuchung ausfallen kann, so ist, abgesehen von der eben dargethanen processualen Unzulässigkeit dieser Beweisaufnahme darauf hinzuweisen, dass dieses verschiedene Ergebnis wohl auch von der verschiedenen Qualität des untersuchten Objectes herrühren kann, dass die untersuchten Mehlproben vom Angeklagten selbst beigestellt wurden, und dass es sich um dieses Mehl im vorliegenden Strafprocesse überhaupt nicht handelt, das Resultat dieser vom Angeklagten selbst veranlassten Untersuchungen also für die Schuldfrage ohne alle Bedeutung ist. Mag sich ferner auch die Verlesung der Note der landwirthschaftlichen Börse vom 23. März 1899, Z. 2053, zur allgemeinen Orientirung des Gerichtshofes über die Bedeutung der sogenannten „Mutterkornfrage“ empfohlen haben, so kann doch in der Unterlassung dieser Verlesung eine Nichtigkeit des Urtheiles bedingende Beeinträchtigung der Vertheidigung nicht gefunden werden, denn maassgebend für den Schuldspruch konnte doch nur die Thatsache sein, ob Angeklagter, sei es nun fahrlässig oder wissentlich, der Gesundheit schädliches Mehl erzeugt und in Verkehr gesetzt hat, von Rücksichten auf irgend einen Interessentenkreis oder sonstiger Opportunität aber durfte sich der Gerichtshof bei der Urtheilsfindung gewiss nicht leiten lassen. Die Vernehmung Sachverständiger aus dem Müllerfache war schon deshalb nicht erforderlich, weil es sich um die Frage der Gesundheitsschädlichkeit des Mehles handelt, diese aber nur von entsprechend vorgebildeten Fachmännern, Aerzten und Chemikern, aber nicht von Angehörigen des Müllerberufes gelöst werden kann. Die Nichtigkeitsbeschwerde irrt, wenn sie annimmt, dem Angeklagten werde absichtliche Verunreinigung des Mehles durch Mutterkorn zur Last gelegt. Nur wissentlicher Erzeugung und Inverkehrsetzung stark mutterkornhältigen Mehles wird er geziehen; lucri animus hat nicht nothwendig damit zu schaffen; die That ist dann eine wissentliche, wenn der Thäter zwar den Mutterkorngehalt des zur Mehlerzeugung verwendeten Getreides kennt, dessen entsprechende Reinigung aber trotzdem, wenngleich nicht, um einen Gewinn zu erzielen, so doch etwa aus Bequemlichkeit, Nachtässigkeit oder sorgloser Missachtung der Gesundheit anderer unterlässt.

Berechtigt dagegen erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens zum Theile in dem oben sub 1 bezeichneten Punkte. Kann auch den oben bei Erörterung der Durchführung des Sachverständigenbeweises hervorgehobenen Grundsätzen gemäss auf das Certificat des Apothekervereines ebensowenig zurückgegriffen werden, wie auf die Note des städtischen Markt-Commissariates vom 27. Juni 1898, da nicht die hierin ausgesprochenen Ansichten, sondern nur die Ergebnisse des vom Gerichte durchgeführten Expertenbeweises maassgebend sein können, so weichen doch auch die Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Experten Dr. Max G. und Dr. Thomas H. in erheblichen Momenten von einander ab. Dies gilt zwar nicht von der erst untersuchten, in der Mühle des Angeklagten saisirten Schwarzroggenmehl-

Digitized by Google

probe Nr. 3, die von beiden Experten als stark mutterkornhältig und direct gesundheitsschädlich bezeichnet wird, wohl aber hinsichtlich der von M. in Folge Gerichtshofbeschlusses vom 24. März 1899 nachträglich vorgelegten Mehlprobe. Während Dr. H. im Einklange mit dem Certificate der k. k. allg. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien vom 1. April 1899, G. Z. 219, sein Gutachten bezüglich dieses Mehles dahin abgab, dass die in demselben enthaltene Menge Mutterkornes sich nahe an der Grenze des tolerirbaren Maasses bewege, bezeichnet Dr. G. auch dieses Mehl geradezu als gesundheitsschädlich. Dr. H. hält es für „verdorben und zum Genusse untauglich", ohne sich über die Gesundheitsschädlichkeit direct auszusprechen. Während dieser Sachverständige erst ein Quantum von $^1/_2$% Mutterkorn für gesundheitsschädlich erklärt, erscheinen dem Dr. G. schon Nahrungsmittel, die einige ‰ Mutterkorn enthalten, bei fortgesetztem Genusse die Kriebelkrankheit herbeizuführen geeignet. Auch dieser Widerspruch in den Ansichten der Experten ist, da es sich vorliegend um einen „an das Tolerirbare grenzenden" Mutterkorngehalt des Mehles handelt, erheblich. Dr. G. ist ferner der Ansicht, Angeklagter als Müller habe den allzugrossen Mutterkorngehalt des Getreides erkennen müssen, Dr. H. spricht sich über die Erkennbarkeit dieses Zusatzes überhaupt nicht aus. Ist es daher auch unrichtig, dass, wie die Nichtigkeitsbeschwerde hervorhebt, die Gutachten der Experten überdies mit den Aussagen von Zeugen im Widerspruche stehen (da ja auch die besten Reinigungsvorrichtungen und der sonst geordnetste Geschäftsbetrieb es nicht ausschliessen, dass dennoch in einem bestimmten Falle die Reinigung des Getreides nicht mit der nothwendigen Sorgfalt und Ausdauer durchgeführt wird), muss ferner auch die Einholung eines Facultätsgutachtens gemäss § 126 St. P. O. dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen bleiben, und kann daher darin, dass der Gerichtshof von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, an sich eine Nichtigkeit nicht gefunden werden, so war doch der Antrag des Vertheidigers auf Beiziehung eines dritten Sachverständigen in § 125 St. P. O. begründet. Dass der Gerichtshof sich über die in dem Gutachten der Sachverständigen vorkommenden Widersprüche hinwegsetzte und die Vorschrift des § 125 St. P. O. unbeachtet liess, darin liegt allerdings eine Hintansetzung von Grundsätzen, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist. Damit aber ist der Nichtigkeitsgrund der Z. 4 des § 281 St. P. O. gegeben.

Den Nichtigkeitsgrund der Z. 5 des § 281 St. P. O. führt die Beschwerde dahin aus: 1. der Ausspruch des Gerichtshofes sei insoferne unvollständig, als er die „im Strafacte festgestellten Thatsachen" nicht würdige: a) dass die Beimengung des Mutterkornes beim Getreide eine unvermeidliche ist; b) dass selbst die im Gebrauche stehenden besten Reinigungsmaschinen (Trieurs) das Mutterkorn nicht ganz aus dem zur Vermahlung bestimmten Getreide zu entfernen vermögen; c) dass das Vorhandensein des Mutterkornes im Mehle nur im Wege einer mikroskopischen Untersuchung durch einen sehr geübten Mikroskopiker constatirt werden kann; d) dass eine bestimmte Maximalgrenze für den noch zulässigen Mutterkorngehalt nicht bestimmbar sei; und e) dass die Resultate der Untersuchungen in den verschiedenen Untersuchungsanstalten auffallend differiren; dann auch insoferne, als f) der Gerichtshof auf die tadellose Einrichtung und den geordneten Geschäftsbetrieb in der Mühle des Angeklagten ebensowenig Rücksicht nahm, als auf die in der Bäckerei des Anton M. constatirten Uebelstände; und als endlich g) überhaupt das von der Vertheidigung aufgebotene Entlastungsmateriale keines Wortes gewürdigt werde; 2. es seien ferner keine Gründe angegeben: a) für die Annahme der Identität des bei Anton M. saisirten und des späterhin von ihm zur Untersuchung vorgelegten Mehles mit dem ihm vom Angeklagten gelieferten; ebensowenig aber auch b) für die Feststellung, dass das vom Angeklagten hergestellte Mehl der Gesundheit des Menschen gefährlich sei, und dass Angeklagter sich dessen bewusst war; 3. stehe diese Feststellung auch mit dem Inhalte der Aussage des Dr. Max G. im Widerspruche.

Ist nun auch letzterer Nichtigkeitsgrund nicht vorhanden, weil die Aussagen des Dr. Max G. im Urtheile überhaupt nicht und daher auch nicht unrichtig wiedergegeben werden, und ist auch die oben sub 1 a hervorgehobene vermeintliche Unvollständigkeit deshalb nicht vorhanden, weil es sich nicht um die allerdings unvermeidliche auf natürlichem Wege vor sich gehende Beimengung des Mutterkorns zum Getreide, sondern um einen übermässigen die Gesundheit schädigenden Mutterkorngehalt des daraus erzeugten Mehles handelt, so kann doch in den übrigen Punkten der Nichtigkeitsbeschwerde zum grossen Theile Berechtigung nicht abgesprochen werden. Soll das Urtheil den im § 270, Z. 7 St. P. O. enthaltenen Vorschriften entsprechen, so muss es neben gedrängter Darstellung der als erwiesen angenommenen Thatsachen und der Gründe, die dem Gerichtshofe für diese Feststellungen als Erkenntnisquellen dienten, auch der gegen die Anklage eingebrachten Einwendungen gedenken und erkennen

Digitized by Google

lassen, von welchen Erwägungen der Gerichtshof sich bei Beseitigung derselben leiten liess. Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht das Urtheil nicht. Wenn es in den Einleitungsworten der Entscheidungsgründe sich der ganz allgemeinen Formel bedient, der Gerichtshof habe „auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens“ als erwiesen angenommen, dass das von dem Angeklagten in seiner Mühle hergestellte, an Anton M. gelieferte Mehl in gesundheitsschädlichem Maasse mutterkornhältig war, so ist hieraus nicht zu erkennen, welche der vorgeführten Beweise dieser Feststellung zu Grunde liegen. Es sind in Wahrheit für sie gar keine Gründe angegeben. Von allem Anfang an bestritt Angeklagter die Provenienz des von M. beanständeten Mehles aus seiner Mühle. Mit dieser Einwendung befasst sich das Urtheil überhaupt nicht, und doch wäre es Sache des Gerichtshofes gewesen, jene Erkenntnisquelle anzugeben, aus der er die Ueberzeugung schöpfte, dass das der technischen Untersuchung unterzogene und als stark mutterkornhältig und darum gesundheitsschädlich befundene Mehl der Mühle des Angeklagten entstamme.

Abgesehen hievon gipfelten die übrigen gegen die Anklage erhobenen Einwendungen ihrem Wesen nach darin, dass man vom Angeklagten Unmögliches verlange, dass mutterkornhältiges Getreide selbst mit Anwendung der allerwirksamsten Reinigungsmethoden (mittelst Trieurs) nicht vollständig gereinigt werden könne, dass für den Angeklagten der Mutterkorngehalt nicht erkennbar war, dass derselbe der Gesundheit überhaupt nicht schädlich sei, und dass wohl nicht so sehr der ganz auf der Höhe der Zeit stehende Geschäftsbetrieb in der Mühle des Angeklagten, als vielmehr die für das Mehl verderbliche Beschaffenheit der Bäckerei des Anton M. für die schlechte Qualität des untersuchten Mehles verantwortlich zu machen sei. Auch alle diese Einwendungen übergeht das Urtheil mit Stillschweigen. Der Gerichtshof hatte zu prüfen und sich darüber auszusprechen, bis zu welchem Grade eine Reinigung des Getreides vom Mutterkorn überhaupt möglich, insbesondere ob ein die menschliche Gesundheit nicht mehr bedrohender Grad von Reinheit erreichbar ist, ob diesen Grad zu erreichen die Einrichtungen der Mühle des Angeklagten geeignet sind, und wenn dies der Fall ist, ob die Reinigung des Getreides daselbst auch mit der entsprechenden Sorgfalt und Ausdauer durchgeführt wurde, da doch wohl nur längeres Schwingen des Getreides in den Trieurs dessen völlige Reinigung herbeiführt. Der Gerichtshof hatte aber auch in Erwägung zu ziehen, ob der etwa trotz der (mangelhaften) Reinigung im Getreide zurückgebliebene Mutterkorngehalt mit freiem Auge erkennbar war, oder ob es hiezu einer mehr oder weniger complicirten technischen Untersuchung bedurfte. Die im Urtheile auf Grund der Aussage des Experten Dr. Max G. vorgenommene Feststellung, dass Angeklagter „als Müller den grossen Gehalt an Mutterkorn im Getreide erkennen und wissen musste, dass dieses Getreide nicht vermahlen werden darf, weil das daraus hergestellte Mehl der Gesundheit des Menschen gefährlich ist“, gibt darüber, ob der Gerichtshof den Mutterkorngehalt für mit freiem Auge erkennbar hält, keinen Aufschluss. Auch darüber spricht sich der Gerichtshof nicht aus, welchen Grad von Vorsicht Angeklagter hätte anwenden müssen, um den Mutterkorngehalt, sei es im Getreide, sei es im Mehl, zu erkennen. Die Thatsache, dass Angeklagter denselben wirklich erkannt hat, steht mit seiner Müllerqualität nicht in logischer Verknüpfung und die im Urtheile hiefür angeführte Erkenntnisquelle (Aussage des Experten Dr. Max G.) ist wegen mangelnden Zusammenhanges mit der zu erweisenden Thatsache hiefür in Wahrheit überhaupt kein Grund.

Auch in seiner Eigenschaft als Müller konnte Angeklagter es an der entsprechenden Ueberwachung des mit der Reinigung des Getreides betrauten Personales fehlen lassen; es ist auch nicht ausgeschlossen, dass er das Getreide und das daraus erzeugte Mehl überhaupt nicht besichtigte, und dann könnte man zwar kaum von einem Wissen um den Mutterkorngehalt, wohl aber von einem nach § 14 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, strafbaren Verschulden des Angeklagten sprechen. Dafür endlich, dass derselbe auch die Gesundheitsschädlichkeit des mit Mutterkorn versetzten Mehles kannte, fehlt es im Urtheile überhaupt an jeglicher Begründung. Dass Angeklagter nach Ansicht des Dr. G. wusste, dass dieses Getreide nicht vermahlen werden dürfe“, ist mit der Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit des Mehles noch keineswegs identisch. Die Einwendung des Angeklagten, der Mutterkorngehalt bedrohe überhaupt die menschliche Gesundheit nicht, hatte der Gerichtshof unter Erörterung der hiefür maassgebenden Ergebnisse des Beweisverfahrens zu widerlegen und auch die Art des Geschäftsbetriebes in der Mühle des Angeklagten und in der Bäckerei des Anton M. in den Kreis seiner Erwägungen einzubeziehen. Dass das Urtheil über alle diese Einwendungen mit Stillschweigen hinweggeht, lässt allerdings den Vorwurf der Unvollständigkeit berechtigt erscheinen und auch die Angabe von Gründen für einzelne Feststellungen lässt es, wie gezeigt, gänzlich vermissen. Es ist darum nichtig nach § 281 Z. 5, St. P. O.

Digitized by Google

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, sofort Folge zu geben, das angefochtene Urtheil seinem vollen Inhalte nach aufzuheben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Strafsachen in Wien zu verweisen.

*

Unabwendbarkeit der Eignung, menschliche Gesundheit zu gefährden, ist unter die Voraussetzungen des § 18 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, nicht aufgenommen. Dass etwa der kundige Abnehmer eines Lebensmittels dessen gefährdende Beschaffenheit vor dem Genusse zu beseitigen vermag, tritt der Anwendung der Gesetzstelle nicht entgegen.

Wurde ein nur zu Gunsten des Verurtheilten angefochtenes Urtheil des Bezirksgerichtes, obgleich die vermeintliche Uebertretung sich als Vergehen darstellt, nicht gemäss § 475, alinea 2 St. P. O., sondern zur Vornahme von Ergänzungen aufgehoben und ist der Fall sodann auf dem im § 450 St. P. O. bezeichneten Wege zur Anklage wegen des Vergehens gelangt, so darf das auf Grund dieser Anklage gefällte Urtheil keine strengere Strafe wider den Angeklagten verhängen, als welche ihm im aufgehobenen Urtheile des Bezirksgerichtes auferlegt war.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Juni 1900, Z. 17683.

Die Eheleute Johann und Marie P. wurden mit Urtheil des Kreisgerichtes in Stanislau vom 24. Juni 1899 des Vergehens nach § 18, Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig erkannt und deshalb strenger Arrest von je acht Tagen und Strafkostenersatz wider sie verhängt, weil Johann P. in seinem Selchwarengeschäfte am 22. Februar 1898 gesundheitsschädliches Fleisch feilhielt, und weil Maria P. am 7. März 1898 Fleisch von eben solcher Beschaffenheit verkaufte. Die von ihnen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde beschloss der Cassationshof rücksichtlich der Maria P. zurückzuweisen. In Betreff des Johann P. wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Urtheil im Ausspruche über die Strafe als nichtig aufgehoben und Johann P. wegen des erwähnten Vergehens in eine Geldstrafe von 15 fl. = 30 *K*, eventuell dreitägigen Arrest verfällt.

Gründe:

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 St. P. O. wird der Thatbestand des Vergehens nach § 18, Z. 2 des citirten Gesetzes bestritten, weil zu demselben ein einmaliger Verkauf von der Gesundheit schädlichen Genussmitteln nicht hinreiche, und zudem laut Gutachtens der Sachverständigen das durch Maria P. verkaufte Schweinefleisch nur bedingt zu schädigen geeignet gewesen sei. Der Nichtigkeitsgrund liegt jedoch nicht vor. Denn davon abgesehen, dass die erwähnten Einwendungen den Feststellungen des Gerichtshofes nicht entstammen und daher gemäss §§ 258 und 288, Z. 3 St. P. O. keine Beachtung verdienen, lässt Sinn und Wortlaut des § 18 nicht bezweifeln, dass sich diese Gesetzstelle auch gegen erstmalige Zuwiderhandlungen kehrt. Ebenso genügt zum Thatbestande des in Rede stehenden Delictes die Eignung des Genussmittels, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eigenschaft vor dem Genusse des Fleisches beseitigt werden konnte oder nicht, da doch Fleisch auch im rohen Zustande als Nahrungsmittel verwendet zu werden pflegt, und dem Consumenten nicht zugemuthet werden kann, vorerst die von ihm vielleicht gar nicht erkannte Gesundheitsschädlichkeit zu beseitigen; das Gesetz bedroht übrigens mit Strafe schon das Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, also das Bereithalten derselben zum Verkaufe.

Vom Angeklagten Johann S. wird nach Z. 11 des § 281 St. P. O. geltend gemacht, dass die wider ihn verhängte Strafe des achttägigen strengen Arrestes gegen das Verbot der reformatio in pejus verstosse. Diesem Beschwerdepunkte vermag die Berechtigung nicht versagt zu werden. Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Tyśmienica vom 27. April 1898 wurde der Angeklagte Johann P. wegen derselben strafbaren Handlung der Uebertretung nach § 407 St. G. schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von 15 fl., eventuell dreitägigen Arrest verfällt. Zu Folge der lediglich von ihm eingebrachten Berufung hob das Kreis- als Berufungs-

Digitized by Google

gericht in Stanislau mittelst Erkenntnisses vom 1. August 1898 dieses Urtheil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, an das Bezirksgericht, und zwar aus dem Grunde, weil die Bestimmung des § 407 St. G. durch § 32 des citirten Gesetzes ausser Kraft gesetzt ward und nicht erhoben wurde, ob der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch feilhielt. Bei der hierüber am 20. September 1898 vorgenommenen Hauptverhandlung erklärte sich das Bezirksgericht über Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs für nicht zuständig und übermittelte die Acten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung in der Richtung des Vergehens nach § 18, Z. 2 des citirten Gesetzes (§ 450, St. P. O.), worauf nach Durchführung von Erhebungen am 26. März 1899 wider Johann P. Anklage wegen des bezeichneten Vergehens erhoben und derselbe mit dem nunmehr angefochtenen Urtheile dieses Vergehens schuldig erkannt und zu einer achttägigen strengen Arreststrafe verurtheilt wurde. Da jedoch die Aufhebung des vom Bezirksgerichte gefällten Urtheiles nicht durch ein zum Nachtheile des Johann P. eingebrachtes Rechtsmittel des Anklägers herbeigeführt wurde, der Ausnahmsfall des § 475, alinea 2 St. P. O. nicht zutrifft und die Vorschriften des § 290, alinea 2, und § 293, alinea 3 St. P. O. sonach zur Wirksamkeit gelangen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte zwar eines schweren verpönten Delicts schuldig zu erkennen war, dass ihm jedoch lediglich die vom Bezirksgerichte ursprünglich verhängte Geldstrafe im Betrage von 15 fl., eventuell dreitägiger Arrest wieder auferlegt werden durfte. Das angefochtene Urtheil ist daher in Betreff des Johann P. im Ausspruche über die Strafe nach § 281, Z. 11 St. P. O. nichtig.

*

Zur Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes I. gegen die in der Strafsache wider Augustin L. und Genossen wegen Uebertretung der §§ 6, 8, 10 und 16 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, ergangenen Urtheile des Bezirksgerichtes in Uebertretungen in Prag vom 17. November 1898 und des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 4. Jänner 1899; II. gegen das in der Strafsache des Karl S. wegen Uebertretung des § 10 des erwähnten Gesetzes ergangene Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 15. Februar 1899; III. gegen den Vorgang bei Durchführung des Sachverständigenbeweises in der Strafsache des Johann W. wegen Uebertretung des § 10 l. c. und gegen die in dieser Strafsache ergangenen Urtheile des Bezirksgerichtes in Aussig vom 24. Februar 1899 und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Leitmeritz vom 8. Juli 1899; IV. gegen das in der Strafsache des Franz L. wegen Uebertretung des § 10 l. c. ergangene Urtheil des Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz vom 19. August 1899; V. gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Schluckenau vom 18. April 1898, insoferne mit demselben Josef D. von der Anklage wegen der Uebertretung der §§ 11, alinea 2, und 12 l. c. freigesprochen wurde; VI. gegen 1. den Vorgang bei der Durchführung des Sachverständigenbeweises in der Strafsache des Anton V. und Ferdinand K. wegen Uebertretung des § 11 l. c. und gegen das in dieser Strafsache ergangene Urtheil des Bezirksgerichtes in Raudnitz vom 11. Jänner 1899, insoferne mit demselben Anton V. von der Anklage freigesprochen wurde; 2. den Vorgang bei der Durchführung des Sachverständigenbeweises in der Strafsache des Franz P. wegen der Uebertretung der §§ 11 und 12 l. c. und das in dieser Strafsache ergangene Urtheil des Bezirksgerichtes in Raudnitz vom 11. Jänner 1899; 3. den Vorgang bei der Durchführung des Sachverständigenbeweises in der Strafsache des Waldemar F. wegen der Uebertretung der §§ 11 und 12 l. c. und gegen das in dieser Strafsache ergangene Urtheil des Bezirksgerichtes in Raudnitz vom 11. Jänner 1899; 4. das in der Strafsache des Josef K. wegen der Uebertretung des § 12 l. c. ergangene Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Budweis vom 14. December 1899; 5. das Urtheil des Bezirksgerichtes in Leibnitz vom 6. December 1899, insoferne mit demselben Maria K. von der Anklage wegen der durch Feilhalten und Verkauf gefälschter Gewürze begangenen Uebertretung des § 11 l. c. freigesprochen wurde; VII. gegen den Vorgang bei Aufnahme des Sachverständigenbeweises seitens des Bezirksgerichtes in Krakau in der Strafsache des Philipp A. wegen der Uebertretung des § 14 alinea 2 l. c. und gegen das in dieser Strafsache ergangene Urtheil des Landes-

Digitized by Google

als Berufungsgerichtes in Krakau vom 30. März 1890; VIII. gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Leibnitz vom 6. December 1899, insoferne mit demselben Marie S. von der Anklage wegen der Uebertretung des § 11, Z. 4 l. c. freigesprochen wurde, endlich IX. gegen das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 14. November 1899, insoferne mit demselben Josefine M. von der Anklage wegen der Uebertretung des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, freigesprochen wurde, sowie gegen die Intervention des Gerichtsadjuncten Dr. K. bei der in der Strafsache des Franz M. und Leopold A. wegen der Uebertretung der §§ 12 und 14, Z. 2 des Gesetztes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bei dem Bezirksgerichte in den Königlichen Weinbergen am 21. Juli und am 7. August 1899 wiederholten Hauptverhandlung, sowie gegen die in dieser Strafsache ergangenen Urtheile des Bezirksgerichtes in den Königlichen Weinbergen vom 7. August 1899 und des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 19. September 1899 zu Recht erkannt:

Durch die oben unter I. bis IX. bezeichneten Urtheile, und zwar insoferne die unter V, VI 1 und 5, VIII, IX 1 bezeichneten Urtheile in Betracht kommen, in der daselbst angedeuteten Richtung, ferner durch den unter III, VI 1, 2, 3 und VII hervorgehobenen Vorgang der daselbst genannten Bezirksgerichte bei der Durchführung des Sachverständigenbeweises in den ebendort angeführten Strafsachen, endlich durch die unter IX 2 erwähnte Intervention des Gerichtsadjuncten Dr. K. bei den daselbst bezeichneten Hauptverhandlungen ist das Gesetz verletzt worden.

Gründe:

ad. I. In den Papierhandlungen des Franz G., Gustav F., Franz R., der Olga C., des Franz L., Josef Š., der Louise S, des Johann H. und des Ladislaus Č. in Prag wurden im Herbste 1898 *Ansichtskarten* mit Beschlag belegt, die, an einzelnen Stellen *mit aufgeklebten glitzernden Splittern* (Brillantine) geschmückt, Schneelandschaften zur Darstellung bringen. Die Untersuchung dieser Karten durch die Prager deutsche k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel ergab, dass die glitzernden Splitter Glassplitter sind, die sich von den Ansichtskarten leicht loslösen und laut Gutachtens der Untersuchungsanstalt durch Eindringen in die Augen, den Mund und die Athmungsorgane ernste Gesundheitsstörungen herbeizuführen vermögen. Der mit der Untersuchung der Ansichtskarten betraute Analytiker zog sich auch thatsächlich beim Manipuliren mit denselben eine Verletzung am Finger zu. Die Untersuchungsanstalt stellt diese Ansichtskarten den mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 238, verbotenen, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebildern" gleich. Es wurde daher gegen die vorgenannten Papierhändler und den Erzeuger der Ansichtskarten Augustin L. das Strafverfahren wegen der in den §§ 6, 8, 10 und 16 L. M. G. bezeichneten Uebertretungen eingeleitet. Mit Urtheil des Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag vom 17. November 1898 wurden jedoch alle Angeklagten gemäss § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Die dagegen vom öffentlichen Ankläger eingebrachte Berufung wurde mit Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 4. Jänner 1899 zurückgewiesen. Beide Instanzen waren der Ansicht, im vorliegenden Falle handle es sich nicht um Spielwaren im Sinne der §§ 6 und 16 des L. M. G., da Ansichtskarten nur von erwachsenen Personen verwendet und gesammelt zu werden pflegen. Die Gesundheitsschädlichkeit des Brillantinebelages wurde zwar als erwiesen angenommen, aber in erster Instanz damit abgethan, dass ein Laie die Qualität des Belages mit freiem Auge zu erkennen nicht im Stande sei. Mit der Frage, ob nicht etwa die Strafnorm des § 431 St. G. anzuwenden sei, befasste sich der Erstrichter entgegen der Vorschrift des § 262 St. P. O. überhaupt nicht; das Berufungsgericht fand auch den Delictsthatbestand des § 431 St. G. auszuschliessen, weil der Erzeuger der Ansichtskarten Augustin L. für sein Product bei der Prager Handels- und Gewerbekammer den Musterschutz erworben habe, die Ansichtskarten deshalb für unbedenklich hielt und sich dessen nicht bewusst war, dass die Brillantine Glasstaub sei und durch diesen die menschliche Gesundheit gefährdet werde, und belangend die Verkäufer der Karten, weil dieselben als Laien die Qualität des glänzenden Staubes nicht zu erkennen vermochten und durch den auf den Ansichtskarten befindlichen Vermerk „gesetzlich geschützt" hinsichtlich der Bedenklichkeit der Karten irregeführt wurden. Diese Beurtheilung des Sachverhaltes ist jedoch eine rechtsirrige. Sie ist es schon insoferne, als sie die Ansichtskarten nicht unter die Spielwaren im Sinne des Lebensmittelgesetzes zählt; denn mag auch die bestimmungsgemässe Verwendung derselben in der Regel durch erwachsene Personen erfolgen, so ist es doch eine notorische Thatsache, dass bereits verwendete Ansichtskarten von Kindern gesammelt und als Spielsache behandelt werden. Allein

Digitized by Google

abgesehen davon, erscheint insbesondere die Frage nach dem Vorliegen des § 431 St. G. von der Berufungsinstanz unrichtig gelöst. Dass die Erwerbung des Musterschutzes für die fraglichen Ansichtskarten deren Erzeuger nicht zu exculpiren vermag, ergibt sich sofort aus der Erwägung, dass die Handels- und Gewerbekammern bei der Registrirung von Mustern die Ware auf ihre Gesundheitsschädlichkeit nicht zu prüfen haben. Das kaiserliche Patent vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237, und die Ministerialverordnung vom 21. December 1858, Z. 3970, weisen ihnen eine ganz andere Aufgabe zu, und die Verleihung des Musterschutzes für eine Ware kann sohin eine Gewähr für ihre Unschädlichkeit in gesundheitlicher Beziehung nicht bieten. Die Thatsache aber, dass Augustin L. die Qualität der verwendeten Brillantine und deren Gesundheitsschädlichkeit nicht kannte, vermag ihn keineswegs zu rechtfertigen. Zu untersuchen war vielmehr, ob er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit beides zu erkennen vermochte. Schon das Aussehen des glitzernden Belages hätte bei normaler Einsicht seinen Verdacht erregen und ihn zu gründlicher Untersuchung desselben, eventuell zur Einholung von Auskünften veranlassen sollen. Eben dies gilt auch von den übrigen Angeklagten, gegen deren Freispruch schon der allgemein giltige Grundsatz spricht, dass *jeder, der ein Geschäft betreibt, jene Fachkenntnis besitzen soll, die ihn in die Lage setzt, die etwaige Gesundheitsschädlichkeit der von ihm vertriebenen Ware zu erkennen.*

ad II. Der Delicatessenhändler Karl S. in Prag hielt in seinem Geschäfte von der Firma Brüder P. in Moskau stammenden *russischen Thee* feil, welcher mit einer laut Gutachtens der deutschen k. k. allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag nicht weniger als 97·72 Procent Blei enthaltenden *Metallfolie* umhüllt war. Das Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag sprach ihn aus diesem Anlasse mit Urtheil vom 12. Jänner 1899 der im § 10 L. M. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verhängte über ihn eine Geldstrafe von 2 fl. 50 kr. Die gegen dieses Urtheil von Karl S. eingebrachte Berufung hatte Erfolg. Er wurde mit Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 15. Februar 1899 freigesprochen, weil er seiner eigenen Angabe zufolge den Thee in Originalpaketen verkaufte, daher von der äusserlich mit Papier gedeckten Metallumhüllung überhaupt nichts wusste, die Metallfolie überdies den Thee nicht unmittelbar berührte, sondern durch eine weitere Papierumhüllung von demselben getrennt war. Das Berufungsgericht übersah dabei, dass im § 2 der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 235, die Verwendung von Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, zum Einhüllen von Lebensmitteln überhaupt verboten wird; ob neben der Metallfolie noch eine weitere Umhüllung vorhanden ist, unterscheidet die Ministerialverordnung nicht, obschon es allgemein bekannt ist, dass in Staniol verpackte Lebensmittel, wie Thee, Käse, Chocolade etc. unter dem Stanniol regelmässig eine dünne Papierhülle tragen. Es ist eben mit der Möglichkeit eines Durchscheuerns der Papierhülle und damit eintretender unmittelbarer Berührung des Lebensmittels mit der bleihältigen Metallfolie zu rechnen und darum die Verwendung der letzteren zur Umhüllung von Lebensmitteln schlechthin zu unterlassen. Dass aber Karl S. von dieser Umhüllungsart des Thees nichts wusste, ist nur ein Beweis seiner Fahrlässigkeit. Da er, wie er angibt, schon längere Zeit den Thee von der Firma Brüder P. in gleicher Verpackung bezog, so hatte er doch hinreichend Gelegenheit, sich von dem Vorhandensein der Metallfolie zu überzeugen. Jedenfalls hatte er als ordentlicher Kaufmann die an ihn gelangte Ware auf ihre Qualität und mit Bedacht auf die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 235, auch die Umhüllung derselben zu untersuchen, und hätte er zur Stichprobe auch nur ein einziges Paket geöffnet, so hätte er den Bleigehalt der Metallfolie wegen ihrer dunklen Farbe sofort erkennen müssen. Dass er diese gewöhnliche geschäftliche Sorgfalt nicht bewährte, lässt ihn allerdings, wie der Erstrichter mit Recht aussprach, nach § 10 L. M. G. straffällig erscheinen.

ad III. Johann W., Director einer chemischen Fabrik in W., liess in derselben *zum Färben von Essigessenzen bestimmte anilinhältige Rothcouleur und arsenhältige Zuckercouleur* erzeugen. Der Arsengehalt der letzteren betrug laut Befundes der deutschen k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag 1·75 Percent; schon in 5 Gramm derselben liessen sich deutliche Spuren von Arsen nachweisen. Die Untersuchungsanstalt gab daher ihr Gutachten dahin ab, dass beim Genusse dieser Zuckercouleur eine Schädigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen erscheine. Da die Zusammensetzung der Rothcouleur den Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 19. September 1895, R. G. Bl. Nr. 147, und jene der Zuckercouleur den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, nicht entsprach, letztere überdies gesundheitsschädlich erschien, wurde gegen Johann W. beim Bezirksgerichte in Aussig das Strafverfahren wegen der im § 10 L. M. G. bezeichneten Uebertretung eingeleitet. Bei der Hauptverhandlung producirte der

Digitized by Google

Angeklagte ein Certificat der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien über ein von ihm selbst eingesendetes Muster von Zuckercouleur, welches frei von Theerfarbstoffen, Metallverbindungen etc. gefunden und zum Färben von Essigessenz für geeignet erklärt wurde. Mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Aussig vom 24. Februar 1899 wurde Johann W. von der Anklage freigesprochen. Die dagegen vom öffentlichen Ankläger erhobene Berufung wies das Kreis- als Berufungsgericht in Leitmeritz mit Urtheil vom 8. Juli 1899 als unbegründet zurück. Hinsichtlich der Rothcouleur begründen beide Instanzen den Freispruch mit eingetretener Delictsverjährung und in dieser Hinsicht ist der richterliche Ausspruch allerdings einwandfrei. Anders aber steht es hinsichtlich der Erzeugung der arsenhältigen Zuckercouleur. Beide Instanzen hielten deren Gesundheitsschädlichkeit für unerwiesen, weil dem Befunde und Gutachten der Prager Lebensmittel-Untersuchungsanstalt jenes der Wiener k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation entgegenstehe. Abgesehen davon, dass es bei Bestand des in der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, aufgestellten allgemeinen Verbotes der Verwendung metallhältiger (Eisen ausgenommen), also auch arsenhältiger Farben bei Genussartikeln aller Art (Esswaren und Getränken), soweit der Delictsthatbestand des § 10 L. M. G. in Frage steht, auf die Gesundheitsschädlichkeit der Zuckercouleur gar nicht ankam, und diese wohl nur vom Standpunkte des § 14, Z. 1, L. M. G., zu prüfen war, liegt in der Verlesung des vom Angeklagten in privatem Wege eingeholten Gutachtens der Wiener k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation eine Verletzung der Vorschriften des § 252 St. P. O. da das Hauptverhandlungsprotokoll die Zustimmung des Anklägers zur Verlesung dieses Gutachtens nicht ausweist. Abgesehen von der Bedenklichkeit eines im privaten Wege eingeholten Befundes und Gutachtens, welches über die Identität des untersuchten mit dem beanständeten Lebensmittel gar keine Garantie bietet, war, wenn schon die Gerichte beider Instanzen diesem Gutachten gleichwohl irgend ein Gewicht beilegten, bei Bestand widersprechender Befunde gemäss §§ 125 und 126, St. P. O., vorzugehen. Es liegen somit Verletzungen processualer Grundsätze vor, die das Wesen der Strafverfolgung berühren (vgl. § 281, Z. 4 St. P. O.) nebstdem aber ist auch der Freispruch des Angeklagten hinsichtlich der Uebertretung des § 10, L. M. G., ein rechtsirriger.

ad IV. Der Flaschenbierhändler Franz L. in Graz benützte zum Abfüllen des Bieres einen *Kautschukschlauch*, welcher laut Befundes und Gutachtens der k. k. allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz Eisen und eine grosse Menge von *Zink* enthielt. Deshalb zur Verantwortung gezogen, gab Franz L. an, er habe den Schlauch als Bierschlauch von der Grazer Firma S. gekauft; dass der Schlauch der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 235 und 237, nicht entspreche, habe er nicht gewusst. Auf Grund dieser Verantwortung und der Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Hans H., welcher die Unmöglichkeit, ohne chemische Untersuchung die Bestandtheile des Schlauches zu erkennen, bestätigte, sprach das Bezirksgericht Graz in Strafsachen mit Urtheil vom 19. August 1899 Franz L. von der gegen ihn wegen Uebertretung des § 10 L. M. G. erhobenen Anklage frei. Der Freispruch ist jedoch ein rechtsirriger. Die Verwendung zinkhältigen Kautschuks zur Herstellung von Schläuchen zur Ablassung von Bier ist im § 5 der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 235, bedingungslos verboten. Auch die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmässigen Ausschank des Bieres bestimmt sub 3, lit. d, dass die Kautschukverbindungsröhren an den Verbindungen der Röhrenleitung und an den nicht vermeidbaren Krümmungen aus reinem, nicht mit Metallsätzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein müssen. Diese Bestimmung gilt auch für den Flaschenbierhandel, da die denselben regelnde Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, auf die Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 237, ausdrücklich hinweist. Diese Verordnungen war Franz L. vermöge seines Berufes zu kennen verpflichtet, und es kann ihn etwaige Unkenntnis derselben nach dem Grundsatze der §§ 233 und 238 St. G. keineswegs entschuldigen. Aber auch der Umstand entlastet ihn nicht, dass er die chemische Zusammensetzung des Kautschukschlauches ohne technische Untersuchung nicht zu erkennen vermochte. Dass Angeklagter den Bierschlauch, wie er angibt — wie aber nicht erhoben wurde, obschon der Inhaber der Firma S. gemäss Justizministerialverordnung vom 19. Mai 1899, J. M. V. Bl. Nr. 24, ebenfalls strafgerichtlich zu verfolgen war — von einem befugten Handelsmann kaufte, bot an und für sich für die normale Qualität des Schlauches gar keine Garantie. Zog Angeklagter es nicht vor, sich in dieser Hinsicht vor der Benützung des Schlauches durch technische Untersuchung desselben volle Ueberzeugung zu verschaffen, so hätte er zum mindesten anderweitig hierüber verlässliche Auskunft einholen sollen; jedenfalls hätte er von der Firma S. über die ordnungsmässige Qualität des Schlauches vollen Beweis er-

Digitized by Google

halten müssen, um straflos auszugehen. Diese Vorsicht eines ordentlichen Geschäftsmannes aber hat Franz L. nicht bewährt, sich um die Qualität des Schlauches gar nicht bekümmert und darin liegt eben seine nach § 10 des L. M. G. strafbare Culpa.

ad V. Der Kaufmann und Gastwirth Josef D. in Schönau verkaufte im December 1897 dem Fuhrmann Johann G., welcher bei ihm eingekehrt war, aus seinem Gemischtwarengeschäfte etwa 215 Schachteln eines in Paketen mit der Bezeichnung „K. k. österr.-ung. Patent-*Austria-Bohnenkaffee.* Alleinberechtigte Firma: Austria-Kaffee-Compagnie Dux in Böhmen" verpackten Kaffeesurrogats um 4 fl. Johann G. gab diesen „Kaffee" sofort dem mitanwesenden Eduard H. im Tauschwege gegen einen Pelz ab. Laut Befundes und Gutachtens der deutschen k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag bestand die als „Austria-Bohnenkaffee" bezeichnete Ware aus den von der Samenschale befreiten Keimlappen des Samens der Erdnuss (Arachis hypogaea); die einzelnen Samenlappen waren mehr weniger verschimmelt, die Ware also verdorben und dem Gutachten der Untersuchungsanstalt zu Folge wegen der starken Verschimmelung ungeniessbar. Wegen Feilhaltung, beziehungsweise Verkaufes dieser nachgemachten und verdorbenen Ware zur Verantwortung gezogen, wurden Josef D. und Johann G. mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Schluckenau vom 18. April 1898 von der gegen sie in der Richtung der §§ 11, alinea 2, und 12 des L. M. G. erhobenen Anklage freigesprochen. Das Bezirksgericht nahm an, sowohl Josef D. als auch Johann G. hätten wohl gewusst, dass es sich nicht um echten Kaffee, sondern nur um ein Surrogat handle, da der vereinbarte Preis von 4 fl. nur einem Surrogate entsprach; auch habe G. die Schachteln gar nicht geöffnet, sie sofort in einen Sack gesteckt und an Eduard H. weiterbegeben. Mit der Thatsache, dass die Ware stark verschimmelt und in Folge dessen bis zur Ungeniessbarkeit verdorben war, befasst sich das Urtheil überhaupt nicht. In der Richtung des § 12 (in Bezug auf § 11, Z. 2 und 4) L. M. G. sind für den richterlichen Ausspruch gar keine Gründe angegeben (§ 281, Z. 5 St. P. O.). Belangend den Johann G. wäre der Freispruch wohl deshalb zu acceptiren, weil G. die Pakete nicht geöffnet, also sicherlich die Qualität der darin verpackten Ware nicht gekannt hat. Dagegen aber ist der Freispruch des Josef D. unzweifelhaft ein rechtsirriger. Die Bezeichnung des Kaffeesurrogats als „Bohnenkaffee" (wenn auch mit dem Beisatze „Austria", dessen Bedeutung gewiss nicht allen Schichten des consumirenden Publicums klar ist), war jedenfalls zur Täuschung geeignet. Lag auch auf Seite des Josef D. Täuschungsdolus nicht vor, so war damit doch nur der Delictsthatbestand des § 11, alinea 2 des L. M. G. ausgeschlossen; immerhin aber war er wegen fahrlässigen Feilhaltens nachgemachten Kaffees unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung nach § 12 L. M. G. straffällig. Dass Johann G. selbst zugab, er habe des niedrigen Preises wegen den Kaffee für ein Surrogat gehalten, ist ohne Belang, weil der Delictsthatbestand des § 11, alinea 2 L. M. G. nicht wirkliche Täuschung, sondern nur Täuschungseignung der falschen Bezeichnung erheischt und die Schlussbestimmung des § 11, alinea 4 L. M. G. wohl auf den Verkauf der minderwerthigen Ware im Einzelfalle, nicht aber auf das hier vorliegende Feilhalten derselben in einem Gemischtwarenhandel Anwendung findet. Aber auch des zum mindestens fahrlässigen Verkaufes eines verdorbenen Lebensmittels im Sinne des § 12 (mit Bezug auf § 11, alinea 4) L. M. G. war Josef D. bei richtiger Gesetzauslegung schuldig zu sprechen. Denn als Inhaber eines Gemischtwarenhandels war er verpflichtet, sich von dem guten Zustande der in seinem Warenlager befindlichen Ware vor deren Verkauf zu überzeugen. Das Bezirksgericht hat es unterlassen, die hiefür maassgebenden Momente zu ermitteln; es wird nicht festgestellt, wann D. das Kaffeesurrogat bezog, wo und wie er es aufbewahrte, ja nicht einmal, ob er von dem Verdorbensein der Ware wusste (in welch letzterem Falle er direct der im § 11, Z. 4 L. M. G. bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen gewesen wäre, da an den verschlossenen Paketen die Verschimmelung der Ware gewiss nicht offenbar erkennbar war). In formaler Beziehung entspricht die Urtheilsausfertigung den Erfordernissen des § 270, Z. 2 St. P. O. nicht; ob der Befund und das Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt bei der Hauptverhandlung verlesen wurde, ist aus dem Hauptverhandlungsprotokolle nicht ersichtlich; und die im vorliegenden Falle gebotene strafgerichtliche Verfolgung der Firma „Austria-Kaffee-Compagnie in Dux" wurde entgegen der Vorschrift des § 84 St. P. O. nicht veranlasst.

ad VI. Die in dieser Gruppe zusammengefassten Fälle behandeln das Feilhalten und den Verkauf *verfälschter, zumeist gemahlener Gewürze*:

1. Im Gemischtwarenhandel des Kaufmanns Anton V. in H. wurde am 5. November 1898 mit Weizenkleie oder *hinterem Weizenmehl versetzter gemahlener Ingwer* beanständet. Anton V. welcher den Ingwer in gemahlenem Zustande von dem Grosshändler Ferdinand K. in R. bezogen haben will, gab zu, den Ingwer weder selbst untersucht, noch auch

Digitized by Google

dessen Untersuchung durch jemand anderen veranlasst zu haben. Ferdinand K. bestritt die Provenienz des gefälschten Ingwers aus seinem Geschäfte und verwies darauf, dass bei mehreren anderen Detailhändlern, die Gewürze von ihm beziehen, eine Verfälschung derselben nicht constatirt worden sei. Bei der gegen Anton V. und Ferdinand K. beim Bezirksgerichte Raudnitz abgehaltenen Hauptverhandlung wurde der dortige Kaufmann Wenzel K. als Sachverständiger vernommen. Derselbe gab, ohne das corpus delicti — entgegen der Vorschrift des § 122 St. P. O. — auch nur besichtigt zu haben, an, der von der Untersuchungsanstalt als Weizenkleie oder hinteres Weizenmehl declarirte Zusatz sei wohl nur die mitvermahlene eigene Schale des Ingwers. Die Fälschung der Gewürze in Detailgeschäften erklärte er für schlechthin unmöglich, ohne für diese höchst bedenkliche Behauptung irgend einen Grund anzuführen. Trotz der dem Gutachten dieses Experten anhaftenden Mängel und des zwischen demselben und jenem der Untersuchungsanstalt bestehenden Widerspruches blieben die Bestimmungen der §§ 125 und 126 St. P. O. unbeachtet. Mit dem Urtheile vom 11. Jänner 1899 sprach das Bezirksgericht Raudnitz beide Angeklagten von der Anklage frei. Der richterliche Ausspruch ist jedoch mit inneren Widersprüchen behaftet (§ 281, Z. 5 St. P. O.). Das Urtheil stellt nämlich auf Grund des Befundes und Gutachtens der böhmischen k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag fest, dass der bei Anton V. beanständete Ingwer mit Kleie oder hinterem Weizenmehl verfälscht war. Auf Grund des Gutachtens des Experten Wenzel K. aber gelangt es wieder zu dem mit obiger Feststellung nach den Gesetzen logischen Denkens unvereinbaren Schlusse, der Zusatz habe bloss in der mitvermahlenen Schale des Ingwers bestanden. Es nimmt ferner als erwiesen an, Anton V. selbst habe den Ingwer nicht verfälscht, ihn vielmehr in demselben Zustande verkauft, wie er ihn von Ferdinand K. bezogen hat. Andererseits aber stellt es auch fest, die Fälschung sei im Geschäfte des K. nicht vorgenommen worden, da bei anderen Kunden desselben der Ingwer rein gefunden wurde. Das Urtheil befasst sich sachlich nur mit dem Delictsthatbestande des § 11, Z. 1 L. M. G.; auf die Delictsthatbestände des § 11, Z. 2 und § 12 L. M. G. reagirt die Urtheilsbegründung überhaupt nicht. Mag nun auch der Freispruch des Ferdinand K. kaum angefochten werden können, da thatsächlich festgestellt ist, dass er mehreren seiner Kunden reinen Ingwer geliefert hat, also alles dafür spricht, dass die Fälschung erst im Geschäfte des Anton V. vorgenommen würde, so ist doch der Freispruch des letzteren deshalb ein rechtsirriger, *weil das Feilhalten der verfälschten Ware zum mindesten ein fahrlässiges war* (§ 12 L. M. G.). *Seine Sache war es, den Ingwer entweder selbst zu untersuchen oder, wenn ihm hiezu die erforderlichen Kenntnisse mangelten, denselben auf seine Echtheit untersuchen zu lassen.* Die von Wenzel K. behauptete Unmöglichkeit, dass ein Laie die Fälschung sofort erkenne, entschuldigt ihn nicht. Das Gesetz steht vielmehr auf dem auch vom Obersten Sanitätsrathe in seinem Gutachten zu § 12 L. M. G. vertretenen Standpunkte, dass der *Verkäufer von Lebensmitteln genügende Kenntnisse besitzen müsse, um die Beschaffenheit seiner Ware beurtheilen zu können, und dass er sich, wo diese seine Kenntnisse nicht ausreichen, durch Einholung von Gutachten Sachverständiger oder durch Forderung von Garantien seiner Lieferanten Sicherheit über die Beschaffenheit seiner Ware zu verschaffen habe.* Dies gilt ganz besonders von gemahlenen Gewürzen, deren Verfälschung bekanntlich in grossem Maassstabe betrieben wird, weil sie einerseits lucrativ ist und andererseits vom consumirenden Publicum nicht leicht erkannt werden kann. Eben dieser Umstand fordert aber auch zu besonderer Vorsicht auf, und diese muss der Detailhändler bewähren, soll ihm nicht anders strafbare Culpa zur Last fallen. Mit vollem Rechte hebt aber auch die Prager böhmische k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in ihrer Note vom 28. November 1898, G. Z. 956, hervor, dass der Detailhändler, wenn er selbst die Fälschung wahrzunehmen nicht befähigt ist und die Kosten einer technischen Untersuchung der Gewürze scheut, jedem Vorwurfe dadurch entgehen kann, dass er nur ungemahlenes Gewürz bezieht und dasselbe in seinem eigenen Geschäfte und unter eigener Ueberwachung der Arbeit stossen lässt. Entzieht er sich aus Bequemlichkeit dieser Arbeit, so handelt er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und hat die ihm etwa entgangene Fälschung nach § 12 L. M. G. zu verantworten.

2. Im Geschäfte des Franz P. Kaufmanns in B., wurde gemahlenes *Neugewürz mit Abfällen und fremden mineralischen Stoffen* beanständet. Auch Franz P. behauptete, das Gewürz in eben diesem Zustande von Ferdinand K. bezogen zu haben; er suchte sich damit zu rechtfertigen, dass er kein gelernter Kaufmann sei und daher die Fälschung nicht erkennen konnte. Der auch in diesem Falle vernommene Experte Wenzel K. bestätigte, dass es einem Laien unmöglich sei, die Fälschung zu erkennen. Die Abfälle erklärte Wenzel K., ohne die Gewürzprobe gesehen zu haben, für Stiele (stopky) desselben Gewürzes und die mineralischen Stoffe

Digitized by Google

für im Magazine zufällig in das Gewürz gefallene Kalktheile. Auch in diesem Falle ging das Bezirksgericht Raudnitz, ohne sich um die Bestimmungen der §§ 122, 125 und 126 St. P. O. zu bekümmern, auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten und des Gutachtens des Wenzel K. mit einem Freispruche vor (Urtheil vom 11. Jänner 1899), weil Angeklagter selbst das Gewürz nicht verfälscht habe. Damit aber wäre höchstens der Delictsthatbestand des § 11, Z. 1 L. M. G. ausgeschlossen; jener des § 12 des Gesetzes liegt aus den oben sub VI 1 entwickelten Gründen unzweifelhaft vor.

3. Einen ähnlichen Gang nahm das Strafverfahren gegen den Gemischtwarenhändler Waldemar F. in H., in dessen Geschäfte mit *Getreidekleie und Getreidestärke versetzter gemahlener Ingwer* beanständet wurde. Waldemar F. gestand zu, dieses angeblich von Ferdinand K. bezogene Gewürz nicht untersucht zu haben. Trotzdem sprach ihn das Bezirksgericht in Raudnitz mit Urtheil vom 11. Jänner 1899 auf Grund des Gutachtens des Experten Wenzel K. frei. — Das Strafverfahren und das Urtheil leidet an denselben Mängeln, wie jenes gegen Anton V. (VI 1).

4. Bei dem Kaufmanne Josef K. in B. wurde am 26. Juni 1899 mit Kukuruzmehl gefälschter pulverisirter schwarzer Pfeffer beanständet. Das aus diesem Anlasse eingeleitete Strafverfahren ergab, dass Josef K. den Pfeffer in ganzen Körnern von der Triester Firma Michele T. bezogen hat, und dass er ihn in seinem eigenen Geschäfte von seinen Bediensteten mahlen liess, die Fälschung also jedenfalls in seinem Geschäfte vorgenommen wurde. In richtiger Würdigung dieses Sachverhaltes erkannte das Bezirksgericht in Budweis mit Urtheil vom 23. October 1899 Josef K. der im § 12 des L. M. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verhängte über ihn eine Geldstrafe von 2 fl. 50 kr. Auszustellen wäre dem Urtheile bloss, dass es die Delictsmerkmale des Feilhaltens und Verkaufens confundirt und sich nicht klar darüber ausspricht, ob der Delictsthatbestand des § 12 des L. M. G. in Bezug auf die unter Z. 2 oder auf die unter Z. 4 des § 11 eben dieses Gesetzes bezeichnete Handlung als festgestellt angesehen wird. Ueber Berufung des Angeklagten wurde jedoch dieses Urtheil mit Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes in Budweis vom 14. December 1899 abgeändert und Josef K. von der Anklage freigesprochen. Das Berufungsgericht motivirt die Freisprechung damit, dass der Zusatz an Kukuruzmehl nur ein geringer und bloss auf Grund mikroskopischer Untersuchung erkennbar war, dass diese vorzunehmen niemand verpflichtet sei, und dass dem Angeklagten mit Rücksicht darauf, dass derselbe weder Kukuruz noch Kukuruzmehl in seinem Geschäfte führte, und nach seiner eigenen und der Aussage seiner Bediensteten dem Pfeffer beim Mahlen kein Zusatz beigemengt wurde, keine Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne. Das Urtheil lässt die Frage, wie der Zusatz in den Pfeffer kam, ganz offen; es übersieht, dass dem Josef K. zum mindesten mangelhafte Ueberwachung des zum Mahlen des Pfeffers verwendeten Personals zur Last fällt. Schon aus diesem Grunde hatte er die jedenfalls in seinem eigenen Geschäfte vorgenommene Fälschung des Pfeffers zu verantworten. Bewährte er diese nothwendige Sorgfalt nicht, so wurde er wegen Feilhaltens des gefälschten Pfeffers nach § 12 mit Bezug auf § 11, Z. 2 L. M. G. straffällig.

5. Im Specereiwarengeschäfte der Maria K. in T. wurden ebenfalls verfälschte gemahlene Gewürze beanständet, und zwar: Pfeffer mit Olivenkernen, Zimmt mit Nussschalen und fremden Holzfasern, Piment mit Cacaoschalen verfälscht und Feigenkaffee mit Holzfragmenten und Sand verunreinigt. Maria K. verantwortete sich dahin, sie habe die Gewürze von der Firma A. S. in Marburg bezogen und die Verfälschungen nicht erkannt. Der in letzterer Beziehung vernommene Sachverständige Dr. Karl M. gab zu, dass die fremden Zusätze in den Gewürzen so fein vermahlen waren, dass sie mit freiem Auge nicht wahrgenommen werden konnten. Auf Grund dieses Gutachtens sprach das Bezirksgericht Leibnitz mit Urtheil vom 6. December 1899 Maria K. von der Anklage frei, obschon es, wie bereits oben, sub VI 1, hervorgehoben wurde, bei pflichtmässiger Aufmerksamkeit Sache der Angeklagten war, die Gewürze, wenn sie deren Echtheit selbst zu beurtheilen wegen mangelnder Sachkenntnis nicht im Stande war, technisch untersuchen zu lassen oder doch sich sonstige Beweise über die Echtheit der Ware zu verschaffen.

ad VII. Das Commando des k. u. k. Armeecorps in Krakau liess zwei Proben des dem Krakauer Garnisonsspitale von dem Traiteur Philipp A. gelieferten *Weines* durch die Krakauer k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt prüfen. Die Untersuchungsanstalt gab ihren Befund und ihr Gutachten dahin ab, die eine Weinprobe (weisser Wein) entspreche nicht der chemischen Zusammensetzung eines reinen Naturweines, die andere Weinprobe (rother Wein) sei in Folge vollständiger Versäuerung verdorben. Im weissen Weine fand sie Salpetersäure

Digitized by Google

und Salicylsäure; ersterer Zusatz beweist die Verdünnung des Weines mit Wasser, letzteren Zusatz zum Weine erklärte sie für verboten; den Rothwein bezeichnet die Untersuchungsanstalt in ihrer Zuschrift vom 29. Jänner 1899 als für die menschliche Gesundheit schädlich. Bei dieser Sachlage wurde gegen den Traiteur Philipp A. beim Bezirksgerichte Krakau das Strafverfahren wegen Uebertretung des § 14, alinea 2 L. M. G., eingeleitet. Bei der am 16. Februar 1899 abgehandelten Hauptverhandlung wurden über Ansuchen des Beschuldigten die Aerzte Dr. Michael S. und Dr. Anton F. über die Qualität der Weine als Experten vernommen. Ein Vertreter der staatlichen Untersuchungsanstalt wurde nicht vorgeladen, und aus dem Hauptverhandlungsprotokolle ist auch nicht ersichtlich, dass das Gutachten dieser Anstalt verlesen worden wäre. Dieser Vorgang entspricht den processualen Vorschriften über die Durchführung des Sachverständigenbeweises zur Feststellung der Qualität beanständeter Lebensmittel nicht. Zu den Bestimmungen des 11. Hauptstückes der St. P. O., speciell jenen der §§ 118 und 119 St. P. O. treten in solchen Fällen die Vorschriften der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, ergänzend hinzu. Zur technischen Untersuchung von Lebensmitteln sind nach § 26 des citirten Gesetzes in erster Linie die staatlichen Untersuchungsanstalten berufen, und § 30 eben dieses Gesetzes stellt die Untersuchungsanstalten hinsichtlich ihrer im Strafverfahren abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten der im Sinne des § 119 St. P. O. bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen gleich. Die bei der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen Dr. S. und Dr. F. pflichteten dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt keineswegs bei; sie erklärten, der Weisswein sei mit Wasser nicht verdünnt worden, es sei zu vermuthen, dass nur Spuren von Säuren festgestellt wurden, der Zusatz von Salicylsäure sei nicht verboten, der Wein auch nicht als gesundheitsschädlich zu betrachten; der Rothwein aber entspreche seiner Zusammensetzung nach demjenigen eines natürlichen italienischen Weines. Bei Bestand dieser aufliegenden erheblichen Widersprüche zwischen dem Gutachten der staatlichen Untersuchungsanstalt und jenem der vernommenen Experten hatte das Bezirksgericht nach Vorschrift der §§ 125 und 126 St. P. O., vorzugehen; dies geschah jedoch nicht. Mit Urtheil vom 16. Februar 1899 sprach das Bezirksgericht den Philipp A. von der Anklage frei. Die Urtheilsfeststellungen, denen zu Folge der Wein weder verfälscht, noch verdorben und gesundheitsschädlich war, gründen sich neben dem Gutachten der Experten Dr. S. und Dr. F. auch auf vom Angeklagten im privaten Wege eingeholte Auskünfte der Professoren S. und A., von deren Verlesung im Hauptverhandlungsprotokolle keinerlei Erwähnung geschieht (1. Abs. des § 258 St. P. O.). Die Beachtung solcher Privatgutachten, deren Entstehung jeder richterlichen Controle entzogen, deren Unbefangenheit in keiner Richtung gewährleistet ist, und deren Verlesung gemäss § 252 St. P. O. überhaupt nur im Einverständnisse beider Theile zulässig gewesen wäre, widerspricht allen processualen Regeln über die Aufnahme des Sachverständigenbeweises und insbesondere dem bei der Hauptverhandlung im vollen Maasse geltenden Principe der Mündlichkeit des Verfahrens; sie ist überhaupt nur geeignet, den Richter zu verwirren und seinem Ausspruche jede feste und verlässliche Grundlage zu entziehen. Trotz der unterlaufenen, das Wesen einer gedeihlichen Strafverfolgung beeinträchtigenden Mängel (§ 281, Z. 4 St. P. O.), welche gemäss letzten Absatzes des § 468 St. P. O. vom Berufungsgerichte auch bei negativem Verhalten des in erster Instanz eingetretenen öffentlichen Anklägers wahrzunehmen waren, blieb die gegen das Urtheil vom öffentlichen Ankläger eingebrachte Berufung ohne Erfolg. Bei der Berufungsverhandlung producirte der Angeklagte zwei weitere im privaten Wege eingeholte Gutachten der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien und der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg. Ob dieselben in der Berufungsverhandlung verlesen wurden, weist das hierüber aufgenommene Protokoll nicht aus; aber zur Urtheilsbegründung wurden auch sie herangezogen. Auf die in der Berufung der Staatsanwaltschaft besonders hervorgehobene Nothwendigkeit der Vernehmung eines Beamten der staatlichen Untersuchungsanstalt reagirt das vom Landes- als Berufungsgerichte in Krakau gefällte Urtheil vom 30. März 1899 überhaupt nicht. Es wies, anstatt gemäss § 475 St. P. O. wegen Vorhandenseins des im § 468, Z. 2, angeführten Nichtigkeitsgrundes des § 284, Z. 4, das Urtheil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung zu verweisen, die Berufung des öffentlichen Anklägers als ungegründet zurück. Dabei spricht das Urtheil zweiter Instanz die auch materiell rechtsirrige Ansicht aus, die Gutachten seien übrigens schon deshalb ohne Belang. weil dem Angeklagten keineswegs imputirt werden könne, dass er sich der Gesundheitsschädlichkeit der Weine bewusst war. Letzterer Umstand würde höchstens den Thatbestand des im § 18, alinea 2 des L. M. G. bezeichneten Vergehens ausschliessen, dessen Philipp A. gar nicht angeklagt war. Der Delictsthatbestand des § 14, alinea 2 L. M. G. aber erheischt bloss

Digitized by Google

Fahrlässigkeit. Und dass diese vorliegt, wenn ein gewerbsmässiger Weinhändler oder Restaurateur über die Qualität seiner Ware keine Kenntnis hat, kann nicht zweifelhaft sein.

ad VIII. Im Verkaufsgewölbe der Maria S. in Graz wurden mehrere im Inneren *mit Schimmelpilzen durchsetzte Laibe sogenannten „Leibnitzer Brotes“* beanständet. Laut Note des städtischen Marktcommissariates in Graz vom 15. Juli 1899 war das Brot verdorben und dessen Genuss Gesundheitsstörungen herbeizuführen geeignet. Maria S. hatte dasselbe von der oben sub VI, Z. 5, genannten Maria K. bezogen. Diese behauptete, der Maria S. nur frisches Brot geliefert zu haben, wies aber darauf hin, Maria S. habe zu viel Brotlaibe bestellt und die Sendungen einige Tage am Bahnhofe in Graz liegen gelassen, wodurch das Brot leicht schimmelig geworden sein könne. Mit dem Urtheile vom 6. December 1899 sprach das Bezirksgericht Leibnitz beide Angeklagte von der gegen sie erhobenen Anklage frei. Das Urtheil stellt fest, das — übrigens aus gutem Mehle gebackene — Brot sei nicht bei Maria K. verdorben, vielmehr der Maria S. in frischem Zustande geliefert worden; damit erscheint Maria K. allerdings exculpirt. Allein rechtsirrig ist der Freispruch der Maria S. Das Bezirksgericht motivirt ihn damit, dass nicht feststehe, wie lange Maria S. das Brot liegen liess, dass übrigens Maria S. selbst der Maria K. öfters Brot beanständet und um solches telegraphirt habe, der Schimmel in demselben aber nur nach dem Aufschneiden des Brotes bemerkbar war. Allein, nimmt das Bezirksgericht an, das Brot sei erst bei Maria S. schimmelig geworden, so hatte sie es jedenfalls zu lange liegen oder mangelhaft verwahrt. Mag sie auch von dem Verdorbensein des Brotes nicht gewusst haben, so war sie doch bei pflichtmässiger Aufmerksamkeit in der Lage, dasselbe zu bemerken. Keinesfalls kann das Brot, als sie es verkaufte, das Aussehen frischen Brotes gehabt haben und schon dies hätte sie zum Anschneiden eines der Laibe veranlassen sollen, um sich von dessen guter Qualität zu überzeugen. Verabsäumte sie diese Vorsicht, so war sie allerdings nicht nach § 11, Z. 1, jedoch nach § 14, Z. 2, eventuell nach § 12 L. M. G. straffällig.

ad IX 1. Im Detailgeschäfte der Josefine M. in den Königlichen Weinbergen beanständete die böhmische k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag mit *amerikanischen Maisgries* (sogenannten „Pferdezahn“) *verfälschten Weizengries.* In ihrem die Sache ausführlich erörternden Gutachten vom 31. Juli 1899 legt die Untersuchungsanstalt die Gesundheitsschädlichkeit des Maisgrieszusatzes insbesondere für kleine Kinder dar. Da Josefa M. den beanständeten Gries von Wilhelm W. in Prag bezogen zu haben behauptete, wurde sowohl gegen sie selbst, als auch gegen Wilhelm W. das Strafverfahren eingeleitet. Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in den Königlichen Weinbergen vom 29. September 1899 wurde Josefine M. der im § 12 L. M. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt, Wilhelm W. dagegen freigesprochen. Das Urtheil stellt fest, dass die Fälschung des Grieses mit freiem Auge wahrnehmbar war, daher bei pflichtmässiger Aufmerksamkeit von Josefine M. bemerkt werden konnte. Den Freispruch des Wilhelm W. begründet das Urtheil damit, dass der Gries nicht aus seinem Geschäfte herrühre. Die Berufung des Anklägers gegen den Freispruch des Wilhelm W. wurde mit Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 14. November 1899 aus rechtlich unanfechtbaren Gründen zurückgewiesen; dagegen gab das Berufungsgericht der Berufung der Josefine M. Folge und sprach sie von der Anklage frei, weil dieselbe den Gries von einer bekannten Prager Firma um einen angemessenen Preis bezogen habe, an der Echtheit der Ware zu zweifeln keine Ursache hatte, und daher keiner Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht habe. Der Rechtsirrthum dieses richterlichen Ausspruches ist ein offenliegender, sobald erwogen wird, dass die Verfälschung des Grieses mit freiem Auge erkennbar war. Das Urtheil erster Instanz war daher zu bestätigen. Allerdings aber hat auch schon der Erstrichter die Qualification der That insoferne verfehlt, als er auf dieselbe nicht auch die mit jener des § 22 concurrirende Strafnorm des § 14, alinea 2 L. M. G. in Anwendung brachte.

2. Ein ähnlicher Sachverhalt liegt der Strafsache gegen Franz M. und Leopold A. zu Grunde. Im Gemischtwarenhandel des Franz M. in H. wurde ebenfalls mit Maisgries verfälschter Weizengries beschlagnahmt. Die böhmische k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt erklärte die durch ihre Scharfkantigkeit und Grösse hervorragenden Maisgrieskörner für mit freiem Auge sofort erkennbar. Da Franz M. den Gries von Leopold A. in Prag bezogen hatte, wurde auch gegen diesen das Strafverfahren eingeleitet. Das Bezirksgericht in den Königlichen Weinbergen sprach mit Urtheil vom 6. März 1899 den Franz M. der in den §§ 12 (mit Bezug auf § 11, Z. 2) und § 14, Z. 2 L. M. G. bezeichneten Uebertretung schuldig. Dieses Urtheil wurde jedoch mit der Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 26. Juni 1899 als nichtig aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und

Digitized by Google

Entscheidung an die I. Instanz zurückverwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung, welche von dem schon früher mit der Sache befassten, nach dem letzten Absatze des § 68 St. P. O. ausgeschlossenen Richter, Gerichtsadjuncten Dr. K., geleitet wurde, wurden mit Urtheil vom 7. August 1899 sowohl Franz M. als auch Leopold A. von der Anklage freigesprochen. Die gegen das Urtheil vom öffentlichen Ankläger eingebrachte Berufung wurde mit der Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 19. September 1899 als unbegründet zurückgewiesen. Belangend den Franz M. nahm das Berufungsgericht an, es könne demselben keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, da die Untersuchungsanstalt selbst die Fälschung erst mittels mikroskopischer Untersuchung festgestellt, er übrigens den Gries von einem heimischen Handelsmanne um einem börsenmässigen Preis gekauft habe. Belangend den Leopold A. aber erklärt es dessen Verantwortung, dass der Weizengries in der Mühle rein gemahlen und erst im Detailgeschäfte des Angeklagten durch Beimengung von Maisgries verfälscht worden sei, für glaubwürdig; hiefür aber sei Leopold A. nicht verantwortlich zu machen, da er in diesem Geschäfte nicht ständig beschäftigt sei. Uebrigens sei der Gries nicht als Kindergries verkauft worden. In letzterer Hinsicht nun ist zu betonen, dass der Gries jedenfalls als Lebensmittel verkauft wurde und dass die Verkäufer desselben mit der Möglichkeit, er könne als Nahrungsmittel auch für Magenleidende oder kleine Kinder verwendet werden, rechnen mussten. Das Gesetz erfordert überhaupt nicht Gesundheitsschädlichkeit im concreten Falle, sondern nur die Eignung des Lebensmittels, unter Umständen die menschliche Gesundheit zu schädigen. Diese Eignung aber lag vor. Dass die Untersuchungsanstalt den Gries mit der Lupe untersuchte, ist keine Thatsache, welche die Erkennbarkeit der Fälschung mit freiem Auge ausschliesst; die Untersuchungsanstalt wird es bei gewissenhaftem Vorgehen nie unterlassen dürfen, ein von ihr zu prüfendes Lebens- oder Genussmittel auch mikroskopisch zu untersuchen, selbst wenn irgend eine gesetzwidrige Qualität desselben schon mit freiem Auge erkennbar wäre.

Nach den oben sub VI entwickelten Grundsätzen war Franz M. der Pflicht, sich über die Echtheit des Grieses selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, nicht enthoben. Aber auch Leopold A. ist dadurch nicht entschuldigt, dass die Fälschung in seinem Detailgeschäfte ohne sein Wissen vorgenommen wurde. Den Geschäftsbetrieb in diesem hatte er zu überwachen, seinen Bediensteten jede Fälschung strenge zu verbieten und dafür Sorge zu tragen, dass sein Verbot auch befolgt werde. That er dies nicht, so trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach §§ 12 und 14 Z. 2 L. M. G. ebenso, wie den Franz M.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte erweist sich die von der Generalprocuratur gemäss § 33 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde als gegründet, und es war somit gemäss § 292 St. P. O. wie oben zu erkennen.

*

Gewerbsmässig im Branntweingeschäfte erzeugt und feilgehalten, ist sogenannter „Kamillengeist“ nicht als Arznei, sondern als dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, unterliegendes Lebensmittel zu behandeln.

Das im § 18, Z. 1 l. c. aufgestellte Merkmal der „Wissentlichkeit« besteht in der Kenntnis der einem Lebensmittel anhaftenden Gesundheitsschädlichkeit.

Der Inhaber eines zur Erzeugung von Lebensmitteln bestimmten Fabriksunternehmens, welcher den Betrieb, wenngleich vorbehaltlich der Oberleitung, einem Stellvertreter (§ 55 Gew. O.) überträgt, haftet rücksichtlich des Letzteren für culpa in eligendo; inwieweit er darüber hinaus für die Erzeugnisse in Gemässheit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, verantwortlich ist, richtet sich nach der Gewerbeordnung und den Umständen des concreten Falles. Eine absolute, den Geschäftsbetrieb nach allen Richtungen durchdringende Ueberwachungspflicht trifft ihn nicht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Februar 1901, Z. 17.777.

In einem dem Victor M. gehörigen, von dem Director Franz W. geleiteten Fabriksbetriebe wurde von Bernhard P. sogenannter „Kamillengeist“ erzeugt, der durch einen Beisatz von Schwefeläther verstärkt war. Das Product wurde als spirituoses Getränk an Branntweinhändler abgegeben und von diesen im Detailverschleisse verkauft. Wegen des Zusatzes von Schwefeläther wurde der Branntwein von der Wiener allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalt als gesundheitsschädlich beanständet. Das aus diesem Anlasse gegen Victor M., Franz W.

Digitized by Google

und Bernhard P. eingeleitete Strafverfahren endete mit dem vom Wiener Landesgerichte am 18. November 1900 gegen Bernhard P. wegen Vergehens des § 18, alinea 1, und gegen die beiden anderen Angeklagten wegen Uebertretung des § 14, alinea 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, gefällten Schuldspruche. Die gegen dieses Urtheil von Franz W. und Bernhard P. eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe sofort verworfen, dagegen aber jener des Victor M. nach § 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, stattgegeben, der gegen ihn gefällte Schuldspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

I. a) Bernhard P. stützt die Beschwerde zunächst auf die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 9 a und 10 St. P. O. In derselben wird behauptet, dass der „Kamillengeist" kein Lebens- und Genussmittel, sondern nur ein Arznei oder Hausmittel sei, das bei Magen- oder Darmbeschwerden in kleinen Quantitäten, tropfenweise, zu Heilzwecken benützt wird, dass daher das in der mit Min.-Vdg. vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 234, Beilage IX, republicirten Min.-Vdg. vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, enthaltene Verbot des Zusatzes von sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke und sohin auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, und dass, selbst wenn angenommen würde, Angeklagter sei als Laie zur Erzeugung von Arzneimitteln nicht befugt gewesen, äussersten Falls nur die Uebertretung des § 10 dieses letzteren Gesetzes vorliegen würde. Da der Angeklagte die erwähnten Behauptungen in der Verhandlung gar nicht vorgebracht hat, und diese Umstände den Feststellungen des Urtheiles des erkennenden Gerichtshofes nicht entnommen sind, aus der Aussage dieses Angeklagten selbst vielmehr hervorgeht, dass der „Kamillengeist" gleich anderen, zum Verschleisse bestimmten Branntweinsorten in dem von der Firma Victor M. betriebenen Nebengeschäfte gewerbsmässig erzeugt wurde, die Nichtigkeitsgründe der Z. 9 und 10 cit. aber zur Voraussetzung haben, dass an den Feststellungen des ersten Richters festgehalten wird, erscheinen diese beiden Nichtigkeitsgründe in der bezeichneten Richtung nicht im Sinne des Gesetzes ausgeführt.

Der Angeklagte behauptet ferner, dass nicht der § 18, Absatz 1, sondern nur § 10 des L. M. G. Anwendung finde, weil nicht nachgewiesen sei, dass er die Beimischung des Aethers zum Kamillengeiste in Kenntnis der angeblichen Schädlichkeit derselben vorgenommen habe. Allein er übersieht, dass der erkennende Gerichtshof auf Grund des Gutachtens der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien als erwiesen angenommen bat, dass der Genuss von Kamillengeist, welchem mindestens 0·6 Procent Aether beigemischt sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, und dass der Angeklagte die Mischung in Kenntnis der Quantität und Qualität der Ingredienzien vorgenommen hat, sowie dass das angefochtene Urtheil — insoweit das in § 18, Z. 1 L. M. G. aufgestellte Delictsmerkmal der W i s s e n t l i c h k e i t in Frage kommt — nicht blos feststellt, Angeklagter Bernhard P. sei sich des Quantitäts- und Qualitätsverhältnisses der dem Kamillenbranntwein beigemengten Ingredienzien bewusst gewesen (was für sich allein allerdings noch nicht nothwendig die Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit derselben involviren müsste), sondern auch, dass er mit Rücksicht auf seine fachlichen Kenntnisse auch wissen musste, dass die Beimengung von Schwefeläther als gesundheitsschädlicher Zetzazu betrachten sei, also vermeint, Angeklagter habe die g e s u n d h e i t s s c h ä d l i c h e Eiugenschaft des von ihm hergestellten Lebensmittels thatsächlich gekannt. Es ist daher der Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St. P. O. auch in dieser Beziehung nicht gesetzmässig ausgeführt.

Wenn endlich der Beschwerdeführer dem Cassationshofe die Erwägung anheimstellt, ob hier nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281, 9 b St. P. O. zutrifft, weil er 23 Jahre hindurch den Kamillengeist anstandslos mit Aether erzeugt und bis nun von der Genossenschaft keine Verständigung erhalten hat, dass die Beimengung von Aether nicht mehr gestattet sei, obwohl sonst von der letzteren ein derartiges Verbot von Fall zu Fall kundgemacht zu werden pflege (§ 2, lit. e St. G.), so wird demselben hierüber bemerkt, dass es sich bei Anrufung dieses Nichtigkeitsgrundes nicht darum handelt, zu prüfen, ob wirklich Umstände vorhanden sind, vermöge deren die Strafbarkeit der That ausgeschlossen ist, sondern nur, ob der hierüber gefällte Ausspruch dem Gesetze entspricht, Umstände dieser Art aber von dem Gerichtshofe gar nicht festgestellt sind, und dass sich der eingewendete Irrthum immer nur als Irrthum über die Strafbarkeit der That, daher als ein Rechtsirrthum darstellen würde, welcher den Strafausschliessungsgrund des § 2, lit. e St. G. nicht begründen kann.

Digitized by Google

b) In der Nichtigkeitsbeschwerde des Franz W. werden die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5, 9a und 10 St. P. O. geltend gemacht. Insoferne die Ausführungen der beiden ersteren mit jenen der Beschwerde des Bernhard P. identisch sind, wird auf die oben angeführten Gründe der Zurückweisung der letzteren hingewiesen. Franz W. führt zur Rechtfertigung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a noch insbesondere an, dass ihm der Wirkungskreis, welchen er in der Fabrik hat, von seinem Chef vorgezeichnet sei, und dass in denselben nicht auch der Verkauf der Erzeugnisse falle. Allein diese Behauptung steht mit den Feststellungen des erstrichterlichen Urtheiles nicht im Einklange. Diesen zu Folge war Franz W. als Fabriksdirector des M.'schen Unternehmens angestellt und mit der Leitung desselben betraut, P. war ihm unmittelbar unterstellt, es waren die in der Fabrik erzeugten Branntweinsorten zum Verkaufe bestimmt und war ihm dieser Umstand auch bekannt. Wenn demnach der Beschwerdeführer abweichend von diesen Feststellungen auf einen anderen Wirkungskreis hinweist, den er übrigens gar nicht näher bezeichnet, so kann auch hierin eine gesetzmässige Ausführung des angerufenen Nichtigkeitsgrundes nicht erkannt werden.

Zur Begründung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5 des § 181 St. P. O. wird angeführt, dass das Gutachten der Untersuchungsanstalt lückenhaft und nichtssagend sei, durch dasselbe ein Beweis dafür, dass der erzeugte Kamillengeist die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nicht erbracht erscheine, und der Gerichtshof seine Entscheidung ohne Beweis getroffen habe. Allein auch dieser Nichtigkeitsgrund ist haltlos, weil aus dem erwähnten Gutachten deutlich zu entnehmen ist, dass durch den Zusatz von Aether in der oben bezeichneten Menge gesundheitsschädliche Wirkungen erzeugt werden, und dass demnach der Ausspruch des Gerichtshofes eine Unvollständigkeit nicht erkennen lässt.

Es waren daher beide Nichtigkeitsbeschwerden nach den Eingangs citirten Gesetzesstellen zu verwerfen.

II. Berechtigt dagegen erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde des Victor M., insoweit sie wegen rechtsirriger Gesetzesanwendung den Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. a des § 281 St. P. O. geltend macht. Der Gerichtshof stellt fest, Angeklagter Victor M., unter dessen Firma der beanständete Kamillenbranntwein in Verkehr gesetzt wurde, sei der Inhaber jenes Fabriksunternehmens, in welchem derselbe erzeugt wurde; zum Leiter der Fabrik habe er den Mitangeklagten Franz W. bestellt, gleichwohl aber sich die Oberleitung seiner Unternehmung vorbehalten. Eine Fahrlässigkeit Victor M.'s findet der Gerichtshof darin: dass er wusste, Bernhard P. mache aus der Mischung der zur Herstellung des Kamillenbranntweines verwendeten Ingredienzien ein Geheimnis, trotzdem aber um die Herstellungsweise dieses Genussmittels sich nicht kümmerte; die Thatsache, dass dem Branntwein Schwefeläther beigesetzt werde, aus den Rechnungen der Fabrik entnehmen konnte; übrigens es auch unterliess, das Erzeugnis Bernhard P.'s ohne Mitwirkung desselben chemisch untersuchen zu lassen. Der Gerichtshof irrt, wenn er schon in diesen Momenten allein ein pflichtwidriges Verhalten verkörpert findet, wie es Voraussetzung jeder strafrechtlich zu ahnenden culpa ist. Mag auch der Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sie auszuführen sucht: es liege überhaupt kein Handeln Victor M.'s vor, weil er an der Herstellung und dem Vertriebe des Kamillenbranntweines persönlich nicht mitgewirkt habe, ein blosses Unterlassen aber könne den Thatbestand des § 14 L. M. G. nicht begründen — nicht beizupflichten sein, so ist ihr doch insofern Berechtigung nicht abzusprechen, als sie geltend macht, nur ein den Verhältnissen entsprechendes normales Maass von Vorsicht und Aufmerksamkeit sei Jeder zu bewähren verpflichtet; dass aber diese Pflicht seitens des Nichtigkeitswerbers verletzt wurde, gehe aus den Urtheilsfeststellungen nicht hervor. Es kann auf die in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Behauptungen über den Umfang der vom Nichtigkeitswerber betriebenen industriellen Unternehmungen nicht reagirt werden, weil hierüber eine Feststellung im Urtheile nicht enthalten ist; soviel aber geht aus dem Urtheile hervor, dass es sich um einen fabriksmässigen Betrieb handelt. Ob nun Victor M. die ihm in Hinsicht dieses Gewerbebetriebes obliegenden Pflichten erfüllt hat, muss auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung untersucht und beurtheilt werden. Diese verlangt zum Antritte eines fabriksmässig betriebenen Gewerbes keinen Befähigungsnachweis (§ 14 Gew. O.). Verfehlt wäre es also, vom Fabriksinhaber die für den persönlichen Betrieb des Gewerbes etwa erforderlichen Fachkenntnisse zu fordern. Allerdings aber wird er den Mangel derselben dadurch wettmachen müssen, dass er die Leitung des Fabriksbetriebes den Händen einer verlässlichen, sachkundigen Person anvertraut. Die Gewerbeordnung hat dies in § 55 vorgesehen: der Gewerbeinhaber kann sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben, der die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt; derselbe ist bei freien und handwerksmässigen Gewerben — und um ein freies Gewerbe handelt es sich hier — der

Digitized by Google

Gewerbebehörde anzuzeigen. Mag auch dadurch der Gewerbeinhaber nicht jeder Verantwortung in dem Betriebe seines Gewerbes enthoben sein — so gewiss nicht dort, wo die Gewerbeordnung ihm persönlich bestimmte Pflichten auferlegt (§ 74 und andere der Gew. O.) — so kann doch von ihm nicht jene eingehende Ueberwachung des Betriebes verlangt werden, wie sie dem das Gewerbe persönlich ausübenden Gewerbsinhaber zur unbedingten Pflicht gemacht werden muss. Dass diese im vorliegenden Falle nach Zulass des § 55 der Gew. O. an Franz W. übertragene Pflicht von dem Letzteren nicht erfüllt wurde, macht den Fabriksinhaber nicht eo ipso mit verantwortlich. Sicherlich hätte er die Herstellung und den Verkauf ätherhältigen Branntweines zu vertreten, wenn ihn bei Bestellung des Fabriksdirectors eine culpa in eligendo träfe. Fehlt es Letzterem an der erforderlichen Verlässlichkeit oder Sachkunde, dann durfte Victor M. die Leitung des Betriebes ihm nicht anvertrauen: auch die Pflicht, seinen Stellvertreter der Gewerbebehörde anzuzeigen, durfte er nicht verabsäumen. Ob das Eine oder Andere der Fall war, darüber spricht sich das Urtheil nicht aus, auch darüber nicht, ob Angeklagter Victor M. etwa Grund hatte, an der Verlässlichkeit oder Geschäftskunde des Franz W., beziehungsweise des Bernhard P. zu zweifeln. Nicht einzig und allein darauf kommt es an, ob eine Controle des Betriebes dem Nichtigkeitswerber möglich, sondern auch darauf, ob und in welchem Maasse er sie persönlich zu üben verpflichtet war. Die im Urtheile angenommene absolute, den ganzen Geschäftsbetrieb in allen Richtungen durchdringende Ueberwachungspflicht des hiezu vielleicht nicht einmal sachkundigen Fabriksinhabers verträgt sich mit der Gestattung des § 55 Gew. O. nicht. Ein begründeter Anlass muss dazu vorhanden sein, soll anders von einer Pflicht des Gewerbeinhabers zum Einschreiten gesprochen werden können. Dass Bernhard P. aus der Mischung der Ingredienzien ein Geheimnis machte — das Urtheil besagt übrigens nicht, ob nur gegenüber dritten Unbetheiligten, oder, was allerdings erheblicher wäre, auch gegenüber dem Fabriksdirector und dem Fabriksinhaber selbst — war an und für sich noch kein solcher Anlass, so lange Nichtigkeitswerber annehmen konnte, Franz W. lasse es an der entsprechenden Ueberwachung Bernhard P.'s nicht fehlen. Dass aus den Einkaufsrechnungen die Verwendung von Schwefeläther zu ersehen war, wäre nur dann von Belang, wenn der Gerichtshof zugleich für erwiesen annähme, dass gerade diese Rechnungen und nicht etwa nur die Hauptbücher und summarischen Ausweise dem Fabrikschef vorgelegt wurden. Eine unbedingte Pflicht, auch die Detailrechnungen einzusehen, bestand für den den Geschäftsbetrieb nicht persönlich leitenden Angeklagten Victor M. nicht, mag er sich auch die geschäftliche Oberleitung, wie das Urtheil annimmt, vorbehalten haben. Aus denselben Gründen kann auch von einer Pflicht desselben, einzelne Fabrikate chemisch untersuchen zu lassen, so lange keine Rede sein, als sich über deren Qualität keine Bedenken ergeben hatten; auch dies war — so lange sich kein Anstand ergab — nur Sache des Fabriksdirectors Franz W. Eine Neueinführung war die Erzeugung des Kamillenbranntweins nicht; alle übernommenen Betriebs- und Erzeugungsarten aber zu prüfen, dazu lag für den Nichtigkeitsbewerber ebenfalls kein Anlass vor. Bei Bestand des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9, lit. a des § 281 St. P. O. und dem gleichzeitigen Abgange von für den meritorischen Ausspruch unerlässlichen Feststellungen ist die sofortige Aufhebung des gegen Victor M. gefällten Schuldspruches im § 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, begründet, und erscheint es daher nicht nothwendig, auch noch die weiters angerufenen Nichtigkeitsgründe der Z. 5 und 10 des § 281 St. P. O. einer Erörterung zu unterziehen.

*

Zur Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.

Plenarentscheidung vom 19. Februar 1901, Z. 1979.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 1. gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 31. Juni 1900, womit Hubert S. und Theodor E. von der gegen sie wegen Uebertretung des § 11, alinea 1 und 4, beziehungsweise des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage freigesprochen wurden, und 2. gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Graz vom 30. Juli 1900, insoweit damit Simon R. von der gegen ihn wegen Uebertretung des § 11, alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erhobenen Anklage freigesprochen ward, und gegen das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes Graz vom 8. October 1900, insoweit damit der Berufung der Hertha B. gegen

Digitized by Google

das bezirksgerichtliche Urtheil stattgegeben, dagegen jene des öffentlichen Anklägers hinsichtlich des Simon R. zurückgewiesen und Hertha B. von der Anklage wegen der vorbezeichneten Uebertretung freigesprochen ward, zu Recht erkannt: Durch die bezeichneten Urtheile wurde das Gesetz verletzt, und zwar: unter 1. in den Bestimmungen des § 11, alinea 1 und 4, beziehungsweise des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, und unter 2. in der Bestimmung des § 11, alinea 4 des citirten Gesetzes.

Gründe:

I. Die Gastwirthin Marie H. in Thalheim bestellte im November 1899 bei dem Wein-, Most- und Branntweinhändler Hubert S. in Ehrenhausen ein Fass echt gebrannten Slivowitz. Schon bei der Versteuerung der ihr von Hubert S. gelieferten Ware fiel dem Beamten, welcher die Amtshandlung vornahm, der „abscheuliche Nachgeschmack“ des Getränkes auf, und veranlasste ihn zu der Bemerkung, dasselbe sei kein echter Slivowitz. Auch die Gäste der Marie H. wiesen das Getränk wegen seines üblen Geschmackes zurück. Ueber Reclamation der Marie H. übersendete ihr Hubert S. 9 Flaschen angeblich besseren Slivowitz; dieselben trugen die Bezeichnung: „Echter Slivowitz“. Da auch dieses Getränk seinem Geschmacke nach echtem Slivowitz nicht entsprach, veranlasste Marie H. die Untersuchung von Proben beider Lieferungen durch die k. k. allgemeine Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Graz. Diese bezeichnet den der ersten Sendung aus dem Fasse entnommenen Slivowitz als kein reines Destillationsproduct, keinen reinen Slivowitz. Auch der Slivowitz in der mit der Bezeichnung „echter Slivowitz“ versehenen Flasche erwies sich nicht als reiner Slivowitz; er war mit aromatischen Ingredientien versetzt. Der als Zeuge vernommene Adjunct der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt Heinrich P. führte dies noch weiter dahin aus, Geruch und Geschmack des Productes seien fremdartig gewesen, der Geschmack insbesondere aromatisch, jedoch nicht nach gebrannten Zwetschken; beide Proben zeigten viel Wasser und fremdartige Substanzen. Hubert S., aus diesem Anlasse vom Bezirksgerichte Leibnitz zur Verantwortung gezogen, gab an, das der Marie H. gelieferte Fass Slivowitz beim Kaufmann und Weingartenbesitzer Theodor E. in Ehrenhausen aus dessen grossem Slivowitzfasse abgefüllt, den Spund mit Blech verschlagen und es sodann ohne jede Fälschung sofort mit der Bahn an Marie H. expedirt zu haben. Die 9 Flaschen behauptete Hubert S. ebenfalls mit bei Theodor E. gekauftem Slivowitz angefüllt, versiegelt und an Marie H. abgesendet zu haben. Theodor E. verantwortete sich dahin, dass er zwar selbst Slivowitz brenne, aber auch aus Ungarn Slivowitz beziehe; für die Echtheit des Eigenproductes stehe er ein, für den ungarischen Slivowitz aber könne er nicht garantiren, da er denselben nicht chemisch untersucht habe. Das an Marie H. abgesendete Fass bezeichnete Theodor E. als Eigenproduct ohne alle fremden Bestandtheile. Er gab an, Hubert S. habe von dem Slivowitz, als er ihn im Herbst 1899 bei ihm abzog, gekostet. Hubert S. will den Geschmack normal gefunden haben. Dessen Ehegattin Marie S. endlich bestätigte, sie selbst habe die an Marie H. abgesendeten 9 Flaschen aus einem von Theodor E. bezogenen Fasse abgezogen und dabei nichts beigemengt. Eine von Marie H. dem Gerichte zur Probe eingesandte Flasche Slivowitz wurde geöffnet und constatirt, dass derselbe nicht nach Slivowitz rieche, sondern einen penetranten Geruch habe. Auch diese Flasche wurde von der Grazer k. k. allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt geprüft und als ein durch Mischung von Wasser, Zucker und Spiritus unter Zusatz aromatischer Ingredientien künstlich erzeugtes Product befunden. Eine von Hubert S. vorgelegte Probe wurde als mit Wasser „gestreckter“ Slivowitz bezeichnet, jedoch bemerkt, dass er mit den von Marie H. zur Analyse eingesendeten Proben nicht identisch sei. Vor Schluss der Verhandlung sprachen endlich beide Angeklagte die Vermuthung aus, die Fälschung könne vielleicht während des Transportes der Ware an Marie H. vorgenommen worden sein. Das Bezirksgericht Leibnitz sprach mit Urtheil vom 31. Juli 1900 beide Angeklagte frei. Für das erste Fass Slivowitz erklärt es höchstens den Theodor E. für verantwortlich, da dasselbe von E. direct auf die Bahn transportirt wurde; allein es lasse sich „unmöglich annehmen“, dass ein Kaufmann ein derartiges Getränk (wie es auch vom Richter selbst gekostet wurde) an jemanden als Slivowitz verkaufen werde, „da er die Folgen seiner Handlungsweise doch leicht voraussehen muss“. Der von Hubert S. in Flaschen an Marie H. gesendete Slivowitz sei ungarisches Product; „ob bei dieser Sendung Hubert S. ein Verschulden trifft, lasse sich nicht feststellen“. Auch betreffs des Theodor E. könne eine Verfälschung, beziehungsweise ein wissentliches oder fahrlässiges Verkaufen von verfälschtem Slivowitz nicht nachgewiesen werden; es sei möglich, dass E. selbst in Unkenntnis von der Qualität des aus Ungarn bezogenen Slivowitz war; ihn chemisch untersuchen zu lassen, sei er nicht verpflichtet

Digitized by Google

gewesen. Endlich sei auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass mit dem Slivowitz während des Bahntransportes manipulirt wurde, oder dass er auf andere Weise verdarb.

Das Urtheil blieb leider unangefochten. Das Irrige der darin ausgedrückten Rechtsanschauungen ist offenliegend. Hervorzuheben ist zunächst, dass für die vom Bezirksgerichte angenommene „Möglichkeit“ einer Fälschung des als Slivowitz bezeichneten Getränkes während des Bahntransportes (das Gericht hätte wohl nur Thatsachen, aber nicht Vermuthungen seinem Urtheile zu Grunde legen sollen) nicht der mindeste Anhaltspunkt vorlag. Diese 9 Flaschen waren ja versiegelt und kamen ohne alle Beschädigung an Marie H. an; und dass während des Transportes sich Jemand damit befasst hätte, den in einem Fasse mit wohlverwahrtem Spundloch befindlichen „Slivowitz“ mit aromatischen Substanzen zu versetzen, ist wohl von vorneherein auszuschliessen. Auch ein anderweitiges Verderben der Ware war laut der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note der Grazer allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt vom 20. October 1900, Z. 1203, unmöglich. Hievon abgesehen, ist es ganz unrichtig, dass für die Qualität der an Marie H. verkauften Ware Hubert S. keine Verantwortung zu tragen habe. Seine Sache war es vielmehr, sich, als er den Slivowitz an Marie H. expedirte, von dessen Echtheit zu überzeugen. Gelegenheit dazu hatte er, ja er selbst gab zu, den Slivowitz bei Theodor E. gekostet zu haben; der fremdartige Geruch und Geschmack desselben kann ihm ebensowenig entgangen sein, als dem Verzehrungssteuerbeamten und den Gästen der Marie H. Die 9 Flaschen aber wurden im Geschäfte des Hubert S. selbst abgefüllt; hätte er das Getränk gekostet, so hätte ihm dessen absonderlicher Geschmack sofort auffallen müssen. Besonders bei dieser Sendung ist jede nachträgliche Fälschung absolut ausgeschlossen. Dass Hubert S. den Slivowitz so, wie er ihn von Theodor E. erhielt, an Marie H. weiter versandte, exculpirt ihn nicht. Das Unterlassen der leicht durchführbaren Untersuchung der Ware auf ihre Echtheit (das aufmerksame Kosten derselben hätte genügt) ist eine Fahrlässigkeit, die ihn mindestens nach § 12 (mit Bezug auf § 11, Z. 4) des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, verantwortlich macht. Noch einleuchtender ist das Verschulden des Theodor E. Den in einem Fasse an Marie H. gelangten Slivowitz bezeichnete er selbst als Eigenproduct; er musste also wissen, dass dieser Slivowitz verfälscht sei. Aber auch für den aus Ungarn bezogenen Slivowitz durfte er die Garantie nicht schlechthin ablehnen, er hatte das von da bezogene Product zu prüfen. Dessen schlechte Qualität war leicht erkennbar, ohne dass eine chemische Untersuchung derselben erforderlich gewesen wäre. Wer mit Lebensmitteln gewerbsmässig Handel treibt, muss übrigens die zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse vertreten. Besass Theodor E. sie nicht, so hätte er allerdings auf anderem Wege von der Echtheit der Ware sich Ueberzeugung verschaffen müssen. Auch gegen Theodor E. war daher bei richtiger Gesetzanwendung mit einem Schuldspruche in der Richtung des § 11, Z. 4, eventuell doch des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen.

II. Aehnliche Fehljudicate ergingen auch in der Strafsache gegen Hertha B. und Consorten. Die vom Grazer Marktcommissariate dem Franz I., Milchführer des Schlosses Kroisbach, am 6. Juni 1900 abgenommenen Milchproben wurden von der Grazer allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt als gewässert beanständet. Das aus diesem Anlasse eingeleitete Strafverfahren ergab, dass die Milch vom Maier Simon R. dem Milchführer Franz I. übergeben worden war, aber auch, dass die Mitbesitzerin des Schlosses Kroisbach Hertha B. dem Simon R., weil zu wenig Milch (nämlich Vollmilch) vorhanden war, um alle Kunden zu befriedigen, den Auftrag ertheilt hatte, die für den Bäckermeister S. in Graz bestimmte Milch abzurahmen und damit die anderen Kunden zu betheilen. Diesem Auftrage kam Simon R. nach und rahmte die für den Bäckermeister S. bestimmte Vollmilch ab. Auch Hertha B. gab diesen Vorgang zu, suchte ihn aber damit zu entschuldigen, der Bäcker habe, als er ihr Kunde wurde, weder Vollmilch noch abgerahmte Milch bestellt; darüber sei überhaupt nicht gesprochen worden, er bezahlte wohl, wie andere Kunden, 20 *h* für den Liter, soviel aber nur deshalb, weil er monatlich für 30 *fl.* bis 40 *fl.* Gebäck in das Schloss Kroisbach liefere. Dass der Milch Wasser zugesetzt wurde, stellten alle drei Angeklagte in Abrede.

Das Bezirksgericht Graz erkannte mit Urtheil vom 30. Juli 1900 Hertha B. als Mitschuldige im Sinne des § 5 St. G. der im § 11, Z. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung schuldig, weil sie Milch, die zum Verkaufe bestimmt war, durch Simon R. abrahmen und sodann durch Franz I. zu den Kunden führen liess, somit wissentlich ein Lebensmittel, welches an seinem Nährwerthe eingebüsst hatte, feilzuhalten befahl, und verhängte über sie eine Geldstrafe von 20 *K*; Simon R. und Franz I. dagegen sprach es von der Anklage frei, ersteren deshalb, weil er als Diener dem Befehle der Schlossherrin zu

Digitized by Google

gehorchen hatte, daher in seiner Handlung keine Strafbarkeit erblickte. Mag auch der Freispruch des Franz I. gerechtfertigt erscheinen, so verstösst jener des Simon R. offenbar gegen das Gesetz. Dass Simon R. im Auftrage seiner Herrin handelte, ist für ihn (vgl. §§ 46 c und 264 e St. G.) ein schwerwiegender Milderungsumstand, aber kein Strafausschliessungsgrund. Die Strafbarkeit der That zu erkennen, hinderte ihn sein Dienstverhältnis zu Hertha B. nicht; allein selbst wenn er sie wirklich nicht erkannt hätte, so würde dieser als nackte Unkenntnis des Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Gesetze auftretende Irrthum gemäss der §§ 223 und 238 St. G. ihn nicht entschuldigen. Er wäre also nach § 11, Z. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig zu sprechen gewesen.

Gegen das Urtheil erhoben beide Theile die Berufung. Jene des öffentlichen Anklägers wurde vom Berufungsgerichte mit Urtheil vom 8. October 1900 verworfen, dagegen jener der Hertha B. stattgegeben und dieselbe nach § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen. Das Urtheil zweiter Instanz nimmt an, es lasse sich nicht feststellen, wer die Milch gewässert habe; die Annahme des Erstrichters, Hertha B. habe die für den Bäcker S. bestimmte Milch abrahmen lassen, beruhe „offenbar" auf einem Missverständnisse; ob die für S. bestimmte Milch noch normal war, lasse sich nicht feststellen, denn dem Gutachten der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt liege bereits gewässerte Milch zu Grunde; dem Bäckermeister S. sei Vollmilch zu liefern nicht zugesagt worden; der vereinbarte Preis der Milch komme nicht in Betracht; er lasse keineswegs den Schluss zu, dass S. auf unentrahmte Vollmilch Anspruch hatte. Dieser Begründung des Urtheiles zweiter Instanz ist zunächst entgegenzuhalten, dass bei Abgang besonderer Verabredungen zwischen den Parteien dem Bäckermeister S. Milch in natürlichem Zustande, also nicht abgerahmte, sogenannte Vollmilch, zu liefern war. Ihren vollen Nährwerth hat die Milch nur dann, wenn sie alle ihre natürlichen Bestandtheile in dem richtigen Mischungsverhältnisse aufweist. Abgerahmte Milch ist eine durch Wegnahme bestimmter Bestandtheile derselben (Fettsubstanzen) verschlechterte, also verfälschte Milch (siehe Motive der Regierungsvorlage zu § 11 L. M. G., Manz'sche Ausgabe, S. 99, Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, ebenda, S. 63). Ganz abgesehen von dem Preise, der nur jenem der Vollmilch entsprach, hatte S., da ihm Milch in natürlicher Qualität zu liefern war, schon deshalb Anspruch auf nicht entrahmte Milch. Hertha B. und Simon R. hatten jedoch für ihn Milch zugerichtet, die an ihrem Nährwerth durch Abrahmen sicherlich eingebüsst hatte. Selbst wenn der Ansicht, der Erstrichter habe die Verantwortung der Hertha B. missverstanden, beigepflichtet werden wollte, liegt noch immer ein dem § 11, al. 4 des L. M. G. zu unterstellender Vorgang vor. Hertha B. hat nämlich bei der Berufungsverhandlung vorgebracht, sie habe dem Simon R. blos aufgetragen, aus der für ihren eigenen Haushalt abgetheilten, zum Theil bereits abgerahmten Milch die für den Bäckermeister S. bestimmte Milch zu ergänzen; dieser Zusatz habe etwa ein Drittel der Milch betragen. Auch unter diesen Umständen wäre dem S. keine Vollmilch, sondern nur ein Gemenge derselben mit entrahmter Milch, also jedenfalls Milch, die an Nährwerth, insbesondere an Fettbestandtheilen eingebüsst hat (§ 11, Z. 4 L. M. G.), geliefert worden. Unter allen Umständen war daher die Berufung der Hertha B. als unbegründet zurückzuweisen. Von dem Wasserzusatz zur Milch kann hiebei ganz abgesehen werden, obschon in dem nachgefolgten Strafverfahren gegen Franz I. und Simon R. erhebliche Momente hervorkamen, welche die Annahme, die Wässerung der Milch sei im Schlosse Kroisbach aus dem beim Stalle befindlichen Brunnen erfolgt, dessen Wasser stark salpetersäurehältig ist, kaum abweisen lassen.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte erweist sich die von der Oberprocuratur erhobene Beschwerde als gegründet und es war somit gemäss § 292 St. P. O. wie oben zu erkennen.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Digitized by Google

»Das österreichische Sanitätswesen.« Beilage zu Nr. 49, 5. December 1901.
Verlag von **Alfred Hölder**, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien, I., Rothenthurmstrasse 15.

Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes

über die Maassnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten, insbesondere von Milzbranderkrankungen durch Hadern, rohe Häute und Felle, durch Rosshaar, Borsten u. s. w. in Gewerbebetrieben.

(Referent: O. S. R. Hofrath Dr. **Max Gruber**.)

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich mit immer grösserer Deutlichkeit herausgestellt, dass Milzbrandinfectionen in einer ganzen Reihe von Gewerbebetrieben gar nicht selten vorkommen und zu verschiedenartigen, sehr häufig tödtlich endigenden Erkrankungen Anlass geben, deren ätiologische Zusammengehörigkeit erst durch die bakteriologische Forschung aufgeklärt worden ist.

Einerseits sind es die Arbeiter, die mit thierischen Rohstoffen (Häuten, Fellen, Haaren, Borsten, Knochen, Fleisch u. s. w.), anderseits diejenigen, die mit Hadern und Lumpen für die Papier- und Kunstwoll-Fabrikation zu thun haben, welche der Gefahr der Milzbrandinfection ausgesetzt sind und an Hautmilzbrand (Pustula maligna), Darmmilzbrand oder Lungenmilzbrand (sogenannte Hadernkrankheit) erkranken und zu Grunde gehen. Das inficirte Rohmateriale und seine Abfälle stellen auch für die im Gewerbe nicht beschäftigten Personen der Nachbarschaft und für die Thierbestände eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Es müssen also Gegenmaassregeln ergriffen werden, durch welche diese Gefahren soviel als möglich eingeschränkt werden. Die Anordnung derselben bietet zugleich erwünschte Gelegenheit dazu, auch sonstigen sanitären Schäden, welche von diesen Betrieben ausgehen können, vorzubeugen.

Der Oberste Sanitätsrath hat bereits wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Augenblicklich liegt ihm ein reiches Materiale in umfangreichen Acten vor und wird von ihm verlangt, sich darüber zu äussern, durch welche Maassregeln das Auftreten der Milzbranderkrankungen in Folge gewerblicher Infection verhütet werden könnte. Da es sich nicht um Entscheidungen in einzelnen concreten Fällen, sondern um allgemeine Normen handelt, ist es überflüssig, eine historische Darstellung über die Ursprünge der behördlichen Erörterungen, den Fortgang der Erhebungen, über die Voten der verschiedenen Instanzen und Sachverständigen zu geben. Dies würde sehr zeitraubend sein. Insoferne die Acten Thatsachen, Anregungen und Einwände enthalten, die das Votum des Obersten Sanitätsrathes zu beeinflussen im Stande sind, wird ihrer Erwähnung gethan werden. Obwohl die Hauptfrage stets dieselbe ist: Verhütung der Milzbrandinfection, ist es doch durchaus nothwendig, die Betriebe je nach dem verschiedenen Materiale, das

Digitized by Google

verarbeitet oder mit dem hantirt wird, gesondert zu betrachten, da, wie sich bald herausstellen wird, je nach dem Materiale, um das es sich handelt, die Gefahren nicht ganz gleichartig und die Möglichkeiten für prophylaktisches Eingreifen sehr verschieden sind.

1. Der Verkehr mit Hadern.

Ihres verdächtigen Ursprunges und ihrer ekelhaften Beschaffenheit wegen haben die Hadern (Lumpen, Strazzen) seit jeher als besonders gefährliche Träger von Infectionsstoffen gegolten. Es kann auch nicht bezweifelt werden, dass selbst in solchen Ländern, in welchen strenge Vorschriften für die Prophylaxe der Infectionskrankheiten bestehen, und wo über deren Durchführung sorgfältig gewacht wird, sehr häufig Abfälle in undesinficirtem Zustande eingesammelt werden, welche mit Blut, Secreten und Krankheitsproducten von Infectionskranken besudelt worden waren. Viel schlimmer muss es natürlich in jenen Ländern sein, wo eine gute Seuchenpolizei nicht besteht. Indessen wird man doch die Gefahr der Verbreitung von Infectionskeimen durch den Verkehr mit Hadern nicht überschätzen dürfen. Die eingesammelten Hadern müssen, wenn sie noch nicht ganz trocken sind, getrocknet werden, und können von den Hadernmagazinen aus nur in scharf getrocknetem Zustande in den Verkehr gesetzt werden, da sie sonst durch die Fäulnis der sie verunreinigenden Massen unerträglichen Gestank von sich geben; da sie sich, in feuchtem Zustande dicht gelagert, so stark erhitzen, dass es zu Selbstentzündung kommen kann, und da sie nur in völlig trockenem Zustande so vorgereinigt werden können, wie es für ihre Verwendung zur Herstellung von Papier und Kunstwolle erforderlich ist. Von der ersten Einsammlung, Trocknung und Verpackung bis zur schliesslichen Verarbeitung vergeht in der Regel, namentlich im internationalen Grosshandel, eine lange Zeit. Man darf daher von vorneherein annehmen, dass durch den Verkehr mit Hadern, insbesondere durch den Grosshandel damit und durch die Hadernverarbeitung in der Regel nur solche Keime verschleppt und übertragen werden, welche vollständige Austrocknung durch längere Zeit zu ertragen im Stande sind, ohne abzusterben. Als solche wären vor Allem zu nennen: Die Erreger der Wundinfectionskrankheiten, der Diphtheriebacillus, der Tuberkelbacillus, die unbekannten Keime der acuten Exantheme, namentlich die der Pocken und die Sporen des Milzbrandbacillus.

Damit stimmt die Erfahrung überein, indem man bei genauer Durchsicht der Literatur stricte Beweise für die Verbreitung von Infectionskeimen durch die trockenen Hadern eigentlich nur bezüglich der Pocken und des Milzbrandes findet.

Es sind nicht wenige Fälle von Einzel- und Massenerkrankungen an Blattern bekannt, welche von der Manipulation mit Hadern ihren Ausgang genommen haben. So war Marseille, einer der Hauptstapelplätze für Hadern aus dem Oriente, wiederholt, so 1874, 1875 und 1878 Schauplatz heftiger Blatternepidemien, die von den Hadermagazinen ihren Ausgang nahmen. Watertown berichtete über 40 Pockenerkrankungen mit 14 Todesfällen, die durch das Sortiren von Hadern aus Californien hervorgerufen waren, Wittlichen über 15 Pockenerkrankungen in einer Kunstwollfabrik in Gannersbach. Ebenso führt die deutsche Reichspockenstatistik mehrere Fälle von Pockeneinschleppungen durch Hadern an, und die Gebrüder Lewy sollen in einem Schreiben an das kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin, von dem Eyff erzählt, 12 Ausbrüche von Pocken, die durch Hadern veranlasst waren, constatirt haben. Auch in Oesterreich sind wiederholt solche Vorkommnisse erhoben worden. Was die neuere Zeit anbelangt, so findet sich in den Berichten der k. k. Gewerbeinspectoren die Angabe, dass vor Jahren in der Kunstwollfabrik von M. Gschnitzer in Salzburg mehrere Blatternfälle vorgekommen seien, und 1886 ebenfalls mehrere Fälle in einer anderen Kunstwollfabrik. Im Jahre 1900 wurden in der Papierfabrik in Bielitz (Schlesien) 6 Blatternfälle und in der Papierfabrik in St. Stefan am Grat-

Digitized by Google

korn (Steiermark) 2 solche Erkrankungen an Hadernsortirerinnen beobachtet In der letzteren Fabrik waren auch im Jahre 1898 Blatterneinschleppungen durch Hadern constatirt worden.

Besonderes Interesse beansprucht das Vorkommen der sogenannten Hadernkrankheit.

Die Regierung hat darüber wiederholt Umfragen veranstaltet, die letzte auf Wunsch des Obersten Sanitätsrathes im Jahre 1896. Da der Oberste Sanitätsrath seinerzeit Umfang und Strenge seiner Bekämpfungsvorschläge von der Häufigkeit des Vorkommens der Krankheit abhängig machte, muss das Ergebnis der Umfrage näher besprochen werden.

Bekanntlich wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Hadernkrankheit zum erstenmale anlässlich der Massenerkrankung in der Papierfabrik Schlöglmühl bei Gloggnitz gelenkt, wo in der zweiten Hälfte Februar 1870 15 Hadernsortirerinnen daran erkrankten und 10 starben. Es ist das Verdienst des damaligen k. k. Bezirksarztes in Neunkirchen Dr. W. Barth, zuerst erkannt zu haben, dass es sich dabei um eine eigenartige typische Erkrankung handle. Professor Klob nahm damals die ersten gründlicheren pathologisch-anatomischen und mikroskopischen Untersuchungen vor und sprach sich sofort dahin aus, dass es sich dabei um eine Milzbrandinfection handle; eine Ansicht, welche später durch die Untersuchungen von Frisch, Kundrat, Paltauf und Eppinger verificirt worden ist.

Die 1870 angestellten Nachforschungen ergaben, dass dieselbe Krankheit unter den Hadernsortirerinnen der niederösterreichischen Papierfabriken schon früher so häufig beobachtet worden war, dass sie einfach als »die Krankheit« bezeichnet wurde. Dr. Ess erinnerte sich jetzt, dass in der Papierfabrik »Klein Neusiedel« 1843, 1847, 1885 und später öfters solche Fälle vorgekommen waren. In Schlöglmühl selbst wurden nachträglich aus 17 Jahren vor 1870 circa 40 Fälle, 2—6 im Jahre, zusammengebracht, in der Papierfabrik Ober-Eggendorf in derselben Zeit 2—3 jährlich, in Ober-Waltersdorf zählte man in den 6 Jahren 1865—1870 allein 13 Fälle. Zusammengerechnet sind also nachträglich bis zum Jahre 1870 in Niederösterreich zwischen 80 und 90 Todesfälle constatirt worden. Im Jahrzent 1870—1880 wurden amtlich circa 40 Erkrankungen mit 34 Todesfällen ermittelt.*)

Noch zu Ende der Siebzigerjahre kam die Hadernkrankheit so häufig vor, dass z. B. der Oberbezirksarzt Dr. Blumenfeld in Bruck a. L. in den 3 Jahren 1878—1881 11 Fälle secirte. Dagegen wurden im Jahrzehnt 1886—1896 in Niederösterreich nur mehr 5 Fälle gemeldet. Im Jahre 1896 selbst ereigneten sich am 4. und am 17. Juni 2 tödtliche Milzbrandfälle beim Hadernhändler R., Wien, II. Gerhardusgasse 25, wo eine grosse Sortirerei betrieben wird. Seitdem ist aus Niederösterreich kein Fall mehr bekannt geworden.

Nächst Niederösterreich ist Steiermark am meisten von der Krankheit befallen worden. 1877 wurde dort in der Papierfabrik Gratwein der erste Fall sicher constatirt. Doch machte es Schauenstein sehr wahrscheinlich, dass schon im Februar 1870, also gleichzeitig mit dem Ausbruche in Schlöglmühl, in Gratwein 4 Fälle vorgekommen waren. 1877 bis März 1879 ereigneten sich 15 Fälle, 1881 1 Fall, 1884—1888 12 Fälle; nach einer anderen Zusammenstellung von 1877—1887 37 Todesfälle.**)

Es ist aber sehr zweifelhaft, ob selbst diese höhere Zahl sämmtliche Fälle von Lungenmilzbrand umfasst, denn Schauenstein constatirte für die im Mittel 30·7 Jahre alten Hadernsortirerinnen in Gratwein 1875 25‰, 1876 27·5‰, 1877 50‰, 1878 58·3‰ Sterblichkeit.

---

*) Es wurde bemerkt, dass zur Zeit des Vorkommens von schweren Fällen von Inhalationsmilzbrand immer auch leichtere Erkrankungen mit vorübergehendem Unwohlsein vorkamen.

Ausserdem wird das Vorkommen von Hautmilzbrand erwähnt.

**) Ausserdem ein tödtlicher Fall von Pustula maligna bei einem Lumpensammler in Graz.

Digitized by Google

Er stellte fest, dass 1869—1878 75·5% aller verstorbenen Arbeiter und 82·9% der weiblichen verstorbenen Arbeiter an Lungenleiden zu Grunde gegangen sind; 60·7% aller Verstorbenen acuten Lungenleiden, 46·2% aller Verstorbenen und 51·2% der weiblichen Verstorbenen der »Lungenentzündung« erlegen waren. Die Gesammtsterblichkeit der Gratweiner Papierfabriksarbeiter im Mittel der Jahre 1869 bis 1878 betrug 9·8‰.

Im Jahre 1888 kamen in Gratwein mit circa 100 Sortirerinnen 2 Todesfälle an Hadernkrankheit vor, 1889 1 Fall, 1890 1, 1893 1, 1894 1, 1895 1, zusammen also 1888—1896 7 und in ganz Steiermark 8 Fälle. Seitdem scheint kein Fall von Lungenmilzbrand mehr vorgekommen zu sein, wenigstens erwähnt der Obergewerbeinspector Dr. Pogatschnigg, der der Angelegenheit grosse Aufmerksamkeit zuwendet, in seinen Jahresberichten nichts davon.

Aus den übrigen Kronländern liegt nur die Meldung von 2 Fällen von Inhalationsmilzbrand in der Papierfabrik Sassow (Bezirk Złoczow) in Galizien vor. Ausserdem dürften zwei verdächtige Todesfälle, die sich innerhalb des Jahrzehntes 1870—1880 in der Papierfabrik Steyrermühl in Oberösterreich zugetragen haben, wohl mit vollem Rechte als Fälle von Hadernkrankheit aufzufassen sein, obwohl dies in Abrede gestellt wurde. Alle anderen Berichte lauten negativ.

Es muss betont werden, dass, obwohl wiederholt durch Regierungserlässe auf die Hadernkrankheit aufmerksam gemacht worden war, während des ganzen Jahrzehntes 1886—1896 in sämmtlichen 133 österreichischen Papierfabriken nur 15 Fälle von Hadernkrankheit ermittelt wurden und speciell in Böhmen mit 54, Mähren mit 12, Oberösterreich mit 18, Tirol mit 10 Fabriken kein Fall constatirt wurde.

Im Ganzen sind also in Oesterreich 184—194 Todesfälle an Inhalationsmilzbrand zur Kenntnis gelangt, davon 121—131 in Niederösterreich und 49 in Steiermark. Bis 1870 wurden circa 80—90 Fälle erhoben; in der Zeit von 1870—1886 circa 77 (wobei aber bemerkt werden muss, dass für die Zeit von 1880—1886 die Daten bezüglich Niederösterreichs nicht vollständig sein dürften); in der Zeit von 1886 bis jetzt 17.

Ausserhalb Oesterreichs ist von Inhalationsmilzbrand als Folge der Beschäftigung mit Hadern sehr wenig bekannt geworden. In England kennt man schon seit Langem die »Woolsorters Disease«, das »Flock-Fever und das »Shoddy Fever«, die ganz dasselbe Krankheitsbild darbieten, wie unsere »Hadernkrankheit« und in der That durch Greenfield und Bell als Inhalationsmilzbrand erkannt worden sind.

Höchst wahrscheinlich handelte es sich auch bei der Massenerkrankung unter den Hadernsortirerinnen der Papierfabrik Ligat bei Riga, wo innerhalb 3 Tagen Ende April 1886 12 von 56 Arbeiterinnen erkrankten und 6 starben, um Milzbrand, wenn auch Krannhals dieselben auf den Bacillus des malignen Oedems zurückführen zu sollen glaubte.

Im Jahre 1897 erkannte Kaufmann bei der Section und bakteriologischen Untersuchung einer angeblich an Apoplexie gestorbenen Arbeiterin aus einer Kammgarnfabrik, dass ein Fall von Lungenmilzbrand vorliege. Das ist der einzige Fall im Deutschen Reiche, in welchem Hadern im Spiele gewesen sein dürften. Die grossartige deutsche Papierindustrie scheint bisher verschont geblieben zu sein.

Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass die vorliegende Statistik sehr unvollständig ist, und die »Hadernkrankheit« viel häufiger vorkommen dürfte, als es nach diesen Zahlen den Anschein hat. Das Krankheitsbild ist kein so prägnantes, dass nicht bei oberflächlicher Beobachtung Verwechslungen mit Apoplexie, Lungenentzündung, Pleuritis u. a. m. vorkommen könnten und die Papierfabrikanten, Hadernhändler u. s. w. haben ein lebhaftes Interesse daran, die Fälle nicht bekannt werden zu lassen. Trotzdem wird man aber sagen dürfen, dass die Hadernkrankheit ein seltenes Vorkommnis ist, und dass sie auch in den am stärksten befallenen Ländern Niederösterreich und Steiermark seit etwa

Digitized by Google

15 Jahren in sehr bedeutendem Maasse seltener geworden ist. Es ist bei dem Interesse, das hier der Krankheit von allen Seiten entgegengebracht wird, bei dem Umstande, dass sie den Arbeitern wohl bekannt ist, und die Behörden sehr aufmerksam nach Fällen fahnden, nicht denkbar, dass eine irgend erhebliche Zahl von Fällen in Gratwein oder in Schlöglmühl, Ober-Eggendorf u. s. w. vertuscht werden könnte.

Es wird noch davon gesprochen werden müssen, worauf denn die Abnahme der Hadernkrankheit zurückzuführen sei. Zunächst sei aber mit einigen Worten des Umstandes gedacht, dass die Leute, zumeist Frauen, welche mit dem Hadernsortiren zu thun haben, sei es in den kleinen Hadernmagazinen, sei es in den grossen Sortirereien — ganz abgesehen von der Infectionsgefahr — durch den Aufenthalt und die Athmung in einer mit Staub geschwängerten Luft in hohem Maasse geschädigt werden. Es sei in dieser Beziehung auf die oben erwähnten Feststellungen Schauenstein's nochmals hingewiesen. Auch andere Statistiken, so die von Frimmert und von Haerlin zeigen, dass der Gesundheitszustand der Papierfabriksarbeiter kein günstiger ist und Erkrankungen der Respirationsorgane bei ihnen viel häufiger sind, als bei anderen Arbeiterkategorien. So fand Frimmert das Morbiditätspercent derselben zu 14·6 gegen 10·7 bei den Anderen. Haerlin fand, dass 34·3% aller Erkrankungen die Respirationsorgane betrafen, gegen 21% im allgemeinen Durchschnitte. Von 39 erkrankten Hadernarbeiterinnen litten nach Frimmert 30 an acutem Bronchialkatarrh. Auch Conjunctivitis ist bei Sortirern sehr häufig. Von den Erkrankungen der Papierarbeiter entfielen 3·5% auf Augenkrankheiten, gegen 2·4% im Durchschnitte. Unter 25 an Augenentzündungen erkrankten Papierarbeitern waren 13 Lumpensortirer. Auch in den Berichten aus den österreichischen Kronländern wird mehrfach auf das häufige Vorkommen von Augenentzündungen und Erkrankungen der Athmungsorgane bei den Hadernsortirerinnen hingewiesen.

Es fragt sich nunmehr, was gegen diese Gefahren und Schädlichkeiten zu geschehen hat. In dieser Hinsicht kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass unbedingt wirksame Vorkehrungen gegen die Staubinhalation allgemein vorgeschrieben werden müssen.

1. Die wichtigste dieser Vorkehrungen ist gründliches Ausklopfen der Hadern vor dem Sortiren mit Hilfe der sogenannten Haderndrescher. Dort, wo grosse Massen von Hadern sortirt werden, scheint der Haderndrescher von Voith in Heidenheim (Württemberg) am geeignetsten zu sein. Es können jedoch derartige Schlag- und Dreschmaschinen auch in kleinem Maassstabe und für Handbetrieb hergestellt werden. Selbstverständlich müssen die Dreschflegel (Schlageisen, Schlagwalzen) in einem staubdicht schliessenden Gehäuse eingeschlossen sein, und muss der Staub aus dem Drescher abgesogen und in eine Staubkammer überführt, der Aspirationsluftstrom vor seinem Austritte in die Atmosphäre entweder durch Waschen oder durch Filtriren vom Staube befreit werden. Bei grösseren Dreschmaschinen muss also ein mechanisch angetriebener Exhaustor vorhanden sein, bei kleineren kann die Aspiration auch durch ein Wasserstrahlgebläse oder durch einen mit der Hand getriebenen Ventilator besorgt werden. Dieses Ausdreschen der Hadern sollte nicht allein den Sortirereien in den Papier- und Kunstwollfabriken, sondern auch den kleinen Sortirereien vorgeschrieben werden.

2. Da beim Einbringen der Hadern in den Drescher und beim Herausnehmen derselben die Staubentwicklung und das Eindringen von Staub in den Arbeitsraum nie ganz zu vermeiden ist, muss verlangt werden, dass der oder die Haderndrescher wenigstens in grösseren Betrieben (etwa wo mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind) in einem besonderen Raume aufgestellt werden, in welchem nur die zur Bedienung dieser Maschinen erforderlichen Arbeiter sich aufhalten dürfen.

3. In den grossen Sortirereien, wo die Hadern in grossen Ballen gepresst anlangen, müssen die Hadernmassen zuerst in den sogenannten »Hadern-Wölfen« gelockert

Digitized by Google

werden, bevor sie in die Drescher oder auf die Sortirtische gelangen. Hier gilt dasselbe, dass die »Wölfe«, allenfalls zusammen mit den Dreschern in besonderen Localen aufgestellt werden und mit gut schliessendem Gehäuse und Exhaustoren versehen sein müssen.

4. Auch die ausgeklopften Hadern enthalten noch reichlich Staub, der bei dem nachfolgenden Sortiren und Schneiden der Hadern wegfliegt. Daher darf

a) das Sortiren nicht in Wohnräumen geschehen, was deshalb hervorgehoben werden muss, weil der Landes-Sanitätsinspector in Steiermark wiederholt den Unfug angetroffen hat, dass das Hadernsortiren als Heimarbeit vergeben wurde.

b) Das Sortiren und Zerreissen der Hadern (Abtrennen der Nähte u. s. w.) darf nur auf besonderen Sortirtischen, und nicht, wie es häufig vorkommt, auf dem Schoosse der Arbeiterinnen geschehen. Die Sortirtische müssen eine Platte aus grobem Drahtnetze besitzen, welche den Staub sofort in einen darunter befindlichen Behälter durchfallen lässt.

c) Diese Sortirtische müssen — wenigstens in grösseren Betrieben — ebenfalls mit Ventilation versehen sein, und zwar darf die Luft nicht, wie es unsinniger Weise gemacht worden ist, ober den Sortirtischen abgesaugt werden, sondern sie muss unter der Arbeitsplatte weg abgeführt werden. Wieder muss der abgesaugte Luftstrom vom Staube befreit werden, indem man ihn eine Staubkammer und dann entweder Waschapparate oder Staubfilter passiren lässt.

d) Um die Arbeiter vor lästigem und schädlichem Zuge zu bewahren, ist es nothwendig, dass die Ersatzluft für die durch die Sortirtische abgesaugten Luftmengen vor ihrem Eintritte in die Sortirsäle im Winter entsprechend vorgewärmt werde.

e) Das Zerreissen der Hadern beim Sortiren darf nur mit Hilfe von aufrecht stehenden Messern auf den Sortirtischen geschehen.

5. Die Hadernmagazine, Sortirsäle, Kammern für Haderndrescher und Wolf sollen dichte, leicht zu reinigende Fussböden und Wände besitzen und sollen täglich mindestens einmal auf feuchtem Wege oder unter Verwendung von Stauböl gereinigt werden.

6. Die sämmtlichen Arbeitsräume sollen genügend geräumig, hoch und luftig sein und während der Arbeitspausen regelmässig gelüftet werden.

7. Das Einfüllen der sortirten Hadern in die Säcke durch Eintreten ist unbedingt zu verbieten. Das Füllen der Säcke muss mit Hilfe von maschinellen Vorrichtungen geschehen.

8. Die Arbeiter müssen mit Arbeitskleidern einschliesslich Kappe versehen werden, welche den ganzen Körper bedecken. Diese Arbeitskleidung muss täglich ausgeklopft werden.

9. Es muss darauf gesehen werden, dass die Arbeiter nach Beendigung der Arbeit und vor dem Essen Hände, Gesicht, Haupt- und Barthaar u. s. w. gründlich reinigen, und es müssen die dazu erforderlichen Waschvorrichtungen, Seife und Handtücher vom Unternehmer beigestellt werden.

10. In grösseren Betrieben wenigstens muss ein besonderer staubfreier, heizbarer Wasch- und Garderoberaum beigestellt, und auch dafür gesorgt werden, dass die Arbeiter mindestens allwöchentlich einmal ein Reinigungsbad nehmen können.

11. Das Essen in den Hadernmagazinen, Sortirsälen u. s. w. ist unbedingt zu verbieten. Das Trinkwasser muss in vor Staub geschützten Gefässen aufbewahrt werden.

12. Der Staub aus den Staubkammern, Staubfiltern, ebenso wie der Kehricht sind sorgfältig zu sammeln und durch Verbrennen zu vernichten.

Was die Einzelheiten der Einrichtung der Wölfe, Drescher und Sortirtische anbelangt, so sei auf die dem Gutachten des böhmischen Landessanitätsrathes bei-

Digitized by Google

gelegte Beschreibung der Einrichtungen einer Papierfabrik von Professor Bêlohoubek hingewiesen. (Siehe Anhang.)

13. Da Hadernmagazine und Hadernsortirereien nicht allein für die daselbst beschäftigten Arbeiter, sondern auch für die Nachbarschaft mannigfache Belästigungen und Schädlichkeiten bedingen können, so wäre es nothwendig, diese Betriebe unter die concessionspflichtigen einzureihen. Auch die Anmeldung von kleineren Hadernsammlereien sollte von den Gewerbebehörden erst dann zur Kenntnis genommen werden, wenn das Vorhandensein eines geeigneten Locales nachgewiesen ist.

Hadernlager sollten nicht in Wohngebäuden und nur in genügend von Wohnungen abgesonderter Lage gestattet werden. Sie müssen vollkommen trocken und ausgiebig lüftbar sein und dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. In letzterer Hinsicht sei darauf verwiesen, dass im Jahre 1888 in Kärnten 81 Winkelsammlereien ausgeforscht wurden, in denen vielfach Kinder verwendet wurden, und die Hadern in Scheunen und andere Räume eingelagert wurden, die nebenbei zur Aufbewahrung von Getreide, Erdäpfeln, Obst u. s. w. dienten.

Was den Schutz gegen Infectionsgefahren anbelangt, so muss zunächst hervorgehoben werden, dass die eben besprochenen Schutzvorrichtungen gegen die Staubgefahr zugleich einen ganz erheblichen Schutz gegen Infection gewähren. Wenn im letzten Jahrzehnte die Zahl der Milzbrandfälle in den Papierfabriken Niederösterreichs und Steiermarks so erheblich herabgesunken ist, so dürfte dies wesentlich der Einführung der Haderndrescher und der Sortirtische mit zu verdanken sein, wenn auch die zunehmende Verdrängung der Hadern als Rohmateriale durch den Holzstoff dabei eine grosse Rolle spielt.

14. Die Möglichkeit der Verbreitung von Infectionskeimen durch inländische Hadern wird immer kleiner werden, je strenger und vollkommener die Vorschriften zur Bekämpfung der menschlichen Infectionskrankheiten und der Thierseuchen durchgeführt werden.

Es muss insbesondere mit allem Nachdrucke darauf gedrungen werden, dass Verbandzeug und andere Stoffabfälle aus Krankenzimmern, Spitälern, verseuchten Ställen nicht im undesinficirten Zustande in den Verkehr kommen. Es ist ein Scandal, wenn es nach der Beobachtung eines k. k. Oberbezirksarztes noch immer vorkommt, dass mit Eiter und Blut besudeltes Verbandzeug aus Spitälern in die Papierfabriken gelangt.

In Orten oder Gegenden, die als epidemisch oder epizootisch verseucht erklärt worden sind, ist das Hadernsammeln selbstverständlich untersagt.

15. Der Import von Hadern aus dem Auslande ist für Cholera- und Pestgefahr durch die internationalen Sanitätsconventionen soweit geregelt, als dies mit Rücksicht auf die mächtigen Interessen der Industrie geschehen kann.

16. Zum Schutze gegen die Ausbreitung der Blattern durch den Verkehr mit Hadern ist zu verlangen, dass alle Personen, welche mit den ungereinigten Hadern zu thun haben, geimpft und innerhalb der letzten 10 Jahre wieder geimpft seien. Die Unternehmer wären zu verpflichten, darüber Nachweisungen zu führen und vorzulegen.

17. Zum Schutze vor Einimpfung von Milzbrandkeimen oder irgend welchen anderen Infectionsstoffen ist ferner unbedingt zu fordern, dass Personen mit Verletzungen der äusseren Haut von der Arbeit mit staubenden, ungereinigten Hadern ausgeschlossen werden.

18. Die Arbeiter sind auf die Gefahren der Arbeit aufmerksam zu machen, insbesondere auch vor dem Aufkratzen der Haut mit unreinen Nägeln zu warnen.

Die Schutzvorschriften müssen in den Arbeitsräumen angeschlagen, ausserdem jedem Arbeiter beim Eintritte in den Betrieb eingehändigt, Uebertretungen der Vorschriften strenge, eventuell mit Entlassung geahndet werden.

Digitized by Google

werden, bevor sie in die Drescher oder auf die Sortirtische gelangen. Hier gilt dasselbe, dass die »Wölfe«, allenfalls zusammen mit den Dreschern in besonderen Localen aufgestellt werden und mit gut schliessendem Gehäuse und Exhaustoren versehen sein müssen.

4. Auch die ausgeklopften Hadern enthalten noch reichlich Staub, der bei dem nachfolgenden Sortiren und Schneiden der Hadern wegfliegt. Daher darf

a) das Sortiren nicht in Wohnräumen geschehen, was deshalb hervorgehoben werden muss, weil der Landes-Sanitätsinspector in Steiermark wiederholt den Unfug angetroffen hat, dass das Hadernsortiren als Heimarbeit vergeben wurde.

b) Das Sortiren und Zerreissen der Hadern (Abtrennen der Nähte u. s. w.) darf nur auf besonderen Sortirtischen, und nicht, wie es häufig vorkommt, auf dem Schoosse der Arbeiterinnen geschehen. Die Sortirtische müssen eine Platte aus grobem Drahtnetze besitzen, welche den Staub sofort in einen darunter befindlichen Behälter durchfallen lässt.

c) Diese Sortirtische müssen — wenigstens in grösseren Betrieben — ebenfalls mit Ventilation versehen sein, und zwar darf die Luft nicht, wie es unsinniger Weise gemacht worden ist, ober den Sortirtischen abgesaugt werden, sondern sie muss unter der Arbeitsplatte weg abgeführt werden. Wieder muss der abgesaugte Luftstrom vom Staube befreit werden, indem man ihn eine Staubkammer und dann entweder Waschapparate oder Staubfilter passiren lässt.

d) Um die Arbeiter vor lästigem und schädlichem Zuge zu bewahren, ist es nothwendig, dass die Ersatzluft für die durch die Sortirtische abgesaugten Luftmengen vor ihrem Eintritte in die Sortirsäle im Winter entsprechend vorgewärmt werde.

e) Das Zerreissen der Hadern beim Sortiren darf nur mit Hilfe von ... stehenden Messern auf den Sortirtischen geschehen.

5. Die Hadernmagazine, Sortirsäle, Kammern für Haderndrescher ... sollen dichte, leicht zu reinigende Fussböden und Wände besitzen und ... mindestens einmal auf feuchtem Wege oder unter Verwendung von Sta... werden.

6. Die sämmtlichen Arbeitsräume sollen genügend geräumig ... sein und während der Arbeitspausen regelmässig gelüftet werden.

7. Das Einfüllen der sortirten Hadern in die Säcke dur... unbedingt zu verbieten. Das Füllen der Säcke muss mit H... Vorrichtungen geschehen.

8. Die Arbeiter müssen mit Arbeitskleidern einsch... werden, welche den ganzen Körper bedecken. Diese A... ausgeklopft werden.

9. Es muss darauf gesehen werden, dass die ... Arbeit und vor dem Essen Hände, Gesicht, Haupt- reinigen, und es müssen die dazu erforderlichen Handtücher vom Unternehmer bei...

10. In grösseren Betrieb... barer Wasch- und Gard... dass die Arbeiter mind... können.

11. Das Essen in... verbieten. Das T... werden.

12. D... sind sorg...

W... anbela...

Digitized by Google

gelegte Beschreibung der
hingewiesen. (Siehe Anhang.)
13. Da Hadernmagazine und
beschäftigten Arbeiter,
und Schädlichkeiten bedingen können,
die concessionspflichtigen
sammlereien sollte von den
werden, wenn das Vorhandensein
Hadernlager sollten nicht in
Wohnungen abgesonderter Lage
und ausgiebig lüftbar sein und
In letzterer Hinsicht sei darauf
sammlereien
die Hadern in Scheunen und
Aufbewahrung von Getreide,
Was den Schutz gegen
gehoben werden, dass die
gefahr zugleich einen ganz
letzten Jahrzehnte die Zahl der
und Steiermarks so erheblich
führung der Hadernwäscher
die zunehmende Verdrängung
eine grosse Rolle spielt.
14. Die Möglichkeit der
Hadern wird immer kleiner
zur Bekämpfung der
geführt werden.
Es muss insbesondere
Verbandzeug und andere
Ställen nicht im
wenn es nach der
kommt, dass mit Eiter und
fabriken gelangt.
In Orten oder Gegenden
worden sind, ist das
15. Der Import von
durch die
auf die mächtigen
16. Zum Schutze
Hadern ist zu
zu thun haben,
Die Unternehmer
zulegen.
17. Zum Schutze
anderen
letzungen der
ausgeschlossen

2.000 bis
den, somit
2 Arbeiter
rocknen.
cksicht ge-
Hadern vor-
gesetzten ge-
häufiger ist,
Maassregeln
en gedrungen
den, da sie vom
n wiederholten
die obligatorische
das französische
reifen umspannten
n aus. Gerade diese
Daher hätte es auch
r verpackten Hadern,
— wie dies auch vor-
n Hadermagazinen un-
rwerfen zu lassen. Wer
t werde?

äuten und Fellen.

hauptsächlich als Inhalations-
lich dadurch gefährlich werden,
und eingeathmet wird, kommt es
, die es mit Häuten, Knochen,
zu Hautmilzbrand, meistens in der
lizei im Inlande die Gefahr der Milz-
ntlich vermindert haben, kommen Milz-
ten, welche mit Thierhäuten und Fellen
so selten vor. Es findet dies darin seine
von Thierhäuten und Fellen aus dem Aus-
r häufig Häute und Felle von an Milzbrand
s besonders gefährlich haben sich die Haut-
, China, Argentinien erwiesen, und unter diesen
ten gefürchtet. Aus allen europäischen Ländern
dinfectionen durch solche überseeische Häute vor.
1897 hatte sich der Oberste Sanitätsrath mit drei
eelazarethe S. Bartolomeo bei Triest zu beschäftigen,
ne Gesundheitspass eingeführte Felle verursacht waren.
werbeinspectoren werden im Jahre 1897 sporadische
im Aufsichtsbezirke Lemberg, 1898 solche in Wien und
hier … ik sehr unvollständig, gewiss viel un-
r die … da kleine Milzbrandcarbunkel sehr
che … erden dürften.
zbrand … r zweifellos auch die Thierzucht ge-
ment … chungen in Württemberg von Rem-
wäng… r R. Società d'igiene in Mailand
ass ei… agerung inficirter Häute in Scheuern,

Digitized by Google

19. Um verlässlichere Daten über das Vorkommen der Hadernkrankheit zu bekommen, ist mit den Schutzvorschriften an die Arbeiter eine Belehrung hinauszugeben, in welcher die Hadernkrankheit und der Hautmilzbrand mit ihren wesentlichen Kennzeichen geschildert werden. Die Unternehmer sind zur unverzüglichen Anzeige jedes verdächtigen Falles zu verpflichten. Sämmtliche Krankencassen und Arbeiterunfall-Versicherungsanstalten sind auf das Vorkommen der Krankheit aufmerksam zu machen und aufzufordern, specielle statistische Vormerkungen über die Hadernarbeiter zu führen und auf das Vorkommen von Lungenentzündungen und anderen Erkrankungen der Respirationsorgane, sowie plötzlicher Todesfälle und rasch tödtlich verlaufender Erkrankungen unter ihnen besonders zu achten und im Falle gehäuften Vorkommens verdächtiger Erkrankungen und Todesfälle die zuständigen Behörden zu verständigen. Man wird auf diesem Wege zwar manche ungerechtfertigte Anzeige aber jedenfalls verlässlichere Daten erhalten, als wenn man, wie bisher, nur die Unternehmer fragt.

Ist es doch sogar in Niederösterreich vorgekommen, dass ein Fabriksarzt seine Stelle verloren hat, weil er ein zu lebhaftes Interesse für die Hadernkrankheit zeigte.

Eine viel umstrittene Frage ist es, ob die Desinfection der Hadern vor Beginn ihrer Verarbeitung gefordert werden soll oder nicht? Natürlich kann nur von einer ernsthaften Desinfection die Rede sein. Besprengen der Hadern oder gar nur der Aussenseite der Hadernballen mit Carbolsäure, Chlorkalklösung, Calciumbisulfitlösung, Räucherung der Sortirsäle mit Chlorgas u. dgl. ist ein gänzlich werthloser Hokuspokus. Auch die Desinfection mit Formaldehyd kann für die Hadern, namentlich für die am meisten gefährlichen Hadernballen aus dem Auslande nicht in Betracht kommen. Wirksam ist nur die Desinfection mit gesättigtem Wasserdampfe von 100 Grad oder etwas darüber. Sie ist ohne Schwierigkeit durchführbar bei Hadern, welche verhältnismässig locker in Säcken verpackt sind; sehr schwierig, aber immerhin, wie namentlich die Versuche Martin's gezeigt haben, ausführbar bei Hadern, die hydraulisch in Ballen gepresst würden. Im letzteren Falle ist das Eindringen des Wasserdampfes so sehr behindert, dass die Desinfection nur dann gelingt, wenn man, wie Martin gethan hat, die Ballen in Schnitten von 8—10 Cm. Dicke zerschneidet.

Von Seite der Papierfabrikanten wird gegen die Desinfection der Hadern mit Dampf die heftigste Opposition gemacht. Sie erklären dieselbe für völlig undurchführbar. Nur der Director einer Papierfabrik im Bezirke Mödling (damals Wiener-Neustadt), berichtete der niederösterreichischen Statthalterei und bestätigte die Angabe auf besondere Anfrage nochmals, dass er ohne Anstand jährlich 7000—8000 Metercentner Hadern in ganzen Ballen mit gespanntem Dampfe desinficire. Bei genauerer Nachforschung stellte sich aber heraus, dass diese Angabe vollkommen erlogen war, indem nur einige kleine Versuche mit Dampfdesinfection im Jahre 1892 gemacht worden waren.

Die Papierfabrikanten behaupten, dass die Dampfdesinfection die Hadern unbrauchbar machen würde. Diese Behauptung ist völlig aus der Luft gegriffen und wird durch die Versuchsergebnisse von Martin direct widerlegt. Ferner behaupten sie, dass die Dampfdesinfection nicht anwendbar sei, weil die Hadern dadurch nass würden und dann nicht vom Staube befreit werden könnten, faulen, ja sich von selbst entzünden würden. Auch diese Behauptung ist insoferne nicht richtig, als es mit Hilfe von guten Dampfdesinfectionsapparaten bekanntlich möglich ist, die Objecte sofort im Apparate selbst wieder vollkommen zu trocknen, was Martin auch bei den in Schnitten zerlegten Hadernballen sehr gut gelungen ist.

Aber richtig ist, dass dazu kostbare Apparate und verhältnismässig viel Zeit gehört, und dass durch obligate Dampfdesinfection die Hadern als Materiale für Papier so sehr vertheuert würden, dass auf ihre Verwendung vielleicht überhaupt

Digitized by Google

verzichtet werden müsste. Man bedenke, dass z. B. in Gratwein etwa 12.000 bis 15.000 Kgr. Hadern, also bis zu $1^1/_2$ Waggonladungen täglich, sortirt werden, somit auch desinficirt werden müssten, während bei den Versuchen Martin's 2 Arbeiter 8 Tage brauchten, um 20 Tons = 22.000 Kgr. zu desinficiren und zu trocknen.

Der Oberste Sanitätsrath glaubt, dass auf den Kostenpunkt Rücksicht genommen werden müsse und dass auf die obligatorische Desinfection der Hadern vorläufig verzichtet werden könne, solange sich nicht etwa durch die fortgesetzten genaueren Erhebungen herausstellen sollte, dass die Hadernkrankheit viel häufiger ist, als es bis jetzt scheint und dass die vorgeschlagenen prophylaktischen Maassregeln wider Erwarten nicht genügen. Umsomehr muss auf diese letzteren gedrungen werden. Es ist zu hoffen, dass sie keinem Widerstande begegnen werden, da sie vom »Vereine der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten« selbst in wiederholten Eingaben vorgeschlagen worden sind. Es sei noch hinzugefügt, dass die obligatorische Desinfection der Hadern in keinem Staate vorgeschrieben ist. Auch das französische Seesanitätsreglement nimmt die hydraulisch gepressten, mit Eisenreifen umspannten Hadernballen des Grosshandels von der obligatorischen Desinfection aus. Gerade diese sind aber die gefährlichsten Träger des Milzbrandcontagiums. Daher hätte es auch keinen Sinn, die Desinfection etwa nur für die in Säcken locker verpackten Hadern, die zumeist aus dem Inlande stammen, vorzuschreiben oder — wie dies auch vorgeschlagen worden ist — die Hadern überall in den kleinen Hadermagazinen unmittelbar nach dem Einsammeln der Dampfdesinfection unterwerfen zu lassen. Wer könnte dafür bürgen, dass sie hier auch wirklich ausgeführt werde?

2. Der Verkehr mit rohen thierischen Häuten und Fellen.

Während bei den Hadernarbeitern der Milzbrand hauptsächlich als Inhalationsmilzbrand auftritt, und die inficirten Hadern hauptsächlich dadurch gefährlich werden, dass bei ihrem Sortiren massenhaft Staub gebildet und eingeathmet wird, kommt es bei Fleischern, Gerbern und anderen Arbeitern, die es mit Häuten, Knochen, Fleisch u. s. w. zu thun haben, viel häufiger zu Hautmilzbrand, meistens in der Form der Pustula maligna.

Obwohl die Fortschritte der Veterinärpolizei im Inlande die Gefahr der Milzbrandinfection für Fleischer und Selcher wesentlich vermindert haben, kommen Milzbrandfälle unter Gerbern und anderen Leuten, welche mit Thierhäuten und Fellen zu thun haben, auch jetzt noch gar nicht so selten vor. Es findet dies darin seine Erklärung, dass ein massenhafter Import von Thierhäuten und Fellen aus dem Auslande stattfindet, und dass darunter sehr häufig Häute und Felle von an Milzbrand verendeten Thieren sich befinden. Als besonders gefährlich haben sich die Hautsendungen aus der Türkei, aus Indien, China, Argentinien erwiesen, und unter diesen sind wieder die Wildhäute am meisten gefürchtet. Aus allen europäischen Ländern liegen Nachrichten über Milzbrandinfectionen durch solche überseeische Häute vor. Auch aus Oesterreich. Im Jahre 1897 hatte sich der Oberste Sanitätsrath mit drei Fällen von Hautmilzbrand im Seelazarethe S. Bartolomeo bei Triest zu beschäftigen, welche durch aus Durazzo ohne Gesundheitspass eingeführte Felle verursacht waren. In den Berichten der Gewerbeinspectoren werden im Jahre 1897 sporadische Fälle unter den Gerbern im Aufsichtsbezirke Lemberg, 1898 solche in Wien und in Pilsen erwähnt. Auch hier ist die Statistik sehr unvollständig, gewiss viel unvollständiger als die über die Hadernkrankheit, da kleine Milzbrandcarbunkel sehr häufig nicht als specifische Krankheit erkannt werden dürften.

Der Import milzbrandiger Häute kann aber zweifellos auch die Thierzucht gefährden. Es ist namentlich durch die Untersuchungen in Württemberg von Rembold und Beisswänger und durch die der R. Società d'igiene in Mailand nachgewiesen, dass einerseits durch die Einlagerung inficirter Häute in Scheuern,

Digitized by Google

Tennen, Futterböden, anderseits durch die Verwendung von Kehricht und Abfällen aus Gerbereien als Dünger, durch Verwendung der Lohe aus inficirten Gruben, durch Verunreinigung der offenen Gewässer mit inficirten Lohbrühen und anderen Gerbereiabwässern Milzbranderkrankungen unter dem Vieh hervorgerufen werden können. In Württemberg wie in der Umgebung von Mailand hat man die zunehmende Verarbeitung von Wildhäuten für die Zunahme des Milzbrandes unter dem Vieh verantwortlich gemacht.

Man kann daher dem Verlangen des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft am 21. December 1898 und fast sämmtlicher landwirthschaftlicher Hauptcorporationen der Monarchie (Vorlage des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. April 1899), dass alle importirten thierischen Rohproducte, darunter auch die thierischen Häute der Desinfection unter ämtlicher Controle unterworfen werden sollen, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wenn auch nebenbei der Wunsch wirksam gewesen sein mag, sich die ausländische Concurrenz damit vom Leibe zu halten.

Leider ist jedoch dieses Verlangen nicht erfüllbar. Denn erstens handelt es sich um Massen, die kaum zu bewältigen wären. Nach den Berichten des Handelsministeriums wurden in den Jahren 1891—1896 (einschliesslich) jährlich 64.000 bis 106.753 Metercentner roher, grüner oder gesalzener und 70.232—120.335 Metercentner roher, gekalkter oder getrockneter Rindshäute und ausserdem beträchtliche Mengen von Kalbfellen, Rosshäuten u. s. w. importirt. Die ersteren kommen hauptsächlich aus dem Deutschen Reiche, Italien, der Schweiz, Frankreich, Britisch-Indien, Brasilien und Argentinien, die letzteren aus Britisch-Indien, dem Deutschen Reiche, Egypten, Italien. Zweitens besitzen wir überhaupt kein verlässliches Verfahren, um die Felle und Häute von Milzbrandsporen zu befreien, ohne sie zugleich zu verderben. Es wäre aber sehr zu empfehlen, Versuche im Grossen an Häuten mit den in neuerer Zeit zur Sporentödtung empfohlenen Mitteln (1—5% Flusssäure und 3% Phenol mit 8% Kochsalz) anstellen zu lassen, um zu entscheiden, ob die Häute darunter nicht leiden. Aber auch, wenn diese Frage in günstigem Sinne erledigt würde, wäre die Desinfection doch nur in solchen Ausnahmsfällen, wie gegenüber jener inficirten Sendung aus Durazzo oder als Repressalie anwendbar, nicht aber als allgemeine Maassregel, weil diese unsere Lederindustrie zu schwer schädigen würde, und diesem Schaden gegenüber der landwirthschaftliche Schaden durch vereinzeltes Thierfallen nicht in Betracht kommen kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich auch die Antwort auf das Verlangen nach obligatorischer Desinfection unter Controle aller aus England oder aus englischen Colonien stammenden trockenen, gesalzenen oder gekalkten Häuten zum Schutze gegen die Rinderpest.

Man kann mit umso beruhigterem Gewissen alle drakonischen Maassregeln gegenüber dem Importe ablehnen, als sich die Infectionen von Mensch und Thier in Folge des Verkehres mit Häuten durch andere Vorsichtsmaassregeln und vernünftiges Gebahren mit ziemlicher Sicherheit vermeiden lassen.

Als Maassregeln gegen die Gefahr der Milzbrandverbreitung durch den Verkehr mit Häuten und Fellen möchte der Oberste Sanitätsrath empfehlen:

1. Aufrechthaltung der Forderung, dass allen aus dem Auslande importirten Häuten und Fellen von den k. und k. Consularämtern vidirte Ursprungs-Certificate beigegeben sein müssen.

2. Es empfiehlt sich zum Zwecke der Förderung der wirksamen Durchführung der Thierseuchengesetze durchaus, auch im Verkehre mit Ungarn und im Inlande allgemein die Beibringung von Ursprungscertificaten für Sendungen thierischer Rohproducte überhaupt und darunter natürlich auch für Häute und Felle zu fordern, wie dies in einzelnen Kronländern und in Wien schon eingeführt ist. Die Certificate wären von den Gemeindevorstehungen, beziehungsweise Magistraten und magistratischen

Digitized by Google

Bezirksämtern auszustellen und hätten die volle Unbedenklichkeit der Ware zu verbürgen.

3. Gerbereien, Rohfell- und Häuteniederlagen sind concessionspflichtig. Es wäre allgemein vorzuschreiben, dass ausländische Rohhäute und Felle nicht in Wohngebäuden, sondern möglichst weit entfernt von Wohnungen und Stallungen, in besonderen, ausschliesslich für sie bestimmten Lagerräumen, in welche nichts Anderes eingelagert werden darf, welche sicher abschliessbar und für Vieh nicht zugänglich sind, eingelagert werden. Der Boden dieser Lagerräume soll dicht und leicht zu reinigen sein. Jedesmal nach vollständiger Auslagerung einer Partie ausländischer Häute soll der Lagerplatz gereinigt und wirksam, z. B. durch Begiessen mit 5%iger Chlorkalkmilch desinficirt werden. Der Kehricht des Lagerplatzes ist zu verbrennen.

4. Beim Transporte und beim Hantiren mit ausländischen Häuten müssen die Arbeiter mit den Körper möglichst vollständig deckenden, waschbaren Arbeitskleidern, Kappen und Handschuhen versehen sein, welche nach Vollendung der Arbeit durch Auskochen oder mittelst Dampf zu desinficiren sind. Namentlich müssen beim Transporte der Häute auf Schulter und Rücken die Kopfhaare, das Gesicht und der Hals vor der unmittelbaren Berührung mit den Häuten geschützt werden. Am gefährlichsten sind die Häute im trockenen Zustande, wegen der Gefahr des Wegstaubens von Milzbrandsporen.

Personen mit irgend welchen Verletzungen der äusseren Haut (kleinsten Hautabschürfungen u. dgl.) dürfen mit ausländischen Häuten nicht hantiren.

Nach Vollendung der Arbeit müssen sich die Arbeiter zunächst die Hände, dann auch Gesicht, Arme, Bart und Kopfhaar gründlich mit Wasser und Schmierseife reinigen. Für Waschgelegenheit, Seife und Handtücher hat der Unternehmer zu sorgen.

Das Essen und Rauchen während der Arbeit ist zu verbieten. Auch vor dem Essen in den Arbeitspausen sind die Arbeitskleider abzulegen, Hände, Gesicht u. s. w. zu reinigen.

Jedesmal, wenn mit verdächtigen ausländischen Häuten gearbeitet werden muss, sind die dabei beschäftigten Arbeiter ausdrücklich auf die Gefährlichkeit des Materiales aufmerksam zu machen, vor Unvorsichtigkeiten, z. B. Aufkratzen mit unreinen Fingernägeln zu warnen und zur Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaassregeln zu verhalten.

5. Beim Hantiren mit ausländischen Häuten und Fellen, beim Abladen, Tragen, Einlagern, Oeffnen der Ballen ist soviel als möglich jede Staubentwicklung zu vermeiden; insbesondere dürfen die Ballen nicht geworfen werden. Wenn die Ballen zum Zwecke des Einlegens der Häute in die Weichen geöffnet und auseinander genommen werden, müssen sie reichlich mit Wasser besprengt werden, so dass jedes Fell oder jede Haut zuerst beiderseits benetzt wird, bevor mit ihr weiter hantirt wird.

6. Die Stricke und Hüllen der Verpackung, der Abfall der Ballen, die Haare der trockenen Häute, die Gerbereiabfälle vom Schabbaume, die Lohe aus den Gruben, in denen ausländische Häute gelagert haben, sind zu verbrennen, insoferne sie nicht einer industriellen Verwerthung zugeführt werden, bei welcher sichere Sterilisirung stattfindet, oder insoferne sie nicht vor anderer Verwendung einer sicheren Desinfection, z. B. mit 5%iger Chlorkalkmilch oder concentrirter Schwefelsäure unterworfen werden.

In jedem einzelnen Falle einer Concessionirung ist zu entscheiden, ob es mit Rücksicht auf die Milzbrandgefahr zulässig ist, die undesinficirten Häute im fliessenden Wasser zu weichen und zu spülen, beziehungsweise die Gerbereiabwässer undesinficirt den offenen Gewässern zu überantworten.

Die hier vorgeschlagenen Anordnungen schliessen sich sehr enge an das an, was durch den Erlass des deutschen Reichskanzlers vom 18. April 1891 empfohlen

Digitized by Google

und in neuerer Zeit in einigen Verwaltungsgebieten, z. B. im Regierungsbezirke Düsseldorf durch Präsidialerlass vom 17. August 1898 vorgeschrieben worden ist.

3. Der Verkehr mit Thierhaaren und Borsten.

Anscheinend in viel höherem Maasse als die Gerber sind die Arbeiter, welche mit Thierhaaren zu thun haben, gefährdet, und dies erscheint auch von vorneherein als das Wahrscheinliche, da die Gerber den grössten Theil der Arbeiten im Freien oder in ausgiebig gelüfteten Schuppen verrichten, während mit den Haaren vorwiegend in geschlossenen Räumen hantirt wird, und da auch die Berührung mit dem Arbeitsmateriale beim Bürstenbinden, Rosshaarspinnen u. s. w. eine viel länger dauernde und innigere ist, als in der Gerberei.

Die umfangreichsten Erhebungen über die Milzbrandgefahr durch den Verkehr mit Thierhaaren und Borsten haben im Deutschen Reiche stattgefunden. In der Zeit von 1890—1894 (einschliesslich) wurden 82 Erkrankungen mit 25 Todesfällen ermittelt. Aus der Zeit von 1875—1890 sind circa 50 Erkrankungen mit 15 Todesfällen bekannt geworden. In 20 Orten wurden solche Fälle von gewerblichem Milzbrande constatirt. Die Zahl der wirklich vorgekommenen Fälle ist nach Ansicht des kaiserlichen Gesundheitsamtes selbst jedenfalls viel höher. Eine zutreffendere Vorstellung der Grösse der Gefahr bekommt man, wenn man das Vorkommen der Krankheit in einzelnen Orten und Betrieben betrachtet. In Elschwege erkrankten von 30 Arbeitern in 3 Rosshaarspinnereien in den 5 Jahren 1884—1888 16 und starben 6. Unter 150 Rosshaarspinnern in 3 Betrieben in Kitzingen kamen 1890—1894 19 Erkrankungen und 6 Todesfälle vor. Von circa 1700 Pinselarbeitern in Nürnberg erkrankten nach Goldschmidt binnen 3 Jahren 30, und zwar 27 an Pustula maligna und 3 an Darmmilzbrand, in den Jahren 1894—1895 19, 1895—1896 10; mehrere starben. Hervorgehoben werden muss, dass an mehreren Orten die Infectionen durch Schweinsborsten vermittelt worden sind, so in Emden, Schwelm, Rothenkirchen bei Aue, Lübeck und Nürnberg.

Auch aus Frankreich liegen zahlreiche Meldungen vor. So berichten Jurmont und Arnould über 7 Erkrankungen von Bürstenbindern mit 6 Todesfällen (5 Hautmilzbrand und 2 Darmmilzbrand) verursacht durch Haare aus China. Leroy des Barres hat in 2 Werkstätten mit 751 Arbeitern binnen 20 Jahren 66 Milzbranderkrankungen mit 10 Todesfällen eintreten gesehen. In Saint Denis kamen in der Zeit von 1875—1890 49 Fälle unter Rosshaarwäschern (und Weissgerbern) vor. Erwähnenswerth ist, dass Jurmont und Arnould von einem Falle berichten, wo durch den Gebrauch einer neuen Kopfbürste ein Milzbrandcarbunkel in der behaarten Kopfhaut erzeugt wurde.

Seit 1893 ist eine ganz erhebliche Anzahl von Milzbranderkrankungen von Leuten, die irgendwie mit Thierhaaren und deren Staub in Berührung gekommen sind, in Wien festgestellt worden. In den Acten finden sich folgende Fälle:

1. Bürstenbindermeister Fr. Sl., Wien, XII., gestorben an Hautmilzbrand am 7. December 1893.

2. Bürstenbinderlehrling Sigmund R. bei Sl., erkrankte an Hautmilzbrand am Vorderarm am 17. März 1894.

3. Bürstenbinder Paul M., ebenfalls bei Sl. bedienstet, erkrankte an Pustula maligna am 28. März 1894.

4. V. Br., Arbeiter beim Rosshaarhändler B., Wien, XII., erkrankte im Jänner 1895.

5. Franziska Sch., Rosshaarsortirerin in der Rosshaarspinnerei V. G., Wien, III., erkrankte am 17. Februar 1896 und starb an Lungenmilzbrand.

Digitized by Google

6. Franz Cz., wohnhaft in demselben Hause wie Nr. 5 in einem kleinen Hofzimmer gegenüber der Rosshaarspinnerei des G., erkrankte und starb an Milzbrand April 1898.

7. Franz B., Arbeiter in der Haarsortirerei eines Productenhändlers in Wien, II., erkrankte und starb an Milzbrand im October 1898.

8. Rosalia G., Bedienerin bei G., Wien, III. (siehe Fälle 5 und 6) und in dessen Spinnerei beschäftigt, im selben Zimmer wie Nr. 6 wohnend, erkrankte am 25. Jänner 1899 an Hautmilzbrand am Halse und starb.

9. Bürstenbinderlehrling Josef Bl. bei Sch., Wien, II., bekam eine Milzbrandpustel an der Stirne am 12. Mai 1899, nachdem er nach seiner Angabe mit dem Abschaben von Borsten und Haaren von trockenen Fellen beschäftigt gewesen war.

10. Friedrich B., welcher als Bettgeher in der Werkstätte des Gamsbarterzeugers Joh. M., Wien, XII., ass und schlief, erkrankte am 21. December 1899 an einer Milzbrandpustel auf der Wange.

11. Carl J., 60jähriger Bürstenbindergehilfe bei L.'s Wwe., welcher in einem von ihm allein als Werkstätte benützten Zimmer hinter der Verkaufsniederlage schlief, wo er angeblich nur mit Herstellung von Holzgriffen, hölzernen Bürstenunterlagen und nicht mit Haaren beschäftigt gewesen sein soll, starb plötzlich am 1. März 1901, nachdem er durch einige Tage über zunehmende Schwäche geklagt hatte.

Bei der Section wurde Lungenmilzbrand als Todesursache festgestellt.

12. Am 6. April 1901 endlich erkrankte Aug. Rup. E. in Wien, XIV., nach Beschäftigung mit Pferdehaaren.

Hiezu kommen noch 3 als Lungenmilzbrand verdächtige Fälle, bei welchen als Todesursache Lungenentzündung angegeben worden ist, nämlich:

13. Bürstenbindergehilfe K. in Wien, XVIII., gestorben am 7. November 1893.

14. Frau R., Besitzerin einer Bürstenbinderei in Wien, XIV., gestorben am 4. Februar 1894 und

15. W., Gehilfe bei Nr. 14, gestorben am 6. Februar 1894.

Bis vor Kurzem war über das Vorkommen von Milzbrand unter Arbeitern der in Rede stehenden Betriebe ausserhalb Wiens wenig bekannt.

Im Juli 1899 erkrankte der Gehilfe Georg Z. beim Bürstenbinder B. in Bruck a. d. Leitha an Pustula maligna an der Stirne.

Am 29. Juli 1899 bekam der Lehrling Carl U. in der Bürstenbinderei des L. G. in Floridsdorf ein Carbunkel an der Wange.

Im Berichte der k. k. Gewerbe-Inspectoren pro 1896 wird von der Milzbranderkrankung eines Rosshaarwäschers in einer Presstücherfabrik im Brünner Aufsichtsbezirke berichtet.

Dies war Alles.

In jüngster Zeit wurde aber durch den k. k. Bezirksarzt Dr. Protzkar bekannt gemacht, dass in den Bürstenbinderdörfern Mährisch-Karlsdorf, Schreibendorf, Weisswasser, Mährisch-Rothwasser, Schildberg und Bukowitz im mährischen Bezirke Hohenstadt Milzbrandfälle sehr häufig vorkommen. Der höchst beachtenswerthe Bericht findet sich in Nr. 27 des »Oesterreichischen Sanitätswesen« vom 4. Juli d. J. abgedruckt. Hier sei daher nur angeführt, dass in jener Gegend die Bürstenmacherei als Heimarbeit betrieben wird, dass an derselben viele Kinder, auch solche in noch nicht schulpflichtigem Alter betheiligt sind, dass das Reinigen der Haare in primitivster Weise geschieht, z. B. das der Rosshaare durch Ausklopfen mit Weiden-

Digitized by Google

stöcken auf denselben Tennen, in denselben Scheunen, in denen Getreide gedroschen, Viehfutter aufbewahrt wird. Kein Wunder, dass hier Milzbrand unter dem Vieh sehr häufig vorkommt, und dass der Hautmilzbrand des Menschen als »Brandblase« lange bekannt ist. Dr. Protzkar hat in den sieben Jahren seit 1895 35 Erkrankungen mit 7 Todesfällen in Erfahrung gebracht. Einmal handelte es sich um Lungenmilzbrand, in allen anderen Fällen um Hautmilzbrand. In den meisten Fällen hatte der Anthrax seinen Sitz am Gesichte (22. Fälle).

Unter den Erkrankten befanden sich eine Hebamme, vier Schulkinder und ein vierjähriges Kind. Die Zahl der Erkrankungen nimmt von Jahr zu Jahr zu (1897 1, 1898 2, 1899 6, 1900 8, 1901 bisher 11 Fälle) und dabei ist diese Statistik noch keineswegs vollständig, da die armen Leute keiner Krankenkasse angehören und daher nur in den schwersten Fällen den Arzt aufsuchen.

Die Thatsache, dass das Vorkommen einer Gewerbekrankheit von solcher Bedeutung wie der Bürstenbindermilzbrand in Hohenstadt so lange völlig unbeachtet bleiben konnte, gibt zu denken und lässt ahnen, wie häufig sie auch anderwärts in Oesterreich vorkommen mag.

Was die Herkunft der milzbrandigen Haare und Borsten anbelangt, so deuten die Ergebnisse der Nachforschungen mit grosser Bestimmtheit auf den Import aus Russland, woher übrigens auch die grösste Menge von Haaren importirt wird, als auf die Hauptquelle der Infection hin. Indessen scheint auch das inländische Haar nicht ganz unbedenklich zu sein. Wenigstens wurde gerade der letzte Fall in Wien durch Rosshaare verursacht, die mit einem Ursprungscertificat des k. k. Bezirksthierarztes in Brody ausgestattet waren.

Ueber die Prophylaxe hat der Oberste Sanitätsrath bereits im Juli 1896 ein Gutachten abgegeben. Der Oberste Sanitätsrath hat damals obligatorische Desinfection aller Rosshaare und Rinderhaare mit gesättigtem Wasserdampfe von 100 Grad vor Beginn ihrer gewerblichen Verarbeitung vorgeschlagen. Er hat empfohlen, in den Centren des Grosshandels, beziehungsweise durch die Genossenschaften einige Centralstationen für die Dampfdesinfection errichten zu lassen, wenn nicht grosse öffentliche Desinfectionsanstalten vorhanden sind, welche die Unschädlichmachung der Haare besorgen können. Die Grossisten sollten verpflichtet werden, ihren Comittenten im Detailverkaufe die vollzogene Desinfection ausdrücklich zu garantiren, die Gewerbetreibenden sollten verpflichtet werden, nur solche Haare verarbeiten zu lassen, deren Desinfection durch Attest der Desinfectionsanstalt oder durch Garantieschein des Verkäufers sichergestellt ist. Durch genaue Buchung sowohl beim Grossisten, als beim Gewerbetreibenden und in den Desinfectionsanstalten sollte es ermöglicht werden, jederzeit die Identität der in Bearbeitung befindlichen Haare festzustellen.

Der Oberste Sanitätsrath muss sich auch diesmal grundsätzlich für obligatorische Desinfection aller zur gewerblichen Verarbeitung gelangenden Haare aussprechen und bezieht diesmal in diese Forderung auch die Schweinsborsten ein, da sich namentlich in Nürnberg im Laufe der letzten Jahre schlagend gezeigt hat, dass auch diese häufig infectiös sind.

Die Forderung der obligatorischen Desinfection muss bei diesem Materiale gestellt werden, weil, wie schon früher erwähnt wurde, in den in Rede stehenden Gewerben eine sehr lang dauernde und innige Berührung mit dem Arbeitsmateriale stattfindet, und weil von anderen Palliativmitteln hier sehr wenig zu erwarten ist, da es sich zumeist um armselige Zwergbetriebe handelt, welche überhaupt nicht im Stande sind, kostspielige Apparate zur Entstaubung anzuschaffen, gute Arbeitsstätten, Waschvorrichtungen u. s. w. beizustellen, und in welchen der Gebrauch aller dieser Schutzvorrichtungen kaum überwacht werden könnte. Dagegen lässt sich durch eine centralisirte Desinfection die Infectionsgefahr mit einem Schlage beseitigen. Sie ist in diesem Falle technisch durchführbar, ohne allzu grosse Kosten und ohne Schädi-

Digitized by Google

gung des Materiales, wenn nur gewisse Ausnahmen zugelassen werden. Darüber liegen heute völlig beruhigende Erfahrungen aus dem Deutschen Reiche vor, wo im Juli 1899 eine die Desinfection der Rosshaare anordnende Vorschrift in Kraft getreten ist.

Bezüglich der Durchführung der Desinfection möchte der Oberste Sanitätsrath nicht empfehlen, dieselbe den einzelnen Gewerbetreibenden zu überlassen. Man hat dann keine Sicherheit, dass sie wirklich gemacht wird. Auch werden die Kosten bei einer solchen Zersplitterung viel zu hoch und für gar Manche unerschwinglich. Also Centralisation!

Ferner muss sich der Oberste Sanitätsrath dafür aussprechen, alle Thierhaare desinficiren zu lassen und nicht blos die aus dem Auslande importirten. Würden blos die letzteren desinficirt, so wäre zu befürchten, dass ausländische Haare unter falscher Flagge der Desinfection entzogen würden. Würde man aber auch dies unmöglich machen dadurch, dass alle importirten Haare sogleich in den Grenzzollämtern desinficirt würden, so würden dadurch noch immer nicht jene sehr verdächtigen und gefährlichen Haare getroffen werden, die, noch an den Fellen sitzend, importirt werden und später von den Gerbern weiter verkauft werden. Auch wurde schon angedeutet, dass nicht einmal das inländische Haar und das aus Ungarn stammende völlig unverdächtig sei. Also Desinfection aller Haare! Wird diese Forderung angenommen, dann ergibt sich auch sofort, dass es am zweckmässigsten ist, die Desinfectionsstationen in den Centren des Grosshandels, beziehungsweise an den Hauptsitzen der betreffenden Gewerbe und in einzelnen Grossbetrieben zu errichten.

Als Desinfectionsmittel ist in erster Linie gesättigter Wasserdampf von 100 Grad oder mit ganz schwachem Ueberdrucke bis zu höchstens ein Zehntel Atmosphäre bei halbstündiger Einwirkung zu empfehlen. Bei richtiger Anwendung in guten Apparaten schädigt diese Behandlung Rosshaare absolut nicht, wie durch Beobachtungen im hiesigen hygienischen Institute und im kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin sichergestellt wurde. Für den Grossbetrieb wären aber unbedingt solche Dampfdesinfectionsapparate erforderlich, welche auch gleich die Trocknung des desinficirten Materials vollziehen.

Bei den eingehenden Erhebungen, die im Deutschen Reiche zur Vorbereitung einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Rosshaarspinnereien u. s. w. gepflogen worden sind, hat sich herausgestellt, dass zwar die Hauptmasse der hier in Frage kommenden Materialien durch Wasserdampf desinficirt werden kann, ohne Schaden zu leiden, dass es jedoch einige gibt, die diese Behandlung nicht vertragen. Der verarbeiteten Quantitäten wegen die wichtigsten darunter sind die Schweinsborsten. Diese vertragen aber, wenn sie gebündelt sind, mit wenigen Ausnahmen mehrstündiges Kochen im Wasser. Nur ganz steife, weisse Borsten sollen auch durch das Kochen an ihrer Farbe und Widerstandsfähigkeit Schaden leiden. Ebenso scheint es, dass weisse Rosshaare sowohl beim Kochen, als beim Dämpfen eine gelbliche Färbung annehmen, die durch nachträgliches Bleichen nicht mehr zu beseitigen ist. Die Bekanntmachung des Deutschen Bundesrathes vom 28. Jänner 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien hat daher die Wahl des Desinfectionsverfahrens (Behandlung mit Wasserdampf oder mehrstündiges Kochen in Wasser oder $^1/_4$stündiges Kochen mit $20^0/_0$iger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mit $3-4^0/_0$iger schwefliger Säure) den Gewerbetreibenden freigestellt und nimmt weisse gebleichte Borsten und solche Materialien, bezüglich deren die höhere Verwaltungsbehörde anerkennt, dass sie ohne erhebliche Beschädigung nicht desinficirt werden können, von der Desinfection überhaupt aus.

Der Oberste Sanitätsrath erlaubt sich dagegen vorzuschlagen, das Auskochen der Borsten als Regel obligat zu machen und ebenfalls in den Centralstationen vornehmen zu lassen, und für jene Materialien, welche weder das Dämpfen, noch das

Digitized by Google

Kochen vertragen, die Desinfection mit Formaldehyd vorzuschreiben, unter der Voraussetzung, dass weitere Versuche im Grossen das seinerzeit im Wiener hygienischen Institute erhaltene Resultat bestätigen, dass die Haare und Borsten dadurch nicht geschädigt werden. Dass man durch genügend langdauernde Einwirkung von mit Wasserdampf gesättigtem Formaldehydgas Haare und Borsten, welche mit Milzbrandsporen inficirt sind, vollständig desinficiren kann, wurde im Wiener hygienischen Institute unter Benützung widerstandsfähigsten Sporenmateriales einwandfrei bewiesen,*) was gegenüber den unzutreffenden Bemerkungen von Kubler (Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. XV, S. 466) ausdrücklich hervorgehoben werden muss.

Als Regel sollte festgehalten werden, wenn irgend möglich, keinerlei undesinficirtes Material zur Verarbeitung kommen zu lassen.

Auch dann, wenn dies vorgeschrieben ist, muss man aber gewärtig sein, dass noch immer Sporen und eventuell auch andere Keime der Desinfection hie und da entgehen können.

Es werden also noch weitere Vorsichtsmaassregeln erforderlich sein. Diese betreffen hauptsächlich die Vermeidung von Staubentwicklung und Staubinhalation.

Das Ausklopfen des Staubes aus dem Haarmateriale, das Lockern desselben mit Hilfe des »Wolfes« darf auch dann nicht im offenen Raume geschehen, wenn die Desinfection vorhergegangen ist, weil sich dabei massenhaft ein in hohem Grade die Luftwege reizender Haarstaub entwickelt. Zum Entstauben des Haarmateriales sind unbedingt nur gut geschlossene »Wölfe« und Schlagmaschinen zu verwenden, welche mit Exhaustoren verbunden sein müssen. Der Luftstrom darf nicht ins Freie austreten, bevor er nicht in Staubkammern und mit Hilfe von geeigneten Wasch- oder Filterapparaten vom Staube befreit worden ist. Der abgeschiedene Staub ist sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.

Da es für die kleinen Gewerbsleute ganz unmöglich wäre, solche Apparate anzuschaffen, so wäre es am besten, diese Entstaubungsvorrichtungen in den Centralstationen selbst aufzustellen und den Bürstenbindern, Pinselmachern, Rosshaarspinnern erst das schon der Hauptsache nach entstaubte Materiale zu liefern. Das Ganze wäre am besten auf dem Wege von Bezugsgenossenschaften zu verwirklichen, denen der Staat im öffentlichen sanitären Interesse durch Subventionen zu Hilfe kommen sollte. Der Oberste Sanitätsrath erlaubt sich, insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Bürstenmacherei als Heimarbeit, so wie sie jetzt in einigen Orten des Bezirkes Hohenstadt betrieben wird, ein beschämender sanitärer Missstand ist, der unbedingt Abhilfe fordert. Wenn der Staat hier eingreifen, die Bürstenbinder zu einer Bezugs- und Verkaufsgenossenschaft organisiren, ihnen durch ausgiebige Subvention die Errichtung einer eigenen Desinfections- und Entstaubungsanstalt ermöglichen würde, würde er diese arme Bevölkerung zugleich der bekannten Ausbeutung durch die Verleger entziehen. Weiter wäre es dann nothwendig, den Bürstenmachern die Beschaffung eigener gemeinsamer Arbeitssäle zu ermöglichen, denn die Bürsten- und Pinselmacherei eignet sich durchaus nicht für den Betrieb in Wohn- und Schlafräumen, da es trotz vorhergehender Entstaubung ohne reichliche Staubbildung nicht abgeht.

Wie der Oberste Sanitätsrath schon im Jahre 1896 vorgeschlagen hat, empfiehlt er auch jetzt eine genaue Buchung über das verkaufte und verarbeitete Material, damit die Durchführung der Desinfectionsvorschriften genügend genau überwacht werden könne.

Für grössere Betriebe (mit fünf oder mehr Arbeitern) wäre weiter vorzuschreiben, dass sämmtliche Arbeitsräume genügend geräumig, hoch und hell sein müssen, dass sie dichte Fussböden und Wände besitzen und ausgiebig lüftbar sein müssen. Wölfe

*) Siehe Jahrg. 1896 d. Bl., Nr. 7 u. 8.

Digitized by Google

und Schlagmaschinen, Hechel- und Mischmaschinen müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden, wo andere Arbeiten nicht verrichtet werden.

Die Arbeitsräume müssen in den Arbeitspausen jedesmal gründlich gelüftet und täglich mindestens einmal durch feuchtes Wischen oder mit Zuhilfenahme von Stauböl gereinigt werden.

Die Arbeiter, die mit den noch undesinficirten Materialien zu thun haben, müssen mit besonderer waschbarer Arbeitskleidung versehen werden, die regelmässig desinficirt werden muss. Arbeiter mit wunden Hautstellen sind von den Arbeiten fernzuhalten, mindestens so lange, bis diese verwundeten Stellen regelrecht desinficirt und verbunden sind u. s. w. Es sei in dieser Beziehung auf die Vorschriften verwiesen, welche oben bezüglich der Arbeiten mit Hadern und mit Häuten empfohlen wurden.

Digitized by Google

Anhang.

Beschreibung einer rationellen Einrichtung der Hadernstation in Papierfabriken.

Von Professor **Anton Bělohoubek.**

Die Hadernstation in rationell eingerichteten und geleiteten grösseren Papierfabriken weist die nachstehenden Räumlichkeiten auf:

A. Trockene und gut ventilirte Hadernmagazine, in welchen die gekauften Hadern in Form von Ballen deponirt werden. Von Seite der grösseren Papierfabriken gelangen zum Ankauf stets schon vorsortirte Hadern. Dieses Vorsortiren, welches in den Lagerräumen der Hadernhändler, namentlich der Haderngrosshändler vorgenommen wird, hat zum Zwecke, aus den von den Hadernsammlern oder Hadernkleinhändlern gekauften Hadern nicht nur fremde Gemengtheile, wie Knochen, Glasstücke, Papierfetzen, Pappenfragmente, Stricke u. A. auszuscheiden, sondern die Hadern je nach der Farbe und dem Rohmaterial voneinander zu trennen, z. B. in weisse Leinenhadern (neue und gebrauchte), in weisse Baumwollhadern, in blaue Leinenhadern, in gefärbte Hadern u. dgl. Bei diesem Vorsortiren werden aber auch alle stark verunreinigten Hadern ausgeschieden, da solche von den grösseren Papierfabriken überhaupt nicht gekauft werden, welcher Umstand die Haderngrosshändler zwingt, derartige Hadern entweder zu vernichten oder dieselben einem Waschprocess zu unterwerfen oder endlich dieselben zu sehr billigen Preisen gemengt mit anderen Hadern an kleine Papierfabriken zu verkaufen.

Durch das Vorsortiren der Hadern bekommt der Papierfabrikant ein gleichmässiges und reines Rohmaterial und der Haderngrosshändler erzielt dadurch höhere Preise, als für ein Gemenge unsortirter mit fremden Stoffen verunreinigter Hadern.

B. Aus dem Hadernmagazine gelangen die Hadern in Ballen in einen Raum, in welchem sich der sogenannte Hadernwolf befindet. In diesem Raume wird die aus einem groben Gewebe bestehende Umhüllung jedes Hadernballens aufgeschnitten und die Hadern gelangen nun auf einer schiefen Ebene in den trichterförmigen Aufschüttkasten des Hadernwolfes. Dieser besteht im Principe aus einer oder zwei sogenannten Igelwalzen, welche in einem cylindrischen Gehäuse eingeschlossen sind und durch einen entsprechenden Antrieb in eine rasche, rotirende Bewegung versetzt werden können, wodurch die Hadern aufgelockert und ihr mechanischer Zusammenhang aufgehoben wird. Bei dieser Operation entwickelt sich bereits eine nicht geringe Menge Staub, weshalb in gut geleiteten Papierfabriken mit dem Reisswolf bereits ein Ventilator, beziehungsweise Exhaustor in Verbindung gebracht wird, um diesen Staub entweder durch ein Holz- oder Blechrohr ins Freie abzuleiten, was sich nicht empfiehlt, oder aber denselben in eine Staubkammer mit Zwischenwänden abzuleiten; in einzelnen Fabriken ist in diesen Staubkammern ein Wasserzerstäubungsapparat angebracht, welcher periodisch in Function gesetzt wird. Der angesammelte Staub wird wohl befeuchtet von Zeit zu Zeit verbrannt.

C. Die aufgelockerten Hadern werden nun in der einen oder anderen Weise (mittelst Aufzügen oder mittelst eines endlosen Tuches oder in anderer Art) in den dritten Raum, in welchem ein sogenannter Haderndrescher aufgestellt ist, befördert. Die Haderndrescher haben den Zweck, die Hadern vor ihrer Sortirung vom Staube, welcher auch zahlreiche Krankheitskeime enthält, zu befreien, die Hadern zu entstauben. Die Construction derartiger Vorrichtungen ist eine verschiedene; hier soll die Einrichtung des in den Papierfabriken Böhmens stark verbreiteten Voith'schen Haderndreschers mit wenigen Worten skizzirt werden. Derselbe besteht:

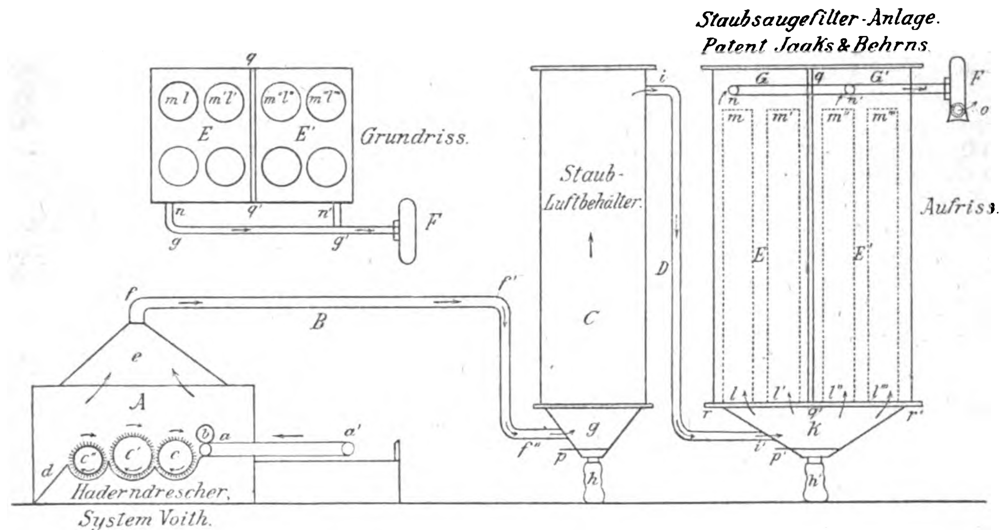
a) Aus einer Vorrichtung, mittelst welcher die zu entstaubenden Hadern in das Innere des Haderndreschers gelangen (am besten ein sogenanntes Tuch ohne Ende);

Digitized by Google

b) aus drei mit Eisenstiften besetzten Walzen, welche mittelst Riemenscheiben oder anderer Antriebsvorrichtungen in eine rasche, rotirende Bewegung versetzt werden können, so dass die Hadern successive alle drei Walzen passiren müssen, wobei dieselben voneinander getrennt, aufgewirbelt und von ihrem Staube befreit werden, sich an dem mit einer Verschlussvorrichtung versehenen Ausgange (z. B. eine Fallthüre) ansammeln und von Zeit zu Zeit aus dem Apparate herausgezogen werden;

c) aus einem Ventilator, eventuell Exhaustor, welcher den aufgewirbelten Staub aus dem von einem Gehäuse umschlossenen Raume in eine sogenannte Staubkammer mittelst eines Luftstromes zu transportiren hat, und

d) aus einer Staubkammer, deren Wände mit einer Wasserberieselungsvorrichtung versehen sind, oder in welcher sich ein Wasserzerstäubungsapparat befindet, um die Ausscheidung des Staubes zu beschleunigen. Hiezu muss jedoch bemerkt werden, dass in einer grossen Zahl von Papierfabriken keine Staubkammern existiren, so dass der Staub einfach in die Atmosphäre abgeleitet wird, und wo doch Staubkammern existiren, dass dieselben nur in Ausnahmsfällen eine



Wasserberieselung besitzen, dagegen stets mit der Aussenluft communiciren. Die Ausscheidung des Staubes mittelst Haderndreschern und einfachen Staubkammern ist jedoch eine unvollkommene und nie eine ganz befriedigende.

D. Mit Rücksicht auf diesen Uebelstand wäre es zu empfehlen, den sogenannten Haderndrescher mit einer Vorrichtung in Verbindung zu setzen, welche die mit Staub geschwängerte Luft, die aus den Haderndreschern am besten ausgesaugt wird, von diesem Staube befreien oder entledigen würde. Eine derartige, ausgezeichnet functionirende Vorrichtung befindet sich in der Papierfabrik der Firma E. & Co. in A. Diese Vorrichtung, am besten aus Holz oder eventuell Eisenblech hergestellt, führt den Namen „Saugfilter" Patent „Jaacks & Behrns" und hat zum Zwecke, die mit Staub beladene Luft durch entsprechende Filtration von dem Staube zu befreien und die reine Luft ins Freie abzuleiten.

Diese Saugfiltervorrichtung besteht aus den nachstehenden Theilen:

1. aus dem Staubluftzuführungsrohr *B* (siehe die oben stehende Skizze), welches die Staubluft, die von einem energisch functionirenden Exhaustor aus dem Haderndrescher A angesaugt wird, dem sogenannten Luftbehälter *C* zuführt;

2. Dieser Luftbehälter *C* ist ein hölzerner Kasten von quadratischem Querschnitte, welcher sich nach unten zu trichterförmig verengt und mit einem Schlauchstutzen endigt, der mit einem Schieber *p* verschliessbar ist; an den Schlauchstutzen wird ein Sack zur Aufnahme des groben Staubes angehängt, welcher sich im Luftbehälter *C* ansammelt;

3. aus dem Verbindungsrohr *D*, durch welches die von den gröberen Staubtheilchen befreite Staubluft aus dem Luftbehälter *C* in die eigentliche Staubfiltervorrichtung *EE'* zugeführt wird;

Digitized by Google

4. Die Staubfiltervorrichtung EE' besteht aus einem viereckigen, geschlossenen, nach unten zu trichterförmig sich verengenden Holzkasten, welcher durch eine senkrechte Zwischenwand $q\,q$, in zwei Abtheilungen E und E' getheilt ist. Jede dieser beiden Abtheilungen oder Kammern E und E' enthält vier Filtrirschläuche aus dichtem Flanell ($m'\,l'$, $m''\,l''$, $m'''\,l'''$ etc.), deren unteres offenes Ende (l, l', l'', l''') in kreisförmigen Durchschnitten des horizontalen Bodens $r\,r'$ befestigt und deren oberes Ende (m, m', m'', m''' etc.) mit einem Holzdeckel fest verschlossen ist. Die Filtrirschläuche sind auf einer Kette, die nach aussen mündet und deren Ende über eine Rolle läuft und mit einem Hängegewichte beschwert ist, aufgehängt. Durch Entlastung dieser Kette können diese Filtrirschläuche langsam gesenkt und rasch wieder straff gespannt werden;

5. aus einem kräftig wirkenden Exhaustor F, welcher die Staubluft aus dem Haderndrescher A ansaugt, so dass diese durch das Staubableitungsrohr B in den Staubluftbehälter C, aus diesem durch das Verbindungsrohr D in die Filtervorrichtung $E\,E'$ gelangt, und nachdem sie die Filterschläuche $m\,l$, $m'\,l'$ etc. von Innen nach Aussen passirt hat und ihres Staubes sich entledigte, in das Luftsaugrohr $G\,G'$ gelangt;

6. aus dem Luftsaugrohr $G\,G'$, durch welches die staubfreie Luft mittelst des Exhaustors F durch die Oeffnung o direct oder mittelst eines Rohres ins Freie abgeleitet wird.

Der Staub wird aus der Luft beim Passiren der Filterschläuche auf deren Innenseite in Form einer zusammenhängenden Schichte oder Kruste zurückgehalten und muss von Zeit zu Zeit durch langsames Senken und rasches Straffspannen der Filterschläuche abgeschüttelt werden. Der abgeschüttelte Staub fällt in den trichterförmigen Untertheil k des Filterkastens und wird nach Oeffnung des Schiebers p' in dem Sacke h' aufgefangen. Ist der Sack h', respective h gefüllt, wird der Staub vernichtet, d. i. verbrannt und ein frischer Sack angehängt.

Während des Abschüttelns des Staubes in einer Filterkammer wird stets die zweite Filterkammer in Function gesetzt.

E. Die auf diese Weise gereinigten Hadern gelangen nun in den Sortirsaal, der kräftig und ausgiebig ventilirt wird, und in welchem auf Staubtischen, die mit Staubaufsaugungsapparaten versehen sind, die Hadern nach ihrem Rohmaterial und ihrer Qualität sortirt, von Säumen, Knöpfen, Häkchen etc. befreit werden.

F. Hierauf gelangen die sortirten Hadern in die automatisch wirkende Haderschneidmaschine (Haderguillotine) und aus derselben eventuell nochmals in den Haderndrescher mit den Staubluftfiltern, worauf ihre weitere Verarbeitung in der Hadernkocherei, den Zeugholländern, der Bleichstation etc. etc. erfolgt.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Digitized by Google

»Das österreichische Sanitätswesen.« Beilage zu Nr. 51, 19. December 1901.
Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien, I., Rothenthurmstrasse 15.

Entwurf

eines neuen Morbiditätsschema für Krankenanstalten.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1868, Z. 18104, war für die k. k. Krankenanstalten eine Instruction zur Verfassung der statistischen Berichte in Bezug auf Morbidität und Mortalität hinausgegeben worden. Das Schema der Krankheiten, welche in diesen statistischen Ausweisen zu berücksichtigen sind, unterschied:

1. Allgemeine und mehrsitzige Krankheiten,
2. Scrophulose und Tuberculose,
3. Neubildungen,
4. Parasiten,
5. Verletzungen mit Ausschluss der Selbstmordversuche,
6. Vergiftungen » » » »
7. Selbstmordversuche,
8. Erkrankungen des Nervensystems,
9. Krankheiten des Auges,
10. » » Ohres,
11. » der Athmungsorgane,
12. » » Circulationsorgane,
13. » » Digestionsorgane und der adnexen Organe,
14. » » Harnorgane,
15. » » Sexualorgane mit Ausschluss der venerischen und syphilitischen Formen,
16. Venerische und syphilitische Krankheiten,
17. Krankheiten der Haut mit Ausschluss der syphilitischen Formen,
18. » » Knochen mit Ausschluss der Verletzungen,
19. » » Gelenke » » » »
20. » » Muskeln, der Sehnen, der Schleimbeutel mit Ausschluss der Verletzungen,
21. Missbildungen, Verwachsungen und angeborene Trennungen,
22. Ohne bestimmte Diagnose.

Die Anschauungen, welche bei Einreihung der einzelnen Krankheitsformen in die vorstehenden Gruppen maassgebend gewesen waren, stehen mit den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen und mit den Fortschritten der Wissenschaft nicht mehr in vollem Einklange und beantragte daher der Oberste Sanitätsrath aus eigener

Digitized by Google

Initiative, dass eine zeitgemässe Umarbeitung der Instruction eingeleitet und ein dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechendes Krankheitsschema eingeführt werde. Mit der Vorberathung befasste sich das statistische Fachcomité, dessen Anträgen der Oberste Sanitätsrath zustimmte.

Bei Ausarbeitung des neuen Schema musste vor Allem erwogen werden, nach welchen Principien vorgegangen werden soll. Das gegenwärtige Schema ist vorwiegend auf einem anatomischen Eintheilungsprincipe aufgebaut, d. h. es ist die weitaus grösste Zahl der Krankheiten nach ihrem anatomischen Sitze gruppirt worden. Bei dem Umstande, dass wir bei sehr vielen Krankheiten auch heute noch nicht die Ursachen kennen, ist eine ausschliesslich ätiologische Eintheilung der Krankheiten gegenwärtig nicht ausführbar, und es konnte daher von dem anatomischen Eintheilungsprincipe auch bei dem neuen Schema nicht vollständig abgesehen werden. Anderseits lag aber auch kein vernünftiger Grund vor, dieses Eintheilungsprincip etwa ausschliesslich festzuhalten. Schon bei dem gegenwärtigen Schema ist das anatomische Princip nicht für alle Krankheiten durchgeführt worden, es enthält eine Anzahl von Krankheitsgruppen, für deren Aufstellung nicht der anatomische Sitz der Krankheiten, sondern andere Momente maassgebend waren.

Auf den statistischen Congressen wurde zwar wiederholt betont, dass für die Eintheilung der Krankheiten der anatomische Sitz maassgebend bleiben soll, weil andere Eintheilungsprincipien mit den Fortschritten der medicinischen Wissenschaft bald veralten, und daher die auf solchen Principien aufgebauten Schemas keine Vergleichung der künftigen statistischen Resultate mit den früheren gestatten.

Dieses Argument ist im Allgemeinen richtig, dasselbe darf aber nicht etwa veranlassen, ausschliesslich und selbst dann am anatomischen Eintheilungsprincipe festzuhalten, wenn es bereits gelungen ist, für eine Reihe von Krankheiten verschiedener Organe eine gemeinsame Ursache mit Sicherheit nachzuweisen. Gerade für solche Krankheiten ist es von Wichtigkeit, sie in besonderen Gruppen zusammenzufassen, weil dadurch die Aufmerksamkeit des Hygienikers und des Sanitätsbeamten auf dieselben gelenkt, und ein Impuls zur Beseitigung der Ursachen dieser Krankheiten gegeben wird, was ja der hauptsächlichste Zweck der sanitätsstatistischen Berichterstattung ist.

Der Oberste Sanitätsrath war daher der Ansicht, dass dieser anzustrebende Zweck zunächst nur gefördert werde, wenn alle jene Krankheiten in Gruppen zusammengefasst werden, welche eine gemeinsame und genau gekannte Ursache haben, insbesondere wenn die Ursache auch einer erfolgversprechenden Bekämpfung zugänglich ist.

Dem beantragten neuen Schema, welches wir im Nachstehenden mittheilen, wurde daher einerseits das ätiologische, anderseits das anatomische Eintheilungsprincip zu Grunde gelegt, und zwar ersteres in consequenter Weise bei allen jenen Krankheiten, deren Aetiologie eine zweifellos sichergestellte oder wenigstens eine zweifellos einheitliche ist, während alle übrigen Krankheiten nach ihrem anatomischen Sitze gruppirt erscheinen. Die Möglichkeit einer Vergleichung der nach dem beantragten neuen und nach dem bisherigen Schema verzeichneten Krankheiten ist keineswegs aufgehoben, da ja nur die Einreihung einzelner Krankheiten in andere Gruppen erfolgt.

*

Digitized by Google

I. Infectionskrankheiten.

A. Epidemische und endemische Infectionskrankheiten.

Variola haemorrhagica
„ confluens
„ levis (Variolois)
Varicella
Scarlatina
Morbilli
Rubeolae
Miliaria
Typhuss exanthematicus
Febris recurrens
Typhus abdominalis
Dysenteria
Diphtheria*) mit primärer Localisation
- im Isthmus faucium, Pharynx oder Larynx
- in der Nasenhöhle
- im Conjunctivalsacke
- an anderen Stellen

Influenza
Tussis convulsiva
Pneumonia lobaris (crouposa)
Rheumatismus articulorum acutus
„ „ chronicus
Purpura rheumatica
Meningitis cerebro-spinalis epidemica **)
Parotitis epidemica (Dakryoadenitis epidemica)
Febris intermittens
- mit Quartantypus
- „ Tertiantypus
- „ irregulärem Typus
- Cachexia post febrim intermittentem

Cholera asiatica***)
Pestis asiatica
Febris flava (Gelbfieber)
Lepra (Arabum)
Rhinoscleroma (Scleroma)
Trachoma
Conjunctivitis acuta contagiosa
. . . .

B. Wundinfectionskrankheiten (mit Ausschluss der puerperalen).

Erysipelas
Phlegmone
Panaritium
Abscessus subcutaneus acutus
Gangraena emphysematica (Gasphlegmone, Gangrène foudroyante)
Gangraena nosocomialis (Wunddiphtheritis)
„ aliae naturae
Lymphangioitis et Lymphadenitis
Phlebitis et Arteriitis umbilicalis
Furunculus (Furunculosis)
Carbunculus
Pyaemia †)
Septicaemia ††)
Trismus et Tetanus
. . . .

C. Puerperale Infectionskrankheiten.

Vulvitis et Colpitis puerperalis
Endometritis puerperalis
Parametritis et Perimetritis puerperalis
Peritonitis puerperalis
Phlegmasia alba dolens
Pyaemia puerperalis
Septicaemia puerperalis
. . . .

D. Von Thieren auf Menschen übertragbare Infectionskrankheiten (Zoonosen).

Anthrax cutaneus
„ intestinalis
„ pulmonalis
Malleus acutus
„ chronicus
Lyssa
Aktinomycosis
Aphthae epizooticae

---

*) Darunter ist die durch den Bacillus diphtheriae verursachte Erkrankung verstanden.
**) Auch die sporadischen Fälle dieser Krankheit sind hier anzuführen.
***) Cholera nostras wird bei den Krankheiten des Darmes angeführt.
†) Darunter ist verstanden die durch Eitercoccen verursachte Allgemeininfection mit Metastasen.
††) Darunter ist verstanden die durch Eitercoccen verursachte Allgemeininfection ohne Metastasen.

Digitized by Google

E. Tuberculose.

*a) Allgemeine Tuberculose.**)

Tuberculosis universalis acuta.
" " chronica.
" serosarum.

b) Locale Tuberculose

des Nervensystems und der Sinnesorgane:

Tuberculosis leptomeningum cerebri
" cerebri
" oculi
" cavi tympani
" . . . . . .

Tuberculose der Athmungsorgane:

Tuberculosis nasi
Lupus nasi
Tuberculosis laryngis
Lupus laryngis
Tuberculosis pulmonum acuta
" " chronica
" " " cum pneumothorace
Tuberculosis pleurae
" . . . . . .

der Circulationsorgane und der Lymphdrüsen:

Tuberculosis pericardii cum exsudatione
" " " concretione pericardii
Tuberculosis glandularum lymphaticarum
" . . . . . .

der Digestionsorgane und des Bauchfelles:

Tuberculosis linquae
" pharyngis
" intestini
Fistula ani tuberculosa completa
" " " incompleta
Tuberculosis peritonei cum exsudatione
" " " concretione viscerum
" . . . . . .

der Harn- und Sexualorgane:

Tuberculosis viarum urinarium (Nierenbecken, Harnblase, Harnröhre)
Tuberculosis epididymidis et testis
" prostatae
" tubae Fallopiae
" uteri
" mammae
" . . . . . .

der Haut und des Unterhautbindegewebes:

Tuberculosis cutis ulcerosa**)
" " verrucosa (Leichenwarze)**)
Scrophuloderma**)
Abscessus tuberculosus (frigidus) subcutaneus
Lupus vulgaris cutis
. . . .

des Bewegungsapparates:

Ostitis et Periostitis tuberculosa (Caries)**)
Spondylitis tuberculosa
" " cum compressione medullae spinalis
Arthritis tuberculosa**)
Abscessus tuberculosus (frigidus) intermuscularis (congestivus)
Abscessus tuberculosus retropharyngeus
Bursitis tuberculosa
Tendovaginitis tuberculosa
. . . .

F. Syphilis.

a) Syphilis acquisita:

Affectus syphiliticus initialis sine complicatione
" " " cum lymphangioitide
Affectus syphiliticus initialis cum phimosi et paraphimosi
Affectus syphiliticus initialis . . . . . .

Syphilis acquisita des Nervensystems und der Sinnesorgane:

Syphilis cerebri
" medullae spinalis
" nervi . . . . . .
" oculi . . . . . .
" auris . . . . . .

*) Hieher sind jene Fälle zu zählen, in denen mehr als ein Organ erkrankt ist.
**) Nach dem Sitze zu specificiren.

Digitized by Google

der Athmungsorgane:

Syphilis nasi
„ laryngis
„ tracheae
„ pulmonum

der Circulationsorgane:

Syphilis cordis
„ arteriae . . . . . .
„ venae . . . . . .

der Digestionsorgane und der adnexen Organe:

Syphilis oris pustulosa
„ „ gummosa
„ palati mollis et pharyngis pustulosa
„ „ „ „ „ gummosa
„ oesophagi
„ ventriculi
„ intestini
„ recti
„ hepatis
„ . . . . . .

der Harn- und Sexualorgane:

Syphilis renum
„ vesicae urinariae
„ epididymidis et testiculi
„ . . . . . .

der Haut und des Unterhautbindegewebes:

Syphilis maculosa
„ papulosa
„ pustulosa
„ ulcerosa praecox (maligna)
Condylomata lata
Psoriasis syphilitica
Syphilis gummosa
Alopecia syphilitica
Onychia syphilitica
Leucopathia syphilitica
. . . .

des Bewegungsapparates:

Periostitis syphilitica simplex *)
„ „ gummosa *)
Osteomyelitis syphilitica*)
Dactylitis syphilitica
Synovitis syphilitica simplex acuta *)
„ „ „ chronica *)
„ „ gummosa *)
Myositis syphilitica *)
Tendinitis syphilitica
Bursitis syphilitica
. . . .

*) Nach dem Sitze zu specificiren.

b) Syphilis hereditaria

der Haut:

Syphilis maculosa
„ papulosa
„ pustulosa (Pemphigus syphiliticus)
„ gummosa
„ . . .

der übrigen Organe:

Osteochondritis syphilitica
. . . .

G. Gonorrhoische Infectionskrankheiten

a) beim männlichen Geschlechte:

Urethritis acuta sine complicatione
„ „ cum balanitide
„ „ „ phimosi et paraphimosi
„ „ „ paraurethritide
„ „ „ periurethritide s. cavernitide
Urethritis acuta cum prostatitide
„ „ „ vesiculitide seminali (Spermatocystitide)
Urethritis acuta cum epididymitide
„ „ „ . . . . . .
„ chronica sine complicatione
„ „ cum strictura urethrae
„ „ „ prostatitide chronica
„ „ „ . . . . . .
. . . .

b) beim weiblichen Geschlechte:

Urethritis acuta
„ chronica

Digitized by Google

Vaginitis
Vulvo-Vaginitis
Bartholinitis acuta
„ chronica
Endometritis cervicis uteri acuta
„ corporis uteri acuta
Endometritis chronica
Perimetritis et Parametritis
Salpingitis
Pyosalpynx
Hydrosalpynx
Oophoritis
Peritonitis
Proctitis
. . . . . .

c) bei beiden Geschlechtern:

Lymphadenitis inguinalis
Cystitis
Arthritis*)
Periostitis*)
Endocarditis
Ophthalmoblennorrhoea neonatorum
„ adultorum
Iritis
. . . . . .

*) Nach dem Sitze zu specificiren.

H. Venerische Infectionskrankheiten:

Ulcus venereum (molle) sine complicatione
„ „ „ cum lymphadenitide
„ „ „ „ phimosi et paraphimosi
. . . . . .

II. Durch Fadenpilze (Hyphomyceten) verursachte Krankheiten.

Soor der Mundhöhle und des Pharynx
„ . . . . . .
Favus der Kopfhaut
„ . . . . . .
Herpes tonsurans
Sykosis parasitaria
Eczema marginatum
Pityriasis versicolor
Erythrasma
. . . . . .

III. Entozoën.

Taenia solium
Cysticercus cellulosae**)
Taenia mediocanellata (saginata)
Bothriocephalus latus
Echinococcus**)
Ankylostomum duodenale
Trichina spiralis
Ascaris lumbricoides
Oxyuris vermicularis
. . . . . .

**) Nach dem Sitze zu specificiren.

IV. Epizoën.

Acarus scabiei (Scabies)
Pediculi capitis
„ pubis
„ vestimentorum
Pulicosis***)
Cimicosis***)
. . . . . .

***) Hierunter sind die durch Floh- und Wanzenstiche verursachten Hautkrankheiten verstanden.

V. Missbildungen.

A. Einzelmissbildungen.

a) Monstra per defectum

des Nervensystems:

Spina bifida
Encephalokele (Meningokele)
Mikrocephalus
. . . . . .

der Sinnesorgane und der Haut:

Mikrophthalmus
Coloboma oculi

Digitized by Google

Albinismus oculi
Fistula auris congenita
Atresia „ „
Albinismus totalis
„ partialis
. . . .

des Gesichtes und Halses:
Cheilo-Gnatho-Palato-Schisis (Wolfsrachen)
Fissura palati
Labium leporinum
Atresia choanae
„ et stenosis cavi nasalis
Deformatio septi nasi
Brachygnathia
Fistula colli congenita
. . . .

des Thorax und seiner Organe:
Fissura sterni

Vitia cordis congenita	Stenosis ostii pulmonalis
	„ „ aortae
	„ isthmi aortae
	. . . .

. . . .

des Abdomens und seiner Organe:
Omphalokele congenita
Ektopia et fissura vesicae urinariae
Uterus bilocularis (septus)
„ bicornis
Atresia uteri
„ vaginae
„ ani
. . . .

der Extremitäten und des Skelets:
Peromelus
Perodaktylus
Syndaktylus
. . . .

b) Monstra per fabricam alienam:

Situs inversus viscerum
Dextrokardia
Dystopia renis
Kryptorchismus
Luxatio coxae congenita
Pes equino-varus
. . . .

c) Monstra per excessum:

Elephantiasis congenita
Hypertrichosis congenita*)
Ichthyosis congenita
Hyperplasia telae adiposae congenita
„ musculorum congenita
Exostosis multiplex congenita
Makrocheilia
Makroglossia
Polydactylia
Polymastia
. . . .

d) Anhang.

Hermaphroditismus verus
„ spurius masculinus
„ „ femininus
. . . .

B. Doppelmissbildungen.

Thorakopagus
Pygopagus
. . . .

*) Hieher sind auch jene Fälle zu zählen, in denen die Hypertrichosis erst in späteren Jahren deutlicher hervortritt.

VI. Neubildungen.**)

Fibroma
Keloid
Myxoma
Chondroma

**) Bei allen Neubildungen ist das Organ anzugeben, in welchem dieselbe sitzt u. zw. in der in diesem Schema bei den Localkrankheiten angegebenen Reihenfolge. Kommt die Neubildung gleichzeitig in mehr als einem Organe vor, so entfällt die Angabe der Organe, und ist blos zu schreiben: »plurium organorum«.

Digitized by Google

Osteoma (Exostosis)
Haemangioma simplex
„ cavernosum
Myoma
Glioma cerebri aut medullae spinalis
„ retinae (Neuro-Epithelioma)
Neuroma verum (Amputationsneurom)
„ spurium (Neurofibroma, Fibroma molluscum)
Sarcoma (Endothelioma, Perithelioma) primarium
Sarcoma (Endothelioma, Perithelioma) recidivum
Sarcoma (Endothelioma, Perithelioma) metastaticum
Lymphodermia perniciosa
Mycosis fungoides
Kystoma
Carcinoma primarium
„ recidivum
„ metastaticum
Chorio-Epithelioma (Deciduoma)
Tumor mixtus (Myxo-Chondroma etc.)
Papilloma (Condyloma acuminatum)
Verruca dura
Polypus
Naevus (pigmentosus, spilus, verrucosus etc.)
Xanthoma
Cystis dermoides
„ branchiogenes
Atheroma subcutaneum
Teratoma
Tumor naturae ignotae
. . . . . .

VII. Verletzungen und Beschädigungen mit Ausschluss der Selbstmorde und Selbstmordversuche.

A. durch mechanische, äussere Gewalt:

Commotio cerebri
„ . . . . . .
Contusio
Excoriatio
Vulnus punctum*)
„ scissum*)
„ caesum*)
„ lacerum*)
„ contusum*)
„ sclopetarium*)
„ morsum ab homine
„ „ a cane sano
„ „ „ „ suspecto rabiei*)
„ „ „ „ rabido*)
„ „ „ . . . . . .
Ulcus e vulnere . . . . . .
Cicatrix e vulnere . . . . . .
Narbenkeloid
Ruptura membranae tympani
„ . . . . . .
Fractura subcutanea*)
„ aperta*)
Fractura aliter complicata*)
„ difformiter sanata*)
Pseudarthrosis*)
Distorsio*)
Luxatio*)
Subluxatio*)
Erstickung durch Erhängen
„ „ Erdrosseln
„ „ Ertrinken (Ertränken)
„ „ Verschüttung
. . . .

B. durch Fremdkörper:

Corpus peregrinum oculi et orbitae.
„ „ meatus auditorii externi
„ „ cavi tympani
„ „ nasi
„ „ laryngis
„ „ tracheae
„ „ bronchi
„ „ pharyngis
„ „ oesophagi
„ „ ventriculi

*) Nach dem Sitze, beziehungsweise dem Organe zu specificiren, u. zw. nach der in diesem Schema bei den Localkrankheiten eingehaltenen Reihenfolge.

Digitized by Google

Corpus peregrinum intestini
„ „ recti
„ „ urethrae
„ „ vesicae urinariae
„ „ vaginae
„ „ cutis et subcutis
„ „ ossis*)
„ „ articuli*)
„ „ musculi*)
„ „ . . . . . .

C. durch chemische Noxen:

a) Verätzungen.

Verätzung durch Schwefelsäure**)
„ „ Salzsäure**)
„ „ Carbolsäure**)
„ „ Aetzkalk**)
„ „ . . . . . .**)

b) Acute Vergiftungen

durch anorganische Gifte:

Durch Phosphor
„ Arsen
„ Jod
„ Quecksilber
„ Laugenessenz
„ Schwefelsäure
„ Kohlenoxyd (Kohlendunst)
„ Leuchtgas
„ Kohlensäure
„ . . . . . .

durch organische Gifte

Durch Alkohol
„ Chloroform
„ Opium
„ Morphium
„ Belladonna
„ Cocaïn
„ Nicotin
„ Filix mas
„ Giftschwämme
Durch verdorbene Fleischwaren (Botulismus)
„ Schlangengift
„ Stichev. Insecten (Bienen, Mücken etc.).***)
„ . . . . . .

c) Chronische Vergiftungen

durch anorganische Gifte:

Durch Phosphor
„ „ mit Phosphornekrose
„ Arsen
„ Quecksilber (Hydrargyrosis)
„ „ mit Stomatitis mercurialis
„ „ „ Tremor mercurialis
„ Blei
„ „ mit Colica saturnina
„ „ „ Paresis
„ . . . . . .

durch organische Gifte:

Durch Alkohol (Alcoholismus chronicus †)
„ „ mit Delirium tremens
„ Morphium (Morphinismus)†)
„ Cocaïn (Cocaïnismus) †)
„ Nicotin
„ Ergotin (Ergotismus)
Pellagra†)
. . . . . .

D. durch thermische Noxen:

Hitzschlag
Insolatio (Sonnenstich)
Erythema caloricum
Combustio I. gradus
„ II. „
„ III. „
Congelatio I. „
„ II. „
„ III. „
Perniones
Ulcus e combustione
„ e congelatione
Cicatrix e combustione
. . . . . .

*) Mit Bezeichnung des Knochens, beziehungsweise Gelenkes oder Muskels.

**) Mit Angabe des Organes, beziehungsweise der Körpergegend.

***) Die durch Stiche von Epizoën (Flöhen, Wanzen etc.) erzeugten Hautkrankheiten sind sub IV, Epizoën anzuführen.

†) Die hiedurch etwa verursachte Psychose ist sub X, Krankheiten des Nervensystems, E. Psychosen anzuführen.

Digitized by Google

E. Andere Verletzungen und Beschädigungen:

Sideratio (vom Blitze getroffen)
Beschädigung durch Elektricität
Beschädigung durch verdichtete Luft (Caissonkrankheit)
Beschädigung durch verdünnte Luft (Bergkrankheit etc.)
. . . . . .

VIII. Verletzungen und Beschädigungen durch Selbstmord und Selbstmordversuch.

Durch Vergiftung mit . . . . . .*)
„ Erhängen
„ Ertränken
„ Schnitt**)
Durch Stich**)
„ Schuss**)
„ Sturz
„ . . . . . .

*) Ist nach der Art des Giftes zu specificiren.
**) Mit Angabe der Körpergegend oder des Organs.

IX. Allgemeine oder mehrsitzige Krankheiten und Blutkrankheiten.

A. Allgemeine oder mehrsitzige Krankheiten:

Debilitas vitae congenita
Atrophia infantum
Mors intrauterina***)
Inanitio
Marasmus senilis
Diabetes mellitus
„ insipidus
Morbus Addisonii
„ Basedowii
„ Barlowii
Cachexia strumipriva
Myxoedema
Cretinismus
Diathesis uratica
Akromegalia
Adiposis universalis acquisita
. . . . . .

B. Blutkrankheiten:

Anaemia essentialis (perniciosa)
„ ex . . . . . .
Chlorosis
Haemoglobinaemia (Haemoglobinuria)
Leukaemia
Pseudoleukaemia
Haemophilia
Scorbutus
Morbus maculosus Werlhofi
. . . . . .

***) Diese Diagnose ist nur dann zu gebrauchen, wenn kein bestimmter Krankheitsprocess nachgewiesen werden kann.

X. Krankheiten des Nervensystems.†)

A. Krankheiten des Gehirnes und seiner Hüllen:

Hydrocephalus internus chronicus congenitus
„ „ „ acquisitus
Hyperaemia cerebri
Anaemia cerebri
Haemorrhagia cerebri
Oedema cerebri
Atrophia cerebri
Emollities cerebri
Encephalitis acuta
Abscessus cerebri
Sclerosis cerebri diffusa
„ cerebro-spinalis disseminata

†) Bei den folgenden Localkrankheiten dürfen die sub I—IX angeführten Krankheitsformen nicht angeführt werden.

Digitized by Google

Haemorrhagia leptomeningum
Leptomeningitis acuta
" chronica (obsoleta)
Pachymeningitis acuta
" interna chronica (haemorrhagica)
Thrombosis et Thrombophlebitis sinuum pachymeningis.
. . . .

B. des Rückenmarks und seiner Hüllen:

Syringomyelia
Paralysis bulbaris progressiva
Atrophia musculorum spinalis progressiva
Tabes dorsalis
Sclerosis lateralis amyotrophica
Ataxia hereditaria (Friedreich)
Paralysis ascendens acuta (Landry)
Compressio medullae spinalis ex . . . . . .
Myelitis acuta
Polyomyelitis anterior acuta infantum
" " " adultorum
" " chronica
" " obsoleta
Leptomeningitis spinalis acuta
" " chronica (obsoleta)
. . . .

C. der Nerven:

Neuritis
Polyneuritis
Degeneratio (Atrophia) nervi optici
" " " . . . . . .

Neuralgia { nervi trigemini, Lumbago, Ischias, ...

Spasmi locales { Spasmus musculorum colli, laryngis (Laryngismus stridulus), Vaginismus, ...

Paralyses { Paralysis nervi facialis, " " laryngei inferioris, " " . . . . . .

. . . .

D. Neurosen ohne nachweisbare anatomische Grundlage:

Hemicrania
Cephalea
Neurosis traumatica
Neurasthenie und neurasthenische Zustände
Hysteria
Epilepsia
Eclampsia
Tetania
Chorea
Paralysis agitans
Athetosis
Tic convulsif
Myoclonia
Beschäftigungskrämpfe (Spasmus scriptorius etc.)
Morbus Raynaudii
" Thomsenii
Hemiatrophia facialis progressiva
. . . . . .

E. Psychosen:

Idiotia (angeborner Blödsinn)
Imbecillitas (angeborner Schwachsinn)
Melancholia (Trübsinn)
Mania (Tollheit)
Amentia (acuter Wahnsinn)
Paranoia (Verrücktheit)
Psychosis periodica (periodische Geistesstörung)
" secundaria chronica
Dementia praecox
" senilis
Paralysis progressiva
Psychosis epileptica (epileptische Geistesstörung)
" hysterica
" neurasthenica
Geistesstörung mit Herderkrankung
Psychosis pellagrosa (Geistesstörung bei Pellagra)
" alcoholica (Geistesstörung bei Alkoholismus)
Andere Intoxications-Psychosen (bei Morphinismus, Cocaïnismus etc.)
. . . .

Digitized by Google

XI. Krankheiten des Auges.

Krankheiten der Orbita:

Phlegmone
Tenonitis
. . . . . .

der Augenlider:

Oedema.
Blepharitis
Hordeolum; Chalazion
Trichiasis; Entropium
Ectropium
Lagophthalmus*)
. . . . . .

der Thränenwege:

Dakryocystitis
Blennorrhoea sacci lacrymalis
. . . . . .

der Conjunctiva:

Conjunctivitis catarrhalis
„ **follicularis**
„ **eczematosa (lymphatica)**
„ . . . . . .
Pterygium
. . . . . .

der Cornea:

Keratitis suppurativa
„ **eczematosa**
„ **parenchymatosa**
„ . . . . . .
Ulcus serpens
Cicatrix ex eczemate
„ „ . . . . . .
Phthisis
Staphyloma totale
Keratokonus; Keratoglobus
. . . . . .

der Sklera:

Skleritis
Ektasia sklerae
. . . . . .

*) Mit Ausschluss der paralytischen Form.

der Iris und des Corpus ciliare:

Iritis et Iridocyclitis
„ „ „ **sympathica**
Iridochorioiditis
Occlusio pupillae
. . . . . .

der Chorioidea:

Chorioiditis disseminata
„ **centralis**
„ **suppurativa**
. . . . . .

der Retina:

Retinitis
„ **albuminurica**
Atrophia (Retinitis pigmentosa)
Ablatio
. . . . . .

der Krystallinse:

Cataracta congenita
„ **perinuclearis (zonularis)**
„ **senilis**
„ **complicata**
„ **secundaria**
„ . . . . . .
Dislocatio
. . . . . .

des Glaskörpers:

Opacitates
. . . . . .

Sonstige Erkrankungen des inneren Auges:

Glaucoma inflammatorium
„ **simplex**
„ **secundarium**
Hydrophthalmus
Amblyopia
Daltonismus (Farbenblindheit)
Hemeralopia
. . . . . .

Digitized by Google

Anomalien der Refraction:

Myopia (bis 14 Dioptrien)
" excessiva
Hypermetropia
Astigmatismus
Presbyopia
Anisometropia
. . . . . .

Krankheiten des Bulbus:

Dislocatio (Enophthalmus, Exophthalmus)
Panophthalmitis
Phthisis (e panophthalmitide)
Atrophia
. . . . . .

der Augenmuskeln:

Insufficientia
Strabismus convergens
" divergens
Spasmus accomodationis
Nystagmus
. . . . .

XII. Krankheiten des Ohres.

Othaematoma*)
Perichondritis auriculae
Otitis externa circumscripta
" " diffusa
Accumulatio ceruminis
Stenosis meatus auditorii externi acquisita
Atresia " " " "
Myringitis acuta
" chronica
Otitis media catarrhalis acuta
" " " chronica
Otitis media suppurativa acuta
" " " chronica
Residua post otitidem mediam suppurativam chronicam
Ostitis processus mastoidei ex otitide acuta
" " " " " chronica
Cholesteatoma cavi tympani et antri mastoidei
Otosclerosis (Ankylosis articulationis stapedis)
Affectiones labyrinthi
Surdomutitas (Taubstummheit)
. . . .**)

*) Wenn es durch ein unzweifelhaftes Trauma verursacht wurde, ist es sub VII, Verletzungen und Beschädigungen, A, anzuführen.

**) Die Erkrankungen des Nervus acusticus sind sub X, Krankheiten des Nervensystems, C, anzuführen.

XIII. Krankheiten der Athmungsorgane, der Schilddrüse und der Thymus.

A. Krankheiten der Nase und ihrer Nebenhöhlen:

Rhinitis catarrhalis acuta
" " chronica hypertrophica
" " " atrophica (Ozaena simplex)
" . . . . . .
Ulcus perforans (Perforatio) septi nasi
Epistaxis
Rhinolithos
Empyema antri Highmori
" der übrigen Nebenhöhlen
Hydrops antri Highmori
" der übrigen Nebenhöhlen
. . . . . .

B. des Larynx und der Trachea:

Laryngitis catarrhalis acuta
" " chronica
" phlegmonosa
Oedema glottidis
Pemphigus laryngis
Herpes laryngis
Perichondritis
Stenosis et atresia laryngis acquisita
Tracheitis catarrhalis
. . . . . .

C. der Bronchien:

Bronchitis catarrhalis acuta
" " " capillaris

Digitized by Google

Bronchitis catarrhalis chronica
„ putrida
„ fibrinosa chronica
Bronchiectasia
. . . .

D. der Lungen und Pleura:

Atelectasis pulmonum foetalis
Emphysema pulmonum acutum
„ „ chronicum
Oedema pulmonum acutum*)
Haemoptoë e causa ignota
Pneumonia lobularis
„ hypostatica
Pneumonia indurativa
Gangraena pulmonum
Pleuritis fibrinosa (sicca)
„ serosa
„ haemorrhagica
„ purulenta
„ obsoleta
. . . .

E. der Schilddrüse und der Thymus:

Thyreoiditis
Struma benigna
. . . . . .

*) Diese Diagnose darf nur dann gebraucht werden, wenn die Hauptkrankheit nicht bekannt ist.

XIV. Krankheiten des Circulationsapparates, der Lymphdrüsen und der Milz.

A. Krankheiten des Herzens und des Herzbeutels:

Myodegeneratio (Myomalacia) cordis
Aneurysma cordis partiale
Hypertrophia cordis idiopathica
Lipomatosis cordis
Endocarditis acuta
Vitium valvularum ex endocarditide
„ „ „ endarteriitide chronica
Angina pectoris
Pericarditis acuta
„ obsoleta (Concretio pericardii)
. . . .

B. der Blut- und Lymphgefässe:

Endarteriitis chronica
Thrombosis**)
Embolia**)
Aneurysma**)
Phlebarteriectasia**)
Phlebectasia (Varix)**)
Varices haemorrhoidales
Varicocele
. . . .

C. der Lymphdrüsen und der Milz:

Lymphadenitis***)
Lien mobilis
Tumor lienis chronicus
. . . .

**) Ist nach dem Sitze zu specificiren.
***) Mit Ausschluss der nach Wundinfection, Gonorrhoe und Syphilis entstehenden Entzündung.

XV. Krankheiten des Digestionsapparates und der adnexen Organe, sowie der Nebennieren.

A. Krankheiten der Mundhöhle und der Speicheldrüsen:

Stomatitis catarrhalis
„ aphthosa
Stomatitis ulcerosa
Pemphigus cavi oris†)
Herpes cavi oris†)

†) Diese Diagnose ist nur dann anzuführen, wenn die Affection auf die Mundhöhle, beziehungsweise Rachenhöhle beschränkt ist.

Digitized by Google

Glossitis
Parulis
Noma
Leukoplakia
Ranula
Parotitis*)
Fistula salivalis
Concrementum salivale
. . . . . .

B. der Tonsillen, des Pharynx und Oesophagus:

Tonsillitis acuta
Hypertrophia tonsillae
Pharyngitis acuta
" chronica
Pemphigus pharyngis
Herpes pharyngis
Stenosis et atresia pharyngis acquisita
Oesophagitis
Diverticulum oesophagi
Strictura oesophagi
. . . . . .

C. des Magens:

Gastritis catarrhalis acuta
" " chronica
" phlegmonosa
Ulcus chronicum
Atrophia mucosae
Atonia ventriculi
Dilatatio ventriculi
Dyspepsia infantum
Hypersecretio mucosae
Hyperemesis gravidarum
Gastroptosis
Erworbene Sanduhrform
Stenosis ostii pylorici
Haematemesis e causa ignota
Trichobezoar
. . . . . .

D. des Darmes:

Occlusio intestini acuta { Volvulus / Intussusceptio / Incarceratio interna / . . . . . .
Stenosis (Strictura) intestini e causa ignota
Prolapsus recti
Melaena neonatorum
Catarrhus intestinalis acutus
Cholera nostras infantum
" " adultorum
Catarrhus intestinalis chronicus
" gastro-intestinalis acutus
" " " chronicus
Perityphlitis (Appendicitis)
Proctitis
Periproctitis
Ulcus duodeni chronicum
Fistula intestini
" ani incompleta
" " completa
Fissura ani
Koprostasis
Incontinentia alvi
. . . . . .

E. des Peritoneums:

Hernia libera**)
" accreta**)
" inflammata**)
" incarcerata**)
Peritonitis diffusa acuta
" " chronica
" circumscripta
. . . . . .

F. der Leber und der Gallenwege:

Atrophia hepatis flava
Hepatitis suppurativa
Cirrhosis hepatis hypertrophica

---

*) Mit Ausschluss der epidemischen Form.
**) Nach dem Sitze zu specificiren.

Digitized by Google

Cirrhosis hepatis atrophica
Icterus catarrhalis
Cholangioitis
Cholecystitis
Cholelithiasis
. . . . . .

G. des Pankreas und der Nebennieren:

Pankreatitis
Cystis pankreatica
Concrementum pankreatis
. . . . . .

XVI. Krankheiten der Harnorgane.

A. Krankheiten der Niere, des Nierenbeckens und des Ureters:

Ren Mobilis
Atrophia renum ex arteriosklerosi
Degeneratio amyloidea renum
Nephritis parenchymatosa acuta
„ „ chronica
„ interstitialis „
Pyelitis
Pyelonephritis
Pyonephrosis
Para- et Perinephritis
Hydronephrosis
Nephrolithiasis
. . . . . .

B. der Harnblase:

Cystitis catarrhalis acuta
„ „ chronica
„ diphtheritica
Ruptura vesicae urinariae
Haematuria
Enuresis
Lithiasis
. . . . . .

C. der Urethra.

Urethritis*)
Periurethritis*)
Strictura urethrae*)
Fistula „
. . . . . .

*) Mit Ausschluss der gonorrhoeischen Form.

XVII. Krankheiten der männlichen Geschlechtsorgane.

Epididymitis **)
Orchitis **)
Spermatokele
Hydrokele vaginalis
„ funiculi spermatici cystica
Haematokele
Spermatocystitis
Prostatitis
Hypertrophia prostatae
Spermatorrhoea
Phimosis***)
Paraphimosis***)
Balanitis**)
. . . . . .

**) Mit Ausschluss der gonorrhoeischen Form.
***) Mit Ausschluss der gonorrhoeischen und syphilitischen Form.

XVIII. Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen.

A. Krankheiten des Ovarium:

Oophoritis
Cystis ovarii
„ parovarii
. . . . . .

B. der Tuben:

Salpingitis
„ isthmica nodosa
. . . . . .

Digitized by Google

C. des Uterus:

Anteflexio et anteversio uteri
Retroflexio et retroversio uteri
Lateroflexio et lateroversio uteri
Descensus et prolapsus uteri
Inversio uteri
Dysmenorrhoea
„ membranacea
Metrorrhagia e causa ignota
Endometritis acuta
„ chronica
Ektropium cervicis uteri
Erosiones et ulcera orificii uteri
Hypertrophia et deformatio portionis vaginalis uteri
Stenosis et atresia cervicis uteri
„ „ „ corporis uteri
Hydrometra
Pyometra
. . . .

D. der Vagina und des äusseren Genitale:

Vaginitis acuta.
„ chronica
Stenosis et atresia vaginae
Descensus et prolapsus vaginae
Fistula vesico-vaginalis
„ recto-vaginalis
Ruptura perinei inveterata
. . . .

E. des Peri- und Parametrium und der Brustdrüsen:

Perimetritis acuta
„ chronica (obsoleta)
Parametritis
Haematokele retrouterina
Haematoma textus cellulosi pelvis
. . . .

F. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie die Anomalien derselben:*)

Graviditas
Mehrfache Schwangerschaft
Mola carnea
„ hydatidosa
Graviditas extrauterina tubaria
„ „ . . . . . .
Lithopaedion
Retroflexio et retroversio uteri gravidi
Hydramnion
Vaginitis emphysematosa (Kolpohyperplasia cystica)
. . . .

Partus
„ serotinus (Spätgeburt)
„ praematurus (Frühgeburt)
Abortus

Anomalien des Beckens:

Einfach plattes Becken
Rachitisches Becken
Osteomalacisches Becken
. . . .

Anomalien der Kindeslage:

Hinterhauptlage
Vorderhauptlage
Stirnlage
Gesichtslage
Beckenendlage
Quer- und Schieflage
. . . .
Hydrocephalus der Frucht
Uebermässige Entwickelung der Frucht
. . . .

*) Von den Anomalien des mütterlichen Organismus sind hier nur jene anzuführen, welche die Geburtswege und die Brustdrüsen betreffen und erst während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes entstehen, beziehungsweise hervortreten, während von den Anomalien der Frucht hier nur jene angegeben werden sollen, welche eine Störung der Schwangerschaft oder Geburt verursachen; alle übrigen Anomalien sind in den entsprechenden anderen Abtheilungen des Schemas unterzubringen.

Digitized by Google

Vorfall der Nabelschnur und kleiner Kindestheile
. . . . . .
Placenta praevia
Vorzeitige Lösung der Placenta
Anomalien der Wehen
Ruptura uteri
Einrisse des Cervix uteri, der Vagina und des Vestibulum vaginae
Ruptura perinei
Inversio uteri
Metrorrhagia e causa ignota
. . . . . .

Puerperium
Retention von Placenta- und Eihautresten
Placentarpolyp
Haematoma vulvae et vaginae
Involutio uteri puerperalis abnormis
. . . . . .

Galaktorrhoea
Galaktostasis
Galaktokele
Mastitis
. . . . . .

XIX. Krankheiten der Haut und des Unterhautbindegewebes.

Secretions-Anomalien:

Osmidrosis
Hyperidrosis
Sudamina
Anidrosis
Seborrhoea
Ichthyosis sebacea
Pityriasis simplex
Comedo
Milium
. . . . . .

Acute Entzündungen:

Erythema exsudativum
„ nodosum
„ toxicum
„ metastaticum
„ . . . . . .
Urticaria
Herpes Zoster
„ labialis
„ progenitalis
„ Iris
„ . . . .
Pemphigus acutus
Intertrigo
Hydroadenitis suppurativa
Eczema acutum
. . . . . .

Chronische Entzündungen:

Psoriasis
Pityriasis rubra
Lichen scrophulosorum
„ ruber acuminatus
„ „ planus
Eczema chronicum
Prurigo
Acne vulgaris
„ rosacea
Sycosis simplex
Impetigo et Ecthyma
Ecthyma gangraenosum
Pemphigus chronicus vulgaris
„ „ foliaceus
„ „ vegetans
. . . . . .

Haemorrhagien.

Kephalhaematoma
. . . . . .

Hypertrophien:

Elephantiasis acquisita
Skleroderma
Rhinophyma
Molluscum contagiosum
Tyloma; Clavus; Cornu cutaneum
Chloasma
Ephelides
Hyperonychia, Onychogryphosis
Incarceratio unguis
. . . . . .

Atrophien:

Vitiligo
Canities
Alopecia
Area Celsi
Trichorrhexis nodosa
Atrophia cutis propria
Xeroderma pigmentosum

Digitized by Google

Lupus erythematodes

. . . .

Geschwüre:

Ulcus cruris

. . . .

Andere Anomalien:

Pruritus universalis
„ localis
„ senilis

. . . .

XX. Krankheiten des Bewegungsapparates.

A. Krankheiten der Knochen und Gelenke:

Osteomalacia
Osteomyelitis et Periostitis acuta
„ „ „ chronica
„ conchyolinica.
Necrosis ossium*)
Osteo-Arthropathia hypertrophicans
Rachitis
Scoliosis habitualis
„ . . . .
Kyphosis
Kypho-Scoliosis
Coxa vara
Genu varum
„ valgum
„ recurvatum
Pes valgus acquisitus
Hallux valgus
Spondylolisthesis
Arthritis acuta**)
„ chronica serosa (Hydarthros)**)
„ „ deformans**)
„ „ ankylopoëtica**)
Spondylitis deformans
Corpora libera articulorum
Ankylosis completa**)
„ incompleta**)

. . . .

B. der Muskeln:

Dystrophia musculorum progressiva
Myositis acuta
Polymyositis acuta
Myositis ossificans (Exercir- und Reitknochen)
„ „ progressiva

. . . .

C. der Sehnen und Schleimbeutel:

Tendovaginitis acuta
„ chronica (Hygroma vaginae tendinis)
Bursitis acuta
„ chronica (Hygroma)
Ganglion (Ueberbein)

. . . .

---

*) Als Ausgang der Osteomyelitis und Periostitis.
**) Mit Angabe des Sitzes.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google





3 2044 102 968 955